

WIDENER



HN KMJ3 I

B vi 132.1



Harvard College Library

FROM

THE LIBRARY OF

PROFESSOR E. W. GURNEY,

(Class of 1852).

Received 22 May, 1890.

(1)

Geschichte des **Schweizervolkes** und seiner Kultur von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.

Von

Otto Henne-AmRhyn

Kantonsarchivar in St. Gallen, Mitglied des historischen Vereins dasselbst
und der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Dritter Band.

Die Befreiung der Schweiz von der Herrschaft der Vorrechte, ihre Abhängigkeit
vom Auslande und die endliche Wiedererlangung ihrer Freiheit und Einheit.

Vom Ausbrüche der europäischen (französischen) Revolution, 1789, bis zur Gegenwart.
Nebst der schweizerischen Bundesverfassung von 1848, und einem Register über das ganze Werk.

n.
Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1866.

~~155-72.3~~

Harvard College Library,
22 May, 1890.
From the Library of
PROF. E. W. GURNEY.

Div 132.1

Inhalt des dritten Bandes.

Elftes Buch.

Die französisch-helvetische Revolution.

Vom Ausbrüche der europäischen (französischen) Revolution bis zur Aufhebung ihrer Folgen in der Schweiz durch Napoleons Mediation. 1789—1802.

	Seite
§. 1. Eröffnung einer großen Weltperiode	1
§. 2. Letzte Athemzüge der alten Eidgenossenschaft	18
§. 3. Staatsumwälzung in der Schweiz und Einbruch der Franzosen in das Land	38
§. 4. Einführung der helvetischen Verfassung und Widerstand der Urfantone	60
§. 5. Krieg zwischen den Heeren der europäischen Revolution und Reaktion in der Schweiz	89
§. 6. Parteikämpfe und Staatsstreich der helvetischen Republik	113
§. 7. Auflösung der helvetischen Republik in Anarchie	141

Zwölftes Buch.

Die Mediations-Periode.

Von der direkten Einnischung des neuen Cäsars in die Angelegenheiten der Schweiz bis zur Beseitigung derselben durch den Sturz der Mediationsakte. 1802—1813.

§. 1. Das Schicksal der Schweiz in Paris entschieden	130
§. 2. Die Schweiz unter der Vormundschaft des neuen Cäsars	160
§. 3. Die Kulturzustände im Beginne des 19. Jahrhunderts	177
§. 4. Sturz der Mediationsakte	187

Dreizehntes Buch.

Die Restaurations-Periode.

Von der Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Schweiz von Frankreich bis zum Sturze der Vorrechts herrschaft. 1814—1830.

§. 1. Die Schöpfung eines Herrenbundes	198
§. 2. Das Schicksal der Schweiz in Wien entschieden	213

	Seite
§. 3. Die Schweiz unter der Verwaltung des heiligen Bundes	220
§. 4. Die kirchliche Knechtung der katholischen Schweiz	233
§. 5. Die Kulturzustände der Restaurationsperiode	244
§. 6. Die Anzeichen des nahenden Sturmes	258

Bierzehntes Buch.

Die Regenerations-Periode.

Vom Beginne der selbständigen Bewegung für freiheitliche und einheitliche Gestaltung der Schweiz bis zu ihrem Abschluß. 1830—1848.

§. 1. Die Durchführung repräsentativ-demokratischer Verfassungen in den bedeutenderen Kantonen	267
§. 2. Die mit ernsteren Wirren und eidgenössischer Dazwischenkunft verbundenen kantonalen Bewegungen	282
§. 3. Die mißlungene Bundesrevision und der Zürcherbund	298
§. 4. Die kirchlichen Bewegungen zur Zeit der Dreifiger-Kämpfe	323
§. 5. Die nationale Bewegung gegen fremde Invasionen und die Verteilung der Rechtsungleichheit	334
§. 6. Das Aufkommen der extremen Parteien und der Putsch	349
§. 7. Der Kampf um Aargau's Klöster	383
§. 8. Der Sonderbund und die Verufung der Jesuiten nach Luzern	402
§. 9. Die Freiheitszüge nach Luzern und die dortige Schreckenherrschaft	418
§. 10. Die Vorboten des Sonderbundskrieges	441
§. 11. Die Auflösung des Sonderbundes und der veralteten Zustände	459
§. 12. Die Kulturzustände der Regenerationsperiode	482

Fünfzehntes Buch.

Der Bundesstaat.

Von der Einigung der Schweiz durch die neue Bundesverfassung bis auf unsere Lage. 1848—1866.

§. 1. Die Schöpfung eines Volksbundes	494
§. 2. Die Früchte der neuen Bundesverfassung	503
§. 3. Das Verhältniß der Schweiz zur ausländischen Revolution und Reaktion	513
§. 4. Die Reaktion und ihre Gegenwirkung in den Kantonen	521
§. 5. Die Rettung Neuenburgs	540
§. 6. Die Konflikte mit dem kaiserlichen Frankreich	547
§. 7. Die neuesten Umgestaltungen im Bunde und in den Kantonen	558
Anhang. Die schweizerische Bundesverfassung von 1848	570
Alphabetisches Register zur Geschichte des Schweizervolkes	587

Erltes Buch.

Die französisch-helvetische Revolution.

Zum Ausbrüche der europäischen (französischen) Revolution bis zur Aufhebung ihrer Folgen in der Schweiz durch Napoleons Mediation. 1789 bis Ende 1802.

§. I. Grössnung einer grossen Weltperiode.

Ein nicht minder wichtiger, die Entwicklung des Menschengeschlechtes bestimmender Zeitpunkt als die Völkerwanderung und die Entdeckung Amerika's, beziehungsweise die Verbreitung des Christenthums und dessen Trennung in zwei Glaubensparteien, ist die in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts beginnende und heute noch fortdauernde, zwei Erdtheile dies- und jenseits des atlantischen Oceans erschütternde Revolution.

Diese Bewegung sticht von den früheren, Staaten und Regierungen umwälzenden und zerstörenden Bewegungen durch ihre Allgemeinheit und beinahe ununterbrochene Dauer ab. Die früheren Staatsveränderungen waren auf einzelne Länder und kürzere, unter sich nicht zusammenhängende Perioden beschränkt, während dagegen in den revolutionären Ereignissen seit dem Ende des siebenjährigen Landkrieges zwischen dem Großen Friedrich und seinen Feinden und des gleichzeitigen Seekrieges zwischen England und Frankreich ein durchgreifender Haden, ein grundsätzliches Vorschreiten, eine gemeinsame Theorie nicht zu erkennen ist.

Und diese Theorie — es ist diejenige, welche der Genfer und Schweizer J. J. Rousseau zuerst formulirt und welche wir, von Phantasmen gereinigt, an die Spitze dieses Werkes gestellt haben; es ist die ewig wahre
Henne, Schweizergeschichte. III. 1

und unerschütterliche Ueberzeugung von den ursprünglich gleichen Rechten aller Menschen, eine Ueberzeugung, welche sich bereits in großem Maße Bahn gebrochen hat und nicht aufhören wird, die Welt zu erschüttern, bis sie vollständig gesiegt hat.

Die Theorie Rousseau's wurde unterstützt durch die gleichzeitig in allen civilisierten Ländern erwachende Aufklärung, d. h. das Bestreben, dem slavischen Glauben an Behauptungen, welche entweder den Gesetzen der Natur widersprechen oder deren Gegenstände menschlicher Forschung unzugänglich sind, ein Ende zu machen. Dieses Bestreben aber war eine natürliche Folge des Zustandes der Erziehung, Erbärmlichkeit und Unfähigkeit zu neuen, kräftigen Schöpfungen, in welchem sich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts alle kirchlichen und beinahe alle staatlichen Körper Europa's befanden. Die einzige Ausnahme unter den letzteren bildete Preußen zur Zeit Friedrichs des Großen, — eben weil dieser seltnen Geist unter allen damaligen Machthabern der einzige wirklich und nicht blos scheinbar aufgeklärte Mann war. Fehlte auch seiner Aufklärung in Vielem noch die wahre Grundlage, so namentlich die Würdigung des gesunden Geschmackes in der Literatur (so daß er Shakespeare schmähen und Lessing und Goethe ignoriren konnte), so ist dieser Mangel weit entfernt, daß heutige Verdammungsgechrei einer lichtfeindlichen Partei über den großen Todten im Geringsten zu beschönigen.

Ihm ist daher im Wesentlichsten die Förderung der Aufklärung zu verdanken, und sein großes Wort: In meinen Staaten soll Jeder nach seiner Façon felig werden — ist ein unvergängliches Denkmal seiner großen Seele, ein unverwüstliches Programm des Grundsatzes freier Ueberzeugung. Um ihn reihten sich zwar in den meisten Staaten aufgeklärte Geister untergeordneter Größe, aber Förderer einer beschränkten, halben, theilweise auch unehrlichen oder eigenmäßigen Aufklärung, ein Joseph II., ein Ganganielli, ein Struensee, ein Choiseul, ein Pombal und Andere. Jenes berühmte Wort Friedrichs wiegt schwerer und wird länger leben und schönere Früchte tragen, als der ganze Josephinismus und Antijesuitismus. —

Mächtiger als die Führer in Kirche und Staat, denen in der Regel aller Aufopferungsfinn fehlt, haben daher die Führer des freien Gedankens gewirkt und der Aufklärung künftiger Zeiten die Wege gebahnt. Namentlich sind es zwei Geister: Lessing, der Rousseau der Literatur, und Rousseau, der Lessing der Politik, welche klarend und reinigend wie wohlthätige Gewitter in die Schwüle der Atmosphäre des sich auflösenden Pfaffen- und Junkerthums hineindonnerten. — Bezeichnender Weise war es die idealistische deutsche Nation, welche den Reformator des Geisteslebens, dagegen die praktische französische, welche den Apostel neuer Gestaltungsformen des materiellen Daseins hervorbrachte. Dem entsprechend beschränkte sich denn auch die in Folge der begonnenen Aufklärung bald darauf ausbrechende Bewegung in Deutschland auf das ideale Gebiet,

während sie in Frankreich das politische Leben umgestaltete. Deutschland wurde eine literarische, Frankreich eine demokratische Republik.

Doch, ehe es so weit kam, mußte der entzündete Funke der Aufklärung lange unter der Asche glimmen. In unbegreiflichem Leichtsinn warfen sich die sogenannten höheren, d. h. die bevorzugten Stände den Ideen in die Arme, die ihrer Stellung, ja ihrer Eristenz den Garaus machen sollten. Voltaire's Frivolität und Rousseau's Kühnheit verbanden sich in ihren Salons zu jenem berüchtigten Treiben, das man mit dem Tanzen auf einem Vulkan verglichen hat.

Erufter als diese verdorbenen und entnersten Puder- und Schön-
pfästerchen-Menschen nahmen die Völker den drohenden Sturm. Diesen war die Frivolität des Fuchses von Ferney unbekannt; urwüchsig entwickelte sich daher, vom kräftigen Volksgeiste getragen, die Kühnheit der Rousseau'schen Ideen.

In unserm schweizerischen Genf haben wir (Bd. II. S. 554 ff.) die 1763. ersten Thaten gesehen, welche der Geist des großen Bürgers jener Stadt hervorgerufen hatte. Genf ist daher recht eigentlich die Wiege der Revolution, d. h. des Kampfes der Völker um die ihnen gebührende, aber von den Machthabern entzogene Souveränität. In ähnlichem Kampfe war zwar über hundert Jahre früher das Inselland Albi on vorangegangen, aber in einem Kampfe, der von religiösen Vorurtheilen und beschränkten sozialen und wissenschaftlichen Anschauungen getrübt war und deshalb vereinzelt da steht. Es bedurfte des Hinzukommens Rousseau'schen Geistes, um dem in den Nachkommen der nach Virginien's Küsten gestohlenen Puritaner bereits lebenden republikanischen Geiste jene demokratische Weibe zu geben, welche einer großen Idee und ihrer Erreichung alle confessionellen Unterschiede und Schranken willig aufopfert und nur dadurch dauernde volksthümliche Staaten schöpfungen in's Leben ruft. Nordamerika's Erhebung, Unabhängigkeitserklärung und Verfassung sind die ersten praktischen und siegreichen Verwirklichungen der von Rousseau verkündeten modern=demokratischen Grundsäze. 1776

Einen merkwürdigen Gegensatz zur amerikanischen Revolution bietet die französische dar, die man jedoch, weiter blickend, die europäische nennen kann, weil mit ihr Bewegungen in beinahe sämtlichen europäischen Staaten auszubrechen begannen. Während nämlich in Amerika, wo der aufkeimende Volksfreiheit keine Fürsten, kein Adel und keine Hierarchie im Wege standen, dieselbe langsam, aber sicher aufblühte und trotz aller inneren Stürme stets die Oberhand behielt, ist der Gang der Revolution in Europa ein steter Kampf der Action mit der Reaction und erheben wechselweise beide das Haupt, um wechselweise wieder geschlagen zu werden.

Finanzielle Verlegenheiten Frankreichs führten unter dem mit einem guten Willen und reinen Sitten, aber mit schwachen geistigen Kräften begabten Ludwig XVI., — in Verbindung mit den übrigen Uebelständen

1789. der Staatsverwaltung — den Ausbruch der Revolution herbei. Die Versammlung der drei Reichstände, die Konstituierung des zurückgesetzten dritten oder bürgerlichen Standes zur Nationalversammlung, der Abfall der Truppen von der Sache des Hofs zu der des Volkes, der siegreiche Sturm der hungernden Massen auf die Bastille, dieses Schmachdenkmal bourbonischer Willkürherrschaft, die hochherzige Aufhebung der feudalen Rechte und Lasten in der denkwürdigen Nacht des 4. August und die auf den Antrag des Nordamerika-Kämpfers La Fayette erklärten, den Ideen Rousseau's entlehnten „Menschenrechte,“ durch welche die Volksouveränität in Europa zum ersten Male eine Thatsache wurde, — waren die Frakturzüge, mit welchen die Weltgeschichte eine neue Entwickelungsperiode unseres Erdtheiles begann. Die Aufhebung des Adels und des Clerus als bevorzugter Stände, die Flucht des mit Entsezen erfüllten Königs, um sich mit den Feinden seines Landes zu vereinigen, seine Zurückführung, Verhaftung und endliche Absetzung waren nur die nothwendigen Konsequenzen der Menschenrechte. Furchtbar rächte sich der Druck, durch den Frankreichs Könige Jahrhunderte lang sich an ihrem Lande und Volke veründigt hatten, an ihrem unschuldigen Sprößlinge und den Anhängern der alten Ordnung der Dinge. Die Extreme des Despotismus schlugen in die Extreme der Anarchie um, an die Stelle der Bastille trat die Guillotine, an die Stelle der Inquisition die gewaltsame Unterdrückung jeder Religion, an die Stelle der Herrschaft von Glanz und Reichtum die Willkür entfesselter Vöbelbanden, — und Frankreich wurde der Schauplatz von Greueln, wie sie zwar weltliche und geistliche Herrschsucht schon längst und in weit entseßlicherer Weise geübt hatte, die aber am Volke ungewohnt erschienen und deshalb in den Nachbarländern so furchtbare Erbitterung über diese in ihren Anfängen vollständig gerechtsame Revolution hervorriefen.

Diese erschütternden Vorgänge im westlichen Nachbarlande der Schweiz konnten nicht anders, als leichtere in verschiedenartiger Weise in Mitleidenschaft ziehen. Es geschah dies zunächst durch das Verhalten der in Frankreich lebenden Schweizer. Solcher gab es zwei unter sich sehr verschiedene Klassen, nämlich auf der einen Seite die, wegen ihrer fehlgeschlagenen Unternehmungen gegen die Vorrechtsherrschaft in ihrem Vaterlande, entflohenen und verbannten Demokraten und auf der andern Seite die nach der alten Gewohnheit arbeitscheuer Schweizer dem Hofe in Unterdrückung der Volksrechte mit den Waffen in der Hand behülflichen Söldner.

Jene schweizerischen Flüchtlinge waren größtentheils Freiburger (Bd. II. S. 537) und Genfer (ebend. S. 559), auch Waatländer. Glühender Haß gegen die Usurpatoren ihrer Heimat erfüllte diese freiheitlieben-

1790. den Männer. Unter ihrer Leitung entstand in Paris der helvetische oder Schweizer-Club, dem über dreihundert Mitglieder beitrat. Derselbe entfaltete unter dem Vorsitz des Freiburgers Castellaz eine rege Thätigkeit, um die in Frankreich zum Siege gelangten Grundsätze der

freiheit und Gleichheit auch im Vaterlande zur Geltung zu bringen. Schriften, welche das Volk zum Aufstande riefen, ließ er, namentlich in der französischen Schweiz, aus der die meisten seiner Mitglieder stammten, verbreiten und benahm sich, der französischen Nationalversammlung gegenüber, als Vertreter der Schweiz. Diese Wirksamkeit des Schweizerclubs konnte denn auch nicht verfehlten, die schweizerischen Söldner in Frankreich zu berühren, die einer Sache dienen mußten, an die sie weder Grundsätze, noch Sympathieen, sondern lediglich ihr Eid, d. h. eine erzwungene Cérémonie fesselte, eine Ceremonie, die in diesem Falle um so widerständiger war, weil sie die ihr Unterworfenen verpflichtete, dem Volke, dem rechtmäßigen Herrn des Landes (s. Bd. I. S. 4), im Namen von erblichen Usurpatoren, das freie Verfügungrecht über das Schicksal seines Eigentums zu verwehren.

Die französische Armee war bereits im Beginne der Revolution durchaus demoralisiert. Dies zeigte sich namentlich bei den Vorfällen in Nancy. Hier lagen zwei französische und ein schweizerisches Regiment, das nach seinem Titularobersten, dem Genfer Lullin von Chateauvieux benannt wurde und größtentheils aus Angehörigen der deutschen Schweiz bestand¹⁾. Dieses Regiment, das in Paris, beim Sturme auf die Bastille, sich geweiht hatte, auf das Volk zu schießen, wurde in Bezug auf Nahrung, Kleidung und Disciplin sehr stiefmütterlich und hart behandelt. Vom Schweizerclub und von den beiden französischen Regimentern wurde es noch mehr für die Sache der Revolution gewonnen. Zwei Soldaten, welche Beschwerden ihrer Kameraden an die Offiziere niedergeschrieben hatten, mußten Spiegherthen laufen und wurden eingekerkert, um vom Regemente fortgejagt zu werden. Da erhoben sich die beiden französischen Regimenter, ein großer Theil der Schweizer und das Volk von Nancy und befreiten die Beiden gewaltsam. Der Kommandant wurde gezwungen, ihnen volle Genugthuung zu leisten. Dieser Erfolg ermutigte die unzufriedenen Schweizersoldaten, die begonnene Meuterei fortzusetzen. Die Nationalversammlung sandte bierauf den Marschall Bouillé mit Truppenmacht nach Nancy, vor welcher die drei aufständischen Regimenter zurückwichen, während die Nationalgarden der Stadt und ein Theil der Soldaten von Chateauvieux heftigen Widerstand leisteten, aber den Kürzern ziehen mußten. Ein Kriegsgericht der unter Bouillé angekommenen Schweizerregimenter Castellaz und Vigier urtheilte über die meuterischen Soldaten. Ein Genfer wurde gerädert, 23 Mann gehängt, 41 auf die Galerien gesandt und die Uebrigen (von 143 Beteiligten) mit Gefängniß und Geldbußen bestraft.

1) Mémoires du Marquis de Bouillé par MM. Berville et Barrière. Paris 1823. — Morell, Carl, die Schweizerregimenter in Frankreich. St. Gallen 1838.

Die schweizerischen Regierungen waren über das Verhalten eines Theiles ihrer Söldner im höchsten Grade empört. Sie verlangten vom Könige die Auflösung des verführerischen Schweizerclubs und verboten allen Soldaten, die am Aufmarsch teilgenommen, die Rückkehr in das Vaterland.

Als aber die Revolution sich mehr und mehr aus dem konstitutionellen Geleise auf das demokratische bewegte, schloß die Nationalversammlung, ungeachtet der Protestation der Schweizer Regierungen, die Soldaten von Chateauroux in die allen politischen Verbrechern gewährte Amnestie ein, und empfing sogar die von den Galerien Zurückgerufenen und vom Volke jubelnd Begrüßten in ihrem Sitzungssaale. Die Jakobiner feierten den Befreiten zu Ehren sogar ein glänzendes Fest.

Eine strengere Disciplin als das Regiment Chateauroux bewies das Berner Regiment von Ernst, obchon die in demselben dienenden, nicht der Bürgerschaft von Bern angehörenden Offiziere mit ihrem Gesuche um Gleichberechtigung mit den patrizischen Kameraden, von ihrer Regierung hochmuthig ignoriert wurden. Das Regiment war, nach frührerem Dienste auf Corfica, in Marseille garnisonirt und diente dem royalistischen Magistrate gegen Volksaufstände, die sich rasch folgten. Es wurde daher 1791. der Gegenstand des bittersten Hasses der Revolutionäre, bat deshalb um seine Versiegung und wurde dann nach Aix bestimmt, wo es aber vom nämlichen Hasse verfolgt wurde. Die Revolutionsmänner von Aix riesen 1792. diejenigen von Marseille nach ihrer Stadt, um die verhafteten Schweizer zu vernichten. Von den wütenden Volkshäusern der ganzen Umgegend angegriffen und umringt, von dem selbst revolutionär gesinnten Militärfkommandanten der Provence nicht unterstützt, und um das Leben der Soldaten nicht nutzlos zu opfern, kapitulierte der Stellvertreter des abwesenden Regiments-Kommandanten, von Wattewil, mit den Jakobinern, und das Regiment streckte die Waffen, zog ab und langte, nachdem ihm die französische Regierung, auf energische Vorstellungen Berns, einen ehrenvollen Rückzug mit Waffen bewilligt, in der Heimat an.

Weit ernster und tragischer als das Schicksal der beiden schweizerischen Linienregimenter in französischem Dienste, Chateauroux und Ernst, war dasjenige des aus beinahe allen Theilen unseres Landes rekrutirten und mit bedeutenden Privilegien beehrten Schweizergarde-Regiments. Auch es blieb nicht frei von Meuterei; der ansteckende Geist der Revolution trieb auch einen Theil seiner Soldaten zum Aufstande gegen die Offiziere, ja selbst zu Gewaltthat und Raub. Hunderte von ihnen verlangten mit gezogenen Säbeln ihren Abschied. Selbst patrizische Offiziere aus den ältesten Familien mehrerer Kantone verwahrten sich in Eingaben an ihre Regierungen gegen die Fortdauer des bis dahin geübten Nepotismus in Besetzung der Offiziersstellen, — jedoch umsonst. Die Entstehung des 1790. Schweizerclubs, zu dessen Gründungsfest der Kommandant des Garden-

regiments, der Patrizier Affry aus Freiburg, die Musik desselben herzugeben sich nicht zu weigern wagte, diente nur dazu, die Subordination im Regemente immer mehr zu lockern, so daß die ruhig bleibenden Soldaten, meist Berner, als Feiglinge verspottet wurden. Häufig besuchten die Reuterer den Club und wurden darin heftig bearbeitet. Scharfe Strafandrohungen von Seite der schweizerischen Regierungen, das Schicksal der Aufständischen im Regemente Chateaurier und Maßregeln der noch konstitutionellen Nationalversammlung hoben jedoch die Verbindungen zwischen dem Club und den Soldaten auf, und im Regemente kehrte die alte Disciplin zurück. Auch das Beispiel der Regimenter Castellaz und Vigier, welche in Nancy die Ruhe hergestellt hatten, nun aber selbst von Neueren heimgesucht wurden, blieb ohne Einfluß auf die Schweizergarden.

1792.

Das traurige Verhängniß derselben sollte sich erfüllen, als der Strom der Revolution, der bisher den König noch geduldet, sich endlich offen gegen denselben wandte. Die Revolutionsmänner bereiteten einen Sturm gegen die Tuilerien vor, und das Garderegiment, der einzige dem Könige übrig gebliebene Schutz, wurde von ihm in die Stadt beordert. Es besetzte die Tuilerien. Am berüchtigten 10. August erfolgte sodann jener entsetzliche Angriff der bewaffneten Rotten eines Volkes, das durch blutige Gewalt und unzähligen Schrecken seine Freiheit erringen zu können wähnte, sich in diesem kopslosen Untergang aber verdientermaßen verrechnet hat, — ein Angriff, der um so überflüssiger war, als das durch denselben erzielte Resultat, — die Aufhebung des Königthums — mit Leichtigkeit auf unblutigem Wege hätte erzielt werden können. Die Rotten drangen, nachdem sich der mutlose König in den Schutz der Nationalversammlung begeben hatte, in den Palasthof und es entpann sich ein furchtbarer mörderischer Kampf zwischen ihnen und den dort aufgestellten, wie eine Mauer der Brandung trockenden Schweizergarden. Der erste Anprall wurde tapfer zurückgeschlagen. Aber der eingeschüchterte König befahl den Schweizern, das Feuer einzustellen und sich zu ihm und der Nationalversammlung zurückzuziehen. Unter den mörderischen Schüssen der Revolutionäre gehorchten die Schweizer, und als sie am bestimmten Orte ankamen, wurde ihnen vom erbärmlichen Könige sogar befohlen, die Waffen niederzulegen. Die Folge war, daß sie theils sofort, theils später, besonders in den schrecklichen September-Mordtagen, vom entmenschten Vöbel wie Wild gehegt und auf schauselige Weise niedergemehelt wurden. Züge wahren Heldenmuthe begleiteten ihren Tod. Nur Wenige wurden gerettet, — sechs bis sieben hundert Mann verbluteten. Dem entsetzlichen Ereignisse folgte auf dem Fluße die verdiente Suspension des seine einzigen Freuen schmählich preisgebenden Königs und die Verufung des berüchtigten Nationalkonvents. Ignoranten haben gefaselt, die Schweizer vom 10. August seien im Kampfe gegen die Freiheit eines Volkes gefallen. Es ist dies eine nackte Lüge.

Sie fielen in Folge eines verabscheuungswürdigen Angriffes der ohnehin siegreichen Partei, — durch feigen Mord. — Mit Recht ist ihnen daher das schöne Denkmal — der sterbende Löwe — bei Luzern gesetzt worden, und der begeistertste Freund der Völkerfreiheit darf ihr Andenken ehren.

Zehn Tage nach der Meuchelung der Schweizergarden erklärte die französische Nationalversammlung die Auflösung sämtlicher im Solde dieses Landes stehenden Schweizerregimenter und zollte ihnen noch einen leeren Dank für ihre Dienste. Ohne Verzug wurden nun die neun übrigen Regimenter (außer Chateauvieux, Ernst und der Garde) entlassen und zogen in die Heimat ab, eine kleine Anzahl Soldaten abgerechnet, die sich unter die französischen Triuppen einreihen ließen.

Von da an hörten die Schweizer auf, in Frankreich eine Rolle zu spielen. Desto mehr waren dagegen die Franzosen bemüht, eine solche in der Schweiz zu übernehmen.

Die Ereignisse der französischen Revolution begannen bald genug, auf 1789 die Schweiz einzuwirken. Im Elsaß, an der Grenze des Kantons Basel, wurden vom aufständischen, in seinen Bestrebungen höchst unklaren Volke Schlösser und Zollstätten geplündert und angezündet und die Juden beraubt und vertrieben. Ähnliches geschah in der Freigrafschaft, an der Grenze Neuenburgs. Als aber die Regierungen von Basel und Bern kräftige militärische Maßregeln ergriessen und der Gang der Revolution selbst ein auf bestimmte Ziele gerichteter wurde, hörten jene Excesse auf und die vertriebenen Juden kehrten unbelästigt wieder heim²⁾.

Dagegen wurden nun die schweizerischen Regierungen durch die Schriften beunruhigt, welche der Schweizerclub in Paris in alle Kantone warf, um eine Umgestaltung der Eidgenossenschaft in revolutionärem Sinne zu bewerkstelligen. Um diesen Einflüssen zu begegnen, setzten die Regierungen die Censur in Bewegung und sahndeten eifrig auf jene Schriften, scheuteten auch die Verlegung des Briefgeheimnisses nicht und veröffentlichten selbst in Zeitungen und Kalendern Artikel, die jenen Einflüssen entgegen wirken sollten. Uri ließ die ihm zugekommenen durch den Henker verbrennen und bestand darauf, von Frankreich die Auslieferung der Clubmitglieder zu verlangen.

Unter diesen Verhältnissen sah der bedeutendste damalige schweizerische Staatsmann wohl ein, daß es sich um nichts Geringeres, als um den Sturz der bisherigen, auf kolossal Vorrechten beruhenden Regierungen in der Eidgenossenschaft handle. Es war dies der Verner Schultheiß Nikolaus Friedrich von Steiger, ein gebildeter, erfahrener und gereifter Mann. Ohne zu den beschränkten, allem Fortschritte heftig abgeneigten Aristokraten

2) Hottinger, Beitr. z. Gesch. des letzten Decenn. der alten Eidgenossenschaft, Arch. f. schweiz. Gesch. I. S. 239 ff.

zu gehören, hielt er dennoch die Volksherrschaft für ein Uebel, namentlich da er weder die Zustände der sogenannten demokratischen Kantone für besser als diejenigen der aristokratischen, noch die Vorfälle in Frankreich, wo „der Sklave die Kette brach,“ als ein nachahmungswürdiges Vorbild für die Schweiz betrachten konnte. In jener Zeit fehlte eben jedes Beispiel einer auf Gesetz, Ordnung und Bildung beruhenden Demokratie. Die Furcht vor einer den Privilegien seines Standes und der Unabhängigkeit und Macht seiner Vaterstadt herannahenden Katastrophe bewog daher Steigern, an die *sardinische* und an die *englische* Regierung Denkschriften ab 1790. zufinden, in welchen er dieselben auf die von Frankreich aus ganz Europa bedrohenden Gefahren aufmerksam machte und bei ihnen gemeinsame Gegenmaßregeln in A uregung brachte³⁾. Allein das Unternehmen, einen in voller Macht daher brausenden Strom einzudämmen, konnte kein Resultat mehr haben.

Der Mehrheit der im bisherigen ungestörten Genüsse ihrer Sessel eingeklummierten schweizerischen Regenten waren die Ereignisse der französischen Revolution ganz unbegreiflich. Als daher der französische Botschafter das an alle europäischen Staaten gesandte Kreisschreiben, welches die Genehmigung der neuen Verfassung durch den König anzeigen, auch der 1791. Tagssitzung mittheilte, wollte diese nicht an die Einwilligung des Königs glauben und beantwortete deshalb auch jene Mittheilung nicht⁴⁾. Weiter aber befürmerte man sich um den Fortgang der Revolution nur soweit es das Schicksal der Schweizerregimenter betraf. Die Kantone konnten sich jedoch auch hierin zu keinen gemeinsamen Schritten vereinigen. Und als ob es an dieser Uneinigkeit nicht genug gewesen wäre, scheutn sich die katholischen Orte nicht, das „Restitutionsgeschäft“ (Bd. II. S. 466) wieder aufzuwärmen, d. h. von Zürich und Bern die Rückgabe des im Aarauer Frieden Erworbenen zu verlangen. Hätte man statt dessen die Unterthanen frei erklärt, — die folgenden traurigen Ereignisse wären nie eingetreten!

Die Uneinigkeit und Schwäche der alternden Vorrechts-Gidgenossenschaft konnte, im Anblitte der im Westen sich entwickelnden Revolution, keine andere Folge haben, als eine allmäßige Zersplitterung des Landes. Diese äußerte sich, abgesehen von den bald beschwichtigten Bewegungen in 1790. der Schaffhausen'schen Gemeinde Unterhallau und in Aarau, zuerst im Westen und später im Osten der Schweiz. Die Mitte blieb merkwürdiger Weise, bis zur völligen Umgestaltung des Landes, ruhig, um dann im bewaffneten Widerstande gegen diese Maßregel der Schauspiel um so blutigerer Ereignisse zu werden.

3) Monnard, Gesch. d. Eidg. II. S. 710 ff.

4) Abschiede v. 1778—1798 (Amtl. Samml. Bd. VIII.) S. 138 ff.

Unterwallis machte den Anfang in der Erhebung der bisherigen Unterthanen gegen ihre Herren. Die sieben grösstenheils deutschen Zenten von Oberwallis, im Vereine mit dem Bischofe von Sitten, beherrschten jene ihnen seit dem Burgunderkriege gehörende, französisch sprechende Landschaft, als rechtloses Eigenthum, durch Landvögte und andere Beamte ^{5).} Der gänzliche Mangel eines Gesetzbuches für diese Unterthanen begünstigte die Willkürlichkeiten und Expressungen, welche sich die Oberwalliser Beamten erlaubten. Ein durch solche Unthaten des Landvogtes Schinner in Monthey persönlich betroffener Bauer, Namens Bellay, aus dem Val d'Illier, brach, als es bereits, in Folge der französischen Revolution, im ^{1790.} ^{8. Sept.} Waatlande und in Unterwallis gäherte, mit mehreren hunderten seiner Thalgenossen nach Monthey auf, wo sie den Landvogt mißhandelten, der sich mit Noth flüchten konnte, und dann seine Wohnung verwüsteten. Auch die übrigen Oberwalliser Beamten flohen und verbreiteten Schrecken in ihrer Heimat. Angefechtene Männer aber bemächtigten sich, unter Anführung des Edelmannes Jaques de Quartery, der Bewegung und versammelten Abgeordnete der Gemeinden in Monthey. Diese wählten eine Deputation nach Oberwallis, wo dieselbe Alles in Waffen fand. Der herrschende Landestheil wandte sich zugleich an Bern um Hülfe, und letzterer Kanton, sonst so schnell bereit, Aufständische zu unterdrücken, tadelte jetzt die Oberwalliser und ermahnte die Unterwalliser väterlich zur Ruhe. Letztere aber weigerten sich, künftig mehr Vögte anzunehmen und die Unruhigeren unter ihnen bedrohten Quartery, den sie „Verräther“ nannten, mit Thätschelheiten. Das Volk selbst aber mißbilligte diese Exesse, und eine „Landesversammlung“ beschloß, in Folge einer Proklamation der Regierung, die Vögte wieder anzunehmen, wenn dem Unterwallis ein Gesetzbuch in französischer Sprache gegeben und die Willkürlichkeit der Beamten aufgehoben würde. Das herrschsüchtige Oberwallis war aber nicht einmal mit diesen zahmen Vorschlägen zufrieden, weshalb sich nun Unterwallis an den bernischen Landvogt im benachbarten Ver wandte. Da brachen die aufgeblasenen Herren allen Verkehr mit ihren Unterthanen ab, ob schon diese niemals den Gehorsam aufgekündet hatten, und verlangten nun ihrerseits die Dazwischenkunft Berns, dem sie falsche Angaben machten, wie z. B., daß die Waatländer bereit gewesen, den Unterwallisern zu Hülfe zu eilen. Bern zeigte aber keine Neigung, den Scherzen für Oberwallis zu spielen. Jetzt erließ letzteres ein Ultimatum an seine Unterthanen, die Vögte anzunehmen, alle Kosten zu bezahlen, alle Waffen und die Aufständischen anzuliefern. Da unterwarf sich das eingeschüchterte und von Niemandem unterstützte Unterwallis und Quartery ging an der Spitze einer Deputation nach

5) Morell, C., Unruhen im Unterwallis 1790. Arch. des histor. Vereins des Kantons Bern I. 1.

Sitten. Oberwallis, über dieses Nachgeben selbst erstaunt, mäßigte seine Forderungen bezüglich der Kosten. Weiter aber thaten die verblendeten Herren nichts; ja sie behandelten sogar ihr eigenes souveränes Volk von Oberwallis als „Pöbel,” bis auch sie später die Nemesis erreichte.

Anders als diese Bewegung im Südwesten, verlief eine solche im Nordwesten der Schweiz. Die Schwäche der weltlichen Herrschaft des Bischofs von Basel (Vd. II. S. 547) war zu anlockend für das nahe Frankreich, als daß dieses die Gelegenheit, sich in jener unbewachten Ecke der Schweiz (und zugleich des deutschen Reiches) festzusetzen, hätte vorübergehen lassen können. Der Schweizerclub in Paris arbeitete auch hier, das Beispiel Frankreichs wirkte ermutigend⁶⁾. Das Volk verlangte Einberufung der Landstände; der Bischof, Joseph von Moggenthal, suchte 1790. Hülfe bei Österreich. Die Eidgenossen billigten diesen Schritt; nur Basel, wo die österreichischen Truppen durchpaßtren mußten, sperre sich gegen diese Bescheerung. Endlich gab aber dieser Kanton, welcher sich am Ende des nämlichen Jahres, in Anerkennung der Grundsätze der französischen Revolution, durch Aufhebung der Leibeigenschaft in seinem Gebiete ehrt⁷⁾, nach, und 456 Österreicher rückten in Pruntrut ein. Der Hof^{1791.} rath Anton Mengger, Agent des Schweizerclubs, floh nach Frankreich, und ein vom Schweizerclub an drei Punkten organisirter Einfall in das Land wurde von den Österreichern vereitelt. Menggers Oheim, der revolutionäre, ob schon fast siebenzigjährige Domherr (später Erzbischof von Paris) Gobel, machte die französische Regierung auf die Anwesenheit der Österreicher an der Grenze aufmerksam. Eben damals erklärte Frankreich dem „Könige von Ungarn und Böhmen,” d. h. Österreich den Krieg.^{1792.} Der Oberbefehlshaber der Rheinarmee, Custine, erhielt den Befehl, das Land des Bischofs von Basel, welcher nach Biel floh, zu besetzen. Es geschah, und die Österreicher zogen sich zurück. Auch die Berner entfernten,^{1792.} auf den Wunsch Biels, ihre zur Bewachung der Grenzen dort stationirten Truppen aus dieser Stadt. Die Tagssatzung verhandelte über die Neutralität der Schweiz und mußte es, als das zunächst bedrohte Basel um eine eidgenössische Besatzung bat, erleben, daß die Urkantone, namentlich Schwyz, sich darauf beriefen, sie hätten „das Defensional nie angenommen”!! Indessen wurde, auf Wunsch des Bischofs von Basel, des Königs von Preußen und der Stadt Genf, das Bisthum, das Fürstenthum Neuenburg und Genf in die schweizerische Neutralität eingeschlossen und ein Truppencorps nach Basel gesandt, zu welchem alle Kantone, zuletzt auch das widerstrebende Schwyz, ihre Kontingente stellten.

6) Hottinger, Vorles. üb. d. Gesch. d. Unterg. d. schweiz. Eidg. sc. Zürich 1846, S. 74 ff., 93 ff. — Monnard II. S. 487 ff. — Abth. VIII. S. 169 ff. — Arch. f. schweiz. Gesch. II. S. 321 ff., XIII. S. 326 ff.

7) Ochs, Gesch. v. Basel VIII. S. 109 ff.

Die „Patrioten“ des Bisdoms Basel aber benützten ihre Zeit. Sie nahmen das Schloß von Pruntrut ein, vertrieben die vom Bischof zurückgelassene Besatzung und erklärten das Land unter dem Titel einer „Maurischen Republik“, in welcher Mengger das Ruder führte, als unab-
1793. hängig. Diesem Schattenstaate machte aber die französische Regierung ein Ende, indem sie ihn als „Departement des Mont-Terrible“ mit Frank-
reich vereinigte. Das St.-Immerthal (Erguel), welches an der Bewegung nicht beteiligt war, hatte Lust, sie nachzuahmen, wurde aber durch den Bischof und Bern davon abgehalten.

Unterdessen hatte die Nachricht von den August- und September-Morden in Paris die Eidgenossenschaft in namenlosen Schrecken und in
1792. Entrüstung versetzt. Bern beantragte an der Tagsatzung den Abbruch alles Sept. diplomatischen Verkehrs mit Frankreich, was aber die übrigen Kantone nur „ad referendum“ nahmen. Die Energie des Schultheißen Steiger, deren Sieg der alten Schweiz wenigstens einen ehrenvollen Untergang gebracht hätte, scheiterte an dem seit den Pariser Ereignissen plötzlich erwachten Friedenseifer des früher mit Steiger einig gehenden Tagsatzungsge- sandten Karl Albrecht Frischling und an der Unentschlossenheit der übrigen Kantone, an deren Spitze Zürich die Abneigung gegen kräftiges Auftreten besonders zur Schau trug, theils von alter Eifersucht gegen Bern, theils von Besorgniß für seinen Handel geleitet. Noch weit mehr aber wurde diese Richtung unterstützt durch den Zustand der Eidgenossenschaft selbst, durch das faule Familien- und Magnatenregiment, die Rechtslosigkeit der Unterthanen und den in Folge dieser Uebelstände unter der jüngern und intelligentern Generation festgewurzelten Oppositionsgeist gegen die alten Einrichtungen, der sogar offen seine Sympathie mit der französischen Revolution aussprach. Wir meinen damit nicht jene Berner Patrizier, welche sich, charakterlos lavirend, um Frischling schaarten, und von denen ein Ludwig Haller, der spätere Restaurator, sich von seinem anfänglichen Jakobinerthum durch eine Reise nach Paris und den Anblick der Schreckensherrschaft heilen ließ, und ein Nikolaus Friedrich von Mülinen an den ebenso schwankenden Johannes Müller schrieb: er sei von der französischen Nation entzückt, daß sie ihre Ketten breche, würde aber, falls diese Bewegung auch die Schweiz ergriFFE, als Berner und Aristokrat „hübsch zu seiner Partei stehen,“ — sondern die wirklichen Freiheitsfreunde, welche keine Lust haben konnten, das morsche Gebäude, an dessen Ausschaffung Niemand dachte, stützen zu helfen, vielmehr Ereignisse herbeisehnten, die den Unterthanen Erlösung bringen würden. Die beiden Zürcher Escher und Usteri und der Aargauer Albrecht Mengger, kräftige Zöglinge der „helvetischen Gesellschaft,“ waren die Begabtesten derselben.

So vereinigten sich denn die Hinniegung zur Revolution, die Liebe zum Frieden und die Zerrissenheit der Schweiz dazu, die Verhältnisse so zu gestalten, daß die alte Eidgenossenschaft als ein wehrloses Opfer ihrem

Ende entgegen ging. Man that, trotz patriotischer Anerbieten der schweizerischen Militärgesellschaft, nichts, das Wehrwesen zu verbessern, um einem Sturme, der nicht ausbleiben konnte, zu begegnen. Charakteristisch war unter diesen Umständen daher das Verhalten der Eidgenossen gegen die beiden einander befriedenden Parteien, auf der einen Seite das revolutionäre Frankreich, auf der andern die monarchischen Mächte, unterstützt von dem emigrierten französischen Adel, der durch seine schmähliche läuderliche Aufführung nicht wenig dazu beitrug, das Mitleid mit den Opfern der Revolution zu schwächen. Von der letzteren Partei nämlich sandten der Prinz von Condé und der österreichische General Fürst Estéhy den ebenfalls emigrierten Marquis von Bouillé⁸⁾, jenen früheren Unterdrücker des Chateaubriant'schen Aufruhrs, jedoch ohne Beglaubigungsschreiben, in die patrizischen Kantone Bern, Solothurn und Freiburg, um die Bewilligung zum Durchzuge der verbündeten Truppen über schweizerisches Gebiet gegen Frankreich zu erlangen und zugleich dieselben um ein Anteilen von 400,000 Franken anzugehen. Man verhieß ihm zwar die Sympathieen der Regierungen jener Kantone mit dem in Frankreich gestürzten Systeme nicht, wies aber seine Gesuche höflich ab.

Auf der andern Seite hatte die französische Regierung an die Stelle des letzten royalistischen Gesandten in der Schweiz, des Marquis von Bérac, den ersten revolutionären, Franz Barthélémy, in unser Land abgeordnet. Die Tagsagung trat zwar in Verbindung mit ihm, anerkannte ihn aber noch nicht (auch die Residenz in Solothurn wurde ihm verweigert), während dagegen die Berner Unentschiedenen (Frischings Partei) und die Zürcher in freundschaftliche Beziehungen zu ihm traten und sich von ihm über wohlwollende Absichten seiner Regierung gegen die Schweiz abschwinden ließen. Dieses Liebäugeln von Seite Einzelner, verbunden mit der Richtanerkennung von offizieller Seite, dauerte bis nach Beendigung der französischen Schreckenherrschaft. Diese lange Verzögerung hatte denn auch eine Erledigung der von den entlassenen Schweizer-soldnern erhobenen rückständigen Forderungen an den französischen Staat unmöglich gemacht und die später bald eintretende Revolutionirung der Schweiz verursachte einen neuen Aufschub dieser Angelegenheit.

Inzwischen setzten sich die Umwälzungen und Umwälzungsvorläufe, welche das Beispiel der französischen Revolution hervorgerufen hatte, in der schwachen und uneinigen Schweiz fort.

Genf⁹⁾, das durch seine Bewegungen in den früheren Jahrzehnten des achtzehnten Jahrhunderts die Vorbilder der französischen Revolution

8) Die Reise des Marquis de Bouillé nach Solothurn und Bern im August 1792. *Helvetia* II. S. 83 ff.

9) Picot, histor. de Gen. III. p. 392 ff. Mennard II. S. 516 ff.

aufgeführt hatte, ahnte jetzt auch im Kleinen die Ereignisse derselben nach. Seit der Unterdrückung der letzten Bewegung (Bd. II. S. 559) waren die entwaffneten Bürger mit Misshagen und Unzufriedenheit erfüllt. Umsonst suchte man sie von oben herab durch Schauspiele zu zerstreuen. Schon in 1799. dem der französischen Revolution vorangehenden Winter veranlaßte bei der herrschenden Theuerung die Erhöhung des Brodpreises von Seite der Regierung einen Aufstand in dem stets revolutionären Stadtteil auf dem rechten Rhone-Ufer, St. Gervais. Man läutete Sturm, plünderte Brodläden und versuchte Brodwagen den sie eskortirenden Soldaten zu entreißen, welche letzteren auf das Volk feuerten und mehrere Menschen töteten. Mit Feuersprühen voll siedenden Wassers rüstete sich das Volk, die anrückenden Soldaten zu empfangen und errichtete Barricaden, vor welchen zwei Offiziere fielen. Die Regierung mußte den Brodpreis wieder herabsetzen. Aber bei dem Leichenbegängnisse einer ebenfalls getöteten Frau kam es wegen aufgepflanzter Kanonen zu einem neuen Auflaufe, den indessen die Behörden durch Auflklärungen beschwichtigen konnten. Als jedoch zahlreiche Volksversammlungen gehalten wurden, sahen sich die Räthe gezwungen, die aufgedrungene Verfassung von 1782 aufzuheben, die früheren Volksrechte nicht nur herzustellen, sondern auch zu erweitern und die Verbaunten zurückzurufen. Das Volk jubelte und Feste wurden gefeiert. Die Mächte, welche den früheren Zustand herbeigeführt hatten (Frankreich, Sardinien und Bern), bestätigten auf die Bitte Genfs auch den neuen.

Bald aber brachen die Parteidämpfe von neuem aus. Eine reaktionäre und eine revolutionäre Partei, letztere von jenem Anführer der Natifs, Cornuau geleitet, eiserten in gleicher Weise gegen die halben Maßregeln, mit welchen die Regierung die Volkswünsche abzuspeisen dachte. Ein Aufstand der nach Gleichberechtigung strebenden Natifs und Landbewohner wurde von den Bürgern selbst ohne Blutvergießen unterdrückt. Während dies vorging, lauerte das revolutionäre Frankreich nach der Erwerbung Genfs, welchen Plan die in Paris gebliebenen Genfer Verbaunten, besonders der zum französischen Minister emporgestiegene Clavière, und ihre in Genf eindringenden jakobinischen Agenten unterstützten; ja es wurde sogar von der girondistischen Partei ein Plan entworfen, die Schweiz auf drei Seiten anzugreifen und Bern einzunehmen. Er scheiterte nur an anderweitiger Beschäftigung Frankreichs und am Beginne der Schreckenszeit, welche im Innern so viel zu morden hatte, daß sie nicht daran denken konnte, nach Außen revolutionäre Propaganda zu machen¹⁰⁾.

1792. Als indessen Frankreich den Krieg an Österreich erklärte, rückten die französischen Truppen, wie im Bisthum Basel, so auch in Savoyen ein, dessen Bewohner sie willig empfingen. Genf, für seine Sicherheit besorgt, verlangte Truppen von den beiden Bundesstädten Bern und Zürich,

10) Raoul-Rochette, hist. de la révol. helvét. Paris 1823. p. 38.

welche bald einrückten, begierig, an den Franzosen den 10. August zu rächen. Der französische Resident in Genf, Chateauneuf, protestierte gegen diese Besetzung und reiste ab. General Montesquieu, der die französischen Truppen in Savoien befehligte, näherte sich Genf. Bern beschloß, die Schwesternstadt mit Gut und Blut zu verteidigen und füllte die Waat mit Soldaten. Als aber der französische Konvent den Einzug seiner Truppen in Genf beschloß, falls die Schweizer nicht abzögen, unterbandelten die Genfer mit Montesquieu, und schlossen mit ihm einen Vertrag, in Folge dessen die Schweizer Genf verließen und die Franzosen sich aus der Nähe der Stadt zurückzogen. Clavière und seine Genossen, mit diesem Resultate unzufrieden, wollten Montesquieu verhaften lassen, wodurch Schiciale er sich nur durch seine Flucht in die Schweiz entzog. Chateauneuf kehrte jetzt zurück.

In den nun folgenden Parteikämpfen erhielten nach und nach die „Egaliseurs,“ welche in rothen Mützen aufzogen, die Oberhand, bis sie es wagen konnten, sich gewaltsam der Thorschlüssel zu bemächtigen. Im Besitz der öffentlichen Gewalt bewirkten sie die Entzagung der bestehenden schwachen Behörden und die Einführung einer rein demokratischen Verfassung. Eine Nationalversammlung, ein Sicherheits- und ein Verwaltungsausschuß wurden gewählt, und man ahmte beinahe in Allem die französische Revolution mit ihren Uebertreibungen nach; so begann z. B. auch eine neue Zeitrechnung, nach Jahren der Egalité. Eine extreme Partei arbeitete auf den Anschluß Genfs an Frankreich hin und wurde von Paris aus unaushörlich ermutigt. Die Clubs maßregelten und untergruben die Regierung. Rousseau wurde in Festen vergöttert. Der neue französische Resident Soulaire, ein gewesener Priester, hetzte die Extremen zu neuen Möglichkeiten, um im Trüben fischen zu können, und wurde hierin von dem berüchtigten Marat, welcher nach Genf kam, sekundirt. Unisonst arbeiteten die Freunde der Unabhängigkeit gegen solche Einflüsse. Eine neue diktatorische Verfassung, welche zugleich die Gesetzgebung aller Zweige enthielt, aber, wenig übereinstimmend mit den Grundsätzen der Revolution, jeden Cultus außer dem protestantischen ausschloß¹¹⁾, sollte die Bewegung in ein gesetzliches Geleise bringen; allein es geschah das Gegenteil. Die „Sansculotten“ bemächtigten sich, mittels Plündерungen und Gewaltthäufigkeiten, der Regierung; vierhundert sogenannte Aristokraten wurden eingekerkert; die Clubs traten an die Stelle der Behörden; ein Revolutionstribunal verbreitete Schrecken. Als sich das zur Bestätigung der gefallten Todesurtheile versammelte Volk dazu nicht hergeben wollte, ergriessen die Sansculotten eigenmächtig die sieben Verurteilten und erschossen sie um Mitternacht bei Fackelschein. Vier Andere folgten nach. Cornuaud wurde

11) Constitution genevoise, sanctionnée par le souverain etc. 179 b.

freigesprochen. Viele Andere erlitten Freiheitsstrafen oder flohen nach dem Auslande. Nach Robespierre's Sturze befür sich das Revolutionstribunal der Mäzigung, wurde deshalb von den Sansculotten angefeindet, ließ aber vier derselben hinrichten. Soulavie's Abberufung machte bessere Zustände möglich. Cornuaud übernahm es, die in Unordnung gerathenen Finanzen Genfs wieder zu regeln, wobei er nicht anders glaubte verfahren zu dürfen, als daß er die „Aristokraten“ unverhältnismäßig stark besteuerte, die „Patrioten“ dagegen sehr gering. Die revolutionären Urtheile wurden 1795 aufgehoben, die Gefangenen freigelassen. Jetzt waren es die Aristokraten, welche Unruhen zu stiften versuchten; allein eine Verbesserung der Verfa-
1796 sungsordnung stellte die Ordnung wieder her. Sie sollte leider nicht lange dauern. Die lange gehetzten Pläne der französischen Regierung sollten sich verwirklichen. Der Genfer Jakob Grenus, der schon lange mit Clavière für die Vereinigung Genfs mit Frankreich gearbeitet hatte, vereinigte seine Be-
mühungen mit dem intriguanten Residenten Desportes. Genf wurde durch französische Truppen und Zölle eingeschlossen und so mürbe gemacht,
1798. 15. April daß die Franzosen, unter dem Vorwande, eine Verschwörung gegen ihr Land zu vereiteln, an einem Tage durch drei Thore in Genf eindringen, die Bürger entwaffnen und das versammelte Volk zur Annahme der Ver-
einigung ihrer alten Republik mit der neuen französischen zwingen konnten, was im betreffenden Vertrage lügnerisch als „Wunsch“ der Genfer darge-
stellt wurde. Genf war nun Hauptort des aus dem nördlichen Savoien bestehenden Departements des Leman.

Das schöne Waatland war durch Davos Blut (Bd. II. S. 512) nicht freier geworden¹²⁾. Ließ auch der äußere Schein im Lande Glück und Wohlstand vermuten, so mußte ein tieferer Einblick in die Verhältnisse desselben bald die Überzeugung wach rufen, daß es von seinen gnädigen Herren zu Bern schmählich vernachlässigt und lediglich als eine Quelle der Bereicherung für sie betrachtet wurde. Weder für das körperliche, noch für das geistige Wohl des Volkes wurde etwas Wesentliches gethan; von den über anderthalb Millionen Schweizerfranken betragenden Einkünften des Landes wurden zwei Drittel desselben entzogen und ausschließlich für die Herrscherin Berna verwendet, und von den zwölf bernischen und drei abwechselnd bernischen und freiburgischen Landvögten bezog der bestgestellte, der von Lausanne allein mehr, als die Regierung dem öffentlichen Unterrichte im Waatlande widmete, nämlich über 24,000 Schweizerfranken (der alte Schweizerfrank betrug beinahe anderthalb sezig oder französ. Franken). In der Justiz herrschte die schreindeste Benachtheiligung der Waatländer gegenüber den Bernern.

1789. Als die französische Revolution ausbrach, äußerte sich die Stimmung der Waatländer zuerst in dem Wunsche nach Wiederherstellung der alten

12) Mennard II. S. 554 ff.

Stände, welche das Land unter savoischer Herrschaft besessen hatte. Die Regierung von Bern fand sich bewogen, in den Archiven von Turin nach 1790. jehen zu lassen, wie es sich damit verhalte. Veröflichtungen der Treue, welche waatländische Städte und Landgemeinden an Bern gelangen ließen, waren mit unangenehmen Bemerkungen über den Zustand des Landes vermischt. Die ökonomische Gesellschaft von Jverdon untersuchte denselben statistisch. Mit Erleichterung einiger finanzieller und polizeilicher Lasten verband Bern die Aufforderung an seine Landvölge zu verdoppelter Wachsamkeit. Der Anwalt J. J. Cart war der Erste, welcher die bernische Herrschaft in ihrem Kerne angriff. In einer öffentlichen Deutschrift bestritt er das Recht Berns, dem Waatlande Steuern aufzuerlegen. Die Besitznahme dieses Landes sei keine Eroberung gewesen, behauptete er; dasselbe habe sich freiwillig unter die neue Herrschaft begeben. Den Ärger, ihm nichts anhaben zu können, ließ man an dem Pfarrer Martin in Mezières aus, der, weil er 1791. gesagt, Kartoffeln seien kein Getreide und daher den Zehnten-Abgaben nicht unterworfen, Nachts verhaftet und nach Bern geführt wurde. Die im Waatlande darüber entbrannte Entrüstung, ja der Zadel der Maßregel im Berner Rathé selbst nöthigte zur Entlassung und Entschädigung des Gefangenen, der in der Heimat festlich empfangen wurde.

Mehrere waatländische Städte feierten den Jahrestag der Einnahme der Bastille mit Gelagen und republikanischen Reden und Liedern. Das entrüstete Bern verbot die Feier ausländischer Ereignisse und ließ sieben Bataillone Infanterie und ein Reiterregiment nach der Waat abmarschiren. Die durchsamen und Servilen daselbst antworteten durch Ergebenheitsadressen an die gnädigen Herren. Eine Kommission wurde von letzteren mit Untersuchung der „revolutionären“ Vorgänge beauftragt. Die Berner Truppen machten viel Lärm, um Schrecken zu verbreiten, und die Abgeordneten der waatländischen Städte erhielten verlegende Verweise. Obwohl die Truppen nach fünf Tagen wieder abzogen, hatte das Geischene tief erbittert. Zwei revolutionär gesinnte Waatländer, der Civilbeamte Rosset und der Hauptmann Müller, wurden im Schlosse Chillon eingekerkert 1792. und später nach Bern gebracht, ihrer Stellen enthebt und zu fünfundzwanzigjährigem Gefängniß auf der Festung Narburg verurtheilt. Ihre Gefährten flohen nach Frankreich. Einer von ihnen, Amédée de la Harpe, der Anordner jener Bastillenfeste, wurde abweidend zum Tode verurtheilt und seines gesamten Vermögens beraubt. Die Untersuchungskommission nahm noch weitere willkürliche Verhaftungen vor und hielt ihre Akten geheim. Harte Verurtheilungen folgten. Die Erbitterung stieg, revolutionäre Schriften nährten sie. Französische Farben und Lieder, sogar rothe Mützen spielten ihre Rolle bei Verbrüderungsfesten. Französische Nationalgardisten, die das Land besuchten, wurden ehrenvoll empfangen, und Clubs entstanden überall. Aber so sehr die Revolution Weifall gefunden, so sehr stieß die Schreckenherrschaft ab.

Die Servilen wurden von Bern glänzend belohnt, die erledigten Stellen aber nach wie vor hartnäckig blos mit Patriziern besetzt, auch das Bürgerrecht Berns nur sehr spärlich an einige Waaländer und andere Unterthanen verliehen. Der Stolz Berns verschmähte es, durch freiwillige Gewährung der natürlichen Freiheit und Gleichheit dem drohenden Brande der Revolution zu begegnen.

Die Seele der gesamten Bewegung im Waatlande war aber ein Mann, der später eine bedeutende Rolle im Schweizerlande spielen sollte. Friedrich Cäsar de la Harpe (ein Verwandter Amédée's) aus Rolle am Genfersee, bisher Erzieher der Söhne der Kaiserin Katharina von Russland, hatte zuerst durch revolutionäre Schriften den Geist der Freiheit im Waatlande geweckt. Von Bern bei seiner Herrin erfolglos angeklagt, verließ er deren Dienst, um sich ganz seinem Vaterlande zu widmen, wurde aber von den vor ihm zitternden Bernern abgehalten, es zu betreten. Von 1796. Paris aus wirkte er unablässig für die Befreiung der Waat von Berns Joch durch zahlreiche Schriften, die er nach der Heimat warf. Eine beschränkte Amnestie, welche Bern verkündete, reizte ihn noch mehr. Seine Zumuthung an Bern, selbst die Schweiz zu revolutioniren, um nicht von der fremden Revolution verschlungen zu werden, wurde verächtlich ignorirt.

Was Laharpe darauf that, um seine Ziele zu erreichen, gehört in die Erzählung späterer Ereignisse, in eine Zeit, in der sich die Geschicke der Schweiz so weit erfüllt hatten, daß an eine Umkehr nicht mehr gedacht werden konnte.

§. 2. Letzte Athemzüge der alten Eidgenossenschaft.

Im Westen der Schweiz war, Dank der Halsstarrigkeit der Negenten, die Revolutionirung des Landes vorbereitet; es bedurfte nur noch eines Stoßes, um sie zu verwirklichen. Ehe dieses geschah, hatten die Vorgänge in Frankreich aber auch im Osten der Eidgenossenschaft ihren Wiederhall gefunden, dessen Erzählung noch nachzuholen ist.

Ein Theil des Gebietes von Zürich, namentlich die Gegenden am Ufer des Sees, hatte schon seit Jahrhunderten die Herrschaft der Stadt nur mit Unwillen getragen. Die Bestrebungen, welche den Aufruhr gegen Waldmann (Bd. I. S. 514 ff.) und die demselben folgenden „Spruchbriefe“, dann die „Kappelerbriefe“ (Bd. II. S. 146, 149) und hierauf den Aufstand zur Zeit des dreißigjährigen Krieges (ebend. S. 342 ff.) hervorgerufen hatten, lebten noch immer, und so war es kein Wunder, daß das lebhafte „Seevolk“ unter allen deutschen Schweizern zuerst durch die

Greignisse der französischen Revolution entflammt wurde und an die Grobheit seiner unveräußerlichen Rechte dachte¹⁾.

Die Regierung Zürichs war, wie schon aus dem Verfahren gegen den Pfarrer Waser hervorgeht (Vd. II. S. 503 ff.), von einer greisenhaften und weibischen Angst vor ihrem Sturze besetzt, und diese Stimmung konnte daher nicht ermangeln, auf den gebildeten und daher nach Gleichberechtigung strebenden Theil des Landvolkes den Eindruck zu machen, als trage eine solche Regierung den Keim des Todes in sich. Die schweizerischen Machthaber ahnten wohl nicht, daß sie bei der erwähnten Besetzung Basels 1792, durch die Absendung ihrer Kontingente ihre eigene Existenz untergruben. Denn es konnte nicht anders sein, als daß die Schweizer dort, an der Grenzscheide dreier Länder, Gelegenheit genug hatten, zwischen den in ihrer Nähe lagernden Feinden, den unter dem Korporalstock seufzenden, ohne Bewußtsein wofür, blindlings gehorgenden Österreichern und den von einer allgewaltigen Idee begeisterten, unter den Klängen der Marseillaise ausrückenden Franzosen, deren Freiheitsbaum seinen Schatten in das Schweizerlager warf, Vergleichungen anzustellen, und daß diese bei dem intelligenten Theile zu Gunsten der Revolution ausfielen. Zu diesen gehörten nun besonders die Zürcher „Seebuben.“

Nicht lange nach jenem Kriegszuge an die Grenze entstand unter den denkenden Männern der bedeutenderen Gemeinden am Zürchersee: Stäfa, Wädenswil, Horgen, Männedorf und Meilen, eine Lesegesellschaft, welche sich die namhaftesten damaligen Werke über Geschichte und Politik anschaffte, Zeitungen hielt und in Zusammenkünften sich über die weltbewegenden Fragen der Zeit besprach. Das Resultat dieser Unterhaltungen war ein von dem Hafner Heinrich Neeracher aus Stäfa abgefaßtes „Memorial“^{1794.}, ein Freiheitsprogramm der Seeleute. An die Regierung von Zürich gerichtet, verlangte dasselbe offen Gleichstellung des Landes mit der Stadt durch eine gemeinsame Constitution. Es wies darauf hin, wie im Kanton Zürich die Freiheit der Gewerbe und des Handels zu Gunsten der Stadt enger beschränkt sei, als in despotischen Staaten, wie der Landmann sich in seinem Verdiente in gänzlicher Abhängigkeit von den Stadtbürgern befände, wie er gezwungen sei, seine Produkte in der Stadt zu verkaufen und dafür anzunehmen, was die Bürger geben wollen, sowie seine selbstverstüttigten Lücher dort bleichen und drucken zu lassen und den Kaufleuten der Stadt dafür enorme Preise zu bezahlen; wie die Pfarrstellen im Kanton nur mit Stadtbürgern besetzt werden, obschon es auf dem Lande ebenso große oder noch größere Talente gebe; wie die unablässbaren Grundzins-

1) Der Memorial-Handel der Seegemeinden des Kantons Zürich im J. 1794 v. Helvetia V. S. 1 ff. — Altenmäz. Beitr. z. d. Gesch. d. Revol. im K. Zürich v. Helvetia VII. S. 357 ff. — Hottinger, Untergang d. schweiz. Eidg. S. 125 ff.

den Bauer auf unerträgliche Weise drücken; wie der immer noch bestehende „Todtenfall“ die Aufhebung der Leibeigenschaft zur Täuschung mache; wie es den Landbewohnern beinahe zur Unmöglichkeit gemacht sei, zu Offiziersstellen in der Landmilitz zu gelangen; wie die ursprünglichen Freiheiten und Gerechtsamen der Gemeinden denselben von den Vögten nach und nach entzogen worden seien, — und schloß mit der Darstellung der Verdienste des Landvolkes um die Freiheit und Unabhängigkeit, um den Ruhm und die Siege Zürichs und mit dem Beweise der natürlichen Gleichberechtigung der Menschen.

Die Lesegesellschaft fand es noch nicht passend, dieses Memorial, dessen Verfasser sich nicht nannte, zu veröffentlichen. Indessen wurden aber Abschriften davon genommen und so der Inhalt der Denkschrift bekannt. Da mußte denn gehandelt werden. Es wurde insgeheim eine Versammlung von Männern aus allen Seegemeinden in Meilen veranstaltet. Die Regierung erhielt jedoch Kenntniß von dem Plane. Zwei Männer von Stäfa, die ihr als Kundige genannt wurden, Pfenninger und Myssel, wurden nach Zürich citirt und verhört. Um ihre Gesinnungsgenossen zu retten, bekannten sie sich selbst als Verfasser und Mitarbeiter des Memorials und wurden sofort verhaftet. Als dies unter den Beteiligten bekannt wurde, glaubten sie durch größtmögliche Verbreitung des Memorials den Verhafteten am Besten zu nützen. Dem arbeitete die Regierung entgegen und bewog zugleich die Verhafteten zur Anzeige zweier Mitschuldigen. In Folge dessen wurde der Seckelmeister Stapfer von Horgen und Neeracher selbst ebenfalls verhaftet und letzterer bekannte seine Verfasserschaft. Gleichzeitig verloren auch Andere, z. B. der Chirurg Staub von Pfäffikon, ihre Freiheit. Unter diesen Umständen beschlossen sich nun, wie dies gewöhnlich geschicht, die Servilen überallher, der Regierung in Adressen ihre kriechende Ergebenheit auszudrücken. Nur Stäfa, wo Abgeordnete der Regierung die Tragweite des Aufstandes untersuchen sollten, zeigte eine würdige Entschiedenheit und verlangte energisch die Entlassung der Gefangenen. Als 1793. die Herren ihrer Sache gewiß zu sein glaubten, verurtheilte der Große Rath Neeracher auf sechs Jahre, Pfenninger und Staub auf vier Jahre zur Verbannung aus der Eidgenossenschaft. Stapfer kam mit einer Geldbuße davon, Myssel wurde freigesprochen.

Weit entfernt, die vorhandene Unzufriedenheit zu stillen, hatte dieses Strafverfahren nur dazu beigetragen, die schimpfliche und rechtlose Lage des Landes gegenüber der Stadt nur um so greller hervortreten zu lassen. Man dachte an die dem Lande im Waldmann'schen und im Kappelerbriefe gewährten und später entweder nicht gehaltenen oder wieder entzogenen Freiheiten; jene Briefe wurden das Palladium des zürcherischen Seevolkes und man gab sich alle Mühe, die verlorenen Urkunden wieder zu finden. Wirklich entdeckte man in Küsnach und anderen Gemeinden Originale und Abschriften derselben. Sofort ließ sich die Gemeinde Stäfa, trotz des

Widerstreben ihrer Beamten, durch an ihrem „Hofgerichte“ (einem feudalen Überreste) feierlich ernannte Abgeordnete, in Küssnach Abschriften der Briefe geben und beschloß, durch eine verstärkte Abordnung die Regierung in Zürich um Auskunft oder Entscheidung über die Gültigkeit der fraglichen Urkunden zu ersuchen.

Die Regierung kam aber, mittels ihrer wachsamen Beamten, dem Beginnen Stäfa's zuvor. Sie betrachtete dasselbe als Rebellion, traf bereits militärische Maßregeln zur Unterdrückung der Bewegung und rief sogar Bern um Hilfe an. Die Urheber der Gemeindebeschlüsse von Stäfa und die dort gewählten Abgeordneten wurden zur Verantwortung nach Zürich citirt. Statt ihrer erschienen blos der Seckelmeister Jakob Bodmer und Rudolf Pfenninger, wurden aber barsch heimgesucht. Dann versammelte man die Gemeinde Stäfa obrigkeitlich, um die Entscheidung der Regierung anzuhören, nach welcher die erwähnten Gemeindebeschlüsse als gesetzwidrig er-^{1. Juli.} klärt wurden. Aber trotz des Rathes Bodmers, nicht weiter vorzugeben, und trotz des Widerstandes der Beamten beschloß die Gemeinde, von dem jüngeren Heinrich Wädenswil geleitet, auf ihren früheren Beschlüssen zu beharren, „Alle für Einen und Einer für Alle“ zu stehen. Den nun erlassenen Citationen der am Vorgehen Stäfa's Beteiligten leistete kein Einziger Folge. Jetzt sperrte die Regierung, in ohnehin theuerer Zeit, hartherzig allen Verkehr zwischen Stäfa und den übrigen Gemeinden, denen verboten wurde, Stäfener Speise, Trank und Obdach zu geben, ja alle Angehörigen der geächteten Gemeinde, selbst Kranke, wurden aus Zürich vertrieben.

Um den Umfang des „Aufruhrs“ kennen zu lernen, führten die Machthaber ein gebässiges Spioniersystem ein. Zugleich wurden die Milizen aus dem ganzen Kanton aufgeboten, um die eine Gemeinde zu bändigen.

Darob entstand in der gesamten Umgebung des Zürchersees starke Aufregung und in manchen Gemeinden weigerten sich die Soldaten, auszu ziehen. Die Gemeinden Horgen und Küssnach vereinigten sich mit Stäfa, an die inneren Kantone zu appelliren, daß sie sich ins Mittel legen möchten. Alle Kantone aber waren bereits von der Zürcher Regierung gegen die „Aufrührer“ eingenommen; blos Schwyz und Glarus wagten es, sich für die Stäfener zu verwenden und wurden dafür von Bern vornehm angefahren.

Es war an einem Sonntagmorgen, als 1700 Mann Truppen sich ^{5. Juli.} von Zürich nach Stäfa in Bewegung setzten. Während die Bevölkerung zum Gottesdienste in der Kirche versammelt war und an keinen Widerstand dachte, wurden Verhaftungen vorgenommen und die Gemeinde entwaffnet. Auch in den übrigen Orten am See entwickelte sich eine großartige Unter suchung. Die Kerker Zürichs füllten sich mit politischen Gefangenen. Stäfa mußte 250,000 Gulden an die „Kriegskosten“ bezahlen und schriftlich

seine Unterwerfung erklären. Die Regierung läugnete in einer Proklamation die Gültigkeit des Waldmann'schen und des Kappelerbriefes für jene Zeit und zeigte ihren Entschluß an, jeden eigenmächtigen Schritt einer Gemeinde zu bestrafen. Dann erfolgten die Strafurtheile. Der greise Bodmer wurde trotz seiner Mäßigung, unter Beobachtung aller Formalitäten einer Hinrichtung, auf den Rabenstein geführt, das Schwert des Henkers über seinem Haupte geschwungen und er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt. Fünf Andere aus Stäfa, Horgen und Küsnach mußten jener schrecklichen Ceremonie entblößten Hauptes zuschauen und erhielten ebenfalls lange Zuchthausstrafen. Vierzig andere Stäfener trafen Verbannung, Zuchthaus oder Geldbußen. Heinrich Wädenswil und einige Andere hatten sich vor dem Einzuge der Truppen durch Flucht der Strafe entzogen. Graubünden, wo zwei von ihnen ein Asyl gefunden, verweigerte ihre Auslieferung, was die dunkelhafte Zürcher Regierung höchst befremdete. Die Anzahl aller Gestraften betrug 267.

So hauste eine Regierung, welche für ihre Vorrechte keinen Grund, als den der nacktesten Willkür hatte, so behandelte sie Männer (und mit ihnen deren Frauen und Kinder), welche nichts gethan, als über alte Urkunden Aufschluß begehrte, — so grub sie sich selbst das Grab, in welches sie drei Jahre später, unbetrügt und vom Hohne des Volkes begleitet, sinken sollte.

Das Benehmen der Zürcher Regierung war indessen so sehr im Widerstreite gegen den Geist der Zeit und gegen das durch den Einfluß der französischen Revolution gestaltete Bewußtsein des Schweizervolkes, und blieb endlich für eine so kurze Zeit in Kraft, daß die Unterdrückung der Seegemeinden nicht mehr als ein Sieg der Vorrechtlerei, sondern vielmehr als ein Anstoß zum Siege der Volksherrschaft betrachtet werden muß. —

Der erste ohne fremde Hülfe errungene Volkssieg in der noch aristokratisch organisierten Schweiz sollte indessen in einem Landestheile erfolgen, wo man dies gewiß am wenigsten zu erwarten berechtigt war, nämlich in dem monarchisch regierten Gebiete des Fürstabtes von St. Gallen²⁾. Schon mehrere Jahrzehnte vorher hatte es indessen hier, wo die Leibeigenschaft in der ganzen Schweiz am längsten bestand, unter der Asche geglimmt (Bd. II. S. 539); nach dem Ausbruche der französischen Revolution sollte dieses Glimmen zur Flamme werden.

Das Stift St. Gallen'sche Gebiet war gemischt monarchisch-aristokratisch regiert. Der eigentliche Landesherr war das Kloster als solches,

2) Weidmann, Gesch. d. ehem. Stiftes u. d. Landsch. St. Gallen unter den zweien letzten Fürstäben. St. Gall. 1834, S. 33 ff. — Veda's Tagebuch im Stiftsarch. — Histor.-polit. Hergang des Geschäftes der St. Gall. Alten Landsch., Msgr. im Kant.-Arch. — Gleichzeitige Flugschriften. — Ausführlicher in meiner „Geschichte des Kant. St. Gallen,” St. Gallen 1863. — Absch. VIII. S. 248, 253.

repräsentirt durch den Konvent seiner Mönche. Auf diese Versammlung waren alle politischen Rechte des Landes beschränkt. Der Fürstabt war blos der erste Würdenträger des Konvents, von diesem in allen seinen Handlungen abhängig und daher oft aus eifersüchtiger Wahrung der beiderseitigen Rechte mit ihm zerfallen, wie wir dies bei dem damaligen Abtei Beda (Bd. II. S. 545) gesehen. Das größtentheils leibeigene Volk war durchaus rechtlos. Die Gemeinden erfreuten sich durchaus keiner Selbstständigkeit; sie durften keine Versammlungen halten, ihre Vorgesetzten nicht wählen, keine Bürger aufnehmen, sondern solche theilte ihnen das Stift willkürlich zu. Ebenso bezog letzteres die Pensionen für fremde Kriegsdienste und vertheilte sie nach Belieben. Der Abt besaß einen nicht geringern Hofstaat als weltliche Fürsten und seine Beamten sogen das Volk nicht minder aus als diejenigen Solcher. Ramentlich war dies bei den „Statthaltern“ der einzelnen Besitzungen des Stiftes der Fall, welche, sämtlich Mönche, mit Einkünften von fünfzehn- bis vierzigtausend Gulden begabt, „die Finanzen des Stiftes in Zerrüttung brachten, die Willkür liebten und den Vorstehern der Gemeinden mit Troz und Verachtung begegneten.“ So sagt der ehemalige Mönch Weidmann. Der Statthalter Peyer in Rorschach z. B. pflegte, in Nachahmung von Ludwig XIV. l'état c'est moi, zu sagen: „Ich bin das Recht, das Landmandat! Ich bin zu Rorschach allein Herr; Andere sind nur Unterthanen und Leibeigene des Stiftes.“ Es gab solche Statthalter, welche selbst Schenken errichteten, darin tanzen ließen und zu gleicher Zeit dasselbe den Wirthen bei Strafe verboten, während letztere bedeutende Abgaben entrichten mußten.

Die ersten deutlichen Spuren des unter dem Volke entstehenden Missvergnügens zeigten sich in dem städtlichen Flecken Gossau, zwei Stunden westlich von St. Gallen. Es fanden hier Versammlungen statt, in welchen 1793. ehrbare Männer sich über die auf dem Volke ruhenden Lasten be sprachen. Man wählte „Ausschüsse“, unter welchen sich besonders der Briefbote Johannes Künzle hervorhat, der, wie der Mönch Weidmann sagt, „als führner Volksmann gegen die tausendjährige Dynastie der Abtei St. Gallen, — ein abgewelktes Institut des Mittelalters mit einigen neueren Zuwächsen, das wie ein nerv- und markloses Gerippe schon lange den Keim der Auflösung in sich trug, und endlich vor dem starken Hauche des Geistes jüngerer Zeit in Trümmer zerfallen mußte, — siegreich austrat, der bei Einigen im Sonnenlichte hohen Ruhmes strahlte, von Anderen in die Klasse der Empörer gesetzt wurde, dessen Bildnis die Wand so mancher stillen Wohnung auf dem Lande deckte, und der als Held des Tages in Volksliedern besungen wurde.“ Künzle, ein unternehmender und geschmeidiger, auch schlauer und verschlossener Mann, beredt und verhältnismäßig gebildet, ein Liebling des Volkes wie Landammann Suter (Bd. II. S. 496), hatte im Umgange mit Gliedern der „harten“ Partei in Appenzell-Auferroden (ebend. S. 492) Funken der französischen Revolution aufgefaßt und

fachte diese in seiner Umgebung fleißig an, zum großen Schrecken des wohlwollenden, bisher der Revolution theilnahmlos zusehenden Abtes Veda. Dieser empfing die von den Unzufriedenen an ihn Abgeordneten ziemlich unwirsch, da er die Ruhe liebte, und wies sie ab. Das bereits bearbeitete

1794. Volk stellte sich jedoch damit nicht zufrieden und wählte in tumultuarischer Versammlung neue Abgeordnete, und zwar diesmal an die „Schirmorte“ des Stiftes, zuerst nach Glaris.

1795. Hier ermunthigt, verlangten sie von Veda die Bewilligung zur Abhaltung von „Gemeinden“, erhielten dieselbe und verstärkten dann ihre „Ausschüsse“, welche sich als förmliche Behörde be-

nahmen und mit den „Schirmorten“ correspondirten. Nun verbreitete sich die Bewegung von Gossau auch nach den übrigen Theilen der „alten Landschaft“, und das Volk theilte sich in die alten Parteien der Harten, die für die Volksrechte, und der Linden, die für die Stiftsrechte austraten.

Umsonst suchte Veda den Aufstand durch Proklamationen zu stillen. Es wurden immer größere Versammlungen gehalten und die Ausschüsse traten zu einem „Landesausschusse“ zusammen, der vom Abte geradezu die Entlassung der verhafteten Beamten forderte. Zugleich wurde ihm ein Memorial eingesandt, welches 61 Klagepunkte der „alten Landschaft“ enthielt. Es wurde in denselben nicht nur die Aufhebung der Leibeigenschaft, sondern sogar Theilnahme des Volkes an der Regierung verlangt. Der nachgiebige Veda ließ durch eine Kommission volksfreundlicher Beamten das Memorial prüfen und achtete nicht auf den Widerstand der ihm meist abgeneigten und zugleich volksfeindlichen Kapitularen, welche die Aufständischen als Rebellen behandelt wissen wollten. Ja er ging weiter; er unterhandelte, ohne das Kapitel zu fragen, selbst mit den Ausschüssen, und schloß mit ihnen, zum Entsezen der meisten Mönche, einen „gütlichen Vertrag“, welcher die Abhaltung einer „Landsgemeinde“ bewilligte, die Leibeigenschaft aufhob, dem Volke wesentliche finanzielle Lasten abnahm und den Gemeinden die Wahl ihrer Beamten überließ. Das ganze Land war voll Jubel

23. Nov. über diesen Sieg der Volksache. An der bewilligten Landsgemeinde, welche in Gossau von etwa 24,000 Menschen besucht wurde, erschien Veda selbst; Künzle hielt als Gemeindeführer eine schwungvolle Rede, in welcher er das Land glücklich pries, in dem (mit Anspielung auf Zürich) „keine Schwerter über den Häuptern geschwungen worden“, und der „gütliche Vertrag“ wurde einstimmig angenommen. Umsonst spererten sich das Kapitel und die von ihm gewonnenen Linden gegen die Ausführung des „gütlichen Vertrages“: Veda setzte sie durch; aber seine Kräfte waren erschöpft. Nach wenigen Monden erlag der greise Volksfürst seinen Anstrengungen, vom ganzen Lande tief betrübt.

1796.
19. Mai. Die Opposition des Kapitels gegen Veda bewirkte, um der Volksache entgegen zu arbeiten, in geheim gehaltener Wahlverhandlung die Ernennung ihres Führers, Balthazar Vorster aus Wil, zum Abte. Sie verbreitete allgemeine Bestürzung unter dem Volke, dessen Freunde unter den Beamten

auch sofort entfernt oder zurückgesetzt wurden. Nachdem sich dann Bankraz einige Zeit gegenüber dem Volke passiv verhalten, legte er seine Gesinnung plötzlich durch die Auflösung der Ausschüsse und durch das Verbot der Gemeindeversammlungen an den Tag. Bald zog er sich noch größere Abneigung zu durch eine Reise in das Hauptquartier des Erzherzogs Karl von Österreich, welcher gegen die Franzosen im Felde lag und den er, wie man glaubte, um Schutz gegen die Unruhestifter ersuchte. Zugleich entspann sich ein Streit zwischen ihm und Künzle, der das ihm abgeforderte, von den Ausschüssen bisher benützte Sigill nicht herausgeben wollte, worin ihn die Gemeinde Gofzau unterstützte. Schon begann dies Auftreten des neuen ^{1797.} Abtes das Volk einzuschüchtern, und beinahe nur Gofzau verharrete im Widerstande. Die Verhaftung einiger Gofzauer aber, welche in einer Versammlung die Wiederherstellung der Ausschüsse verlangt hatten, reizte Läufende unter dem Volke zur Ergriffenheit der Waffen. Da legten sich die „Schirmorte“ in das Mittel und erlebten in Frauenfeld einen Schiedsspruch, der zwar dem Abte einige Concessions auferlegte, dem Volke aber in weit größerem Maße Unrecht gab und namentlich den Gemeinden und Ausschüssen harte Geldbußen auferlegte. Fürst und Volk waren damit gleich unzufrieden. Als in einem Handgemenge ein „Harter“ getötet wurde, bot Künzle das Volk auf, und die Stimmung wurde so bedenklich, daß Bankraz die Schirmorte zu einer zweiten Vermittelung einlud. Dieselbe fand im Kloster zu St. Gallen statt, während eine tobende Volksmenge den Hof desselben füllte, Drohungen gegen den Abt ausspielte und Steine nach dessen Fenstern warf. Die Gesandten von Zürich und Luzern waren dem Abte, diejenigen von Schwyz und Glaris dem Volke günstiger. Die Vermittelung fiel indessen zu Gunsten des letzteren aus, dem sie die Wahl eines „Landrathes“ nach der Volkszahl bewilligte, wodurch das Stift St. Gallen zur konstitutionellen Monarchie wurde. Der ohne Säumen gewählte Landrat ernannte Künzle zu seinem Präsidenten. Mit Musik und Festgepränge wurden die Repräsentanten der Schirmorte begleitet, als sie abreisten, und Freiheitsbäume wurden auf gepflanzt. So war das Gebiet des Abtes von St. Gallen, wenn auch zum großen Ärger des Landesherrn, nach den demokratischen Kantonen zum freiesten Theile der Schweiz geworden, als das Jahr 1798 und mit ihm die vollständige Umwälzung unseres Landes herannahnte.

Die Schicksale, welche Wallis, Genf und das Bisthum Basel in den ersten Jahren nach dem Ausbruche der französischen Revolution erlebten, nämlich: Erhebung geknechteter Untertanen gegen sich so nennende demokratische Herren und Losreißung eines Theiles der Schweiz von derselben, sollten sich merkwürdiger Weise im äußersten östlichen Winkel unseres Landes verschlechten.

In Graubünden nämlich, dessen wilde Parteikämpfe uns öfter beschäftigten (Bd. II. S. 233, 243, 305, 457, 545), befanden sich die

italienisch sprechenden Landschaften jenseits der Alpen: Bormio, Valtellin und Chiavenna in einem ähnlichen entwürdigenden und unnatürlichen Verhältnisse zu den drei Bünden³⁾), wie Unterwallis zu Oberwallis, — nur mußte hier, nach den Vorgängen zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, der Haß zwischen den Herrschenden und den Beherrschten noch glühender sein, als dort. Dazu kam noch die in Wallis nicht stattfindende Zerrissenheit der Ersteren unter sich in Parteien, die sich durch fremde Staaten leiten ließen. Im achtzehnten Jahrhundert befand sich, seit dem Sturze Maßners, noch immer die französische Partei an der Spitze des Staates, und innerhalb derselben übte die Familie Salis, welche jetzt durch Heirath mit den Massner'schen Erben verbunden war, den größten Einfluß aus, was ihr vorzüglich durch die ihr, als einem Hauptgläubiger des Staates, überlassene Wacht der Zölle möglich wurde. — Beinahe alle übrigen bedeutenderen Familien, wie die Planta, Sprecher, Tschärner, Bavier u. s. w., traten in der Regel zu der entgegengesetzten, österreichischen Partei, und suchten lange umsonst durch Mehrgebote die Wacht der Zölle an sich zu ziehen, bis es der Familie Bavier endlich gelang, in dieser Erwerbsquelle mit den Salis-Massner abwechseln zu können.

Es war nicht denkbar, daß, abgesehen von dem Empörenden der Beherrschung eines Volkes durch ein anderes, unter sich zerfallene Herren zum Wohle ihrer Unterthanen regieren konnten. Die Unzufriedenheit der Valtelliner mit den Graubündnern war daher seit dem Veltliner Morde und den ihm folgenden Kriegsszenen um nichts geringer geworden, und es blieb nach wie vor die größte Sehnsucht der italienischen Unterthanen, von ihren deutsch-romanischen Bedrängern erlöst zu werden.

Die bündnerischen Beamten im Unterthanenlande (es waren diese: der Landeshauptmann in Sondrio, der Vicar von Valtellina, der Commissar in Chiavenna und die Podestäten in Tirano, Teglio, Morbegno, Traona, Bormio und Piuro oder Plurs) wurden durch Verkauf ihrer Stellen an die Meistbietenden ernannt und es wurde ihnen, zu Deckung der hierbei verwendeten Summen, der schmähestliche Handel mit Freisprechungen von Strafen (selbst der Todesstrafe) bewilligt, so daß die Reichen im Lande die empörendsten Vorrechte genossen. Ein besonders schreiender Missbrauch waren die sogenannten Delegationes loco dominorum, d. h. bündnerische Ausschüsse, welche im Namen des Staates in den Unterthanenländern Recht sprachen und durch ihre Habsucht und Willkür Gemeinden und Privaten derselben um Geld und Gut brachten. Die Beamten bezogen

3) Histor. Denkwürdigk. d. helvet. Staatsumwälz., gesamm. u. herausg. v. Heinr. Scholke I. — Kurze Uebers. der vorzüglichsten polit. Ereig. in Graub. von 1787—1799, v. B. *** — Die letzten Wirren des Freistaates der drei Bünde (1797—1799) v. weil. Vincenz v. Planta, herausg. v. P. G. Planta, Chur 1837. — Gem. der Schweiz, Kant. Graub. S. 64 ff. — Monnard II. S. 646 ff.

z eigenem Nutzen doppelt so viel, als die Landeskasse einnahm. Diese Zustände nährten in der österreichischen Regierung zu Mailand stets die Hoffnung, daß zur Verbindung dieser Provinz mit ihrem Stammlande so wichtige Weltlin einst erwerben zu können, namentlich da die unzufriedene Bevölkerung dieser Landschaft auf jene Macht als den Garanten ihrer Freiheiten ihre Hoffnungen setzte.

Schon frühe bestand in Weltlin eine Verschwörung gegen die bündnerische Herrschaft; aber die Bestrebungen dieser Landschaft, wenn auch vom politischen Standpunkte gerechtfertigt, erhalten dadurch ein häßliches Anhängsel, daß eine ihrer hauptsächlichsten Beschwerden gegen den Aufenthalt reformirter Bündner in ihrem Lande gerichtet war, mithin der Geist, der den Weltliner Nord diktiert hatte, leider noch fortlebte.

Die beiden Parteien Graubündens benützten indessen gegenseitig Weltlin als Spielball ihrer Eifersucht. Als ein Salis den Vorschlag machte, 1783. das Unterthanenland um 943,000 Gulden an einen ungenannten Käufer zu veräußern, vermutete man ihn selbst unter solcher Maske, beschuldigte ihn monarchischer Plane und verwarf den Antrag. So suchten sich auch ferner beide Parteien in Bezug auf Weltlin Verlegenheiten zu bereiten.

Schon vor der französischen Revolution richtete der weltlinische Thal-1786. kanzler Diego Guicciardi, zugleich Haupt der revolutionären Partei seines Landes, Gesuche um Verbesserungen an den bündnerischen Bundes- tag und vermehrte dieselben schon im folgenden Jahre, noch ehe die feindlichen Parteien der Herrscher unter sich über einen Entscheid einig werden konnten. So erschien die Revolution im Westen, ohne daß den Beschwerden der Unterthanen Gerechtigkeit widerfahren wäre. Die Weltliner unter Guicciardi wandten sich daher, an freiwilliger Verbesserung ihrer Lage verzweiflnd, merkwürdiger Weise zu gleicher Zeit an die einander feindlichen ausländischen Staaten Frankreich und Österreich. Sie glaubten sich ihres Erfolges so sicher, daß sie den Vorschlag des einflußreichen Ulysses von Salis-Marschlags, der in seinem Vaterlande die Stelle eines französischen Residenten bekleidete und auf gründliche Verbesserung der Rechtspflege in Weltlin antrug, mit „Abscheu“ zurückwiesen. Ihre auf unbedingte Trennung von Bünden zielenden Pläne unterstützte wider Willen die bündnerische Oppositionspartei, indem sie die Entfernung des Ulysses von Salis von seinem Posten nach Kräften betrieb und dadurch die Uneinigkeit im Lande beförderte.

Indessen kam Österreich mit seiner Intervention in den bündnerischen Angelegenheiten Frankreich zuvor, indem der Statthalter in Mailand sich als Vermittler zwischen den Bünden und ihren Unterthanen anbot. Es fanden Vermittelungskonferenzen in Mailand statt, deren Resultat Koncessio-1792. nien an Weltlin waren, worunter neben Abschaffung der schreiendsten 1793. justiziarischen Mißbräuche namentlich auch die Verbannung der protestan-

ten aus Weltlin figurirte, was die bündnerische Opposition, aus Haß gegen die dadurch vorzüglich betroffenen Salis, eifrig unterstützte hatte.

Die Folgen des wachsenden Einflusses Österreichs in Graubünden und des gleichzeitig immer heftiger werdenden Hasses zwischen der französischen und österreichischen Partei zeigten sich, als zwei vom französischen National-Convent nach Neapel und Konstantinopel beorderte Gesandte, Maret und Semondville, über den Splügen reisten und zu Novate am Lago di Mezzola (dem oberen Theile des Comersees) von österreichischen Agenten und Häschern verrätherisch aufgefangen, von ihren Familien und Dienern getrennt und nach Böhmen geschleppt wurden. Die Salis'sche (bisher französische) Partei hatte sich nämlich, durch die Schreckensherrschaft in Frankreich abgestoßen, und durch die Aufhebung der ihr vorzüglich Gewinn bringenden französischen Schweizerregimenter benachtheilt, auf die Seite Österreichs gewendet und suchte durch Unterstützung jener Verleugnung des Völkerrechtes die Gunst dieser Macht zu gewinnen. Ihre Gegner suchten dieselbe Gunst, nannten sich aber jetzt „Patrioten“ und wurden von den Salis'schen als Franzosenfreunde verächtigt. Frankreich verlangte sonderbarer Weise keine Genußthuung für die seinen Gesandten widerfahrenen Schwach, und als die Graubündner in Mailand eine solche verlangten, war Österreich bereits der Kamm so gewachsen, daß es mit einer Kornsperrre drohte. Eine gleichzeitig einbrechende Theuerung, mit dieser Drohung in Verbindung gebracht, lenkte auf die „Patrioten“ den Verdacht, Korn nach Frankreich geliefert zu haben. Aus französischem Dienste nach dem Blutbade des 10. August entlassene Soldaten stellten sich an die Spitze

1794. einer im grauen Bunde entstehenden Volksbewegung gegen die „Patrioten.“ Eine Deputation aus Lugnez und der „Gruob“ ging nach Chur und verlangte Rechenschaft über die Verwendung der öffentlichen Gelder. Abgeordnete aus den übrigen Landesteilen vereinigten sich mit ihnen und bewirkten die Aufstellung einer „Standesversammlung“ von 32 Mitgliedern aus jedem Bunde. Eine Untersuchung wegen Bestechung wurde gegen die Empfänger fremder Pensionen, die Zollpächter und die weltlinischen Beamten angehoben und nach altem Bündnerbrauche unseligen Andenkens diktierte ein „Strafgericht“ willkürliche Bußen, Amtsenthebungen und Verbannungen gegen Personen beider Parteien, indem der, wenn auch über die gesetzlichen Schranken greifende, doch im Ganzen gefunde Sinn des Volkes sich keiner von beiden verkaufen wollte. Obwohl die Bewegung anfangs gegen die Anti-Salis'schen gerichtet war, wurden jetzt die Salis'schen härter betroffen als Jene, und ihr Haupt, Ulysse, wurde verbannt, vogelfrei erklärt und sein Vermögen eingezogen. Einige Gesetze verbesserte die Standesversammlung, deren demokratischer Geist sich durch die Aufhebung aller Adelstitel und der Fideicomisse vertrieb. Nach gethaner Arbeit lösten sich diese außerordentlichen Behörden auf. Der herrschende Parteihass verhinderte jedoch die Ausführung der beschlossenen Reformen.

Es kam aber eine Zeit, welche mit ihren großartigen Erscheinungen jene kleinlichen Zänkereien in den Hintergrund drängte. Der junge Adler Bonaparte, damals noch ein Held des Volkes, hielt seinen Siegeszug durch Italien. Das erschreckte die uneinigen Bündner so, daß sie ihren ^{1796.} Kongreß versammelten und den Groberen schriftlich baten, seinen Weg nicht durch ihr Land zu nehmnen. Der alte, schwach gewordene Föderativstaat war zu einer Erschütterung reif, die auch nicht ausblieb. Die Unterthanen in Weltlin sahen in den politischen Umgestaltungen Italiens, des Landes ihrer Sprache, Religion und Sitte, das einzige Heilmittel ihrer Zustände. Eine *italypinische* Republik war in den Ebenen des Po entstanden, und von ihr aus wurden die Weltliner ermuntert, sich an sie anzuschließen. ^{1797.} Eine Versammlung der angesehensten Personen dieser Landschaft sandte nach Mailand. Man hielt Waffenübungen, sang Freiheitslieder, errichtete Freiheitshäume und schwur, mit den Bündnern in keinen Vergleich einzutreten. Die Beamten der bisherigen Oberherren wurden abgesetzt und das bündnerische, jedoch italienisch sprechende Poschiavo zum Anschluß aufgefordert. Zu spät boten nun die Bünde Unterhandlungen zur Erledigung der obschwebenden Schwierigkeiten an. Der Thalkanzler schrieb ihnen einen energischen Absagebrief. Da sandte Graubünden den Demokraten Gaudenz Planta von Samaden, der schon längst für die Erhebung der Weltliner zu gleichberechtigten Bundesgenossen gearbeitet hatte, nach Mailand und an Bonaparte, um die Loslösung Weltlins zu hintertreiben; die verhärteten Herren konnten sich aber nicht entschließen, ihm Vollmachten zur Freigabeung der Unterthanen mitzugeben. Der damals noch von den Grundsätzen der Völkerfreiheit erfüllte General war daher bald entschlossen, nannte dem Bündner Gesandten die Gleichberechtigung Weltlins mit Bünden (in der Eigenschaft eines vierten Bundes) als die unerlässliche Bedingung der Beibehaltung des bisherigen Verbandes und bot sich zum Vermittler an.

Inzwischen hatte sich auch das bisher passive *Bormio* der weltlinischen Bewegung angeschlossen, während dagegen das St. Jakobsthal am Erlügen in serviler Treue an der bündnerischen Herrschaft hing und um deren Schutz bat. Dieser Schutz wurde jedoch von der rathlosen Bündner-Regierung nicht gewahrt und in den Gemeinden fand eine Abstimmung über das statt, was nun zu thun sei. Es kam aber für keinen Entschied zu einer Mehrheit (21 Gerichte stimmten für Gleichberechtigung des Weltlin, 24 dagegen, 14 für Verschiebung und 4 enthielten sich der Stimmabgabe), und Planta legte seine Mission entrüstet nieder. Da somit durch unverantwortliche Verzögerung der von Bonaparte zu einem Entscheide gesetzte Termin verlief, die Weltliner aber, in Folge des Einflusses der Geistlichkeit, auf dem Punkte waren, gegen ihren revolutionären Führer zu reagiren, wurde ihr Land eilig von französischen Truppen besetzt, und Bonaparte, durch den von ihm zu *Campoformio* diktirten Frieden, welcher unserer tausendjährigen Schwesternrepublik *Venedig* ein Ende mache, zum Gebieter

10. Oct. Italiens geworden, erklärte: es „könne kein Volk einem andern unterthan sein, ohne die Prinzipien des öffentlichen und natürlichen Rechtes zu verlegen“ und es stehe daher den Völkern von Weltlin, Chiavenna und Vor-
mio frei, sich der eisalpinischen Republik einzuvorleiben. Auch das ver-
lassene St. Jakobsthal schloß sich jetzt letzterer an. Damit war das schöne
Land im Südosten für unser Vaterland, das nicht verstand, es durch Ge-
rechtigkeit festzuhalten, auf immer verloren. Es blieb indessen nicht bei
der politischen Trennung allein: auch das bündnerische Privateigenthum
in den Unterthanenlanden, acht Millionen Mailänder Liren betragend,
wurde konfisziert. Zu spät erinnerte sich nun der bündnerische Landtag,
indem er die bisherige Regierung wegen Fälschung der Abstimmung über
Weltlin entsetzte, die Eidgenossen um Hülfe anrief und Gaudenz Planta
nach Rastatt und Paris sandte, um die Trennung Weltlins durch Aner-
kennung der eisalpinischen Republik und durch Genugthuung an Frankreich
rückgängig zu machen. Die „Patrioten“ waren jetzt am Ruder; aber ihre
Bemühungen blieben umsonst. Der neue Präsident des Landtages, Bür-
germeister Joh. Bapt. Fischer von Chur überwarf sich vielmehr noch
zum Ueberflusse mit Planta, indem er von einer rätischen Republik (Grau-
bünden mit Weltlin, Tessin, Sargans, Lichtenstein und Vorarlberg) träumte.
Letzterer aber alle Kräfte auf Wiedergewinnung des Verlorenen, nöthigen-
falls mit Österreichs Hülfe, verwenden wollte. So fuhren zwecklose War-
teikämpfe fort, Bünden zu zerreißen, um es bald zu einem Zankapfel euro-
päischer Mächte herabzuvürdigen. —

Auf diese Weise schritt die Zersplitterung der alten Eidgenossenschaft vorwärts. Drei Gebietsteile, an drei Ecken des Landes gelegen, fielen der Uneinigkeit der Oligarchen zum Opfer: das nordwestliche Bisithum Basel, das südwestliche Genf und das südöstliche Weltlin. Das Patrizierthum ver-
lor seinen Boden im Waatlande, das Zunftregiment am Zürchersee, das pseudodemokratische Herrenthum in Wallis, der Krummstab in der alten Landschaft St. Gallen. So waren denn nur noch die inneren demokrat-
ischen Kantone und die „gemeinen Herrschaften“ von der Revolution noch
nicht berührt, — erstere weil sie wenig oder keine Vorrechtsreli kennten,
letztere, weil sie in allzu straffem Zugel gehalten wurden, um sich ohne fremde
Hülfe erheben zu können. Auch ihr Schicksal sollte sich indessen bald er-
füllen.

Ehe dieses geschah, bot die Eidgenossenschaft ungesähr das Bild des
Vogels dar, der vom Blicke der Klapperschlange gebannt wird, ohne
ihrem Nachen entfliehen zu können. —

Der Untergang der alten Eidgenossenschaft war nämlich von Seite
des Schweizerclubs in Paris schon längst eine beschlossene Sache, und es
fragte sich nur noch, wann die französische Regierung von jenem dazu be-
wogen würde, gegen unser Land einzuschreiten, um dasselbe nach dem Muster
Frankreichs umzugestalten.

Die schweizerischen Regierungen sahen ein solches Ende deutlich genug voraus; aber sie hatten weder die Kraft, ihm gerüstet entgegen zu treten, noch den Gerechtigkeitssinn, es durch Einführung politischer Gleichberechtigung abzuwenden. Es hinderte sie daran ihr fortwährendes Schwanken zwischen der Furcht vor zwei ausländischen Gewalten. Dies waren: auf der einen Seite die furchtbare Macht eines entfesselten, alle Spuren vergangener Zeiten kopslos in Blut ertränkenden Volkes, auf der andern die imposante Verbindung der monarchischen Mächte Europas, sekundirt von der französischen Emigration des alten Régime⁴⁾. Beide Seiten suchte man in guter Laune zu erhalten, während man, sich auf die Dankbarkeit der eigenen von ihren Fesseln befreiten Völkerschaften stützend, vollkommen im Stande gewesen wäre, jeder Eventualität trozig in's Angesicht zu schauen.

Die Enthauptung Ludwigs XVI. hatte unter dem, zwar keineswegs 1793. der monarchischen Verfassung geneigten, aber mit unwillkürlicher Chrfurcht vor gekrönten Häuptern erfüllten schweizerischen Volke namenlose Entrüstung hervorgerufen, und die Tagsatzung fand sich bewogen, dem Bruder des Schlachtopfers, dem sogenannten Moniteur (später Ludwig XVIII.), als er mit legitimistischer Verbohrtheit ihr aus Hamm in Westfalen die „Ermordung seines Bruders,“ die „Thronbesteigung“ (!) seines Neffen und seine eigene Regentschaft (!) anzeigen, ihr Beileid auszudrücken, wobei jedoch sowohl jeder Tadel gegen die Urheber der Hinrichtung, als jede Anerkennung des neuen „Königs“ und „Regenten“ sorgfältig vermieden wurde.

Diese Furcht vor dem revolutionären Frankreich verrieth sich denn auch, als die Kantone bei Ankunft der ersten beruhigenderen Nachrichten, bezüglich der Sicherheit der Grenze, ihre Truppen aus Basel zurückzurufen wetteiferten, als sie, auf französische Beschwerden hin, die „Versorgung“ der entlassenen Söldner in anderweitigen Kriegsdiensten eifrig entschuldigten und die Anwerbung nach England sogar verboten; als die Tagsatzung die Aufhebungen des englischen Gesandten Fitzgerald gegen die französische Regierung ignorirte und Bern sogar seinen unklugen Nachfolger, Wickham, der im Waatlande, wie man glaubte, feindliche Handlungen 1795. gegen Frankreich vorbereitete, aus jener Gegend zu entfernen suchte; als man die zahlreichen Emigranten, auf Verlangen Frankreichs, mit wenigen 1796. Ausnahmen wegwies und keine neuen mehr aufzunehmen beschloß, und als man endlich den Gesandten Barthélémy förmlich anerkannte, womit Basel, wo er sich damals aufhielt, den Anfang machte, indem es ihn durch eine schmeichelhafte Anrede des Stadtschreibers Ochs bewillkommte. Dazu trugen namentlich die Erfolge bei, welche Barthélémy in seinen

4) Absch. VIII. S. 196 ff. Monnard II. S. 640 ff., 686 ff. Hottinger S. 193 ff.

Friedensunterhandlungen mit den im Kampfe gegen Frankreich erschöpften Mächten (z. B. Spanien und Preußen) errang. Auch darin, daß die Regierungen weder gegen die revolutionären Schriften, mit denen die Schweiz besetzt wurde, ernstlich einschritten, noch den Kantonen, in welchen Aufstände vorfielen, Hülfe sandten, zeigten sie, daß sie mit der gefürchteten Macht der Revolution nicht brechen wollten.

Während des Krieges am Rheine zwischen Frankreich (ourdan und Moreau) und Österreich (Erzherzog Karl) war die Schweiz auf strengste Neutralität bedacht und suchte solche unter Anderm durch an der Grenze aufgestellte Pfähle mit der Inschrift „Sauvegarde Suisse“ zu schützen, verfügte jedoch dabei nicht, frühere Verbindungen mit vom Auslande eingeschlossenen Orten zu berücksichtigen. Nicht nur wurde dem noch mit den reformirten Orten verbundenen Mühlhausen von denselben alle Unterstützung verheißen (die jedoch nicht nötig wurde), — auch des schon längst nicht mehr im Bunde befindlichen Rothweil erinnerte man sich wohlwollend, als es die Eidgenossen bat, sich bei den kriegerischen Mächten für Schonung des Reichstädthens zu verwenden.

Das französische Direktorium glaubte indessen, auf das Gerücht hin, daß Condé's Emigrantencorps über schweizerisches Gebiet in Frankreich 1798. einfallen wolle, eine scharfe Note an den Kanton Basel erlassen zu sollen.

Der Stadtschreiber Ochs antwortete im Auftrage seiner Regierung ernst und würdig, und die übrigen Kantone billigten sein Schreiben. Zugleich versicherte der österreichische General Wurmser, daß von dem unter seinen Befehlen stehenden Condé'schen Corps nichts zu befürchten sei. Die französische Regierung aber zeigte sich wenig befriedigt, beschwerte sich bitter über die langsame Anerkennung ihres Gesandten (und damit der Republik) und tadelte das Benehmen der Eidgenossenschaft, auf die sie nur mit „Unruhe“ blicken könne. Die Regierung von Basel, an welche dieses neue Drohschreiben gerichtet war, sandte sofort den inzwischen zum Oberstzunftmeister beförderten Peter Ochs nach Paris, wo seine Aufklärungen einen so günstigen Eindruck machten, daß Basel eine vollkommene schriftliche Geneugthuung erhielt. Ochs aber wurde bei diesem Anlaß durch die Freundlichkeit der Direktoren und durch Geschenke von ihrer Seite so für die Sache Frankreichs gewonnen, daß dadurch seine spätere politische Haltung hinsichtlich erklärt wird.

Nachdem die schweizerischen Truppen in Basel bereits entlassen worden, nahm der erwähnte Krieg zwischen Frankreich und Österreich ein für die Franzosen höchst unglückliches Ende und bereitete der Schweiz arge Verlegenheiten. Der österreichische General Latour muthete den Kantonen in hochfahrendem Tone zu, selbst franken und entwaffneten französischen

5) Ochs, Gesch. v. Basel VIII. S. 185 ff.

flüchtlingen das Betreten ihres Gebietes zu verweigern. Man konnte dieser Ungeheuerlichkeit nicht Folge geben und übte Menschlichkeit gegen die Hülselfürstigen beider Parteien. Die Grenze aber wurde wieder mit Truppen besetzt, während die feindlichen Heere um den auf dem rechten Rheinufer von den Franzosen noch besetzten Brückenkopf bei Hüningen stritten und ihr Kanonendonner Basels Mauern erschütterte. Als bei einem Sturmangriffe der Österreicher auf den Brückenkopf schweizerisches Gebiet verletzt wurde, erfolgten heftige Beschwerden Frankreichs, die nur durch die Bestrafung der wegen Mangels an Wachsamkeit überwiesenen baslerischen Offiziere beschwichtigt werden konnten. Nachdem endlich der Brückenkopf von den Franzosen verlassen und durch die Österreicher eingenommen worden, konnten die Schweizertruppen wieder entlassen werden. Der Gesandte Barthélémy aber wurde zum Mitgliede des französischen Direktoriums ernannt, welche die Schweiz, in welcher er alle Greuel der Schreckenherrschaft glücklich überstanden hatte, von der Achtung der Eidgenossen und feierlichem Abschied Basel gefolgt, — und mußte, so spielt das Schicksal mit den Menschen, nach vier Monaten schon, — als Deportirter nach Cayenne wandern!

Die Veranlassung dieses tragischen Ereignisses war folgende. Barthélémy, dessen gemäßigter Charakter ihm in der Schweiz so viele Freunde erworben, war von der gemäßigten Partei in Frankreich, welche der Vertrauter Pichégru zur Wiederherstellung der Monarchie zu mißbrauchen gedachte, in das Direktorium gebracht worden. Die entgegengesetzte, radikale Partei, welche die Pläne der Gironde wieder aufzunehmen, den im Innern erschlafften Terrorismus nach Außen zu tragen, die Verfassungen der übrigen Staaten Europa's nach der französischen umzumodeln und mit den aufgebäusten Schäzen derselben die franken französischen Finanzen auszubessern strebte, ruhte indessen nicht, und an ihrer Spize stand ein Mann, welcher seine große Thatkraft mit der Verfolgung persönlicher Rachepläne wählte. Es war der Direktor Neubel, ein Elsässer. Früher Advokat, hatte er einen Prozeß für Juden seiner Heimat vor den Gerichten Berns verloren und soll dann von seinen Klienten auf die Schatzkammern jener Stadt aufmerksam gemacht worden sein, so daß Rache- und Habßsucht in ihm sich vereinigt hätten, den aristokratischen Regierungen der Schweiz den Untergang zu schwören. Um seine und seiner Partei weitgehenden Pläne zu erreichen, war es nothwendig, die gemäßigten Elemente aus den französischen Behörden zu entfernen und unter diesen namentlich den der Schweiz günstig gesinnten Barthélémy. Dies geschah durch den Staatsstreich vom 18. Fructidor des republikanischen Jahres V. d. h. vom 4. Sept. 1797⁶⁾.

6) Journée du 18. Fructidor. Paris, de l'imprimerie de la république, Pluriose an VI. Hottinger S. 259 ff.

Henne, Schweizergeschichte. III.

Nun war der Angriff gegen die Schweiz beschlossen. Das Directoriūm fandte ein Werkzeug Neubel's, den schlauen, rastlosen und zudringlichen Mengaud, der bereits in Holland durch seine Wühlereien die französische Vormundschaft vorbereitet hatte, als Agenten in die Schweiz. Er debutirte ohne Säumen mit der Forderung an die Berner Regierung, den englischen Geschäftsträger Wickham aus dem Lande zu verweisen. Das selbe Verlangen wiederholte er in Zürich, als dem Vororte, zu Handen der übrigen Kantone, und drohte im Weigerungsfalle abzureisen. Wickham war indessen so rücksichtsvoll, durch seine freiwillige Entfernung und Abdankung die aus jener Drohung entstehenden Folgen abwenden zu wollen. Das lag aber nicht in seiner Macht. Was beschlossen war, mußte durchgeführt werden. Dies war allen geistig begabten und weiterschenden Männern klar. So warnte der genaue Kenner von Land und Volk der Schweiz, Ebel, von Paris aus die Eidgenossen rastlos vor den Absichten der Direktoren und wies auf die Abschaffung der Familienherrschaft und auf die Umwandlung der „gemeinen Herrschaften“ in Kantone als die einzigen Rettungsmittel hin, indem er die späteren Ereignisse genau vorher sagte⁷⁾. Auch Johannes Müller, der Geschichtschreiber, der bisher die Aristokratie gelobt und gehuldelt, sah jetzt ein, daß sie sich überlebt habe und mahnte dringend aus Wien: den Geist des vierzehnten Jahrhunderts herauszuschwören, die Marken der Kantone zu vergessen und im Namen des gesamten Volkes am Friedenkongresse in Rastatt mit dem Verlangen aufzutreten, Schweizer zu bleiben. Es war leider zu spät. Kaum war Wickham fort, so forderte Barthélémy's Nachfolger, der Gesandte Bachet, die Entfernung aller Emigranten und die Verhinderung alles Tragens von Ordenszeichen. Die Regierungen thaten resignirtend, was man wollte, so daß der Oberst Karl Ludwig von Erlach im großen Rathe Berns endlich entrüstet antrug, zu berathen, wie weit die Nachgiebigkeit gegen Frankreich gehen solle.

In dieser Bedrängniß richtete man in der Schweiz hoffend die Blicke auf einen Mann, in dessen Macht es lag, das Ungewitter von ihr abzuwenden, wenn er mit den Aristokraten ein vernünftiges Wort sprach, und der später dies, als Verbannter auf St. Helena, selbst anerkannte, aber heuchlerisch die Schuld, daß es nicht geschah, dem von ihm bereits in den Schatten gestellten Directoriūm in die Schuhe schob. Bonaparte begab sich eben aus Italien durch die Schweiz nach dem Kongresse von Rastatt. Seine Expedition nach Aegypten, um die englische Seeherrschaft zu brechen, stand bevor; dazu mußte er Geld haben, das in Frankreich fehlte. In der Schweiz sollte es geholt werden; dort suchte er daher die Stimmung kennen zu lernen und bei diesem Anlaß schmeichelte es seiner Eitelkeit, als Held des

7) Schweiz. Republ v. Escher u. Usteri III. S. 796 ff.

Tages gefeiert zu werden. Die Waat empfing ihn als den Befreier Waatländs, schrieb seinen Ausspruch, daß kein Volk einem andern unterthan sein dürfe, auf Triumphbögen und bewillkommte ihn durch bekränzte Mädchen. Nachdem er das Schlachtfeld bei Murten besucht (wol nicht ohne den Wunsch, anders zu enden, als Karl der Kühne!), kontrastirte mit dem Jubel der Waatländer, für ihn unangenehm, die Trockenheit, ja das Misstrauen der Berner und Solothurner, wofür ihn jedoch jenseits des Jura wieder die Begeisterung der revolutionär gestimmen Baseler Landleute entzückte. Sein Lob dieser Gejinnung gefiel aber den ihm ehrenvoll empfangenden Verücken der Stadt Basel wenig; desto mehr freute es die Revolutionärs der Stadt, die sich um Ochs geschaart hatten, der mit dem Gefeierten eifrig konferirte. Der gewandte Länderfischer warf, die Umstände klug benützend, der wichtigen Grenzstadt Basel in der Aussicht, daß Frickthal zu erhalten, einen Köder hin; sie biß sogleich gierig an und sandte zu diesem Zwecke, auf den bereits früher von Mengaud geäußerten Wunsch, — ihren Oberstzunftmeister Ochs nach Paris.

Hier befand sich immer noch sein Korrespondent und Gejinnungsgegneisse Laharpe (oben S. 18). In seiner doppelten Eigenschaft als Waatländer und als Oheim des geächteten und seither in Italien gefallenen Amedée Laharpe, dessen Witwe und sechs Kinder brodlos darbten, arbeitete er ratslos am Sturze der bernischen Oligarchie und verschmähte es, trotz seines persönlichen Edelmuthes, aus glühender Vaterlands- und Freiheitsliebe nicht, den habfützigen Nachbarn im Westen zum Einschreiten gegen die Unterdrücker der großen Mehrheit des Schweizervolkes aufzurufen. Seine unter dem früheren, mäßigen Direktorium bereits schwankend gewordene Stellung hatte der 18. Fructidor von Neuem befestigt, und endlich hattet er durch eine Denkschrift an das Direktorium „über das Interesse der französischen Republik in Bezug auf die schweizerischen Oligarchien“ so großen Einfluß gewonnen, daß eine Gesandtschaft aus Bern, welche sich in Paris gegen die Zumuthungen Mengaud's und Bacher's verwendete, von dem intriquanten Talleyrand erfolglos abgespeist wurde. Jetzt konnte Laharpe ungestört handeln. In einer von mehreren Waatländern unterzeichneten Petition an das Direktorium forderte er dasselbe auf, die Garantie zu vollziehen, welche Frankreich dem Waatlande hinsichtlich dessen alter Gebräuche und Freiheiten bei Aulaß der Abtreitung des Landes von Savoyen an Bern (1565, s. Bd. II. S. 266) verheißen hatte. Als nun Ochs nach Paris kam und hier angelegentlich mit Bonaparte und Reubel verhandelte, seine Sendung dazu missbrauchend, daß er gleich Laharpe den Feinden gegen sein Vaterland stachelse, wurde zwischen den Genannten ausgemacht, die Schweiz, damit sie als eine starke Schutzwehr für Frankreich gegen Osten dasthe, in eine „einzige und untheilbare Republik“ umzuwandeln. Auf Ochsens Antrieb wurde dann beschlossen, jene Länder des ehemaligen Bisthumis Basel, welche dessen Schicksal 15. Dec.

noch nicht getheilt hatten: Immer- und Münsterthal, Neuenstadt und Orvin (s. Bd. II. S. 546 und oben S. 12), zu besetzen, ohne Rücksicht darauf, daß sie mit Bern in altem Burgrechte standen; — Ochs sprach darüber in einem Briefe an Bonaparte seine Freude aus. Nur wurde auch Laharpe's Gesuch nicht länger vertagt, und es ist eine eigen-thümliche Ironie der Geschichte, daß die revolutionäre Regierung Frank-

28. Dec. reichs die Garantie zu vollziehen übernahm, die von König Karl IX., den Mörder der Bartholomäusnacht, herrührte! Das Direktorium erklärte in Folge derselben die Regierungen von Bern und Freiburg (als Besitzer des ehemaligen Waat) für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums der Waatländer verantwortlich. Durch diese Uebernahme des Schutzes des Waat gegen Bern war der Krieg gegen die Schweiz beschlossen.

Schon war der General Gouyon St. Cyr, nach kurzer Anzeig an den Vorort, in die schweizerischen Gebiettheile des Bisdoms Basel das damit zu existiren aufhörte, eingrückt, unter der frechen Vorgabe Frankreich trete nur in die Rechte des Bischofs ein, während auch diese nie das Recht gehabt hatte, ohne Zustimmung der Kantone Truppen in jene Gegenden zu senden. Bern ordnete zwar den Professor Karl Ludwig Tschärner an den Kongress von Rastatt und den Stadtchreiber Neuhäus von Biel nach Paris ab, um seine Rechte zu wahren, — stellte auch ein kleines Heer auf; allein der kriegerische Geist Steigers und Erlach wurde stets durch Frischings Friedenspartei niedergeschlagen. Man wollte nirgends sehen, was zu thun sei, und so wurde in Zürich das Gesuch Konrad Eschers (des späteren Bündigers der Linth) um Amnestie für die Verurtheilten vom See mit einem Verweise erledigt. Der Wühler Mengau erhielt weitern Spielraum durch seine Beförderung zum Gesandten an Bacher's Stelle, der an den Reichstag nach Regensburg abging, und de Fuchs Talleyrand hatte die Stirne, ihn als „Beförderer freundlichen Einverständnisses“ der Schweiz zu empfehlen.

Endlich aber wurde die Lage so drohend, daß der Vorort sich gedrungen fand, eine Tagsatzung nach Aarau zusammenzuberufen. Es war 27. Dec. die letzte der alten Eidgenossenschaft. Sie gab dem bereits ernannten bernischen Abgeordneten nach Rastatt noch einen zürcherischen, den Mathesherren Pestalozzi, und Beiden Vollmachten, sowie ein Empfehlungsschreiben an Bonaparte mit, in welchen die sterbende alte Schweiz ihrem hauptsächlichsten Todtschläger folgende Artigkeiten sagte: „Bürger General! Nahe und entlegene Völker bewundern in Ihnen einen Helden, der mit vorzüglichen Talenten begabt, sich durch Thaten ausgezeichnet hat, zu denen die Geschichte kein ähnliches Gegenstück liefert u. s. w.“ Der Rest des Schreiben war eine demütige Bitte, die Schweiz in Ruhe zu lassen ⁸⁾.

8) Absch. VIII. S. 276 ff. — Materialien z. Gesch. der letzten Tagf. d. alte Schweiz, mitgeth. v. G. Morell. Mittheil. z. vaterl. Gesch. I. St. Gall. 1862. S. 110 ff

In traurigem Kontraste zu dieser Kriecherei beschloß sodann die Tagung mit hohltönenden Worten, „durch eine „offenbare Demonstration““ dem Auslande zu zeigen, welch' vollkommene Eintracht alle Glieder des helvetischen Bundes belebe, wie glücklich die schweizerische Nation bei ihrer gegenwärtigen Verfassung, zu deren Behauptung sie mit standhafter Entschlossenheit jedes Opfer bringen werde, sich befind'e, daß sie aber nie den Gedanken hatte, noch haben könne, bei irgend einer auswärtigen Macht Verdacht oder Mißtrauen zu erwecken, sondern des festen Vorsatzes sei, Alles anzuwenden, was zu Beibehaltung des guten Vernehmens mit benachbarten Staaten dienlich sei.“ — Und worin bestand nun diese großartige Demonstration, durch welche die „Eintracht“ und das „Glück“ der Schweiz aller Welt gezeigt werden sollten? Doch gewiß in nichts Geringerem, als in einer feierlichen Freierklärung der Million schweizerischer Unterthanen, in einer großherzigen, den 4. August Frankreichs nachahmenden Verzichtsleistung der Patrizier und Landvögte auf ihre Vorrechte?

Leider nein! Der Genius des Vaterlandes verhüllt bei dieser Stelle seiner Geschichte trauernd sein Angesicht. Denn die Väter des Landes wußten nichts Erhabeneres zu thun, als eine „neue feierliche Beschwörung der eignenössischen Bünde“ in Scene zu setzen und davon in einer gedruckten Erklärung dem gesammtten Schweizervolke Kenntniß zu geben. — Das bewies, daß in dem alten Körper kein Leben mehr war. Das Volk hätte ihm solches einlösen können; allein von ihm wollte man nichts wissen, man taumelte blindlings dem Untergange zu.

Die projektirte Feierlichkeit sollte denn auch nicht ungetrübt vor sich gehen. Es waren gerade die aufgewecktesten unter den demokratischen Orten, Glaris und Appenzell-Außerroden, welche dazu nicht Hand bieten wollten, weil sie die vollständige Auglosigkeit der seit der Reformation nicht mehr vorgenommenen Ceremonie einsahen. Endlich ließen sie sich zwar dazu herbei; aber als der Schwur stattfand, fehlte ein anderer ^{1798,} _{25. Jan.} Kanton unter den dreizehn bevorzugten Brüdern der schweizerischen Familie, nämlich Basel. In seinem Gebiete und im Waatlande, in den Heimathen Oetens und Laharpe's, war bereits die Revolution ausgebrochen, Dank dem schlotterigen und thatlosen Benehmen der die Gesetze der Geschichte misskennenden schweizerischen Machthaber und den rastlosen Bemühungen der französischen Agenten. Solcher bearbeiteten vier das Schweizervolk und trieben es zum Aufstande gegen die schwachen Regierungen: Mengaud, der in Aarau selbst die dreifarbig Fahne entfaltete, gerade gegenüber dem Sitzesaal der schweizerischen Gesandten, die während der ganzen Sitzung, außer den Berathungen über den Bundeschwur, nichts thaten, als Frankreich zu lieb die monarchischen Emigranten und Orden verbannen, — dann Desportes in Genf, Mangourit in Wallis und Guyot in Graubünden.

Es kam daher so weit, daß die Subjekte Mengaud's, welcher wohl

wußte, wie schlecht die Sachen für die Oligarchen standen und wie bereits der Knoten geschlungen war, der sie erdrößeln sollte, es wagen durften, die Verschwörung der Bünde, während ihrer Vornahme, offen zu verhöhnen.

31. Jan. Es war daher natürlich, daß sich die Tagsatzung endlich auflöste, ohne etwas ausgerichtet zu haben; und die letzten Vertreter der alten Zustände Alarau verließen, während hinter ihrem Rücken die Freiheitsbäume emporstiegen, die Kanonen donnerten und der Ruf „Freiheit und Gleichheit!“ überall erdröhnte. —

§. 3. Staatsumwälzung in der Schweiz und Einbruch der Franzosen in das Land.

Das Verlangen der Revolutionäre Frankreichs, ihren leeren Staatschaf wieder zu füllen und die Halsstarrigkeit der Schweizer Aristokraten, welche das Vaterland durch freiwillige Emancipation der Untertanen hätten retten können, hat der alten Eidgenossenschaft den Untergang bereitet. Beide Momente begünstigten daher auch die ehrgeizigen Pläne jener zwei Männer, welche, an andern Mitteln verzweifelnd, die Machthaber Frankreichs gegen ihr eigenes Vaterland aufriefen, in der unbegreiflichen Verblendung, der geldurstige Nachbar würde aus reiner Freiheitsliebe Helvetien eine volksthümliche Verfassung bringen. Es waren dies Obé

1798. und La Harpe. Ersterer arbeitete in Paris, wohin er zu ganz anderen Zwecken gesandt war, mit Unterstützung des Legtern und des französischen Direktoriums, den Entwurf einer Verfassung für die projektirte „helvetische Republik“ aus, und nicht lange ging es, so erhob die Revolution in den Gegenden, welchen jene beiden Männer entstammten, ihr Haupt.

Das Waatland war bereits im Anfange des Jahres 1798 von einer französischen Armee von 15,000 Mann, welche Menard im Ländchen Ger kommandierte, bedroht. Im Angesichte dieser Gefahr glaubte die bernische Regierung nichts Besseres thun zu können, als den waatländischen Truppen einen Eid abzunehmen, um ihrer Treue versichert zu sein. Diese

10. Jan. Feierlichkeit fand bataillonsweise statt, fiel aber weder nach dem Wunsche der Revolutionäre, noch nach demjenigen der Berner Herren aus. Von dreißig Bataillonen schwuren vierundzwanzig den Eid; aber auch diese waren nicht vollständig erschienen. Die übrigen verweigerten den Eid entweder geradezu oder blieben einfach weg.

11. Jan. Schon am folgenden Tage überfiel ein Haufe Aufständischer, welche die Erstürmung der Bastille nachahmen wollten, das Schloß Chillon im Lemanssee, nahm die aus schwachen Invaliden bestehende Wache gefangen und führte sie im Triumph fort. Das war das Zeichen zum Auf-

fande¹⁾). Die bernischen Behörden wurden nicht mehr berücksichtigt. 1798. Demokratische Comité's regierten, voran dasjenige von Nyon. Das Volk bewaffnete sich. Clubs debattirten Tag und Nacht, vom Weine erregt, und fanden rathlos Courier über Berg und Thal. Man korrespondirte mit den französischen Truppen an der Grenze und beriebth, wann man sie in das Land rufen wolle. Das gemeine Volk schwankte rathlos hin und her.

Da erhob die Berner Regierung den gebildeten, aber eiteln und militärisch ganz unsfähigen General Weiß an die Spize der im Waatlande aufzustellenden Truppen. Statt aber diese zu organisiren und mit ihnen die Grenzen zu besetzen, vergeudete er unsinniger Weise seine Zeit mit Abfassung einer Flugschrift unter dem Titel: *Réveillez-vous, Suisses, le danger s'approche*, mit welcher er die Schweizer im drohenden Augenblicke zur Einigkeit zu bringen wöhnte. Dies Benehmen war höchst günstig für die Bewegungsmänner der Waat. In Lausanne entstand ein Centralausschuss, Menard kündigte sein nahes Einrücken an, um die Freiheit zu bringen, Laharpe schlug schriftlich die Einberufung einer Repräsentativ-Versammlung der „lemanischen Republik“ vor, die grüne Fahne mit dem Namen ^{24. Jan.} der letzteren wurde entfaltet, grüne Kokarden prangten (in Erinnerung an die grünen Blätter des Palais Royal von 1789) auf allen Hüten, Freiheitslieder erschollen in den Städten am Leman, und Freiheitsbäume wurden errichtet. Nun fanden es die Berner Landrähte an der Zeit, das Land zu verlassen. Der Centralausschuss wurde zur provisorischen Regierung und die Repräsentativ-Versammlung trat unter dem Vorsitz von Moriz Glaire ins Leben. Die Truppen erklärten sich jetzt für die neue Ordnung der Dinge und Weiß war ein Führer ohne Heer, der umsonst von Verdon aus den Kriegszustand verkündete.

Dies nahm nun Menard zum Anlaß, mit seinem Einmarsche zu drohen, und als sein an Weiß abgesandter Parlamentär durch das waatländische Dorf Hierrens kam und zwei Husaren seines Gefolges die dortige, noch Bern gehorrende, aus Bauern bestehende Polizeiwache beschimpften und darauf erschossen wurden, landeten sofort dreitausend Franzosen, aus Savoien über den See rudernd, in Ouchy, mit denen sich Menard's ^{28. Jan.} Corps, von Gex herkommend, in Lausanne vereinigte. Die Waatländer wetteiferten, ihre „Befreier“ zu bewirthen und zu feiern. Weiß mußte jetzt fliehen, die Berner Truppen zogen sich zurück, von den Waatländer Milizen verfolgt, die bei Avenches mit ihnen schermügelten, — und überall wurde der Bär, Berns Abzeichen, entfernt.

1) Morell, Bonstetten S. 216. Monnard III. S. 14 ff. — Altenstücke zur Geschichte der franz. Invasion in die Schweiz im J. 1798; Arch. f. schweiz. Gesch. XIV. S. 178 ff.

1798. Aber auch das Waatland hatte seine Vendée. In seinen beiden entgegengesetzten Winkeln, demjenigen der Alpen von Chateau d'Or und Ormonds und dem des Jura von Sainte-Croix hatte Bern eisige und bessrliche Anhänger, was daher rührte, daß dieselben, in Folge ihrer Armut, nicht mit Steuern geplagt worden waren. Aus diesen Leuten und einer Anzahl Freiwilliger aus dem ebenen Lande bildete der Bern ergebene Waatländer Oberst Ferdinand von Roverea eine sogenannte treue Legion, welche sich den ehemaligen Unterdrückern ihres Vaterlandes zur Verfügung stellte, doch unter der Bedingung, nicht gegen die Waatländer der revolutionären Partei kämpfen zu müssen.

Die Berner Truppen hatten sich unter Erlach in Murten festgesetzt. Eidgenössische Repräsentanten kamen dahin und erfolglose Unterhandlungen entspannen sich zwischen ihnen, welche von Menard die Räumung des Waatlandes, und Diesem, der von ihnen die Übergabe Murtens, als eines Theiles der alten Waat, verlangte.

Indessen wurde statt Menards ein neuer Führer an die Spitze der zur 5. Febr. Invasion der Schweiz bestimmten französischen Truppen gestellt, ein Mann, den das Direktorium der Aufgabe für gewachsen hielt, die Zwecke, welche Frankreich mit dieser Invasion verfolgte, gehörig durchzuführen. Es war der General Brune²⁾, der vom Direktorium ausdrücklich beauftragt war, das Waatland zu besiegen und den im Departement des Mont terrible (im ehemaligen Bisthume Basel) kommandirenden General zum Marsche nach Bern aufzurufen, falls die bisherige dortige Regierung auf an sie erlassene Aufforderung nicht abdanken würde, und dann selbst ebenfalls auf Bern los zu marschiren. Der General Schauenburg, ein Elsässer, eben Zener, welcher im Jura befahlte, hatte zugleich die nöthigen Weisungen erhalten, um Brune auf die angegebene Weise zu unterstützen.

Die französischen Truppen besetzten in der That das ganze Waatland von Aigle bis vor Murten; überall, außer im Winkel der Alpen, wurde die neue Ordnung der Dinge eingeführt. Auch die Bewohner des mit Freiburg vereinigten waatländischen Gebietes, namentlich der Umgegend von Romont und Bulle, erhoben sich und riefen die Franzosen zur Hülfe gegen die freiburgischen Truppen. So war der Feldzug gegen Bern vorbereitet, wo die Franzosen mit Einführung der „Freiheit und Gleichheit“ eine Komödie aufführen wollten, um sich des Staatschafes zu bemächtigen.

Indessen hatte Laharpe den in den drei Sprachen der Schweiz gedruckten Verfassungsentwurf Ochsens in die Waat gesandt, zugleich den General Brune darauf aufmerksam gemacht, daß die Berner ihren Schatz,

2) Correspondance du Général Brune, Commandant en Chef l'armée de Suisse, Archiv für schweiz. Geschichte XII. S. 283 ff. — Aktenstücke (s. Note 1) S. 246 ff.

an dem die Waat ein Recht des Anteils habe, in Sicherheit bringen möchten, und ihm seine in Nolle wohnende alte Mutter empfohlen. Der Repräsentativ-Versammlung empfahl er die Annahme der Verfassung angeleghet. Dieselbe erfolgte denn auch mit Jubel, der jedoch etwas herabgestimmt wurde, als die Franzosen ein Zwangsanleihen und die Aushebung von 4000 Mann zur Bewachung des Landes verlangten. Für ersteres wurde freilich der Anteil der Waat am Berner Staatsschatz als Bürgschaft verheißen; das versüßte aber die Ville nicht. Zugleich machten sich auch Vereine bemerkbar, deren fulminante Debatten die ganze politische Unreife lange unterdrückter und plötzlich befreiter Völker verriethen und gemüthlicher Weise mit Musik, Gesängen und dem an teilnehmende Mitglieder des schönen Geschlechtes ertheilten Bruderkuß abwechselten. So bereitete sich das Waatland auf seine Existenz als freier Staat vor.

Von hier aus wurde auch im benachbarten Unterwallis der im Jahre 1790 gelöschte Funke wieder angezündet. In St. Maurice begann die Bewegung; man steckte die grünen Kokarden der Waatländer auf und die Vögte von Oberwallis flohen nach ihrer Heimat. Letztere verzichtete, in anerkennenswerther Würdigung der Zeit, auf ihre Hoheitsrechte in Unterwallis und anerkannte letzteres als einen freien und gleichberechtigten Bestandtheil des Landes. Eine Repräsentativversammlung vereinigte die Vertreter der ehemals herrschenden und beherrschten Thaler und gab dem Lande Wallis eine gemeinsame provisorische Regierung.

In Basel hatte schon der wackere Iselin (Bd. II. S. 569) die Ungerechtigkeit und Unnatur der schweizerischen politischen Zustände, wie sie sich im achtzehnten Jahrhundert gestaltet hatten, eingesehen und propheziich auf die Herstellung glücklicherer Zeiten durch fremde Eroberung hingewiesen. Ochsens Einfluß machte denn auch, zur Zeit der ersten Schritte der französischen Fructidor-Regierung gegen die Schweiz, Basel zu einem Hauptbrennpunkte revolutionärer Bestrebungen in unserm Lande. Demzufolge war es auch dieser Kanton, welcher die Theilnahme an dem von der sterbenden Tagsatzung angeordneten Bundes schwur beharrlich ablehnte. Die Freunde Ochsens bildeten seit seiner Abreise nach Paris eine patriotische Gesellschaft in Basel³⁾. Mitglieder derselben waren es hauptsächlich, die in der ersten Grossrathssitzung des verhängnißvollen Revolutionsjahres⁵. Jan. gegen die alten Zustände Sturm zu laufen begannen, indem sie Untersuchung der waltenden Missbräuche forderten. Schon zwei Tage darauf verlangten die Bauern von Ursdorf bei dem Landvogte zu Farnsburg die Herausgabe der Urkunden über ihre Rechte und Freiheiten. Demokratisch gesinnte Stadtbürger gingen nach Liestal und konferierten mit Männern des Volkes, und der Ruf „Freiheit und Gleichheit“ wurde bald allorts laut. Depu-

3) Ochs, Gesch. v. Basel VIII. S. 229, 267 ff.

1798. tirte der Regierung wurden mit Forderungen und Beschimpfungen überhäuft. Die Regierung veranstaltete dann Versammlungen von Volksaus-
schüssen. Vielfal aber errichtete einen Freiheitsbaum, den ersten in der
Schweiz, zerriss die Baseler Fahne und Jedermann schmückte sich mit drei-
farbigen Kokarden. Die Ausschüsse der Gemeinden bildeten eine proviso-
rische Regierung. Die Landvogts-Schlösser Waldenburg, Farnsburg und
Homberg wurden, nach vorheriger Rettung der Werthgegenstände, vom
Volke in Brand gesteckt. Die Patrioten der Stadt bewirkten nun die Ein-
berufung der Landmiliz in die Stadt und auch die Bürger derselben steckten
die drieifarbiges Kokarden auf. Der bedrängte Große Rath aber, die Ge-
20. Jan. hote der Zeit verstehend, nahm einhellig das Verlangen der Landschaft nach
Freiheit und Gleichheit, nach einer volksthümlichen Verfassung und nach
Vereinigung von Stadt und Land zu einem gleichberechtigten Körper an.
Auch die Stadt sah nun einen Freiheitsbaum vor dem alten Münster er-
stehen. Die Ausschüsse der Stadt- und Landbürger wurden in den Großen
Rath eingeführt und man kam überein, die Wahl einer Nationalversamm-
lung anzurufen, welche, doch ohne Folge für die Zukunft, aus zwanzig
von der Stadt gewählten Stadtbürgern, ebensoviel vom Lande gewählten
Landbürgern und ebensoviel vom Lande gewählten Stadtbürgern bestehen
sollte. Diese sonderbare Zusammensetzung, eine gegenseitige Koncession dieser
5. Febr. Übergangszeit, wurde ausgeführt, und der bisherige Große Rath legte seine
Regierung nieder. Titel und Amtstrachten wurden abgeschafft; man nannte
sich Bürger, und die Eigenthümlichkeit, daß die Uhren der Stadt Basel um
eine Stunde vorgingen, fand ihr Ende. Die Nationalversammlung begann
1. März. zu arbeiten und Alles schwamm in Glück und Frieden. Ein von der aris-
tokratischen Partei veranstalteter Auflauf wurde leicht zerstreut. Ochs
kehrte heim und wurde Präsident der Nationalversammlung, welche nun sei-
nen Verfassungsentwurf prüfte und Abänderungen daran vornahm, was
man in Paris mit großer Unzufriedenheit hörte. Die Versammlung be-
stellte dann Gesandtschaften, welche den Entwurf, wie er in Basel ange-
nommen, in der östlichen und in der westlichen Schweiz und — bei den
französischen Generälen Brune und Schauenburg empfehlen sollten⁴⁾. So
wurde Basel zum Apostel des Werkes seines wohlmeinenden aber unklugen
Bürgers.

Von Basel aus verbreitete sich die Revolution rasch nach der nörd-
lichen und östlichen und einem Theile der innern Schweiz, jedoch nicht
überall nach dem Geschmacke der Nationalversammlung jenes Kantons und
ihrer Abgesandten.

Zürich ging voran. Die wachsende Unzufriedenheit des Landvolkes,

4) Hochbrigleitl. Aufschluß über die ic. Gesandtschaft des lobl. Kantons Basel,
26. Merz 1798.

das die Wunden von Stäfa noch frisch brennen fühlte, veranlaßte den 1798. Großen Rath zur Aufstellung einer Regierungskommission, welche die 17. Jan. Wünsche des Volkes zu Stadt und Land in Empfang nehmen sollte. Nach Anhörung des Berichtes derselben fand sich der Große Rath bewogen, 29. Jan. eine allgemeine Amnestie für die Unruhen von 1794 und 1795 zu ertheilen, die Gefangenen freizulassen, die Verwiesenen und Flüchtigen wieder in das Land aufzunehmen⁵⁾. Die dem Volke abgenommenen Urkunden und Waffen, die ihm abgepreßten Geldbußen und Kriegskosten wurden zurückgestellt, und die Märtyrer der Freiheit, der wackere Bodmer voran, von ihren Freunden und Landsleuten im Triumphus aus dem Kerker abgeholt. Von den Verbannten kehrten nur Neeracher, der Verfasser des „Memorials“ und zwei Andere nicht heim; — sie waren in der Fremde gestorben. — Ein höhnendes Schreiben Mengauds, in welchem derselbe die Annahme der helvetischen Verfassung forderte und schmugelige Spottchriften beilegte, trübte die Freude über die Amnestie. Die Regierung glaubte dann die Bewegung im Volke durch Einberufung einer Versammlung von Abgeordneten der Stadt und Landschaft dämmen zu können; das Volk aber verlangte kurzweg eine auf Freiheit und Gleichheit gegründete Verfassung. Dies wurde denn auch der einberufenen Versammlung, die man „Landeskommision“ nannte, aufgetragen. Aber der derselben von der Regierung auferlegte Eid erweckte, wegen der darin enthaltenen Worte „ohne Einwirkung fremder Gewalt“, solches Misstrauen, daß Bauern mit Knütteln in die Stadt zogen, um die Eidesleistung zu verhindern, die denn auch, obwohl gegen die Eingedrungenen Kanonen aufgefahren wurden, unterblieb. Um das Volk vollends zu gewinnen, nahm die Regierung Abgeordnete vom Lande in ihren Schoß auf. Zu gleicher Zeit fand der Hülferuf Berns gegen den franzößischen Einfall in die Schweiz so geringen Widerhall, daß sich im Kanton Zürich kaum zwei Bataillone stellten. Dagegen bot sich der in österreichischen Diensten stehende Feldmarschall Höhe (ursprünglich Höz, aus Richterswil am Zürchersee stammend) seiner Regierung zur Verfügung an.

Ganz unerwartet folgte dem Ausbruche der Bewegung im Kanton Zürich eine Umwälzung in Luzern, und zwar auf unerhörte Weise eine solche von oben herab, ohne daß unter dem Volke irgend welche Agitation zu bemerken gewesen wäre⁶⁾. Wahrscheinlich wollte die Luzerner Regierung, bei Ankunft der für sie bedenklichen Nachrichten aus Waat und Basel, dem Ausbruche demokratischer Tendenzen, die sie seit den Jahren 1653 und 1712 zu fürchten Ursache hatte, vorbeugen. Nachdem sie, die ihre eigenen Mängel aus den vor wenigen Jahrzehnten (Bd. II. S. 527 ff.)

5) Hottinger S. 334 ff. Helvetia V. S. 58 ff., VII. S. 372 ff.

6) Pfyffer, Kas., Gesch. v. Luzern I. S. 558 ff., II. S. 3 ff.

1798. vorgefallenen Familienzwisten am besten kennen müste, dem Volke in Pro-
 31. Jan. klamationen die Abstellung von Missbräuchen versprochen, erließ sie, auf die Nachricht von der Zürcher Amnestie und heftiger Bewegung im Aargau, plötzlich eine Abdankungsurkunde, verkündete frischweg, „die aristokratische Regierungsform“ sei „abgeschafft.“ lud zur Wahl von Volksrepräsentanten ein, um eine neue Regierungsform zu berathen, und erklärte sich bis zur Vollendung dieses Werkes als provisorisch. Hätten die übrigen Patrizierkantone dieses hochherzige Beispiel befolgt, es wäre unserm Vaterlande viel Unheil erspart worden. Sonderbarer Weise fand der Schritt der Luzerner Regierung in der Stadt mehr Anklang, als auf dem Lande.

Letzteres war zu wenig politisch gebildet, um den Charakter des modernen repräsentativen Staates verstehen zu können; selbst im Bauernkriege hatte es sich ja nur für „alte Rechte und Freiheiten“ erhoben. Alles Neue war ihm fremd und unheimlich. So machte sich denn bei den Wahlen der Volksrepräsentanten mannigfache Eifersucht geltend. Jeder Ort wollte vertreten sein, und es setzte Unruhen und Zumulde ab. Am 2. März konnten endlich die Volksrepräsentanten ihre Arbeit beginnen.

Auch in Schaffhausen regte sich das Volk und verlangte um die Mitte des Januar Aufhebung der Leibeigenschaft und der Feudalabgaben⁷⁾. Abgeordnete der Klettgauer Gemeinden versammelten sich in Neunkirch, verlangten ferner politische Gleichstellung des Landes mit der Stadt und drohten, nicht entsprechenden Falles zum Aeußersten zu schreiten. Freiheitsbäume stiegen empor. Die geängstigte Regierung hielt nächtliche Sitzungen und rief die Jünfte zum Schutze der Ordnung auf. Ein Memo-
 4. Febr. rial des Landes wiederholte die Begehren der Baseler und Zürcher Landleute, eine in die Stadt eindringende Schaar gab ihm Nachdruck und die Regierung fügte sich der Nothwendigkeit. Dann Freiheitsjubel, Bruder-
 küsse, Kokarden, Freiheitsbäume und eine Nationalversammlung. Die Re-
 gierung trat ab und die „Junker“ legten diesen Titel nieder.

Als auf diese Weise die Oligarchien der Zunftstädte und einer Patrizierstadt sanken, hielt es auch die bereits mit einer Volksvertretung be-
 schenkte Alte Landschaft des Stiftes St. Gallen für zweckmäßig,
 der noch dem Namen nach bestehenden Klosterherrschaft auch diesen Namen
 zu entziehen. Ein Volksauflauf und Drohungen der Volksführer bewogen
 das Kapitel, ohne den apathisch in Wil weilenden Abt Bankraz zu fragen,
 4. Febr. dem in einem Wirthshause in der Nähe St. Gallens versammelten Land-
 rathe die Landesregierung abzutreten. Der Landrat übernahm dieselbe,
 14. Febr. der Abt verließ das Land protestirend und eine Landsgemeinde besetzte die Aemter des neuen Freistaates nach dem Muster Appenzell-Auferrodens,

7) Wanner, Studien üb. d. Staatsumwälz. des Kant. Schaffhausen im Jahr 1798. Schaffhausen 1863, S. 41 ff.

nämlich jedes mit einem Landammann vor und einem solchen hinter der 1798. Sittern. Künzle wurde „regierender Landammann.“

Die unter demselben geistlichen Scepter stehende Landschaft Lockenburg war bisher, in Folge der milden Verwaltung ihres Landvogtes, Karl Müller von Friedberg, ziemlich ruhig geblieben, obwohl oft Forderungen laut wurden, die den Nachlaß der Feudalabgaben bezweckten. Erst im Januar des Revolutionsjahres wurde die Bewegung ernster. Der Landrat veranstaltete ohne weiteres eine Landsgemeinde, welche die Unabhängigkeit^{29. Jan.} seit Lockenburgs erklärte. Der Landvogt trat mit Bewilligung des Abtes die Landeshoheit dem Landrathe ab und verreiste mit einer edlen Ansprache an das ihm theuer gewordene Volk. Letzteres bewies aber seine politische Unreife dadurch, daß es sich nach den beiden Konfessionen trennte, von denen jede ihre eigenen Behörden und Beamten wählte.

Nun erhoben sich auch die gedrückten Unterthanen in den „gemeinen Herrschaften“ der östlichen Schweiz. Der damalige Einfluß der betreffenden Ländchen war zu unbedeutend, als daß Spezialitäten über die ziemlich nach einem Muster geschnittenen Vorfälle, welche ihre Freiwerdung begleiteten, von Interesse sein könnten. Es wurden Versammlungen gehalten und Petitionen an die regierenden Orte gerichtet, mit dem Gesuch, die Bewohner der Landvogteien als gleichberechtigte Glieder in den eidgenössischen Bund aufzunehmen, was die Bittsteller namentlich damit begründeten, daß ihre Voreltern gleich denen der Regierenden in zahlreichen Schlachten für die schweizerische Unabhängigkeit geblutet hatten. Man entsprach ihnen. Glaris ging voran und entließ sein Werdenberg^{28. Febr.} und das mit Schwyz gemeinsam besessene Gaster, sowie Uznach, der Unabhängigkeit. Dann erklärten die Repräsentanten der regierenden Orte^{3—5. März.} in Frauenfeld die Landschaften Thurgau, Rheintal und Sargans als frei und unabhängig. Zuletzt bestätigte auch Schwyz, nachdem es seine eigenen Unterthanen in Küsnach, Einsiedeln, den „Höfen“ und der March frei erklärt, auch die Selbständigkeit von Gaster und Uznach. Alle diese Ländchen hielten nun, nachdem ihre Landvögte sich, ohne Bedauern des Volkes, entfernt, Landsgemeinden und wählten provisorische Regierungen. Zugleich trat in der unter dem Schirm dreier Kantone stehenden Stadt Appenzell die aristokratische Regierung ab und machte einer demokratischen Platz^{2. März.}

Wie die schweizerische Revolution am Ende des vorigen Jahrhunderts überhaupt eine Folge der französischen Umwälzung war, so mußte sie natürlich da zuerst ausbrechen, wo die Truppen der sie vorzüglich betreibenden

8) Vergl. Pupikofer, Gesch. v. Thurgau II. S. 314 ff. — Nikenmann, Gesch. von Rapperswil. — Akten im Kant.-Arch. St. Gallen. Meine Gesch. des Kant. St. Gallen S. 62 ff. Absch. VIII. S. 303, 393, 667, 674.

1798. französischen Regierung ihre Standquartiere hatten. Außer dem Waatlande, wo Brune eingerückt war und Basel, in dessen Nähe Schauenburg auf die Eroberung des Berner Goldes lauerte, hausten die französischen Cohorten auch in den Ebenen der Lombardie, an der Südgrenze jener Unterthanenländer, mit deren Eroberung die Eidgenossen ihren Kriegsruhm begraben und die Zeit ihrer tiefsten Entartung eingeweihet hatten. Dort war bereits Weltlin ein Opfer eigener Tyrannie und fremder Habguth geworden und es fehlte nicht an Bestrebungen, dem Schicksale jener Landschaft auch die gleicher Religion, Sitte und Sprache angehörenden Vogteien am Fuße des Gotthard anheim fallen zu lassen.

Es konnte, nach dem Urtheile des edeln Berners Karl von Bonstetten (Bd. II. S. 571), welcher in jener Gegend einst Syndikats-Mitglied (Bd. II. S. 285) war, nicht leicht eine „elendere, unbehülflichere“ Regierung geben, als diejenige, welche die damaligen Kantone mit Ausnahme Appenzells, also ihrer zwölf, über die vier italienisch sprechenden Vogteien Lugano, Mendrisio, Locarno und Valsmaggia ausübten⁹⁾. Der Rest des jetzigen Kantons Tessin, aus den blos von Uri, Schwyz und Nidwalden beherrschten drei Vogteien Bellinzona, Riviera und Blenio und aus dem unter Uri allein schmachtenden Thale Leventina bestehend, wurde zwar nicht besser behandelt; allein wo zwölf Herren hausten, deren jeder nur alle vierundzwanzig Jahre einen Landvogt senden konnte, mußten die Verhältnisse naturgemäß noch weit verwickelter und trostloser sein.

Die zum Scheine bestehenden, durch Abgeordnete der Gemeinden gebildeten „Kongresse“ von Lugano und Locarno hatten in Wahrheit nichts zu beschließen, weil die regierenden Kantone doch verfügten, was sie wollten, und zwar ohne nur die hergebrachten Statutarrechte der beherrschten Landschaften zu kennen. Den Landvögten war eine beinahe unbeschränkte Gewalt über Leben und Tod verliehen. Wer Geld genug hatte, sich von der verdienten Strafe für begangene Verbrechen loszu kaufen, ging nach wie vor frei umher, und bei wem nichts zu erholen war, um die Kosten der Justiz zu bestreiten, der erfreute sich desselben Vorrechtes. Die in den Gefängnissen befindlichen Angeklagten wurden hart behandelt, dem Hunger und der Kälte preisgegeben. Die an manchen Orten der Schweiz bereits abgeschaffte Folter wurde noch in den letzten Jahren vor der helvetischen Revolution in den tessinischen Landvogteien angewandt, und zwar oft sogar, wenn ein Geständniß auch ohne sie erfolgt war. Die „Syndikaturen“ waren nicht besser als die Landvögte, ließen sich ganz ungescheut bestechen, und Bonstetten, der davon nichts wissen wollte, wurde von seinen

9) Monnard II. S. 661 ff. Morell, Karl von Bonstetten S. 145 ff. — Abschiede über Herrschaftsangelegenheiten.

Kollegen nur ausgelacht. Bei solch' erbärmlicher Justiz war es denn na- 1798. türlich, daß die Unsicherheit im Lande, das von Strolchen, Banditen und Mörfern wimmelte, immer ärger wurde. Es war dies um so erklärlicher, als für den Schulunterricht außerordentlich wenig gethan wurde und die Geistlichkeit, welcher derselbe beinahe ausschließlich oblag, größtentheils selbst höchst ungebildet war. Ganze Thäler und weite Landschaften waren gänzlich ohne Schulen. In der Landvogtei Lugano z. B. gab es deren außerhalb der Stadt keine einzige. So wenig, wie für das geistige, that man auch für das leibliche Wohl der Unterthanen. Eine Armenpflege gab es nicht. Von gemeinnützigen Anstalten war keine Spur vorhanden. Gegen Überschwemmungen durch Flüsse und Bäche traf man keinerlei Vor- sorge. Straßen und Wege befanden sich in verwahrlostem Zustande. Der Acker- und Weinbau wurden vernachlässigt. Aus dem so behandelten Lande wanderten denn die verdienstlosen Leute als Maurer, Kaminfeiger, Lastträger u. dergl. aus, besonders in die größeren Städte Italiens, verprägten aber das Erworbene und kehrten arm wieder heim. Während ihrer Ab- weesenheit mußten ihre Frauen und Kinder, wie nicht minder die der zu Hause Bleibenden, mühsam ihr Brod verdienen und sich, ohne Rücksicht auf ihren körperlichen Zustand, den härtesten Arbeiten unterziehen. Der Müßiggang und die Bildungslosigkeit der Männer erzeugten denn auch eine wahre Proceßwuth. In der 18,000 Einwohner zählenden Landvogtei Locarno wurden jährlich tausend Processe geführt, und im Städtchen dieses Namens befanden sich unter den wenig über tausend Einwohnern dreiund- dreißig Advokaten, welche Berufsleute das Volk nach Kräften ausrogen. Die Erbitterung der Parteien wurde oft so groß, daß sie zu Gewaltthätigkeiten schritten, bewaffnet gegen einander auszogen, einander aus den Häu- sern vertrieben und diese verwüsteten. — Kurz, die Zustände waren so schrecklich, daß der österreichische Statthalter in Mailand, Firmian, einst zu Bonstetten sagte: „Ihr Schweizer würdet verbrennen, daß sich der Kaiser aus Mitleid dieses unglücklichen Landes (Tessin) bemächtigte.“

Als nun Bonaparte, wie erwähnt, siegend Italien durchzog, 1796. ließ er von der dem Ambrosiusstift in Mailand gehörenden (Bd. I. S. 73) Enclave Campione aus Kanonierschaluppen auf dem Lagonersee kreuzen, um das Benehmen der Schweizer in ihren Landvogteien zu beaufsichtigen¹⁰⁾. Die Kantone beschwerten sich darüber bei Barthélémy, der ihnen zur Ant- wort einen Brief des Siegers vorwies, in welchem sich derselbe über das 1797. Benehmen der schweizerischen Landvögte beklagte, sie der Fortschaffung öster- reichischer Kriegsgefangener anklagte und höhnend darauf hinwies, daß die

10) Abschiede VIII. S. 238 ff. — Ischófke, histor. Denkwürdigk. der helvet. Staatsumwälz. III. S. 181 ff. (der Bürgerkrieg in der ital. Schweiz). — Hot- tinger S. 243 ff.

Schweizer nicht mehr die Männer des vierzehnten Jahrhunderts seien und verhungern müßten, wenn man ihnen nicht von Mailand aus zu Hülfe käme. Die regierenden Orte sandten nun wiederholte Repräsentanten nach Lugano, um dort die Neutralität der Schweiz aufrecht zu erhalten. Hier erfuhrn die Repräsentanten zu ihrem Ärger, daß in Campione ein Freiheitbaum aufgepflanzt worden und daß man in Mailand offen von Ausdehnung der eisalpinischen Republik bis auf die Alpenhöhen spreche. Comassier versuchten in Chiasso Propaganda für die neue Republik zu machen, und in Lugano selbst bildete sich eine Partei, die nach dem Anschluß an Eisalpinien strebte. Bonaparte fuhr in Mailand fort, sich sehr ungehalten über die Schweiz, besonders über die aristokratischen Kantone, zu äußern, indem er sie beschuldigte, mit den Feinden Frankreichs in Korrespondenz zu stehen. Er verglich den Lüganersee mit dem Mittelmeere und behauptete, wie auf diesem, so auch auf jenem und auf dem Langensee (Lago maggiore) in alle Häfen einlaufen zu dürfen, womit er die Drohung verband, falls man ihm dies verwehrte, der Schweiz den Krieg zu erklären und über Lugano und Locarno nach Bern zu ziehen. Das helvetische (Vorromäische) Collegium in Mailand hob er auf und übergab dessen Güter dem dortigen Spitale. Er machte selbst einen Spazierritt an den Lüganersee, nach Capolago, und erkundigte sich dort nach den Verhältnissen der Unterthanenländer.

Die gerade damals vorgenommene Einverleibung Weltlins in den neuen eisalpinischen Staat beunruhigte die Repräsentanten, obwohl sich ihnen Bonaparte jetzt freundlicher erwies und, als sie freie Kornausfuhr nach der Schweiz zu erwirken suchten, soweit ging, ihnen eine Vergrößerung der Schweiz durch deutsche Länder auf dem linken Rheinufer in Aussicht zu stellen.

Ungeachtet des Beispieles der stammverwandten Weltliner blieben indessen die Tessiner lange ruhig und zeigten, trotz ihrer erbärmlichen Regierung, keine Absicht, von den herrschenden Kantonen abzufallen. Erst 1798. gegen Ende des Januar wurde in Mendrisio ein Freiheitbaum aufgestellt, doch ohne Theilnahme des Volkes. Von Eisalpinien aus wurde nun die Errichtung solcher Symbole der Revolution auch in Lugano und Bellinzona beabsichtigt. Die damaligen Repräsentanten, Stockmann aus Unterwalden und Bumann aus Freiburg, trafen Vorsichtsmaßregeln und ließen ein aus dortigen Angehörigen gebildetes Freicorps Wache halten. Endlich landeten 250 eisalpinische Soldaten in Lugano. Nachdem sie die Repräsentanten mit Waffen bedroht, wurden sie von den Freiwilligen in die Flucht geschlagen. Als aber Alles ruhig schien, umstellten Abends zweihundert bis dreihundert Menschen die Wohnung der Repräsentanten, und der Advokat Peregrini drang an der Spitze eines Haufens in ihr Zimmer und verlangte für die Vogteien „schweizerische Freiheit.“ Da sie sowol dieses Begehren abschlugen, als dasjenige eines französischen und

eines cisalpinischen Offiziers: das Volk abstimmen zu lassen, ob es cis-1798. alpinisch oder souverän schweizerisch werden wolle, empörten sich auch die freiwilligen. Da gelang es Stockmann, sich heimlich zu flüchten, während Bumann vom wütenden Volke gefangen gehalten wurde. Letzteres errichtete zu gleicher Zeit einen Freiheitsbaum, befestigte jedoch darauf nicht die französisch-cisalpinische Jakobinermütze, sondern einen sogenannten Tellenhut mit rothen und weißen Federn, zum Zeichen, daß es schweizerisch bleiben, aber frei werden wolle. Eine provisorische Regierung verkündete Freiheit und Gleichheit und eine allgemeine Amnestie. Auch Bumann vertrat nun, sobald es ihm möglich wurde.

Die regierenden Kantone fügten sich in das Unvermeidliche, indem sie die Freiheit der vier südlichen italienischen Vogteien anerkannten und ihren Erlass vom Tage des Aufstandes datirten¹¹⁾. Noch war aber die Vereinigung der nunmehr freien Landschaften mit der Schweiz nicht sicher gestellt. Von Cisalpinien aus fanden noch mehrere Einfälle statt, sogar nach Lugano selbst, wo der „Tellenhut“ herabgerissen und beschimpft wurde. Nach harten Kämpfen wurden die Cisalpinier endlich zurückgeschlagen und Hülfe eines kleinen Corps aus Uri sicherte auf die Dauer die republikanische Freiheit jener Gegenden, die, im Falle eines Anschlusses an den ephemeren Freistaat im Süden, mit diesem nach Napoleons Sturz, gleich Bellinzona, eine Beute Österreichs geworden wären. Zuletzt kehrte auch Mendrisio, welches sich erst der cisalpinischen Republik angeschlossen hatte, wieder zur Schweiz zurück. Die den drei Urkantonen zugehörig gewesenen drei Vogteien im Thale des Tessin, wo Bellinzona eine Waage auf den Freiheitsbaum gehängt hatte, um zu zeigen, daß es ihm gleichgültig sei, ob es mit Helvetien oder Italien vereinigt werde, wurden von ihren Herren am 4. April frei erklärt¹²⁾.

Nachdem auf diese Weise in allen Grenzgegenden der Schweiz die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit ohne fremde Hülfe bereits festgestellt hatten und die helvetische Nation sich auf dem besten Wege befand, durch eigene Kraft völlig frei und gleichberechtigt zu werden, nachdem so hätte angenommen werden dürfen, es bliebe für die sich so nennenden Apostel der Freiheit, d. h. die von Eroberungen trunkenen und nach neuen därmenden Gallier, kein Vorwand mehr, die Schweiz mit Krieg zu überziehen, ihr Geld und Blut abzustehlen, begann jene Invasion, welche bisher im Waatlande die Freiheit des Volkes, die Sicherheit der Personen und des Eigentums geachtet hat, erst ihre gehässige und blutige Phase: denn Frankreich mußte Gold haben, ob nun die Schweiz sich so oder anders organisierte. —

11) Absch. VIII. S. 396.

12) Frascini, der Kanton Tessin S. 32 ff. Absch. VIII. S. 297, 61⁴. Henne, Schweizergeschichte. III.

1798. Beharrte aber auch Frankreich auf seinem selbstsüchtigen Unternehmen, so wäre damit noch keineswegs ein Gelingen desselben nothwendig verbunden gewesen. Das Direktorium konnte nicht behaupten, daß ohne sein Einschreiten die „oligarchischen“ Regierungen der Schweiz nicht gefallen wären. Das Waatland hatte sich vor dem Einrücken der Franzosen, und zwar siegreich, erhoben. Basel hatte ohne alle Rücksicht auf die Franzosen, und ohne ein Heer derselben in der Nähe zu haben; seine Revolution gemacht. Ohne die mindeste Rücksicht auf die fremde Invasion hatte sich dann die Bewegung im Waatlande der übrigen französischen und diejenige in Basel der übrigen deutschen Schweiz mitgetheilt, und der italienische Theil unseres Landes hatte ebenfalls ohne fremde Einwirkung, ja mit entschiedener Fernhaltung der eisalpinischen Einflüsse, seine Freiheit errungen. Das Streben nach Freiheit und Gleichheit hatte, abgesehen von den bereits seit alter Zeit demokratischen Ständen, die gesamme Schweiz ergriffen — mit einziger Ausnahme der drei Patrizierkantone Bern, Freiburg und Solothurn. Diese waren es daher, welche durch ihre zähe Halsstarrigkeit den Eindringlingen den Vorwand zur Ausführung ihres gewaltthätigen Vorhabens lieferten. Hätten ihre Regierungen sich den übrigen Kantonen angegeschlossen und, gleich dem ebenfalls patrizischen Luzern, freiwillig zu Gunsten des Volkes abgedankt, die Franzosen hätten es wahrscheinlich nicht gewagt, aus dem Waatlande in die innere Schweiz vorzudringen, — und wenn sie es dennoch gewagt hätten, so wären die frei und gleich gewordenen Völkerschaften der inneren und nördlichen Schweiz mit Begeisterung, und nicht mit der Lässigkeit, die sie jetzt an den Tag legten, ihren zunächst bedrohten Bundesgenossen im Westen beigesprungen und hätten sicher mit Erfolg die Franzosen auch aus dem Waatlande hinausgejagt. Ist daher die Unternehmung der frankogalischen Invasion nach Helvetien dem französischen Direktorium, so ist mit ebenso viel Recht das Gelingen derselben den drei Junkerregierungen von Bern, Freiburg und Solothurn zur Schuld anzurechnen.

Die Aristokratie Berns schien entschlossen zu sein, eher zu fallen, sei es mit oder ohne Ruhm, als von ihrer Gewalt das Mindeste abzugeben. Es hatte sich ihres größten Theiles eine apathische Resignation bemächtigt. Selbst Steiger war zu alt geworden, als daß er noch großer Entschlüsse fähig gewesen wäre. Unter den wenigen Patriziern, welche Kopf und Herz hatten, die Zeit zu verstehen, ragte der Major von Mutach hervor. Schon im Jahre vorher hatte er einen wohlgedachten Plan der Vertheidigung des Vaterlandes im Falle eines Angriffes angeregt, später aber, mit einer Sendung nach Paris betraut, dort die welterschütternde Macht der Demokratie kennen gelernt. Nachdem während des Ausbruches der Bewegung im Waatlande der Geleitherr Haller mit seinem Antrage: alle Gewalt im Staate einem Ausschuß von sieben Mitgliedern zu über-

tragen, durchgefalle war, machte Mutach, als der Abfall des Waatlandes ^{1798.} _{26. Jan.} bereits vollendet war, den Vorschlag: Ausgeschossene der nicht patrizischen Bürgerschaft Berns, der kleineren Städte und der Landschaft des deutschen Landestheiles und der treu gebliebenen waatländischen Bezirke dem Großen Rath beizugeben. Steiger äußerte sich darauf: wenn dieser Vorschlag Bern nicht rette, so werde er es sicher tödten, — und er wurde einstimmig angenommen. Nicht ohne Widerstand ließ man die neue Versammlung, deren höchst dürftiger Zuwachs unter strenger Aufsicht der Regierung zu Stande gekommen, — dem Vaterlande, statt wie bisher der Stadt, Treue schwören. Es waren zweiundfünfzig Männer, welche auf diese Weise in 2. Febr. die Sitzung des Großen Rathes eintraten, doch mit wesentlich geringeren Rechten, als die bisher allein herrschenden Vertreter der „regimentsfähigen Geschlechter.“ Es war indeffen hohe Zeit, daß wenigstens etwas gesah. Bereits hatte Aarau, durch Mengaud bewogen, revolutionäre Schaustellungen und einen Tanz um den Freiheitsbaum aufgeführt. Die dortige Aufregung theilte sich allen übrigen Städten des Aargaus mit, wo man so weit ging, die von Bern angeordnete Truppenstellung zu verweigern, während dagegen die Landleute sich Bern ergeben zeigten, unter den Offizieren dieser Stadt in Aarau einrückten und den Freiheitsbaum umbieben. Unter dem Eindruck dieser Ereignisse beschloß der auf die erwähnte Weise verstärkte Große Rath von Bern die Einführung einer auf Vertretung des Volkes gegründeten Verfassung und die Wahlfähigkeit aller Staatsangehörigen zu allen Aemtern, übertrug aber die Leitung des Staates der bisherigen Regierung. Umsonst verlangte Mengaud beharrlich die Abdankung der letztern und ihre Ersetzung durch eine demokratische Behörde, sowie Einführung der Pressefreiheit, — umsonst empfahlene Abgeordnete von Basel und Schaffhausen das Nämliche. Steigers Einfluss hielt die aristokratischen Sessel aufrecht, so lange es möglich sein würde, und ein Schreiben der Berner Regierung an das französische Direktorium versicherte dasselbe des besten Einvernehmens mit dem Volke und des festen Entschlusses, die Unabhängigkeit des Vaterlandes mit Gut und Blut aufrecht zu erhalten.

Den fremden Eindringlingen kam diese Abweichung Berns von dem Verfahren der meisten übrigen Kantone höchst gelegen. Der Fortbestand der aristokratischen Regierung, die Mangelhaftigkeit und Unselbstständigkeit der von ihr einberufenen angeblichen Volksvertretung lieferten den Franzosen treffliche Vorwände zur Fortsetzung ihrer kriegerischen Maßregeln.

Schon war der außerhalb der Schweiz liegende zugewandte Ort der Eidgenossen, Mühlhausen, auf ähnliche Weise wie Genf, mittels eines Vertrages in die Hände der Franzosen übergegangen. Weniger Umstände machten dieselben mit der von ihnen schlechthin als „Dépendance“ des ehemaligen Bisithums Basel betrachteten freien Stadt Biel. Sie wurde, nach Mengaud's bloßer gleichzeitiger Anzeige ihrer Einverleibung in Frank-

1798. reich, von den Truppen dieser Macht besetzt und erhielt einen französischen
6. Febr. Maire¹³⁾.

Gleich Bern hatten auch Freiburg, dessen ehemals waatländisches Gebiet in vollem Aufstande begriffen war, und Solothurn nur zum Scheine höchst schwache sogenannte Volksvertretungen einberufen, das Regiment aber in den Händen der Aristokratie gelassen und die Anhänger der neuen Ideen, die man „Patrioten“ nannte, in die Gefängnisse gesteckt. Gegen diese drei Regierungen suchte daher der wühlende Mengaud die bisher regenerirten Kantone fortwährend aufzuheben, indem er ihnen zuerst vorlog: Frankreich beabsichtigte gar keine Invasion, und dann: nur eine solche gegen die renitenten Kantone, und werde, sobald dieselben demokratische Verfassungen angenommen, seine Truppen zurückziehen. Es ist wirklich unbegreiflich, mit welcher Langmuth die schweizerischen Regierungen die unverschämten und verlegenden, jedes Nationalgefühl empörenden Wische dieses frechen Eindringlings hinnahmen¹⁴⁾.

Die Folgen dieses perfiden Benehmens sollten sich nur zu bald zeigen. Als das bedrohte Bern seine Truppen einberief und zugleich seine Eidgenossen um Hilfe ainging, stellten Diese zwar ihre Truppen auf; aber langsam und unwillig. Das früher so eifrig aristokratische Luzern erklärte in einem Schreiben an Bern geradezu: es sende seine Truppen nur zur Vertheidigung der schweizerischen Unabhängigkeit, nicht aber zur Erhaltung aristokratischer Regierungsformen und lasse sie daher in Langenthal warten, bis man wisse, unter welchen Bedingungen „Bern und die beiden anderen bedrohten Kantone mit der französischen Republik den Frieden behalten können“¹⁵⁾. Zugleich ließen sich die Anhänger der neuen Zustände, indem sie den Versicherungen des Heuchlers Mengaud, daß keine feindlichen Schritte gegen die Schweiz erfolgen werden, Glauben schenkten, in solchem Grade von demselben für seine Zwecke gewinnen, daß sie seine Lügen gedankenlos nachplapperten und sogar unter den aufgebotenen Truppen für den Plan, Bern ohne Unterstützung zu lassen, Propaganda machten.

Bern, Freiburg und Solothurn waren jetzt wie mit Zangen eingeschlossen. Im Waatlande stand der Divisionsgeneral Brune mit den beiden Brigaden Rampon und Pijon, zusammen etwa elftausend Mann, welche bis nach Avenches und dem Grenzdorfe Taoug vorgeschoben waren, und in Biel der General Schauenburg. Bezeichnend ist, daß Brune über seine Bewegungen stets an Bonaparte berichtete, dessen spätere Behauptungen über die helvetische Invasion bereits erwähnt worden sind. Das zwischen ihnen liegende, jetzt von der Schweiz tatsächlich getrennte

13) Aktenstücke z. Gesch. d. franz. Invasion. Arch. f. schweiz. Gesch. XIV. S. 279.

14) Aktenstücke (s. oben) S. 310, 320. Absch. VIII. S. 707.

15) Vysser, Gesch. v. Luzern II. S. 12.

Neuenburg ließen beide Generale, als „einer befreundeten Macht“ (Preußen) 1798. gehörig, unangefochten, und der dortige Gouverneur legte der Invasion keinerlei Hindernisse in den Weg.

Da Brune Mangel an Artillerie und Cavallerie, sowie an Munition und Geld litt und zur Herbeischaffung des Fehlenden, sowie zur Verarbeitung des Angriffes gegen Bern mit Schauenburg Zeit bedurfte, suchte er letztere durch Unterhandlungen zu gewinnen, welche er mit dem in Murten stehenden Berner General Erlach begann. Der erweiterte Große Rat Berns ließ zwei Gesandte an Brune abgehen, den sie in Bayerne, wo sie ihn trafen, gegen das Versprechen vollständiger Rechtsgleichheit der Waatländer, zum Rückzuge aus dem schweizerischen Gebiete zu bewegen suchten, doch ohne Erfolg. Nur ein Waffenstillstand auf vierzehn Tage wurde erreicht. Während dieser Unterredungen wurde zwischen Brune und Schauenburg der Kriegsplan gegen Bern entworfen. Schauenburgs rechter Flügel befand sich in St. Immer, der linke in Münster; jener hatte die Bestimmung, Büren und Aarberg, dieser Solothurn anzugreifen. Zu gleicher Zeit sollte Brune's linker Flügel Murten, sein rechter Freiburg und ein Elitencorps Gümmiken und Laupen zum Ziele seiner Operationen nehmen¹⁶⁾. Als Brune die fehlende Artillerie und Cavallerie erhalten hatte, wartete er nur auf den Befehl des Direktoriums, um anzugreifen. Seine damalige Verbindung mit Schauenburg war aber so locker, daß es für die Bernertruppen ein leichtes gewesen wäre, durch einen schnellen Handstreich beide Corps aus dem Lande zu werfen. Dies zu verhindern, that außer der Unentschiedenheit der Berner Regierung, Mengaud sein Möglichstes durch seine erwähnten lügenhaften Versicherungen. Es scheint übrigens, dieser Geschäftsträger habe den Ruhm davon tragen wollen, die Schweiz allein zu revolutioniren und deshalb die Invasion hinauszuschieben gesucht; denn Brune beklagt sich in seinen Briefen heftig darüber, daß ihn Mengaud gar nicht unterstütze.

Endlich erhielt Brune den Befehl, ohne Zögern auf Bern los zu marschieren¹⁷⁾. Er schämte sich aber nicht, neue Unterhandlungen mit dem bedrohten Orte anzuknüpfen, weil unterdessen im Jura starker Schnee gefallen war, der das Vorrücken der Truppen Schauenburgs verhinderte. Nachdem aber dies Hinderniß entfernt war, verlor Brune keine Zeit mehr, sondern erließ sofort (während er noch mit den Bernern unterhandelte!), die Weisung an Schauenburg, am 1. März Solothurn anzugreifen¹⁸⁾, und an den in Carouge bei Genf stehenden General Pougret, sofort das Waatland (das er selbst zu verlassen im Begriffe war) zu besetzen.

16) Brune's Korresp. S. 276.

17) Aktenstücke ic. S. 378. Absch. VIII. S. 713.

18) Brune, S. 306.

1798. Das waren die wohl durchdachten Vorbereitungen der Franzosen zu einem ihrer ungerechtesten Kriege. Und was thaten nun die Schweizer für die gerechteste Sache, die es geben kann, für die Vertheidigung des Vaterlandes?

Die Stimmung des Schweizervolkes konnte keine bessere sein. Die ganze deutsche Schweiz, mit wenigen Ausnahmen, war in dem Entschluß einig, keine Einmischung des Auslandes in die einheimischen Angelegenheiten zu dulden. Es war eine Begeisterung für die Unabhängigkeit des Vaterlandes vorhanden, welche die Regierungen nur hätten benützen dürfen, um ein tödesmutiges Volk zu Kampf und Sieg zu führen. Allein, — sie benützten sie nicht. Sie waren unter sich uneinig und zerrissen. Die Herren von Bern, Freiburg und Solothurn waren in die Vorliebe für das Regieren so verannt, daß sie sich nicht entschließen konnten, ihr mit Freuden für das Vaterland blutendes Volk ohne Mißtrauen aus der Knechtschaft zur Freiheit zu erheben; die bereits in demokratischem Geiste umgewandelten Regierungen aber konnten eine gewisse Schadenfreude über Berns Bedrängniß nicht verbergen, und ihre Anstalten, den zunächst bedrohten Bundesgenossen in der Stunde der Gefahr beizustehen, verdienten mehr als nachlässig genannt zu werden. Das Verhalten Berns gegen seine Eidgenossen war übrigens auch der Art, sie abzustoßen. Es befanden sich nämlich seit dem Beginne des Revolutionsjahres in Bern eidgenößische Repräsentanten, um diesem Kanton gegenüber den Anmaßungen Frankreichs im Bisphume Basel und im Waatlande an die Hand zu gehen. Nichtsdestoweniger führte Bern die Verhandlungen mit Brune allein und schob die Repräsentanten auf kränkende Weise bei Seite¹⁹⁾). Ja es schien, als wolle die Regierung auch noch die Sympathieen ihres eigenen Volkes von sich stoßen, indem sie „zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung“ eine außerordentliche Polizeikommission und ein solches Kriminalgericht aufstellte²⁰⁾.

Die verfügbaren Truppen Berns zählten, seit dem Abfallen der Waat, noch etwa 32,000 Mann, welche vier Divisionen bildeten. Die erste derselben, unter Erlach, hielt, wie schon angedeutet, Murten besetzt und wurde von Freiburg, dessen größter Gebietstheil sich bereits der „lemanischen Republik“ angeschlossen hatte, nur durch ein Häuslein ungeübter Bauern des deutschen Kantonstheiles unterstützt. Der linke Flügel dieser Division erstreckte sich längs der Grenze des aufständischen Gebietes bis nach dem Saanenthale. Die zweite Division, bei welcher sich etwas über 3000 Mann Hülstruppen aus Zürich, Uri, Schwyz, Glaris, Appenzell und der Stadt St. Gallen befanden, stand unter von Grafenried im Seelande, um

19) Absch. VIII. S. 284 ff., 713.

20) Tiller V. S. 562.

den Bezirk zwischen Aaren, Zihl und Bielersee zu vertheidigen. Zwischen 1798. Büren und Aarburg war die dritte Division unter von Büren aufgestellt; zu ihr zählten außer den Bernern die Solothurner, ein Häuslein Unterwaldner und jene in Langenthal stehenden gebliebenen Luzerner. Die letzte und kleinste Division unter von Wattenwil sollte das untere Aargau decken.

Als die Lage drohender wurde, beschloß die Berner Regierung, den Oberbefehl über die Truppen in einer Person zu vereinigen. Die Wahl fiel auf den in Murten befehligenden ehemaligen französischen Feldmarschall Karl Ludwig von Erlach, doch unter dem Vorbehalt, den Oberbefehl dem erwähnten General Hoyer zu übertragen, der zum Zwecke der Vertheidigung des Vaterlandes aus seinen österreichischen Diensten getreten war. Erlach hatte bisher in seinen energischen Absichten stets an den alterstschwachen und feigen Greisen, welche die Mehrheit des Grossen Räths bildeten, einen Hemmischuh gehabt. Er wollte diesem schmählichen Verhalten ein Ende machen, wozu ihn der Geist seiner mit Ungeduld die Lage des Kampfes herbeiwünschenden Truppen ermutigten mußte. Im Begriffe, sein neues Hauptquartier Aarberg zu beziehen, begab er sich daher unerwartet, mit zweiundsiebenzig von ihm hiezu eingeladenen Offizieren, sämtlich Mitgliedern des Grossen Räths, in die Sitzung dieser Behörde und 26. Febr. verlangte in begeistertem Vortrage entweder seine Entlassung oder unbeschränkte Vollmacht, die Franzosen, falls sie nach Ablauf des Waffenstillstandes das Waatland noch nicht geräumt hätten, anzugreifen. Nach heftiger und warmer Berathung wurde diese Vollmacht einstimmig ertheilt. Erlachs Kriegsrath beschloß dann den Angriff auf den 2. März. Allen Männern wurde nun gänzlich verboten, das Gebiet Berns zu verlassen.

Indessen gab Brune den bernischen Abgeordneten in Bayonne ein Ultimatum mit, in welchem er den Kanton Bern aufforderte, sogleich eine 28. Febr. provisorische Regierung einzusetzen, zu deren Gunsten die bisherige abzudanken habe, die helvetische Verfassung einzuführen, die politischen Gefangenen in Freiheit zu setzen und alle Truppen zu entlassen. Geschähe dies, so sollten keine französischen Truppen die Schweiz betreten, außer wenn die Regierungen sie riefen. Die eidgenössischen Repräsentanten, jetzt um ihr Gutachten angegangen, riethen im Wesentlichen, sich zu fügen, nur mit der Abänderung, daß die Wahl der künftigen Verfassung der Schweiz dieser selbst überlassen werde. Der Große Rath verwarf zwar mit 145 gegen 31. März. Stimmen Brunes Ultimatum, beschloß aber zugleich, den Grundsatz der politischen Freiheit und Gleichheit als die Grundlage der Verfassung Berns unwiderruflich (wie wurde dieses Wort 1814 verstanden?) anzuerkennen, sich als provisorisch zu erklären, bis, inner Monatsfrist, die neue repräsentative Regierung gewählt sei, sich für eine einheitliche Gestaltung der Schweiz, doch ohne fremde Einmischung, auszusprechen und die

1798 politischen Gefangenen freizulassen. Die Mittheilung dieses bernischen 2. März Ultimatums an Brune hatte von Seite des Letzteren nur ein noch schärferes als sein erstes zur Folge. Schon zwei Tage vorher, als er noch den bernischen Gesandten Verlängerung des Waffenstillstandes bis zum 1. März Abends bewilligte, hatte er bereits eine Proklamation an die Schweizer abgesetzt, welche aus den der französischen Revolutionszeit eigenen glänzenden, aber hohlen Phrasen und aus Lügen und Verleumdungen zusammengesetzt war. Bezeichnend ist namentlich, daß er darin sagte, die französische Republik wolle sich in der Schweiz nichts aneignen (approprier). Seine Soldaten waren von wildem Jubel erfüllt, schwärmt umher und beschimpften die bernischen Abgeordneten auf gemeine Weise.

Auch Mengaud hatte inzwischen den an ihn abgeordneten bernischen Gesandten, welche sein Verlangen, den Schultheissen Steiger als Geisel auszuliefern, entrüstet abgeschlagen, den Krieg erklärt, worauf sie die von ihm angebotenen Sicherheitskarten für die Reise durch die von Franzosen besetzten Gegenden ablehnten.

Jetzt standen, in erklärter Feindseligkeit, 9600 Verner den 12,000 Mann Brune's und 14 — 15,000 Verner und andere Schweizer den 15 — 16,000 Kriegern Schauenburgs, eines der besten Taktiker seiner Zeit, gegenüber. Schon am 1. März, vor Ablauf des verlängerten Waffenstillstandes, hatte Schauenburg das solothurnische Schloß Dornach angreifen lassen, doch ohne Erfolg. Als nun der Größnung der Feind 2. März seligkeiten kein Hinderniß mehr im Wege stand, begann derselbe General, nachdem er vorher durch Zurückziehung seiner Vorposten die Verner in Sicherheit gewiegt, den Angriff auf das Dorf Engnau an der Grenze Solothurns. Die Verner wehrten sich tapfer, wurden aber (es waren blos 850 Mann) von der Nebermacht zurückgedrängt. Während sie sich jedoch, nach empfanger Verstärkung, in guter Haltung dem Feinde entgegenstellten, kapitulierte das wohlbefestigte Solothurn hinter ihren Rücken feige mit Schauenburg, der dort Verwandte hatte. Sofort lösten sich die bernischen Truppen in dortiger Gegend auf und zerstreuten sich, theilweise gegen ihre Offiziere meuterisch versahrend, nach ihrer Heimat. Nur die Artillerie des Hauptmanns König zog in guter Ordnung nach Bern. Schauenburg aber rückte in Solothurn ein, entwaffnete die Stadt und setzte die politischen Gefangenen in Freiheit.

Da Erlach, auf die nochmalige Reise bernischer Gesandten nach Payerne gestützt, den bereits beschlossenen Angriff wieder abgesagt hatte, war er durch den Beginn der Feindseligkeiten im höchsten Grade überrascht. Der von Büren aus die Franzosen auf dem andern Ufer der Aare mit Glück besiehende Grauenried erhielt von Bern aus den Befehl zum Rückzuge, um diese Stadt zu decken; die um Nidau stehenden Verner wurden zurückgeworfen, und Erlach war nun genötigt, sich mit dem ganzen Heere hinter die Aare zurückzuziehen, seine Stellung am Grauhölzle, einem aus-

gelehnten Walde im Nordosten Berns, zu nehmen und den Landsturm er= 1798. gehen zu lassen.

Indessen hatte Brune, in der Nacht nach dem Erlass des zweiten Ultimatums an Bern, seine Truppen, im Vereine mit Waatländern und französischen Freiburgern, gegen die Stadt Freiburg rücken lassen. Dieses Corps drang unter Vijo n, ohne Widerstand zu finden, bis vor die Thore der Stadt, welche, nachdem bereits Franzosen über die Mauern gestiegen waren und ein Thor erkrochen hatten, kapitulierte. Die zur Vertheidigung dort befindlichen Landleute flohen nach ihrer Heimat; nur der bernische Bataillonskommandant Stettler ließ sich nicht in die Kapitulation einschließen, sondern zog mit fliegenden Fahnen, klingendem Spiel und brennenden Lutten ab und stellte sich hinter der Sense bei Neuenegg auf.

Als das zweite Ultimatum Brunes in Bern anlangte, beschloß der Große Rath, Abends 10 Uhr in Eile versammelt, mit schwacher Mehrheit, dasselbe, mit Ausnahme der Truppenentlassung, anzunehmen. Es war eine peinliche, unruhige Nacht. Unter der Bürgerschaft überwog am folgenden Tage die Furcht den Todesmuth. Die in die Stadt gezogenen ^{3. März.} Landstürmer, aus schwachen Greisen und Knaben, aus Krummen, Lahmen und Glenden bestehend und mit unbrauchbaren Waffen versehen, lärmten und schrieen über Verrath. Die Regierung aber setzte einen Ausschuß nieder, um, im Falle einer Aufforderung der Stadt zur Übergabe, daß zum Heile des Landes Erforderliche anzuordnen.

Das Heer Erlachs beim Grauholze begann bereits, sich aufzulösen. Die Buzüge aus den übrigen Kantonen zeigten sich widerwillig. Die in Murten befindlichen Truppen mußten sich nach Gümminen, Laupen und Aarberg zurückziehen, was den fühnen, dem Obersten von Wattenwil durch den Waatländer Novere a eingeggebenen Plan, in das Waatland einzufallen und so die Franzosen abzuschneiden, vereitelte. Mit Mühe wurden unter den Truppen Versuche zur Meuterei und fortwährendes Schreien über Verrath zum Schweigen gebracht.

Bei diesen entmutigenden Zuständen meldete der, wie erwähnt, in Bern aufgestellte Ausschuß den Generalen Brune und Schauenburg die unbedingte Annahme des zweiten Ultimatums; Brune aber, den der abgesandte Offizier in Freiburg traf, vermisste sowohl die Existenz einer provisorischen Regierung, als eine gehörige Vollmacht. Da versammelte sich am andern Tage, es war Sonntags, der Große Rath der alten Republik Bern zum ^{4. März.} letzten Male, mit Zuziehung der Volksvertreter, und beschloß die Abdankung der bisherigen und Niederlegung einer provisorischen Regierung von 105 Mitgliedern. Dieselbe wurde dadurch gebildet, daß die 52 Volksvertreter aus dem bisherigen Großen Raths 53 Mitglieder auswählten und mit diesen die neue Behörde bildeten. Nachdem dann die neue Organisation durchberathen war, stieg der 69jährige Schultheiß Steiger, unter dem aufrichtigen Schmerze der Anwesenden, würdevoll von seinem Sitz herab,

1798. verbot sich ausdrücklich jeden Einschluß in eine Kapitulation und entfernte sich langsam und wehmüthig aus dem Saale, hoffend, im Grauholze den ersehnten Tod zu finden. — Das alte Bern hatte ausgelebt. —

In der hierauf gewählten provisorischen Regierung führte Seckelmeister Frisch in den Vorsitz. Sie meldete das Geschehene nach Murten an Brune, der aber darauf bestand, mit einer Truppenabtheilung selbst nach Bern zu kommen und sich von der Erfüllung seiner Forderungen zu überzeugen. Zugleich erreichte die Demoralisation unter den Berner-Truppen einen solchen Grad, daß ein Theil derselben die Posten bei Neuenegg schmälig verließ und vor dem obern Thore Berns die des Verrathes beschuldigten Obersten Ryhiner und Stettler mit kannibalischer Grausamkeit ermordete. Aber als ob diese Barbarei abgeschreckt und abgekühlst hätte, wurde die Stimmung, in Folge der Bemühungen der neuen Regierung, etwas besser; letztere verwarf einstimmig die Zumuthung Brunes und verstärkte die Stellungen ihrer Truppen, ohne jedoch den gewichenen Gehorsam völlig wieder herstellen zu können.

Indeß hatten Schauenburg in Solothurn und Brune in Freiburg provisorische Regierungen eingesetzt und jener zudem fünf der eifrigsten Solothurner Aristokraten nach Hüningen schleppen lassen. Die 3. März. Truppen Brunes aber zerstörten bei Murten die Kapelle, welche mit Halls schönen Versen²¹⁾ den Sieg verewigte, den die Eidgenossen auf Anstiftung eines franzößischen Königs über dessen mächtigsten Feind errungen hatten. Die Gebeine der Burgunder gingen in Rauch auf und ein Freiheitsbaum bezeichnete die Stelle.

Während so die Fremden unaufhaltsam immer näher rückten, während Schauenburgs Heer in drei Kolonnen, von Solothurn, Büren und Nidau heranzog, befand sich Erlach im Grauholze in einer verzweiflungsvollen Lage. Sein Heer war auf 3500 Mann zusammengeschmolzen und diese hielt bereits kein Band der Ordnung mehr zusammen. Der Landsturm, der sich, großenteils aus Weibern und Greisen bestehend, mit Hellebarden, Sensen, Gabeln u. s. w. bewaffnet, ihm anschloß, mußte mehr hinderlich als förderlich sein. Zudem kündeten die weiter rückwärts gegen Bern stehenden Hülfsstruppen aus Uri, Schwyz und Glarus, den Ruhm ihrer treuen und tapferen Vorfahren verhöhnelnd, ihren Abzug nach Hause an und gingen so weit, zu versichern, sie hätten hinlänglich bewiesen, daß sie

21) Steh' still, Helvetier, hier liegt das kühne Heer,
Vor welchem Eutrich fiel und Frankreichs Thron erbebte;
Nicht unsrer Ahnen Zahl, nicht künstliches Gewehr,
Die Eintracht schlug den Feind, die ihren Arm belebte.
Kennt, Brüder, eure Macht, sie liegt in eurer Treu';
O würde sie noch ist bei jedem Leser neu!

Es war am Platze, daß diese Worte im Jahre 1798 vernichtet wurden! —

bis auf den letzten Mann ihren lieben Eidgenossen von Bern beistehen 1798. wollten ²²⁾.

Die Berner hielten sich aber, trotz ihrer fatalen Lage, grossenteils des Ruhmes ihrer Vorfahren würdig, und die Feigheit der Einen wurde durch die Tapferkeit Anderer weit aufgewogen. Den Anfang zu den Kämpfen des verhängnißvollsten jener Tage machte der plötzliche Ueberfall s. März. der Franzosen auf mehreren Punkten der Senselinie zugleich. Schon vor Tagesanbruch, früh um zwei Uhr, drang der General Rampon von Bözingen her gegen Laupen vor. In letztem Städtchen selbst kämpften die Oberländer mit den eindringenden Franzosen und schlugen sie über die Sense zurück. Der von seiner Emmenthalerkompanie schmählich verlassene Hauptmann Bucher starb den Helden tod. Eine halbe Stunde früher als Rampon, hatte Pijon mit seiner Artillerie Neuenegg angegriffen. Die Franzosen setzten über die Sense und schlugen die überraschten Berner zurück, von welchen der grösste Theil bis in die Nähe der Hauptstadt floh, eine Scharfschützenkompanie aber manhaftes Widerstand leistete. Die sofort ebenfalls zum Rückzuge befahlten Truppen in Gummiminen und Lauen wiedersegneten sich und beschuldigten abermals die Regierung und die Offiziere des Verrathes. Ueberall ertönte die Sturmglöckle. Muthig sammelten sich, auf den Ruf der provisorischen Regierung, die Berner, selbst Greise und Frauen, vor dem obern Thore der Stadt, während die Urner, Schwizer und Glarner in diesem furchtbaren Augenblicke wirklich abzogen. Nun gingen neue Streitkräfte nach Neuenegg ab, darunter viele Argauer, und stellten sich, etwa 2300 Mann mit drei Kanonen, den heranrückenden Franzosen entgegen. Alle bisher vorgekommene Schwäche machte nun die Tapferkeit der Berner wieder gut. Die Franzosen wurden zurückgeschlagen und mussten vor der plötzlich erwachten Begeisterung der Schweizer über die Sense zurückweichen. Ihre Niederlage war vollständig; sie verloren achtzehn Kanonen und eine Masse Todter und Verwundeter.

Leider war dieser letzte Sieg des alten Bern umsonst; denn auf der andern Seite der Stadt nahm der Kampf einen tragischen Ausgang. Die Franzosen, die am Tage vorher von Solothurn bis nach Schalunen bei Bitterkinden gelangt waren, stießen bei Frauabrunnen, in der Nähe des Denkmals auf den Sieg über die Gugler, auf die bernische Vorhut. Sie mußte weichen und wurde völlig auseinander gesprengt. Was nicht fiel, sammelte sich mit der Hauptmacht im Gräuholze, wo Erlach und Steiger mit den Soldaten die kalte Nacht durchwacht hatten. Die Mannschaft war aber bereits demoralisiert und es fiel selbst ein Mordversuch gegen Erlach vor. Vergeblich suchte Steiger den Muth der Krieger anzuregen. Als die Fremdenandrangen, wurde zwar von Einzelnen noch

22) Tillier V. S. 586.

1798. viele Tapferkeit bewiesen; bald aber war die Flucht allgemein und riß auch Steiger'n mit fort, dessen Gestalt selbst den Franzosen imponirt hatte. Auf dem Breitfelde suchte Erlach die Seinigen nochmals zu sammeln; aber in der Stadt war bereits die Kapitulation beschlossen, und Parlamentäre kamen heraus, sie Schauenburg anzubieten. Er nahm sie an. Die bernischen Truppen wurden sofort entlassen, den treugebliebenen schweizerischen Zugzügern (wie z. B. den Zürchern und St. Gallern) freie Rückkehr nach der Heimat gestattet, — und zum ersten Male seit ihrer Gründung vor sechshundertundseben Jahren zogen fremde Truppen (Mittags ein Uhr) in die Stadt ein, die bisher vorzugsweise die Stütze der schweizerischen Unabhängigkeit gewesen war. In der Stadt enthielten sich die Franzosen grober Ausübungswungen, auf dem Lande aber nahmen sie es nicht so genau.

Die zügellosen, verwilderten und erbitterten Berner Soldaten waren in eine förmliche Wuth gerathen. Bei Allenlüssen wurden von ihnen die Obersten von Grumones und von Groussaz ermordet, und als der geschlagene Feldherr, Erlach, sich in die Gebirge zurückziehen wollte, um vielleicht den Widerstand fortzusetzen, fiel er, von dem Landsturm ergriffen, ebenfalls (bei Wichtach, zwischen Bern und Thun) jenem gräßlichen Schicksale zum Opfer. Auch Steiger war schon von blickenden Bayonnetten bedroht, deren Inhaber jedoch, als er sich zu erkennen gab, ihn unbelästigt weiter ziehen ließen. Mit Mühe erreichte er fliehend das Ausland, um als Verbanter zu sterben.

So fiel das alte Bern und machte neuen mannigfachen Gestaltungen des Vaterlandes Platz.

§. 4. Einführung der helvetischen Verfassung und Widerstand der Urikantone.

Es konnte keinen auffallenderen und schroffern Gegensatz geben, als die alte schweizerische Eidgenossenschaft mit ihren nur theilweise unmittelbar verbündeten, kein gemeinsames Organ besitzenden dreizehn Kantonen, zugewandten Orten, Verbündeten, Schuzverwandten und gemeinen Herrschäften auf der einen, und die „eine und untheilbare helvetische Republik“ des Baselers Ochs und des französischen Direktoriums auf der andern Seite. Dort das Extrem der Zersplitterung, der Centrifugalkraft, hier das Extrem der Verschmelzung, der Centripetal Kraft. Es ist jetzt nicht mehr leicht, zu beurtheilen, ob in der damaligen Zeit, unter jener fieberhaften, leidenschaftlichen Aufregung der Gemüther, eine andere Form der Organisationen des Schweizerlandes durchzuführen möglich gewesen wäre. Das allmächtige Frankreich wollte nun einmal die Schweiz, ohne alle Rücksicht auf ihre geschichtliche Entwicklung und auf ihre lokalen Eigenthümlichkeiten, nach seinem eigenen Muster umgestalten. Das Experi-

ment gelang wenigstens für einige Jahre, und das Direktorium hatte das 1798. Fait accompli für sich.

Der erste und ächteste Entwurf des Ochs'schen Verfassungswerkes war in Paris aus dem von ihm selbst in französischer Sprache verfaßten Original in die deutsche und italienische Sprache übersetzt und in dieser Polyglotte nach allen Theilen der Schweiz verbreitet worden¹⁾. Die Grundzüge dieses stark mit Rousseau'schen Aussprüchen versezten, in zwölf Titeln 116 Paragraphen zählenden Entwurfs waren folgende:

Die helvetische Republik bildet einen einzigen und untheilbaren Staat. Es giebt weder Grenzen zwischen Kantonen und Unterthanenländern, noch zwischen den einzelnen Kantonen.

Die Gesamtheit der Bürger ist der Souverän. Die Regierungsform wird immer eine repräsentative Demokratie sein.

Die Gewissensfreiheit ist unbeschränkt. Aller Gottesdienst ist erlaubt, wenn er nicht die öffentliche Ordnung stört, noch auf eine Herrschaft oder einen Vorrang Anspruch macht.

Es giebt keine Erblichkeit der Macht, des Ranges und der Ehrenstellen. Der Gebrauch von Titeln ist verboten.

Kein Grundstück darf unveräußerlich erklärt werden.

Helvetien ist in Kantone, Distrikte, Gemeinden und Sektionen oder Quartiere der größeren Gemeinden eingeteilt. Diese Eintheilungen sind bloß zum Zwecke der Wahlen, der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung vorhanden, sie bilden keine Grenzen.

Der Umfang der Kantone, Distrikte, Gemeinden und Sektionen kann durch das Gesetz verändert oder berichtigt werden.

Kantone giebt es vorläufig dreizehn, nämlich:

1) Wallis, Hauptort Sitten, 2) Leman oder Waatland, Hauptort Lausanne, 3) Freiburg mit Baverne, Avenches und Murten, 4) Bern, ohne Waatland, Aargau und Oberland, 5) Solothurn, 6) Basel mit Anspruch auf das Frickthal, 7) Aargau, Hauptort Aarau, 8) Luzern, 9) Unterwalden mit Engelberg, Hauptort Stans, 10) Uri mit Urseren, Hauptort Altendorf, 11) Bellinzona, bestehend aus Leventina, Blegno, Riviera und Bellinzona, 12) Lugano, bestehend aus Lugano, Mendrisio, Biarno und Balmaggia, 13) Rätien oder Graubünden, Hauptort Chur, 14) Sargans mit Rheintal, Sax, Gams, Werdenberg, Gaster, Uznach, Rapperswil und der March, Hauptort Sargans, 15) Glaris, 16) Appenzell, Hauptort Appenzell oder abwechselnd Herisau, 17) Thurgau, Hauptort Frauenfeld,

1) Abh. VIII. S. 299 ff. Premier projet de Constitution Helvétique. Berne chez E. Hortsu, imprimeur 1798. Entwurf der helvetischen Staatsverfassung. Luzern, gedruckt bey Balthasar und Meyer auf dem Kornmarkt 1798.

1798. 18) St. Gallen, bestehend aus der Stadt und dem Gebiete des Abtes,
 19) Schaffhausen, 20) Zürich, 21) Zug, mit Baden und den
 Freiamttern, 22) Schwyz mit Gersau, Küssnach, Einsiedeln und den Höfen,
 23) Oberland, Hauptort Thun.

Die Urversammlungen bestehen aus den Bürgern und Bürgersöhnen, welche in einer und derselben Gemeinde seit fünf Jahren niedergelassen und zwanzig Jahre alt sind. Jedes Dorf oder jeder Weiler mit wenigstens hundert stimmberechtigten Bürgern bildet eine Urversammlung. Die Bürger weniger bevölkerter Orte vereinigen sich mit denen des nächsten Ortes. Die Urversammlungen treten zusammen, um die Verfassung anzunehmen oder zu verwerfen, und um jährlich die Mitglieder der Wahlversammlung des Kantons zu ernennen. Die letztere, aus je einem Wähler auf hundert Bürger bestehend, ernennt die Mitglieder der Staatsbehörden (deren Wahl nicht anderen Organen übertragen ist).

Die gesetzgebende Gewalt wird von zwei getrennten Räthen ausgeübt, einem Senat, bestehend aus den gewesenen Direktoren und vier Vertretern jedes Kantons, und einem Großen Rathe, in welchen jeder Kanton für einmal acht Abgeordnete entsendet; später soll das Gesetz die nach der Volkszahl zu berechnende Anzahl bestimmen.

Die vollziehende Gewalt ist einem Vollziehungsdirektorium von fünf Mitgliedern übertragen. (Diese Behörde sollte durch ein höchst verwickeltes Wahlverfahren der beiden gesetzgebenden Räthe zu Stande kommen.) Die Direktoren ernennen für die Regierungsgeschäfte vier oder sechs Minister.

Der oberste Gerichtshof besteht aus einem Mitgliede aus jedem Kanton.

In jedem Kanton vertritt ein vom Direktorium gewählter Präsident (Regierungsstatthalter) die vollziehende Gewalt. Ein Kantongericht von dreizehn Mitgliedern beurtheilt in erster Instanz schwerere Verbrechen und in zweiter leichtere, sowie Civil- und Polizeistrafffälle. Eine Verwaltungskammer von vier Mitgliedern und einem Präsidenten vollzieht die Gesetze. Jeder Distrikt endlich erhält einen Unterstatthalter und ein Distriktsgericht.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Verfassung das Vorbild aller seither erlassenen schweizerischen Bundes- und Kantonsverfassungen war. Es kann ihr daher große historische und staatsrechtliche Bedeutung nicht abgesprochen werden.

Nun sollte sie aber in einem Lande eingeführt werden, dessen größter Theil nicht die mindeste politische Bildung besaß, weil er bisher durch die Aristokraten und Magnaten systematisch von solcher ferne gehalten worden, — in einem Lande, das durch die rohen Sieger über ein leider uneiniges Volk niedergetreten und verwüstet war. Das schöne und große Dorf Münsingen bei Bern, von den Kämpfern für Freiheit und Gleichheit in

Brand gesteckt, war eine Ruine, und die Einwohner wurden von ihren 1798. „Befreieren“ mit Säbelhieben vom heimischen Herde weggetrieben. In der nächsten Umgebung Berns waren fünfhundert Familien von den Franzosen aller Habseligkeiten beraubt und besaßen weder Geräthschaften, noch Vieh, weder Speisen, noch Geld mehr, waren dem Hunger und der Kälte preisgegeben und beinahe nothwendig zum Diebstahle getrieben. Im Bremgartenwald bei Bern lag eine Menge erst geschändeter und dann gemordeter Frauen !! — — —

Und während diese Greuel verübt wurden, wagte es Brune, der einen Tag nach Schauenburg mit seinen bei Neueneck geschlagenen Schäaten in Bern eingerückt war und nun dort kommandirte, in Berichten nach Paris von einem Siege bei Neueneck zu lügen, den er mit Lodi zu vergleichen die Keckheit hatte, und verschwieg die dortige Niederlage gänzlich. Und vor dem Rathause Berns führte er mit Frischling die Komödie einer Freiheitsbaum-Errichtung auf^{2).} Der provisorischen Regierung von Bern erlaubte er gnädig, ihm aus jeder Gemeinde zwei Abgeordnete zu senden; wenn sich dann zeigte, daß in einer Gemeinde „gute Ordnung“ herrschte, so befreite er sie von der Aufnahme französischer Truppen.

Das eigentliche Ziel der französischen Invasion war aber der bernische Staatschaz gewesen. Nachdem man ihn unter Siegel gelegt, sprengte man erst die öffentlichen Kassen, plünderte dann die Zeughäuser, sandte hunderte von Kanonen und tausende von Flinten nach Hüningen und Toulon und raubte dann den Staatschaz selbst aus, über dessen vollen Betrag ziel gefabelt und wenig Zuverlässiges erwiesen worden ist^{2b)}. Jedenfalls stahlen die Franzosen in Bern über sieben Millionen französische Livres. Etwa über zwei Millionen waren vor dem Einrücken der Franzosen nach dem Oberlande geflüchtet worden, fielen aber größtentheils denselben dennoch in die Hände. Von dem Geraubten wurden drei und eine halbe Million Schweizerfranken für die Expedition nach Aegypten verwendet und lange nachher soll man am Fuße der Pyramiden noch Verner Thaler und Doublonen getroffen haben. Ueber eine Million Livres aber wurde der französischen Regierung verheimlicht und verschwand wahrscheinlich in den Händen der Räuber selbst. Sogar die drei lebenden Bären, den Stolz Berns, ließ man gewaltsam nach Paris absführen. Das französische Directorium sandte hierauf einen eigenen „Regierungs-Kommissär“ zur Armee in Helvetien, um die Schweiz nach den Köpfen seiner Oberen zu modeln. Es war ein gewisser Leearlier, dem als republikanischer Raubritter der Schwager Neubels, Rapinat beigegeben war, von welchem ein beliebtes befeindes Bonmot später sagte: man wisse nicht, ob „Rapinat“ von

2) Tillier, Gesch. d. helvet. Republik I. S. 33 ff.

2b) Ueber das Schicksal des bern. Staatschazes ic. Bern 1851.

1798. „rapine“ (Raub) oder „rapine“ von „Rapinat“ abzuleiten sei. Mit pomphaften patriotischen Phrasen wurden die Räubereien der Eindringlinge eingeleitet und mit kaltem Blute ausgeführt. Sie legten den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern und Zürich eine Kriegssteuere von fünfzehn Millionen und der Geistlichkeit Luzerns und der Klöster St. Urban und Einsiedeln eine solche von einer Million französischer Livres auf. Von ersterer Summe hatte Bern sechs, Zürich drei, jeder der übrigen Kantone zwei Millionen zu bezahlen, und zwar in fünf Terminen, die zusammen blos drei Monate ausmachten. Als Beitragspflichtige wurden die zur Zeit des Einbruches der Franzosen in Regierungämtern befindlichen Personen und die damaligen regimentsfähigen Familien bezeichnet³⁾. Diese Maßregel und die Gehässigkeit, mit welcher sie ausgeführt wurde, ruinierte mehrere Familien, von deren Gliedern Manche noch zum Überflusse als Geiseln nach Straßburg geschleppt wurden. Neun Berner Patrizier mußten, gleich jenen Solothurnern, nach Hüningen wandern. Ähnlich wie in Bern, raubten die „Befreier“ auch in Freiburg. Alle Kassen wurden geplündert, so daß die neuen Behörden in die peinlichste Verlegenheit gerieten. Umsonst suchte der edel gesinnte La Harpe seine Unbesonnenheit, mit der er die Franzosen in die Schweiz gerufen, nachdem er sich enttäuscht gesehen, dadurch gut zu machen, daß er gegen jene Expreßionen protestierte und die Schändlichkeiten der Blutsauger unerbittlich aufdeckte⁴⁾. Seine waatländischen Landsleute waren dagegen noch so sehr vom Freiheitstaumel ergriffen, daß sie die Übergabe Berns mit Festen und einem Te deum feierten.

Nach gehöriger Aussaugung der Bevölkerung handelte es sich endlich um deren bürgerliche Organisation. Die kaum vor einer Jahrzehnt in wahnfremigem Rausche zu angeblicher Freiheit erwachten Franzosen maßten sich an, die fünfhundertjährige Freiheit der Eidgenossen, deren große Mängel zu heurtheilen sie am allerwenigsten fähig waren, zu korrigiren. Man experimentierte in Paris leichtfertig mit der künstlichen Verfaßung eines Volkes, von dessen Geschichte und Zuständen man weiter keinen Begriff besaß, als daß man von einem Wilhelm Tell und später aufgekommenen „Oligarchen“ etwas hören gehört hatte.

Während die einzelnen Kantone, in denen die alten Regierungen durch provisorische neue ersetzt waren, sich über die Annahme der helvetischen Verfaßung zögernd berieten, faßten die französischen Machthaber, um eine schnelle Annahme des Ochs'schen Werkes zu erzielen, den von einigen Bürgern der französischen Schweiz entworfenen und ganz besonders auf die

3) Verner Tagebuch, herausg. v. Welthard, I. Bd. S. 65, 106 ff. Brune S. 409.

4) Monnard III. S. 79 ff.

Schwächung Berns berechneten Plan einer Theilung der Schweiz auf und 1798. suchten dadurch die Schweizer zu erschrecken.

Dieser von Brune, trotz seiner Unkenntniß der schweizerischen Verhältnisse, ausgearbeitete Plan fabrizirte aus der Schweiz drei Republiken. ^{17. März.} Die erste derselben, die Rhodanische genannt, sollte vorwiegend die romänischen Landestheile umfassen und fünf Kantone zählen: Waadt, Wallis, Tessin, Oberland und Sarine et Broye (Freiburg mit Baverne, Avenches, Murten und Nidau); Hauptort sollte Lausanne sein. Mit dieser Schöpfung wäre für Frankreich der Vortheil einer leichten Verbindung mit Italien, einer Erschwerung dieser Verbindung für die deutsche Schweiz und eines großen Einflusses mittels Beherrschung beider Enden des Neuenburgersees verbunden gewesen ⁵⁾. Die zweite Republik, vorzugsweise die demokratischen Länder der alten Schweiz vereinigend, sollte Tellgau heißen, Altdorf oder Schwyz zum Hauptorte erhalten und aus Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug bestehen, immerhin aber noch den Beitritt von Graubünden offen lassen. Endlich waren die zwölf übrigen der Ochsischen Kantone (unter ihnen das von Zug getrennte Baden mit den Freiamttern) dazu bestimmt, das elende Schattenbild einer verstümmelten „helvetischen Republik“ mit Zürich oder Luzern als Hauptort, vorzustellen.

Diese Zersplitterung wurde in unserm Lande höchst ungünstig aufgenommen. Man sah mit richtigem Blicke in derselben das ausschließliche Interesse Frankreichs und die vollkommene Vernichtung des schweizerischen. Augenscheinlich wäre in kurzer Zeit vorerst einmal die rhodanische Republik, gleich Genf, eine Beute der französischen (und Tessin eine solche der eisalpinischen) Republik geworden, und die beiden anderen Theile, jeder natürlichen Grenze gegen Frankreich beraubt, wären ihr bald nachgefolgt. Ochs und Laharpe sahen nun, wohin ihr Anlehnung an Frankreich führte, und arbeiteten sofort nach Kräften gegen jene Dreitheilung. Jener in der Schweiz, die er durchreiste, Dieser in Paris. Das dortige Directorium wollte keine Erneuerung des Krieges, der vielleicht diesmal einen andern Ausgang genommen hätte, und befahl daher Brune, den ersten Plan einer einzigen und unheilbaren helvetischen Republik wieder aufzunehmen. Widerwillig fügte sich der vor dem Schweizervolke arg kompro- ^{21. März.} mittirte General, der bereits für die „rhodanische“ und die verstümmelte „helvetische“ Republik Verfassungen diktiert und eigenmächtig die Mitglieder der gestürzten „oligarchischen Regierungen“ für ein Jahr von der Bekleidung aller Amter ausgeschlossen hatte. Sofort lud er nun die Abgeordneten der Kantone, nach der Ochsischen Verfassung, zum ersten Zusammen-

5) Brune, S. 371.

Henne, Schweizergeschichte. III.

1798. tritte in Aarau ein und wurde nun wieder der eifrigste Prediger der helvetischen Einheit.

28. März. Während blos eine Woche später Brunne von seinem Commando in der Schweiz abgerufen wurde und in demselben Schauenburg zum Nachfolger erhielt, der in politischer Beziehung seine Stelle einnehmende Secarlier aber von Bern aus jede Abänderung am ersten Entwurfe der helvetischen Verfassung (mithin auch die in Basel vorgenommenen) als ungültig erklärte, erfolgte die Annahme successiv in den Kantonen, welche bereits „Nationalversammlungen“ nach neuem Zuschnitte besaßen. Im Kanton Zürich hatte bereits gedroht Bürgerkrieg auszubrechen, indem das laut gewordene Misstrauen gegen die provisorische Regierung so zunahm, daß der revolutionärere Theil der Landesversammlung sich zu einer Nationalversammlung in Meilen vereinigte und bereits im Begriffe war, bewaffnete Schaaren gegen die Stadt anrücken zu lassen, als die provisorische Regierung durch ihre Abdankung und eine offene Erklärung über Freiheit und Gleichheit des ganzen Kantons eine Versöhnung herbeiführte⁶⁾.

Nachdem die annehmenden Kantone ihre Abgeordneten in die beiden Kammern der Ochs'schen Verfassung, nämlich je vier in den Senat und je 12. Apr. acht in den Großen Rath gewählt hatten, traten die Gewählten in Aarau, kaum zwei und einen halben Monat, nachdem da selbst die letzte alt-eidgenössische Tagsatzung auseinander gegangen, zusammen, um die erste modern gestaltete Versammlung der Schweiz zu konstituieren. Es waren zehn Kantone vertreten: Zürich, Bern, Luzern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Oberland und Leman.

Der ehrwürdige Bodmer von Stäfa, über dessen Haupt vor kaum drei Jahren das Schwert des Henkers geschwungen worden, ließ der unter den neugebackenen Volksvertretern begreiflicher Weise herrschenden Verlegenheit zuerst Worte. Ochs wurde hierauf zum Präsidenten der Versammlung, und nachdem sich die beiden Kammern getrennt, zu demjenigen des Senates, Kuhn aus Bern, der bei Neueneck tapfer gegen die Franzosen gefochten hatte, zum Präsidenten des Großen Rathes gewählt. Mit Jubel begrüßten die Aarauer die nun ausgesprochene Gründung der untheilbaren helvetischen Republik.

Eine einfache, aber rührende und gegen den heuchlerischen Bombast der französischen Erlasse vortheilhaft abstechende Proklamation an das Schweizervolk eröffnete die Arbeiten der beiden Räthe. Dem für äußere Formen sehr empfänglichen Geiste der Zeit gemäß folgte die Bestimmung der Nationalfarben des neuen Staates. Man wählte die grüne, rothe und gelbe, angeblich aus dem kindischen Grunde, weil auf alten Gemälden Wilhelm Tell in diese Farben gekleidet war. Es konnte indessen diese Wahl

6) Der schweiz. Republikaner (Zürich) v. 19. März 1798 u. ff.

als eine Demonstration gegen die französische Gewaltherrschaft in der Schweiz 1798. angesehen werden, weil nach gleichzeitigen Angaben auf denselben Gemälden der Landvogt Gehler die französischen Nationalfarben — rot, weiß und blau — getragen haben soll.

Aus Mangel an einem Staatschage war der neue Staat genötigt, alles Staatsvermögen der jetzt ohnehin nicht mehr bestehenden oder wenigstens nicht mehr als bestehend anerkannten Kantone als Staatsgut der Republik zu erklären und dessen Einlieferung anzurufen^{7).}

Die helvetische Republik war aber noch nicht vollständig; noch nicht die Hälfte ihrer Kantone nahm an der feierlichen Installation der Kammern in Aarau Theil. Es fehlte noch die südliche und östliche Schweiz, namentlich aber die Gründer der Eidgenossenschaft, die Waldstätten. Die Kantone, welche die neue Verfassung noch nicht angenommen hatten, waren zwar ebenfalls, theils seit uralter, theils seit jüngster Zeit, demokratisch organisiert, aber in altschweizerischem Stile, in dem der Landsgemeinden. Ihnen genügte die Freiheit, welche diese Verfassung bisher gewährt hatte; sie wollten kein Geschenk von Fremden annehmen. In diesen Gegenden erhielt der Widerwille gegen die neue Bescheerung eine stark religiöse Färbung, besonders bei den Katholiken. Es war dies indeß auch im Kanton Luzern, mit Ausnahme der Stadt, der Fall, wo das Volk, namentlich im Entlebuch, eine Verfassung nach Art der Waldstätten der helvetischen vorgezogen hätte; diese aber, dem Drange der Umstände folgend, annahm. Der große Einfluß, den in diesen katholischen Landschaften die Geistlichkeit auf das Volk ausübte, verrieth sich schon zu der Zeit, da man Bern zu Hülfe ziehen wollte und zu diesem Zwecke der Landsturm aufgeboten wurde. Niemand gehorchte den Offizieren; aber Alles betete den Rosenkranz und schwippte dazwischen auf die provisorische Regierung; ein Kapuziner trug das Landespanner von Entlebuch. Aber ehe man, vor lauter Schimpfen und Beten, an die Berner Grenze gelangte, — war Bern gefallen^{8).} So suchte denn auch die Landsgemeinde von Schwyz die traurige Lage des 1. März, Vaterlandes durch Anordnung genauer Feier von Muttergottes- und Apostelfesten, strengen Fastens und obligatorischer Wallfahrten nach Einsiedeln zu beileiben^{9).} Schwyz lud sodann die beiden anderen Ufkantone und Zug zu einer Konferenz nach Brunnen ein, wo eine Gingabe an den General Brune berathen wurde, in welcher man den Wunsch ausdrückte, daß die französischen Truppen das Gebiet jener Kantone nicht betreten und die rein demokratische Verfassung derselben, die ja mit der französischen übereinstimme,

7) Bischoppe, Gesch. vom Kampf u. Untergang der schweiz. Berg- u. Waldkantone, 1801, S. 243. Tageblatt d. gesetzg. Räthe d. helv. Rep. I. Heft S. 4, 18.

8) Büsser, Gesch. v. Luz. II. S. 14 ff.

9) Steinauer, Gesch. d. Freistaates Schwyz I. S. 164 ff.

1798. unangetastet lassen möchten. Brune beruhigte sie darüber mit leeren Phrasen, forderte sie aber bald nachher schriftlich auf, ihre Wahlen in die helvetischen gesetzgebenden Räthe zu treffen.

Das Volk der Urkantone war in seiner Entrüstung über diesen Wortbruch und in dem Entschluß des Widerstandes gegen den Umsturz seiner alten Freiheiten einig. Uri schrieb, als provisorischer Vorort, eine Tagssatzung nach Schwyz aus, welche von den alt-demokratischen Kantonen besucht wurde. Nur Obwalden, welches von Luzern aus für die neue Verfassung bearbeitet worden war und dieselbe darauf angenommen hatte, fehlte im Kreise der ältesten Eidgenossen. Nidwalden dagegen beschloß in seiner Landsgemeinde, in Folge einer von seinen Geistlichen über die helvetische Verfassung in höchst bornirter Weise geübten Kritik, dieselbe zu verwerfen und sowohl jeden Besitzer des sie enthaltenden Büchleins, als Jeden, der ihre Annahme beantragen würde, als Landesverräther mit Kriminalstrafen zu belegen^{9b)}. Ein feierlicher Eid bekräftigte das Beschlossene. Außer den fünf Orten Uri, Schwyz, Nidwalden, Glaris und Zug, wurde die alt-demokratische Tagsatzung, welche zu den neu-demokratischen Kammern in Aarau ein pikantes Gegenstück abgab, auch von Appenzell und den diesen Kanton umgebenden, nun ebenfalls alt-demokratisch organisierten Landschaften St. Gallen, Toggenburg, Rheintal und Sargans, sowie von der Stadt St. Gallen beschickt. In all diesen Gebieten, die bereits am 13. März eine Zusammenkunft in Appenzell abgehalten hatten, war das Volk entschieden gegen die helvetische Einheit und für einen Bund gleichberechtigter, aber souveräner und rein demokratisch organisierte Landschaften eingenommen. Trotz seiner katholischen Gesinnung war aber das Volk der alten Landschaft St. Gallen ebenso entschieden einer Rückkehr des von seinem Eril in Neu-Ravensburg aus gegen die neue Ordnung der Dinge protestirenden Abtes Wanckaz abgeneigt. Die Gebildeteren, welche die dem Volke beliebte Zersplitterung in kleine souveräne Gebiete für ein Hinderniß des Fortschrittes ansahen und sich daher auf die Seite der helvetischen Republik neigten, so namentlich der neue Landammann Künzle, geriethen in Mifkredit und konnten mit Noth eine thätliche Misshandlung jener auch nach St. Gallen gekommenen Baseler Abgeordneten (S. 42) verhindern.

Die Tagsatzung in Schwyz vertrat somit eine mächtige Phalanx demokratischer Landschaften vom Gotthard und Kernwald bis zum Rhein und Bodensee. Auch Thurgau hatte dahin gesandt; aber seine Abgeordneten wurden in Zürich und Luzern von Anhängern der helvetischen Verfassung zur Rückkehr bewogen.

Die in Schwyz vertretenen Landschaften schlossen ein Schutz- und

9b) Gut, Fr. Jos., der Uebersall in Nidwalden im J. 1798, S. 141 ff.

Trutzbündniß und richteten, für die Erhaltung ihrer dermaligen Zustände, 1798. energische Schreiben an den französischen Geschäftsträger und an dessen Regierung, an welche sie fünf Gesandte abordneten, die aber Schauenburg und Lecarlier an der Weiterreise verhinderten. Kaum waren sie heimwärts gefehrt, so erfolgte auf jene Schreiben eine hochfahrende Antwort Lecarier's. Apr. 5. 1798. welcher, mit Verufung auf den „Willen des französischen Directoriats,“ einfach die Annahme der neuen Verfassung verlangte, während Schauenburg gleichzeitig in einem kurzen, aber scharfen Erlasse die Priester und die provisorischen Regierungen der renitenten Kantone und Landeschaften mit ihrem Leben für die öffentliche Ruhe und für die Sicherheit der Anhänger der helvetischen Verfassung verantwortlich erklärte und einen Termin von zwölf Tagen für die Annahme derselben festsetzte. Aber schon zwei Tage darauf schnitt er allen Verkehr zwischen den Kantonen, welche 13. Apr. die Verfassung angenommen, und jenen, in welchen dies nicht der Fall war, ab. So bestand nun die Schweiz aus zwei feindlichen Staaten, abgesehen von den für sich isolirten südlichen Landschaften Wallis, Tessin und Graubünden.

Diese Anordnung erweckte in der innern und östlichen Schweiz unbeschreibliche Entrüstung. Die Landsgemeinden von Glaris und Schwyz beschlossen, mit feierlichen Schwüren, entschiedenen Widerstand. Gaster, Uznach und Rheintal folgten dem Beispiel und Sargans rüstete sich kriegerisch. Das Volk war überall wütend gegen die neue Verfassung und gegen die neumodische Freiheit, die man ihm statt seiner alten, bewährten, aufdrängen wollte. Geistliche beider Konfessionen predigten in der Kirche und sprachen an den Landsgemeinden aufreibend gegen das „Büchli,“ wie man die Verfassung verächtlich nannte. Die Pfarrer von Schwyz und Steinerberg schilderten die Franzosen als Feinde der Religion und der Moral, als Zerstörer der Altäre und alles Heiligen. Den meisten Fanatismus legte der Pfarrer Marianus Herzog in Einsiedeln an den Tag. Anhänger der helvetischen Verfassung wurden verhöhnt oder eingekerkert. In der Landschaft St. Gallen verschrieen die sonstigen „Linden“ die „Harten“ als „Franzosen“ und machten bewaffnete Einfälle in das benachbarte Thurgau, weil dieses inzwischen die neue Verfassung angenommen hatte. In Arbon wurden die Freunde der letztern von den eindringenden Bauern mishandelt und ihre Wohnungen zertrümmert. Der Sitzungssaal des Großen Rethes der „alten Landschaft“ wurde erstürmt und Künzle beschimpft, die Freiheitsbäume umgehauen und die Stadt St. Gallen als „revolutionär“ angefeindet. In Appenzell-Auferroden, wo Statthalter Ulrich Wetter, gewesener Offizier im Regimente Chateaubrû, und seine Söhne für die neuen Ideen wirkten und der gleichgestimmte Indienndrucker Konrad Bondt unter dem Volke hinter der Sitten die alten Einrichtungen zu untergraben suchte, auch Versammlungen leitete, welche die Befugnisse der Obrigkeit zu Gunsten des Volkes zu

1798. beschränken strebten, dafür aber von der Landsgemeinde als „Rebell“ erklärt wurde, — erneuerten sich die Kämpfe der Harten (helvetisch Gesinnten) und der Linden, kamen zwischen ihnen blutige Schlägereien und tödliche Schüsse vor, und trennte sich der ersterer Partei angehörende Landestheil hinter der Sittern von demjenigen vor der Sittern, der, gleich Innerroden, von der neuen Verfassung nichts wissen wollte¹⁰⁾.

Wie in territorialer Beziehung, so waren die Gebiete, deren Vertreter in Schwiz getagt hatten, auch in moralischer Beziehung zerstückt. Die freudige Kampfeslust, die sie einige Tage geeinigt hatte, war nicht von Dauer. Je ernster die Lage, desto kleiner wurde der Mut der Reihe von Miniaturrepubliken, desto mehr schieden sie sich nach ihren Sonderinteressen auseinander. Zuerst hatte, unter dem Einfluß der Wetter und Bondi's, Appenzell-Auferoden hinter der Sittern die helvetische Verfassung angenommen; es folgten die Stadt St. Gallen und beide Konfessionen Toggenburgs. Dagegen wurde dieselbe in Auferoden vor der Sittern, in Inneroden, in Rheintal und in der alten Landschaft verworfen, in welch' letzterer die Bauern mit Prügeln und Rosenkränzen in den Händen zur Landsgemeinde aufzogen und abwechselnd beteten und über die Franzosen fluchten¹¹⁾. — doch ohne daß diese Gegenenden sich zu dem hochherzigen Entschluß hätten erheben können, die Folgen jenes Beschlusses mit dem denselben zunächst ausgesetzten Schwiz brüderlich zutheilen. Dieses Benehmen war übrigens um so entschuldbarer, als der älteste Verbündete von Schwiz, Uri, es nicht besser machte, indem dieser von hohen Bergen und dem See umgebene Kanton sich wahrscheinlich für unzugänglich hielt. Ridwaden dagegen glaubte sich von Seite seines Zwillingsbürders Obwalden gefährdet und bedurfte daher eher selbst Hülfe, als daß es solche Schwiz gewähren könnte. Diese alten Bundesgenossen wurden aber tief beschämt durch ehemalige von Schwiz und anderen Kantonen arg bedrückte Unterthanen, die jetzt freien Landschaften Sargans, Gaster und Uznach, welche ihr Kriegsvolk aussandten, um mit Schwiz zu stehen und zu fallen. Auch die Kantone Glaris und Zug, sowie die ehemaligen eigenen Unterthanen von Schwiz, in Küsnach, Einsiedeln und der March, hielten mit diesem Kanton treu zusammen. Nur das Kloster Einsiedeln schnürte seinen vollen Geldsack zu, sandte seine kostbarkeiten nach Österreich und entschuldigte sich gegen das um Geld bittende Schwiz mit theuern Zeiten. Erst wiederholte Besuche hatten ein Entsprechen zur Folge. Die Bei- und Insassen von Schwiz wurden für

10) Die Revolution im Kanton Appenzell, vom Lehrer Tanner in Speicher. Appenz. Jahrbücher, 2. Folge, 2. Heft (1861) S. 24 ff.

11) Weidmann, Gesch. d. Stiftes u. d. alten Landsch. St. Gall. S. 113. Diarium Sangallense (Stiftsbibl. Cod. 1413.) p. 42. Beides klösterliche Quellen.

ihren Eifer, dem Lande ihre Kräfte zu weihen, in das Bürgerrecht aufgenommen. Alle Mannschaft vom 16. bis zum 45. Altersjahr wurde zum Auszuge, und die vom 45. bis zum 60. zum Landsturm eingethieilt. Der Auszug war, mit den Hülfsstruppen von Glaris, Zug, Sargans u. s. w. und den erwarteten von Uri und Unterwalden, auf zehntausend Mann berechnet.

Der kühne Plan der Schwizer war, in die benachbarten Landschaften einzudringen, die helvetische Republik zu zerstören und die alte Eidgenossenschaft (doch ohne Unterthanen) wieder herzustellen. Die beabsichtigten Überraschungen sollten theils durch die Hauptmacht des Heeres, unter dem schweizerischen Landeshauptmann, dem tapfern und das Vaterland glühend liebenden Alois Reding, theils durch die beiden Flügel unter den Glarner Offizieren Paravicini und Hauser, bewerkstelligt werden.

Uri, das auf wiederholte Bitten ein kleines Corps zum Schutze Nidwaldens abgesandt hatte, verweigerte seine Beistimmung zum Plane der Schwizer.

Als jetzt das neu gewählte Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik die diesem Staate sich nicht anschließenden Kantone mittels Drohungen mit ihrem Überraschungsschlag durch 25,000 Franzosen zur Absendung ihrer Abgeordneten nach Aarau zu bewegen suchte, antworteten die Schwizer und ihre Bundesgenossen durch die That. Der linke Flügel brach nach 21. Apr. Nidwalden auf, erließ eine warme Proklamation an das „abgefallene“ Obwalden, dessen Truppen schon gerüstet standen, um die ältesten Bundesbrüder feindlich zu empfangen, bei ihrer Ankunft aber die Waffen senkten und unterhandelten, und erlangte in Sarnen Bewilligung des Durchzuges. Sofort wurde die Landsgemeinde Obwaldens versammelt, verwarf die Annahme der neuen Verfassung wieder und verstärkte die Schwizer durch sechshundert Mann, worauf das vereinigte Heer den Brünig besetzte. Der Einfall in das Verner Oberland mißlang aber. Nur Meiringen verwarf die Verfassung, und die Urschweizer litten sehr von der Kälte.

Indessen brach der rechte Flügel in die freien Ämter ein, schlug das Fußvolk der bereits da eingerückten Franzosen bei Hägglingen, wurde 24. Apr. aber von ihrer Reiterei zurückgeschlagen, und die Fremdlinge besetzten den Kanton Zug, dessen Hauptstadt sich ihnen ergab. Ein anderer Theil des rechten Flügels der Urschweizer nahm das helvetisch gesinnnte Städtchen Rapperswil ein und verhinderte dort, vereint mit dem Uznacher Landsturm, die Annahme der Verfassung.

Die Hauptmacht der Schwizer war zur Einnahme Luzerns bestimmt. Hier waren die Bauern, in Folge ihrer Wallfahrten nach Einsiedeln, wo sie regelmäßig ihre Kokarden mit Muttergottesbildchen vertauschten, schon längst von den Schwizern für den Widerstand gegen die Einheitsrepublik gewonnen, und bedrängten die Stadt Luzern sehr. In Küsnach stellte sich Alois Reding mit seinen Truppen auf, die durch die

1798. Veredsamkeit des bewaffnet zu Pferde sitzenden Kapuziners Paul Styger angefeuert wurden. Das Schwert in der einen und das Crucifix in der andern Hand, führte dieser Gottesmann seine Streiter in den Kampf. —

28.—29. Bon zwei Seiten, von Schwyz und Unterwalden her, drangen die Urschweizerer Nachts, unter dem Geläute der Sturmglöckchen, gegen Luzern vor, zogen, unter dem Versprechen, sich als Eidgenossen betragen zu wollen, in die feinen Widerstand leistende Stadt ein, schlossen mit ihr einen Vertrag, der jede Gewaltthat überflüssig mache, hieben aber dessenungeachtet die Freiheitstäume nieder, zertraten die helvetischen Fahnen und stürmten das Zeughaus, wozu sie Styger, auf eine Kanone kletternd, aufmunterte. Plötzlich aber brachte ein Vate die Nachricht, daß Zug von den Franzosen eingenommen sei, worauf die übermuthigen Groberer sogleich die im Vertrage abgemachte Brandschädigung von zehntausend Gulden zusammenpackten und eilig abzogen. Auch die im Berner Oberlande eingefallene Schaar wurde sofort zurück beordert.

Noch einmal forderte Schauenburg, der sein Hauptquartier in Zürich aufgeschlagen hatte, die Waldstätten zum Anschluß an die übrige Schweiz auf. Es war umsonst, und Beat Steinauer, welcher aus Bern nach seiner Heimat Einsiedeln reiste, um eine Vermittelung zu versuchen, wurde dort beschimpft und eingekerkert. Die Franzosen zogen nun an beiden 30. Apr. Ufern des Zürchersees hinauf. Die Kolonne des rechten Ufers vertrieb die Glarner und den Landsturm aus Rapperswil, wo sofort die Verfassung angenommen wurde. Die des linken Ufers hatte größere Mühe vorzudringen. Bei Wolerau griff sie die dort stehenden Truppen von Schwyz, Glaris, Sargans u. s. w. an, wurde aber nach Richterswil zurückgetrieben. Hier zwischen zwei Feuer und arg in die Klemme gerathen, gelang es den Franzosen aber, wieder vorzudringen, und, trotz heldenmuthiger Tapferkeit der Schwizer (die der französische Anführer weit über jene der Vendée stellte), Wolerau, Pfäffikon und die Bellenschanze einzunehmen. Sie zogen dann in Lachen ein, plündernd und Alles entwaffnend.

2. Mai. Am zweitfolgenden Tage bewegten sich die Franzosen gegen Einsiedeln. Die Schwizer, deren linker Flügel indessen bei Immensee und Kühnach die Franzosen gegen Zug und Luzern zurückgeworfen, am Ende aber die Einnahme von Kühnach nicht hatte verhindern können, stellten ihre Hauptmacht unter Reding selbst an der Schindellegi auf. Die Glarner und übrigen Hülstruppen aber hatten sich nach der Einnahme Lachens aufgelöst. Der Pfarrer Herzog von Einsiedeln, der sich gegen den die schwierige Lage nicht verkennenden Reding prahlend geäußert, er werde die Grenze bis auf den letzten Mann verteidigen, besetzte mit seinen Pfarrkindern den Chel. Kein anderer Offizier wollte neben dem eigenstinnigen Priester befehligen. Redings Bedenken wurden indessen durch den Muth seiner Leute verscheucht. Um zehn Uhr griffen die fremden Eindringlinge die Schindellegi

an. Die Schwizer vertheidigten ihr Land tapfer, aber ihre Ermattung und 1798. die Hiobspost, daß die Einsiedler auf den Platz ihres Pfarrers den Egel ohne Kampf aufgegeben und die Franzosen schon in den berühmten Wallfahrtsort einrücken, zwang sie, wollten sie nicht umgangen werden, zum Rückzuge.

Inzwischen war ein anderer Angriff der Franzosen bei St. Gotthard und Morgarten erfolgt, und Reding war bei Rothenthurm rings von den Feinden umschlossen. Da wälzte sich plötzlich, mit wütendem Geschrei, der Landsturm von Schwiz, mit Greisen, Weibern und Knaben vermischt, heran, und mit wildem Jauchzen wärsen sich nun die Schwizer auf die Feinde und trieben sie schnell in allgemeine Flucht. Auch ein Häufchen Urner langte jetzt an und vereinte sich mit den Schwizern. Auf jenem flaschigen Boden des Morgarten, wo die Schweizer ihren ersten Sieg für die Freiheit erschlagen hatten, sollte jetzt nach 482 und einem halben Jahre auch ihr letzter seinen Schauplatz finden. In unaufhaltsamem Sturmschritte griffen sie mit dem Bayonnette die Franzosen an und jagten sie den Pas des Morgarten hinab nach Aegeri. Es war eine der Väter würdige, glorreiche Waffenthat.

Nach und nach aber mußte die Zuversicht des von allen Bundesgenossen verlassenen Häufchens der Schwizer, einer so kolossalen Übermacht gegenüber, schwanden; denn auch die Urner zogen jetzt wieder nach Hause. Zwar wurden auch bei Immensee die Franzosen zurückgeschlagen; aber endlich gewann die Ansicht, daß es denn doch nicht geradezu ein Verlust der Freiheit sei, sich mit den übrigen Eidgenossen zu einem neuen Staate zu verbinden, die Oberhand, und Reding verlangte von dem in Einsiedeln kommandirenden General Novion einen Waffenstillstand. Der inzwischen ebenfalls dort angekommene Schauenburg bewilligte ihn, unter der Bedingung sofortiger Annahme der Verfassung.

Nun wurde zu diesem Zwecke die Landsgemeinde von Schwiz versammelt. Reding empfahl die Annahme der Kapitulation; aber ein furchtbarer tumult erhob sich dagegen. Dem Zureden vernünftiger Geistlicher gelang es jedoch, ihn zu stillen, und beinahe einstimmig wurde die Verfassung angenommen. Die Selbstsucht der Alt-Schwizer hatte es jedoch versäumt, den Einschluß ihrer ehemaligen Unterthanen in Einsiedeln, der March u. s. w. in die Kapitulation zu verlangen, und diese Gegenden, die mit gleicher Aufopferung ihres Blutes wie die Alt-Schwizer gekämpft hatten, mußten nun die fremden Besatzungen ernähren, von denen das alte Land Schwiz nicht betreten wurde. Die Franzosen hatten im Kanton Schwiz über zweitausend, die Schweizer etwas über zweihundert Mann verloren.

Nachdem Schwiz gefallen, fügten sich auch Glaris, Uri, Obwalden (zum zweiten Male) und zuletzt, zögernd, Nidwalden, unter mehreren Vorbehalten, der neuen Ordnung der Dinge. Das Gebiet der Abtei

1798. Engelberg, welches im Februar ebenfalls seine Revolution im Glas Wasser durchgemacht und deren Kapitel darauf die bisherige idyllische Regierung jenes Alpenwinkels niedergelegt, erhielt von Mengaud einen großen Brief, in welchem den „Bürgern Mönchen“ gerathen wurde, das „Kleid des Überglaubens“ abzulegen und das „mönchische Richtsthum“ aufzugeben, worüber sich aber La harpe bei der französischen Regierung heftig beklagte. Ein Freiheitsbaum erhob sich vor dem Sterbezimmer des ehrwürdigen Abtes Leodegar Salzman.

Auch die demokratischen Landschaften der östlichen Schweiz mussten nun nachgeben. Sogleich nach der Übergabe von Schwyz nahm Sargans an und bat Schauenburg um Schonung des armen Landes, ebenso Gaster und Uznach. Das Rheintal folgte, und den Schluss machten die alte Landschaft St. Gallen, Appenzell vor der Sittern und Innerroden. Überall erstanden Freiheitsbäume, viele erst, als schon die Franzosen herannahen, oft mit komischer Einfertigkeit. Selbst die Klöster pflanzten halbnackte Fichten auf. Überall fand zeitweise Besiegung durch französische Truppen statt.

Die Strafe für den langen Widerstand der mittel- und östschweizerischen Kantone und Landschaften sollte jedoch folgen. Sie bestand zunächst 1. Mai. in der Abänderung, welche der helvetische Große Rath an der schweizerischen Gebietseintheilung vornahm, die nach dem Wortlaut der Verfassung allerdings verändert werden konnte. Die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wurden in einen Kanton Waldstätten, mit dem Hauptorte Schwyz, Glaris mit Sargans, Werdenberg, Gax, Oberstotzenburg, Gaster, Uznach, Rapperswil, und die March in einen Kanton Linth, mit dem Hauptorte Glaris, Appenzell, Stadt und Landschaft St. Gallen, Rheintal und das übrige Tockenburg in einen Kanton Säntis, mit dem Hauptorte St. Gallen, verschmolzen und aus den in der Verfassung mit Zug vereinigten freien Ämtern sammt Baden, die inzwischen ebenfalls angenommen hatten, ein Kanton Baden gebildet. So waren die ursprünglichen acht Kantone der mittleren und östlichen Schweiz auf drei reducirt, und die helvetische Republik zählte nun deren achtzehn. Der Senat ver- 11 Mai. warf zwar die neue Eintheilung; doch, es war zu spät. Schauenburg und Napinat hatten dieselbe bereits eine Woche vorher, mittels einer Verordnung, die so recht französische Anmaßung und Unwissenheit zur Schau trägt, vollzogen, und die Protestation des Senates blieb unbeachtet. So musste man sich damals für die Dienste Frankreichs die Schmach gefallen lassen, Gesetze von den Fremden anzunehmen¹²⁾.

12) Schweiz. Republ. v. 14. u. 17. Mai 1798. Die nunmehrigen Kantone waren: Leman, Wallis, Freiburg, Oberland, Bern, Solothurn, Basel, Argau, Baden, Luzern, Waldstätten, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Säntis, Linth, Bellinzona, Lugano.

Lessin nahm die Verfassung zwar ohne Widerspruch, aber höchst 1798 langsam an (seine Repräsentanten erschienen in den Räthen der Republik erst nach mehreren Monaten); aber die bereits beschlossene Verschmelzung der Kantone Lugano und Bellinzona in einen einzigen wurde wieder aufgegeben. Dagegen folgte Wallis dem Beispiel der kleinen Kantone. Die Oberwalliser vertrieben mit Landsturmwaffen den französischen Regierung 6. Mai. tenten Mangourit aus Sitten und zogen unter Glockenklang und Volksjubel ein. Franzosen und Waatländer griffen sie an der Morge an; es wurde hartnäckig gestritten. Endlich mußten sich die Walliser zurückziehen; aber am Thore Sittens erneuerte sich der Kampf. Furchtbar wurde gehetzt, Sitten von den eindringenden Siegern geplündert und alle möglichen Greuel verübt. So „befreite“ man auch das Thal des Rhodan.

Mit Ausnahme Graubündens, wo sich der österreichische und französische Einfluß bekämpften, des annexirten Genf und des Bisthums Basel, sowie des preußischen Neuenburg, war nun die ganze Schweiz unter dem Banner der helvetischen Republik vereinigt. War schon die Verfassung derselben eine Nachahmung der damaligen französischen, so wurden auch die im spektakelstüdigen westlichen Nachbarlande üblichen politischen Theaterstücke nachgeäfft. Dahin gehörten vor Allem die bei uns durchaus unvolkstümlichen Freiheitsbäume, die in jeder Ortschaft prangen mußten, und die Kokarden mit den neuen Landesfarben, die jeder Bürger und sogar jede „Bürgerin“ zu tragen verpflichtet war und deren Mangel oder Entfernung streng bestraft wurde. Die Beamten erschienen in vorgeschriebenen Kostümen, welche durch Gesetze geregelt waren. Ein militärartiger blauer Rock, ein aufgeschlagener Hut mit der Kokarde und verschiedenfarbigen Federn und eine Schärpe mit den Nationalfarben waren die Hauptbestandtheile der Amtstracht, wozu bei den Direktoren ein kolossaler Schleppssäbel kam. Die Weibel und „Staatsboten“ waren sogar in die Nationalfarben gekleidet, so daß sie wie Papageien aussahen. Den Familiennamen und Amtsbezeichnungen wurde das Wort „Bürger,“ statt Herr, vorgesetzt und alle Titulaturen abgeschafft. Die Wappen und Galgen der alten Zeit mußten entfernt werden. Selbst die harmlosen Familienwappen waren verpönt. Die Stirne der amtlichen Schreiben schmückte das Bild Zells, dem sein Knabe den Apfel überreicht, und die Worte „Freiheit und Gleichheit.“ Das nämliche Bild erschien auch auf den Sigillen und Münzen.

Die Behörden der neuen Republik bestanden, in Folge der stiefmütterlichen Behandlung, welche die alten Regierungen der geistigen Bildung hatten angedeihen lassen, zum größern Theile aus wenig unterrichteten und in Staatsgeschäften ganz unerfahrenen Männern. Sie zerfielen, abgesehen von den, namentlich in den Waldstätten gewählten Anhängern des alten Systems, im Wesentlichen in zwei Parteien, nämlich in die sogenannte patriotische, eigentlich revolutionäre, welche im Geiste der französischen Revolution unnachstichtig vorschreiten wollte, und in die sogenannte republikanische,

1798. eigentlich gemästigte, welche für Fortschritt ohne Überstürzung kämpfte, das Wohl, nicht aber die Herrschaft des Volkes wollte und nicht ohne die Tendenz war, die gestürzte Aristokratie der Familien durch eine solche der Langlebigen zu ersetzen. Die letztere Partei überwog in den ersten Monaten nach Einführung der Verfassung; aus ihr gingen die fünf Mitglieder des damals gewählten Direktoriums hervor¹³⁾). Die neue Regierung war voll des besten Willens, das Land gut zu verwalten. Lüchtige Minister unterstützten sie in diesem Bestreben¹⁴⁾.

Es kann den gesetzgebenden Räthen des jungen Staates der Vorwurf der Unthätigkeit nicht gemacht werden, Obschon sie viele kostbare Zeit mit unnützen Ländereien, z. B. mit den Kostümen der Behörden, vergeudeten, schufen sie dennoch Vieles, was geeignet war, der alten, feudal-aristokratischen Schweiz eine modern-demokratische Gestalt zu geben. Man deklamirte zwar viel und droß Phrasen ohne Zahl; allein man wandelte auch das Land so um, daß es nicht mehr zu erkennen war. Die alten, verwickelten und verwirrten administrativen und gerichtlichen Gebietseintheilungen verschwanden und machten rationellen, arrondierten und praktischen Platz, die größtentheils noch jetzt bestehen. Allgemeine Handelsfreiheit wurde eingeführt, die Folter abgeschafft, der Kopfsteuer der Juden und den lästigen Abzugsrechten zwischen Kantonen und Gemeinden ein Ende gemacht, die gemischten Eben gestattet u. s. w.

Einer der härtesten Kämpfe in den neuen Behörden galt der durch den Artikel 13 der Verfassung angeregten Abschaffung der Zehnten und anderer feudalen Gefälle. Mit Leidenschaft trat die revolutionäre Partei der gemästigten entgegen, an deren Spize Kühn von Bern und Escher von Zürich eifrig gegen gewaltthätige Aufhebung jener Rechte ohne Entschädigung an die Inhaber derselben kämpften. Sie brachten es wenigstens dahin, daß man nach und nach zu der zuerst verworfenen Entschädigung zurückkehrte und so die Berechtigten nicht für die Anmaßungen ihrer Vorfahren büßen ließ. Der Einfluß derselben gemästigten Partei bewirkte auch, daß man die von den früheren Regierungen verfolgten „Patrioten,“ statt

13) Lukas Begrund aus Basel, Moritz Glarey aus Waat (gewes. Sekretär des letzten Königs von Polen, Stanisl. Poniatowsky), Viktor Oberlin aus Solothurn (bis zum Einmarsch der Franzosen eingekerkert gewesen und aus edler Nachseinen nach Hüningen gebrachten Beinigern die Freiheit verschaffend), Ludwig Bay aus Bern (von den Revolutionären als Aristokrat, von den Aristokraten als Revolutionär verschrien) und Alphons Pfüsser aus Luzern.

14) So der Finanzmann Fiesler aus Zürich, der Arzt Mengger aus dem Aargau (der das Innere besorgte) und der Beförderer der Künste und Wissenschaften, Stavfer. Meyer aus Luzern stand gerecht und unparteiisch der Justiz und Polizei vor. Weniger Vorbeeren erworb sich der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Begos aus Waat, den man daher spöttend „le ministre étranger aux affaires“ nannte.

je von Staatswegen auf Kosten derselben zu entschädigen, an die Ge-1798. richte wies.

Das helvetische Direktorium hatte eine äußerst schwierige Aufgabe. Es sollte einen Staat regieren, welchem von dessen angeblichen Befreiern alle Hülfsmittel entzogen wurden. Es war nicht genug an den schon erwähnten Räubereien der französischen Agenten; sie würzten dieselben noch durch den empörendsten Hohn, die verlegendste Roheit gegen die rechtmäßigen Behörden des Landes. Rapinat und sein würdiger College Moretti verkauften den geraubten Inhalt der Zeughäuser zu Spottpreisen. Sie bestahlen die öffentlichen Kassen, wo ihnen solches beliebte. Das helvetische Direktorium hatte den ehrenhaften Muth, gegen solch' schamloses Gehabre aufzutreten, und den fremden Banditen in ernstem Tone zu schreiben: einmal, ob sie versuchen wollen, wie weit die Geduld des helvetischen Volkes gehe, und ein andermal: wenn sie es auf die Geschäfte einer bloßen Verwaltungskammer beschränken wollen, so sollen sie ihre, ihm gänzlich unbekannten Vollmachten vorweisen. — Die von ihnen versteigerten Kassen ließ das Direktorium auch seinerseits versteigeln, — umsonst; Rapinat zertrat diese Siegel gewaltsam und hatte die Frechheit, von „Befehlen der französischen Regierung“ von „französischem Eigenthum“ zu faseln. Ausdrückliche Desavouirungen des französischen Direktoriums hinsichtlich jener Unthaten und die Aufforderung zu ihrer kriegsrechtlichen Behandlung machte Rapinat schamlos bekannt, als ob sie ihn nichts angingen und fuhr in seinen Verbrechen fort. Er und seine Raubgesellen plünderten die Schatzkammer von Zürich und die Kasse der Salzverwaltung von Luzern (deren Schulden sie jedoch stehen ließen), obschon diese Kantone den Franzosen nicht den geringsten Widerstand entgegengesetzt hatten. Als Geiseln für jene den Gliedern der alten Regierungen auferlegte Kriegssteuer wurden fünf 60—80jährige Luzerner Patrizier durch französische Husaren nach Hüningen geschleppt. Weniger Bedauern erregte der päpstliche Nunius Gravina, welcher, der Aufreizung der kleinen Kantone und des Luzerner Landvolkes angeklagt, nach Basel und über die Grenze transportirt wurde. Die Beschlagnahme der geistlichen Stiftungen, durch welche die helvetische Regierung dieselben zu retten suchte, mähte sich Rapinat an, aufzuheben und Schauenburg erlaubte sich den blutigen Hohn, der Regierung mehrere in Einzelden mit geraubten Heiligenbildern beladene Wagen zu ihrer „Ausstattung“ als „Geschenk“ anzubieten!

Das französische Direktorium, obschon es sich bisweilen stellte, als mißbilligte es die erwähnten Erpressungen, würdigte vielmehr die Beschwerde der helvetischen Regierung keiner Antwort und entfernte sogar Mengaud aus der Schweiz, weil er die Räubereien mißbilligte. Er hatte wol viel rohe Annäherung an den Tag gelegt, verließ aber unser Land, ohne sich bestichert zu haben. Die tiefste Schmach der Schweiz sollte aber erst noch kommen. Rapinat wurde von seiner Regierung mit Vollmachten ausge-

1798. rüstet, die ihm bisher noch gefehlt hatten. Jetzt erhielt er das Recht, in allen **Fra-**
 gen, welche Frankreich betrafen, — und welche konnte man nicht dazu stempeln? —
 den letzten Entschied abzugeben. Bald folgten nun die gehässigsten
 Plackereien. Der sich so nennende Republikaner verwehrte jedem Schweizer,
 der nicht mit einem von allen möglichen Behörden beglaubigten Passe
 versehen sei, die Rückkehr in seine Heimat. Da verstimmt waren die
 wütenden Revolutionäre, die bisher die schamlosesten Plünderungen
 Mapinats vertheidigt hatten, und im Großen Rathie riesen mehrere Redner,
 unter rauschendem Beifalle der Versammlung: „frei leben oder sterben!“ —
 Was nun trotzdem erfolgte, wäre geradezu unglaublich, wenn es nicht
 aktenmäßig erwiesen wäre. Mapinat forderte, „zum Zwecke völliger Aus-
 söhnung der beiden Republiken,“ die Reformirung der helvetischen obren
 und untern Behörden, und zwar zuerst die Entlassung der Direktoren Bay und Pfyffer, des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und des
 Generalsekretärs, die er sämmtlich ohne Grund reaktionärer Gesinnungen
 anklagte; dann erfrechte er sich, in Erwägung, daß die Schweiz ein erober-
 tes Land sei, — alle Beschlüsse der helvetischen Behörden, welche seinen
 Maßregeln und denen des französischen Obergenerals zuwiderlaufen wür-
 den, als null und nichtig zu erklären, Alle, die durch Neuherungen, Hand-
 lungen u. s. w. gegen die Franzosen aufreizten, vor ein Kriegsgericht zu
 stellen und zu verlangen, daß ihm alle Zeitungen des Landes eingesandt
 würden, damit er untersuchen könne, ob diesem Beschuße nicht entgegen-
 gehandelt werde!!

Ob es Furcht oder kluge Resignation war? — kurz, die verfehlten
 Beamten, voran die Direktoren Bay und Pfyffer, gaben ihre Entlassung
 ein, und Mapinat ernannte, in schreiendem Verfassungsbruche, eigenmächtig
 die Senatoren Chs und Dolder (den Gründer und den späteren Mörder
 der helvetischen Republik) zu Direktoren. Die Mehrheit der Räthe war
 nun wieder vollständig eingeschüchtert; während aber der Große Rath die
 Schändlichkeit mit tiefem Stillschweigen hinnahm, vergaß sich der Senat
 soweit, in ekelhafter Kriecherei die Annäherung des Franzosen zu klatutschen
 und feierte die Wahl sogar durch ein Festmahl und Illuminationen¹⁵⁾. —
 Das französische Direktorium aber hatte noch so viel Ehrgefühl, sich seines
 elenden Agenten schämen zu können; es hob seine Maßregel auf und ver-
 langte die verfassungsgemäße Ersetzung der beiden entlassenen Direktoren.

25. Juni. Auch darüber klatchte man nun, doch gewiß mit mehr Aufrichtigkeit und
 leichterem Herzen, und der Große Rath beschloß, in der ganzen Republik
 ein Freudenfest über deren Rettung abzuhalten. Während jedoch der freier
 gesinnte Große Rath einfach Bay und Pfyffer als nicht ausgetreten betrach-
 tet wollte, verwarf der servilere Senat diesen Beschuß und hatte zugleich

15) Schweiz. Republikaner v. Gschx u. Usteri v. 3. Juli u. folg. Nrn.

die Charakterlosigkeit, seine Freude darüber zu bezeugen, daß Napinat, den 1798. seine Regierung erst abberufen hatte, als sie seine Aumäßigungen aufhob, — jetzt wieder in seiner abschaulichen Mission bestätigt wurde. Nun gab der Große Rat nach und wählte zu Direktoren die beiden Urheber der helvetischen Revolution, La Harpe und Ch. Zugleich erklärten beide Räthe,^{29 u. 30.} Junii. die französische Armee habe sich um die Freiheit des helvetischen Volkes (!) und um das Vaterland (?) wohl verdient gemacht. In denselben Tagen wurde der alte (julianische) Kalender, wo er noch bestand (dies war z. B. in Appenzell-Alscheroden der Fall), abgeschafft, der neue (gregorianische) allgemein eingeführt und die Beifügung der französischen revolutionären Zeitrechnung in allen Kalendern beschlossen.

Mit der Wahl ihrer beiden geistigen Väter zu Direktoren begann die Republik ein neues Stadium. An die Stelle ihrer „Gironde“ trat nun ihr „Berg.“ La Harpe hatte sich bis jetzt immer noch in Paris aufgehalten, die Entwicklung seines Werkes von ferne betrachtend. Mit seinem Eintritte in die Geschäfte wurde er die eigentliche Seele der helvetischen Regierung, indem er den wankelmüthigen Ch. weit überragte. Die Tendenz seines Regimentes war: Enger Anschluß an Frankreich, doch ohne dieser Macht mit gebundenen Händen überliefert zu sein, Unabhängigkeit des Direktoriums, sowohl von fremden Mächten, als namentlich auch von den bisher die Regierung bewußtenden gesetzgebenden Räthen, konsequente Durchführung der Grundsätze der französischen Revolution (d. h. nicht der Guillotinenperiode des Convents, sondern der Rayonnetperiode des Direktoriums) in der ganzen Schweiz, Bekämpfung der alten Parteien, der aristokratischen sowol, als der alt-demokratischen, sowie der monarchischen Mächte und ihres Einflusses. Dieses Programm fand rücksichtslose Befolzung.

Um zuvörderst Helvetien aus der bisherigen abhängigen Stellung als „erobertes Land“ gegenüber Frankreich zu einer gleichberechtigten zu erheben, richtete La Harpe sein Hauptaugenmerk auf einen Handelsvertrag und auf ein Schutzbündniß zwischen den beiden revolutionären Republiken. Den Abschluß dieser beiden Verbindungen betrieben in Paris der helvetische Revollmächtigte Jenner aus Bern, ein geborener Patrizier, und sein Gehilfe Zeltner aus Solothurn. Der Handelsvertrag, auf den die schweizerischen Industriellen großen Werth setzten, verzögerte sich jedoch lange, weil Frankreich die Vortheile desselben nicht gewähren wollte, bis ihm für seine Kriege ein helvetisches Hülfskorps von 18,000 Mann bewilligt wäre. Die französische Republik scheute sich also nicht, den Weg ihrer Vorgänger, der Könige, zu betreten. Aber ungeachtet der Bemühungen des helvetischen Direktoriums gelang es nicht, das Hülfskorps zusammen zu bringen, was Frankreich benützte, durch quälende Ausfuhrverbote Verdienst und Arbeit in der Schweiz zu hemmen, ohne zu bedenken, daß es auf diese Weise das Gelingen seiner Absichten selbst hintertrieb. Diese

1798. suchte es indessen dadurch zu befördern, daß Tallehrands Intrigen, welche der servile Ochs nach Kräften unterstützte, trotz Baharpe's und der übrige unabhängig gesinnten Helvetier Widerstreben, das entworfene Schutzbündniß zugleich zu einem Trutzbündniß machten, in Folge dessen jede der beiden Republiken verpflichtet wurde, der andern in Kriegen Zuzug zu gewähren. Dessenungeachtet scheiterte aber der Handelsvertrag, und zwar, wie man glaubt, ebenso sehr an Intrigen der Aristokraten, die aus Haß gegen Frankreich gesponnen wurden, als an der Gleichgültigkeit letzterer Macht gegen einen Vertrag, der ihm, bei der Kleinheit der Schweiz, nicht viel nütze konnte.

Die Folgen des Schutzbündnisses mit Frankreich waren zunächst, daß Napinats Schändlichkeiten aufhörten, weil die Schweiz nun nicht mehr ein „erobertes Land,“ sondern Frankreichs Bundesgenossin war; seine frechen Beschwerden über das Aufhören seiner Erfolge beantwortete die französische Regierung mit der Weisung: die Rente der Kriegssteuer nich mehr mit Strenge einzutreiben. Ferner wurden die französischen Truppen in der Schweiz von nun an auf Kosten dieses Landes erhalten, was jede willkürliche Verfahren derselben ausschließen sollte.

Die so gegen Außen unabhängiger gewordene helvetische Regierung wollte sich nun auch im Innern festigen, wahrscheinlich ohne zu ahnen welchen gefährlichen Sturm sie dadurch gegen sich heraus beschwore. Zu jenem Zwecke glaubte man beizutragen, indem man den Beamten der Republik ungeheure Gehalte aussetzte, die zusammen etwa drei Millionen Gulden betragen haben sollen¹⁶⁾. Man bedachte dabei, wie es scheint, nicht in welchem Grade das Land durch die französischen Agenten und Soldaten und durch den Krieg ausgesogen war, und wie Handel und Gewerbe darunterliefen. Verlegte diese Maßregel die sozialen Gefühle des Volkes, so war dasselbe gegenüber den religiösen der Fall mit der Förderung der gemischten Ehen, dem Verbote der Aufnahme von Novizen in den Klöstern und der Beschlagnahme des Vermögens der Letztern. Durch die Aufhebung der Zehnten war überdies die Geistlichkeit erbittert. Und dazu kam endlich auch noch die dritte Seite des Volkslebens, die politische. Man berührte den wunden Fleck der Gegner der helvetischen Verfassung, die dieselbe nur nothgedrungen angenommen hatten, schonungslos, indem man, was ohne Nachtheil hätte verschoben werden können, bis sich die Antipathie etwas gelegt hätten, den verhängnisvollen Beschuß fasste, den in der Verfassung vorgezeichneten Bürgereid ohne Säumen durch alle Bürger schwören zu lassen¹⁷⁾. Die gesetzgebenden Räthe sollten den Anfang

16) Ein Director z. B. erhielt 800 Doublonen (zu elf rhein. Gulden), ein Minister 400, beide mit freier Wohnung, ein Senator oder Grossrat 275, die Regierungstatthalter der Kantone 250 nebst freier Wohnung!

17) Tageblatt der Ges. u. Dekr. der gesetzgeb. Räthe der helv. Rep. I. Heft. 1798, S. 221 ff.

machen, dann die übrigen Behörden und endlich die Bürger aller Kantone 1798. folgen. Wer den Eid verweigerte, wurde mit dem Verluste der bürgerlichen Rechte bedroht. Die Eidesleistung sollte mit festlichem Gepränge umgeben sein, wozu Kanonendonner, kriegerische Musik und Absingen patriotischer helvetischer und französischer (!) Lieder gehörte. Die Beamten, welchen Alles zu leiten oblag, erhielten vom Direktorium gedruckte Reden; welche sie ableSEN mußten.

Die angeordnete Festlichkeit ging zwar im größten Theile der Schweiz ohne Störung vor sich; an manchen Orten aber, besonders in den ehemaligen rein demokratischen Kantonen und in den kurze Zeit nach deren Muster eingerichtet gewesenen ehemaligen Unterthanenländern, erhob sich Widerstand, den geistliche und weltliche Demagogen nach Kräften schürten und gegen die neue Ordnung der Dinge aufreizten. Dieselbe war ohnehin, mit ihren ungewohnten Grundsätzen, ihren fremdartigen Namen (z. B. Distriktsrichter, Municipalität, wofür das Volk oft sagte: Stricksrichter, Unnützepalärat), ihren Uniformen, Kokarden, hohen Gehälten und pompösen Bürgerfesten, höchst unpopulär. Spötter nannten die „eine und unheilbare Republik“ die „keine und unheilbare“ oder französisch: „nulle et invisible.“ Der Eid enthielt zwar kein Wort gegen die Religion; selbst die bischöfliche Curia von Konstanz erklärte ihn für ungefährlich und mehrere Klöster (so z. B. das eifrig patriotische Bävers) schworen ihn unbedenklich. Dagegen schlügen andere Bischöfe, z. B. der im Gril befindliche von Basel, der von Chur und die populären Kapuziner den Weg des hebens ein. Die Folgen davon waren, daß nicht nur, wie von einigen Dingen erzählt wird, die Bürger, statt: das schwören wir! tiesen: das hören wir! und dergleichen, oder statt der Schwörflinger die Fäuste emporhoben, sondern sehr ernste Unruhen vorfielen. Das war z. B. der Fall zu Mels im Sarganserlande, im Rheintale und in Appenzell. Mels fügte sich, als ihm die Ehre des Distrikthauptortes entzogen werden sollte; im Rheintale und Appenzellerlande aber mußten helvetische Truppen einmarschieren, worauf sich die Widerspenstigen ergaben. Acht Appenzeller erlitten Geld-, Ehren- und Zuchthausstrafen¹⁸⁾.

Noch weit ernster aber wurde der Widerstand gegen den Bürgereid in den Waldstätten. Hier trug die Aufführung der Franzosen viel dazu bei, die neue Ordnung der Dinge verhaft zu machen. Die Fremden bestaubten die Klöster, besonders Einsiedeln, dessen berühmtes schwarzes Muttergottesbild (doch nicht das ächte, dies hatte man vorher verborgen) in nach Paris sandten. Die Mönche flohen und die Klosterkirche wurde zur einfachen Pfarrkirche herabgesetzt. Gerade die Vereinigung der kleinen Kantone in einen Kanton Waldstätten, welche den Zweck gehabt hatte, die-

18) Appenz. Jahrb. 2. Folge 4. Heft S. 34.
Henne, Schweizergeschichte. III.

1798. selben unschädlich zu machen, begründete unter ihren Bewohnern eine desto festere Opposition gegen die helvetische Republik, der sie mit Widerwillen angehörten. Die hohen Steuern, welche die letztere zu erheben gezwungen war, riesen, obschon sie keineswegs mit Strenge eingetrieben wurden und jeder Bürger sein Beträffniß selbst bestimmen konnte, in den Waldstätten, besonders in Schwyz, große Aufregung hervor. Freilich war das schon von Natur arme Schwizerländchen in Folge des Krieges in namenloses Elend versunken¹⁹⁾. Dazu kamen nun noch die Schläge, welche die helvetischen Behörden, durch die Beschlagnahme des Vermögens und durch das Verbot fernerer Novizenaufnahmen der Klöster, der Kirche versegten.

Umsonst suchten die helvetischen Behörden das Volk der Waldstätten zu beruhigen und zur Leistung des Bürgereides zu bewegen. Von geistlichen und weltlichen Führern aufgemuntert, hielten die Gegner der neuen Zustände Versammlungen ab. Im Vertrauen auf vorgekippelte Hülfe Österreichs schrieen die Verblendeten: man wolle ihnen die Religion stehlen. Ein Tumult in Schwyz veranlaßte die Untersuchung des mit Schauenburg abgeschlossenen Vertrages und die Entdeckung, daß derselbe nur theilweise schriftlich abgefaßt worden war. Man glaubte sich verrathen und der Regierungsstatthalter Bonnatt (ein Unterwaldner) floh nach Luzern. Die Bauern strömten zusammen; eine mit Knütteln bewaffnete Leibwache umgab ihre Anführer. Die helvetische Regierung sperrte sofort allen Verkehr mit dem Bezirke Schwyz. Hier aber wurde eine Landsgemeinde versammelt und besetzte die Aemter nach altem Style. Dem wieder zu seinem früheren Amte erhobenen Alt-Landammann Schuler gelang es jedoch, den Sturm zu beschwichtigen. Auf seinen Antrag reiste eine Abordnung mit ihm nach Aarau, um dem General Schauenburg und dem Directorium den Kriegsvertrag nochmals zur Unterzeichnung vorzulegen. Man drohte ihnen aber einfach mit Krieg, wenn sie nicht schwören. Da fügten sie sich.

Nicht so leicht ging es in Nidwalden. In den Bewilligungen gemischter Ehen durch die weltlichen Behörden, in den erwähnten Schritten gegen die Klöster, in der Beaufsichtigung der Geistlichen, in der Anhandnahme der Kollaturen durch die Regierung (während früher das Volk dieselben ertheilt hatte), in der Erlaubniß, Geschwisterkinder heirathen zu dürfen, in der Abschaffung des priesterlichen Titels „Hochwürden“, in der Ueberwachung des Schul- und Kultuswesens durch einen protestantischen Minister (Stapfer), in der Gleichstellung der Geistlichen mit den Weltlichen vor Gericht, in der Aufhebung bischöflicher Einschränkungen des Rechtes der Ehe, in der Fortweisung französischer emigrierter Priester und in ähnlichen Maßregeln, welche theilweise vom Standpunkte des modernen Staates

19) Steinauer, Gesch. v. Schwyz I. S. 263 ff.

gerechtfertigt und zu seiner Existenz nothwendig waren, theils aber auch 1798. tadelnswerte Rücksichtslosigkeit gegen ein katholisches Volk verriethen, — sahen die in Religionssachen durchaus stabilen Nidwaldner lauter Verlegerungen der Kapitulation vom 13. Mai, welche ihnen die Beibehaltung ihrer alten, hergebrachten Religion zugesichert hatte. Allerlei bureaukratische und zum Theil sehr unkluge und kleinliche Nergesellen der neuen Behörden, welche, wie aus Allem hervorgeht, aus doktrinärer Vorliebe für gewisse staatsmännische Ideen, es für unnöthig hielten, das Volk für die neuen Einrichtungen zu gewinnen, namentlich aber die ziemlich wegwerfende Manier, mit welcher man die freilich oft ihren Beruf zu politischen Intrigen mißbrauchenden Geistlichen behandelte (man nannte sie in amtlichen Aktenstücken sehr oft „Pfaffen“) — erhöhten die schon vorhandene Gereiztheit des Volkes von Nidwalden²⁰⁾). Die helvetischen Beamten im Lande selbst hätten da durch Klugheit viel Gutes wirken können; allein sie wollten das Volk zwingen, plötzlich um ein Jahrhundert vorwärts zu schreiten.

Bei dieser Stimmung ist es denn nicht zu verwundern, daß das Nidwaldner Volk auch gegen den zu schwörenden Bürgereid von vorne herein eingenommen war, und dies um so eher, als seine Geistlichen (an ihrer Spitze der Pfarrer Köslin von Beckenried, der Kaplan Jakob Kaiser und der Helfer Kaspar Lüssi) nicht erkannten, es in sophistischer Weise darauf aufmerksam zu machen, daß er mit dem französischen Bürgereid übereinstimme, den der Papst verdammt und den deshalb der größte Theil des französischen Klerus nicht geschworen hatte²¹⁾). Daß in dem Eid, der doch eine religiöse Institution ist, jedes religiöse Wort, sogar die Nennung Gottes, sorgfältig vermieden war, trug auch nicht zu seiner Beliebtheit bei, obgleich viele gut katholische Landestheile der Schweiz ihn geschworen hatten, mithin seine Leistung auch den Nidwaldnern nicht am Seelenheile geschadet, wohl aber viel leibliches Unheil verhütet hätte! Daß ferner das Direktorium läppischer Weise vorgeschrieben (!) hatte, ein Tanz (!!?) solle nach geschehener Eidesleistung das bürgerliche Fest „bekrönen“, erschien als vollendete Blasphemie, obgleich es eine bloße Rousseauisch-idyllische Liebhaberei war. Das Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich bestärkte in der vorgesetzten Meinung, durch den Eid werde die Schweiz in alle Kriege Frankreichs verwickelt. Das geistliche Kapitel von Nidwalden sprach sich gegen den Eid aus, beschloß jedoch, seine Bedenklichkeiten dem Bischof von Konstanz zu eröffnen und dessen Entscheid zu erwarten. Das Volk, welches glaubte, es werde seiner Geistlichkeit Zwang angethan, lärmte, ergriff 18. Aug.

20) Gut, Ueberfall in Nidwalden S. 174 ff. Auf die Uebertreibungen dieses fanatisch geschriebenen Buches können wir natürlich nicht eingehen.

21) Ebend. S. 215 ff.

1798. den Distriktsstatthalter von Stans, Kaiser, dem dabei ein Strick um den Hals geworfen wurde, sammelte seinen eifrigsten Anhängern, und sperrte sie auf dem Rathause ein. Mit Ausnahme der Gemeinden Hergiswil und Engelberg, welche bald darauf den Eid ohne Widerstreben leisteten, ver-
 20. Aug. sammelte sich Nidwalden zu einer Landsgemeinde und betrat somit den Weg der Revolution gegen die helvetische Republik. Eine provisorische Regierung wurde aufgestellt, und man sandte, wie in Schwiz, vier Abgeordnete nach Aarau. Sie wurden jedoch bei Luzern wegen Mangels an Pässen zurückgewiesen, und gegen Stans erfolgte die nämliche Verkehrsperre wie gegen Schwiz.

Die Volksführer hielten es nun, nach einer Berathung mit dem gefangenen Statthalter, für das Beste, zur verfassungsmäßigen Ordnung 21. Aug. zurückzukehren, und eine neue Landsgemeinde beschloß: alle Verhafteten freizulassen, die Behörden der Republik wieder einzusehen, die provisorische Regierung aufzuheben und den Statthalter Kaiser nach Luzern zu senden, daß er sich für Nidwalden verwende. Es geschah, und die Befreiten versöhnten sich mit ihren Landsleuten. Kaiser eilte sogleich nach Luzern; die früher gewählten Abgeordneten folgten ihm und gingen auch nach Aarau, wurden aber vom Direktorium nicht vorgelassen, sondern blos von Laharpe rauh empfangen und ihnen der Bescheid eröffnet: sie sollten die oben genannten drei Geistlichen und fünf — später vielleicht noch mehr — Weltliche ausliefern, sonst aber als Verräther des Vaterlandes behandelt werden.

Dieses schonungslose Verfahren erbitterte Nidwalden tief, und als die dortige Minderzahl von „Patrioten“ ein Freicorps zur Beschützung der Verfassung bildete, wurde dasselbe vom Volke auseinandergejagt und letzteres theilte sich selbst in Rotten ein und besetzte die Grenzorte. Der helvetische Große Rath hatte nämlich inzwischen jede Bekleidigung von Beamten der Republik als Verbrechen gegen die Nation erklärt und die erwähnte Auslieferung Geistlicher und Weltlicher war vom Direktorium schriftlich verlangt worden. Da aber die Nidwaldner sich nicht dazu verstehen konnten, ihre Leute ohne Untersuchung einem ungewissen Schicksale preiszugeben und nach feierlicher Zurücknahme ihrer aufrührerischen Schritte auf eine Amnestie zu hoffen berechtigt zu sein glaubten, betrachteten sie sich als im Zustande der Nothwehr befindlich.

Der noch immer als Flüchtling aus Schwiz in Luzern befindliche Regierungsstatthalter Bonnaffon (selbst ein Nidwaldner!) forderte nun ohne alle Rücksichtnahme auf die Erklärung der Nidwaldner, sich unterwerfen zu wollen, das Direktorium auf, Truppen in den Distrikt Stans einzurücken zu lassen. Das Direktorium bestimmte dem bedrohten Landestheile eine Frist bis zum 30. August, um die verlangten Personen auszuliefern. In Nid-
 29. Aug. walden aber versammelte sich eine Landsgemeinde auf dem gewohnten Platze zu Wil an der Aa. Sie beschloß, die Auslieferung zu verweigern, die

helvetische Verfassung zu „annulliren“ und auf kein Schrei-^{1798.} ben mehr zu antworten. Solche, welche die Verfassung „rühmten,“ zu bestrafen, Niemanden die Entfernung aus dem Lande zu gestatten und einem Kriegsrath die Regierung zu übergeben. Alle Wehrpflichtigen sammt dem Landsturme wurden aufgeboten.

Kaum war die bewilligte Frist vorbei, so befand sich schon die französisch Avantgarde in Luzern. Warum denn mußte das Direktorium gerade Franzosen zu Henkersknechten gegen seine Landsleute in Nidwalden beußen, während es doch in Appenzell und Rheintal eigene Truppen zur Verfügung gehabt hatte, die ohne Blutvergießen zum Ziele gelangten? Und warum begann die Exekution vor dem gesetzlichen Beschlusse? Denn erst am 3. September erließen die gesetzgebenden Mäthe ein Dekret, daß „gegen alle Rebellen und Unruhestifter in ganz Helvetien die schleunigsten und strengsten Maßregeln zu ergreifen seien.“

Während Obwalden und die Gemeinden Hergiswil und Engelberg sich beeilten, die helvetischen Behörden ihrer Ergebenheit zu versichern, verbarre das übrige Nidwalden im Widerstande, und der neue Kriegsrath ordnete die Vertheidigung des Ländchens an und nahm von den Anhängern der früheren Ordnung der Dinge Anleihen von 6000 Gulden auf. Nidwalden fühlte aber, daß es zum Widerstande zu schwach sei und suchte deshalb Hülfe bei seinen ältesten Bundesgenossen. Daß auch eine Abordnung nach Bregenz gesandt wurde, um sich nach österreichischer Hülfe umzusehen, ist zwar so tadelnswert, doch auch ebenso entschuldbar, wie die Verwendung der Franzosen von Seite des Direktoriums. Man wurde aber dort auf das nächste Jahr vertröstet und mit der Abordnung kam aus Feldkirch der flüchtige, vom Widerstande der Schwizer her bekannte, kriegerische Kapuziner Paul Styger nach Stans, um das Ländchen vertheidigen zu helfen; und er wurde sofort zu jener Mission an die übrigen Urkantone aussersehen. Gegen zweihundert Schwizer folgten seinem Rufe, überrumpelten die Wache bei Brunnen und gelangten nach Stans, und aus Uri gesellten sich ihnen ungefähr dreißig Seelisberger bei. Einer Schaar Obwaldner, welche diesem Beispiel folgen wollte, mißlang ihr Vorhaben bei der Wachsamkeit der helvetischen Behörden. Trotz der getroffenen Gegenmaßregeln gelang es vielen Nidwaldnern, theils „Patrioten,“ theils Feigen, Greisen, Kranken, Weibern und Kindern, nächtlicher Weile das Land zu verlassen, um in der Umgegend das Ende des bevorstehenden Kampfes abzuwarten. Nicht Waffenfähige, die mithin fliehen durften, versteckten sich in Wäldern und auf Alpen. Stansstad am See und Gunnetmoos auf der Grenze von Obwalden waren die Hauptpunkte der von Nidwalden organisierten Landesverteidigung. Die Streitkräfte des Ländchens betrugen 1540 Mann und sechs Stück Kanonen.

Das Direktorium hatte die Nidwalden gestellte Frist bis auf den 6. September verlängert und inzwischen die Ueberziehung jenes Ländchens

1798. durch Truppen dem General Schauenburg übertragen. Es äffte damit die französische Schreckenherrschaft der Bahonnetperiode nach, und Nidwalden sollte künstlich zu einer schweizerischen Vendée gestempelt werden^{22).} Zur Erdrückung dieses unglücklichen Erdewinkels wurde die ganze damals Helvetiens Boden entehrende französische Armee von achtzehn- bis zwanzigtausend Mann verwendet, d. h. eine Masse, welche die damalige Gesamtbevölkerung von Ob- und Nidwalden zusammen an Zahl weit übertraf.

Was ein vernünftiges und liebreiches Wort helvetischer Beamter, die nach Nidwalden gekommen wären, nach damaliger Sachlage leicht bewirkt hätte, dazu wurden mit unverantwortlichem Leichtsinne und mit gefühlloser Rohheit die französischen Raub- und Mordbanden von Schweizern gegen ein schweizerisches Hirtenvölklein verwendet, dem es nur an gütiger Behandlung und gründlicher Belehrung über die Zeilage mangelte. Leider fand sich in den angrenzenden Kantonen und Distrikten charakterloses Volk in Menge, welches die Franzosen auf alle mögliche Weise im Kampfe gegen Nidwalden unterstützte.

Von allen Seiten her wurden nun die Schlächter um das Opfer zusammengezogen. Sie drangen über den Brünig, über die Nengg und über Luzern herein. Obwalden wurde, trotz dem dortigen Volke feierlich 6. Sept. gegebener gegentheliger Versicherungen, völlig besetzt, das Zeughaus des verfassungstreuen Sarnen aufgesprengt und geplündert und ähnlich überall verfahren, wo diese „Schützer der Konstitution“ hinkamen. Schauenburg selbst zog, die berüchtigte „schwarze“ Halbbrigade ihm voran, pompos in Luzern ein. Auch hier wurde das Zeughaus geräumt, und die Angreifer rüsteten Flöze und Schiffe aus, um Mannschaft und Kanonen an das bedrohte Gestade zu bringen. Diese begannen ihre Versuche schon zwei Tage vor dem festgesetzten Termine, wobei zwei Schiffe in den Grund gebohrt 7. u. 8. Sept. wurden, und setzten sie dann noch heftiger fort. Von Luzern und Hergiswil aus wurden Kehrsiten und Stansstad mit feurigen Kugeln beschossen, doch ohne den Nidwaldnern Schaden zuzufügen. Dagegen erlitten die Franzosen große Verluste und ihre Flöze wurden zertrümmert.

Endlich brach der mit Recht so genannte „schreckliche Tag“ Nidwaldens an, ein Sonntag. Schauenburg selbst hat ihn den heihesten seines Lebens genannt. Ein allgemeiner Sturm auf Nidwalden war beschlossen. In Sarnen wurde kein Gottesdienst gehalten, indem der dortige französisch gesinnte Pfarrer (!) seine Pfarrkinder aufforderte, den Franzosen gegen ihre Brüder in Nidwalden beizustehen, und das arme Obwaldner Volk wurde

22) Ein kleiner Irrthum des Herrn Pfarrhelfers Gut (S. 358) darf dem Leser nicht vorenthalten werden. Derselbe legt nämlich die Invasion in Nidwalden den — Freimaurern (!) zur Last und sagt doch selbst, der Direktor Glahre habe der Befreiung Nidwaldens nicht zugestimmt. Glahre war aber gerade der einzige Freimaurer im Direktorium!! Findel, Gesch. der Freim. II. S. 128.

gezwungen, den Feinden als Führer zu dienen, seine Kanonen zu ziehen ^{1798.} u. s. w. Der Kirchenrath von Kerns mache den Schergen für die Fremden und hob ihnen die Führer, oft wider deren Willen, aus. Von dort aus geschah ein Hauptangriff. Ein harter Kampf entspann sich an der Landesgrenze zwischen Ob- und Nidwalden. Trotz großer Tapferkeit der Vertheidiger drangen die hart mitgenommenen Angreifer rauhend und brennend in Nidwaldens Gebiet ein und mißhandelten und tödteten wehrlose Leute, so den Kaplan von St. Jakob. Weiterem Vordringen suchten sich die Schwizer entgegenzustellen; allein auch sie mußten weichen; die Uebermacht war zu groß. Auch auf dem Miethe f schwanden berq zwischen Alpnach und Stans vertheidigte sich eine kleine Schaar mutvoll zwischen zwei Feuern, bis sie sich nicht mehr halten konnte. Eine Franzosenhaa^r suchte durch das Drachenried vorzudringen, um einen Theil der Nidwaldner von Stans abzuschneiden; aber ihre Leute fielen wie gemähtes Korn vor den Schweizerfugeln, bis die Bielishanze von ihren Vertheidigern geräumt werden mußte. Die nicht mehr haltbaren Kanonen vernagelten Letztere, und mehrere Frauen, die an ihrer Seite kämpften, starben den Heldenod. — Das Dorf Ennetmoos wurde größtentheils eingeäschert.

Zugleich erfolgte der Angriff zu Wasser auf Stansstad und Kehrliten. Etwa dreißig Schiffe bombardirten diese beiden Orte. Man empfing sie aber würdig, und die zu landen Versuchenden wurden schrecklich gesichtet. Nach furchtbaren Szenen erzwangen endlich die Franzosen, über Leichen steigend, in Kehrliten die Landung. Franz Waser von Stans feuerte die letzte Kanone gegen die schon Ausgestiegenen ab, warf sie in den See und schwang sich mit dem Kanonenwischer durch die Feinde hindurch. Ähnlich handelte Ignaz Hunziker, genannt der Zündelnazi, ein Zunderhändler, und entkam glücklich auf einem Rachen. In Stansstad war keine Landung gelungen. Die Franzosen nahmen es von der Seite her, zu Lande ein, plünderten und verbrannten den Ort, und besoffen sich mit dem im Zollhause gefundenen Branntwein.

Ein anderer Hause der Eindringlinge hatte das Stanserhorn unter harten Kämpfen umgangen und näherte sich über Dellenwil her dem Hauptorte Nidwaldens.

Nachdem die Franzosen alle Positionen um Stans genommen und überall verübt hatten, was nur Schändliches zu ersinnen ist, zogen, oder vielmehr brachen sie wild, — es ging gegen Abend, — in Stans ein. Die zuerst Eindringenden schoßen mehrere Personen nieder, so auch den in der Kirche funktionirenden Geistlichen Johann Kaspar Uffsi. Alles wurde entwaffnet. Die drei Geistlichen, deren Auslieferung verlangt worden war, konnten sich über den See flüchten. Im ganzen Ländchen aber brannten die Häuser, lagen die Leichen mutwillig gemordeter Greise, Weiber und Kinder umher. — — —

Schauenburg hatte sich am Kampfe nicht betheiligt, sondern ihm

1798. nur von Hergiswil aus zugesehen und dann Abends in Luzern seinen Be-
10. Sept. richt an das helvetische Direktorium abgefaßt. Erst am folgenden Tage besuchte er Stans und betrachtete sein Schmachwerk. Schon hatten mit Tagesanbruch seine entmenschten Horden ihre Brandstiftungen und übrigen Unthaten von Neuem begonnen, als er den Ruinen, den Leichen und den zitternden Überlebenden den „Frieden“ verkünden ließ.

Die Wohnungen und Familien der „Patrioten“ waren so wenig geschont worden, als diejenigen der Aufständischen. Jetzt wurden die helvetischen Behörden, als Strohmänner der Franzosen, wieder eingesetzt. Um den Hohn auf die Spize zu treiben, mußten alt-gefürstete Männer im geschändeten Flecken Stans einen — Freiheits- (?) Baum aufrichten.

Man mußte freiwillige Todtengräber requiriren, um die Oberfläche des Landes von der Unmasse der Leichname Fremder und Einheimischer zu befreien. Die „schwarze Bande“ war beinahe ausgerottet und der Gesamtverlust der Franzosen, in Folge der nidwaldensischen Tapferkeit, so groß, daß er nie mit Sicherheit hat ermittelt werden können. Jedenfalls hatten mehrere Tausende ihren ungerechten Einfall in Nidwalden gebüßt. Von Einheimischen waren im Kampfe nicht hundert gefallen, nach einer Angabe sogar blos 52. Dagegen wurden nach einer Schätzung 414 Personen jeden Alters und Geschlechtes, darunter etwa fünfzig kleine Kinder (!) und acht Geistliche — wehrlos ermordet. Kirchen und Kapellen waren 9, Häuser 316, Ställe 229, Nebengebäude 76, zusammen 630 Gebäude verbrannt worden. Doch giebt es auch abweichende Angaben. Die nicht beteiligte Gemeinde Hergiswil erlitt einen Schaden von 9700, Obwalden einen solchen von 31,000 Gulden. Wir ziehen über die weiten Greuel, — Mißhandlungen aller Art, Schändungen Lebender und — Todter, Kirchenschändungen u. s. w. und über die namenlosen Abergernisse, welche die verkommenen Franzosen dem sittenreinen Völklein gaben, — den Schleier der Scham.

Es sollen — allerdings auch menschliche Züge von französischer Seite vorgekommen sein; allein die Hauptache bleibt, daß die Unterdrückung eines einheimischen Aufstandes durch fremde Truppen, und zwar durch solche, die nur, um zu rauben, in das Land gekommen, und ohne alle vorangegangenen Versuche zu gütlicher Erledigung — nie und nimmer gerechtfertigt werden kann. —

20. Sept. Die helvetischen Räthe hatten die Charakterlosigkeit (für solch' Entseyzliches!), dem Schauenburg und seiner — Armee zu erklären, daß sie sich um das — Vaterland — verdient gemacht hätten! — — — Freilich, — sie mußten! — In Stans aber wurden 22 Männer, die für ihr Vaterland gekämpft hatten, roh gefesselt, und während noch ihre Häuser rauchten, in furchtbarem Regen nach Schwyz geschleppt und dort eingekerkert. Die Meisten wurden nach langer Haft zu schweren Ehren- und Geldstrafen verurtheilt. Die 77 Flüchtlinge verloren Hab und Gut. Die wegen ihrer

Abneigung gegen die Franzosen und die helvetische Verfassung bekannten 1798. Frauen wurden zur Reinigung der Straßen und des als Kaserne der Franzosen benützten Kapuzinerklosters in Stans benützt, welche Rohheit erst aufhörte, als der Distriktsstatthalter Ludwig Kaiser wegen jener Anordnung den Spitznamen „Schallenwerkludi“ erhielt.

Zugleich mit ihrem obigen traurigen Beschlüsse hatten die gesetzgebenden Räthe auch die Erhebung einer freiwilligen Steuer zu Gunsten der Brandbeschädigten des Distriktes Stans angeordnet, und damit die diesem unglücklichen Ländchen geschlagene Wunde einigermaßen zu heilen versucht. Die Steuer ertrug gegen 90,000 Franken. Aus der Staatskasse wurden überdies 25,000 Franken beigetragen. 143 arme Kinder wurden im Auslande versorgt. Die übrigen Waisen brachte man in Stans zusammen und gab ihnen den sich selbst verleugnenden und vernachlässigenden Pestalozzi zum Lehrer, der sich ihnen aufopfernd widmete, damit aber in den Urkantonen so wenig Dank erntete, wie der aufgeklärte Pfarrer Businger, der das Volk für die neue Ordnung der Dinge zu gewinnen suchte, für einen Geistlichen aber den Vorurtheilen desselben zu wenig Rechnung trug. —

Vier Wochen nach dem „schrecklichen Tage“ schwur das gebeugte Nidwalden den Bürgereid. Zu spät erklärte jetzt der päpstliche Runtius denselben als ungefährlich. — Das Blut war geslossen. — —

§. 5. Krieg zwischen den Heeren der europäischen Revolution und Reaktion in der Schweiz.

Die helvetische Republik war ohne Zweifel eine schöne Idee, die auch, wie alle Anzeichen lehren, noch eines Tages verwirklicht werden wird. Dieser Tag ist aber noch nicht gekommen, noch weit weniger konnte daher am Ende des vorigen Jahrhunderts seine Zeit gekommen sein. Der Fortschritt vom Extreme der Zersplitterung zum Extreme der Einheit war ein zu greller, als daß er durchführbar gewesen wäre. Die große Mehrheit des Schweizervolkes war offenbar gegen die Aufhebung des Bundesverhältnisses, und diese Geißlung hätte geachtet werden sollen, es wären dann viel Blut und Thränen erspart worden. Kein Volk darf zur Annahme einer Verfassung gezwungen werden; es muß sich eine solche selbst wählen, und wenn ein Volk es vorzöge, unter dem abscheulichsten Despotismus zu leben und sich dabei so wohl befände, wie die heutigen Franzosen, so müßte man es gewähren lassen. Denn was würden z. B. die heutigen Franzosen sagen, wenn ihnen ein nordamerikanisches Heer die Republik aufdrängen und bei diesem Anlaß ihren Staatschlag rauben wollte?

Die helvetische Verfassung war leider nicht aus dem Volke hervor-

1798. gegangen; es verstand sie nicht und konnte sie auch nicht verstehen; es besaß ja damals keine Spur von politischer Bildung. Diese Verfassung konnte daher nicht mit seinem Fleisch und Blute verwachsen. Hatten die ehemaligen Unterthanen, d. h. die Volksmehrheit der gröheren Kantone, an politischer Freiheit gewonnen, so hatten dagegen die kleineren Kantone unendlich mehr verloren; aus Kantonen waren sie bloße Distrikte geworden. Die Landsgemeinden waren verschwunden und Beamte regierten das Volk, zu deren Wahl es nicht im Mindesten beizutragen hatte. Die neue Verfassung wurde daher niemals beliebt im Schweizervolke, denn wo sie auch Vorteile gewährte, wurde man doch täglich daran erinnert, daß Fremde sie auf ihren Bayonnetten gebracht hatten, daß die Schweiz dem mächtigen Nachbarn im Westen gehorchen mußte. Alle schönen Redensarten von Freiheit und Gleichheit, der schöne Titel „Bürger“, die Fahnen und Freiheitsbäume konnten die schmerzliche Thatsache nicht auswischen, daß unser Waterland im Wesentlichen eine französische Provinz war, die nur zum Scheine selbstgewählte Behörden besaß, — konnten die Räubereien, Brandstiftungen und Mordthaten der Fremden nicht in Vergessenheit bringen. Was das Volk, soweit es im Beginne des Revolutionsjahres aufgestanden war, angestrebt hatte, war die reine Demokratie oder wenigstens eine repräsentative solche mit Beteiligung des Volkes an den Staatsangelegenheiten. Jetzt hatte das Volk außer der Ernennung von Wahlmännern keinerlei Rechte; aus der Oligarchie der Patrizier und Landmagnaten war eine Oligarchie der Anhänger Frankreichs geworden. Andere hatten keine Aussicht, im Staate zu Einfluß zu gelangen.

Diese Rolle der Schweiz als Vasallenland Frankreichs war aber eben der Zweck der französischen Invasion gewesen. Schweizergeld, Schweizerblut und Schweizergebiet, das mußten die Franzosen zum bevorstehenden Kriege gegen die Coalition der monarchischen Mächte des Ostens haben, — dies sollte sich in grauenvoller Weise bald genug zeigen.

Die bisherige Laufbahn der helvetischen Republik war eine provisorische gewesen. Jetzt, nachdem alle ihre Theile den Bürgereid geleistet hatten, — freilich nicht mit dem frohen Gefühlе selbstkämpfer Freiheit, sondern mit Grimm im Herzen über die Fremdherrschaft, — konnte sie als völlig konstituiert angesehen werden, und es wurde daher das schon anfangs zur Hauptstadt bestimmte Luzern endlich in diese Würde eingesetzt. Die Behörden verließen den provisorischen Sitzungsort Aarau, und in der 4. Ott. neuen Residenz am klassischen Ufer des Bielerwaldstättersees eröffneten die beiden Präsidenten Escher und Usteri die Sitzungen der gesetzgebenden Räthe mit historischen Reminiscenzen aus der großartigen Vergangenheit und frommen Wünschen für die dunkle Zukunft. Die Gegenwart wollte und konnte Niemand rühmen, und wenn auch die Gesetzgeber feierlich nach dem Rütsli wallten und dort schöne Reden hielten; so mußten sie ja im Vorbeifahren die Ruinen Ridwaldens noch rauchen sehen!

Die Lage der Schweiz war keine beneidenswerthe. Die herrlichen 1798. Träume der Patrioten von einer Wiedergeburt des Vaterlandes, von einer alle früheren Wunden heilenden Einheit und Freiheit der vorher zerrissenen und unterdrückten Landestheile waren in Rebel zerronnen, und die nackte Wirklichkeit zeigte ein traurigeres Bild, als je unter der Herrschaft der Vorfahren eines erschien war. Die Gründer der helvetischen Republik, der leidenschaftige Ochs und der rücksichtslose Léharpe haben sich, statt, wie sie gesagt, als allverehrte Leiter des Volkes, — als vom Volke verwünschte Werkzeuge der französischen Räuber. Sie hätten es gerne anders gehabt; aber was konnten sie thun dem mächtigen „Bundesgenossen“ gegenüber? Sie wurden wider ihren Willen weiter getrieben, von einem furchtbaren Verbündniß, — gleich dem ansangs sanften, durch die Ereignisse aber wider Willen zum Tiger gewordenen Robespierre! Die Schweiz war nun einmal von Frankreich in dessen Schicksal verstoßen, — sie mußte mit ihm gehen, — das konnte jetzt nicht mehr geändert werden. So wurde sie denn auch in den nun nahenden Krieg gegen die monarchische Coalition entwickelt. Und derselbe begann gerade in einem Lande, das mit ihr verbündet zu werden bestimmt war, — in Graubünden¹⁾.

Diese der Schweiz unentbehrliche östliche Schutzmauer mußten wir seit dem Siege der Patrioten (S. 30) verlassen, weil sie von Helvetien, seit dessen Umgestaltung, völlig getrennt war. Die neue patriotische Regierung war geneigt, der in der helvetischen Verfassung enthaltenen Einladung an Graubünden, zum Anschluß an den neuen Staat, Folge zu leisten und empfaßt diese Maßregel den Gemeinden. Dies rief bei den auf ihre alte Unabhängigkeit eifersüchtigen Bündnern große Opposition hervor, und die Regierung wurde beschuldigt, das Vaterland verkaufen zu wollen. Die alten Parteikämpfe begannen wieder. Strafgerichte wurden aufgestellt und sprachen nach alter Bündner-Unsitte harte Geldbußen aus. Der österreichische Gesandte Gronthal begünstigte offen die den „Patrioten“ entgegengesetzte Partei. Da sah der Präsident Fischer in diesen Wirren kein anderes Heilmittel als die Vereinigung Bündens mit der helvetischen Republik, welche ohnehin von Frankreich und der Schweiz her eifrig empfohlen wurde. Diesen Plan unterstützte namentlich auch der kürzlich für seine historischen Skizzen über Natién mit dem dortigen Bürgerrechte bezeichnete Heinrich Zscholke aus Magdeburg. Das Treiben der Franzosen in der Schweiz war jedoch keineswegs geeignet, das Volk von seiner bereits geäußerten Gesinnung zurückzubringen, die von Österreich rastlos gepsiegelt wurde. Die die Vereinigung verfechtenden Flugschriften Zscholke's fanden keinen Widerspruch, die vorgenommene Abstimmung war den Freunden der Schweiz ungünstig, und dieselben wurden von ihren Gegnern so hart-

1) Planta, Vinc. v., d. letzten Wirten des Freist. der drei Bünde, S. 34 ff.

1798. nächtig verfolgt, daß ihre Häupter auszuwandern begannen. Eschbärner und Zscholke begaben sich nach Aarau, um für sich, ihre Gesinnungsgenossen und die eifrig helvetischen Gemeinden Malans und Maienfeld das helvetische Bürgerrecht zu verlangen. Sie wurden vom Grossen Rathe mit rau-
28. Aug. schendem Beifalle empfangen und mit der „Ehre der Sitzung“ und dem „Bruderkusse“ bedacht, welche Ehrenbezeigungen damals in den gesetzgebenden Räthen jeder Bittsteller von Bedeutung erhielt, manchmal sogar unbedeutende Solche, wenn sie von einflussreichen Mitgliedern protegiert wurden. So feierlich aber die Aufnahme und so schön die dabei gehaltenen Reden, so schwach war die Thatkraft, welche Helvetien für die Vereinigung Bündens entwickelte. Die schweizerische Partei nahm daher noch stärker ab als bisher, und bald mußte die patriotische Regierung des Landtages abtreten
31. Aug. und wieder dem alten Regimente der drei „Bundeshäupter“ Platz machen, obwohl die Schwerfälligkeit dieser Staatsform einleuchten mußte. Die bereits angebahnten Fortschritte wurden rückgängig gemacht und die Reaktion erfreute sich österreichischen Beifalles. Die Grenzen wurden, ungeachtet der Protestationen des französischen Residenten, Guhot, mit 6000 Mann besetzt, worauf sich Maienfeld und Malans bewaffneten, Wachen ausstellten, und zugleich französische Truppen sich der Bündnergrenze näherten. Es regnete französische Roten in das „von Österreich tyrannisierte“ Graubünden; sie verlangten dringend die Vereinigung mit Helvetien. In Folge von Verteidessen in Maienfeld wurde diese Gemeinde, sowie Malans, entwaffnet und besetzt und ihre Häupter verhaftet. Da reiste der französische Resident, nachdem seine Forderung der Zurücknahme dieser Maßregeln vergeblich gewesen, sofort ab. Die bündnerische Regierung wandte sich um Hülfe an Österreich, die verbannten „Patrioten“ an Frankreich. Es wurde in Chur ein Vertrag mit Österreich geschlossen und 4000 Soldaten
18. Ott. dieser Macht rückten in Bünden ein.

Indessen begannen auch von französischer Seite starke Truppenbewegungen gegen Graubünden, von Italien her gegen die südlichen, wie von der Schweiz her gegen die nördlichen Grenzen. Während derselben fielen, ohne alle Veranlassung, 2400 Franzosen plötzlich in Glaris ein, das ganz ruhig war, plünderten Kassen, Zeughaus und Kornhaus und nahmen den Bewohnern die Waffen ab. Auf Vorstellungen der Beamten gaben sie zwar die Waffen zurück, behielten aber das Uebrige. Im Ganzen geschah jedoch nichts gegenüber der österreichischen Okkupation Graubündens; vielmehr erklärte Schauenburg (vielleicht um die Feinde in Sicherheit zu wiegen?) in einem Tagesbefehle: die österreichische Bewegung werde das gute Vernehmen zwischen beiden Mächten nicht stören, und untersagte alle Feindseligkeiten.

Während nun die Österreicher ganz Graubünden besetzten und dieses Land auch seine eigenen Truppen unter den Befehl des Generals Müffenberg stellte, in Folge der Einquartierungen aber große Noth litt und die

Lebensmittelausfuhr verbieten mußte, was Alles dazu beitrug, die öster= 1798. reichische Besetzung immer mehr als eine unerträgliche Last erscheinen zu lassen, — wurden in Helvetien die fünf- bis sechshundert flüchtigen Bündner Patrioten von den gesetzgebenden Räthen als Schweizerbürger erklärt und ihnen Schutz und Unterstützung verheißen, wozu außer Bischotke der Dichter Gaudenz von Salis sein Möglichstes beitrug. Indessen beklagten sich die Flüchtlinge bitter über die Theilnahmlosigkeit Frankreichs.

So wenig sich Frankreich den Anschein gab, gegen die Österreicher und Graubünden vorgehen zu wollen, so deutlich traten seine jenem Anschein entgegengesetzten Maßregeln zu Tage. Bitter hatte sich Laharpe geäuscht, wenn er, vom Abschluß des Schutz- und Freibündnisses an, das Verhältniß zwischen Helvetien und seinem westlichen Nachbarn als ein gleichberechtigtes betrachtete. Die Unterordnung des kleinen Bundesgenossen und seine hochmuthige Behandlung von Seite des größern hörten nicht auf; vielmehr würden sie stets unerträglicher und demzufolge auch die Stimmlung des Volkes schwieriger.

Das Direktorium hatte nämlich gewähnt, durch Errichtung eines eigenen Truppencorps die fernere Verwendung der französischen Brigaden, als Schergen gegenüber dem eigenen Volke, entbehrlich machen zu können. So entstand die 1500 Mann zählende helvetische Region; Keller von Solothurn wurde ihr Befehlshaber. Die genährten Hoffnungen versiegten aber; denn die finanzielle Noth des jungen Staates war so groß, daß er sich so tief erniedrigen mußte, von Rapinat (der Bestohlene von dem Räuber!), der indessen bald darauf mit seiner Beute das ihn verfluchende Land verließ, — ein Anleihen von 350,000 Franken anzunehmen. Man suchte zwar durch die Erklärung des Salz- und Pulververkaufes und der Posten zu Monopolen des Staates und durch die Einführung von Minister Finsslers rationellem und wenig drückendem Steuersystem (mit Selbsttaxation der Besteuerter) zu helfen; allein es nahten neue Demüthigungen. Auf Verlangen Frankreichs mußte sich das helvetische Direktorium dazu verpflichten, jener Macht ein „Freiwilligencorps“ von 18,000 Mann zu liefern. So massenhaft und freiwillig die Schweizer in früheren Zeiten den französischen Königen zugelaufen waren, so sperrten sie sich nun dagegen, in diesem angeblich freiwilligen Corps der französischen Republik zu dienen. Die Dinge hatten sich eben geändert. Die französische Republik hatte sich leider nicht als das gezeigt, was sie sein sollte. Sie hatte die Schweizer nicht, gleich den Königen, als ebenbürtige Bundesgenossen behandelt; sie war unter Verübung aller möglichen Greuel in ihr Land eingebrochen. Das vergaßen ihr die Schweizer nicht und werden es nie vergessen. Dazu kam, daß das Freiwilligencorps französische Exercitien und Disciplinargeize erhielt. Die Werbungen für dasselbe gingen deswegen sehr schlecht von Statten. Das Volk war nicht nur gleichgültig, sondern empört darüber und nannte die Angeworbenen, weil ihrer so wenige waren,

1798. spottend die „Achtzehn Tugend,“ statt die „Achtzehn Tausend.“ Wer sich den gar nicht ohne Zwang vorgenommenen Werbungen durch die Flucht 3. Dec. entziehen konnte, that es, und es half nichts, daß ein Gesetz die Flüchtigen des Bürgerrechtes verlustig erklärte und mit Kettenstrafe, ihre Verführer aber und Diejenigen, welche die Waffen gegen die Republik tragen würden, mit dem Tode bedrohte. Denn es war nicht unbekannt, daß Österreich und die flüchtigen Schweizer Aristokraten mit Erfolg Mannschaft zu einem Feldzuge gegen die neue Ordnung der Dinge und die Franzosen warben. Zu gleicher Zeit traten die helvetischen Behörden die durch Zerstörung des Königreichs Sardinien herrenlos gewordenen dortigen Schweizerregimenter an Frankreich ab, und nun war, was von Schweizerarmen Waffen tragen konnte, — Frankreich zur Verfügung gestellt, die einheimische Wehrkraft aufzugeben und die Unabhängigkeit der Schweiz vernichtet! — Das Land war angefüllt mit französischen Truppen und Pferden, die das Wenige, was die armen Bürger und Bauern noch besaßen, vollends verschlangen. Gemeinden und Privatleute verarmten und verkümmerten. Die französischen Heerführer misachteten und brachen das Schutz- und Trutzbündniß wann und so oft es ihnen beliebte, zogen auf andern als in demselben festgesetzten Straßen durch Helvetien, drückten das Volk durch Requisitionen, brandschatzten Gemeinden und Klöster, erklärten alle Magazine der Schweiz als französisches Eigenthum und die helvetischen Behörden nur als dessen Verwalter, nahmen Pferde und Transportwagen weg und gaben den Eigenthümern höhnend vor, daß helvetische Directoriūm schenke solche der französischen Republik. Wer sich diesen Plackereien nicht fügte oder nicht hatte, was man von ihm forderte, wurde mißhandelt und eingesperrt, wer sein Eigenthum zurückzuverlangen die Kühnheit hatte, mit den schärfsten Strafen bedroht; ja es wurden sogar mehrere Schweizer an verschiedenen Orten von Franzosen ungestraft lebensgefährlich verwundet oder auch geradezu ermordet! — Der damalige französische Gesandte, Perrache, Mengaud's Nachfolger, war übrigens so ehrenhaft, die geschilderten Excesse gegenüber seiner Regierung ernst zu tadeln und auszurufen: „Wie lange wird man die Geduld der Völkerschaften mißbrauchen, deren Unabhängigkeit wir zu suchen vorgeben? Wie lange wird man dieselben durch eine endlose Kette von Mäubereien zur Empörung reizen und dazu, daß sie sich mit Wuth gegen Alles, was französisch heißt, bewaffnen? Werden die Verbrechen, die Plünnerungen nicht aufhören? und müssen die Geschäftsträger der Republik immer umsonst ihre Stimme erheben und stets vergebliche Klagen gegen diese unerhörten Mäubereien vorbringen, die seit so langer Zeit Statt finden, und welche die Schande und Schmach der französischen Nation sind?“ Wie hätte unter solchen Umständen die helvetische Verfassung im Schweizervolke Wurzel fassen, wie sich letzteres für dieselbe begeistern können? Da half es nichts, daß die Regierung ein „Volksblatt“ gründete, welches die Grundsätze der Aufklärung, der Freiheit und Gleichheit verbreiten sollte.

und dasselbe in den Gemeinden durch die Pfarrer vorlesen ließ, obgleich 1798 darin stets über die „Psassen“ losgezogen wurde. Das Volk war denn auch sehr empfänglich für die in dieser Maßregel liegende Lächerlichkeit, warte seinen Spott nicht und unterstützte das Blatt so schlecht, daß dasselbe bald wieder eingehen mußte.

Überdies wurde das katholische Volk insbesondere unnöthiger Weise gereizt, so namentlich durch das Gesetz, welches jene Männerklöster, die während der Revolution von ihren Mitgliedern verlassen worden waren, „namentlich das Kloster Einsiedeln,“ als aufgehoben und ihr Vermögen als Staatseigenthum erklärte. Dem hierdurch ebenfalls betroffenen Kloster St. Gallen wurde eine Frist gestellt, innerhalb welcher es, mittels Zurückbringens der von ihm ins Ausland geflüchteten Werthgegenstände (namentlich der Bibliothek und des Archivs), sein Fortbestehen retten konnte. Als dies nicht geschah, wurden die noch zurückgebliebenen Mönche gewaltsam ergriffen und über die Grenze geführt, wo man ihnen Reisegeld ^{1799.} ⁴ Jan. gab. In Mehrerau bei Bregenz trafen sie ihren Abt Pankraz. Kurze Zeit darauf feierte der französische General Xaintrailles im Hause des verwaisten Stiftes, wo 874 Jahre vorher die auf ähnliche Weise eingedrungenen barbarischen Ungarn ihre Wachtfeuer angezündet und so schrecklich gebaut hatten (Bd. I. S. 80), — mit pomphafter Schaustellung der Todestag Ludwigs XVI., wobei eine junge Frau aus dem Appenzellerlande die Göttin der Freiheit vorstellen mußte! Solche Komödien sollten das Volk für seine Leiden entschädigen!

Es fehlte indessen nicht an Opposition gegen die französische Herrschaft und deren Werkzeuge. Sogar die Presse wagte solche, nicht achtend die sie umgebenden Bayonnette und Husarenfäbel. Das vom Buchdrucker Walther herausgegebene „Bernier Tagebuch“ versucht offen die Unabhängigkeit der Schweiz, vertheidigte die Tapferen der Urikantone gegen den Verwurf des Fanatismus und verhüllte unter Auffächen und Gedichten im damaligen revolutionären Kästchentheile die feinsten zermalmende Ironie über das herrschende System. Mit Nidwalden wurde begeistert sympathisiert und in demselben kühnen Töne fortgefahren, bis die Zeitschrift im November 1798 amtlich unterdrückt wurde. Auch der von den Präsidenten der beiden gezeigenden Nähthe, Escher und Ulsteri, herausgegebene „schweizerische Republikaner“ wagte es, den Nidwaldnern ein poetisches Trauerdenkmal zu zeigen, was übrigens jenen beiden Männern, die bei aller Hingebung an die neue Staatsform die Unabhängigkeit des Vaterlandes von fremden Mächten feurig verfochtenen, wohl anstand. Der Einfluß, welchen sie ausübten, und die Achtung, in welcher sie standen, verhinderte die Franzosen und ihre Anhänger, jener literarischen Thätigkeit, der sie knirschend zusahen, zu nahe zu treten. Geringere Rücksicht wurde, wie auf Walther, so auf die nicht bloß ironischen, sondern förmlich angreifend verfahrenden Gegner der walgenden Zustände genommen, wozu namentlich Haller von Bern, der die

1799. Annalen, und Würkli von Zürich, der die noch jetzt bestehende „Freitagzeitung“ schrieb, gehörten; doch entgingen sie dem Schicksale der Unterdrückung, indem die gesetzgebenden Mäthe sich biezu, als einer gerichtlichen Maßregel, nicht entschließen konnten, die vom Volke gewählten Gerichte aber, in denen der antifranzösische Geist überwog, sie freisprachen. Ungeschoren dagegen kamen natürlich die völlig revolutionären Blätter davon, unter welchen der waatländische „Régénérateur“ sogar deutlich genug Guillotinen-gelüste laut werden ließ, — eine Richtung, welcher besonders die „Gesellschaft der Freiheitsfreunde“ zu Lausanne huldigte.

Es ist wirklich jammerschade um die damals auftauchenden schönen und erhabenen Ideen, daß sie unter dem blutigen Regimenter der fremden Armeen nicht aufkommen und gedeihen konnten. Es wurden Gedanken geboren, würdig einer schönen Friedenszeit und eines freien stolzen Volkes. An der Spize der geistigen Bestrebungen stand der edle Minister Stäffer. Eine durchgreifende Regelung des Schulwesens wurde an die Hand genommen, der obligatorische Schulbesuch eingeführt, in den abgelegsten Berggemeinden Erfundigungen über den Zustand der Bildung eingezogen, in jedem Kanton ein Erziehungsrath aufgestellt, in welchem Geistliche und Weltliche beider Konfessionen einträchtig und begeistert zusammen wirkten. Eine Bibliothek und ein Archiv der helvetischen Nation wurde projektiert, wissenschaftliche und künstlerische Sammlungen angelegt, Kunstausstellungen veranstaltet, eine Kunst- und Gewerbe- (polytechnische) Schule beschlossen. Literarische Gesellschaften entstanden, so namentlich eine in Luzern, welche von den hervorragenden Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe, von Zschokke und anderen gebildeten Männern besucht wurde. Aber auf diesen Blüthen lag bereits der Mehlthau des Kriegszustandes, und die Wahl der Schweiz zum europäischen Schachbrette gab den Hoffnungen auf troz allem mögliche Entwicklung schweizerischer Einheit und Selbständigkeit den Todesstoß. —

Schon hatten die helvetischen Behörden, um den in Folge der geschilderten traurigen Zustände massenhaft auftauchenden, wie man es damals nannte „contrarevolutionären“ Gelüsten ein Ende zu machen, den Plan gefaßt, alle Erinnerungen an die ehemaligen Kantone und deren Hauptstädte zu zerstören und zu diesem Zwecke Helvetien in zehn ungefähr gleich große „Gäue“ zu theilen, — als der ausbrechende „Coalitionskrieg“ dieses Projekt zu einem todgeborenen Kinde machte.

Die unaufhaltsamen Fortschritte, welche die siegreichen Fahnen der französischen Republik machten, und die Planetenrepubliken, mit welchen sich jene Sonne in Batavien, Helvetien, Cisalpinien, Ligurien, Rom und Neapel umgab, erregten die lebhafteste Besorgniß auf Seite der monarchischen Mächte, und es entstand durch des Ministers Pitt Geist und seines Landes Gold die furchtbare Coalition der Mächte Österreich, Russland, Großbritannien und sogar der Türkei, welche alle durch Frankreichs Vor-

gehen in Italien, am Rhein und in Aegypten im Innersten berührt und 1799 verlegt waren. Preußen allein blieb neutral. Bald nach dem Beginne des blutigen Jahres 1799 wurden die Feindseligkeiten eröffnet. England bekriegte die Streitkräfte der Revolution zur See, die Türken im Orient und Oesterreich mit Russland auf dem europäischen Festlande. Zwei den gutgeschulten Generalen der Republik ebenbürtige Feldherren führten die Scharen der beiden festländischen Mächte. Es waren der Erzherzog Karl von Oesterreich und der Bündiger Polens, — der geniale Sonderling Graf Alexis Suvaroff Ninnizkoi. Oesterreich hatte bei Beginn dieses Krieges namentlich die Schweiz im Auge; denn es war von schweizerischen Emigranten angelegentlich zur Herstellung der alten Zustände aufgerufen worden. Die Gelegenheit, welche sich in diesem Kriege, in der Eribitterung des Schweizervolkes gegen die Franzosen und in der Unzufriedenheit desselben mit den damaligen Zuständen so trefflich darbot, sollte benutzt werden. Die bedeutendsten jener Emigranten, die reaktionären Spiegelbilder von Laharpe und Ochs, die den Feind von Osten hereinrissen, wie Diese von Westen, waren der vertriebene Schultheiß Steiger von Bern und der vertriebene Fürststadt Bankrat von St. Gallen, mithin der mächtigste weltliche und der mächtigste geistliche Würdenträger der alten Eidgenossenschaft. Als Dritter im Bunde gesellte sich ihnen sonderbarerweise ein Schweizer bei, den eben jene alten Zustände, die er wieder herstellen wollte, aus seinem Vaterlande vertrieben hatten, der jetzige österreichische Feldmarschall Freiherr von Hozé, dessen militärische Leitung den Reaktionsplan ausführen sollte. Als Treiber hinter allen Dreiern aber stand der servile Diener der ehemaligen Unterdrücker seines Vaterlandes, der aristokratische Waatländer Roverea, dessen romanische Legion sich im März des Revolutionsjahres vor Bern aufgelöst hatte. In den ihm fremden politischen Angelegenheiten fand dieser feudale Haudegen einen geschickten Helfershelfer in dem, wie mit dem Schwerte, so mit der Feder vertrauten Karl Ludwig Haller, gewesenem Jakobiner, jetzt Ultra-Reaktionär. Damit auch die niedere Geistlichkeit vertreten sei, übernahm der Kapuziner Paul Styger diese Aufgabe. Vertriebene Oligarchen alter Familien aus mehreren Kantonen vervollständigten den Generalstab der österreichischen Invasion in die Schweiz, welche unser vaterländisches Gefühl ebenso sehr verlegt, wie die französische, ja noch mehr, weil sie verrottete und freiwillig ausgegebene Vorrechte gegen den Willen des Volkes wieder herzustellen sich anmaßte. Diese Leute verfügten über Spione in allen Theilen der Schweiz, selbst in den Kanzleien des helvetischen Direktoriums. Das Schweizervolk aber sah den Krieg, an dessen Schrecken es jetzt leider schon gewöhnt war, apathisch herannahen, ohne mit einer von beiden Parteien zu sympathisieren. Gleichgültig nahm man die vom Direktorium erlassenen Aufrufe, sowie die von den Behörden auf Staatskosten gedruckten und in allen Landessprachen

1799. verbreiteten Predigten, Lieder und Flugschriften hin, die zur „Verteidigung des Vaterlandes“ aufforderten.

Die beiden feindlichen Heere der Revolution und der Reaktion zählten jedes drei Armeecorps. Süddeutschland, die Schweiz und Oberitalien waren ihre Kriegstheater. Im ersten Lande standen sich Erzherzog Karl und Jourdan, im zweiten Hoche und Massena, im dritten Kray und der französische Kriegsminister Scherer, später der Russen Suvaroff und Moreau gegenüber. Das schweizerische Corps der französischen Armee hatte die Aufgabe, den linken Flügel derselben zu unterstützen und zu decken.

Da Graubünden eine wichtige Operationsbasis für die jenes Land besetzte haltenden Österreicher war, begann Massena seine Arbeit mit einem plötzlichen Überraschungsschlag dieser Position. Er ließ Dardin durch einen Scheinangriff den in Feldkirch stehenden Hoche beschäftigen, ging dann bei Walzers (Fürstenthum Lichtenstein) über den Rhein, eroberte nach hartem Kampfe den Pass der Luziensteig, drang vor Chur und zwang Auffenberg mit dem größten Theile seiner Truppen, denen eine andere französische Abtheilung über die Berge her in den Rücken gekommen war, zur Ergebung. Die Schweizer, welche unter den Franzosen dienten, hatten sich durch Tapferkeit ausgezeichnet. Bünden war in den Händen der Franzosen; denn gleichzeitig war Le Courbe über den Bernhardin im Lande eingefallen und vertrieb dann nach langen harten Kämpfen die Österreicher auch aus dem Engadin. Eine andere französische Schaar war über den Krispalt und Lukmanier im bündnerischen Oberlande eingedrungen. Das aus den Thälen Lavetsch und Medels fliehende Volk sammelte sich in Disentis, ebenso ein Rest bündnerischer und österreichischer Truppen. Die Franzosen griffen an; schon floh vor ihnen Alles; aber unerwarteter Weise wandte sich das Glück, als die letzten Flüchtlinge, denen die Franzosen im Dorfe Disentis schon auf den Fersen waren, sich plötzlich umwandten und, unterstützt von bisher im Nebel verborgenen Scharen, die Franzosen zurückwarfen, worauf sich Alles wieder sammelte und sie völlig aus dem Lande vertrieb. — Nun bewegten sich aber jene Franzosen, welche Auffenberg besiegt und Chur besetzt hatten, von der entgegengesetzten Seite nach Disentis, und zwar unter dem General Demont, einem geborenen Bündner. Erschreckt kapitulirten jetzt die anfangs zum fernern Widerstande entschlossenen Disentiser; ihr Thal wurde von den Franzosen besetzt und Demonts Landsmannschaft bewirkte Schonung der Gegend. Nur das Kloster wurde gebrandschatzt.

Massena setzte in Bünden eine provisorische Regierung ein. Einundsechzig Gegner der Franzosen wurden nach der Festung Narburg gesandt und später nach Frankreich gebracht. Dann wurden Schritte gethan, die Vereinigung Bündens mit Helvetien ins Werk zu setzen. Aber die Wendung der Kriegsereignisse vereitelte dieses Vorhaben.

Nachdem nämlich Massena mit großem Verluste Feldkirch besiegte^{1799.}
^{2223.} fürchtet hatte, ohne einen Vortheil zu erringen, wurde Jourdan bei Märs.
Stockach von Erzherzog Karl geschlagen; seine Truppen flohen über den Rhein und vereinigten sich in der Schweiz mit Massena. Dieses Ereignis lähmte das französische Kriegsglück vollständig. Die Erfolge, welche ihre Scharen unter Lecourbe in Tirol erfochten, halfen nichts, denn auch in Italien wurde Scherer, unter welchem die Schweizer Hülfsstruppen sich auszeichneten, von Kray zurückgetrieben.

Die Schweiz wimmelt von fliehenden französischen Truppen. Die Gegner der Einheit erwarteten sehnsüchtig die „Schutzengel in weißem Kleide,“ wie sie die Österreicher ihrer Uniform wegen nannten. Im katholischen Theile der Landschaft Eckenburg und in angrenzenden Gegenen brach ein Aufstand aus, der jedoch von helvetischen Truppen aus dem Kanton Zürich bald gedämpft wurde. Laharpe, der den Untergang der Republik voraussah, wenn nicht rasch, und zwar mit möglichster Wahrung schweizerischer Unabhängigkeit versahen wurde, beantragte im Direktorium eine Kriegserklärung an Österreich^{2).} Sie wurde verworfen, dagegen aber alle Unterthanen der gegen Frankreich den Krieg führenden Mächte aus der Schweiz verwiesen. Die gesetzgebenden Räthe beschlossen, die 18,000 Mann Hülfsstruppen, welche freiwillig nicht zu Stande kamen, durch Vertheilung auf alle schweizerischen Gemeinden auf die Beine zu bringen. Sie setzten die Todesstrafe auf jede Weigerung, mit dem Elitencorps zu marschieren, ferner auf jede Auflehnung durch Worte oder Handlungen gegen Maßregeln der Regierung, und endlich auf alle Theilnahme an „gegenrevolutionären Bewegungen.“ Alle diese Todesstrafen sollten durch die Kriegsgerichte ausgesprochen werden. Das begründete eine Schreckenherrschaft, wie sie nicht willkürlicher gedacht werden konnte. Zugleich wurde das mit Blut geschriebene „peinliche Gesetzbuch“ (eine schlechte Uebersetzung des französischen Code pénal) angenommen. Die leeren Staatskassen suchte man auf alle mögliche Weise, durch Darleihen, durch Umwandlung freiwilliger Steuern, die nicht fließen wollten, in gezwungene, durch Verkauf von Staatsgütern, durch Verpfändung von Staatseinnahmen, durch Beschlagnahme alles Vermögens der früheren Kantonsgouvernements zu füllen. Die Direktoren wachten abwechselnd Raths, um Depeschen in Empfang zu nehmen, und ließen, um im Falle österreichischen Vorbringensüber zu sein, Mitglieder der alten Regierungen und andere hervorragende Männer (z. B. Lavater, welcher es gewagt hatte, in einem offenen Briefe an Genf das Verfahren Frankreichs gegen die Schweiz zu brandmarken) — als Geiseln nach Basel und Frankreich abführen. Mit der Ausrustung

2) Laharpe, Mémoires, in Vogels „schweizergeschichtlichen Studien“ (Bern 1864) S. 135 ff.

1799. der Truppen hatte man die größte Noth, weil in Folge der französischen Räubereien alles Material dazu fehlte. Indessen stellte man auf und sandte an die Grenzen, was man konnte. Das Postgeheimniß wurde gebrochen, verdächtige Briefe eröffnet, Spione in alle Gegenden gesandt, um die Volksstimmung zu erforschen. Die Presse stellte man unter polizeiliche Aufsicht, konnte aber nicht verhindern, daß die Proklamationen des Erzherzogs Karl an die Schweizer überall verbreitet wurden. Bei Schaffhausen betrat der Prinz die Schweiz, und seine Proklamation verhieß den Einwohnern derselben die Freundschaft des Kaisers, der ihre Freiheit und Unabhängigkeit wolle. Diese Versicherung wurde aber durch die Getreidesperre, welche Österreich gleichzeitig gegen die Schweiz verhängte, schlecht bestätigt. Große Noth entstand, und die Armen litten furchtbaren Brodmangel, dem die Behörden durch Aufrufe an die Mildthätigkeit der Bürger zu steuern suchten.

Das Verhängniß schritt vorwärts. Die Milizenaushebungen und die harten Maßregeln der helvetischen Behörden, wie nicht minder die Erexpressungen ihrer die Franzosen nachahmenden Truppen, rissen in vielen Kantonen neue Aufstände hervor, die jedoch nirgends mächtig wurden, obwohl selbst die Hauptstadt Luzern vom Landsturm der dortigen Bauern, besonders aus Russwil her, bedroht wurde, den aber helvetische Truppen leicht zerstreuten. Die größte Mühe kostete es indessen, die Empörung des Kantons Linth, namentlich in Glaris und Melch, zu unterdrücken, wozu Franzosen verwendet wurden. Die Gefängnisse begannen sich zu überfüllen. Die untergeordneten Beamten des Direktoriums eilten in patriotischem Eifer, mit den der Republik treuen Truppen sich zu vereinigen, und die Gesetzgeber nahmen opferwillig die Pläze der Kopisten ein.

Mit jenen Aufständen korrespondirten durch zahlreiche Emissäre die österreichischen Heerführer. Sie unterstützte der Engländer William mit einer Flotille auf dem Bodensee, wo er sich mit unsterblicher — Lächerlichkeit bedeckte, indem er Arbon zu beschießen versuchte, aber vor einigen französischen Pontonnieren Reichsauß nahm. In Neuhausenburg aber, dem Sitz des Fürstabtes Pankraz, wurde unter obligaten Rührscenen die von Hoge und Noverea aus flüchtigen franzosenfeindlichen Schweizern gebildete „treue Legion“ durch Schultheiß Steiger beeidigt, um ihr Vaterland mit fremder Hülfe wieder den „gnädigen Herren“ in die Hände zu spielen. Schlecht bewaffnet und bekleidet, marschierte sie, in Ermangelung von Trommeln nach dem Takte vaterländischer Lieder, nach der Grenze ab.

Eine Krankheit des Erzherzogs Karl und die in Österreich von jehet übliche (z. B. von Waldstein erfahrene) Lähmung der Thatkraft seiner Heerführer durch bureaukratische Bevormundung und Hofintrigen hemmten das Vorrücken der österreichischen Armee den ganzen Monat April hindurch. Suwarrow kam ihnen indessen zuvor, und durch ihn die Fran-

zösenfeinde der innern Schweiz. Der 69jährige Feldherr traf nämlich die 1799. Franzosen in Oberitalien Schlag auf Schlag und nahm ihnen Mailand weg, die eisalpinische Republik vernichtend. Mit dem russischen Kriegsnamen *Italiensi* geschmückt zwang er die Franzosen, sich über den Gottsberg zurückzuziehen, wo sie noch rechtzeitig dem ausbrechenden Aufruhr entgingen. Längst warteten nämlich die in Unterwalden durch die Franzosen mißhandelten und zertretenen Urschweizer auf eine Gelegenheit zur Rache an ihren Feindern. Aussendlinge unter allen Gestalten, bald Landleute, bald Vagabunden der verschiedensten Hantierungen, reizten durch Schilderungen des Kriegungslückes der Franzosen das Volk zur Empörung gegen die helvetische Republik. Im Kanton Uri bildete der Hauptort Alt dorf, der, im Frieden durch Gütertransit reich geworden, keine Ruhestörung wollte, eine Ausnahme von dieser Gesinnung, und mußte es dafür, als der Föhn ein wahrscheinlich durch verbrecherische Handlung Altgefinnter 5. Apr. entstandenes Feuer vergrößerte und beinahe den ganzen Flecken in Asche legte, erleben, daß die fanatischen Landleute über das Unglück der „Patrioten“ jubelten³⁾ und höhnend an den Flammen ihre Pfeisen anzündeten, während die französische Besatzung dem bessern Theile des Volkes aufopfernd löschen und retten half, und die helvetische Regierung von ihrem Wenigen den Armen mittheilte, was sie konnte. — Nicht lange ging es nach diesem materiellen Feuer, — so brach das moralische des Aufruhres aus. Uri, 23. Apr. das erst dem Kampfe in Schwyz und dann dem in Nidwalden so wenig Theilnahme geschenkt, war jetzt das Haupt einer mehr auf Oesterreich hoffenden, als patriotischen Reaktion und hielt eine Landsgemeinde. Wo man Franzosen fand, wurden sie niedergemacht. Es waren die Folgen einer Verabredung unter Volksmännern der Urkantone; aber man hatte zu früh losgeschlagen. Jetzt folgte auch Zug; aber General Soult unterdrückte dort den Aufstand. Gleichzeitig brach es in Schwyz los, dessen Landleute den sogenannten Hirtenhemdkrieg gegen die Franzosen eröffneten, dieselben gefangen nahmen und den, gleich den übrigen Gefangenen, für gesetzliche Ordnung gestimmten Alois Reding durch Thätlichkeiten zwangen, sich an die Spitze der Bewegung zu stellen. Als er in geziemender Weise das Direktorium zur Entfernung der Franzosen und zu einer Amnestie aufforderte, rückten statt aller Antwort französische und helvetische Truppen unter Soult in das Land ein und brachten es, ohne Widerstand und auch ohne Exesse, zur Unterwerfung. Selbst in dem gebeugten 3. Mai. Nidwalden wurde unter Anführung Zundel-Nazi's (s. S. 87) ein Aufstand versucht, aber durch Behörden und Truppen, ohne andere Gewaltanwendung als einige Verhaftungen, am Ausbruche verhindert. Etwas über

3) Haller, Gesch. der Wirkungen und Folgen des österr. Feldzugs in der Schweiz. Weimar 1801. S. 90.

1799. zweihundert an diesen Bewegungen Beteiligte wurden in der Festung Aarburg eingekerkert. Zundel-Nazi floh nach Uri. Nun ging es auch gegen diesen ehemaligen Kanton. Soulé landete am Ufer desselben, bei Seedorf. Der Volksführer Vincenz Schmid fiel beim ersten Angriffe, und seine Leute wurden von den Franzosen und Helvetiern, die sich, bei läufig bemerkten, in diesem Feldzuge mit anerkennungswertiger Humanität benahmen, — bis Wägen zurückgetrieben, wo sie, durch Walliser verstärkt, sich zur Wehr setzten, — doch umsonst. Auch von der Teufelsbrücke wurden sie vertrieben und endlich am Gotthard, wo sie in tiefem Schnee sich hinter Waarenballen verschanzt hatten, zur Flucht in die italienische Schweiz gezwungen.

In diesem Landestheile war inzwischen ebenfalls ein reaktionärer Aufruhr ausgebrochen⁴⁾. Es waren nämlich dort die ehemaligen Anhänger der eisalpinischen Republik, die sogenannten Patrioten, jetzt begeisterte Parteigänger der helvetischen Verfassung geworden, während die Masse des Volkes die letztere verabscheute, indem sie derselben die Kriegsergebnisse und den dadurch herbeigeführten Mangel schuld gab, durch das Verbot der Auswanderung in ihre theuersten Gewohnheiten verlegt wurde und daher es vorgezogen hätte, in den einzelnen Thälern ein abgesondertes Leben nach Art der alten demokratischen Kantone zu führen. Nachdem nun die Patrioten von den helvetischen Behörden amnestirt und mit Aemtern beschenkt worden, nannte das Volk sie „Briganti“ und warf seinen glühendsten Haß 28. Apr. auf sie. In Lugano brach der Sturm los. Mit Mistgabeln und ähnlichen Waffen wärsen sich die ohne klaren Zweck wütenden Pöbelbanden auf die Behörden. Sieben Anhänger der helvetischen Republik wurden auf grausliche Weise ermordet, dreißig Häuser geplündert und eine provisorische Regierung unter dem Commandanten Peter Rossi eingesetzt, die ihren Patriotismus dadurch an den Tag legte, daß sie — die Österreicher und Russen in das Land rief! Auch in Mendrisio, Locarno und Alirolo erzeugten die erwähnten Missstimmungen gegen die helvetische Republik Exesse und eine unbegreifliche Begeisterung für Österreich.

Alle diese Empörungen waren in vollem Gange und theilweise sogar niedergeschlagen, ehe die Österreicher einen Angriff gegen die Schweiz wagten. Erst am Ende ihres Wartemonats (des April) rückte ihr General Bellegarde im Engadin ein, doch ohne Recourbe zurückdrängen zu können. Aus Besorgniß, abgeschnitten zu werden, zog sich Letzterer freiwillig zurück. Seine Befürchtung war nicht ohne Gründe. Höhe 1. Mai. rüstete sich, die Luziensteig anzugreifen. Sein erster Versuch mißlang. Das Volk im Bündner Oberlande aber, auf das Gegentheil hoffend und durch die Lasten französischer Einquartierung zur Verzweiflung gebracht,

4) Ischhoff, Denkwürdigk. III. S. 220 ff.

schlug am gleichen Tage los. Die Franzosen zogen sich in's Kloster Di-1799. sentis zurück, wurden aber vom stürmenden und eindringenden Volke, bis auf wenige Gefangene und Flüchtige, niedergemacht. Nun bewegte sich der Landsturm rheinabwärts. Die achtzig bis neunzig Gefangenen, die man gefesselt mitführte, wurden, weil zwei einen Fluchtversuch machten, grausam niedergemehelt. Aus allen Thälern verstärkten Zugänge den Haufen. Die Franzosen zogen sich zurück, der Landsturm folgte bis hart vor Chur, sorglos nach, wurde aber hier angegriffen und erlitt eine furchtbare Niederlage durch die von der Luziensteig zurückkehrenden Franzosen unter Menard. Nun rückte Letzterer rachendürstend das Oberland hinan und plünderte Di-5. Mai. sentis. Zweiundzwanzig unschuldige Landleute mußten mit ihrem Leben für die erschlagenen Franzosen büßen, und wer zu fliehen versuchte, erlitt daselbe Schicksal. Dorf und Kloster wurde niedergebrannt.

Der zweite Angriff Hoze's auf die Luziensteig war glücklicher als der 14. Mai. erste, und hatte solchen Erfolg, daß sich drei Tage darauf die Franzosen aus ganz Graubünden zurückgezogen hatten, wo nun eine österreichisch geübte provisorische Regierung aufgestellt und achtzig „Patrioten“ nach Grütz abgeführt wurden. Leourbe und Lofison betraten die Tessinthalter, hassen Soult den Aufstand in Leventina dämpfen, mußten aber bald vor den in Lugano enthusiastisch empfangenen Österreichern und den Guerillas der Gegend, die Peter Rossi anführte, über den Gotthard entweichen.

Die Politik der Österreicher war derjenigen der Franzosen in charakteristischer Weise entgegengesetzt. Während Letztere die Schweiz dadurch zu beherrschen suchten, daß sie eine dem damaligen Volke unbegreifliche Einheit schufen und diese durch ihre ergebenen Anhänger nach Belieben lenkten, strebten die Truppen der Reaktion gegenheils mittels einer endlosen Zersplitterung nach dem nämlichen Ziele, indem sie den Grundsatz befolgten: Divide et impera! Dieses Experiment begann in Tessin, wo nun, nach dem österreichischen Einfalle, alle ehemaligen „italienischen Landdrogisten“, wie auch Leventina, eigene Republiken bildeten, die kein Bünd unter sich vereinigte. Es war dies das beste Mittel, das Volk durch Lokalegoismus und Bildungslosigkeit geistig zu Grunde zu richten und jeden höhern Trieb in ihm zu extödten. Wir werden sehen, daß in der deutschen Schweiz bald das Nämliche erfolgte.

Zugleich drangen Österreicher und Russen auch über den Simplon in Wallis ein, wo die nach Wiedererlangung ihrer Unterthanen begierigen Überwalliser, von den schweizerischen Emigranten ermuthigt, die Fahne des Aufruhrs erhoben hatten und unter dem Grafen Eugen von Courten mit den helvetischen und französischen Truppen um Unterwallis kämpften. Der Sieg der Reaktion war jedoch hier gering und nicht von Dauer. Franzosen unter Xaintrailles und Helvetier rückten vom Waatlande her in das Thal des Rhodan, Erstere mit Grausamkeit, Letztere mit Milde die Herrschaft der Einheitsrepublik herstellend.

1. Juni.

1799. Den Sieg an der Luziensteig benützten die „Kaiserlichen“ (wie das Volk die Österreicher nannte) rasch. Der Legion Roverea's wurde der Vortritt eingeräumt. Bei dem brennenden Dorfe Magaz überschritt sie den Rhein und schlug bei Wallenstadt die Franzosen und ihre mit denselben verbündeten Landsleute. Der Kapuziner Paul Steiger vertauschte dort seine Kutte mit einem militärischen Kleide und büßte durch diese lächerliche Verummierung viel von seinem Nimbus ein. Auf verschiedenen anderen Punkten setzten die Österreicher ebenfalls über den Rhein. Glaris, das Rheintal, St. Gallen, Appenzell, Thurgau, Alles wurde von ihren 25. Mai. Schaaren besetzt. Die französisch-helvetische Armee leistete bei Grauenfeld tapfer Widerstand. Der statt des schmählich entflohenen Keller die helvetische Legion befehlizende Werner Weber (dem großentheils der Sieg bei Neuenegg zu verdanken gewesen) starb den Heidentod. Aber vor dem anrückenden Erzherzoge Karl mußten Soult und Dubinot weichen. Höhe siegte bei Winterthur und Massena verschanzte sich vor 6. Juni. Zürich, wurde aber von der vereinigten österreichischen Macht genötigt, seine Stellungen zu verlassen. Die Österreicher zogen, mit ihnen Schulteis Steiger, in Zürich ein. Ein Theil der in Bünden befindlichen Österreicher stieg nach Uri hinüber und durchzog, selbst hungernd, das ausgehungerte Land. Leichen und Trümmer bezeichneten die Gotthardstraße.

Jetzt trat, ohne Verabredung, ein Waffenstillstand ein, der über zwei Monate dauerte. Die Schweiz war durch die Reuß in zwei feindliche Länder getheilt. Westlich herrschten die Österreicher, das Heer der Reaction, westlich die Franzosen, das Heer der Revolution. Ohne Säumen war, während des Vordringens der Österreicher und der Rovereaner, überall die Reaction in's Werk gesetzt worden. Abt Van Kraatz, mit den Truppen vorrückend, bezog sein Kloster St. Gallen und stellte sein Fürstenthum wieder her, das von seinem Konvente im Jahre vorher freiwillig abgetreten worden war. Alle Koncessionsen des seligen Beda wurden aufgehoben. Die Stadt St. Gallen konstituierte sich wieder in alter Weise. Appenzell und Glaris stellten ihre alten Gebiete wieder her und hielten Landsgemeinden. Diese Gunst wurde aber den ehemaligen „gemeinen Herrschäften“ nicht bewilligt. Der österreichische General Hiller verhinderte Rheintal und der Werner Restaurator Haller Sargans an selbständiger Bewegung und Beide machten kein Hehl daraus, daß die feierlichen Freilassungen des vorigen Jahres ungültig erklärt und die alten Unterthanenverhältnisse wieder hergestellt werden sollten. Nur die kleinen Ländchen Werdenberg, Gaster und Uznach ließ man ungestört Miniaturenrepubliken bilden. Im Thurgau maßten sich die ehemaligen Gerichtsherren ihre verrosteten Rechte wieder an, fügten sich aber dem festen Willen des Volkes, das die Wiederherstellung des Landvogtregimentes nicht wieder zu dulden entschlossen war und eine provisorische Regierung

aufstellte. In Zürich und Schaffhausen wurden zuerst Interims- 1799. regierungen, dann aber die ungestümste alte Stadtherrschaft wieder hergestellt und damit die Freiheits- und Gleichheitserklärungen des vorigen Jahres unschweizerisch mit Füßen getreten. Uri und Schwyz, von fremden Heeren vertreten und keinen Augenblick vor neuen Angriffen der die westlichen Theile ihrer Gebiete immer noch besetzten Franzosen sicher, mußten auf politische Umgestaltung verzichten. In Einsiedeln spielte Paul Steiger den Herrn. In seiner Militäruniform produzierte er sich öffentlich in Reiterkünsten und feierte, die Pfeife im Munde, am Muttergottesaltare zu Fferde die Messe⁵⁾!

Österreich war indessen der wahre Herr der auf diese Weise zerrissenen Ost-Schweiz. Ohne seinen Willen, ohne „ehrerbietige Anfragen“ und „gnädige Erlaubniß“ seiner Generale fand in jenem Landestheile keine politische Umgestaltung statt. Auch Schultheiß Steiger hatte keinen eigenen Willen. In der Verbannung für Herstellung der alten Schweiz schwärzend, träumte er jetzt nur noch von seiner Wiedereinsetzung auf den Schultheißenstuhl Berns. Eine von den aristokratischen schweizerischen Emigranten projektierte allgemeine Kommission, zum Zwecke der Herstellung der alten Verfassungen, kam „aus Mangel an Autorisation durch die kaiserlichen Militärbehörden“ nicht zu Stande und es herrschte daher, zum Wohle der Unabhängigkeit und Rechtsgleichheit des Schweizervolkes, während der österreichischen Okkupation der Ost-Schweiz, eine eigenthümliche friedliche Anarchie in diesem Landestheile⁶⁾. Wer aber dem österreichischen Regimente sich widersetzte, wurde in Ketten und Banden nach Feldkirch geführt, und Hoge drohte, im Halle von Aufruhr oder Widerstandsfertigkeit, ganze Landschaften verheeren, die Dörfer in Schutthaufen verwandeln und die Einwohner massakiren zu lassen⁷⁾.

Konnten nun auch die Führer der schweizerischen Reaktionspartei ihre Pläne nicht verwirklichen, weil Österreich in der von ihm eroberten Ost-Schweiz allein herrschen wollte, so ließen sie es wenigstens nicht an Versuchen fehlen, dieselben zu formuliren. In einer von Haller verfaßten „Erklärung der zu Herstellung ihres Vaterlandes vereinigten Schweizer bei ihrem Wiedereintritte in die Schweiz“ (gedruckt im Kloster St. Gallen), die Steiger unterzeichnete, hatten sie sich zwar darauf beschränkt, die französisch-helvetische Herrschaft in den schwärzesten Farben zu malen, ihre eigentlichen Absichten aber verschwiegen. Diese wurden dann erst im August von Haller in Zürich im Geheimen ausgearbeitet⁸⁾. Sie bezogen

5) Steinauer, Gesch. v. Schwyz I. S. 306.

6) Haller, S. 164 ff.

7) Schreiben vom 20. Aug. 1799, im Kant.-Arch. St. Gallen.

8) Haller, S. 403 ff., 533 ff.

1799. sich namentlich auf zweierlei: auf die Verbesserung der Lage der Unterthanenländer und auf eine festere Einigung der Eidgenossenschaft. Die Vertheidiger der alten Ordnung der Dinge anerkannten somit einerseits die schlimmen Zustände jener Landschaften und anderseits die verderbliche Zerrissenheit des Bundes. Die ehemaligen „gemeinen Herrschaften“ sollten, so träumten sie, nicht mehr einer Anzahl von Kantonen, sondern dem gesammten Bunde unterthan sein, nicht mehr durch Landvögte der regierenden Orte, sondern durch Oberämter geleitet werden, die auf Vorschläge der betreffenden Landschaften vom Bunde aus Landesbewohnern gewählt würden, so daß die Unterthanenländer in Schutz- oder Schirmherrschaften umgewandelt worden wären. Dann sollte die gesammte Eidgenossenschaft eine gemeinsame ständige Behörde, einen „Bundesrat“ erhalten, welcher aus je einem Mitgliede jedes Kantons und jedes zugewandten Ortes (die somit gleichgestellt worden wären) bestehen, in Baden oder Frauenfeld residiren und aus seiner Mitte einen Präsidenten auf Lebenszeit bestellen würde. Es ist nicht zu läugnen, daß dieser Plan, der übrigens bei der unter den Aristokraten herrschenden Uneinigkeit ein Traum blieb, dem Landvogtsunwesen und dem Kantonalegoismus gegenüber einen großen Fortschritt enthielt und etwa hundert Jahre früher ganz am Platze gewesen wäre. Jetzt aber, nach dem Vorangehen der französischen Revolution und der Freiheits- und Gleichheitserklärungen, war er verspätet, obschon er der Schweiz eine weit stärkere Einheit darbot, als die späteren Bundesverfassungen der Mediation und Restauration, — deren Zweck dies freilich auch gar nicht war! —

Und wie stand es nun unterdessen in der helvetischen Republik, der nur noch die westliche Schweiz angehörte? Vor dem Einmarsche der Österreicher in unser Land hatten die helvetischen Behörden noch alles Mögliche versucht, die Integrität der Republik mit Hülfe der Franzosen zu retten. Der wegen seines acht schweizerischen und dem Franzenthume abholden Sinnes längst unbequeme Direktor Moritz Glazyr wurde, wegen Kränklichkeit austretend, durch den gefügigen, weil ehrgeizigen und genussjüchtigen, und sich jeder Gewalt anschmiegenden Rudolf Dolder erzeigt und das „gereinigte“ Direktorium erhielt von den gesetzgebenden Räthen die weitgehendsten Vollmachten, gegen reaktionäre Personen und Schriften einzuschreiten. Die Theater wurden geschlossen und der letzte verfügbare Mann ins Feld geschickt. Wir haben gesehen, daß Alles umsonst war. Jetzt, als die halbe Schweiz österreichisch war, bemächtigte sich feiger Schrecken der französischen Werkzeuge. Der Krieg näherte sich mit seinen furchtbaren Folgen den Mauern ihrer Hauptstadt Luzern. Laharpe allein blieb fest und zürnte heftig, als die Behörden, deren Mitglieder bereits zu fliehen begannen und bei Strafe des Landesverrathes zurückberufen werden mußten, 31. Mai. eilig ihren Sitz nach Bern verlegten. Das helvetische Heer von 20,000 Mann, kaum von Zürich abgezogen, zerstreute sich ordnungsgenoslos, und mit

wenigen Ausnahmen begaben sich die Soldaten eigenmächtig in ihre Heimat. Jetzt ging der Strom der Revolution geradezu rückwärts; der allgemeine Haß des Volkes gegen die Franzosen riß die Behörden wider ihren Willen mit sich. Laharpe's Antrag, den zerrütteten Finanzen des Staates durch ein Zwangsaufleihen von sechs Millionen bei den Patriziern von Bern, Freiburg und Solothurn aufzuhelfen, wurde verworfen. Und während zugleich das Unglück der französischen Waffen dem damaligen (Neubel'schen) Direktorium in Frankreich den Todesstoß gab und ein „gemäßigtes“ unter Sieyes an seine Stelle brachte, wiederholte sich auch dieser Umschlag, gleich den übrigen französischen Vor- und Rückschritten, in der Schweiz. Chs war diesmal das ausserordentliche Opfer. Er hatte die nationalgefürsteten Schweizer Escher, Usteri, Kuhn, Koch, Stapfer und Meyer dem gestürzten französischen Direktorium als „österreichisch Gesünnte“ denunziert und dem französischen Gesandten die Geheimnisse der helvetischen Regierung verraten. Als diese Thaten des charakterlosen Mannes an den Tag kamen, zwang ihn Laharpe durch die Drohung, dieselben bekannt zu machen, zur Abdankung, und die Rolle des stets servilen Baseler Tribuns war ausgespielt. Es griff mit dieser Aenderung offenbar ein besserer Geist im Direktorium Platz. Dasselbe verzichtete auf seine außerordentlichen Vollmachten, und die Behörden setzten bei der herrschenden Finanznoth ihre Gehalte freiwillig herab. An das französische Direktorium wurde ein energisches Schreiben erlassen, welches gegen die schlechte Verpflegung der französischen Truppen und die in Folge dessen von denselben geübten Expreßungen protestierte und verlangte, daß Frankreich selbst für seine Heere sorge oder die Schweiz wenigstens entschädige. Glayre wurde nach Paris gesandt, um statt des die Unabhängigkeit der Schweiz nicht wahrenen Schutz- und Trugbündnisses volle Neutralität Helvetiens zu verlangen. Die Franzosen waren indessen unter der neuen Regierung die Gleichen geblieben und verachteten den Troß der kleinen Schweiz. Hier aber, in den gesetzgebenden Räthen, nahm man jetzt kein Blatt mehr vor den Mund. Vaut tadelte und geißelte man die Ausschweifungen und Gewaltthaten der Franzosen, laut verfluchte man das Andenken Rapinat's und seiner Gesellen, und selbst Jene halfen mit, die im Jahre vorher unter den Fußtritten dieser Glenden nicht gemuckt hatten. Auch Chs wurde in Epigrammen mit dem bittersten Hohne überschüttert, und der „schweizerische Republikaner“ veröffentlichte Ebel's vor der helvetischen Revolution aus Paris geschriebene Briefe, welche den Erdirektor und das Neubel'sche Direktorium stark kompromittirten. Die auf „gegenrevolutionäre Handlungen“ gesetzte Todesstrafe wurde aufgehoben und solche Vergehen wieder den ordentlichen Gerichten überwiesen⁹⁾.

9) Schweiz. Republikaner und neues helvet. Tagblatt vom Juli und August 1799.

1799. Die auf der Festung Aarburg in schauischen Höhlen schwachenden politischen Gefangenen aus den Urkantonen setzte man gegen ein kleines Lösegeld in Freiheit und verfolgte den gewissenlosen Kerkermeister gerichtlich. Auch die in Gillon verhafteten Freiburger wurden entlassen. Ebenso rief man die vom Direktorium weggeführten Geiseln nach der Heimat zurück. Selbst die helvetische Verfassung wurde als eine „in freiem Lande erbaute Bastille“ angefochten und ihre Abänderung verlangt und auch von den Mäthen behandelt, doch ohne zu einem Ende zu gelangen.

Die Abneigung des Schweizervolkes gegen die Franzosen hatte auf der einen und die gegenseitige Eifersucht der Verbündeten (England, Österreich und Russland), von denen keiner dem andern die Vorheeren des Sieges überlassen mochte, auf der andern Seite der kriegsführenden Mächte bisher die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten verhindert. Nur einzelne geringe Gefechte hatten stattgefunden, bei deren einem der General Lecourbe mit dem Gewehr eines Soldaten den Angriff gegen die Österreicher begann, — was bei der damaligen Jahresfeier der Sempacher Schlacht in Luzern der dortige Statthalter Nüttimann in Lecourbe's Anwesenheit — mit Winkelried's Heldenhat zu vergleichen die — Geschmacklosigkeit hatte.

Während indessen die Österreicher ihre Verstärkung durch russische Corps erwarteten, um mit deren Hilfe ihre unterbrochene Siegelaufbahn fortzusetzen und ins Innere Frankreichs einzufallen, beschloß das Direktorium dieses Landes, ihnen vorzukommen. Massena setzte sofort auf der die ganze Schweiz von Norden nach Süden durchschneidenden Linie, vom Einfluß der Alpen in den Rhein bis zum Gotthard, den Angriff auf den 14. August fest. Dem gewandten Lecourbe, der, selbst ein Sohn der Alpen, seine Muße dazu benutzt hatte, auf dem Vyff'schen Relief in Luzern die Höhen und Thäler der Schweiz zu studiren, übertrug er den Gebirgskrieg. Lecourbe eröffnete denselben mit seiner Landung bei Brünnen am Vierwaldstättersee, und seine Scharen verjagten den Feind über den Pragel und die Schindellegi aus dem Kanton Schwyz. Die höchsten Alpenpässe, die sonst nur vom Brüllen der Heerden und dem Hufschlage der Saumrosse wiedergeholt, vernahmen jetzt das Donnern der Kanonen, das Geknatter der Gewehre und die wilden Stimmen der Kämpfenden. Voison drang durch das Gadmen- in das Maienthal vor und zwang, von dem indessen zu Flüelen gelandeten Lecourbe unterstützt, die Österreicher, den Kanton Uri durch das Maderanerthal zu verlassen und nach Graubünden zu fliehen. Noch befanden sich andere Österreicher zwischen den Siegern und dem Gotthard, den Letztere haben mußten. An der zusammenbrechenden Teufelsbrücke entspann sich ein furchtbarer Kampf; aber die Franzosen überschritten auf Brettern und Balken den Strom und gewannen den Gebirgsknoten der Schweiz. Gudin, unter Führung des Bauers Nageli die furchtbaren Felswände der Grimsel auf pfadlosen Abhängen umgebend, schnitt den Feind von der Jurka ab, jagte ihn in's Wallis und vereinigte sich mit

seinen Landsleuten am Gotthard. Die Franzosen in Unterwallis jagten 1799. die Abgeschnittenen noch völlig nach Italien hinüber und stellten ihre Verbindung mit dem Heere her. So war die Urschweiz in zwei Tagen und Nächten völlig von den Truppen der Reaktion gesäubert.

Der rasch den errungenen Vortheil verfolgende Recourbe kämpfte am Oberalpsee mit den dort verschanzten Österreichern hart und jagte sie nach Disentis. Sie waren jetzt auf Tessin, Graubünden und die Gegenden rechts der Limmat beschränkt.

Die unzertörbare Eifersucht des österreichischen Hofes auf den Ruhm seiner Feldherren war indessen ein noch nützlicherer Bundesgenosse für Russena als die Tapferkeit seiner Legionen. Suvaroff hatte sich in Italien mit Triumphen bedeckt; das war dem Russen nicht zu gönnen; er erhielt daher Befehl, Italien zu verlassen. — Erzherzog Karl war seinem Bruder Kaiser Franz ein unbequemer Nebenbuhler; man wies ihn an, die Schweiz den unter Korfakoff anrückenden Russen zu räumen und nach Deutschland überzugehen. Statt sogleich zu gehorchen, benutzte der Prinz eine gar zu verführerische augenblickliche Schwäche der französischen Stellung an der Alpen bei Döttingen und versuchte den Übergang auf das 16.—17. linke Ufer. Derselbe mißlang aber durch die Wachsamkeit der helvetischen Truppen (Zürcher Scharfschützen), welche die Pontonniere niederschossen.

Als nun der Erzherzog, aus Zorn Thränen vergießend, die Schweiz 31. Aug. verließ, war in derselben die Reaktion noch durch 26,000 Russen unter Korfakoff und 25,000 Österreicher unter Hoze vertreten. Dazu wurde Suvaroff mit 22,000 Mann aus Italien erwartet. Die Schweizer hatten dieses Heer sowenig durch ihre Arme unterstützt, wie jenes der Revolution. Die Werbungen Englands und die Forderungen Österreichs hatten, ohnehin unter sich in beständigem kleinlichem Streite begriffen, schmäglich Fiasco gemacht und blos etwa zweitausend Schweizer zusammengebracht, die für die „gnädigen Herren“ ihr Blut zu verspritzen willens waren. Die Schweizer suchten sowenig eine österreichische, wie eine französische Freiheit, — und sie hatten Recht. Außer der Legion Roverea's, achthundert Mann, führte Bachmann von Glaris fünfzehnhundert und Salis von Marschlins sechshundert Mann, die sich aber wirklich mit großer Tapferkeit schlugen. Beider kämpften also auch in diesem Kriege Schweizer gegen Schweizer¹⁰⁾!

Nun besetzten die hältigen Söhne des Don mit ihren kleinen Rossen und langen Speeren die Umgegend von Zürich, während Hoze das Thal von Glaris an Sout und Molitor verlor und die Offensive aufgeben mußte. Der eigenförmige und unsähige Korfakoff verpaßte drei Wochen

10) Haller, S. 126 ff.

1799. in Schweißgereien zu Zürich und ließ Massena Zeit, seine 77,000 Mann vom Hrickthale bis nach Wallis zu ordnen.

Während nun Suvaroff auf der Gotthardstraße heranrückte, um, wie er hoffte, den Franzosen in den Waldstätten in den Rücken zu fallen, stellte sich Massena, als wollte er bei Bruck die Limmat überschreiten, that dies aber in einer dunkeln Nacht auf der unbewachten Stelle bei Dietikon und zerstreute die überraschten Russen. Von allen Seiten rückten nun die Franzosen und Helvetier gegen Zürich heran, und rings um die Stadt her wurde auf verschiedenen Punkten mit Verzweiflung gekämpft, bis sich die Russen nach Winterthur zurückziehen mußten und die Franzosen in Zürich einzogen, ohne das von den Wällen auf sie gerichtete heftige Feuer zu beachten. Noch in der Stadt wurde mit den darin zurückgebliebenen Russen gekämpft, bis dieselben unterlagen. Zugelos hausten die Sieger, bis Massena Ordnung schuf; die vorgefundene helvetische Artillerie, weil von den Russen benutzt, wanderte in französische Hände. Die Straßen waren von Leichen bedeckt. Korsakoff's Armee war zur Hälfte tot, verwundet oder gefangen. Bei dieser Einnahme seiner Vaterstadt traf den friedlichen Vater der Kugel, von deren Folgen ihn erst ein Jahr später der Tod erlöste.

Zu gleicher Zeit setzten die Franzosen Soult's, die Avantgarde voranschwimmend, über die Linth, und der fühne Höhe fiel kämpfend bei Schenquis. Jetzt war es in der Schweiz mit dem Heere der Reaktion vorbei. Russen und Österreicher eilten, eine bei Eglisau, Diese bei Rheineck, in panischem Schrecken aus dem Lande. Mit den Ersteren floh gezwungen der gebeugte Schultheiß Steiger, mit den Letzteren verließ freiwillig Abt Bankraz St. Gallen, — auf Rümmereiderei.

Am schlimmsten aber erging es dem aus Italien her den bereits Geschlagenen zu Hülfe ziehenden Suvaroff. Mit der Wildheit der bereits von Schnee bedeckten Alpenpässe und zugleich mit der Furcht seiner Russen vor diesen ihnen fremden Scenerien kämpfend, trieb er Gudin vom Gotthard zurück und nahm mit einer durch Bünden gezogenen Abtheilung seiner Landsleute Recourbe bei Hospital zwischen zwei Feuer. Der tapfere Franzose aber versenkte seine losgebrannten Kanonen in die Neuj und kletterte über die unwegsamen Felsen von Göschenen in das untere Neujthal hinüber, wo er die aus dem Urnerloche hervorkommenden Russen furchtbar zurichtete. Er mußte zwar vor der Uebermacht weichen, gestattete aber nur Schritt vor Schritt ihr und den aus Bünden ihr zuziehenden Österreichern Auffenberg's, mit schweren Opfern das Vorrücken nach Altendorf. Er hatte indessen dafür gesorgt, daß die Russen, über den unbekannten, ihnen im Wege liegenden See erstaunt, an dessen Ufer keine Fahrzeuge vorsanden. Jetzt mußte Suvaroff (von der am Tage vorher geschlagenen Schlacht bei Zürich nichts wissend) die schwierige Kinzig-Kulm überklettern, über die das furchtbar erschöpfte Heer erst nach drei Tagen gelangte. Drüben

vertrieb er eine Schaar Franzosen, die die unvermuthet sich zeigenden Rosa-^{1799.}
ten für reitende Kapuziner angesehen, erfuhr aber in Muottas das Unglück
seiner Landsleute und Verbündeten bei Zürich und Schenlis. Enttäuscht,
ermattet, ausgehungert und schuhlos, zogen die Russen über den Pragel
nach Glaris, während ein Theil ihres Heeres unter Rosenberg die
angreifenden Franzosen nach Schwyz zurückwarf. Indessen kamen zwei
österreichische Corps unter Jellachich und Lichten über Bergpässe nach Glaris,
wurden aber von Molitor nacheinander zurückgeworfen. Dieser erwar-
te nun Suvaroff, mußte sich vor ihm zurückziehen, kämpfte, von tapfern 1. Dts.
Helvetiern unterstützt, auf dem kaisischen Boden von Ravelis mit den
verzweifelnden Russen und zwang sie endlich, nach drei Tagen furchtbarer
Anstrengung, ihr Heil auf dem Wege über den Panixerpaß in Grau-
bünden zu suchen. Die Mühseligkeiten dieses Ueberganges übersteigen alle
Begriffe und spotten aller Beschreibungen. Mit Recht konnten die Russen
dreizehn Jahre später den Rückzug ihrer Feinde über die Berezina als Nemesis
für ihre erduldeten Strapazen ansehen. Mühsam erreichte Suvaroff am
12. Oktober Lindau. Der Kaiser Paul rief ihn und sein Heer zurück
und die Coalition und ihre Werke zerfielen in Staub!

Die helvetische Republik war jetzt wieder in ihrem vollen Umfange
hergestellt. Die von den Truppen der Reaktion eingesetzten oder beschützten
Behörden mußten überall abtreten und wieder den helvetischen Platz machen.
Aber das Gebiet der Republik war ein Trümmer- und Leichenfeld! Die
Franzosen besetzten dasselbe sofort wieder in allen seinen Theilen, und man
hätte erwarten dürfen, daß sie sich jetzt einmal bestrebt hätten, durch Mensch-
lichkeit und Großmuth ihre früheren Grenel vergessen und sich beim Volke
beliebt zu machen. Aber nein! Es geschah gerade das Gegenteil, und
es schien, als wollten sie sich noch verhäster machen, als sie es je gewesen
waren! Sie nahmen überall, wo dies noch möglich war, was die Öster-
reicher zurückgelassen hatten. Der wegen seiner Siege von schweizerischen
Rednern und Dichtern überschwenglich gefeierte Massena erpreßte von Basel
und Zürich je 800,000, von St. Gallen 400,000 Franken. Vorräthe
und Zeughäuser wurden noch völlig geleert. Das Vieh nahm in bedroh-
licher Weise ab. Die Gläubiger der Staats- und Kriegskassen wurden
nicht bezahlt, die Beamten und Soldaten nicht besoldet. Die Preise der
Lebensmittel wuchsen, das Brod stieg bis auf acht Bayen das Pfund und
die Requisitionen der Truppen waren gar nicht zu erschwingen^{11).} Viele
Familien besaßen kaum das nackte Leben; von Kleidern, die diesen Namen

11) Im Kanton „Säntis“ betragen dieselben im Oktober 1799 allein 134,235
Rationen Brod zu 2 1/2 Pfund, 176,113 Rationen Fleisch, 6644 Maß Wein,
1518 Maß Brantwein, 2316 Klaftern Holz, 207,610 Gulden baares Geld, 15,705
Pferde und viel Anderes!

1799. verdienten, war keine Rede, von Retten vollends gar nicht! Und wo jemand es wagte, sein Eigenthum gegen die Räubereien oder weibliche Personen gegen die Nachstellungen der Franzosen zu schützen, wurde er einfach niedergeschossen! Selbst helvetische Beamten waren vor Gewaltthärtigkeiten der Sieger nicht sicher. Am grauenhaftesten und unglaublichesten war das Elend in den Waldstätten. Ein großer Theil der Bevölkerung war vor den siegenden Franzosen über die Grenze geflohen. Eine Menge Wohnungen standen leer; in derjenigen Alois Reding's war Alles verwüstet und Dragoner hausten darin. Der menschenfreundliche Zschokke erhielt vom Direktorium den Auftrag, in diesen arg hergenommenen Gegenden Ordnung und wo möglich erträglichere Zustände herzustellen¹²⁾. Er bewirkte durch seinen Einfluß bei General Molitor in Schwyz die Einführung strengerer Mannschaft unter den Truppen, und bei der Regierung Amnestie für die Einwohner und Heimirufung der Flüchtigen. Seine Anstrengungen hatten Erfolg. Er, der Protestant und Freimaurer, ließ auf der Stelle der zertrümmerten Marienkapelle Einsiedelns wieder einen Altar errichten und zog sich dadurch im Schoße des Direktoriums Mißfallen zu. Bei Le Coeur in Uri hatte Zschokke mehr Mühe, den Ausschweifungen der Truppen ein Ziel zu setzen; doch gelang es seiner Energie auch dort. Die Bemühungen Alois Reding's, der Pfarrer Businger in Stans und Ochsner in Einsiedeln, des Statthalters Meyer in Andermatt, vorzüglich aber des Ministers Mengger unterstützten Zschokke kräftig und bald besserten sich die Zustände in den zertretenen Thälern, wo die Wiege der Schweizerfreiheit gestanden. In allen Kantonen, ja in allen Ländern Europa's sammelte man wetteifernd milde Gaben für die unglücklichen Urfantone. Durch Einführung von Fabrikationszweigen suchte man das leibliche, durch Verbesserung der Schulen das geistige Wohl jenes Landesteiles zu heben; doch galt es harte Kämpfe mit eingewurzelten Vorurtheilen und hartgesottem Aberglauen.

Indessen ermannte sich doch das Direktorium gegenüber den neuen Gewaltthaten der Franzosen. Auf Laharpe's Antrieb, der zwar von den „Befreieren“ Helvetiens viel ertragen konnte, dem aber die von Massena erhobenen Zwangsanleihen denn doch zu barbarisch waren, untersagte das Direktorium den betroffenen Städten die Bezahlung jener Summen und erklärte die Daviderhandelnden als Vaterlandsverräther. Die französische Regierung suchte die helvetische umsonst einzuschüchtern und rief ihren Gesandten Perrache zurück, weil er gewagt hatte, ihr mißbeliebige, wenn schon wahre, Schilderungen über die Unthaten ihrer Truppen in der Schweiz einzufinden. Massena machte drohende Truppenbewegungen gegen Bern, wagte aber nicht, etwas gegen die schweizerische Regierung zu unternehmen.

12) Denkwürdigk. III. S. 249 ff.

Obschon das Direktorium fest gegen Frankreich aufrat, war es doch 1799. nicht gesonnen, die während der österreichischen Okkupation in der Ost-Schweiz vorgenommenen Reaktionen hingehen zu lassen. Sein Haß konzentrierte sich vorzüglich auf die zürcherische Interimsregierung. Ihre Mitglieder wurden verhaftet, aber gegen Kautions entlassen und den Gerichten überwiesen. Der Finanzminister Finsler verwendete sich für sie, — er wurde als Reaktionär angeklagt und seines Amtes entsezt; das mit der Verurtheilung jener Männer beauftragte Kantonsgericht von Zürich erklärte sich inkompetent, und als das Direktorium auch dieses Gericht entsezt, kassirten die gesetzgebenden Räthe seine Maßregel als verfassungswidrig¹³⁾. Das auf dem Rückwege zur Schreckenherrschaft befindliche Direktorium sank im Ansehen. Die Räthe tadelten, das Volk aber bedrohte und verfluchte es. Schmähchriften und Schmähreden häuften sich, und eine Inschrift im Lande Zug rief ihm das „Mene Tekel“ Belsazars zu.

So nahte dem helvetischen Direktorium, das nun einmal den Nakel nicht los werden konnte, ursprünglich ein Geschöpf Frankreichs zu sein, das unausreichliche Verhängniß. Der Höhepunkt der helvetischen Revolution war vorbei, und es fehlte nur noch der unvermeidliche Anstoß von Westen, um an die Stelle vielförmiger Unwälzungsherrschaft ein egoistisches und grundsagloses Diktatorat zu setzen und damit zu ruhigeren, aber auch kraftloseren Zuständen den Grund zu legen. Und mit dieser Handlung fiel bezeichnender Weise der Tod des geknickten letzten Berner Schultheißen zusammen. Steiger starb, über siebenzig Jahre alt, am 3. Dezember in Augsburg, und mit ihm sank unwiderruflich die letzte Hoffnung auf eine Wiederherstellung der alten Schweiz in das Grab.

§. 6. Parteikämpfe und Staatsstreich der helvetischen Republik.

Alle Revolutionen entspringen aus der Missachtung des Volkswillens und der Volksrechte von Seite der Regierenden. Je größer diese Missachtung ist, desto ungestümmer und heftiger äußern sich die Thaten der Revolution, immerhin jedoch mit den durch den Charakter der betreffenden Nation gegebenen Modifikationen. Den ungestümten und rücksichtlosen Thaten der Revolution folgt aber regelmäßig so sicher eine Erschlaffung, wie der Bezauberung durch geistige Getränke jene Unfähigkeit zu jeder Arbeit, welche mit einem sehr unästhetischen Namen bezeichnet wird. Eine solche Erschlaffung folgte auch der französischen Revolution, und der Natur der

13) Tagbl. der gesetzg. Räthe III. S. 436.

henne, Schweizergeschichte. III.

1799. Dinge gemäß müste der Katzenjammer der Thermidorianer ebenso abstoßend und widerlich sein, wie die Betrunkenheit der Jakobiner.

Zustände wie diese waren aber von jher die Geburtswehen jenes Zwittergeschöpfes, welches unter den Formen der Volksbedrückung das Streben nach Volksbeglückung affektiert, in Wahrheit aber nichts ist, als die Offenbarung des nacktesten Egoismus, die schamloseste Ausbeutung eines Volkes durch einen Einzelnen, die rücksichtsloseste Bereicherung dieses Einzelnen durch Peute und Ruhm. Man hat dieses System, welches nur in einer verdorbenen Zeit und bei einem verdorbenen Volke möglich ist, bald nach der von ihm geschaffenen Würde „Imperialismus“, bald nach dem Namen seiner Träger „Cäsarismus“ oder „Napoleonismus“ genannt. Nur auf einen Marius und Sulla konnte ein Cäsar, nur auf einen Danton und Robespierre ein Napoleon folgen. Der Imperialismus giebt vor, sich auf das Volk zu stützen, besiegt die Lüge seiner Bestätigung durch das geknechtete und niederkartätsche Volk mittels gefälschter Abstimmungen und entlarvt die von ihm geheuchelte Anerkennung des allgemeinen Stimmrechtes dadurch, daß er, sobald er zur Herrschaft gelangt ist, dem Volke alle politischen Rechte entzieht, dieselben in einem von oben herab zusammengezogenen Beamtenheere concentirt, den Meichen einen Schein von Mitwirkung an der Staatsverwaltung läßt, die Armen durch Pracht und Glanz blendet und betäubt und sich in einer ergebenen Armee Beschützer seiner angemahnten Rechte schafft. Der Imperialismus beruht sich gleich dem Legitimismus auf die Gnade Gottes und gleich dem Republikanismus auf den Willen des Volkes. Seine Natur ist daher eine amphibiaenartige und ohne alle Grundsätze. Egoismus ist das einzige Motiv, das den Imperator und durch ihn den ganzen Staat leitet. Was im cäsarischen Staate gethan wird, das wird für den Cäsar gethan und zerfällt mit seinem Tode. Der Imperialismus arbeitet für die Gegenwart, — nicht für die Zukunft.

Die Herrschaft des französischen Direktoriums war nach den endlosen Parteikämpfen im Innern und den ebenso endlosen Kriegen mit dem Auslande endlich so schlaff und unhaltbar geworden, und alle Constellationen verkündeten so sicher den Untergang des innen und außen von der royalistischen Reaktion bedrohten Staates, daß der plötzlich aus Aegypten heimkehrende neue Cäsar, Cromwell nachahmend, die Zeit für gekommen hielt, mit der bisherigen Regierung aufzuräumen und durch den Staatsstreich vom 18. Brumaire mit Hülfe der Kolben seiner Grenadiere die Behörden der Republik auseinanderjagte. Die neue Verfassung, welche der „erste Konsul“ einführte, gab dem Freistaat, der dies freilich nur noch dem Namen nach war, vollends den Todesstoß und legte das ganze Getriebe der sogenannten Republik, mit Vernichtung aller Volksrechte, in die Hände des Diktators.

Diese Veränderung in der Verfassung Frankreichs müste, gleich den früheren, auf die von diesem Lande beherrschten Planetenrepubliken ein-

9. Nov.
1799.

wirken, — also auch auf die helvetische. Die Schweiz war aber, gleich 1799. allen ganz oder vorherrschend von germanischem Stämme bewohnten Ländern, nie ein Boden für den Imperialismus. Denn in ihr waren zwar die vormaligen regierenden Familien, keineswegs aber das Volk, — verdorben. Ihre Revolution war nicht aus dem Volke hervorgewachsen, sondern von Außen her geweckt. Das Volk hätte sich wohl einmal gegen die Vorrechtlerei erhoben, aber zu anderer Zeit und in anderer Weise, etwa wie es im Bauernkriege gethan. Es war daher nicht zu einem Staatsstreich reif. Der damaligen Lage unseres Landes und seinem Charakter überhaupt gemäß konnte mithin damals ein selbständiger Geist in der Schweiz nicht das thun, was Bonaparte in Frankreich gethan, — sondern es konnte sich nur darum handeln, die Schweiz, wie bisher vom Direktorium, so nun auch vom „Konsulate“ abhängig zu machen. Der Inhaber des Legtern hatte indessen längst eingesehen, daß die ihm vorangehende Regierung mit der gewaltamamen Einführung politischer Einheit in der Schweiz einen Fehlritt gethan und daß eine einheitliche Schweiz weit schwerer zu leiten war, als eine zerplitterte. Er hatte sich daher entschlossen, die französische Politik bezüglich der Schweiz zu ändern und statt des „unitarischen“ das föderalistische Banner aufzupflanzen.

Leider hatten zweijährige furchtbare Kriege unser Land so erschöpft, daß es damals in demselben wohl eine französische (revolutionäre) und eine österreichische (reaktionäre), aber keine schweizerische (wahrhaft patriotische) Partei gab. wenn es auch nicht an Männern fehlte, welche unter anderen Verhältnissen eine solche hätten bilden können, die, in Abwesenheit der feindlichen Bayonnette, den Kern des Schweizervolkes um sich versammelt hätte. Die revolutionäre Partei nahm indessen beständig ab, ja sie spaltete sich sogar selbst und gab hiwdurch zu einer totalen Umbildung des schweizerischen Parteiwesens Veranlassung. Diejenigen grundsgälichen Anhänger der helvetischen Republik (daher auch Grundsägler, Principiers, genannt), welche, wie z. B. Escher, Usteri, Kuhn, Mengger, sich stets als Gegner des bis dahin herrschenden revolutionären Systems gezeigt, waren nach und nach mit den Reaktionären, die extremsten Elemente der Legtern ausgenommen, zu einer neuen Partei, den „Gemäigten“, zusammengeschmolzen. Dieselbe sympathisierte offen mit der in Frankreich vor sich gegangenen imperialistischen Unwälzung, in welcher die Grundsägler eine Garantie für Ruhe und Ordnung und die Reaktionäre eine solche für die Rückkehr föderalistischer Zustände erblickten, von denen sie allein das Wohl der Schweiz hofften. Es zeigte sich somit bereits, daß der Staatsstreich Bonaparte's die Revolution totgemacht hatte und daher die Hoffnungen der europäischen Reaktion wach rief. Alles, was die Rückkehr des Alten wünschte, sah sehnlichstvoll nach den Tuilerieen und heuchlerisch schweifwedelte der Legitimus vor dem Imperialismus, über dessen Leiche er einst zu seinen verlorenen Fleischköpfen zurückzukehren die Zuversicht hatte.

1799. Das helvetische Direktorium selbst war nach den bestehenden Parteien getheilt. Die beiden feurigen Waaländer Laharpe und Secretan waren mit Leib und Seele der errungenen Staatsform ergeben und jeder Gedanke an Föderalismus war ihnen ein Greuel. Savary aus Freiburg und Dolder, ursprünglich von Meilen am Zürchersee, jetzt im Marquage eingebürgert (einst neben Ochs der Protégé Mapinat's), gehörten zu den Gemästigten. Oberlin aus Solothurn schwankte hin und her. Wir haben schon im letzten Abschnitte gesehen, daß das Direktorium im eigenen Lande alle Achtung und allen Anhang verlor, daß man ihm offen Hohn und Trok bot. Dies verschlimmerte sich von Tag zu Tag, die vollziehende Behörde zerfiel vollends mit den gesetzgebenden Räthen, die ihr jede Unterstützung versagten, und Laharpe erkannte endlich „die Unmöglichkeit, mit solchen Elementen zu regieren“¹⁾. In seiner Blindheit gegenüber dem in Frankreich zum Siege gelangten Systeme, dessen Natur seine redliche Seele nicht zu erkennen vermochte und dessen Dupe er daher war, — einem Systeme, das keine Konkurrenz duldet, am wenigsten in einem von dem seinigen abhängigen Lande, und dem ein Unbefangener doch nicht zumuthen konnte, die Demokratie, die es zu Hause niederrat, in der Schweiz zu heben, — wähnte Laharpe, er könne von der französischen Regierung eine Garantie der helvetischen Verfassung erlangen und dann mit ihrer Hülfe die gesetzgebenden Räthe, welche bereits zwanzig Monate saßen, dies nach der Verfassung aber nur neun Monate nacheinander thun konnten, vertagen, unterdessen aber eine Kommission von zehn Mitgliedern aufzustellen, welche die nothwendigen Reformen vorzubereiten hätte. Secretan und der leitsame Oberlin erklärten sich mit seinen Absichten einverstanden. Er wollte somit einen Staatsstreich in's Werk setzen, nur nicht einen verfassungswidrigen, wie Bonaparte, sondern einen sich auf die Verfassung stützenden, — auch nicht zu seinem Vortheile, sondern zu demjenigen, wie er überzeugt war, des Vaterlandes. Laharpe war keine imperialistische, sondern eine patriotische Natur; aber eben deshalb hätte er wissen sollen, daß der Patriot nicht im Schlepptau des Imperators gehen, sich in seinen Handlungen nicht auf denselben stützen kann. Als daher Laharpe sein Vorhaben dem ver-

9. Dec. sammelten Direktorium eröffnete, hatte es bereits fehlgeschlagen. Denn der Generalsekretär Mousson, dem sich Laharpe in der Nacht vorher entdeckt hatte, ohne ihn zu durchschauen, hatte bereits dem gegnerischen Direktor Dolder Alles mitgetheilt, und Dieser, der mit seinem Gesinnungsgegenossen Savary im Direktorium zwar die Vertagung der Räthe unterstützte, aber die Anrufung Frankreichs verwarf, zeigte dem französischen Geschäftsträger Pichon Alles an. Dolder, ein mittelmäßiger Kopf, zu keiner großen That, wohl aber zu jeder Intrigue fähig, begann damit den

1) Laharpe, Mémoires p. 168 ff.

von ihm ausgeführten Mord der helvetischen Republik und die Unterwerfung 1799.
der Schweiz unter den Imperialismus. Pichon aber säumte nicht, nach Paris zu berichten und seine Regierung vor jeder Unterstützung der in der Schweiz allen Boden verlierenden Partei Laharpe's zu warnen. Zugleich näherte er sich den Gemäßigen, und Diese, selbst die bisher erbittertesten Feinde Frankreichs, ja selbst die sonst so patriotischen Zürcher Escher und Usteri, bielten mit dem Vertreter des Imperialismus Konferenzen und besprachen die Mittel, die revolutionäre Partei aus den Behörden zu entfernen²⁾. Die Ehrlicheren unter ihnen suchten wenigstens zuerst die Mehrheit des Direktoriums zum Rücktritte zu bewegen, — doch umsonst. Dann begannen im Großen Rath eifige Angriffe gegen die Regierung. Dominik Gmür von Schenck eröffnete sie und beantragte die Niedersetzung eines Ausschusses von zehn Mitgliedern, um mit dem Direktorium über die Verbesserung der traurigen Zustände des Landes zu berathen, — eigentlich aber: — um die Regierung zu beaufsichtigen. Der Antrag wurde nach heftiger Debatte angenommen, und unter ebenso eifriger Messung der Kräfte beider Parteien pflichtete der Senat bei. Das Direktorium war mithin glücklich bestimmt, und dieser Sieg mußte benutzt werden. Die Gemäßigten wurden jetzt die Revolutionären und konnten um so leichter gegen die ihnen verbaute Regierung einschreiten, als sie im Schooße derselben in Dolder ihren eifrigsten Agenten hatten.

Als der Tag der beschlossenen Revolution gekommen war, beantragte ^{1800.}
_{7. Jan.} Dolder (damals Präsident) im Direktorium: einer „fähigern und ruhigern Behörde“ Platz zu machen. Savary nickte Ja, die drei Uebrigen aber protestirten. Laharpe beschuldigte die Gemäßigten keck als österreichische Partei, welche die helvetische Einheit umstürzen und die Oligarchie wieder herstellen wolle. Als dieser erste Streich der Handlanger des Imperialismus mißlungen war, flagten noch am nämlichen Tage Kühn im Großen Rath und Bay im Senate das Direktorium des Hochverrathes an und verlangten Auflösung dieser Behörde und Uebertragung der vollziehenden Gewalt, bis zur Vornahme neuer Wahlen, an — Dolder und Savary. Aber während dieser Antrag, welcher drei republikanische Direktoren zu Gunsten zwei imperialistischer achtete, mit 65 gegen 38 Stimmen angenommen wurde, waren die drei Verfehlten nicht unthätig geblieben. Sie begaben sich, Laharpe mit Säbel und Pistolen bewaffnet voran, in ihr Sitzungssalot, ernannten Laharpe zum Vicepräsidenten und versuchten sich des Militärs zu versichern. Allein die Kanzleibeamten, von Mousson bearbeitet, verweigerten ihre Dienste und der zum Befehlshaber der Truppen ernannte Offizier wurde zum Verräther. Als daher Laharpe vorschlug, sich selbst an die Spitze des Militärs zu stellen und die „rebelliſche Minderheit“ des

2) Monnard III. S. 386 ff.

1800. Direktoriums verhaften zu lassen, verloren Secretan und Oberlin den Muth und versagten ihre Zustimmung. Da lösten sich die Drei mit einer Protestation auf und verließen, nachdem der Senat den Beschluss des Großen Rathes bestätigt hatte, die Hauptstadt Bern. Dolder und Savary traten 8. Jan. die Regierung an und am folgenden Tage brachen die gesetzgebenden Räthe den klaren Wortlaut der Verfassung, indem sie einen „Vollziehungsabschluß“ von sieben Mitgliedern aufstellten und dazu lauter Gemäßigte wählten: den gewesenen Direktor Glaire, Dolder, Savary, Frischling von Bern, den entsezten Minister Finsler und zwei Nullen. Die Reaktion war vollendet, der patriotisch gemeinte Staatsstreich Laharpe's durch einen im Interesse und unter dem Einflusse Bonaparte's vollführten todtgeschlagen und die Schweiz aus dem Geleise der Einheit in dasjenige des von dem neuen Cäsar ihr bereits zugedachten und von den Gemäßigten längst herbeigewünschten Föderalismus hinübergeleitet. Laharpe und Secretan wurden in Lausanne unter polizeiliche Aufsicht gestellt und Esterer, der gewesene Erzieher von künftigen Beherrschern eines Weltreiches, das gestürzte Haupt der helvetischen Republik, mußte seinen Lebensunterhalt durch einen Handel mit — Schweizeransichten zu erwerben suchen. Wahrlieblich er konnte mit gutem Gewissen auf die Gesetzgeber blicken, welche leicht hin die Verfassung ihres Vaterlandes mit Füßen traten. Er hatte wohl oft rücksichtslos gehandelt, — aber nie unehrlich. — Man konnte ihm daher auch nichts anhaben. Die polizeiliche Aufsicht wurde, auf Glaire's Verwendung, nach einem Monat aufgehoben, und über den Antrag, die drei gestürzten Direktoren in Anklagezustand zu versetzen, schritt man zur Tagesordnung.

Das Schweizervolk, in den letzten Jahren an ernstere Aufritte gewöhnt, nahm die vor sich gegangene Regierungsveränderung mit Gleichgültigkeit hin, es war zu elend und ausgesogen; um nach solchen Erbärmlichkeiten zu fragen.

Die neue Regierung aber suchte den Verfassungsbruch, der sie geboren, durch mildes und versöhnliches Auftreten gut zu machen, und erklärte sich, um ihren Ursprung einigermaßen zu entschuldigen, schon in ihrer Antrittsproklamation als „provisorisch bis zur Einführung einer neuen Verfassung.“ Die politischen Gefangenen wurden in Freiheit gesetzt, eine allgemeine Amnestie verkündet und die flüchtigen Helvetier zur Rückkehr eingeladen. Die Strafgesetze wurden gemildert, die entehrenden Strafen beschränkt, der Gerichtsgang und die Gefängnisse verbessert, der Ackerbau und das Erziehungswoesen unterstützt. Der Sonderling Pestalozzi, seit dem Kriege aus Stans verdrängt, gründete seine berühmte Schule in Burgdorf. Dem moralischen Zustande des Volkes wurde mehr Aufmerksamkeit geschenkt, als bisher im Rausche der Revolution und im Lärmen des Krieges möglich gewesen war. Man verminderte die Wirthshäuser, beschränkte das Tanzen und stellte die in der Revolution aufgehobenen Sittengerichte wieder

ber. Das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, das seit Auflösung der 1800. alten Zustände sehr unklar geworden war, suchte man näher zu präzisieren und gewährte der Geistlichkeit größere Unabhängigkeit vom Staate, als sie bisher genossen.

Die gebrochene Verfassung konnte indessen natürlich nicht fortbestehen. Die Räthe beriehen daher verschiedene Entwürfe, die ihnen ihre Ausschüsse vorlegten. Es kann zwar keinem Zweifel unterliegen, daß die gemäßigte Partei ihre innersten Herzenswünsche nach einer Wiederherstellung des Föderativsystems, versteht sich mit Gleichberechtigung aller Bürger, gerichtet hatte. Da man jedoch dies aus Furcht vor Frankreich nicht wagte, indem man noch keinen Grund hatte, anzunehmen, daß der erste Konsul den Föderalismus begünstigen würde, so hielten wenigstens die offiziellen Kreise der Gemäßigten am Grundsatz der Centralisation fest, und die Räthe beschlossen von vorne herein, daß die auszuarbeitende neue Verfassung auf den drei Grundlagen der „Menschenrechte,“ der „Einheit“ und des „Repräsentativsystems“ beruhen sollte³⁾). Ja, die vorgelegten Entwürfe gingen so weit, die Erinnerung an die alten Kantone noch vollends zerstören zu wollen, indem sie bald eine Eintheilung in zehn „Landschaften,“ bald sogar eine solche in neunzig Distrizte, deren jeder eine „Landsgemeinde“ bilden sollte, vorschlugen⁴⁾). Dagegen rührten sich nun auch die mit der gemäßigten Partei liebäugelnden entschiedenen Reaktionäre, z. B. der Berner Patrizier Erlach von Spiez, indem sie Vorschläge einreichten, die geradezu eine Wiederherstellung der alten Eidgenossenschaft der dreizehn Kantone verlangten, doch mit der Neuerung, daß die „gemeinen Herrschaften“ unter dieselben vertheilt und eine gemeinsame stehende Bundesbehörde eingeführt werden sollte. Auch fehlte es nicht an Stimmen, die auf verschiedene Weise eine Verschmelzung des einheitlichen und des bundesmäßigen Prinzipes empfahlen. Es regnete Broschüren mit buntscheckigen Verfassungsentwürfen, von denen sich jeder einbildete, das Heil des Vaterlandes zu begründen. Es bedurfte jedoch nicht einmal dieser Zerrissenheit der Bestrebungen und der Parteien, sondern blos der allgemeinen Entmuthigung des von fremden Horden vertretenen und mißhandelten Landes, um sofort die Nutz- und Erfolglosigkeit all' dieser Versuche einer neuen Organisation einleuchtend zu machen.

Mit Vergnügen bemerkte diese Zuckungen der von Frankreich gebeugten Schweiz der alte Fuchs Tallyrand und sah bald, auf welchem Wege das entkräftete Land den Interessen Frankreichs am besten dienen könne, nämlich durch seine vollständige Neutralität, deren Bruch im Kriege mit Österreich der Koalition beinahe eine bequeme Brücke nach dem Herzen

3) Tagblatt d. gesetzg. Räthe III. S. 496.

4) Neues republ. Blatt S. 89 ff. Tillier, Gesch. d. helv. Rep. II. S. 18.

1800. Frankreichs gebahnt hätte, wenn nicht durch Österreichs selbstmörderische Kriegsoperationen ein anderer Ausgang herbeigeführt worden wäre. Er hielt jedoch die Zeit der Begründung vollkommener Neutralität nicht für gekommen, ehe ein allgemeiner Friede hergestellt sei. Demgemäß rieh er auch in den Instruktionen, die er seinem neuen Gesandten Reinhard mitgab, von jeder Verfassungsänderung vor dem Abschluß eines Friedens ab.

Die Lage der Dinge zwang jedoch die helvetische Regierung, bei der französischen auf Gewährung der Neutralität zu dringen. Der Unterhalt der französischen Truppen, welche jetzt 72,000 Mann in neun Divisionen zählten und von Frankreich aus gar nicht mit Lebensmitteln versehen wurden, weshalb auch ein Bataillon in Zürich neuterte und sich erst unterwarf, als Recourbe zwei Mann niederschrie, — verschlang geradezu Alles, was die Schweiz an Hülsemitteln aufstreben konnte. Die Beamten und die Geistlichen waren größtentheils seit achtzehn Monaten nicht mehr besoldet worden, die Rückstände an Besoldungen betrugen 6,750,000 Franken, und die Theurung nahm in erschreckender Weise überhand. Den Bürgern fehlte das Nothwendigste. Die Steuern konnten nicht bezahlt werden, da die Eltern nicht einmal ihre Kinder zu ernähren im Stande waren. Aus dem ehemaligen Kanton Glaris mußten 1115 arme Kinder fortgeschickt werden und zogen hungernd und zerlumpt von Ort zu Ort, bis sie von mildehätigen Leuten aufgenommen und untergebracht waren. Die unbezahlten helvetischen Truppen schienen zu derselben Zeit sogar die Franzosen an Willkürlichkeit und Zuchtlosigkeit übertreffen zu wollen. Diese traurigen Zustände wurden dem ersten Konsul in ergreifender Weise geschildert. Dabei konnte sich aber der Vollziehungsausschuss nicht enthalten, in Paris über eine „jakobinische Partei“ zu klagen, welche in den ge-
setzgebenden Räthen vorherrschte und die neue Verfassung in ihrem Sinne herzustellen strebe. Es war somit klar, daß die centralistische Stimmung in den Räthen dem zum Föderalismus hinneigenden Vollziehungsausschusses unbehaglich war. Seine unbaterändische, ja verrätherische Denunciation wurde von einem Beamten dem Großen Rathe mitgetheilt, und dieser stellte

11. Apr. entrüstet die Regierung zu Rede⁵⁾). Diese, vom französischen Gesandten der Unterstützung seiner Regierung versichert, trat den ge-gezgebenden Räthen gegenüber hochtrabend auf, tadelte ihre „jakobinischen Bestrebungen“ und ihre ohne Auftrag unternommene gänzliche Umänderung der Verfassung heftig, und wünschte eine Gestaltung derselben, welche zwischen Aristokratie und Demagogie die richtige Mitte hielte. Die ge-gezgebenden Räthe, wohl merkend, woher der Wind wehe, beschränkten sich auf passiven Widerstand

5) Aktenstücke z. Beleucht. der Berathung, welche d. 11. April 1800 bei der Ge-gezgebung statt hatte. Bern 1800.

gegen jenen Widerhall des 18. Brumaire. Der französische Gesandte ging 1800 weiter und mutete dem Vollziehungsausschusse sogar zu, die Verfassungsarbeiten einzustellen und die Räthe zu vertagen. Die schweizerische Regierung aber wagte dies nicht, indem ohnehin, in Folge des herrschenden Elendes, Alles gegen sie erbittert war und in allen Theilen des Landes, wie vor einem Gewitter, die Flämmchen des Aufruhrs elektrisch zuckten und einen Ausbruch verkündeten.

Nur ein Friede hätte diesen entsetzlichen Zuständen Abhülfe bringen können; gerade ein solcher trat aber nicht ein, vielmehr brach der Krieg neuerdings wieder aus. Bonaparte wollte die Schlappen seiner Landsleute wieder gut machen und das von Oesterreich eingenommene Italien wieder erobern. Das Vorhaben der Oesterreicher, denen die drei Schweizerregimenter in englischem Solde: Bachmann, Salis und Movera dienten, durch die Schweiz in Frankreich einzufallen, wurde durch Moreau und Lecourbe vereitelt, welche die Feinde bei Nagaz und andern Orten von der Rheingrenze zurückschlugen. Dann vollführte Bonaparte seinen welthistorischen Hannibalszug über den St. Bernhard, den er über Genf und Lausanne erreichte und trotz aller Hindernisse glücklich überstieg. Gleichzeitig ^{20. Mai.} zeigten andere Schaaren über den Simplon und Gotthard. Das Elend der durchzogenen Gegenden wurde noch schauerlicher. Was noch Kräfte hatte, mußte den Franzosen als Lastträger dienen. Mit zerrissenem Herzen über die Noth des Volkes begleitete Zschokke als Civilkommissär die Armee Moncey's bis an den Tessin, um in der noch immer nicht wieder mit der helvetischen Republik vereinigten italienischen Schweiz die gesetzliche Ordnung herzustellen⁶⁾. Es herrschte Anarchie in den acht Ministaaten der ehemaligen „wütschen Vogteien“, die einander in mittelalterlicher Weise gegenseitig befriedeten und durch Zollplackereien beunruhigten. Bei der Armut des Landes und der Zahlungsunfähigkeit der helvetischen Regierung fand Zschokke keine Kandidaten für die Wiederbesetzung der Amtungen und ließ daher die Regierungen der acht Landschaften provisorisch fortbestehen, wofür ihn die „Patrioten“ als Aristokraten verschrien. Doch gelang es seiner Energie, nach und nach die helvetischen Behörden der Kantone Lugano und Bellinzona sämmtlich wieder einzusezen und, gestützt auf die erlassene Amnestie, die Mitglieder der provisorischen Regierungen gegen den Haß der Patrioten zu schützen, weshalb er vor den Dolchen der Letzteren kaum sicher war.

In Folge des siegreichen Vordringens der Franzosen in Italien wurde die eisalpinische Republik wieder hergestellt und der Sieg bei Marengo besiegte und vollendete die Entreibung Italiens aus den Händen der Reaktion. Auch Graubünden wurde denselben in diesem Kriege ent-

6) Zschokke, Denkwürd. III. S. 279 ff.

1800. rungen, und Molitor setzte daselbst einen „Präfekturrath“ unter dem flüchtig gewesenen Patrioten Gaudenz Planta ein, welcher das Land nach Art der helvetischen Kantone organisierte und verwaltete.

Indessen hatten die Verfassungswehen der helvetischen Räthe fortgedauert, bis der Vollziehungsausschuss, dem der Geist der Berathungen stets zu centralistisch und zu demokratisch war, die Frage einer Vertagung in dieselben werfen ließ. Die für die Einheit begeisterten Republikaner, an ihrer Spize der klassisch gebildete Suter aus Zofingen, opponirten mit Gluth und Leidenschaft und sagten der usurpatorischen und verfassungswidrigen Regierung derbe Wahrheiten ins Gesicht. Der Große Rath schritt mit schwacher Mehrheit über die Vertagung zur Tagesordnung. Diese inneren Kämpfe kamen dem neuen Cäsar höchst ungelegen; sein Machtwort gab den Schweizern in strengem Tone Ruhe, die denn auch in dem eingeschüchterten Lande eintrat. Damit der Vollziehungsausschuss ungestörter schalten und walten könne, wurde wenigstens der Zehnerausschuss, welcher zur Bevormundung des gesürzten Direktoriums bestellt worden 30. Juni war, aufgelöst. Da man vor Allem Laharpe fürchtete, mußte zugleich eine Intrigue gegen ihn gesponnen werden. Es wurde ihm, der bereits im Begriffe war, sich den von seinen Feinden gehäuften Schmähungen durch seine Abreise nach Paris zu entziehen, ein Brief überreicht, von dem Generalsecretär Mousson unterzeichnet, an den helvetischen Gesandten Jenner in Paris gerichtet und aus räthselhaften, eine Verschwörung andeutenden Sätzen bestehend. Er sandte eine Abschrift davon an den Großen Rath nach Bern. Die gesetzgebenden Räthe, um unparteiisch zu erscheinen, ordneten die Verhaftung Laharpe's und Mousson's an. Laharpe wurde in Lausanne ergriffen und alle seine Papiere versiegelt. In einer Kutsche sollte er nach Bern gebracht werden. In der sichern Voraussicht, seinen Feinden zur Ausübung ihrer Rache überliefert zu werden, benutzte er die Sorglosigkeit seiner Wächter, sich ihnen in Bayerne durch die Flucht zu entziehen und entkam unter mancherlei Mühseligkeiten über den Neuenburgersee und neuenburgisches Gebiet, größtentheils zu Fuß, nach Frankreich, wurde, in Dijon in schlechten Kleidern und ohne Geld ankommend, vom General Brunne ehrenvoll empfangen und auf dessen Kosten anstandsgemäß nach Paris befördert, wo der erste Konsul seinen persönlichen Gegner (und das Opfer seiner Plane) zwar kalt empfing, aber ihn auch gegen die Verfolgungen seiner schweizerischen Feinde schützte und denselben seine Auslieferung in kräftigen Ausdrücken verweigerte. So war es gelungen, den gefürchtetsten Gegner aller Verschwörungen gegen die Einheit der Schweiz auf eine ihn und seine Freunde tief kränkende, seine Feinde aber noch ärger aufhegende Weise los zu werden. Mousson aber erhielt, als der Zweck erreicht und die Komödie ausgespielt war, seine Freisprechung und die Wiedereinsetzung in sein Amt. Das Schreiben wurde als unächt erklärt, und wenn er selbst unschuldig daran war, so kam es doch sicher von irgend

welchen anderen Feinden Lararpe's her, denen seine Unbestechlichkeit 1800. und seine Kenntniß so mancher Münke der Reactionäre ein Dorn im Auge war.

Dem Vollziehungsausschüsse ging es indessen nicht besser, als dem von ihm gestürzten Direktorium. Die in allen seinen Handlungen hervortretende Schwäche und die Unfähigkeit, mit welcher er sich gänzlich von dem französischen Gesandten leiten ließ, machte ihn zum Gegenstande der Verachtung und des Hasses bei der Mehrheit der Gesetzgeber. Er unterwarf sich vollkommen willenlos den Absichten des ersten Konsuls und ließ dieselben durch einen Abgeordneten an den Mächtigen erforschen. Zugleich ränderten sich die „Grundsäzler,“ welche zum Sturze des Direktoriums Hand gebeten hatten, ohne zu ahnen, daß eben dies im Interesse Bonaparte's geschehe, nun aber zu spät sahen, welche Spottgeburt sie im „Vollziehungsausschüsse“ schaffen geholfen, in einer Denkschrift an den ersten Konsul, in welcher sie sich für Auflösung der Räthe und Wahl einer provisorischen Regierung aussprachen. Inzwischen hatte aber auch der Gesandte Reinhard seine Berichte erstattet und die helvetischen Räthe „revolutionäre Klubs“ genannt. Da erfolgte Bonaparte's „Befehl,“ die gesetzgebenden 26. Juli. Räthe zu vertagen und durch bloße Kommissionen zu ersetzen. Reinhard gab nun dem Vollziehungsausschüsse die nöthigen Anweisungen. Die Bürgerwache von Bern und die helvetischen Truppen erhielten Verstärkung und Befehle und der französische General Montchoisy unterstützte den Plan durch seine Truppen. So gedeckt, legte der Vollziehungsausschuß 7. Aug. den Räthen einen Antrag vor, der dahin ging: die gesetzgebenden Räthe seien vertagt, an ihre Stelle trete ein „gesetzgebender Rath“ von 43 Mitgliedern, 35 von diesen wähle der Vollziehungsausschuß aus den bisherigen Gesetzgebern, vereinige sich dann selbst mit ihnen und diese Versammlung verstärke sich durch acht aus der ganzen Nation zu nehmende Mitglieder; dieser gesetzgebende Rath wähle dann aus seiner Mitte einen „Vollziehungsrath“ von sieben Gliedern, — und beide Behörden bleiben so lange im Amte, bis eine neue Verfassung angenommen sei⁷⁾. — Der betäubte Große Rath nahm die verfassungswidrige und alle republikanischen Grundsätze verhöhrende Bescheerung ohne nennenswerthen Widerstand mit großer Mehrheit an. Der Senat zeigte mehr Entrüstung und Muth und verschob die Verhandlung auf den folgenden Tag. Der Ausschuß wies aber diese Verschiebung zurück und der Senat mußte sich nochmals versammeln, doch ohne, vor Lärm und Verwirrung, zu einem Beschlusse zu gelangen, worauf zweihundzwanzig Senatoren, an ihrer Spitze Ulsteri, obwohl er den Antrag der Regierung bekämpft hatte, zusammentraten und dem Großen Rath bestimmtten. Nach einer vom Militär durchwachten Nacht

7) Tagbl. d. gesetzg. Räthe IV. S. 134.

1800.
8. Aug. beschloß dann die Regierung den Vollzug ihres Machwerkes und wählte die 35 Mitglieder, die mit ihren eigenen sieben den neuen „gelehrenden Rath“ bilden sollten, und dieser bestellte sofort den neuen „Vollziehungsrath,“ in welchen Frisching, Dolder, Glayre, Savary und drei neue Mitglieder gewählt wurden. Umsonst protestierte der in nicht genügender Anzahl versammelte Senat gegen diese Reihe von Verfassungsverleugnungen. Die Lokale der Räthe wurden geschlossen, die protestirenden Mitglieder versammelten sich zwar in Wirthschaften; allein sie richteten nichts aus, nahmen noch ein Abschiedsmahl ein, schworen sich Bruderliebe und reisten dann nach Hause ab.

„Die Verfassung von 1798 war durch Gewalt gestürzt,“ sagt Monnard. Die Schweiz war eine Provinz des Imperialismus geworden, — fügen wir bei.

Der neue „gelehrende Rath,“ dieses Geschöpf der Willkür und Schamlosigkeit, verrieth, weiß' Geistes Kind er sei, dadurch, daß er sofort die Öffentlichkeit der Sitzungen aufhob. Der neue „Vollziehungsrath“ folgte würdig nach durch ein Verbot aller politischen Vereine und durch Beschränkungen der Pressefreiheit, und der erste Konsul nahm die ganze Wirthschaft unter seinen Schutz, indem er mit Befriedigung die Schweiz in den Händen einer schwachen, von seinem Gesandten geleiteten Regierung sah.

Die französischen Plackereien wurden trotz der stattgefundenen Veränderung nur um Weniges exträglicher. Die Folgen der Expressungen von 1798 waren immer noch fühlbar: die Bürger konnten keine Steuern, der Staat keine Gehalte bezahlen; er mußte, um seine Ausgaben bestreiten zu können, über Hals und Kopf Domänen verkaufen, und um die großertheils seit zwei Jahren nicht mehr besoldete Geistlichkeit nicht Hungers sterben zu lassen, sahen sich die Behörden genötigt, die aufgehobenen Grundzinsen wieder einzuführen, was im Aargau eine Aufregung, im Waatlande, wo die gestürzten Behörden der Republik den meisten Anhang zählten, aufständische Zusammenrottungen und im Kanton Basel sogar offenen Aufruhr zur Folge hatte, den französischen Truppen unterdrücken mußten.

Auch den Staatsstreich vom 7. August nahm das Volk in seiner großen Mehrheit gleichgültig hin; mit Befriedigung aber sah es, in Folge einer erlassenen Verordnung, die gleich der Republik wurmstichig und faul gewordenen Freiheitsbäume, die man gewohnt war, als das Gegentheil dessen zu betrachten, was sie bedeuten sollten, bis auf einen in jeder Gemeinde — umhauen. Sonst nahm das Volk an nichts Anteil. Nicht nur war ihm durch die Staatsstreichs die fernere Mühe des Besuches politischer Versammlungen erspart, — auch in den Kirchen predigten die hungernden Priester und in den Schulen lehrten die darbenden Lehrer vor gelichteten Bänken. Wozu sollte dem ausgesogenen Volke Religion und Wissenschaft? Sie schafften ihm kein Brod. — Was das Volk noch

hatte, mußte es auch ferner den unersättlichen „Befreieren“ geben, die ihm 1800. bereits 250 Millionen abgenommen hatten⁸⁾, und der neue Cäsar baute mit Beiträgen des zertretenen Helvetien eine Straße durch dessen Thaler und Berge, aus Frankreich nach Italien, — die Simplonstraße, während Macdonald im December schnee einen Uebergang aus dem vor Noth verzweifelnden Graubünden über den Splügen nach Italien vollführte, dem nur ein glänzender Name fehlte, um denjenigen über den St. Bernhard zu verdunkeln.

So endete das achtzehnte Jahrhundert, das der Aufklärung und der Revolution, des Agitirens und Phantastrens, des Umsturzes und der Verbeirung, und es folgte das neunzehnte, das der Wissenschaft und des Fortschrittes, des Arbeitens und Prüfens, des Aufbaues und der Urbarmachung.

Das neue Jahrhundert traf die Schweiz bereits völlig in der Hand des neuen Cäsars. Die usurpatorischen Behörden des 7. August versuchten sich in Verfassungsarbeiten, fragten jedoch nicht nach dem Willen des Volkes, sondern nur nach demjenigen des französischen Konsuls. Schmeichelisch sprach man von dem „Helden“ (Bonaparte) und dem „Weisen“ (Sieyes), welche Frankreich gerettet haben. Obschon der Diktator an der Seine so eben ausdrücklich die Unabhängigkeit Helvetiens anerkannt hatte,^{1801.} 2. Jan. ging die Kriegerei dennoch so weit, daß der Minister Mengger einen von dem gesetzgebenden und dem Vollziehungsrathe ausgeheckten, jetzt vergessenen Verfassungsentwurf nach Paris bringen mußte, welcher dem Muster der durch den 18. Brumaire in Frankreich Mode gewordenen Wahlkünsteleien nachgefunktelt war, und wurde von dem „Helden“ und dem „Weisen“, die über etwas sprechen sollten, wovon sie rein nichts verstanden, Monate lang hingehalten. Aber nicht nur die damalige Regierungspartei, sondern alle Parteien Helvetiens sandten Abgeordnete mit Entwürfen an das neue Drakel von Delphi. Selbst die Anhänger der alten Aristokratie scheuteten sich nicht, vor dem Kabinette des Emporkömmlings zu antichambriren; ja sie erfreuten sich der besondern Gunst des Gesandten Reinhard, der seinen intriganten Sekretär Hitté (einen zum Scheine republikanischen Marquis) nach Paris abgehen ließ, um dort im Sinne des Föderalismus zu wirken. Auf dieses politische Verhalten des Gesandten und seines Sekretärs soll der Wunsch ihrer Frauen, in den patrizischen Zirkeln Berns Eingang zu finden, nicht wenig Einfluß gehabt haben.

Indessen schloß der Sieger von Marengo mit dem bei Hohenlinden gedemüthigten Österreich den Frieden von Luneville, in welchem das sterbende deutsche Reich auf das linke Rheinufer verzichtete. Die helvetische Republik wurde in diesen Frieden eingeschlossen, ihre Unabhängigkeit

8) Sur la Suisse à la fin du 18. siècle. A Luneville 1801, p. 37.

1801. anerkannt und ihr die Befugniß zugestanden, sich selbst eine beliebige Regierungsform zu geben⁹⁾). Die Fortdauer der französischen Besiegung Helvetiens und die Zumuthung an dieses Land, Wallis zu leichterer Benutzung der Simplonstraße an Frankreich abzutreten, waren jedoch seltsame Illustrationen zum Inhalte des abgeschloßnen Friedens.

Der so ohnmächtigen helvetischen Regierung gehörte daher bald Niemand mehr; gegen einen Aufstand in Appenzell-Außenroden, wo der rührige Pfarrer Knauß eine Fluth von Broschüren in föderalistischem Sinne veröffentlichte, konnten selbst französische und helvetische Truppen nichts ausrichten, und in dem mit der Schweiz noch immer nicht vereinigten Graubünden erhob sich die österreichische Partei von Neuem. Alles spaltete sich in die Parteien der Unitarier, welche die einheitliche Republik aufrecht zu erhalten, und der Föderalisten, welche das Bundesystem wieder herzustellen wünschten. Zu den Ersten schlugen sich die zusammenge schmolzenen Revolutionäre und die sogenannten Grundsägler, deren selbstmörderisches Werk der 7. August gewesen, zu den Letzteren vorzüglich die Anhänger der alten Verfassungen, die Aristokraten sowol, als die Demokraten. Die jetzt am Ruder des freilich machtlosen Staates befindlichen „Grundsägler“ schienen nicht zu ahnen, daß die bisherigen beiden Staatsstreichs nur das Vorspiel zum völligen Siege ihrer Gegner gewesen; sie sollten es bald erfahren! Denn die Wiederherstellung des Bundesystems war, Dank dem Wirken Reinhardts, des Freundes der Reaktionäre, in Paris eine beschlossene Sache; nur sollte mit Klugheit und Umsicht verfahren werden. Als daher der ungeduldige Gesandte, während die Behörden Glare mit einem neuen unitarischen Verfassungsentwurf nach Paris sandten, sich anmaßte, föderalistische Entwürfe einzusenden, ja sogar vom Vollziehungsrathe, dessen Sitzung er unaufgefordert besuchte, das Zugeständnis direktern Einflusses auf die Berathungen der helvetischen Regierung verlangte, und gegen das Einheits system loszog, der gesetzgebende Rath aber letzteres verteidigte, fand Bonaparte dieses Gebahren seines Ministeriums unklug und übereilt, tadelte es heftig und desavouirte ihn bei den helvetischen Behörden. Den schweizerischen Abgeordneten in Paris aber theilte der Gewaltige einen Verfassungsentwurf mit, welchen er dem ihrigen vorziehe, ja er übergab ihn mit der Versicherung: Helvetien könne selbst seine Verfassung wählen, wohl wissend, daß dieser Auspruch des Luneviller Friedens eine Lüge war und auch sein sollte! Doch nicht genug der Schmach! Der Entwurf, den man den von Malmaison nannte, vor Mengger nach Bern gebracht, den helvetischen Behörden von dem intriganten Reinhard, dem geschmeidigen Glayre und dem schwankenden Johannes Müller, der damals die Schweiz besuchte, empfohlen, wurde von

9) Art. 11 des Friedensvertrages. Ghillany, diplom. Handbuch I. S. 283 ff.

gesetzgebenden Rathen unverändert angenommen und einer einzuberufenden „helvetischen Tagsatzung“ vorzulegen beschlossen! Talleyrand hatte jede Abänderung geradezu verboten.

Der „Entwurf von Malmaison“ erklärte die helvetische Republik als einen Staat, gab ihr Bern zur Hauptstadt und teilte sie in siebenzehn Kantone: 1) Bern ohne Waat und Aargau (aber mit Überland), 2) Zürich, 3) Luzern, 4) Uri, 5) Schwyz, 6) Unterwalden, 7) Zug, 8) Glaris, mit Sargans, Werdenberg, Gaster, Uznach und Rapperswil, 9) Appenzell mit St. Gallen, Toggenburg und Rheintal, 10) Solothurn, 11) Freiburg mit Muri und Schwarzenburg, 12) Basel mit dem untern Frickthale, 13) Schaffhausen mit Thurgau, 14) Aargau mit Baden und dem obern Frickthale, 15) Waatland, 16) Graubünden, 17) die „italienischen Vogtien.“ Die Vereinigung des „nicht an Frankreich abzutretenden“ Theiles von Wallis mit einem andern Kanton war vorbehalten. Die Staatsverwaltung wurde in eine nationale und eine kantonale getheilt, ersterer die höhere Polizei, das Militär, die Beziehungen zum Auslande, die Rechtspflege, die Vertheilung der Abgaben auf die Kantone, Salzregal, Posten, Bergwerke, Kaufhäuser, Zölle, Münzen, Handelspolizei und höheres Schulwesen zugeschieden, und der letzteren die Erhebung der Abgaben, die Zuchtpolizei, die Domänen, die Zehnten und Bodenjus, das Kirchen- und niedere Schulwesen. Eine aus siebenundsechzig nach der Volkszahl zu vertheilenden Abgeordneten der Kantone bestehende „Tagsatzung“ war gesetzgebende, ein von ihr gewählter „Senat,“ aus zwei Landammännern und dreiundzwanzig Räthen bestehend, Gesetze entwerfende, ein vom Senate aus seiner Mitte erhobener „kleiner Rath“ von vier Mitgliedern unter dem Vorsitze des ersten Landammanns vollziehende Behörde. Jeder Kanton sollte von den Centralstellen einen Statthalter und eine Verwaltungsbehörde erhalten^{10).}

Es ist in diesem Entwurfe, sowohl bezüglich der Gebietseintheilung, als der Zuscheidung mehrerer Verwaltungszweige an die Kantone, ein halber Übergang zum Föderalismus nicht zu erkennen. Diese Erscheinung ermutigte denn auch sofort alle reaktionären Elemente der Schweiz, denen der Übergang zu langsam war. Es juckte ihnen in allen Gliedern, die gute alte Zeit der „Gnädigen Herren und Oberen“ wieder herannahen zu sehen. Wie in allen reaktionären Kundgebungen ging auch hier die Gemeindekammer von Bern voran, indem sie sich anmaßte, dem gesetzgebenden Rath eine Verwahrung gegen die Trennung der Waat und des Aargaus von Bern einzugeben. Von den Behörden deshalb gerichtlich eingeleitet, wurde sie aber von dem, ob schon aus Landleuten bestehenden, Distrikts-

10) Tagbl. der Gesetze und Dekrete V. S. 401 ff. Helvetische Zeitung 1801 Nr. 26.

1801. gerichte von Bern freigesprochen und dem Staate die Kosten auferlegt. Da, es war nicht bei jener Verwahrung allein geblieben; Berner hatten im Aargau, doch mit wenig Glück, der waaatländische Adel in seinem Lande für die Wiedervereinigung mit Bern gewöhlt. Letzterer erzielte zehntausend Unterschriften zu diesem Zwecke und wandte sich, zur Verantwortung gezogen, an die drei europäischen Ostmächte. Da durfte natürlich Abt Pankraz von St. Gallen nicht zurückbleiben; er protestirte in einer offenen Flugschrift gegen den Frieden von Luneville, gegen die Besetzung seiner Unterthanen, sich selbst eine Verfassung zu geben, ja sogar gegen die Vereinigung seines Landes, das ein Reichsland sei, mit der Schweiz.

Die Statthalter der Kantone benahmen sich diesen Versuchen gegenüber energisch und geistesgegenwärtig und beschämten dadurch die Centralregierung, welche den anfänglichen Anlauf, Wallis nicht an Frankreich herauszugeben zu wollen, auf Dolder's und Savary's servile Gegenvorstellungen wieder aufgab. Nicht einmal die Zusicherung, den von der Simplonstraße nicht durchzogenen Theil von Wallis mit der Schweiz vereinigt zu lassen, hielt Frankreich, sondern nahm das ganze Rhonethal zu väterlichen Händen.

Um nun das in Paris entworfene neue Staatsgebäude zu errichten, wurde, dem wehenden Winde gemäß, ein Weg eingeschlagen, der so undemokatisch als möglich war. Dem Volke wurde von vorn herein alle Theilnahme abgeschnitten. Die Municipalitäten (Gemeinderäthe) wählten 10. Juli. auf je hundert Aktivbürger einen Bezirkswahlmann. Diese Wahlmänner 15. Juli. traten in jedem Bezirke an dessen Hauptorte zusammen und ernannten die dem Bezirke je nach seiner Bevölkerung zukommende Anzahl von Mitgliedern der „Kantonstagsatzung.“ In jedem der durch den Entwurf von 1. Aug. Malmaison geschaffenen Kantone trat dann eine solche „Tagsatzung“ zusammen, die nicht weniger als fünfzehn Mitglieder haben durfte. Die größte Mitgliederzahl (46) erhielt Bern. Jede Kantonstagsatzung wählte dann die ihrem Kanton vom Entwurfe zugetheilte Anzahl von Abgeordneten in die helvetische Tagsatzung und erließ hierauf einen durch einen Ausschuss bearbeiteten „Organisationsentwurf für die innere Verwaltung des Kantons,“ d. h. kurz ausgedrückt, eine Kantonsverfassung. Der gesetzgebende Rath hatte doch den Muth gehabt, auch Wallis in jene Wahlorganisation hineinzuziehen, und den Vorschlag der französischen Regierung, die allgemeine Tagsatzung durch ein Centralkollegium wählen zu lassen, — zu verworfen. Indessen glaubte man trotzdem, die ganze Maschinerie, bis auf die kleinsten Verrichtungen, von oben herab leiten zu müssen. Nachträglich wurde, bezüglich der Gebietseintheilung, das Thal Misox von Graubünden getrennt und mit den „italienischen Vogteien“ zu

einem „Kanton Tessin,” die „March“ und die „Höfe“ aber mit Schwyz 1801 vereinigt^{11).}

Während die Wahloperationen vor sich gingen, bemühte sich der Vollziehungsrath, durch versöhnliche Handlungen auf einen ruhigen Verlauf derselben hinzuwirken. Zu diesem Zwecke ertheilte er den an den Aufständen in Basel und Waat Beteiligten, sowie mehreren aus fremden Kriegsdiensten Heimkehrenden Amnestie, unterdrückte aber die den Wahlmodus einer bescheidenen Kritik unterwerfende „Helvetische Zeitung.“ Einige Kantonsatzungen verließen in Ruhe, an anderen geriethen die Unitarier und Föderalisten hart aneinander. In Bern unterlag die Aristokratie trotz ihrer Begünstigung von Seite des französischen Gesandten. Die stärkste Gährung aber zeigte sich in den Urkantonen, deren Wiedererstehung ihr Volk wieder führer gemacht hatte und es zugleich gegen die undemokratische Wahlart in Harnisch jagte. Die Kantonsatzungen von Uri und Schwyz verweigerten geradezu den geforderten Eid, als einen ihre Freiheit beschränkenden, wählten aber dessen ungeachtet ihre Gesandten nach Bern. Uri verlangte überdies offen völlige Wiederherstellung des Föderativsystems mit gleicher Stimmenzahl sämtlicher Kantone an der Tagsatzung.

Um dieser Bewegung zu steuern, sandte der Vollziehungsrath den gewesenen Landvogt von Lochenburg, Karl Müller von Friedberg, der sich seit einiger Zeit im Dienste der helvetischen Republik befand, nach Schwyz und Uri. Es gelang ihm jedoch, trotz alles Aufwandes von Freundschaftlichkeit, nicht, die Eidverweigerung rückgängig zu machen, und kräftige Maßregeln wagte man nicht, aus Furcht vor einem Aufstande. Nur nach dem schwächeren Nidwalden, wo, geleitet von den Geistlichen, Unruhen vorfielen, sandte man helvetische Truppen. Die Unterstützung derselben durch französische verweigerte der General Monthoisy, „weil die Aufregung Maßregeln zur Veranlassung habe, über welche Frankreich nicht berathen worden sei,“ d. h. weil Bonaparte die Zersplitterung der Schweizer gerne sah, um ihre dem Imperialismus gefährliche Einheit zu zerstören.

Endlich konnte die allgemeine helvetische Tagsatzung in Bern zusam-^{7. Sept.}mentreten; sie bestand „aus rechtlichen Leuten,“ deren Herz für die Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes schlug, die aber in zu großer Zahl aus den extremen Parteien gewählt waren^{12).} Unter den (mit den vier Abgeordneten von Wallis) auf die Zahl von 81 gestiegenen Abgeordneten waren blos zehn noch nie Mitglieder helvetischer Behörden oder helvetische Beamte gewesen, und unter diesen zehn befanden sich sieben Beamte der

11) Gesetz v. 18. und Dekrete v. 26. Juni, 2., 13. u. 28. Juli u. 2. Sept. Tagbl. d. Ges. u. Dekrete V. S. 418, 430, 447, 467, 472, 489, 527.

12) Mennard IV. S. 116.

Henne, Schweizergeschichte III.

1801. alten Eidgenossenschaft und blos drei, die nie ein Amt bekleidet hatten. Die Unitarier besaßen indessen die Mehrheit und machten sie durch die Wahl Kuhns zum Präsidenten geltend. Doch bewilligte die Versammlung auch dem Föderalismus Concessonen, indem sie, einen viertägigen heftigen Streit über die Zulassung der Abgeordneten aus den eidverweigernden Kantonen Uri und Schwyz, Jo st Müller und Alois Reding, in bejahendem Sinne entschied. Dagegen wurde das vom Abte Bankraz an die Tagsatzung gerichtete Begehren seiner Wiedereinsetzung in seine ehemaligen Rechte einfach bei Seite gelegt und seine Zumuthung an die St. Gallischen Abgeordneten, jenes Begehren zu unterstützen und die Einführung der neuen Verfassung in den Stiftslanden zu verhindern, nicht im Geringsten beachtet.

Als nun die von Frankreich aufgedrungene Verfassung berathen wurde, siegte der unitarische Geist auf Renggers Antrag durch die derselben vorgesetzte Erklärung der Integrität des helvetischen Gebietes (auf den Wunsch der Abgeordneten von Wallis), durch die Aufstellung des Grundsatzes, daß es nur ein helvetisches und kein kantonales Bürgerrecht gebe, und durch die Anerkennung der Souveränität des Volkes. Der neue französische Gesandte Verninac (der an des wegen seiner Unklugheit inzwischen entlassenen Reinhard Stelle getreten war) eiferte gegen jede Abänderung des Entwurfes von Malmaison, und die drei Abgeordneten von Uri, Schwyz und Unterwalden, Müller, Reding und Vonflue (Letzterer durch den Vorgang der beiden Anderen gezwungen, aus Furcht vor der Volkswuth seiner Heimat und wider seinen eigenen Willen) erklärten, weil „Grundsätze angenommen worden, die den Wünschen und Bedürfnissen des 9. Okt. Volkes widersprechen,“ so seien sie genötigt, heimzukehren, — und reisten wirklich ab. Dreizehn andere Föderalisten folgten ihrem Beispiel. —

Die Verfassung hatte, in Folge der von den Unitariern errungenen Zusätze, ein wesentlich unitarisches Gepräge angenommen, wenn auch die Organisation der Behörden und die Kantoneintheilung unverändert geblieben waren. Freilich hatte das Werk der Tagsatzung, welches von dieser mit großer Mehrheit gegen blos dreizehn extrem unitarische und föderalistische Stimmen angenommen wurde, alle Anhänger des Bundesystems zu Feinden, — und als gar der Senat (er war wegen der Nichtabtretung von Wallis auf dreißig Mitglieder angewachsen) aus lauter Unitariern bestellt wurde, war die Tagsatzung in den Augen der Reactionäre und Imperialisten gerichtet.

Die „Grundsätzler,“ diese Girondisten der helvetischen Revolution, waren den Reactionären ein bequemes Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke gewesen. Man hatte sie benutzt, um die Revolutionäre zu sprengen, sie dann, als sie sich im Besitz der Macht befanden, durch Erhaltung stetsfortiger Aufregung zu ermüden und zu schwächen gesucht und war daher

zugleich erstaunt und erbittert, sie auf einmal wieder mit Energie auftreten 1801. zu sehen. Jetzt war ihr Untergang beschlossen; denn das Einheitssystem mußte fallen, wenn die Ziele Bonaparte's und der Reaktionäre nicht in unabsehbare Ferne gerückt werden sollten, und dies wäre ja der Fall gewesen, wenn das Auftreten der Tagsatzung von dem neugewählten gleichgesinnten Senat und einer ebenfalls von diesem Bestreben erfüllten neuen Regierung fortgesetzt worden wäre.

Es entspann sich daher eine Verschwörung gegen die Tagsatzung, die gewagt hatte, ihren eigenen Weg zu gehen. Die Mitarbeiter am schwarzen Werke hatten sich bald gefunden. Dazu gehörten vorerst einmal natürlicher Weise die beiden Vertreter des Imperialismus, der diplomatische, Verninae, und der militärische, Montchoisy, und dann ein um so gefährlicherer Vertreter der einheimischen Reaktion, als er in die Geheimnisse dieser sowol, als der Revolution, eingeweiht war. Es war dies der gewesene helvetische Minister in Paris, der Berner Patrizier Jenner, der mit dem höchsten Vertrauen der republikanischen Behörden geehrt worden, dabei aber nie die Interessen seines Standes aus den Augen verloren hatte. Jetzt als Privatmann in Bern lebend, hütete er beträchtliche, im Jahre 1798 von ihm vor den Räubereien der Franzosen gerettete Summen des bernischen Staatschizes, um dieselben nach der gehofften Herstellung der alten Regierungen den „gnädigen Herren“ von Bern zurückzuerstattten¹³⁾. Die helvetische Regierung hatte dieses Geheimnis geahnt und trachtete, bei ihren peinlichen Verlegenheiten, jene nach ihrer Ansicht der Republik gehörenden Gelder in ihre Gewalt zu bekommen. Dieser Gefahr zu entgehen, schloß sich Jenner mit mehreren andern Patriziern der Verschwörung an. Dieselbe mußte nun aber auch ein geeignetes Werkzeug innerhalb der bestehenden Regierung haben. Man konnte über die Wahl desselben nicht im Zweifel sein. Der Gehülfe vom 7. Januar und 7. August des vorigen Jahres, der intrigante Dolder und sein Schatten Savary, waren die passendsten Strohmänner, um die Republik den Föderalisten in die Hände zu spielen. Die beiden kraftlosen Feiglinge, die es niemals gewagt hätten, ohne fremden Schutz zu einer That zu schreiten, mußten von ihren Benutzern mit Gewalt an den Posten gestoßen werden, den sie einzunehmen bestimmt waren. Französische und helvetische Truppen wurden aus Freiburg erst nach dem Dorfe Bümpliz bei Bern, und, nachdem hier bei dem feierlichen Leichenbegängnisse des Vollziehungsrathes Frisching noch Alles^{27. Okt.} ruhig und arglos gewesen, Nachts in die Stadt gezogen, wo die Verschwörer beisammen saßen. Die Straßen Berns wimmelten von Bahonnetten und erdröhnten von Kanonen.

Da traten gegen Mitternacht dreizehn Mitglieder des „gesetzgebenden

13) Ueber das Schicksal des bern. Staatschizes (Bern 1851) S. 71 ff. 89.

1801. Rathes" zusammen, konstituirten sich als „außerordentlich versammelter gesetzgebender Rath," und übertrugen, in Erwägung, daß sich die Tagfahzung, entgegen dem Gesetze ihrer Zusammenberufung, Abänderungen an dem Verfassungsentwurfe und die Wahl eines Senates erlaubt, jenen Mitgliedern des Vollziehungsrathes, welche nicht Solche der Tagfahzung waren, nämlich Dolder, Savary und Rüttimann, die provisorische Ausübung der vollziehenden Gewalt. Dolder und Savary ergriffen die ihnen auf diese Weise verfassungswidrig und unrepublikanisch ertheilte Macht sogleich, riefen den Schutz des französischen Generals und Ministers an, erließen eine Erklärung an die Bürger Helvetiens, worin sie die Tagfahzung möglichst anschwärzten, ernannten den General Andermatt von Zug zum Oberbefehlshaber der helvetischen Truppen und ließen sich durch die Offiziere Treue schwören. Eine mit Säbeln und Knütteln bewaffnete Bürgerwache unterstützte das patrouillirende Militär, und ohne eine von Verner Patriziern ausgetheilte Sicherheitskarte durfte Niemand die Straßen betreten, außer er wurde verhaftet. Der außerordentliche gesetzgebende Rath der 28. Okt. Nacht versammelte sich Morgens früh mit elf anderen eingeladenen Mitgliedern und ließ die nicht Eingeladenen abweisen. Zugleich traten auch die willkürlich entsehteten Mitglieder des Vollziehungsrathes, Usteri, Schmidt und Zimmerman, nebst Rüttimann, welcher so ehrenhaft war, die ihm zugemuthete Rolle auszuschlagen, zusammen, wurden aber vom Militär nach Hause gewiesen. Auf eine Botschaft Dolder's und Savary's hin beschloß dann der außerordentliche gesetzgebende Rath, mit siebenzehn gegen sechs Stimmen mutwilliger Vertheidiger gesetzlicher Ordnung, die Auflösung der Tagfahzung, die Vollziehung des unveränderten Verfassungsentwurfes (von Malmaison) und, diese nämliche Verfassung gleich wieder verlegend, die Wahl eines neuen Senates von fünfundzwanzig Mitgliedern, welche sofort vorgenommen wurde und natürlich auf fast lauter Föderalisten fiel¹⁴⁾. —

Das war der nächtliche Mord der bereits zweimal untergrabenen Verfassungstreue in der helvetischen Republik. Ein Schreckensregiment unterdrückte zwei Tage lang jede persönliche Freiheit. Wer aber unter den Mitgliedern der Behörden noch republikanischen Sinn und Unabhängigkeit an Recht und Freiheit hatte, gab seinen Widerwillen gegen das Nachstück zu erkennen. Die tüchtigen Minister Rothpletz, Rengger, Meyer und Mohr nahmen ihren Abschied, elf Mitglieder des gesetzgebenden Rathes und dreiundvierzig der Tagfahzung protestirten gegen den Gewaltakt und fünf Senatoren lehnten ihre Wahl ab. Der gesetzgebende Rath wurde nun, nach geleisteten Diensten, ebenfalls aufgelöst, der neue Senat ver-

14) Tagblatt der Gesetze und Dekrete V. S. 536 ff. Schweiz. Zeitg. 1801 Nr. 19, 20, 21.

vollständigte sich selbst und ernannte einen provisorischen Vollziehungsausschuss mit Dolder und Savary an der Spize¹⁵⁾.

Die Presse wurde gefnebelt, was aber, da nicht alle Kantonsstatthalter sich willig zu Schergen der neuen Gewalt hergaben, nicht viel fruchte. Dagegen unterdrückte man den „schweizerischen Republikaner,” das Organ der „Grundsäbler” und gab damit dieser Fraktion eine bittere Lehre, wo hin das Staatsstreichemachen führe. Um die Föderalisten vollends zu gewinnen, zog die neue Regierung die helvetischen Truppen aus Unterwalden zurück und stellte, den Kanton Waldstätten willkürlich auflösend, die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wieder her; auch fuhr sie in der Amnestie Morereanischer und anderer Söldner fort und schloß mit einer General-Amnestie für alle seit 1798 gegen die helvetischen Behörden begangenen Vergehen.

Als endlich der Senat vollzählig beisammen war, hielt man es für passend, dem Provisorium ein Ende zu machen und eine definitive Regierung aufzustellen. Die Reaktion war bereits so mächtig, daß die dringenden Empfehlungen Dolders durch Berninac, dessen Regierung keine vollständige Rückkehr zum Alten, sondern eine föderalistische Verquickung der alten und neuen Zustände wollte, nichts fruchteten. Der Senat wählte, 21. Nov. der Verfassung von Malmaison zu Folge, zu Landammännern den Vertheidiger der Urschweiz, Alois Reding, und den Berner Patrizier Frischling von Rümlingen, und stellte somit, zum Missvergnügen Frankreichs, Vertreter der alteidgenössischen Demokratie und Aristokratie an die Spize der helvetischen Republik. In den Kleinen Rath wurden die Senatoren Gluz, Hirzel, Dolder und Canther gewählt. Als Sekretär der neuen Behörde erhielt Mousson, der treue Gehülfe aller drei Staatsstreiche, seine Besitztumung¹⁶⁾. Die beiden Landammänner waren in beschränkten Gesichtskreisen aufgewachsen, keineswegs zur Leitung eines größeren Staates berufen und offenbar nur Verkörperungen einer Demonstration zu Gunsten einer Wiederherstellung der alten föderalen Zustände. Dolder war wütend über seine Zurücksetzung, ließ sein Haus bei einer Illumination zu Ehren der neuen Wahlen dunkel und nahm dann die ihm zugeschiedenen, in verzweifeltem Zustande befindlichen Finanzen in Angriff.

Reding begann seine neue Laufbahn mit einer Meise, die er in Gesellschaft des eingesleierten Berner Reaktionärs Diesbach von Carouge nach Paris antrat, um den ersten Konsul über die künftige Verfassung Helvetiens zu berathen. Der Sieger am Morgarten wurde der Löwe der blaßirten Zirkel des Konsulats; der neue Cäsar nahm ihn schmeichelhaft

15) Koch's Bericht über d. Arbeiten der allg. helvet. Tags. in Bern und die Ereignisse d. 27. u. 28. Weinmonat 1801.

16) Tagbl. d. Ges. u. Defr. VI. S. 13 ff.

1801. auf, und zeigte sich geneigt, auf eine Eintheilung der Schweiz in dreiundzwanzig Kantone, die Räumung des Landes von Seite der französischen Truppen, die Herstellung der Neutralität, die Wiedervereinigung des Bistums Basel und der Stadt Biel mit der Schweiz, auf Errichtung von Schweizerregimentern (!) in Frankreich, Holland und Italien u. s. w. einzugehen. Dagegen wies er die dem arglosen Reding von Berner Patriziern eingeblasene Zumuthung der Wiedervereinigung des Waatlandes mit Bern entrüstet von sich. Mit Talleyrand unterhandelte Reding über einen Vertrag, kraft dessen Frankreich die neue helvetische Regierung anerkannte, doch nur unter der Bedingung, daß sie die Beschlüsse der vorigen Regierungen nicht antaste. Die von Reding gewünschte Entscheidung über das Schicksal des Wallis durch dessen Volk selbst wollte Bonaparte nicht definitiv zu geben.

1802.
8. Jan. Befriedigt kehrte Reding zurück und zog, am zweiten Jahrestage des ersten Staatsstreiches, der diesem Ereignisse doch eigentlich den Weg gebahnt hatte, feierlich, unter Glockengeläute und Volksjubel, in Bern ein.

23. Jan. Die Wünsche Bonaparte's ließen, wie bereits angedeutet, auf eine Fusion der alten und neuen Zustände hinaus. Demzufolge sollte die Regierung aus Unitariern und Föderalisten zusammengesetzt werden. Um dies zu erreichen, setzte man die Mitgliederzahl des Kleinen Rathes auf elf fest und vermehrte den Senat um sechs Köpfe¹⁷⁾. Die Wahl der Letztern war in Paris bereits ausgemacht worden und fiel daher auf die Unitarier Escher, Glayre, Kuhn, Mengger, Rüttimann und Schmidt (von Basel). An des ablehnenden Glayre Stelle wurde Hürlin von Zürich ernannt. Dann wurde der neugestaltete Kleine Rath folgendermaßen zusammengesetzt: Reding und Mengger als Landammänner, Rüttimann und Hirzel als „Statthalter“ (Vizepräsidenten), Kuhn, Schmidt, Escher, Frisching, Dolder, Hürlin und Gluz als einfache Mitglieder mit Zutheilung bestimmter Verwaltungszweige (Ministerien).

So waren zugleich Frankreichs Wünsche (oder besser Befehle!) erfüllt und eine Regierung aufgestellt, welche den Zweck hatte, beide Parteien zu versöhnen. Eile Täuschung in jeder Beziehung! Frankreich that keinen Schritt, die Lage der von ihm gänzlich ausgesogenen Schweiz zu verbessern, ließ deren Reklamationen bezüglich der durch die militärische Besetzung erwachsenen Lasten einfach unbeantwortet, verweigerte sogar hohnlachend die Annahme der eigenen in der Schweiz ausgestellten Gutscheine, und der „große Napoleon“ hielt keine einzige der dem gutmütigen Reding gegebenen Versprechungen!

Auch eine Versöhnung der Parteien wurde nicht nur nicht erreicht, sondern geradezu unmöglich als je. Weder die Unitarier, noch die

17) Tagbl. d. Ges. u. Defr. VI. S. 46 ff.

Föderalisten waren mit der Fusion zufrieden; jede Partei hätte es vorgezogen, allein zu herrschen. — Auf der einen Seite konspirirten die Anhänger des Alten gegen die Fortdauer des Einheitsstaates, auf der andern die Freunde des Neuen gegen die Rückkehr zu glücklich überwundenen Standpunkten. Die Demokraten der Urschweiz, nicht zufrieden mit der Herstellung der bloßen Namen ihrer Kantone, verlangten ihre Landsgemeinden, die Patrizier ihre kleinen und Großen Mäthe zurück. Die Verner Aristokraten begannen mit der Gründung geheimer „Wiederherstellungsvereine,“ die sie aber merkwürdiger Weise nach dem Muster der helvetischen Behörden, mit einem „Vollziehungsausschüsse“ an der Spize, organisierten. Sie versuchten, doch umsonst, den Landammann Frisching in ihre Reze zu ziehen, hatten aber so viel Erfolg, daß sich jene Vereine bald über die meisten der ehemaligen dreizehn Kantone, wie auch über Graubünden ausdehnten. Ihrer Macht bewußt, wagten es die Verschwörer sogar, Einladungen zu ihren Versammlungen in öffentlichen Blättern erscheinen zu lassen. In Unterwalden thaten sich die im Jahre 1798 verbannten, jetzt aber in Folge der Amnestie zurückgekehrten und mit Kanonendonner und Glockengeläute empfangenen Geistlichen wieder hervor, und in allen kleinen Kantonen, auch in Glaris, waren die helvetischen Behörden und die Anhänger der Republik weder vor Beschimpfungen, noch vor Mißhandlungen sicher. Der Abt von Einsiedeln kehrte in sein Stift zurück, und nur die Halsstarrigkeit, mit welcher Abt Banz an den verlorenen politischen Rechten hing, verhinderte denselben, das Grab des heiligen Gallus wieder zu betreten. Im Waatlande wühlten neuerdings die Verner Patrizier und der einheimische Adel für die Wiedervereinigung mit Bern, und brachten, einer geharnischten Protestation der „Patrioten“ gegenüber, 17,000 großenteils erschlichene und exprofite, im Ganzen aber durch die Last der französischen Truppen herbeigeführte Unterschriften zusammen.

Während Bern der Mittelpunkt der föderalistischen, war Luzern, wo der aristokratische Einfluß ganz verschwunden, der Herd der unitarischen Bestrebungen gegen die Fusion. Paul Usteri, das Haupt der ehemaligen „Grundsätzler,“ jetzt eines derjenigen der Unitarier, gab an der Stelle des unterdrückten „Republikaners“ die „Blätter für Vaterland und Gemeinwohl“ heraus; aber auch diese waren dem herrschenden Systeme bald zu feindinnig. Kommissäre der Regierung mußten gegen Vereinigungen der Unitarier einschreiten. Auch im Kanton Zürich regte sich der Unitarismus stark, ja in Winterthur versuchte der entsezte Distriktskommissär Sulzer einen Aufstand, wurde aber verhaftet, während unter dem Volke der Bezug der Zehnten große Erbitterung hervorrief. Die Stadt Zürich war dagegen dem Fusionssregimente eifrig ergeben.

Ein Zankapfel blieb während dieser ganzen Zeit das Wallis. Der französische Wütherich Turreau suchte mit seinen Kohorten und seinem schamlosen Raubsystem die schweizerischen Sympathieen zu ersticken und

1802. durch den Schrecken französische zu pflanzen. Wenn etwas in jener traurigen Zeit noch röhren und erheben kann, so ist es der Widerstand des kleinen Wallis gegen seine Annexion an Frankreich. Auch die helvetische Regierung ehrte sich, trotz ihrer sonstigen Servilität, durch kräftige Unterstützung jenes Widerstandes, und der edle Stapfer, helvetischer Minister in Paris, verfocht die Sache der Walliser mit Wärme und Kraft. Es half nichts. Turreau entsezte und ernannte nach Belieben Beamte in Wallis, raubte die Einkünfte des Landes und setzte den Protestationen der helvetischen Regierung Trotz und Hohn entgegen. Abgeordnete der meisten Gemeinden des Wallis schraken nicht vor dem Wagnisse zurück, mitten im Winter über die Gemmi zu pilgern, um sich in Bern bei der Regierung und dem französischen Gesandten über die Vergewaltigung ihres Landes zu beschweren. Der Gesandte verkroch sich hinter dem Mangel an Instruktionen, der erste Konsul aber tadelte die helvetische Regierung, daß sie die Walliser empfangen und befahl ihr, auf Wallis zu verzichten!! Als aber alle Schindereien und Plackereien der Franzosen die Walliser nicht dazu bewegen 4. April. konnten, sich freiwillig Frankreich zu unterwerfen, erklärte Bonaparte Wallis kurzweg als unabhängige Republik.

Als Entschädigung der Schweiz für die Abtretung von Wallis war schon seit dem Entwurfe von Malmaison das Frickthal, der letzte Rest der österreichischen Besitzungen am linken Rheinufer, bestimmt. So lange indessen bezüglich auf Wallis keine Entscheidung erfolgte, herrschte im Frickthal eine Art von Anarchie. Die Rücksichtslosigkeit, mit welcher die Schweiz hinsichtlich dieser beiden Landesteile von Frankreich behandelt wurde, veranlaßte indessen die helvetische Regierung, ihre Blicke nach anderer Seite zu werfen. Es konnte nicht fraglich sein, wohin sich des Landammanns Reding Sympathieen wenden würden. In seinem Auftrage ging sein Begleiter nach Paris, der Patrizier Diesbach, sammt dessen Standes- und Geistnungsgenossen Ventulus an den kaiserlichen Hof nach Wien ab. Man benützte diese Gelegenheit zugleich, um auch mit dem päpstlichen Stuhle, mit Russland, Preußen und England in diplomatische Verbindung zu treten.

Es konnte indessen nicht anders sein, als daß das Verhältniß zwischen dem Kleinen Rathe, in welchem die Unitarier ihren Gegnern um eine Stimme überlegen waren, und dem fast ganz föderalistischen Senate ein unangenehmes war. Man betrachtete die Unitarier als unbequeme Einbringlinge und ließ sie dies fühlen. Da die Verfassungswehen doch einmal ein Ende nehmen mußten, um aus dem provisorischen Zustande vielfacher Verfassungsverletzungen endlich herauszukommen, so unterwarf man den Entwurf von Malmaison einer Revision, bei deren Berathung im Senate, trotz eifriger Opposition der Unitarier, die Föderalisten dominirten. Das 27. Febr. endlich zu Stande gekommene Werk erhielt nur die schwache Mehrheit von dreizehn gegen elf Stimmen und sollte den einzuberufenden Kantonstag-

zägungen zur „Sanktion“ (von Verwerfung war keine Rede) vorgelegt 1802. werden. Die Wahlart der je nach der Größe des Kantons, aus 15, 20 oder 30 Mitgliedern bestehenden Kantonstagszägungen war eine höchst verwickelte; die Mitglieder sollten von den bestehenden Behörden (!) aus vom Volke durch Wahlmänner bezeichneten „Wählbaren“ ausgelesen werden¹⁸⁾.

Der Entwurf, um dessen Annahme es sich nun handelte, war eine Vermischung des unitarischen und föderalistischen Systems. Er anerkannte die helvetische Republik als einen Staat, der in einundzwanzig Kantone zerfiel. Unter diesen gingen die ehemaligen dreizehn Kantone voran, und war in ihren alten Grenzen, nur daß Bern, statt Waat und Aargau, Schwarzenburg und das „wälische Saanenland,“ Uri das Leventinathal (!), Unterwalden Engelberg, Freiburg Murten und Schaffhausen Diessenhofen und Stein erhielt. Dann folgten: 14) St. Gallen (im jetzigen Umfange, der also diesem Entwurfe seine erste Idee verdankt), 15) Thurgau, 16) Aargau, 17) Baden, 18) Waatland, 19) Bünden, 20) Tessin und — 21) Wallis, das man sich somit nicht entziehen lassen. Misur kam von Tessin wieder an Bünden zurück. Das Verhältniß zwischen Kirche und Staat regelte dieser Entwurf zum ersten Male, indem er den Konfessionen unter der Aufsicht des Staates eine ausgedehnte Freiheit gewährte. Die Ausscheidung der centralen und kantonalen Beschlüsse war aus dem Entwurfe von Malmaison beibehalten, nur mit dem Unterschiede, daß die Kantone nun auch die Rechtsplege erhielten. Eine Tagzägung von ein bis sechs Mitgliedern auf den Kanton, ein Senat aus zwei Landammännern, zwei Statthaltern und sechszwanzig Räthen, und ein Kleiner Rath aus denselben vier Würdenträgern nebst sieben Mitgliedern waren die obersten Behörden, zu denen dann noch ein oberster Gerichtshof kam¹⁹⁾.

Dieses neue Experiment verursachte allgemeine Unzufriedenheit. Beängstigende Gerüchte verbreiteten sich hinsichtlich der Schicksale, denen die politische Existenz der Schweiz entgegengehe, und man munkelte sogar von bevorstehender Einverleibung des Landes in Frankreich, so daß der Senat das Volk in einer Proklamation beruhigen mußte²⁰⁾.

Die Kantonstagszägungen wurden unter sehr lauer Betheiligung des über die undemokratische Wahlart erbitterten Volkes gebildet, und die meisten verworfen entweder das Machwerk oder nahmen es nur unter allerlei Vorbehalten an. Das Frickthal weigerte sich, unter einer so wenig freimaurigen Verfassung der Schweiz beizutreten.

Ehe jedoch die Abstimmungen vollendet waren, benützten die im Senate

18) Tagbl. d. Ges. u. Distr. VI. S. 61 ff.

19) Tagbl. VI. S. 69 ff.

20) Ebd. S. 101

1802. und im Kleinen Rathé repräsentirten Parteien die Unzufriedenheit des Volkes und zugleich die Abwesenheit ihrer zur Feier des Osterfestes in ihren Kantonen gereisten katholischen Kollegen (namentlich Redings) zu gegenwärtigen Intriguen. Jede war von Furcht vor der andern erfüllt. An einem

16. Apr. Abende versammelten sich die Häupter der Föderalisten bei Frisching, und Bay schlug vor, nach vorheriger Anfrage beim französischen Gesandten, ob etwa die Unitarier auf seine Regierung zählen könnten, — die dieser Partei angehörenden Mitglieder des Kleinen Rathes verhaften und den ihnen ergebenen General Andermatt durch die Truppen erschießen zu lassen. Der ängstlichere Hirzel riet ab und vereitelte den beabsichtigten Gewaltakt. Sobald aber die Gegner davon Wind bekamen, entschloß sich Kuhn zu einem neuen (vierten) Staatsstreich, der für die Unitarier so nützlich werden sollte, wie der 27. Oktober für die Föderalisten. Er nahm sogar die nämliche Hülfe in Anspruch, indem er seine Gefinnungsgenossen um Mitternacht zu dem über die Föderalisten (wegen Wallis und ihrer Verbindung mit Österreich) erzürnten Berninac berief, und setzte den Beschuß durch, den Senat zu vertagen und eine Versammlung von geachteten Männern (Notablen) aus der ganzen Schweiz zur Schöpfung einer Verfassung zusammenzuberufen. Der von dem Plane benachrichtigte Frisching, damals Kriegsminister, weigerte sich, gegen die Verschwörung einzuschreiten, was übrigens auch nichts genügt hätte, da Andermatt die Truppen zum Schutze der Unitarier bereit hielt. Ohne daß mithin eine Gewaltthat ver-

17. Apr. übt worden wäre, erschien der Morgen, an welchem Kuhn im Kleinen Rath, wo sich ihm nicht nur seine Gefinnungsgenossen (Escher ausgenommen), sondern auch — Dolder anschloß, eine kleine Minderheit aber, aus Frisching, Escher und Hirzel bestehend, protestirend austrat, — seinen Plan zum Beschuße erheben ließ²¹⁾. Die Stadt war ruhig und die französischen Truppen verhielten sich neutral.

So blieben denn die zur Durchführung des neuen Verfassungsentwurfes getroffenen Maßregeln auf sich beruhen, und der Kleine Rath berief aus jedem Kanton einen, zwei oder drei Männer von Bedeutung, zusammen siebenundvierzig, und zwar solche verschiedener Parteien. Der zurückkehrende Reding schlug die ihm zugemuthete Einnahme seines Sitzes in der Regierung entrüstet aus und begab sich, als die Unitarier ihren Staatsstreich nicht zurücknehmen wollten, gleich den meisten Senatoren, nach Hause²²⁾.

Der neue Staatsstreich sollte indessen seinen Urhebern so wenig nützen, wie die drei früheren den ihrigen. Die Föderalisten waren gegen die nun-

21) Tagbl. d. Ges. u. Dekr. VI. S. 114 ff.

22) Beitrag zur geheimen Geschichte des 17. April 1802. Helvetia I. S. 614 ff.

mehrigen Machthaber noch erbitterter als gegen die vorigen und ließen nun 1802. vollends alle Rücksichten bei Seite, die sie noch gegen Jene geübt hatten. **Oesterreich**, von dessen Hofe der reaktionäre Gesandte D i e s b a c h abberufen wurde, war auch nicht geneigt, sich der stets unterwühlten Republik zu nähern. **Frankreich** spielte stets den Herrn, nie den Bundesgenossen, und fühlte sich seit dem Frieden von A m i e n s als Schiedsrichter Europa's. Im Waatlande aber brach wegen der wieder eingeführten Zehnten ein bedenklicher Aufstand aus. Schlösser der Grundherren wurden erbomben und die Zehnten-Urkunden in's Wasser oder in's Feuer geworfen. Bewaffnete Bauernschaaren durchzogen das Land, entzögten in Lausanne die ^{45.} Auslieferung des Landesarchives, verbrannten sechs Wagen voll Urkunden und tanzten um das Feuer. Dieser Vandalismus durchtobte den ganzen Kanton und unberechenbare historische Schäze gingen zu Grunde. **Kuhn** ward von der Regierung als Kommissär in das Waatland gesandt und unterhandelte mit dem an der Spitze der militärisch organisierten Aufrührer stehenden herabgekommenen Zeitungsschreiber Louis Reymond, der mit Anschluß an Frankreich drohte, falls die Feudalrechte nicht aufgehoben würden. Nachdem Kuhn in Bern Instruktionen geholt, Verhandlungen mit den Rebellen aber fruchtlos geblieben, unterdrückten endlich die französischen Truppen, die bisher thatlos zugeschienen hatten, nun aber selbst angegriffen wurden, den Aufstand mit Waffengewalt. Die Unruhe zuckte jedoch noch lange fort. Reymond war geflohen, er wurde nebst Anderen zum Tode verurtheilt, später aber, in Folge einer erlassenen Amnestie, auf Lebenszeit aus der Schweiz verbannt und auch die übrigen gefallten Strafen gemildert oder aufgehoben. Die Thatlosigkeit der Franzosen und das konstatierte Einverständniß der Aufrührer mit T u r r e a u lassen vermuthen, daß der Aufstand in Frankreich angestiftet worden sei, um eine Annexion der Waat zu bewirken.

Inzwischen waren die Notable n zusammengetreten. Nicht ohne ^{20. Apr.} thätige Einwirkung Berninac's, des Vathen der beiden letzten Staatsstreiche, kam ein Verfassungsentwurf zu Stande ^{22).} Er begann mit der Erklärung ^{25. Mai.} der katholischen und reformierten Konfessionen zur Staatsreligion, hierin seinen Vorgänger an Toleranz lange nicht erreichend, und stellte 18 Kantone auf: Appenzell (das bisherige Santis), Aargau mit Baden, Basel, Bern mit Oberland, Freiburg ohne Bâverne und Avenches, Glaris (das bisherige Linth), Luzern, Graubünden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri (wieder ohne Leventina), Waat mit Avenches und Bâverne, Zug mit den obren Freiamttern und Zürich. Die Kantone erhielten, gleich den früheren Entwürfen, eine Anzahl selbständiger Verwaltungszweige. Eine Tagsgesetzung, im Verhältniß von einem

23) Tagbl. VI. S. 138 ff.

1802. Mitgliede auf 25,000 Seelen, von lebenslänglichen (!) Wahlmännern gewählt, die ein gewisses Vermögen besitzen mußten, war gesetzgebende, ein von ihr gewählter Senat, aus einem Landammann, zwei Landstatthaltern und vierundzwanzig Mitgliedern bestehend, Gesetze vorschlagende, und ein Vollziehungsrath, aus obigen drei Würdenträgern gebildet und fünf Staatssekretäre zu Gehülfen erhaltend, vollziehende Behörde; ein oberster Gerichtshof schloß die Reihe.

Dieser letzte Verfassungsentwurf der helvetischen Republik wurde dem Volke vorgelegt. Damit die Annahme sicher erfolge, wurden die nicht zur Abstimmung Erscheinenden als Annehmende gezählt. In schreiemdem Widerspruch mit dem Entwurfe wählte der Kleine Rath sofort, mit Berathung Vernina's, den ersten Senat, aus gemäßigten Männern, mit Ausnahme aller beidseitigen Extreme und stempelte diese Wahl zu einem „Zusatz-Titel“ der Verfassung. Bonaparte aber versicherte bald seine Zustimmung zum neuen Werke, bald ermutigte er die Reaktionäre und spielte so, um die Schweiz zu entzweien und zu beherrschen, eine schmählich zweideutige Rolle. Das Volk war erbittert über das Spiel, das man so lange mit ihm getrieben. Furchtbarer konnte die Schmach nicht werden, tiefer die Ehre des Landes nicht sinken, frecher seine Freiheit nicht mit Füßen getreten werden. Da wünschte man tausendmal lieber die alte Schweiz zurück, trotz ihrer entsetzlichen Schattenseiten. Der Entwurf wurde von 72,000 Bürgern angenommen, von 92,000 verworfen. Weil aber 167,000 (so groß war die Gleichgültigkeit gegen die damalige Politik!) weggeblieben waren, so galt die Verfassung als angenommen. Dies erklärte denn auch der Kleine Rath, und der bereits ernannte und durch die Abstimmung angeblich vom Volke bestätigte Senat wurde von Mengger 2. Juli. als Landammann eröffnet. An die Spitze der neuen Ordnung der Dinge wurde, ihrem Charakter übrigens entsprechend, — Vernina's Schüglin Dolder gestellt, und dem neuen Landammann Rüttimann und Füssl als Statthalter beigegeben.

Die schönen Worte, mit welchen der Senat dem Volke eine neue Ära der Ordnung verkündete, klangen wie Hohn. Die Saat war zur Ernte reif. Bonaparte sah dies mit Begegen, und jetzt hielt er es an der Zeit, die Truppen seines Reiches aus dem gemüthandelten Lande zurückzuziehen, um dann dasselbe der unfehlbar einbrechenden Anarchie zu überlassen, die er benützen konnte, sein Imperium mit einer Provinz zu 20. Juli ^{bis} bereichern. Die Franzosen verließen, vier Jahre nach ihrem Einmarsche, 8. Aug. die Einöden und Ruinen Helvetiens, und das Verhängniß brach zerschmetternd über das zerrissene Land herein.

§. 7. Auflösung der helvetischen Republik in Anarchie.

Eine dreifache inhaltschwere Lehre hatten die Ereignisse während des 1802. Bestehens der helvetischen Republik der Welt ertheilt, nämlich erstens, daß das Schweizervolk nicht geneigt war, von Fremden Verfassungen und Gesetze anzunehmen, zweitens, daß es für einmal, und voraussichtlich noch für lange Zeit, an der Selbständigkeit der Kantone festhielt, und drittens, daß es Behörden haßte und verachtete, welche sich Verlegerungen der Verfassung erlaubten. Daraus folgte denn mit Nothwendigkeit, daß ein Staat, welcher von Fremden dem Lande aufgedrungen war, welcher die Selbständigkeit der Kantone vernichtete und dessen Geschichte seit zwei und einem halben Jahre aus lauter Verfassungsverlegerungen bestand, unfehlbar fallen mußte, sobald seine einzigen bisherigen Stützen, die französischen Truppen, das Land verließen.

Der Abzug der fremden Bedrücker war noch nicht einmal vollendet, als in dem verborgenen, für Verschwörungen günstig gelegenen Gersau drei Männer der Urkantone zusammentraten: Jost Müller aus Uri, Alois Reding aus Schwyz und Würsch aus Unterwalden. Man beschloß, Landsgemeinden abzuhalten und die alten Verfassungen wieder herzustellen. Das Volk war unwiderruflich entschlossen, seine alte Freiheit wieder zu erringen und verachtete sowohl die oberhirtlichen Mahnungen des Bischofs von Konstanz, als die Bemühungen des von der Regierung gesandten Statthalters Keller von Luzern, die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Es war daher mit Freuden bereit, die Pläne der Männer von Gersau zu verwirklichen. An einem Tage wurden in Schwyz, Ob = 1. Aug. und Nidwalden Landsgemeinden gehalten, und diejenige des ersten Dires wählte jubelnd Alois Reding zum Landammann und nahm in gerührter und feierlicher Stimmung die ehemaligen Unterthanen in Küsnach, Einsiedeln, der March und den Höfen, sowie die ehemalige Republik Gersau als gleichberechtigte Glieder in ihren Verband auf. Das klügere Uri wartete noch zu. Schon nach einigen Tagen wurde indessen in Schwyz eine Konferenz der drei Länder gehalten, in welcher dieselben, gegenüber 6. Aug. einer Proklamation des helvetischen Vollziehungsrathes, beschlossen: sich nicht von der Schweiz zu trennen, sich vielmehr jeder Centralregierung anzuschließen, die ihnen ihre Religion und ihre alten Rechte und Freiheiten gewährleistete, und die im Jahre 1798 erlassenen Freiheitserklärungen der Unterthanen zu bestätigen. Dies wurde der helvetischen Regierung und — dem ersten Konsul mitgetheilt und letzterer daran erinnert, daß er dem in Paris weilenden Reding, auf dessen Wunsch einer Wiederherstellung der Landsgemeinden, erwiedert hatte: „Versuchen Sie es.“ Dann wurde ein Kriegsrath aufgestellt und das Schweizervolk in einem Jurufe aufgesondert, sich nicht als Werkzeug gegen die Urkantone verwenden zu lassen. Nun schloß sich

1802. auch Glaris an, stellte eilig die alten Zustände wieder her, und jetzt hielt sich Uri für sicher genug, seine Landsgemeinde ebenfalls abhalten zu dürfen. Bis zum Ende des August hatten Appenzell-Innerr- und Ausserroden die Reihe der in altdemokratischer Weise wieder hergestellten Kantone geschlossen. Die Begeisterung war allgemein und man bewaffnete sich überall; nur in dem vor vier Jahren so furchtbar heimgesuchten Nidwalden fürchtete ein Theil der Bevölkerung eine Wiederholung jener Blutscenen und wanderten über achthundert Personen aus. Die Zurückbleibenden aber beschlossen: einrückende Franzosen blos zu entwaffnen (!), Helvetier aber zu erdrosseln (!). Dazu gaben die inzwischen von der helvetischen Regierung ergriffenen Maßregeln Veranlassung. Der Abzug der Franzosen und der Aufstand der Urfantone hatten nämlich dieselbe zu einer Neorganisation und Vermehrung der sehr verwahrlosten einheimischen Truppen gezwungen, von denen eine Abtheilung unter Andermann nach Luzern beordert wurde. Sie bestand größtentheils aus Waatländern, die man durch die den Urfundenverbrennern ertheilte Amnestie gewonnen hatte. Eine Schaar Scharfschützen besetzte den Renggpass, der hinter dem Pilatus Aug. 28. tus herum aus Luzern nach Obwalden führt, wurde aber von 450 Unterwaldnern überraschen und mit bedeutendem Verluste zurückgeworfen. Der Bürgerkrieg hatte begonnen.

Die helvetische Regierung sah jetzt, daß die von ihr vertretene Staats-schöpfung ohne französische Bayonnette nicht zu erhalten war. Sie verlangte daher wenigstens von Bonaparte, nachdem sie ihm zu seiner Wahl als lebenslänglicher Konsul kriegerisch Glück gewünscht, die in französischem Dienste befindlichen zwei helvetischen Halbbrigaden, und erhielt sie, doch nicht ohne die schadenfrohe Bemerkung Talleyrand's¹⁾: es sei zu bedauern, daß die helvetische Regierung unter solchen Umständen die französischen Truppen entbehren zu können geglaubt habe; hätte sie darum gebeten, so hätte der erste Konsul aus wohlwollender Absicht dieselben noch ein Jahr lang in der Schweiz gelassen (!!). Das gleichzeitige Gesuch der helvetischen Regierung um Vermittlung Frankreichs zwischen ihr und den Aufständischen erwiederte derselbe Diplomat sogar mit dem Ausrufe: „Pfui über eine Vermittlung zwischen einer rechtmäßigen Regierung und Rebellen! Welche Schmach!“ — Und das mußte man sich bieten lassen! Ja, der elende Dolder ließ es sich nicht nur bieten, er that noch mehr. Er schrieb an die französische Regierung einen Bericht über die Lage der Schweiz und machte Bonaparte den Antrag, sich selbst, wie an die Spitze der italienischen, so auch an die der helvetischen Republik zu stellen und hier einen Stellvertreter (natürlich Niemanden sonst als Dolder!), der ihn vorstelle zu ernennen!

1) Monnard IV. S. 406 (Brief v. Stapfer an Nengger).

Die kleinen Kantone verabredeten gemeinsame Vertheidigungsplane 1802. und wurden heimlich von Zürich aus mit Pulver versehen. Personen, welche nicht mitmachten, Geistliche und Weltliche, wurden in Gefängnisse gebracht. Die Macht, welche diese Landschaften entwickelten, wurde bald so furchtbar, daß sich die helvetische Regierung gezwungen sah, die Bewegungen ihrer Truppen unter Andermatt auf die Vertheidigung zu beschränken und letzterer mit den Aufständischen, wie mit einem kriegsführenden Staate, einen 7. Sept. Waffenstillstand abschließen mußte²⁾.

Dem Beispiel der aufgestandenen alteidgenössischen Demokratie folgte bald auch die Aristokratie. So unnatürlich die Verbindung beider war, so schnell sich auch nach kurzer Zeit der die ganze Schweizergeschichte durchziehende Antagonismus zwischen ihnen offenbarte und so großes Misstrauen sie gegenseitig erfüllte, gingen sie doch zusammen und brachten durch vereinte Anstrengung das zerrüttete Staatsgebilde der französisch-helvetischen Revolution zu Falle³⁾. Bern, der Sitz der zum kraftlosen Schatten herabgesunkenen helvetischen Regierung, in welcher der Feigling und Achselträger Dolder den Vorsitz führte, ergriff die Initiative. Die geheimen Wiederherstellungsvereine rührten sich, warben unter der Hand mit englischem Gold die Söldner an und stellten den Patrizier Emanuel von Waltenwil an die Spitze der Bewegung. Der Gemeinderath und die Bürgerwache von Bern schlossen sich an, und im Oberlande, sowie mit den Urkantonen wurden Verbindungen angeknüpft. Bald veranlaßte die Aufstellung helvetischer Truppen in Zürich, zur Verwendung gegen die kleinen Kantone, diese Stadt zur Nachfolge. Ein Theil der Bürger erhob sich bewaffnet; dies und die erwähnte Pulversendung bewog Andermatt, eine Truppenabtheilung nach Zürich zu senden, die er aber nach dem Ueberfalle an der Nengg wieder zurücktrieb. Der Gemeinderath von Zürich säumte nun nicht länger mit Bezeugung seiner Tendenzen, schüchterte die helvetischen Beamten ein und gebahrte sich als Regierung. Der helvetische Vollziehungsrath sandte sogleich den Kommissär May nach der aufständischen Stadt und Andermatt warf neuerdings Truppen dahin. Zürich schloß bei ihrer Annäherung die Thore, versorgte sie aber mit Lebensmitteln. Da erschien Andermatt selbst mit Truppenmacht vor der aufständischen Stadt, deren Bürger sich bewaffneten, und beschoss dieselbe mit glühenden Kugeln, 10. Sept. ohne jedoch Schaden zu verursachen. Landleute verstärkten die Besetzung Zürich's. Eine neue Beschiesung begann einige Tage später und traf bar-^{12/13.} Sept. barischer Weise namentlich den Spital. Eine noch größere Anzahl der

2) Dekret v. 2. Sept. 1802. Helv. Tagbl. VI. S. 264.

3) Denkschr. über d. Aufstand der Conföderirten gegen d. helv. Centr.-Regier. im Herbstm. 1802. Helvetia I. S. 3 ff.

1802. unter sich entzweiten Landleute zog indessen den Belagerern zu. Erst jetzt erschien der Kommissär May, der die Sache nicht für so gefährlich gehal-
15 Sept. ten hatte, und erreichte nach langen Unterhandlungen eine Kapitulation. Da befahl die helvetische Regierung den Abzug der darüber unwilligen Truppen und verrieth so auch hier ihre greisenhafte Schwäche gegenüber offenem Aufruhr.

Die Empörung griff indessen weiter. Auch in Graubünden wurden, unter österreichischem Schutze, die alten Zustände mit ihren Hochgerichten und Bünden wiederhergestellt, und in den 1798 frei gewordenen Landschaften, welche nach helvetischer Eintheilung mit Glaris und Appenzell die Kantone Linth und Säntis bildeten, gab sich überall das Streben kund, alt-demokratische Einrichtungen, nach dem Muster der kleinen Kantone, ins Leben zu rufen. Auch im Kanton „Baden“ gährte es. Die geheimen Vereine handelten unter dem Namen der „schweizerischen Verbrüderung“ gemeinschaftlich, und ihr Ausschuss beauftragte Ludwig Rudolf von Erlach mit der Revolutionirung des Aargaues, um von dort aus Solothurn und Bern zu überrumpeln. Er begann seine Arbeit mit der Einnahme von Baden, welcher diejenige der übrigen aargauischen Städte folgte. In Aarau erließ er eine Proklamation an die Schweizer und forderte sie zum Beitrete auf. Überall, wo seine Scharen durchmarschierten, schloß sich ihnen das Volk mit Begeisterung an; es sah in ihrer Sache die Unabhängigkeit der Schweiz von fremden Einmischungen. Mit schnellen Schritten ging der Zug auf Bern los. — —

Hier vegetierte die Dolder'sche Regierung auf der tiefsten Stufe der Erbärmlichkeit und schien es sich zum Ziele gesetzt zu haben, unbetrügt und unbemitleidet zu fallen. Sie rührte auch nicht eine Hand gegen die Insurrektion, ja ihr Haupt suchte ängstlich zu verhindern, was die Republik retten konnte. Dolder, dieser schweizerische Monk in der Nachtmüze, unterhielt sogar wahrscheinlich Einverständnisse mit den Rebellen gegen die von ihm geleitete Regierung, wie er denn von jeher während jeder Phase der Revolution bereits auf die folgende spekulirt hatte. Er wurde daher das auskorene Werkzeug zum Sturze der Republik. Der gewesene helvetische Gesandte in Paris, jetzt Staatssekretär Jenner, schlug, zum Vortheile der Reaktion, und Berninac zum Vortheile Frankreichs, den Schwälpling als Diktator vor. Um diese Spottmaßregel zu verhindern, besprachen
13. 14. Sept. einige Republikaner mit Berner Patriziern in nächtlicher Stunde einen Plan, Standesgenossen der Letzteren in die Regierung aufzunehmen, wozegen dann der Aufstand beschwichtigt werden sollte. Am andern Morgen begaben sich dann fünf Berner und Zürcher zu Dolder, zwangen den nicht Widerstrebbenden, seine Abdankung zu unterzeichnen und entführten ihn nach dem Schlosse des Patriziers Stürler in Jegenstorf, wo er achtungs-

voll behandelt wurde⁴⁾). Auch die beiden Statthalter Rüttimann und 1802. Füsslin ließen sich inzwischen, nach anfänglicher Weigerung, zur Abdankung bewegen. Der Senat sah dann, nachdem er eine Erklärung Dolders empfangen, daß er freiwillig unterzeichnet habe, den Vollziehungs-rath aus — Wattenwil, dem Anführer der Insurgenten, — als Landammann, und zwei Angehörigen der französischen Schweiz als Statthaltern zusammen. Das ging aber gegen die Absichten Verninac's. Er zeigte sich entrüstet über Dolders Entführung, drohte mit seiner Abreise und bewirkte die sofortige Rückberufung des Landammanns, der dann, nebst den früheren Statthaltern, seine Stelle wieder einnahm.

Aber Giobsposten folgten Schlag auf Schlag. Namentlich bewogen durch die Beschießung Zürichs, erhob sich das Volk überall und schloß sich den Insurgenten an. Bereits war das Oberland, unter der Anführung von Berner Patriziern, insurgirt. Bonaparte, von der verzweifelnden Schattenregierung um Truppen gebeten, schlug sie rund ab und las der Schweiz den Tert über ihre Experimente.

Gegenseitige Eifersucht zwischen den Anführern Erlach und Wattenwil und May's Kapitulation mit dem von Bern abgeschnittenen, aber den Insurgenten nachrückenden Andermatt lähmten die Macht der Letzteren, nachdem Erlach nun auch Olten und Solothurn eingenommen hatte,^{17 Sept.} wo er von den wieder das Haupt erhebenden „gnädigen Herren“ begrüßt, aber durch eine Wunde und die Weigerung der mitgezogenen Aargauer, weiter zu marschieren, aufgehalten wurde. Mit Mühe erwirkte Rudolf von Effinger den sofortigen Aufbruch nach Bern, wohin er mit der Vorhut drang, um Andermatt zuvorzukommen, und betrat, auf Einladung der Regierung,^{18. Sept.} die Stadt, wo das Volk seine Bernerkokarde jubelnd bewillkommte. Seine Aufforderung zur Übergabe wurde abgeschlagen, worauf er mit zwei Kanonen das Feuer gegen die Stadt eröffnete, was diese erwiderte. Mehrere Mann fielen auf beiden Seiten. Da wurde zur großen Befriedigung der an Munition beinahe erschöpften Belagerer, ungeachtet bedeutender helvetischer Truppenmacht und der nahe bevorstehenden Ankunft Andermatt's, schmählicher Weise kapitulirt, zu welchem Zwecke sich Wattenwil selbst in die Stadt begab und der Vertrag unter Verninac's Diktat aufgesetzt wurde. Die Behörden erhielten freien Abzug. Sie reisten, Dolder und Verninac in einer Kutsche, von Husaren eskortirt, die übrigen Beamten meist zu Fuß, nach Lausanne ab, und die helvetischen Truppen traten den nämlichen Weg an, nachdem sie den harmlosen Alt-Landvogt Sinner, der eine schwarz-rothe Kokarde trug, ermordet hatten. Andermatt war bereits bis Kirchberg gekommen, als er von der Kapitulation

4) Denkschrift über d. Insurr. der Schweiz im Herbst d. J. 1802. V. J. Ad. Dolder. Helvetia I. S. 624 ff.

Henne, Schweizergeschichte. III.

1802. hörte, und suchte nun, mit Umgehung der Hauptstadt, ebenfalls das Waatland zu erreichen. Die Insurgenten sammelten sich vor Bern, wo jedoch Erlachs Schaaren an Unordnung und Auflösung litten, und zogen dann, geregelte Truppen und Landsturm mit allen möglichen Waffen, weshalb dieser Feldzug im Volksmunde der „Stecklikrieg“ heißt, unter dem Jubel der Bevölkerung in Bern ein. Wie wenn nichts geschehen wäre, wurde einfach die im Jahre 1798 abgetretene Regierung unter dem alten Titel „Räth und Bürger“ wieder hergestellt, und ein summarisches Gerichtsverfahren mit Todes- und Körperstrafen gegen alle „Aufrührer,“ Spione und Vaganten angeordnet. Die restaurierte Regierung versprach indessen, keinen verdienten Mann von Civil- und Militärstellen auszuschließen und sich eng mit dem Lande zu verbinden. Dem Aargau wurde, als sei seine Wiedervereinigung mit Bern selbstverständlich, „mütterliche Aufnahme“ verheißen, dem Waatlande aber die freie Wahl gelassen und dasselbe blos eingeladen, in den Schoß seiner (Stief-) Mutter zurückzukehren. Friedrich von Mülinen ging als Gesandter nach Paris, wurde von Bonaparte abgewiesen und nur von Talleyrand empfangen, dessen Zunuthung der Sendung einer schweizerischen Consulta (Abgeordnetenversammlung) nach Paris er mit Entrüstung zurückwies. Auch Verninae weigerte sich in Lausanne, einen Gesandten Berns zu empfangen.

Da nun die helvetische Republik, wie in ihrem ersten Entstehen, so nun auch in ihrem Ausathmen, blos aus dem alten Waatlande bestand, traten in allen noch nicht umgestalteten Kantonen provisorische Regierungen an die Stelle der helvetischen Behörden. In Luzern, Zürich, Schaffhausen und Basel wurden dieselben, nicht ohne mannigfache harte Kämpfe zwischen den Anhängern des Alten und Neuen, je zur Hälfte aus Stadt- und Landbürgern gebildet; blos in Solothurn und Bern glaubten sich die Stadtürger allein zum Herrschen geboren.

Da indessen eine gemeinsame Leitung für die umgestaltete Schweiz Noth that, so lud die Konferenz in Schwyz alle wiederhergestellten Stände zur Abordnung von Gesandten ein. Alois Reding war die Seele dieser Versammlung; erfreulich und für ihn höchst ehrenwerth ist der Geist, der dieselbe, besonders auf Seite der demokratischen Orte, durchwehte, welche, soweit dies auch den Berner Patriziern gelte, sich offen für Aufrechthaltung der Freiheitserklärungen von 1798, also für Erneehaltung aller Vorrechte und Unterthanenverhältnisse, aussprachen. Die Regierungen von Bern und Solothurn mussten sich denn ebenfalls bequemen, Abgeordnete ihrer Landschaften wählen zu lassen. Ein projektirtes Heer zur Vertheidigung des Landes war von den einladenden demokratischen Orten zu 20,000 Mann berechnet und auf die Kantone verteilt, deren man 19 nahm, nämlich die dreizehn alten und dann: St. Gallen (im jegigen Umfange), Bünden, Baden, Thurgau, Bellinzona und Lugano. Aargau und Waat waren weggelassen, weil man wahrscheinlich die Berner Patrizie

durch Erhebung ihrer beiden ehemaligen Provinzen zu Kantonen nicht vor 1802. den Kopf stoßen wollte.

Unter den Bestandtheilen des projekirten Kantons St. Gallen war die „alte Landschaft“ in der Losreisung vom Einheitsstaate vorangegangen. Sie hielt eine feierliche Landsgemeinde, besiegte wieder alle Aemter mit Männern „vor und hinter der Sittern,“ stellte aber nicht Künzle, der als Franzosenfreund verhaft war und jetzt, nach kurzer Bekleidung der helvetischen Senatorwürde, wieder als Briezbote seinen Dienst that, sondern Joseph Schafhäußer zum Landammann, erhob Gossau zum Hauptorte und erklärte damit deutlich, nicht wieder unter die Herrschaft des Klosters zurückkehren zu wollen, für welche sich unter dem ganz und eifrig katholischen Volke keine einzige Hand erhob. Die Stadt St. Gallen stellte eine provisorische Regierung auf, die zugleich für den ganzen projectirten Kanton als solche diente, jedoch für denselben nichts zu Stande brachte, als die Regelung von dessen Beiträgen an Geld und Mannschaft für die Tagssatzung in Schwiz. Der Gedanke der letztern, die Landschaften rings um das Appenzellerland in einen Kanton St. Gallen zu vereinigen, fand nämlich bei der betreffenden Bevölkerung keinen Anklang; vielmehr strebte jede dieser Landschaften, in beschränktem Ortsgeiste, nach selbständiger, das Vaterland im Osten zerstückelter Organisation, mit Nachlässigung der in den kleinen Kantonen einheimischen politischen Einrichtungen. In diesem Geiste äußerte sich, zum Verger aller Gebildeten, namentlich das Rheintal, und hielt, unter der Leitung des fanatischen Demokraten Michael Eichmüller, der sich in schrecklichem Style an das „bittere“ (biedere) Volk wandte, eine Landsgemeinde in Altstätten, welche den Volksführer zum Landammann wählte. Außer Weidenerberg machte sich extreme Demagogie breit, und Niemand durfte, ohne für einen Franzosen oder Helvetier gehalten und beschimpft zu werden, in rundem Hute und langen Hosen erscheinen; altväterisch tagte daher die Landsgemeinde in dreieckigen Hüten und kurzen Hosen, und anarchischer Terrorismus verfolgte die Unitarier. Ruhiger verhielt sich Sargans. Gaster und Uznach organisierten sich besonders, die Stadt Rapperswil versuchte wieder zu aristokrateln; Tockenburg aber wählte in würdiger Haltung und mit Verbannung der früheren konfessionellen Trennung, einen Landammann. Mehrere dieser Landschaften sandten Abgeordnete nach Schwiz³⁾. Thurgau that das Letztere zwar auch, gelangte aber zu keiner bestimmten Gestaltung seiner politischen Verhältnisse, da es sich weder für noch gegen das Institut der Landsgemeinde entscheiden konnte und allerlei Nachbarem beunruhigende Ansprüche auf Theile seines Gebietes erhoben⁴⁾.

3) Meine Gesch. des Kant. St. Gallen S. 128 ff.

4) Purikofer, Gesch. d. Thurg. II. S. 331.

1802. Als die Gesandten der wiederhergestellten schweizerischen Kantone immer zahlreicher in Schwiz eintrafen, nahm die dortige Versammlung den 27. Sept Titel und Charakter einer eidgenössischen Tagssitzung an. Feierlich wurde dieselbe auf offenem Platze von Reding mit feuriger patriotischer Ansprache eröffnet. Das war die wahre, dem Willen des Schweizervolkes gemäße Fortsetzung der im Jahre 1798 begonnenen, aber durch die schmähliche Invasion des französischen Direktoriums unterbrochenen Bewegung. Daß auch jetzt ihr nicht der natürliche Verlauf gelassen wurde, dafür sorgte eine neue Invasion, die der Imperator im Westen, der Nachfolger jenes Direktoriums, in's Werk setzte, um die Schweiz nicht zu freiem Aufathmen gelangen zu lassen, eine Invasion, die nur deshalb in der Geschichte in weniger gehässigem Lichte erscheint, weil es in unserm armen Lande — nichts mehr zu rauben gab.

Daß aber die Tagsitzung in Schwiz ein besseres Werk beabsichtigte als der spätere „Mediator,“ beweist ihr noch vorhandener wackerer Verfassungsentwurf. Derselbe stellte einen „eidgenössischen Rath,“ von je einem Mitgliede aus jedem Kanton auf und übertrug denselben nicht nur die auswärtigen Verhältnisse, sondern auch das gesamme Militärwesen, das Münz- und Postwesen, das Salz-, Bergwerks- und Vulverregal, sowie die Domänen in den „ehemaligen“ gemeinen Herrschaften⁷⁾.

Die helvetische Regierung hatte sich indessen als Flüchtige in Lausanne niedergelassen. Der dortige Statthalter Monod allein suchte ihr noch einen Rest von Autorität zu erhalten, während der vom Felddienste zurückgezogene Noverec für Wiederanschluß an Bern und der Banquier Haller für Aufnahme des Waatlandes als eines selbständigen Kantons in die wiedererstehende Eidgenossenschaft arbeitete. Die Partei des Letzten war die zahlreichste und dachte daran, aus den genannten drei Männern eine provisorische Regierung zu bilden. Im Angesicht ihres geringen Anhanges im Waatlande und von Verninae nur noch mit fälsch-gemeinten Räthen regalirt, suchten sich der Vollziehungsrath und der Senat durch Wiederaufhebung der Feudallasten gutes Spiel zu machen und wagten zugleich einen letzten Versuch, durch eine Proklamation das „helvetische“ Volk, das deutlich genug gezeigt hatte, daß es nicht mehr „helvetisch“ sein wollte, zur Erhaltung der (viermal gebrochenen) helvetischen Verfassung zu bereden⁸⁾.

Die Eidgenossen, wie wir die Anhänger der Tagsitzung zu Schwiz, im Gegensäze zu denen der helvetischen Regierung, nennen können, antworteten auf jene Proklamation durch Fortsetzung des „Stecklirieges“ und verhöhnten nicht, daß ihr Ziel darin bestehen mußte, mit der Verninae-

7) Hodler, Gesch. d. schweiz. Volks S. 890 ff.

8) Helv. Tagbl. VI. S. 273, 277.

Dolder'schen Schattenregierung vollends aufzuräumen. Ein Heer von 1802.
1800 Mann aus den kleinen Kantonen bewegte sich in Gilmärtschen über
den Brünig und durch das Oberland nach Berit; aber ihr Anführer, der 22. Sept.
Schwizer Auf der mauer, bewies seine Unfähigkeit als Militär durch
die schmähliche Entwaffnung der unter dem Schutze der bernischen Kapitu-
lation von Luzern westwärts ziehenden helvetischen Truppen, die er in
Burgdorf überrascht hatte, worüber ihn die besser geschulten Berner Offi-
ziere heftig tadelten. Die Tagssagung fühlte daher das Bedürfniß eines
einheitlichen und tüchtigen Oberbefehls und übertrug denselben dem Glarner
Bachmann. Noch bevor er sein Amt antrat, verfolgten Aufdermauer
und Wattenwil die helvetischen Truppen westwärts, was um so leichter
war, als Andermatt völlig den Kopf verloren hatte und keinen Wider-
stand versuchte. Auf der Linie zwischen Murten und Freiburg standen sich
drei Tage lang zwei Heere von Schweizern thatlos gegenüber; dann eröff-
neten sie die Feindseligkeiten. Das von den Helvetiern geplünderte und
gebrändschätzte Murten fiel den Eidgenossen in die Hände. Als Bach-
mann anlangte, waren die Helvetier bereits entmuthigt und nahe daran,
sich aufzulösen. Anders hielt sich das waatländische Volk. Im Norden
des Kantons hatten bernische Parteigänger unter Villichodt Truppen
zusammengerafft und suchten nach Lausanne vorzudringen. Aber fünfs-
tausend waatländische Freiwillige stellten sich diesem Attentat auf die Frei-
heit ihres Kantons mutvoll entgegen und dem Hauptmann Reynold,
dem indessen amnestirten Anführer der Urkundenverbrenner, gelang es, jene
Werkzeuge der ehemaligen Unterdrücker des Waatlandes, deren Führer selbst
flöß, zu Paaren zu treiben.

Indessen wiederholte sich die Schlacht bei Murten (eigentlich bei
dem Dorfe Faoug), diesmal aber — zwischen Schweizern und Schweizern.
Die Helvetier wurden geschlagen und flohen vor Bachmanns Schaaren. 3. Okt.
Umsonst ersehnte die helvetische Regierung den unfähigen Andermatt durch
den Freiburger Bonderweid. Unaufhaltsam drangen die Eidgenossen
gegen Lausanne vor. Als die fliehenden Truppen dort anlangten, packte
ihre Schattenregierung eiligest zusammen, und schon hatte ihre Flucht über
den See nach Savoien begonnen. Die helvetische Republik war thatfäch-
lich zu Ende, als gerade in dem letzten Augenblicke, in welchem ihre Ver-
treter noch ein Fingchen schweizerischen Gebietes inne hatten, ein sie zum
Scheine rettender Deus ex machina erschien, dessen Wirken jedoch im Zu-
sammenhange erzählt werden muß. Die Geschichte der französisch-helvetischen
Revolution schließt mit diesem Eingreifen, um derjenigen friedlicher und
ruhiger, aber leider unselbstständiger Umgestaltung nach durchlebtem Sturm
Platz zu machen.

Zwölftes Buch.

Die Mediations-Periode.

Bon der direkten Einmischung des neuen Cäsars in die Angelegenheiten der Schweiz bis zur Beseitigung derselben durch den Sturz der Mediationsakte. 1802—1813.

§. I. Das Schicksal der Schweiz in Paris entschieden.

Seit dem nicht unverdienten Sturze der durch den Despotismus der Parteien von Anfang an verdorbenen französischen Republik, hatte deren Ueberwinder Bonaparte darnach getrachtet, die Schweiz seiner Herrschaft zu unterwerfen. Er hätte sie zwar einfach durch seine Truppen erobern lassen können; es war dies damals leicht möglich. Allein, wovon wollte ein Eroberungsheer in dem ausgehungerten und ausgeraubten Lande leben? Und dann mochte er noch mit Schauder und Grausen an die Erlebnisse der französischen Heere bei Neuenegg, am Morgarten und bei Stansstad denken. Wozu also so viel Leben seiner Leute auf's Spiel segeln, wenn er seine Zwecke auf andere Weise erreichen konnte? Er hatte daher vier wohlberechnete Streiche nach der helvetischen Republik geführt, — es waren die vier Staatsstreichs, — alle sein Werk! Es waren vier sein durchdachte Schritte, ein Land moralisch und politisch zu Grunde zu richten. Am 7. Januar 1800 war die revolutionäre Regierung Laharpe's und am 7. August 1800 die revolutionären gesetzgebenden Räthe, beide Behörden durch die vereinigten Kräfte der Gemäßigt en und der Reaktionäre, gestürzt worden. Als dann die Gemäßigt en an das Ruder gekommen, mußten sie, weil sie den aufgedrungenen Verfassungsentwurf von Malmaison nicht schlechthin annehmen wollten, als unverbesserliche Unitarier, am 27. Oktober

1801 mit Hülfe der Reaktionäre über die Klinge springen. Und als endlich auch die Reaktionäre nicht fügsam genug waren, vielmehr sich als unverbesserliche Föderalisten zeigten, wurden sie am 17. April 1802 mit Benützung der wieder zu Ehren gezogenen Unitarier gesprengt. Durch berechnete Zurückziehung der französischen Truppen überließ man dann die vom größtentheils föderalistisch gesinnten Volke nicht unterstützten Unitarier ihrem Schicksale, das denn auch im „Stecklikriege,” im dem sich unlängst der Volkswille offenbarte, unerbittlich über sie hereinbrach. Der Erfolg dieser Katastrophe überstieg jedoch alle Erwartungen des Anspitters jener Ränke; er mußte sehen, daß das Volk von Offizieren, die im Solde der Bourbonen, Österreichs und Englands gestanden, mit überwältigender Macht gegen die sterbende helvetische Regierung herangeführt wurde; er mußte befürchten, daß die europäische Reaktion, mit England an der Spitze, im Begriffe war, die Schweiz zu erobern, ihr Gebiet zum Kriege gegen Frankreich, die „furchtbaren Bastionen“ ihrer Alpenpässe zum Einfalle in Italien zu benützen, und dies um so mehr, als England für die Insurrektion der schweizerischen Föderalisten begeistert war, sie durch den in die Schweiz gesandten Emissär Moore mit Gold unterstützte, Österreich zu ihrer Unterstützung aufforderte und bei Frankreich gegen jede Intervention dieser Macht in den schweizerischen Angelegenheiten protestierte¹⁾. Jetzt, — so lange die helvetische Regierung noch auf schweizerischem Boden stand, jetzt war es die höchste Zeit, jetzt mußte man die Gelegenheit benützen, ehe es zu spät wurde, ehe die ganze Schweiz von den Föderalisten eingenommen und kein Vorwand mehr da war, zu interveniren.

Schon stand der Vortrab der Eidgenossen in Moudon, ihr Heer in Payenne, schon war in dem schuglos preisgegebenen Lausanne die helvetische Schattenregierung zur Flucht bereit, als plötzlich und unerwartet, in einer Kutschreise von Genf her, der General Rapp (ein Elssässer) in Lausanne anlangte und dem von Schrecken betäubten Senate eine Proklamation des ersten Konsuls überbrachte, in welcher sich Dieser der zerrissenen Schweiz als Vermittler anbot. Im Hintergrunde war Bonaparte entflohen, falls seine Vermittelung nicht gelänge, die ebene Schweiz mit Frankreich zu vereinigen und die Gebirgskantone unter ihren alten Verfassungen sich selbst zu überlassen. Mit Freude und Jubel ergriff der servile Senat (der römische hätte ausgeharzt und sich von den Galliern morden lassen!) diesen Rettungsbalken und nahm die Vermittelung mit Lebhaftesten auf ihren Urheber an.

Bisher hatte Bonaparte mehr im Verborgenen und mit dem Anscheine, die Schweiz selbständig handeln zu lassen, auf dieselbe eingewirkt. Mit seinem

¹⁾ Thiers, hist. du Consulat et de l'Empire I. XVI. (Ed. Meline, Leipzig. t. IV. p. 173—193).

1802. Anerbieten zur Vermittelung aber begann seine offene, direkte Einmischung, sein förmlicher Anspruch, das Land durch sein Machtgebot umzugestalten.

Die Proklamation des ersten Konsuls befahl die sofortige Rückkehr der helvetischen Regierung nach Bern, die Wiederherstellung ihrer Autorität in der ganzen Schweiz, die Auflösung der neuen Behörden und ihrer Truppen und die Sendung von Abgeordneten des Senates und der Kantone nach Paris.

Während nun Napp ohne Säumen nach Bern eilte, rückten die Eidgenossen bis zwei Stunden vor Lausanne und bewog Aufdermauer mit Bernern die helvetische Besatzung von Freiburg, nachdem er sie beschossen, durch die falsche Angabe, Wattwil sei bereits in Lausanne eingezogen, zur Kapitulation, entwaffnete sie und nahm sie gefangen. Napp zwang dann die restaurierte Berner Regierung mittels der Drohung, daß französische Truppen einrücken würden, zur Bekanntmachung der Proklamation des „Mediators“ und bewirkte mit ihrer Hülfe einen Waffenstillstand zwischen den beiden feindlichen Lagern der Schweiz. Bern war zugleich aufgefordert worden, dem helvetischen Senate in seinen Mauern wieder Platz zu machen, hatte aber Verlängerung der ihm diesfalls gestellten Frist bewirkt, um sich bei der Tagsatzung in Schwyz Raths zu erholen. Diese hatte indeß mit dem bornirten Lokalgeiste der auf ihr vertretenen Kantone und Landschaften zu kämpfen gehabt, und war durch denselben in ihren mit Eifer begonnenen Berathungen über eine neue schweizerische Verfassung gehemmt worden; sie ermannete sich aber im Angesichte der drohenden Beeinträchtigung schweizerischer Selbständigkeit, wies die Vermittelung einstimmig zurück, befahl Bachmann, den Krieg bis zur Vertreibung der helvetischen Regierung fortzusetzen, und zeigte dies ihr Vorhaben dem ersten Konsul schriftlich an. Napp, von den Bernern, noch mehr aber von den Bernerinnen gefeiert, stellte hierauf der Tagsatzung einfach eine Frist bis zum 14. Oktober, sich zu unterwerfen, widrigfalls das von Genf bis Hüningen die Schweizergrenze säumende französische Heer einrücken würde. Die Tagsatzung beschloß zwar, sich den Franzosen nicht zu widersetzen, sich aber auch nicht zu unterwerfen, und erklärte dann in einem „Abschiede“, sich zwar der Gewalt zu fügen, aber niemals dem Rechte der selbständigen Konstituierung der Schweiz zu entsagen²⁾. Sie löste sich jedoch noch nicht auf, obgleich seit dem Erscheinen der Napoleonischen Proklamation ihr Ansehen bedeutend abnahm und in dem stets in der Urschweiz eine weniger hartnäckige Rolle spielenden Obwalden vollends aufhörte. Bachmann, von Napp mit deutlichen Drohungen bedacht, erhielt die Erlaubniß zum Rückzuge, den er mit münsterhafter Ordnung ausführte. Die Tagsatzung

2) Relation der eidg. Tags. in Schwyz an die gesammte schweiz. Nation; 12. Okt. 1802. Abscheid der eidg. Tags. zu Schwyz, 15. Weinmen. 1802.

aber verließ sich immer noch auf die Hülfe Österreichs und Englands, ob 1802, schon ersteres sich passiv verhielt und letzteres, wenn auch bereit, für eine Vertheidigung der Schweiz gegen Frankreich Alles zu wagen, zu ferne lag, um etwas thun zu können. Die Verner Regierung wußte die Lage der Dinge besser zu würdigen; sie trat ab und die helvetische Regierung zog ^{1718.} wieder, ihre Truppen voran, in Veru ein, wo ihr jedoch kein einziges Herz entgegen schlug. Als aber ihre Autorität, namentlich in der innern Schweiz, nicht sogleich überall anerkannt wurde, rückten mit militärischer Pünktlichkeit französische Truppen unter dem General Ney, der zugleich als bevollmächtigter Minister Frankreichs beglaubigt war, in die Schweiz. Des berühmten Feldherrn soldatische Maßregeln sollten in bezeichnender Weise an die Stelle der hinterlistigen Mänke Verninae's treten.

Die eingezogenen zehn- bis zwölftausend Französen besetzten nun die ganze Schweiz, die Tagsatzung in Schwiz löste sich mit der Wiederholung ihrer schon früher abgegebenen Erklärung auf und ihre Kriegsmannschaft zerstreute sich. In allen Kantonen wurden die helvetischen Beamten wieder eingesezt, um der beabsichtigten Vermittelung eine anscheinend gesetzliche Grundlage zu geben. Es war jedoch nicht die helvetische Republik, was hergestellt wurde, sondern ein provisorischer Zustand, der den Übergang zu einer neuen Ära der schweizerischen Zustände bilden sollte. Der Widerstand gegen die Auflösung der restaurirten Kantonsregierungen war nirgends der Rede werth. Man unterwarf sich schweigend.

Da es unmöglich war, daß Französen in ein Land kamen, ohne etwas zu rauben, in der Schweiz aber weder Geld noch Lebensmittel mehr zu haben waren, so wiesen sich die modernen Vandalen diesmal, unter dem Vorwande, ferneren Aufständen gegen die gesetzliche Ordnung vorzubeugen, auf des Schweizers thenerstes Kleinod, auf seine Waffen. Alle Bewaffnungstücke, die in der ganzen Schweiz, bis in die entferntesten Hütten, zu finden waren, wurden ergriffen und weggenommen, und die elenden Verräther, welche die Fremden auf verborgene Waffen aufmerksam machten, wurden von denselben „gute Patrioten“ betitelt. Das gestohlene Gut brachte man nach dem Waatlaude zusammen. Man hat den Schweizern oft Geldgier vorgeworfen; aber wahrlich, alle Geldentwendungen in den Revolutionsjahren haben unser Volk nicht so erbittert, wie diese feige Entziehung der Mittel, seine Freiheit aufrecht zu erhalten. Die Männer schrafen nicht einmal vor Lächerlichkeiten zurück und stahlen sogar unschädliche Galanteriedegen und — Kinderpielwaffen!!! Viele Schweizer zerschlugen im Zorn ihre Wehr, ehe man sie ihnen abnahm. Nur was zum Kriegsdienste nicht taugte, z. B. Pistolen und Jagdflinten, wurde später wieder zurückgegeben; alles Andere wanderte nach Frankreich! Wenn man das den alten Schweizern zugemuthet hätte!

Es war indessen nicht genug an dieser Gewaltthat. Eine andere folgte nach. Alois Neding, Ausdermauer und mehrere andere Leiter der

1802. föderalistischen Bewegung wurden verhaftet und auf der Festung Aarburg eingesperrt.

Zu alledem kam das hochtrabende Auftreten der schmählich geslohenen und nur durch fremde Bayonnette wieder eingesetzten helvetischen Regierung. So suchte sie durch eine Kriegssteuer von 625,000 Schweizerfranken, welche auf alle Kantone, Gemeinden und Privaten vertheilt und, obwohl unmöglich zu eiswingen, mit nie erhörter Strenge eingetrieben wurde, wobei man vor geleisteter Zahlung keine Beschwerden berücksichtigte, ihre leeren Kassen zu füllen und die Kosten der unberufenen französischen Besetzung zu bestreiten! So ordnete sie ferner gegen alle Mitglieder der während des föderalistischen Aufstandes bestellt gewesenen Behörden, für die von denselben verwendeten öffentlichen Gelder, den Rechtstrieb an³⁾! Durch solches Schreckenssystem, wie es 1798 und 1799 nicht schlimmer gewesen, zog sie sich den Haß aller Parteien, selbst der sonst eifrigsten Republikaner zu. Es ist aber dabei nicht zu vergessen, daß das Haupt dieser sich Regierung nennenden Versammlung von Feiglingen — Dolder hieß, und das erklärt viel! Während dieser Schreckenherrschaft wurde endlich das von Anarchie zerrissene Frickthal definitiv mit der Schweiz vereinigt.

Mit der Vermittlung sollte indessen rasch fortgeschritten werden. Ein

25. Okt. Dekret schrieb vor: es sollen in jedem der achtzehn helvetischen Kantone (auch der früher aufgelöste Kanton Waldstätten war provisorisch wieder hergestellt) die gewesenen Mitglieder der beiden Kantonsstagsitzungen vom 1. August 1801 und vom 2. April 1802 unter dem Vorsitze des Statthalter zusammengetreten und eine ihnen beliebige Anzahl von Abgeordneten nach Paris ernennen, wo dieselben am 15. November einzutreffen hätten⁴⁾. Der Senat seinerseits ernannte Rüttimann aus Luzern, Vidou aus Waat und Müller-Friedberg als Abgeordnete. Die Wahlen der Kantone wurden Anfangs November vorgenommen. Da die Wähler seiner Zeit unter dem Einfluß der helvetischen Behörden die Mission erhalten hatten, die sie jetzt zur Theilnahme an der Wahl berechtigte, so erklärt es sich leicht, warum der größte Theil der Abgeordneten nach Paris Unitarier waren, was sonst, nach unmittelbarem Vorgange der siegreichen föderalistischen Bewegung, unbegreiflich wäre.

Die Abgeordneten des Senates und der Kantone begaben sich nun nach Paris, nicht mit dem stolzen und trozigen Gefühl eines Waldmann und Bubenberg, sondern die Einen mit Resignation, die Anderen mit furchtsamem Zagen vor der Majestät des nunmehrigen Diktators der Schweiz. Da die Versammlung eine Nachahmung der vor einigen Jahren nach Lyon berufenen Consulta italienischer Abgeordneten war, so

3) helv. Tagbl. VI. S. 312, 331.

4) helv. Tagbl. VI. S. 297.

benannte man auch sie mit diesem italienischen Titel. Es pilgerte übrigens 1802 auch noch eine Anzahl so zu sagen wilder Abgeordneter nach der gallischen Weltstadt, d. h. solcher, welche von der Proklamation Bonaparte's nicht verlangt, sondern von einzelnen Landschaften, Städten, Gemeinden und Korporationen gesandt wurden. So hatte die Stadt Bern z. B. solche ernannt, so der flüchtige Abt von St. Gallen und Andere.

Wir gehören nicht zu Jenen, welche jedes vom Mediator gesprochene Wort, als „der Geschichte angehörend,“ beweihräuchern, und die Kenntniß, welche sich der fluge und Alles berechnende Weltherrschter in spe von den schweizerischen Verhältnissen verschafft hatte, anstaunen. Wir sind auch nicht so gutmütig, die fragliche Operation für eine Wohlthat anzusehen, welche der Gewaltige aus reiner Zuneigung unserm Vaterlande erwies, um es künftig vor inneren Kämpfen zu bewahren. Wir sehen in dem während des Winters von 1802 auf 1803 zu Paris und St. Cloud geschaffenen Vermittlungs- und Verfassungswerke nichts, als eine kalte Bezeichnung, wie die Schweiz organisiert sein müsse, um künftig Frankreich keine Verlegenheiten mehr zu bereiten, vielmehr dieser Macht mit gebundenen Händen zu Diensten zu stehen.

Bonaparte hatte vier französische Senatoren: Barthélémy, Nöderer, Touché und Demeunier, beauftragt, mit den schweizerischen Abgeordneten über die künftigen Verfassungen ihres Vaterlandes zu verhandeln. Letztere teilten sich schroff, und ohne Gemeinschaft mit einander zu suchen, in die Parteien der Unitarier, welche etwa zwei, und der Föderalisten, welche etwa ein Drittheil der Consulta bildeten. Unter den Ersteren trat sich durch seinen Einfluß der helvetische Minister in Paris, Stapfer, unter den Letzteren Reinhard aus Zürich hervor. Um die Abgeordneten gleich über seine Absichten aufzuklären, empfing der erste Konsul fünf von ihnen Ausschöpfene an seinem von aller republikanischen Einfachheit abgegangenen, von Diplomaten, Offizieren, geistlichen und weltlichen Würdenträgern in reichen, glänzenden und bunten Uniformen und Amtstrachten wimmelnden „Hofe“ zu St. Cloud⁵⁾. Seiner langen Rede kurzer Sinn war: Die Schweiz sei nicht dazu bestimmt, eine große Rolle in Europa zu spielen, seitdem dieses große Mächte zähle, die zur Zeit des Ruhmes der alten Schweizer noch klein gewesen. Wollte die Schweiz an großen Thaten teilnehmen, so müßte sie sich mit Frankreich vereinigen lassen. Sie dürfe daher kein stehendes Heer halten; ein solches würde nur die Entwicklung tüchtiger Milizen verhindern. Sie dürfe auch keine einheitliche Centralgewalt besitzen, weil die Gewohnheiten und Ueberlieferungen der einzelnen Kantone zu verschieden seien, als daß sich, bei der gegenseitigen lokalen,

5) Muralt, Hans von Reinhard, Beitr. z. Gesch. d. Schweiz. Zürich 1839, S. 104.

1802 konfessionellen und sozialen Eiferjucht derselben, eine Einheit aufrecht erhalten ließe, die sich auch wirklich durch die letzten Ereignisse als ohne französische Hülfe unhaltbar erwiesen habe. — Er sprach dann das Resultat seiner bisherigen Beobachtungen über die seinen Interessen am besten dienende künftige Verfassung der Schweiz in drei Sätzen ans, welche lauteten 1) Rechtsgleichheit zwischen allen Kantonen, 2) Aufhebung der Familienvorrechte und 3) eine Föderativverfassung mit Aufrechthaltung der Eigenthümlichkeiten jedes Kantons. Im Speziellen verlangte er die Unabhängigkeit der französischen und italienischen Schweiz (Waadt und Tessin) von der deutschen. Den Unitariern, welche mit seinen Aussprüchen unzufrieden waren, obwohl sie wissen mußten, daß die große Mehrheit des Volkes keinen Einheitsstaat wollte, — warf er Kurzsichtigkeit und Ungeschicklichkeit, den Föderalisten Verbindung mit den Feinden Frankreichs vor.

Nun begannen die Verhandlungen zwischen den Kommissarien und den Abgeordneten; sie zogen sich in das kommende Jahr hinein. Jede der beiden schweizerischen Parteien mußte zuletzt fünf Ausgeschossene wählen 29. Jan. welche dann mit dem ersten Konsul und den Kommissarien eine lang Sitzung hielten. Bonaparte suchte den Schweizern in derselben namentlich begreiflich zu machen, daß ihr höchstes Interesse die ausschließliche Ablehnung an Frankreich verlange, und äußerte sich gegen die einzelnen Abgeordneten über die Verhältnisse ihrer Kantone und Stände einlässlich. In dieser Sitzung wurde die künftige schweizerische Verfassung abschließlich festgestellt. Nachdem dieselbe ausgearbeitet war, wurde sie den Ausgeschossenen 19. Febr. feierlich überreicht und von ihnen unterzeichnet. Eine Abschiedsandierung zu welcher sich sämtliche Abgeordnete verfügten, schloß die die Schweiz betreffenden, in Paris vollführten Arbeiten. Bonaparte zeichnete in der selben die Föderalisten, namentlich den Insurgentenführer Wattenwil auffallend aus.

Die „Bermittlungs- (Mediations-) Akte des ersten Konsuls der fränkischen Republik zwischen den Parteien, in welche die Schweiz getheilt ist“⁶⁾, enthielt in zwanzig Kapiteln zuerst die Verfassungen der neunzehn Kantone, aus welchen die Schweiz künftig bestehen sollte, in alphabetischer Ordnung, und endlich die Bundesverfassung. Die dreizehn alten Kantonen wurden unverändert wieder hergestellt, ausgenommen, daß jeder derselben jene Gegenden, die von ihm entfernt oder durch verschiedene Sitten, Sprache etc. getrennt waren, verlor (z. B. Zürich Stein und Hohenrätien, Bern Waa und Aargau, Uri Leventina, Glaris Werdenberg), dagegen solche kleiner

6) *Acte de Médiation, fait par le premier Consul de la républ. franq. entre les partis qui divisent la Suisse. Urkunden zum Nevert. der Abisch. der ei^{tg.} Tag v. 1803—1813 (Bern 1843) S. 1 ff.*

Landesheile erhielt, welche nach ihrer Lage zu ihm paßten (z. B. Bern 1803. Schwarzenburg, Schwyz Gersau, Unterwalden Engelberg, Freiburg Murten, Schänhausen Stein). Die sechs weiteren, neugeschaffenen Kantone waren: St. Gallen (aus der Stadt und Landschaft St. Gallen, Toggenburg, Rheintal, Hohenrätien, Gams, Werdenberg, Sargans, Gaster, Ilanz und Rapperswil), Graubünden (im alten Umfange), Argau (das ehemals bernische, sammt Baden, den freien Ämtern und dem Frickthale), Thurgau (im alten Umfange), Tessin (aus den ehemaligen italienischen Vogteien sammt Leventina) und Waadt (das ehemals bernische sammt den Vogteien Orbe, Challens und Grandson). Alle Unterthanenlande und die Vorrechte der Orte, der Familien und der Personen wurden als abgeschaafft erklärt und allen Schweizern Niederlassungs- und Gewerbefreiheit bewilligt. Die allgemeinen Bundesangelegenheiten wurden auf innere Streitigkeiten und auswärtige Verhältnisse beschränkt, und ihre Leitung einer Tagsatzung und einem „Landammann der Schweiz“ übertragen. Die Tagsatzung versammelte sich, jährlich abwechselnd, in den Städten Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern. Der jeweilige Schultheiß oder Bürgermeister des „Direktorialkantons“ war zugleich Landammann der Schweiz und Präsident der Tagsatzung. Jeder Kanton sandte einen Abgeordneten zur letztern. Die Kantone jedoch, welche nach damaliger (unrichtiger) Annahme mehr als hunderttausend Seelen zählten, nämlich Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Argau und Graubünden (die jene Anzahl jetzt noch nicht einmal erreicht hat), erhielten je zwei Stimmen, die übrigen Kantone nur je eine.

Die Kantone zerfielen, bezüglich ihrer Verfassungen, in drei Gruppen:

1) Demokratische Kantone; diese erhielten ihre alte Verfassung wieder, und zwar Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nördl. dem Walde, Glaris, Zug und Appenzell die Landsgemeinde, Glaris und Appenzell überdies ihre konfessionelle Trennung, und Graubünden seine Bünde und Hochgerichte, während hier an die Stelle des Bundesstages und des Kongresses ein Großer Rath und ein aus den drei Bundeshäuptern bestehender Kleiner Rath traten.

2) Aristokratische Kantone; diese verloren zwar glücklicher Weise die frühere ausschließliche Herrschaft der Hauptstädte, mußten jedoch den letzteren ein gewisses Vorrecht einräumen. Dasselbe bestand darin, daß in Basel und Schaffhausen die Hauptstadt den dritten, in Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn den fünften Theil der gesammten Volksvertretung im Großen Rath erhielt (d. h. der betreffende Kanton war in drei oder fünf Bezirke getheilt, deren einen die Hauptstadt bildete, und jeder der zwei oder vier Landbezirke zerfiel in so viel „Zünfte“ [Wahlkreise], wie die Bürgerschaft der Stadt). Zudem waren die Wahlen der Überden so künstlich und verwickelt eingerichtet, daß ein Übergewicht der Städte, vermöge der größern Anzahl reicher und gebildeter Männer, die sie

1803. besaßen, geschert war. Der Große und Kleine Rath erhielten eine ähnlich Anzahl von Mitgliedern, wie sie in den Städtekantonen schon vor 1791 üblich gewesen.

3) Neugebildete Kantone; diese, nämlich St. Gallen, Margau Thurgau, Tessin und Watt erhielten ebenfalls so erkünstelte Wahlarten ihrer Behörden, daß die Städte und die Reichen in hohem Maße begünstigt waren. Ein Großer Rath von 100 bis 180 Mitgliedern, zu kleinern Theile vom Volke direkt, zum größern Theile aber durch das Volk aus Kandidaten gewählt, welche jeder Kreis aus den Angehörigen andern zu nehmen hatte, wobei stets Alter und Vermögen berücksichtigt wurden — hatte die Gesetzgebung, ein Kleiner Rath von neun Mitgliedern die vollziehende Gewalt zu besorgen. Der Vorsitz im Kleinen Rathen muß monatlich gewechselt werden.

Die Mediationsverfassung hatte ihre Licht- und Schattenseiten. Wenn ein Volk weiter nichts bedarf, als mit seinen Nachbarn im Frieden unter sich ruhig zu leben, von Beamten, in deren Wahl es zahllosen Beschränkungen unterworfen war, „väterlich“ regiert zu werden und in seiner materiellen Erwerbe keinerlei wesentliche Störungen zu erleiden, so war da Bonaparte'sche Werk ein Meisterstück, welches in damaliger Zeit nicht genialer erdacht werden und das sich auch in der Praxis nicht besser hätte bewähren können, als es sich wirklich bewährt hat. — Bedarf aber ein Volk mehr, muß namentlich ein freies Volk auf die öffentlichen Angelegenheiten einwirken, ja dieselben beherrschen können, muß es in der Wahl seiner Behörden vollkommen frei und unbeengt sein, muß ferner ein Staat mit gemeinsamer Geschichte Werth darauf legen, wenigstens die wichtigere und in das Leben des Volkes eingreifenden Angelegenheiten gemeinsam zu berathen und zu diesem Zwecke Organe zu bestitzen, bei deren Zusammensetzung das Volk mitzuwirken hat, — und ist endlich ein Land nur dann ein freies, wenn es sich seine Verfassung selbst giebt und in seiner Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege von fremden Staaten vollkommen unabhängig ist, — dann war die Mediationsakte ein schlechterdings verwerfliches, das Schweizervolk erniedrigendes, seine Freiheit vernichtende und seine Einheit zerreißendes Machwerk eines Gewalthabers.

Über Annahme oder Verwerfung der Mediationsverfassung war der Schweizervolke kein Recht der Abstimmung, wie im Jahre 1798 über die helvetische Konstitution, eingeräumt. Es hatte keine Wahl, — es mußte das fremde Geschenk ohne Widerspruch hinnehmen. Dafür sorgte die französische Besetzung und die vorgenommene Entwaffnung. Das an der Surrektion nicht beteiligte, überhaupt in den Jahren der Revolution ruhig gebliebene Freiburg wurde vom Mediator als erster „Direktorialkanton“, der gemäßigte, aber energische und Frankreich ergebene ehemalige Kommandant der Schweizergarden (oben S. 7) Ludwig von Auffry als erster Landammann der Schweiz (für das Jahr 1803) bezeichnet. Für jede

Kanton wurde eine „Kommission“ (provisorische Regierung) aufgestellt, 1803, deren Präsidenten der Mediator (z. B. Dolder für Aargau, Rudolf von Wattenwil für Bern, Rüttimann für Luzern, Müller-Friedberg für St. Gallen, Monod für Waadt u. s. w.), und deren sechs übrige Mitglieder die zehn Ausgeschossenen der Consulta ernannten. Der Amtsantritt aller war auf den 10. März, die Ausführung der Verfassung auf den 15. April, der Zusammentritt der Tagsatzung auf den 1. Juli festgesetzt. Die helvetischen Truppen wurden in französischen Dienst aufgenommen und für alle politischen Vergehen Amnestie bewilligt. Eine Kommission von fünf Mitgliedern aus mehreren Kantonen wurde mit Liquidation des Vermögens und der Schulden der helvetischen Republik beauftragt.

Die Mitglieder der Consulta kehrten in ihre Heimat zurück. Die in Aarburg noch gefangen gehaltenen „Insurgenten“ Reding, Zellweger, Hirzel und Würsch wurden mit Erlaubniß des ersten Consuls freigelassen, mußten sich aber bis zum Zusammentritte der Tagsatzung auf französisches Gebiet begeben. Das Volk war froh, wenigstens einmal Ruhe und Frieden zu haben, und dachte nicht weiter daran, daß seine politische Selbständigkeit dahin war.

Die letzten Tage der helvetischen Regierung waren schmählich. Ney beherrschte sie vollkommen, und ungeachtet des ökonomischen Ruines des Landes machte sie ihm ein Geschenk von tausend Louisd'or. Gehorsam fand sie nirgends. Da, die extremsten Reaktionäre, welche von der Mediation nichts wissen wollten, verkehrten in Konstanz und Neuenburg mit englischen Emigräten. Da man mehr Mut gegen die Presse, als gegen das Verbrechen bewies, nahmen Böswichtige aller Art und Vagabunden überhand. Ehrliche Leute, die keine Sicherheit mehr fanden, die Steuern aber nicht tragen konnten, wanderten nach Amerika aus.

Als endlich die bestimmte Zeit da war, welche der helvetischen Regierung, die nicht sterben konnte, diese Berrichtung erleichterte, trat der Senat mit einer Dankerklärung an den Mediator ab⁷⁾; es waren gerade fünf ^{10.} März. Jahre seit dem Halle des alten Bern. — Fünf Tage darauf folgte der Vollziehungsraath seinem Beispiel; um die gleiche Stunde vor fünf Jahren war der erste Freiheitsbaum in Bern errichtet worden. Welche Bluth von weltgeschichtlichen Ereignissen hatten diese fünf Jahre dahinbrausen gesiehen!

Am nämlichen Tage traten in allen Kantonen die provisorischen Kommissionen ihr Amt an, die Fahnen der Kantone wurden entfaltet, die helvetischen Farben beseitigt. Wir können uns nicht enthalten, folgenden drastischen Bericht eines Augenzeugen hier einzufügen. „Es war zum Theil traurig, zum Theil komisch mitanzusehen, wie die größte Lebhaftigkeit

7) Helvet. Tagbl. VI. S. 363.

1803. in den Bureaux auf die Geschäftsbewältigung losarbeitete. Traurig war es, so manchen trefflichen Vorschlag gemeinnütziger Einrichtungen, im Erziehungsfache, über Civilgesetzgebung, peinliche Rechtspflege, Maße und Gewichte, Arbeitsanstalten in das Meer gemeiner Akten versunken und der Vergessenheit überliefert zu sehen, manchen braven Arbeiter außer Brod gesetzt, manchen, der als Angestellter seine besten Jahre und Kräfte aufgewandt hatte, mit verborgener Besorgniß für die Zukunft zu erblicken. Komisch dagegen war es, den Schwarm unnötiger Schreiberinsekten ausflattern zu sehen, die Angstlichkeit wegen ihrer Bezahlung und die Freude derer, die sie erhalten, mitanzuschauen⁸⁾. "

Es ist allerdings nicht zu läugnen, daß mit der helvetischen Republik viele schöne humane und freisinnige Projekte begraben wurden. Allein wie wäre zu erwarten gewesen, daß unter einer von Fremden aufgedrungenen und blos von ihnen aufrecht erhaltenen, von der großen Mehrheit des Volkes stets verabscheuteten und von ihren eigenen Trägern wiederholt durch Staatsstreich gebrochenen Verfassung jene wohlgemeinten Pläne je hätten in's Leben treten und wohlthätig wirken können? Die Einheitsrepublik war ein schöner Traum gutdenkender, aber unpraktischer Menschen; dieser Traum endete aber mit einem wüsten Erwachen und wird wohl noch lange ein Traum bleiben, wenn auch die gegenwärtige Geschichte unseres Landes, langsam aber sicher, seiner einstigen Verwirklichung, jedoch durch eigene Kraft, zuzusteuern scheint.

§. 2. Die Schweiz unter der Vormundschaft des neuen Cäsars.

Die Zugeständnisse, welche die Mediationsakte nach dem Willen des neuen Cäsars sowohl der Reaktion als der Revolution machte, nämlich das extreme Höderativerystem und die halbe Herstellung der alten Vorrechte auf der einen, die Aufhebung der „zugewandten Orte“ und „gemeinen Herrschaften“ auf der andern Seite, stempelten diese Verfassung im Ganzen zu einem charakterlosen Mitteldinge, wobei jedoch anzuerkennen ist, daß die Schweiz unter derselben elf Jahre des Friedens und der gedeihlichen Entwicklung verlebt hat. Die Schweiz allein unter allen Ländern des europäischen Festlandes (mit Ausnahme einiger abgelegenen Gegenden) wurde von den verheerenden Stürmen verschont, die der corsische Eroberer über die Fluren vom Guadalquivir bis zur Moskwa hinbrausen ließ. Sie konnte sich daher, und das war ihr allerdings vor der Hand das Nothwendigste, von den furchtbaren Wunden erholen, die ihr eine fünfjährige Besetzung durch räuberische Söldnerschaaren geschlagen hatte.

8) Hotler, Gesch. d. Schweizervolkes. Neuere Zeit. 1. Periode. S. 253.

Der letzte Nachklang, den die Schweiz von der nun beendigten Militärrherrschaft vernahm, war ein Aufstand, den die einem Gerüchte zufolge zum Kampfe gegen die Neger Hayti's bestimmten Reste der helvetischen Truppen versuchten. Franzosen mußten ihn erdrücken, ein Rädelösführer wurde erschossen, und die Uebrigen, durch Desertionen stark gelichtet, wurden nach Frankreich und Italien abgeführt. Die Schweiz, von den Franzosen ebenfalls geräumt, konnte nun das Schwert mit der Pflugschaar vertauschen und sich ruhig neu konstituiren.

Die neu gewählten Behörden der neunzehn Kantone traten ihre amtlichen Berichtungen an und erließen sämtlich unterwürfige Dankadressen an den Mediator, der sie huldvoll erwiederte. Es ging indessen nicht lange, so spürte man bereits das Wehen eines reaktionären Lustzuges. Die Ignorierung des Volkes, das sich nach der Mediationsakte zu einer bedeutungslosen Null herabgedrückt sah, und die unendliche Höhe, in der sich die nicht nach dem Maßstabe der Tüchtigkeit, sondern nach dem des Reichtums und Alters gebildeten Behörden über dem Volke erhaben dunktten, traten in allen amtlichen Verhandlungen hervor.

Eines der ersten Geschäfte des neuen französischen Vasallenregiments war die Unterdrückung jeder dem Mediator mißbeliebigen Denk- und Redefreiheit. Die vor 1798 geübte, in der helvetischen Periode aber unbekannte Präventiv-Censur gegen öffentliche Blätter wurde wieder angewandt, und alle Zeitungen und andere literarische Veröffentlichungen unterdrückt, wenn sie im Mindesten der herrschenden Reaktion und vor Allem — Frankreich zu mißfallen, das Unglück hatten. Der Landammann Auffry, der sich in gleicher Weise der alten Aristokratie, wie dem Emporkömmling an der Seine angenehm zu machen wußte, erwarb sich das Verdienst der Wiedereinführung jener gehässigen Maßregel und fügte ihr noch andere entsprechende Schritte bei, indem er die Veröffentlichung der Tagsatzungsverhandlungen zu verhindern suchte. Eine widerliche Geheimniskrämerei machte sich in allen öffentlichen Handlungen breit, und das Volk schien nur zum Bezahlten gut genug zu sein. Der Eigendunkel und die Eitelkeit der Regierenden hielt es denn auch mit dem der helvetischen Republik zu verdankenden einfachen und schmucklosen Amtsstile nicht länger aus. Eine der wohlthuendsten und durch wohlfeilen Spott nicht zu widerlegenden Neuerungen der Revolutionszeit war ohne Zweifel die Ersetzung aller schwülstigen Litulaturen durch das schöne Wort „Bürger“ gewesen. Auch dies mußte nun fallen, und die neuen „Herren“ glaubten wahrscheinlich, wenn sie sich nun wieder „hochgeachtet,“ „wohlweise,“ „hochgelehr“ und wohllehrwürdig,“ den Landammann der Schweiz aber sogar „Excellenz“ schelten ließen, so seien sie dies auch unfehlbar und stiegen hiedurch auf eine höhere Stufe, als der vorher mit ihnen gleich betitelte einfache „Bürger.“ Selbst die noch wichtigeren Errungenschaften der helvetischen Zeit wurden wieder vernichtet. In einigen Kantonen führte man die Folter wieder ein, hob das

helvetische Strafgesetzbuch auf, ohne ein neues zu schaffen, rief den alten Zunftzwang und Gewerbezopf wieder in's Leben, nahm den unehelichen Kindern die bürgerliche Gleichstellung wieder weg und plagte sich gegenseitig mit Zollschränken. Den gemischten Ehen wurden neuerdings Schwierigkeiten entgegengesetzt, und die Klöster bevölkerten sich wieder wie ehedem.

Zu alledem kam nun noch der längst überwunden geglaubte Vorrang, welchen sich die dreizehn alten Kantone gegenüber den sechs neuen beilegten, und welcher ohne Zweifel durch die Erhebung der sechs größeren Städtekantone zu Vororten genährt wurde. Es zeigte sich dies schon gleich nach dem ersten Zusammentritte der Tagssitzung, als bei Festsetzung der unter den Kantonen zu beobachtenden Rangordnung die dreizehn alten Kantone die ersten Stellen erhielten, und nach ihnen zunächst jene Kantone folgten, welche früher „zugewandte Orte“ und zuletzt jene, welche früher „gemeine Herrschaften“ gewesen. Umsonst sperren sich die neuen Kantone gegen diese für sie demüthigende Klassifikation¹⁾.

Unter den dreizehn alten Kantonen spielten aber lange nicht alle die gleiche Rolle. Vielmehr wurden die kleinen oder demokratischen Landkantone wieder in dieselbe untergeordnete Stellung verwiesen, welche sie in der alten Eidgenossenschaft seit dem Ueberhandnehmen der Städte eingenommen und aus der sie sich ohne Erfolg im Tockenburgerkriege (s. Bd. II.) herauszureißen versucht hatten. Dagegen waren die aristokratischen Städtekantone, ohnehin mit Ausnahme Schaffhausens sämtlich Vororte, nunmehr die eigentlichen Beherrschter der Schweiz, soweit Frankreich sie solche sein ließ, und zugleich die Herde der überhandnehmenden Reaktion. In Allem, was in der Schweiz während der Herrschaft der Mediationsakte geschah, so wenig es war, so wenig es in einem durch die Art seiner Organisation zur Unthätigkeit verurtheilten Lande sein konnte, gaben die alten Städtekantone mit ihren allmächtigen Schultheißen und Bürgermeistern den Ton an, während die Landkantone, zufrieden mit der Herstellung ihrer Landsgemeinden, gegen solche Uebermacht sich nicht rührten. Nur schwach konnte daher die Opposition sein, welche die neuen Kantone gegen die Oligarchie der alten wagten. Bei den ohnehin einflußlosen, trotzdem aber auf ihr Alter stolzen Landkantonen fanden sie keine Unterstützung, und ihre einer einheitlichen Leitung entbehrenden Regierungen konnten wenig Gewicht einlegen. Die fortwährende Ueberstimmeung der neuen durch die alten Kantone auf der Tagssitzung machte daher erstere für ihre Souveränität besorgt, und es trat die Sonderbarkeit ein, daß die Aristokraten, sonst extreme Föderalisten, ihres Uebergewichtes sicher, Vieles zu centralistischen suchten, wogegen sich die ehemaligen Unitarier der neuen Kantone hartnäckig spernten. Es gab daher, von der passiven Gruppe der Landkantone

1) Tagl.-Absch. v. 1803 §. 6 u. 1804 §. 4.

abgesehen, zwei aktive Gruppen von Kantonen in der Schweiz, die der alten Stadtkantone und die der neuen Kantone. An der Spitze der ersten standen, vermöge ihrer Größe, Bern und Zürich, an der Spitze der letztern St. Gallen. Werfen wir einige Blicke auf die innern Verhältnisse dieser damals bedeutendsten schweizerischen Bundesglieder.

In Bern regierte beinahe unumschränkt der von Bonaparte mit der Leitung des Kantons betraute Rudolf von Wattenwil. Da er dafür gesorgt hatte, daß die mit der Leitung der Wahlen beschäftigten Beamten lauter Anhänger des Patriziates waren, so kamen in den Grossen Rath unter 195 Mitgliedern 131 und in den Kleinen Rath unter 27 Mitgliedern 22 Stadtbürger von Bern, so daß der Einfluß des grossen Landgebietes hinter demjenigen der verhältnismässig kleinen Hauptstadt ganz zurücktreten mußte. Selbst die wenig zahlreichen Männer vom Lande waren größtentheils keine Vertreter freisinniger Richtungen. Ein aus fünf Vollblut-Patriziern bestehender Ausschuß des Kleinen Rathes erhielt als „Staatsrath“ die weitgehendsten Befugnisse, gegen Unruhestifter einzuschreiten, ja sogar, in Verlegung der Verfassung, Strafen gegen Solche zu erkennen, die seinen Vorladungen nicht folgen würden. Zu Oberamtmännern der 21 Bezirke, welche Beamten Administration und Justiz zugleich in ihren Händen hatten, wurden, mit einziger Ausnahme der Thaler von Hasle und Saanen, lauter Patrizier gewählt. Und ihnen stand die Ernennung der ersten Gemeindebeamten zu! Die Regierung schwiebte indessen, trotz des Sieges ihrer Standesgenossen, in beständiger Furcht vor revolutionären Unternehmungen. Sie umgab sich mit einer stehenden Sicherheitswache von zwei Kompanieen, errichtete, als „wichtigstes Geschäft der Staatsverwaltung,“ eine geheime Polizei und verfolgte jeden im Mindesten gefährlicher Grundfahre oder Untrübe Verdächtigen mit Untersuchungen, Landesverweisungen, Amtsentsetzungen und Einsperrungen²⁾. Sie bewirkte auf diese Weise eine solche Nechtung der „Patrioten,“ d. h. der nicht aristokratisch Gesinnten, daß die Gemeinde Zimmerwald in einem öffentlichen Blatte Diejenigen, welche ihre Angehörigen „Patrioten“ nennen, für „schamlose Ghrendiebe“ erklärte. — Niemand, der dem Patriziate nicht unbedingt ergeben war, erhielt ein Amt, die niedrigsten Dienstverrichtungen nicht ausgenommen. Oberamtmänner griffen willkürlich in die Rechte der Gemeinden ein. Ein solcher Eingriff hatte in Aarwangen eine bedeutende Aufregung und die Verweigerung der Huldigung von Seite eines Theiles der Bürger zur Folge. Die drei Anführer mußten öffentlich Abbitte leisten und dann das Land verlassen.

Da in den Stadtkantonen vor der Revolution Staat und Stadt Eines gewesen, dies aber jetzt, seitdem die Landgebiete, wenigstens auf dem

2) Hodler, S. 234 ff.

Papier, mit ihren Hauptstädten gleiche Rechte besaßen, nicht mehr der Fall war, so mußte eine Ausscheidung des Staats- und des der Hauptstadt gehörenden Gemeindegutes vorgenommen werden. Dieselbe hatte schon unter der helvetischen Regierung begonnen, wurde aber nirgends so lange hinausgeschoben, wie in Bern, wozu der gewesene Gesandte in Paris, Jenner, welcher bekanntlich einen Theil des bernischen Staatschages vor den Franzosen gerettet hatte, sein Möglichstes beitrug. Die Gegner der Stadtrechte haben den Patriziern den Vorwurf gemacht, vor und nach Einführung der Mediationsakte das von rechtswegen dem Staate gehörende Gut durch allerlei Machinationen größtentheils jenem entfremdet, verheimlicht und der Stadt zugewendet zu haben. Thatsache ist, daß der aus lauter Patriziern bestehende Staatsrath den erfahrenen und bei Talleyrand, dem „alten Fuchs“, wohl angeschriebenen Jenner nach Paris sandte, um sich im Interesse der Stadt (!) gegen die Beschlüsse der vom Mediator eingesetzten Liquidationskommission, welche die Stadt zur Herausgabe von vorenthaltenen Schuldschriften anhalten wollte, zu beschweren. Diese Mission wurde durch das Geschenk einer Schweizerjennerei, mit Senn, Sennnerin, Kühen und Sennhütte, an die Gemahlin des ersten Konsuls unterstützt, womit dann der Staatsrath auch vollständig seinen Zweck erreichte. Es ist übrigens dieser Streit zwischen dem „armen Kanton“ und der „reichen Stadt“ in späterer Zeit, als die Patrizier nicht mehr das Rad führten, so gehässig geworden, jetzt aber so verschollen, daß wir in seine unerfreulichen und allgemeinerm Interesse ferne liegenden Details nicht eintreten wollen^{3).}

Nachdem das Patriziat von Bern sich in seinen wiedereroberten Sesseln recht warm gebettet, glaubte es seinem letzten Vertreter vor dem Einbruch der Revolution und dem rastlosen Kämpfer gegen dieselbe eine Ovation 1805. schuldig zu sein. Die Nestor Steiger's wurden in Augsburg feierlich abgeholt, unter ehrenvollem Geleite nach Bern geführt und dort mit festlichem Gepränge bestattet. Zu dieser Demonstration verwendete die Regierung mehr Zeit, als zur Sorge für das Wohl des Volkes, das sie mit sorgvoller Geringsschätzung von oben herab zu behandeln fortfuhr.

Während indessen unter dem ruhigern Bernervolke die rücksichtlos alte Zeiten zurückrußende Aristokratie nur geringere lokale Aufregungen hervorzubringen vermochte, führte dasselbe Streben unter dem hizigern und seit den neunziger Jahren stets revolutionär gesinneten Volke der Ufer des Zürchersees eine für den Bestand des Mediationswerkes geradezu bedenkliche Empörung herbei.

3) Species facti und Rechtsgutachten über das Vermögen der Stadt Bern. 1833. — Bericht der Dotationskommis. 1836. — Stämpfli, Dotationsgeschichte. 1850. — Wyss, Gesch. d. Stadt- u. Staatsgutes. 1851. — Hodler, S. 303 ff.

Der Kanton Zürich, für aristokratische Gestaltung weit weniger geschaffen als Bern, stellte bei seiner neuen Constituirung in Folge der Mediationsakte jenen Hans von Meinhard, das Haupt der Föderalisten in der Consulta zu Paris, an die Spitze seiner Regierung. Das Volk dieses Kantons, das seit dessen Bestand noch kein Jahrhundert ohne Erhebung für seine Rechte gegen die Uebergriffe der stolzen Hauptstadt hatte vorübergehen lassen, das neben den Waatländern unter allen Gegenden der Schweiz am eifrigsten für die helvetische Republik eingestanden, war auch jetzt nicht gesonnen, sich so leichten Raufes abermals eine, wenn auch beschränkte, Vorwurfschafft der Stadt gefallen zu lassen⁴⁾.

Die Umstände, welche das Volk Zürichs mit der neuen Ordnung der Dinge unzufrieden machten, waren mancherlei. Zuerst trug dazu bei, daß der bei der Wahl des kleinen Rathes von den Demokraten eifrig vorgeschlagene Füsslin, ehemals Mitglied der helvetischen Regierung, übergangen wurde.

Die Gährung stieg, als die Regierung den Gemeinden das Wahlrecht der Pfarrer entzog, die Errichtung höherer Schulen verwehrte und die Gewerbefreiheit beschränkte, erreichte aber die höchste Spitze, als die Loskaufssumme der Zehnten auf einen unerschwinglichen Betrag hinaufgeschraubt und einige bereits abgeschaffte Zebntgattungen unter falschen Vorwänden wieder eingeführt wurden. Man begann in Winterthur, Andelfingen und anderen Orten mit Petitschriften an die Regierung. Die Antwort, welche letztere, vom damaligen Landammann der Schweiz, Wattenwil in Bern, zum Einschreiten gegen die „Uebelgesinnten“ ermuntert und der Hülfeleistung versichert, der Volksstimme ertheilte, bestand — in Vernichtung der Adressen und Verhaftung ihrer Haupturheber, die jedoch vom Bezirksgerichte Winterthur freigesprochen wurden. Um sich fester zu setzen, ordnete die Regierung darauf im ganzen Kanton eine Huldigung an und sandte zu diesem Zwecke mehrere ihrer Mitglieder in die verschiedenen Landesgegenden. Dieselben wurden aber in Horgen beschimpft, und in Wädenswil verweigerte das zur Huldigung versammelte Volk des Wahlkreises, unter revolutionären Ausrufen, die Leistung des Eides. Auch in Stäfa und Meilen konnte die Feierlichkeit wegen tumultuarischer Auftritte nicht stattfinden, und die Kommissarien wurden sogar von der Menge, unter der sich auch Weiber hervorhatten, mit Steinen und Schneebällen beworfen. Doch nicht nur an den schon früher oft aufgeregten Seeufern, — auch im Innern des Kantons, in Uster, Wetzikon, Hinwil, erschienen entweder nur Wenige zur Huldigung oder erfuhren die Bevollmächtigten die deutlichsten Beweise des Volkshasses. Die Regierung ließ sofort eidgenössische

1804.
März.

4) Beitr. z. Gesch. d. Unruhen im Kanton Zürich im J. 1804. Helvetia VII. S. 141 ff. — Leuthy, J. J., Gesch. des Bockenkrieges.

1804. Truppen aus der Westschweiz kommen. Abgeordnete von Wädenswil (wo von unbekannter Hand das Schloß angezündet wurde, die Gemeinde aber einen Preis auf Entdeckung des Thäters setzte) gingen nach Bern, traten vor den Landammann, wurden aber von Diesem nicht nur nicht angehört, sondern sogar verhaftet und nach Zürich gesandt.

In Horgen und Richterswil bewaffnete man sich nun und stellte den Schuster Jakob Willi, einen in fremden Diensten geschulten Soldaten, an die Spitze. Da zogen die eidgenössischen und zürcherischen Truppen unter Oberst Ziegler zu Land und auf dem See gegen die Insurgenten. Letztere wurden aber weder von ihren Gefinnungsgenossen in anderen Gemeinden unterstützt, noch waren sie unter sich einig und zuversichtlich. Dennoch setzten sie, in ihre Gemeinden zurückgedrängt, den Truppen tapfern Widerstand entgegen, an dem sich auch, während rings die Sturmglöckchen heulten, Greise, Weiber und Kinder beteiligten. Die Soldaten schändeten ihren Beruf durch Plünderung und durch die Ermordung eines franken Mannes und einer der Niederkunst nahen Frau, weil dieselben ihnen kein Geld geben konnten. Eine Schaar der Leute Willi's sammelte sich an der Anhöhe „Bocken“ (daher der Aufstand „Bockenkrieg“ genannt wird) und kämpfte so tapfer, daß die Truppen, neun Todte und fünfzehn Verwundete zurücklassend, die Flucht ergriffen. Die Stadt Zürich war von Angst und Schrecken erfüllt. — Jetzt regte es sich auch auf dem rechten Seeufer. Nachdem eine Abordnung dieser Gegend an die Regierung mit ihrem Gesuche um Abänderung der Zehentverordnungen abgewiesen und ein Mitglied derselben verhaftet worden, bewaffneten sich hundert Mann unter Felix Schöch in Stäfa. Willi aber rief alle umliegenden Gemeinden zum Aufstande, dessen Führung er wegen einer Wunde dem Hauptmann Kleiner übertrug. Zwei andere Führer, Schneebeli und Häberling, warben Mannschaft und besiegten den Albis. Elf Großerathsmitglieder versammelten sich in Grünlingen und sandten eine Abordnung nach Zürich, um die Einstellung der Feindseligkeiten zu bewirken. Man verlangte einfach Unterwerfung. Da nahmen Aufregung und bewaffnete Haufen überhand.

Jetzt ließ der Landammann von Wattwil neue Truppen aufstellen, was aber in Glaris, Zug und Luzern wenig Anklang fand. Willi begab sich unterdessen auf das rechte Seeufer, fand jedoch unter dem Volke nicht nur wenig Unterstützung, sondern selbst Widerstand, und einer seiner Führer, Hanhart, wurde von den Bauern selbst nach Zürich gebracht. Da 3. Apr. zogen die verstärkten Truppen zum zweiten Male gegen den Aufstand. Ohne Hinderniß rückten sie in Wädenswil ein, entwaffneten die beteiligten Gemeinden und verhafteten die Führer. Willi wurde in Stäfa von einem Berner Scharfschützen versteckt gefunden. Barbarisch häuften die von ihren eigenen Offizieren zur Spionerie angeleiteten Soldaten überall, wo sie erschienen. Urheber mißbeliebiger Neußerungen wurden öffentlich geprügelt,

was Einige zu Krüppeln mache, Anderen (18 an der Zahl) sogar den Tod 1804.
brachte. Die Regierung triumphierte. Nun wurde drauf los verhört und untersucht. Aus Furcht, die nach der Verfassung einzige kompetenten Zürcher Gerichte möchten zu milde urtheilen, stellte der Landammann von Wattenwil eigenmächtig ein außerordentliches Kriegsgericht auf, dessen Präsidenten die Regierung von Zürich und dessen übrige Glieder der eidgenössische Befehlshaber wählen sollte. Die Regierung lehnte diese Ehre ab und Wattenwil stellte nun selbst den Rathsherrn Butach von Bern an die Spitze des Gerichtes. Dasselbe versammlte sich in Zürich und ^{16. Apr.} citirte die flüchtigen Insurgenten (22 an der Zahl)⁵⁾. Die berüchtigte „peinliche Gerichtsordnung“ Kaiser Karls V. wurde nach dem Willen des Landammanns den Verhandlungen zu Grunde gelegt. Umsonst verlangte Luzern die Zusammenberufung der Tagsatzung. Der Landammann ging soweit, wegen dieses Schrittes jenen Kanton, als im Einverständniß mit den Rebellen befindlich, bei Bonaparte zu verdächtigen⁶⁾, und beschmarchte sogar hochmuthig das in dieser Sache sehr willfährige St. Gallen, weil es die Regierung von Zürich zur Milde gemahnt hatte⁷⁾.

Endlich nahte der Tag der Verurtheilung, den die Bürgerschaft ^{23. Apr.} Zürichs wie einen Festtag feierte. Die Sprüche des unberechtigten Gerichtes waren hart genug. Willi und Schneebeli wurden in Folge derselben enthauptet, Häberling wegen mildernder Umstände erschossen, Hanhart und Grob auf ewig in's Gefängniß gesteckt. Mit großer Standhaftigkeit erlitten die dem Tode Geweihten, die der Leutpriester Cramer in seiner Rede noch fanatisch schmähte, ihren Tod. Gierig schaute die herzlose Menge den Exekutionen zu. Der Landammann war nun mit Blut gesättigt, löste plötzlich das Kriegsgericht auf und übertrug die ferneren Urtheile dem Zürcher Appellationsgerichte. Gegen alle Erwartung verurtheilte letzteres noch den Jakob Kleiner zum Tode. Nach rührendem Abschiede von Weib und Kind starb er unter Betheuerungen seiner Unschuld. Der ebenfalls dem Tode geweihte Felix Schöch hatte sich flüchten können und starb später in Baiern. Mehrere andere Angeklagte erlitten Freiheits- und Geldstrafen, und auf die beteiligten Gemeinden wurden die Kriegskosten in enormen Summen vertheilt. Jene, welche nicht gleich

5) Daß einige Kantone, wie Luzern, Waat und St. Gallen gegen die Kompetenz des Kriegsgerichtes protestirt hätten, wie Tillier (Gesch. d. Med. I. 130) und Hofer (S. 380 ff.) aus Zeitungsberichten schöpfen, ist, wenigstens in Bezug auf St. Gallen, leider — eine Dichtung.

6) Wysser, Gesch. v. Luzern II. S. 174. Luzern war der einzige der alten Städtekantone, in welchem unter der Mediationsverfassung weder das Patriziat, noch überhaupt die Stadtbürgerschaft das ausschließliche Ruder führte. Die Aristokraten nannten daher die dortige Regierung, in welcher mehrere Männer vom Lande saßen, verächtlich eine „Bauernregierung.“

7) Kant.-Arch. St. Gallen. Zürcher Akten von 1804.

bezahlt werden konnten, wurden durch Exekution ausgesogen. Den im Grossen Rathé das eingeschlagene Verfahren freimüthig tadelnden Usteri wies der allmächtige Bürgermeister Neinhard barsch zur Ordnung, welche Anmaßung jedoch der andere Bürgermeister Escher zu rügen den Muth hatte. Die Gemeinde Horgen, weit entfernt, gedemüthigt zu sein, vereitelte in der Kirche durch Husten und Räuspern das Verständniß der verlesenen Proklamation des Landammanns. Letzterm verdankte die Tagsatzung kriecherisch sein Verhalten; nur Luzern (wo während der Besetzung des Kantons Zürich einzelne Offiziere und Truppenabtheilungen eingezogen waren und sich anmaßend benommen) hatte den Muth, sich der Bestimmung zu enthalten. Auf den Auftrag dieses Kantons wurde später von der Tagsatzung 1805. beschlossen, daß künftig Kriegsgerichte in Fällen von Aufruhr nur auf Verlangen des betreffenden Kantons, und zwar der Präsident vom Landammann, die übrigen Richter von den hülfeleistenden Ständen, aufgestellt werden sollten⁸⁾.

In den neuen Kantonen kam, in Folge der durch die Mediationsverfassung herbeigeführten Reaktion, in Ermangelung eines historisch emporgewachsenen Patriziates, eine Art Geld- und Bildungsaristokratie an das Ruder. Der Wahlspruch der Regierenden wurde: Alles für das Volk, aber nichts durch das Volk. Sie waren väterliche, wohlmeinende Herren, aber eben „Herren.“ Im einflussreichsten der neuen Kantone, in St. Gallen, stand der geistreiche und gewandte Staatsmann Karl Müller-Friedberg an der Spitze der Regierung, deren bedeutendste Kraft er war. Berufen, ein neu geschaffenes Gemeinwesen zu leiten, hatte er gleich von Anfang an einen hartnäckigen Störenfried in der Person des fruhern Landesherrn, des flüchtigen Abtes Pankraz, zu bekämpfen. Der von Österreich unterstützte Präsident bestürmte die kaum eingesetzte Regierung St. Gallens mit anmaßenden Reklamationen all' seiner vor der Revolution genossenen Rechte. Des neuen Kantons nahmen sich der Mediator und sein Gesandter eifrig an und verwiesen jeden Gedanken an irgend eine Einsitzung des Abtes in dessen ehemalige Befugnisse. Da unterhandelte die St. Gallen'sche Regierung mit den, das Verfahren ihres gewesenen Fürsten nicht billigenden Kapitularen über deren künftige Versorgung. Zuerst projektierte man die Gründung eines Bisithums an der Stelle des Klosters und die Verwandlung der Mönche in Domherren. Als nicht nur Pankraz, sondern auch der Papst diesen Plan verworfen, bildete sich im Kanton aus gewesenen geistlichen und weltlichen Würdeenträgern des Stiftes und ihren Anhängern eine Partei, welche für Wiederherstellung des Klosters intrigierte. Die Regierung des Kantons trat aber so energisch auf, daß die

8) Tags.-Abth. v. 1804 §. 13. 1803 §. 12. Offiz. Samml. der das schweiz. Staatsr. betr. Akten. I. S. 242.

Wöhler bald schweigen mußten, namentlich da auch Napoleon sein Macht-
wert erkennen ließ. Um allen Ränken indessen ein Ende zu machen, hob
der Große Rath ausdrücklich das Kloster auf und theilte dessen Nachlaß in ^{1805.} 8. Mai.
ein kirchliches und in ein „souveränes“ Gut. Ersteres fiel den Katholiken
des Kantons, letzteres dem Staate zu. Bibliothek und Archiv des Stiftes,
während der Revolution geflüchtet, waren bereits schon vorher von Oester-
reich ausgeliefert worden. Jene Theilung des Klostergutes aber, obschon
sie den Ansprüchen des Abtes eine Ende mache, wurde von da an bis auf
die neueste Zeit zu einem auch jetzt noch nicht völlig geschwundenen Zank-
apfel der Parteien, namentlich bezüglich des Erziehungswesens. Weil
nämlich das Klosteraufhebungsgesetz einen Theil des kirchlichen Gutes zu
Unterrichtsanstalten für die Katholiken „oder als Anteil derselben an all-
gemeinen Anstalten“ bestimmte, eine solche allgemeine Anstalt aber aus
Mangel an großem Sinne bei der Mehrheit der Behörden nicht zu Stande
kam, so wurde eine besondere katholische höhere Lehranstalt (Gymnasium)
errichtet. Zur Leitung dieser Anstalt aber und zur Verwaltung des „katho-
lischen Vermögens,“ das man, dem Gesetze zuwider, nicht unter die katho-
lischen Gemeinden vertheilte, sondern aufhäufte, mußte nun eine besondere
Behörde aufgestellt werden, die sich nach und nach zu dem mächtigen
„katholischen Administrationsrath“ entwickelte. Die späteren Perioden
werden zeigen, wie der Besitz eines solchen Vermögens in den Händen einer
ohnehin die Mehrheit der Bevölkerung bildenden „Religionspartei“ auf die
politischen Kämpfe des Kantons einwirke^{9).}.

Dies waren die wichtigsten Momente in der an Ereignissen armen
Geschichte der Kantone während der Mediationsperiode. Was nun die
allgemeine Geschichte der Schweiz in diesem Zeitraume betrifft,
so bestand sie leider, wie nach dem Vorangegangenen übrigens nicht anders
möglich war, lediglich aus einer ununterbrochenen Reihe von Beweisen
ihrer Abhängigkeit von dem Seesstris und Alerander jener Zeit^{10).} —

Nachdem die Schweiz auf eine Weise organisiert worden war, die für
Frankreich keine Gefahr mehr enthielt, bestand auch kein Grund mehr, ihr
zu Gunsten jener Macht noch ferner ein angreifendes Vorgehen zuzumuthen.
Die Gnade des Mediators fand es daher am Platze, daß unserm Lande
lästige Schutz- und Trutzbündniß (oben S. 79) in ein bloßes Schutzbünd-
niß nach dem Muster der in früheren Zeiten von den Schweizern mit den
französischen Königen abgeschlossenen zu verwandeln. Der ewige Friede
von 1516 (Vd. II. S. 38) wurde dem neuen Vertrage (der fünfzig Jahre
dauern sollte) zu Grunde gelegt und am nämlichen Tage auch eine Militär-^{1803.}
Capitulation nach altem Style zwischen beiden Staaten geschlossen. Nach
^{27. Sept.}

9) M. Gesch. d. Kant. St. Gallen, S. 141 ff.

10) Franz. pol. Akten im Kant.-Arch. St. Gallen.

der letztern nahm Frankreich vier schweizerische Regimenter, jedes von viertausend Mann, die durch freie Werbung aufgebracht wurden, in seine Dienste und erhielt, gemäß dem Schutzbündnisse, im Kriegsfalle das Recht, noch weitere achttausend Mann anzuwerben. Das Bündniß wurde indessen, wie man sich witzig ausdrückte, im wahrsten Sinne des Wortes versalzen, indem die Schweiz sich verpflichten mußte, jährlich zweihunderttausend Centner französisches Salz zu kaufen, während sie das deutsche wohlfeiler haben konnte. Jeder Angehörige des einen Staates sollte übrigens im Gebiete des andern den dortigen Bürgern gleich gehalten werden¹¹⁾.

Diese beiden Verträge begründeten indessen keineswegs eine größere Unabhängigkeit der Schweiz von Frankreich. Die Akten jener Zeit lassen uns vielmehr die traurige Wahrheit erkennen, daß der französische Gesandte sich auf die schamloseste Weise in alle inneren Angelegenheiten mengte und in der That mehr das Haupt der Schweiz war, als der blos zum Scheine diese Stellung einnehmende Landammann. In dieser souveränen Erhabenheit des großen Staates gegenüber dem kleinen fand es denn ersterer auch nicht nöthig, die Schulden, welche seine Heere in der Schweiz aufgehäuft, zu bezahlen, sondern zog es vor, beinahe zwei Millionen unbezahlt zu lassen, — gleichwie er, dem Wortlaut der Mediationsakte zuwider, erst ein Jahr nach Einführung derselben, statt unmittelbar nach dem Amtsantritte der neuen Behörden, seine Truppen völlig aus der Schweiz zurückzog. Die Botschafter der uns bevormundenden Macht zogen wie Fürsten ein und ließen sich für ihr „Wohlwollen“ von den armen Schweizern mit Gold und Diamanten honoriren. Vielleicht um dem französischen Einflusse entgegen zu arbeiten, vielleicht aber auch nur, weil die revolutionäre Form, welche die Schweiz fünf Jahre lang angenommen, jetzt geschwunden war, ließ sich endlich auch Österreich wieder diplomatisch bei ihr vertreten, war aber zugleich so unklug, durch willkürliche Besitznahme des schaffhausen'schen Dorfes Rämsen, durch Inanspruchnahme veralteter Rechte 1804. in Rätien, Thurgau und Riburg und durch Sequestration („Infameration“) 1805. der in seinen schwäbischen Ländern liegenden Güter schweizerischer Gemeinden, Klöster und anderer Korporationen wieder alle Sympathien der Schweizer von sich zu stossen. Bonaparte drohte, und Rämser mußte wieder herausgegeben werden; das Infamerationsgeschäft aber, in welchem die Schweiz Gegenmaßregeln ergriff, schleppte sich zäh noch durch viele Jahre hin.

1801. Die Erhebung Napoleons zum Kaiser führte in seinen Beziehungen zur Schweiz keinerlei Veränderung herbei. Die Errichtung eines Thrones zu Gunsten eines Emporkömmlings wurde indessen von denselben Patriziern beglückwünscht und mit Schmeicheleien begrüßt, welche in ihrem Innern

11) Urf. z. Repert. der eidg. Absch. v. 1803—1813, S. 101 ff., 489 ff.

den „Usurpator“ hütten und mit den Bourbonen sympathisirten. Eine Gesandtschaft von sieben Mitgliedern (das erste war Affry) begab sich zur Krönung nach Paris. Die katholischen Mitglieder derselben stellten sich auch dem Papste vor, der bei jener Gelegenheit eine so demuthigende Rolle spielte. Und als bald darauf der neue Imperator nach Italien ging, um der gallisch-transalpinischen Krone auch die cisanalpinische (eiserne) in Mailand beizugesellen, ließen ihn die Schweizer nochmals gehorsamst auf seiner Durchreise in Chambéry glückwünschen.

Als sich die neue Coalition der Mächte gegen Frankreich bildete, hatte die Schweiz wenigstens das Glück, dem aus derselben entstehenden Kriege nicht mehr als Schauplatz zu dienen. Sie erklärte sich auf Napoleons Anregung neutral, meldete dies durch einen besondern Gesandten nach Oesterreich, dessen Truppen sich an ihrer Ostgrenze drohend sammelten, hatte aber auf der andern Seite den Mut, statt des von Napoleon empfohlenen Affry den Berner Wattenwil zum Oberbefehlshaber der die Neutralität schützenden Streitkräfte zu ernennen. Affry war aber so uneignenüsig, daß er sich an die Spitze einer Gesandtschaft stellen ließ, die bei Frankreich die Anerkennung der schweizerischen Neutralität betreiben sollte, in Straßburg über den Kaiser Napoleon über das Benehmen der unbotmäßigen Tagsatzung während fand.

Die glanzvollen Siege des Helden von Austerlitz führten indessen bald den Frieden von Pressburg herbei, welcher die Unabhängigkeit der Schweiz anerkannte und sie gänzlich von Oesterreich schied, indem er ihr Raabaland im Osten, Tirol mit Vorarlberg, an das Frankreich ergebene Bayern verschenkte.

Nachdem durch Napoleons Herrscherwort die cisanalpinische und bataubüche Republik zu Königreichen seines Hauses geworden, die ligurische gar in Frankreich selbst aufgegangen war, stand die Schweiz als einziger nicht monarchischer Staat Europa's da und bangte mit Grund für ihre Zukunft, namentlich da mit des Imperators Macht und Ruhm auch seine Herrscher über der Schweiz gegenüber zunahm. Im Westen und Süden war sie von Frankreich und dessen Anhang, dem Königreiche Italien, im Osten und Norden von den vor dem Mächtigen kriechenden Rheinbundfürsten, die er zu Großherzögen und Königen erhoben, umgeben, und zugleich erheblich das einst auch von unserm Lande als Übergewalt geachtete deutsche Reich nach tausendjährigem Bestande, indem sein sechzigster Kaiser seit Karl dem Großen, Franz II., die bedeutungslos gewordene Krone niedergelagte, nachdem er vorher die österreichische zur kaiserlichen erhoben hatte.

Zugleich verschwand wieder ein neuer Theil der ehemaligen Schweiz, gleich dem Bisithum Basel, Genf und Wallis, in den unersättlichen Gräben Frankreichs. Es war Neuenburg, welches Preußen damals gerne der Schweiz abgetreten hätte, dessen Annahme diese aber nicht wagte. Napoleon machte daraus ein Vasallenfürstenthum für den Marschall Berthier.

Vor die Besitznahme desselben durch die französischen Truppen erfolgte, und sogar noch während dieses Ereignisses beeilten sich noch eine Menge schweizerischer Handelshäuser, englische und einheimische Waren nach Neuenburg zu senden. Napoleon hatte nämlich seit dem letzten Frieden, um seinen Hauptfeind, England, zu schwächen und zu demuthigen, die berüchtigte Kontinentalsperre angeordnet, zufolge welcher die Einfuhr aller englischen Produkte nach Frankreich und den von ihm abhängigen Ländern als Verbrechen verfolgt und die Waren mit Beschlag belegt wurden. Als nun die französische Regierung jene Einfuhr nach Neuenburg entdeckte, zog sie von dem Inhalte derselben ein, was ihr noch zu erreichen möglich war. Der damalige Landammann, Merian von Basel, war indessen noch so wenig auf die Kriegerei vor dem Diktator dressirt, daß er es wagte, sich bei dem Neuenburg bezeugenden General D u d i n o t gegen die vorgenommene Maßregel zu beschweren. Der schweizerische Geschäftsträger in Paris, Maillardoz aus Freiburg, riet aber so dringend Unterwerfung unter den allmächtigen Willen, und Napoleon donnerte so gewaltig über den „Schleichhandel,” dessen sich Schweizer schuldig gemacht, daß es Merian gerathen fand, zum Kreuze zu kriechen und die Tagssatzung mit serviler Eile die Kontinentalsperre auch für die Schweiz zum Gesetze mache und diese Anordnung Jahr für Jahr bestätige, so lange der neue Caesar die Geschichte der Schweiz in seinen Händen hatte¹²⁾. In gleicher Weise beeilte sich die Regierung von Tessin knechtisch, die dem Vicekönige von Italien mißbeliebigen Blätter zu unterdrücken und Personen zu bestrafen, welche der nämlichen Vasallenregierung unbequem waren. Die Selbständigkeit der Schweiz drohte am Ende völlig zusammenzustürzen, wie gleichzeitig ein Theil des Rossberges ob den lachenden Gefilden von Goldau, welche seit dem verhängnißvollen 2. September 1806 ein schauerlicher Trümmerhaufen sind, der 584 Menschen bedeckte. Die ganze Schweiz wetteiferte brüderlich in Linderung des Unglücks¹³⁾.

Die Siegerlaufbahn Napoleons schien eine endlose werden zu wollen.

1807. Raum hatte ihm die Schweiz pflichtschuldigst nach dem Frieden zu Tilsit, der die bei Jena vollzogene Niederwerfung Preußens beendete, Glück gewünscht, so mußte sie wieder einmal schwerzbewegt zuschauen, wie ihre
1808. Söhne auf Spaniens Höhebenen in zwei feindlichen Heeren sachten, die einen, der mit dem dortigen Könige geschlossenen Kapitulation getreu, für Absolutismus und nationale Unabhängigkeit, die Anderen, zu dem vom Sieger dem Lande aufgedrungenen Schattenkönige Joseph Bonaparte über-
1811. getreten, für Aufklärung und Fremdherrschaft. Letztere zeichneten sich durch die Vertheidigung Puebla's mit 300 gegen 15,000 Mann (Engländer) aus.

12) Tag.-Absch. 1806 §. 40 und spätere Jahrgänge,

13) Näheres in der Druckschrift von Bay und im Gemälde des Kant. Schwiz.

Als der Krieg zwischen Frankreich und Österreich wieder ausbrach, 1809, musste sich die Schweiz den Durchzug der Franzosen über die Rheinbrücke in Basel gefallen lassen. Ohne eigentliche Veranlassung wurde Reinhard vom damals zum zweiten Male den Titel des Vandammanns führenden Astry an den Sieger gesandt, den er auf den Ruinen von Megeburg traf, im Begriff, Österreich in dessen ursprüngliche Bestandtheile zu zerstümmern¹⁴⁾. Er vernahm Zusicherungen der schweizerischen Neutralität, aber auch die Zumuthung, die Insurgenten Tirols zu überwachen, ja sogar die Aussicht einer Vereinigung dieses Landes mit der Schweiz, welches Geschenk er jedoch eifrig zurückwies, als für unser Land nicht passend, da gegen die Einverleibung von Konstanz in Thurgau und eine Abrundung Schaffhausens wünschte. Die Worte des Siegesstolzen (der seine zur Zeit der Mediation erworbene Kenntniß der Schweiz so sehr vergessen hatte, daß St. Gallen für die Hauptstadt des Thurgaus hielt) waren indessen höchst verletzend der „kleinen und machtlosen“ Schweiz gegenüber. Letztere bewachte sorgsam ihre östliche Grenze, als das Volk Tirols für seine un dankbare Dynastie sein Blut versprigte und der tapfere Andreas Hofer seine Heldenseele aushauchte. Die Aufständischen waren nicht ohne Verbindungen mit Graubünden; auf gehässige Denunziationen Wallenrands, des nunmehrigen Vertreters Frankreichs in der Schweiz, wurde das Kloster St. Luzius in Chur wegen dort gefundener Pulverfässer besetzt und der dortige Bischof nach Solothurn eingegrenzt. Die in die rätischen Thäler gestoßenen Tiroler entkamen dagegen glücklich. Nach beendigtem Kriege marschierten Franzosen ohne Anfrage durch den Norden der Schweiz und gaben auch keine Genugthuung dafür.

Die Folgen des Wiener Friedens verwandelten die Kriegsfackel zwischen den beiden Reichen der Mitte Europa's in eine Hochzeitsfackel, der die 1810. neue Josephine zum schmachvollen Opfer fiel. Während der dadurch in die Familie der ältesten regierenden Fürstenfamilie Europa's tretende Emporkömmling feierlich den Titel eines „Mediators der Schweiz“ seinen übrigen besaß, dabei aber stets Drohungen fallen ließ, unter gewissen Voraussetzungen unser Land seinem Reiche einzuerleben, machte er endlich der Komödie einer unabhängigen Republik Wallis ein Ende und schmiedete aus gewesenen schweizerischen Gebietsteilen bereits ein drittes Departement, das des Simplon.

Während all' dieser Fortschritte des Groberers war es nach und nach der Schweiz immer unmöglichter geworden, die in der Militärkapitulation zugesprochenen 16,000 Mann für französische Waffenruhm zusammenzu bringen. Die Resultate der Werbungen wurden von Jahr zu Jahr geringer, der Menschen fressende französische Dienst immer unbeliebter, und

14) Reinhard, S. 169 ff.

zwar gerade in den sonst dem Reichlaufen am meisten ergebenen Urkantonen. Es kam bis zu Drohungen Frankreichs, falls dessen „freie Werbung“ nicht die gewünschten Ergebnisse lieferne. Umsonst zerbrachen sich die dienstbeflissenen Behörden die Köpfe, wie diesem Nebelstande abzuholzen sei. — Die 1811. beiden Kontrahenten waren genötigt, die Anzahl der verlangten Schlachtopfer auf 12,000 herabzusezen.

Inzwischen hielt Napoleon seine Macht und seinen Einfluß auf dem europäischen Festland, England gegenüber, bereits für so groß, daß er sein „Kontinentsystem“ verschärfe und alle in der Schweiz befindlichen, nicht Schweizern gehörenden Kolonialwaaren — als sein persönliches Eigentum (!) erklärend, die Vollziehung des neuen Tarifes auch von der Schweiz 1810. gebieterisch verlangte¹⁵⁾). Man konnte nicht anders als gehorchen; aber der Handel der Schweiz wurde zu Grunde gerichtet, die besten Häuser drohten zu fallen und tausende von Familien unbemittelner Fabrikarbeiter darboten¹⁶⁾). Vorstellungen, welche der Landammann über diese furchtbare Lage dem Kaiser mache, prallten von dessen eisigem Herzen wirkungslos ab. Man mußte froh sein, daß nicht, wie in Genf und Neuenburg, ganze Ballen kostbarer englischer Waaren öffentlich verbrannt wurden¹⁷⁾). Da gegen zog diese Angelegenheit einem Theile der Schweiz willkürliche französische Besetzung zu. Unter dem Vorwande, den englischen Schleichhandel zu verhindern, rückten Truppen des „Königreiches Italien“, ohne vorherige Anzeige, in den Kanton Tessin, und in das Thal Misox, und behandelten die tessinische Regierung wie eine Unterbehörde. Der Landammann des Jahres, es war Wattwil, schrieb ernst an den Kaiser, doch ohne 1811. eine Antwort zu erhalten. Eine Schreckensherrschaft waltete in der militärischer Stolheit überliefernten italienischen Schweiz. Die Tagssitzung bat um Zurückziehung der Truppen, wies aber einen Vorschlag, die schweizerische Grenze gegen Italien zu „berichtigen“, kurz ab. Man benützte die Gesandtschaft, welche die Schweiz zu dem glanzvollsten Feste des Kaiserreiches nach Paris sandte, zur Behandlung der tessinischen Angelegenheit. Die Geburt des „Königs von Rom“, des geträumten Thronerben, war auch in der Schweiz mit Kanonendonner und Ledeums, in den offiziellen Anzeigen an die Kantone sogar mit Lebehochrufen gefeiert worden. Als Vasall des Mächtigen, der die schönste Stunde seiner Laufbahn feierte, mußte daher auch unser Land eine Gesandtschaft an ihn abordnen. Das erste Mitglied derselben, Reinhard, wurde zugleich mit diplomatischen Aufträgen ausgestattet. Als Gratulanten empfing man die Gesandten höflich und gastfrei, als Diplomaten aber kalt und hochfahrend. Entrüstet urtheilte der

15) Nept. der Absch. 1803—1813 S. 224.

16) Tagg.-Absch. 1811 §. 37.

17) Monnard V. S. 170.

Gewaltige über den jungen S idler von Zug, der als Gesandter an der Tagsatzung sich über die fremden Eingriffe in Tessin in eines freien Schweizers würdiger Sprache geäußert hatte. Der vor Hochmuth beinahe Platzende drohte der kleinen Schweiz mit Krieg, falls sie solchen haben wolle, erinnerte überflüssiger Weise an seine Macht, sie seinem Reiche zu annexiren und erklärte den Gotthard als die wahre Grenze der Schweiz. Reinhard, der seinen Mitgesandten Müller-Friedberg zur Null herabzudrücken suchte, dessen Bemühungen für die Freiheit Tessins und des Handels gar nicht unterstützte, und endlich seine Heimkehr erzwang, um die Lorbeerren der Sendung allein zu pflücken, richtete trotz siebenmonatlichen Aufenthaltes in Paris nichts aus¹⁸⁾). — Die Besetzung Tessins, die Niedertretung des Handels und der Industrie dauerten fort. Vergeblich bat die Tagsatzung bewegten Herzens um Freiheit des Handels, wenigstens mit schweizerischen Waaren nach Frankreich. Der Schutzzöllner auf dem Throne blieb taub und kalt. Dagegen verlangte er in seinem Interesse Polizeimafzregeln von der Schweiz, eine über die andere. Ein Graubündner, Schenardi, wurde des Einverständnisses mit den Tirolern angeklagt, des Landes verwiesen und im Winter über den Bernhardin gebracht, wo der schwache Greis im Schneesturme sein Leben verlor. Den des gleichen Vergehens beschuldigten Landammann Zellweger von Trogen suchte der französische Gesandte (der intriguante Talleyrand) von der Wahl in die Tagsatzung auszuschließen. Ein Mal gelang es ihm, nachher aber erwachte doch wieder der schweizerische Troy. So erniedrigend die Lage der Schweiz unter der Herrschaft der Mediationsakte war, so muß doch anerkannt werden, daß sie unter allen von Napoleon an sein Schicksal gefesselten Ländern das allergeringste Maß von Knechtesdemuth an den Tag legte. So erlaubte sie sich z. B. auch, als der Gewaltige von ihr Unterdrückung eines neuen Aufstandes in Tirol verlangte, durch Zögerung dem unangenehmen Auftrage zu entgehen.

Das höchste Stadium des Kaiserwahnsinns war gekommen, als Napoleon, gleichsam um das Schicksal herauszufordern, auf dem Zenith seines Ruhmes den knabenhaft-muthwilligen Plan fasste, gleich den übrigen Mächten des europäischen Festlandes auch Rußland, das seinem Kontinentalysteme sich nicht beugen wollte, als weitern Vasallen an seinen Wagen zu schmieden. Er bedachte nicht, daß die Steppen Russlands weiter und der Schnee dort tiefer ist, als auf den Champs-Elysées in Paris. Die französischen Schweizerregimenter bildeten zwar nur einen kleinen Theil der halben Million, die der große Schlächter auf die eisige Schlachtkbank Sarmatiens schlepppte; aber sie fochten, namentlich bei Polozk, mit einer

18) Reinhard, S. 200 ff. Geheime Korresp. v. Müller-Friedberg im Kant.-Arch. St. Gallen.

Tapferkeit, die an die glanzvollsten (wenn auch wenig vaterländischen) Großthaten der Söldner des sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderts erinnerte. Oft deckten sie mit namenlosen Opfern den Rückzug der Franzosen, deren Generale sie an die gefährlichsten Stellen als Kanonenfutter hinzulanzten; sie verloren in Russland sechstausend Mann! Nach dem Kriege betrug die Stärke der kapitulationsmähsigen Zwölftausend noch 2400! Um sie wieder zu vervollständigen, machte man die Anwerbung zur Strafe für Vergehen gegen die Sittlichkeit! Und als auch dies nicht half, verwandelte man die feierlich besiegelte „freie Anwerbung“ in eine Auslosung, — wie auch die in Frankreich wohnenden Schweizer der dortigen Conscription unterworfen waren. Das Volk knirschte über die Brandshatzung seiner Söhne, und die Entfernung so vieler arbeitenden Hände führte unbeschreibliches Elend herbei.

^{1813,}
1. Jan. Reinhard aber durfte, beim Antritte seiner zweiten Landammanschaft, die Schweiz „glückliches Vaterland“ nennen!

Als der Mächtigste seiner Zeit war Napoleon in Russland eingezogen, — als von seiner Höhe herabstürzender Flüchtling verließ er das kalte Grab der „großen Armee.“ Noch immer aber hielten die italienischen Truppen Napoleons Tessin besetzt, noch immer wurde die Kontinentalsperre mit gräßlicher Genauigkeit gehandhabt, und der dem Stürzenden noch immer knechtisch ergebene Landammann Reinhard unterstützte nicht nur dieses System nach Kräften, sondern vereitelte auch die Ausführung des patriotischen Planes, den der Berner Schultheiß Friedrich von Mülinen gefaßt hatte, dessenigen einer unabhängigen schweizerischen Nationalbewaffnung. So versäumte die Schweiz, zu rechter Zeit als achtung gebietende Macht dazustehen, als die Völker des Nordens aufstanden, als Preußen zu Russland übertrat, daß Panner der deutschen Unabhängigkeit erhob, und der Usurpator von Stufe zu Stufe herabsank. Selbst sein Schwiegervater, der Kaiser von Österreich, gesellte sich nun seinen Feinden bei. Nach und nach fielen auch die Rheinbundstaaten von ihrem Protektor ab und traten der Sache Deutschlands bei. Eine Forderung von siebentausend Mann war der letzte Befehl des Mediators an die Schweiz. Schon zuversichtlicher werdend, wies der Landammann denselben als ungesehlich rund ab. Als endlich das Glück des Diktators auf den denkwürdigen Feldern vor Leipzig, in jenen weltgeschichtlichen Oktobertagen zusammengeschlagen wurde, hörte auch tatsächlich alle Abhängigkeit der Schweiz von ihm auf, und ihr Volk athmete freier, obwohl es einer für seine Einheit höchst gefährlichen anachischen Übergangsperiode entgegen ging. —

S. 3. Die Kulturzstände im Beginne des neunzehnten Jahrhunderts.

Den Uebergang vom achtzehnten zum neunzehnten Jahrhundert hat die Schweiz im Kriegsgetrümmel und im Lärm der Parteikämpfe durchgemacht. Sie fand sich nach dem durch die Mediation herbeigeführten innern Frieden gleichsam in eine neue Welt versetzt, die von derjenigen vor 1798 grell abstach. Sie erwachte wie aus einem wüsten Traume und mußte doch beim Anblitze der veränderten Verhältnisse sogleich finden, daß der Traum Wahrheit gewesen. Es gab keine alten Bundesbriefe, kein Stanserverkommnis, keine „zugewandten Orte,“ keine „Unterthanenländer,“ keine „regimentsfähigen Geschlechter,“ keine Landvögte, keine Syndikate, keine Tagssitzungen in Baden oder Frauenfeld, keine katholischen und protestantischen Konferenzen, keinen Fürstabt von St. Gallen und Fürstbischof von Basel, keinen Ambassadorenhof in Solothurn mehr. Statt alles Dessen gab es nun eine Eidgenossenschaft von neunzehn Kantonen mit einem einzigen Bundesbriefe, in welchen alle Verfassungen eingeschachtelt waren, den ein Herrscher von Frankreich gegeben, der kein Bourbon war. Es gab eine Tagssitzung ohne Bruchtheile, sechs Vororte, einen Landammann der Schweiz, der, eine Art von Dalai-Lama oder Mikado, zum Scheine die Überleitung führte, die tatsächlich in der Hand des „Sohnes des Himmels“ oder des Taikun's in den Tuilerien lag.

Die helvetische Republik war ein viel zu rascher und nur dem Antriebe französischer Kopflösigkeit möglicher Schritt aus der alten feudalen Eidgenossenschaft in eine neue Gestaltung der Schweiz gewesen. Die Mediation war ein Versuch, die durch diesen allzu raschen Schritt in das Volk gepflanzten unreifen Ideen mit den überreifen (beziehungsweise faul gewordenen) Ansichten der Zeit vor 1798 zu vermitteln. Und als solcher Versuch, abgesehen von der damit verbundenen Unselbstständigkeit gegen Außen, erfüllte sie ganz ihren Zweck. Sie war, wie alle Vermittlungsversuche zwischen Extremen, wie alle Versuche, die blos vermitteln, aber nichts Neues, Großes, Geniales schaffen wollen, lahm, charakterlos und unschädlich, aber auch der Ruhe und dem Frieden günstig. Sie gab zwar dem Volke keine Rechte und machte die großen Kantone so unbedeutend wie die kleinen; denn die zwei Stimmen, die sie den sechs größten gab, waren doch kaum der Rede wert. Den Ausschlag gab doch, trotz aller Tagssitzungsbeschlüsse, der Mediator. Entzog also die Mediation dem Volke die Rechte, die ihm die erste helvetische Verfassung verliehen, so gab sie ihm dafür hinlängliche Gewähr gegen alle Staatsstreichs, deren mehrere in der helvetischen Periode die Volksrechte wieder mit Füßen getreten hatten! Sie war übrigens kein selbständiger Gedanke des Mediators, der überhaupt nirgends, so sehr ihm dies auch vorgeschiebelt worden, schöpferisch auf-

getreten ist, sondern in allen seinen Organisationen lediglich altgriechische und römische Ideen willkürlich auf vorhandene Strünke gebrochener Zustände ausgepumpt hat. Was die Mediation uns brachte, das wäre im Jahre 1798, wenn die Franzosen unser Land in Ruhe gelassen hätten, aus den Freiheitserklärungen, welche die Regierungen ihren Unterthanen gaben, von selbst emporgewachsen; die Tagsatzung zu Schwyz war im Jahre 1802, unter der Leitung Alois Redings im Begriffe, ein Werk zu schaffen, das alle Vorteile der Mediation, ohne ihre Nachtheile, in sich vereinigte, und Napoleon beeilte sich darum so sehr, seinen Mappe zu senden, um das, was die Schweizer allein schaffen wollten, auf seinen Namen herauszugeben, der große Plagiator!

Mit der Mediation trat die extreme Einheit der helvetischen Periode, wenn auch nicht in die extreme Zersplitterung der früheren Zeit, doch in eine solche, die jeden Schein von Einheit vermeiden zu wollen schien. Alle Verwaltungszweige, mit einziger Ausnahme des Militärwesens in Kriegsfällen und des Zollwesens gegen das Ausland, waren wieder Sache der Kantone geworden, und diese betrachteten sich immer mehr als besondere Staaten. Wollten Einsichtige verbesserte Einrichtungen, namentlich in Sachen der Justiz und Polizei, allgemeiner machen, so gab es hiezu nur den Weg der „Konföderate“, d. h. der Übereinkünfte zwischen mehreren Kantonen, welche die betreffenden Grundsätze als Gesetz anerkannten.

In keiner Beziehung hat sich dieser Mangel an Einheit so bitter gerächt, wie in den Bürgerrechten. Die helvetische Republik hatte nur ein schweizerisches Bürgerrecht gekannt, und dies ist eine ihrer schönsten Errungenschaften; aber die Kriege und Parteikämpfe, welche ihre kurze Existenz erfüllten, ließen natürlich den edlen Gedanken nicht feste Wurzel fassen. Vor der Revolution hatten die Kantone und zugewandten Orte oft Angehörige wegen Wechsels der Konfession oder aus anderen Gründen des Bürgerrechtes verlustig erklärt. Daraus entstand eine Klasse Heimatloser, an welche in der helvetischen Zeit Niemand gedacht zu haben scheint; denn nach der Einführung der Mediation waren diese Unglücklichen noch immer heimatlos. Und von da an vermehrten sich diese schweizerischen Parias in's Grauenhafte. Wegen der Religion zwar konnte dies nicht mehr geschehen: denn die Kantone vereinigten sich zu dem Grundsatz, daß 1810. der Übertritt von einer christlichen Konfession zur andern nirgends mit dem Verluste des Bürgerrechtes bestraft werden könne. Nur Schwyz, Unterwalden und Appenzell weigerten sich hartnäckig, dieser Forderung der Humanität nachzugeben (während doch Uri dies gethan hatte¹⁾). Dafür aber gab es bald andere Quellen der Heimatlosigkeit. Der Kanton

1) Repert. d. Abh. 1803—1813, S. 178, 182 ff.

Bern, dessen wahre Stellung, vermöge seiner Größe und glorreichen Geschichte, gewesen wäre, an der Spitze der Civilisation und Menschlichkeit zu stehen, erließ eine ganz in mittelalterlichem Geiste gehaltene „Armen-^{1807.}ordnung,” welche „liederlichen und verschwenderischen Lebenswandel” mit dem Verluste des Bürgerrechtes bestrafte. Auf Anregung Zürichs hielt die Tagsatzung zwar Bern zur Abänderung jener abscheulichen Bestimmung an, gelangte jedoch erst nach sechs Jahren, am Schlusse der Mediationsperiode, zum Ziele. Indessen hatten Anregungen von anderer Seite die Tagsatzung nicht vermocht, gegen das Ueberhandnehmen der Heimatlosigkeit überhaupt einzuschreiten. So kam es, daß Personen, welche in ihrer Heimat wegen Armut die Bewilligung zur Verehelichung nicht erlangen konnten, nach Rom pilgerten, sich dort zusammen geben ließen und dann nach ihrer Rückkehr — heimatlos wurden und — Heimatlose zeugten. Ausländische Abenteurer, die sich in die schweizerischen Fremdenregimenter hatten anwerben lassen und darob das Bürgerrecht ihrer wahren Heimat verloren, wurden so schweizerische Heimatlose. Flüchtige Verbrecher, arbeitsame Gesellen, Bagabunden aller Art lieferten weitere Beiträge zu der unglücklichen Menschenklasse. Die Unseligen irrten als Korbblechter, Kesselflicker, Haufrer, Bettler, von Kanton zu Kanton, durch Landjäger von einem in den andern gehegt und gejagt, zerlumpt, hungrig, frank und elend, ohne Obdach und Lager. Das war ein Fluch des wiederhergestellten Föderalismus! Und doch fehlte es auch dieser Tragödie nicht an Humor. Das Volk der Bagabunden feierte schon vor der Entstehung der eigentlichen Heimatlosigkeit in der kleinen Republik Gersau am Vierwaldstättersee an der dortigen Kirchweihe die sogenannte Fecker- (d. h. „Bettler-) Kilbe,” und dieses Stück altschweizerischen „tollen Lebens“ dauerte auch fort, nachdem Gersau zum Kanton Schwyz geschlagen worden. Sie feierten dies Fest drei Tage lang, und zwar ohne ihrem sonstigen Hange nach fremdem Eigenthum zu fröhnen. Mit Kind und Regel kamen sie aus allen Weltgegenden her an jenem anmuthigen Gelände zusammen, logirten in Scheunen und Ställen, kochten im Freien, sammelten milde Gaben ein, fütterten und zeckten, tanzten und jubelten. Die Aristokratie, welche selbst unter diesem Völklein nicht fehlte, benützte den Anlaß, ihre Landtage zu halten und einen „Ball“ zu veranstalten, von dem der gemeinere Pöbel ausgeschlossen war. —

So unvölksthümlich die helvetische Republik gewesen, so hatte sie doch alle ihre Feste, die Wahlstage, den Bürgereid u. s. w., vor das Volk gebracht, und „Bürger“ und „Bürgerinnen“ hatten sich im Schatten der Dreieichsbäume und flatternder Tricoloren gemeinsam erlustigt. Unter der Mediationsverfassung traten die politischen Feste wieder in die Mauern der Rathhäuser, in den eingeweihten Schoos der Behörden zurück. Die militärischen blauen Röcke, die Schärpen, Federbüsche, Husarenstiefel und Schleppsjäbel der Beamten wurden wieder durch das aristokratische schwarze

Kleid, die weiße Krause und Halsbinde, die seidenen Strümpfe, die Schnallenstöhne und den nobeln Degen ersegt. Gegen die jeden religiösen Beigeschmack ängstlich ferne haltenden Festlichkeiten der helvetischen Republik kontrastirte ferner die Anordnung eines jährlichen „eidgenössischen Bettages,” womit die Tagsatzung der Mediationsperiode ihre Wirksamkeit begann. Ein Wappen besaß die Schweiz nicht; das eidgenössische Siegel zeigte einen alten Schweizer mit einer Hellebarde, der sich auf einen Schild mit der Inschrift „XIX Kantone“ stützte. Die alten Kantone hatten ihre alten Wappen wieder angenommen, die neuen sich nach ihrer Phantasie neue geschaffen.

Die Eröffnung der Tagsatzung fand, unter dem Gepränge mittelalterlich gekleideter Harnischmänner und der in den Kantonalfarben bunt prangenden Weibel, in der geschlossenen Hauptkirche des jedesmaligen Bundesstiftes statt, und der Landammann der Schweiz, von den fremden Gesandten in ihren blühenden Orden und Goldtressen umgeben (selbst der päpstliche Runtius im Kardinalhute war zugegen, und zwar, wenn dies die Reihe traf, ohne Scheu auch in einer protestantischen Kirche), hielt eine die Parteianstalten verjöhnende, von Dank gegen den Mediator überfließende Rede. — Und wechselte am Neujahr der Vorort, so übergab der abtretende Landammann, von einer berittenen Eskorte begleitet und von paradirendem Militär umgeben, in einem ungefähr die Mitte zwischen den beiden Vororten bildenden Städtchen oder Dörfe seinem Nachfolger die Kanzlei und das Archiv der Bundesleitung. Auch hier durften die fremden Gesandten, namentlich der französische, nicht fehlen. Der neue Landammann wurde dann, in seiner Vaterstadt einziehend, die er während seiner Amtsführung nicht verlassen durfte, vom Volke jubelnd empfangen²⁾. Da letzteres bei solchen Anlässen wohl zusehen durfte, aber nicht Theil zu nehmen hatte, schieden sich die Feste der Behörden und des Volkes immer mehr aus. So als man am Neujahrstage 1808 das fünfhundertjährige Jubelfest der schweizerischen Freiheit zu feiern den Muth hatte. Das Volk feierte für sich, die Tagsatzung bei ihrer ein halbes Jahr später eintreffenden Zusammen-

2) Die „Landammänner der Schweiz“ waren:

- 1803. Ludwig v. Affey, von Freiburg.
- 1804. Rud. v. Wattenwil, von Bern.
- 1805. Peter Glug, von Solothurn.
- 1806. Andreas Merian, von Basel.
- 1807. Hans v. Reinhard, von Zürich.
- 1808. Vincenz Müttimann, von Luzern.
- 1809. Ludw. v. Affey, von Freiburg.
- 1810. Rud. v. Wattenwil, von Bern.
- 1811. Heinrich Grimm, von Solothurn.
- 1812. Peter Burkhardt, von Basel.
- 1813. Hans v. Reinhard, von Zürich.

kunst ebenfalls für sich. Diese Zersplitterung fiel denn doch den Herren von Bern auf, denen daran gelegen sein muhte, sich bei ihrem Volke beliebt zu machen, einem Volke, dem nach den vorangegangenen Ereignissen nicht mehr zugemuthet werden konnte, sich dem Patriziate aus „angestammter Unabhängigkeit“ unterzuordnen. Sie veranstalteten daher zur Feier jenes Jubiläums ein Hirtenfest in dem reizenden Oberländer-Thalwinkel bei der Ruine von Uspunnen.^{1808.} Feuer auf den Bergen kündeten das bevorstehende ^{17. Aug.} Fest an, welchem die Sonne durch mehrtägige Regenwolken freundlich zulächelte. Ein imposanter Zug mit allen Schweizern (das Schlachtenschwert Bertholds V. von Zähringen voran), schönen Oberländermädchen in der Landestracht und den verschiedenen Kämpfern (Alphornblasern, Ringern, Steinstoßern, Wettkämpfern, Sängern, Sängerinnen und Schühen) bewegte sich nach dem Festplatze³⁾. In einem im Angesichte der eisigen „Jungfrau“ errichteten Circus wiederhallten die Verge vom Jubelgesang, hielt der Oberamtmann von Interlaken eine ergreifende patriotische Festrede und maßen die Hirten des Oberlandes ihre Kräfte in den ihnen von Jugend auf vertrauten körperlichen Übungen, ertönten die melodischen, das Heimweh des Schweizers erregenden Alphornklänge, die alten Ruhreihen und die neueren Lieder der Volksdialektdichter des Emmentales und Entlebuches. Das humoristische Spiel des Gierwerfens beschloß die Feier, und Preise krönten die glücklichen Sieger. Zulegt lagerten sich die zahlreichen Festgäste maleitlich im grünen Grunde zu Speise, Trank und Unterhaltung, und begeisterte rätorändische Toaste erklangen. Bis in die Nacht hinein wurde dann getanzt, und die anwesenden „hohen“ Gäste, Fürsten und Grafen, mischten sich unter die Landesbewohner. Eine Illumination Interlakens erfüllte das herrliche „Bödeli“ mit feenhaftem Glanze.

Der gedruckten Beschreibung des Festes vergaß man indessen nicht, eine lange Liste der dasselbe besuchenden vornehmen Herrschaften (unter welchen wir den Kronprinzen, nachherigen König Ludwig I. von Bayern und Madame Staél bemerkten) und die Erinnerung beizufügen, daß das Fest fünfzehnhundert Louisd'ors in das Oberland gebracht und dasselbe einigermaßen für die (von der Kontinentalsperrre herbeigeführte) Stockung des — Käschhandels entshädigt habe.

Das Fest war ein sprechendes Zeichen der Zeit. Die politischen Verhältnisse, namentlich die Abhängigkeit von Frankreich, waren so trostlos, daß man sich mit einer völlig zur Schau getragenen Vorliebe in das Leben des Volkes, in die Naturschönheiten des Landes, in die Erinnerung an die alte Schweizergeschichte vertiefe, um darob die Gegenwart zu vergessen, die gerade mit ihrem innern Frieden dazu beitrug, im Schweizervolke eine

3) Das Hirtenfest zu Uspunnen oder die Feier des 5. Jubiläums der schweiz. Freiheit; v. Sigm. Wagner. Bern 1808.

Schätzung der eigenen Kräfte und damit eine Vorbereitung auf spätere Wiedereroberung der nationalen Selbständigkeit hervorzurufen. Die Idylle verrieth auch hier ihre Verwandtschaft mit der Satyre. Wenn wir die niedlich ausgestatteten „helvetischen Almanache“ jener Zeit, die seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts durch Geßners Meisterhand in's Leben getreten, durchblättern, so finden wir beinahe nichts, als was obige vaterländische Richtung nähren konnte. Neben den Staatskalendern der „Gnädigen Herren“, ihrer Landvögte, der Offiziere in den kapitulirten Regimentern u. s. w. vor 1798 und denjenigen der „Bürger“ Senatoren, Vollziehungsräthe, Regierungsstatthalter u. s. w. seit jenem Jahre (die jedoch nach den Staatsstreichen bezeichnender Weise wegbliessen) stoßen wir auf Meissen durch die erhabenen Alpengegenden, historische Ausführungen, seit Anbruch des neuen Jahrhunderts aber besonders auf rechtnett illustrierte Aussähe mit Ansichten schweizerischer Städte, Landschaften (z. B. Winkelriedskapelle in Unterwalden und bei Sempach), Bauarten (Bauernhütten von Außen und Innen), Trachten (altschweizerischer Soldaten und damaliger Bauern und Hirten beider Geschlechter), Gebräuche (Kiltgang, Weinlese, Bauernhochzeit, Herbstsonntag auf der Petersinsel, Schwingfest im Entlebuch) u. s. w. Mit Behagen genoss man Geßners berühmte Radirungen mit Schweizeransichten und Scenen aus einem unverdorbenen, wenn auch idealisierten Volksleben; man bewunderte des Luzerner Generals Pfyffer Basrelief der Urschweiz, man fertigte die ersten besseren Landkarten, auf denen die Maulwurfshügel und Kirchhürme der früheren Zeit durch eine mehr oder weniger gelungene Terrainzeichnung ersetzt waren, und die Tagsatzung beschloss eine trigonometrische Aufnahme der Schweiz, die sie mit namhaften Geldbeiträgen beförderte. Der topographische Atlas Meyers von Aarau war schon seit dem vorigen Jahrhundert im Erscheinen begriffen, und Heinrich Kellers ehemals geschätzte Reisekarten begannen ihre Laufbahn. Man trat wieder in die Fußstapfen eines Ischudi, Scheuchzer und Saussure, indem man zu wissenschaftlichen Zwecken die imposanten Höhen der Alpen bestieg, und die Erreichung des Gipfels der Jungfrau durch die Brüder Meyer von Aarau, die Söhne des Kartographen, (1811) erregte allgemeines Aufsehen. So verbreitete sich nach und nach eine bessere Kenntniß des Vaterlandes, und diese lehrte dasselbe inniger lieben und pflanzte ein aufrichtiges Bestreben nach einstiger unabhängiger politischer Gestaltung.

Diese Förderung der Landeskunde lenkte denn auch die Gedanken auf die Rettung der durch Wassersnoth gefährdeten Gegenden.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte sich das Strombett der Linth, welche das Thal Glaris durchströmt, in Folge von Ablösung mit Steinen, die von den verwitterten Felswänden des Tödi-Gebirgsstocks herabstürzten, allmälig erhöht, wodurch zahlreiche Überschwemmungen und Verheerungen des umliegenden Landes veranlaßt und auch der Abfluß

des Wallensees gestört wurde, der daher ebenfalls an seinen beiden Enden (nördlich und südlich verhinderten dies hohe Berge) austrat und die Straßen von Wallenstadt und Wessen so überschwemmte, daß sie im Sommer nur noch mit Schiffen besucht werden konnten, die Erdgeschosse der Häuser unter Wasser gerieten und die Bevölkerung von Krankheiten heimgesucht wurde. Auch der ganze Thalweg der Linth bis zum Zürchersee wurde überschwemmt und stundenlange Sumpfe entstanden. Den ersten Plan, diesem traurigen Zustande abzuhelfen, faßte der edle Zürcher Hans Konrad Escher (den wir als Mitglied der obersten helvetischen Behörden kennen gelernt) und legte ihn der ersten Tagsatzung der Mediationsperiode (in Freiburg) vor. 1803. Der Landammann des folgenden Jahres, Wattenwil, beauftragte 1801. Escher, in Verbindung mit anderen Sachverständigen die Lage zu untersuchen. Nachdem dies geschehen, beschloß die Tagsatzung in ihren beiden folgenden Sitzungen die Ausführung des Unternehmens, wie es Escher und seine Mitarbeiter als zweckmäßig erachtet hatten. Aber während der Gründer des Werkes einen Aufruf zur Unterstützung derselben entwarf, zögerten die Bundesbehörden, durch die Grenzbegrenzungen während der auswärtigen Kriege in Anspruch genommen, mit der Anordnung der Arbeiten. Erst später begann der Landammann Reinhard Hand an's Werk zu legen und Eschers Aufruf erschien in seinem Auftrage. Es wurden Aktien zu zweihundert Franken gesammelt; bis Ende Oktobers waren deren 2003 gezeichnet. Unter den Kantonen fielen die größten Beiträge auf St. Gallen und Glarus, während das ebenfalls bedrohte Schwyz, das freilich an den Nachwehen des Bergsturzes von Goldau zu leiden hatte, sich nicht beteiligte. Mit beinahe unübersteiglichen Schwierigkeiten kämpfend, so naumentlich mit dem Unthank der Bewohner des bedrohten Landes, verweilte Escher selbst an Ort und Stelle und wurde den Arbeitern ein wahrer Vater.

Die Arbeiten am Linthwerke wurden nach drei Jahren von einem 1810. Ausschüsse der Tagsatzung und von Abgeordneten der beteiligten Kantone geprüft und gebilligt, und die Tagsatzung beschloß darauf die Festsetzung der zur Vollendung des Unternehmens erforderlichen Aktien auf viertausend. Endlich wurde mit großen Festlichkeiten der Molliser-, später 1811. Escher-Kanal, welcher den Abfluß der Glarner-Linth in den Wallensee vermittelte, eröffnet. „Freude glänzte auf den Gesichtern aller Zuschauer, sagt ein Augenzeuge, als die Linth anfing, in den Kanal einzuströmen und der vorher reißende Fluß im schönen geregelten Bette dem Wallensee zueilte.“ Von da an erhielt das ganze Thal des Wallen- und Zürchersees eine andere Gestalt: denn es war von seinem gefährlichsten Feinde befreit und zu jeder Verbesserung befähigt^{4).}

4) Hettiger, H. C. Escher v. d. Linth. Zürich 1832. S. 193—224. — Dtsch. Notizenblatt, die Linthunternehmung betr. — Repert. d. Absch. 1803—1813, S. 234 ff.

Das schöne Werk wurde im Jahre 1822 vollendet und im Jahre darauf legte Escher müde sein wohlverdientes Haupt zur Ruhe. — Ein kleineres, aber im Verhältniß der dadurch verschlungenen Kosten mißlungenes und die Natur gräßlich verunstaltendes Unternehmen der Mediationsperiode, bei dem sich ebenfalls die Tagsatzung beteiligte, war die Tieferlegung des Lungernsees in Obwalden, mittels eines durch Felsen gebohrten Abzugkanals. An mehreren andern Seen und Flüssen wurden ähnliche Arbeiten oder Versuche dazu vorgenommen. —

Ließ sich so die Tagsatzung, wenn auch zögernd, wie bei dieser schwefälligen Maschine nicht anders denkbar war, auf Unterstützung gemeinnütziger Werke ein, so durften die aufgeklärteren Kantone nicht zurückbleiben. Mehrere derselben, namentlich Zürich, Basel, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waat, verbesserten ihre *Civilgesetzgebung* ganz oder theilweise. Mehrere, darunter nebst den obigen auch Bern und Solothurn, führten die für die damalige Zeit unentbehrliche obligatorische *Brandversicherung* als Kantonalanstalt ein. Bern stand an der Spitze jener, welche die *Policei* auf eine höhere Stufe brachten, mißbrauchte sie jedoch oft genug zur Qual der Bürger, die für den geringsten Schein der Mißachtung von Amtsbehörden mit Prügeln bedacht wurden⁵⁾. Nach unsern Begriffen ungenügend war dagegen die Wirksamkeit in der *Strafrechtspflege*. Die vorgeschrittenen Kantone, wie z. B. St. Gallen, glaubten Hohes zu vollbringen, wenn sie neue Strafgesetze einführten, welche der damals für human geltenden österreichischen und bairischen Gesetzgebung nachgebildet waren, noch für eine Menge von Verbrechen (sogar für den Diebstahl in wiederholtem Rückfalle) die Todesstrafe und außerdem noch den Pranger, die Brandmarkung und die öffentliche Auspeitschung enthielten. Kantone, welche einen Mittelweg einschlagen wollten, behielten das so mangelhafte wie scharfe helvetische Strafgesetzbuch bei. Solche aber, welche ungescheut das Panier des Rückschrittes aufpflanzten, wie die Urkantone, führten geradezu die blutige Carolina wieder ein. Waat war indessen der erste Kanton, welcher, unter der Leitung des dort wohnenden gewesenen helvetischen Ministers Mengger, in der Errichtung einer zweckmäßigen Straf- und Besserungsanstalt voranging⁶⁾.

Es gibt wol kaum ein buntfarbigeres Bild, als die Verschiedenheit der Fort- und Rückschritte, wie sie der wiedergeborene Föderalismus fund gab. Das ist eben seine Schattenseite, daß er das Schritthalten der Bundesglieder lähmte; aber er war nun einmal nach dem Willen der Mehrheit des Schweizervolkes. Höchst schädlich wirkte diese Verschiedenheit auf das Militärwesen, in welchem sich die größern Kantone, voran Zürich,

5) Hodler, S. 748 ff.

6) Monnard V. S. 456.

Bern und Waat, sehr vervollkommenen, die kleinern dagegen, und zwar gerade die rein demokratischen, nicht einmal von Disciplin und Exercitien überhaupt etwas wissen wollten, alle Kantone aber bald in buntstreichiger Uniformirung und Bewaffnung auseinander fielen, — ferner auf das Postwesen, indem jeder Kanton von jedem Briefe, der über sein Gebiet reiste, seinen Profit beziehen wollte, was diesen Verkehr für das Publikum zu einem ungemein theuern machte, — auf das Münzwesen, welches bald so verschiedenerlei Franken und Gulden aufwies, als es Kantone gab, und deren Bruchtheile, die Basen, Kreuzer, Schillinge, Rappen, Angster und Bluzger miteinander an schlechtem Gehalte wetteiferten, — und auf das Zollwesen, mit dessen Abgaben und Schlagbäumen der Reisende und der Fuhrmann auf allen Straßen wahrhaft insektenartig gequält wurde.

Was die Landeskultur betrifft, so wurde das Forstwesen namentlich durch den genialen „Lehrer im Walde,“ Karl Kasthoffer in Bern, durch Cardy im Waatlande und durch Fischoffe im Aargau gepflegt. Den Ackerbau nahm der gebildete und energische Emanuel von Hellenberg in seine Obhut, indem er auf seinem Gute Höfwi bei Bern eine Musterwirtschaft und im nahen Münchenbuchsee eine landwirtschaftliche Schule errichtete. Die von der „freundschaftlichen“ Hand des Mediators durch die Kontinentalsperre der Industrie geschlagenen Wunden suchten die praktischen Schweizer sich selbst durch neue Fabriken zu heilen. Die Unterdrückung der Baumwollemanufaktur durch Napoleon schuf Frankreich in der Zürcher und Baseler Seidenindustrie einen gefürchteten Konkurrenten, und benachtheiligte Glarner und Zürcher Fabrikanten wanderten aus und gründeten großartige Etablissements in Italien und Russland. Die Handwerke dagegen schnitten sich selbst durch den sinnlosen Kunstzwang alle freie und erfreuliche Entwicklung ab, und die einzelnen Berufszweige feindeten einander wegen Verfertigung von Artikeln an, die nach ihrer Meinung nur dem einen zukamen.

Die Friedenszeit der Mediation weckte jene Gesellschaften, deren Tätigkeit dem Fortschritte gewidmet, aber mit dem Kriege und der Revolution unverträglich ist, die daher in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eingeschlummert waren, wieder zu neuem Leben auf. Die helvetische Gesellschaft nahm in Zofingen ihr unterbrochenes¹⁸⁰⁷ friedlich-thätiges Wirken wieder auf, — die regsame ökonomische Gesellschaft in Bern fuhr fort, das Wohl des Volkes zu berathen, und die lange vor der Revolution gedeckten Freimaurerlogen eröffneten ihre Werkstätten wieder der Mildthätigkeit und Geselligkeit und sahen manche jüngere Schwestern entstehen. Neue schöne Glieder fügten sich der schweizerischen Vereinskette ein in der gemeinnützigen Gesellschaft, die sich vorzüglich dem Armenwesen, der Erziehung und der Industrie widmete, in 1810. der Gesellschaft schweizerischer Erzieher, unter Pestalozzi's Leitung, in

der aargauischen Gesellschaft für vaterländische Kultur, in der Baseler „Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen,” in Martin Usteri's Künstlergesellschaft und in der von dem Schulteischen Mülinen geförderten geschichtsforschenden Gesellschaft, deren kritische Zeitschrift, der „Geschichtsforscher,” sich große Verdienste erworben hat. Dekonomische, landwirtschaftliche und literarische Gesellschaften traten in mehreren Kantonen in's Leben.

Das religiöse und kirchliche Leben des Zusammenhangs wegen einer späteren Periode überlassend, in welcher dasselbe wichtigere Schicksale erlebte, schließen wir die Kulturgeschichte der Mediationszeit mit einer kurzen Übersicht der wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen.

Unter den Lehranstalten wurde die Universität Basel so ziemlich im alten Zopfstile gelassen. Die Akademie von Zürich erweiterte sich durch ein medicinisches und ein politisches Institut. Die von Bern leistete besonders in der Jurisprudenz viel, in welcher sich der freisinnige und praktische Rechtsmann Samuel Schnell, der Verfasser des bernischen bürgerlichen Gesetzbuches, und der die Geschichte des Staatsrechtes in jetzt glücklich vergessene absolutistische und oligarchische Träumereien einkleidende „Restaurator“ Haller gegenüberstanden. Der geringe Anklang, den Letzterer übrigens mit seinem unerquicklichen Zeug fand, verleitete ihn zu gehässigen Angriffen gegen seinen unter den Studirenden beliebtern Kollegen. Auch die von Berns Regimenter befreite Akademie von Lausanne nahm einen frischen Aufschwung und erhielt starken Besuch. Es entstand die berühmte Kantonschule in Aarau und andere gute kantonale Lehranstalten. Pestalozzi, dessen originelle Methode ihm zahlreiche Freunde und Gegner schuf, verlegte seine Anstalt von Burgdorf nach Jevdon im freien Waatlande und fand einen geistreichen Bearbeiter seiner Ideen in dem Appenzeller Niederer Fellenberg, die von ihm errichtete Armenschule dem verdienstvollen Wehrli übertragend, wandte seine Bemühungen sowol seiner erwähnten landwirtschaftlichen Schule, als einem von ihm in Hoswil gestifteten Institute für Knaben höherer Stände zu und lieferte mit demselben, das aus allen Erdtheilen und Ländern besucht wurde, staunenswerthe Resultate. Auch hielt er Lehrturme zur Ausbildung von Volkschullehrern ab. Wer ihn anfeindete, mußte im Angesichte seiner Erfolge bald schweigen, und die Tagsatzung, wie die Kantonsregierungen wandten seinen Bestrebungen die größte Aufmerksamkeit zu. — Zahlreiche Bürgerinnen der französischen Schweiz glänzten an Höfen als gesuchte Erzieherinnen.

Die katholischen Geistlichen Widmer, Gügler, Thaddäus Müller, Hüglisteller und Derefür pflegten in Luzern Theologie und Philosophie, Escher von der Linth, Schinz und Andere in Zürich die Naturwissenschaften. Ebels durchpilgerte die Alpen und beobachtete nicht nur das Natur-, sondern auch das Volksleben. Burkhardt aus Basel

machte seinen Namen als Reisender in Aegypten und Arabien berühmt, galt als vollkommener Mosslim und ruht, den Turban auf dem Grabe, in Kairo. Johannes Müller setzte seine Schweizergeschichte fort, wurde aber vor der Vollendung abgerufen, als seine verfehlte politische Laufbahn ihm in Kassel das Herz brach. Ildefons von Arr aus Olten, Mönch des Klosters St. Gallen, beschrieb die nach und nach zu einer Geschichte des Kantons angewachsenen Schicksale jenes Stiftes, Ildefons Fuchs das Leben des Geschichtschreibers Tschudi und die mailändischen Feldzüge, Peter Ochs aus Basel, der Revolutionär, die Geschichte seiner Vaterstadt, Leonhard Meister, Pfarrer im Kanton Zürich, eine bändereiche „helvetische Geschichte“, welche in niedriger Schmeichelei dem Mediator, als „Jovi Restitutori“, gewidmet war, Melchior Schulter in mehr pädagogischer Manier die „Thaten und Sitten der Eidgenossen.“ Unter französischer Herrschaft schrieb Picot die Geschichte Genfs.

Bschokke, der sich in Alarau niedergelassen, zeichnete sich als Volkschriftsteller (im „aufrichtigen und wohlerfahrenen Schweizerboten“) und als gewandter Novellist aus. Martin Usteri sang im zürcherischen Volksdialekte (der Herr Heiri und der Vikari), in altdeutscher (der armen Frau Zwinglin Klag') und in hochdeutscher Sprache („Freut euch des Lebens“) und that sich auch als Zeichner in den Kunstdrätern „Vaterunser eines Unterwaldners,“ „Muttertreue und Kindesliebe“ hervor. Gaudenz von Salis wurde ein Jünger der romantisch-sentimentalen Poesie Deutschlands, der reformierte Pfarrer Kühn dichtete im Emmentaler-, sein katholischer Kollege Häfliiger im Entlebucher-Dialekte. Der Pfarrer Stalder in Escholzmatt aber suchte die Mundarten der Schweiz grammatisch und literarisch zu bearbeiten. König von Bern zeichnete Trachten und Landschaften, der originelle Mind von dort Kästen in allen Gruppierungen. Viele andere Künstler müssen wir übergehen. Namentlich ließerte Lessing's italienischer Himmel eine stattliche Reihe von Architekten, Bildhauern und Malern. — So entwickelte sich ein reiches geistiges Leben, das später schöne Früchte bringen mußte. —

§. 4. Sturz der Mediatisationsakte.

Napoleon Bonaparte's Gewaltherrschaft, welche in gleicher Weise die 1813. Preß- und die Vereinsfreiheit, wie die nationale Selbständigkeit der Völker unterdrückte, ist dadurch die Mutter aller Reaktion des neunzehnten Jahrhunderts geworden, daß die Völker bei seinem Sturze zuerst ihre verlorene Selbständigkeit erkämpfen, die Hegemonie Frankreichs in Europa brechen und zu diesem Unternehmen die widerwillige Hülfe ihrer Fürsten in Anspruch nehmen mußten, ehe es ihnen möglich wurde, mit Erfolg an die Erringung innerer Freiheit zu denken. Dieser Stufengang war unvermeidlich; denn

1813. kein Volk kann innerlich frei sein, wenn es dasselbe nicht zuvor auch äußerlich geworden.

Die Schlacht bei Leipzig, dieser zweite Hieb (Moskau war der erste) in die stolze, aber nicht festgewurzelte corsische Pappel, war daher nicht nur die Begründung der äußern Selbständigkeit der unter Napoleons Machtgebot seufzenden Völker, sondern auch der inneren Knechtung derselben durch ihre alten „angestammten“ Regierungen. Jene gefeierte Schlacht hat daher sowohl Deutschland vom Protektorat des Rheinbund-Gründers, wie die Schweiz von der Diktatur ihres Mediators befreit; aber sie hat zugleich ersteres Land mit gebundenen Händen seinen Fürsten, letzteres seinen Patri ziern und Magnaten überliefert.

Die ehemaligen, durch die Mediationsakte nur zu einem Theile, statt zu dem geträumten Vollgenüsse ihrer entflohenen Herrlichkeit gelangten Machthaber der Schweiz sahen dies sehr wohl ein und nahmen daher seit den Siegen der Verbündeten den unterbrochenen Faden ihrer geheimen Vereinigungen vom Jahre 1802 wieder auf. Je weiter die nunmehrigen Ueberwinder des Gewaltigen vorschritten, desto führner wurden die Hoffnungen, desto unersättlicher die Begehrlichkeiten der Menschen, welche „nichts gelernt und nichts vergessen hatten.“

Durch den Absall Baierns von Napoleon war die vorher acht Jahre lang von Staaten einer Partei umgebene Schweiz nun plötzlich wieder zwischen die feindlichen Lager des Ostens und Westens eingeklemmt, und ihre bisher selbstverständliche politische Haltung mußte wieder in Frage kommen. Die Ueberlieferungen unseres Landes seit der Reformation geboten unbedingte Neutralität, und diese wurde denn auch das Lösungswort des klugen Landamtmanns Reinhard. Er handelte daher ohne Zögern, traf die vorbereitenden Maßregeln zu einer Besetzung der Grenze, soweit diese vom Kriege bedroht werden konnte, und verlangte von Frankreich die Räumung Lessins, die auch, weil nunmehr die Besetzung dieser Gegend keinen weiteren Zweck hatte, ohne Widerspruch erfolgte. Zugleich hatte der Landamtmann die Tagfahrt außerordentlich einberufen, und die 18. Nov. selbe beschloß ohne Bedenken die vollständigste Neutralität und deren gewissenhafteste Handhabung gegen alle kriegsführenden Mächte, und verkündete dies in einer Proklamation dem schweizerischen Volke. So rücksichtslos Napoleon, so lange er noch allmächtig war, die schweizerische Neutralität verlegt hatte, so sehr fand er sie jetzt in seinem Interesse, während die verbündeten Monarchen des Ostens den Anschluß der Schweiz an ihre Sache vorgezogen hätten, um dieses Land als bequeme Brücke nach Frankreich benützen zu können. In Deutschland wurde es der Schweiz daher auch übel gedeutet, daß sie am Befreiungskriege der unterdrückten Nationalitäten nicht Theil nahm¹⁾.

1) Tillier, Gesch. d. Vermittl. II. S. 351 ff.

und es lässt sich wirklich fragen, ob sie für ihre Unabhängigkeit nicht besser 1813. gesorgt hätte, wenn sie gegen den ihre Söhne rücksichtslos opfernden und ihren Gewerbsleib roh niederrretenden Mediator mit den Waffen in der Hand vorgegangen wäre. Sie hätte gegen Außen vollständige Freiheit errungen, während sie so die Vormundschaft des neuen Cäsar nur gegen die, freilich mindere, des „heiligen Bundes“ vertauschte.

Die beschlossene Neutralität wurde den kriegsführenden Mächten amtlich angezeigt und zu ihrem Schutz Truppen aufgeboten, deren Oberbefehl der gewesene Landammann von Wattwil erhielt.

Um diese bewaffnete Neutralität bei den kriegsführenden Monarchen nachdrücklich zu unterstützen, ernannte die Tagsatzung zwei Gesandtschaften an dieselben. An Napoleon wurden Rüttimann von Luzern und Wieland von Basel, an die Verbündeten Alois Reding von Schwyz und Fischer von Zürich abgeordnet. Die letztere Gesandtschaft traf die Herrscher von Russland, Österreich und Preußen in Frankfurt beisammen und wurde von ihnen „ehrenvoll und wohlwollend“ empfangen, wobei man ihr jedoch verdeutete, daß man den Beitritt der Schweiz zur „Sache der Unabhängigkeit Europa's“ erwartet hätte, die Gesandten daher die neutrale Haltung ihres Landes mit dem Bestreben vertheidigen müßten, mit allen Staaten in Frieden und Freundschaft zu leben. Ein Versprechen, die Neutralität aufrecht zu erhalten, wurde von den mit dieser Politik der Schweiz unzufriedenen Monarchen der Gesandtschaft nicht ertheilt. Dagegen drückte der bereits von der Höhe seines Dünkels etwas herabgestiegene Napoleon den an ihn abgeordneten Gesandten seine Zufriedenheit über die Haltung der Schweiz aus und verhieß dieselbe streng zu achten²⁾.

Während der Abreise der beiden Gesandtschaften waren indessen zwei Fremde unerwartet in Zürich angelangt und gaben sich dem Landammann Reinhard als Gesandte Russlands und Österreichs zu erkennen. Es waren der Staatsrath Kapodistrias, ein in russischem Dienste stehender Griech, und der Ritter von Lebzelter³⁾. Ihr Zweck war, die Schweiz in den Bund gegen Napoleon hineinzuziehen. Der glatte Reinhard hütete sich aber wohl, seiner Klugheit etwas zu vergeben, stellte die beiden Herren dem Fuchse Tallyrand vor und speiste gemüthlich mit allen Drei und dem Gesandten des fürgleich von einem Lager in das andere übergegangenen Baierns im Gasthöfe zusammen, wie er dieselben nachher auch in seinem Hause bewirthete. Ob Reinhard durch die beiden Gesandten des „heiligen Bundes“ in ihr Interesse gezogen wurde, er, der früher so hingebende Anhänger Napoleons, dem Dieser auch jetzt die schmeichelhaftesten Dinge sagen ließ, — ist nicht mit Gewißheit zu sagen. Das aber ist That-

2) Geheimes Kreisschreiben Reinhards an die Kantone, 12. Dez. 1813.

3) Muralt, Hans v. Reinhard, S. 235.

1813 sache, daß er die Neutralität der Schweiz nicht unterstützte, dieselbe vielmehr durch mangelhafte Truppenaufstellung gefährdete, — und der General von Wattenwil war durch das Verhalten des Landammanns, der ihm nur undeutliche, ausweichende und schwankende Weisungen ertheilte, ebenso sehr in seinen Handlungen gehemmt, wie durch das damals im höchsten Grade vernachlässigte Wehrwesen des Landes überhaupt, in Folge dessen aus mehreren Kantonen keine Truppen zu bekommen waren, weil nach der bestehenden Kehrordnung — die Reihe nicht an denselben war, für die Ehre des Vaterlandes einzustehen.

Es schien sich daher Alles verschworen zu haben, die Ehre der Schweiz preiszugeben. Nirgends war Festigkeit und Entschiedenheit zu finden, die Neutralität aufrecht zu erhalten, — nirgends die Kraft, im ausgebrochenen Kriege Partei zu ergreifen. Die Franzosen standen Anfangs Decembers in Hüningen, die Verbündeten in Lörrach, die Schweizer in Basel und Umgegend. Und während es unter diesen Umständen nicht mehr zweifelhaft sein konnte, daß die Schweiz an der Schwelle einer neuen Periode stand, daß die französische Vormundschaft aufgehört hatte, that der Landammann den auffallenden Schritt, die Kantone zur — Vervollständigung der französischen Schweizerregimenter aufzufordern (um Frankreich in Sicherheit zu wiegen?) und drei Tage später schon den schweizerischen Gesandten in Frankfurt die Rückberufung der nämlichen Regimenter aus Frankreich in Aussicht zu stellen! Das Land, dessen erster Würdenträger eine so unzuverlässige Politik befolgte, konnte unmöglich eine achtungswertthe Rolle spielen im gewaltigen Drama, das damals Europa erschütterte.

Es konnte dies um so weniger, als es in seinem eigenen Schooße eine Klasse Leute nährte, denen ihr eigenes Interesse über die Ehre des Vaterlandes ging. Es waren dies eben Diejenigen, welche nichts gelernt und nichts vergessen hatten, — die Anhänger des Zustandes vor 1798. Sie benützten die von dem Mediator systematisch genährte Schwäche der Schweiz unter jener aufgedrungenen Verfassung⁴⁾, um, man darf dies wohl offen sagen, — ihr Volk und dessen Freiheit zu verrathen. Im Freudentaumel über den endlichen Sturz des letzten Repräsentanten (und zugleich des Bändigers) der französischen Revolution, hatten sie, die vor ihm während seiner Herrschaft gekrochen waren, die Schlacht bei Leipzig gefeiert und, in Fortsetzung der Bestrebungen, denen der „Stecklikrieg“ gedient, einen „Wiederherstellungsberein,“ wie sie ihn naiv nannten, gegründet, der den Zweck haben sollte, die Herrschaft der Patrizier, namentlich in Bern,

4) „Warum hat der Kaiser die Central-Gewalt (der Schweiz) ohne Stärke und Kraft gelassen? Es geschah, weil er nicht wünschte, daß die Schweiz seine Projekte hemmen könne; er wünschte, sie möge glücklich, aber augenblicklich nichtig sein, — — —.“ Louis Napoleon (III.), polit. u. milit. Betracht. üb. d. Schweiz. Auswahl aus dessen Schriften (Berlin 1856) S. 138.

zu erneuern und Waat und Aargau diesem Kanton auf's Neue zu unterwerfen. Dieser Bund befand sich außerhalb des Schoßes der bernischen Regierung, sei es, daß diese, die seine Tendenzen grundsätzlich nicht missbilligen konnte, sich in keiner Weise blosstellen, vielmehr die Mediationsakte erhalten wollte, so lange es nothwendig war, — sei es, daß sie fürchtete, durch noch extremere Elemente gestürzt zu werden. Mitglieder des „Wiederherstellungsvereines“ begaben sich bei Zeiten in das Hauptquartier der Verbündeten und forderten sie zum Einmarsche in die Schweiz auf^{5).} Zugleich sätten sie ihre Umrüste für Rückkehr der alten Zustände im ganzen Lande aus, hielten Aussendlinge und Spione und verbreiteten Proklamationen und Flugblätter zur Förderung ihrer Zwecke. Die bernische Regierung, welche zu gleicher Zeit sich darüber aufhielt, daß die Tagsatzung in ihrer Proklamation an das Volk sich für die in der Neutralitätsverklärung nicht erwähnte „Erhaltung der gegenwärtigen Verfassung“ ausgesprochen habe, und in der Korrespondenz mit ihren Gesandten deutliche Hoffnungen auf die Wiederherstellung des alten Bundes und des ehemaligen bernischen Gebietes und auf die Vernichtung alles seit fünfzehn Jahren in der Schweiz Geschehenen durch die Verbündeten äußerte, — konnte unmöglich im Ernst gegenseitige die dasselbe anstrebbenden „Wiederhersteller“ einschreiten wollen, und es war daher nur zum Scheine, daß sie, nachdem sie jene Bestrebungen lange ignorirt und durch Schritte gegen „Pöbel und Gesindel“ verdeckt, endlich, auf Reklamationen des französischen Gesandten, schüchterne polizeiliche Maßregeln gegen die Verschwörer traf, welche auch in der That durch dieselben nicht im Mindesten belästigt wurden. Dass die Regierung überdies die Proklamation der Tagsatzung an das Volk (wegen der erwähnten Stelle) unterdrückte, zeigt klar, von welchem Geiste sie erfüllt sein mußte. Umsonst war es, daß der General von Wattewil, der mit wenigen Standesgenossen den Muth hatte, die in der Mediationsakte enthaltenen neuen Grundsätze aufrecht zu erhalten und gegen die Wiedereroberung der Waat und des Aargauens seinen Abscheu auszudrücken, jene erbärmliche Politik der Behörde tadelte, welcher er selbst angehörte^{6).} Unwillkürlich erinnert es an das Verfahren des Landammanns Reinhard, daß die bernische Regierung, während sie gegen die Mediationsakte intrigierte, die Werbungen für Frankreich zu betreiben fortfuhr! —

Um durchaus ungestört in seinem Sinne handeln zu können, stellte der mehrerwähnte Verein ein geheimes Comité auf, das, aus Verner Patrioten unter dem Vorstege des Bündner Grafen Johann von Salis-Soglio bestehend, seinen Sitz in dem an der schweizerischen Rheingrenze gelegenen

5) Monnard V. S. 227 ff., 243. Tillier, Vermittl. II. S. 364, 384 ff. Heder, S. 632.

6) Denkwürdigk. aus d. Jahr 1813. Helvetia VIII. S. 483 ff., bei. 492.

1813. badischen Städtchen Waldshut hatte, bald Waldshuter-, bald auch Wiener-Comité genannt wurde, von England Unterstützung erhielt und mit den Verbündeten zum Zwecke einer Wiederherstellung der ganzen elenden Patrizier- und Unterthanen-Wirthschaft vor 1798 fortwährende Unterhandlungen pflog. Dieser Club ging so weit, den damaligen Schultheißen von Bern, den ängstlichen Freudenreich, durch Versprechungen und Drohungen zur Abdankung überreden und sogar den General von Wattewil für jene Zwecke gewinnen zu wollen; ersteres scheiterte an der Ruhe und Mäßigung des Alt-Schultheißen von Mülinen, letzteres an der Rechtlichkeit des Generals.

Den Verbündeten kamen die landesverrätherischen Aufforderungen der Waldshuter gerade gelegen. Eine Brücke für einen Einfall in Südfrankreich, und das war für sie die Schweiz, musste ihnen höchst erwünscht sein. Mit Freuden bot Lebzeltern, mit Widerstreben der freisinnige Kapodistrias den schweizerischen Reactionären die Hand, und Kaiser Alexander billigte das Geschehene, obschon er sich, unter dem Einflusse seines Erziehers Laharpe, für die Neutralität der Schweiz günstig ausgesprochen hatte.

Die zweite Division der in schlechtem Zustande befindlichen und sogar eines Generalstabes entbehrenden eidgenössischen Armee hätte zunächst die Aufgabe gehabt, die Neutralität des Vaterlandes zu schützen; sie bestand aus acht Bataillonen Infanterie nebst entsprechenden Specialwaffen, woron sich ungefähr die Hälfte in Basel befand, und hatte den Obersten Herrenschwand aus Murten zum Befehlshaber. Die Mannschaft war durchaus von gutem Geiste besetzt und entschlossen, das vaterländische Gebiet auf das Neuerste zu verteidigen. Freilich waren die Maßregeln des Landammanns, welcher von der Tagsatzung den ausdrücklichen Auftrag hatte, 15,200 Mann aufzubieten, und die Vollmacht, über eine Reserve von gleicher Stärke zu verfügen, aber bloß 12,000 Mann einberufen hatte, von denen ein Drittel an der gar nicht bedrohten italienischen Grenze stand, — im höchsten Grade geeignet, eineVerteidigung gegen die 160,000 Verbündeten, die unter Bubna und Langenau das Breisgau anfüllten, unmöglich zu machen⁷⁾.

Nach der Neutralitätsklärung der Tagsatzung hatte der österreichische 2. Dec. General Schwarzenberg den Abtheilungskommandanten seiner Armee das Betreten des schweizerischen Gebietes „bei schwerer Abndung untersagt⁸⁾.“ Es waren daher offenbar vorzüglich die Bemühungen der Waldshuter, welche eine Abänderung jenes Befehles herbeiführten. Es war zwei 17. Dec. Wochen später, als ein mit Depeschen an den österreichischen Gesandten

7) Absch. d. außerord. Tags. v. 1813, §. 5.

8) Befehl Schwarzenbergs v. 2. Dec. im Kant.-Archiv.

Schraut in Bern abgeordneter Stabsoffizier in Basel erschien, im 1813. Auftrage des Generalquartiermeisters Langenau den Obersten Herrenschwand einlud, sich zu einer Unterredung mit Jenem vor Lörrach einzufinden und zugleich bemerkte, die Verbündeten werden in die Schweiz einzücken⁹⁾. Herrenschwand, durch diese Nachricht, wie er selbst schreibt, keineswegs überrascht, entschloß sich aber, bei Wattenwil, dessen Hauptquartier in Aarau war, sich Raths zu erholen. Er erhielt vom eidgenössischen General die Vollmacht, jene Einladung anzunehmen, zugleich jedoch auch die Weisung: falls „gegen alle Erwartung solche kategorische und auf Befehle und Vollmachten der alliierten Monarchen gegründete Forderungen an ihn gemacht würden, die von ihm ohne Verschub beantwortet werden müßten, — sich in Ordnung und Stille — zurückzuziehen und daß von dem fremden General die Punkte anzeigen zu lassen, auf welchen er mit überlegener Macht eindringen wolle“ u. s. w., — eine Weisung, womit Wattenwil offenbar seine Instruktion überschritt, welche ihn verpflichtete, „Alles zu thun, was im Sinne der erklärtten Neutralität die Sicherheit, Unabhängigkeit und Ehre des Vaterlandes erhalten und befördern könne, und gegen gewaltsame Angriffe die Neutralität mit Gewalt zu verteidigen!“ Wahrlich, die kalte Resignation dieser Weisung muß den vaterlandliebenden Schweizer empören¹⁰⁾. Unsere Verfahren bei St. Jakob, auf welcher Blutstätte die Schweizer damals standen, hätten keine solche Weisung angenommen! — — —

In der Unterredung zu Lörrach kündigten die österreichischen Generale 19. Dec. Bubna und Langenau dem schweizerischen Obersten an: daß sie die Schweiz von dem „Sothe der Mediationsverfassung“ befreien und ihr „alte Regenzen (!)“ wieder bringen werden. Herrenschwands Protestationen waren höchst schwach und nachgiebig, und er mußte sich sogar gefallen lassen, daß ihm eine schriftliche Erklärung des beabsichtigten Einmarsches geradezu verweigert und von der schweizerischen Neutralität mit Geringshägung geaprochen wurde.

Es war nun zu spät, daß der bisher von Lebzeltern und Kapodistrias in Sicherheit eingewiegte Landammann Reinhard sich anschickte, die Tagessitzung zu berufen und die Streitkräfte zu vergrößern. Der Einmarsch war von den verbündeten Monarchen Österreichs und Preußens, in Abwesenheit Alexanders, beschlossen, und Wattenwil, an einem Widerstande verzweifelnd, ordnete den Rückzug an, welchen er in einem Tagesbefehle an das Heer mit der Behauptung entschuldigte: alle Bemühungen der obersteu-

9) Denkschrift des gewes. eidg. Obersten v. Herrenschwand sc. (Bern 1814) S. 20.

10) Schreiben Wattenwils vom 18. Dec. 1813. Herrenschwand S. 146 ff. Instruktion des Generals im Absch. der außerord. Tags. 1813 §. 7.

1813. Bundesbehörde, die Neutralität zu behaupten (es hatten gar keine solchen stattgefunden!), seien fruchtlos geblieben, und die Anstrengungen der geringen Schaar gegen die an den Grenzen aufgehäuften Heeresmassen würden fruchtlos sein. So wurde die Ehre der Schweiz ohne dringende Noth und ohne Schwertstreich preisgegeben.

Nachdem Schwarzenberg den bevorstehenden Einmarsch seiner Truppen 20. Dec. dem schweizerischen General angezeigt und am nächsten Tage einen „Auffruf an die Schweizer“ erlassen, zogen in der folgenden Nacht die Schweizertruppen aus Basel zurück und am Morgen darauf die Verbündeten daselbst ein, wohin sie sofort ihr Hauptquartier verlegten. Auch die Rheinübergänge von Schaffhausen und Laufenburg benützten sie, um durch die Schweiz nach Frankreich vorzudringen.

Die Schweizertruppen hatten sich gehorsam und ruhig zurückgezogen; aber viele Soldaten, besonders Waatländer, waren so wütend über die dem Vaterlande widerfahrene Schmach, daß sie ihre Gewehre zerbrachen, und das Heer mußte schnell aufgelöst werden, um bedenklichen Zeichen der Unzufriedenheit mit dem Vorgefallenen vorzubeugen. —

Über dem Eindringen der Verbündeten in die Schweiz ruht immer noch tiefes Dunkel. Bezeichnend aber ist, daß mehrere ehrenhafte Personen in Basel den englischen General Robert Wilson sagen gehört: dieser Durchmarsch habe England hunderttausend Pfund Sterling gekostet¹¹⁾.

Diese peinlichen Ereignisse, und namentlich das auffallende Verhalten des Generals von Wattenwil, mögen einige Erklärung in Dem finden, was inzwischen außerhalb des Kriegsschauplatzes vorgefallen war. An demselben Tage nämlich, an welchem der General jene instruktionswidrige Weisung an Herrenschwand erlassen hatte, war bei ihm als angeblicher österreichischer Gesandter der ehemalige sächsische Minister Graf Ludwig Senft von Pilsach, ein Aussendling Metternich's, erschienen und hatte ihm den Einmarsch der Verbündeten in die Schweiz als unwiderruflich beschlossene Sache angekündigt. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß diese Nachricht, obwohl ihr Ueberbringer von seinem Herrn kein Beiglaubigungsschreiben erhalten, was dem in diplomatischen Formen bewanderten zweimaligen Landammann der Schweiz hätte auffallen sollen, — den Oberbefehlshaber des schweizerischen Heeres einschüchterte und somit die erzählte Schmach herbeiführte.

Von Alara begab sich Senft nach Bern. Hier war bereits am Tage vorher aus dem Lager der Verbündeten eine Aufforderung an die Regierung angelangt, ihre Gewalt an die im Jahre 1802 bestandene Staatskommission abzutreten, verbunden mit dem Versprechen, in diesem Falle Waat und Aargau wieder mit Bern zu vereinigen, und der ordentliche

11) Hodler S. 705 ff.

österreichische Gesandte, Schraut, hatte die Richtigkeit dieser Mittheilung 1813. nicht nur bestätigt, sondern auch die Beihilfe seines Hofs zugesichert. Als nun Senft in Bern ankam, wiederholte er die nämliche Aufforderung in einem Schreiben an den Schultheissen Freudenreich noch dringender und fügte ihr nur den Wunsch bei, aus Waat und Aargau eine Anzahl von Familien in das Bürgerrecht der Stadt Bern aufzunehmen und dem Verdienste den Weg zu allen Aemtern und Ehrenstellen zu öffnen¹²⁾. Der Kleine Rath war jedoch so ehrenhaft, das Ansinnen Österreichs abzulehnen und zu beschließen: er halte es für seine Pflicht, den bestehenden Bund mit den übrigen Kantonen nicht einseitig aufzulösen, sondern auf seinem Posten auszuhalten. Wattenvil hatte kaum das Vorgefallene vernommen, als er die Regierung in ihrem Beschlusse bestärkte und Senft die bittersten Vorwürfe machte. Letzterer aber, dieser Mengaud der Reaktion, fuhr, im Vereine mit den Waldshutern, ihren Anhängern und dem mit ihnen sympathisierenden Staatsrath, fort, zu intriguiren. Mülinen und der aus dem mißlungenen Feldzuge zurückkehrende Wattenvil erhoben sich in alter Entrüstung gegen dieses Treiben. Aber umsonst! Der durch den Staatsrath bearbeitete Große Rath beschloß, die Vermittlungsbakte für den 23. Dec. Kanton Bern aufzuheben und seine Gewalt an „Schultheiß, Räth' und Bürger der Stadt und Republik Bern“ abzutreten. Und noch während der Große Rath saß, zog die österreichische Vorhut in Bern ein, und ihr folgte eine größere Heeresabtheilung unter dem Feldmarschall Dubna. —

So hatten sich die Berner Reaktionäre, aus reinem Eigennutz, durch ausländische Einflüsterungen zur tatsächlichen Trennung vom Eidgenossenbunde verleiten lassen.

Am folgenden Tage übergab der bisherige Kleine Rath die Regierung den noch lebenden Mitgliedern der vor 1798 am Ruder des Staates befindlich gewesenen „Räth' und Bürger“, welche dieselbe nicht ohne eine gewisse geringschätzige Behandlung ihrer Vorgänger in Empfang nahmen und sofort eine „Standeskommision“ ernannten, an deren Spitze sie auf fallender Weise den — General von Wattenvil stellten. Mülinen dagegen wurde übergangen. Ihre Antritts-Proklamation drückte den Befreiern von Europa, den alliierten Mächten, „den kriechendsten Dank aus und nahm Waat und Aargau als „abgerissene Theile“ Berns in Antritt. Metternich, der Koch dieser sauberen Mahlzeit, nannte die Proklamation „den Schrei des auf seine Beute losstürzenden Geiers,“ und er, vor der Erhebung des Waatlandes zu einem eigenen Kanton, Bern unbedingt ergebene Roverea war über diese neue Herabdrückung seiner Heimat zu einer bernischen Provinz tief empört.

12) Schreiben Senfts v. 21. Dec. 1813. Helvetia VIII. S. 237.

1813. Das wiedergeborene wurmstichige Patrizierregiment hatte die Stirne in jener Proklamation die Regierungen von Waat und Aargau, als wären sie seine Untergebenen, aufzufordern, ihre Kassen (das war natürlich die Hauptssache!) zu seiner Verfügung bereit zu halten. Die beiden bedrohten Kantone aber, ihrer errungenen Freiheit bewußt, erklärten alle Verbreiter der Proklamation als Verräther und Auhestörer und belegten dieselbe mit Beschlag. Senft dagegen wurde, nach geleisteten Diensten, von Metternich als ausgenügtes Werkzeug mit einem Fußtritte bei Seite geschleudert und Kaiser Alexander nannte ihn — ein Schwein.

Nachdem Landammann Steinhard von dem erwarteten Einmarsch der Verbündeten noch in der Nacht, bevor derselbe wirklich erfolgte, Kenntnis erhalten, berief er sofort eine außerordentliche Tagsatzung nach Zürich. Bevor die Gesandten der Kantone eintrafen, wurde Steinhard sowol aus dem Lager der Verbündeten, als von Schwyz aus, welcher Kanton sich bereits an Zürich, als alteidgenössischen Vorort wandte, aufgefordert, die Leitung der Bundesgeschäfte in den Händen zu behalten, statt sie nach Vorschrift der Mediationsakte an Luzern übergehen zu lassen. Merkwürdigerweise ging Steinhard so bereitwillig auf diese Plane einer Wiederherstellung alter Einrichtungen ein, daß er zu einer ersten Verathung über das, was nun geschehen sollte, blos die — dreizehn alten Orte einlud¹³⁾. Behn derselben waren vertreten (Bern, Unterwalden und Solothurn nicht), sprachen sich für Unhaltbarkeit der Mediationsakte, für Gründung eines neuen Bundes und für Nichtwiederherstellung der Unterthanenverhältnisse aus und erhoben Zürich förmlich zum provisorischen Vororte. Nun wurden auch die neuen Kantone zugelassen. Einzig Bern, welches in Folge der Anerkennung von Waat und Aargau als unabhängigen Kantonen seine bereits angekommenen Gesandten wieder zurückrief, und zwei Bünde Mätiens (wo Unruhen auszubrechen begannen; der Gotteshausbund dagegen war vertreten), traten der neuen Uebereinkunft nicht bei¹⁴⁾.

Durch diesen Schritt war die Mediationsakte und damit aller bestimmende Einfluß Frankreichs auf die Schweiz aufgehoben. Der Gesandte Talleyrand reiste ab, wurde im Aargau von österreichischen Truppen aufgegriffen, aber wieder entlassen, um später — als Gesandter Ludwigs XVIII. in die Schweiz zurückzukehren.

Noch vor dem Ablaufe des verhängnißvollen Jahres, welches in der Schweiz eine fünfzehnjährige Periode französischer Vormundschaft schloß, nahmen die unser Land durchziehenden Österreicher Wallis ein, lösten die französische Verwaltung auf und setzten eine provisorische Regierung an deren Stelle, mit der Auflorderung, sich wieder der Schweiz anzuschließen.

13) Bericht der Regier. v. St. Gallen an den Großen Rath.

14) Abschr. der Uebereinkunft im St. Gall. Kant.-Archiv.

Im Waatlande wagten Bubna's Schaaren, im Anblicke der Stimmung 1813. des Volkes, nicht, etwas für die Wiedervereinigung mit Bern zu thun. In Genf kapitulirten die Franzosen, und unter österreichischem Schutze kon= 31. Dec. sitzten sich die Syndiks und Räthe wieder und sprachen der Schweiz ihre Wünsche einer Erneuerung und Erweiterung der alten Bünde aus. — Der Durchmarsch der Fremden aber brachte der Schweiz durch Requisitionen, Einquartierungen und Krankheiten wieder ein Elend, wie es zur Zeit der Revolutionskriege nicht ärger gewesen. Trostlos blickte sie in eine Zukunft, welche ihr nur eine neue Bevormundung, aber weder Freiheit noch Glück brachte.

Dreizehntes Buch.

Die Restaurations-Periode.

Von der Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Schweiz von Frankreich bis zum
Sturze der Vorrechts herrschaft. 1814—1830.

§. 1. Die Schöpfung eines Herrenbundes.

Die sogenannte Restaurationsperiode, welche vom Sturze Napoleons bis zur Julirevolution des Jahres 1830 gerechnet wird, unterschied sich bezüglich der Schweiz nur dadurch von der ihr vorangehenden „Mediationsperiode,“ daß sie ihr etwas mehr Unabhängigkeit vom Auslande, dafür aber auch eine größere Annäherung ihrer Verfassungen an den glücklich überwunden geglaubten Zustand vor 1798 brachte. Sie glich dagegen ihrer Vorgängerin so sehr, als sich nur immer zwei mißrathene Stiefschwestern gleichen können; beide nämlich charakterisirten sich durch vom Auslande oder durch dessen vorherrschenden Einfluß dem Volke aufgedrängte Verfassungen und durch möglichste Bevormundung des Volkes von Seite einer bevorrechteten Kaste, deren Ansprüche sich in den älteren Kantonen auf die Familie, in den neueren auf Kenntnisse und Reichthum gründeten.

Napoleon war der Restaurator gestürzter Einrichtungen in der Mediationsperiode gewesen. Die zu seinem Sturze verbündeten Mächte wurden die Mediatoren der Restaurationsperiode. Die Einheit der Vor- mundschaft hatte sich in eine Dreihheit verwandelt. Hatten die Schweizer in der Unterdrückung ihres Staates während der Mediationsperiode nach der Unabhängigkeit vom Auslande streben gelernt, so lehrte sie hinwieder

die Unterdrückung des Volkes während der Restaurationsperiode ihre Kräfte einer Befreiung desselben von den Herren widmen.

Von dem Augenblicke des Sturzes der Mediationsakte an machten sich in der Schweiz zwei Systeme geltend, das der unbedingten Rückkehr in die Zeit vor 1798 und das der Erzeugung des Vermittlungswerkes durch einen demselben, nicht in der Entstehung, wohl aber in der Einrichtung ähnlichen Zustand. Das erste System war im Beginne des Jahres 1814 einzig und allein durch Bern vertreten, welches sich, weil seine Ansprüche auf Waat und Aargau nicht anerkannt wurden, völlig von der übrigen Schweiz trennen zu wollen schien. Sämtliche achtzehn übrigen Kantone hielten dagegen vorläufig an der Uebereinkunft vom Ende des vorigen Jahres fest und blieben in der „eidgenössischen Versammlung“ vertreten, welche nicht den Mut hatte, sich „Tagsatzung“ zu nennen.

Die Pariser Consulta von 1803 schien nach Zürich verlegt und Lebzeltern und Kapodistrias die Rolle Napoleons angenommen zu haben. Kaum war die erwähnte Uebereinkunft geschlossen, so erließen sie eine Note ^{1814.} _{1. Jan.} an den Landammann Reinhard, in welcher sie der Schweiz, im Namen der verbündeten Mächte, volle Wiederherstellung ihrer bisher durch Frankreich unterdrückten Unabhängigkeit und die Wiedererwerbung ihrer verlorenen Landesteile (Veltlin, Wallis, Genf, Neuenburg, Biel, Bisphum Basel) versprachen. In ihrer Antwort verhieß die eidgenössische Versammlung ihre möglichste Anstrengung zur Herbeiführung einer neuen Bundesverfassung.

Dies war denn auch das erste Bestreben der Versammlung, mit dessen Verwirklichung es jedoch langsam vorwärts ging. Als die drei Monarchen des Ostens feierlich in Basel einzogen, ordneten beide Parteien der Schweiz, die Versammlung in Zürich und das sonderbündische Bern, Gesandte an sie ab. Die Herrscher drückten denselben ihre wohlwollendsten Gefühle für die Schweiz aus, ermutigten jedoch nicht nur mit keinem Worte die reaktionären Absichten Berns, sondern Alexander, durch zwei Waatländer, den von Napoleon zu ihm übergetretenen Taktiker, General Domini, und seinen ehemaligen Lehrer Laarpe, für die schöne Heimat Beider eingenommen, gab den Berner Abgeordneten deutlich zu verstehen, daß er von einer Zerstörung der neuen Kantone, also auch Aargau's und Waat's, nichts wissen wolle.

Bern ließ sich dadurch nicht irre machen, war jedoch so klug, sich einen Anschein der Mäßigung zu geben, indem es die Beamten aus der Mediationsperiode in ihren Stellen bestätigte und in den nach altem Herkommen auf 299 Mitglieder vermehrten Grossen Rath dem an Volkszahl die Stadt wohl zwanzigmal übertreffenden Lande — dreihundvierzig Abgeordnete zu wählen gestattete.

Der Erfolg, welchen Bern, wenn auch nicht nach Außen, doch in seinem Innern erzielte, ermutigte die übrigen ehemals von Patriziern

1811. beherrschten Kantone zur Nachahmung des am Ende des vorigen Jahres in Bern gelungenen Staatsstreiches. Und diese Nachahmung war es, die Bern verhinderte, auf die Neuferungen Alexanders viel Gewicht zu legen.

Solothurn machte den Anfang, indem der dortige, dem bernischen 89. Jan. nachgebildete „Wiederherstellungsverein“ eine nächtliche Versammlung der vor 1798 am Studer gewesenen und noch lebenden Rathsherren auf dem Rathause veranstaltete, die sich dann, mit Umgehung aller rechtmäßigen Behörden, fek als Regierung proklamirten. Am zweiten Tage nach dieser Nacht sollte sich der Große Rath versammeln, was die Verschwörer eben hatten verhindern wollen. Die vom Lande erschienenen Mitglieder der Behörde protestirten gegen das Vorgefallene, und das stets freisinnige Städtchen Olten erhob sich bewaffnet gegen die Gewaltthat der Patrizier. Diesen aber gelang es mittels Verhaftungen, Entwaffnungen und der Besetzung Oltons, das Land einzuschüchtern und sich festzusetzen.

Mit etwas mehr gesetzlichem Scheine, nämlich durch einen mit schwacher Mehrheit gefassten Beschluß des Großen Raths, wurde in Freiburg eine Veränderung gleichen Geistes bewerkstelligt, und sowol dieser Kanton, als Solothurn, rief seine Gesandten aus Zürich zurück und verlangte vom Vororte, in unbegreiflicher Blindheit gegen alle geschichtliche Entwicklung, — eine Tagssatzung der „dreizehn alten Drei.“ Beide Kantone setzten sich auch mit Bern in Verbindung, und so bestand bereits ein wirklicher Sonderbund. Derselbe sollte mit erstaunlicher Schnelligkeit wachsen. Noch fehlte einer der ehemals patrizischen Kantone im reaktionären Lager; auch er ließ nicht lange auf sich warten. Es war Luzern, wo auffallender Weise die Reaktion von solchen Männern geleitet wurde, welche zur Zeit der helvetischen Republik sich als feurige Revolutionäre hervorgethan hatten, nämlich von dem gewesenen helvetischen Minister Meyer und den gewesenen Regierungsstatthaltern Keller und Nüttimann. Ob dieselben während der Revolutionszeit blos eine Rolle gespielt, die ihnen nicht ernst war, oder ob sie mit ihrer Jugend auch die Achtung vor den Rechten und der Freiheit des Volkes abgelegt, ist nicht leicht zu entscheiden¹⁾. Jedenfalls mag viel dazu beigetragen haben, daß während der Mediationsperiode der vorwiegende Einfluß des Landes gegenüber der Stadt sich zuweilen in etwas plumper und roher Weise kundgegeben hatte. Sie verlangten erst von der bestehenden Regierung, die so schwach war, mit ihnen zu unterhandeln, schriftlich die Rückkehr zur alten Ordnung der Dinge, wogegen vom Lande her die Regierung zum Festhalten an Gesetz und Ordnung aufgefordert

1) Pfyffer, Gesch. v. Luzern II. S. 287 ff. — Ein Blatt aus der Gesch. Luzerns, herausg. v. Berf. der Schrift „Fürst und Volk“ (Dr. Tröxler). — Dessenliches Sendschreiben an Herrn Dr. Tröxler, v. Joh. Rütter, Appellationsrichter. —

wurde. Die Reaktionäre gewannen hierauf den Landammann Reinhard 1814. in Zürich, sowie Lebzeltern und Kapodistrias für ihre Pläne, indem sie einen verhältnismässigen Anteil des Landes an der Regierung in Aussicht stellten, und sicherten sich auch die Beihilfe der nicht patrizischen Stadtbürgerschaft, indem sie auf alle Vorrechte patrizischer Familien Verzicht zu leisten erklärten. Reinhard machte nun den patrizischen Luzerner Gesandten in Zürich gewisse Vorschläge hinsichtlich der künftigen Verfassung Luzerns (nach welchen der Große Rath zur Hälfte der Stadtbürgerschaft und zur Hälfte dem dieselbe an Zahl fast hundertmal übertreffenden Lande angehören sollte), die aber der Große Rath von Luzern unbillig fand und verwarf. Die Verschwörer dagegen nahmen die Vorschläge an und das Gleiche that der Gemeinderath von Luzern. Die Regierung ergriff Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung, wogegen der Schultheiss Rüttimann (der gewesene Lobredner Lecourbe's) und der Staatschreiber Am Rhyn protestierten und ihre Stellen niederlegten. Die Stadt war 16. Febr. neuerhaft aufgeregt. Noch am nämlichen Tage, es war der sogenannte schmutzige Donnerstag der Fastnachtzeit, sammelten sich die Verschwörer um Rüttimann, überrumpelten dann, heimlich bewaffnet, Abends das Regierungsgebäude und das Zeughaus, setzten die bisherigen Regierungsglieder gefangen, bewogen die Truppen durch Versprechungen und Überraschung zur Ergebung und — konstituirten sich als provisorische Regierung.

Auf dem Lande sammelten sich zwar die von der gestürzten Regierung aufgebotenen Truppen, um nach der Stadt zu ziehen. Allein eine den verbündeten Regierungsgliedern abgenöthigte Aufforderung an Jene, sich zurückzuziehen, das zweideutige Benehmen des während der Umwälzung von Luzern abwesenden Regierungsrathes Rütter und die Haltung der gegen die freisinnige Mediationsregierung feindlichen Geistlichkeit bewirkten bald die völlige Herstellung der Ruhe und die Unterwerfung unter die revolutionäre Reaktionsregierung, die sich nun sogar anmaßte, sechzig Mitglieder des neuen Großen Raths selbst zu wählen und diesen die Wahl der übrigen vierzig zu übertragen. Der neue Große Rath, welcher indessen, in vortheilhafter Abweichung von Bern, Solothurn und Freiburg, wo die Vertretung des Landes ganz unbedeutend war, je zur Hälfte aus Stadtbürgern bestand, nahm den alten Titel „Schultheiss, Rath“ und hundert der Stadt und Republik Luzern“ an und wählte die neue Regierung, in welcher unter sechsunddreißig Mitgliedern neun Landbürger Platz fanden. Rüttimann und Keller wurden Schultheissen.

Es war zu spät, daß Lebzeltern und Kapodistrias den Handstreich, den sie selbst unwissend begünstigt, hinternach mißbilligten. Die Reaktion, welche jetzt die Mitte der Schweiz ergriffen, nahm ihren Fortgang. Auch die Urkantone erklärten sich nun für die Rückkehr zu den alten Zuständen, obwohl in Uri der Landschreiber Florian Uffser die Rechte der neuen Kantone edelsinnig verfocht. Schwyz wollte in eigenthümlicher Naivität

1811. die Schweizergeschichte repetiren, d. h. zuerst den Bund der drei Länder im Stütti, dann denjenigen mit Luzern und so die folgenden nach der Reihe erneuern. Uri setzte wenigstens eine Versammlung der vier Waldstätten in Gersau durch, welche die Einberufung einer Tagsatzung der dreizehn Orte 2. März. beschloß. Zugleich forderte Uri, sich wieder in vergangene Zeiten zurückträumend, die Leute des Thales Leventina, in herzlichem Tone, zur Rückkehr in seinen Verband auf, und zwar nicht mehr als Unterthanen, sondern als freie und gleichberechtigte Landleute. Es war natürlich, daß die Regierung von Tessin gegen solches Vorgehen zur Verstückelung ihres Kantons protestierte und Maßregeln gegen die Losreifung des Thales ergriff. Daß sich indessen in Leventina Wünsche kundgaben, der Aufruhr derung Uri's Folge zu leisten, hat wohl seinen Grund darin, daß in Uri keine Steuern bezahlt werden. Der Streit zwischen den beiden Kantonen, welche der Gotthard scheidet, dauerte noch lange fort²⁾.

Nicht überall indessen trat die Reaktion in so wohlwollender Weise auf, wie in Uri. Ein herber Kampf zwischen den Parteien entstand abermals in Graubünden³⁾. Eine reaktionäre Partei wollte um jeden Preis hinter die Zeit der französischen Revolution zurückkehren und das ganze alte Bündnerthum mit seiner dreiköpfigen Anarchie wieder herstellen. Der Bürgermeister von Chur, Rudolf von Salis und der alte österreichische Soldat Heinrich von Salis-Zizers waren ihre Häupter. Eine freisinnige Partei dagegen sah alles Heil nur in engem Anschlusse an die Schweiz. Der fortwährend helvetisch gesinnte Gaudenz von Planta und der katholische Geistliche Peter Mirrer (später Bischof von St. Gallen) leiteten die etwas weniger als ihre Gegner zusammenhaltende Partei. Als 4. Jan. sich der Große Rath in Chur versammelte, um zu berathen, was in der bewegten Zeit zu thun sei, drängte sich eine Masse Volkes, zwar zahlreich, aber nur wenigen Landestheilen angehörend, tobend im Rathause. Der Große Rath beschloß unter dem Eindrucke dieser Demonstration die Aufhebung der Mediationsakte und die Wiedereinführung der alten bündnerischen Verfassung, die Genehmigung der Gemeinden vorbehalten. Heinrich von Salis, welcher an der Spize des Volkes stand, verlangte aber sofortige, unbedingte Annahme der alten Verfassung, — und die eingeschüchterte Behörde mußte nachgeben und ihren rechtswidrigen Beschuß durch Johann von Salis-Soglio, den Vorsitzenden des Waldshuter Vereines, den verbündeten Mächten anzeigen. Die Gesandten der letzteren sprachen sich aber im höchsten Grade mißbilligend über die Churer Ereignisse aus und bestanden auf der fortdauernden Verbindung Graubündens

2) Lusser, Gesch. v. Uri S. 503 ff., 530 ff.

3) U. v. Planta-Reichenau, die gewaltsame politische Bewegung vom 4. Jan. 1814. Chur 1838.

mit der Schweiz, als Kanton, in der Form, wie sie die Mediationsakte be= 1814. gründet. Da überdies die reaktionäre Partei sehr wenig Boden im Volke hatte, erlahmte sie nach und nach, und ihre Rückschritts- und Sonder-Politik zerplachte wie eine Seifenblase.

Indessen beschäftigte sich die immer kleiner werdende eidgenössische Versammlung in Zürich trotzdem unverzagt mit dem Entwurfe einer neuen Bundesverfassung. Reinhard hatte gehofft, durch Entgegenkommen die drohende Zersplitterung der Schweiz zu vereiteln und deshalb den Patriziern Luzerns, wie wir gesehen, die Hand geboten. Er hatte sich aber in seinen Erwartungen getäuscht. Dem Vororte wurde von den in Gersau versammelten vier Waldstätten zugemutet, eine Tagsatzung der dreizehn Orte zusammenzurufen. Umsonst gab Zürich soweit nach, der Tagsatzung der neunzehn Kantone eine solche der dreizehn alten vorzugehen zu lassen. Die gefürchtete Trennung trat wirklich ein. Die reaktionären Orte: Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug tagten, von Uri eingeladen, in Luzern. Ihrem Rufe zu widerstehen, hatten fünf der alten Kantone den Muth: Zürich, Basel, Schaffhausen, Glaris und Appenzell; sie blieben in Zürich mit den sechs neuen Kantonen vereinigt. So standen sich um die Mitte des März zwei Tagsatzungen gegenüber, in Luzern eine solche von acht, in Zürich eine solche von elf Kantonen. Gegenseitige Unterhandlungen hatten keinen Erfolg. Es war wie zwölf Jahre vorher, als eine Tagsatzung in Schwyz der helvetischen Regierung in Bern entgegentrat. Und auch jetzt mußte leider fremder Einfluß eingreifen, um die verirrten Brüder einander wieder zuzuführen. Nur waren es diesmal drei Mediatoren, statt eines einzigen. Die reaktionäre Tagsatzung in Luzern war unter sich uneinig. Ihr Widerstand beruhte blos auf Bern. Nach dieser starren, stolzen Stadt verfügte sich daher jetzt der junge russische Hofrat Krudener, drohte ihr mit dem Entschluß der Mächte, nur eine Eidgenossenschaft der neu zu ebnen Kantone als unabhängig anzuerkennen, und stellte ihr als Entschädigung für Waat und Aargau den Erwerb Biel's und des Bisithums Basel in Aussicht. Die meisten in Luzern vertretenen Orte hatten sich bereits für die Vereinigung mit der Tagsatzung in Zürich ausgesprochen, und so blieb Bern nichts übrig, als nachzugeben. Der Große Rath beschloß dies, lehnte aber zugleich die angebotene Gebietserweiterung stolz ab. Da fanden sich denn endlich die Gesandtschaften aller neunzehn ^{6. Art.} Kantone in Zürich zusammen, und die Einheit der Schweiz war, glücklicher Weise zum letzten Male durch fremde Hülfe, gerettet^{4).} Und auch die Eristenz der neuen Kantone war es. Der Geist der Zeit hatte das Unterthanenthum für immer über Bord geworfen. —

4) Bericht der Regier. v. St. Gallen. — Prot. der Tags. v. April u. Mai 1814. — Abth. der außerord. Tags. v. 6. April 1814 bis 31. Aug. 1815 S. 3 ff.

1814. Mit diesem Zusammentritte begann die sogenannte „lange Tagssitzung,“ die längste, welche die Geschichte der Schweiz kennt. Sie dauerte, beinahe ununterbrochen, nur einige Tage weniger als siebzehn Monate. Ihr Hauptgeschäft war die Schöpfung eines neuen Bundesvertrags. „Vertrag“ nannte man das Werk bezeichnender Weise, um den extremen Föderalismus zu betonen, in den man zu verfallen im Begriffe stand. Eine „Bundesverfassung“ wollte man nicht; denn eine solche erinnerte an die helvetische Zeit. Das neue Werk, mit erzwungener Einheit, ohne das Gefühl der Freiheit und Brüderlichkeit begonnen, wurde wesentlich ein Werk der Herren; das Volk fragte Niemand nach seinem Willen, sowenig wie bei Anlaß des Danaergeschenkes der Mediation. Mit der nämlichen Unmaßnung, wie der Urheber der letztern, dessen damals erfolgenden ersten Sturz die Nämlichen rauschend feierten, die einst in Paris vor ihm gekrochen, — mischten sich die Gesandten der verbündeten Mächte in die Verhältnisse der Schweiz, ohne dieselben zu kennen, und verirrten sich in die lächerlichsten Prätentionen. Als der Löwe des Jahrhunderts in seinen wenig sichern Käng auf der Insel Elba gesperrt war, fanden sich die Schweizer veranlaßt, seinen, um die Eroberungen eines Vierteljahrhunderts verkürzten Nachfolger, Ludwig XVIII., zu beglückwünschen. Derselbe Alois Meding, der einst mit dem ersten Konsul vertraulich unterhandelt, befand sich unter den Gesandten, und sein Kollege Mülinen mußte den heftigen Neuerungen Kaiser Alexanders wegen der Ansprüche auf Waat und Aargau Stand halten. Wie schon bemerkt, vertrat der doppelzüngige Tallehrand in der Schweiz die neue Regierung, wie er die vorige vertreten. Den seit mehr als dreihundert Jahren in verschiedener Weise unser Land beherrschenden Einfluß Frankreichs brachen indessen die verbündeten Mächte für immer und seztten einstweilen den ihrigen an dessen Stelle. Namentlich spielte anfangs Mußland den Protektor der Schweiz, und sein Vertreter Kapodistrius suchte auf einer Reise durch das Land die sich bekämpfenden Parteien des Rück- und des Fortschrittes zu versöhnen und beide zu Koncessionen zu vermögen. Auch König Friedrich Wilhelm III. von Preußen besuchte die Schweiz, um von seinem acht Jahre vorher an Frankreich abgetretenen Fürstenthume Neuenburg, wo er festlich empfangen wurde, wieder Besitz zu ergreifen.

Das Verfassungswerk der Tagssitzung wollte inzwischen nicht vorwärts. Gegenseitige Eifersucht der alten Kantone auf ihre alte und der neuen auf ihre neue Souveränität verhinderte jedes Einigwerden. Den ersten durch lange Debatten jedoch wesentlich veränderten Entwurf, den man zu Stande gebracht, verwarf Bern, weil er ihm zu centralistisch war und seine Gebietsansprüche nicht berücksichtigte, vielleicht auch, weil sein Gegenpol, Zürich, darin zum beständigen Vororte erhoben war⁵⁾. Das Gleiche that

5) Absch. der Tags. v. 1814 13. Beilage G u. K.

Ridwalden. Andere Kantone blieben weg, und nur eine Minderheit wollte 1814 annehmen.

Das hauptsächlichste Hinderniß einer wahren Bundeserneuerung waren indessen einerseits die ungelösten Gebietsstreitigkeiten, und andererseits die Rücksichtslosigkeit, mit welcher die Reaktion vorging. Beide Momente veranlaßten nicht nur zwei Vertagungen der Tagfatzung, die sich völlig gelähmt sah, sondern auch unerquickliche Wirren in allen Theilen der Schweiz, die beinahe das ganze Jahr 1814 ausfüllten. 4.—18. Juli.
16. Aug.
bis 6. Sept.

Den Schauspiel eines Theiles dieser Wirren bildeten, wie bereits angegedeutet, die drei westlichen Patrizierkantone, in denen die Reaktion nach dem Sturze der Mediation begonnen hatte.

Die wieder hergestellte und in Allem Bern zum Muster nehmende Aristokratie Solothurns reizte die im Januar überrumpelten Frei-
jünnigen, besonders des Städtchens Olten, durch ihren Hochmuth zum Aufstande. Die Verschworenen drangen bewaffnet in die Stadt Solothurn, 2. Juni. befreiten gefangene Demokraten, nahmen mehrere öffentliche Gebäude, wurden aber von den Aristokraten zurückgeschlagen, und vom gleichgültigen Volke nicht unterstützt, worauf bernische Truppen die „Ruhe“ herstellten. Die neue „Verfassung“ des Kantons hatte die Stirne, der Stadt mehr als doppelt so viel Vertreter im Großen Rathe zu geben, wie dem Lande. Fortwährend drohten zwar die flüchtigen Demokraten mit Erneuerung des Aufstandes und wagten ihn auch; allein er wurde wieder schnell unterdrückt. Die Aufständischen wurden zwar amnestirt, aber der bürgerlichen Rechte beraubt.

Auch in Freiburg wurde mit Berns Hülfe ein zwar nicht vom Volke, sondern von den altadelichen, durch die sogenannte heimliche Brüderlichkeit in ihren politischen Rechten geschmälerten Familien versuchter Aufstand vereitelt und die Beteiligten hart bestraft. Der österreichische Gesandte Schraut, der sie in seinen Schutz genommen, kehrte beleidigt Bern den Rücken und zog nach Zürich.

Bern, das Vorbild der beiden zuletzt erwähnten Aristokratien, war im Verlaufe der Ereignisse genötigt gewesen, seine Absichten auf das Waatland aufzugeben. Der Schutz des von Laharpe und Domini gewonnenen Kaisers Alexander und der entschlossene Widerstand des Landes selbst mußte die stolze Stadt belehren, daß der Besitz der Waat, wie einst durch einen Krieg gewonnen, so nun auch durch einen solchen zerronnen sei. Dagegen war das wiederhergestellte Patrizierregiment um so weniger gesonnen, auf den mit seinem ältern Gebiete in Sitten und Sprache übereinstimmenden ehemals bernischen Theil des Margau es zu verzichten, während es den Fortbestand des Kantons Margau aus Baden, den Freiämtern und Frickthal dann zugegeben hätte. In der Hoffnung, wenigstens diesen Gewinn davonzutragen, hatte Bern eine Entschädigung durch das ehemalige Bisthum Basel abgelehnt, stieß jedoch mit seinen beharrlichen

1814. Ansprüchen auf Aargau überall an. Die anfängliche Geneigtheit der fremden Minister, Bern diese Koncession zu machen, scheiterte an der konsequen-ten Weigerung Alexander's, indem die Waatländer entschlossen waren, mit Aargau zu stehen und zu fallen, daher auch ihr Gesandter Monod aussprach: Waat würde sich eher begraben lassen, als die Rückkehr des Aargauers unter Berns Herrschaft zuzugeben.

Ein Unterhändler, den Bern zur Wahrung seiner Interessen an die Verbündeten nach Paris gesandt hatte, Muralt, musste daher unverrichteter Dinge heimkehren.

Nun begann ein heftiger Krieg zwischen Bern einerseits, Waat und Aar-gau anderseits, — nicht mit Feuer und Schwert, sondern mit Proklamatio-nen und Flugschriften, in deren Bearbeitung sich auf der Seite der Freiheit zwei gewesene helvetische Staatsoberhäupter, der Aargauer Mengger und der Waatländer La harpe auszeichneten. In diesen aufgeregten Kampf fiel die erwähnte Verwerfung des projektirten Bundesvertrages durch Bern. Die Hitzé wurde so groß, daß alle drei Kantone militärische Maßregeln trafen. Diese letztern, sowie das ganze herrische Auftreten Berns segneten aber diesen Kanton vielmehr der Gefahr aus, noch das zu verlieren, was es hatte, statt ihm zu dem zu verhelfen, was es gerne haben möchte. Die

22. Aug. Verhaftung des freisinnigen Hauptmanns Michel von Bönigen (am Brienzsee), welcher durch eigenmächtige Anwerbung von Freiwilligen in den Verdacht einer Verschwörung gerathen war, verursachte gewaltige Er-bitterung im Oberlande, und das Volk verlangte nicht nur Vermeidung fernerer Verhaftungen, sondern selbst Gleichheit der politischen Rechte. Die Verhaftungen dauerten aber fort und die Gährung wuchs. Ein Ausschuss und ein Kriegsrath der Insurgenten bildeten sich. Aber es bedurfte blos der Nachricht vom Anmarsche bernischer Truppen, um dem Aufstande ein schnelles Ende zu bereiten. Ein außerordentliches Gericht sprach strenge Strafen aus, so namentlich gegen den, obwohl Stadtbürger von Bern, doch als Demokrat betheiligten Maler Rudolf König. Die Schwerstbeschul-digten waren indessen entflohen. Michel wurde freigesprochen⁶⁾.

Noch bedenklicher und drohender wurden die Ereignisse im Süden und Osten der Schweiz, wo Gebietsstreitigkeiten hartnäckige Kämpfe her-vorriefen.

Zuerst erwachte, wenn auch nicht im Volke, doch in hervorragenden Häuptern, der Wunsch, das verlorene Weltlin wieder mit Graubünden vereinigt zu sehen. Auf das erwähnte Versprechen der verbündeten Mächte,

6) Gesch. Darstell. der Urs. zur Unzufriedenheit des bern. Oberlandes. 1814. — Urkundl. Beitr. z. d. Gesch. der Unruhen im bern. Oberlande 1814. — Erst-instanzl. Urteil gegen die Theilnehmer an den Aufritten in dem Oberamt Inter-laken.

bezüglich Wiederherstellung der früheren schweizerischen Grenzen gestützt, 1814. und durch das Begehr von der graubündnerischen Gesandtschaft veranlaßt, sandte die Tagsatzung Truppen nach Graubünden, welcher Kanton bereits 26. Apr. Bergell und Poschiavo besetzt hatte, — um zugleich die Schweizergrenze zu sichern, die Ruhe aufrecht zu erhalten und in Beziehung auf Bellinzona ein für die Schweiz günstiges Ergebnis herbeizuführen⁷⁾). Die Gesandten der Verbündeten billigten diese Maßregel, unter der Bedingung, daß in dem wieder zu erwerbenden Lande die Unterthanenverhältnisse nicht wieder hergestellt würden. Auf die hierauf vermehrten und unter den Befehl des Obersten Hauses gestellten eidgenössischen Truppen gestützt, überschritten die Graubündner die Grenze, vertrieben die Truppen des Königreichs Italien 4. Mai. und nahmen Chiavenna ein.

Das war nun aber zu stark gegenüber Österreich, das die Reaktion und nunmehrige Ordnung der Dinge in Graubünden wesentlich herbeigeführt hatte. Die Erwerbung des Landes, das schon im siebenzehnten Jahrhundert die Brücke zwischen den beiden habsburgischen Mächten Spanien und Österreich hätte bilden sollen (Bd. II. S. 307 ff.), durfte im neunzehnten Jahrhundert nicht so leicht hin versäumt werden. Österreich nahm daher, wie das ganze übrige „Königreich Italien,“ so auch den ehemals bündnerischen Theil desselben in Anspruch; seine Truppen landeten in Riva, am obersten Ende des Comersees, unter dem Befehle des Feldmarschalls Bellegrave, und erzielten durch ihre bloßen Drohungen den Rückzug der Bündner, die einer Schaar Kroaten Platz machen mußten. 8. Mai. Da sie weder die Kraft, noch den Mut hatten, die Eroberung neuerdings zu versuchen, auch keine rechte Lust, die Bellinziner, mit denen sie so üble Erfahrungen gemacht, wieder als Angehörige aufzunehmen, so konnte die Eidgenossenschaft ihrerseits, bei solcher Lauheit des zunächst betheiligten Kantons, natürlich nichts thun, daher sie ihre Truppen nach und nach wieder zurückzog. Das verlorene Land im Südosten blieb seitdem österreichisch, bis die Ereignisse der letzten Jahre jene Thaler, die doch nie recht zur Schweiz gepaßt, ihrer wahren Nationalität zurückgegeben haben⁸⁾.

Der Kanton Tessin, welcher immer noch mit Uri wegen Leventina im Streite begriffen war, hatte inzwischen eine neue Verfassung ausgearbeitet, die aber der Tagsatzung und den sich in die schweizerischen Verhältnisse zudringlich einmischenden fremden Gesandten zu demokratisch war. Sie mußte abgeändert und durfte dem Volke nicht zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Als daher letzteres ohne weiteres die Wahlen der neuen Behörden vornehmen sollte, erhob sich allgemeiner Widerstand, und in Giubiasco bei Bellinzona versammelte sich ein „Kantonalkongreß,“ der

7) Tagf.-Absch. v. 1814 u. 1815 I. S. 218 ff. — Planta a. a. O. S. 30 ff.

8) Absch. v. 1814 u. 1815 I. S. 271 ff., II. S. 418 ff.

1814.
28. Au^j. die Regierung zur Abdankung zwang und eine provisorische an ihre Stelle setzte. Die Gesandtschaft derselben nach Zürich wurde vom Vororte nicht anerkannt, und letzterer sandte, um den erwachten demokratischen Geist zu bändigen, den Luzerner Oberstleutnant Ludwig von Sonnenberg als Kommissär nach Tessin, wo er die provisorische Regierung auflöste und die 12. Sept. frühere wieder einsetzte⁹⁾). Als er aber drei neuerdings konspirirende Mitglieder der provisorischen Regierung, Stoppini, Airoldi und Rusconi, verhaften ließ, strömte eine Volksmenge zusammen, erzwang die Freilassung derselben, und die Regierung floh über die Kantongrenze in das nahe bündnerische Misoxerthal. Sonnenberg war durch eidgenössische Truppen verstärkt worden, trotzte mit ihnen der aufgeregten Volksmenge, mußte sich zwar, von bündnerischen Scharfschützen verlassen, vor der Uebermacht in eines der Schlösser von Bellinzona zurückziehen, vertheidigte sich aber so gut, daß er mit Hülfe weiterer Truppenzüge den Aufstand bald bewältigen und die Regierung zurückkehren konnte. Im Bezirke Lugano aber entstand ein neuer Aufruhr, von Airoldi erregt, gegen welchen die Stadt Lugano die eidgenössischen Truppen zu Hülfe rief. Nach einem blutigen Gefechte wurden die Insurgenten in die Flucht geschlagen. Aber von einem panischen Schrecken ergriffen, flohen die eidgenössischen Truppen (Alargauer) über den See, und Airoldi zog mit seinen Scharen in Lugano ein und brandschatzte die Stadt. Da rückten weitere eidgenössische Truppen nach, stellten die Ordnung her, und die Tagsatzung führte in Tessin eine von ihrem Kommissär, dem Zürcher Rathsherrn Hirzel geleitete Schreckenherrschaft ein, und drängte dem Kanton eine von den fremden Gesandten gebilligte Verfassung, statt der von den eigenen Behörden ausgearbeiteten, auf. Rusconi und Stoppini wurden verhaftet, Letzterer im Gefängniß von unbekannter Hand ermordet und Airoldi, der sich hatte flüchten können, von einem eidgenössischen Specialgerichtshofe, nebst Anderen zu schweren Geldstrafen verurtheilt, die jedoch nicht bezahlt werden konnten. Es trat eine vollständige Reaktion ein, welche die italienische Schweiz auf fünfzehn Jahre einer künstlich gebildeten, gehässigen Aristokratie überließerte.

In dem aus wenig zusammenpassenden Landschaften gebildeten Kanton St. Gallen hatten jene Landesteile, welche sich während der Dauer der helvetischen Republik dreimal (1798, 1799 und 1802) nach dem Muster der rein demokratischen Kantone organisierten, diese ihre alte Neigung noch nicht vergessen¹⁰⁾). Diese Landschaften fanden sich jetzt in einen großen

• 9) Absch. v. 1814 u. 1815 II. S. 295 ff. — Gemälde des Kantons Tessin S. 44 ff.

10) Absch. v. 1814 u. 1815 I. S. 208, II. S. 212. Meine Gesch. des Kantons St. Gallen S. 155 ff. Akten im Kant.-Archiv St. Gallen.

Kanton vereinigt, dessen Verwaltung begreiflich, vermöge seiner Größe, 1814, auch bedeutende Geldmittel brauchte. Der Vergleich dieser Kostenspieligkeit mit der wohlfeilen Regierung der demokratischen Nachbarkantone Appenzell, Glaris und Schwiz mußte daher die stark mit Steuern geplagten Rheinthalser, Sarganser, Uznacher u. s. w. entweder mit ihrer Zutheilung an St. Gallen überhaupt, oder wenigstens mit dem Regierungssysteme dieses Kantons unzufrieden machen. Zu diesen Gesinnungen der nach den Zuständen der kleinen Kantone lusternen St. Gallischen Landschaften kamen nun noch die Umtriebe des damals im Kloster Muri weilenden Ex-Abtes Panfratz, dessen Anhänger in Wil die Steuerzahlungen zu verweigern begannen, dessen im Stile des vorigen Jahrhunderts an Tagsatzung und Grossen Rath erlassene Reklamationen seiner „Regierungsrechte“ aber unbeachtet bei Seite gelegt wurden. Und endlich kamen dazu die lokalen Zopfbestrebungen der Stadt St. Gallen und der kleinen Landstädte Appenzwil, Lichtensteig und Wil, welche sämmtlich dem Lande gegenüber Vorrechte in der Repräsentation verlangten und in diesem Sinne sich sogar an die Tagsatzung wandten. Alles war aber genug, um einen Kanton aus den Fugen zu bringen. Am unklarsten in ihren Bestrebungen waren ohne Zweifel die Rheinthalser, deren Hauptziel eine „wohlfeile Regierung“ war, und deren Unmuth sich in ganz gemeinen Unfugen aussprach. Ein positiveres Ziel setzte sich Sargans vor. Hier stellte sich ein abenteuerlicher Mann an die Spitze, der ehemalige helvetische Unterstatthalter Johann Baptist Gallatin, einer ursprünglich glarnerischen Familie angehörend. Zum Agitator geboren, verschmähte er keine Volkschmeichelei, um zu seinen Zwecken zu gelangen, und hatte ohnehin gegen die Regierung von St. Gallen einen Groll, weil dieselbe das Kind seines Bruders, dem Ehevertrage gemäß, der getrennt von ihm lebenden protestantischen Mutter zugesprochen und darauf, als er, der Oheim, das Kind entführte, beide Brüder hatte verhaften lassen. Gallatin hielt mit Ausgeschossenen der Gemeinden des Sarganserlandes Versammlungen, protestierte gegen die Arbeiten einer in St. Gallen ohne Rücksicht auf das Volk zum Zwecke einer Revision der Verfassung aufgestellten Kommission, und ließ sich, nebst zwei anderen Männern, in eine provisorische Regierung für Sargans wählen. Diese ordnete in den Gemeinden des Bezirkes eine Abstimmung über den Anschluß derselben an den Kanton Glaris, jedoch mit eigener Verwaltung und Gerichtsbarkeit an, was wirklich mit großer Mehrheit beschlossen wurde. Die Regierung von St. Gallen konnte nichts ausrichten, denn so oft sie gegen Gallatin einschreiten wollte, verschwand er und arbeitete in Glaris und Zürich für seine Lieblingsidee.

Eine ähnliche Rolle spielten Boxler und Maymann in der ehemaligen Landschaft Uznach, deren Unzufriedene erst schwankten, ob sie sich an Glaris oder Schwiz anschließen wollten, bis die Landsgemeinde von Schwiz selbst sich für den Anschluß Uznachs an diesen Kanton 26.Juni.

1814. aussprach und dadurch die Angehörigen dieses Bezirkes vollends für sich gewann. Der General Auf der mauer, der Held des „Stecklikrieges“, dessen Einfluß seit der Reaktion den des gemäßigten Alois Reding verdrängte, setzte bereits mit Uznach dessen künftige Rechte als Bestandtheil von Schwyz fest, und Uznach ließ sich selbst dadurch nicht abschrecken, daß Schwyz zu gleicher Zeit die Vertretung seiner „äuferen“ Landestheile auf ein Dritttheil herabsetzte, dem „altgesreiten Lande Schwyz“ dagegen zwei Dritttheile vorbehielt. Der von St. Gallen als Kommissär nach Uznach gesandte Regierungsrath Meßmer wurde durch Lärm und Drohungen verhindert, dem Gesetz Achtung zu verschaffen.

Nun mischten sich die fremden Gesandten Schraut und Kapodistriasis in die Sache, indem sie zugleich von der St. Gallischen Regierung Beschleunigung des Verfassungsvertrages und Einsendung desselben — zur Prüfung (!) verlangten, auf der andern Seite aber gegen jede Zerstückelung des Kantons und gegen die Ansprüche des Abtes protestierten. Sie prüften wirklich den St. Gallischen Verfassungsentwurf und wünschten diese und jene Änderung, namentlich die Beschränkung der Unzufriedenen durch gewisse Koncessionen und die Vermeidung einer Volksabstimmung über Annahme oder Verwerfung.

Dem Auftreten der fremden Minister gegenüber brach nun eine ganze Meute von Ansprüchen der durch die Unruhen in Rheinthal, Sargans und Uznach ermuthigten kleinen Kantonen gegen St. Gallen los. Schwyz verlangte die Herausgabe von Uznach, Glaris die von Sargans, Wesen und Gaster (Werdenberg vergaß es, weil dort keine Bewegung stattfand), Appenzell-Innerroden gar das Rheinthal (dessen konfessionelle Mischung den katholischen Innerrodenern kein Anstoß zu sein schien) und Uri und Unterwalden Entschädigung für ihre verlorenen Rechte in Rheinthal und Sargans. — Ohne sich um diese Anmaßungen, aber auch ohne sich um den Willen des eigenen Volkes zu bekümmern, nahm der nicht einmal zur Hälfte versammelte Große Rat von St. Gallen die von fremden Mächten „verbesserte“ unvölksthümliche und unfreisinnige Verfassung an.

Dies konnte natürlich die Gährung nicht stillen; ja sie brach in noch stärkerem Maße aus. Die Verhandlungen zwischen Schwyz und Uznach wurden noch ernster und jener Kanton verbot sogar die von St. Gallen angeordneten Wahlversammlungen in diesem Bezirke. In Sargans wurden ebenfalls die Wahlen verweigert und unter Gallatins Leitung eine 17. Sept. „Landsgemeinde“ gehalten, welche den Beschluß der Vereinigung mit Glaris bestätigte. Im Rheintale wurden der Regierung ergebene Beamte und einflussreiche Männer mishandelt, der Aufruhr organisiert, bewaffnet und uniformirt und ein kriegerischer Zug nach St. Gallen vorbereitet, um dort eine „bessere Regierung“ einzusezen. Ja in St. Gallen selbst brach eine Militär-Emeute aus und die Regierung, von Furcht erfüllt,

besonders da Appenzell-Auferroden seine Hülfe zur Herstellung der Ordnung verweigerte, floh, mit Ausnahme des kriegerischen Mefimer, auf thur-25. Sept. gauisches Gebiet.

Inzwischen hatte die Tagsatzung den Landammann Zellweger von Trogen und den Rathsherrn Konrad Escher von Zürich (den Vändiger der Linth) als Repräsentanten nach dem Kanton St. Gallen gesandt, um da die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen. Nun atmete die Regierung wieder auf und kehrte zurück. Die Repräsentanten legten soviel Gewandtheit an den Tag, daß es ihnen in wenigen Tagen gelang, das aufgeregte Rheintthal zu beschwichtigen. Härtere Arbeit wartete ihrer in Sargans. Als Gallatin und seine Helfer auf ihr Verlangen eine Erklärung unterzeichnen mußten, sich künftiger Umtriebe enthalten zu wollen, drang ein wütender, bewaffneter Volkshaufe in ihr Quartier und zwang sie zu 9. Okt. sofortiger Abreise. Das Sarganserland wurde hierauf mit eidgenössischen Truppen besetzt und in Abwesenheit des entflohenen Gallatin und ohne auf die Reklamationen von Glaris zu achten, die gesetzlichen Wahlen vorgenommen. Auch in Uznach mußte Schwyz seinen Widerstand aufgeben und der Bezirk fügte sich wieder in die Vereinigung mit St. Gallen. Gallatin froh nach einem Jahre des Erls zum Kreuze. Aber die von einer Specialkommission gegen die am Aufruhr Betheiligten ausgesprochenen harten Geldstrafen, welche viele Familien ruinirten, machten ihn vollends zum Bettler, als welcher er nach dreißig Jahren, arm und blind, starb. Kann auch das bureaukratische, das Volk mißachtende Verfahren der Regierung nur verdammt werden, so ist es doch, im Interesse der Bildung und des Fortschrittes, als ein Glück zu betrachten, daß die versuchten Sonderbestrebungen scheiterten.

Die Reaktion in den alten Kantonen hatte die Anarchie in einem Theile der neuen geweckt. Ein solches Resultat hatten die Anhänger des Alten nicht erwartet; sie mußten sehen, daß die früher von ihnen am Hingelände geführten Völkerschäften ihnen über den Kopf gewachsen waren. Dies führte sie zur Besinnung und sie begriffen, daß der im Werke begriffene, schon von vorne herein hinlänglich konservative und durch später erfolgte Modifizierungen diesem Systeme noch mehr angepaßte Bundesvertrag ihnen eine bessere Gewähr für Erhaltung ihrer wiederhergestellten Einrichtungen bot, als ein solcher, der aus dem zügellosen Toben entfesselter demokratischer Landschaften hätte hervorgehen können. Bern war es zuerst, dem der Oberländer-Aufstand die Lehre gab, daß es besser thäte, erst seinen alten Besitz durch Koncessionen an den Volksgeist zu sichern, ehe es sich um den Wiedergewinn verlorener Eroberungen bemühte. Kurz, in dem entzerrten Bundesvertrage mußten die Patrizier wenigstens einen Weg zu gesetzlicher Ordnung erblicken. Bern nahm daher jetzt denselben an, und seinem Beispiel folgten die meisten der übrigen alten Kantone, als die Tagsatzung nach ihrer zweiten Vertagung wieder zusammensrat. Dagegen 6. Sei..

1814. waren nun die neuen Kantone weniger zur Annahme geneigt, und zwar vorzüglich weil im nunmehrigen Entwurfe nicht nur keine deutlich ausgesprochene Garantie für den Fortbestand ihres Gebietes, sondern sogar eine förmliche Ausnahme der „angesprochenen“ Gebietstheile von jener Garantie enthalten war und ferner darin Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, welche nicht ausdrücklich durch den Bundesvertrag gewährleistet seien, eidgenössischen Schiedsgerichten übertragen wurden¹¹⁾. Durch diese Stellen des Entwurfes waren die neuen Kantone, gegen welche von Seite einiger alten so weitgehende Ansprüche erhoben wurden, mit der Gefahr empfindlicher Verluste bedroht. Diese Gefahr wurde noch vermehrt durch eine Uebereinkunft, welche mit dem Verfassungsentwurfe den Kantonen vorgelegt worden war und ebenfalls die „angesprochenen“ Gebietstheile von der Gewährleistung des Gebietes der Kantone ausnahm. Dadurch nun, daß man diese fatale Ausnahme im Verfassungsentwurfe strich, in der
 8. Sept. „Uebereinkunft“ aber beibehielt, erzielte man endlich die Annahme des Bundesentwurfes durch eine Mehrheit der Kantone, welche sich in kurzer Zeit noch vergrößerte, bis nur Schwyz und Nidwalden in der Verwerfung beharrten, deren Gesandte gar nicht erschienen, weil diese Kantone mit Hartnäckigkeit an dem kindischen Vorhaben festhielten, alle alten Bünde in historischer Reihenfolge zu wiederholen, ehe sie den allgemeinen schweizerischen Bund annähmen. Der Beitritt Tessins wurde nur durch die Unruhen in diesem Kanton verzögert und erfolgte gegen Ende des Jahres. Die neuen Kantone verwahrten sich indessen feierlich gegen alle nachtheiligen Folgen, welche die „Uebereinkunft“ für sie haben könnte.

Etwas erfreulicher als dieser mit Schmerzen und Nöthen, mit Entzweiungen und Erniedrigungen zu Stande gebrachte Herrenbund wäre die gleichzeitige Vergrößerung der Schweiz durch drei verlorene Landestheile gewesen, wenn nicht unerquickliche politische Zustände damit in den Kauf
 12. Sept. hätten genommen werden müssen. Die Tagsatzung nahm nämlich Wallis, Neuenburg und Genf als neue Kantone in den Bund auf, doch das erste, obwohl demokratisch sein wollende, mit einer empörenden Minderberechtigung des untern Landestheiles, das zweite mit Beibehaltung der für den Bestandtheil einer Bundesrepublik geradezu widerständigen Oberherrschaft des Königs von Preußen, und das dritte mit der Wiedereinsetzung einer verschwunden geglaubten Oligarchie der alten Genfer-Familien.

So hatte die Schweiz, mit Ausnahme des auf immer verlorenen Weltlin und des noch streitigen Bischofums Basel (mit Biel) ihr altes Gebiet und, mit wenigen, im Hinblicke auf die dazwischen vorgefallenen Ereignis-

11) Tags.-Absch. 1814 u. 1815 I. S. 137 ff., II. S. 83 ff. Beilage P. — Botschaft und Kommissionalbericht an den Grossen Rath von St. Gallen 29. u. 31. August 1814.

nisse, unbedeutenden Modifikationen, auch ihre alte Verfassung wieder erhalten.^{1814.} Alles war, unter der Aegide fremder Mächte, ein Werk der Herren, mit Umgehung des Volkes. Freiheit sowohl als Einheit des letztern war sorgfältig vermieden, der Zusammenhang des Bundes noch looser als in der gewiß hinlänglich lockern Mediationsakte. Hatte diese noch wenigstens, bei all dem Empörenden ihres gewaltigen Aufdrängens, das Verdienst, Frieden in der Schweiz zu begründen, und war sie wenigstens, so lange ihr Urheber herrschte, lebensfähig, so muß dagegen die Restaurationsverfassung schlechterdings als ein todgeborenes Kind betrachtet werden, daß nicht durch eine geniale Persönlichkeit, sondern lediglich durch die Unterstützung von Seite des vielförmigen Ungethüms der europäischen Reaktion, die mit Hülfe der National-Unabhängigkeit die politische Freiheit totgeschlagen hatte, aufrecht erhalten wurde. Das mit neuem Anstriche versehene ältliche Werk konnte daher auch nicht als gesichert betrachtet werden, ehe seine Beschützer, die Besieger des auf Elba gefesselten Löwen, ihre Sanktion dazu gesprochen hatten; erst durch diese, auf deren Verlauf jetzt ganz Europa gespannt lauschte, wurde der von seiner Geburt an mit dem Fluche des Volkes belastete Herrenbund eine feste Thatsache.

S. 2. Das Schicksal der Schweiz in Wien entschieden.

Die Schweiz hatte sich ihrer Unentschlossenheit und Zersplitterung zur Zeit des Sturzes Napoleons, dem monarchischen Europa gegenüber, durchaus nicht zu schämen. Denn jene Fürsten, die, so lange der Meteorheld des Jahrhunderts mächtig war, theils vor ihm gefrochen, theils sich wenigstens ängstlich gehütet hatten, ihm in den Weg zu treten und nun von ihren Völkern gewaltsam in den Kampf gegen den Vertreter der Nationalitäten hineingerissen worden waren, zeigten sich, seit sie wieder fest saßen, als die Alten, die sie vorher gewesen, nämlich als Verächter des Volkswillens. Um den Länderdurft eines Jeden zu stillen, — denn darum war es ihnen zu thun, nicht um das Wohl ihrer Völker, — wurde eine — europäische Tagsatzung berufen — der berüchtigte Wiener Kongress. Die lebenslustige Kaiserstadt wimmelte von Fürsten, Generalen und Ministern aller Staaten Europa's und von Gästen aller Art, die theils fremde, theils eigene Interessen zu befördern suchten. Die Elite der Gesellschaft feierte den nach langen blutigen Kriegen scheinbar wieder eingetretenen Frieden durch rau schwende, wilde Feste und Vergnügungen jeder Gattung. Lange schienen politische Geschäfte gar nicht der Zweck des Kongresses zu sein, und als er endlich zu denselben gelangte, zeigte sich die gegenseitige Falschheit, Heuchelei und Feigheit der Besieger des großen Korsen im häßlichsten Lichte.

Auch die Schweiz hatte nach der Annahme des Bundesvertrages nichts Eiligeres zu thun, als dieses Resultat den Fürsten anzuseigen, welche durch

ihre Gesandten die bisherigen Verfassungswehen unseres Landes überwacht hatten. Die Tagsatzung that dies durch Abordnung einer dreigliedrigen
 1814,
 12. Sept. Gesandtschaft nach Wien. Die Auserkorenen waren: der Landammann, jetzt Tagsatzungspräsident Meinhard, der Staatsrat Montenach von Freiburg und der Bürgermeister Wieland von Basel. Über diese offiziellen Abgeordneten waren nicht die Einzigen, welche Helvetien an die Gestade der Donau entsandte¹⁾. Wie zwölf Jahre vorher nach Paris, so reisten jetzt auch nach Wien eine Menge wilder Geschäftsträger, — eine Musterkarte der buntesten Namen. Im Auftrage des Landvolkes von Luzern ging der Philosoph und Arzt Vital Tröxler (aus Münster) dorthin, um sich zu beschweren, daß nach dem Staatsstreich des „schnugigen Donnerstags“ die Wahl der dem Lande zukommenden Grossräthe-Mitglieder nicht dem Volke überlassen worden, und um die Einführung einer gerechteren Verfassung zu verlangen (er hatte als angeblicher Verfasser einer im nämlichen Sinne gehaltenen Flugschrift bereits zu Luzern im Kerker gesessen, doch ohne bestraft werden zu können)²⁾. Die von Bern noch stets bedrohten oder sich bedroht glaubenden Kantone Aargau und Waadt sandten ihre bewährtesten Kämpfen: Rengger und Laharpe, die Vertreter zweier verschiedener, wenn auch kurzer, Phasen der helvetischen Republik, jetzt aber die eifrigsten Verfechter der Unabhängigkeit ihrer Kantone. Auch drei andere neue Kantone, St. Gallen, Tessin und Thurgau, theilweise ebenfalls mit Auflösung ihres Bestandes bedroht, vertrauten ihre Interessen jenen beiden wackern Männern an; sie konnten keine Besseren finden. Aber auch das Element des Alten rührte sich. Wahrscheinlich ebenso sehr verlebt, daß die Tagsatzung keinen Berner gewählt, als durch die Reise jener beiden Feinde bernischer Reaktionspläne geängstigt, sandte Bern den Rathsherrn Zellerleder nach Wien, dem auch einige demokratische Kantone vertrauensvoll ihre Gebietsansprüche gegen neue Bundesglieder ans Herz legten. Diese Bestrebungen sekundirte nach Kräften der die Zeit niemals begreifende und stets an die Möglichkeit der Wiederherstellung vergangener Zeiten glaubende Abt Pankraz persönlich. Auch fehlte es nicht an Abgeordneten einzelner Landestheile, die weniger anderen Eidgenossen Abbruch thun, als sich selbst Zuwachs an Gebiet oder wenigstens Unabhängigkeit erkämpfen wollten. Solche sandten die drei Bünde Rätien, solche die Landschaft Weltlin (und zwar sowol schweizerisch als österreichisch Gesinnte), ferner Bruntrut, um nicht irgend einem Kanton annexirt zu werden, Genf, um nicht von der übrigen Schweiz durch französisches Gebiet abgeschnitten zu bleiben, Wiel, um lokale Interessen zu verfechten u. s. w. Selbst das damalige Haupt der Schweiz, der

1) Absch. v. 1814 u. 1815 II. S. 12 ff., 45 ff. III. S. 33 ff.

2) Pfyffer, Gesch. v. Luz. II. S. 333 ff.

Fluge Reinhard, verschmähte es nicht, für die Vergrößerung des Kantons Zürich durch einige aargauische Dörfer Himmel und Erde in Bewegung zu setzen, um dann gleich einem römischen Triumphator, von Lorbeerern bedeckt, heimkehren zu können³⁾. — Aber, wie gesagt, — die Schweiz hatte sich nicht zu schämen. Ihre Gesandten trafen in Wien ein Markten und ein Feilschen um Land und — Menschen, mit welchem verglichen ihre eigenen Eisersüchteleien und Länderjägereien — ein ehrlicher Handel waren. Die offiziellen schweizerischen Gesandten hatten in Wien den Auftrag: den Mächten den Abschluß des Bundesvertrages anzuseigen, ihnen für die Beweise ihres „Wohlwollens“ gegen die Schweiz zu danken, die Anerkennung der schweizerischen Freiheit und Unabhängigkeit in dem abzuschließenden allgemeinen Frieden und die Gewährleistung der schweizerischen Neutralität zu verlangen, und endlich die erforderlichen Schritte zur Herstellung der alten Grenzen der Eidgenossenschaft, sowie einer ihre Vertheidigung im Kriege erleichternden Grenzlinie, zu thun. Als in Anspruch genommene Grenzerweiterungen wurden aufgeführt: Das Bisthum Basel, das Dappenthal im Waatlande, eine freie Verbindung mit Genf, Veltlin mit Chiavenna und Bormio, die Stadt Konstanz und einige vom Kanton Schaffhausen umgebene Enklaven. Die Gesandten begannen ihre Berrichtungen mit 1 Okt. Audienzen bei den Kaisern Franz und Alexander, sowie bei den Ministern Metternich, Castlereagh, Talleyrand und Nesselrode, und bei mehreren anderen Fürsten und hochgestellten Diplomaten.

Ein Ausschuß des Kongresses sollte die Angelegenheiten der Schweiz vorberathen. Darin saßen: der große Freiherr von Stein für Russland, Wilhelm von Humboldt für Preußen, Wessenberg (der Bruder des Generalvikars von Konstanz) für Österreich, Lord Stewart (Castlereagh's Bruder) für England und Dalberg für Frankreich, also, mit Ausnahme des Engländer, merkwürdiger Weise lauter Deutsche. Kapodistrias übernahm die Stelle des Referenten bei diesem Ausschusse. Der Kongreß aber „tanze“ statt zu „marschiren“, und unerwarteter Weise fanden die veralteten Ansprüche der alten Kantone in dem starrköpfigen Castlereagh einen Fürsprecher, während auf der andern Seite die Schweiz von Mailand aus durch das Gerücht einer bevorstehenden „Berichtigung“ der schweizerischen Südgrenze (sie sollte durch den Lugenarsee und die Tresa bestimmt werden) beunruhigt wurde. Die große Mehrheit der Diplomaten war übrigens den reaktionären Planen durchaus abhold. Der Ausschuß hörte nicht nur die offiziellen Gesandten an, unter welchen Reinhard eine starke Bundesregierung verlangte, Montenach aber sich jede Einmischung der Mächte in die innern Verhältnisse der Schweiz verbatt; — sondern er gab auch sowol dem Berner Patrizier Zerleider, als den

3) Monnard V. S. 359 ff. Reinhard S. 286 ff.

Tribunen Aargau's und der Waat, Mengger und La Harpe, Audienz und ärgerte sich in gleicher Weise über die reaktionäre Sprache des Stern, wie über die „revolutionäre“ der beiden Letzteren. Bern marktete indessen um jeden Zoll aargauischen Gebietes und wollte sich endlich sogar mit Zofingen und Marburg begnügen, bis ihm auch diese letzte Hoffnung schwand.

Die schweizerischen Bemühungen um Grenzerweiterung waren in Bezug auf die Ostseite des Landes nicht so glücklich, wie in Bezug auf die Westseite desselben. Österreich wußte nämlich durch allerlei Münke die Vereinigung Weltlin's mit der Schweiz zu vereiteln. Die Bündner selbst hatten längst den Mut verloren, sich wieder mit ihren unruhigen italienischen Angehörigen zu belasten; unter den übrigen Schweizern aber sträubten sich die Protestantenten gegen die Erhebung jener Landschaft zu einem eigenen (katholischen) Kanton. Durch das Verlangen, im Falle der Abtretung solle die Schweiz auch einen Theil der Schuld des Königreichs Italien übernehmen, schreckte Österreich die Schweizer vollends ab, und der endliche Entschluß Bündens, die verlorenen Lande doch wieder aufzunehmen, kam zu spät; Preußen und England entschieden sich zu Gunsten Österreichs. Ebenso wurde aus dem Gewinne der naturgemäß zur Schweiz gehörenden Stadt Constanz leider nichts, indem man nicht wußte, womit man Baden entzädigen sollte.

Dagegen erlangte die Schweiz im Nordwesten eine wesentliche Vergrößerung durch das ehemalige Bischtum Basel, das, mit Ausnahme eines an den Kanton Basel fallenden Bezirkes, Bern für den Verlust von Waat und Aargau trösten sollte. Und im Südwesten trat, während sich das bourbonische Frankreich hartnäckig weigerte, der Schweiz zum Zwecke ihrer ununterbrochenen Verbindung mit Genf, Versoix zu überlassen, — der König von Sardinien ein Stück Land an der Arve und dem Rhodan an den Kanton Genf ab, wodurch dessen bis dahin zersplittertes Gebiet endlich Zusammenhang erhielt, — und erlangte als Gegengewicht den Einstßuß seiner Provinzen Chablais und Faucigny, sowie des Gebietes nördlich von Ugine, in die schweizerische Neutralität.

1815.
Febr.

Und was that unterdessen die Schweiz? Ein blinder Lärm wegen angeblicher bewaffneter Rüstung des Kantons Waat gegen Bern setzte sie in Bewegung, und es bedurste ernsten Einschreitens der Tagsatzung, die aufgeregt Gemüther zu beschwichtigen.

Beide aber, die Schweiz und der Kongreß, wurden aus ihrer Zerrissenheit und Kraftlosigkeit mächtig aufgerüttelt durch die weltgeschichtliche Nachricht vom Wiedererscheinen des gestürzten Cäsars, der sich erlaubte, dem Kongresse einen gewaltigen Strich durch die Rechnung zu machen. Man erlebte das Unerwartete, daß der unschädlich Geglaupte, in seinem Triumphzuge durch Frankreich nacheinander als „Ungheuer“, „Usurpator“, „Bonaparte“, „Napoleon“, „Kaiser“ und „Majestät“ angekündigte,

von dem Throne, den man ihm entrissen, wieder Besitz nahm, und die Bourbons zum zweiten Male Flüchtlinge wurden. Nun „tanzte“ der Kongress nicht mehr; er erklärte den „Ruhesörer“ in die Acht, und die Schweiz mußte auf Verlangen der Mächte seinen Bruder, den im Waatlande weilenden Joseph Bonaparte, aus ihrem Gebiete vertreiben und durch diese Verlezung des Asylrechtes die Unterordnung unter die Zuchtruthe der Verbündeten offen bekennen⁴⁾.

Die Tagsatzung war bei diesem inhalts schweren Ereignisse, mit Ausnahme der in ihrem Schooße noch immer nicht vertretenen Kantone Schwyz und Nidwalden, einig in der Art und Weise ihres Verhal tens. Sie war entschlossen, nicht wieder zur Abhängigkeit von einem Diktator Europa's zurückzukehren, setzte ihre Truppen in Bereitschaft, gab ihnen aber den alters schwachen Bachmann zum Oberbefehlshaber. Die Soldaten der bisher einander feindlich gesinnten Kantone zogen einmütig zur Vertheidigung des Landes aus und das Waatland empfing selbst die Verner mit Freuden, was jedoch nicht hinderte, daß dasselbe, über die Pläne gegen seine Freiheit noch stets empfindlich, die nun wieder auf lebenden Siege Napoleons mit Jubel begrüßte. Die Grenze von Basel bis Genf wurde vollständig besetzt. Auch die Schweizer-Regimenter, welche, aus Ausland heimkehrend, den Fahnen Ludwigs XVIII. ihre Eide geleistet hatten, handelten im Einmuth mit den Regenten ihres Landes. Sie waren die einzigen Truppen Frankreichs, welche, trotz der lockendsten An schreibungen, den Uebertritt zu Napoleon beharrlich verweigerten und ruhig in ihr Vaterland zurückkehrten.

Der Wiener Kongress beeilte sich jetzt, sein Werk zu Ende zu führen. Seine „Erklärung über die Angelegenheiten der Schweiz“, von ^{20.} den Gesandten Österreichs, Spaniens, Frankreichs, Großbritanniens, Portugals, Preußens, Russlands und Schwedens unterzeichnet, enthielt⁵⁾: 1) die Anerkennung des unverlehten Bestandes der neunzehn Kantone, 2) die Aufnahme von Wallis, Neuenburg und Genf als drei neue Kantone und die Rückgabe des Appenthaler an den Kanton Waat, 3) die Einverleibung des Bisthums Basel und der Stadt Biel in den Kanton Bern und des Bezirkes Arlesheim in den Kanton Basel, 4) die Regelung der Verhältnisse zwischen dem Bisthum Basel und dem Kanton Bern, 5) die Freiheit der Straße von Genf über französisches Ge biet nach der Schweiz, 6) die Auferlegung einer Entschädigung von Seite der Kantone St. Gallen, Aargau, Waat und Tessin an die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glaris, Zug und Appenzell-Innerroden, im Betrage

4) Abth. v. 1814 u. 1815 III. S. 195 ff.

5) Abth. v. 1814 u. 1815 III. S. 40 ff. Ghillany, Diplom. Handb. I. S. 321 ff. resp. 332 ff. Snell, schweiz. Staatsrecht I. S. 30 ff.

von fünfhunderttausend Schweizerfranken, 7) u. 8) finanzielle Verfügungen, und 9) die Pensionirung des Abtes von St. Gallen durch den Kanton dieses Namens. Dagegen wurde Weltlin mit Chiavenna und Vormio durch einen Artikel der Haupturkunde (Schlußakte) des Kongresses (vom 9. Juni) förmlich Österreich einverleibt und Graubünden durch die kleine Herrschaft Mazzüns entshädigt. Eine „Verwahrung“ der bündnerischen Regierung konnte nichts mehr fruchten. Eine „nachträgliche Verfügung“ enthielt die erwähnte Abtretung savoischen Gebietes an Genua und die Neutralität Nordsavoiens. — Nach Erledigung dieser Geschäfte kehrten die schweizerischen Abgeordneten von Wien heim, und die 27. Mai. Tagssitzung trat der „Erklärung“ des Kongresses förmlich bei⁶⁾.

Ein eigenhändiges Schreiben Napoleons wies die Tagssitzung kurz ab und unterstützte durch ihre militärischen Maßregeln den zweiten Siegeszug der Verbündeten nach Frankreich. Ihre „Neutralität“ war nun freilich wieder ein bloßes Wort, ja bald auch dies nicht einmal mehr. Die vier verbündeten Mächte: Russland, Österreich, Preußen und Großbritannien bewogen nämlich die Tagssitzung zur Anknüpfung von Unterhandlungen zwischen beiderseitigen Bevollmächtigten über den Beitritt der Schweiz zum Systeme der Ersteren, und das Ende davon war der Abschluß 20. Mai. einer „Uebereinkunft“ (Convention), welche den gewünschten Beitritt zur Thatsache mache. Freilich hätte unser Land Alles zu fürchten gehabt, wenn es, nach jener Abweisung Napoleons, isolirt geblieben wäre. Die Scenen von 1799 hätten sich leicht wiederholen können. Uebrigens war die Uebereinkunft günstig für die Schweiz, der sie keinerlei Lasten auferlegte, die Verstärkung ihrer Grenzbesetzung durch eine Reserve ausgenommen. Zwei Kantone, Basel und Tessin, verwarf en den Vertrag, einer, Waat, sprach sich gar nicht darüber aus; die übrigen erklärten ihre Annahme. Basel und Waat zeichneten sich indessen in kräftiger Handhabung der Sicherheit der schweizerischen Grenzen vortheilhaft aus⁷⁾.

Der Wiener Kongreß hatte sein ruhmloses Dasein geendet, die Tagssitzung der Schweiz die Uebereinkunft mit den Alliierten ratifizirt, die von Ludwig XVIII. erst verlassenen und jetzt nachträglich reklamirten Schweizerregimenter aber aufgelöst; die kaiserlich-französische Regierung der „Hundert Tage“ hatte allen Verkehr mit der Schweiz abgebrochen, und trotz aller Bemühungen der letzteren wurden Züge österreichischer Heere über den Simplon, sowie bei Schaffhausen, Rheinfelden und Basel über den Rhein angekündigt. Die Schweiz hatte jedenfalls mit der Uebereinkunft vom 20. Mai va banque gespielt; denn wenn Napoleon wieder siegte, was wurde

6) Absch. v. 1814 u. 1815 III. S. 77.

7) Absch. v. 1814 u. 1815 III. S. 231 ff. Das Schreiben Napoleons S. 271.

aus ihr? Mügte die Rache des „Mediators“ die „Undankbaren“ nicht furchtbar treffen? Und wirklich hingte ihr bei der Nachricht von seinem Siege bei Ligny, — als plötzlich die Kunde von Waterloo sie wieder aufrichtete, — der Löwe war zum letzten Male, und jetzt tödtlich, getroffen! Man feierte das Ereigniß in Bern und auf der ganzen westlichen Grenzlinie mit Kanonenschüssen. Aber jetzt wurden die gefürchteten österreichischen Durchzüge zur Thatsache und brandschatzen das Land furchtbar.

Als im Verlaufe der Feindseligkeiten französische Truppen an der Grenze die schweizerischen unablässig neckten, und der Kommandant von Hüningen sogar Basel zu bombardiren sich unterwarf, rückten die Schweizer an mehreren Orten kämpfend über die Grenze. Mangel an Nahrung und schlechte Witterung verleiteten bei diesem Anlaß sechs Bataillone zur Meuterei und zur eigenmächtigen Rückkehr, die ihnen aber versperrt wurde. Sie erlitten sehr milde Strafen. Mit dem bald darauf angetretenen Rückzuge endete Bachmann seine kriegerische Laufbahn. Nicht mit Unrecht hat man diesen völlig überflüssigen Zug nach Frankreich den dem sterbenden Löwen versetzten Tritt eines gewissen unedeln Thieres genannt.

Napoleon hatte zum zweiten Male seinen Thron mit dem Aufenthalte auf einer Insel, diesmal aber auf einer entfernteren, vertauscht, und zum zweiten Male waren die Bourbons in Paris eingezogen. Aber noch immer troerte das feste Hüningen unter Barbangre den siegreichen Verbündeten und der zweiten Restauration. Die Schweizer ließen sich vom Erzherzoge Johann überreden, an der Beschießung des Vollwerkes teilzunehmen, bis die Übergabe erfolgte. Johann feierte sie durch ein Fest, bei dem er die Schweizer auszeichnete. Die Festung wurde für immer gesäkret.

Inzwischen wurde die Zeit der wiederkehrenden Waffenruhe endlich zur Beschwörung des unvolksthümlichen Herrenbundes passend gefunden. Die Ceremonie fand mit großer Feierlichkeit im Grossmünster Zürichs statt. Es war ein halbes Jahrtausend seit dem ewigen Bunde der drei Kinder in Brunnen (Vd. I. S. 234), der die Eidgenossenschaft aus der Dunkelheit ihrer Urgeschichte ans Tageslicht hervortreten gesehen. Aber noch immer sperrete sich gegen den Beitritt zum neuen, gewiß hinlänglich reaktionären Bunde ein kleiner Halbkanton, derselbe, der sich am längsten gegen die helvetische Einheit gewehrt hatte — Nidwalden. Der Bund war diesem ganz in alten Erinnerungen lebenden Bölkchen zu wenig von eidgenössischem Geiste erfüllt. Die Drohung der Tagsatzung, das anders gesinnte Engelberg mit Obwalden künftig als den ganzen Kanton Unterwalden anzuerkennen und Nidwalden von den in Wien angeordneten Entsättigungen auszuschließen, fruchtete nichts, und eidgenössische Truppen mußten da einrücken, wo siebzehn Jahre vorher die Franzosen Schrecken und Greuel verbreitet hatten. Da fügte sich endlich die Landsgemeinde. Die Strafe für den Widerstand war die Abtretung Engelbergs an Obwalden.

18.

26.

Aug.

Die Wirren der Zeit fanden ein vorläufiges Ende in einer Amnestie der meisten Kantone für alle politischen Vergehen, — und die Gebietsveränderungen ein solches durch die von dem Genfer Staatsrathe Picet von Rochemont in Paris bewirkte Abtretung von Versoix an Genf, wodurch dieser Kanton die längst ersehnte ununterbrochene Verbindung mit der übrigen Schweiz endlich erhielt. Die Hinzufügung von Fribourg verweigerte das bourbonisch-reaktionäre Frankreich mit der Hinweisung auf Voltaire's (!) Andenken. Dagegen wurde, trotz dem Wiener Vertrage, das Appenthal nicht herausgegeben⁸⁾.

Auch die Schweiz konnte endlich, vermöge ihrer damaligen Lage und Verfassung, dem Schicksale nicht entgehen, dem von dem Schwärmer Alexander erdachten und durch die despotische Heuchelei von Fürsten und Diplomaten später zum Nachtheile der Völker ausgebeuteten Spottrede des „heiligen Bundes“ beizutreten, dessen Vormundschaft bei ihr nun für 27. Jan. 1817. fünfzehn Jahre an die Stelle derjenigen des gestürzten Mediators trat⁹⁾.

§. 3. Die Schweiz unter der Vormundschaft des heiligen Bundes.

Wenn die Schweiz während der Mediatisations-Periode, nachdem ihr Schicksal in Paris entschieden worden, zwar keine selbstständige Geschichte hatte, aber doch, in Folge der gewaltigen Kämpfe ihres Mediators, einen gewissen Anteil an der Weltgeschichte nehmen konnte, so hatte sie dagegen während der Restaurations-Periode, nachdem ihr Schicksal in Wien entschieden worden, in Folge der allgemeinen Fäulnis jener Zeit, vollends gar keine Geschichte, sondern nur noch Zustände.

Die politischen Zustände der Restaurationszeit erhellen zunächst aus den Verfassungen des Bundes und der Kantone.

Der Bundesvertrag von 1814, der jedoch, wegen seiner verzögerten Beschränkung, die Zahl der folgenden Jahres an der Stirn trägt¹⁾, vereinigte im 1. Artikel die zweiundzwanzig Kantone zu einem Bunde; der 2. Artikel vertheilte die Mannschafts-, der 3. die Geldbeiträge zur Besteitung der Ausgaben des Bundes auf die Kantone. Der 4. bestimmte die Pflichten der Kantone in Fällen der Gefahr, der 5. die Art und Weise der schiedsrichterlichen Erledigung von Streitfällen zwischen den Kantonen. Der 6. verbot Sonderverbindungen unter denselben, der 7. verpönte Unterthanenverhältnisse und bevorrechtete Stände. Der 8. behandelte die Organisation

8) Snell, schweiz. Staatsrecht I. S. 98. 100. Offiz. Samml. der das schweiz. Staatsdr. betr. Aktenstücke I. S. 198. 202.

9) Snell, schweiz. Staatsr. I. S. 102. 104. Offiz. Samml. I. S. 207. 213.

1) Usteri, schweiz. Staatsrecht II. S. 4 ff. Offiz. Samml. Bd. I. S. 3 ff. Besondere Abdrücke.

der Tagsatzung, welche aus den nach Instruktionen stimmenden Gesandten der Kantone bestand (von denen jeder eine Stimme hatte), sich ordentlicher Weise jährlich einmal, am ersten Montag im Juli in der Hauptstadt des Vorortes versammelte und den Bürgermeister oder Schulteihen desselben zum Vorsitzenden erhielt. Kriegs- und Friedenserklärung, Bündnisse und Handelsverträge und die Oberleitung des Militärwesens waren ihre Hauptbefugnisse; Militär-Kapitulationen mit dem Auslande aber wurden den Kantonen überlassen. Der 9. Artikel regelte die Wahl von „eidgenössischen Repräsentanten“, die in wichtigen Fällen die geschäftsführende vorörtliche Behörde verstärkten; der 10. ertheilte die Befugnisse der letztern je für zwei Jahre (vom 1. Januar 1815 an gerechnet) den Regierungen der Kantone Zürich, Bern und Luzern, denen zu diesem Zwecke eine eidgenössische Kanzlei mit einem Kanzler und einem Staatschreiber beigeordnet wurde²⁾. Der 11. Artikel gestattete für Lebensmittel, Landesprodukte und Kaufmannswaren den freien Verkehr im Innern der Schweiz, rettete aber die bestehenden Zölle, Weg- und Brückengelder, doch mit Ausschluß jeder Errichtung neuer, Erhöhung bestehender und Erneuerung ausgelaufener, ohne Bewilligung der Tagsatzung. Der 12. gewährleistete den Fortbestand der Klöster und Kapitel, mit dem unklaren Besagte: soweit es von den Kantonsregierungen abhängt. Der 13. anerkannte die helvetische Nationalschuld, der 14. die bestehenden eidgenössischen Konfideate, und der 15. ordnete die Niederlegung des Bundesvertrages und der Kantonsverfassungen im eidgenössischen Archiv an.

Durch diesen Bundesvertrag war die Schweiz wieder zu einem entschiedenen Staatenbunde geworden, dessen Glieder vollkommen souverän waren, und um deren Verfassungen sich der Bund weiter nicht bekümmerte, als daß er sie in sein Archiv aufnahm. Zwar hatte auch die Mediationsakte unser Land noch nicht zu einem Bundesstaate gemacht, indem auch sie keinen Zweig der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege centralisierte; aber sie hatte auch keinen völligen Staatenbund geschaffen, weil sie den einzelnen Kantonen die Wahl ihrer Verfassungen nicht freistellte, sondern ihnen solche vorschrieb. Im Vergleiche zur Mediationsverfassung waren die Verfassungen der Restaurationszeit insofern ein Rückschritt, als sie den Vorrechten vergangener Zeiten wieder freien Spielraum ließen, insofern aber ein Fortschritt, weil sie dem freien Willen des Landes, d. h. der damaligen Machthaber desselben, und nicht dem Gebote eines Fremden entstammten, wenn auch ein wesentlicher Einfluß der verbündeten Mächte

2) Zürich war also Vorort: 1815 u. 16, 1821 u. 22, 1827 u. 28, 1833 u. 34, 1839 u. 40, 1843 u. 46;

Bern: 1817 u. 18, 1823 u. 24, 1829 u. 30, 1835 u. 36, 1841 u. 42, 1847 u. 48;

Luzern: 1819 u. 20, 1825 u. 26, 1831 u. 32, 1837 u. 38, 1843 u. 44.

sich geltend gemacht hatte. Die Verfassungen der beiden Perioden unterschieden sich also wesentlich darin, daß in der Mediationszeit die politische Gleichberechtigung, in der Restaurationszeit aber die nationale Unabhängigkeit vorwog; sie glichen sich aber darin, daß beide den Bund möglichst dezentralisierten und das Volk möglichst von jedem Anteil an der Regierung des Landes ferne hielten.

Die oberste Behörde des Bundes während der Restaurationsperiode, die *Tagsatzung*, bestand aus den Gesandten der Kantone, deren jeder zwei oder drei (später jeder gewöhnliche Kanton zwei, der Vorort aber drei) wählte. Nur der erste Gesandte gab die Stimme des Kantons ab, die bei den getheilten Kantonen (Unterwalden und Appenzell) nur zählte, wenn sie übereinstimmten. Zu einem vollgültigen Beschlusse waren zwölf ganze Stimmen erforderlich. Der Tag der Eröffnung einer ordentlichen Sitzung der Tagsatzung begann damit, daß die Gesandten den Gottesdienst ihrer Konfession anhörten. Dann versammelten sie sich in der Wohnung des Präsidenten und begaben sich im feierlichen Zuge nach der Kirche, die zur ceremoniellen Eröffnung bestimmt war, hinter der mit Dreieckhut und Degen geschmückten Gesandtschaft jedes Kantons deren Weibel im Mantel mit den Kantonsfarben. Hier leisteten sie den Bundeseid und begaben sich dann, nach Abfingung eines Te deum, in das Sitzungsklokal, wo der Präsident in einer Rede die Zeitslage darlegte und die Gesandten den sogen. eidgenössischen Gruß darbrachten, d. h. sich im Namen ihrer Wähler gegenseitig bewillkommneten. Mit Ausnahme des Präsidenten nahmen die Mitglieder der Tagsatzung ihre Plätze, nach der Rangordnung (der noch jetzt üblichen), rechts und links von Ersterem, in Hufeisenform ein. Die Festsetzung der Tagesordnung war Sache des Präsidenten, welcher als „Excellenz“ betitelt wurde.

Die Befugnisse einer eidgenössischen Regierung übte in jedem der drei Vororte während der zwei Jahre, die ihm dazu eingeräumt waren, ein Ausschuß des Kleinen Rates aus, der den Titel eines „vorörlichen Staatsrathes“ führte. Diese Befugnisse beschränkten sich aber im Wesentlichen auf die Mittheilung der Tagsatzungsbeschlüsse und ausländischer amtlicher Nachrichten an die Kantone. Kanzlei und Archiv des Bundes mußten alle zwei Jahre die lästige Reise und den Umzug von einem Vororte nach dem andern machen. Seit der Verfassung von 1814 besaß die Eidgenossenschaft ein ihr vorher fehlendes Wappen. Es ist dasselbe, welches noch jetzt besteht, das alte schweizerische Feldzeichen: das weiße (aus fünf Quadranten bestehende, schwebende) Kreuz im rothen Felde, mit der Umschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft. Im großen eidgenössischen Siegel war dasselbe von den Wappen der zweiundzwanzig Kantone in einem Kranze umgeben. In ihrer gegenseitigen Correspondenz nannten die Kantonsregierungen einander: Getreue, liebe Eidgenossen und bedienten sich des Fürwortes ih (statt Sie), was beides noch gegenwärtig der Fall ist.

Die Verfassungen der Kantone, wie sie das verhängnißvolle Jahr 1814 hervorgebracht, waren höchst mannigfaltig³⁾. Es lassen sich deren mehrere Gruppen unterscheiden.

1) Die rein demokratischen Kantone: Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, waren zu ihrer beinahe unveränderten Landsgemeindeverfassung zurückgekehrt, von der wir das Wesentliche bereits dargelegt haben (s. Bd. I. S. 355 ff. u. Bd. II. S. 278 ff. 470 ff.). Uri, Schwyz und Glarus besaßen keine förmlich ausgearbeitete Verfassung, sondern beobachteten einfach ihre alten Gebräuche. In den drei Urkantonen, in Zug und Appenzell-Innerroden war die katholische, in Appenzell-Außerroden die evangelische Religion die allein geduldet; in Glarus bildeten beide Confessionen getrennte Staaten im Staate. In allen diesen Kantonen herrschte völlige Rechtsgleichheit der „Landleute“, wie in denselben jetzt noch der Ausdruck für „Staatsbürger“ lautet; nur in Schwyz behauptete das sogen. altgefrevte Land eine stärkere Vertretung im Rath als die übrigen Kantonesthile.

2) Ebenso hatte das ebenfalls demokratische, aber bei der Unmöglichkeit einer Landsgemeinde seinen Hochgerichten beinahe volle Souveränität überlassende Graubünden seine alte Verfassung wieder hergestellt. Nur der „Große Rath“ der Mediationsakte wurde statt des alten Bundesrathes beibehalten. Ein „Kleiner Rath“ von drei Mitgliedern (eines aus jedem Bunde) führte die Regierung.

Eine der bündnerischen ähnliche, aber nicht völlig demokratische Verfassung hatte sich Wallis gegeben. Sie hieß zwar und schien demokratisch, so lange man die Anzahl der Bevölkerung in den einzelnen Landestheilen nicht kannte. Oberwallis war nämlich in seine alten sieben Zenten, das ehemals unterworfen Unterwallis aber, mit beinahe doppelt so starker Bevölkerung, nur in sechs Zenten getheilt, und in die gesetzgebende Behörde, den Landrat (franz. diète), wählte jeder Zent, ohne Rücksicht auf seine Volkszahl, vier Mitglieder; die Wahl ging zudem nicht vom Volke, sondern von den Räthen der Zenten aus, und überdies hatte der Bischof von Sitten in der Behörde soviel Stimmen wie ein ganzer Zent, so daß unter allen Umständen eine Mehrheit für das reaktionäre Element gesichert war. In der vollziehenden Behörde, dem Staatsrath, hatte ebenso Oberwallis drei, Unterwallis blos zwei Vertreter. Die katholische Kirche wurde allein geduldet.

3) Den demokratischen Kantonen standen in ihrer Verfassung am nächsten die neuen Kantone: St. Gallen, Margau, Thurgau, Tessin und Waat. Es bestand hier keine eigentliche Rechtsgleichheit; aber die Bevormundung des Volkes durch die Reichen und die Ge-

3) Usteri, Handb. des schweiz. Staatsrechts (Aarau 1815) I. Band.

bildeten machte sich bemerklich genug. In St. Gallen z. B. wurde der aus 150 Mitgliedern bestehende Große Rath zu einem Drittheile direkt von den Kreisen gewählt, indem jeder Kreis ohne Unterschied ein Mitglied, die Stadt St. Gallen aber deren acht ernannte; der zweite Drittheil ging aus den Wahlen bezirksweise versammelter Wahlmänner hervor, und der dritte Theil wurde vom großen Rath selbst gewählt. Die Mitglieder der beiden letzten Dritteln mußten viertausend Franken besitzen, und die neun Mitglieder des Kleinen Rathes sogar sechstausend. Die Amtsdauer beider Behörden betrug neun Jahre. Ganz ähnlich, zum Theile mit noch höheren Vermögensvorschriften, wurde in den übrigen neuen Kantonen gewählt. Im Aargau, Waat und Tessin betrug die Amtsdauer der Behörden sogar zwölf Jahre.

4) Die aristokratischen Kantone, in welchen die Hauptstadt eigentliche Vorrechte dem Lande gegenüber besaß, waren folgende: In Bern hatte die Stadt 200 Vertreter im Großen Rath, die aber letzterer selbst wählte; elf andere Städte sandten durch ihre Gemeinderäthe jede zwei, oder ein Mitglied, in die gesetzgebende Behörde, die zweiundzwanzig Amtsbezirke des alten Kantons, je nach der Größe, durch Wahlkollegien, zusammen 57, die Bezirke des ehemaligen Bisithums Basel zusammen dreizehn, und der Große Rath selbst ergänzte sich aus den kleineren Städten und dem Lande durch zwölf Mitglieder, zusammen 299. Die Amtsdauer des Großen und Kleinen Rathes betrug aber blos ein Jahr. In Zürich wählte in den Großen Rath die Stadt 26, Winterthur 5, das Land 51, der Große Rath selbst 130, und zwar zu vier Fünfteln aus den Stadtbürgern; in Luzern die Stadt 50, der übrige Kanton ebensoviel, in Freiburg die sogen. große (ehemals patrizische oder „heimliche“) Bürgerschaft der Stadt 108, die übrige Bevölkerung zusammen blos 36, in Solothurn die Stadt 44, der übrige Kanton 22, der Große Rath selbst 35, und zwar 24 aus der Stadt, 11 aus der Landschaft, in Basel die Stadt 30, das Land ebensoviel, der Große Rath selbst 90, und zwar 60 aus der Stadt und 30 aus der Landschaft, in Schaffhausen die Stadt 48, die Stadt Stein 4, die Landschaft 22 Mitglieder. Unter den aristokratischen Kantonen hatte daher Freiburg die härteste, Luzern die mildeste Behandlung des Landes aufzuweisen. Verschieden von diesen Verfassungen war diejenige von Genf, wenn auch hier die Konsequenzen derselben ebenfalls aristokratisch ausfielen. Die Bürger des Kantons hatten gleiche Rechte; aber die Wahlart ward so verwickelt und verkünstelt, daß das Regiment dem Patriziate der Stadt zufallen mußte.

5) Endlich zählte die Schweiz nun auch einen Kanton mit monarchischer Verfassung, nämlich Neuenburg, dessen Grundgesetz vom Könige Preußens verliehen war. Die Landstände bestanden aus 34 Beamten, 14 vom „Fürsten“ ernannten Mitgliedern und 30 indirekten Abgeordneten des Volkes.

Unter diesem bunten Kaleidoskop von Verfassungen verlebte die Schweiz funfzehn Jahre einer Existenz ohne Geschichte, ohne Thaten, ohne Fortschritt und ohne Freiheit. Die verschiedenen Regierungen, ob demokratisch nach dem Systeme der Landsgemeinden,¹ ob repräsentativ, ob aristokratisch oder ob monarchisch, stimmten darin überein, das ganze Leben und Treiben im Staate auf gewisse, wie sie glaubten, vorzugswise zur Leitung des Volkes geeignete Persönlichkeiten zu beschränken. Das Ideal dieser Regierungen war eine Herrschaft der Gebildeten und Reichen (theilweise auch der aus „vornehmen“ Familien Stammenden) über das Volk und ein Wirken für das materielle Wohl desselben ohne sein Zuthun. — „Alles für, nichts durch das Volk“ war ihr Wahlspruch. Es war das System der Bureaucratie, das seine Blüthezeit feierte. Die Regierungen waren vor Allem bestrebt, möglichst ungestört „regieren“ zu können. Sie ertrugen keine Opposition, ja nicht einmal Wünsche nach Verbesserungen in der Verwaltung. In den neuen Kantonen, wo das Institut der „staatswirthschaftlichen Kommissionen“ bestand, d. h. wo die Großen Räthe Ausschüsse aus ihrer Mitte wählten, um die Amtstätigkeit der Regierung zu prüfen, wurden diese Prüfungen, wenn sie nicht durchaus nach dem Geschmacke der Regierungen ausfielen, sehr übel empfunden. In St. Gallen z. B., wo dieses Institut wohl am ausgebildtesten war und noch gegenwärtig ist, wurde ein Mitglied der Regierung, das nach Einführung der Verfassung von 1814 bei der Neuwahl der Behörde übergangen worden und seinem Ärger über diesen Sturz als „Berichterstatter“ jener Kommission Luft gemacht hatte, bei der nächsten Erledigung einer Regierungsstelle (durch Todesfall) wieder unter die Leiter des Kantons erhoben, damit es fortan schweige. Ja, die Regierung war damit noch nicht zufrieden, und bewirkte einige Jahre später einen Beschuß des Großen Räthes, nach welchem die staatswirthschaftliche Kommission das Wirken der Regierung blos prüfen (nicht aber beurtheilen) durfte^{4).} Wo, wie gerade in diesen neuen Kantonen, die Regierung der Restaurationsperiode wesentlich aus den gleichen Elementen bestand, wie jene der Mediationszeit, trat an die Stelle des rüstigen Schaffens dieser früheren Periode eine greisenhafte Erschlaffung, so unter dem von der Schöpfung der Mediationsakte bis zur Umwälzung von 1831 ununterbrochen fortduernden Regimenter Müller-Friedberg's in St. Gallen, der als ein Typus jener Staatsmänner betrachtet werden kann, welche, aus der helvetischen Übergangsperiode hervorgegangen, auf den grünen Sesseln stabil geworden und im Jahre 1831 gesprengt worden sind; jedenfalls war er der Geistreichste unter denselben, dem selbst ein

4) Müller-Friedberg, Annalen III. S. 181. St. Gall. Ges.-Samml. Bd. III. S. 293 ff.

Henne, Schweizergeschichte. III.

Neinhard, welchen nur die Stellung Zürichs emporhob, nicht das Wasser bieten durfte⁵)! Zugleich während seiner ganzen Regierungszeit Journalist, beherrschte Müller-Friedberg durch seinen „Erzähler“ die ganze Presse und duldet keine Konkurrenz anderer Zeitungen, namentlich wenn sie von untergeordneten Beamten ausging; wehe dann Diesen! Eine Eigenthümlichkeit, welche sich im Kanton St. Gallen während der Restauration ausbildete, darf hier nicht übergangen werden, weil sie kein anderer Kanton in diesem Maße kannte, und weil auch sie zur Erschaffung der neuen Kantone, als deren Führer St. Gallen anerkannt wurde, beitragen muste. Es war die durch den berüchtigten Artikel 2 der Verfassung von 1814 vorgeschriebene Trennung der beiden Konfessionen in ihren „religiösen, matrimonienlichen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungs-Angelegenheiten.“ In Folge dieses weder sprachlich richtigen noch logisch klaren Artikels (denn wozu eine Trennung in klösterlichen Angelegenheiten, da ja nur die Katholiken Klöster besitzen können, und warum jenes blöde Nachhinken des Erziehungswesens?), dieses Artikels, den einzige und allein der Besitz des Klostervermögens in den Händen der Katholiken und der Wunsch, dasselbe ungestört verwenden zu können, hervorgerufen hat, theilte sich fortan der Große Rath bezüglich der erwähnten Geschäftszweige in eine katholische und in eine protestantische Versammlung; jede gab sich eine eigene Organisation und wählte einen eigenen Administrations- (bei den Reformirten Central-) Rath und einen eigenen Erziehungsrath, worauf dann der bis dahin mit Ehren bestandene und segensreich wirkende gemeinsame Erziehungsrath sich auflösen muste. So hatte St. Gallen das Glück, drei Regierungen unterhalten zu dürfen; denn wenn auch zwei derselben nicht so hießen, so waren sie es doch in den heiligsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens, in denen der Familie, der Geistesbildung und der Religion. — Da die Mehrheit des Kantons, und somit auch diejenige der (wie alle anderen Behörden nach dem Zahlenverhältnis der Konfessionen zu besetzenden) Regierung, der katholischen Kirche angehörte, und diese Mitglieder zugleich größtentheils auch solche des katholischen Administrationsrathes waren, so ist zu begreifen, welch' großen Einfluss diese Behörde damit gewinnen, wie die Regierung selbst erlahmen und dem Gewichte der beiden Konfessionsstaaten erliegen, und wie die von ausschließlich katholischen Händen geleitete Schule dieses Konfessionstheiles in mönchischer Weise verkümmern mußte⁶). Diese konfessionelle Trennung war es denn auch, welche bis auf den heutigen Tag die Schöpfung eines St. Gallischen bürgerlichen Gesetzbuches verhindert hat, indem der von dem Sohne Müller-Friedberg's bearbeitete Entwurf an

5) Baumgartner, Erlebn. auf d. Höhe der Politik (Schaffb. 1844) S. 74 ff.

6) M. Gesch. des Kant. St. Gall. S. 177 ff.

dem Widerwillen der konfessionellen Behörden gegen bürgerliche Vorschriften über die Ehe scheiterte⁷⁾.

Lehnlich waren, von den konfessionellen Verhältnissen abgesehen, die Zustände der übrigen Kantone. Nirgends ein kühnes Schaffen, ein einträchtiges Zusammenhalten, ein besonnenes Vorschreiten, — nur Stabilität und Herrscherhochmuth auf der einen, Verbissenheit und ohnmächtiges Mizvergnügen auf der andern Seite. Im neu erworbenen Bisthum Basel fanden unter der französisch sprechenden, meist katholischen Bevölkerung, namentlich in Pruntrut, Umtriebe statt, die eine Trennung vom deutsch sprechenden und reformirten Kanton Bern, dem man wider Willen zugetheilt war, bezweckten. Im Oberlande waren die Unruhen und Strafen von 1814 noch nicht vergessen, und es mottete wieder. In der Stadt Bern selbst griff ein ernster Kampf zwischen der Kantonsregierung und der ehemals ausschließlich das Land regierenden Stadtgemeinde Platz, indem letztere, bei der Selbstergänzung der zweihundert stadtbürgerlichen Mitglieder des Großen Rathes der einzige Landestheil war, der zu der Besetzung dieser Behörde nicht beitragen konnte, — erstere aber die selbständige Organisation derselben gefährlich fand und deshalb eine neue städtische Ordnung 1816 einführte, welche die Verwaltung der Stadt unter die Leitung der zweihundert nördischen Großräthe stellte, und jeden Widerstand gegen diese Neuerung rücksichtlos unterdrückte⁸⁾. — Genf jah in der traurigen Zeit der Thenerung 1817. einen nicht unbedeutenden Volksauflauf, den die Armen erhoben, um billigere Lebensmittelpreise zu erzwingen, dabei rohe Greesse verübten und sogar die Syndike beschimpften, als sie die Ordnung herstellen wollten. Das böse Gewissen der Regierung vermutete hinter diesen Ereignissen Unzufriedenheit mit den bestehenden politischen Zuständen. — Die später zu erzählenden Bisthums-Kämpfe gaben einen Vorwand zu neuen Unruhen in Nidwalden, wo die Anhänger des Widerstandes gegen den Bundesvertrag die vollständige Amnestie ihrer Führer und die Entschzung der jetzt regierenden, friedlich gesinnten Beamten verlangten, Letztere an der Landsgemeinde beschimpften, aber beim Annmarsche eidgenössischer Truppen sich der Ordnung fügten. Der Rädelsführer Durer wurde zu 25 Jahren Zuchthaus, 3000 Gulden Geldstrafe, zur Abbitte vor Landsgemeinde und Landrat, zur Ausstellung am Pranger und zur Urfehde verurtheilt! — Im Kanton Schaffhausen rief ein neues Steuersystem langwierige Unruhen, verbunden mit Versammlungen der Unzufriedenen aus 25 Gemeinden hervor und veranlaßte eidgenössische Dazwischenkunft. Das Haupt der Unzufriedenen, Kantonsrath Andreas Murbach von Gächlingen, und

7) Darstell. des ersten verunglückten Versuchs, eine bürz. Gesetzgeb. für d. Kant. St. Gall. zu entwerfen. St. Gallen 1830.

8) Tillier, Gesch. d. Restaur. II. S. 34 ff.

mehrere Gleichgesinnte erlitten harte Ehren- und Geldstrafen. — In Appenzell-Auferroden entsetzte die Landsgemeinde ihre besten Beamten, weil sie eine Verbesserung des „Landbuches“ (der Gesetze-Sammlung) betrieben hatten, und beschloß mit großer Mehrheit, „dass zu keinen Zeiten Verbesserungen des alten Landbuches stattfinden sollten!!“ Sogar das kleine Zug hatte seine Bewegung, indem die Gemeinde Menzingen sich wegen Vertheilung der den kleinen Kantonen zukommenden Entschädigung auflehnte, sich aber bald beschwichtigen ließ. — So waren es bald aristokratische oder repräsentative Regierungen, bald demokratische Landsgemeinden, die in blinder Wuth sich dem Fortschritte entgegenstellen zu können glaubten.

Wie unbedeutend waren aber diese Ereignisse in der, während der Restaurationsperiode im eigentlichen Sinne geschichtlosen Schweiz gegenüber den wilden Gährungen, die nach dem Sturz der napoleonischen Gewaltherrschaft unter den von ihren Fürsten durch Nichteinhalten feierlicher Versprechungen gereizten Völkern ausbrachen! Ein unaufhaltsamer Sturm durchbebte ganz Europa, ein Drang nach Wiedereroberung verlorener Freiheiten durchzitterte die Völker und zog auch die Schweiz wider deren Willen in Mitleidenschaft. Es geschah dies in doppelter Beziehung: nämlich durch die Soldner, welche die Restaurationszeit, ihrem Charakter gemäß, den Unterdrückern der Völker lieferte, und durch die Flüchtlinge, welche die Schweiz in Folge Misshandlungs jener Erhebungen aufzunehmen in den Fall kamen.

Die bourbonische Regierung in Frankreich war noch nicht lange zum zweiten Male wiederhergestellt, als sie sich neuerdings bemühte, die bei Napoleons Rückkehr von Elba nach Hause gezogenen Schweizerregimenter wieder in ihren Dienst zu ziehen. Nach langwierigen Verhandlungen bezüglich der Soldrückstände kamen endlich zwei neue Kapitulationen von Seiten Frankreichs, die eine mit den neuen Kantonen, sowie mit Zürich, Schaffhausen und Basel, die andere mit den übrigen alten Kantonen, sowie mit Wallis und Genf, jede für ein Garde- und zwei Linienregimenter, zu Stande, bei welchem Anlasse der Staatsrat Uffleger im Großen Rathe Freiburgs kräftige Worte gegen den fremden Kriegsdienst, namentlich aber gegen die Dienstfertigkeit gegenüber Frankreich, zu sprechen wagte. Appenzell, Tessin und Neuenburg waren die einzigen Kantone, die sich der Theilnahme an der erneuerten Reisbläuferei enthielten. An die Spitze der Garde wurde der Bündner Volksführer Heinrich von Salis-Zizers gestellt.

Der Dank Frankreichs für diese neue Hingebung schweizerischen Blutes bestand in Zollplackereien, wie sie zur Zeit von Napoleons Kontinentalsperre nicht ärger gewesen wären⁹⁾. Trotz aller Reklamationen von schweizer-

9) Tillier, Restaur. II. S. 19 ff.

rischer Seite beharrten die Bourbonen auf ihrem schutzöllnerischen Starrsinn, der die Schweiz später, nach Jahren der Geduld zu Gegenmaßregeln (dem Retorsionskonkordat) zwang, dem jedoch, bei der damaligen Zersplitterung mehrere Kantone (wie z. B. Zürich und Basel) nicht beitreten und dadurch dessen Wirksamkeit beeinträchtigten, so daß es nicht lange bestehen konnte. Es kamen indessen bald noch andere Quälereien dazu, und zwar solche politischer Art. Der französische Gesandte erhob nämlich, und zwar diesmal zur Seltenheit im Vereine mit dem österreichischen, Reklamationen gegen „aufrührerische“ Schriften, die in der Schweiz erschienen waren. Die zunächst der Begünstigung jener Preherzeugnisse beschuldigten Kantone Waat und Tessin wiesen jedoch alle Zumuthungen von sich, und dabei hatte es sein Bewenden. Es folgten nun Aufspürungen von gewissen den Bourbonen mißliebigen Personen in der Schweiz, und zwar zunächst in Bezug auf die freilich intriguante gewesene Königin Hortense, die Stief Tochter und Schwägerin Napoleons I., die Mutter Napoleons III., welche das Schloß Arenenberg im Thurgau gekauft hatte. Die Tagsatzung verfügte 1817. ihre Ausweisung mit Verufung auf ihren Beschuß von 1815, welcher die Aufnahme aller nicht von königlich-französischen Behörden mit Papieren versehenen Fremden untersagte^{10).}

Ein Flüchtling ganz anderer Art, ein fanatischer Feind der Dynastie, welcher die zuletzt erwähnte Frau angehörte, wählte damals die Schweiz zu seinem Aufenthalte, doch ohne angefochten zu werden. Es war ein seltener Flüchtling, kein geringerer als ein König, freilich ein gestürzter, Gustav IV. von Schweden. Unter dem Namen „Oberst Gustavson“ wurde er auf sein Gesuch vom Grossen Rath e Basel's einstimmig in das Bürgerrecht der Stadt und des Kantons aufgenommen.

In jener aufgeregten Zeit, in der die europäische Reaktion einen kurzen Triumph feierte und durch ihren Uebermuth selbst ein sie wieder vernichtendes Geschlecht heranzog, war die republikanische Schweiz, ungeachtet der auch in ihrem Gebiete geübten Unterdrückung des Volkswillens, dem monarchischen Auslande ein Dorn im Auge, und es bedurfte stets nur geringfügiger Anlässe, um sie anzuseinden. Es war zur Zeit, da der russische Agent Kozebue durch die schwärmerische That Sand's fiel, als ein komisches Gegenstück zu dieser tragischen That die hohe Diplomatie in Alarm jagte. Ein anderer russischer Aussendling, der Hofrat Hämäl, war in Bern angekommen und hatte sich schmähend über Zellenberg's Anstalt in 1819. Hofwil als eine „jakobinische“ geäußert. Da trat ein Lehrer derselben, der spätere Thurgauer Regierungsrath Stähle, vor ihn, schalt ihn einen „Fürstenknecht“ und jagte dem Zitternden Todesschrecken ein. Der waffenlose Attentäter wurde verhaftet und aus dem Kanton Bern verwiesen, und

10) Absch. v. 1817 S. 172 ff.

so später auch der Professor Heldmann (bekannt als freimaurerischer Schriftsteller), der in eine von ihm redigierte Zeitung einen Artikel von Stähle über Hammel aufgenommen hatte.

Es kam das Wartburgfest, das Auftreten der Burschenschaft und der Turnerei, und die Reaktion schlitterte in Karlsruhe und trieb den deutschen Bundestag zu seinen heldenhaften (?) Erlassen gegen Hochschulen, Presse, „demagogische“ Umrübe und Verbindungen; der preußische Gesandte Arnim theilte dem schweizerischen Vororte das Verfügte mit; man machte aber in der Schweiz nicht viel daraus. Dagegen wurden einige ihrer Bürger, unter ihnen der spätere Landammann Baumgartner von St. Gallen, welche in Wien eine Gesellschaft gebildet hatten, wegen angeblicher revolutionärer Absichten aus dem Kaiserstaate ausgewiesen, und auf die Mahnung des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien ließ der Vorort die frisch auftretende „Aarauer-Zeitung“ durch deren Regierung vor unvorsichtigen Neuheiten warnen.

Der entfesselte Strom brach ruhelos weiter. Spanien erhob sich gegen sein hergestelltes absolutistisches Inquisitionsregiment. Die Cortes 1820. mußten einberufen werden und der König beschwore die Verfassung von 1812. Die Schweizertruppen in jenem Lande waren die einzigen, welche sich von der Bewegung nicht hinreissen ließen, und wurden später von den Cortes, die keine fremden Truppen mehr wollten, entlassen. Aber auch ein Schweizer war es, der in reaktionärer Verbohrtheit sich berufen glaubte, den Geist der Revolution zu bekämpfen und in diesem Wahne eine lästernde Flugschrift gegen die spanische wie gegen alle andern freien Verfassungen in die Welt schickte. Es war der mehrgenannte „Restaurator“ Halle. Sein Auftreten war sogar der conservativen Berner-Regierung zu arg, und sie unterdrückte den Wiss. Bald indessen ergriff der Aufstand auch den Süden Italiens, wo die Carbonari schon längst ihre Kohlen in Brand erhalten hatten. In Tropau steckten die Fürsten ängstlich ihre Köpfe zusammen und verschworen sich gegen die Freiheit der Völker. Österreichs und Preußens Gesandte in der Schweiz, Schraut und Arnim, reichten dem Vororte Noten von Metternich und Hardenberg ein, in welchen ernstes Einschreiten gegen die in Graubünden „komplottirenden“ Follen, Snell, Völker und andere Personen verlangt wurde. Graubünden, zur Rede gestellt, gab eine mannhafte, das Asylrecht wahrende Erklärung ab, und es geschah nichts weiter¹¹⁾.

Ferdinand von Neapel hatte sein Land und Volk in Laibach 1821. verrathen, und die Verfassung fiel durch Österreichs Heere. Auch der bereits vor dem Ausbrüche verrathene Aufstand Piemonts mußte unterliegen. Im nahen und stammverwandten Tessin gährte es, doch

11) Note und Antwort s. Tillier, Restaur. II. S. 136 ff.

nicht in unschweizerischem Sinne. Italienische Flüchtlinge eilten in Menge, ihre Rettung auf Schweizerboden zu suchen. Gegen sie erhob sich wieder ein wahres Kreuzfeuer der Diplomatie. Der zunächst betheiligte sardinische Gesandte machte den Anfang und wurde vom österreichischen, russischen und preußischen secundirt; sie verlangten in hochfahrendem, bitterm Tone die Wegweisung der flüchtigen Piemontesen¹²⁾). Man antwortete mit der Versicherung, daß Möglichste zu thun; — aber man hat eigentlich nichts. Nur Genf wies, mit Rücksicht auf seine Lage, die gravirtesten Flüchtlinge aus und duldet die übrigen nur kurze Zeit und in kleiner Anzahl. Zum Danke für diese Nachgiebigkeit wurde der kleine Grenzkanton von den Mächten mit der Forderung bestürmt, die Verfolgten auszuliefern, was die dortige Regierung aber entrüstet ablehnte.

Bald wimmelten die Kantone von fremden Emissären und Spionen, um die gefürchteten Verschwörer zu beobachten und die schweizerischen Regierungen zu verdächtigen. An die Spitze dieser Umrübe stellte sich der fanatische Neuenburger Fauché-Borel, welchen seine Ernennung zum preußischen Generalkonsul sicherstellen sollte, aber nur einen heftigen Notenwechsel mit Preußen hervorrief. Immer mehr wurde in den reaktionären regierenden Kreisen des Auslandes die Schweiz, und selbst deren bedächtigste Staatsmänner, als revolutionär signalisiert, so namentlich vom „Österreichen Beobachter“, vom „Journal des Débats“, und vom fanatisch bourgeoischen „Drapeau blanc“, — und dies gerade zu einer Zeit, wo unser Land der Treue schweizerischer Krieger gegen einen Monarchen, dem Heldenrude der Schweizer in Paris am 10. August 1792 (s. S. 7) das Denkmal des kolossalen steinernen Löwen Thorwaldsen's und Ahorn's in Luzern errichtete.

Nun kam zu den übrigen Revolutionen Mittel- und Südeuropa's auch noch die griechische, welche dem „heiligen Bunde“ Anlaß bot, seine „christliche“ Gesinnung durch die schmählichste Hinopferung eines christlichen Volkes an den blutdürstigen Halbmond zu beweisen. In der Schweiz sammelte und betete man eifrig für die tapfern Kämpfer des Kreuzes im Osten.

Diese Begeisterung wuchs, als die Neuhelden Erfolge errangen. 1822. Philhellenenvereine entstanden und wurden von den Regierungen geduldet. Melchior Hirzel's von Zürich feuriger Aufruf mehrte ihre Zahl, und sie verbreiteten sich über alle Kantone. Nachdem der Schmach-Kongress von Vero na den griechischen Aufstand verdaumt und die unglücklichen Flüchtlinge dieses Volkes aus Russland und Österreich vertrieben hatte, betraten verirrte Glieder dieser Emigration auch unser Land, nahmen jedoch nur ihren Durchpaß, um sich in Marseille wieder nach ihrem Vaterlande einzufügen.

(12) Note und Antwort s. Tillier, Restaur. II. S. 176 ff.

schiffen. Viel thaten die Schweizer für sie, und Zschokke sandte über vierzehnhundert Feuergewehre nach Hellas. Der bernische Hülfsverein erhielt später aus Tripolizza ein warmes Dankschreiben von Maurocordatos. In der Folge betätigte sich namentlich der edle Genfer Gynard mit unermesslichen Opfern für die Sache der Griechen.

Bon Jahr zu Jahr wurden die Noten der fremden Mächte wegen der Flüchtlinge, namentlich die von Metternich durch Schraut gesandten, dringender. Es ist jedenfalls nicht zu leugnen, daß sich unter den Flüchtlingen in der Schweiz unverjöhnliche Feinde jeder Despotie, ja jeder Monarchie befanden; es ist auch leicht möglich, daß sie hier Verbindungen unterhielten, deren Zwecke neue Erhebungen sein mochten; aber in so kraffer Weise, wie dies den furchterfüllten Throninhabern ihr böses Gewissen vorspiegelte, und wie ein Fauch = Vorrel es in einer gefälschtesten Note, die seine erwünschte Entfernung herbeiführte, schilderte, verhielten sich die gefürchteten Unmtriebe jedenfalls nicht. Jene Plackereien hatten aber wenigstens das Gute, daß sie die Schweizer einander näher brachten und daß sie in unserm Volke jenen Abscheu gegen jede den Volkswillen nichtachtende Regierung nährten, der es ihm möglich machte, kurze Zeit darauf das Joch zu brechen, das auf ihm lastete.

Diesem sich immer deutlicher aussprechenden Volksgeiste der Schweiz widersprach Niemand in gresslerem Maße, als die aristokratische Regierung 1823. von Bern. Zuerst setzte sie als Vorort in der Tagsatzung, wenn auch nicht in dem extremen Maße, wie sie gewünscht hatte, doch in ausdrücklicher Parteinahme gegen die konstitutionellen Bewegungen in Spanien und Italien, — einen Beschuß durch, mittelst dessen die Kantone eingeladen wurden, die geeigneten Mittel zu ergreifen, daß einerseits die Presse Alles vermeide, was „die schuldige Achtung gegen frende Mächte“ verlegen könne, und andererseits, daß keine signalisierten Flüchtlinge, oder überhaupt Fremde ohne vollgültige Ausweisschriften in die Schweiz eindringen oder sich darin aufzuhalten¹³⁾. Die Berner Regierung setzte diese Beschlüsse ohne Säumen in Vollzug. Nachdem sie den deutschen Geschichtsforscher Kortumi gezwungen, behufs seines weiteren Aufenthaltes den österreichischen und preußischen Gesandten anzugehen, beglückwünschte sie, auf den Antrag des sonst gemäßigten und besonnenen Schultheißen von Mülinen, die Bourbons für die von diesen bewerkstelligte Niederwerfung der Freiheit in Spanien. Von den beiden andern Vororten billigte Zürich dieses Vorhaben, — Luzern aber lehnte seine Mitwirkung ab. So unterstützte Bern auch die Auslieferungsbegehren deutscher Staaten, welche sich auf die Flüchtlinge Snell, Tollen, Völker u. A. bezogen, bei den Kantonen, in denen Dieselben lebten,

13) Absch. v. 1823 §. 4 u. Beil. E.

— scheiterte jedoch an der festen Weigerung des (obwohl aristokratischen) Kantons Basel, wo sich die Meisten derselben aufhielten.

Auch andere schweizerische Regierungen schienen gegenüber dem Geiste der Zeit mit Blindheit geschlagen zu sein, indem damals wenigstens mehrere der alten Kantone ein vom meineidigen Könige Neapels, der jedoch inzwischen starb, an die Schweizer gerichtetes Gesuch um eine Militär-Kapitulation entsprechend erledigten¹⁴⁾, — ein Schritt, der unserm Lande später mannigfaches inneres und äußeres Unheil brachte. Ja, in den Urfantonen wurde sogar durch die Presse in einem Geiste gewirkt, der zur Zeit der Reislauferei des sechzehnten Jahrhunderts eher am Platze gewesen wäre, als in einer Periode bewußten Strebens der Völker nach Freiheit. Ein anderer Versuch, die Ehre der Schweiz preiszugeben, lief glücklicher ab. Solothurn hatte den zweifelhaften Glanz noch nicht vergessen, den ehemals der „Hof“ des französischen Gesandten über diesen Kanton ausstrahlte, und entblödete sich daher nicht, eine Abordnung der Schweiz zum mittelalterlichen Spektakel der Krönung des neuen französischen Königs, des verbohrten Karl X., in Rheims zu beantragen. Die Kantone hatten jedoch, mit Ausnahme von fünf, den Takt, die unrepublikanische Zumuthung abzuweisen. Bern hielt diesmal zur verständigern Mehrheit. Wallis dagegen, das sich unter der Minderheit befunden, legte diesen Geist auch dar, als die dortige Regierung den General Nottet, welcher der freifinnigen Sache in Spanien gedient, und nun, heimgekehrt, in den Landrat gewählt worden, zum Rücktritte von dieser Ehrenstelle zwang.

So arbeitete die schweizerische Reaktion, welche im Jahre 1814, mit Aufopferung so vieler, über 1798 rückwärts schielender Lieblingsideen, einen halben Triumph gefeiert hatte, wie absichtlich an ihrem Ruine, der denn auch in kurzer Zeit unnachgiebig über sie hereinbrach.

§. 4. Die kirchliche Knechtung der katholischen Schweiz^{1).}

Mit der politischen Reaktion, welche in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts die Schweiz ergriff, ging auch eine kirchliche Hand in Hand. Während aber die erstere in zwei Hälften, eine bonapartistische und eine bourbonistische zerfiel, wirkte die kirchliche Reaktion einheitlich und überdauerte in diesem Wirken alle Wandelungen der politischen Welt.

14) Tillier, Restaur. II. S. 269 ff. 291 ff.

1) Akten im Kant.-Arch. St. Gallen (Rubr. Bisthum). Müller-Friedberg, Annalen III. S. 254 (die kirchl. Verhältn. ic., vom Sohne M.-Fr's bearb.). — Snell, Gesch. der kirchl. Vorgänge und Zustände in der kath. Schweiz. — Kotting, die Bisthumsverhandl. der schweiz.-konstanz. Diözesanstände. Schwyz 1863.

Aus dem ganzen Gange dieser kirchlichen Reaktion und aus dem über-einstimmenden Urtheile aller tiefer blickenden Geister geht mit Klarheit hervor, daß es dem durch die Kriege der französischen Revolution und ihres Bändigers in Italien den Boden verlierenden Papstthume darum zu thun war, anderswo seine Macht zu vergrößern. Schon in früherer Zeit war, durch das Mittel der in unserm Lande einen ganz besondern Einfluß ausübenden Runtien, die Schweiz hiezu aussersehen, und selbst die in Glaubens-sachen bigottesten und der Reformation feindlichsten katholischen Regierungen hatten mit den Anmaßungen jener Voten der neu-römischen Weltmacht harte Kämpfe zu bestehen. Durch diese südliche Einwirkung hatte schon längst beinahe jeder Verkehr zwischen den schweizerischen Bistümern und den ihnen übergeordneten Erzbistümern aufgehört. Der Kardinal Schinner hatte es (wie wir Bd. II. S. 46 geschen) als eine Gunst vom Papste erlangt, daß sein Bisthum Sitten unmittelbar unter den heiligen Stuhl gestellt wurde. Die französische Revolution kam diesem Streben entgegen und löste noch vollständig die Bistümer Lausanne und Basel von Besançon, und das Bisthum Chur verlor durch die französisch-österreichischen Kriege jeden Zusammenhang mit Briggen. Nun blieb allein noch das mächtige Bisthum Konstanz übrig, welches, mittels seiner Ausdehnung über das ganze alte Alamannien, dem Streben der Runtien nach geistlicher Beherrschung der Schweiz am meisten im Wege stand. Wäre dies nicht der Zweck der bald zu erzählenden Ränke gewesen, aus welchem nur denkbaren anderen Grunde ständen denn noch heute alle schweizerischen Katholiken außerhalb des katholischen, vom Concilium zu Trient vorgeschriebenen Verbandes ihrer Bistümer mit Erzbistümern?

Das Bisthum Konstanz erstreckte sich seit dem frühesten Mittelalter und noch am Anfange dieses Jahrhunderts, abgesehen von seinem großen Gebiete im Südwesten Deutschlands, über die schweizerischen Kantone Appenzell, Thurgau, Schaffhausen, Zürich, Aargau, Luzern, Zug, Unterwalden, Uri, Schwyz und Glaris, über den nördlichen Theil des Kantons St. Gallen (der südliche gehörte zu Chur) und über das rechte Uarenufer des Kantons Solothurn, also vom Bodensee bis zum Gotthard und vom Säntis bis zum Jura. In dem zuletzt angegebenen Zeitpunkte zählten die Katholiken dieser Gegenden beinahe eine Viertelmillion Kommunikanten (d. h. Theilnehmer am Abendmahle, also mit Ausschluß der Kinder).

1800. Als der Sitz dieses länderreichen Hochstiftes an der Grenzschiede zweier Jahrhunderte erledigt wurde, erhielt ihn der bisherige Coadjutor des Erzbischofs von Mainz, Karl Theodor von Dalberg²⁾, Mitglied eines der ältesten deutschen Adelsgeschlechter, ein Mann von vielen Vorzügen des Geistes und Gemüthes, aber von wenig Beständigkeit in Grundsätzen (was

2) Beck, Freiherr J. H. v. Wessenberg. Freiburg 1862.

er napoleonisch später durch die Ernennung des geistlosen Kardinals Fesch, Napoleons Oheim, zu seinem Nachfolger bewies). Der Hof, dem er bisher angehört, hatte sich durch Pflege eines freieren Geistes und wissenschaftlicher Aufklärung ausgezeichnet; daher ersah er auch, da ihm seine vielen Geschäfte die eigene Besorgung des Sprengels Konstanz nicht erlaubten, einen Mann zu seinem Stellvertreter, den obige Vorzüge zierten. Es war dies der Freiherr Heinrich von Wessenberg (1774 in Dresden geboren), einer der merkwürdigsten Männer seiner Zeit, von den edelsten Grundsätzen erfüllt, aber mit denselben in einer Zeit, in der ihn keine Partei verstehen wollte oder konnte, theilweise auch nicht durfte, weil seine Pläne um Jahrhunderte zu spät kamen, auf tragische Weise scheiternd. Wir leben seit der französischen Revolution in einer Periode der Geschichte, deren Charakter jede Verbesserung alter Einrichtungen unerbittlich vereitelt. Unsere Zeit gefällt sich in Extremen. Sie lässt auf der einen Seite die alten Institute in ihrer tollsten Eccentricität sich ausleben und auf der andern ganz neue ins Leben treten, die mit jenen in keiner Verbindung stehen. Jede Reformation in unserer Zeit ist von vorn herein zum Tode verurtheilt; darum konnte ein Wessenberg, darum ein Monge nicht aufkommen. Nur die Extreme bestehen und bekämpfen sich auf Leben und Tod.

Dalberg und Wessenberg wurden innige Freunde, obschon ihr Charakter sehr verschieden und des Letztern Festigkeit so groß war wie des Erstern Dehnbarkeit. Wessenbergs Laufbahn begann mit einer Sendung an die damalige helvetische Regierung in Bern, um die unklaren Verhältnisse zwischen Kirche und Staat zu regeln. Es war aber die anarchische Zeit der Staatsstreiche, denen der Stecklikrieg folgte; jene Verhältnisse blieben daher wesentlich die alten. Folgenreicher war indessen die Wirksamkeit Wessenbergs in seinem Sprengel. Sie wurde wesentlich erleichtert durch den „Reichsdeputationshauptschluss“ von Regensburg (die „Mediation“ 1803. Deutschlands), welcher das Bisthum Konstanz, gleich anderen geistlichen Herrschaften säkularisierte und mit den weltlichen Besitzungen desselben den damaligen Markgrafen von Baden für Verluste auf dem linken Rheinufer entschädigte. Da dieses Bisthum aber auch in der Schweiz Besitzthümer gehabt hatte, trat die wiederhergestellte Eidgenossenschaft mit Baden in Unterhandlungen, übernahm jene Besitzungen und die darauf haftenden Schulden, bezahlte dafür an Baden vierhunderttausend Gulden, und verpflichtete sich zu Beiträgen an die geistliche Verwaltung des Bisthums.^{1804.}

Das letztere hatte jetzt, statt mit einer Legion Staaten wie vorher, nur noch mit wenigen solchen zu thun. Dennoch erforderte seine Verwaltung eine Arbeitskraft, welcher nur der Eifer eines Wessenberg gewachsen war, und dies in um so höherm Maße, als die geistlichen Aemter bei seinem Antritte von unsfähigen Persönlichkeiten besetzt waren. Er ging raschlos an's Werk. Das bisherige hochfahrende Wesen gegenüber der niedern Geistlichkeit wurde durch eine freundliche und väterliche Behandlung ersezt. An die Stelle

geistloser Formenreiterei trat tiefe, christliche Frömmigkeit. Auf wissenschaftliche Berufsbildung der vorher höchst unrifffenen Geistlichkeit wurde ein Hauptaugenmerk gerichtet. Das Priesterseminar in M e e r s b u r g erlitt zu diesem schönen Zwecke eine durchgreifende Umgestaltung und es wurde sogar eine Buchhandlung an den vorher geistiger Nahrung entbehrenden Ort gezogen. Wessenberg vertheilte über das weite Gebiet der Diöcese bischöfliche Kommissarien, um die mannigfaltigen Verhandlungen in Kirchensachen mit den Landesregierungen zu führen. Um die Geistlichen zur besseren Erkenntniß ihres Berufes zu führen, wurden Pastoralkonferenzen angeordnet, die das Recht hatten, Verbesserungen im Kirchenwesen vorzuschlagen. Um die wissenschaftliche Thätigkeit anzuspornen, wurden Preisfragen ausgeschrieben und für die Bewerber um Pfründen Prüfungen eingeführt. Dem Müßiggang vieler geistlosen Messleser wurde ein Ende gemacht, und denselben, trotz aller Opposition, nützliche Beschäftigungen angewiesen. Auch über das Volksschulwesen erstreckte der unermüdliche Wessenberg seine Thätigkeit, und wies die Geistlichen an, dasselbe nicht zu beherrschen, sondern zu fördern und zu unterstützen. Er führte ferner die deutsche Sprache in den Gottesdienst ein, ließ die gesammte Gemeinde in derselben alte, schöne Kirchenlieder singen, und die unnützen Früh-, sowie die prunkvollen Spätmessen durch deutsche Verlesung und Erklärung der Evangelien genießbar machen. All dies that er nicht ohne Verathung und Billigung des Bischofs von Dalberg und des Kapitels.

Diese Bestrebungen konnten natürlich nicht nach dem Geschmacke des seit dem Oktober 1803 wieder in Luzern eingezogenen päpstlichen Runtius und der übrigen hierarchisch-römischen Partei sein. Da der Vertreter Rom's aus schon erwähnten Gründen in der Schweiz mehr Einfluß ausübte, als in andern Ländern, so begann auch in dem schweizerischen Anttheile des Bisthums Konstanz früher eine Opposition gegen die dem päpstlichen Systeme allzu freisinnigen Reformen Wessenbergs sich zu regen, als in dem deutschen.

Dieser päpstlichen Opposition kam der in der Schweiz selbst zu Anfang der Mediationsperiode erwachende Wunsch nach selbständiger Diöcesan-Verbindung sehr zu Statten. Wie dieser Wunsch entstand, ergiebt sich nicht klar; es ist aber sehr wahrscheinlich, daß es dem Mediator nicht erwünscht war, die ihm unterworffene Schweiz in kirchlicher Verbindung mit Deutschland zu sehen. Kurz, schon vor dem Abschluße des Vertrages mit Baden lud die Tagsatzung die Gesandtschaften der katholischen und protestantischen Kantone ein, über die Errichtung schweizerischer Bisthümer in besondere Verathung zu treten³⁾. Es wollte jedoch mit diesen Verathungen nicht vorwärts, da die Kantone die Dringlichkeit einer Aenderung in dieser

3) Absch. v. 1803 §. 77, 12. Bericht u. 1804 §. 39.

Beziehung nicht einsehen wollten, und man ließ die Sache auf sich beruhen. Jene Kreise aber, denen an einer Änderung gelegen war, ruhten nicht, und der damalige übersstromte Landammann der Schweiz, Peter Gluz-Ruchti 1805. von Solothurn, erinnerte die betheiligten Kantone abermals an die erwähnte Einladung, und zwar mit dem ausdrücklichen Motive, daß der Papst sich „gegenüber dem schweizerischen Gesandten in Paris sehr geneigt geäußert habe, die schweizerische Kirche von „jeder ausländischen geistlichen Gerichtsbarkeit“ unabhängig zu machen.“ Das Haupt der Kirche verstand es somit, an den schweizerischen Patriotismus zu appelliren und die Schweizer durch Vorspiegelungen zu bethören; denn von seiner eigenen Gerichtsbarkeit wollte der Papst die schweizerischen Katholiken doch gewiß nicht befreien, sondern nur von der konstanziischen, die ihm vor Wessenberg nicht im geringsten anstößig gewesen war. Aber obschon ein besonderes päpstliches Breve an den Landammann dessen Einladung unterstützte, war es doch, selbst in den eifrig katholischen Urkantonen, nicht diese Initiative von oben herab, was man wünschte; sondern die Regierung von Schwyz hat von sich aus, jedoch nur bei den demokratischen kleinen Kantonen, Schritte zu selbständiger Diözesan-Organisation, während Uri die Gründung eines gemeinsamen schweizerischen Bisphums vorzog. Die katholischen Kantone hielten eine Konferenz und beauftragten den Landammann der Schweiz mit Unterhandlungen über Diözesanverhältnisse, deren Fortgang jedoch durch das Zerwürfnis zwischen Napoleon und dem Papste gehemmt wurde.

Unerwarteter Weise gab indessen ein anderer Umstand den hauptsächlichsten Anstoß zur späteren Trennung der schweizerischen Gebietstheile vom Bisphum Konstanz. Es war dies die Schwierigkeit einer einheitlichen Seminarbildung für die Geistlichkeit dieser weitausgedehnten Diözese. Wessenbergs Lieblingsinstitut war das Seminar in Meersburg, der bisherigen Residenz der Bischöfe von Konstanz, und er wünschte die Benutzung dieser Lehranstalt durch die gesamme künftige Geistlichkeit seines Sprengels. Die Schweizer ließen sich jedoch nicht dazu bewegen, den Besuch jener „ausländischen“ Anstalt für ihre Angehörigen verbindlich zu machen. Wessenberg mußte daher dem schweizerischen Lokalpatriotismus entgegenkommen, und er that es, indem er nach Kräften die Errichtung eines schweizerischen Priesterseminars in Luzern begünstigte. In einer Uebereinkunft, welche der Bisphumsweser mit diesem Kanton, behufs Verbesserung der kirchlichen Zustände schloß⁴⁾, wurde das aussterbende Kloster Werthenstein in der Landschaft Entlebuch zum Sitz des Seminars ausersehen. Der Runtius (er hieß bezeichnender Weise Testaferrata, d. h. Eisenkopf) verhinderte aber das Zustandekommen dieses Planes und

4) Pfyffer, Gesch. v. Luz. II. S. 186 ff.

1807. erwirkte päpstliche Breven, welche die Aufhebung jenes Klosters als Kirchenraub und Wessenberg als Feind der Kirche brandmarkten. Dagegen gelang die Errichtung eines Seminars in Luzern selbst, und eine der ersten Verfügungen Wessenbergs, dem die höhere Ausbildung seiner Geistlichkeit sehr am Herzen lag, war nun, von den katholischen Kantonen die Sendung ihrer Priesteramtskandidaten in ein Seminar der Diözese, sei es Meersburg oder Luzern, zu verlangen. Die kleinen Kantone beschwerten sich gegen diese Anordnung, welche der geringen Mühe, mit der man bisher in ihrem Gebiete die Priesterwürde erlangt hatte, einen schweren Stoß versetzte. Sie wurden mit Konstanz, das an den Satzungen von Trient festhalten mußte, nicht einig, und ihr Plan, im Kloster Einsiedeln ein eigenes Seminar zu errichten, wurde zwar von der bischöflichen Curie gebilligt, scheiterte aber an dem von derselben in Anspruch genommenen kanonischen Rechte der Ueberwachung und Leitung jener Anstalt. Die kleinen Kantone mußten sich der Alternative: Meersburg oder Luzern fügen, hielten jedoch den Wunsch einer Trennung von Konstanz, das ihnen zu ernste Ansprüche an die Geistlichkeit mache, im Hintergrunde fest. In diesem Streben gingen sie, wenn auch aus verschiedenen Gründen, mit dem Nuntius einig, — und die Verbündeten fanden sich. Man correspondierte mit einander, und der römische Botschafter hatte keine Mühe, seinen gelehrigen Schülern begreiflich zu machen, daß die Absonderung von Konstanz nothwendig sei, um „die Integrität des Glaubens und die Vereinigung der Kirche zu erhalten.“ Die ersehnte Trennung wurde auf den Fall des Ablebens des Bischofs (Dalberg) oder der „Illegitimität“ eines neuen Hirten (Wessenberg) verheißen. Die mißbrauchten Urkantone konferirten in Gersau und verlangten dann vom Nuntius sofortige Trennung von Konstanz. Damit war aber Letzterer nicht zufrieden; es galt die Säuberung der ganzen Schweiz vom Wessenberg'schen Giste und ihre ungetheilte und ungestörte Beherrschung durch Rom.

Doch auch die Losreißung der ganzen schweizerischen Bisthumshälfte von Konstanz genügte den römischen Zwecken nicht, so lange sie nicht nur einem auswärtigen aufgeklärten Oberhirten gehorchte, sondern selbst in ihrem Innern vom Wurme des „Irrglaubens“ angestochen war. Die Regierung von Luzern war nämlich nicht allein selbst dem Wessenberg'schen Geiste ergeben, sondern hatte sogar ihr neu errichtetes Seminar, welches die schweizerischen Sprengelgenossen von Konstanz zum Hirtenamte heranziehen sollte, einem Anhänger der Aufklärung und des Fortschrittes, (soweit diese mit dem Katholizismus vereinbar sind), dem gründlich gelehrt Theologen Anton Dörfel zur Leitung übergeben. Die freisinnige und tolérante Lehrweise Dörfels wurde schon frühzeitig durch Aufpasser und Verleumder dem Nuntius hinterbracht. Gleichzeitig wirkten die erst kürzlich von einer freieren Richtung zu mystisch gefärbter Orthodoxie übergegangenen Professoren Joseph Widmer und Alois Gübler, sammt ihrem fanatischen

Kollegen Geiger, gegen Derefers Lehrweise, indem sie seine Bibelerklärung an der Hand des Urtextes, statt an derjenigen der Vulgata (latiniſchen Ueberſetzung durch Hieronymus) verdammtten. Dafür fand der Angegriffene einen gewichtigen Vertheidiger an dem Stadtſparrer und bishöflichen Kommissär Thaddäus Müller und eine noch kräftigere Stütze an der Regierung Luzerns und an Wessenberg und Dalberg ſelbst, während auf der andern Seite das Auftreten des protestantischen Zürcher Professors Schultheß zu seinen Gunsten ihn bei den Rezerriechern nur noch verhärteter machte. Die Studirenden, unter welchen der Nuntius und die übrigen Feinde Derefers, Müllers und Wessenbergs ihre eifrigeren Agenten hatten, theilten ſich in Parteien, die ſich heftig befehdeten.

Der Nuntius erlangte nun nicht, die frommgläubigen Urfantone gebührend auf die „Rezereien“ Derefers aufmerksam zu machen, und mahnte ſeine Kräften von der Benützung des Seminars in Luzern durch ihre Angehörigen ab. Die Geiſtlichkeit der drei Länder, welcher vor dem in Luzern waltenden Geiſte graute, ſekundirte den ſchweizeriſchen Erzbifchof in ſpe durch eifriges Anſchüren eines Autodafé gegen Derefern.

Uri, das ſich, bei der „Rezerei“ Luzerns, als „katholischer Vorort“ gerierte, erließ, einem in Gersau erhaltenen Auftrage gemäß, ein Kreiſſchreiben an die Konſtanziſchen Diöceſanktände und zeigte ihnen den Wunſch der Urfantone, ſich von Konſtanſ zu trennen, an. Die Antworten lauteten theils zustimmend, theils ausweichend, theils ablehnend. Nachdem dann Schwyz ſeine Seminaristen aus Luzern zurückgerufen, kamen die Geſandten der Urfantone geradezu in lechterer Stadt ſelbst zusammen, und fanden nun den Nuntius entſchloſſen, die erſehnte Trennung in der kürzesten Frist, welche möglich ſei, zu bewirken. Durch diese Hoffnung geſtählt, hielten ſie dem Wunſche mehrerer Diöceſanktone gemäß, bei Anlaß der nächsten Tagſatzung in Zürich, mit den Geſandten derselben eine neue Konferenz ab. Mit Ausnahme von Luzern und Thurgau verſtändigte ſich dieſelbe zu einem Schreiben an Dalberg, in welchem deſſen Mitwirkung zu einer neuen Gestaltung der ſchweizeriſchen Biſthumsverhältniſſe in Anspruch genommen wurde. Er antwortete geneigt, bedingte ſich jedoch die Verſtändigung mit Luzern und die Guttheizung von Seite Napoleons aus.

Diese Bedingungen mißfielen, und eine spätere Konferenz, welche bereits in den zwischen Napoleon und den Verbündeten ausgebrochenen Krieg fiel, fandte drei Abgeordnete (Müller-Friedberg, Alois Reding und Grimm von Solothurn) an den vor den Feinden ſeines kaiſerlichen Gönners aus Deutschland fliehenden und in Zürich durchreisenden Dalberg, den man nun zu einem Entscheide drängte. Er versprach, ſich in der Sache, um die es ſich handelte, dem Willen des Papſtes zu unterwerfen, äußerte aber den Wunſch, „den biſhöflichen Beruf für die ſchweizeriſchen Theile ſeiner Diöceſe, an die er ſeine Anhänglichkeit verſicherte, lebenslänglich ausüben zu können.“ Da beschloß die Konferenz, von der ſich die Kantone Luzern,

Zug und Aargau ferne hielten, sofort, geradezu den Papst um Zuheilung der Schweiz an inländische Bischöfe zu ersuchen. Der Sturz der Mediationsakte und die damit verbundenen Kriegsergebnisse verhinderten die Ausführung dieses Beschlusses; aber die bald in den alten Kantonen erfolgenden Reaktionen begünstigten die Umtreibe des Nuntius und seiner Partei. In 1811 Luzern kam die letztere durch den Staatsstreich vom „schmugeligen Donnerstag“ obenan: ihre Führer, die früheren Revolutionäre Rüttimann und Meyer, bewirkten, an der Spitze der neuen Luzerner Behörden, den Übertritt dieses Kantons zur hierarchischen Partei und die unverzügliche Entzessung Derezers, der einen Franziskaner zum Nachfolger erhielt.

Dalberg hatte die Schwäche gehabt, den schweizerischen Abgeordneten zu versprechen, daß er ihnen Wessenberg opfern und dessen Amt, in Bezug auf die Schweiz, dem Propst Goßlin in Beromünster übertragen wolle. Jetzt aber, als er nicht mehr Flüchtling war, hatte er die neue Schwäche, sein Versprechen zurückzunehmen und es nur als für den Fall einer Trennung von Konstanz gegeben zu betrachten. Dies vergrößerte die Entsiedeltheit Luzerns in seiner nunmehrigen Parteistellung, und^{b)} nun ging das beschlossene Schreiben an den Papst, mit einigen Abänderungen, ab^{5).} Elf Kantone stimmten bei, — Zug und Aargau verharrenten in ihrer Nichtbeheiligung. Der Papst ertheilte auf das Schreiben, welches nicht eine sofortige Trennung, sondern nur die Bewilligung einer eventuellen Ablösung von Konstanz nach kanonischen Vorschriften und rechtlichem Verfahren verlangte, eine willfährige Antwort und verhieß, durch seinen Nuntius Alles vorzubereiten, was auf die Behandlung der Sache Bezug habe. Das war aber nicht Alles, sondern Testaferrata erklärte, als er am letzten Tage des Jahres 1814 das erwähnte Breve, womit die beteiligten Kantone vollständig zufrieden gewesen wären, in einem beigelegten Schreiben zu ihrem Befremden an dieselben übersandte, er habe ein apostolisches Breve „über die bereits vollzogene Trennung der Schweiz von der Konstanzer-Diözese“ bereits an Dalberg abgeschickt, und der heilige Vater habe durch ein anderes Breve „für jetzt zu seinem apostolischen Vikar für die abgesonderten Kantone den Propst Franz Bernhard Goßlin in Beromünster ernannt.“ Und diese beiden wichtigen Breven wurden der freien Schweiz blos so leicht hin angezeigt — nicht mitgetheilt! Der Eisenkopf verstand

^{1813.} ^{1. Jan.} bereits seine Rolle als schweizerischer Erzbischof. Schon am folgenden Tage erließ er ein Kreisschreiben an die Geistlichkeit und eröffnete in demselben, neben der Anzeige von der stattgefundenen kirchlichen Veränderung, seine neue Laufbahn mit der Abschaffung der von Konstanz gewährten Fastendispense für die Samstage. Er schien keine für das Seelenheil der Christen wichtigere Angelegenheit zu kennen! Wenige Tage später wurde

Göldlin feierlich in sein Amt eingesetzt. Und alle diese Verfügungen, die sich Schlag auf Schlag folgten, geschahen, ohne eine schweizerische Regierung um ihre Einwilligung zu fragen; beinahe eine halbe Million katholischer Seelen wurde ohne ihr Zuthun verschachert!

Die für das römische System gewonnenen Kantone, Luzern und die Uetstände, ließen sich alles dies gefallen, obwohl ersteres bekannte, daß „die Kantonsregierungen, der Landesherr, nicht jene Berücksichtigung erhalten, auf die sie sich versehn durften.“ Dagegen beschwerten sich die übrigen Kantone, an ihrer Spize das von dem freisinnigen und edlen Priester Vock geleitete Aargau, laut und kräftig gegen den unerhörten Gewaltakt geistlicher Herrschsucht, den freilich die meisten unter ihnen selbst herbeizubringen geholfen. Der Nuntius rechtfertigte sich durch die grundlose Behauptung, der Bischof Dalberg habe sich dem Trennungsdiktat unterworfen, durch die Vorgabe, daß vorenthalte Breve könne „wegen seines Inhaltes den Kantonen nicht mitgetheilt werden,“ und durch Anrufung des gefälschten Kirchenrechtes der Isidorischen Dekretalen, und drohte den Widersetzlichen mit der — Exkommunikation. Trotzdem fügte sich Aargau nicht sogleich. Dalberg aber zeigte in einem Schreiben an das Konstanzer Domkapitel den Empfang des Trennungsbrevi an, in welchem die Absicht ausgesprochen sei, „in diesen Gegenden nachher neue Bisthümer zu errichten,“ sowie, daß er in seiner Antwort an den Papst die Zerstückelung des Bistums als unberechtigt gerügt habe (wodurch also die Behauptung des Nuntius Lügen gestraft wurde). Daraus erhellt nun klar, daß das vorgepiegelte Nationalbisthum niemals in der Absicht Roms gelegen, dieses vielmehr nur eine unmittelbare Provinz gründen wollte, die es durch seinen „Eikenkopf“ auch wirklich gründete. Das Domkapitel veröffentlichte das katholische Schreiben, sammt einer Protestation gegen die Verfügungen des Nuntius, durch ein an die Tagsatzung, die Diözesanstände und die gesammte Geistlichkeit gerichtetes Kreisschreiben, und verlangte darin kräftig die Wiederherstellung des vorigen Zustandes. In gleichem Sinne schrieb es auch an den Papst, der sich aber, wie schon früher im Trennungsbrevi, auf seine apostolische Machtfülle berief und die Schritte des Kapitels als feierlich und verdammtlich erklärte. In Folge der falschen Vorgabe des Nuntius, als habe sich Dalberg dem päpstlichen Willen unterworfen, anerkannten indessen nicht nur die meisten Kantone den apostolischen Vikar, sondern ihrer selb, von denen sich nur Zürich und Aargau ferne hielten, vergaßen sich so weit, ohne alle gemeinsame Berathung ein von der Luzerner Geistlichkeit entworfenes slavisch-demuthiges Dankschreiben, mit Lobeserhebungen auf den Nuntius und den neuen apostolischen Vikar⁶⁾, an den Papst zu erlassen, in dessen Schluß nur noch schüchtern die Erwartung ausgesprochen 24. Mai.

6) Rothig S. 82 ff.

Henne, Schweizergeschichte. III.

wurde, daß die alten Rechte der Schweizer in kirchlichen Dingen bei Gründung eines neuen Bissthums keine Aenderung erleiden werden.

Die päpstliche Antwort vom 29. Juli war ein Muster hierarchischer Anmaßung und anerkannte ausdrücklich nur jene Rechte der Staaten in geistlichen Dingen, welche dieselben durch die Verfügung kirchlicher Gesetze oder durch die „Freigebigkeit der Päpste genießen!“ Rom hatte gesprochen, — und die Regierungen der freien Schweiz schwiegen!

Die bisthümliche Verwaltung der nun im Sinne des Papstthumes glücklich von Wessenberg's Einflüssen befreiten ehemals konstanzischen Schweiz unter dem Propste Göldlin und die während derselben für die künftige Regelung der bisthümlichen Verhältnisse gepflogenen Verhandlungen waren gleich unerquicklich und einem gesunden kirchlichen Leben tödbringend. Niemand handelte aus Patriotismus, Niemand aus Frömmigkeit, Alles aus Eigennutz. Keine Verhandlung führte zur Einheit, — jede legte nur in höchst häßlichen Zügen die zwischen den katholischen Schweizern klaffende Spaltung an den Tag. Es wurden Konferenzen gehalten und Projekte gemacht ohne Zahl, vom ersten Jahre der Göldlin'schen Verwaltung an Jahrzehnte hindurch; aber Alles ohne Erfolg. Wir glauben daher im Interesse klaren Verständnisses der Geschichte zu handeln, wenn wir aus dieser Reihe von ohnmächtigen Versuchen, die einer gesunden Entwicklung der Verhältnisse durch die Trennung von Konstanz geschlagene Wunde zu heilen, nur die wichtigsten Ereignisse herausgreifen und die fruchtlosen Unterhandlungen übergehen.

Der kirchliche Rückschritt, welcher nach der Auflösung des Verbandes schweizerischer Gebiettheile mit dem Bisshum Konstanz eintrat, ermutigte auch den Ex-Abt Bankraz zur Wiederaufnahme seiner fehlgeschlagenen Attentate auf den ungestörten Bestand des Kantons St. Gallen. Der Papst nahm den eigenwilligen und für eine unfreisinnige Kirchenverwaltung hinreichende Gewähr bietenden Präbidenten in seinen Schutz und beabsichtigte, ihn zum Bischof über die von Konstanz getrennten schweizerischen Katholiken oder wenigstens über deren größten Theil, zu erheben und ihn hierdurch für den Verlust seines Fürstenthumes zu entschädigen. Ohne

1816. Säumen verlangte das Haupt der Kirche von den St. Gallischen Behörden die Herstellung des Klosters St. Gallen und seiner geistlichen Gerichtsbarkeit, und wandte sich zu dem nämlichen Zwecke auch an die Tagsatzung. Bankraz selbst erschien in Zürich, um seine Sache zu betreiben und traf einst unvermuthet bei einem Gastmahle des preußischen Gesandten mit dem St. Gallischen Abgeordneten Müller-Friedberg zusammen, mit welchem er sich dann freundlich und lebhaft unterhielt. Dies verursachte großes Aufsehen unter den Gästen, und der Syndik Desarts von Genf bemerkte witzig: ce sont deux vieux amis qui se retrouvent dans un autre monde⁷⁾.

7) Müller-Friedberg, Annalen III. S. 126.

Der Internuntius Cherubini suchte St. Gallen durch das ungesährlich scheinende Projekt eines kleinen bischöflichen Stiftes in Rorschach, Wil oder Neu-St. Johann (ehemaligen Filialen St. Gallens), dem die konstanzischen Diocesankantone ganz oder theilweise untergeordnet werden könnten, zu gewinnen. Die Tagsatzung aber lehnte die Ansprüche Panckrazens ein für allemal ab⁸⁾. Des Papstes und seine eigenen späteren Versuche, den Plan eines ganzen Lebens endlich einmal zu verwirklichen, waren vergeblich. Erst im Jahre 1820 erkannte er die ihn betreffenden Beschlüsse des Wiener Kongresses und starb neun Jahre später im Kloster Mur i, sechzehn= 1829. siebenzig Jahre alt.

Der einzige großartigere Gedanke, welcher auftauchte (zu dem größtten, die ganze katholische Schweiz in ein Bisthum zu vereinigen, erhob sich Niemand), war der von Aargau angeregte, die von Konstanz getrennten Kantone mit dem noch immer nicht endgültig organisierten Bistume Basel zu einer Diözese mit dem alten Bischofssthe in Windisch (Vindonissa) zu verschmelzen. Die Konferenz der beteiligten Kantone neigte sich zur Wahl Luzerns als Bischofsstiz; aber die Sonderbestrebungen 1817. der einzelnen Stände machten jedes einheitliche Projekt scheitern.

Als dieses Scheitern entschieden war, bot Luzern dem Kanton Bern seine Hand zur Wiederaufrichtung des Bistums Basel, aber mit dem Sitz in Luzern, und lud die Urkantone zum Beitritte ein. Diese aber waren jedem Zusammentreffen mit paritätischen Kantonen abgeneigt, und Schwyz wünschte mit Uri, Unterwalden, Glaris und Zug ein besonderes Bistum zu bilden, dessen Insel dem Abte von Einsiedeln zu übertragen wäre; ja der Papst kam dieser Idee sogar selbst durch die Ernennung des Abtes Konrad Tannner zum Bischof entgegen, die jedoch vom Kloster abgelehnt wurde. Indessen bemühte sich auch Solothurn, Luzern gegenüber, den Baselschen Bischofsstiz in seine Mauern zu ziehen.

Während dieser Wirren, welche Rom benutzte, um durch Trennung zum Herrschen zu gelangen, starb der apostolische Vikar Göldlin, und 1819. der Papst wußte nun nichts Besseres zu thun, als die von Konstanz getrennten Kantone unter die provisorische Leitung des durch den finstern und unduldamen Geist seines Klerus hinlänglich bekannten Bischofs von Chur zu stellen. Diese provisorische Verbindung wurde, während die Unterhandlungen anderer Kantone zu nichts führten, zuerst in St. Gallen zu einer definitiven, indem nach dem Mißlingen des Versuches⁹⁾, dort ein eigenes Bistümlein mit klösterlichen Formen zu errichten, mittels geheimer und ungezüglicher Machinationen (ohne Genehmigung von Seite des Großen 1823. Rathes) durch den Papst Pius VII. der verhaftete Verband eines Doppel-

8) Absch. v. 1816 S. 125 ff.

9) M. Gesch. des Kant. St. Gallen S. 187 ff.

bisthum Chur=St. Gallen geschmiedet wurde, wogegen die Behörden Graubündens protestirten und wobei die in der Bulle enthaltene Bezeichnung der protestantischen Stadt St. Gallen als „bischöflicher Stadt“ in letzterer sehr böses Blut mache.

Das Weitere ist unbedeutend. Nachdem das Bisthum Konstanz auch 1827. auf deutscher Seite zerschlagen und damit das Wirken Wessenbergs zerstört 1828. worden, stellten die Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Zug das durch den Tod des in Offenburg weilenden Bischofs Neveu verwaiste Bisthum Basel, doch mit dem Sitz in Solothurn wieder her, und erhoben zum Bischof den Luzerner Salzmann; später 1829. schlossen sich demselben auch das anfangs sich weigernde Aargau sowie Thurgau und Basel an^{10).} Von den Urfantonen war blos 1831. Schwyz dem Bisthume Chur beigetreten; Uri, Unterwalden, und die Katholiken von Glaris, Appenzell und Zürich befinden sich bis auf den heutigen Tag noch immer unter jener provisorischen Leitung des Bischofs von Chur. Diese Zersplitterung, dieses Schwanken, diese Unge- wißheit, verbunden mit der wachsenden Gleichgültigkeit der freisinnigen und gebildeten Katholiken gegen kirchliche Verhältnisse, haben ihr Möglichstes dazu beigetragen, daß die „rechtgläubig-katholische Schweiz eine der gehorsamsten Provinzen des römischen Stuhles geworden ist, der sie durch seinen als „Erzbischof“ fungirenden Nuntius unbedingt beherrscht.“

S. 5. Die Kulturzustände der Restaurationsperiode.

So schlaff das politische Leben der Restaurationsperiode war, so lebhaft gab sich das Regen und Ringen der Geister und verhieß deutlich genug das Herannahen einer neuen Periode, in deren Kämpfen jene Schlaffheit ihr Ende finden mußte. Dies fühlten die Träger der politischen und religiösen Reaktion wohl und wandten daher alle ihre Kräfte auf, um das Emporkommen freierer Ideen in den Köpfen ihrer Zeitgenossen in der Geburt zu ersticken. Wir haben dieses Bestreben in den Bistumskämpfen der Periode, welche wenigstens im kirchlichen Leben der katholischen Schweiz jeder Selbständigkeit und Regsamkeit ein Ende machten, sich äußern sehen. Die Tendenz, welche auf diesem Felde endlich den Sieg errang, machte sich indessen nicht nur in der kirchlichen Organisation, sondern auch im Leben des Volkes geltend.

Der Kanton Luzern, der Sitz des apostolischen Vikars Göldlin, war seit der Restauration der Stadtherrschaft der Herrlichtschen Treibens im katholischen Lager. Sonderbarer Weise war es der einst für freisinnig

10) Urkunden zur Geschichte des reorganis. Bisthums Basel. Narau 1847.

gehaltene derbe Dialektdichter Häfli ger, welcher den Feigen führte und die Geistlichkeit, soweit sie noch nicht geknechtet war, zur Unterwerfung gegenüber dem provisorischen Oberhaupten bringen half. Man gelangte bis zur Tagfatzung, um die Stimmen der Presse, welche gegen den vom heiligen Stuhle der Schweiz in jener Wahl gebotenen Hohn aufzutun, zum Schweigen zu bringen, und jene Versammlung von feigen Herrschüchtigen machte auch wirklich den Büttel gegen die Neußerungen des Unwillens schweizerischer Freiheitsliebe. Der Fanatismus, den bisher Bessenberg im Zaume gehalten, wucherte immer üppiger. Der Generalvikar selbst legte den Geist, der ihn beselte, dadurch an den Tag, daß er dem Luzerner Bauer Nikolaus Wolf die Erlaubniß zum Segnen und Teufelsmätreiben ertheilte. Wahnsinnige Bücher, die auf ihrem Titel regelmäßig das „Satan“ erwähnten, wurden gegen den Zeitgeist und jede freisinnige Äußerung geschleudert. Die Bibel wurde auf katholischer Seite ratslos verfolgt. Der spätere Bischof von Basel, Salzmann, beschwerte sich bei Luzerns Regierung gegen das Lesen der „heiligen Bücher“, und der Harter Gueni im Berner-Jura verbrannte sogar öffentlich Bibeln, wofür ihn aber die Berner Regierung entsetzte. Derselbe Salzmann erhob sich 1826. oft mit seinen Satelliten, als die Regierung Luzerns, trotz ihrer wenig freisinnigen Richtung, den Tagfatzungsgesandten und eidgenössischen Kanzleibeamten reformirter Confession zu Ehren die Errichtung einer Gemeinde dieses Glaubens in Luzern gestattete, wie schon längst in Zürich und Bern katholische Kirchen eröffneten. Doch konnte die ungeheure Aufregung, die man unter dem Volke erzielte, nicht verhindern, daß sich der Große Rat des Kantons im Sinne der Toleranz ansprach. Unter den weltlichen Fanatikern glänzte vor Allen der in späterer Zeit zu einer traurigen Berühmtheit gelangte Bauer Joseph Leu von Ebersoll, der einst eine große Heldentat zu verüben glaubte, als er, einem Verbote der Regierung trotzend, am Vorabende eines aufgehobenen Feiertages in den Kirchturm drang und selbst aus Leibeskräften läutete¹⁾. Heftig wurde von diesen Treibern nach Wiedereinführung der seit der Restauration wieder neu geborenen Jesuiten getusen, worin jedoch, abgesehen von Wallis, wo diese Ordensmänner schon längst unter der Maske von „Vätern des Glaubens“ wirkten, ein anderer Kanton vorausging. Es war dies Freiburg, wo trotz der an- 1818. fänglich geringen Willfähigkeit der Behörden, von den Fanatikern durch Aufreizungen aller Art ein Beschluß des Großen Raths erzwungen wurde, nach welchem die Jesuiten die Geistlichkeit und die Schulen in ihre Hände erhielten, welche zwar unter rohen Völkern (z. B. in Paraguay) viel Gutes geleistet und der Civilisation neue Wege gebahnt, in civilisierten Ländern aber stets nichts als Unheil und Zwietracht gepflanzt haben. Dies letztere

1) Pfyffer, Gesch. v. Luz. II. S. 383. 429.

war denn auch sofort in Freiburg der Fall. Ein erbitterter Parteikampf entbrannte zwischen den Anhängern und den Gegnern der Jesuiten, ein Kampf, dessen furchtbare Folgen sich Jahrzehnte hindurch in der Schweiz fühlbar genug gemacht haben. Und Thatsache ist es, daß seit der Wieder einföhrung der Jesuiten in Freiburg Wohlstand, Gewerbstätigkeit, Bildung und Moralität stark abgenommen haben^{2).}

Der damalige Vorort Bern hatte umsonst versucht, Freiburg von der Verufung der Jesuiten abzumahnen. Diesem Versuche hatte sich als Mitglied des „geheimen Räthes“ der „Restaurator“ Ludwig Haller auf das Lebhafteste widergesetzt. Er sollte diese von ihm eingenommene Stellung bald durch die That rechtfertigen. Haller war kein Schwärmer, wie die zum Katholizismus hinneigenden Protestanten gewöhnlich sind. Er war eine trockene, berechnende Natur, und fand daher für das System des Absolutismus, in das er sich hinein verannt hatte, — nur in der römischen Kirche eine Konsequenz, gegen welche er die Reformation für eine Revolution ansahen mußte. Durch den konvertirten Herzog Alphons von Mecklenburg und durch den bairischen Gesandten Ritter Olry ermuthigt, legte 1820 er daher insgeheim in die Hände des Bischofs von Lausanne zu Freiburg das katholische Glaubensbekenntniß ab. Die Sache wurde aber in Bern ruchbar, und die dortige Regierung stellte den Konvertiten in seinen Aemtern ein. Er bekannte hierauf seinen Schritt öffentlich und resignirte auf seine Ehrenstellen, mit Ausnahme derjenigen im Grossen Rath. Die eifrig protestantischen Berner ließen jedoch nicht mit sich markten, faßten Hallers Benehmen als eine Eidesverlegung auf, indem er seit seinem heimlichen Uebertritt in amtlicher Stellung geschworen, die Religion zu beschützen und damit doch nicht die reformirte habe meinen können, als deren Bekänner er gewählt worden, — schlossen ihn daher vom Grossen Rath aus und erklärten ihn unfähig, jemals wieder in diese Behörde gewählt zu werden.

Die Geschichte erregte großes Aufsehen und heftige Föderkämpfe für und wider. Hallers Uebertritt aber beförderte die Uintriebe der päpstlichen Partei zur geistigen Knechtung der Schweiz in hohem Grade. Der edle Franziskaner Pater Girard, ein Freund und Gefinnungsgegenosse Pestalozzi's, sollte den wildentbrannten Glaubenseifer zuerst kosten. Nachdem die Jesuiten sich des Erziehungswesens bemächtigt, schützten den guten Vater, der in Freiburg's Schulen die Bell-Lancaster'sche gegenseitige Unterrichtsmethode eingeführt hatte, weder sein Ruhm, noch seine glänzenden Leistungen vor der Verfolgungssucht der Finsterlinge. — Der Bischof Jenin gab sich diesen völlig hin, der Große Rath hob Girard's Lehrart auf, und Letzterer nahm, gekränkt, seinen Abschied und zog sich nach dem Kloster

2) Snell, kirchl. Vorgänge und Zustände in der kathol. Schweiz S. 208 ff.

seines Ordens in Luzern zurück. Die Jesuiten aber, von ihrem gefährlichsten Feinde befreit, errichteten in Freiburg einen Palast und überzogen ihr faules und hohles Erziehungsgebäude mit einem blendenden Farnis äußerlichen Scheines.

Ein dem Schicksale des geistlichen Menschenfreundes Girard ähnliches erfuhr auch ein weltlicher Freund des Fortschrittes, und zwar da, wo Jener hingelohnt, in Luzern. Der schon erwähnte Philosoph und Arzt Vital Trorler war, als der freisinnige Eduard Pfyffer an die Spitze des 1819. dortigen Erziehungswesens trat, als Professor an das Lyceum berufen worden, und kämpfte so rücksichtslos für seine demokratischen Grundsätze, daß die von seinem persönlichen Feinde Rüttimann geleitete Regierung ihn ohne Anhörung einer Vertheidigung einfach von seiner Stelle entsegte und 1821. sein Buch „Fürst und Volk“ verbot. Eine Bittschrift der Schüler Trorlers gegen diese schändliche Behandlung des verehrten Lehrers wurde barsch abgewiesen und ihr Verfasser, Ferdinand Curti aus Rapperswil (später Landammann von St. Gallen und Nationalrath), fortgewiesen. Die Regierung stünzte sich sogar nicht, auf eine im Auslande erschienene Rechtsfertigungschrift für Trorler zu fahnden und verbot den „Schweizerboten“, der dieselbe empfohlen hatte. Gegen eine weitere Schrift Trorlers, in welcher er Luzerns Gymnasium und Lyceum schilderte, wurde gerichtliche Verfolgung angehoben, Pfyffer aus dem Erziehungsrathe entfernt und durch den gewesenen bürgerlichen Minister Meyer ersetzt, der jetzt die traurige Rolle eines Vollblut-Reaktionärs spielte, und des Gestürzten heilsame Reformen im Schulwesen, mit Hülfe der unter Häfligers Panier wütenden Geistlichkeit, wieder rückgängig gemacht.

Von Paris aus wurden diese „ultramontanen“ Umrübe (wie man sie damals zu nennen begann) rastlos genährt. In den frommen Convéniteln des Bourbonenhofes, wo die Herzogin von Angoulême dominirte, wurde der Genfer katholische Pfarrer Buarin empfangen und instruiert, wie er in seinem Wirkungskreise zu wühlen habe, bestärkte der bodenlose Schwärmer Chateaubriand den schon vor Haller zum Katholizismus übergetretenen Abenteurer Senft-Pilsach in seiner Richtung, und beide erhielten häufige Besuche Haller's, der denn im Sinne dieser Clique wieder in der Schweiz wirkte und den emporkeimenden „revolutionären Geist“, die Vereine und die Feste, in denen sich dieser fand gab, in der „Quotidienne“ mit Gift und Galle überschüttete. Ein in Freiburg wohnender Preuse, Van der Wyenbergh, Convertit und Jesuit, wurde die Seele eines sich ausbreitenden „katholischen Vereines“, der Parteischriften gegen jede liberale Richtung unter das Volk warf. — Empört durch Hallers Übertritt, hatte sich ein Verner Handlungsecomis, Namens Fuchs, brüten gefühlt, als Kämpfe für den Protestantismus aufzutreten und die katholische Geistlichkeit in die Schranken zu fordern. Der Luzerner Eiferer Geiger nahm die Herausforderung an, schloß mit ihm einen merkwürdigen 1824.

digen Vertrag, und es entspann sich ein Federkampf, der ein dickleibiges Buch füllte. Die Regierung von Luzern verbot dasselbe, und die von Bern strafte sogar den Fuchs um Geld und mit Gefängniß. Der sich als Mitverfasser bekennende Beat von Verber trat entrüstet aus dem Großen Rath.

Dieser Federkampf führt uns auf die religiösen Verirrungen, die sich damals auch im protestantischen Lager kundgaben. Es war eine Zeit, in welcher die vorangegangenen wilden Revolutionen und Kriege in phantastischen Gemüthern eine Sehnsucht nach idealen Zuständen hervorriefen und so jene Richtung begründeten, welche eine undurchführbare Verquickung des Ideals und der Wirklichkeit zu ihrem Inhalt hatte, in Staat, Kirche, Kunst und Wissenschaft als „Romantik“ ihren ungesunden Samen wuchern ließ und damit, theils bewußt, theils unbewußt, der Reaktion diente und das Rad der Geschichte in's romantische Mittelalter zurück hätte lenken mögen, wenn dies angegangen und der Fortschritt nicht ein unumstößliches Gesetz wäre. Dieser Richtung behagte der nüchterne, alles Neuerliche und Sinnliche verwerfende Protestantismus natürlich nicht, und die Glieder dieser Kirche, welche von der Romantik ergriffen wurden, suchten sich daher entweder durch Uebertritt zur Kirche des Mittelalters, oder wie die Freifrau Juliane von Krüdener und ihr Anhang, durch biblisch-christliche Schwärmerie zu helfen. Die Benannte, eine Liefländerin, in blasirten und sittenlosen Kreisen verzogen, hatte in ihrer Jugendzeit skandalöse Romane geschrieben und — erlebt, und sich endlich, davon übersättigt, wie dies so oft geschieht, der Frömmigkeit ergeben, worauf sie sich auf die Abhaltung von Erbauungsstunden verlegte. Sie übte großen Einfluß auf den Kaiser Alexander aus, soll auf die Gründung des „heiligen Bundes“ stark eingewirkt haben und erkor sich endlich, nach vielen, an der Spitze eines Anhanges frommer

1817. Schwindler vollführten Irfaarten, die Schweiz zum Aufenthalte. Die Polizei war so ungalant, eine unpatentirte Frömmigkeit so wenig zu dulden, wie andere Gewerbe ohne Erlaubnißschein, und wies sie aus Basel fort. Kein größeres Glück hatte ihr Wirken auf den aargauischen Schlössern Liebeck und Trostburg bei den gleichgesinnten aber ehrenwerthen Fräulein von Diefbach. Das Volk wurde durch überspannte Flugschriften aufgeregt und seine Köpfe, ohnehin durch die damalige theure Zeit zu Reflexionen geneigt, mit tollem Zeug angefüllt³⁾. Es strömte ihr zu, schwärzte für sie und nannte sie die „Sonnenfrau“. Auch in Schaffhausen verwiesen, versuchte sie ihr Glück bei den Katholiken. Auf einem Landgute bei Luzern sammelte sich Volk der verschiedensten, und zwar auch sehr unsauberer Gattungen, auf so bedenkliche Weise um sie, daß auch hier die Polizei einschritt und die Predigerin mit ihrem Hofsstaate über die Grenze

3) Wer ist die Madame von Krüdener und was will dieselbe in der Schweiz? St. Gallen 1817. — Frau von Krüdener in der Schweiz. Helvetien 1817.

schaffte. Von Zürich aus mußte sie dann das schweizerische Gebiet für immer verlassen. Einer ihrer Erbanten war der „vom Geiste ergriffene“ Schneider Jakob Ganz aus Embrach im Kanton Zürich gewesen. Er blieb jedoch in der Schweiz zurück und trieb das Geschäft verrücktester Frömmigkeit „auf eigene Rechnung“, das Land als Missionär ruhelos durchziehend. Sein Beispiel rief andere seines Geschlechters zu ähnlichem Treiben. Es entstand an verschiedenen Orten ein verderbliches Conventikelwesen, und als Frau Krüdener, aus der Schweiz verbannit, an deren Grenzen im badischen Dorfe Gottstetten weilte, wallte diese Art Leute so eifrig zu ihr, wie vorher. In dieser Zeit erhielt sie aber eine Nebenbuhlerin in dem Bauernmädchen Margaretha Peter von Wildensbuch im Kanton Zürich, einer genaueren Bekannten des Missionärs Ganz, und ein Besuch, den die Bauerndame der Freifrau mache, soll letzterer mehr imponirt haben, als ersterer. Margaretha wurde der Mittelpunkt einer geistesverwirrten Sekte, was sie aber nicht hinderte, Mutter eines unehelichen Kindes zu werden. Und bald darauf feierte in diesem grauenhaften Kreise die sogenannte Bluttheologie einen ihrer scheußlichsten Triumphe. Die Prophetin ließ, nach mancherlei vorausgegangenen wilden Szenen, durch ihre Getreuen in einem Anfall religiösen Wahnsinns ihre eigene Schwester Elisabeth — ermorden und darauf sich selbst — auf kannibalische Weise an Hölzer nageln, die ein Kreuz vorstellen sollten, bis auch sie starb. Die bedauernswertesten Schuldigen wurden zu Zuchthausstrafen von verschiedener Dauer verurtheilt⁴⁾.

Nicht so blutig, aber auch nicht weniger verrückt, fielen die Unfugen aus, welche in der pietistischen Erziehungsanstalt zu Beuggen bei Basel (auf badischem Gebiete) getrieben wurden. Man spiegelte dort den Kindern den greuelhaftesten Unsinn über den Satan, Geistererscheinungen, die Wiederkunft Christi u. s. w. vor. Eine eigene Kammer war, außer dem Betzaale, zu besonderen geistlichen Kraftübungen, Zerknirschungen und Verbückungen bestimmt. Gaukelspiel, verborgene Stimmen, schwarze Gestalten und magische Beleuchtungen mußten das Thürige thun. Fünfzehn Kinder wurden in Folge dieser Aufregungen frank, eines starb an Hirnentzündung, und die Anstalt hatte die Frechheit, öffentlich bekannt zu machen, daßselbe habe den „Herrn“ an die Thüre klopfen gehört.

Auch in anderen Gegenden der Schweiz wurde der pietistische Schwindel ins Große getrieben. Neben Basel wurde namentlich das schöne Wattland ein Herd desselben. Es bildeten sich Vereine, welche Bibeln und binnenvirrte Traktätschen austheilten, auf Schiffen, in Häusern, auf der Straße und wo es möglich war. Schwärmerische Zusammenkünfte

4) Die schwärmerischen Greuelscenen in Wildensbuch. — Scherr, die Gefreigte oder das Passionspiel von Wildensbuch. St. Gallen 1860.

häuften sich; das Volk nannte ihre Theilnehmer spöttend: *Momiers.*

Die Regierung aber verbot das Conventikelwesen streng und erlangte die

1824. Bestätigung dieser Verfügung von Seite des Grossen Räthes. In Genf

war die fragliche Richtung schon früher durch englische Methodisten, durch

den Fanatiker *Empedras*, einen Trabanten der Krüdener, und den

fromm gewordenen Revolutionär *Grenus* (oben S. 16) verbreitet und

that sich durch gehässige Angriffe gegen die Geistlichen der Landeskirche her-

1818. vor. Die Gerichte bestrafen Grenus mit Gefängniß. Das Unwesen aber

dauerte fort, es fielen skandalöse Scenen zwischen den Frommen und dem

sie verhöhnen den Volke vor, und nachdem endlich die Regierung alle Zu-

1825. sammenkünste der Schwärmer in der Stadt verboten, diese sich aber in eine

Kirche vor dem Thore zurückgezogen, wurde der Wahnsinn so arg, daß sich

sechs Frauen selbst entleibten. Der Mangel an weiterer Verfolgung nahm

indessen den Pietisten viel von ihrer Macht und Bedeutung, wie dies ge-

wöhnlich geschieht.

Diesem frankhaften Wesen gegenüber machte sich damals leider noch keine auf wissenschaftlicher Forschung und vorurtheilsloser Unbefangenheit beruhende freiere Richtung geltend. Was demselben entgegentrat, war entweder bloße Frivolität in Glaubenssachen, die nur leugnete um zu leugnen und sich nicht anstrengte, das Wahre vom Falschen kritisch auszu-
scheiden, — oder es war jener öde und nüchterne Nationalismus, welcher sich kindisch bemühte, allem Wunderbaren eine sogenannte natürliche Er-
klärung zu geben und auf diese Weise die Poesie zu zerstören, ohne der
Wissenschaft gerecht zu werden. An der Spitze der letztern Richtung stand
der erwähnte Professor und Prediger Joh. Schulthess in Zürich, der sich
indessen das Verdienst erwarb, durch seine Polemik den Pietismus so nied-
ergeworfen zu haben, daß sich derselbe später nie mehr zu dem erheben
konnte, was er in jener unheimlichen Zeit gewesen. Der frivolen Richtung
aber huldigten viele Glieder der Restaurationsregierungen, welche in ver-
trauten Stunden gestanden, daß sie die Religion nur als ein „wohlerson-
nenes Mittel zur Bändigung des Volkes“ ansahen, öffentlich aber jede Ab-
weichung von der sogenannten Rechtgläubigkeit strenge ahndeten^{5).}.

1819. In der orthodoxen protestantischen Kirche der Schweiz wurde von

Zürich aus, am dreihundertsten Jahrestage des Aufstrebens Zwingli's, die

Ablaltung einer Jubelfeier der Reformation angeregt. Viele ängstliche

oder versöhnliche Personen sprachen sich gegen die Feier eines solchen Festes

aus, weil es die Katholiken verlezen mußte, und dieser Ansicht schloß sich

1828. auch Bern an, obwohl es später das Jahrhundertfest seiner lokalen Refor-

mation dennoch feierte. Wie wenig man bei der Feier in Zürich daran

dachte, ein solches Gedächtnißfest volksthümlich zu machen, zeigen die La-

5) Tillier, Restaur. III. S. 312.

tinischen Reden, welche dasselbe verherrlichen sollten. Dagegen fand im demokratischen Glaris, dem ersten Wirkungskreise Zwingli's, die Feier öffentlich unter großer Theilnahme des Volkes statt.

Von England aus wurde auch in der Schweiz eine Pflanzschule der äußern Mission gegründet. Es war die Missionschule zu Basel, die 1816. so rasch aufblühte, daß sie bald ein eigenes geräumiges Haus beziehen konnte. 1820. Dort und in Genf entstanden auch Zeitschriften zur Beförderung des Missionswesens.

Eine merkwürdige Erscheinung der Zeit waren die schon in der Mediatisationsperiode begonnenen „Stunden der Andacht“, und zwar namentlich deshalb, weil man lange nicht wußte, welcher Konfession der Verfasser jenes, die dogmatischen Verschiedenheiten flug umgehenden, und daher durch und durch toleranten, wenn auch etwas trockenen und poetelosen Buches angehörte, daher auch die Denkenden beider Glaubensrichtungen, selbst Geistliche und Nonnen, sich dafür begeisterten. Erst in neuerer Zeit hat sich Fischofke als Verfasser bekannt.

Nicht nur die Religion, sondern auch die Justiz hatte damals ihre Zwiespalte und Nächsel aufzuweisen. Der Rechtsfall, welcher während der Restaurationszeit das größte Aufsehen erregte, war derjenige des Schultheissen Keller von Luzern, welcher mit Rüttimann die Morder dieses Kantons lenkte. Aus einer fröhlichen Gesellschaft in dunkler Regennacht beimkehrend und zwischen seinen beiden Töchtern an der Reuß hinwandelnd, 1816. verschwand er plötzlich, ohne daß sie es bemerkten, und drei Tage später fand man seinen Leichnam im Flusse. Er wurde mit Gepränge bestattet. Neun Jahre später wurde seinem Nachfolger Karl Am Rhyn mitgetheilt, 1825. daß eine verworfene Person, Klara Wendel, Mitglied einer damals wegen weitverzweigter Diebereien zu Luzern in Untersuchung stehenden Gaunerbande, ihren Bruder, genannt Krusjhans, als Miturheber, und sich und ihre Schwester als Zeugen einer Greuelthat angegeben habe, durch welche Keller in die Reuß gestürzt worden sei. Schultheiß Am Rhyn verfolgte diese Angabe mit Eifer bei der Kommission, welche im Auftrage der durch jene Diebereien betroffenen Kantone die Untersuchung führte, und welcher sein Sohn als Verhörrichter diente. Das Geständniß wurde, in Folge abwechselnder Drohungen, Schmeicheleien und Schläge, von den beteiligten Gaunern wiederholt und als Anstifter der That zwei Mitglieder der Luzerner Regierung, Corraggioni und Pfyffer angezeigt. Dieselben wurden verhaftet und nach Zürich gebracht, wohin man, um den Fall unbefangener untersuchen zu können, die Untersuchung verlegte. Nach und nach aber widerriefen die Gauner, zuletzt auch Klara Wendel, ihre Angaben, und Pfyffer und Corraggioni mußten entlassen und später freigesprochen werden. Der Proces warf zwar kein Licht auf die Todesart Kellers, aber ein desto hübscheres auf die damalige Untersuchungsmethode, und ein noch widerlicheres auf den zwischen gewissen Familien glimmenden Haß und Reid,

und es fehlte nicht an Beschuldigungen, daß die beiden verhafteten Rathsherrn dem letztern hätten zum Opfer fallen sollen. Wurde ja selbst der Nuntius in die Sache verwickelt, weil Corragioni sein Vertrauter, Keller aber der heftigste Feind römischer Umtriebe gewesen! Als die gegen die Gauner wegen ihrer wirklichen Verbrechen weiter geführte Untersuchung unparteiischeren Händen übergeben wurde, fand sich, daß die Verhörrichter zwanzig Mordthaten und vierzehn Brandstiftungen herausinquirirt hatten, die gar nicht stattgefunden. Es blieben immerhin noch 1255 Diebstähle. Von den Gefangenen, darunter siebenzehn Männer und zweiundzwanzig Weiber waren, die 27 im Freien geborene und wild herangewachsene Kinder bei sich hatten, wurden drei Männer in Luzern enthauptet, Klara Wendel zu zwölf Jahren Zuchthaus, mit eisernem Halsring und einem so genannten Schnabel daran, und Krußhans zu einstündigem Pranger und zwöljfähriger Kettenstrafe verurtheilt, nach deren Verlauf beide Geschwister auf Lebenszeit in ihre Gemeinden eingegrenzt wurden⁶⁾. Jedenfalls gewährte der Prozeß einen interessanten Blick in das Leben und Treiben dieser Ausgestoßenen der menschlichen Gesellschaft.

Der vorliegende Fall hat hinlänglich gezeigt, daß die Rechtspflege während der Restaurationsperiode nicht besser beschaffen war, als während derjenigen der Mediation. Es fanden zwar Verbesserungen statt, aber höchst unwesentliche. Als ziemlich vereinzelte That der Gesetzgebung erscheint Samuel Schnell's bürgerliches Gesetzbuch des Kantons Bern, nebst Gerichtsverfahren, welches zur Ablösung des aus sehr verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzten Kantons sehr viel beitrug. Im Übrigen bezeichnet ein Kenner des legislatorischen und administrativen Lebens die fragliche Periode als eine solche „der Erschlaffung und Stagnation, welche auf die des Schaffens folgte⁷⁾.“

Die stabilsten Zustände im öffentlichen Leben bewahrten jedenfalls die kleinen demokratischen Kantone, und es waren oft ächt patriarchalische, im guten 1821. wie im schlimmen Sinne. In Uri kam es z. B. in der Landsgemeinde vor, daß der Seckelmeister Z'graggen die Beförderung zu dem höhern, aber weniger einträglichen Amte des „Statthalters“ ausschlug und die Versammlung demütig bat, ihn nicht durch Entfernung von seiner Stelle zum armen Manne zu machen, worauf ihm der Alt-Landammann Müller öffentlich vorwarf, das Land zu Schaden gebracht zu haben, und das Volk, dieser Rüge seinen Beifall schenkend, den Vorschlagten wider seinen Willen beförderte. In Appenzell-Innerroden dauerten die kniefälligen,

6) Pfyffer, Geich. v. Luz. II. S. 346. 366 ff. Fischer, geschichtliche Darstell. der über die Ermordung Schulth. Kellers v. Luzern „verführten“ Krim.: Proc. Narau 1826.

7) Baumgartner, Erlebn. auf d. Felde der Politik S. 76.

thränenreichen Bitten der Landweibel-Kandidaten mit so und so viel „un-
gezogenen Kindern“, um Verleihung dieses Amtes, bis in die neueste Zeit
herab.

Verriethen aber die Zustände der inneren Schweiz bei aller Unvoll-
kommenheit immer noch eine gewisse ächte deutsche Gemüthslichkeit und Harm-
losigkeit, so fiel dagegen auch diese bei ihren Nachbarn jenseits des Got-
hard, den italienischen Schweizern oder Tessinern, weg, und machte der
nacktesten Rohheit Platz, wie sie in dem durch Condottieri- und Pfaffen-
wirtschaft herabgekommenen herrlichen Lande eines Dante und Petrarcha
überhaupt grassirte. Die Tessiner waren (und sind theilweise noch) nur
dem Namen nach Schweizer und Republikaner. In ihrem Staatswesen
hat unter der Herrschaft aller Parteien immer die Willkür, das spanische
Pronunciamiento und der Dolch eine Rolle gespielt, und die Massen ver-
wechselten stets die Entwicklung roher Gewalt mit der Offenbarung des
Volkswillens. Die tessinische Regierung der Restaurationsperiode war
eine der schlechtesten, welche je die Schweiz befleckt haben. Die höchsten
Beamten geriethen in Processe wegen ungetreuer Verwaltung. In einem
solchen Falle wurde jedoch der einflussreiche Landammann Maggi freige- 1818.
sprochen, während sein Mischuldiger, der Staatschreiber Pellegrini,
der entflohen war und die Schuld des Erstern beweisen wollte, verbannt
blieb und sein Schreiben durch Henkershand verbrannt wurde. Maggi's
Nebenbuhler und späterer Nachfolger Battista Quadrì war nicht besser.
Ungeschaut veranstalteten die Bewerber um Aemter Schlemmereien unter
ihren Wählern. Die Schuldenlast des Kantons hob sich bis zum Jahre
1830 auf fünf Millionen Lire. Dieselbe Regierung hatte die Schändlich-
keit, in einem Vertrage mit Oesterreich, durch Unterlassung jeder Verbesserung,
die Bernhardinstraße (zu Gunsten des Splügen und Gothard) zu
 sperren, um den Verkehr nach Piemont zu unterbinden, und zog sich dadurch
die Verachtung aller Schweizer zu, bis Oesterreich aus Gefälligkeit von
dem schmählichen Vertrage abstand. Es wurde ein entehrnder Handel
mit Offiziersstellen in fremden Diensten getrieben, und die Anwerbungen
durch offene Empfehlung jener Dienste und durch Befreiung der Mekruten
vom Waffentragen für das Vaterland befördert. Ja, die monarchische
Sympathie dieser angeblichen Republikaner ging so weit, daß sie den Flücht-
lingen der piemontesischen Revolution das Asyl verweigerten, die Auslie-
ferung der dennoch in's Land Gekommenen beschlossen, um schweres Geld
aber Einzelne duldeten. Es passte zu diesem Benehmen, daß die Regierung
einen — Orden (!) für „Ehre, Jugend und Verdienst“ stiftete, und die
Besichtigung der Ordenskreuze dem Steckliktrieg-General Auf der maner
von Schwiz, der damals in Holland ein Regiment katholischer Schweizer
befehigte, übertrug. Derselbe maßte sich aber an, jene Anhänger mehreren
Personen, z. B. dem Bürgermeister von Antwerpen, zu erheilen, und stellte
sich dadurch so bloß, daß er, der sich bereits Hoffnung gemacht, zu Hause

1818. an der Stelle seines damals gestorbenen Nebenbüchers Alois Reding den Landammannstuhl zu besteigen, einer Untersuchung unterworfen und in Folge mannigfacher Dienstvergehen entlassen werden musste⁸⁾). Zu allem kam, daß der Kanton, hinsichtlich der religiösen Leitung, wie noch jetzt, unter den ausländischen und italienisch-bigotten Diözesen von Mailand und Como stand, deren Oberhirten sich sogar anmaßten, in das einheitliche Erziehungswesen zu pflügen, was sich denn doch die Regierung ernstlich verbat. Die Schulen waren jedoch so mangelhaft, daß sie dem Lande nur unwissende Geistliche und blutsaugende Advokaten und Notarien lieferten. Bemühungen des Kantons, von den fremden Bistümern befreit zu werden, zerschlugen sich fortwährend.

Das demoralisierte öffentliche Leben, wie es geschildert worden, wirkte natürlicher Weise höchst nachtheilig auf das sociale. Verlobungen wurden leichtsinnig eingegangen und leichtsinnig wieder aufgelöst. Die Unmäßigkeit gräffte neben dem Bettel, tolle, übermuthige Lärnumacherei neben dem stupidesten Überglauben.

Entwickelte sich so das Volksleben unter dem Eindrucke der erschlafenden Sonnenhitze des Südens, so trieb es desto erfreulichere und erhebendere Blüthen im rauheren Norden der Alpen. Die Gebirgs Welt, die ländliche Welt der Ebene und das Stadtleben hatten jedes ihren besonderen bezeichnenden Charakter, der sich besonders in den regelmäßiger oder gelegentlich gefeierten Festen fundgab. Versammelte in den Thälern der Urkantone die „Aelpler- und Schützenkilbe“ die malerisch geschmückten und geordneten Schaaren der kräftigen Hirten und hübschen Sennerinnen unter Musikklängen und Jubel zu lustigem, aber sittsamem Vergnügen bei Tanz, Speise und Trank, verbunden mit freundlicher Bewirthung der Armen, — veranstaltete selbst das ernste Basel seine glänzenden Fastnachtzüge mit trefflich nachgeahmten Kostümen aller Jahrhunderte, und in ähnlicher Weise Zürich sein „Sechseläuten“ und Luzern seinen Fritschilenzug⁹⁾ — feierte das Landvolk der Ebene um Schaffhausen seine fröhlichen Festzüge um die Marken der Gemeinden, und das bacchantische Völckchen am Lemanstrand sein Winzerfest in Biel (das erste Mal seit der Revolution im großartigen Stile 1819) zum Erstaunen der verwöhntesten Fremden, so vereinigten dagegen die so berühmt gewordenen schweizerischen Schützenfeste, deren erstes regelmäßiges in Aarau stattfand, die Bevölkerung aller Stände und Gauen zu gemeinsamer Pflege der Vaterlandsliebe, Waffenübung und Geselligkeit. Unter der kräftigen Jugend kam, vorzüglich durch den eifrigen Elias, das gleichzeitig in Deutschland verfolgte Turnwesen empor, und zu geistigem Turnen begeisterte der 1819 ge-

8) Franscini, der Kanton Tessin im Gem. der Schweiz S. 46 ff.

9) S. dessen mythologische Deutung St. Galler Blätter 1866 Nr. 11.

siftete, von den Finsterlingen mäflos verleumidete Zofinger-Verein schweizerischer Studirenden (die Burschenschaft der Schweiz) seine Mitglieder. Der „Sempacher-Verein“ (zu gutem Theile aus den in's praktische Leben getretenen Zofingern bestehend) suchte auf den Schlachtfeldern der Ahnen die patriotischen Gefühle der Schweizer zu stählen, und der Offiziier-s-Verein, seit seiner fröhlich unter dem Volke gehaltenen Versammlung 1822. zu Langenthal, die Wehrkraft des Landes zu vervollkommen. In der 1819 zu Schinznach wieder in's Leben getretenen helvetischen Gesellschaft begann Traxler, nach seiner Vertreibung aus Luzern, eine 1822. füchte Opposition gegen das Aristokratenregiment der Zeit, Ott von Bern 1823. gegen das Eindringen der Jesuiten, Orelli aus Zürich und Eduard 1824. Pfäff er aus Luzern gegen das reaktionäre Treiben in Kirche, Staat und 1825. Schule überhaupt, und begann diese Gesellschaft ihr bisher rein humanes in ein politisches Wirken umzuwandeln¹⁰⁾.

Im Gegensäze zu diesen volksthümlichen Festen war die Kunst noch ein Privilegium der sogenannten höheren Stände. Ramentlich bewegte sich die Musik, soweit sie künstlerisch gepflegt wurde, noch in den Salons der Bevorzugten. Die schweizerischen Musikkäste, welche bald in dieser, bald in jener Stadt gefeiert wurden, waren niemals Volksfeste, sondern Vereinigungspunkte der feineren Welt. Bereits aber erhob sich, diesen Hochgenüssen gegenüber, als ihr künftiger Nachfolger, der Volksgesang, damals noch in seinen schüchternen, ja oft verfolgten, Anfängen gepflegt von seinem Vater, dem Zürcher Hans Georg Nägeli und dessen würdigen Genossen, dem St. Galler Ferdinand Huber, dessen Kuhreihen, und Franz Joseph Greith, dessen Vaterlandslieder noch heute des Volkes Lieblingsklänge sind.

Auch die bildende Kunst begann sich, dem Zuge der Zeit gemäß, zu demokratisiren. Während die höhere Malerei in Leopold Robert's von Chaux-de-fonds „neapolitanischem Improvisor“ und seinen „Schnittern in den pontinischen Sümpfen“ Meisterwerke schuf, und Diday die großartige Genfer-Malerschule gründete, griff Vogel von Zürich in den Schatz der vaterländischen Geschichte und wurde Martin Dosteli von Olten durch seine Schlachten- und Fabelbilder der Repräsentant patriotischer und satyrischer Opposition gegen das Veraltete und der Prophet einer neuen Entwicklungsperiode.

Die Dichtkunst der deutschen Schweiz besaß in den (1811) an die Stelle der helvetischen Almanache geretteten „Alpenrosen“ einen schönen Sammelpunkt, in dem sich junge Kräfte zu üben pflegten, und den besonders die beiden Berner Dichter, der ältere und der jüngere Joh. Rud. Wyss, zur Herzenssache machten. Des Jüngern „Rufst du, mein Vater-

10) Morel, helv. Gesellschaft S. 384 ff.

land" hat als "schweizerische Nationalhymne" den Ruhm seines Kinderbuches „der schweizerische Robinson“, und seiner zum Theil recht hübschen Idyllen, Volks sagen und Legenden überdauert. Neben Ulrich Hegner, dem humoristischen Verfasser der „Molkentur“ und der „Badenfahrt“, greifen auch Schokke und Martin Usteri aus der früheren Periode in diese herüber, und begannen die Dichter einer späteren: Anton Hennne aus Sargans und Abraham Fröhlich aus Bruck, ihre Laufbahn, Ersterer, ein Zögling der deutschen romantischen Schule, mit seinen „Liedern und Sagen“ und mit seinem reichen Gedichte „Diviko“, Letzterer mit seinen von Disteli illustrierten, die Schwächen der Zeit geihelnden „Fabeln“, welche als Vorläufer der späteren politischen Poesie anzusehen sind, wenn auch ihr Verfasser nachher den Kompaß des Fortschrittes verlor. Ein origineller Dichter im Volksdialekte war der Solothurner Alois Glutz, der als blinder Musikannt das Land durchzog. Sein einfaches „Uf-em Bergli bin i g' fessa“ hat ein Goethe nicht verschmäht, Hochdeutsch zu verballhornisiren¹¹⁾. Auch eine blinde Dichterin, aber in glücklicheren Lebensverhältnissen, besaß die Schweiz in Louise Egloff aus Baden im Aargau. — Der einzige hervorragende dramatische Dichter war der Zürcher Bildhauer Keller, der Karl den Kühnen zum Helden seiner Stücke wählte.

Im Gebiete der ernsten Wissenschaften schloß Pestalozzi seine Laufbahn als Erzieher, nachdem seine Anstalt in Jeverdon durch traurigen Zerfall mit seinen Mitarbeitern zu Grunde gegangen, arm und ziemlich 1827. vergessen auf dem Neuhofe im Aargau, während Fellenberg's Hofwil immer glänzender aufblühte. In der Philosophie that sich, trotz hohen Alters, der alle Zeitalter der neuesten Geschichte mit merkwürdiger Beharrlichkeit durchlebende und durchschauende Elektiker Bonstetten hervor, während in Trörl, der die Schule Schelling's in der Schweiz zu popularisiren suchte, aber in seiner etwas eigenständigen politischen Richtung ein Opponent jeder Regierung wurde, von welcher Farbe sie auch war, — ein neues Licht aufging.

In der Geschichte erhielt Johannes Müller in dem Solothurner Robert Glutz-Blochheim einen ihn an Klarheit der Darstellung und kritischer Quellenbenützung weit übertreffenden Fortseger, der jedoch, nach 1818. meisterhafter Bearbeitung der italienischen Feldzüge, allzu früh (32jährig) aus dem Leben schied. Den unterbrochenen Faden nahm der edle und humane Zürcher J. J. Hottinger auf, indem er mit anerkennenswerther Unparteilichkeit und Leidenschaftlosigkeit die Geschichte der schweizerischen Reformation schrieb. Konrad Vögelin bearbeitete für allgemeineres Ver-

¹¹⁾ Hartmann, A., zur Ehrenrettung einer verrufenen Zeit, Alpenrosen 1866. S. 16 ff. 48 ff. Goethe's Werke I. S. 169.

ständniß einen Auszug aus Müller und dessen Fortsetzern, und führte die Arbeit bis in neuere Zeit herab, während der Staatsmann Ludwig Meyer von Knonau in selbständiger Thätigkeit, aber mit wenig Uebersichtlichkeit, eine kürzere Schweizergeschichte schuf, die ihres gesunden Urtheiles wegen noch immer geschägt ist. Dagegen trieb Jschokke's populäre, aber protestantisch-tendenziöse und dilettantische „Schweizerlands-Geschichte“ den als Dichter erwähnten Henne, in Folge seiner Sympathien für die Romantik, in eine katholischstrende und in Folge einer durch den katholischen Administrationsrat von St. Gallen geübten Censur noch extremer scheiende Richtung, aus der jedoch die bald eintretende Bewegung von 1830 sowol ihn selbst, als seine „Schweizerchronik“ herausriß und dem unentwegten Freisinn schenkte. — Für die Aufzähmung der Quellen wirkte die geschichtsforschende Gesellschaft durch Herausgabe der alten Verner Chronisten Justinger und Anshelm, und der fleißige Solothurner Lüthi durch Veröffentlichung bisher unbekannter Urkunden in seinem „Wochenblatte“. Mit verschiedenem Glücke beförderten das „schweizerische Museum“, das „Archiv für schweizerische Geschichte“ und Balthasar's „Helvetia“ die Kenntniß geschichtlicher Thatsachen in weitern Kreisen. Pupikofers Geschichte des Thurgaues war eine der werthvolleren Spezialarbeiten der Epoche.

Die exakten Wissenschaften machten sich vorzüglich durch Unterwerfung der Natur unter die Gesetze des Verkehrs nützlich und zugleich angenehm. Die trigonometrische Vermessung der Schweiz wurde energisch fortgeführt, die Kenntniß der geheimnisvollen Alpen- und Gletscherwelt durch den Solothurner Hugi, den ersten Besteiger des Finsteraarhorns, durch den Botaniker Hegeschweiler und den Geologen Escher von der Linth befördert und durch die Reisehandbücher von Glug und Ebel verbreitet. Die naturforschende Gesellschaft der Schweiz bildete sich in Genf (1815) durch Gössle's Bemühungen. Die großartigen Maschinenfabriken von Escher und Wyss in Zürich versorgten Baumwollspinnereien mit Stühlen, wie Seen, Ströme und Meere mit Dampfsbooten. Letztere begannen auf dem Genfer-, Boden- und Langensee ihre Fahrten, während eine geniale Straßenbaukunst die Höhen des Gotthard, Bernhardin und Splügen unter ihren Spaten beugte. Naturereignisse aber, die allen Verbesserungen und Fortschritten trohten, waren in der Restaurationsperiode die große Hungersnot von 1817, die Gletscherstürze von Bagneres in Wallis (1818 und 1820) und das Zufrieren des ganzen Bodensees im Winter von 1829 auf 1830.

Alle die erwähnten Fortschritte in Kunst, Wissenschaft und Technik waren aber, außer dem Geiste ihrer Träger, namentlich einer allmäßlichen Verbesserung der Lehranstalten zu verdanken. Dank dem Antriebe eines Pestalozzi, Hellenberg, Niederer, Wehrli, Girard u. a. hatte sich das schweizerische Schulwesen sogar in der schlaffen Restaurationszeit keiner Vergleichung mit demjenigen unserer Nachbarländer zu schämen, von denen Henne, Schweizergeschichte. III.

Frankreich tief und Italien noch viel tiefer unter der Schweiz standen. Es kam zwar noch viel mechanisches Formelnwesen und viel pädagogische Rohheit vor; aber im Ganzen und Großen waren bedeutende Fortschritte nicht zu erkennen. Besonders erfreulich ist, daß die ehrwürdigste Anstalt der Schweiz, die Universität Basel, sich seit dem Ende der Napoleonischen Kriege aus ihrer Ermattung wieder zu erheben begann. Ungeachtet allen Widerstrebens der Jöpfe gelang die Verufung des in Deutschland verfolgten Theologen De Wette und des als Flüchtling geächteten originellen Juristen Wilhelm Snell, denen sich später der in Luzern vertriebene Troxler anschloß. Jung war eine Zierde der medicinischen, Kortüm der historischen Wissenschaften, während Bernouilli, der würdige Nachkomme berühmter Ahnen, der Feind des übertriebenen klassischen Studiums und des Kunstwesens, als Mathematiker und Technolog glänzte. Ein neues naturwissenschaftliches Museum kam dem Studium dieser Wissenschaft zu Statten.

Auch die Wohlthätigkeit verband sich mit der Wissenschaft, und die ersten bedeutendern Taubstummen-, Blinden- und Irrenanstalten wurden in den größeren Städten der Schweiz in's Leben gerufen.

Dass ein sich so sehr im Sinne des Fortschrittes entwickelndes Kulturnleben nicht mehr lange mit unfreien politischen Zuständen verträglich war, sollte sich in jenen Jahren deutlich genug zeigen.

§. 6. Die Anzeichen des nahenden Sturmes.

Die letzten Jahre vor 1830 hatten die größte Ähnlichkeit mit jenen Jahren, die zwischen der französischen Revolution von 1789 und der helvetischen von 1798 verflossen waren. Noch war zwar in Frankreich, dem Centralherde der europäischen Umwälzungen, keine Bewegung ausgebrochen; allein es konnte sich Niemand täuschen, daß eine solche im Anzuge begriffen war; die Kämpfe zwischen dem bourbonischen Königthume und den Kammern sprachen deutlich genug. Man hatte bereits hinlänglich klare und hinlänglich bittere Erfahrungen in der Genesis der Revolutionen hinter sich, und das Schweizervolk hatte, erst unter der Zuchttheit der französischen, österreichischen und russischen Heere, dann unter der Vormundschaft des neuen Cäsars und endlich unter derjenigen des heiligen Bundes und seiner unheiligen Vasallen, eine Schule durchgemacht, die jedes Volk, und wäre es noch so entzweit und kraftlos geworden, zum Aufraffen zwingen mußte, wenn noch ein Rest früherer Tüchtigkeit in ihm lebte.

Und dieser Rest lebte noch im Schweizervolke. Nur die Erbärmlichkeit seiner Zustände vor 1798, die Räuslichkeit seiner usurpatorischen Herrscher und deren systematisches Darniederhalten des Volksgeistes hatten die Schwäche und Zerrissenheit verschuldet, in welcher die Stürme der

Revolutionskriege unser Land antrafen. Jetzt aber, nachdem jene Schule durchgemacht, nachdem die zweizüngige Rolle der Machthaber, ihr Kriechen vor dem Mediator und elf Jahre später vor den Alliierten, der Waldshuter-Verrat, der schmugelige Donnerstag in Luzern und so viele andere Eskamotirungen der Volksfreiheit dem Volke die Augen darüber geöffnet, wer die seien, die sich erkühnt, alte Vorrechte wieder einzuführen, — jetzt bedurfte es keines Vorangehens in Frankreich, und noch viel weniger eines Einbruches fremder Schaaren mehr, um das wider den Willen des Volkes bestehende zu untergraben, — jetzt war es möglich, gleichzeitig mit, ja theilweise noch vor Frankreich, eine Erhebung gegen greisenhafte Zustände, die sich sattsamt überlebt hatten, zu wagen, — und es geschah auch!

Das erste Anzeichen, daß man sich in einer neuen Zeit befand, die mit den verrosteten Ueberlieferungen früherer Jahrhunderte zu brechen im Begriffe war, bot deutlicher als je vorher der Zerfall der französischen Schweizerregimenter dar. Eine allgemeine Unlust am Fremden-dienste war eingerissen, die Werbungen lieferten immer geringere Ergebnisse, mehrere tausend Mann fehlten zur Vollständigkeit der Regimenter¹⁾ und Frankreich bewies die zunehmende Geringschätzung seiner schweizerischen Söldner durch fortwährende Verlegungen des Dienstvertrages. Unter diesen Verhältnissen begannen sich die schweizerischen Regierungen, so ungewohnt dies ihnen vorkommen mußte, bereits mit dem Gedanken einer einstigen Auflösung ihrer Soldtruppen in Frankreich vertraut zu machen. Die Zervürfnisse, in welche die Schweiz wegen der erwähnten Zollplackereien mit Frankreich gerieth, trugen dazu bei, den Dienst in jenem Lande noch unbeliebter zu machen, namentlich da ein Entscheid des dortigen Ministeriums, daß unter Offizieren gleichen Grades der französische dem schweizerischen vorgehe, viele Erbitterung und eine fruchtlose Appellation an den König selbst zur Folge hatte. Es war daher nicht ein Wiederaufleben der Reisläuferei, sondern lediglich ein Rothbehelf für arbeitscheue oder abenteuerlustige Leute, wenn der gerade damals sich den Schweizern eröffnende Militärdienst in Neapel starken Zulauf erhielt. Umsonst hatte in Bern der greise Schultheiß von Wattwil durch seinen Stichentscheid 1827. die Verwerfung der neapolitanischen Kapitulation bewirkt; die unerwartete Enlassung der Schweizertruppen in Holland veranlaßte die Zurück^{1828.} nahme jenes Beschlusses, und so war ein Dienstverhältniß eingegangen, dessen spätere Auflösung einen so unrühmlichen Schluß der schweizerischen Söldnerrei im Auslande bildete.

Mit dieser Wandelung im Schicksal der fremden Kriegsdienste fiel auch der Beginn einer regen Opposition im Lande selbst gegen das bisherige Regierungssystem zusammen. Wir haben bereits das Negen der Geister in

1) Tissier, Restaur. II. S. 189.

privater und gesellschaftlicher Thätigkeit erwähnt, namentlich das Wagniß der helvetischen Gesellschaft, sich auf das Glatteis der Politik zu begeben. Bezeichnender Weise war es dieselbe Gesellschaft, deren schüchternes, blos humanes Wirken im achtzehnten Jahrhundert den Anstoß zu der passiven helvetischen Revolution von 1798 gab, deren männlicher gewordenes, politisches Auftreten aber das Wetterleuchten eröffnete, das dem Gewitter von 1830, dieser aktiven und siegreichen schweizerischen Bewegung, voranging. Kräftig schlossen sich die übrigen patriotischen Vereine ihrer Muttergesellschaft an, und was dort, noch in gemessener Sprache und im engern Kreise erklungen, das riesen, bei der ersten größeren Versammlung des 1826. Sempacher Vereines, auf dem Schlachtfelde am Stoß, vor impo- santer Volksmenge, in schneidenden Worten der damals noch freie Fröhlich und der bis zum Ende frei gebliebene Thurgauer Pfarrer Thomas Bornhäuser, von den Höhen Appenzells herab, drohend nach dem fin- stern Österreich hinüber deutend.

So waren bereits volksthümliche Unregungen gegeben, als die beginnende Bewegung auch in die Rathssäle eindrang. Und merkwürdiger und zugleich billiger Weise war es der geistige Vater der mit fremder Hülfe bewirkten Umwälzung von 1798, der jetzt eine mit eigenen Kräften siegreich durchgefochtene Revolution auf offiziellem Gebiete begann. Es war der edle Cäsar La Harpe, dessen stürmisch übersprudelnder Jugendmuth in reiferen Jahren besonnenem Vorschreiten Platz gemacht hatte. Im Großen 6. Mai. Rath von Waat stellte er den Antrag auf Revision der ohne Beteiligung des Volkes 1814 eingeführten Verfassung. Die Gegner des Fortschrittes meinten durch Verwerfung dieser Stimme der Warnung das Rad der Zeit aufhalten zu können. In ähnlicher Weise benahmen sich die Regenten, als der Professor der Literatur in Lausanne, der später berühmte Monnard, und sein Freund, der dieselbe Stelle in Basel bekleidende Vinet, in der Presse gegen das Gesetz auftraten, welches die religiösen Versammlungen 1829. der Monier's untersagte. Sie thaten dies, ohne der Sekte anzugehören, ja ohne sie auch nur zu billigen, blos um des Grundsatzes der Glaubens- freiheit willen. Es wurde eine Untersuchung gegen sie angehoben, weil sie die noch theilweise bestehende Censur umgangen; Monnard wurde in seinem Amte eingestellt und beide zu Geldstrafen verurtheilt und ihnen auf gewisse Zeit die Fähigkeit zur Bekleidung geistlicher Stellen im Kanton entzogen. Als später einer der Machthaber, der Staatsrat Uuder, sich im Großen Rathé gegen die Urheber von mehreren Bittschriften zu Gunsten einer Verbesserung der Verfassung heftige Neuherungen erlaubt hatte, wurde er bei einer Truppenmusterung, die er leiten sollte, vom Volke beschimpft und am Sprechen verhindert, und die dadurch veranlaßte Zusammenziehung von Militär zog dem Staatsrath im Großen Rathé heftigen Widerspruch zu. Das Verlangen nach einer Verfassungsrevision aber wurde immer lau- 1830. ter und dringender, bis der Staatsrat endlich selbst genötigt war, eine

solche vorzuschlagen, und seine sehr zahmen und auf den Fortbestand seines Regiments berechneten Anträge wurden vom Grossen Rathen angenommen.

Es konnte nicht Verwunderung erregen, daß, außer Waat, einer der ersten Kantone, welche das unter der Asche glimmende Feuer der Bewegung ergriff, das schlecht regierte Tessin war. Heftiger Hass glühte zwischen zwei Gliedern der Restaurationsregierung, dem etwas in Misskredit geratenen Maggi und seinem Nachfolger Quadri. Ersterer und seine Verwandten gaben sich alle erdenkliche Mühe, wieder emporzukommen, doch umsonst. Da ereignete sich ein Fall, der das größte Aufsehen erregte. Quadri kaufte auf einer Geschäftsreise einige ihm angebotene Vögel und ^{1827.} erhielt dann, bevor selbe berührt waren, die anonyme Anzeige, sie seien vergiftet, was sich auch bei vorgenommener Untersuchung als wahr herausstellte. Mehrere verdächtige Personen wurden verhaftet; eine derselben, ein Priester und Freund Maggi's, tödete sich selbst im Gefängnisse. Um indessen seinen Zweck zu erreichen, ergriff Maggi endlich das Banner der Reform und beantragte im Grossen Rathen eine demokratische Änderung ^{1829.} der Verfassung. Seine Vorschläge wurden zwar von der Behörde verworfen; allein das Volk trat jetzt für die Idee ein. An die Spitze der Bewegung traten der Schriftsteller Stefano Franscini (der spätere Bundesrat), einer der reinsten Charaktere der neuern Schweiz), der Advokat Luvini u. A. und wirkten in der Presse, namentlich durch Franscini's Zeitung den „Osservatore“, für volksthümliche Reformen. Umsonst wütete Quadri gegen die Preschfreiheit und die Liberalen, umsonst suchte er durch Truppen einen Aufstand zu provozieren. Als er endlich sah, daß Alles umsonst war, zog er sich auf lombardisches Gebiet zurück; der Große Rath aber beschloß die Revision der Verfassung und führte sie in demokratischem Sinne durch. Es war die erste Umlösung jener Zeit, und zwar vor der ^{1830.} Julirevolution; sie hatte ungeachtet des hizigen Charakters der Tessiner, ohne die geringste Unruhe stattgefunden, ja die Mitglieder der darauf neu gewählten Regierung wurden, bis auf eines, der alten entnommen, waren aber nun durch die Verfassung verhindert, ferner willkürlich zu verfahren.

In der deutschen Schweiz ging Luzern voran^{2).} Der Große Rath war hier durch die Regierung immer ärger mißachtet worden und letztere berieb endlich sogar, wenn eine Petition an erstern eingegangen war, ob sie ihm selbe vorlegen wolle. Eine Opposition gegen dieses willkürliche Benehmen begann erst, als die Advokaten Kastimir Pfüssler, der jüngere Bruder Eduard Pfüsslers, trotz patrizischen Ursprungs demokratisch genannt, und Jakob Kopp aus Münster, der sich vom Kürschner emporgehoben hatte, in den Grossen Rath gewählt wurden. Bald hatte diese ^{1826.}

2) Püssler, Gesch. von Luzern II. S. 383 ff.

Behörde die ihr zustehende Würde wieder errungen. Die geheime Polizei wurde abgeschafft, gegen die gleichzeitige Wahl von Blutsverwandten in die Behörden eingeschritten, und die Trennung der Gewalten als Grundsatz angenommen — und endlich, nachdem sich die geschmeidigen Schultheißen Rüttimann und Am Rhyn dem Drange der Umstände gefügt, wurde 1829. von den Freisinnigen eine theilweise Verfassungsrevision durchgesetzt, welche der Regierung die richterlichen Befugnisse und die Selbstwahl ihrer Mitglieder entzog und ihre Mitgliederzahl herabsetzte. Der Titel „Stadt und Republik“ wurde in den einfacheren „Kanton“ umgewandelt. Es war die erste Bresche in die 1814 theilweise wiederhergestellte Aristokratie.

Seltsamerweise befand sich auch einer der kleinsten und in Bildung und Fortschritt am weitesten zurückgebliebenen Kantone unter denjenigen, welche in zeitgemäßen Umgestaltungen der Julirevolution vorangingen. Es war Appenzell-Innerroden, wo sich die Behörden nach und nach eine Willkür angemaßt hatten, die in ein rein demokratisches Ländchen sehr schlecht passte. Große Aufregung des Volkes, das sich selbst Thätlichkeiten gegen den „Wochenrath“ erlaubte, veranlaßte die Absendung des freisinnigen Södler von Zug als eidgenössischen Repräsentanten nach Appenzell. Es wurde, um den waltenden Nebelständen abzuhelfen, eine Revision der Verfassung vorgenommen, welche jedoch blos die Befugnisse der Landsgemeinde erweiterte. die Häufung der Gewalten in den Behörden aber unangetastet ließ. Bezeichnender Weise wurden bald darauf am Vorabende der neuen Periode, die Reste des unschuldig gemordeten Landammanns Suter (Bd. II. S. 496 ff.) unter dem Schindanger weggenommen und, wie sich gebührte, auf dem Friedhofe beigesetzt.

Anders benahmen sich, in heilloser Verblendung, demokratische Kantone der Ur schweiz. Im Kanton Schwyz, wo ebenfalls der „Wochenrath“ willkürlich regierte und die Freiheiten der einzelnen Bezirke nicht 1829. achtete, verlangten die letzteren endliche Gleichberechtigung mit dem bisher 1830. bevorzugten „altgefreiten Lande“ Schwyz. Der Landrat aber verwarf das Begehren und stürzte dadurch den Kanton in jene furchtbare Zerrützung, die in den nächsten Jahren darauf erfolgte³⁾. Und gleichzeitig wurde in Obwalden Meinrad Imfeld ein schuldloses Opfer des persönlichen Hasses des Landammanns Spichtig, und mußte als Geächteter das Land meiden.

Viel demokratisches Regen und Streben gab sich auch im Kanton St. Gallen kund. Der Sohn des mächtigen Landammanns Müller-Friedberg selbst, mit seines Vaters Politik wenig einverstanden, befand sich in der Opposition gegen die Regierung, vereitelte jedoch vor dem Ausbruche der Bewegung die auf ihn gesetzten Hoffnungen durch seine Entfer-

3) Steinauer, Gesch. v. Schwyz II. S. 137 ff.

nung aus dem Vaterlande. Die staatswirthschaftliche Kommission ließ sich die ihr (S. 225) angelegten Fesseln schlechterdings nicht gefallen, sondern beurtheilte die Staatsverwaltung stets freimüthiger. Der Staatschreiber Baumgartner übernahm die dem Sohne des Staatshauptes zugesetzte Rolle und war der Erste, welcher, ungeachtet des Ärgers der Regierung, 1828. bezüglich der Staatsrechnungen und der Verhandlungen des Großen Raths Besprechungen der Presse veranlaßte. Den ersten Gebrauch von 1820. der nun nicht mehr zu unterdrückenden Offentlichkeit machte der (als Dichter und Historiker erwähnte) Archivar Dr. Anton Henne in seinem Zeitungsblatte, „dem Freimüthigen“. Die Regierung wagte nichts dagegen zu thun, und ein achtzigjähriges Mitglied derselben wurde bei der nächsten Erneuerungswahl (das erste Beispiel dieser Art seit 1814) übergangen und durch eine junge Kraft ersetzt^{4).}

So waren bereits mehrere Kantone in geringem oder höherem Grade von regem Streben nach Verbesserungen beseelt, ehe noch in Frankreich die Ruhe im Geringsten gestört war. Andere Theile der Schweiz dagegen blieben von jenem Streben unangefochten, und es ist daher anzunehmen, ohne die Julirevolution hätte sich eine Veränderung der schweizerischen Verfassungen wohl allmälig und ganz geräuschlos vollzogen, wäre aber niemals in einem förmlichen, systematischen Kampfe ausgefochten worden, wie dies in den achtzehn Jahren von 1830 bis 1848 geschehen ist.

Nach und nach bekam auch die Tagsatzung, diese bedächtige Matrone, den im Lande wehenden Wind zu fühlen. Der erste Staatsmann, der im 1828. jogen. eidgenössischen Gruße (S. 222) des erwachenden Volksgeistes zu gedenken wagte, war, wie sich geziemte, jener Mann, der als Jüngling zu einer Zeit, wo ganz Europa zu Füßen des dämonischen Corsen lag, dem Mediator getrozt hatte (S. 175), der Landammann S idler von Zug. Ihm gegenüber konnte sich der reaktionäre Schultheiß Glu h - R u c h t i von Solothurn nicht enthalten, über das Gift der Presse zu wehklagen. In den Verhandlungen der eidgenössischen Behörde stießen die jährlichen Bestätigungen jener Beschlüsse gegen die Presse und gegen die Flüchtlinge (S. 232) auf immer größern Widerstand, und im Großen Rathe Zürichs donnerte Paul Usteri, der alte Helvetier, gegen eine von der dortigen Regierung als Vorort beabsichtigte Vermehrung der fraglichen Beschlüsse durch einen solchen gegen die Offentlichkeit in einheimischen Dingen. Diese ungeheurelle Neuerung unterblieb denn auch, und für die Fortdauer der zwei alten Beschlüsse ergab sich nur noch eine knappe Mehrheit.

Basel, welches so hochherzig für seine Flüchtlinge eingestanden und auch die beiden Beschlüsse von 1823 bekämpft hatte, war dagegen so schwach, eine Abordnung an den das benachbarte Elsaß besuchenden König

4) Meine Gesch. d. Kant. St. Gallen S. 189 ff. Baumgartner, Erl. S. 131 ff.

Karl X. zu beantragen. Der Vorort Zürich aber hatte soviel Takt, dem Monarchen, den man im Glanze seiner Krönung nicht begrüßt hatte, auch jetzt in seinem Sinnen diese Aufmerksamkeit zu versagen. Ohnehin verdiente die fortwährende Weigerung der französischen Regierung, das Appenzthal, dem Beschlüsse des Wiener Kongresses gemäß, wieder herauszugeben, kein Zuvielkommen der Schweiz. Der Kanton Waat weigerte sich daher, so lange jene Rückgabe nicht stattgefunden, zu den obschwebenden Grenzregulirungen mit Frankreich Hand zu bieten. Und als bei Anlaß solcher Unterhandlungen zwei aufgeblasene schweizerische Machthaber: Herzog, Bürgermeister des Aargaues, und Rüttimann, Schultheiß von Luzern, vom Könige Frankreichs Orden annahmen, war der nach dem Rücktritte Mülinens in ungewohnt jungen Jahren auf den Schultheissenstuhl Berns erhobene, wenn auch aristokratisch gesinnte, doch nach Volksthümlichkeit strebende Fischer so vernünftig, eine ihm von derselben Seite angebotene Brillantendose mit dem Bildnisse des Königs zu wohlthätigen Zwecken herzugeben. Und sein Kollege, der jetzt beinahe siebenzigjährige Wattewil, sah sogar mit heiterm Muthe den sich entwickelnden Veränderungen 1829 zu und eröffnete die Tagsatzung mit Ahnungen einer schönen Zukunft, die er sich freilich anders ausmalen möchte, als sie unter blutigen Bruderkämpfen geworden ist, wobei er indessen nicht unterließ, unüberlegtes Vorwärtsseilen und systematische „Anfeindung der Behörden“ zu tadeln. Kraftiger, sogar poetisch, wurden die Neuerungen Siedlers im „eidgenössischen Grusse“, gefolgt von bedenklichem Kopfschütteln der Hohen, vom begeistersten Beifalle der Volksmänner. — Selbst Bern wagte jetzt nicht mehr, die Erneuerung der berüchtigten Beschlüsse von 1823 zu verlangen. Allgemeiner Widerwille äußerte sich gegen die noch bestehende Censur (mehrere Kantone hatten sie bereits durch Preßgesetze verdrängt), und während sich der altersschwache Reinhard für jene wehrte und sie, in eigenthümlicher Verblendung, in der Zukunft wiederkehren sah, traten Wyffler von Luzern und Baumgartner von St. Gallen kräftig für Preßfreiheit und Asylrecht auf. Der Geist der Zeit war auch in der That bereits so mächtig, daß alle Kantongesandtschaften, bis auf die von Solothurn, die Beschlüsse von 1823 als aufgehoben erklärten⁵⁾. Es ereigte denn auch Entrüstung, als damals die Regierung des Aargaues den rüstigen Schokke, als Herausgeber des „Schweizerboten“, wegen mißliebiger Artikel so verfolgte, daß er alle seine Aemter niederlegte — und vollends Spott, als der Vorort Bern gegen die „Appenzeller Zeitung“, das rücksichtsloseste Blatt der Zeit, wegen Anwendung einer Bibelstelle zu Ungunsten der Pietisten, öffentlich Beschwerde führte. Die Folge war ein förmlicher Krieg zwischen dieser Zeitung und den Herren von Bern, welche auf das immer

5) Absch. v. 1829 S. 32 ff.

hestiger gegen sie zu Felde ziehende Blatt in ihrem Kanton eifrig fahndeten.

Diese Vorgänge konnten nicht anders, als die „helvetische Gesellschaft“, in welcher einige Jahre hindurch die politischen Demonstrationen aufgehört hatten, zur Wiederaufnahme derselben anfeuern. Sie begann 1828. dieselben wieder mittels der bezeichnenden Wahl **Sidler's** und nach dessen Ablehnung **Zschokke's** zu ihrem Präsidenten. Umsonst zwar lud Letzter den in Genf noch immer geistesfrisch lebenden und die neue Zeit freudig begrüßenden Veteranen **Bonstetten** zur nächsten Versammlung; sein Körper war für die Reise zu gebrechlich geworden; aber seine Glückwünsche waren da. **Zschokke's** Präsidentialrede war ein Fehdehandschuh für die Regierungen der Restauration und ein Programm der schweizerischen Regeneration. Die „helvetische Gesellschaft“ war jetzt ein politisch-radikaler Verein, was sie bis zu ihrem Ende blieb, und **Sidler** nahm die nächste Präsidentenwahl an, enttäuschte aber in seiner, sehr gemäßigten Fortschritt predigenden Rede einigermaßen die Erwartungen seiner Zuhörer, worauf Oberrichter **Schinz** von Zürich um so kräftiger das geschwundene Vertrauen des Volkes zu seinen Regierungen und die Notwendigkeit der Schöpfung eines neuen Bundesstaates betonte.

In weit größerem Maße aber, als an den Versammlungen der helvetischen Gesellschaft, betheiligte sich das Schweizervolk an dem während der ordentlichen Sitzung der Tagsatzung, im Juli 1830 zu Bern stattfindenden eidgenössischen Freischießen, dem ersten schweizerischen von politischer Bedeutung. Eigenthümlich kontrastierte mit der Eigenschaft dieser Tagsatzung, als der letzten vor den Umwälzungen der Dreißiger-Jahre, die reaktionäre Neuherungsweise des ehrgeizigen Schultheissen **Fischer**, der nicht einsehen wollte, wie sehr das aristokratische Regiment mit den Gesinnungen der Schweizer in Widerspruch gerathen war, während dagegen der freiwillige Rücktritt des durch die Staatsstreiche der helvetischen Republik emporkommenen und jetzt mit Orden geschmückten Bundeskanzlers **Nousson**, als ob er eine Aenderung ahnte, einen sonderbaren Eindruck mache.

Das Schützenfest besaß noch keine Rednerbühne, und hinsichtlich der Vorträge und Festlieder wurde von Seite der Regierung eine widerwärtige Censur geübt, die einen Theil der Schützen so erbitterte, daß sich das Fest kinahe aufgelöst hätte. Man mußte den Schützen versöhnend entgegentreten. Eine Abordnung der Regierung, und nachher sogar die Tagsatzung in corpore, wohnte dem Feste bei; Schultheiss **Fischer** verschmähte es nicht, sich in einem gelben Strohhute unter die zechende Menge zu mischen, deren Stimmung aber so wenig nach seinem Geschmacke war, daß er sich bald wieder entfernte. Eifer und Begeisterung ergriß die Freunde einer neuen Ordnung der Dinge, die, wie z. B. **Sidler**, auf die Tische stiegen

und die Festbesucher anredeten. Der Urner Landammann Lauenert wagte in konservativem Sinne aufzutreten, aber mit wenig Glück⁶⁾.

Die Klänge vom eidgenössischen Freischützen in Bern waren noch nicht lange verhallt, und noch nicht lange war es, seit die Gesandten einer vom französischen Botschafter veranstalteten Kirchenfeier zu Ehren der Eroberung Algiérs, dieses mißglückten Rettungsbalkens der Bourbonen, beigewohnt; die Tagsatzung berieb gerade den Strafcode für die Schweizerregimenter in Frankreich, weil der bisherige für die Franzosen, wegen ausnahmsweiser Stellung unserer Söldner, ein Stein des Anstoßes gewesen; eben hatten die berüchtigten Ordonnanzen des verbündeten Karl X. gegen Volksvertretung und Presse leere Hoffnungen der Reaktionäre wachgerufen; da blieben einst drei heiße Julitage hindurch alle Posten aus Paris weg, bis eines schönen Morgens in Basel der französische Eilwagen mit flatternder Tricolore eintraf. Das Bourbonenthum war gefallen, der König auf der Flucht, in Paris die Revolution Sieger.

Die Nachricht brachte in der Schweiz einen erschütternden Eindruck hervor, man wußte und erwartete, daß es jetzt auch bei uns losbrechen werde. Dies war namentlich bei einer Gesellschaft deutscher Flüchtlinge und freisinniger Schweizer der Fall, die unter der vornehmen Welt Englands und Frankreichs auf den Rigi-Höhen frische Alpenluft schöpfte und Jene durch ihre freimüthige Sprache ärgerte. Es waren die Brüder Wilhelm und Ludwig Snell, Kortüm, der Staatsanwalt Ulrich von Zürich, die Professoren Hagnauer und Ryz von Aarau u. A. Die Nachrichten aus Frankreich wurden im Staffelhause in drei Sprachen auf Tafeln geschrieben und ein Hirtenbube mit der Tricolore auf der Mütze als Courier nach den verschiedenen Kurhäusern gesandt. Betroffen und wütend machten sich Royalisten und Tories davon und zwischen den genannten Freunden wurde viel über die künftige Gestaltung der Schweiz gesprochen⁷⁾.

Mit diesem Ereignisse war eine neue Zeit für die Schweiz angebrochen. Die Julirevolution war es, die eine zahme und langsame Weiterentwicklung der unter der Restaurationsverfassung begonnenen Aenderungen in einen herben Kampf der Parteien auf Leben und Tod verwandelte — in einen Kampf, der erst in unseren Tagen seinen Abschluß gefunden hat.

6) Baumgartner, Erlebnisse S. 113.

7) Dr. Ludwig Snell's Leben und Wirken (Zürich 1858) S. 53 ff.

Bierzehntes Buch.

Die Regenerations - Periode.

Vom Beginne der selbständigen Bewegung für freiheitliche und einheitliche Gestaltung der Schweiz bis zu ihrem Abschluß. 1830—1848.

§. I. Die Durchführung repräsentativ-demokratischer Verfassungen in den bedeutenderen Kantonen.

Durch die Julirevolution hatte das System des heiligen Bundes den Todesstoß erhalten, und damit natürlich auch die Abhängigkeit der Schweiz von demselben. Zum ersten Male seit dem Sturze des corsischen Löwen hatte, abgesehen von dem fernen Griechenland, der Wille des Volkes gesiegt, und mit einem solchen Siege im Herzen des civilisierten Europa war ein Fortbestand der Herrschaft des heiligen Bundes unverträglich. Das hauptsächlichste Werk des legtern, die Wiederherstellung des Hauses Bourbon, war zertrümmert, und damit auch, zum zweiten und letzten Male, der vielhundertjährige Dienst der Schweizer in Frankreich. Das erste Garderegiment hatte am Kampfe in den Straßen von Paris lebhaften Anteil genommen und schwere Verluste erlitten.

Die inhalts schweren Nachrichten aus Paris legte ein vorörtlicher Bericht ^{1830,} _{6. Aug.} der noch versammelten Tagsatzung in Bern vor, mahnte zugleich zur Eintracht und zum Festhalten am Bunde und stellte für Behandlung der Verhältnisse der Schweiz zu Frankreich und derjenigen der Schweizerregimenter, sowie allfälliger Vorsorgen für die Ruhe und Sicherheit des Landes, eine außerordentliche Tagsatzung in Aussicht. Die Gesandtschaften gaben

die schönsten Versicherungen, jedes Opfer für Unabhängigkeit und gesetzliche Ordnung zu bringen, überwiesen die eben eingegangenen höchst beruhigenden Nachrichten über die Lage mehrerer der Volkswuth ausgesetzten Schweizerregimenter dem Vororte zur Erledigung, schlossen dann die Sitzung in aller Eile und begaben sich in ihre Kantone¹⁾. Es schien, als ob man von Seite des bis dahin herrschenden Systems alles etwaige Aufkeimen einer reformlustigen Partei im Schooße der Tagsatzung hätte ersticken wollen, als man die Behörde so knall und fall auflöste²⁾. Mit Phrasen hatte der Vorort die Einberufung des vom Bundesvertrage für außerordentliche Fälle vorgesehenen Repräsentantenrathes umgangen, und berief in der Folge auch keine außerordentliche Tagsatzung.

Doch, dieser schwache Versuch des Vorortes, während der bewegten Zeit in den gemeinsamen Angelegenheiten der Schweiz eine Art von Diktatur auszuüben, nützte den Herren von Bern nicht viel. Die Bewegung hatte einmal begonnen, die Gemüther zu ergreifen; sie war in der Literatur, in der Presse, in der Schule, in den Vereinen, ja in den Rathssälen vorbereitet, und die Julitage fachten die Funken zur Flamme an. Die Presse war es jetzt, dieser Sturm vogel der Revolutionen, welche die größte Thätigkeit entwickelte. In derber und rücksichtloser Sprache zog die „Appenzeller-Zeitung“, in einer etwas würdevollern einige Zürcher-Blätter gegen 22. Sept. die alten Zustände zu Felde. Ein Kreisschreiben, mit welchem der Vorort diese Kundgebungen der Unzufriedenheit todzuschlagen meinte, indem er zum Einschreiten gegen die die „gesetzliche Ordnung untergrabenden“ Blätter mahnte, stieß auf heftigen Widerspruch, selbst in amtlichen Kreisen, auf Spott und Hohn unter der Volkspartei.

Und nun ging es nicht mehr lang, bis man von Worten zu Thaten schritt. Die denkwürdigen Umgestaltungen, welche in mehr als der Hälfte der Kantone, d. h. in den bisher aristokratischen und in den neuen Kantonen von 1803, und zwar in den meisten derselben ohne Blutvergießen, zur Erfüllung neuer, auf Rechtsgleichheit und Volkssouveränität gegründeter Verfassungen führten, nahmen ihren Anfang³⁾. Die Kantone, in

1) Absch. d. Tags. 1830 S. 87. 88. Beil. M.

2) Baumgartner, die Schweiz in ihren Kämpfen sc. I. S. 13 ff.

3) Die schweizerischen Kantone zerfallen, in Bezug auf die Ereignisse des Jahres 1830 und der nächstfolgenden, in vier Klassen:

1) Kantone, in welchen gar keine Bewegung stattfand: Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Appenzell, Graubünden und Genf.

2) Solche, in welchen eine Bewegung unternommen, aber unterdrückt wurde: Wallis und Neuenburg.

3) Solche, in welchen eine Verfassungsänderung in demokratischem Sinne, ohne Blutvergießen und eidgenössische Intervention, stattfand: Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, St. Gallen,

welchen diese Umgestaltung einen ziemlich geregelten Verlauf nahm und zu keinen blutigen Wirren, zu keiner Trennung und Inanspruchnahme eidgenössischer Einmischung führte, waren diejenigen der ebenen Schweiz, zwischen dem Boden- und Genfersee, zwischen den Alpen und dem Jura, es waren ihrer neun, und die Ereignisse wickelten sich in denselben auf folgende Weise ab.

Als der eigentliche Herd der Bewegung, deren Sieg in der Schweiz den „Liberalismus“ an das Ruder des Staates brachte, kann Zürich angesehen werden⁴⁾. Die Seele der Bewegung in diesem Kanton war zwar ein „Fremder“, aber ein mit Leib und Seele zum Schweizer Gewordener, der „Nassauer“ Ludwig Snell, damals Professor in Basel und reger Mitarbeiter an der „Appenzeller-Zeitung“. Er war es, der, wie bereits am Schlusse des letzten Buches angedeutet worden, auf Rigi-Kulm den freisinnigen Staatsanwalt Ulrich von dessen stadtzürcherischen Vorurtheilen zur entschiedenen Demokratie hinüberbrachte, der auf seiner Heimreise nach Basel in einer Versammlung reformlustiger Aargauer zuerst das Wort „Verfassungsrath“ aussprach⁵⁾, der den mit der Stadtherrschaft unzufriedenen Landleuten am Zürchersee, deren Vertreter in Uster ein unvollständiges Manifest erlassen hatten, das „Memorial von Küsnach“ ausarbeitete. In demselben wurde Volksouveränität, allgemeines Stimmrecht und direkte Wahlen verlangt, der Stadt Zürich jedoch noch die Koncession ihrer Vertretung durch ein volles Drittel im Grossen Rath angeboten. Es entstand unter Snell's Mitwirkung in Zürich, als freisinniges Organ, der „schweizerische Republikaner“; der Funke zündete, in Stäfa, dem Herde von 1794, trat eine Versammlung dem Memorial von Küsnach bei und beschloß die erste wahrhaft bedeutende Volksversammlung der Schweiz. Diese, an dem berühmten Tage von Uster, Ende Sept. 22. Nov. zehntausende zusammenströmten. Der bedächtige Hegeschweiler (der Botaniker), mit Mühe bewogen, seine konservativeren Vorschläge, die das Volk leicht hätten zu Extremen reizen können, aufzugeben, — der kräftige Volksmann Guher von Bauma und der eine Reform des Erziehungswesens betonende Lehrer Steffen, ein Gehilfe Pestalozzi's, traten als Redner auf. Die Versammlung hielt sich würdig. Ihr Verlangen, das Memorial von Küsnach anzunehmen, wurde durch Abgeordnete nach Zürich gebracht, wo sich der Große Rath versammelt hatte, der es denn auch in

Aargau, Thurgau, Waat und Tessin (wo die Bewegung jedoch vor die Julirevolution fällt).

4) Solche, in welchen ernstere Wirren vorkamen und eine Verfassungsänderung mit eidgenössischer Intervention erfolgte: Schwyz, Basel und Schaffhausen.

4) Die jüngste Staatsumwälz. im Kant. Zürich. Zwei Streitschriften. Helvetia VIII. S. 2 ff. 29 ff.

5) Dr. L. Snell's Leben und Wirken S. 56 ff.

den nächsten Lagen annahm. Ohne Verzug wurde die Wahl eines neuen Großen Rathes nach dem Verhältnisse von einem Drittel Stadt- und zwei Dritteln Landbürgern angeordnet. Ludwig Snell bearbeitete unterdessen in Basel einen Verfassungsentwurf nach dem Systeme der repräsentativen Demokratie. An der Hand dieser fleißigen Musterarbeit reformirte der neue Zürcher Große Rath die Verfassung dieses Kantons, welche dann auch mit ungeheurer Mehrheit vom Volke angenommen wurde. An die Spitze der darauf neu gewählten Regierung gelangte der helvetische Veteran Paul Usteri, der an dieser Regeneration seines Kantons den lebhaftesten Anteil genommen hatte. Neben ihm wurden Männer verschiedener Parteien gewählt, unter ihnen auch der eine der bisherigen Bürgermeister, David von Wyss, in welchem mithin die zürcherische Aristokratie die neue Ordnung der Dinge anerkannte, während sein Kollege, der seit der Mediation den Staat leitende Reinhard, willig in das Privatleben zurücktrat. Aber wie Simeon, hatte der ehrwürdige Usteri die Wiedergeburt der Volksrechte nur erlebt, um im Glanze der neuen Periode zufrieden aus dem Leben zu scheiden. Der Glückliche sah den herben Kampf nicht mehr, der sich nach diesem Siege erst entspann. An seine Stelle trat ein Patrizier, Konrad von Murlatt. Mehr Einfluss aber übten volksthümlichere, durch Kraft und Geist hervorragende Männer, wie Keller (der berühmte, später so traurig umgewandelte Jurist), Melchior Hirzel (der Griechenfreund) und Johann Jakob Heiss. Wenn auch der erste Kanton, der sich 1830 mit Kraft erhoben, blieb Zürich dessen ungeachtet vorläufig einer der konservativsten. Seine neue Verfassung⁶⁾ legte zwar die Souveränität in die Gesamtheit des Volkes, anerkannte aber doch die Gleichberechtigung der Bürger nur unter Vorbehalten, so auch die Freiheit des Handels und der Gewerbe. Der Große Rath erhielt, theils durch direkte, theils durch (33) indirekte Wahlen, im Ganzen 212 Mitglieder, darunter 71 Stadt- und 141 Landbürger. Die verwickelten Wahlarten der Mediations- und Restaurationsperiode hatten nicht ganz über Bord geworfen werden können. Die vollziehende Behörde, der Regierungsrath, zählte mehr Mitglieder, als in irgend einem andern Kanton, nämlich neunzehn, die der Große Rath ohne Rücksicht auf ihre Heimath aus dem ganzen Kanton wählte, das Obergericht elf auf dieselbe Art gewählte Mitglieder.

Noch früher als in Zürich, aber nicht mit so allgemein schweizerischer Tragweite wie hier, hatte die Bewegung im Thurgau ihren Anfang genommen⁷⁾. Merkwürdiger Weise war es hier ein Geistlicher, der den

6) Staatsverf. für den eidgen. Stand Zürich, in L. Snell's Staatsrecht II. S. 5 ff.

7) Denkschr. üb. d. jüngsten Staatsveränd. im Kant. Thurgau. Helvetia VII. S. 169 ff. — Darstell. der Ereignisse im Kant. Thurgau während der Jahre 1830 u. 1831. Ebd. VIII. S. 383 ff.

ersten Anstoß zum Widerstande gegen das bureaukratische und empörende Vorrecht im geselligen und gewerblichen Leben einführende Regiment gab, der (protestantische) Pfarrer Thomas Bornhäuser in Mayingen. Als im Herbst nach der Julirevolution eine theilweise Erneuerungswahl des 1830. Großen Rathes stattfinden sollte, verlangte eine von etwas über zweitausend Männern besuchte Volksversammlung in Weinfelden (die Vorgänge 22. Oct. in derjenigen von Uster) die Veränderung der Verfassung durch einen Verfassungsrath. Die den Kanton seit 1803 regierenden Landammänner Anderwert und Morell erschraken; ersterer sprach von Intervention des Auslandes, Letzterer wandte sich um Rath nach dem ebenfalls wankenden Zürich⁸⁾. Die Regierung gab in halber Weise nach, indem sie die Wahl eines neuen Großen Rathes nach etwas veränderter Wahlform vorstieg. Die Form nahm zwar das Volk an, gab aber an einer neuen zahlreichen Versammlung in Weinfelden durch Bornhäusers Organ den Mitgliedern der neuen Behörde die sogenannten „sieben guten Räthe“ mit, welche den Auftrag enthielten, eine neue Verfassung im Sinne der Offenlichkeit und direkter Volkswahlen zu schaffen. Der neuwählte Große Rath, auch Verfassungsrath genannt, ernannte den trotz entgegengesetzter Ansichten geachteten Anderwert zum Präsidenten und berief den Tribun Bornhäuser (die Regierung hatte die Geistlichen von der Wahl ausgeschlossen) als Ehrenmitglied. Ein Mordversuch soll das Leben des Legaten bedroht haben, ein Anhänger der bisherigen Regierung besuchte ihn selbst mitten in der Nacht und zeigte ihm den Dolch, den er für ihn bestimmt hatte; um ihn vor der Volkswuth zu schützen, mußten ihn die Behörden einsperren, sprachen ihn dann aber frei. Die Verfassungsrevision wurde auf dem Fuße vollständiger Gleichberechtigung durchgeführt und vom Volke mit großer Mehrheit angenommen, die Regierung aber zum größeren Theile mit bisherigen Mitgliedern besetzt; auch Anderwert trat wieder in ihre Mitte. Da sie indessen von der Leitung des Großen Rathes, der sich von nun an abwechselnd in Frauenfeld und Weinfelden versammelte, ausgeschlossen war, hatten die Volksführer weit größeren Einfluß im Staate, als die Regierungsräthe.

1831,
26. Apr.

Bald nach der Volksversammlung in Weinfelden begann im nahen St. Gallen ein Geplänkel mit Flugschriften von Baumgartner, Henne und Curti, welche Vorschläge zu einer verbesserten Verfassung enthielten. Müller-Friedberg's Regierung wähnte durch Einberufung des Großen Rathes und Wahl einer Kommission von neunzehn Mitgliedern, welche Vorschläge zur Verbesserung der Verfassung bringen sollte, der Bewegung Inhalt gebieten zu können⁹⁾. Diese Versuche stießen auf

8) Mörikofer, Landammann Anderwert nach f. Leben und Wirken, S. 186 und 187.

9) M. Gesch. d. Kant. St. Gallen S. 194 ff.

allgemeine Unzufriedenheit. Zwei Parteien traten dem bisherigen Regime entgegen, eine extrem demokratische, welche sich die anarchischen Zustände von 1802 und 1814 zum Muster genommen hatte, und eine repräsentative, welcher, im Gegensätze zu den eigentlichen Demagogen, die gebildeten Volksfreunde angehörten. An der Spitze der Letzteren standen der eine gemäßigte Reform empfehlende Baumgartner und die für eine Initiative des Volkes wirkenden Henne und Helbling (Letzterer ein katholischer Geistlicher). Die demagogische Partei ging indessen voran.

Der ungebildete Wühler Joseph Eichmüller, genannt „Nagler's Sepp“, hielt tumultuarische Versammlungen in Altstätten ab und suchte für appenzellische Zustände Propaganda zu machen. Ähnliche Volksführer

^{1830,} 14. Dec. trieben in den ehemaligen Landschaften Tockenburg und Uznach ihr Wesen. Da gab die eingeschüchterte Regierung nach, und auf ihren Antrag beschloß der Große Rath einstimmig die Wahl eines Verfassungsrathes von 149 Mitgliedern (eines auf tausend Seelen). Die Wahlen fanden

^{1831,} 7. Jan. statt, und die neue Behörde versammelte sich eine Woche nach dem Beginne des neuen Jahres in St. Gallen. Es schien, als ob sich die beiden reform-

lustigen Parteien niemals vereinigen könnten, bis endlich die kopflosen Bemühungen der Demagogen Eichmüller und Diog (letzterer aus Rapperswil), den Kanton in Landsgemeinden nach dem Muster der kleinen Kantone zu zerreißen, durch den Antrag Henne's auf Einführung des Volks-Veto's paralysirt wurden, der eine schwache Mehrheit erhielt. Dieser Beschuß bewog ein aus dem Rheintale nach St. Gallen eingerücktes, mit Knitteln bewaffnetes und die Versammlung bedrohendes Heer der Anhänger Eichmüller's zu ruhiger Heimkehr. Umsonst waren dagegen die Bemühungen der wahrhaft Freisinnigen, unbedingte Religionsfreiheit und die Emancipation der Schule von der Kirche zu erkämpfen. Der Verfassungsrath blieb bei der bestehenden konfessionellen Trennung des Kantons stehen, und den Landsgemeinde-Gelüsten machte er die weitere Koncession, daß der Große Rath in fünfzehn „Bezirksgemeinden“ aller stimmberechtigten Bürger gewählt werden sollte, und zwar mit genauer Bestimmung, wie viele Mitglieder jeder Konfession zu wählen seien. Demagogische Volksversammlungen während der Verhandlungen, Drohungen der Extirten, nach St. Gallen zu ziehen, und tumultuarische Austritte auf der den Verfassungsrath selbst durch Beschimpfungen unterbrechenden Tribüne machten einen widerlichen Eindruck. Die Behörde hatte indessen selbst kein rechtes

2. März. Vertrauen zu dem endlich von ihr zu Stande gebrachten Verfassungsentwurf und beschloß daher, um seine Annahme zu bewirken, daß die bei der Volksabstimmung Abwesenden als Annehmende gezählt werden sollten.

Die Demagogen wühlten rastlos für Verwerfung. Henne und Baumgartner wurden in den Versammlungen der Kreise, von denen sie gewählt waren (in Mels und Altstätten), von der fanatisirten Menge bedroht und beschimpft. Die Abstimmung ergab 11,000 Verwerfende und blos 9000

^{23.} März.

Annehmende, die nun aber, mit Hülfe der über 12,000 Abwesenden, zur Mehrheit hinaufgeküstelt wurden.

Als die nun vorgenommenen Neuwahlen der Behörden beendet waren, hatte St. Gallen, in Folge der allgemeinen Mißstimmung über die neue Verfassung, einen sehr konservativen Grossen Rath, in dem mehrere der freisinnigsten Verfassungsräthe fehlten. Bei der Wahl der Regierung wurde Müller-Friedberg durch den in der Stadt St. Gallen gewählten Baumgartner ersetzt, die übrigen Mitglieder aber aus den alten genommen¹⁰⁾.

Die erste unter allen revisionslustigen Versammlungen fand zu Lenzburg im Aargau statt, doch in sehr schüchtern Weise. Ihre Bittschrift um Feststellung des Verfahrens bei Revisionen wurde von der Regierung des Kantons vornehmlich ignoriert. Es fanden weitere und immer grössere Versammlungen statt, die bedeutendste in Wohlen¹¹⁾ am 7. Nov. mit 1830, 12. Sept. dreitausend Theilnehmern¹¹⁾, und man weigerte sich, die von der Regierung angeordneten Erneuerungswahlen des Grossen Raths nach bisheriger Wahlart vorzunehmen. Die Stimmung des Volkes gab sich so energisch und, daß die Regierung es gerathen fand, auf jene Wahlen zu verzichten und den Grossen Rath einzuberufen. Der letztere erließ einen Revisionsbeschluss, nach welchem zwar ein Verfassungsrath gewählt, dessen Entwurf aber zuerst der Durchsicht des Grossen Raths und erst dann der Volksabstimmung unterworfen werden sollte. Diese Halbheit mißfiel allgemein, und der im Grossen Rath wegen Verlesung von Volkswünschen bureaukratisch abgesetzte populäre Schwanenwirth Heinrich Fischer von Merishausen im Freiamte, die Abmahnungen der besonnenen Brüder Leonz und Peter Bruggiser in Wohlen und anderer freisinniger, aber fluger Männer nicht achtend, rief das Volk zum Handeln auf. Die Bedächtigen wurden mit rohen Thätlichkeiten bedroht, und endlich sammelte sich, auf Fischer's Ruf, bewaffnetes Volk in Wohlen. Die Regierung bot Truppen auf, Fischer erschrak selbst anfangs über die Folgen seiner Handlungweise, stellte sich dann aber an die Spitze der stets wachsenden, auch aus dem Kanton Luzern verstärkten Schaar, der sich nun die Brüder Bruggiser und ihre Gesinnungsgenossen ebenfalls anschlossen, um möglichst für Ordnung und Mannszucht zu wirken. Ungefähr sechstausend Mann stark, zog die 6. Dec. freisaar, während die ihr entgegengerückten Truppen ohne Schwertstreich loben, nach Aarau. Hier ließen sich die Insurgenten die Zeughäus-

10) Ein eigenthümliches Spiel des Zufalls ist, daß keiner der beiden in der Leitung des Kantons Wechselnden in wagrechten Linien schrieb, sondern der Abgetretene — schief abwärts und der Emporgekommene — schief aufwärts.

11) Bronner, Gemälde des Kanton Aargau II. S. 87 ff. — Bruggiser, Denkschr. über den Aufstand im Kanton Aargau (Manuscript), benutzt von Dr. A. Henne, Schweiz. Gesch. S. 483 ff.

Henne, Schweizergeschichte. III.

schlüssel geben und die Bruggiser unterhandelten mit der Regierung, ohne Beteiligung Fischers, der nur Thaten wollte. Man verglich sich, den Entscheid dem Grossen Rath zu überlassen und die Freischaar zurückzuziehen. Fischer wurde hierdurch misstrauisch und behielt seine Leute in der 10. Dec. Nähe Aarau's beisammen, bis der Große Rath die Wünsche des Volkes erfüllt, d. h. auf seine Bevormundung des Verfassungsrathes verzichtet hatte. Da kehrten die Insurgenten nach Hause zurück. Fischer wurde dort festlich empfangen, und als sich der gewählte Verfassungsrath versammelte, zu dessen Präsidenten, der erfahrenere Schöck zum Vicepräsidenten ernannt. Die Berathungen dauerten sehr lange; während derselben befiedeten sich heftig sowohl politische als auch religiöse Parteien. Auch 1831. 3. Jan. 6. Mai. hier wurden bei der Abstimmung die Abwesenden als annehmend gezählt; doch sprach sich schon unter den (nicht zahlreich) Anwesenden die Mehrheit für Annahme aus. Die neue Verfassung schaffte zwar alle Vorrechte und die indirekten Wahlen in den Grossen Rath ab, knüpfte aber einen Theil der Wahlen an Vermögensbesitz und Alter und ließ alle zwei Jahre ein Drittel der Behörde austreten. Der bisher im Kanton allmächtige Bürgermeister Herzog wurde wieder an die Spitze der neuen Regierung gestellt, lehnte aber ab und zog sich in's Privatleben zurück. Sein Kollege Feuer trat an seine Stelle als nunmehriger „Landammann“.

Gegen die im Kanton Luzern seit dem „schmutzigen Donnerstag“ herrschende Ordnung der Dinge, mit welcher die nur theilweise Revision des vorigen Jahres nicht versöhnen konnte, und gegen das damit verbundene, gänzlich demoralisierte Regiment trat, wie sich gebührte, zuerst das Opfer dieser Zustände, der rührige Dr. Trörl in die Schranken¹²⁾, indem er seinem Freunde, dem späteren Gründer der Stadt Highland in Illinois, dem Arzte Köpfli, eine Vorstellungsschrift einsandte, welche vom Grossen Rath die Wiederanerkennung der Freiheitsurkunde von 1798 (s. S. 43) verlangte. Köpfli hielt mit seinen Gleichgesinnten Zusammenkünfte und ließ, trotz entgegenstehender Verordnungen, Unterschriften sammeln, mit denen (es waren über dreitausend) Trörl's Eingabe bedeckt wurde. Als die Regierung dies erfuhr, ließ sie das Zeughaus bewachen, was unter dem Volke große Bewegung hervorrief. Eine Abordnung der Bewegungsmänner, unter denen sich namentlich der Arzt Robert Steiger und der Advokat Joseph Bühlér, beide von Büron, hervorhatten, suchte die Mächthaber über den Zweck der Vorstellungsschrift offen zu beruhigen, und um die Sache einmal zu erledigen, wurde in Sursee eine grosse Volksversammlung abgehalten, welche eine Abordnung von achtzehn Männern mit der Abgabe der Petition in Luzern betraute. Der gerade

12) Pfyffer, Gesch. v. Luzern II. S. 442 ff. — Gesch. der jüngsten Constitutions-Veränd. im Kant. Luzern. Helvetia VII. S. 493 ff

damals versammelte Große Rath ernannte eine überwiegend freistinnige Kommission, an ihrer Spize Kasimir Pfyffer, zur Prüfung der Eingabe. Durch eine inzwischen stattgefundene neue Volksversammlung in Rothenburg eingeschüchtert, ernannte der Große Rath auf den Vorschlag jener Kommission eine neue mit dem Auftrage, eine Verfassung zu entwerfen; ihr Vorsitz wurde dem sofort auf die Seite der Reformlustigen tretenen Schultheißen Am Rhyn zu Theil. Der Eindruck dieses Schrittes war verschieden; denn es hatten sich unter den Revisionsanhängern bereits zwei Parteien gebildet, die ungefähr denjenigen im Kanton St. Gallen entsprachen. Die eine derselben, von den bisher aufgetretenen Männern geleitet, wollte vernünftigen Fortschritt mit gesetzlicher Ordnung und Achtung der Bildung. Die andere aber, welche sich erst jetzt bildete, strebte lediglich nach einer rohen Volksherrschaft ohne freistinnige Grundsätze; dieselbe war von blindem Hass gegen alles ihr an Bildung Ueberlegene erfüllt und stellte sich unter die Leitung der Geistlichkeit, mit welcher sich später, als das aristokratische Regiment wankte, auch das Patriziat (wenige erleuchtete Männer ausgenommen) verband, — ein gepfeffertes Beispielchen für alle Diejenigen, die in dem traurigen Wahne besangen sind, Adel und Klerus als solche seien Stützen der Ordnung und Gesetzlichkeit. Der schon erwähnte bedauernswerte Fanatiker Joseph Leu war der eifrigste Kreier dieser Richtung und drang mit seinen Gestaltungsgenossen auf einen bewaffneten Zug nach Luzern, um die Regierung zur Abdankung zu zwingen. Die gebildeten Freistinnigen aber, welche einsahen, daß damit eine jeden Fortschritt verhindernde Ochlokratie bezweckt werde, traten jenem Vorhaben kräftig entgegen.

Im Angesichte der wachsenden Aufregung beschloß die bereits mit einem Entwurfe fertig gewordene Verfassungskommission, dem Großen Rath die Wahl eines Verfassungsrathes vorzuschlagen. Ohne wesentlichen Widerspruch nahm der Große Rath diesen Vorschlag an. Der Verfassungsrath wurde nun, mit gleichmäßiger Berücksichtigung aller Gerichtsbezirke des Landes und Ueberlassung eines Fünftels der Behörde an die Bürgerschaft der Stadt Luzern, sofort gewählt, und zwar im Ganzen, trotz vielfacher Störungsversuche von Seite der ochlokratisch-klerikalen Partei Leu's, mit Beobachtung ruhiger Haltung. Schultheiß Am Rhyn erhielt den Vor-^{17. Dec.} zug der Behörde. Der wichtigste Kampf in derselben betraf die Wahlart des Großen Rathes. Die vereinigte Aristokratie und Ochlokratie versuchten, um ein Emporkommen der gebildeten Liberalen zu verhindern, die Wahl von 80 Mitgliedern der Behörde durch das Volk und von zwanzigen durch den Großen Rath selbst, und siegten mit diesem Systeme gegenüber ihren Gegnern, welche, geführt von Kasimir Pfyffer, Kopp und Steiger, 64 Wahlen durch das Volk und 36 durch ein von allen Behörden und Lokalinteressen unabhängiges großes Wahlkollegium treffen lassen wollten, weßhalb sie, doch mit Unrecht, undemokratischer Tendenzen angeklagt wurden. Knit-

schend unterlag dagegen die fanatische Partei in dem Versuche, bei den Wahlen Ortsbürger und Ansassen der Stadt Luzern von einander abzupferchen. Die wichtigste Änderung im Systeme der Restauration, welche vorgenommen wurde, war außer der Volkssoveränität, die Herabsetzung der Repräsentation der Hauptstadt von der Hälfte auf ein Viertel. Als das Werk des Verfassungsgrathes beendet war, arbeiteten die Liberalen für Annahme, die Aristo-Ochlokraten für Verwerfung. Eine

^{1831.}
^{24. Jan.} von Letzteren veranstaltete Volksversammlung in Sempach wurde auch von den Liberalen besucht und sprach sich zur großen Bestürzung der Fanatiker und zur Beschämung ihres Anführers Wendel Kost, welcher keinen Widerspruch wagte, einstimmig für Annahme der Verfassung aus. Die Stimmung war drohend; in der Stadt bewaffneten sich sogar die Liberalen gegen Gerüchte von einem neuen „schmutzigen Donnerstag“ und in der Schlachtkapelle von Sempach (!)rotteten sich Fanatiker zusammen, um gegen die Verfassung zu wirken und gerieten mit Liberalen, die ihr Treiben vereiteln wollten, in eine heftige Handgemenge. Am Tage der Abstimmung aber herrschte Ruhe, und die Verfassung wurde mit über siebtausend gegen 3490 Stimmen angenommen. An die Spitze der vom neuen Grossen Rath gewählten Regierung gelangte Schultheiß Am Ryh n. Sein vieljähriger Kollege Müttiman nahm sich durch seine Wahl als siebentes Mitglied (unter fünfzehn solchen) hintangesetzt und schlug sie aus. In ihm trat einer der wankelmüthigsten und von grossen natürlichen Anlagen den schlimmsten Gebrauch machenden schweizerischen Staatsmänner vom öffentlichen Schauplatze ab.

^{1830.}
^{15. Nov.} Die extreme Oligarchie der Regenten von Solothurn, ihre Aemtersucht und ihr Mangel an allem Gefühl für das Volk veranlaßten auch in diesem Kanton eine Veränderung der Zustände. Die Nacho der Demokraten für ihre gewaltsame Unterdrückung im Jahre 1814 ging von dem regsfamen Städtchen Olten aus, wo eine Versammlung in einer Denkschrift von der Regierung Vertretung nach der Volkszahl und freie Volkswahlen verlangte. Die nur halb entgegenkommende Regierung wurde ^{22. Dec.} durch die Volksversammlung in Balsthal eines Bessern belehrt und kapitulierte mit den einen Landsturm in Aussicht stellenden Ausschüssen des Volkes. Es wurde indessen kein Verfassungsgrath gewählt, sondern der Große Rath vereinbarte mit den Ausschüssen eine neue Verfassung, welche ^{1831.}
^{3. Jan.} vom Volke beinahe einstimmig angenommen wurde. In die neue Regierung traten mehrere Patrizier, aber neben ihnen auch der freisinnige Joseph ^{14.}
^{März.} Münzinger von Olten, bisher ein bescheidener Handelsmann. Der Schultheiß Glug-Mucht i dagegen, die Stütze der Reaktion, zog sich von der Staatsbühne zurück. Die Wahlarten, welche die neue Verfassung aufstellte, waren immer noch sehr verwirkt, und die Bürgerschaft der Stadt Solothurn behielt noch ansehnliche Vorrechte. Die Märtyrer von 1814 erhielten vollständige Herstellung ihrer bürgerlichen Ehren und Rechte.

Noch viel mehr Grund zur Unzufriedenheit, als in den übrigen aristokratischen Kantonen hatte das Volk in Freiburg, dessen aufgeblasenes, von Emporkömmlingen stammendes Patriziat nicht nur zum Besten des Landes rein nichts that, sondern auch mit seinen Sympathieen gänzlich außerhalb der Schweiz, und zwar am bourbonischen Hofe, wurzelte¹³⁾. Die Stelle Olten's vertrat in diesem Kanton das rege, deutsche und protestantische Murten, und reichte eine Beschwerdeschrift an die Regierung^{1830, 25. Nov.} ein, in welcher auf die Unterdrückung des Landes durch die „heimliche Bürgerschaft“ hingewiesen wurde. Der kleine Rath ging mit Stichentscheid des Schultheißen über diese und andere nachfolgende Beschwerden hinweg; als aber die Aufregung wuchs, rief er den Großen Rath zusammen. Weil zugleich Truppen aufgeboten wurden, zog das erbitterte Volk massenhaft nach^{2. Dec.} der Stadt und vor das mit Waffen angefüllte Rathaus. Der Schultheiß von Diessbach verhinderte das bereits befohlene Feuern auf das Volk und verhütete damit schweres Unglück; der Große Rath aber beschloß Revision der Verfassung, doch ohne sich über die Art und Weise derselben auszuwreden. So konnte das Misstrauen des Volkes nicht schwinden, und von Murten aus bewegte sich daher der Landsturm nach Freiburg, während Murten selbst sich verbarrikadierte. Da fanden die bisherigen Machthaber den besten Ausweg in einer Befriedigung des Volkes, mit dem sie dann nachher eher fertig zu werden hofften, als mit der liberalen Minderheit des Großen Raths, die bereits Pläne zu einer ihren Vortheil wahren Verfassung gemacht hatte, und beschlossen, zur Überraschung der letztern, die Wahl eines Verfassungsreiches und vollständige Rechtsgleichheit. Die an Mitgliederzahl sehr schwache neue Behörde (es waren blos 49, darunter zehn liberale Patrizier) erklärte die merkwürdiger Weise auf den Bischof Tobias Jenning gefallene Wahl für ungültig; ihr Werk aber wurde, als es^{1831, 24. Jan.} beendet war, der Abstimmung des Volkes nicht unterworfen. Ohne Weiters trat die alte Regierung ab und machte neuen Behörden Platz, in welchen das Land überwiegend und die Stadt nur unbedeutend vertreten war. Interessant ist, daß mit dieser Veränderung die bisherige deutsche Amtssprache durch die französische, als die der Mehrheit des Kantons, verdrängt wurde. In Übereinstimmung mit der undemokratischen Vermeidung einer Volksabstimmung enthielt die neue Verfassung lange Amtsdauren, indirekte Wahlen und nur theilweise Erneuerungen der Behörden, ja sogar Lebenslänglichkeit der Appellationsrichter. Die klerikalen Sympathieen überwogen in dem jetzt repräsentativ-demokratischen Staate ebenso sehr, wie in dem früheren aristokratischen. Der Schultheiß von Diessbach blieb vorläufig an der Spitze der Regierung.

Ahnliche Zustände wie in den übrigen neuen Kantonen (St. Gallen,

13) Baumgartner, die Schweiz ic. I. S. 30 ff.

Aargau, Thurgau und Tessin), wo die bestehende Rechtsgleichheit durch verfälschte Wahlsysteme illusorisch gemacht und die Gewalt in den Händen eines Patriziates der Bildung und des Reichthums lag, — walteten auch im Waatlande. Bäuerische Häupter der ehemaligen Urkundenverbrenner (S. 139) herrschten hier mit Hülfe feingebildeter Staatsmänner, wie Muret, Bidou, Clavel u. A. Die halbe Revision vom vergangenen Mai konnte nicht auf die Dauer befriedigen, und umsonst vertheidigte der junge Jurist Heinrich Druey, gewesenes Mitglied der deutschen Bur-
1830.
17. Dec.
 schenschaft, das herrschende System, seine vor- und nachher sehr radikale Laufbahn durch eine eigenthümliche konservative Episode spaltend. Nach der Julirevolution rührte sich die ermuthigte Opposition, an deren Spize die helvetischen Veteranen Laharpe und Monnard und der verfolgte Gelehrte Monnard standen, aufs Neue und verlangte demokratische Reformen. Ihr Auftreten wurde aber dem Volke bald zu zahm, und es zog in Schaaren, die Marseillaise und andere Freiheitslieder singend, nach Lausanne, um den bereits vorausgesandten Beschwerdeschriften Nachdruck zu verleihen. Ein Theil der Heftigsten drang sogar in den Grossräthsaal und verübte Unfugen, die den größten Unwillen auf Seite der gebildeten Liberalen, wie Laharpe, Monnard u. A. hervorriefen. Der Große Rath unterhandelte und beschloß endlich, die Wahl eines Verfassungsrathes anzurufen. Sie
1831.
7. Febr.
 wurde vorgenommen, und in der neuen Behörde bekämpften sich die demokratischen Reformer und die stabil gewordenen Vertheidiger der Landesfreiheit gegen Bern's Ansprüche (1814). Die von ersterer Partei angestrebten Neuerungen siegten, doch, in Folge des Einflusses der Konservativen, in sehr gemäßigter Weise, und die neue Verfassung wurde vom Volke mit großer Mehrheit angenommen.

Die späteste, in Folge der Ereignisse des Jahres 1830 auf friedlichem Wege zu Stande gekommene Verfassungsänderung war die des damals abtretenden Vorortes, des Kantons Bern. Die dortige Aristokratie war die mächtigste, daher auch am schwierigsten zu brechen. Abgesehen von dem unzufriedensten, weil wider Willen an Bern hingegabenem Kantonstheile, dem französisch-sprechenden und größtentheils katholischen Tura (ehemals Bisthum Basel), war der Hauptzit des wachsenden Widerstandes gegen das Patrizierregiment, wie in den Kantonen Solothurn und Freiburg, auch hier ein Landstädtchen, nämlich Burgdorf¹⁴⁾. Es lebten dort drei Brüder der Familie Schnell, der Stadtschreiber Ludwig, der Rechtsanwalt Karl und der Professor Hans, welche den größten Einfluß ausübten. Die an die Berner Regierung gerichteten Petitschriften um Reform der Verfassung wurden von derselben hochmuthig abgewiesen und Ludwig Schnell

14) Tillier, Gesch. d. Eidgenossen. während d. Zeit des „sogeheißenen“ (sic) Fortschrittes (1830—1848) I. S. 23 ff. 59 ff. 66 ff.

auf einer amtlichen Reise polizeilich überwacht. Mit einer wiederholten Eingabe wurde Burgdorf an den Grossen Rath gewiesen. Die so Behandelten ließen nun ihre Bestrebungen durch gedruckte fliegende Blätter bekannt machen, die im ganzen deutschen Theile des Kantons verbreitet wurden. Die Regierung aber ergriff in allen Bezirken polizeiliche Maßregeln, um politische Kundgebungen und Versammlungen zu verhindern. In Prun-^{1830.}
rit wurde ein wilder tumult unter Vortragung einer dreifarbigem Fahne durch den Bürgermeister unterdrückt, und einige Wochen später rief die dortige Bürgerwache: „es lebe die Freiheit.“ Sogar die Behörden wurden ^{18. Ott.}
von der Bewegung ergripen. Der greise Schultheiss von Wattwil (der gewesene Landammann und General) und sein vom Amte zurückgetretener Kollege Mülinen ehrten ihr hohes Alter durch Unterstützung der Ansprüche des Landes auf annähernde Rechtsgleichheit, während der jüngere Schultheiss Fischer starr am Bestehenden festhielt und im Schooße der Regierung die Beseitigung der Anträge Wattwil bewirkte. Als die Regierung Truppen aufbot, errichtete die Stadt Bern eine Bürgerwache, an deren Spitze der freisinnige Oberstleutnant Hahn erhoben wurde, den man den bernischen Lafayette nannte. Da aber selbst unter den Truppen Stimmen laut wurden, welche entschieden erklärten, niemals gegen Mitbürger fechten zu wollen, und in Burgdorf, unter der Leitung der Brüder Schnell, eine achtunggebietende Versammlung von Abgeordneten des „Mittellandes“ zusammensetzte, und sich vom Oberamtmann nicht vertreiben ließ, ^{7. Nov.}
fand es die Regierung endlich gerathen, nachzugeben, und bewirkte im Grossen Rath die Aufhebung einiger Abgaben und die Wahl einer Kom-^{6 Dec.}
mission, welche die Wünsche des Volkes anhören sollte, aber ganz unbedeutende Menschen zu Gliedern erhielt. Die Machthaber täuschten sich sehr, wenn sie mit dieser halben Koncession die Bewegung gedämmt zu haben und nun die freie Eingabe von Wünschen vielfach beschränken zu können glaubten. Die Brüder Schnell waren auch nicht die Männer, sich dies bieten zu lassen, und Karl Schnell machte sich zum Organe aller Beschwerdeführenden, deren Ansiegen er schriftlich zusammenfaßte und verbreitete. In einer Volksversammlung bei Thun wurden die auf diese Weise ausgesprochenen Grundsätze angenommen, und eine gewaltige Aufregung im Jura, wo sogar Gelüste der Trennung von Bern laut wurden, konnte durch mehrere Abgeordnete der Regierung nicht beschwichtigt werden. In allen Theilen des Kantons drohten sich die Bände der Ordnung zu lösen.

Die unbeugsame Haltung der Berner Regierung, die zugleich Vorort war, erweckte in der Schweiz allgemeine Besorgniß, uamentlich wenn damit, im Angesicht der drohenden Kriegsrüstungen in Frankreich und Deutschland, die Möglichkeit einer Gefahr für die schweizerische Grenze in Verbindung gebracht wurde. Damit in dieser Lage Bern seine reaktionäre Sonderpolitik von 1813 nicht wiederhole, wurde an vielen Orten der Ruf nach Ein-

berufung der Tagsatzung gehört¹⁵⁾. Appenzell-Auferroden verlieh diesem
 7. Dec. Wunsche amtlichen Charakter, während eine Gesellschaft Freisinniger im
 St. Gallischen Rheintale, das Misstrauen gegen Bern nicht verbergend,
 die Einberufung auf den mit Neujahr 1831 bevorstehenden Übergang des
 Vorortes an Luzern zu verschieben beantragte.

Das vom eigenen Volke bedrängte und von außen misstrauisch ange-
 sehene Bern suchte sich im Westen der Schweiz, der noch weniger in das
 Fahrwasser der Revision eingelaufen war, als der Osten, Stühlen, und
 sandte den reaktionären Seckelmeister von Murlalt nach Freiburg, Waat
 7. Dec. und Genf. Auf beruhigende Zusicherungen hin verließ der Vorort die
 Tagsatzung auf den 23. December zusammen, und zwar in einem abermals den
 neuen Bestrebungen höchst feindseligen Kreisschreiben, ja sogar in solchen
 Ausdrücken, welche die ehrliche Absicht verfassungsmäßiger Amtsübergabe
 an den nachfolgenden Vorort bezeugten ließen. Deutlicher als Bern
 sprachen die Urkantone, welche gegen die Einführung demokratischer,
 also den ihrigen entsprechender Verfassungen in den größern Kantonen höchst
 misstrauisch und gereizt waren, und solche Bestrebungen fremden revo-
 lutionären Einflüssen zuschrieben. In einer Sonderversammlung der drei
 Orte zu Beckenriet hatte der Abgeordnete von Schwyz eine Instruktion
 in der Tasche, welche ihn ermächtigte, mit den beiden anderen Ständen
 darauf zu dringen, „dass der Vorort bei Bern verbleibe¹⁶⁾.“ Es zeigt
 dieser interessante Vorgang, von welcher Seite die ersten Schritte zur
 Untergrabung des Fünfzehnerbundes ausgingen! Die so scheel angesehenen,
 in ihrer Regeneration begriffenen Kantone aber schmückten ihre Instruk-
 tionen auf die außerordentliche Tagsatzung, in erhebendem Gegensatz zu
 dem „Jammer und Wehrufen“ des Vorortes Bern, mit den würdigsten
 Entschlüssen im Falle einer Bedrohung des Vaterlandes durch ausländische
 Übergriffe, wie sie 1798, 1802 und 1813 stattgefunden hatten.

23. Dec. In der Tagsatzung, welche sich am festgesetzten Tage in Bern ver-
 sammelte und sich vorzüglich mit Berathung der Mittel, die schweizerische
 Neutralität aufrecht zu erhalten, befasste, erlangten Uri und Schwyz
 nicht, die Fähigkeit des in Verfassungswehen begriffenen Luzern zur Ueber-
 nahme der vorörtlichen Leitung zu bezweifeln; aber ihre Bedenken wurden
 von Luzern beschwichtigt, und zuletzt stimmten alle Kantone außer Uri für
 genaue Beobachtung des Bundesrechtes¹⁷⁾. Ebenso wurde einstimmig be-
 schlossen, dass es jedem Kanton frei stehe, Abänderungen in seiner Verfa-
 ssung vorzunehmen, und dass von Seite der Tagsatzung keine Einmischung
 1831, in kantonale Reformen stattfinden solle¹⁸⁾. Ruhig fiedelte die eidgenöss-
 5. Jan. siche Behörde mit dem Jahreswechsel nach Luzern über.

15) Baumgartner, die Schweiz I. S. 73 ff.

16) Rathssprot. von Schwyz, cit. v. Baumgartner I. S. 78.

17) Abth. d. außerord. Tags. v. 1830/31 S. 2. 3.

18) Ebd. S. 99.

Der Regierung Bern's standen jetzt keine Mittel mehr zu Gebote, ihr System mit Gewalt aufrecht zu erhalten. Beinahe sechshundert Vorschlägen waren aus allen Theilen des Landes eingegangen, und im Jura, sowie im Seelande gährte es immer bedenklicher. Die Unzufriedenen vom Lande hatten sich sogar an die Tagsatzungsgesandten anderer Kantone um Hilfe gewandt, so lange Solche noch in Bern weistten. Die verbündete Regierung aber rüstete und waffnete neuerdings, und warb sogar ein Freicorps aus entlassenen Söldnern der Schweizertruppen in Frankreich. Doch konnte sie weder das Aufpflanzen von Freiheitsbäumen im Seelande, noch einen aufrührerischen Zug der Bruntruter unter dem späteren Regierungsrath Stoockmar nach Delsberg und die gewaltsame Entsetzung der dortigen Behörden verhindern. Von verschiedenen Orten her drohte man mit einem bewaffneten Zuge nach Bern; aber Hans Schnell und seine Freunde suchten denselben durch eine Volksversammlung abzulenken, welche in Münn^{10. Jan.} ingen zwischen Thun und Bern stattfand und von Männern aus dem ganzen Kanton besucht wurde. Der Genannte leitete sie selbst und begeisterte die Anwesenden durch das Bild: das Volk sei der Löwe, der einen Spaten in der Fazie habe und nur aus Großmuth ihn nicht erdrücke, — während sein Bruder Karl, unter dem Jubel des Landvolkes und zu etwelcher Bestürzung der Gemäßigteren, den Beschluss durchsetzte, einen Verfassungsrath zu verlangen. Zu spät brachte Hahn aus Bern die Nachricht von Entlassung des verhafteten Söldnercorps. Der Ruf nach dem Verfassungsrath wurde so mächtig, daß der Große Rath endlich nachgab, ihm mit überwiegender Mehrheit willfahrt und in seine eigene Auflösung nach Vollendung der neuen Verfassung willigte. Die neue Behörde wurde genau nach der Volkszahl gewählt, zog aber ihre Berathungen, in Folge Hartnäigkeit der Parteien, bezüglich Festsetzung der künftigen Stellung der Stadt Bern, über alle Erwartungen in die Länge. Die Vorrechte der Stadt wurden jedoch gründlich aufgehoben und allgemeine Rechtsgleichheit eingeführt. Um jede künftige Umgehung dieser Neuerung zu verhindern, wurde ausdrücklich bestimmt, daß die Zahl der Stadtberner im Großen Rath niemals mehr als ein Drittel betragen dürfe; die Demokratie der neuen Verfassung erhielt aber einen Damm in der durchweg indirekten Vornahme der Großerathswahlen. Das Volk nahm das vollendete Werk mit großer Mehrheit an und wählte freiwillig 55 Patrizier in den 240 Glieder^{31. Juli.} zählenden neuen Großen Rath. Schultheiß Fischer lehnte seine Wohl ab und seine kurze politische Laufbahn hatte ein Ende. Rathsherr Tschartner trat an die Spitze der neuen Regierung. Sonderbare Weise behielt Bern unter allen regenerirten Kantonen allein, den alterthümlichen, für das nicht ganz selbständige Glied eines Bundes wenig passenden Titel „Republik“ bei. Die erneuerte Staatsmaschine wurde überdies etwas schleppend durch die der Regierung angehängten, an Mitgliedern allzu reichen „Departemente“ (Behörden) zur Vorberathung der verschiedenen Ver-

waltungszweige). So war denn der wichtigste Theil der Schweiz vom Wuste alter Vorrechte gesäubert, und mehr als eine Million Republikaner hatten bewiesen, daß bei festem Willen die Eroberung der Volksrechte ohne Schwerstreich möglich sei.

§. 2. Die mit ernsteren Wirren und eidgenössischer Dazwischenkunst verbundenen kantonalen Bewegungen.

In neun Kantonen gelang im verbängnissvollen Winter von 1830 auf 1831 die Herstellung theilweise vollständiger, theilweise wenigstens annähernder Rechtsgleichheit unter den Staatsbürgern zu Stadt und Land, wenn auch nicht ohne alle Auhestörungen, doch ohne daß ein Tropfen Blutes vergossen, bedenkliche Excesse ausgeübt und eine Einmischung eidgenössischer Obergewalt nothwendig gewesen wäre. All dies war nicht der Fall in einigen anderen Kantonen, und zwar merkwürdiger Weise in solchen, welche nicht der Ebene zwischen Bodensee und Genfersee, zwischen Alpen und Jura, sondern entweder dem Gebiete der Alpen oder dem des Jura selbst angehörten. Um die Geschichte der in diesen Kantonen ausgebrochenen Unruhen verfolgen zu können, muß auf die Versammlung der außerordentlichen Tagsatzung zurückgegangen werden, welche, wie wir gesehen, seit dem Beginne des Jahres 1831 im neuen Vororte Luzern tagte, der selbst noch in der Krisis seiner Verfassungsrevision begriffen war.

Im Angesichte der gefahrdrohenden Lage des Auslandes hatte sich die Tagsatzung permanent erklärt. Ihre erste Sorge, nach den bereits erwähnten, die verfassungsmäßigen Zustände im Innern betreffenden Beschlüssen, war, wie gewohnt, und zwar noch in Bern, die feierliche Erklärung der schweizerischen Neutralität¹⁾, welche sofort allen europäischen Mächten angezeigt wurde, die dann in ihrem diplomatischen Jargon darauf antworteten. Die österreichischen, preußischen und russischen Antwortsnoten verlegten durch einen anmaßenden Ton, indem sie sich erlaubten, die Neutralitätsdeklaration als überflüssig anzusehen²⁾, und aus Wien mußte man vernehmen, daß Metternich die Schweiz im Verdachte hatte, als stehe sie unter französischem Einfluß. Die Neutralität wurde indessen durch militärische Maßregeln unterstützt und dieselbe in den kräftigen schweizerischen Erwiderungen auf die impertinenten Noten der Ostmächte gerechtfertigt. Oberbefehlshaber der für den Fall der Noth bereit zu haltenden Truppen wurde Karl Julius Guiguer von Prangins (Watt) und Chef des Generalstabes Wilhelm Heinrich Dufour aus Genf.

1) Absch. d. außerord. Tags. v. 1830/31. S. 6.

2) Ebd. S. 13.

Die übrigen Verhandlungen der bis zum 7. Mai hinausgeschleppten 1831. außerordentlichen Tagsatzung, und nach ihrer Vertagung die Sorgen des Vorortes, betrafen die Verhältnisse jener Kantone, welche die in ihren Gebieten entstandenen Gährungen und reformatorischen Bestrebungen entweder überhaupt nicht, oder doch nicht mit eigener Kraft, erledigen konnten — oder wollten. Es waren dies die Jurakantone Schaffhausen, Basel und Neuenburg und die Alpenkantone Wallis und Schwyz.

Langsamier als in den meisten übrigen revidirenden Kantonen kam in Schaffhausen die Bewegung in Fluß, und zwar vorzüglich deshalb, weil die Behörden erst vier Jahre vorher den dringendsten Beschwerden des Landes in Bezug auf die Repräsentation abgeholfen hatten. Aber als es in den andern Kantonen losging, wurden auch hier die Wünsche des Volkes umfassender. Man rief nach Trennung des Staats vom Stadtgute, 1830. in Unterhalla u fand ein Tumult statt, und Stein verlangte Trennung vom Kanton und Vereinigung mit Thurgau. Da willigten die Behörden in die Wahl eines Verfassungsrathes. Als aber derselbe nach langer Ver- 1831. 20. Jan. sigerung der Stadt eine nach der Volkszahl ihr nicht zukommende Vertretung einräumte, erhoben sich auf dem Lande Freiheitsbäume, an die man 7. Apr. die Namen der zu jener Anordnung stimmenden Mitglieder schlug. Drei Tage vor der festgesetzten Volksabstimmung zog ein bewaffneter Haufe von 16. Mai- Landstürmern nach Schaffhausen, nahm die ihm entgegengesandten Mitglieder der Regierung gefangen, wurde aber am Thore, das er einsprengte, mit Geschütz empfangen, wovon zwei Mann verwundet und einer getötet wurden, — und zerstreute sich dann. Der Vorort (die Tagsatzung war bereits auseinandergegangen) sandte Muralt aus Zürich und Sidler aus Zug als Repräsentanten nach Schaffhausen, welchen Kanton sie bereisten und zu beruhigen suchten, indem sie die stattgefundene Zusammenrottung streng verurtheilten. Nachdem die Bevölkerung wieder in das gesetzliche Geleise zurückgekehrt, verwarf sie, doch nur mit schwacher Mehrheit, das Werk des Verfassungsrathes; ja die Stadt Stein, die sich bei der Abstimmung beinahe gar nicht betheiligte, bestand auf dem Anschlusse an Thurgau. Nachdem aber der Verfassungsrath nachgegeben und der Stadt sechs von den ihr zuerst zugetheilten Abgeordneten wieder abgenommen hatte, erfolgte endlich die Annahme der Verfassung mit drei Vierteln der Stimmen. 2. Juni. Bürgermeister Meyenburg blieb an der Spitze der Regierung des kleinen Grenzstaates.

Die Wirren in Schaffhausen waren aber höchst unbedeutend im Vergleiche zu jenen, welche damals zwei Kantone mittlerer Größe (Basel und Schwyz), den einen für immer (d. h. bis heute) und den andern für ge- raume Zeit, in zwei selbständige Theile spalteten.

Basel³⁾ war im Jahre 1798 (s. S. 41) der erste Kanton gewesen,

³⁾ Vier Bände Akten, betr. die Baseler Wirren v. 1831 bis 1833, im St.

der seine ländlichen Unterthanen frei und gleich erklärte; es ist daher eine eigenthümliche Erscheinung, daß dieselbe Stadt, welche allen übrigen der Schweiz damals mit einem so glänzenden Beispiele vorangegangen war, ein Drittels-Jahrhundert später nicht etwa nur, was schon des Kontrastes genug gewesen wäre, die letzte war, die sich der Bewegung für Volkssovveränatät und Rechtsgleichheit fügte, sondern durch ihre hartnäckige Weigerung, dem Beispiele ihrer Schwesternstädte zu folgen, eine bisher unerhörte Trennung zwischen Stadt und Land, ja sogar einen blutigen Bruderkrieg und eine die ganze Schweiz ergreifende Parteileidenschaft hervorrief. Basel-Stadt ist daher der einzige Fleck der Schweiz, der den im Jahre 1814 an den feierlichen Freiheitsurkunden von 1798 vollführten Bruch bis auf den heutigen Tag noch nicht gut gemacht hat.

Die Bewegung des Jahres 1830 brach im Kanton Basel so früh aus, wie in irgend einem andern. Der Leiter derselben, Stephan Gužwiller, Mitglied des Großen Rathes, erließ im Auftrage mehrerer im 1830. Okt. Bade Bubendorf versammelter Bürger eine Petition an die oberste Kantonsbehörde, in welcher er die eitle Hoffnung auf ein Vorausgehen wie im Jahre 1798 aussprach. Das unwillige Eintreten der Behörde, welche im Wahne befangen war, als gehöre ein solches Begehren in eine „ruhige Zeit“, und ihr langes Zögern mit einem Entschluß brachten in der Landschaft allgemeine Entrüstung hervor, und eine zweite Versammlung in demselben 2. Dec. Bade verlangte die Wahl einer Revisionskommission durch das Volk. Die Stadt antwortete mit Waffenschriften, und der Große Rat mit einem 13. Dec. blos halb entsprechenden Beschlusse. Es sollte eine Revision stattfinden, Volkssovveränatät eingeführt werden, die Lebenslänglichkeit und Selbstergänzung der Räthe aufhören, im Großen Rath aber neben 75 (bisher 90) Vertretern der Stadt nur 79 (bisher 64) vom mehr als doppelt so stark bevölkerten Lande sitzen. — Diese ungenügende und in der ganzen übrigen Schweiz an Geringfügigkeit ohne Beispiel dastehende Koncession nährte nur die schon vorhandene Unzufriedenheit, und die Arbeiten der vom Großen Rath gebildeten Revisionskommission konnten den ausbrechenden Strom nicht dämmen, und zwar um so weniger, als überdies die reformlustigen Landgroßräthe in der Stadt beschimpft wurden und die Bucherer in letzterer ihre Schulden auf dem Lande mit Aufkündigungen bedrängten. Der Führer des Landes, Gužwiller, erhielt sogar einen Drohbrief vom Polizeidirektor der Stadt, Oberst Wieland. Die Landschaft war entschlossen, genaue Vertretung von Stadt und Land nach der Volkszahl und einen Verfassungs-Rath durchzusehen. Den über diese „Zumuthungen“ empörten Großen Rath verließ Gužwiller mit den übrigen Vertretern des Landes,

1831. 4. Jan.

und in Liestal, dem Herde der Bewegung (wie schon 1525, 1592 und 1653, s. Bd. II), versammelte sich eine größtentheils bewaffnete „Landschaft“ von vier- bis fünftausend Mann. Die Stadt Basel vertrammelte ihre Thore, besetzte ihre Wälle mit Kanonen und bewaffnete sich, während Abgeordnete beider Theile einander friedlicher Absichten versicherten. Als aber die Begehren der Landschaft gar nicht beachtet wurden, wählten die Ausschüsse von siebenzig Gemeinden eine provisorische Regierung, bestehend aus Guz-^{7. Jan.} willer und vierzehn anderen Mitgliedern. Der Stadtpöbel beschimpfte die eine Verständigung versuchenden Abgeordneten der neuen Behörde, und die Regierung erließ eine hochfahrende, in monarchischem Stile abgefasste Proklamation gegen die „Insurgenten“. Doch dabei blieb es nicht. Die Truppen der Regierung, unter ihnen angeworbene und mit dem ominösen Zeichen eines Todtenkopfes (!) geschmückte fremde Söldlinge, zogen aus, nahmen die Landschaft, deren undisziplinierte Landtruppen unter den Brüdern Jakob und Anton Blarer nicht viel ausrichten konnten, durch Überraschung ein, jagten die provisorische Regierung aus dem Lande und besetzten, nach einigen Gefechten, die zehn Tode und dreißig Verwundete kosteten, unter Oberst Wieland das Städtchen Liestal. Zahlreiche Gefangene wurden, mit Stricken gebunden, in die Stadt geschleppt.

Das Vorgefallene war ein Strich durch die Rechnung, welche die Tagsatzung mit dem Beschlusse der Nichteinmischung in kantonale Bewegungen (S. 280) gemacht hatte. Sie war nun genöthigt, davon abzugehen, wozu übrigens der Bundesvertrag sie berechtigte. Gegen den Willen der Baseler Regierung und zur Überraschung ihrer Gesandtschaft, standie die eidgenössische Behörde Repräsentanten in den Kanton Basel, welche in Olten die flüchtige provisorische Regierung trafen und der Landschaft und Stadt Basel den Befehl der Tagsatzung überbrachten, die Waffen niederzulegen und zur gesetzlichen Ordnung zurückzukehren.

Die im Reformwerke begriffene, überall, außer in Basel und in den ruhig gebliebenen Kantonen, siegreiche freisinnige Partei der Schweiz war von Entrüstung über die Stadt und von Sympathieen für die Landschaft erfüllt. Die Hitzigsten sprachen bereits von Freischaarenzügen zu Gunsten der letztern. Nur die energischen Abmahnungen von Seite der Regierungen und der Tagsatzung verhinderten die Ausführung.

Die eidgenössische Dazwischenkunst im Kanton Basel hatte indessen keine anderen Folgen, als daß der Bürgerkrieg aufhörte. Der Sieg aber blieb der Stadt, deren Regierung von den übrigen Kantonen die Auslieferung der flüchtigen Mitglieder der provisorischen Regierung des Landes zu verlangen die Stirne hatte, und gegen den der Sympathie mit der Landschaft verdächtigen Professor Troxler strafrechtlich einschritt, aber ohne Erfolg. Das eingeschüchterte und führerlose Landvolk fügte sich der Gewaltherrschaft. Eine Amnestie, welche hierauf erlassen wurde, schloß die Flüchtigen, so= 8. Febr., wie die am Aufstande betheiligten Beamten und Offiziere aus, und der aus

sechzig Städtern und blos vierzig Landbürgern bestehende Große Rath
oktroyirte dem Kanton eine neue Verfassung, in welcher, mit Ignorirung
der Freiheitsurkunde von 1798 und starrköpfiger Wiederholung der frühe-
ren städtischen Anerbieten, das System von 75 Stadt- und 79 Landver-
tretern im Großen Rath festgehalten und für die Annahme des neuen
Werkes sowohl die Mehrheit der Stadt-, als jene der Landbürger gefordert,
die Staatsangehörigen mithin auch für die Zukunft in zwei Kästen geschie-
28. Febr. den wurden. Diese sogenannte Verfassung wurde in der Stadt fast ein-
stimmig, auf dem Lande mit zwei Dritteln angenommen. Die darauf vor-
genommene Neuwahl der Behörden fiel ganz zu Gunsten des Stadtregi-
16. Mai. mentes aus, dessen bisherige Regierung im Wesentlichen bestätigt wurde
und, in Folge einer vorhergehenden Verabredung der Städter im Castno,
keinen einzigen wahren Freund der Landschaft zum Mitgliede erhielt. In
das Appellationsgericht gelangte kein einziger gebildeter Jurist, weil die fa-
natische Stadtpartei keine Solchen zählte. Die Grundsätze der Rechts-
gleichheit und des Fortschrittes waren in Basel mit Füßen getreten. Acht
Mitglieder der gewesenen provisorischen Regierung wurden in ihrer Ab-
wesenheit von Richtern, die als Soldaten der Stadt gegen das Land gedient
hatten, — zu entehrenden Strafen verurtheilt. Als die Regierung soweit
ging, Anführer ihrer Todtenkopf-Söldner mit der Militär-Inspektion auf
dem Lande zu beauftragen, wurde dies doch den Bauernburschen zu arg;
sie fielen über die Verhafteten her und mißhandelten sie. Auf dringende
Bitten um Erweiterung der Amnestie auf die davon Ausgeschlossenen ant-
wortete der durch den befahlenen Austritt der Verwandten (nicht aber der
Feinde) der Beheimilgten gelichtete Große Rath abschlägig, und zwar mit
15. Juni. einer Mehrheit, welche nicht die Hälfte der Mitglieder umfaßte. — Aber
troß der heftigsten Protestationen des Gesandten von Basel und der
eifrigsten Gegenbemühungen der Stadt Basel beschäftigte sich selbst die Tag-
satzung in Folge von Instruktionen der freisinnigsten Kantone, Aargau
voran, mit der Begnadigung der Geächteten. Diese erklärten nun vom
Erste aus die Trennung von Stadt und Land als das einzige Mittel, leg-
term Gerechtigkeit zu verschaffen, und über zweitausend Unterschriften von
Basel-Land verlangten von der Tagsatzung Hülfe, — entweder für einen
Verfassungsraath oder für — Trennung, sei es als eigenes Gemeinwesen
oder im Anschluß an einen Nachbarkanton. Basel konnte nicht verhin-
dern, daß die Sache der Landschaft in den regenerirten Kantonen, die ja
jetzt nahezu die Mehrheit bildeten, immer mehr Freunde gewann. Hierdurch
ermuthigt und zugleich durch übermuthiges Benehmen der Städter gereizt,
führte sich ein Theil der Landschaft wieder. Einunddreißig ihrer Vertreter
verließen den Großen Rath, Freiheitsbäume erhoben sich, und aus Liestal
und Sissach flohen bereits die Regierungsstatthalter. Einige Gemeinden
der Landschaft, die von der Stadt in irgend welcher Weise abhängig waren,
erklärten dagegen der Stadtregierung ihre Unterwerfung. Da zog Oberst

Wieland abermals mit seinen Truppen aus, nahm zwar, nach Erstürmung der Hulstenschanze, Liestal ein, mußte sich aber, trotz seiner Übermacht, nach wenigen Stunden vor dem kleinen Häufchen Landschäftler zurückziehen. Todte, Verwundete, Brandstätten und anderes Unheil waren zu beklagen. Abgeordnete der Tagsatzung erschienen ohne Säumen, konnten aber nicht verhindern, daß der heimgekehrte Guzwiller und seine Freunde eine Volksversammlung in Liestal veranstalteten, welche, zweitausend Mann stark, jeden Angriff gegen Basel zu vermeiden beschloß, eine neue provvisorische Regierung aufstellte, und eine neue Petition um Vermittelung an die Tagsatzung erließ. Letztere bot nun vor Allem Truppen auf, um ihre allfälligen Beschlüsse nachdrücklich zu unterstützen. Die Besetzung des Kantons wurde indessen nicht nötig befunden, der neuen provvisorischen Regierung aber ihre Auflösung anbefohlen und Verwendung bei Basel für allgemeine Amnestie und dauerhafte Herstellung der Ruhe beschlossen. Die 31. Aug. in Liestal versammelten Ausschüsse der Landgemeinden verweigerten jedoch ihre Unterwerfung und jede Wiedervereinigung mit Basel, und boten der Tagsatzung die Verwaltung der Landschaft an, wenn auch die Stadt dies thue. Jetzt änderte die Tagsatzung ihren Entschluß und ordnete die Abdankung der Truppen an. Als die Städter in dem ihnen ergebenen Reigoldswiler-Thale rüsteten und die Landschäftler darauf letzteres unter dem Kommando des volksthümlichen „Generals“ Buser, eines gewesenen Gastwirthes, ohne Gewaltthätigkeit besetzten, rückte das eidgenössische Militär ein. Auch die Stadt erhielt, doch in bedeutend milderer Weise und in geringerem Maße, Besatzung. In Liestal dagegen wurden Guzwiller und drei 18. Sept. andere, sich der befohlenen Auflösung widersehende Mitglieder der provvisorischen Regierung verhaftet und nach dem Aargau abgeführt (nach kurzer Zeit jedoch freigelassen) und im ganzen Kanton die Behörden des Stadtregimentes wieder eingesezt. Dann versuchten die Abgeordneten der Tagsatzung, die Stadtregerierung zur Zurücknahme jener Verfassungsbestimmungen, welche das Land am meisten verletzen, sowie zu einer allgemeinen Amnestie zu bewegen. Aber Alles war umsonst. Basel blieb untrüttelt bei der eingeführten Verfassung und schloß Guzwillern mit achtzehn andern Männern von der Amnestie aus. Die Repräsentanten kehrten zurück; und in dem Haupte ihrer Nachfolger, dem Graubündner Tschärer = 12. Okt., von dem man Achtung für Volksrechte hätte erwarten dürfen, erhielt die Stadt Basel einen Anwalt, der für die mißhandelte Landschaft verhängnisvoll werden sollte. Nachdem Tschärer sich in allen Gemeinden über die Stimmung des Volkes erkundigt und drei ungefähr gleich stark verbreite Varteien gefunden, eine mit der bestehenden Regierung und neuen Verfassung zufriedene, eine solche, welche einzelne Abänderungen wünschte, und eine solche, die entweder einen Verfassungsrath nach der Volkszahl oder Trennung verlangte, — überschritten er und seine Kollegen ihre Instruktion, indem sie der Regierung in Anordnung einer Abstimmung unter

den Landbürgern, sowohl den in der Stadt, als den in ihrer Gemeinde Lebenden, über die Frage der Trennung, eifrig behülflich waren. Der Gegenstand der Abstimmung wurde höchst verfänglich bezeichnet; es wurde 18. Nov. nämlich gefragt: „welche Bürger beim Kanton Basel in seiner gegenwärtigen Verfassung verbleiben“ und „welche sich lieber vom Kanton Basel trennen, als sich der bestehenden Verfassung unterziehen wollen,“ und der diese Alternative enthaltende Beschluß wies ungescheut darauf hin, daß man die „zur Abtrennung geneigten Theile, um das Ganze zu retten, ihrem selbst gewählten Schicksale überlassen“ werde. Die Theilnahme an der Abstimmung war auf Seite der Trennungslustigen sehr schwach; sie vershmähten es, auf eine solche Fragenstellung zu antworten. In Rieftal stimmte kein Mensch. 3865 Stimmen (etwa die Hälfte der Bürger, darunter die in der Stadt wohnenden und also von dieser abhängigen Landbürger) sprachen sich für „Bleiben“, 802 für „Trennen“ aus. Der ohne Grund siegestrunkene Große Rath beschloß, wenn keine Hülfe der Eidgenossen zur Unterwerfung der Widerparteien stattfinde, die trennungslustigen Gemeinden aus dem Staatsverbande zu entlassen.

Im Schooße der Tagsatzung erlitt, in Folge der schwerfälligen Organisation dieses Körpers, das ihr übertragene Baseler Geschäft eine endlose Verzögerung und Verschleppung. Es waren zwar nur noch wenige Kantone für unbedingte Handhabung der der neuen Verfassung Basels ertheilten eidgenössischen Genehmigung, und zwar merkwürdiger Weise am beharrlichsten die demokratischen Urkantone, Wallis und Graubünden, sowie Genf; aber die Mehrheit, welche den Wünschen der Landschaft auf irgend eine Weise gerecht werden wollte, zerfiel unter sich in eine so große Menge von Meinungsschattirungen, daß die Tagsatzung zu keinem die Sache regelnden Beschlusse gelangte. Basel war indessen bemüht, der Tagsatzung ihre Anstrengungen zu ersparen, indem es alle ihre Vermittlungsversuche barsch von der Hand wies und die unbedingte Handhabung der ungerechten Verfassung verlangte, widrigenfalls es von sich aus zur Trennung schreiten werde. Die sich rasch ablösenden verschiedenen eidgenössischen Repräsentanten richteten nichts aus, und das von den eidgenössischen Besatzungstruppen ausgesogene Landvolk war auf dem besten Wege, durch Noth und ungebändigten Parteihass vollständig demoralisiert zu werden. Jede Partei suchte, wo sie obwaltete, die andere zu unterdrücken. Für die Trennung wurden über viertausend, gegen dieselbe nur etwas über zweitausend Unterschriften gesammelt, woraus zu entnehmen ist, wie die Sache der Stadt auf dem Lande an Boden verlor, was zugleich auch in den übrigen Kantonen der Fall war, so daß ihr endlich nur die extremsten Feinde der freisinnigen Umgestaltungen in den beiden letzten Jahren treu blieben. Sie schien selbst darauf hinarbeiten zu wollen, sich jede Sympathie zu rauben, indem ihr 22. Febr. Großer Rath in allen Gemeinden, die sich für Trennung ausgesprochen hatten, die Berrichtungen der Behörden einstellte. Es traf diese sinnlose

Rah Regel, mit welcher die Stadtregierung selbst ihre gepriesene Verfassung zerstörte, 46 Gemeinden, während 32 davon verschont blieben, und erzeugte eine heilose Verwirrung im Kanton. Verwahrungen des Vorortes wurden trozig abgelehnt, und der gefasste Beschluß vollzogen. Die betreffenden Beamten entfernten sich, ohne auf die Protestationen der Repräsentanten ^{15. März.} zu achten, geräuschlos nach der Stadt.

Die Stadt Basel war es hiermit, welche die Trennung zwischen ihr und dem Lande zuerst in's Werk setzte. Schultheiß Schaller von Freiburg war der Erste, der dies in der während des März außerordentlich gesammelten Tagsatzung betonte und den Mut hatte, die Regierung der Stadt Basel als eine provisorische zu erklären und vor Allem die Rekonstituierung des Kantons Basel zu verlangen. Dem Antrage stimmten jedoch nur neun Kantone bei, während ihrer fünf, nämlich die demokratischen Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis, in inniger Verbindung mit dem monarchischen Neuenburg, es passend fanden, jede Verantwortlichkeit für Niederschaffung der (aristokratischen) neuen Verfassung Basels, was sie als gleichbedeutend mit einer „Verlezung des Bundes“ ansahen, von sich abzulehnen⁴⁾. So setzte sich die sogen. reine, altschweizerische Demokratie, durch enge Verschwisterung mit unrepublikanischen Grundsätzen, in immer größern Widerspruch mit der neuen, repräsentativen Demokratie der regenerirten Kantone, die, wenn die Tagsatzung nach der Volkszahl vertreten gewesen wäre, längst in derselben gelegt hätten.

Indessen hatten die Gemeinden, aus denen Basel seine Beamten zurückgezogen, sich, in natürlicher Folge dieses unheilvollen Schrittes, selbstständig konstituiert und Abgeordnete nach Liestal gewählt, welche sofort die getrennten Gemeinden zu einem „Kanton Basel-Landschaft“ erheben, jedoch die Wiedervereinigung mit der Stadt vorbehielten, falls diese sich zur Wahl eines Verfassungsrathes nach der Volkszahl verstände. Inzwischen stellte der nun getrennte Theil der Landschaft einen eigenen Verfassungsrath auf, der im Laufe des April eine Verfassung ausarbeitete, die denjenigen der regenerirten Kantone nachgebildet war, sie jedoch an konsequenter Demokratie überbot⁵⁾. Präsident des Verfassungsrathes war Gußwiller, Vizepräsident Emil Frey und erster Sekretär J. J. Hug, letztere Beide gebildete Juristen und — Bürger der Stadt Basel, die aber, das Verhalten ihrer Mutterstadt verabscheuend, der Landschaft ihre Dienste angeboten hatten. Es bestanden somit zwei Staaten mit besondern Regierungen und gegenseitig bunt sich durchkreuzenden und zerschneidenden Gebieten in demselben Kanton.

4) Absch. d. außerord. Tags. v. März 1832 S. 44. 53.

5) Verfassungen der Kantone der schweiz. Eidgenoss. Mit einer Einl. v. Th. Bornhauser. (Trogen 1833) I. S. 167 ff.

Henne, Schweizergeschichte. III.

Bevor die Dinge soweit gediehen, hatte die Regierung der Stadt Basel der Eidgenossenschaft und ihren Repräsentanten, deren Einmischung sie früher so hartnäckig zurückgewiesen, zugemuthet, den Zustand, in welchen sie den Kanton versezt hatte, aufrecht zu erhalten. Als die Repräsentanten, Sigismund La harpe aus Waat und Merk aus Thurgau, dies ablehnten, beschloß die Stadtregerung, die ihr anhängenden, von ihr aber durch aufständisches Gebiet getrennten Gemeinden, zum Zwecke des Schutzes derselben gegen die Getrennten, militärisch zu besetzen. Es gab zwei größere Komplexe solcher Gemeinden, nämlich die Gegend von Gelterkinden im Osten und diejenige von Neigoldswil im Süden des Kantons, während dessen Mitte, die Umgegend von Liestal, Sissach und Waldenburg, der Hauptherd der Trennungslustigen war. Den Repräsentanten bis auf den letzten Augenblick ihren Plan verheimlichend, sandte die Regierung zuerst mit falschen Frachtbriefen Waffen und Munition nach Neigoldswil und dann, als die Repräsentanten, durch beunruhigende Gerüchte aufmerksam gemacht, gegen einen Marsch über Liestal protestirten,

5. Apr. Nachts 166 Söldner über badisches und aargauisches Gebiet (Rheinfelden) nach Gelterkinden und ließ ihnen die Waffen, die an der Grenze als „Eisenwaaren“ verzollt wurden, nachführen. Die Repräsentanten kamen ihnen zuvor, besetzten Gelterkinden mit eidgenössischen Truppen, konnten aber den Einmarsch der Baseler Söldner nicht verhindern. Nun wurde im getrennten Landestheile Sturm geläutet und das Volk, das sich nicht zwischen zwei Feuer nehmen lassen wollte, erhob sich und griff, als die nachgiebigen Repräsentanten ihre Truppen zurückzogen, Gelterkinden an. Es 6/7. Apr. entspann sich ein hartnäckiger Kampf, der eine ganze Nacht hindurch wütete, und viele Gebäude gingen in Rauch auf. Nachdem am Morgen Kapitulationsversuche von Seiten der Repräsentanten und Guzzwillers fehlgeschlagen, zogen die mit erneuter Wuth angegriffenen Baseler Söldner endlich ab und durch aargauisches und badisches Gebiet wieder nach Hause. Die in Gelterkinden eindringenden Sieger aber brannten und plünderten, tödteten einige Bewohner und mißhandelten gefangene Söldner zu Tode. Die unsfähigen Repräsentanten zogen ihre Truppen in die Nähe von Basel und sich selbst nach Rheinfelden zurück, Basel waffnete, und bei Neigoldswil standen sich beide Parteien drohend gegenüber.

Zu spät wurden nun, nachdem das Schreckliche nicht mehr ungeschehen gemacht werden konnte, neue eidgenössische Truppen aufgeboten, mit denen die zurückkehrenden Repräsentanten Neigoldswil und Liestal besetzten. Der Verfassungsrrath von Basel-Land aber war so taktlos, für den durch die verübtten Rohheiten geschändeten „Sieg“ — kirchliche Dankgebete anzuordnen.

Umsonst verlangte der Vorort durch seine Repräsentanten, unter welchen sich jetzt der kräftige Karl Schnell von Burgdorf befand, von der Stadt Basel Einstellung der Bewaffnungen, Aufnahme eidgenössischer

Truppen in ihr Gebiet und Rückberufung aller Personen aus der Landschaft, welche Reigoldswil und Gelterkinden mit Waffen versehen hatten. Basel wies Alles zurück, und der durch den bestehenden Bundesvertrag gelähmte Vorort mußte von seinem Verlangen abstehen. Mit Baden entstand überdies, wegen der stattgefundenen Gebietsverlegung, ein ernster Konflikt, welchen die Tagsatzung durch einen Verweis an Basel erledigte. Basel-Landschaft aber ließ sich nicht abhalten, seine neue Verfassung (mit beinahe zweitausend gegen nicht zweihundert Stimmen) anzunehmen, einen Landrat ^{4. Mai.} und einen Regierungsrath zu wählen.

In der hierauf abermals außerordentlich zusammenberufenen Tagsatzung veranlaßte der Gesandte Genf's, der Professor Rossi (ursprünglich italienischer Flüchtling, später französischer Graf und Pair, 1849 aber in Rom als päpstlicher Minister ermordet), durch eindringende Vorstellungen endlich einmal einen Beschluß von zwölf Stimmen (die zehn bisher regierten, nebst Appenzell und Genf), welcher dahin ging, die getrennten Gemeinden des Kantons Basel für einstweilen unter eidgenössischen Schutz und Oberverwaltung zu stellen und eine Vermittlung zwischen den streitenden Theilen anzuordnen⁶⁾. Es wurden zu diesem Zwecke drei Kommissionen nach dem franken Kanton abgeordnet und eine Vermittlungskommission von fünf Mitgliedern in Zofingen aufgestellt, vor welcher Abgeordnete beider Kantonsthüle erscheinen sollten. Es erregte sehr böses Blut, daß nicht nur Basel-Band zu einer „eidgenössischen Vogtei herabgewürdigt“ werden sollte, sondern auch, daß der als Begünstiger der Stadt verhaftete Graubündner Tscharner zum Kommissär gewählt wurde und diese Stelle annahm, obwohl man ihm, als man die Wirkung der Wahl bemerkte, durch die Ernennung zum Vermittler einen Ausweg hatte verschaffen wollen. Vor den Vermittlern in Zofingen aber erschienen blos Abgeordnete der Landschaft, unter ihnen der greise Johann Eglin mit dem Freiheitsbriefe von 1798 unter dem Arme, — Solche der Stadt dagegen nicht. Die Vermittlung scheiterte daher am Starrsinn der Baseler Aristokraten. Die Folge davon war, daß endlich zwölf Kantone (neun regenerierte, nebst Glaris, 14. Juni. Zug und Appenzell) sich grundsätzlich für die Trennung des Kantons Basel aussprachen, doch ohne über die Art und Weise derselben etwas zu bestimmen⁷⁾.

Nachdem später, während der ordentlichen Tagsatzung, ein nochmaliger Juli. Vermittlungsversuch abermals durch Basel-Stadt zurückgewiesen worden, brach endlich die Geduld der eidgenössischen Behörden, und zwölf Stimmen beschlossen die Trennung des Kantons Basel in zwei Gemeinwesen, unter 14. Sept. Vorbehalt der Wiedervereinigung, mit Auscheidung des Staatsgutes und

6) Absch. d. außerord. Tags. v. Mai und Juni 1832 S. 18 ff.

7) Ebd. S. 88.

mit Vertretung jedes Theiles durch eine halbe Stimme an der Tagsatzung. Das eine jener Gemeinwesen sollte die Stadt mit den ihr treu gebliebenen 21 Gemeinden, das andere die getrennten 46 Gemeinden bilden, — während in zwölf Gemeinden, deren Stimmung man nicht kannte, noch abgestimmt werden müste, ob sie sich der Stadt oder der Landschaft anschließen wollten. Fruchtlos protestirten die fünf treuen Verbündeten Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg⁸⁾, sowie die beiden getrennten Theile selbst, indem die Stadt eine Anerkennung des abgefallenen Landestheiles, die Landschaft aber eine Theilung des Landgebietes nicht zugeben wollte, sondern auf alles außer den Stadtmauern liegende Anspruch mache. Aus diesem endlichen Entscheide entwickelten sich weitere Misshelligkeiten, die ihre Wurzel zugleich in anderen, noch zu erzählenden Umständen hatten. Stadt und Landschaft aber boten ein trauriges Bild der Folgen wilder Parteileidenschaft dar. Die beharrliche Weigerung der Stadt, zur Theilung des Staatsvermögens zu schreiten, brachte in der Landschaft Geld- und Kreditlosigkeit hervor und zwang endlich die Regierung letzterer zur Beschlagnahme alles in ihrem Gebiete liegenden Stadt-Basel'schen Staats-, Gemeinde- und Privatgutes. Der Vorort untersagte den Vollzug dieser Maßregel; Basel-Land aber zog trotzdem wenigstens das Staatsgut ein.

Einem ähnlichen Verlauf wie im Kanton Basel, wenn auch ohne Blutvergießen, nahm die Krise im Kanton Schwyz. Noch viel unbegreiflicher als die Hartnäckigkeit Basel's in Behauptung seiner Vorrechte gegenüber der Landschaft, war diejenige des „altgefreiten“ Landes Schwyz gegenüber seinen äußern Bezirken. Es war in diesem Kanton an der Stelle der aufgehobenen Mediationsverfassung einfach der frühere Zustand (vor 1798), nämlich die auf keiner Verfassungsurkunde, sondern bloß auf Gewohnheit beruhende Minderberechtigung der „äußern Bezirke“, d. h. der eroberten oder erkauften Landestheile, gegenüber dem „altgefreiten Lande Schwyz“, d. h. der ursprünglichen Gemeinde Schwyz, hergestellt und die Vertreter der erstern aus dem Rathe gestoßen worden. Dann hatte Alt-Schwyz, ungetrachtet des Verlangens der fremden Gesandten, die Rechtsgleichheit aufrecht zu erhalten, die Vertretung der weit mehr als die Hälfte des Kantons ausmachenden „äußern Bezirke“ im Landrathe auf ein Drittel herab und seine eigene auf zwei Drittel hinaufgesetzt. Als die Gegenvorstellungen der durch diesen Verfassungsbruch Benachtheiligten nichts fruchteten, sagten sich 26.Juni. dieselben vom alten Lande los, bis endlich, durch Dazwischenkunst des Vorortes und der Mächte, ein Vertrag zwischen beiden Theilen zustande kam, kraft dessen sich die Neuherrn in die empörend ungerechte Vertretung fügten. Das ihnen bei diesem Anlasse feierlich gegebene Versprechen einer neuen Verfassung wurde jedoch nicht gehalten, vielmehr, wie wir (S. 262) ge-

8) Absch. d. ord. Tags. v. 1832 S. 219 ff.

schen, alle ihre Wünsche abgewiesen. Endlich aber ermuthigte die Julirevolution, wie die benachtheiligten Bürger anderer Kantone, so auch diejenigen der äußeren Bezirke von Schwyz zu beharrlicher Verfolgung ihrer rechtlichen Ansprüche⁹⁾). Im Herbst desselben Jahres verlangten die Bezirke March, Einsiedeln, Pfäffikon und Rüznach (Wollerau und Gersau blieben mithin passiv), deren Vorsteher sich in Einsiedeln versammelten, in einer Denkschrift vom Landrathe eine Stellvertretung nach der Volkszahl in den Behörden. Der zu zwei Dritteln aus Altchwyzern bestehende Landrat aber faßte keinen Beschluß; seine Mehrheit begnügte sich, die Vertretenen „Jakobiner“ und Revolutionäre^{17. Nov.} zu nennen. Der Geist Alois Redings war entflohen! Nun griffen die „Landsgemeinden“ der einzelnen Bezirke die Sache an, faßten ihre Wünsche bezüglich einer neuen Verfassung kündig zusammen, und ihre Vertreter blieben von der nächsten Sitzung des Landrathes weg, weil dessen Benehnmen in der vorhergehenden sie tief geärgert hatte. Der hierdurch beleidigte Landrat wies die Begehren der Bezirksgemeinden als „auführerisch“ rund ab. Da beriefen die äußeren Bezirke eine besondere Landsgemeinde nach Lachen; sie wurde von drei-^{1831,}
tausend Mann, unter der Leitung des Landammanns Schmid von dort abgehalten, beharrte auf den gestellten Begehren und beschloß, falls Alt-Schwyz nicht innerhalb dreier Wochen darauf antworte, sich selbständig einzurichten. Man theilte das Beschlissene unverzüglich auch dem Vorste mit.

Die Landsgemeinde des alten Landes Schwyz antwortete auf das Verlangen der Neuern eben so hochmuthig wie der Landrat und beschloß, bei der Uebereinkunft von 1814 zu bleiben, und auf deren Grundlage eine Verfassung zu entwerfen. Da erklärten die Landsgemeinden der äußeren Bezirke die Uebereinkunft von 1814 für aufgelöst, beschlossen die Regierung von Schwyz nicht mehr anzuerkennen, wählten einen Landrat, der in Lachen seinen Sitz nahm, und ein Appellationsgericht. An der Spitze des provisorischen Staättchens mit zerrissenem Gebiete standen die Landammänner Schmid von Lachen und Benziger von Einsiedeln und der Arzt Dietbelm von Lachen. Zwischen den beiden Kantonstheilen wurden heftige Schreiben gewechselt und die Spaltung fraß immer tiefer. Ein von der Regierung, auf eine Denkschrift der äußeren Bezirke, in Luzern veranstalteter Vermittlungsversuch zwischen Abgeordneten der streitenden Theile zerstieg sich. Ebenso erfolglos war ein Annäherungsversuch des inneren Landes, dem die äußeren Bezirke nun einmal kein Vertrauen mehr schenkten. Von den beiden bisher neutralen Bezirken schloß sich Wollerau dem inneren, Gersau aber dem äußeren Lande an, so daß jenes nun aus zwei, April.
Mai.
Juni.
dieses aus drei von einander getrennten Stücken bestand.

9) Steinauer, Gesch. v. Schwyz II. S. 37 ff. 139 ff. Absch. d. Tags. v. 1831
u. 1832.

Das äußere Land wählte jetzt einen Verfassungsgrath und bestimmte dem innern eine Frist bis zum 13. Juli, wenn es sich dieser Maßregel anschließen wolle. Erneuerte Bemühungen der Tagsatzung während ihrer ordentlichen Sitzung, eine Vermittlung herbeizuführen, zerschlugen sich abermals. Das äußere Land, in Folge von Gerüchten einen Ueberfall von Seite des innern fürchtend, bewaffnete sich, nahm aber die Vermittlungsvorschläge der Tagsatzung an, während das innere Land dieselben nicht nur verwarf, sondern sogar verspottete. Die Tagsatzung war lahm und ratlos!

Inlosem Verbande vegetierte das äußere Land fort und protestierte gegen die alleinige Vertretung des innern an der Tagsatzung, wo der Gesandte von Schwyz, Wäber, in seinen Meden das äußere Land maßlos schmähte. Als man endlich an einer Wiedervereinigung zu verzweifeln begann, beschloß eine Landsgemeinde der äußern Bezirke in Einsiedeln, die jedoch von Gersau nicht besucht wurde, die zu entwerfende Verfassung Schwyz nicht mitzutheilen; der Verfassungsgrath beendete sein Werk als „Verfassung des Kantons Schwyz, äußeres Land;“ und dasselbe wurde von den vier Bezirken March, Einsiedeln, Pfäffikon und Küsnach angenommen und beschworen¹⁰⁾. Die Trennung war auch hier vollendet. — Wohl versuchte die Tagsatzung noch fortwährend Vermittlungen, — allein ohne allen Erfolg.

Während unter jenen Kantonen, in welchen die Bewegung von 1830 eine eidgenössische Dazwischenkunft nothwendig machte, diejenigen deutscher Zunge, wenn auch theilweise nur auf dem traurigen Wege der inneren Trennung, zu einer freieren Verfassung gelangten, wurde dagegen in den Kantonen jener Klasse, in welchen die französische Sprache ganz oder größtentheils herrscht, die begonnene Bewegung durch brutale Waffengewalt niedergeschlagen und dieselben auf längere Zeit hinaus von der in der übrigen Schweiz zur Geltung gelangten Wohlthat der Rechtsgleichheit und Volksouveränität ausgeschlossen. Es waren dies Wallis und Neuenburg, die unnatürlichen Verbündeten der demokratischen Urkantone. Im ersten Kanton war jedoch die Bewegung nur eine geringe und beschränkte sich auf das Städtchen Martigny, das sich gegen ein Wahlgesetz des Landrates erhob, Freiheitsbäume errichtete, aber, ohne daß die bereits ernannten eidgenössischen Kommissarien etwas zu thun bekamen, durch Truppen des eigenen Kantons zur Unterwerfung gebracht wurde.

An langwierigen Unruhen litt das im Jahre 1806 von Preußen an Frankreich verschacherte, 1814 aber unentgeltlich wieder in Besitz genommene Neuenburg. Umgeben von dem revolutionären Frankreich und den regenerirten Kantonen der westlichen Schweiz, gelangten die vier

10) Verfass. der Kantone der schweiz. Eidg., v. Th. Bernhauser I. S. 95 ff.

Bürgerschaften von Neuenburg, Landeron, Vallengin und Boudry mit dem Gesuche um eine Reform der Landstände an den König. Verhältnismäßig schnell, wenn auch ungerne, entsprach dieser durch den Generalmajor von Pfuel, indem ein „gesetzgebender Rath“ aufgestellt wurde, in welchen der „Fürst“ zehn, das Volk aber, mit allgemeinem Stimmberechtigt, auf fünfhundert Seelen einen Abgeordneten (damals 88) wählen sollte, und dem die Initiative in der Gesetzgebung zukam. Die neue Behörde beschloß Öffentlichkeit der Verhandlungen, Pressefreiheit u. a. Reformen. Durch diese Verfassungsrevision war, bezüglich der Repräsentation, ein weiterer Fortschritt geschehen, als z. B. in Zürich, Luzern und Solothurn, wo die Hauptstadt mehr Vorrechte für sich behalten hatte, als in Neuenburg der König. Die Royalisten jubelten deshalb über die Gnade ihres Fürsten. Die beschränkenden Auslegungen jedoch, welche Pfuel der Initiative des Raths und dem Petitionsrecht gab, verlegten die zweite Partei des Landes, die der Konstitutionellen, und die Fortdauer des Verhältnisses zu Preußen überhaupt die dritte, die der Republikaner, welche ausschließlich Schweizer zu sein wünschten.

Von der letztern Partei ging nun die Bewegung aus, welche Neuenburg und mit ihm die ganze Schweiz erschütterte¹¹⁾). Gestützt auf die von dem wieder abgereisten Pfuel erlassenen Beschränkungen, auf die große Anzahl der in den gesetzgebenden Rath gewählten Royalisten und auf die Unrechtmäßigkeit der 1814 ohne Berücksichtigung des Volkswillens vorgenommenen preußischen Besitznahme des Landes, wurde vom Hauptmann Courvoisier und vom Lieutenant Bourquin der Aufstand organisiert, ^{13. Sept.} und ein Trupp von vierhundert Bewaffneten mit der eidgenössischen Fahne und Armbinde zog nach Neuenburg und erzwang durch Drohungen die Übergabe des Schlosses, des Sitzes der Regierung. Das Unternehmen erwies sich indessen bald als kampflos; denn die Aufständischen saßen ruhig im Schlosse, während der Staatsrat, der anfänglich geflohen war, in die Stadt zurückkehrte und hier seine Amtsführung fortsetzte. Darauf unterhandelten die beiden Parteien und stellten eine „Pacifikationskommission“ auf, die jedoch nichts ausrichtete, indem der von dem Royalisten Chambrier geleitete Staatsrat die von Bourquin, der im Schloss befehligte, verlangte Abstimmung über die Fortdauer des Verhältnisses zu Preußen nicht anordnen wollte, außer Jener verlässe das Schloss, wozu er sich nicht verstehen möchte. Auf den Ruf des gänzlich rathlosen und seiner Sache unter dem Volke durchaus nicht sichern Staatsrathes erschienen jetzt eidgenössische Repräsentanten und traten zwischen die beiden Parteien, von denen die republikanische im Schlosse auf tausend Mann stieg, die royalistische aber in Vallengin 1800 Mann zum Angriffe auf das Schloss bereit hielt.

11) Absch. der Tags. v. 1831 u. 1832.

Um den drohenden Bürgerkrieg zu verhindern, boten die Repräsentanten Truppen aus Bern, Freiburg und Waat auf, bis zu deren Einrücken sie einen Waffenstillstand bewirkten. Die aufgebotenen Truppen, unter den Oberbefehl des bei den schweizerischen Milizen höchst beliebten Obersten Forrer aus St. Gallen gestellt, rückten ein, und die nun zwecklose Pacifikationskommission löste sich auf. Die Tagsatzung hatte verfügt, daß das Schloß durch die eidgenössischen Truppen besetzt werden solle. Da sich die Republikaner nicht sogleich dieser Anordnung fügten, sperrte ihnen Oberst Forrer den Ausgang und die Lebensmittelzufuhr bis auf das Notdürftigste und zwang sie hierdurch, gegen Zusage allgemeiner Amnestie und

^{27. Sept.} Entlassung aller Bewaffneten in ihre Heimat, zu einer Kapitulation, in Folge deren die Aufständischen den Eidgenossen das Schloß räumten. Die monarchische Ordnung war durch freie Schweizer hergestellt! Mit kleiner Mehrheit verwarf der gesetzgebende Rath den in seinem Schoße wiederholt gestellten Antrag auf Vorannahme einer Volksabstimmung über den Fortbestand der Verbindung mit Preußen. Die schweizerischen Behörden aber thaten rein nichts, um auf friedlichem Wege in Neuenburg republikanische Zustände zu begründen! Dafür erutete die Tagsatzung den Dank des Königs für ihre Dienste, und der General Pfuel kehrte, mit umfassenden Vollmachten seines Herrn zum Einschreiten gegen die „Rebellen“, nach Neuenburg zurück. Republikaner wurden vom royalistischen Pöbel der Stadt Neuenburg schwer mishandelt, Bourquin aber und seine Genossen blieben im Traversthal und am See bewaffnet und hielten Versammlungen. Auf Zusprechen seines ehemaligen Waffenbruders (unter Napoleon) Forrer erklärte jedoch der Anführer der Insurgenten vor Pfuel und den Repräsentanten seine Unterwerfung. Seinem Beispiel folgten die Gemeinden, die an der Erhebung Theil genommen hatten, und an die Stelle des seinen Rücktritt erklärenden Staatsrates wurde ein noch eifriger der Monarchie ergebener, unter Pfuel's Vorsitz, gewählt.

Indessen suchten fünf Häupter der neuenburgischen Republikaner, die sich nicht unterworfen hatten, von Verdun aus durch Aufrufe eine neue Erhebung zu bewirken. Der hierdurch kompromittierte Advokat Humbert in Chaux de Fonds wurde durch eidgenössische Truppen verhaftet, während Waatländer und Freiburger in Lausanne für die Flüchtlinge Waffen und Mannschaft sammelten. Mit diesen vereinigte sich auch Bourquin, der sich durch das höhnende und rücksichtslose Benehmen der Royalisten von seinem gegebenen Worte entbunden erachtete, und feierte im Waatlande

^{26. Nov.} Triumph. Die Insurgenten warteten nur auf den Abmarsch der nun für entbehrlich gehaltenen eidgenössischen Truppen, und rückten dann von Cossonay und Orbe aus in das neuenburgische Gebiet ein. Aber die eine Abtheilung, welche am See hin zog, wurde bei Cortaillod und Bevair durch eine von dem wachsamen Pfuel entsandte kleine Truppenabtheilung, mit Verlust von sieben oder acht Todten und mehreren Verwundeten, — die

^{17. Dec.}

andere, welche unter Bourquin über die Jurahöhen in das Traversthal einbrach, durch Pfuel selbst und dessen Hauptmacht bei Travers und Couvet versprengt. Die Royalisten zogen mit vielen Gefangenen als Sieger in Neuenburg ein. Die von den Republikanern gehoffte Unterstützung aus den ihre gute Sache mit Worten feiernden Nachbarkantonen Bern, Waat und Freiburg, hatte dieselben ganz im Stiche gelassen, — sonst wäre der Erfolg vielleicht ein anderer gewesen. Der flüchtige Bourquin wurde aus dem Waatlande nach Frankreich getrieben, dort internirt, und ist verschollen. Er und vier andere Flüchtlinge, sowie die gefangenen Ärzte Rösinger und Alphons Pettipierre wurden zum Tode durch Erschießen, viele Andere zu kürzerer oder längerer Gefängnisstrafe verurtheilt. Rösinger wurde später zu lebenslänglicher Festungshaft in Preußen (erst in Ehrenbreitstein, dann in Wesel) begnadigt; Pettipierre aber starb nach mehr als zweijährigen Kerkerleiden im Gefängnisse Neuenburgs; seine Leiche wurde der trauernden Familie verweigert und heimlich verscharrt, so auch jene des ein Jahr später dem nämlichen Schicksale erlegenen Ludwig Dubois¹²⁾. In allen Kirchen Neuenburgs feierte man am Neujahrstage die „Befreiung“ des Landes von den Rebellen, Pfuel wurde Ehrenbürger von Neuenburg, und die eidgenössischen Repräsentanten, von ihm vornehm ignorirt und mit ihren Besuchen um Milde unberücksichtigt gelassen, konnten zum Dank für ihre der Monarchie geleisteten Dienste — unbeachtet abziehen.

Der Dank der Neuenburger Royalisten gegen die willfährigen Schweizer Republikaner sollte indessen bald noch schlagender zu Tage treten. Diese Partei trat nämlich jetzt offen mit dem Plane hervor, die Zwitterstellung des Kantons (wie dies auch die Insurgenten gewollt) aufzuheben, nur auf entgegengesetztem Wege, nämlich durch völlige Trennung von der Schweiz. Die Bürgerschaft von Wallengin sprach sich beinahe einstimmig hiefür aus. Andere Gemeinden folgten nach, und man ließ sie nicht nur gewähren (eine Abstimmung über Trennung von Preußen aber war verhindert worden!), sondern der gesetzgebende Rath, nach Anhörung einer Rede des Ultraroyalisten Perrot, welcher der Tagsatzung, wegen ihres Verhaltens gegenüber Basel, „Bundesbruch“ vorwarf, — verlangte in einer Adresse 16. Febr. an den König förmlich Trennung von der Schweiz! Pfuel wurde Gouverneur und seine Siege über die Republikaner zum Anlaß der Gründung eines Ordens. Der Gesandte Chambrier verkündete der Tagsatzung März. das gestellte Trennungsbegehren, dispensirte sich und seinen Kollegen von der Beeidigung und verließ die Sitzung. Als aber die Tagsatzung beschloß, Neuenburg sei nicht berechtigt, sich einseitig den Verhandlungen zu entziehen, und die dortige Regierung es passend fand, diesem Entschiede

12) Die Erheb. der Schweiz für Neuenburg. Freiburg 1858.

beizupflichten, wurde von der nach Luzern zurückkehrenden Neuenburger Gesandtschaft der Bundeseid geleistet. Ein interessanter Kampf fand darauf im Schooße der eidgenössischen Versammlung statt zwischen dem trennungslustigen Neuenburg und dem Vororte Luzern, welcher die Instruktion hatte, Neuenburg die Alternative zu stellen, ob es schweizerisch und republikanisch oder keines von beiden sein wolle.

Der König von Preußen wagte es nicht, ohne die Mitwirkung seiner Verbündeten auf das Gesuch Neuenburgs um Trennung von der Eidgenossenschaft, dessen Mittheilung an die Tagsatzung sein Minister Anzillón den Neuenburgern verwies, daß er aber, im Hinblicke auf die „durch eine freche und verbrecherische Faktion umhergetriebene Schweiz“, billigte, einen

29. Apr.

Entscheid zu ertheilen, — und er hat auch niemals einen solchen ertheilt. Was aber seine „Verbündeten“ (die Mächte des Wiener-Kongresses) von diesen und anderen, die Schweiz betreffenden Fragen hielten, werden uns die damaligen und nächstfolgenden, unser Band im Allgemeinen berührenden Begebenheiten und Zustände zeigen.

Die kantonalen Kämpfe, zu deren Beschleunigung die Julirevolution beigetragen hatte, waren, auf mehr oder weniger befriedigende Weise, durchgefochten, und die Bewegung, welche sie geboren, trat jetzt auf das eidgenössische Gebiet über.

§. 3. Die misslungene Bundesrevision und der Sarnerbund.

Der Kampf des Schweizervolkes gegen die wider seinen Willen im Jahre 1814 theilweise wiederhergestellte Herrschaft der Vorrechte hatte in den Kantonen begonnen, und zwar in sämmtlichen nicht rein demokratischen Verfassungen bestehenden (Genf ausgenommen). Der Sieg, welcher diesen Kampf in den meisten der beteiligten Kantonen krönte, war und blieb jedoch ein unvollständiger, so lange eine Bundesverfassung bestand, die nicht nur nicht geeignet war, die fortschreitenden Kantone in ihren Errungenschaften zu schützen, sondern vielmehr, als würdige Mutter der soeben gestürzten Kantonverfassungen, mittels der Gleichberechtigung der größern und kleineren Kantonen, der Ohnmacht des Bundes und des schleppenden Geschäftsganges der Tagsatzung, den Keim fortdauernder Uneinigkeit unter den Gliedern der schweizerischen Eidgenossenschaft in sich trug. Ein Bund, welcher das Geschöpf der in der Restauration obenaufgekommenen Herren war, konnte vernünftiger Weise nicht länger über regenerirten, vom Volke geschaffenen und daher das Siegel einer ganz neuen Zeit tragenden Kantonverfassungen thronen, ohne die unheilvollsten Konflikte herbeizuführen, ja ohne die in den Kantonen siegreiche Demokratie geradezu zum Kampfe gegen ein sie wider Willen zusammenfesselndes oligarchisches Band, oder, mit andern Worten, zum Bundesbrüche herauszufordern.

Die unleugbare Wahrheit dieser Eventualität hat denn auch den hervorragenden Geistern Helvetiens an der Grenzscheide der Restaurations- und der Regenerationsperiode bei Seiten eingeleuchtet und einen Kampf hervorgerufen, der einer volkskühmlichen und zeitgemäßen Gestaltung der Bundesverhältnisse galt, beinahe zwei Jahrzehnte hindurch ohne Unterbrechung geführt wurde und nicht eher ruhte, als bis sein Ziel erreicht war.

Der erste jener heller sehenden Geister, welche in der Bangengeburt des Herrenbundes von 1814 das furchtbarste Hinderniß jeder freien und einheitlichen Entwicklung der Schweiz sahen, war *Fischoffe*¹⁾, der schon im Jahre 1824 nach einheitlicherer Leitung des Bundes rief; seine Stimme rettallte aber spurlos. Die Ohnmacht des Bundesvertrages trat jedoch von Jahr zu Jahr immer deutlicher hervor, und nachdem die Revisionen mehrerer Kantonsverfassungen im Sinne der Volksouveränität und Rechtsgleichheit in Angriff genommen worden, begann man nach und nach auch von einer Revision der Bundesverfassung zu sprechen. Ernsthafter wurde indessen diese Besprechung erst, als die Leitung des Bundes von dem damals noch aristokratischen Bern an das in frischer volkskühmlicher Umgestaltung ^{Anfang 1831.}

Begriffene Luzern überging. Von letzterm erwartete man „den ersten ernsten Schritt zur Verbesserung der so mangelhaften Bundeseinrichtungen.“ Während im Osten die rheinthalische Gesellschaft den Bundesbehörden zum ersten Male das Wort „Bundesreform“ zutrieb, erschien im äußersten Westen, in Genf, auffallender Weise von ehemaligen Offizieren der aufgelösten Schweizerregimenter, ein erster Entwurf einer neuen Bundesverfassung, und zwar geradezu einer centralistischen, welcher aber selbst bei den eine Bundesreform anstrebenden Freisinnigen Besorgnisse vor einer Militärdiktatur nach den damaligen Mustern Spanisch-Amerika's und Polens hervorrief. Andere Entwürfe, größtentheils von Unberufenen und Unerfahrenen herrührend, folgten jenen. Das erste Erzeugniß dieser Art aber, welches im Hinblick auf die Person seines Urhebers ein wahrhaft gediegenes und folgenreiches genannt werden konnte, war des Vorkämpfers der luzernischen Freisinnigen, des tüchtigen Juristen Kasimir Pfyffer „Zuruf an den eidgenössischen Vorort Luzern bei Uebernahme der Leitung der Bundesangelegenheiten.“ Dieser Zuruf wollte daß vollendet wissen, was in den Jahren 1798 und 1802 angestrebt, aber nicht erreicht, das erste Mal von der Habsucht der französischen Republik, das zweite Mal von der Herrschsucht ihres Bändigers vereitelt worden war. Pfyffers Entwurf beweckte die Erziehung des bisherigen, in jeder Hinsicht mangelhaften Staatenbundes durch einen *Bundestaat*. Beschränkung der Kantonsverfassungen auf reine und repräsentative Demokratien, eine nach der Volkszahl gewählte Bundesversammlung mit Abschaffung der Instruktionen, ein von

1) Baumgartner, d. Schweiz n. I. S. 160 ff.

derselben aus ihrer Mitte ernanntes Bundescomité und ein Bundesgerichtshof, der zugleich Appellations- und Kassationshof gegenüber den Ausprüchen der (amals thilweise in grauenhafter Barbarei versunkenen) Kantonalgerichte sein sollte, — waren die Hauptgrundsätze des Entwurfes.

Das Volk war aber zu jener Zeit noch zu sehr durch die Reform der Kantonsverfassungen in Anspruch genommen, als daß es sich auch noch mit einer Bundesverfassung hätte beschäftigen können, so daß nur die begeistertsten Anhänger und die erbittertsten Feinde einer Revision dem „Zurufe“ Aufmerksamkeit schenkten. Der Verfasser mußte sich gegen heftige Vorwürfe Ultrakonservativer, als strebe er nach einer neuen helvetischen Einheitsrepublik, vertheidigen, und erklären, er verlange blos für Militär, Postwesen, Münze, Maß und Gewicht u. dgl. Centralisation. Andere Entwürfe folgten nach, und die Bundesrevision wurde eine Lieblingsidee der schweizerischen Fortschrittspartei. An der nächsten Versammlung der helvetischen Gesellschaft in Schinznach verabredeten sich, in abgesondertem Gespräch, nicht ohne einen vergleichenden Hinblick auf die Männer im Rütti, vier Eidgenossen von gutem Klange, Hauptförderer der in's Werk gesetzten Verfassungsreformen, Keller aus Zürich (der spätere preußische Reaktionär), Kasimir Pfyffer aus Luzern, Södler aus Zug und Münzinger aus Solothurn, — dahin zu wirken, daß auf der nächsten Tagssitzung die Bundesrevision zur Verhandlung komme. Heß aus Zürich trat jenen Männern bei; der St. Galler Baumgartner und die Apenzeller Nagel und Dertli waren zu weitern Genossen des Werkes bestimmt. Begeistert rief die helvetische Gesellschaft der von Pfyffer ausgesprochenen zuverlässlichen Hoffnung auf ein Gelingen seines Planes rauschenden Beifall zu.

Sonderbarer Weise verlegten sich die Förderer einer Bundesrevision mit Vorliebe auf das Lob der Mediationsverfassung, die gar keine wesentliche Beschränkung der Kantonssoveränität und gar keine Beteiligung des Volkes an den eidgenössischen Fragen bekannt hatte, und überdies vom Auslande aufgedrungen war. Sie thaten es wohl, weil man jene Verfassung zu ihrer Zeit als einen Rettungsbunker ans den dem Volke verhafteten helvetischen Zuständen betrachtet hatte, und die Gegner größerer Einheit nur allzu geneigt waren, den Revisionsfreunden unitarische Tendenzen unterzuschreiben. Die Revisionsbestrebungen fanden indessen den meisten Anklang im Norden und Osten der Schweiz, sowie in Luzern; das etwas langsame Bern und die auf ihre Eigenthümlichkeiten eifersüchtige französische und italienische Schweiz verhielten sich gleichgültig, — Bünden und die Urkantone, welche Gefahr für ihre rein demokratische Selbstherrlichkeit fürchteten, sogar feindlich gegen die neue Idee.

Die erste amtliche Stimme, welche sich derselben annahm, war bezeichnender Weise diejenige des ersten Kantons, der nach der Julirevolution sich für eine neue Verfassung erhoben hatte, des Kantons Thurgau,

dessen neue Verfassung²⁾ die Geneigtheit des Kantons zu schweizerischer Centralisation mehrerer Verwaltungszweige aussprach, und dessen Regierung daher, um den betreffenden Artikel in Vollzug zu setzen, mittels eines Kreisschreibens an die Kantone die Frage einer Verbesserung des Bundesvertrags anregte. Der Vorort aber blieb kalt gegen die Anregung, und nur St. Gallen unterstützte dieselbe, indem es seine Gesandtschaft instruierte, den unter dem Schutze fremder Bayonnette und Diplomaten und mit den wiedererwachten Prätenzionen veralteter Vorrechte entstandenen Pakt als nicht mehr genügend zu erklären.

Die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1831 war zugleich die erste, in welcher Gesandte der regenerirten Kantone saßen und die erste, welche sich mit der Frage einer Revision der Bundesverfassung beschäftigen sollte. Ernsthafter als diese Frage nahmen immer noch die theils neu entstandenen, theils erst entstehenden Kantonsverfassungen die Gemüther in Anspruch. Die regenerirten Kantone verlangten Gewährleistungen ihrer neuen Grundgesetze nach dem ersten Artikel des Bundesvertrags³⁾. Es erhielten nacheinander die neuen Verfassungen von Tessin, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel (die von der Stadt dem Lande oktroyirte), Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waat, und in einer späteren außerordentlichen Sitzung endlich auch diejenige von Bern die eidgenössische Garantie. Einzig Zürich verlangte keine solche, sondern bloß Anerkennung seiner Verfassung und Niederlegung derselben in das Bundesarchiv, und stimmte daher konsequent auch der Garantie der übrigen Verfassungen nicht bei, welches Verhalten es jedoch im folgenden Jahre änderte, die Garantien ertheilte und auch für seine eigene Verfassung erlangte. Bern enthielt sich ebenfalls der Stimmabgabe, so lange noch seine alte Regierung lebte; nach dem Amtsantritt ihrer Nachfolgerin holte es seine Garantie nach, verweigerte sie jedoch der aufgedrungenen Verfassung Basels. Uri, Schwyz und Unterwalden versagten in der Regel ihre Garantie aus Abneigung gegen die siegreiche Volksbewegung, indem sie entweder die Demokratie für sich allein gepachtet zu haben glaubten, oder sich keine Demokratie ohne Landsgemeinde denken kounten. Deutlicher sprach sich Wallis aus, daß in der durch die neuen Verfassungen proklamirten Pressefreiheit die größte Gefahr für das Bestehende erblickte und die neuen Verfassungen nur unter der Bedingung gewährleistet wissen wollte, daß sie durch Gesetze den „Mißbräuchen“ der Presse Einhalt thun, und von den Kantonen, deren Verfassungen nicht verändert worden, die Zusicherung des Bestandes solcher Gesetze verlangte. Dieser sonderbaren Zumuthung trat St. Gallen mit der verdienten Erwiderung gegenüber, daß der Verfassung von Wallis ebenfalls die fernere

2) Bernhauser, Verfassungen I. S. 334, §. 216.

3) Absch. d. ord. Tags. v. 1831 S. 80 ff.

Gewährleistung versagt werden könne, wenn dieser Kanton die neuen Verfassungen nicht anerkenne. Der Antrag von Wallis wurde indessen im Jahre darauf mit siebzehn Stimmen bestätigt. Mit dem geschilderten Verhalten der sich so nennenden demokratischen Stände „beginnt das unheilvolle Zerwürfnis zwischen der innern und der äußern Schweiz^{4).}“

Ebenso sehr verrieth sich die Spaltung zwischen der alten Schweiz der Vorrechte und des abgeschlossenen Kantonalismus und der neuen Schweiz der Rechtsgleichheit und erweiterten Bürgerfinnes in der Bundes-revisionsfrage^{5).} Der Antrag Thurgau's wurde in Behandlung genommen, bei welchem Anlaß die Gesandten von Luzern, Zürich, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau die Überzeugung aussprachen, daß der Bundesvertrag von 1815 „sich im Laufe der seither verflossenen sechzehn Jahre in mehreren Hinsichten als ungünstig bewiesen habe“ und wenigstens eine vorläufige Verathung über den Gegenstand wünschten. Im Besondern äußerte sich Zürich zu Gunsten der Aufstellung eines von der Tagsatzung zu ernennenden „Bundesrathes“ für außerordentliche Zeitumstände, der Wiedereinführung freier Niederlassung, wie solche unter der Mediationsakte bestanden, der Herstellung freien Verkehrs im Innern der Schweiz, einer erhöhten Kompetenz der Tagsatzung im diplomatischen Verkehr mit dem Auslande und im Militärwesen, eines zweckmäßigeren Repräsentationsverhältnisses der Kantone in jener Behörde, genaueren Bestimmungen über die Gewährleistung der Kantonsverfassungen und eines eidgenössischen Rechtsverfahrens bei Streitigkeiten zwischen den Kantonen. Freiburg wünschte Centralisation in Münze, Maß und Gewicht, Post- und Zollwesen, St. Gallen Verbesserung in der Organisation der Bundesbehörden.

Dieser Partei des Fortschrittes stellte sich mit Entschiedenheit eine solche des Stillstandes gegenüber, zu der sich, trotz ihrer Regeneration, auch die Kantone Waat und Tessin schlugen. Diese beiden, sowie Zug (das sich indessen den fortschreitenden Kantonen am meisten näherte), Appenzell, Graubünden, Neuenburg und Genf wollten auf dieser Tagsatzung, Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis aber für immer von einer Revision nichts wissen. Das noch in seiner kantonalen Krise befindliche Bern, sowie Basel und Glaris waren ohne Instruktion. Endlich vereinigten sich zwölf Kantone (die regenerirten ohne Tessin, sowie Glaris, Zug und Graubünden) zu dem Beschuſſe: die Revisionsfrage, nach der Sprache bureaukratischer Lendenlähmheit, „ad referendum et instruendum in den Abschied fallen zu lassen.“ Bereitwilliger war die Tagsatzung, den das Elsaß besuchenden

4) Baumgartner, Schweiz I. S. 188.

5) Absch. d. ord. Tags. 1831 S. 74 ff. Absch. d. ord. Tags. 1832 S. 146.

neuen „König der Franzosen“, Ludwig Philipp, durch eine Abordnung begrüßen zu lassen. Die außerordentlichen militärischen Maßregeln aber, welche in der Vorbereitung eines europäischen Krieges am Ende des vorherigen Jahres getroffen waren, erwiesen sich jetzt als überflüssig, und die versammelten Stäbe wurden allmählig aufgelöst.

Wir haben bereits gesehen, wie die Tagung den Rest ihrer 273 (?) Sitzungstage des Jahres 1831 mit Behandlung der traurigen Ereignisse verbrachte, welche durch die Halsstarrigkeit eines aristokratischen Regiments in der Stadt Basel und eines angeblich demokratischen im innern Lande Schwyz, sowie durch die Unnatur der preußischen Herrschaft in Neuenburg hervorgerufen waren. Inmitten dieser Wirren mußte die Revisionsfrage ruhen. Günstigere Aussichten für ihren Fortgang (weil zugleich für die Erledigung jener kantonalen Wirren) eröffneten sich, als das Bundespräsidium von dem zwar redlich gesinnten, aber ängstlichen und misstrauischen Schultheißen Am Rhyn an seinen ruhigen und energischen Kollegen Eduard Pfyffer, den Verfolgten der Restaurationsperiode, übergang.

Der Wiederaufnahme der Revisionsfrage hatte aber inzwischen das Volk selbst vorgearbeitet. Im Kanton Bern entstand ein für den politischen Fortschritt arbeitender Verein, welcher sich „Schutzverein“ nannete, und sich in Langenthal, mit Abgeordneten aus acht andern Kantonen, zu einem allgemein schweizerischen Schutzvereine erweiterte. Zahlreiche Zweigvereine desselben schlossen sich, unter welchen bald derjenige des Kantons Zürich (hervorgerufen durch den auffallenden Rücktritt mehrerer konservativer Offiziere wegen Aufhebung des Kasernendienstes) der mächtigste wurde, namentlich als die sehr gemäßigte neue Regierung des letztern, durch das frische Leben und Streben im Vereine erschreckt, gegen denselben einschreiten wollte und ihn wirklich, bis der Große Rath darüber entschieden hätte, einstellte. Der Vorstand des Vereines, Wilhelm Fügli, protestierte erfolglos. Im Großen Rath wurde dann für und gegen die Vereinsfreiheit hart gekämpft, bis endlich 94 Vertreter des Landes gegen sämtliche Stadt- und wenige Landabgeordnete (zusammen 85) den Gesetzesvorschlag, durch welchen die Vereinsfreiheit unterdrückt werden sollte, an die Regierung zurückwiesen. Hierdurch verlegt, hatten acht konservativ gesinnte Regierungsräthe, unter ihnen die beiden Bürgermeister Muralt und Wyss, die Schwachheit, ihre Entlassung einzugeben. Der Energie des Grossrathspräsidenten Keller, der kräftig für die Vereinsfreiheit gesprochen hatte, aber selbst aus dem Schutzvereine ausstrat, um den Verdacht ehrgeiziger Lendenzen von demselben abzulenken, verdankte man, trotz mehrfacher auffallender Wahlablehnungen, die Erhaltung der Ruhe bei Wiederbesetzung der erledigten Regierungsstellen, die nun freisinnigeren Männern, zum Theile Landbürgern, zufielen. Melchior Hirzel und Johann Jakob

1831.
Sept.1832.
1. März.

Ges, die beiden Leiter Zürichs während der Dreißiger-Jahre, wurden Bürgermeister⁶⁾.

Das Wirken der Schutzvereine war indessen nicht so folgenreich, wie man erwartet hatte. Für die Bundesrevision wurde wol viel geschrieben, aber wenig gethan. Als daher die Tagsatzung sich wieder außerordentlich versammelte, sahen die Gesandten der regenerirten Kantone der deutschen Schweiz ein, daß sie handeln müßten, wenn nicht einerseits die Errungenchaften ihrer Stände durch die Feindseligkeit der garantieverweigernden Bundesgenossen und durch ein Verhalten, wie dasjenige von Basel-Stadt, Inner-Schweiz und Neuenburg, wieder in Frage gestellt und andererseits die Vornahme einer Bundesrevision in unabsehbare Fernen hinausgerückt werden sollte. Es waren die Tagsatzungsgesandten von Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau, welche sich in der Wohnung des Berner Gesandten versammelten und unter der Leitung des Bundespräsidenten Eduard Wysser sich über die berührten wichtigen Punkte beriethen. Ihr erstes Werk war der Entwurf eines Konkordates, durch welches sich die beitretenden Kantone verpflichteten, sowol die dem Volke eines jeden unter ihnen nach seiner Verfassung zustehenden Rechte und Freiheiten, als die verfassungsgemäß aufgestellten Behörden eines jeden Kantons und ihre verfassungsmäßigen Befugnisse aufrecht zu erhalten, in ihrem Gebiete entstehende Zerwürfnisse durch ein gemeinsames Schiedsgericht zu schlichten und einander mit bewaffneter Macht Hülfe zu leisten. Nach Revision des Bundesvertrages sollte dieses Konkordat außer Kraft treten. Als, nach anfänglicher Geheimhaltung, der Entwurf durch die Presse verbreitet wurde, erregte er allgemeines Aufsehen. Man machte seinen Schöpfern den Vorwurf einer bundeswidrigen Verbindung und stellte ihn als einen Geschöpf des Schutzvereines dar. Jene vertheidigten ihn dagegen als einen Ausfluß aus dem Bundesvertrage selbst, der die Kantone verpflichte, einander auf Ansuchen Schutz zu gewähren. Die Großen Mäthe der sieben Kantone nahmen das Konkordat mit großer Mehrheit an; fruchtlos dagegen machten Bern in Freiburg, Waat und Genf, Zürich in Glaris und Graubünden Propaganda dafür. Das Konkordat unterscheidet sich indessen von den beiden späteren Sonderbünden nicht nur durch die Gesinnung seiner Urheber, sondern auch durch den wichtigen Umstand, daß es nicht nur niemals feindselig oder widerspenstig gegen den Bund aufgetreten, sondern daß der Vorort Luzern selbst in einem amtlichen Kreisschreiben dasselbe sämtlichen Kantonen mittheilte und sie zum Beitrete einlud. Es erfolgte jedoch kein solcher; vielmehr trug Basel-Stadt in der Tagsatzung an, die sieben Kantone zur Auflösung ihrer Verbindung einzuladen, was Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg nicht nur unter-

6) Leut v., Gesch. d. Kant. Zürich v. 1831—1840. S. 26 ff.

1832.
März.

17.
März.

1. Juni.

stützten, sondern auch eine geharnischte Verwahrung gegen das Konkordat zu Protokoll abgaben, während die übrigen Kantone dasselbe nicht anfochten, Appenzell-Auferroden es sogar billigte, und eine Gegenerklärung Luzerns im Namen der sieben Stände den Schritt derselben rechtfertigte. Eine weitere Geschichte hatte indessen das „Siebenerkonkordat“ nicht; zur praktischen Anwendung desselben kam es niemals; zur Einschüchterung der Gegner des Fortschrittes hat es dagegen sehr viel beigetragen⁷⁾.

Die zweite Arbeit der sieben „konkordirenden“ Gesandtschaften war der von Baumgartner, Karl Schnell und Kasimir Pfyffer ausgearbeitete Entwurf einer neuen Bundesverfassung⁸⁾. Die Grundzüge desselben waren: Aufrechthaltung der Kantonssoveränität, eine Tagsatzung von sechzig Mitgliedern (davon, je nach der Größe, zwei, drei oder vier auf den Kanton), Stimmrecht derselben ohne Instruktion, Centralisation des Post-, Künz- und Zollwesens, Aufstellung eines „Bundestrathes“, bestehend aus dem „Landammann der Schweiz und vier Mitgliedern“, ebenso eines Bundesgerichtes, freie Niederlassung und Gewerbeausübung, Gewährleistung der Volksrechte u. s. w. Als Sitz der Tagsatzung und des Bundestrathes sollten die bisherigen Vororte beibehalten werden. Der Entwurf erschien zwar öffentlich als Flugschrift, geriet jedoch bald in Vergessenheit. Weitere Berathungen unter mehreren Gesandtschaften während der folgenden außerordentlichen Tagsatzung im Mai und Juni waren erfolglos. Verständigungen der regenerirten Kantone mit den Urständen scheiterten an dem festen Entschlusse der letzteren, von dem gleichen Stimmrechte der Kantone an der Tagsatzung niemals abzugehen.

Indessen nahm unter dem Volke, das seine Kantonsverfassungen jetzt unter Dach gebracht, das Interesse für die Bundesrevision immer mehr zu. In den nördlichen und östlichen Kantonen fanden Versammlungen statt und wurden Adressen an die Tagsatzung abgesandt, so aus dem Kanton Zürich ein Folioband mit beinahe zehntausend Unterschriften. Diese Manifestationen wünschten theils die Tagsatzung, theils eine Revisionskommission, theils einen schweizerischen Verfassungsrat mit dem Werke neuer Organisation des Schweizerbundes zu beauftragen, ließen sich aber wenig auf die Art und Weise der Ausführung solcher Arbeit ein. Auch entstanden in vielen Kantonen neue Zweige des „Schutzbvereines“. So z. B. im Kanton St. Gallen, wo Dr. Henne, trotz Baumgartners Widerstreben, mit mehreren gleichgefügten Freunden eine Volksversammlung auf dem Rosenberg bei St. Gallen veranstaltete, welche sich für Bundesrevision aus-

7) Absch. d. außerord. Tags. v. Mai u. Juni 1832 S. 123 ff. *Helvetia VII.*
S. 316 ff.

8) Entwurf einer schweiz. Bundesverfassung. Von einer Gesellschaft Gidge-
nosen. Zürich 1832.

sprach, eine Adresse zu diesem Zwecke an die Tagsatzung erließ und die Gründung eines „vaterländischen Vereins“ (als Abtheilung des Schutzvereins) zur Folge hatte.

Die inzwischen versammelte ordentliche Tagsatzung des Jahres 1832 nahm auch die Revisionsfrage wieder an die Hand⁹⁾. Es gaben sich in ihrem Schooße drei verschiedene Richtungen kund. Die erste derselben wollte Erzeugung des Staatenbundes durch einen Bundesstaat mit stärkerer Vertretung der größeren Kantone in der Tagsatzung, die zweite eine bloße Verbesserung des bestehenden Staatenbundes auf bisheriger Grundlage und die dritte gar keine Veränderung des Bestehenden. Zur ersten Klasse gehörten die sieben Konföderatskantone, unter ihnen aber die drei südwestlicheren, Bern, Luzern und Solothurn, mit weniger Entschiedenheit als die vier nordöstlicheren, — zur zweiten Freiburg, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Waat, Genf und Appenzell-Auferroden, zur dritten Glaris, Zug, Appenzell-Innerroden, Tessin, Wallis, Neuenburg und die Urkantone. Unter den Anhängern einer jeden dieser drei Richtungen gab es wieder

17. Jul. verschiedene Schattirungen. Es vereinigten sich dreizehn Stimmen für Vornahme einer Revision überhaupt, und dieselbe wurde einer von der Tagsatzung zu wählenden Kommission von fünfzehn Mitgliedern übertragen, welche ihr Werk gleich nach Auflösung der ordentlichen Tagsatzung beginnen und zugleich auch das Tagsatzungsreglement einer Revision unterwerfen sollte. In den hierauf gewählten Mitgliedern der Revisionskommission waren sämtliche vorhandene Meinungen vertreten¹⁰⁾. Die Urkantone, Glaris, Tessin und Appenzell-Innerroden enthielten sich aller Theilnahme an den gefassten Beschlüssen; Uri und Glaris versuchten sogar, die Wahl ihrer Gesandten zu Mitgliedern der Kommission rückgängig zu machen, was ersterm gelang, während sich letzteres später den Freunden der Revision anschloß. Da die drei Urkantone gingen in ihrem finstern Grolle gegen das Werk neuer Bundesgestaltung so weit, daß unter allen Gesandten die ihrigen 12. Aug. allein an einer feierlichen und erhebenden Pilgerfahrt der eidgenössischen Behörden auf das Rütli nicht theilnahmen. So feierte die Tagsatzung auch das eidgenössische Freischießen, zugleich Jubelfest des Eintrittes Luzerns in den Bund (1332), und den Jahrestag der Schlacht bei Sempach mit, ohne sich durch die im Waterlande waltende Zerrissenheit irre machen zu lassen.

9) Absch. d. ord. Tags. v. 1832 S. 115 ff.

10) Es wurden gewählt: Bundespräsident Pfyffer aus Luzern, Hitzel aus Zürich, Tavel aus Bern, B'graggen aus Uri, Heer aus Glaris, Sidler aus Zug, Schaller aus Freiburg, Munzinger aus Solothurn, Baumgartner aus St. Gallen, Planta aus Graubünden, Meyenburg aus Schaffhausen, Tanner aus Aargau, Rossi aus Genf, Chambrier aus Neuenburg und Monnard aus Waat. An die Stelle des ablehnenden Uners trat Möritzöfer aus Thurgau.

Ohne Erfolg war der in der Hauptversammlung der Schutzvereine in Schinznach, welcher Kasimir Pfyffer vorfaß, vom Veteranen Traxler 2. Okt. gestellte Antrag, die Tagsatzung als zum Werke der Bundesrevision unfähig zu erklären und die Wahl eines schweizerischen Verfassungsrates zu fordern. Der Verein begnügte sich mit einer Mahnung an die Tagsatzung, ihre Arbeit zu beschleunigen, beschloß aber, im Angesicht der bedrohten Lage der Freiinnigen, mit Jubel die Errichtung von Freischaaren für den Fall der Not.

Zur festgesetzten Zeit versammelte sich die Kommission in Luzern unter 29. Okt. Eduard Pfyfers Vorsitz¹¹⁾. Es zeigte sich unter ihren Mitgliedern die nämliche Meinungsverschiedenheit wie in der Tagsatzung; nur wurde weit ruhiger und mäfiger und mit vieler Gründlichkeit verhandelt. Die Partei der Mitte (das seit der Dreißiger-Bewegung so genannte Juste-Milieu), welche nur das Bestehende etwas verbessern, aber in keine durchgreifende Veränderung eintreten wollte, beherrschte die Verhandlungen und zog bald Mitglieder der bundesstaatlichen Reform, bald Anhänger des Alten zu sich herüber. So wurde denn, bei der Entscheidung über den wichtigsten Punkt, um den es sich handelte, mit neun gegen vier Stimmen (Hirzel, Sidler, Baumgartner und Tanner) die Beibehaltung des gleichen Stimmrechtes der Kantone an der Tagsatzung beschlossen. Die Instruktionen wurden nur für gewisse Fälle beibehalten, sonst freie Stimmgebung der Gesandten gestattet. Einstimmig wurde die Aufstellung eines Bundesrates aus einem „Landammann der Schweiz“ und vier Mitgliedern, statt der Vororte, in den Entwurf aufgenommen. Luzern sollte zur beständigen Bundesstadt erhoben werden. Ein Bundesgericht fand keinen Anstand. Baumgartner redigierte nach den gesafiten Beschlüssen den Entwurf einer „Bundeskunde“, wie man das Werk klug nannte, da die Anhänger des Alten von keiner „Bundesverfassung“, die des Neuen aber von keinem „Bundesvertrage“ etwas wissen wollten. Man entwarf auch einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes nach dem neuen Entwurf und stellte die für eine Bundesrevision eingegangenen Adressen zusammen, welche über sechsundzwanzigtausend Unterschriftenzählten. Am 15. December wurden die Berathungen geschlossen und der Entwurf von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnet. Nur der abwesende Royalist Chambrier aus Neuenburg verweigerte später seine Unterschrift und erklärte den Entwurf als „den Ruin des föderativen Systems und der Freiheit der schweizerischen Stände“. Den Bericht, der den Entwurf beleuchten sollte, verfaßte der Genfer Rossi, weshalb das Werk, wenn auch grundlos, nach seinem Namen benannt worden ist. Der Vorort versandte dasselbe mit einem warmen Empfehlungsschreiben an die Kantone, und die Kommission löste sich auf. Außer dem

11) Baumgartner, d. Schweiz I. S. 350 ff.

schon Erwähnten enthielt der Entwurf: Regelung der Garantie künftiger Kantonsverfassungen, Aufsicht über alle Verkommunisse der Kantone unter sich und mit dem Auslande, Verkehrsfreiheit, freie Niederlassung, Aufhebung der Heimatlosigkeit, Regelung des Zollwesens, Centralisation des Militär-, Post- und Münzwesens, von Maß und Gewicht (nach dem Decimalsystem), des Pulerverkaufes u. s. w.

Der Entwurf, welcher in allen schweizerischen Sprachen verbreitet wurde, stieß auf zweierlei Feinde, nämlich auf die beiden äußersten Parteien, die radikale und die aristokratisch-ultramontane. An die Spitze der ersten stellte sich Troxler, der mit seinen Anhängern auf der Forderung eines schweizerischen VerfassungsратheS beharrte. In diesem Sinne sprachen sich auch drei St. Galler, Henne, Hungerbühler und Dr. Weder, in einer Flugschrift aus, in welcher sie den Entwurf ein Werk des „Behördenvolkes“ und ein „höllisches Büchlein“ nannten. Die reaktionären Gegner des Entwurfes sahen dagegen in demselben, wegen Weglassung der Gewährleistung der Klöster, den Ruin der Religion.

Es blieb jedoch, auf Seite der Reaktion, nicht bei einer Opposition in Worten. Sie war schon seit geraumer Zeit zu Thaten geschritten. Diese Partei, welche in dem traurigen Wahne lebte, den im Jahre 1814 theilweise wieder herausbeschworenen Geist der zerrissenen Schweiz der Vorrechte vor 1798 für immer festhalten zu können, war in ihrem Innersten getroffen durch den Sieg der für ein ausländisches Gewächs gehaltenen repräsentativen Demokratie in den bedeutendsten Kantonen der Schweiz (1830 und 1831). Sie war es noch mehr durch die ernste Erhebung der in ihren heiligsten Rechten gekränkten Landschaften von Basel und Aufer-Schwiz, und durch diejenige der neuenburgischen Republikaner. Mehr aber als all dies kränkte die starren Anhänger des Alten der Versuch der Freisinnigen, den faulen Bund von 1815 durch einen neuen, lebenskräftigen und volkstümlichen, zu ersezgen. Es konnte zwar kein bunteres Gemenge geben, als die Bestandtheile dieser Partei. Es gehörten zu ihr die Urkantone (nebst Wallis), deren Demokratie sich schon zur Zeit des Bauernkrieges als keine grundsätzliche, sondern als eine egoistische erwiesen hatte, an der sie außer sich selbst Niemanden theilnehmen zu lassen gesonnen waren, — ferner die gestürzten (in Basel aber noch herrschenden) Aristokraten der Städte, und endlich die Royalisten Neuenburgs. Es war dieselbe Verbindung, die sich beharrlich gegen die rechtliche Gleichstellung von Basel-Land und Aufer-Schwiz, gegen die Garantie der neuen Verfassungen und gegen die Annahme einer Bundesrevision sperrte.

Die Initiative in der thatsfächlichen Empörung gegen die Bestrebungen eines jüngern und frischern Geschlechtes ergriffen die gestürzten Patrizier von Bern. Diejenigen Mitglieder dieser Klasse, welche es verschmäht hatten, in die Behörden des regenerirten Kantons Bern zu treten, hatten dagegen die Stadtverwaltung übernommen, deren Vorsitz dem abgetretenen

Schultheißen Bißcher zuñel. Sie versäumten in dieser einflußreichen Stellung nicht, sich mit allen Elementen, denen die neue Ordnung der Dinge aus irgend einem Grunde nicht zusagte, in Verbindung zu setzen. Als die neue Regierung vom Militär den Fahneneid forderte, der die Betreffenden verpflichtete, „die bestehende Verfassung und Regierung gegen innere und äußere Feinde zu vertheidigen,“ weigerten sich dreiundfünfzig aristokratisch gesinnte Offiziere, denselben zu leisten, „weil sie die Verfassung verworfen hatten.“ Die Regierung gerieth jedoch hierüber keinen Augenblick in Verlegenheit, entlich einen Theil der Eidverweigernden und ertheilte ihre Stellen sofort jüngern Nachrückenden. Der Große Rath bestätigte die Maßregel und erweiterte sie auf alle Eidverweigerer. Ja er ging noch weiter. In seinem Auftrage verlangte die Regierung von den übrigen Kantonen auch die Entlassung der eidgenössischen Stabsoffiziere May, Escharner und Eßlinger, welche sich unter den Eidverweigerern befanden. Die Tagsatzung nahm jedoch in ihrer nächsten außerordentlichen Sitzung jenen von dem Berner Gesandten Karl Schnell eifrig verfochtene Antrag so wenig an, wie den gleichzeitigen von Solothurn, alle Stabsoffiziere zur Eidesleistung auf die Verfassung ihres Kantons zu verpflichten^{12).} Als man in Bern zugleich ein vertrautes Verhältniß zwischen mehreren fremden Gesandten und den Berner Reaktionären bemerkte, gerieth die Regierung mehr und mehr in Furcht vor einer Reaktion, und der energische Dorfmann Kasthoffer verlangte im Großen Rathe außerordentliche militärische Maßregeln, die jedoch abgelehnt wurden.

Wie vom Militär, war auch von der Geistlichkeit ein Eid verlangt worden, wie denn die neuen Regierungen der dreißiger Jahre, gleich der helvetischen, eine sonderbare Vorliebe für diese veraltete Ceremonie, die noch wenig gute, aber sehr viele schlimme Folgen gehabt hat, an den Tag legten. Die protestantische Geistlichkeit machte keine Schwierigkeiten; aber die katholische im neu erworbenen Bisphum Basel lehnte sich, obwol der Bischof den Eid ausdrücklich gebilligt hatte, gegen diese Maßregel auf und appellirte, geführt und verleitet von dem fanatischen Dekan Enttatt in Bruntrut, an den Papst^{13).} Die Regierung behielt die Besoldungen der Widerspenstigen zurück. Vom Papste aber traf die Erlaubniß ein, den Eid zu leisten, die Geistlichkeit gehorchte nun und die Gehalte wurden wieder bezahlt. Der begonnene Geist der Widerseiglichkeit aber lebte in einem geheimen katholischen Vereine fort, dessen Wirksamkeit sich in Unbotmäßigkeiten verschiedener Art kundgab und die Regierung zu strenger Wachsamkeit veranlaßte.

Durch ein neues Gesetz über die Gemeindeverwaltung, durch welches

1832.
18. Jan.

12) Absch. d. außerord. Tags. v. März 1832 S. 72.

13) Tillier, neuere Gesch. d. Eidg. I. S. 131 ff.

die eigenthümlich organisierte Stadtgemeinde Bern sich in ihren herkömmlichen Rechten beeinträchtigt sah, sowie durch die Auflösung der überflüssig gewordenen Bürgerwache von 1830, deren Kommandant, der bisher frei-sinnige Oberstleutnant Hahn, einen sehr auffallenden Abschied an seine Waffenbrüder veröffentlichte, verfeindeten sich die neuen Kantonshördern auch mit der niederen Bürgerschaft Berns, und die Spannung nahm zu, namentlich auch, als das bisher seit Jahrhunderten der Familie Fischer verpachtete Postegal, den neuern Staatsgrundzügen gemäß, von den Staatsbehörden nach ausgelaufenem Pachtvertrage gegen bedeutende Entschädigung wieder an sich gezogen wurde.

31. Juli. Als man den ersten Jahrestag der neuen Berner Verfassung feierte, grollte daher die Stadt, während das Land rings umher Freudenfeuer brannte. Sie hatte zu diesem Verhalten um so mehr Ursache, als ein im Finstern schleichendes Komplott gegen den Willen der Volksmehrheit bereits seine Neige gesponnen hatte¹⁴⁾. Der in seinem Bestande bedrohte Stadtrath von Bern hatte zur Wahrung seiner Interessen gegenüber dem neuen Gemeindegezeze einen Ausschuss von sieben Mitgliedern (es waren vier Patrizier, unter ihnen als Vorsitzender Alt-Schultheiß Fischer und drei Bürger niedern Ranges, unter ihnen — der vormalss freisinnige Hahn) niedergelegt, welcher durch sein Mitglied Lefèbvre in Neuenburg, dessen Zeughausdirektor Morel sich zu dem Geschäfte hergab, Munition ankaufen und in falsch etikettirten Kistchen in sein Rathaus, den sogen. Erlacherhof, bringen ließ. Nachts wurde auf den Straßen öfter Knallpulver losgelassen, und die Berner Verschwörer warteten nur auf das Gelingen einer in Paris angezettelten legitimistischen Verschwörung gegen den Julikron, über deren Fortgang sie der ehemalige französische Gesandtschaftssekretär von Horrer, der sich in Bern aufhielt, stets unterrichtete. Sein Vertrauter war der seit 1830 aus französischem Dienste zurückgekehrte junge Berner Patrizier Lentulus, welcher die Aufgabe übernahm, beschäftigungslose Leute der niedern Volksklassen und gewesene Söldner für den Dienst der Verschwörung anzuwerben und zu organisieren. Zahlreiche nächtliche Versammlungen wurden in und um Bern und auf den Schlössern mehrerer Patrizier gehalten, wo man sich über eine Staatsveränderung, als Zweck der Untrübe (natürlich eine Herstellung der aristokratischen Verfassung) besprach. Der „schwarze Bund“ machte durch Geld und Versprechungen bedeutende Propaganda, und das aristokratische Organ, die „allgemeine Schweizerzeitung“, heizte maßlos gegen die Regierung auf. Als diese von den Untrüben Wind bekam, traf sie bisher vernachlässigte polizeiliche Vorkehrungen, und unterstützte das demokratische Organ, den Burgdorfer „Volksfreund.“ Horrer wurde des Landes verwiesen, was

14) Tillier I. S. 176 ff.

man aber bereute, seit die Gerüchte von der Verschwörung sich häuften. Als nun sogar auf offenem Markte für die Verschwörer geworben wurde, schritten die Behörden mit Verhaftungen ein, boten Militär auf, erbrachen und konfiszierten die saubere Niederlage von 22,000 scharfen Patronen im „Erlacherhof“. Die Mitglieder des stadträthlichen Ausschusses wurden verhaftet und in dem von Militär besetzten Erlacherhofe selbst eingesperrt; aber man verfuhr dabei so ungeschickt, daß die Hauptstadtsführer, darunter Venatus, die wichtigsten Papiere der Verschwörung entfernen und sich flüchten konnten. Der Stadtrath wurde aufgelöst und durch eine provisorische Verwaltungsbörde ersetzt. Die Gefangenen behandelte man nicht ohne Härte und Willkür und die Untersuchung wurde Jahre lang hingezieppt. Es war der letzte Versuch und die letzte Niederlage des schweizerischen Patriziates.

Diese Katastrophe war zwar ein schwerer Schlag für die übrigen Reaktionäre der Schweiz; er entmuthigte sie jedoch nicht, hatten sie ja in Neuenburg, Basel-Stadt, Inner-Schwyz, Uri, Unterwalden und Wallis noch feste Burgen! Alle diese standen unter sich in enger Verbindung und bildeten eine förmliche Verschwörung gegen die Errungenschaften von 1830 und 1831. Es wurden Konferenzen in Brunnunen und Altendorf ge= halten. Hier handelte es sich meist um Verhinderung der Anerkennung von Basel-Land und Aufer-Schwyz, oder wenigstens der Zulassung von Gesandten dieser Halbkantone an die Tagsatzung, und um Schritte gegen das Garantiekonkordat der sieben Kantone. Auf den Fall der Zulassung von solchen Gesandten wollte man erst protestiren und sich der weitern Theilnahme an den Verhandlungen enthalten. In Luzern war wirklich ein Gesandter der äußern Bezirke von Schwyz erschienen; aber nur fünf Stimmen waren für seine Zulassung; ebenso hatten nur wenige Stimmen den Mut, die Gesandten von Basel-Stadt und Inner-Schwyz, die sich als solche für ihren ganzen Kanton zu betrachten fortzuhren, von der Beteiligung an Verhandlungen über ihre eigene Sache ausschließen zu wollen. An den Konferenzen der reaktionären Stände bemühte sich das zweimal (1798 und 1815) gewichtigte Nidwalden umsonst, durch Hinweisungen auf ein drittes Strafgericht (nach abermals siebzehn Jahren) die hizigen Brüder zu warnen. Sogar die Reisläuferei erwachte wieder; Schwyz und Wallis, wie übrigens auch Graubünden, gestatteten Österreich Werbungen für Söldner zur Unterdrückung der damaligen Carbonari-Revolution in Italien, nach deren Misserfolg der daran betheiligte „Prinz“ Louis Napoleon Bonaparte (jetzt Kaiser) in der Schweiz ein Asyl suchte und zu Salenstein im Thurgau, in der Nähe des seiner Mutter gehörenden Schlosses Arrenberg, ein Bürgerrecht erwarb.

Die reaktionären Bestrebungen in der Schweiz waren nicht ohne lebhafte Hoffnung auf das Gelingen derjenigen im Auslande. Die Unterdrückung des polnischen Aufstandes durch die Russen und die tyrannischen

— — —

Schritte des deutschen Bundesstages gegen Landstände und Preßfreiheit fanden ihren freudigen Wiederhall bei den einheimischen Feinden des Fortschrittes. Als militärische Rüstungen und Aufstellungen im Auslande, namentlich in Österreich, so starke Besorgnisse erregten, daß in der Tagssitzung von abermaligen Maßregeln zum Schutze der Neutralität des Vaterlandes die Rede war, trat die unvermeidliche Coalition der Urikantone mit Wallis und Neuenburg dagegen auf, verhinderte mit Hülfe der unentzündeten Kantone jeden derartigen Beschuß, und die Häupter der Reaktionäre „rieben sich selig die Hände und verkündeten eine europäische Einmischung frohlockend als bereits beschlossen¹⁵⁾.“ Der österreichische Gesandte vom belles verwahrte sich übrigens bei dem Vororte ausdrücklich gegen feindselige Absichten Österreichs und wünschte die Einstellung der (nicht vorhandenen) schweizerischen Rüstungen. Neuenburg beschloß unter Pfuels Vorsitz die Unterlassung aller militärischen Maßregeln. Frankreich dagegen hätte solche gerne gesehen, und die Schweizer in Paris, unter welchen noch der alte Helvetier Stauffer lebte, zeichneten Beiträge für die Vertheidigung ihres Vaterlandes. Die nachträglich noch erfolgte Entscheidung der Tagsitzung für Bereithaltung des doppelten Kontingentes und der Landwehr kam indessen zu spät; die Kriegsbefürchtungen waren vorbei. — Dagegen verhandelten die Großmächte unter sich eifrig über die schweizerischen Angelegenheiten, namentlich über die Wirren und Trennungen in Basel, Schwyz und Neuenburg, und über die projektirte Bundesreform. Österreich leitete diese Verhandlungen und veranlaßte die übrigen Mächte zur Eingabe von Noten an die Schweiz, mittels welcher sich dieselben auf anmaßende Weise in unsere Angelegenheiten einmischten und sich die Drohung erlaubten, für den Fall einer Bundesrevision die schweizerische Neutralität nicht mehr achten zu wollen. Die Noten Frankreichs und Englands waren die mildesten; Sardinien aber, das sich den Großmächten anschloß, drohte sogar mit Rückforderung der 1815 an Genf abgetretenen Gebietsteile. Diese Schreckschlüsse mögen wesentlich dazu beigetragen haben, daß der Entwurf der Bundesurkunde so zahm und mäßig ausfiel.

Das Grollen der altgefürsteten Kantone, das sich so deutlich in ihrem Wegbleiben von der Fahrt zum Rütti zeigte, wurde unheil verkündender, 3. Aug. als die Tagsitzung den Antrag Solothurns, die Stabsoffiziere zum Eid auf ihre Kantonsverfassung zu verpflichten, endlich annahm¹⁶⁾, und darauf mehrere Solche von vielen Verdiensten, aber streng reaktionärer Geinigung, darunter sämmtliche Neuenburger und viele Berner, ihre Entlassung nahmen, als die Verschwörung in Bern entdeckt wurde, und besonders, als die Tagsitzung Basel-Land anerkannte und ihm, abwechselnd mit der Stadt,

15) Baumgartner I. S. 325.

16) Absch. d. ord. Tags. v. 1832. S. 23.

den ersten Gesandten des Kantons zu ernennen gestattete. Neuenburg erklärte, daß die fünf Kantone (außer ihm Wallis und die Urstände) nicht neben Basel-Landschaft stehen können. Die Belästigungen von Seite der fremden Mächte hatten, als diese sahen, daß sich die Schweiz trotz ihrer Zerrissenheit nicht einschüchtern ließ, aufgehört; die innern Feinde des Fortschrittes begannen erst jetzt recht sich zu rühren, und der nun vollendet vorliegende Bundesentwurf gab ihnen die nächste Veranlassung dazu.

Die „Vorgesetzten Herren“, wie sich die demokratische (?) Regierung von Schwyz nannte, erzwangen bei den übrigen, weniger eifrigen Urkantonen die Veranstaltung einer neuen Konferenz, zu deren Beschildung sich auch Basel-Stadt und Neuenburg gerne herbeiließen. Dieselbe fand in Sarnen statt und wurde die Grundlage jenes Sonderbundes, den man damals und seither den „Garnerbund“ nannte. Schritte gegen das „Siebener-Konfördat“ wurden, auf die Bemerkung von Nidwalden, daß dasselbe ein Akt der Notwehr gewesen und nach vollendeter Bundesrevision „ersterben“ werde, unterlassen; dagegen beschloß die Konferenz, an der Tagssitzung, falls dieselbe einer Gesandtschaft von Basel-Land Zutritt gewäre, nicht teilzunehmen, und sich von nun an in Schwyz besonders zu versammeln. Der Sonderbund war gegründet. Die Urkantone, Basel-Stadt und Neuenburg genehmigten ihn, zulegt und zögernd Nidwalden; das ebenfalls eingeladene Wallis aber hatte diesmal noch den Mut, seine Teilnahme abzulehnen. Die ganze unsaubere Sache wurde, namentlich von dem Vororte, sorgfältig verheimlicht¹⁷⁾.

Es war, als sollte mit dieser Bewegung gegen den politischen auch eine solche gegen den industriellen Fortschritt zusammenfallen. Eine vom zürcherischen Schutzvereine veranstaltete Feier der zwei Jahre vorher abgehalteten Volksversammlung von Uster wurde von einer Pöbelbande, welche in der aufblühenden Fabrikthätigkeit irriger Weise den Untergang der Handarbeiter sah, durch die absichtliche Einäscherung einer dortigen Fabrik (Baumwollenweberei) geschändet. Die Festteilnehmer ergriffen selbst die Verbrecher; aber das Fest war vereitelt. Dreißig Schuldige wurden zu mehrjährigen Zuchthausstrafen verurtheilt.

Der Garner-Bund war indessen nichts weniger als einig. Neuenburg und Basel, welche die bisherigen Beschlüsse für genügend ansahen, blieben von der ersten Konferenz des folgenden Jahres in Schwyz aus, während 1833, 30. Jan. dagegen Wallis erschien, doch ohne jenen Beschlüssen beizupflchten. Der Bundesentwurf wurde mit Spott übergoßen, statt mit Gründen widerlegt, namentlich von Vandamman Wäber aus Schwyz, Z'graggen und Lauenier aus Uri, Spichtig aus Obwalden, während Nidwalden abermals Mäßigung bewies. Es wurde die Verwerfung des Entwurfes

17) Baumgartner I. S. 372 ff

3. März. beschlossen, und die Landsgemeinde von Uri war die erste, welche diesen Akt unter Jubel vollzog. War auch Zug noch nicht im Sarnerbunde, so wurde doch der den Entwurf wenigstens erläuternde Sidel'r beschimpft, und eine Volksversammlung in Baar zwang den Landrat zum Rüchtein-treten in denselben. Wallis theilte sich in das vom Bischof bearbeitete, den Entwurf vom konfessionell-reaktionären Standpunkte anfeindende Ober- und das zur Annahme geneigte Unterwallis. Neuenburg gesetzgebender Rath verwarf mit großer Mehrheit. Unerwarteter Weise stellte sich nun auch das reformierte Appenzell-Auferroden auf die Seite der Reaktion. Schon im vorigen Jahre hatte die dortige Landsgemeinde mehrere von der Regierung beantragte Verbesserungen (z. B. die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung) verworfen und ließ dieses Schicksal nun sowohl den damals noch verschobenen Gegenständen, als auch dem Bundesentwurfe, und zwar unter wildem Loben, zu Theil werden.

Der nunmehrige Vorort Zürich hatte eine außerordentliche Tagsatzung ausgeschrieben. Fünf Tage vor der Eröffnung derselben versammelte sich die Sarnerkonferenz, an welcher Neuenburg, Basel und vorübergehend auch Wallis wieder erschienen, in Schwiz. Sie erklärte die Trennung von Basel und Schwiz als bundeswidrig und beschloß, falls Gesandte der getrennten Theile dieser Kantone in die Tagsatzung Aufnahme fänden, diese Behörde nicht als recht- und bündesfähig anzusehen. Ihr Organ, der „Waldstätterbote“ in Schwiz, ging in seiner Frechheit soweit, die Tagsatzung von nun an nur noch die „Quasi“ (die „Sogenannte“) zu nennen. Wallis unterzeichnete indessen den Beschluss nicht und verfügte sich in die Tagsatzung, welche vom Bürgermeister Hef in Zürich eröffnet wurde. Vier Gesandtenstühle waren leer; einen fünften nahm statt des Abgeordneten von Basel, der „Befreier“ der Landschaft, Gußwiller, ein. Die Tagsatzung lud die Regierungen der nicht vertretenen Stände, die Konferenz in Schwiz ignorirend, zur Erfüllung ihrer Bundespflicht ein. Doch umsonst. Als der Antrag von Wallis auf einen neuen Vermittelungsversuch in Sachen Basels, mit Ausschluß der Landschaft, keine Mehrheit erhielt, verließ auch Wallis die Tagsatzung wieder und begab sich nach Schwiz. Ebenso rief Zug seine Gesandtschaft zurück und in der Folge entfernte sich Appenzell-Auferroden auf einige Zeit und Innerroden ganz aus der eidgenössischen Versammlung, die nun nicht einmal mehr beschlußfähig war und ihr Reglement abändern mußte, so daß zwölf, statt wie bisher fünfzehn Gesandtschaften einen Beschluß fassen konnten.

Die verflümmelte Behörde war inzwischen an die Berathung des Bundesentwurfs gegangen, indem sie sich in eine Kommission von so viel Mitgliedern, als Kantone vertreten waren, verwandelte. Die Verhandlungen waren ohne Schwung und Interesse, ohne Kraft und Geist. Eine Mißgeburt war das Resultat, indem der ohnehin charakterlose Entwurf noch

bedeutend verschlimmert wurde. Die Centralisation der Posten und Zölle wurde wieder gestrichen, diejenige von Münze, Maß und Gewicht illusorisch gemacht, diejenige des Militärs auf das Zämmertlichste beschränkt, die Instructionen im Wesentlichen wieder hervorgeholt¹⁸⁾.

Neuerdings erlaubten sich die fremden Mächte, an dem Entwurfe herumzukritzeln. Frankreich allein billigte denselben jetzt; der Runtius tadelte die Weglassung der Klöster-Garantie; allein sie verstummten bald wieder, da die Schweiz ja doch ruhig war.

In der Angelegenheit Basels' hob die verstummelte Tagsatzung endlich das Kommissariat in jenem Kanton auf und zog die letzten Truppen zurück, gelangte aber, hinsichtlich der Beschlagnahme des Staatsgutes durch die Landschaft, zu keinem Beschlusse, und that nichts, als die Regierung der Stadt das Dörfchen Diepflingen, das ihr zugethieilt war, sich aber getrennt hatte, ohne der Landschaft beizutreten, durch ein Detachement Landjäger besetzte.

Die Trennung des Kantons Schwyz wurde von der nämlichen Tag-22. Arr. iazung, nachdem alle Vermittelungen fehlgeschlagen, anerkannt und beiden Theilen die Vertretung durch einen wortführenden Gesandten abwechselnd gestattet. Der Beschluß rief eine Feier im äußern Lande hervor, und der Gesandte desselben, Landammann Schmid, reiste triumphirend nach Zürich.

Die Gegentagsatzung der Garner-Kantone in Schwyz, die Nachfolgerin der Sonderversammlungen von 1802 und 1814, blieb so lange verjammelt, als die Tagsatzung in Zürich, hegte sogar Hoffnungen auf den Anschluß (nächst Wallis) von Genf, Tessin und Appenzell-Innerroden, und fand es in ihrer Naivität auffallend, daß die Tagsatzung sie nicht berücksichtige und anerkenne! Man bildete eine Kasse, wozu freilich die reichen Glieder Basel und Neuenburg beinahe Alles beitragen mußten.

Der Vorort befand sich nach Auflösung der Tagsatzung in dem sonderbaren Wahne, der revidirte Entwurf der Bundesurkunde müßte nun mehr Weißfall finden, als sein Vorgänger. Für die Annahme entschieden sich die Grossen Räthe von Zürich (wo die Städter für Verwerfung ^{Juni u. Juli.} stimmten), Bern (beinahe einstimmig), Luzern (ebenso), St. Gallen (gegen eine bedeutende Minderheit der vereinigten Ultra-Föderalisten und Centralisationsfreunde), Solothurn (wo nur die Aristokraten verwarsen), Genf (mit zwei Dritteln, bei viel Gleichgültigkeit), Freiburg, Schaffhausen, Thurgau und Graubünden (hier mit knapper Mehrheit und mit Vorbehalten), mit besonderer Vereitwilligkeit endlich die Landräthe der getrennten Kantonsteile Basel-Land und Aargau-Schwyz. Dagegen verwarsen die auf das Übergewicht der deutschen

18) Abdr. d. außerord. Tags. v. 1833 S. 20 ff. u. Beil. F.

Schweiz eifersüchtigen und daher jeder Centralisation abgeneigten Großen Räthe von Tessin und Waat, und Bargau schlug, statt einer Abstimmung, Abänderungen vor, in denen sich der Einfluß beider dem Entwurfe feindlichen Parteien, der reaktionären wie der radikalen, verrieth.

Nun sollte noch die Abstimmung des Volkes über die traurige Be- sicherung der Tagsatzung stattfinden. Als aber gleich im ersten Kanton, in welchem dieselbe vorgenommen wurde, in Solothurn, das Volk mit über viertausend gegen nicht einmal zweitausend Stimmen (die über sechstausend Abwesenden nicht gerechnet, die man dann zu den Annehmenden zählte) verwarf, als im Kanton Luzern das Resultat noch niederschmetternder war (elftausend gegen siebentausend An- und Abwesende) und damit der gemäßigte Liberalismus durch das von der Geistlichkeit bearbeitete katholische Volk¹⁹⁾, mit Hülfe der Radikalen, ein furchtbarens Misstrauensvotum erhielt, konnte die vom Volke in Thurgau und Basel-Land mit großer Mehrheit beschlossene Annahme keine Wirkung mehr haben. Entmuthigt theils, und theils schadenfroh, stellten die übrigen Kantone die Volksabstimmung ein, und das Machwerk des Juste-Milieu war gerichtet.

1. Juli. An der Größnungsfeier der ordentlichen Tagsatzung, welche einen Tag nach der Solothurner und sechs Tage vor der Luzerner Volksabstimmung zusammentrat, fehlten die fremden Gesandten, mit Ausnahme des französischen, anerkannten die Eidgenossenschaft also nicht als rechtlich bestehend. Die zugleich versammelte Garner-Konferenz setzte ihren Widerstand fort. Während die Regierung von Luzern durch das unerwartete Ergebnis der Abstimmung in Schrecken gejagt war, in demselben die Früchte der systematischen Opposition Joseph Leu's von Ebersol und der übrigen klerikal-ochsokratischen Partei gegen alle Errungenschaften seit 1830²⁰⁾ erblickte und daher gegen allfällige reaktionäre Umtreibe militärische Maßregeln traf, war auch die Tagsatzung in Zürich erschüttert, gelangte aber, wie man es von diesem alternden Körper gewohnt war, nicht nur zu keinem Beschuße, der geeignet gewesen wäre, in der zerrissenen Schweiz Einheit und Fortschritt anzubahnnen, — sondern zu gar keinem.

Desto energischer handelten die Garner, — wenn auch nur, um sich hierdurch den Hals zu brechen. — Für die standhafte Weigerung Zug's, dem Sonderbündnisse beizutreten und für das beständige Hin- und Herschwanken von Wallis zwischen jenem und der Tagsatzung fühlten sich die Garner reichlich entschädigt durch das Ergebnis der Volksabstimmung im Kanton Luzern und zugleich ermutigt durch Sympathie-Adressen Gleichgesinnter aus mehreren anderen Kantonen. Die Konferenz selbst,

19) Baumgartner I. S. 422.

20) Pfyffer, Gesch. v. Luzern II. S. 480 ff.

in welcher Nidwalden, Neuenburg und Basel-Stadt eine zurückhaltende Stellung einnahmen und den Feuereifer von Uri, Inner-Schwiz und Obwalden zügelten, hat nun zwar schwerlich zu den folgenden Thaten Anlaß gegeben; aber die fanatischen Führer von Inner-Schwiz, Landammann Wäber und Statthalter Theodor Abyberg leiteten, in Verbindung mit den in Schwiz weilenden Berner Flüchtlingen Lentulus und Bernhard von Wattewil, das bewaffnete Vorgehen für die sarnische Sache.

In dem zum Halbkanton Außer-Schwiz gehörenden, von den übrigen Theilen desselben aber durch innerschwizerisches Gebiet getrennten Bezirke Kühnach gab es nicht nur Anhänger des äußern, sondern auch Solche des inneren Landes. Letztere begannen sich seit einiger Zeit zu rühren und verlangten Wiedervereinigung mit dem alten Lande. Als der Bezirksrath bievon nichts wissen wollte, vielmehr einen ruhestörenden Altgesinnten verhaftet ließ, bedrohten die beiden Parteien einander so heftig, daß die Außern sich nach Luzern, die Innern nach Schwiz um Hülfe wandten. Ersterer Kanton bot Truppen auf und sandte mit ihnen den Schultheissen Am Rhyn nach Kühnach, während Abyberg in Arth Mannschaft um sich sammelte. Mit Vollmachten der Räthe von Schwiz, und theilweise mit 31. Juli. unordentlich zusammengerafften Haufen rückte nun Abyberg früh Morgens in Kühnach ein, prahlte, nach Luzern vordringen zu wollen, wies den ohne Truppen in Kühnach angelangten Am Rhyn aus dem „schwizerischen Gebiete“ und schickte sich an, den entflohenen Bezirksrath durch altgesinnte Behörden ersezzen zu lassen. Die Sarner Konferenz schenkte dem Geschehenen ihren Beifall²¹⁾.

Nicht so die Tagsatzung. Sie erklärte die Besetzung Kühnachs als Landfriedensbruch, bot mehrere tausend Mann Truppen auf, um 1. Aug. die „äußern Bezirke“ zu deren Schutz zu besiegen und ordnete Kommissarien dahin ab²²⁾.

Der vollführte Überfall eines von der Tagsatzung als unabhängig erklärten Gebietes machte in der ganzen Schweiz ungeheures Aufsehen; nirgends aber brachte er solche Aufregung hervor, als in dem in ähnlicher Lage wie Schwiz befindlichen Kanton Basel, wo die Stadt die Unabhängigkeit der Landschaft so wenig anerkannte, und daher auch mit den Behörden derselben so wenig verkehrte, wie Inner-Schwiz mit dem äußern Lande. Stadt und Landschaft, erstere in ihren Mauern sowol, als in den ihr anhangenden entlegenen Gemeinden, letztere in ihrem zerrissenen Gebiete, rüsteten sich beide militärisch und erwarteten ein jedes einen Überfall von Seiten des andern. Die Landjägerbesatzung in dem von landschaftlichem Gebiete ganz umgebenen Dierplingen (S. 315) verhaftete Landschafts-

21) Baumgartner I. S. 431.

22) Absch. d. ord. Tags. v. 1833 S. 92 ff.

leute, welche sie beschimpften, und führte sie nach Basel ab. Es kam zu einem Scharmüsel zwischen Diepflingen und der nächsten Gemeinde des landschaftlichen Gebietes, das indessen bald aufhörte. Die Basler Kommandanten in den städtischen Enklaven Gelterkinden und Reigoldswil aber schlugen Allarm, besetzten die Grenzen, sperrten die Verbindung der sie umgebenden landschaftlichen Gebietstheile und mahnten die Stadt zum Aufbruche. Die fanatischern Mitglieder der Stadtregierung erzwangen so 3. Aug. fort den Beschluss eines Ausfalles. Ohne andere Kriegserklärung als eine Drohung an den Gemeinderath von Liestal, deren Beantwortung nicht abgewartet wurde, rückte Oberst Bischler früh Morgens mit tausend Mann und sechs Stücken Geschütz gegen Liestal, während ein anderer höherer Offizier mit fünfhundert Mann und acht Stücken die Linie der Birs besetzte, um hierdurch das landschaftliche Gebiet zu trennen. Liestal verschanzte sich, läutete Sturm, und die Landschaftler, unter ihnen neun polnische Flüchtlinge, besetzten mit von Luzern erhaltenen Kanonen die Höhen um die Hulstenschanze. Die Vorhut von Bischlers Schaar, aus den geworbenen Söldnern der Stadt (dem einzigen stehenden Heere der Schweiz), zündete das Dorf Bratteln an und besetzte die Hulstenschanze. Nun kam es zum Kampfe. Die Söldner mußten weichen, dem landschaftlichen Truppenführer links der Birs, Jakob Blarer, gelang es, die Verbindung mit seinen Genossen herzustellen; die Städter erlitten eine furchtbare Niederlage und drängten in wilder Flucht (wer nicht fliehen konnte, wurde von den erbitterten Landschaftlern grausam erschlagen) der Stadt zu, welche auf dem Münsterthurm die weiße Fahne aufs放lazie. Die Städter hatten vier ihrer besten Offiziere, 36 Söldner und 22 Milizsoldaten, die Landschaftsleute nur vier Mann, unter ihnen den Obergerichtsschreiber Hugo, einen geborenen Zürcher, verloren. Eben so wurden zu gleicher Zeit die von Reigoldswil aus angreifenden Basler Truppen zurückgeschlagen, während der Kommandant von Gelterkinden, dem die dortigen Bürger den Gehorsam auffindeten, mit seinen Landjägern nach aargauischem Gebiete flüchten mußte.

Diese blutigen Früchte des farnerischen Unwesens riesen endlich gebietserisch nach Beilegung der schwizerischen und basel'schen Trennungsfragen. Die Tagssatzung erklärte auch den Ueberfall der Basler Landschaft als Landfriedensbruch, bot sofort Truppen auf und ernannte Kommissarien. Erst wurde blos die Besetzung der Grenzen des Kantons Basel, dann diejenige der Stadt und Landschaft selbst beschlossen²³⁾. Letztere als angegriffener Theil protestierte dagegen und nahm eilig die bisher der Stadt zugethielten Landgemeinden des linken Rheinufers, aus denen sich Basels Offiziere und Beamte davon gemacht hatten, in Besitz. Nur mit Widerstreben und nach

23) Absch. d. ord. Tags. v. 1833 S. 140 ff.

einer Art Kapitulation öffnete die gebengte Stadt Basel den eidgenössischen Truppen ihre Thore und wurde stärker besetzt, als die schon früher mit solchem Besuch stark bedachte Landsthaft.

Zu spät hatte sich die Sarner Konferenz zum Versuche einer bisher von ihr vereitelten Vermittelung mit der Tagsatzung bereit gezeigt, als letztere, wegen der stattgefundenen Landfriedensbrüche, dieselbe abbestellte. Zugleich tadelte Ridwalden die Besiegung Kühnach's und verweigerte seine Hülfe, während jene von Uri und Obwalden bereits zugesagt war, und nun sah sich Schwyz gezwungen, Abberg den Rückzug von Kühnach zu befehlen. Vor lauter Planen, ihr Gebiet in militärischen Vertheidigungsstand zu setzen, kamen die Sarnen zu keinen wirklichen Maßregeln. Und als nun die Tagsatzung konsequent weiter ging und auch die Besiegung des inneren Landes Schwyz durch ihre Truppen anordnete, flohen die Gesandten der sonderbündischen Stände aus Schwyz, wo die Eidgenossen ohne Widerstand einrückten und die Kommissarien ohne Verzug Schritte zur Wiedervereinigung des Kantons zu thun begannen. Die, mit Ausnahme des Gesandten von Schwyz, auf ihrer Flucht in Beckenriet versammelten Vertreter des Sarnerbundes beschlossen zwar bloße Vertagung; allein eine von ihnen an die Tagsatzung erlassene Erklärung, die ihr Verhalten rechtfertigen sollte, beantwortete die eidgenössische Behörde mit feierlicher Auflösung der Konferenz und forderte die „gegenwärtig bei ihr nicht repräsentirten Stände“ auf, sich wieder in ihrem Schooße durch Gesandte vertreten zu lassen²⁴⁾). Damit hatte dieser erste Sonderbund unter der Herrschaft des Bundesvertrages von 1815 sein unrühmliches Ende erreicht. Es war hohe Zeit; denn die schweizerische Fortschrittspartei war im besten Zuge, durch die gegen ihre Erfolge in Basel, Schwyz, Neuenburg und Bern theils ausgeführten, theils blos versuchten Reaktionen der Vorrechtspartei aus dem von ihr in guten Trenen eingeschlagenen Wege friedlicher und gesetzlicher Einführung der Volksherrschaft und Rechtsgleichheit auf die schlüpfrige Bahn gewaltthätigen Durchsetzens der nothwendigen Konsequenzen des bisher Errungenen hinüber getrieben zu werden. Vereins- und Volksversammlungen ließen sich an vielen Orten in heftigen Drohungen vernehmen, falls nicht gegen Basel-Stadt, Inner-Schwyz und die Sarnen energisch eingeschritten würde. Namentlich inponierte den regierenden Herren eine Volkssammlung bei Zürich, welche eine Freischaar ^{4. Aug.} bildeten wollte und eine großartige Brandschatzung des reichen Basel zu Gründung einer schweizerischen Wittwen- und Waisenkasse verlangte. Auch tauchte von Neuem in kräftigen Worten die Forderung der Bundesrevision durch einen Verfassungsrat auf. Zum Organe der erwähnten Stimmung machte sich niemand Geringerer als der Große Rath des bedeutendsten Kan-

24) Absch. d. ord. Tags. v. 1833 S. 65 ff.

tons, — Bern, indem er in seiner Instruktion für die Tagsatzungsgesandtschaft Ausschließung aller „Garnier“ aus der Tagsatzung und von allen eidgenössischen Stellen, gerichtliche Bestrafung aller Theilnehmer an beiden Landfriedensbrüchen und Entschädigung der ärmeren zum Dienste gerufenen Wehrmänner auf Kosten Jener verlangte. In Folge der versöhnlichen Gegenanträge des von der Reaktion noch mehr als Bern bedrohten Luzern erhielt Bern außer der Stimme von Basel-Land keine einzige weitere für seine Anträge²⁵⁾. Dagegen verfügte später eine große Mehrheit der Kantone die Entlassung der Obersten Abberg und Fischer, als Anführer der Einfälle in Küssnach und Basel-Land, aus dem eidgenössischen Staate.

Indessen kehrten die Gesandten der gewesenen Garnier-Kantone langsam auf ihre Plätze in der Tagsatzung zurück, zuerst Inner-Schwyz, dann Basel-Stadt, Unterwalden, Uri, das schwankende Wallis und zuletzt auch Neuenburg.

Nun handelte es sich zunächst um die endliche Regelung des Schicksals der zerissenen Kantone Basel und Schwyz.

Vorzüglich dem Einwirken der eidgenössischen Kommissarien Landammann Nagel aus Appenzell-Auerroden und Schultheiss Schaller aus Freiburg war es zu danken, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit ein Wie-

28. Aug. dervereinigungsvertrag zwischen den bisher getrennten Bezirken des Kantons Schwyz zu Stande kam, und zwar auf der Grundlage der vollsten Rechtsgleichheit aller Kantonsangehörigen²⁶⁾. Ein Verfassungsrath wurde gewählt und dessen Werk einer neuen Kantonsverfassung von allen Bezirken mit Ausnahme der March angenommen. Die erste wieder vereinigte Landsgemeinde, in Muthenthal versammelt, wählte den gemäßigten und gerechten Nazar Reding von Schwyz zum Landammann, den gewandten Volksmann der äußeren Bezirke, Melchior Dietheilm von Lachen zum Statthalter. Landammann Schmidt hatte die Gunst des Volkes verloren. Die Tagsatzung legte die Kosten der militärischen Besiegung des Kantons dem inneren Lande zur Last, und die Kommissarien und Truppen verließen

11. Okt. den Kanton. Leider war damit der letztere nicht auf die Dauer beruhigt.

Einen ganz andern Ausgang nahm die Krise in Basel. In der Tagsatzung wurde, namentlich vom St. Gallischen Gesandten Baumgartner²⁷⁾, nichts unversucht gelassen, die Wiedervereinigung des Kantons zu einem einzigen Gemeinwesen herbeizuführen. Es ist zu bedauern, daß die Landschaft es war, die jetzt auf totaler Trennung von der Stadt bestand, daß die schweizerische freisinnige Partei so verbündet war, dieses Verlangen zu unterstützen, und daß die Tagsatzung die Schwäche hatte, so schnell nach-

25) Absch. a. a. D. S. 74, 75.

26) Steinauer, Gesch. v. Schwyz II. S. 192.

27) Dessen Schweiz ic. I. S. 430 ff.

zugeben und einen Staat zu schaffen, in dem nun seit einem Dritteljahrhundert rohe Demagogie ein ergiebiges Feld für ihre Skopflosigkeiten gefunden hat, ein Zustand, der zu der Zeit, wo dies geschrieben wird, endlich seinen Höhepunkt erreicht hat und Hoffnungen auf Besserung zu gestatten scheint. Die Tagsatzung sanktionierte also die förmliche Trennung des 26. Aug. der Eidgenossenschaft gegenüber ein Ganzes bleibenden Kantons Basel in zwei Theile, eine beiderseits freiwillige Wiedervereinigung vorbehaltend. Dem Stadttheile wurde nur die Stadt und die drei kleinen Gemeinden auf dem rechten Rheinufer, der Landschaft aber der ganze übrige Kanton zugesprochen. Jeder Theil erhielt eine halbe Stimme an der Tagsatzung, die nur im Falle der Uebereinstimmung zählten (was aber beinahe niemals erfolgte), mit jährlich wechselndem Vorrang. Das Staatsvermögen des bisherigen Kantons wurde durch ein von beiden Theilen aus Bürgern anderer Kantone gewähltes Schiedsgericht nach dem Maßstabe der Bevölkerung vertheilt. Die Kosten der letzten militärischen Besetzung wurden von der Tagsatzung der Stadt auferlegt, ebenso die Entschädigung für den Brand von Pratteln. Die Soldtruppen der Stadt mußten aufgelöst werden (später stellte man sie wieder her). Es war ein ergreifender Augenblick, als die alte Stadt Basel dreißig ihrer Kanonen aus den Thoren nach Rietstal fahren sehen mußte. Nach Regelung all dieser Verhältnisse verließen endlich Kommissarien und Truppen das Baseler Gebiet. 16. Okt.

Auch die Doppelstellung Neuenburgs fand endlich ihre vorläufige Ebdigung. Dieser Kanton hatte die Aufforderung der Tagsatzung zum Wiedereintritte in dieselbe abgewiesen und abermals um Trennung von der Schweiz nach Berlin gesandt. Die Tagsatzung wies dies Verhalten kurz als unstatthaft zurück und bedrohte Neuenburg auf den Fall des Ungehorsams mit der Besetzung durch eidgenössische Truppen. Die Protestation des preußischen Gesandten war umsonst, ebenso umsonst aber auch die Hoffnungen der neuenburgischen Republikaner. Oberst Dufour aus Genf war bereits im Begriffe, mit den aus Basel und Schwyz zurückkehrenden Truppen nach Neuenburg aufzubrechen, als die Gesandten des Zwitterkantons endlich in Zürich erschienen. Der König aber antwortete auf das 10. Sept. 1834. erneute Trennungsgesuch wieder nur, wie früher, mit Hinweisung auf seine „Verbündeten“. Die Regierung von Neuenburg, weit entfernt, sich damit zu beruhigen, verlangte, daß Preußen über ihr Begehrn mit der Schweiz selbst unterhandle. Preußen verweigerte dies, erlaubte aber den Neuenburgern, es von sich aus zu thun, jedoch mit unbedingtem Ausschlusse der völligen Trennung von der Schweiz. Neuenburg, schlug nun letzterer vor, die Eigenschaft als Kanton aufzugeben und ein mit der Schweiz zu gemeinschaftlicher Vertheidigung gegen Außen und Aufrechthaltung beiderseitiger Neutralität verbündetes Land zu werden, das zugleich in die schweizerische Zolllinie fiel und einen Beitrag in die schweizerischen Bundeskassen entrichtete. Der König aber fand: so habe er es nicht gemeint und die

29. Juli. Tagsatzung lehnte mit zwanzig Stimmen (Schaffhausen enthielt sich) die Anträge Neuenburgs ab und gab dem „Fürstenthum“ zugleich die deutliche Weisung, sich künftig nur noch „Kanton“ zu nennen. Die hiegegen erhobene und mit herben Anklagen gegen die Schweiz erfüllte Beschwerde der Neuenburger Regierung wies der König barsch ab. Zur Beschämung der Royalisten hatte ihr Trennungsplan fehlgeschlagen. —

Während so die Schweiz „pacifiert“ wurde, ließen sich auch die fremden Gesandten, die bisher mit ihr gegrollt, wieder herbei, machten dem Bundespräsidenten von Neuem ihre diplomatischen Kräfte und erhoben Bedenken über das schnelle Vorgehen gegen Basel, ließen sich aber leicht beschwichtigen.

Eines aber war noch immer unerledigt, — die *Bundesrevision*. Nach der Unterwerfung des Sarnerbundes vermehrten sich zwar in den bei letzterm nicht beteiligten Kantonen die Freunde einer Verbesserung der Bundeszustände. Kantonsregierungen, und zwar selbst solche, die früher dem Vorgeben der regenerirten Kantone hennend entgegengetreten waren, wie Schaffhausen, Glaris und Graubünden, regten nun die Frage von neuem an, und der Vorort sah sich veranlaßt, dieselbe in einem Kreisschreiben an die Kantone als dringend zu bezeichnen. Weil er es aber wagte, den von der Volkspartei gewünschten Verfassungsrath als einen der Wege zu bezeichnen, auf welchen das Erstrebte erreicht werden könnte, und zugleich von einer „Bundesverfassung“ zu sprechen, entsetzten sich die gewässigteren und noch mehr die fest an der Kantonalsovereinheit hängenden Kantone so sehr darüber, daß mit Ausnahme des durch den patrizischen Reaktionsversuch zum äußersten Radikalismus getriebenen Bern, das sogar noch weiter wollte, ja sich förmlich einer Wiederherstellung des helvetischen Einheitsstaates hinzuneigen schien, — kein Kanton den Vorschlägen des Vorortes beipflichtete. Auf der andern Seite aber traten die volksthümlichen Vereine mit Entschiedenheit für eine von Traxler empfohlene Verfassung nach nordamerikanischem Muster auf, wofür Vorhaben mit poetischem Schwung in seinen, „Schweizerbart und Treuherz“ betitelten, patriotischen Gesprächen eine Art Programm aufstellte. Die Gegner der Regeneration dagegen dachten daran, den zu sehr dem Fortschritte ergebenen Vorort durch einen Repräsentantenrath zu bevormunden. Der feste Widerstand der drei Vororte schreckte sie jedoch ab. Indessen gingen die Ansichten der Kantone so weit auseinander (die einen wollten einen Bundesrath, die anderen Beibehaltung der Vororte, die einen gleiche Repräsentation, die anderen nach der Volkszahl und so weiter), daß wieder nichts zu Stande kam, obwohl die ordentliche Tagsatzung dieses Jahres abermals über die Revisionsfrage verhandelte²⁸⁾. Weder

1834. 28) Absch. d. ord. Tagl. v. 1834 S. 63 ff.

die große (von Dr. Henne präsidirte) Volksversammlung bei Zürich 20. Juli, während des eidgenössischen Schützenfestes, welche eine centrale Bundesleitung verlangte, noch das von Baumgartner veranlaßte Verlangen 18. Nov. des Großen Räthes von St. Gallen nach einem schweizerischen Verfassungsrathe, der aber erst einberufen werden sollte, wenn sich die Mehrheit der Kantone dafür ausspreche, — hatten irgend eine Wirkung, was man vorzüglich dem Jögern des Vorortes Zürich und seiner zunehmenden Neigung zur „Mäßigung“ (die indessen im Großen Räthe eine derbe Rektion erhielt) zu verdanken hatte.

So war in den inneren politischen Angelegenheiten der Schweiz ein Ruhepunkt eingetreten, der sich auf der einen Seite durch den Sieg der regenerirten über die reaktionären Kantone, auf der anderen aber durch das vollständige Scheitern einheitlicherer Gestaltung des Bundes charakterisierte.

§. 4. Die kirchlichen Bewegungen zur Zeit der Dreißiger-Kämpfe¹⁾.

Die Kämpfe innerhalb der katholischen Kirche in der Schweiz, deren Hauptereignis und Mittelpunkt die Auflösung des Bisphums Konstanz gewesen, schienen mit der Errichtung des Doppelbisphums Chur-St.-Gallen und der Erneuerung des Bisphums Basel (S. 243) ihre Erledigung gesunden zu haben, und hätten dies auch, wenn die Julirevolution unterblieben wäre. Die Bewegung aber, welche durch letzteres Weltereignis, wenn auch nicht hervorgerufen, doch in stärkeren Schwung gesetzt wurde, erregte unter den Schweizern so vielerlei Wünsche und Hoffnungen, daß auch die in unserm Lande enger als in andern mit den politischen verbundenen kirchlichen Verhältnisse durch dieselbe berührt wurden.

Die Glieder der katholischen Kirche zerfielen seit Jahrhunderten in zwei Hauptrichtungen, von denen die eine den Schwerpunkt des Gebäudes in dem römischen Papste, die andere in den Bischöfen und Concilien suchte. Jene hatte die historische Entwicklung der Kirche und den aus jedem Kampfe hervorgehenden Sieg ihres Systems, die letztere die günstigere Entfaltung der Gedankenfreiheit und der wissenschaftlichen Forschung für sich, wenn auch manche ihrer Führer (wie z. B. ein Gerzon, der in Konstanz zu den eifrigsten Mörfern Hüssens gehörte) der Gedankenfreiheit oft unsanft ins Gesicht geschlagen haben. Außer diesen beiden Richtungen fehlte es aber auch nicht an Indifferenten, denen der Kampf zwischen denselben ganz gleichgültig war, und ebensowenig an heimlichen Feinden des Katholizismus.

1) Dr. A. Henne, Gesch. Darst. d. kirchl. Vorgänge und Zustände in d. kath. Schweiz von 1830 an, Mannh. 1851. — Baumgartner, d. Schweiz II. S. 23 ff.

mus überhaupt, welche, so wenig ihnen jene freiere Richtung genügte, es aus politischen Gründen gerathen fanden, mit ihr vereint gegen die streng römische, „ultramontane“ Richtung zu kämpfen.

Diese sogenannte freiere Richtung bestand wieder in der Regel aus zweierlei Elementen, nämlich einmal aus gutmütigen Schwärmern, welche sich der Illusion hingaben, die katholische Kirche könne wieder einmal (ihrer ganzen tausendjährigen Entwicklung zum Troze) der päpstlichen Diktatur entzogen werden, — eine Illusion, welche sich, namentlich seit dem Scheitern der Wessenberg'schen Bestrebungen, täglich mehr als solche enthüllt, — und dann aus praktischen Staatsmännern, welche ohne irgend welche Rücksicht auf Glaubensrichtungen, es von der Staatsklugheit für geboten hielten, das kirchliche Element im Staatsorganismus darniederzuhalten, ihm ohne Bevormundung durch die weltliche Gewalt feinerlei Bewegung zu gestatten. Wir haben in der Geschichte Luzerns im achtzehnten Jahrhundert (Bd. II. S. 524 ff.) gesehen, wie selbst der bigotteste Glaubenseifer solche Staatsmänner nicht hinderte, den Übergriffen der Geistlichkeit auf das weltliche Gebiet geharnisch entgegenzutreten. So waren es denn auch im neunzehnten Jahrhundert wieder besonders die Luzerner, welche, die Restaurationsperiode ausgenommen (S. 240), dieser Richtung huldigten. Die Restauration, und mit ihr die Nüttimann'sche nuntiusfreundliche Politik, war daher kaum überwunden, als, wenige Monate nach der Juli-revolution, auf einer Konferenz der Baselschen Diözesanstände folgenreiche Beschlüsse zur Wahrung der sogenannten Rechte des Staates in kirchlichen Dingen gefaßt wurden, Beschlüsse, deren Hauptförderer Schultheiß Am Rhyn und Eduard Pfyffer waren. Weil die Geistlichkeit gegen die neue Kantonsverfassung Partei ergriff (S. 275), so konnte die neue Regierung ersterer nicht grün sein und zeigte dies namentlich durch den Schutz einer Lehranstalt des protestantischen Deutschen Friedrich Fröbel in Willisau gegen ultrakatholische Angriffe, durch die Entsezung und Verhaftung des Pfarrers Huber in Uffikon, der auf der Kanzel eine der Regierung nicht vorgelegte päpstliche Verdammung gegen gewisse Bücher verlesen hatte u. s. w. Durch allzuschafes Auftreten in dieser Richtung hat die Luzerner Regierung der dreißiger Jahre nicht wenig zu ihrem später zu erzählenden Sturze beigetragen.

Längere Zeit, wenn auch mit nicht besserm Erfolge als in Luzern, harrte die sog. liberal-katholische Richtung im Kanton St. Gallen aus, wo sie nach Kräften von den Protestanten unterstützt wurde. Es ist indessen merkwürdig, daß hier der Kampf, den ein Staatsmann wie Müller-Friedberg mutlos hatte fallen lassen, als man das Bisthum Konstanz zertrümmerte, von einem Theile der Geistlichkeit selbst wieder aufgenommen wurde, welcher sich durch das gewaltige Streben nach Fortschritt in der katholischen Kirche Deutschlands während der Zwanziger-Jahre mächtig angeregt fühlte. Das geistige Haupt dieser Richtung war ein gewesener

Mönch des Klosters St. Gallen, der Dekan Dominik Schmied in St. Gallen bei St. Gallen, welcher in den politischen Regungen der Zeit, die so gewaltige Schöpfungen geboren, irriger Weise zugleich die Anzeichen einer nahenden religiösen Reform sah. Von eben so hellem Geiste wie er war eine Fraktion des Kapitels Uznach besetzt, an deren Spitze drei Priester standen: Felix Helbling (den wir bereits als Theilnehmer am Verfassungskampf kennen lernten), ein berechnender Mann der That, kein Schwärmer, Christoph Fuchs, ein leicht zu erregender und wenig beständiger Feuerkopf, und Alois Fuchs, eine milde, phantasie reiche und edle, doch dem unternommenen Kampfe nicht gewachsene Natur. Alle drei wirkten in Rapperswil, woher auch die beiden Ersten stammten (der dritte aber aus Schwyz). Diese Männer traten, als es sich in dem troz der Verfassungsänderung konfessionell immer noch in zwei Staaten getrennten Kanton St. Gallen um die neue Organisation des katholischen Theiles handelte, für die Errichtung eines von dem bigotten katholischen Administrationsrathe (S. 169) unabhängigen Erziehungsrathes auf, der dann auch in der Folge zu Stande kam und einige Jahre hindurch segensreich wirkte. Die bischöfliche Curie in Chur tadelte die Rapperswiler Geistlichen ob dieses frevelhaften Untersangens, erhielt aber zur Antwort eine Proklamation kirchlicher Freiheit. Ja, das Kapitel Uznach ging noch weiter und regte bei den übrigen Kapiteln des Kantons die Versammlung von Diözesan-Synoden nach dem Muster der ältern christlichen Kirche an. Der von den Reformern damit beauftragte Dekan Schmied rief, ohne 1831. Wissen, sogar gegen den Willen des Bischofs, eine Konferenz zu jenem Zwecke zusammen, welche von allen Kapiteln, bis auf eines, besucht wurde 11. Okt. und sich einstimmig für die angeregte Idee aussprach. Der Bischof von Chur und St. Gallen konnte sich, dem kanonischen Rechte und den Vorschriften des Conciliums von Trient gegenüber, nicht grundätzlich gegen das Angestrebte erklären, behandelte aber dessen ungeachtet die Reformlustigen hochfahrend, und verurtheilte eine zweite von den Kapiteln abgehaltene Konferenz als „ungültig und außer Kraft“. Dieser Widerstand 1832. der Curie und ihrer Anhänger brach denn auch nach und nach die reform-^{16. März.} lustige Opposition, und bald stand das Kapitel Uznach mit seinen Bestrebungen allein da. Als aber dessen Mitglied Alois Fuchs seine Aussichten erregende Predigt „Ohne Christus kein Heil in Kirche und Staat“ hielt, 13. Mai. für welche sich seine Kollegen und alle Freisinnigen begeisterten, denunzierte ihn der Ultrademokrat Diog, einst würdiger Genosse Eichmüllers (S. 272), jetzt den religiösen Eiferer spielend, bei der örtlichen Kirchenbehörde, doch ohne Erfolg. Da gab Christoph Fuchs in übel angewandtem Freundeiseifer des Namensvetters Predigt im Drucke heraus, was bald eine Citation des unglücklichen Predigers vor die bischöfliche Curie in St. Gallen 1833. zur Folge hatte. Alois Fuchs wurde in aller Form vor ein Ketzgericht ^{22. Jan.} gestellt, das meist aus fanatischen, siebenzig- bis achtzigjährigen ehemaligen

Mönchen bestand, wurde von demselben, mittels Entstellungen herausgerissener Sätze jener Predigt, volle acht Tage lang mit Zumuthungen eines Widerrufes gequält, und verließ, innerlich zerrissen und verwundet, gegen seine Behandlung protestirend und an ein Schiedsgericht appellirend, den Sitz des Tribunals. Auch das Kapitel Uznach verwahrte sich zu Gunsten seines Mitgliedes. Das bischöfliche Ordinariat aber verbot die verkeherte Predigt und stellte den Gepeinigten in seinem Priesteramte ein. In der ganzen Schweiz machte die Sache Aufsehen; Adressen an die St. Gallische Regierung und an die bischöfliche Curie gingen zu Alois Fuchsens Gunsten ein, und die helvetische Gesellschaft wählte ihn zu ihrem Präsidenten. Indessen hatten die Wahlen des Mai im Kanton St. Gallen an die Stelle des nach der Verfassungsänderung entstandenen reaktionären Grossen Rethes einen sehr entschieden freisinnigen gesetzt und sogar eine liberale Mehrheit im katholischen Administrations- und Erziehungsrathe bewirkt. In Folge dessen erhielt Alois Fuchs eine Versorgung als Stiftsbibliothekar und wurde der junge, gelehrté Priester Karl Greith, der durch die neue Organisation seine bisherigen Stellen verlor, zu einem energischen Feinde jeder freisinnigen Richtung. Alois Fuchsens Schrift aber wurde vom Papste verdammt, was den von Verfolgungen Erschöpften so angriff, daß er sich der Curie unterwarf, worauf er die Priesterwürde wie-

1835. der erhielt, in seine Heimat Schwyz zurückkehrte und dort nach vielen Jahren seine „Irthümer“ feierlich widerrief. Ein noch traurigeres Ende nahm Christoph Fuchs. Auf Verwendung Schultheiß Eduard Pfyfers nach Luzern, als Professor der Theologie an die Stelle des zu seinen Gunsten etwas gewaltsam entfernten Römlings Widmer, berufen, wurde er erst nach langem boshaftem Jögern aus dem St. Gallischen Bissthumsverbande entlassen und fand auch dann noch Widerstand bei der Aufnahme in das Bissthum Basel, dessen Bischof Salzmann allen Schülern Fuchsens zum Vorauß die geistlichen Weihen versagte. Luzern mußte die Lehranstalt einstellen, bis Fuchs sich zum Widerrufe herbeiließ; bald darauf aber wurde er ein Hauptführer der ultramontanen Partei und endete, ganz heruntergekommen, in allgemeiner Missachtung. Der dritte 1833. Kappelerwiler Kämpfer, Helbling, verließ, nach den erwähnten St. Gallischen Neuwahlen, den geistlichen Beruf gänzlich und wurde in die Kantonsregierung gewählt, in der er, mit Unterbrechungen, als tüchtiger Administrator lange Jahre wirkte.

Die liberale Partei unter dem St. Gallischen Klerus war nach verhältnismässig kühnem, aber leider nur zu kurzem Anlaufe gegen das kolossale Gebäude des Ultramontanismus dem unter der römischen Kirchenverfassung mit ihrem Stande verknüpften unausweichlichen Schicksale erlegen und ermattet zurückgesunken. Die von ihr verfochtene Sache hatte aber darum noch nicht allen Anhang verloren. Vielmehr trat jetzt ein zahlreicheres und kräftigeres Heer, das der weltlichen Freisinnigen, in die gelichteten Reihen

und hob das Banner kirchlicher Freiheit hoch empor über alle Gauen des Schweizerlandes.

Dieses Banner mußte indessen damals eine andere Inschrift haben, als dies heutzutage der Fall wäre. So lange die Schweizer gebunden waren, wenigstens dem Namen und der Form nach, entweder der römisch-katholischen oder der evangelisch-reformirten Konfession anzugehören und außerhalb dieser beiden Gemeinschaften keine Freiheit des Bekennnisses auch nur denkbar war, so lange war der Staat, wollte er die Freiheit seiner Bürger schützen, gezwungen, eine strenge Aufsicht über das Leben und Treiben jener beiden Kirchen zu üben und darüber zu wachen, daß dieselben die persönliche Freiheit der ihr angehörenden Personen nicht über alle Ge- buhr beschränkten. So lange der Einzelne der Kirche gegenüber nicht frei war, so lange konnte auch die Freiheit der Kirche gegenüber dem Staate nicht als eine ungehemmte anerkannt werden; sie mußte durch die vom Staate geschützte Freiheit des Einzelnen gegenüber der Kirche ein nothwendiges Gegengewicht erhalten.

Das Banner, welches die freisinnige Partei in religiösen Angelegenheiten erhob, hieß daher: Rechte des Staates in kirchlichen Dingen, und die so betitelte, von Christoph Fuchs (noch in seiner bessern Periode) herausgegebene Schrift des Luzerners Felix Baltazar (s. Bd. II. S. 530) wurde daher zum Programme jener Partei, die sich indessen wesentlich auf die katholische Kirche beschränkte, da die schweizerischen Protestanten nie in bedeutendem Maße durch ihre Geistlichkeit in ihrer persönlichen Freiheit verkürzt worden waren.

Es war natürlich, daß der Kampf für jene „Rechte des Staates“ zunächst da entbrannte, wo die Geistlichkeit selbst für ihre Rechte gegenüber der sie bevormundenden Curie aufgestanden war, nämlich im Kanton St. Gallen. Der neue Große Rat beschloß hier, alle im Kanton angestellten und denselben nicht als Bürger angehörenden Geistlichen auf Verfassung und Gesetze zu bereidigen. Dies traf nun auch den gerade damals in St. Gallen anwesenden Bischof Karl Rudolf, Grafen von Buol-Schauenstein. Seine Beeidigung wurde angeordnet; er war aber bereits frank und starb, ehe zu jenem Akte geschritten werden konnte. Dies 23. Okt. war das Signal zur Aufnahme des Kampfes. Auf Baumgartner's unverweilten Antrieb und auf seine und Henne's Anträge beschloß das damals in großer Mehrheit liberale katholische Grossräthskollegium, unter Aushebung des verhassten Doppelbistums, Schritte für neue Gestaltung der bishümlichen Verhältnisse zu thun und einstweilen von keiner Seite eine neue Bischofswahl zuzugeben. Als das Domkapitel sich diesen Beschlüssen nicht fügen wollte und eigenmächtig einen Vikar für das Bistum aufstellte, löste das Kollegium das Domkapitel auf, nahm das bishümliche Eigentum in St. Gallen in Besitz, wählte aber sonderbarerweise den nämlichen Vikar, den es nicht anerkennen wollte, den Pfarrer Zürcher,

zum Bisthumsvorweser. Fruchtlos protestirte der Nuntius gegen das Geschehene.

Das Nämliche, was das katholische Kollegium in St. Gallen, that sofort auch der Große Rath von Graubünden, nur in anderer Form, und es war somit die Verbindung beider Kantone zu einem Bisthum wieder aufgelöst.

Die Bewegung ergriff bald auch die übrige katholische Schweiz. Es bildete sich ein Verein von 24 katholischen Geistlichen der Kantone Luzern, Solothurn, Aargau und St. Gallen, „um ihrer Oppositionsstellung gegen die höheren Kirchenbehörden gewünschte Festigkeit zu geben.“ Eine Hauptrolle in demselben spielte, vor seinem Widerrufe, Christoph Fuchs. Sein Einfluss auf den Schultheissen Eduard Pfyffer von Luzern bewirkte, daß der Letztere sich mit anderen katholischen Staatsmännern, zunächst mit Baumgartner, in Verbindung setzte, um den Plan eines Zusammenwirkens der regenerirten Kantone, in welchen die katholische Kirche stark vertreten war, zu verwirklichen. Pfyffer bereiste die betreffenden Kantone selbst und warb für eine Vereinigung in seinem Sinne; schriftlich that seine Regierung dasselbe. Ramentlich in Aargau, wo die Regierung es gewagt hatte, die eheliche Einfsegnung eines Paars von Geschwisterkindern, ohne vorherige Einholung der päpstlichen Dispense (die ja nur für Reiche existirt!), durchzuführen und den sich weigernden Pfarrer von seiner Pfründe zu entfernen, — fand Luzerns Anregung Beifall. Als die erforderlichen Schritte gethan waren, berief Luzern die Kantone des Bisthums Basel, sowie St.

^{1834.} ^{20.} Gallen und Graubünden, zu einer Konferenz nach Baden. Von den Januar.

Geladenen erschienen die Vertreter von sieben Kantonen: Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Land, St. Gallen, Aargau und Thurgau (mithin bei nahe dieselben wie im Garantie-Konkordate); ausgeblieben waren Zug und Graubünden. Die Konferenz wurde zum Organ alles dessen, was damals die Katholiken der Schweiz bewegte. Sie sprach sich für zweierlei Dinge aus, einmal für Errichtung eines schweizerischen Erzbisthums, um der bisherigen Diktatur des Nuntius ein Ende zu machen, und sodann für Handhabung der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen. In ersterer Beziehung wurde ein Gesuch an den Papst erlassen, das Bisthum Basel zum schweizerischen Erzbisthum zu erheben; im Nichtentsprechungs-falle wollte man sich selbst einem auswärtigen Erzbisthum anschließen. In Beziehung auf die Staatskirchenrechte beschloß die Konferenz: die Abhaltung von Synoden, die Unabhängigkeit bischöflicher geistlicher Gerichtsbarkeit vom Nuntius, die Handhabung des staatlichen Placet gegenüber kirchlichen Erlassen, die Unterwerfung des Chores, mit Ausnahme der sakramentalischen Beziehungen, unter die bürgerliche Gerichtsbarkeit, die Gewährleistung der gemischten Ehen, die Ertheilung der Chedispenzen durch die Bischöfe, die Verminderung der Feier- und Faststage, die Aufsicht des Staates über die Priesterseminarien und Priesterprüfungen, die Verpflichtung der

Geistlichen zum Eide der Treue gegen den Staat, und anderes minder Wesentliches.

Die Badener Konferenz-Artikel wurden nun den betheiligten Kantonen zur Genehmigung vorgelegt. Der erste derselben, welcher an die Arbeit ging, war Luzern, der zweite St. Gallen. Sowol das katholische Kollegium, als der Große Rath, nahmen hier die Artikel an. Die Konsequenz dieses Schrittes, der vielen Weiterstrebenden nicht genügte, war die Ausarbeitung eines Entwurfes durch Baumgartner, welcher, nach den Grundsätzen des sogen. josephinischen (von Kaiser Joseph II. herstammenden) Kirchenrechtes, die „Rechte des Staates in kirchlichen Dingen“ im Kanton St. Gallen feststellen sollte. Es handelte sich in demselben hauptsächlich um die Handhabung des staatlichen Placet gegenüber kirchlichen Erlassen und um die Unabhängigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit vom Runtius.

Dieser Schritt hatte noch gefehlt, um bereits glimmende Funken rollends zur Flamme anzufachen.

Seitdem nämlich der Widerstand der St. Gallischen Geistlichkeit gegen ihre Curia erschlafft war, und die erstere nicht mehr im Sinne der Toleranz und des Fortschrittes auf ihr Volk wirkte, sondern sich passiv verhielt, war die Gegenpartei, die sogen. ultramontane, die Ansprüche des römischen Stuhles und seines Runtius begünstigende, immer führner geworden. Als mächtiges Gegengewicht gegen die liberalen „Schulgemeine“ entstanden im Freiamte des Kantons Aargau die sogen. katholischen Vereine, welche sich bei Anlaß der Badener Konferenz rasch auch über die anderen ganz oder größtentheils katholischen Kantone verbreiteten. Eine großartige reaktionäre Bewegung, scheinbar blos für kirchliche Zwecke, aber mit verborgenen sehr fühligen politischen Plänen, organisierte sich. Es schlossen sich ihr mit innerm Jubel alle durch die Dreißiger-Verfassungen gestützten oder verletzten Elemente an, also sowol das aristokratische, wie das demagogische, denen beiden die an das Muder der regenerirten Kantone gelangten, mehr oder weniger gebildeten Freisinnigen ein Dorn im Auge waren. Zur Erreichung ihrer politischen Zwecke nahm die ultramontane Partei, welche vor 1830 eine Stütze der Geburts- und Geldaristokratie gewesen, jetzt einen wesentlich demokratischen Charakter an, wozu sie sich um so lieber verstand, als sie unter der Masse des katholischen Volkes ihres Einflusses sicher zu sein glaubte.

Der Große Rath von St. Gallen wurde mit Bittschriften um Zustellung aller bisherigen Beschlüsse in kirchlichen und bischöflichen Angelegenheiten bestürmt. Unter dieser heftigen Aufregung beging nun der Nov. Große Rath, nachdem er jene Zumuthungen abgewiesen hatte, die Unklugheit, den Entwurf über die „Rechte des Staates in kirchlichen Dingen“ zum Gesetze zu erheben, als welches derselbe, nach der Verfassung, dem Veto des Volkes unterworfen war. Eine furchtbare Agitation erhob sich

für Ergreifung des Veto; Versammlungen der Ultramontanen wurden gehalten; an ihre Spize stellte sich der Pfarrer Bopp in Häggenswil und gründete das unheilvolle Hegblatt, welches, in oft sehr unpassender Weise, den Titel „Wahrheitsfreund“ führte. An den Betogemeinden wurden Anhänger des „Gesetzes“ beschimpft, und da beinahe sämtliche Katholiken für Verwerfung des Gesetzes stimmten, so fiel dasselbe, mittels einer großen Mehrheit, dahin.

1835. Jan. Während der geschilderten Agitation hatten Geistliche und Weltliche an Entwürfen für die Ersezung des aufgehobenen Doppelbistums durch ein einfaches und prunkloses Bisphümlein St. Gallen herumgearbeitet und die Regierung hatte die Annahmen des Nuntius, welcher gegen die Aufhebung der Verbindung mit Chur protestierte, mit Entschiedenheit zurückgewiesen. Der Papst verharrte auch ferner in seinem Vorhaben, die Trennung jener Verbindung anzuerkennen, und wählte von sich aus den Bündner Domherrn Georg Bossi zum Bischof von Chur und St. Gallen. Die Regierung Graubündens anerkannte die Wahl nicht: trotzdem installirte das Kapitel den neuen Bischof feierlich, und der Große Rath fügte sich, doch nicht ohne eine Verwahrung gegen den fernern Bestand des Doppelbistums. In St. Gallen aber protestierte das katholische Kollegium, von Baumgartner, Henne, Helbling und Weder kräftig bearbeitet, gegen die Wahl Bossi's, und beschloß Schritte zur Vereinigung des Kantons mit dem Bisphüm Basel zu thun.

24. Apr. Dies konnte natürlich die wachsende ultramontane Agitation nicht hemmen. Im Gegentheile, sie wurde so stark, daß bei den verfassungsmäßigen Maiwahlen jene Partei, zwar nicht im allgemeinen Großen Rath, aber doch im katholischen Kollegium, eine überwiegende Mehrheit erhielt, durch welche die meisten Urheber der vorangegangenen kirchlichen Beschlüsse beseitigt wurden.

Duni. Die neue Mehrheit in der Behörde des katholischen Kantonetheiles von St. Gallen war indessen noch nicht so fügsam, daß sie die Zumuthungen des Nuntius sofort angenommen hätte; sie anerkannte Bossi einstweilen blos als apostolischen Vikar und nahm die Protestation gegen seine Wahl zurück. Der Nuntius aber konsekrierte den Gewählten in Einsiedeln kurzweg als Bischof von Chur und St. Gallen. Da ging das katholische Kollegium in seiner Kriecherei soweit, die früheren Beschlüsse (gegen das Doppelbisthum) unbedingt aufzuheben, sprach sich jedoch für die Errichtung eines eigenen Bisphums aus. Der allgemeine Große Rath verweigerte diesen Beschlüssen seine Sanktion, und die Regierung untersagte Bossi die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit im Kanton.

Aug. 1836. Als somit der Papst sah, daß in St. Gallen kein unbedingter Gehorsam zu erzielen sei, gab er einigermaßen nach, trennte die Bisphümer Chur und St. Gallen und ernannte den allgemein geachteten graubündnerischen Priester Peter Mirer, Pfarrer und Dekan in Sargans, zum

apostolischen Vikar der Diöcese St. Gallen, welche Verfügung bei den Behörden auf keinen Widerstand stieß, — und es war damit ein Kampf beendet, als dessen Resultat man bezeichnen konnte: Viel Kärgen um Nichts!

Inzwischen hatten auch Basel-Landschaft, Aargau und Thurgau die Badener Konferenz-Beschlüsse angenommen, der Papst aber sein feierliches Verdammungsurtheil über dieselben ausgesprochen. Dies führte heftige Parteiungen, sowol unter den Laien, als unter den Geistlichen herbei, namentlich im Kanton Luzern. Die dortige Regierung rief daher eine zweite Konferenz zusammen, und zwar nach ihrer Hauptstadt. Die Verhandlungen lieferten jedoch nichts zu Tage, das nicht schon in der Badener Konferenz vorgekommen. Die Beschlüsse dieser zweiten Zusammenkunft wurden von Luzern, Aargau, Thurgau, Basel-Land und Zürich angenommen, von Zug und Graubünden zurückgewiesen; Solothurn schritt darüber zur Tagesordnung, und St. Gallen nahm keine weitere Rücksicht darauf. Der *Runtius* aber, durch die Theilnahme seiner Residenz Luzern an der liberalen kirchlichen Bewegung erbittert, verließ dieselbe plötzlich und ohne Anzeige und siedelte nach Schwyz über.

1835.
Sect.

11 Nov.

Noch ernster als im Kanton St. Gallen, drohten die religiösen Differenzen im Aargau zu wirken²⁾. Der Bischof von Basel erließ an die dortige Regierung ein die Konferenzbeschlüsse und das dortige Schulgesetz tadelndes Schreiben; der Große Rat aber beschloß dessen Zurücksendung und erließ eine aufklärende Proklamation an das Volk, welche, obwohl sie mit dem Bischofe nicht gar gänzlich verfuhr, die Pfarrer von den Kanzeln verlesen sollten. Ihrer dreizehn weigerten sich dessen und wurden dafür den Gerichten eingeleitet und mit Geldbußen und Gefängniß, Suspension und Amtsenthebung bestraft. Ein ernster Kampf um das Recht zu solcher Amtsenthebung entspans sich zwischen den einseitig josephinischen Staatsbehörden und dem einseitig ultramontanen Bischofe. Es wurden aufreizende Versammlungen gegen die Badener Artikel gehalten, was die Bestrafung mehrerer betheiligter Gemeindeamänner zur Folge hatte. Um sich Geborsam zu verschaffen, ordnete der Große Rat die Bevölkerung der niedern katholischen Geistlichkeit an und stellte zugleich die Klöster, welche seit dreißig Jahren in ihren Finanzen um mehr als eine halbe Million zurückgekommen waren, unter die Verwaltung von Staatsbeamten. Allgemeine Aufregung unter dem katholischen Volke griff hierauf Platz. Man sprach von einem neuen bewaffneten Zuge nach Aarau. Die über die staatliche Bevormundung erbitterten Klöster schürten gewaltig und der gewandte volksthümliche Kapuziner-Pater *Theodosius* that sich darin besonders hervor. Der Bischof erlaubte den Eid der Priester nur unter

2) Bronner, Gemälde d. Kant. Aarg. II. S. 136 ff. Die Aufheb. der Aargauischen Klöster. Denkschrift an d. eidg. Stände, S. 108.

Vorbehalten zu Gunsten der Religion; die Regierung aber gestattete solche nicht. Da hielten die Priester Verstunden und Bittgänge mit dem Volke und suchten dasselbe möglichst zum Mitleide mit sich zu stimmen. Am 24. Nov. Tage der Eidesleistung fügten sich nur achtzehn Geistliche derselben, — hundertundzwölf nicht. Als das den Eidverweigernden ergebene Volk noch unruhiger zu werden drohte, bot die Regierung Truppen auf und mahnte auch andere Kantone. Zürcher Militär rückte nach Bremgarten, Aargauisches besetzte die übrigen freien Ämter. Eidgenössische Repräsentanten erschienen; das Volk aber blieb ruhig. Ein Vergleich zwischen dem Staate und dem Bischof, der in Folge einer beruhigenden Erklärung des Großen Rathes den Eid der Priester erlaubte, erledigte den Streit, und die Truppen zogen wieder ab. Theodosius wurde durch die Erhebung zum Guardian in Baden belohnt.

Was im Aargau verhindert wurde, kam in desto bedenklicherer Weise im großen Kanton Bern zum Ausbruche, wo der französische und größtentheils katholische Jura zum alten Kanton noch weniger paßte, als die freien Ämter zum reformirten Aargau. Es war die Zeit, da die französische Regierung, mit der Sendung des Herzogs von Montebello (Sohn des napoleonischen Marschalls Lannes) als Geschäftsträgers in die Schweiz, die populäre Maske des innerlich faulen „Bürgerkönigthums“ abzureißen und sich als das was sie war, als jesuitisch und reaktionär, zu 1836. entpuppen begann. Die ultramontan gesinnten katholischen Jurassier, vom erwähnten Pfarrer Guttat und anderen geistlichen Führern geleitet, petitionirten massenweise gegen die Badener Artikel. Als aber der Große Rath dieselben, entgegen dem Antrage der bereits eingeschüchterten Regierung, annahm, erschien der „Ami de la Justice“ (das ultramontane Blatt in Pruntrut) mit schwarzem Rande, und errichtete das Volk in den meisten 1. März. Gemeinden, nach Art der früheren Freiheitsbäume, „Religionsbäume.“ Es wurden Plakate angeschlagen, die zur Trennung von Bern, ja zur Ermordung der Protestanten aufforderten³⁾. Namentlich zeichneten sich die Weiber durch wütenden Fanatismus aus; die Geistlichen aber thaten nichts zur Beruhigung der Gemüther. Von den Regierungsstatthaltern des Jura suchte der von Pruntrut, der radikale Choffat, die Regierung eifrig zum Einschreiten gegen waltenden Aufruhr zu bewegen, während seine drei ultramontanen Kollegen von Freibergen, Delsberg und Münster gegentheils das Vorhandensein vollkommener Ruhe behaupteten. Unter dem Namen Guttat's wurde ein Kreisschreiben an die Geistlichkeit und das Volk erlassen und forderte förmlich zur Bildung eines katholischen Kantons Jura auf; die Anhänger Berns wurden beschimpft oder bildlich aufgehängt. Guttat's Adjutant, der Vikar Velet, wandte sich nach Neuenburg und

3) Baumgartner II. S. 172 ff.

an den französischen und österreichischen Gesandten in Bern um Beistand, wurde aber entdeckt und verhaftet. Die Anarchie im Jura wurde immer drohender. Endlich ermannnte sich die bisher langmütige Regierung, befahl die Verhaftung Guttat's und seines andern Helfers, Vikar Spahr,^{10.11.} und bot Truppen auf. Diese zogen ohne Widerstand in Delsberg und März. Bruntrut ein, doch ohne sich ganz tolerant zu benehmen. Choffat unterdrückte eigenmächtig den Ami de la Justice, was die Regierung nachher missbilligend aufhob. Die Kommissarien der Regierung aber, Schultheiß von Tavel, Karl Schnell und Advokat Blösch, suchten zu beruhigen; Guttat und Spahr waren entflohen. Die Ruhe kehrte zurück, die widerstreitigen Geistlichen unterwarfen sich, und die Religionsbäume wurden entfernt. Die drei Regierungsstatthalter, welche den Aufruhr nicht hatten bemerken wollen, und sechs aufrührerische Maires wurden entsezt, und beim Bischofe bewirkte die Regierung Suspension der drei aufrührerischen Bruntruter Geistlichen, von denen Belet lange gesangen, die beiden Andern lange verbannt blieben, alle aber endlich mit der Kostenzahlung davon kamen. Der katholische Jurassier Bautrey, noch kurz zuvor, als bernischer Regierungsrat, Abgeordneter an der Badener Konferenz und einer der eifrigsten Urheber derselben, dann aber ein Beförderer der Aufregung in seiner Heimat, wurde aus der Regierung entfernt und durch Stockmar ersetzt, der sich Bern ergeben gezeigt hatte. Eine Amnestie schloß den Handel.

Das kleine Schwyz, durch den Aufenthalt des Nuntius übermäßig geworden, erlaubte sich, Luzern und Bern wegen der Badener Artikel und der Bezeugung des Jura zu tadeln, erhielt aber derbe Antworten. Die Berner Regierung, aus Furcht vor einem neuen jurassischen Aufstände nachgiebig gestimmt und vom Gesandten Montebello in reaktionärem Sinne bearbeitet, ja vom schlauen Könige Ludwig Philipp selbst gewonnen, that jetzt bei Luzern Schritte, an die Stelle der Badener Artikel ein Konkordat mit dem päpstlichen Stuhle über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat zu setzen. Der hierdurch ermutigte Montebello verlangte nun gebieterisch — binnen vierundzwanzig Stunden — die Zurücknahme des Großerathsbeschlusses, durch welchen die Badener Artikel angenommen worden, widrigenfalls der Jura von französischen Truppen besetzt würde. Schmählicher Weise gehorchte die Regierung so schnell sie konnte, ließ den Großen Rath durch Gilboten zusammenberufen, und dieser that, — was Frankreich wollte, indem er Unterhandlungen mit Rom beschloß.^{2. Juli.} Kurz zuvor hatte auch Freiburg, wo die Badener Artikel starke Aufregung hervorgerufen, dieselben durch eine vom sonst freisinnigen Schultheissen Schaller geführte Mehrheit gegen eine kleine Minderheit verworfen, unter welcher sich die später ultramontanen Mitglieder Charles und Verró befanden. Dagegen wurde damals in Freiburg (wie auch in Solothurn) eine reformierte Gemeinde gestattet und die Feier der ersten

Vilmerger Schlacht endlich abgeschafft, und auf der andern Seite fand der katholische Gottesdienst in Liestal und Schaffhausen Eingang.

So endete eine heftige Bewegung für die Unterordnung der katholischen Kirche unter den Staat — rein fruchtlos; ja sie untergrub vielmehr, wie wir später sehen werden, eine gesunde Fortentwicklung der im Jahre 1830 begonnenen Erhebung des Volkes für Gleichheit seiner Rechte und Einheit des Vaterlandes.

§. 5. Die nationale Bewegung gegen fremde Anmaßungen, und die Vollendung der Rechtsgleichheit.

Die Bewegungen, welche im Jahre 1830 begonnen, waren einander zu rasch gefolgt und hatten eine zu anstrengende Thätigkeit aller Beteiligten erfordert, und zugleich war, nach dem Siege der neuen Ideen in den größten und bedeutendsten Kantonen, das Unterliegen des freisinnigen Systems in der Bundesrevision und im kirchlichen Gebiete, ein allzu entmutigender Rückschlag, als daß nicht im innern Parteileben der Schweiz eine Erschlaffung und ein Stillstand eintreten müssen.

Desto mehr rückten jetzt die Verhältnisse zum Auslande in den Vordergrund, und was seit 1830 blos gelegentlich die Tagssitzung zu einigen vorübergehenden militärischen Maßnahmen und zu einigen nichts sagenden Korrespondenzen mit fremden Gesandten veranlaßt, das nahm jetzt die Gemüther des gesamten Volkes in Anspruch.

Nach dem ruhmvollen Unterliegen der polnischen Revolution von 1831 waren die in allen Ländern, namentlich aber in Frankreich, zerstreuten Flüchtlinge jenes tapfern aber unpraktischen Volkes der Mittelpunkt der damaligen begeisterten Bestrebungen einer sich bildenden starken demokratischen Partei, die ihre Glieder unter allen Nationen Europa's zählte. Es war eine gewitterdrohende Zeit für Deutschland, in Frankreich, in Italien gährte es gewaltig. Da erfolgte, nur sechs Tage nach dem kopflosen Frankfurter-Attentat, jener Einbruch von 380 militärisch organisierten Polen, die bald auf 470 anwuchsen, über die französische Grenze in den bernischen Bezirk Freibergen im Jura. Die Betroffenen, vom Ausgange jenes Attentates nichts wissend, hatten, von den Brüdern Schell in Bern aufgefordert, Neuenburg überrumpeln und von dort aus den revolutionären Genossen in Süddeutschland die Hand reichen wollen, das neuenburgische Gebiet aber, aus Unkenntniß der Gegend, verfehlt. Ihren Anführer Lelewel verwies die Tagssitzung mit seinem Asylgesuche an die Kantone; diese sperrten den Eindringlingen ihr Gebiet, und dieselben fielen nun Bern zur Last¹⁾. Man sammelte zwar überall für die Unglücklichen; aber

1) *Akten btr. Flüchtlinge im Kant.-Arch. St. Gallen. Absch. d. ord. Tag. v. 1834 S. 211 ff. Ludwig Snell's Leben und Wirken S. 89.*

Basel-Stadt und Neuenburg fürchteten von Seite derselben einen Ueberfall im Interesse der Gegner des damals spukenden Sarnerthums. Frankreich verweigerte die Wiederaufnahme der Polen und Bern geriet in die bitterste Verlegenheit, namentlich als nun Österreich und die deutschen Bundesstaaten Verwahrungen gegen eine Gefährdung ihrer Grenzen von der Schweiz aus einlegten. Eine Sendung Rossi's, dem man großen Einfluß auf die Diplomatie zutraute, nach Paris richtete nichts aus; ja dem Abgesandten verleidete sogar bei dieser Gelegenheit seine schweizerische Wirksamkeit, die er mit einer solchen in Frankreich vertauschte. Der Geschichtschreiber Anton Tiller mußte sich nun in Frankfurt und im Haag um Bewilligung eines Durchpasses der Polen verwenden, — man gelangte auch hier zu keinem Resultate. Eine Eingabe der Polen nach den Einfällen der Sarner in Küfnach und Basel-Land, in welcher sie der Schweiz ihre Hülfe anboten, wies die Tagsgesetzung kurz ab.

Als nun endlich die französische Regierung den Durchpaß der Polen durch ihr Gebiet nach einem andern Lande gestattete, wollten die Betreffenden davon keinen Gebrauch machen, da ihnen das Dilettieren in Revolution zum Lebensberufe geworden. Die bernische Regierung aber sehnte sich so sehr darnach, sie los zu werden, daß sie kein Hinderniß bereitete, als sich dieselben zu einem neuen unbesoumten Unternehmien anschickten. Flüchtlinge und Studenten verschiedener Nationen bildeten an mehreren Orten der Schweiz geheime politische Vereine unter der Leitung des rastlosen italienischen Revolutionärs Mazzini; sie besaßen sogar ein Zeitungsorgan in Genf, die Europe centrale, — und als sie es nun an der Zeit fanden, einmal etwas zu thun, sammelten sie sich militärisch in gewissen Standquartieren und zogen ungestört durch Bern, wo sie in den Gasthäusern auf ihre Plane toastirten. Die mehr erwähnten Polen bildeten den Kern der kleinen Armee von etwa achthundert Mann, die, vom Volke in Waat und Genf gefeiert, von diesen Kantonen und von französischem Gebiete aus in Savoien einfiel, aber bei der Theilnahmlosigkeit des dortigen Volkes ^{1834,} von jardiniischen Truppen mit leichter Mühe zurückgeschlagen wurde. Es ^{31. Jan.} 1. Febr. machte die Vächerlichkeit, mit der sich diese kopslosen Helden bedekten, nicht gut, daß sie ihren Anführer, den Polen Ramorino, des Verrathes beschuldigten. Das war der berüchtigte Savoierzug. Genf und Waat boten Truppen auf; aber das Volk befreite die nach ihrer Rückkehr in eine Kaserne konsignirten Flüchtlinge. Die Polen wurden nach Bern zurückgebracht.

Frankreich sperre sofort seine Grenze gegen die Schweiz und Savoien besetzte die seinige. Letztere Macht und Baden verlangten von der Schweiz Maßregeln zur Verhinderung ähnlicher Vorkommnisse, und den kleinen Sturmvägeln folgten bald die großen. Der deutsche Bund, mehrere einzelne Staaten desselben, voran Österreich, und Neapel verlangten Ausweisung aller bei dem legten Zuge beteiligten und sonst gefährlichen

Flüchtlinge aus der Schweiz. Als der Vorort das Verlangte zu erfüllen versprach, aber nicht konnte, weil Bern sich nicht fügte und die Volen nicht fort wollten, — häuften sich die fremden Noten und drohten mit Verkehrsbeschränkung. Preußen und Russland stimmten in den Chor ein und warfen in ihrem Eifer die schweizerischen Schutzvereine mit den politischen Geheimbünden der Fremden zusammen. Vom Vororte jetzt mehr gedrängt, entsprach endlich Bern durch Entfernung des größten Theiles der Volen. Der Vorort suchte nun die Mächte zu beschwichtigen und Frankreich und England sagten der Schweiz ihre Unterstützung gegen fernere Beunruhigungen zu, vereinigten sich aber sofort mit Österreich zu der Zumbuthung, eine schweizerische Abordnung an den in Chambéry anwesenden König von Sardinien (Karl Albert) zu senden. Es geschah, — und nützte nichts. Eine Ministerkonferenz in Wien beharrte auf dem Vor gehen gegen die Schweiz. Österreich bereitete sich, die gedrohte Verkehrs sperre in's Werk zu setzen, und mit ihm verlangten die drei süddeutschen Staaten Entfernung aller ruhestörenden Individuen und beklagten sich zudem bitter über die Angriffe eines Theiles der schweizerischen Presse gegen die fremden Staaten; selbst Sardinien hinkte jetzt wieder nach. Der geängstigte Vorort versprach das Mögliche zu thun, und nun hörten endlich die Sperrmaßregeln auf und die fremden Gesandten gaben beruhigende Erklärungen.

22. Juli. Die ordentliche Tagsatzung des Jahres billigte mit fünfzehn Stimmen das nachgiebige Verfahren des Vorortes Zürich. In der oppositionellen Minderheit, welche nur die Schritte gegen die wirklichen Theilnehmer am Savoierzuge guthieß, dagegen der Schweiz das Recht vorbehalten wollte, selbst zu entscheiden, ob Flüchtlinge sich des Asyls unwürdig gemacht oder nicht, — befanden sich die beiden andern Vororte Bern und Luzern, und die Kantone St. Gallen, Aargau, Thurgau und Basel-Land (damals zusammen eine Million Einwohner oder beinahe die Hälfte der schweizerischen Bevölkerung zählend)²⁾. Weil in ihrer besondern Erklärung Bern und Luzern, von der Besorgniß ausgehend, daß jene entwürdigenden Zustände der Restaurationszeit im Begriffe seien zurückzuführen, die Tagsatzung geradezu beschuldigten, die Würde und Ehre der Eidgenossenschaft nicht beschützt zu haben, erließen die Zürich anhängenden Kantone eine mißbilligende Gegenerklärung, und eine tiefe Spaltung setzte sich in der Tagsatzung fest, wozu noch kam, daß ein guter Theil des Volkes durch das in letzter Zeit Erlebte mit bitterm Hasse gegen alle Diplomatie und mit Abneigung gegen die derselben willfährigen schweizerischen Staatsmänner erfüllt war.

Und noch waren die Leiden der Schweiz in der Angelegenheit der Flüchtlinge nicht beendet. Ein an sich unbedeutendes Ereigniß sollte neue

2) Absch. d. ord. Tags. v. 1834 S. 300 ff.

Konflikte mit dem Auslande und solche unter den Kantonen herbeiführen! 27. Juli.
Eine Anzahl deutscher Handwerker hielt unter der Leitung von Flüchtlingen im „Steinhölzli“, einer ländlichen Wirthschaft bei Bern, ein sog. Nationalfest ab, bei welchem die Fahnen der deutschen Fürsten zerrissen, die schwarz-roth-goldene aufgepflanzt und revolutionäre Lieder gesungen wurden. Die Regierung Berns verhielt sich dabei passiv, wenn nicht gar schadensfroh; aber nun kamen die Gesandten Österreichs und Baierns, verlangten Sicherheitsmaßregeln gegen die „Verführung“ ihrer Untertanen und verbeten ihren Handwerksburschen das Betreten des bernier Gebietes. Auf eine Erwiderung Berns, worin die Unwichtigkeit der Sache dargelegt war, brach Österreich allen Verkehr mit Bern ab, und ein Bruch erfolgte zwischen diesem Kanton und Zürich, welches Bern schulmeisterte und Österreichs Verfahren — billigte.

Da indessen Bern zum nächsten Vororte bestimmt war, und Österreich Miene mache, es als solchen nicht anzuerkennen, fand es der mächtigste Kanton passend, in seiner Entschiedenheit etwas nachzulassen und — sich in Wien und Paris wegen des Steinhölzli-Vorfalles zu entschuldigen. Österreich aber erklärte, nur durch eine völlige Genugthuung befriedigt werden zu können, während Frankreich sich doppelzüngig verhielt. Die radikale Partei Berns wurde indessen durch das Vorgefallene nur zu Extremen getrieben, und die politische Phantasie des gutmeinenden Forstmannes Kasthoffer verirrte sich bis zu dem Antrage der Berufung einer schweizerischen Nationalversammlung nach — Sempach zur Entwerfung einer Bundesverfassung, und der Abberufung der die Schweiz beunruhigenden fremden Gesandten — was jedoch der Große Rat natürlich verwarf.

Noch sprechender und wirksamer aber war die Demonstration, welche die Regierung Berns selbst mache, und die wirklich damals Muth erforderte. Schon einige Jahre vorher hatte Watt an der Tagsatzung einen 1832. Antrag auf Errichtung einer schweizerischen Hochschule gestellt. Die eidgenössische Maschinerie war aber zu schwärfällig, um einen so hohen Flug zu unternehmen — der einzige praktische Vorschlag des Philosophen Troxler, die bestehende Hochschule Basel zur eidgenössischen zu erheben, konnte bei der damaligen politischen Stellung dieser Stadt keinen Beifall eringen, und so kam das rege Zürich jedem andern Plane mit seiner kantonalen Universität zuvor, mit welcher es die durchgreifende freisinnige 1833. Reform seines Schulwesens, an dessen Spitze der energische Seminardirektor Scherr stand, krönte, nachdem das Volkwerk kirchlicher Orthodoxie, das alte Chorherrenstift (eine Anomalie im protestantischen Staate), aufgehoben und mit seiner Million Vermögen die neue Anstalt dotirt war. Es schien, als ob Bern die wissenschaftliche Hegemonie seines alten Nebenbüchlers in der Schweiz nicht dulden könnte; denn schon ein Jahr darauf gründete auch es eine Hochschule und berief an dieselbe u. A. als Professoren: den Verfechter des schweizerischen Verfassungsrathes, Troxler, den als Henne, Schweizergeschichte. III.

entschieden radikal bekannten Luzerner Herzog, die schon vor einem Jahrzehnt von den fremden Mächten als gefährliche Flüchtlinge reklamirten Brüder Ludwig und Wilhelm Snell und den Führer des Hambacher Festes, Siebenpfeifer. Es war eine empfindliche Antwort auf die Drängereien der Mächte des „heiligen Bundes.“

Diese Stellung des mächtigsten Kantons wurde jedoch in wider alles Erwarten kurzer Zeit schon erschüttert. Die Brüder Schnell von Burgdorf, die Helden von Münsingen, welche auf den alternden und etwas rauhen Schultheißen Tschanner großen Einfluß ausübten, konnten es nicht ertragen, daß das Scepter, das sie bisher geführt, in die Hände der „Fremden“ oder wenigstens ihrer Begünstiger übergehen zu wollen schien. Sobald daher Bern wieder Vorort wurde, mit dem feinen und diplomatischen Schultheißen von Tavel an der Spize, den der geistreiche Bieler Karl Neuhäus unterstützte, und Österreich, wenn es auch den Vorort Bern anerkannte, doch gegen den Kanton Bern wegen der Steinhölzli-Vorfälle seine Reklamationen forsetzte, — bewirkte Hans Schnell, durch eine plötzliche Wendung seiner Politik, bei der Regierung eine sehr kleinlauten und nachgiebige Antwort an Österreich, und im Großen Rath 1835.
2 März die Verwerfung von Kaschhofers Antrag: die Regierung zum Berichte über die Lage des Vaterlandes gegenüber den Anmaßungen fremder Mächte aufzufordern³⁾, — und damit machten seine Anhänger plötzlich, sowohl gegen das von Tavel und Neuhäus vertretene Justiz-Milieu, als gegen die von den fremden Flüchtlingen und Professoren beeinflußten Radikalen Front. Jetzt war zwischen den Schnell einer- und den Snell und ihren Freunden anderseits definitiv gebrochen, und die Ersteren verrannten sich von da an in ihrem blinden Hass gegen alles Fremde (d. h. nur gegen das revolutionäre, nicht gegen das reaktionäre Fremdenthum) in einen kleinlichen und bornierten, wenn auch populären, politischen Standpunkt. Das mannhafte Einstehen Berns für entschiedene Bundesreform und für Zurückweisung ausländischer Einmischungen war damit vernichtet, die nationale Politik untergraben. — Der neue Standpunkt war denn auch bereits so fest, daß das vorher so stolze Bern sein Möglichstes that, Österreich zu beschwichtigen, als dessen Vice-Botschafter, Graf vom belles, die Thronbesteigung seines neuen Kaisers (Ferdinand) mit Verlegung aller diplomatischen Etikette, durch die Post angezeigt hatte. Ja, Bern wurde jetzt gar nicht satt an Selbstdemüthigungen und mißbilligte, den süddeutschen Regierungen gegenüber, förmlich die Steinhölzli-Vorfälle; das Organ der Schnell, der „Volksfreund“, ging so weit, zu bekennen⁴⁾, daß es ihn nicht erschrecken würde, wenn die französische Tricolore auf dem Regierungsgebäude in Bern

3) Feddersen, Gesch. d. schweiz. Regeneration S. 210.

4) L. Snell's Leben und Wirken S. 101, 102.

wehte, und die Schnell selbst behaupteten, wenn Ludwig Philipp es befähle, so mühten alle Grossräthe Purzelbäume die Treppe hinauf schlagen, weshalb man ihre Politik spöttisch die „Purzelbaumpolitik“ nannte. So tief waren die einstigen Volksführer gefallen!! Die Folge davon war, daß jetzt die deutschen Regierungen, welche ihren Handwerksgesellen nicht nur den Kanton Bern, sondern die ganze Schweiz verboten hatten, wogegen nur St. Gallen Repressalien zu ergreifen wagte, ihre gehässigen Verordnungen zurückzogen.

Dieser Rückgang Berns fiel mit den im vorigen Abschnitte geschilderten katholisch-fürstlichen Reaktionen zusammen, und was eben so bezeichnend war, zugleich mit dem ebenfalls dort angedeuteten reaktionären Um schwung in Frankreichs Politik, welches jetzt hintennach, als die Bundesreform bereits endgültig gescheitert war, mit Verwahrungen gegen einen schweizerischen Verfassungsbrath oder überhaupt eine Veränderung der staatenbündischen Grundlage der Schweiz anrückte. Seine wachsende Abneigung gegen die Schweiz, die es früher so zu sagen zum Bruche mit den übrigen Mächten aufgestachelt und dann stecken gelassen, bewies Frankreich schon in den „maßlosen Repressalien“, die es gegen Basel-Land ergriff, als dort der Landrat zwei französischen Juden, Namens Wahl, die 1835.³⁶ Erwerbung von Grundeigenthum verwehrt hatte⁵⁾. Es folgte Montebello's schon erzählter Anlauf gegen die Badener Artikel und sein Sieg über dieselben zu Gunsten Roms. Den willkommensten Anlaß aber bot das Partei- und Vereinswesen in der Schweiz. Die Parteien unseres Landes unterlagen damals wesentlichen Umgestaltungen. Diejenigen Bewegungsmänner von 1830, welche in die Regierungen gelangt und auf den grünen Sesseln stabiler geworden waren, schmolzen immer mehr mit dem oft erwähnten Juste-Milieu zu einer Partei zusammen, und zwar zu einer solchen, welche so zu sagen keinen Zuwachs erhielt, und daher immer kleiner wurde. Diese „Staatsmänner“, wie sie sich gerne nannten, beteiligten sich, wie Einer von ihnen in seinem Geschichtswerke sagt, nicht bei dem Vereinswesen. Ob sie aber darin „richtig gesehen“, wie er meint, dürfte sich sehr fragen. Das Abschließen vom Volke und hochmuthiges Herabsehen auf selbes hat noch nie zur Aufrechthaltung einer republikanischen Regierung beigetragen. Die Richtung jener „Staatsmänner“, der gemäßigte Liberalismus, ohnehin durch den Kampf mit der clerikalen Reaktion und mit den ausländischen Einmischungen, sowie durch den Übergang aller entschiedeneren, jüngeren und noch nicht an das Regieren gewöhnten Elemente zu extremeren Richtungen geschwächt, — erschlaßte immer mehr, und räumte das Feld den beiden äußersten Flügeln des Heeres der Parteien. Diese beiden Extreme „sahen“ in der That

5) Baumgartner II. S. 183.

„richtiger“, als die „liberalen Staatsmänner“; denn sie stützten sich auf das Volk, — die Klerikalen auf die „katholischen Vereine“, deren Wirken wir bereits kennen gelernt — die Radikalen auf die freilich bereits gelockerten Schutzvereine, aus deren Kern sich aber jetzt ein namentlich die Unabhängigkeit der Schweiz betonender, trefflich organisirter „Nationalverein“ entwickelte. Selbst die ihrem ganzen Wesen und ihrer Entstehung nach gemäigste „helvetische Gesellschaft“ wurde von demselben nachgezogen, ließ ihn neben sich in Schinznach tagen und verwandelte sogar ihre eigene Jahresversammlung zu Rapperswil in eine förmliche Volksversammlung, die im dortigen Schloßhofe, im Angesichte des lachenden Sees und der imposanten Berge, begeistert den Donnerworten horchte, womit Dr. Henne die schweizerische Bundesreform und den Widerstand gegen die fremden Zumuthungen verfocht.

Noch weiter als diese schweizerisch nationalen Vereine gingen aber die kosmopolitischen, welche sich bald nach dem Savoierzuge, aus troz der fremden Noten geduldeten Flüchtlingen, unter dem Namen des „Jungen Europa“ konstituiert hatten. Dieser Bund, an dessen Spitze Mazzini stand, verzweigte sich in die nationalen Abtheilungen eines „Jungen Deutschland, Italien, Polen“ u. s. w., denen sich sogar, aus extrem radikalen Schweizern, besonders Waatländern, eine „junge Schweiz“ anschloß, — hatte den erwiesenen Zweck, in den betreffenden Ländern die Republik einzuführen und betrieb denselben unter geheimbündischen Formen, die denjenigen der Carbonaria in Italien nachgeahmt waren. Diese geheimen Gesellschaften bestanden an mehreren Orten der Schweiz, hielten auch Hauptversammlungen, thaten Schritte, Waffen zu kaufen und sich in denselben zu üben und erliehen Proklamationen an die deutschen Soldaten. An der Spitze des „jungen Deutschland“ stand der in Biel eingebürgerte dortige Gymnasiallehrer Ernst Schüler und gab dort das Zeitungsblatt „die junge Schweiz“, in deutscher und französischer Sprache, heraus. Ein Preuse, Namens Lessing, der unter der Maske eines Studenten in Zürich die geheimen Vereine ausspionirte, wurde das Opfer eines politischen Mordes, und am nämlichen Orte entdeckte man den Plan des Flüchtlings Mauschenplatt zu einem bewaffneten Einfall in den Schwarzwald. Das Freischießen in Lausanne sollte nach dem Plane der geheimen Vereine zu einer schweizerischen Revolution mit Einführung des Einheitssystems benutzt werden; aber die Verhaftung Schülers verhinderte jede Ruhestörung.

4. Nov.

1836. Juli.

Diese immer lauter auftretenden Kundgebungen vom Treiben der Geheimbünde veranlaßten die ohnehin gemäßigte Regierung Zürichs, ein Konkordat „über Duldung und Entfernung von Flüchtlingen“ zu verlangen, und den im Geiste der Schnell reaktionär gewordenen Vorort Bern, eine allgemeine Untersuchung anzuordnen, nach deren Beendigung Bern so schwach war, Frankreich um Beihilfe zur Entfernung der in Folge ihrer nachtheiligen

Wirksamkeit wegzuweisenden Flüchtlinge anzugehen. Das war Montebello höchst willkommen. Er sandte eilig seinen Sekretär nach Paris und ließ sich vom Könige zu einer Note bevollmächtigen, in welcher er nicht nur in einem schärferen Tone als je die übrigen Mächte, von der Schweiz nur eine bessere Fremdenpolizei verlangte, sondern auch mit Gegenmaßregeln drohte, wenn nicht sogleich abgeholfen werde. Es stand dies zwar dem Gesandten einer Macht schlecht an, in deren Hauptstadt das oberste europäische Revolutionscomité saß, und von dessen Gebiet aus der Einfall eines Heiles jener Polen in die Schweiz, und unter Lamorino nach Savoien, stattgefunden hatte; aber Frankreich war groß und die Schweiz klein; daher durfte jenes, für das schon soviel Schweizerblut geslossen, und das unser Land einst revolutionirt hatte, um seine Kassen zu stehlen, — wohl groß thun. Das „edle Albion“ schämte sich nicht, sich der unverschämten Note anzuschließen; die drei Ostmächte versäumten ebenfalls nicht, dasselbe zu thun, und einige Kleinstaaten, wie Baden und Sardinien, mengten sich auch noch in den Chor der Großen.

Diesen Schritt hatte das damalige Regiment in Bern abgewartet, und bis dahin Zürichs Antrag eines Konkordates in Flüchtlingsfachen aufgeschoben, — „um eine verbindliche Schlusnahme der (kurz vorher versammelten ordentlichen) Tagsatzung nach dem Begehr von Frankreichs zu sichern⁶⁾.“ Bei den Berathungen über Konkordat und Note schienen sich die Parteien umzukehren. Die freisinnigen Kantone, Anhänger der Bundesreform, verfochten die freie Hand der Kantone, in Rücksicht auf die Flüchtlinge verfügen zu können, während die Reaktionären und Gemäßigten, die Anhänger des Föderalismus, für ein Einschreiten der Tagsatzung, als Schergin der fremden Mächte, kämpften. Der zur Vorberathung ernannte Ausschuss beantragte im Sinne der letztern Richtung, mit einziger Ausnahme Baumgartners, der für die erstere einstand, die Errichtung einer schweizerischen Central-Flüchtlingspolizei, doch mit Ueberlassung der Untersuchung der einzelnen Fälle an die Kantone. Sobald es sich um Kriegerei gegen die Großen handelte, war den Föderalisten der Unitarismus gut genug! Auch dies war aber dem hochfahrenden Montebello, welcher einmal mit Gewalt den Diktator der Schweiz spielen wollte, zu wenig. Auf seinen Bericht nach Paris drohte der damalige Minister des Neufèrns, der große Schwindler und Fabelhistoriker Thiers, in rauher Sprache mit dem berüchtigten „hermetischen Blokus“, falls jene Beschränkung zu Gunsten der Kantone nicht aufgehoben würde. Der Tagsatzungsausschuss hatte jedoch den Mut, bei seinem Antrage zu beharren, und auch die Tagsatzung fügte sich nicht ganz dem französischen Begehr, räumte aber doch dem Vorste in der fraglichen Angelegenheit beinahe eine Diktatur ein. Der 11. Aug. Gesandte von St. Gallen wehrte sich am beharrlichsten gegen dieses

6) Baumgartner II. S. 196.

Danaergeschenk⁷⁾). Das von Montebello an Baumgartner gerichtete Wort: „das Volk ist gegen euch“, sollte denn auch sofort Lügen gestraft werden. Noch bevor jener Beschuß gefaßt worden, veranstalteten einige in St. Gallen zusammengetretene entschieden freisinnige Männer eine Volksver-
 7. Aug. sammlung, welche in Flawil, einem untertogenburgischen Dorfe, stattfand, trotz ungünstigen Wetters von acht- bis zehntausend Ostschweizern verschiedener Kantone besucht wurde, gegen die Eingriffe der fremden Diplomatie feierlich protestierte, dem Vorort und der Tagsatzung ihre ernste Ent-
 rüstung über deren unschweizerisches Handeln aussprach, die Einmischung der Tagsatzung in die Fremdenpolizei der Kantone bei Bestand des dermaligen Bundesvertrages mißbilligte und endlich die Bundesrevision durch einen schweizerischen Verfassungsrat verlangte. Dem abwesenden Baum-
 gartner wurden begeisterte Huldigungen dargebracht. Bezeichnender Weise spritzte die ultramontane Partei gegen diese national-schweizerische Demon-
 stration all' ihr Gift aus, scheiterte aber mit dem Versuche einer Gegen-
 21. Aug. Wiedikon bei Zürich gefeiert werden. Es erschienen 24,000 Mann; aber die Zürcher „Staatsmänner“ schnitten Dr. Henne, als er die Bun-
 desrevision durch einen Verfassungsrat zur Sprache bringen wollte, das Wort ab, worauf die St. Galler und Glarner und sogar die Winterthurer ihre Fahnen ergriffen und abzogen⁸⁾. Am gleichen Tage abgehaltene ebenso imposante Volksversammlungen in Reiden (Luzern) unter Kasimir Vyffler und in Münsingen (Bern) unter Stettler verlangte in kräftiger Sprache die Abberufung Montebello's. -- Die in Flawil beschlossene Adresse wurde von der beleidigten Tagsatzung mit siebenzehn Stimmen Mehrheit unter den Tisch geworfen⁹⁾; über die anderen wurde zur Tagesordnung geschritten. Der Zürcher Keller, der vergessen hatte, wie er im Beginne der dreißiger Jahre gewirkt, stand jetzt an der Spitze dieser Volksverächter.

Den verhängnisvollen Beschuß der Tagsatzung hatten nur St. Galen, Waat und Genf zu verwerfen den Ruth. Bereits hatte das ungeduldige Frankreich, an der Spitze der übrigen Mächte, den Rückzug aller Ge-
 sandten nach Basel und den Beginn der Blokade angekündigt. Im Auf-
 trage der Tagsatzung antwortete der gewandte Monnard mit füherer Hinweisung auf Paris, als den eigentlichen Herd aller Flüchtlingsumtriebe, und mit der Ankündigung, die Schweiz werde die Untersuchung letzterer nach eigenen Ansichten führen. Eine Einwirkung der Volksversammlungen

7) Absch. d. ord. Tagi. v. 1836 S. 254 ff.

8) M. Gesch. d. Kant. St. Gallen S. 282 ff. Leuthy, Gesch. d. Kant. Zürich v. 1830—1840 S. 402 ff.

9) Absch. d. ord. Tagi. v. 1836 S. 283.

war in dieser Antwort nicht zu verkennen, so wenig wie in der Anregung Margaux, auf Montebello's Abberufung zu dringen.

Eine völlige Blamage aber erlebte der hochmuthige Gesandte, der am Tage nach seiner berüchtigten Note die Verhaftung und Ausweisung eines gewissen bei dem Mordversuche Fieschi's auf Ludwig Philipp betheiligten August Conseil verlangt hatte, — als die Berner Polizei entdeckte, daß Conseil ein französischer Polizeispion sei, der mit falschen Pässen in die Schweiz gesandt worden und von Montebello selbst und seinem Sekretär neue solche erhalten hatte, — sowol um die Flüchtlinge zu kompromittierendem Treiben anzufisten, als um letzteres auszubeuten und seinem Oberen darüber zu berichten. Die von der Tagsatzung angeordnete Untersuchung bestätigte vollkommen die Richtigkeit jener Entdeckung¹⁰⁾. Ein hochfahrender Herzog und Gesandter eines mächtigen Staates als gemeiner Fälscher von der kleinen Schweiz entlarvt, — war allerdings ein pikantes Stück Geschichte. Und dennoch that die zerfahrene Tagsatzung nichts gegen Denjenigen, den nur seine gesandtschaftliche Extritorialität vor der Behandlung als Verbrecher schützte! Der neue französische Minister des Neuzern, Rolé suchte sich mit gereizten Erwiderungen auf die im letzten schweizerischen Schreiben enthaltenen Wahrheiten und mit einer die bittersten Vorwürfe auf die schweizerischen Freisinnigen häufenden Darstellung des Conseil-Handels, als eines Komplottes gegen den Gesandten, aus der Patsche zu ziehen, und brach, bis zu erfolgter Genugthuung, allen Verkehr mit der Schweiz ab. Der „hermetische Blokus“ wurde in's Werk gesetzt, kein Schweizer über die französische Grenze gelassen, alle Schreiben der schweizerischen Regierungen mit einem „refusé“ zurückgesandt und die Bezahlung französischer MilitärpenSSIONEN eingestellt. Jetzt waren die „Staatsmänner“ in der bittersten Verlegenheit. England lehnte in der Stille seine nachgesuchte Vermittlung ab, die übrigens auch von Frankreich nicht angenommen worden wäre, — und die geängstigte, außerordentlich einberufene Tagsatzung bat Frankreich demuthig ab: eine Beleidigung dieser Macht habe nie in ihrer Absicht gelegen. Eine reaktionäre Minderheit hatte noch unterwürfiger handeln wollen! Die vormaligen Garnerkantone hatten sich sogar nicht gescheut, während der Blokade, über die Verlegenheit der regentirten Kantone schadenfroh, fortwährend mit Montebello zu verkehren¹¹⁾.

Dieser war jetzt zufrieden und stellte die früheren Verhältnisse wieder her. Dass er Gesandter blieb, war ein blutiger Hohn seines selbst einst in Graubünden als Flüchtling weilenden Königs. Von den Staatsmännern aber, welche so bereitwillig auf die Winke des Auslandes gegen minder gravire Flüchtlinge eingeschritten, duldeten und — protegierten Welche

10) Absch. d. ord. Tags. v. 1836 S. 279 ff. u. Beilage BB.

11) Absch. d. außerord. Tags. v. Okt. u. Nov. 1836, bei S. 42 ff. Baumgartner II. S. 220, 223.

sogar Häupter derselben, wie Mazzini und Rauschenplatt, noch ferner in der Schweiz. Das Escherner-Schnell'sche Regiment in Bern, von allen Freisinnigen der Schweiz geächtet, ließ, nachdem es vor den fremden Fürsten hinlänglich gekrochen, seine Wuth über die fremden Volksmänner an den deutschen Professoren in Bern aus, wählte aber endlich zum Sündenbock einen Einzelnen, Ludwig Schnell, den Vater der schweizerischen Regeneration; er wurde verhaftet, und ob schon Zürcher Bürger, aus dem Kanton verbannt, die Verwahrung von Seite Zürichs aber grob abgewiesen. Die Schnell hatten indessen bald Anlaß, ihre Thätigkeit nicht nur gegen die Radikalen, sondern nun auch wieder gegen die Patrizier zu richten, von welchen „Sicherheitsvereine“ gebildet wurden. Regierungsrath Karl Schnell erzwang, den Freisinnigen gegenüber, die für 1837 Vereine fürchteten, die Auflösung jener, und als nun die Patrizier im Oberlande das Volk gegen die Regierung aufwiegelten, ließ diese durch Truppen die bereits zusammengerotteten Haufen bei Brienz auseinander sprengen, und ein Gesetz beschränkte zur Strafe den Bestand der patrizischen Familiengüter¹²⁾. Die darauf erfolgende Wahl des Bruders Johann Schnell zum „Landammann“ (wie in Bern seit 1831 eigenthümlicher Weise der Präsident des Grossen Rätes hieß) zeigte die noch ungeschwächte Herrschaft der Partei dieses Hauses. Dieselbe war es auch, welche an der Tagsatzung fernere Versuche einer Bundesrevision durch die Erklärung vereitelte, Bern wolle entweder den Einheitsstaat oder nichts, eine Erklärung, welche sie selbst bald darauf in auffallender Weise förmlich widerrief.

Jeder weitere Vorschlag einer Bundesrevision wurde denn auch von der eidgenössischen Behörde konsequent abgewiesen und diese einige Jahre früher die ganze Schweiz so mächtig bewegende Frage war nun schon längst keinen Schritt weiter gekommen, ob schon sich bereits mehrere Stände (Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen, Thurgau und Baselland und bedingungsweise Aargau), deren Bevölkerung die Mehrheit der schweizerischen bildete, die aber nach dem leidigen Vertrage von 1815 unterliegen mussten, — für einen schweizerischen Verfassungsrath ausgesprochen hatten¹³⁾. Trotzdem aber war in der Gestaltung der Eidgenossenschaft keineswegs aller Fortschritt erlahmt. Die Sitzungen der Tagsatzung, zu denen erst kurz zuvor, und blos unter gewissen Beschränkungen den Berichterstattern öffentlicher Blätter der Zutritt gestattet worden, — öffneten sich endlich auch dem Volke. Gleichzeitig wurde die veraltete Ceremonie des „eidgenössischen Grußes“ mit ihrem eiteln Redegepränge, sowie die alten Litnituren abgeschafft. Das Recht, Petitionen an die Tagsatzung einzugeben, wurde jedem Schweizer eingeräumt. Das schweizerische Militär erhielt gleiche

12) Feddersen, Regeneration S. 236.

13) Absch. d. ord. Tags. v. 1835 S. 160.

Uniform und die Truppen aller Kantone die eidgenössische Fahne. Anstände gab es mit Neuenburg, dessen Milizen an eidgenössischen Übungen die preußische schwarz-weiße Kofarde trugen, bis ihnen der König durch Hinzufügung der Orange-Farbe eine neue schuf. Das eidgenössische Kriegsmaterial wurde namhaft vergrößert und verbessert. Ein Konkordat für einheitliches Maß und Gewicht, auf der Grundlage des französischen Peters, aber mit volksthümlichen Benennungen, kam unter den meisten und größten Kantonen zu Stande.

Aber auch in den Kantonen selbst ging es in mehrfacher Beziehung vorwärts und fielen in jenen Jahren fast alle, bei den Veränderungen von 1831 noch stehenden gebliebenen Beschränkungen der Rechtsgleichheit. In Appenzell-Außeroden wurden die zur Zeit der Abstimmung über den Bundesentwurf vereiterten Verbesserungen in der Verfassung, mit Ausnahme der Aufstellung eines Obergerichtes, durchgesetzt. In Schaffhausen wurde das Wahlrecht der Stadt durch eine neue Revision beinahe ganz aufgehoben. In Thurgau wußten die Advokaten eine gegen ihren eigenen Einfluß entstandene Volksbewegung auszubeuten, stürzten durch eine Verfassungsrevision das Bornhauser'sche System, und mittels 1837. des neuen, höchst einflußreichen Institutes einer die Regierung wie den Großen Rath beherrschenden „Justizkommission“ wurde von da an der gewandte Jurist Dr. Kern (jetzt schweizerischer Minister in Paris) der Held des Tages. — Im Kanton Zürich wurde die im Jahre 1831 zu einer Verfassungsänderung festgestellte und jetzt abgelaufene Frist von sechs Jahren von den Führern des Landvolkes benutzt, mittels einer Partialrevision das Vorrecht der Stadt, ein Drittel des Großen Raths zu wählen, ganz aufzuheben und die Stadt zu einem einfachen Wahlkreise herabzusezen, der nach seiner Bevölkerung nur noch zwölf Mitglieder zu erinnern hatte. Zugleich wurden die indirekten Wahlen und die Zahl der Regierungsräthe vermindert und Integralerneuerung des Großen Raths eingeführt. Keller verlich bei diesem Anlaß die öffentliche Laufbahn. In St. Gallen wurde der Uebelstand, daß die Verfassung von 1831 vom stimmenden Volke verworfen und doch eingeführt worden (s. S. 272), dadurch gut gemacht, daß sich sechs Jahre darauf die große Mehrheit der Bürger gegen eine Revision entschied, für welche die klerikale Partei Anstrengungen gemacht hatte, um eine Systemänderung zu bewirken.

Die durchgreifendste Umwälzung aber fand in Glarus statt. Wir haben schon früher gesehen, wie dieser kleine Staat eigentlich aus drei Städtchen, einem katholischen, einem protestantischen (welche beide nicht etwa nur die kirchlichen, sondern selbst die Finanz- und Militär-Angelegenheiten besorgten und eigene Gerichtsbarkeit ausübten) und einem gemeinsamen bestand (Bd. II. S. 404). Dabei hatten die Katholiken, welche nicht einmal den achten Theil der Bevölkerung ausmachten, das Recht der Besetzung aller gemeinsamen Behörden zu einem Drittel, — und doch

nahmen sie an Volkszahl und Wohlstand stets ab, ihre andersgläubigen Landsleute aber zu¹⁴⁾). Diese Einrichtungen vertrugen sich längst nicht mehr mit dem Geiste der Zeit. An die Spize der Männer, welche mit dem alten Kram endlich aufräumen wollten, stellte sich der Zeugherr Dietrich 1836. Schindler und betrieb mit seinen Anhängern eine Verfassungsrevision. Die katholische Landsgemeinde verwahre sich gegen eine Revision, welche die alten Verträge beider Konfessionen antasten würde. Die allgemeine Landsgemeinde aber bestellte einen Revisionsausschuss und hielt die katholischen Geistlichen gleich den reformirten zum Landesbeide an. Die Katholiken bewarben sich nun um die Hülfe der Tagsatzung, deren Mehrheit sich jedoch weigerte, den Kanton Glaris als einen getheilten und durch Vertrag zweier Parteien gebildeten Staat zu betrachten, wie denn auch die Erklärung, welche Glaris statt einer schlenden förmlichen Verfassung dem Bundesarchiv einverleibt hatte, nichts von einem Vertrage beider Konfessionen wußte. Die Urkantone, Wallis und Basel-Stadt, sowie das durch die Vorgänge im Jura gewiñigte und von Montebello abhängige Bern nahmen sich umsonst der glarnerischen Katholiken als einer angeblich selbständigen Körperschaft an. Es wurde nunmehr in Glaris eine neue Verfassung entworfen und von der allgemeinen Landsgemeinde, der jedoch, einem Beschlusse der katholischen Landsgemeinde zufolge, nur wenige Katholiken beiwohnten, angenommen. Durch das neue Grundgesetz hörten die besonderen Landsgemeinden und Räthe beider Konfessionen auf und gab es nur noch gemeinsame, in denen beide Religionstheile der Volkszahl nach vertreten sein sollten. Das Kirchenwesen war beiden Theilen freigegeben. Diese gerechte und zeitgemäße Neuerung fand jedoch bei den Katholiken 1837. keinen Beifall, und dieselben verweigerten in den Gemeinden, wo sie die Mehrheit zählten (Rävels und Oberurnen), die Annahme, kehrten sich nicht an die von der Mehrheit des Kantons in's Werk gesetzte Einführung der neuen Verfassung, und hielten fortwährend eigene Landsgemeinden. Mehrfache Versuche der Mehrheit, die Katholiken durch Güte zur Nachgiebigkeit zu bewegen, wurden durch Troz und Hohn erwiedert, und endlich bot erstere Truppen auf, rief St. Gallen und Zürich um Zuzug an 22. Aug. und besetzte Rävels. Da unterwarfen sich die Widerseglischen und die Truppen wurden entlassen. Zwei Führer des Widerstandes waren entflohen, gegen Andere wurde strafrechtlich eingeschritten und Dieselben erlitten Geldbußen und Gefangenschaft. Die katholischen Geistlichen, welche, vom Bischofe zu Chur geleitet, den Landesbeid verweigerten, wurden suspendirt, später durch kriminalgerichtliches Urtheil entsezt und die Nicht-Glarner unter ihnen des Landes verwiesen. Als auf die nämliche bischöfliche Einflüsterung die Katholiken sogar fast sämtlich von der Feier der

14) Baumgartner II. S. 227 ff.

Schlacht bei Nárvács wegbliessen, löste Glaris den Bisthumsverband mit Chur auf. Eine Amnestie folgte erst später, schloss jedoch die verurteilten Geistlichen nicht ein.

Die Verlegenheiten der Schweiz aus Veranlassung des Aufenthaltes politischer Flüchtlinge in ihrem Gebiete hatten seit zwei Jahren eine Pause gemacht, als unerwarteter Weise ein einziger Flüchtlings, weil von besonderer persönlicher Bedeutung, ihr mehr zu schaffen gab, als vorher Legionen Solcher. Dieser Flüchtlings, dessen Erwerbung des Bürgerrechtes im Kanton Thurgau bereits erwähnt worden (S. 311), war Ludwig Napoleon Bonaparte, Sohn der mit Kaiser Napoleons I. Bruder Ludwig (König von Holland) verheiratheten Stiefschwester des Erstern, Hortense Beauharnais. Als Schweizer wußte er sich sowohl im bürgerlichen Leben unter seinen thurgauischen Nachbaren, als im Militärdienste, dem er sich in der Eigenschaft eines Artillerie-Offiziers widmete, unter seinen Kameraden volksthümlich und beliebt zu machen. Nachdem aber der mit dem Plane, die französische Kaiserkrone zu erringen, Erfüllte und wegen des zu diesem Zwecke in Straßburg unternommenen tollen Attentates (1836) nach Amerika Deportirt wurde in die Schweiz zurückgekehrt war, um seine frische Mutter wiederzusehen, und zu gleicher Zeit in Frankreich eine Schrift zur Unterstützung seiner ehrgeizigen Absichten verbreiten ließ, verlangte Ludwig Philipp's Regierung von der schweizerischen die Ausweisung Bonaparte's aus ihrem Gebiete. Kurz zuvor hatte der Verfolgte an der Spitze der Thurgauer Schützen das Freischießen in St. Gallen besucht und sich dort als gewandter Redner in deutscher Sprache aufs Neue in der errungenen Popularität befestigt. Als die Tagsatzung nun das französische Begehren behandelte, trug der thurgauische Gesandte Kern auf Abweisung an¹⁵⁾, und ihn unterstützte zumeist derjenige von Waat, Monnard; er war bevollmächtigt, es auf den Krieg ankommen zu lassen, geißelte aber bei dieser Gelegenheit das Benehmen eines „jungen Menschen, der die schweizerische Gastfreundschaft so schlecht belohne und, um ein wenig Lärm zu machen, nicht fürchte, die Ruhe der Eidgenossenschaft zu stören, auch ein so ärmlicher Republikaner sei, um nicht allem Andern die Ehre vorzuziehen, als freier Mann in einem freien Lande zu leben.“

Frankreich, das sich einbildete, seine Herrschaft in der Schweiz bestätigen zu können, wartete den Entscheid der Tagsatzung nicht ab, und ein über alle Maßen arrogantes Schreiben des Ministers Molé befahl dem noch immer den Gesandtenposten bekleidenden Montebello, seine Pässe zu verlangen, falls Bonaparte nicht ausgewiesen würde. Die öffentliche Meinung in der Schweiz spaltete sich inzwischen; ein großer Theil der Be-

15) Absch. d. ord. Tagf. v. 1838, Beil. PP.

völkerung hielt den „Prinzen“, obgleich derselbe feierlich erklärte, kein anderes Bürgerrecht zu besitzen, als das thurgauische, — weder für einen rechtmäßigen Schweizerbürger, noch für einen Republikaner. In andern Kreisen dagegen erfreute sich der Abenteurer von Straßburg großer Sympathie, ja sogar unverhohlsener Begeisterung; so schenkte ihm z. B. die zürcherische Gemeinde Oberstrass das Bürgerrecht. — In der Kommission, welche die Tagsatzung zur Begutachtung der Frage aufgestellt hatte, sprachen sich nur die Gesandten von Waat (Monnard) und Genf (Rigaud) für Ablehnung des französischen Begehrens aus; die übrigen Mitglieder wollten von Bonaparte eine Verzichtleistung auf das französische Bürgerrecht verlangen.

Die Tagsatzung selbst konnte sich so schwer zu einem Entscheide entschließen, daß sie sich vertagte, um Instruktionen einzuholen. Während dies geschah, bemächtigte sich der Nationalverein dieser Angelegenheit, wovon weniger aus Vorliebe für eine Dynastie, als aus Rache für Ludwig Philipp's in den letzten Jahren gegeu die Schweiz an den Tag gelegte Gesinnungen, theilweise wol auch in stauender Verehrung der mythisch überlieferten Thaten Napoleons I., an deren hinterlassene Blut-, Brand- und Frostwunden man nicht mehr dachte. Eine von jenem Vereine nach Langenthal,
23. Sept. dem Mekka der radikalen Schweizervereine, berufene Volksversammlung zählte an sechstausend Mann und beschloß die Errichtung von Freischaaren.

Die Großen Räthe der meisten und größten Kantone sprachen sich gegen das französische Begehren aus, was in Bern (wenn auch nur mit geringer Mehrheit) einer Verurtheilung der Schnell'schen Politik gleichkam. Die bisher so mächtigen Brüder verstanden das denn auch so schnell, daß sie sofort aus allen öffentlichen Aemtern austraten, ihre siebenjährige Herrschaft niederlegten und sie ihrem Gegner, dem energischen Neuhauß, überließen, der nun die Stelle eines ersten Tagsatzungsgesandten und bald darauf die eines Schultheißen erhielt, — der erste Inhaber dieser Würde, der kein Stadt-Berner war.

Frankreich rüstete sich indessen zum Kriege und stellte an der Grenze von Basel bis Genf ein Beobachtungsheer von 27,000 Mann auf; der König selbst inspicierte dazu beorderte Truppen. Der Lagesbefehl des Kommandanten, General Alymar d', war höchst beleidigend für die Schweiz. Da vergaßen, in ehrenvoller Vaterlandsliebe, Waat und Genf sowol ihre inneren Meinungsverschiedenheiten, als ihre französische Nationalität, die dortigen Regierungen boten alle Streitkräfte auf und Freicorps bildeten sich aus zum Theile Minderjährigen; Letztere legten sich in Genf den ehrwürdigen Titel der „Enfants de Genève“ bei. Und dabei ist nicht zu vergessen, daß die Schweiz allein stand, ohne Hoffnung, irgend welche Bundesgenossen zu erhalten. Gaben ja Österreich und Russland der französischen Regierung vollkommen Recht; deutlich sprach sich Metternich gegen die zur Krönung Kaiser Ferdinands (mit der eisernen Krone)

nach Mailand gekommenen schweizerischen Abgeordneten und der russische Gesandte in Bern gegen Schultheiß Escharner in diesem Sinne aus.

Das fühlten denn auch die Freunde Bonaparte's. Mit Mühe beredeten sie ihn, die Schweiz um seinetwillen nicht in Krieg und ungewisses Schicksal zu stürzen, was er auch endlich versprach, indem er Pässe nach England verlangte.

Die außerordentlich versammelte Tagsatzung fand sich indessen nicht 1. Okt. veranlaßt, auf eine gründliche Durchberathung der Sache zu verzichten. Ihr einziges Werk war eine gegenüber den französischen Drohungen ganz lendenlahme und kraftlose Erklärung an Frankreich, die denn auch von dieser Macht huldvoll aufgenommen wurde; sie erklärte sich befriedigt und versprach ihr Heer zurückzuziehen, womit denn auch die militärischen Maßregeln, welche die Tagsatzung nach dem Abgange ihrer Erklärung verspätet getroffen, überflüssig wurden, namentlich seitdem Bonaparte die Schweiz 11. Okt. wirklich verlassen. Monnard und Rigaud und die Truppen ihrer Kantone erhielten von den schweizer Freisinnigen zahlreiche und kostbare Ehrenbezeugungen, und — der krasse Widerspruch zwischen dem Institute der Tagsatzung, beziehungsweise dem Herrenbunde von 1815 und den wahren Bedürfnissen des Schweizervolkes war wieder einmal grell genug an das Lagesicht getreten. Daß aber der „Prinz“ an seine Einbürgerung als Schweizer und damit an ein Aufgeben seiner ehrgeizigen Pläne nie von ferne gedacht, hat die seitherige Geschichte des Prätendenten und jetzigen Kaisers klar genug bewiesen. Ob er für sein Asyl in der Schweiz dankbar gewesen, als Ludwig Philipp darüber mag die Zukunft entscheiden. Von Monte bello wurde die Schweiz bald darauf durch seine „Beförderung“ nach Neapel befreit und damit hörten für längere Jahre Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit unseres Landes von Seite der Fremden auf.

§. 6. Das Auskommen der extremen Parteien und der Putsch.

Die gemäßigt liberale Partei, welche sich seit dem Jahre 1831 am Ruder der meisten und größten Kantone befand, war nach und nach in denselben Fehler verfallen, wie die ihr in der Staatsleitung vorangehenden Aristokraten des Geldes und der Familie, nämlich in denjenigen, sich vom Volke fern zu halten und dasselbe durch Schreiber und Schreibereien zu regieren. Die im Jahre 1830 angestrebte Volkherrschaft war keine Wahrheit geworden und die später gehoffte und ersehnte Verbesserung der Bundesverfassung war auf lange Jahre hinaus vereitelt.

Mußte bei dieser Erfolglosigkeit ihres Wirkens die liberale Partei immer mehr erschlaffen, so mußte folgerichtig ihre Herrschaft Gefahr laufen, in andere Hände überzugehen. Und so geschah es auch. Wie alle Par-

teien, welche in ihrem Streben auf einem gewissen Punkte stehen bleiben und darüber hinaus entweder nicht kommen können, oder nicht kommen wollen, so hatte auch die gemäßigt liberale Partei der Schweiz zweierlei Gegner, Solche, welchen sie zu weit, und Solche, welchen sie zu wenig weit ging. Erstere, die Reaktionäre, sahen in den Bewegungen seit 1830 eine immer weitere Entfernung von den Einrichtungen und Grundsätzen der alten Eidgenossenschaft und einen Übergang zu solchen, wie sie die französische Revolution ins Leben gerufen hatte; ihnen schien der ganze Gang der Dinge einer Wiedererrichtung der helvetischen Republik zuzuführen, im Kampfe gegen welche ihre Väter geblutet hatten. Diese Anhänger älterer politischer und religiöser Zustände hatten jedoch einsehen gelernt, daß solche in ihrer Gesamtheit nicht wieder herzustellen seien, daß namentlich die Zeit der Vorrechte vorüber war; sie wandten daher, gleichviel ob von Hause aus Aristokraten oder Demokraten, ihre Neigungen einer Verfassungsform zu, welche sich, soweit dies in größeren Kantonen möglich, dem Landsgemeinde-Systeme der kleineren Kantone näherte. Weil aber weder die Landsgemeinden der Utkantone, noch die Zenten von Wallis oder die Hochgerichte Graubündens in den größeren, seit 1831 regenerirten Kantonen, in Ermangelung entsprechender historischer Entwicklung und geographischer Gestaltung, Eingang finden konnten, so war ein gewisses Anlehnen an die von der französischen Revolution geerbten Ideen der Volksrepräsentation und Gewaltentrennung nicht zu vermeiden. Diesen „Uebelstand“ suchten die Anhänger der Reaktion durch eine scharf ausgesprochene positiv-religiöse Richtung gut zu machen, durch deren Herrschaft sie, ob Katholiken oder Protestanten (denn die Partei war unter beiden Konfessionen vertreten), jede Beschränkung oder Läugnung ihres kirchlichen Lehrbegriffes, rührte nun eine solche aus Frivolität oder aus wissenschaftlicher Forschung her, totschlagen zu können glaubten.

Bei dieser Verschmelzung demokratischer und orthodorer Grundsätze (so wenig solche nothwendig mit einander verbunden sind, ja so sehr solche vielmehr in mancher Beziehung einander widersprechen) stand die reaktionäre Partei ihre Waffen sowol in dem allerdings wenig demokratischen Wesen der bestehenden Regierungen, als in deren Begünstigung wissenschaftlichen Fortschrittes, der in der That nicht sofort, sondern erst in ferner Zukunft Eigenthum des Volkes werden und damit einen demokratischen Charakter annehmen kann. Die Reaktion war also wesentlich eine Bewegung gegen die Aristokratie der Aufklärung, welche an die Stelle derjenigen des materiellen Besitzes getreten war.

Auf der dieser reaktionären Partei entgegengesetzten Seite stand die radikale. Sie hatte, mit der liberalen vereinigt, die Veränderungen von 1830 und 1831 durchgeföhrt und eine Bundesrevision angestrebt, war aber mit ihr, in Folge der charakterlosen Entwürfe von 1832 und 1833, zerfallen und endlich war bei Anlaß der ausländischen Zumuthungen, wel-

den die s. g. Liberalen sich kriechend fügen, die Radikalen aber männlich widerstehen wollten, — der Riß zwischen beiden Fraktionen der früher einigen Partei unheilbar geworden. Den demokratischen Standpunkt betonte die radikale Partei weniger als die reaktionäre; sie hielt ihn entweder für selbstverständlich, oder die Erfüllung eines nationalen Bundes, die Aufrechthaltung der Selbständigkeit gegenüber dem Auslande und die Geltendmachung toleranter und aufgeklärter Grundsätze für dringender als die mehr oder weniger volksthümliche Gestaltung der kantonalen Verfassungen und Regierungen.

Diese beiden extremen Parteien nun waren es, welche vom Ende der dreißiger Jahre an die Erbschaft des erlahmenden gemäßigten Liberalismus anzutreten und seine zehnjährige Herrschaft zu stürzen begannen, — um nachher über seinem Grabe einen Kampf auf Leben und Tod zu führen. — —

Der erste regenerierte Kanton, in welchem die liberale Partei unterging, war Freiburg, wo Schultheiß Schaller für sein Auftreten gegen die Badener Artikel keinen Dank fand, sondern vielmehr in seiner Stellung dem ultramontanen Rudolf Weck, einem „unbedingten Verfechter der Jesuiten“¹⁾, weichen mußte. Diese Veränderung weckte im 1837. reformierten und liberalen Bezirke Murten den Wunsch, sich dem Kanton Bern anzuschließen. Es folgte, wenn auch in entgegengesetzter Weise, Waat, wo der Professor Monnard, der bisher mit seinen Kollegen Bidou und Gindroz (der „trinité académique“) eine hervorragende Stellung eingenommen hatte, dem radikalen und rücksichtslosen Heinrich Drey das Scepter des Kantons überlassen mußte. Im Kanton Bern 1839. regte sich der kaum beruhigte Jura, als man, ohne Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten dieses Landesteils, die bernische Gesetzgebung an die Stelle seiner französischen setzen wollte, und fand einen Fürsprecher in seinem Landsmann, dem Regierungsrathe Stockmar, der dafür, auf Betrieb seines ehemaligen Freundes, des mächtigen und eigenwilligen Schultheißen Neuhäusser, vom Großen Rath entsezt, hiervon aber nur zu noch extremerer, die Trennung des Jura von Bern betreibender Wirksamkeit gezwungen wurde. Die Jurassier, und zwar die von radikaler wie von ultramontaner Richtung vereinigt, verlangten jetzt eigenes Erziehungs- und Steuerwesen, bis endlich die Regierung Berns die Wünsche jenes Landesteils zu prüfen beschloß, zugleich aber Stockmar's durch einen Haft- 1840. befehl zur Flucht zwang. Der Jura wurde ruhig. Gleiche Willkür wie gegenüber dem Jura, verübte die Berner Regierung auch in dem nun seit acht Jahren anhängigen Hochverratshprozesse gegen die Verschwörer vom Glachterhofe. Auf unerhörte Weise hatte der Große Rath gegen das Obergericht, das nicht so urteilte, wie man gewünscht, einzuschreiten ver-

1) Baumgartner II. S. 325.

sucht. Beiderseits veröffentlichte man unbequeme Aktenstücke, bis endlich die Mitglieder der beteiligten Siebenerkommission von der Anklage auf Hochverrat freigesprochen, wegen heimlicher Sammlung von Munition aber und wegen Versuchs der Widerseiglichkeit zu Gefängnisstrafen und zur Tragung eines Theiles der Kosten verurtheilt wurden. Alt Schultheiß Fischer und vier seiner Schicksalsgenossen wurden auf dem Schlosse Thorberg in Verhaft gesetzt. Vier schweizerische Konservative wandten sich zu 1830. ihren Gunsten an die Tagsatzung, welche das Gesuch ausweichend Bern empfahl. Die gegen die bestiegten Reaktionäre vorgefallenen Rohheiten waren durchweg von der Schnell'schen Partei, nicht von den Radikalen, ausgegangen. In St. Gallen verschwand die noch einmal (1837) zur Geltung gelangte liberale Mehrheit im „katholischen Kollegium“ wieder 1839. für lange Zeit, um einem fanatischen Treiben für ein eigenes Bisthum, dem der Kanton nicht gewachsen war, Platz zu machen. Umsonst geißelte Baumgartner die „Bisthümeli“ und das Wirken der Runtiatur mündlich und schriftlich in kräftiger Sprache²⁾; umsonst unterstützte ihn der im Kirchenrechte bewanderte Hungerbühler; das Hezblatt „Wahrheitsfreund“ siegte, und das eigene Bisthum wurde beschlossen. Zu gleicher Zeit wandte sich die reaktionäre Bewegung auch gegen die im Jahre vorher (1838) erfolgte Einziehung des Klostergutes von Pfäfers (das Kloster war, in Folge ökonomischen Zerfalls, auf sein eigenes, wenn auch nur bedingt gestelltes, Verlangen aufgehoben worden) als Staatsgut, wurde jedoch, in Folge hinreichender Veredtsamkeit Baumgartners, kräftig heimgeschickt. Aber auch dieser Mann, einst die Säule des Liberalismus, wankte bereits, und jene Veredtsamkeit war sein Schwanengesang. Bereits begann er, mit den Ultramontanen sehr glimpflich umzugehen und den Liberalen hie und da einen Tadel zukommen zu lassen, nannte den radikalen Dr. Weder, der ihm an juristischer Gewandtheit überlegen war und ihn an Einfluss zu überbieten begann, den „intrigantesten Advokaten“ und vereitelte durch ein kluges Manöver die Wiederwahl desselben in den Grossen Rath.

Doch in allen diesen Kantonen waren die mit der Erschütterung des liberalen Regiments oder mit seiner Erzeugung durch ein radikales oder reaktionäres verbündeten Bewegungen unbedeutend gegen diejenigen in anderen Bundestheilen, wo veraltete oder kaum nothdürftig geheilte Zustände erbitterte, zum Theile sogar blutige Partiekämpfe veranlaßten.

So in dem aus zwei getrennten Theilen mühsam wieder vereinigten Kanton Schwyz³⁾. Statt der früheren Parteien des alten und des neuen Landes gab es nun eine altgesinnte unter der Leitung Abegg's,

2) Meine Gesch. d. Kant. St. Gallen S. 296.

3) Absch. d. ord. Tags. v. 1838 S. 111 ff. Beil. S.

wozu der größte Theil des innern Landes und eine Fraktion des äußern unter dem abgesunkenen Landammann Schmied von Lachen zählten, und eine freistinnigere, welche außer dem nunmehrigen Landammann Nazar Reding einen kleinen Theil des innern und den größten des äußern Landes umfasste, wo der energischtere Diet helm an ihrer Spize stand. Schon an der Landsgemeinde des Jahres nach der Wiedervereinigung entstand ein 1834. Streit zwischen den beiden Parteien, wobei Diet helm von den Anhängern Schmieds furchtbar mißhandelt wurde. Der trotz seiner Mäßigung ebenfalls angefeindete Landammann Reding legte seine Stelle nieder, und als statt jener gesuchten Landsgemeinde eine neue abgehalten wurde, an welcher die eingeschüchterten Freistinnigen nicht erschienen, wählte die alte gesuchte fanatische Menge den Garneransührer Abyberg zum Landammann. Die jetzt im Kanton herrschende Richtung wurde bald durch die Aufnahme 1836. des Jesuitenordens in Schwyz befestigt. Abyberg und seine Partei bemühten sich rastlos, daß für den Bau eines Kollegiums jener Väter erforderliche Geld in der katholischen Schweiz zusammenzubetteln⁴⁾). Nach und nach legten die Herrschenden alle Scheu ab. Offen wurden die Geistlichen vor den Weltlichen, die Altgesinnten vor den Freistinnigen bevorzugt, das Erziehungswesen vernachlässigt, die Staatsgewalten und ihre Besuchnisse vermengt. Der glimmende Streit brach aus, als sich der Hader der Parteien vom politischen Gebiete auf das ökonomische hinüber spielte. Anlaß gab die streitige Benutzung der „Allmenden“ (gemeinsamen Alpweiden) im Bezirke Schwyz. Als im Interesse der Billigkeit die Vertheilung dieser Benutzung nach entsprechenden Theilen, die man „Klauen“ nannte (Pferde und Rindvieh zählten für mehr, Schafe und Ziegen für weniger „Klauen“), beantragt wurde, widersegten sich diesem Vorschlage die reicheren und zugleich altgesinnten Viehbesitzer, welche meist Hornvieh auftrieben und sich daher benachtheilt glaubten. Von da an nannte man die Anhänger der billigen Vertheilung „Klauen-“, ihre Gegner „Hornmänner“. Den Ersteren schlossen sich die Freistinnigen, den Letzteren die Altgesinnten, die Regierungspartei, an. Der ganze Kanton, selbst Weiber und Kinder theilten sich in „Hornen“ und „Klauen“; die wenigen Uner schiedenen nannte man „Schwänzler“. Nachdem die Regierung den Klauen, welche mit ihren Vertheilungsvorschlägen nicht durchdrangen, den Weg gerichtlicher Entscheidung abgeschnitten, begannen die Liberalen für die Ersezung Abybergs als Landammann durch Nazar Reding zu arbeiten, und auf der nächsten Landsgemeinde in Rothenthurm erschienen beide Parteien 6. Mai. in schroffer Scheidung, die stärkeren „Hornen“ mit Knütteln versehen und Drohungen ausschauend, die „Klauen“ mit harmlosem Gesange und mit Ausnahme Weniger, welche einen Angriff fürchteten, unbewaffnet. Als

4) Baumgartner II. S. 266.

Henne, Schweizergeschichte. III.

der Vandamman Holdener das Resultat der ersten Abstimmung, trotz augenscheinlicher bedeutender Mehrheit auf Seite der Klauenmänner, willkürlich zu Gunsten der Hornen bestimmte, und Erstere darüber ihren Unwillen bezeugten, stürzten Letztere auf ihre Gegner los, schlugen mit ihren Knütteln Viele nieder und jagten sie endlich in die Flucht, was die plötzliche Auflösung der Landsgemeinde zur Folge hatte⁵⁾. Reding und mehrere seiner Gesinnungsgenossen, mit Mißhandlungen bedroht, verließen den Kanton.

Der Vorort Luzern sandte, ohne ein Begehr von den Parteien abzuwarten, Kommissarien nach dem Kanton Schwyz. Letzterer protestierte da-
17. Juni. gegen und ordnete, ohne Rücksicht auf Jene, eine neue Landsgemeinde an; der Vorort aber bot Truppen auf und die Kommissarien erreichten endlich eine Entwaffnung des Kantons. An der ordentlichen Tagsatzung schloß der Präsident, Schultheiß Kopf, die Gesandtschaft von Schwyz aus und die Tagsatzung ordnete eine neue Landsgemeinde an, zu deren Ueberwachung 22. Juli. sie fünf Kommissarien abordnete. Als an dieser neuen Versammlung des Schwizervolkes bei der ersten Wahl die Abzählung der beiden Parteien um eine kleine Mehrheit zu Gunsten der „Hornen“ entschied, entfernten sich die „Klauen“ still und Abyberg wurde wieder Vandamman. Der Kanton war beruhigt; aber das alte Regiment dauerte fort. Damit war die Reaktion in den Urkantonen festgestellt.

Ein in seinen Ursprüngen ähnlicher Kampf entzweite das Land Wallis. Wir haben die ungerechte Verfassung, welche denselben durch die herrischfüchtigen Oberwalliser aufgedrängt und der Abstimmung des Volkes entzogen wurde, bereits (S. 223) skizziert. Nach der Unterdrückung 1833. jener Bewegung von 1831 wurden die „Patrioten“, welche zu Gunsten der Bundesreform in Martigny eine Demonstration versuchten, von den durch Geistliche aufgehetzten und mit Mistgabeln und Sensen bewaffneten Bauern auseinandergejagt. Die Vertretung des beinahe 43,000 Seelen zählenden Unterwallis durch 24 Landtagsabgeordnete gegenüber den 28 Abgeordneten des nicht ganz 33,000 Seelen starken Oberwallis war indessen so schreiend unbillig, daß nach und nach die Unterwalliser in immer wachsender Anzahl sich zu rühren begannen und eine Denkschrift an den Staatsrat eingaben; an der Spitze der Unterzeichner standen die Brüder Joseph und Moritz Barnan. Man suchte sie hinzuhalten und schob die Behandlung ihres Verlangens auf. —

1838. Nach mehrjähriger Geduld beauftragten endlich die mißbrauchten Unterwalliser ihre Landtagsabgeordneten mit dem Begehr einer Verfassungsrevision. Als aber der Landrat mit einer Stimme Mehrheit einen der

5) Siegwart-Müller, der Kampf zwischen Recht u. Gewalt z. I. S. 91 ff. Bericht der Kommissäre Näff u. Hertenstein, im Absch. d. Tagl. v. 1838 S. 14.

Volkzahl einigermaßen Rechnung tragenden Vorschlag neuer Vertheilung der Abgeordneten annahm, mußte derselbe, da die Volksabstimmung darüber nach der alten Zenteneintheilung vorgenommen wurde, natürlich fallen. Auch als endlich der Landrath eine Verfassungsrevision beschloß, wurde der zur Berathung derselben gewählte Ausschuß aus einem Mitgliede für jeden Zent⁶⁾ gebildet. In dem Schooße desselben bestanden denn auch 1839. die oberwalliser Mitglieder hartnäckig auf ihrer alten Vertretung und drohten mit Trennung, falls dieselbe nicht aufrecht erhalten würde. Da sich indessen Sitten den Begehren der Unterwalliser angeschlossen hatte, erhielten diese die Mehrheit, und die Mitglieder von sieben Zenten (welche eine Bevölkerung von 46,672 Seelen vertraten) entwarfen, nach Austritt der sechs Oberwalliser, eine neue, auf Vertretung nach der Volkzahl begründete Verfassung. Als aber, bevor über dieselbe abgestimmt worden, die Unterwalliser in der nächsten Landrathsitzung nach dem neuen Repräsentationsfuß erschienen, löste der Staatsrath den Landrath auf. Die Abgeordneten von Unterwallis und Sitten aber konstituirten sich zu einem „Verfassungsrathe“, schufen einen neuen Entwurf und ordneten die Abstimmung des Volkes über denselben an. Die Zenten erhielten nach demselben eine der Volkzahl angemessene Vertretung, der Bischof verlor seine vier Stimmen, erhielt aber einen Sitz als Mitglied im Landrath, ebenso die Geistlichkeit von Oberwallis einen eigenen Abgeordneten; um das bigotte Volk zu gewinnen, wurde jeder Kultus außer dem katholischen ausgeschlossen und die Immunität der Geistlichkeit anerkannt.

Auf Verlangen des Staatsrathes von Wallis sandte der Vorort zwei eidgenössische Kommissarien dahin, den Schultheißen Schaller aus Freiburg und den Landammann Baumgartner aus St. Gallen. Es galt, eine Trennung des Kantons, wie in Basel und Schwiz, zu verhindern. Während die Kommissarien die Oberwalliser umsonst zur Vereinigung mit ihren Landsleuten zu überreden suchten, erfolgte in Unterwallis die Annahme der neuen Verfassung und die Wahl eines „Großen Rathes“ (an der Stelle des Landrathes), der in Sitten, wo noch die alte Regierung bestand, einen neuen Staatsrath wählte. Alle Vermittelungsversuche der zwischen den beiden Landestheilen hin und her reisenden Kommissarien schlugen fehl; beide Parteien bewaffneten sich und beabsichtigten Volkszüge. Der oberwalliser Rest des alten Landrathes versammelte sich in Siders, und der größte Theil des alten Staatsrathes begab sich ebenfalls dahin. So war nun Wallis in der That in zwei Theile getrennt und besaß zwei Regierungen in zwei einander sehr nahe liegenden Ortschaften. Zu Oberwallis mit

6) Es will in neuerer Zeit die Benennung „Zehnen“ beliebt gemacht werden; da uns aber die Gründe hierfür nicht stichhaltig scheinen, geben wir dem Namen, welcher schon im frühesten Mittelalter die Unterabtheilungen der Gau bezeichnete (und ein solches war Wallis), den Vorzug.

der alten Verfassung hielt der deutsche Landestheil mit einem kleinen Theile des französischen, zu Unterwallis mit der neuen Verfassung der Rest des französisch sprechenden Rhonethales. An der Spize des ersten Lagers standen in bunter Mischung, ähnlich wie in den reindemokratischen Kantonen der deutschen Schweiz, eigenstinnige, aber an einfache Sitten gewohnte bäuerliche Magnaten, wie die Taffiner, Josken u. s. w., und mit Orden behangene, Adelstitel führende pensionirte Söldner aus fremden Diensten, wie die „Grafen“ von Courten, die „Freiherren“ von Stoßalper u. A., — jene mit alten heimischen, diese mit modifizirten fremden Anschaungen, beide aber mit ihren politischen und religiösen Grundsätzen in der Zeit hinter 1798 wurzelnd. In Unterwallis dagegen leiteten Männer mit französischer Bildung und modernen Grundsätzen das Volk; Joseph Warman, mehr Staatsmann, Moritz Warman, mehr Parteiführer und Aleris Joris, mehr Krieger, waren die Einflusreichsten unter ihnen.

Von den beiden getrennten Theilen des Wallis, deren jeder seine Regierung für die rechtmäßige des ganzen Kantons hielt, ordnete nun jeder seine zwei Gesandten an die Tagsatzung ab. Die äußersten Reactionäre in dieser Behörde wollten Unterwallis, die äußersten Radikalen Oberwallis, die Mehrheit aber beide Theile ausschließen, und alle drei Fraktionen behaupteten auf gesetzlichem Boden zu stehen. Oberwallis verwahrte sich gegen den Ausschluß, Unterwallis fügte sich; die Tagsatzung aber untersagte mit einer Mehrheit von neunzehn Stimmen jede Trennung der beiden Theile und schrieb mit vierzehn Stimmen die Wahl eines neuen gemeinsamen Verfassungsrathes nach der Volkszahl vor⁷⁾. Unterwallis wählte, Oberwallis aber verharrte in seiner Abneigung gegen jede Neuerung, und im Namen einer Versammlung von Abgeordneten dieses Landestheiles erschienen acht Männer in ihrem ländlichen Aufzuge und dickgenagelten Schuhen in Zürich mit dem Verlangen, daß erst im ganzen Kanton darüber abgestimmt werde, ob eine Verfassungsrevision stattfinden solle oder nicht. Inzwischen aber erließ der unterwalliser Rumpf-Verfassungsrath, der die Mehrheit des Kantons vertrat, einen neuen Entwurf, der dem Oberwallis bedeutende Zugeständnisse mache, und derselbe wurde im ersten Landestheile mit großer Mehrheit angenommen, während Oberwallis, von der Tagsatzung mit seinem Begehrten abgewiesen, die Anhänger des Neuen mittels einer Art Schreckensherrschaft verfolgte. Der nun in Unterwallis neu gewählte Große Rath war nach republikanischen Grundsätzen ohne Zweifel die rechtmäßige Kantonsherrde und die von ihm gewählten Gesandten hatten unbedingten Anspruch auf Zulassung in die Tagsatzung. Aber der Parteihäß kennt keine Rücksichten. Während die Abstimmung über die

4. u. 11. Juli. 7) Absch. d. ord. Tags. v. 1839 S. 201 ff.

neue Verfassung in Unterwallis auf 43,000 Einwohner nicht mehr als ungefähr achttausend Stimmen ergeben, trat nun plötzlich Oberwallis mit 25. Aug. einer Abstimmung auf, nach welcher auf 34,000 Seelen angeblich 10,770 Bürger beschlossen hätten, die alte Verfassung von 1815 unverändert beizubehalten. Bei dem in der Schweiz die Regel bildenden Maßstabe von einem stimmfähigen Bürger auf fünf Einwohner muß dieses Manöver von Oberwallis ohne Zweifel als eine Handlung erscheinen, durch welche das allgemeine Stimmrecht zu Parteizwecken missbraucht wurde⁸⁾.

Die Konsequenzen dieses reaktionären Treibens sollten sich bald deutlich genug zeigen. Der Sieg der Reaktion in Wallis sollte durch den Sieg der Reaktion am eidgenössischen Vororte herbeigeführt werden. Als die eidgenössischen Kommissarien in Wallis weilten, hatte der junge feurige Aristokrat Adrian von Courten ihnen die Schmachworte in's Gesicht geworfen: „Was sollen bei uns eidgenössische Kommissarien, von einer vorörlichen Regierung gesendet, die vielleicht morgen nicht mehr besteht?“ Dieser Hohn läßt einen traurigen Blick in die Gemeinsamkeit der reaktionären Bestrebungen in der Schweiz werfen. Es war die schon oben angedeutete Bewegung für Erhaltung oder Wiederherstellung alter Verfassungen und alten Glaubens, die damals, sowohl in katholischen als in protestantischen Kantonen, siegesgewiß zu werden begann.

Den wohl durchdachten Planen der schweizerischen Reaktion zufolge, denen die Erschaffung des gemäßigten Liberalismus trefflich zu Statten fai, mußte mit „Befehlung“ des einen reformirten Vorortes Zürich, wo die „Mäßigung“ schon längst in's Extreme ging, und des katholischen Vorortes Luzern, wo der Ultramontanismus schon bei Verwerfung des Bundesentwurfes gesiegt hatte, begonnen werden. Den andern reformirten Vorort, Bern und weitere Kantone, in welchen für die Reaktion nichts zu hoffen war, mußte man dann freilich dem Radikalismus überlassen.

Wie in anderen regenerirten Kantonen, so hatte es auch in Zürich die Regierung der dreißiger Jahre nicht verstanden, das Volk an sich zu ziehen und zu gewinnen. Sie nahm zu wenig Rücksicht auf seine Ideen und Gewohnheiten. Die Antwort des Volkes war die schon erwähnte Aufhebung des letzten Restes der Stadtvorrechte.

Zu den wenn auch gutgemeinten, doch unvolksthümlichen Liebhabereien der Regierung von Zürich (wie auch anderer Kantonsregierungen derselben Periode) gehörte die Begünstigung ausländischer Kapacitäten, die sich denn auch in allen Gebieten des öffentlichen Lebens geltend machen oder wenigstens zu machen versuchten. Im Staatsleben übte, wie bereits erwähnt, Ludwig Snell einen großen Einfluß aus, im Schulwesen war es der Seminardirektor Thomas Scherr, dessen Genie eine

8) Baumgartner II. S. 367.

neue Generation von kirchlichen Fesseln emancipirter Volkschullehrer heran-
zog. Doch dies war dem damaligen Leiter Zürichs, dem Bürgermeister
Melchior Hirzel, noch nicht genug. Nicht blos sollten Staat und Schule
von der Kirche unabhängig, — auch letztere selbst sollte von freisinnigem
Geiste durchweht sein. Wenige Jahre vorher war ein Buch erschienen,
dem seit Luther's Bibelübersetzung (etwa Rousseau's Sozialvertrag ausge-
nommen) kein anderes an tief eingreifender Bedeutung gleichkam. Es war
das „Leben Jesu“ von Dr. David Friedrich Strauß, das mit dem Wag-
nisse auftrat, sowol den buchstäblichen Glauben an die überlieferte Ur-
geschichte des Christenthums, als die von einer rationalistischen Schule
versuchte Erklärung der wunderbaren Vorgänge jener Urgeschichte durch
natürliche Ereignisse, frischweg zu verwerfen und jene Ueberlieferungen,
soweit sie mit den Naturgesetzen im Widerspruche stehen, als „Sagen“ zu
bezeichnen.

Auf den Verfasser dieses weltgeschichtlichen Buches nun warf Hirzel,
der ihn auf einer Reise in Deutschland kennen gelernt hatte, seine
Blicke und bewirkte, als sieben Mitglieder des Erziehungsrathes sich für,
1839. sieben aber gegen die Berufung von Strauß als Professor der Dogmatik
und Kirchengeschichte an der Universität Zürich aussprachen, durch seinen
Stichentscheid die Wahl des kühnen Kritikers⁹⁾. Sie erregte gewaltiges
Aufsehen unter der Geistlichkeit und dem Volke. Im Großen Rath
brachte das Haupt der ersten, der Antistes Füzli, den Antrag, der Kirche
Einfluss auf die Wahl der theologischen Professoren einzuräumen. Hirzel
proklamierte diesem Angriffe gegenüber die Nothwendigkeit der Erzeugung des
bisherigen Buchstabenglaubens durch den „Denk- oder Vernunftglauben“,
Professor Bluntschi vermochte mit einer Vertheidigung der biblischen
Autorität nicht aufzukommen, und die Behörde verwarf Füzli's Antrag.
Hiedurch ermuthigt, bestätigte der Regierungsrath den vom Erziehungsrathe
2. Febr. gewagten Schritt. Die Würfel waren gefallen.

Schon am folgenden Tage erdröhnten die Kanzeln vom Donner gegen
den „Unglauben“ aus geistlichem Munde. Die Männer am See, die so
oft gegen leibliche Knechtshaft aufgestanden, versammlten sich jetzt zu ge-
meinsamem Wirken für die Aufrechthaltung der Despotie des Buchstabens
und der einflussreiche Fabrikant J. J. Hürlimann-Landis in Rich-
terswil leitete die stets zahlreicher werdenden Schaaren der Hrommen. Nach
dem Muster der radikalen, wie nicht minder nach dem der katholischen
Vereine, entstanden nun protestantische Glaubensvereine, die sich bald über
den ganzen Kanton verbreiteten und endlich in einem Centralcomité aus
Abgeordneten der elf Bezirke, Glaubenscomité genannt, gipfelten.

9) Leuthy, Gesch. d. Kantons Zürich S. 508 ff. Baumgartner II. S. 313.
334. Sammlung von Flugschriften.

Dieser unerwartete Erfolg der Reaktion unter einem Volke, für dessen Aufklärung man sich so viel Mühe gegeben, erschütterte den von jeher nicht großen Muth der wol anregenden, aber nicht kraftvollen und entschiedenen zürcher Regenten. Hirzel's Versuch einer öffentlichen Beruhigung erzielte das Gegenteil, und eine Proklamation der Regierung wurde verhöhnt. Die frommen Fanatiker sahen Himmel und Erde in Bewegung, nannten alle ihre Gegner „Strauß“ und scheuteten kein Mittel der Verleumdung und Lüge über Strauß, Hirzel, Scherr und deren Gleichgesinnte. Der empörendste Terrorismus wurde gegen Alle geübt, die nicht mit schrieen und mit wühlten. Zu der Beschwerde über Straußens Berufung gesellten sich andere; auch gegen den Schöpfer des neuen „glaubenslosen“ Volksschulwesens, Scherr, und gegen den originellen, aber strengen Leiter der kriegerischen Übungen, den Oberinstruktur Sulzberger, entlud sich der Groll des konservativen Volkes. Man eiferte gegen die Hochschule, wie gegen die Gewerbefreiheit, und die Sprache der Reaktion wurde so drohend, daß sich, gegenüber den Glaubensvereinen, radikale Schwärzevereine bildeten; doch umsonst, — die reaktionäre Bewegung war im Steigen. An die Spitze des Glaubenscomité trat Hürlimann-Brandis als Präsident, der Arzt Mahn-Escher als Vizepräsident und, in Zürich selbst versammelt, verlangte es von der Regierung Zurücknahme der Berufung Straußens und Ersetzung desselben durch einen gläubigen Professor. Zugleich konnte man die Wahl des einige Jahre zuvor gestürzten Bürgermeisters von Muralt zum Stadtrathspräsidenten als eine neue reaktionäre Demonstration betrachten.

Kaum war die erste Forderung erlassen, so trat das Glaubenscomité mit neuen auf. Sie betrafen die (an sich vollkommen gerechtfertigte) Freiheit der Kirche vom Staate, aber auch Gewährung kirchlicher Einmischung in das bürgerliche Erziehungswesen und Aenderung des im Seminar und der Volksschule herrschenden Systems in religiöser Beziehung. Die vom Comité entworfene Petition, welche jene Begehren dem Großen Rathe vortrug, die von einem Theile der Eiferer verlangte Aufhebung der Hochschule aber, aus Rücksicht auf die Stadt, welche Vortheile von derselben zog, unberührt ließ, erhielt die Zustimmung von 39,225 Bürgern des Kantons. Es regnete nun Flugschriften und Karikaturen für und wider die Glaubensbewegung. Mit getreuer Nachahmung des Stiles der päpstlichen Bullen wurde ein Belobungsschreiben des Papstes an die zürcherischen Religionenkämpfen singirt. Außer den Geistlichen, die sich zahlreich an dieser Eintags-Literatur betheiligen, trat Dr. Henne aus St. Gallen für, der Philosoph Troxler, der seit einiger Zeit gewaltig mit der Orthodoxie zu sympathisiren begann, gegen die Berufung Straußens auf. Dem „Republikaner“ Ludwig Snells und den übrigen freisinnigen Blättern Zürichs warf sich die populäre „Bürkli-Zeitung“ im Interesse des Glaubenzwanges entgegen. Diese Richtung blieb denn auch, trotz alles von gegnerischer

Seite verschwendeten Geistes, obenauf, und ungescheut verbrannte und ertränkte man — Strohmänner, welche die Kämpfer für Lehrfreiheit vorstellen sollten. Da war die Zuverstat der Behörden zu Ende, der Große Rath beschloß mit 149 gegen 38 Stimmen die Versezung Strauhens in Ruhestand mit einer Pension von tausend Franken, und suchte später auch die übrigen Begehren mit einigen Zugeständnissen zu beschwichtigen.

18. März.

Es sollte sich aber bald zeigen, daß es sich nicht um Strauß gehandelt hatte, daß vielmehr die zürcherische Glaubensbewegung nur ein Bestandtheil der längst vorbereiteten und nun endlich zum Ausbruche bestimmten schweizerischen Reaktion war, welche Zürich zu ihrem ersten Opfer ausgewählt hatte. Die Fäden ließen in klugen und ihrer Ziele bewußten Händen zusammen, und nicht umsonst schrieb der Glaubensheld Rahn-Escher an einen Mönch (!) von Muri: Von der Tagsagung sei zu Gunsten der Klöster nichts zu erwarten; nur von außen her sei noch etwas zu hoffen¹⁰⁾!

Die Partei der Bewegung wurde denn auch immer begehrlicher und hegte von neuem das Volk auf, indem sie die Beschlüsse des Großen Rathes für ungenügend erklärte, und in einer von frommen Heuchelworten strogenden Proklamation zur Eingabe der Volkswünsche aufforderte. Dagegen war leider auf der andern Seite die freisinnige Partei in eine wesentlich konservative Stellung gedrängt und verhielt sich zudem uneinig, unentschieden und thatlos. Es verbreitete sich das Gerücht: daß das Glaubenscomité damit umgehe, „sämtlichen Kirchgemeinden des Kantons Petitionen zur Unterschrift vorzulegen, deren Inhalt gegen die obersten verfassungsmäßigen Behörden, gegen gesetzmäßige Institute und gegen Besetzungen von Beamungen gerichtet sei.“ Regierungsrath Hegeschweiler (der berühmte Botaniker) erschrak und suchte seine Kollegen zu bestimmen, wenigstens Scherr dem Volkszorne zu opfern; allein die Mehrheit der Regierung erließ, nach einer mit Keller gepflogenen Vorberathung, den unglücklichen, wenn auch streng gesetzlichen Beschuß, keine Gemeindeversammlungen in Folge von Aufrägen des Glaubenscomité zu dulden. Er war für die Zürcher Regierung, was die Juli-Ordonnanzen für Karl X. gewesen. Das Glaubenscomité war schnell; noch am nämlichen Tage erließ es einen Aufruf mit den Schlussworten: „Seid mannhaft und stark.“ Die Staatsanwaltschaft belegte denselben mit Beschlag und trat, als Protestationen von Gemeinderäthen, den Stadtrath Zürichs voran, einließen, gegen die Leiter des Glaubenscomité mit einer Kriminalklage wegen Aufruhrs hervor. So hatte die Regierung durch momentane Unterdrückung der Vereins- und Preszelfreiheit den Feinden der Glaubensfreiheit eine gefährliche Waffe in die Hand gegeben. Das Glaubenscomité schrieb eine größere

10) Leuthy S. 725.

Versammlung aller Bezirks- und Gemeinde-Comités, mit freiem Zutritte aller Bürger, in der Kirche zu Kloten aus und ließ durch die Pfarrer zu diesem „Ustertage“ des Glaubens eifrig einladen. Die Regierung aber bewies ihre Unfähigkeit von Neuem dadurch, daß sie die nun von ihr nothwendig erachtete Einberufung von Truppen mit einer Proklamation begleitete, in ^{31. Aug.} welcher sie sich herbeileß, ihren eine Woche älteren Beschluß — zu entschuldigen. Die Mitglieder der Glaubensvereine strömten nun, heftiges Regenwetter nicht achtend, zu Fuß, zu Pferd und in mit Fahnen und Kränzen geschmückten Wagen, unter Abstiegung geistlicher Lieder nach Kloten, wo sich in der Kirche und um dieselbe gegen fünfzehntausend Menschen ^{2. Sept.} drängten. Hürlimann und Rahn haranguirten die Menge und predigten Religionsgefahr. Es wurde beschlossen, von der Regierung die Zurücknahme der dem Glaubenscomité gemachten Beschuldigungen der Aufwiegelung, die Unterdrückung der gegen Mitglieder derselben erhobenen Kriminalklage und Einschreiten gegen die Staatsanwaltschaft wegen Verlegung der Verfassung zu verlangen. Zweihundzwanzig Abgeordnete überbrachten diese Begehren noch am nämlichen Tage der Regierung, welche aber weder die Resignation hatte nachzugeben, noch den Mut zu widerstehen, sondern in Folge des Einflusses ihres Präsidenten H e s s, eine nichtssagende Erklärung abgab, worauf das Comité in einem Kreisschreiben seine Getreuen „zur ernsten und sorgfältigsten Wirksamkeit“ aufforderte. Die einberufenen Truppen aber wurden wegen meuterischen Verhaltens von der zitternden Regierung wieder entlassen.

Die Aufregung wuchs von Stunde zu Stunde. Jede Partei misstraute der andern und fürchtete von Seite derselben einen gewaltthätigen Angriff. Die Regierung nämlich besorgte von Augenblick zu Augenblick einen bewaffneten Aufstand der Glaubensvereine, diese aber ein Herbeirufen eidgenössischer Truppen von Seite der Zürcher Regierung. Hierzu gab zuerst Anlaß eine kleine Versammlung von Liberalen auf der „Platte“, ^{4. Sept.} in welcher blos eine Zusammenkunft der freistinnigen Mitglieder des auf den 9. Sept. einberufenen Grossen Räthes beschlossen wurde. Einen zweiten Anlaß zu den Befürchtungen der Frommen bot die damals in Zürich versammelte Tagsatzung, welche vorzüglich mit den Angelegenheiten von Wallis beschäftigt war, und in welcher Neuhauß von Bern und Baumgartner von St. Gallen die hervorragendste Stellung einnahmen. Zum ersten Male seit seiner Gründung kam die Anwendung des Garantie-Konfordes der sieben Kantone zur Sprache. Neuhauß bot Zürich die Dienste Berns an, die aber abgelehnt wurden, und Baumgartner veranlaßte, als die Befürchtungen eines Aufruhrs immer dringender wurden, ein Schreiben der Gesandten der Konföderationskantone an die Zürcher Regierung, in welchem sie Aufschluß über die stattfindende Bewegung und über die Kraft der Regierung verlangten. Letztere wußte in ihrer jetzt vollständigen Im- ^{5. Sept.}

potenz nichts zu thun, als die Berathung darüber auf den verhängnißvollen folgenden Tag zu verschieben.

All dies zusammengehalten und entsprechend übertrieben und entstellt, weckte im bösen Gewissen der Führer der Glaubensbewegung und in den verwirrten Köpfen ihrer Menge die abenteuerlichsten Gerüchte. Man schrie über beabsichtigte Handstreiché der Radikalen, über das Herbeirufen fremder Truppen (so nannte man bündesbrüderlich die eidgenössischen!) und die gestürzte Zunstaristokratie der Stadt Zürich beutete dies eifrig aus, indem sie an das Gelingen der religiösen Bewegung ehrgeizige politische Pläne knüpfte.

Diesen günstigen Augenblick benützte nun Mahn-Escher, indem er an die Bezirks-Comités seines Vereines folgendes Schreiben erließ: „Freunde, Brüder! Die Feinde drohen, das Vaterland mit fremden (!) Truppen zu überziehen, Neuhaus bietet Bern auf und Baselland rüstet sich. Ich ersuche euch, euch in Bereitschaft zu halten, damit, wenn die Glocken gehen, Alles zum Sturme bereit sei. Ein guter Theil kommt dann nach Zürich und ein anderer Theil bleibt bei Hause zur Bewachung des eigenen Herdes.“

So wurde unter lügenhaften Vorgaben zu einer Revolution aufgerufen, welche weniger Berechtigung hatte, als irgend eine solche in der Schweiz. An die Spitze des Aufruhrs stellte sich sofort der Pfarrer von Pfäffikon, Bernhard Hirzel, ein gelehrter Orientalist, aber sittlich verkommen Mensch, nachdem er sich angeblich „drei Stunden lang vor Gott geprüft,“ und ließ die Sturmglöcken läuten, denen bald jene in allen benachbarten Dörfern schaurig antworteten. Andere Seelenhirten (?) befolgten das Beispiel, sammelten das Volk in den Kirchen und segneten (!) es zum Kampfe gegen die „Feinde der Religion“. Die ganze Nacht hindurch wurde gerüstet und vier- bis fünftausend Mann, mit denen Jeder ziehen mußte, der nicht mißhandelt werden wollte oder fliehen konnte, setzten sich in Bewegung gegen Zürich. Zu spät kam ein von Mitternacht datirter, den Häusen zur Umkehr befahlender Brief Mahn's. Die Horde setzte 6. Sept. ihren Weg fort und langte Morgens früh vor den Thoren Zürichs an. Rahn und sein Sekretär Spöndli kamen den Anrückenden entgegen, während Hürlimann auch die noch nicht aufgebrochenen Landestheile, unter der falschen Vorgabe, die Regierung habe die Konkordatskantone um Hülfe angesprochen, zum Sturm läuten aufforderte und den bevorstehenden Sturz der Regierung verkündete.

Inzwischen hatte man in der Stadt bereits Nachts gewußt, daß der Sturm sich vorbereite; aber die plötzlich vollzogene geheime und rätselhafte Bekehrung des Bürgermeisters und Bundespräsidenten Heß zur reaktionären Partei und die zweideutige Haltung Hegetschweilers vereiteten jeden Versuch zur Aufrechthaltung von Recht und Ordnung. Ja noch mehr! Dem gegnerisch gesinnten Stadtrathe von Zürich, der den Aufruhr

mit Entzücken sah, wurden von der klosen Regierung „zur Erhaltung der Sicherheit von Personen und Eigenthum“ sechshundert Gewehre abgegeben, dagegen den Studenten der Universität, welche sich, in einem fröhlichen Kommerse durch die heulenden Sturmglöckchen unterbrochen, begeistert der Regierung zur Vertheidigung der guten Sache angeboten, — die Abgabe von Waffen verweigert!! Es war eine „Sehnsucht nach Schmach!“ Auch die Anerbietungen freisinniger Bürger wurden einfach ignoriert, und die unbegreiflichen Regierungsmitglieder hielten sich sorgfältig von ihren bisherigen Gesinnungsgenossen fern.

Der in der Vorstadt Oberstrass angekommene Haufe des Pfarrers Hirzel war schlecht gekleidet und sah auch sonst elend aus. Und dieser Rote, welche sich anmaßte, das Zürcher Volk zu vertreten, sandte die in Eile von Hefz zusammenberufene Regierung zwei ihrer Mitglieder, den gegnerischen Melchior Sulzer und den unzuverlässigen Hegeschweiler entgegen, die, wie sie selbst berichteten, von Pfarrer Hirzel „vorgelassen“ wurden. Die Insurgenten verlangten: Erfüllung der Begehren von Kloren, Verzicht auf jede „fremde“ Hülfe und Trennung des Kantons vom Garantie-Konkordate. Die Regierung, im Postgebäude versammelt, verwies die Petenten an den Großen Rath.

Die ganze bewaffnete Macht, welche der gesetzlichen Ordnung zu Gebote stand, betrug 190 Infanteristen, welche unter Oberst Sulzberger, und aus dreißig Kavalleristen, welche unter dem in Algerien geschulten Major Uebel im Unterrichte sich befanden. Diese kleine Schaar, welcher die Regierung den Obersten Hirzel zum Befehlshaber gab, besetzte die zur Vertheidigung geeigneten Punkte der Stadt, doch ohne daß selbst die Instruktoren und Offiziere wußten, was man mit ihnen vor hatte.

Die Insurgenten aber, welche die Antwort der Regierung nicht abzuwarten vermochten, setzten sich jetzt in Bewegung. Voran zogen etwa 500 mit geladenen Flinten, dann etwa 1500 mit Brügeln, Sensen, und anderen landwirtschaftlichen Instrumenten Bewaffnete, jene unter Pfarrer Hirzel, diese unter Rahn. Geistliche Lieder und Psalmen singend, z. B. „Dies ist der Tag, den Gott gemacht (!)“ u. s. w., Wiele noch dazu betrunknen, rückten sie durch den Stadtteil des rechten Limmatufers, über zwei Brücken des Flusses dem Fraumünsterplatze zu, um die Zeughäuser zu erreichen. Die an den Fenstern zusehenden Bürger lachten über den Aufzug des frommen Heeres. Als die Dragoner den Durchzug desselben am Ausgänge der Storchengasse hindern wollten, fiel ein Schuß aus der Menge, und Pfarrer Hirzel rief jetzt das berüchtigt gewordene Wort: „In Gottes Namen schießen.“ Da begann der Kampf. Die Dragoner zogen sich auf die Infanterie zurück, und die vom Feuer der gestern empfangenen Insurgenten flohen über beide Brücken, mehrere Todte und Verwundete zurücklassend.

Jetzt wäre die freisinnige Sache gerettet gewesen, — wenn sie in Zürich noch muthvolle Vertreter gehabt hätte. Aber schon während des Kam-

pfes hatte Regierungsrath Hegetschweiler dem Obersten Hirzel ein eigenhändiges Schreiben des Bürgermeisters H e f f überbracht, welches den Befehl zur Einstellung des Feuerns enthielt, war aber, während er sich wieder zurückbegeben wollte, von einem Schusse niedergestreckt worden, der drei Tage später seinem Leben ein Ende mache. Inzwischen heulten nun die Sturmglöckchen sowol der Stadt als des gesamten Seufers. Da erließ der sein Vaterland planmäßig der Reaktion überliefernde Bundespräsident H e f f seinen zweiten, gleich dem ersten eigenmächtigen Befehl, die Truppen in die Kaserne zu bringen, sie „schnell“ zu entlassen und die Zeughäuser der Bürgerwache von Zürich und deren Kommandanten, dem Oberstleutnant Eduard Ziegler, zu übergeben. Es geschah; die braven Wehrmänner verbarrikadierten sich aber unter Sulzbergers Leitung in der Kaserne, während die jetzt im Besitz der Gewalt befindlichen Städter offen zu den aufrührerischen Brüdern übertraten. Die Entlassung der Soldaten wurde jetzt nochmals ausdrücklich befohlen; Sulzberger fügte sich, mußte aber bald vor den ermuthigten und nun immer zahlreicher ungestört in die Stadt dringenden Bauernhaufen und den mit ihnen einverstandenen rasenden Städtern die Flucht ergreifen. Zu demselben Mittel, Misshandlungen zu entgehen, waren auch Staatsanwalt Ulrich, Dr. Keller und der Grossratspräsident Jonas Furrer (der spätere Bundesrat), sowie Bürgermeister Hirzel und die übrigen freisinnig gebliebenen Mitglieder der Regierung gezwungen. Die Landstürmer rückten bewaffnet von allen Seiten heran und misshandelten Jeden, der ihnen verdächtig schien; gegen achttausend Mann sammelten sich, von ihren Pfarrern geführt, in der Stadt an, aus der die Fremden sich eilig entfernten, und wurden von den Bürgern reichlich bewirthet und beherbergt, die größte Masse aber in den mit Stroh belegten Kirchen untergebracht.

Inzwischen hatte sich in aller Eile eine provisorische Regierung unter dem angemachten und ungesezlichen Titel eines „ergänzten eidgenössischen Staatsrates“ gebildet. Sie bestand aus sieben Mitgliedern, den bisherigen Regierungsräthen Melchior und Eduard Sulzer, und Ludwig Meyer von Aarau, dem Glaubensvereinshauptmann H ü r l i m a n n, dem Alt-Bürgermeister Muralt und dem Alt-Regierungsrath Escher-Schultheiß. Ihr Haupt aber war der in einer Nacht vom Freisinne abgefallene Bürgermeister H e f f, den man, und der sich, wie es scheint, als Bundespräsident für unentbehrlich hielt, und dies im Angesichte der in der Stadt des Aufruhres versammelten eidgenössischen Tagsatzung! Die Zürcher Glaubensrevolution, oder wie man sie nachher nannte: der Zürcher Putsch, war daher nicht nur ein Attentat gegen die kantonale, sondern auch gegen die eidgenössische gesetzliche Ordnung, und man sah einmal deutlich genug die Mängel des bestehenden Bundesvertrages, unter dessen Herrschaft es möglich war, daß ein rein kantonaler Streit die gemeineidgenössische Regierung stürzen konnte, ohne daß die Tagsatzung ein Mittel

besaß, dies zu verhindern. Während des Kampfes hatte Neuhäus, der Gesandte Berns, des in der Rangordnung auf Zürich folgenden Kantons, die Mitglieder der Tagsatzung, mit Ausnahme der Vertreter des wankenden Zürich und des getheilten Wallis, zusammenberufen. Sieben Kantone, darunter merkwürdiger Weise am eifrigsten das ultramontane Freiburg, sprachen sich für Entfernung der Tagsatzung von Zürich aus, während die übrigen, und zwar sowol die mit dem Putsche höchst zufriedenen Kantone des ehemaligen Sarnerbundes, als die radikalsten, freilich aus verschiedenen Gründen, dafür waren, daß man in Zürich bleibe. Baumgartner von St. Gallen und Kasimir Pfyffer von Luzern beantragten die Aufstellung eidgenössischer Truppen und mit Dreye aus Baat die Ernennung von Repräsentanten, als die Nachricht von Errichtung einer provisorischen Regierung die Gesandten überraschte. Die Tagsatzung fragte nun bei Hefz an, ob er sich noch als ihren Präsidenten betrachte, was er bejahend beantwortete, doch mit dem charakteristischen Zusage, daß seine beiden (flüchtigen!) Mitgesandten Keller und Weiß den Sitzungen nicht beiwohnen werden. Die meisten Gesandten sprachen sich nun dafür aus, Hefz nicht als Präsidenten anzuerkennen; der neue Antrag Freiburgs, den Vorort und die Tagsatzung nach Bern zu verlegen, wurde jedoch verworfen, und man wußte keinen andern Ausweg, als — die Sitzungen auf unbestimmte Zeit einzustellen und damit die Eidgenossenschaft zu einer Anarchie zu verurtheilen.

Inzwischen hatte Hefz den Großen Rath von Zürich, und zwar zu einer Stunde, da dessen Präsident Hurrer noch zu Hause, und ohne dessen Vorwissen, eigenmächtig zusammenberufen und den Mitgliedern die Weisung ertheilt, auf Hurrers aus Baden erlassene Protestation gegen dieses Verfahren nicht zu achten. Und die provisorische Regierung (die ein gleichzeitiger Historiker treffend mit dem hörnernen Mathe nach Waldbmann's Sturze verglich) hatte die Taktlosigkeit, in einem Kreisschreiben an alle Kantone, denen sie ihren Amtsantritt angeigte, jede bewaffnete Einmischung abzulehnen, während doch Niemand eine solche beabsichtigte!

Am Tage nach dem Umsturze des Rechtes und der Ordnung versammelten sich die acht- bis zehntausend in Zürich eingezogenen Glaubenshelden auf zwei Plätzen der Stadt, unter Trommeln und Fahnen, um Rednerbühnen, von denen herab Hürlimann, Nahn und einige Pfarrer das Volk anschwindelten und, was für die ganze Bewegung sehr bezeichnend ist, — außer der Auflösung des bestehenden Großen Raths auch die — Begnadigung der Brandstifter von Ulster verkündeten. Man ist den Leuten jedenfalls Dank schuldig, daß sie so offen bekannten, mit welcher Gattung von Menschen sie zumeist sympathisierten.

Nachdem der Landsturm sich nach und nach wieder aufgelöst, die Gefallenen beerdigten waren und die provisorische Regierung sich mit Truppen umgeben hatte, eröffnete Hefz in der von Bayonetten und fanatisirtem

Völke umgebenen Grossmünsterkirche den zum Tode bestimmten Großen Rath, der zu etwa zwei Dritteln erschien war, während sich gleichzeitig die Comités der Glaubensvereine in der Fraumünsterkirche versammelten. Der eingeschüchterte Große Rath, in welchem blos die Mitglieder Schöch und Studer mit Anträgen zum Schutze des verfassungsmäßigen Zustandes aufzutreten wagten, Professor Bluntschli aber die Rechte der Gewalt verfocht und dafür den Beifall der ungescheut dreinrusenden Tribüne erntete, — beschloß beinahe einstimmig die Anerkennung der provisorischen Regierung, seine eigene Auflösung und die Anordnung neuer Wahlen, auf welche sofort das Glaubenscomité in einem Aufrufe an das Volk einzuwirken suchte.

11. Sept. Die provisorisch vertagte Tagsatzung versammelte sich bald wieder, um über die zu ergreifenden Schritte zu berathen. Interessant ist die Stellung, welche die einzelnen Kantone einnahmen. Für die Anerkennung der provisorischen vorörtlichen Behörde von Zürich stimmten Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg (das mithin schnell befehrt war), Tessin, Waat, Genf und Basel-Stadt, mithin sieben und ein halber Kanton, — gegen Anerkennung derselben Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Basel-Land, mithin sechs und ein halber Kanton. Neuenburg, das konsequent legitime, wollte abwarten, bis sich in Zürich neue gesetzliche Behörden gebildet hätten. Die übrigen Kantone hatten keine Instruktion. Der originelle Druey aus Waat verfocht die Zürcher Revolution, da jedes Volk das Recht habe, seinen Willen geltend zu machen, und wäre dieser auch noch so thöricht. Die sechs Kantone und ein halber, welche die Anerkennung des „hörnernen Rathes“ verweigert hatten, legten diese ihre Ansicht in einer gedruckten Erklärung nieder und verlangten die Uebernahme der Bundesleitung durch Bern, was aber Neuhäus nur thun wollte, falls sich zwölf Stimmen hiefür aussprechen würden. Die angefochtene Regierung erließ eine gereizte Erwiederung.

Die Wahl des neuen Großen Rathes fand unter der Leitung des Glaubenscomités statt, und zwar in der die reaktionären Tendenzen der Bewegung kennzeichnenden Weise, daß fast jeder Wahlkreis wenigstens einen Stadtbürger wählte und daneben fast lauter Landbürger ohne Bildung und Geschäftskenntniß. Nicht ein Drittel der früheren Mitglieder befand sich unter den neuen. Heß eröffnete die Behörde mit einer Rede, in der er sich auf die entwürdigendste Weise zu einer Verurtheilung seines früheren politischen Standpunktes herbeiließ. Der Große Rath beschloß die Neuwahl des Regierungsrathes, der Staatsanwaltschaft, des Obergerichtes, des Kriminalgerichtes, des Verhöramtes, des Kirchenrathes und des Erziehungsrathes, und machte hiethurch sogar die in allen civilisierten Staaten als unabhängig geachtete Justiz zum willenlosen Werkzeuge politischer Leidenschaft. An die Spitze der neuen Regierung gelangten Heß als erster und Muralt als zweiter Bürgermeister; ihnen wurden die beiden Sulzer,

Bluntschli, der gewesene eidgenössische Staatschreiber Mousson u. A., theils Aristokraten, theils Glaubenshelden, beigezellt. Der greise Ludwig Meyer von Sonnenau, gegen seine Neigung zum Mitgliede der provisorischen Regierung gepreßt, schlug die Wahl in die definitive aus und hinterließ vor seinem bald darauf erfolgenden Tode dem Zürchervolke heilsame Lehren. Sulzer und Bluntschli wurden Tagsatzungsgesandte, welche Behörde, in ihrer weitgehenden Nachgiebigkeit, sie mit fünfzehn^{23. Sept.} Stimmen anerkannte¹¹⁾, und der Große Rath erklärte noch zum Ueberfluß den Austritt aus dem längst thatächlich aufgelösten Garantie-Konföderation. Aus den Gerichten wurden die besten Kräfte entfernt und theilweise durch ganz ungebildete, nicht einmal der Orthographie fähige Leute ersetzt. Auch der Erziehungsrath wurde im Sinne der Altgläubigkeit umgestaltet, begann seine Wirksamkeit mit roher Suspension des Seminardirektors Scherr, entfernte dessen Bild aus den Schulen, veränderte deren Einrichtung in frömmelndem und reaktionärem Sinne, vertrieb durch Verfolgungen mehrere der tüchtigsten Lehrer und quälte sowol die Hochschule als die Volkschule durch Unterdrückung der Lehrfreiheit. Er rief aber durch diesen Vandalismus nur eine feurige Opposition des freisinnigen Lehrerstandes und namentlich der Gesangvereine hervor, die sich kräftig organisierten. Ebenso wurden von den kirchlichen Behörden jene Pfarrer, welche den Geist, der am 6. September gestiegt hatte, nicht billigten, hartnäckig verfolgt¹²⁾. So häufte die durch den „Putsch“ geborene „Aristokratie der Pietisten“, welche ihre beste Würdigung darin fand, daß der österreichische Gesandte der neuen Zürcher Regierung die Zufriedenheit seines Kabinetts mit ihren Bestrebungen aussprach, — bewirkte aber nichts, als daß es im Zürchervolke bald wieder tagte.

Die Wirkungen des „September-Putsches“ auf die übrige Schweiz waren indessen von höchster Bedeutung. Merkwürdig sind in dieser Beziehung die Worte Baumgartners, des Zeitgenossen und Mithandelnden, die wir um so lieber genau wiedergeben, als sie seit seinem Absalle von der freisinnigen Sache geschrieben sind: „Um Beispiele von Zürich war fund geworden, was alles mit Comités, Petitionen, Volksversammlungen und Volkszügen auch in einer dem Jahre 1830 entgegen gesetzten Richtung durchgeführt werden könne. Die Versuchung lag daher nahe, in anderen Kantonen durch gleiche Mittel nach dem gleichen Ziele zu streben, man hielt nun überall vieles für möglich, was vorher kaum gedacht werden durfte, und was schlimmer war, alles für erlaubt. — Der Unzufriedenen gab es besonders in jenen Kantonen, wo man, wenn nicht gleiche, doch ähnliche Gründe der Unzufriedenheit zu haben glaubte, wie

11) Absh. d. ord. Tagf. v. 1839 S. 157 ff.

12) Vgl. üb. das Näherte Leuthy S. 837 ff.

früher im Kanton Zürich: Anhäufung beschwerender Neuerungen in Gesetzgebung und Verwaltung, und Verlegungen auf kirchlichem oder konfessionellem Gebiete, so in Luzern, Aargau, Solothurn, Bern, St. Gallen, Thurgau. Der Gedanke, allüberall zu vollständigem System- und Personenwechsel zu gelangen, ließ durch die Gemüther; die Geistlichkeit hegte und nährte ihn; die katholische zumal war bedacht, sich eine günstigere Stellung zu erringen; die Klöster erwarteten neue Sicherung ihrer Existenz; katholische Landschaften, welche da und dort sich hintangesetzt erachteten, sahen sich am Vorabende glücklicher Erringung der Ehrenbürtigkeit neben vielfach bevorzugten protestantischen Landestheilen. Anderswo zählte man darauf, mißbeliebige Maßnahmen über konfessionelle Rechtsamen oder Ansprüche rückgängig zu machen. Die Erscheinungen aller Tage nahmen sich aus, wie ein weitverzweigter geistiger Aufstand gegen gesammte Neuzeit und ihre Ergebnisse.“ — Deutlicher als hier kann die Reaktion am Ende der dreißiger und am Anfang der vierziger Jahre mit ihren Zwecken und Zielen nicht charakterisiert werden, und es braucht sich nun Niemand mehr zu verwundern, durch welche Bestrebungen und Pläne der Radikalismus damals und später zu seinen oft maßlosen Schritten gedrängt und gereizt worden ist. Eine eigentliche Verschwörung gegen Bildung und Fortschritt, wie sie damals in Zürich begonnen und in anderen Kantonen fortgeführt worden, konnte doch von den Freunden jener ewigen Güter der Menschheit nicht geduldig hingenommen oder sogar gebilligt werden.

Die wilde, Verfassung und Gesetze wenig achtende Richtung, welche mit dem Zürcherputsche zur Geltung gekommen war, fand demnach, bei der völligen Lähmung und Zerfahrenheit der gemäßigt liberalen Partei, deren bedeutendste Vertreter am 6. Sept. gestürzt waren, in beiden extremen Lagern, dem reaktionären und dem radikalen, Anklang und Verwirklichung.

Kaum war in Zürich „der Landsturm Sieger geblieben“, sagt Baumgartner, „so glaubte man in Oberwallis (oben S. 357) auf dem gleichen Wege gute Geschäfte zu machen.“ Alle Mannschaft vom fünfzehnten bis zum sechzigsten Altersjahre wurde in jenem Landestheile aufgeboten, Waffen und Munition angekauft. Die Unterbrechung, welche die Behandlung der Walliser Frage in der Tagsatzung wegen des Septemberputsches hatte erleiden müssen, wurde also fleißig benutzt. Nachdem aber die Reaktion in Zürich gestellt, sahen dort die Dinge in Bezug auf Wallis wesentlich anders aus als vorher, und als die Tagsatzung die Angelegenheiten jenes Kantons wieder aufnahm, war die erste Folge des Putsches — ein Wortbruch an dem Beschlusse vom 11. Juli, durch welchen der wahren Mehrheit in Wallis, d. h. der Mehrheit der in gesetzlicher Form stimmbenden Bürger, Gerechtigkeit widerfahren war. Das umgewandelte Zürich

beabsichtigte nämlich sofort, das „befreundete“ Oberwallis zu unterstützen und die Reformpartei jenes Kantons zu untergraben, und gewann mehrere schwankende Kantone, unter dem Vorwande des Mangels einer allgemeinen Abstimmung in Wallis über die Verfassungsrevision, dazu, sich, als der in Sachen gewählte Ausschuss auf Anerkennung der neuen Walliser Verfassung antrug, mit den schon früher reaktionären Kantonen zu dem Beschlüsse einer neuen Vermittlung durch neue Repräsentanten zu vereinigen, welcher dann auch mit dreizehn Stimmen gefasst wurde, nachdem sich nur noch neun Stände für Aufrechthaltung der früheren Tagsatzungsbeschlüsse ausgesprochen hatten¹³⁾.

Die neuen Repräsentanten, drei Vollblut-Aristokraten aus Basel, Freiburg und Schaffhausen, wurden in Unterwallis mißtrauisch empfangen und begaben sich zu ihren „politischen Freunden“ in Oberwallis, während der abtretende Repräsentant Emanuel Laharpe aus Waat (welcher den ablehnenden Baumgartner abgelöst hatte) den Wortbruch, den die Tagsatzung verübt, mit kräftigen Worten geißelte. Seine Nachfolger nahmen eine angebliche Untersuchung der falschen Abstimmung in Oberwallis vor und fanden die unerklärliche Stimmenzahl auf noch unerklärlichere Weise nur um wenige hunderte zu groß. Als sie sich dann, nach ihrem Besuch bei den ungefehllichen Behörden, erst zu den gesetzlichen verfügten, lehnten letztere natürlich jeden Verkehr mit den Abgeordneten der Behörde ab, auf deren eigenen Beschlüssen die in Unterwallis eingeführte Ordnung beruhte. Die Sendung dieser Herren, welche eine schon vermittelte Sache vermitteln sollten, mußte daher fehlschlagen und man griff endlich zu dem Mittel, das man von Rechts wegen hätte anwenden sollen, um Oberwallis zur Anerkennung der rechtlich durchgeföhrten Verfassungsänderung des Kantons anzuhalten, — es wurden vom Vororte Truppen aufgeboten, deren Verwendung jedoch nachträglich wieder untersagt.

So geschah denn nichts; die beiden Regierungen von Sitten und Siders standen sich nach wie vor feindlich gegenüber, und endlich kam es, wie vorauszusehen war, zu einem Konflikt zwischen ihnen, deren Gebiet nicht genau ausgeschieden war. Beide Regierungen hielten nämlich die Gemeinde Erola im Eringer-Thale für ihre Untergebene, und als Oberwallis dort Salz verkaufen wollte, Unterwallis dies aber durch Gendarmen zu verhindern suchte, griffen Bauern aus Hauderes die Diener^{140, März.} der Polizei an und es entstand ein blutiger Streit, der zwei Angreifern das Leben kostete, worauf die Leute von Hauderes Erola überfielen und dort Unfugen verübteten. Die Regierung in Sitten bot sogleich alle waffenhafte Mannschaft auf und sieben- bis achttausend Mann fanden sich willig, Recht und Verfassung zu schützen. Eine vom Bischof angeregte Konferenz

13) Absch. d. ord. Tags. v. 1839 §. 239 ff. Baumgartner II. §. 334. 369 ff. Henne, Schweizergeschichte. III.

von Abgeordneten beider Landestheile zerschlug sich an dem Verlangen der Oberwalliser, Staatskasse und Zeughaus zu vertheilen. Der Krieg war erklärt; Moritz Barman wurde Oberbefehlshaber der Unterwalliser, deren Gegner, unter dem „Grafen“ Ludwig von Courten, blos fünf- bis sechs-
1. Apr. tausend Mann zusammenbrachten. Der Kampf begann auf drei Seiten von Sitten; die Oberwalliser wurden geschlagen, lösten sich auf und drangen in der Wuth über ihre Regierung, der sie die Niederlage zuschrieben, zu Siders in die Wohnung des Landeshauptmanns, wo sie, als er selbst nicht zu finden war, seinen Bruder Peter von Courten unter kannibalischen Mißhandlungen ermordeten. Der, dem es gegolten, entkam über die Gemmi. Entgegen dem Befehle des Vorortes, die Waffen niederzulegen, verfolgten nun die Unterwalliser ihren Sieg, besetzten Siders, Leuk und Turtmen, — und die Oberwalliser unterwarfen sich.

So war dem reaktionären Putsch von Zürich bereits ein radikaler gefolgt, der jedoch, unparteiisch betrachtet, wesentlich den Charakter der Nothwehr trägt. Der Vorort Zürich, selbst durch Gewalt neu besetzt, vergaß sofort seine eigene Entstehungsgeschichte und wollte die eidgenössische Einmischung, die sich seine Partei als eine „fremde“ verbeten hatte, sofort in Wallis eintreten lassen, wo ja nur die früher von der Tagsatzung selbst beschützte Sache gesiegelt hatte. Waat verweigerte jedoch das ihm zugemutete Einschreiten gegen die ihm sprach- und gesinnungsverwandten Unterwalliser, deren jetzt über den ganzen Kanton gebietende Regierung sich jede Einmischung verbot. Da verzichtete der Vorort im Angesichte „vollendet Thatsachen“ auf weitere Schritte. Die Oberwalliser aber anerkannten die neue Verfassung, wählten die ihnen nach derselben zukommenden Mitglieder des Grossen Räthes, der Bischof und der Propst von St. Bernhard nahmen die ihnen von der Verfassung zugethielten Sitze in der Behörde ein, der Staatsrat wurde aus Vertretern beider Landestheile neu gewählt, und der von seiner Flucht zurückkehrende Courten umarmte seinen gewesenen Gegenführer Moritz Barman. Die Regierung in Unterwallis hatte während der Trennung so gut gewirtschaftet, daß dieseljenige des wieder vereinigten Kantons erfreuliche Finanzen antrat.

Einen ähnlichen Erfolg wie in Wallis hatte die radikale Nachahmung des Zürcherputsches in dem feurigen Tessin. Die Bewegung von 1830 hatte dort kein freisinniges, sondern, unter der Leitung des Staatsrathes Corrado Molo, ein höchst beschränkt kantonales System zur Herrschaft gebracht; namentlich wurde es als ein Uebelstand gefühlt, daß die Geistlichkeit nicht nur Einfluss auf die Politik ausübt, sondern auch persönlich in den obersten Behörden vertreten war und sogar Gesandte an die Tagsatzungen lieferte. Dazu kamen kolossale Pestechungen und Verschleuderungen des Staatsgutes, deren sich ein Theil der Regenten, nach dem Vorbilde ihrer Vorgänger Maggi und Quadri, schuldig machte¹⁴⁾. Gegen dieses

14) Snell, schweiz. Staatsrecht II. 2. S. 664.

System kämpfte eine radikale Partei, deren Führer, der kriegerische Luvini und der gelehrte Franscini, schon für die Veränderung von 1830 gekämpft hatten, aber nach und nach wieder zurückgedrängt worden waren. Ihre eifrigsten Anhänger waren die Brüder Giani, ursprünglich politische Flüchtlinge aus der Lombardei, aber in Tessin eingebürgert. Die Radikalen fanden das beste Mittel zur Erlangung der Herrschaft im Kanton in der Bildung von Schützengesellschaften, welche als bewaffnete Vereine politische Tendenzen verfolgten. Die über die Ereignisse in Zürich triumphierende Regierung versah, den drohenden Gegnern zu trocken, Bauernschaaten mit Waffen. Als Franscini über diese außerordentliche und nur von einer Minderheit getroffene Maßregel im Staatsrathe, dessen Mitglied er selbst war, Auskunft verlangte, sann die Mehrheit auf Schritte gegen die Radikalen. Der Große Rath, in welchem Letztere wenig zahlreich erschienen, beschloß die Ausstossung des Jakob Giani und dessen Verbannung, und beschränkte die Pressefreiheit und die „bewaffneten Vereine“. Da brach in Lugano, bei Verhaftung eines Bürgers, ein Tumult aus. Der Gemeinderath trat an die Spitze des Aufstandes, das Volk im Süden des Monte-Genere sammelte sich und errichtete einen Freiheitsbaum; Luvini zog an der Spitze von sechshundert Mann nach Bellinzona, welches er besiegte, dann nach Locarno, dem damaligen Sitz der Regierung, deren Mitglieder flohen. Eine von ihm geleitete Volksversammlung, der er die Käuflichkeit der bisherigen Machthaber schilderte, wählte eine provisorische Regierung, an deren Spitze, nach Ablehnung Luvini's, Franscini gelangte. Die Mitglieder des gestürzten Staatsrathes meldeten größtentheils schriftlich ihre Abdankung. Die Brüder Giani erhielten volle Genugthuung. Alle Behörden wurden neu gewählt und zwar im Sinne der Bewegung. Auch hier hielt die „vollendete Thatsache“ den interventionslustigen Vorort von Schritten gegen die neue Ordnung der Dinge ab, die, wenn auch ungerne, von den Nachbarstaaten Sardinien und Österreich anerkannt wurde.

Die durch die gefallene Regierung vernachlässigte Staatsverwaltung konnte jedoch ihren Nachfolgern keine erfreuliche Existenz bereiten und Letztere verbitterten sich solche selbst durch ihre Nachsucht gegenüber den gestürzten Feinden, obwohl nichts den Sieger so schön zierte, als Grobmuth. Man erhob einen Hochverrathsprozeß gegen zwölf gewesene Großräthe und 1840. Staatsräthe. Als sich die erste gerichtliche Instanz nicht gefügig zeigte, dieselben zu verurtheilen, appellierte die neue Regierung, und das Appellationsgericht verdammte die Angeklagten zu Ketten- und Gefängnisstrafen. Sie waren flüchtig; aber die Regierung erholt sich für die Revolutions- und Prozeßkosten an ihrem Vermögen, das sie zu versteigern sich anschickte. Da zettelten die Verfolgten eine Verschwörung an, welche ihre Theilnehmer 1841. vorzüglich im nördlichen Kantonstheile hatte, wie die Radikalen ihre Leute im südlichen. Es kam zu einem reaktionären Umnäzungsvorrsuche, und zwei

1. Juli. bewaffnete Zugé brachen unter dem Hauptmann Pedrazzini aus dem Maggia-, unter dem Advokaten Joseph Nessi, dem Neffen eines der gefürzten Staatsräthe, aus dem Verzasca-Thale hervor. Die beabsichtigten Zugé aus dem Leventina- und Blegno-Thale blieben aus. Die von der bedrohten Regierung bereits aufgebotenen Schüzen schlugten die Insurgenten leicht zurück; es gab Tode und Verwundete. Die Regierung errichtete ein (verfassungswidriges) Standgericht, welches den jungen Anführer Nessi zum Tode verurtheilte. Der Unglückliche fiel als Opfer eines Justizmordes (jedes politische Todesurtheil ist ein solcher) durch die Kugeln der Vertheidiger einer freisinnig seinwollenden Regierung. Schweizerische Fortschrittmänner hatten sich durch Nachahmung reaktionärer Praxis befleckt!

Die Tagsatzung lehnte mit Recht die Zumuthung Tessins ab, von Sardinien und Oesterreich die Verhaftung und Bestrafung der flüchtigen Theilnehmer am reaktionären Aufstande zu verlangen. Die unersättlichen Blutrichter aber verurteilten drei weitere Insurgenten zum Tode, Andere zu Kettenstrafen; die Betroffenen waren aber flüchtig oder verborgen. Wie wenig die neue Regierung im Volke Zutrauen besaß, zeigte sich, als ein von ihr ausgearbeiteter Entwurf einer Revision der Verfassung, durch welche der Einfluß der Geistlichen und der Advokaten gebrochen werden sollte, mit fast zwei Dritteln der Stimmen verworfen wurde.

Jan.
1843. Auf den reaktionären Putsch in Zürich hatten Wallis und Tessin mit radikalen Putschern geantwortet, — zwei ganz katholische Kantone, deren Erhebung den Septembermännern um so unerwarteter und überraschender sein mußte, als dabei die Religion keinerlei Rolle spielte. Die Bewegung der katholisch-konservativen oder ultramontanen Partei für ihre kirchlichen Interessen und gegen die Herrschaft moderner Aufklärung war indessen, wie wir in dem Auftreten der „katholischen Vereine“ in St. Gallen, Aargau, Luzern und dem Berner Jura gesehen, längst vorbereitet, ehe die Revolution in Zürich stattfand. Jetzt, nachdem hier die protestantische Orthodoxie einen Sieg errungen, sah die katholische Kirchlichkeit zu ihrem Vergnügen, daß auch sie es wagen könnte, mit den ihr Reich nicht anerkennenden politischen Machthabern aufzuräumen. Da nun in den Urkantonen die Herrschaft des katholischen Kirchenthums unangefochten war und in der südlichen Schweiz, in Wallis und Tessin, die kirchlichen Fragen vor den politischen zurücktreten mußten, so waren es wesentlich die Kantone der nördlichen Schweiz, und zwar bezeichnender Weise diejenigen in der Nachbarschaft Zürichs, wo die Partei, welche, wie sie sagte, für die Freiheit, in Wahrheit aber für die Herrschaft der katholischen Kirche kämpfte, die nächsten Versuche wagen mußte, eine für ihr Ziel günstigere Stellung zu erringen als bisher. Die Politik, welche sie zu diesem Zwecke zu der ihrigen machte, war eine höchst kluge und durch vorangegangene Versuche vollkommen gerechtsamigte, nämlich diejenige einer engen Verbindung mit der alt-

eidgenössischen „reinen“ Demokratie, welche nun der durch die revolutionären Ereignisse von 1830 in den regenerirten Kantonen nach amerikanischen und französischen Vorbildern geschaffenen repräsentativen Demokratie entgegengestellt wurde. Man verlästerte diese als ein fremdes Gewächs, das nur Verformung, ja Unterdrückung des Volkes mit sich führe, und fand in den indirekten Wahlen und anderen Resten der Bürokratie welche in einigen Kantonen noch bestanden, leider nur zuviel Stoff zur Opposition gegen die seit 1831 bestehenden Regierungen, die zwar den geistigen Fortschritt pflegten, dabei aber dessen nothwendige materielle Grundlagen vergaßen.

Ein diesen ultramontanen Bestrebungen günstiger Boden schien zunächst der Kanton Solothurn zu sein. Die im Jahre 1831 an das Staatsbruder gelangte Regierung war gleich ihren Genossinnen in eine etwas verknöcherte Bürokratie versunken; statt der Solothurner Aristokraten regierten die Notabilitäten von Olten, — wie jene gegen die Gleichheit der politischen Rechte, so eiferten Diese gegen direkte Volkswahlen, Freiheit der Gemeinden und Unabhängigkeit der Kirche, wozu sie freilich durch die sehr begründete Befürchtung bewogen wurden, daß die damals durchweg von reaktionären Elementen getragenen demokratischen Bestrebungen weit weniger die Herrschaft des Volkes, als vielmehr diejenige der dasselbe leitenden Rückenschwanz und die Entfernung aller aufgeklärten Männer von politischer Wirksamkeit erzielen dürften.

Es entstand daher eine doppelte Opposition gegen die Regierung, eine katholisch-kirchliche und eine demokratische, — und als der Verfassung zu folge, welche nach zehn Jahren eine Revision vorgesehen, der Große Rath 1840, 15. Okt. eine solche beschloß, vereinigten sich in kluger Berechnung die beiden oppositionellen Richtungen, von denen Theodor Scherer, Mitglied des Großen, und Leontz Gugger, Mitglied des Kleinen Raths, die ultramontane, der originelle, vom Disteli-Kalender verewigte Hauptmann Hammer von Egerkingen die demokratische leiteten, zu einem gemeinsamen Programme, welches zwar eine konsequente Demokratie mit lauter direkten Wahlen, Ausschluß der Beamten aus dem Großen Rath und Freiheit der Gemeinden, dann aber nicht nur kirchliche Unabhängigkeit, sondern auch kirchlichen Einfluß auf die Schule verlangte. Als die vom Großen Rath bestellte Revisionskommission, durch ihren Haß gegen die ultramontanen Bestrebungen auch zum Misstrauen gegen die mit denselben verbündeten demokratischen oder vielmehr demagogischen verleitet, von keiner wesentlichen Neuerung etwas wissen wollte, während der wankende Liberalismus durch Anschluß an die Demokratie den Ultramontanismus leicht hätte totschlagen können, hielt die Opposition Volksversammlungen, an denen zwar auch Regierungsmänner erschienen, aber mit ihren Ansichten keinen Anklang fanden. In zu weit gehender Besorgniß vor Ereignissen nach Art des Zürcherputzes, beschloß hierauf der Große Rath einen Verfassungsentwurf, der sich nicht zur Aufhebung der indirekten Wahlen erheben konnte,

dagegen letztere bedeutend beschränkte, die Vorrechte der Stadt aufhob und die Mitgliederzahl der obersten Behörden stark herabsetzte¹⁵⁾, entstellt aber seine guten Absichten durch die alle republikanischen Grundsätze über den Haufen werfende Vorschrift, daß im Falle der Verwerfung des Entwurfes die alte Verfassung auf weitere zehn Jahre fortbestehen solle.

1841.
2. Jan. Eine Versammlung von Ausschüssen der Opposition in Mümliswil beschloß Verwerfung des unglücklichen Entwurfes, und erließ eine Erklärung für unverkümmernde Aufrechthaltung der Volkssovereinheit, — und eine heftige Bewegung ergriff das sog. Schwarzbubenland, d. h. den nördlich vom Jura liegenden Theil des Kantons, dessen Bewohner 1830 vorzugsweise zum Sturze der Stadtaristokratie beigetragen, jetzt aber durch das undemokratische Gebahren der von ihnen emporgehobenen Machthaber ebenso verlest, wie bei ihren kirchlichen Neigungen gegen das aufgeklärte Wesen derselben eingenommen waren. Diesen letzten Umstand benutzte namentlich das durch seine Kollaturen einflußreiche Benediktinerkloster Mariastein an der französischen Grenze, dessen Mönche das Vorbild der Zürcher Pastoren nachahmten und an einer Versammlung in oder bei ihrem Kloster ihre Pfarrkinder zur Verwerfung des Verfassungsentwurfes begeisterten. Man sprach von einem Zuge der aufgeregten „Schwarzbuben“ nach Solothurn. Die Regierung, der Alles daran gelegen war, die Ordnung aufrecht zu erhalten, die aber in diesem Bestreben jedenfalls zu schwarz sah und weiter ging, als den bloßen Bevollmächtigten des Volkes zukam, errichtete, auf den Antrag ihres Hauptes Munzinger, aus ihren Anhängern Bürgerwachen, ließ die Unterzeichner der Erklärung von Mümliswil und einen Theil der in Mariastein Versammelten, darunter den Mönch Pius Munzinger, sowie die Agitatoren Gugger u. Scherrer verhaften und in die Gefängnisse von Solothurn abführen, wo bald sechzig politische Gefangene saßen, bot Militär auf, mahnte Bern, Aargau und
6. Jan. Basel-Land zu „getreuem Aufsehen“, verlegte ihre Sitzungen in die Kaserne, und hielt so, durch einen förmlichen Staatsstreich, das herrschende System aufrecht. Die Stadt war von ergebenem Militär unter Anführung des genialen Malers Disteli angefüllt, die aufgemahnten Kantone standen gerüstet an der Grenze, die Pressen der Opposition wurden versiegelt und das Volk nahm, inmitten dieser Vorsichtsmaßregeln, also nicht im Gebrauche unbeschränkter Freiheit, mit sechstausend gegen viertausend Stimmen (über fünftausend Bürger stimmten nicht) die neue Verfassung an. Es ist zwar richtig, daß durch diesen Butsch von oben herab der Kanton Solothurn vor ultramontaner Herrschaft bewahrt wurde, allein das gleiche Ziel wäre durch ehrliche Annahme konsequenter demokratischer Grundsätze von Seite der Munzinger'schen Regierung sicherlich ebenfalls

15) Snell, schweiz. Staatsrecht II. 1. S. 339 ff.

erreicht worden. Die Radikalen jener Zeit konnten eben in ihrer Einseitigkeit zwischen der Demokratie und dem mit ihr zeitweise verbündeten Ultramontanismus nicht unterscheiden und schadeten der guten Sache des Fortschrittes durch ihre Annahme bürokratischer Tendenzen unberechenbar viel. Der Prozeß gegen die Männer von Mümliswil und Mariastein wurde lange hingeschleppt und in den beiden folgenden Jahren, entgegen dem unqualifizibaren Antrage des Staatsanwaltes auf — Todesstrafe, durch Gefängnisstrafe und Bezahlung der enormen Kosten durch die Angeklagten erledigt.

Noch früher als im Kanton Solothurn, erhob die ultramontane Reaktion ihr Haupt in Luzern, dem einzigen Kanton, welcher an der Grenzscheide der dreißiger und vierziger Jahre eine tiefgreifende innere Bewegung ohne Gewaltanwendung durchmachte, freilich nur um wenige Jahre nachher härtere Stürme zu erleben, als sie damals in irgend einem Theile der Schweiz vorkamen, — Stürme, die daher auch eine allgemein eidgenössische Bedeutung gewannen und indirekt die Veranlassung des endlichen Erfämpfens einer bessern Bundesverfassung wurden. Luzern war, als der größte rein katholische Kanton der Schweiz und als Vorort, von höchster Wichtigkeit für die ultramontane Partei. Wurde dieser Punkt für den sog. rechtgläubigen Katholizismus das, was so eben Zürich für den orthodoxen Protestantismus geworden, so war Bern, als einziger liberaler Vorort, isolirt und diese Partei auf ein Minimum ihrer bisherigen Bedeutung herabgesetzt. Eine Systemänderung in Luzern mußte daher von den weitgreifendsten Folgen sein und hatte um so mehr Aussichten auf Erfolg, als sie bereits seit Jahren vorbereitet war. Schon bei der Verfassungsänderung von 1831 hatte, wie wir gesehen, die Partei der aufgeklärten Freisinnigen die größte Mühe, gegenüber ihrer ochlokatisch-klerikalischen Gegenpartei durchzudringen und war auch wenige Jahre später, in Folge eigener Zersplitterung, bei Anlaß der Volksabstimmung über den unglücklichen Bundesentwurf von 1833, ihren rührigen Feinden moralisch erlegen. Ihr wirklicher Sturz konnte daher nur noch eine Frage der Zeit sein, namentlich da sie, unbelehrt durch das Vorgefallene, in ihrer Zersplitterung beharrte und sich immer schroffer in eine liberale und eine radikale Fraktion spaltete, von denen jene durch ihre Unthätigkeit, diese durch ihre Unbesonnenheit auf den Sturz des herrschenden Systems hinzuarbeiten schien. Eines der eifrigsten Mitglieder der radikalen Fraktion, und einer jener unglücklichen Männer, welche die eile Annäherung bestanden, bei ihren persönlichen Wandelungen das gesamme Vaterland in Mitleidenschaft zu ziehen und dadurch in Unheil und Verwirrung zu stürzen, war Konstantin Siegwart, einer aus dem Schwarzwalde stammenden, aber seit mehr als hundert Jahren (wenn auch ohne Heimatrecht) in der Schweiz wohnenden Familie angehörend¹⁶⁾. Für äußere Eindrücke

16) Siegwart-Müller, Constantin, der Kampf zwischen Recht u. Gewalt ic.

stets leicht empfänglich, ergab er sich mit derselben Schnelligkeit auf deutschen Hochschulen dem politischen und religiösen Fortschritte, der Freiheit von allem Autoritätszwange, wie er nach seiner Niederlassung in Uri, wo er das Bürgerrecht erwarb und Fürsprech wurde, zur katholischen Gläubigkeit zurückkehrte. Diese Wandelung, welche er in widerwärtig theatralischer und einer beliebigen Legende nachgeahmter Weise selbst erzählt, hinderte ihn jedoch nicht, fortwährend noch in politischer Beziehung für den Radikalismus Partei zu ergreifen, und er zerfiel deshalb so sehr mit den Urnern, wo, wie er sagte, „die Lust am giftigsten, die Nacht am schwärzesten“ sei, daß er es vorzog, seinen Wohnsitz nach Luzern zu verlegen, wo ihm eine Landgemeinde des Kantons das Bürgerrecht ertheilte, und er bald zu dem wichtigen Amte eines Staatschreibers emporstieg. Unbegreiflicher Weise fand er es mit seiner nunmehrigen religiösen Überzeugung verträglich, über „Papsthum, Pfaffen und Jesuiten“ in seiner „Bundeszeitung“ auf eine Weise loszugehen und die Regierung Luzerns wegen ihres langsamens Fortschreitens so scharf zu tadeln, daß er wahrlich unverantwortlich viel dazu beigetragen hat, die reaktionäre Opposition zu entflammen und das bisher von ihm vertheidigte System zu stürzen.

Als nun aber im Kanton Zürich die Reaktion durch einen ekelerregenden, im Namen des Glaubens unternommenen Aufruhr das freisinnige, wenn auch durch die Schuld seiner uneinigen und seigen Führer bereits zum Halle reife System stürzte, und damit der katholischen Schweiz das Zeichen gab, zu Gunsten ihres Glaubens dasselbe zu thun, da beobachtete Siegwart aufmerksam die ganze „schöne Bewegung“ und schaute nach seinem eigenen (wenn auch auf die schwankende Neue Zürcher Zeitung angewandten) Ausdrucke, „auf welche Seite die Steine vom Dache fallen wollen, um schnell auf die andere Seite laufen zu können.“ Nachdem er zuerst, so lange die liberale Zürcher Regierung noch fest stand, für sie und für Scherr in seinem Blatte Partei genommen, trat er, sogleich nach der Rücknahme von Straußens Berufung, auf die andere Seite über, erklärte diese Berufung hinternach für eine Verfassungsverlegung, mißbilligte aber die aufrührerische Bewegung in Zürich, so lange sie noch nicht gesiegelt hatte, entschieden, bis er endlich, nach dem 6. September, überall nur dem Erfolge huldigend, sich offen als Reaktionär enthüllte, seinen bisherigen Luzerner Freunden offen die Beschuldigung der Gottlosigkeit ins Gesicht warf und mit ihnen, deren Führer, Dr. Steiger, ihn öffentlich der Lüge, Heuchelei und Verleumdung zielte, durch die hohle Phrase brach: die Freisinnigen hätten sich als Anhänger von Strauß und Anhänger von Christus

Bd. I. (Altdorf 1864). — Pfyffer, Gesch. v. Luzern II. S. 524 ff. — Imhof, Joseph (Pseud. für Propst Leu), die Jesuiten in Luzern (St. Gallen 1848) S. 14 ff.

auseinander geschieden¹⁷⁾). Zugleich mit ihm vollführten auch sein Mitarbeiter in Amt und Publizistik, der zweite Staatschreiber Bernhard Meyer, und der ehemalige Führer der liberalen katholischen Geistlichkeit, Christoph Fuchs, ihren Uebertritt zu der dem Fortschritte feindlichen Sache, und bald bildete sich, vorzüglich durch Siegwart's Bemühung, aus allen der in Luzern herrschenden freisinnigen Partei feindlichen Elementen eine mächtige reaktionäre Partei. Ihre bunten und im Grunde wenig übereinstimmenden Bestandtheile, die zwar auch schon, aber nie auf die Dauer, zusammengewirkt hatten, waren 1) die schwachen Reste der alten Aristokratie, 2) die zahlreiche reindemokratisch-klerikale Bauernpartei unter dem bewährten Führer Joseph Lü u von Ebersol und 3) eine für sich allein unbedeutende, aber ein besonderes Zeitungsorgan (den „Luzernsland“) besitzende Arbeiterpartei mit socialistisch-kommunistischen Tendenzen. Mit der allmäßigen Befestigung dieser, durch die genannten Ueberläufer gestärkten mächtigen Phalanx gegen den Fortschritt gerieth eine Art Mittelpartei, welcher auch der abgesallene Bernhard Meyer angehört hatte, deren Häupter aber die gelehrten Chorherren und Professoren Burkhard Lü u und Konrad Tanner waren, — in eine schiefe und unhaltbare Stellung, indem ihr Bestreben, mit Hülfe der gemäßigteren Elemente in der Regierung (wozu namentlich Schultheiß Kopp gehörte) zu Rang und Einfluss im Staate zu gelangen, bei dem Erstarken der Reaktion immer weniger Aussicht auf Erfolg hatte, die reaktionäre Partei aber, durch ihren Mangel an wissenschaftlich gebildeten Kräften, jene übrigens sehr orthodoxen, wenn auch zu religiösen Reformen geneigten Herren abstieß.

Nach dem Septemberputsche in Zürich hielt es die Regierung von Luzern für gerathen, gegen ähnliche Unruhen in ihrem Kanton geeignete Maßregeln zu ergreifen, und wandte sich um Rath und eventuell um Hülfe an Bern, Solothurn und Aargau¹⁸⁾). Die Behörden erstatteten zwar beruhigende Berichte über die Stimmung des Volkes; aber es sollte sich bald zeigen, daß sie sich getäuscht hatten. Es wurden von der reaktionären Partei aufreizende Druckschriften von Haus zu Haus verbreitet und in den Wirthshäusern führte man eine zügellose Sprache gegen die Regierung und die Sieze. Der Große Rath beauftragte die Regierung, gegen die Wühler mit Strafeinleitungen einzuschreiten und für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu wachen.

Ehe nun aber die Maßregeln der Regierung irgend welche Kraft gewinnen konnten, mußte von reaktionärer Seite gehandelt werden. Der durchaus bornierte und ungebildete Bauer Joseph Lü u, dem wir schon wie-

17) Siegwart S. 313. 329. Pfyffer S. 526. Imhof S. 15. Bundeszeitung von 1839.

18) Akten im Staatsarch. Luzern (Verfassungskrevision).

1839.
22. Nov. derholst begegnet, wurde als Sturmbock vorgeschoben und trat kurze Zeit nach dem Zürcherputsche im Grossen Rath mit einer Reihe von Anträgen auf. Er verlangte nämlich 1) Aufhebung des (niemals zur Anwendung gekommenen und längst verschollenen) Siebener-Konkordates, als eines Bundes der Regierungen gegen deren Souverän, das Volk, — 2) Aufhebung der Badener-Konferenz-Beschlüsse, welche gegen die Autorität des Papstes und die Lehren der katholischen Kirche gerichtet seien, und 3) als nothwendige Garantien für die Katholizität der Erziehung, die Ueberlassung der Lehrerwahlen an die Gemeinden, die Unterwerfung des Lehrerseminars unter die Leitung und Aufsicht der kirchlichen Behörden und die — Uebertragung der höhern Lehranstalt, gemäß den Stiftungen der Voreltern, — an die Gesellschaft Jesu, wodurch jährlich 13,700 Franken erspart würden. Als ebenso charakteristisch, wie diese Taxirung der Geistesbildung nach Franken, darf nicht übergangen werden die von Leu in seinen Vortrag eingeflochtene Klage über die Entfernung des Runtius von Luzern und die dadurch hervorgerufene Entziehung des — Musegger-Ablasses (!) und die lügenhaften Behauptungen: katholische Jünglinge seien mit theologischen Stipendien an protestantische Hochschulen gesandt, — Scherr, der „Freund und Geistesverwandte“ von Strauß, diesem „verabscheuten Leugner der Gottheit Christi“, sei zur Reorganisation des Landes Schulwesens nach Luzern berufen und Jögglinge seines Seminars seien als Schullehrer angestellt worden¹⁹⁾). Der Große Rath ging mit 68 gegen 22 Stimmen über Leu's Anträge zur Tagesordnung über, wies sie „mit Entrüstung“ zurück und verband die Erklärung damit, er anerkenne die Autorität der katholischen Kirche in Glaubenssachen und werde jederzeit bereit sein, dieselbe zu schützen, halte aber an den althergebrachten Rechten der Staatsgewalt fest.

Nachdem der Sturm zu Gunsten des nacktesten Rückschrittes im Rathssaale abgeschlagen, wurde er ohne Säumen unter dem Volke in Scène gesetzt. Es wurden Zusammenkünfte gehalten, denen die Regierung nicht 1840. das mindeste Hinderniß in den Weg legte. Das Haupt-Wurfgeschoß gegen den in Luzern bereits wankenden Liberalismus war aber eine Riesenpetition, welche aus sämmtlichen Wahlkreisen des Kantons einging und 11,793 Unterschriften zählte. Sie verlangte eine sofortige Verfassungsrevision mit Abschaffung aller Vorrechte, durchgängigen direkten Wahlen, gleichmässiger Vertheilung derselben nach Verhältniß der stimmberechtigten Bürger, Herabsetzung der Mitgliederzahl der Regierung und des Appellationsgerichtes, freier Wahl derselben in oder außer dem Grossen Rath, freier Wahl aller untergeordneten Behörden und Beamten durch das Volk, keiner längeren Amts dauer als auf vier Jahre, und dem Veto, — bisher lauter Dingen, gegen die sich vom freisinnigsten Standpunkte nichts einwenden ließ, und

19) Prot. d. Gr. R. v. Luzern.

die schon damals in grössern liberalen Kantonen, am vollständigsten in St. Gallen, bereits eingeführt waren. In Folge des Einwirkens der ultramontanen Geistlichkeit und ihres blinden Werkzeuges Leu, kamen nun aber noch folgende Begehren dazu: freier Verkehr mit dem Papste, mit Berufung auf den (maßlos gerühmten und doch so unheilvollen!) Vorromäischen Bund, Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens durch die Kirche in sittlicher und religiöser Beziehung und — Übergabe der höhern Lehranstalt an die Jesuiten. Dieser Bockfuß guckte überall hervor. Da jedoch die reaktionäre Partei aus so verschiedenenartigen Elementen bestand, musste denselben einstweilen noch Rechnung getragen werden. In mehreren Landgemeinden, die noch nicht auf die Jesuiten vorbereitet waren, und zwar merkwürdiger Weise sogar in derjenigen Leu's selbst, in Ebersol, wurde die Berufung der Jesuiten, — in der Stadt Luzern, wo der ganz und gar nicht demokratisch gesinnte Antiquar und Buchbinder Alois Hauff die Bewegung leitete, — die Aufhebung der Vorrechte aus der Petition weg gelassen. Es beweist dies, wie man mit dem dupirten Volke umsprang, wie man die demokratischen Grundsätze in der Praxis verstand, und nur eine Partei mit so verabscheuungswürdigen Tendenzen, die auf Untergründung alles Fortschrittes zielten, konnte die Freiheit haben, die schönsten demokratischen Ideen mit der Beherrschung des Erziehungswesens durch die Geistlichkeit und der Berufung der Jesuiten zusammenzuwerfen. Wurde ja durch den in den beiden letzteren Punkten enthaltenen Ausschluss aller weltlichen, also auch der gebildtesten und tüchtigsten Kräfte von der Leitung des Erziehungswesens und sogar aller Nichtjesuiten von der Besorgung höherer Lehrämter dem Grundsatz der Aufhebung aller Vorrechte geradezu höhnend in's Gesicht geschlagen und zu Gunsten eines Standes und eines Ordens ein empörenderes Monopol geschaffen, als solche je unter aristokratischen Regierungen bestanden hatten! Mit solchen Gaukereien begann man eine finstere und grauenvolle Agitation zu Gunsten des Ultramontanismus, — um dann die nothgedrungene Gegenwehr der Freisinnigen, mit scheinheilig verdrehten Augen, als „systematische Anfeindung und Unterdrückung der katholischen Kirche“ brandmarken zu können. Die einzige, in oben (S. 367 f.) angeführter Stelle vom Geschichtschreiber der Partei selbst, von Baumgartner, loyaler Weise zugegebene Thatsache des ersten Angriffes von Seite der reaktionären gegen die liberale Seite, ehe ein solcher von letzterer her stattfand, genügt, um jene angebliche „Anfeindung und Unterdrückung der katholischen Kirche“ als eitel Lüge und Schwindel zu qualifiziren.

Gegenüber der reaktionären Riesenpetition erschien, ebenfalls aus sämtlichen Wahlkreisen, eine Petition mit 3238 Unterschriften, welche einfach Aufrechthaltung der bestehenden Verfassung verlangte, die zwar Mängel enthalte, aber nach ihrem klaren Wortlaut erst zehn Jahre nach ihrer Einführung (1841) revidirt werden könne. Daz bis zum Ablaufe

dieses Termins nur noch ein Jahr übrig war, charakterisiert schon an sich das eilsfertige Dreinfahren der Reaktion.

Die mit Prüfung der beiden Petitschriften beauftragte Kommission fand, es liege weder Gewähr für die Nechtheit der Unterschriften, noch für die Stimmfähigkeit der Unterzeichner vor, die Zusammenrechnung sei nicht richtig, mehrere Personen doppelt, ja sogar mehrere in beiden Petitions unterzeichnet. Gestützt hierauf und auf den Wortlaut der Verfassung, 6. März. beschloß der Große Rath, nach lebhafter Diskussion, mit 70 gegen 26 Stimmen, daß erst zehn Jahre nach Einführung der bestehenden Verfassung von 1831 die Frage über Annahme einer Revision derselben dem Volke zur Abstimmung vorzulegen sei, und erließ eine beruhigende Proklamation an das Volk. Leu, Siegwart und zwei unbedeutende Mitglieder verwahrten sich gegen diese Beschlüsse. Wie bereitwillig aber die Regierung war, den Volkswünschen entgegen zu kommen, bewies sie, indem sie schon fünf Tage später Vorschläge an den Großen Rath zur Einleitung der bevorstehenden Verfassungsrevision berieh.

Aber auch die Reaktion ward nicht müde. Bei Verlesung der Proklamation der Regierung herrschte zwar Ruhe; aber die Aufregung war im Zunehmen. Man sprach von einem Putz bei Anlaß der Processton um die Musegg, hielt nächtliche Zusammenkünfte, stellte Comités auf, faßte Verfassungsentwürfe ab und warf Flugschriften zu Gunsten der Jesuiten in's Land, die dann Erwiederungen fanden. Die Regierung stellte Wachen und Kanonen vor die öffentlichen Gebäude, um Handstreichen begegnen zu können. Die Reaktion war jedoch bereits so mächtig, daß sie solcher nicht bedurfte. Sie krönte ihr Werk mit der Gründung eines Vereines, der nach dem Orte seiner ersten Versammlung „Ruswiler-Verein“ genannt 5. Nov. wurde. Ein Central-Comité trat, wie in Zürich, an die Spitze desselben, Leu wurde Präsident, Siegwart Sekretär desselben. Am nämlichen Tage versammelte sich, ebenfalls in Ruswil, eine große Menge Freiständer unter dem Vorsitz des bereits seit mehreren Jahren aus der Regierung getretenen Dr. Steiger; der Zutritt in das Lokal der Reaktionäre wurde ihnen verwehrt, und sie saßen hierauf im Freien auf eine Verfassungsrevision bezügliche Beschlüsse.

21. Nov. In seiner nächsten Versammlung beschloß der Große Rath, am 31. Januar des kommenden Jahres dem Volke die Frage vorzulegen, ob die Verfassung revidirt werden solle, und bejahenden Falles einen Verfassungs-Rath von hundert Mitgliedern direkt vom Volke nach der Seelenzahl wählen zu lassen. Als nun Siegwart, gegen den seine nunmehrigen Gesinnungsgenossen, wenigstens diejenigen in der Stadt, so namentlich Alois Hautt, das größte Misstrauen hegten, in seinem Eifer so weit ging, einen Artikel in sein Blatt aufzunehmen, welcher die Beschlüsse des Großen Raths der Furcht vor dem Volke, namentlich vor dem Ruswiler-Vereine, zuschrieb, riß endlich die Geduld der Regierung, sie stellte ihn, wegen Ver-

legung des seinen Obern geschworenen Eides der Treue und Wahrheit, in seinem Amte ein, und der Große Rath entsegte ihn²⁰⁾, eine Maßregel, welche zwar den einfachsten Begriffen von Pressefreiheit und freier Meinungsäußerung widerspricht und nur in der leidenschaftlichen Aufregung der Zeit ihre Erklärung findet; aber eine Demuthigung gebührte dem Manne, der sich nicht schämte, von einer Regierung, die er bekämpfte, sich ernähren zu lassen.

Die Reaktion in Luzern schritt indessen immer füher vor; ja sie begnügte sich nicht mit der Wirksamkeit im eigenen Kanton; sie wurde die Mutter derjenigen in Solothurn, die wir bereits kennen gelernt, und derjenigen im Aargau, die wir noch kennen lernen werden. Siegwart und Hattt waren beständige Korrespondenten und Rathgeber des Solothurner Agitators Scherrer und der Freiamter Wühler. Durch eine Revision in jenen Kantonen in demokratisch gefärbtem ultramontanem Sinne sollte diejenige in Luzern unterstützt werden; die ultramontane Reaktion klebte seitdem sie ermuthigenden Septemberputsche in der nördlichen Schweiz zäh aneinander. Die Regierung von Luzern aber verschmähte es, gleich ihren Schwestern von Solothurn und Aargau mit Gewaltmaßregeln den Sieg der Reaktion verhindern zu wollen; in streng gesetzlichem Verhalten stand sie bis auf den letzten Augenblick gleich einem Helden im Meere und fiel wahrhaft heldenmäßig.

An dem für die Abstimmung über die Verfassungsrevision festgesetzten ^{1841,} _{31. Jan.} Tage sprachen sich siebenzehn und ein halbes tausend Bürger für, nicht ganz sechstausend gegen Revision aus. Der Verfassungsrath wurde gewählt, und zwar, mit Ausnahme der beiden Kreise Triengen und Reiden und theilweise auch des Kreises Kriens (an welchen Orten zusammen neun freisinnige, unter ihnen Kasimir Pfyffer, gewählt waren), vollständig in ultramontanem Geiste, in der Stadt sogar mit ziemlich aristokratischer Färbung. Der wegen eines neuen Presseproesses nach Altdorf geflohene Siegwart wurde nicht gewählt. Die Mitglieder der Behörde, welche dem Kanton Luzern ein neues Grundgesetz geben sollte, waren mit wenigen Ausnahmen ganz ungebildete und geistig beschränkte Bauern aus der Schule Leu's, deren Erscheinen in der Stadt, bei ihrer gänzlichen Unbekanntheit mit civilisierten Formen, unter den Bürgern viele Heiterkeit erregte.

Der zum letzten Male aus der Vergessenheit auftauchende gewesene Landammann der Schweiz und Schultheiß Vincenz Rüttimann eröffnete als Alterspräsident den Verfassungsrath, und sein ihm geistig sehr untergeordneter Sohn Rudolf Rüttimann, Mitglied des Ruswiler-Comités, wurde zum Präsidenten ernannt. Eine Kommission, an deren Spitze Leu stand, war mit dem längst verabredeten Verfassungsentwurfe bald fertig;

20) Prot. des Kl. R. v. Luzern.

ihr Werk enthielt in kirchlicher Beziehung folgende Neuerungen: Ersetzung des bisherigen Placet des Staates in kirchlichen Dingen durch ein bloßes „Visum“, Unveräußerlichkeit geistlicher Güter, Wahl der vier geistlichen (neben fünf weltlichen) Mitglieder des Erziehungsrathes durch die Kapitelsgeistlichkeit (also mit Ausschluß aller nicht bepründeten Geistlichen und so auch der Professoren), ohne Zuthun Weltlicher, Einführung eines katholisch-kirchlichen Eides für alle Grossrathsmitglieder und Staatsbeamten; in politischer Beziehung: Veto des Volkes in Bezug auf die Gesetzgebung, Integralerneuerung der Behörden und direkte Wahlen des Grossen Rathes nach der Kopszahl, jährliche Einräumung des Begehrens einer Verfassungsrevision. Auffallend ist indessen, daß diese zugleich gut-katholisch und demokatisch sein wollende Verfassung die Geistlichen von der Stimmberichtigung ausschloß, dagegen das Verbot der Annahme fremder Titel, Orden und Penitzen und dasjenige der Militärkapitulationen aufhob. Kasimir Wyffers und seiner Gesinnungsgenossen mutiger Kampf für Beibehaltung liberaler und Verhinderung reaktionärer Bestimmungen war umsonst. Die liberalen Bürger Luzerns aber widmeten ihm eine Denkmünze.

1. Mai. Die Abstimmung über die erste seit 1831 in der Schweiz zu Stande gekommene reaktionäre Verfassung der Schweiz fand statt. Die Annahmenden (Reaktionäre) legten ihre Stimmkarten in eine rothe, die Verwerfenden (Liberalen) in eine schwarze Schachtel, weshalb von da an beide Parteien im Volksmunde diese Farbenbezeichnung erhielten. Ueber sechszehntausend von dreieinzwanzigtausend Bürgern stimmten für Annahme des Entwurfes, der somit seine Sanktion erhielt. Von den liberalen Gegnern des Machwerkes beteiligten sich blos 1213 an der Abstimmung, über fünftausend blieben weg.

Der bisherige Große Rath nahm in einer würdigen Proklamation, in welcher er sein politisches Glaubensbekenntniß ablegte, vom Volke Abschied. Das abtretende System hinterließ blühende Finanzen. Der neue Große Rath wurde, mit Ausnahme von blos fünf Mitgliedern, ganz im Sinne der Reaktion gewählt und ernannte auch eine Regierung, welche völlig dieser Richtung angehörte. Rudolf Rüttimann gelangte als Schultheiß an die Spitze derselben; unter den übrigen Mitgliedern waren Siegwart, Wendelin Kost und Professor Euthych Kopp (der Geschichtsforscher) die bemerkenswertesten. Auch alle übrigen Behörden und alle Beamtungen wurden mit wenigen Ausnahmen in reaktionärem Geiste besetzt. Nachträglich wurde nun auch der Austritt aus dem Garantie-Konkordate und die Aufhebung der Badener Artikel erklärt. Die neue Regierung aber verrieth den Geist, der sie beseelte, dadurch, daß sie nichts Edigeres zu thun wußte, als ein Fest des Nikolaus von der Flue einzuführen, den Papst um Erneuerung des Musegger-Ablusses zu bitten und die neue Verfassung dem Oberhaupt der Gläubigen mit einem schmählich

kriechenden Schreiben zur Anerkennung zu senden, worauf Gregor XVI. baldvoll antwortete, jedoch immer noch einzelne Theile des fraglichen Werkes nicht ganz nach seinem Geschmacke fand. Der Runtius kehrte aus Schwiz bereitwillig wieder nach Luzern zurück. Weiterhin hoben die neuen Behörden die Prüfung der Advokaten auf, fanden die Pflege des Forstwesens überflüssig, stellten die Bestimmungen über Vormundschaft, Begnadigungen und Rehabilitationen ganz der Willkür der Behörden anheim, ließen das seit einigen Jahren für Vollziehung der Todesstrafe eingeführte Fallbeil zertrümmern, aber nur um das Henkerschwert wieder an dessen Stelle zu setzen, beschränkten die Gewerbefreiheit, stellten das Lehrerseminar unter die Leitung des Klosters St. Urban (!), entfernten alle freisinnigen Professoren, an deren Stelle Geistliche traten, lösten den Turn- und den Zofingerverein auf, erklärten hintennach die Entzessung des nunmehrigen Regierungsrathes Siegwart als Staatschreiber für null und nichtig (wobei aber zwei aristokratisch-ultramontane Großräthe das Benehmen des Betroffenden gegen seine früheren Oberen offen verurtheilten), ließen aus allen Schulen das Bild des um das Erziehungswesen höchst verdienten und seit sieben Jahren verewigten Eduard Pfyffer entfernen, und krönten endlich ihr Zerstörungswerk durch die Schöpfung eines Preßgeiges, welches durch seine plumpen Vorschriften jeden Freisinnigen der Willkür jedes Machthabers überließerte, trotz energischer Gegenwehr der Liberalen, welche neuntausend Stimmen (ein Drittel der Stimmberechtigten) für das Veto gegen die Bescheerung zusammenbrachten, vom Volke angenommen wurde und zur 1843. Folge hatte, daß nach und nach vierzehn freisinnige schweizerische Blätter im Kanton Luzern verboten wurden²¹⁾. So fuhr die Reaktion fort, blindlings allen Fortschritt totzuschlagen. Ehe jedoch ihre weiteren Thaten registriert werden können, ist es nothwendig, das Ereigniß, welches sie am meisten reizte, in seinen Veranlassungen und Fortgängen kennen zu lernen; es ist dies die Aufhebung der aargauischen Klöster.

§. 7. Der Kampf um Aargau's Klöster.

In innigem Zusammenhange mit den reaktionären Bewegungen in den Kantonen Solothurn und Luzern stand diejenige im Aargau. Alle entsprangen einer und derselben Quelle, einem Bestreben, den protestantischen Zürcherputsch in's Katholische zu übersezten. Während aber im ersten der genannten drei Kantone die Reaktion lokalisiert blieb und zerstob, ohne wieder aufzustehen, gelangte sie im zweiten zum leichten Siege und bewirkte im dritten, daß die gesammte Eidgenossenschaft von der rück-

21) Pfyffer, Gesch. v. Luzern II. S. 564 ff.

schreitenden Bewegung in Mitleidenschaft gezogen wurde. Es ist dies eine Stufenleiter, welche deutlich zeigt, wie beharrlich und ihrer Ziele bewußt Jene arbeiteten, welche unter dem Vorwande einer angeblichen Unterdrückung der katholischen Kirche, sich nicht scheuten, der Untergrabung eines unklaren und unwesentlichen Artikels des Bundesvertrages trozig die Auflösung des Bundes selbst in seinen wesentlichsten Punkten entgegenzustellen.

Im Aargau mußte die katholische Reaktion um so erbitterter sein, als hier die Regierung, gleich der Bevölkerung des Kantons, ungefähr zur Hälfte aus Protestanten bestand und die früher erzählten Vorfälle, die Anordnung des Priestereides und die Stellung der Klöster unter staatliche Vormundschaft (S. 331) noch in lebhaftem Gedächtnisse waren.

Nach der aargauischen Verfassung von 1831 mußte innerhalb zehn Jahren eine Revision derselben vorgenommen werden¹⁾. Es war also im Jahre 1840 Zeit, dieses Geschäft vorzubereiten. Aber es war umsonst, daß die Regierung, um zu beweisen, daß sie die Vornahme der Revision in versöhnlichem Geiste wünsche, am Vorabende jenes Jahres den Klöstern

1839. den wesentlichsten Theil ihrer Selbstverwaltung zurückgab. Mehrere Männer, weniger von religiösen, als von ehrgeizigen und anderen Motiven geleitet (der Einflußreichste war Fürsprech Anton Weissenbach von Bremgarten), stellten sich an die Spitze der durch den Zürcherputz ermuthigten ultramontanen Opposition gegen das im Kanton herrschende System. Der bisherige „katholische Verein“ wurde für die beabsichtigte Agitation nicht mehr genügend befunden; ein besonderes Comité bildete sich, wie in Zürich, Luzern und Solothurn, für das katholische Aargau in Bünzen, unter der Leitung des den Klöstern eifrig ergebenen Arztes Bauer in Muri, organisierte Zweigvereine in allen katholischen Landestheilen (nur im Frickthale wollte es nicht gehen), ordnete eine katholische Volksversammlung in 1840, Mellingen an, und diese verlangte in einer an die vom Großen Rathe zum Zwecke der Verfassungsrevision aufgestellte Kommission eingegebenen Bittschrift: Garantie der beiden Konfessionen als Staatsreligionen, strenge konfessionelle Trennung in Kirche und Schule, Konkordate mit den katholischen Kirchenbehörden, völlige Unabhängigkeit der Klöster und ihres Vermögens. Das Comité von Bünzen gründete ein eigenes Presbiterianerorgan, den „Freiamtler“, der heftig gegen jeden geistigen Fortschritt eiferte. Die Begehren von Mellingen erschienen indessen der protestantischen Bevölkerung 2. Febr. so extrem, daß letztere in einer Volksversammlung zu Entfelden denselben dasjenige der Aufhebung der bisherigen „Parität“ entgegenstellte, 13. Febr. welche darin bestand, daß beide Konfessionen, obwohl die katholische eine

1) Die Aufhebung der Aarg. Klöster. E. Denkschrift (der Aarg. Regierung) an die eidg. Stände (März 1841). — Die Aarg. Klöster und ihre Ankläger. Eine Denkschr. an alle Eidgenossen (Mai 1841). — Baumgartner II. S. 427 ff. — Gemälde d. Kant. Aargau II. S. 145 ff.

etwas kleineren Seelenzahl aufzuweisen hatte, im Großen Rath durch gleich viel Mitglieder vertreten waren. Eine Versammlung freisinniger Katholiken des Frickthales in Mumpf protestierte gegen die von reaktionärer Seite verlangte konfessionelle Trennung des Kantons. Der nun vom Großen Rath angenommene Entwurf kam den katholischen Begehren in manchen Punkten entgegen; aber weil er nicht so weit ging, als die ultramontanen Agitatoren wünschten, den Freisinnigen dagegen nicht entschieden genug war, wurde er vom Volke mit großer Mehrheit verworfen.

5. Ott.

Ein zweiter Entwurf wurde ausgearbeitet; er behielt die den Katholiken im ersten gemachten Zugeständnisse bei, beseitigte dagegen die in jenem noch enthaltene Parität des Großen Mathes und stellte die von den Katholiken stets ihrer Sache günstig erachtete Stimmfähigkeit als Maßstab der Repräsentation auf^{2).}

Die ultramontane Partei war mit dem zweiten Entwurfe weit unzufriedener als mit dem ersten. Sie wühlte raschlos und die Klöster betheiligten sich in einer von ihnen nicht geläugneten Weise. Eine Volksversammlung wurde in Baden gehalten, zu welcher das Kloster Mur i 29. Nov. Pferde und Wagen und eine ganze Ladung von Dienstleuten sandte, während Wettingen seine gewohnte Gastfreundschaft zu Gunsten der Theilnehmenden vervielfachte. Die Versammlung, auf deren Bühne der Solothurner Aristokrat Sury von Bussi und der Konvertit Haller neben den Freiamter Führern Weissenbach, Bauer, Baldinger von Baden u. A. erschienen, wiederholte die Begehren von Mellingen in noch schrofferer Färbung, indem z. B. die Aufstellung eines besondern Hauptortes für den katholischen Kantonsteil verlangt wurde, wo der Große Rath, abwechselnd mit Alarau, und das Obergericht beständig seine Sitzungen halten sollte. Am gleichen Tage bestätigte eine noch zahlreichere Versammlung freisinniger Katholiken in Stein die in Mumpf ausgesprochenen Grundsätze, und aus dem Bezirke Baden selbst erschienen Adressen an den Großen Rath, welche gegen die Hetzereien von ultramontaner Seite protestierten.

Der Große Rath nahm den neuen Entwurf mit der imposanten Mehrheit von 130 gegen dreißig Stimmen an und legte ihn dem Volke vor. Eine in Luzern gedruckte aufreizende Flugschrift wurde verbreitet; sie forderte in fanatischem Tone zur Verwerfung auf, indem sie zu der Lüge Zuflucht nahm, es sei im Entwurfe keinem einzigen Begehren des katholischen Volkes entsprochen, während nur jenen nicht entsprochen war,

2) Merkwürdiger Weise ist in der Schweiz in katholischen Gegenden die Anzahl der Stimmberechtigten im Verhältnisse zur Bevölkerung meist größer als in protestantischen, wahrscheinlich weil sich in letzteren mehr Fremde niederlassen als in ersteren.

welche auf die Trennung des Kantons abzielten. Arzt Bauer war der Verfasser des Pamphletes, wahrscheinlich mit Hülfe von Mönchen zu Muri.

^{1841,} ^{5. Jan.} Der Tag der Volksabstimmung erschien. In den größern und gebildeteren Orten des katholischen Kantonsteiles, sowie im ganzen Bezirke Rheinfelden, ergab sich eine kleine, in den übrigen Orten der nämlichen Konfession eine große Mehrheit für Verwerfung, im reformirten Landesteile eine große Mehrheit für Annahme, und letztere erfolgte im Ganzen mit 16,050 gegen 11,484 Stimmen.

Kaum hatte sich so mit zwar kleiner, aber immerhin achtungswürther Mehrheit der Wille des Aargauer Volkes für eine freisinnige Verfassung und gegen ultramontane Gelüste ausgesprochen, und kaum waren die am Tage darauf in Solothurn (S. 374) vorgefallenen Ereignisse bekannt geworden, nicht zu gedenken des Einflusses der gleichzeitigen Luzerner Agitation, so erhob der reaktionäre Aufruhr im Freiamte sein Haupt. Er bestand zwar erst in widerseklichen Äußerungen gegen die angenommene Verfassung und in Drohungen, welche die Bildung von „Schutzvereinen“ ^{9. Jan.} der Freisinnigen veranlaßten. Einige Tage später erhoben sich bereits sogenannte Freiheitsbäume, indem die Reaktionäre sich nicht scheuteten, das selbe Zeichen, das ihre Gefinnungsgenossen vierzig Jahre früher grimmig verfolgt hatten, zu dem ihrigen zu machen. Das Comité von Bünzen arbeitete eifrig, und die Häupter desselben sprachen bereits von einer provisorischen Regierung.

^{10. Jan.} Die von diesen Umtrieben rechtzeitig in Kenntniß gesetzte Regierung des Aargaus, deren Truppen zum Schutze jener von Solothurn aufgeboten waren, beschloß, gleich letzterer, ernsteren Vorfällen durch eine rasche That vorzubeugen. Sie ließ die in Bremgarten wohnenden Mitglieder des Bünzener-Comité, darunter Weissenbach, Nächts verhaften und sandte zu gleichem Zwecke ihr Mitglied, den feurigen Waller, nach Muri, wo derselbe ebenfalls mit Verhaftungen einschritt. Als dies bekannt wurde, sammelte sich eine tobende Menge, von Mitgliedern der Bünzener aufgestiftet, um das Gerichtshaus, wo Waller weilte, forderte die Freilassung der Gefangenen, erzwang sie, drang in das Gebäude, wobei ein Schuß abgefeuert wurde, ergriff Wallern und die ihn begleitenden Landjäger und setzte Alle, unter schweren Misshandlungen, sofort in den eben geleerten Gefängniszellen fest. Aber damit nicht zufrieden, verlangten die Neuterer brüllend den Tod Wallers, forderten ihn heraus und hätten ihn wahrscheinlich gemordet, wenn nicht einer der Freigelassenen selbst und zwei seiner Gefinnungsgenossen ihn nach dem Hause des Erstern gebracht und damit gerettet hätten. Dann wurde der Bezirkssantmann Weibel, welcher zur Vornahme der Verhaftungen beauftragt war, verhöhnt, misshandelt und gefangen gesetzt, der Klostergutsverwalter Lindenmann bis aufs Blut geschlagen und nebst zwei andern freisinnigen Beamten, von

denen Einer schwer krank lag und die man Nachts aus den Betten herbeischleppte, ebenfalls von der wütenden Rotte in die Kerker geworfen, über die sie zu verfügen sich erfrechte.

Zu gleicher Zeit sammelten sich auch in Bremgarten bewaffnete Haufen, bedrohten Freisinnige mit dem Tode, schossen auf den greisen Bezirksamtmann, schlugen ihn, die Entlassung der Gefangenenfordernd, mit Knütteln zu Boden, befreiten die Verhafteten gewaltsam, mißhandelten Alle, die nicht mit machten, und raubten öffentliches und Privatgut.

Die Aufrührer erhielten inzwischen aus Zürich (!) und Zug mehrere Centner Schießpulver, hielten Kriegsrath und boten den Landsturm auf. Dieser sammelte sich, von Kapuzinern angefeuert, unter nicht geringem Zu-^{11. Jan.} laufe der bereits an jenen Befreiungen der Gefangenen stark beteiligten Klosternechte, besonders von Muri und Herrenwil, während die Sturm- glocken, darunter jene des Klosters Muri, heulten. Die von der Regierung eilig aufgebotenen Truppen des reformirten Landestheiles rückten, unter Anführung des Regierungsrathes und Obersten Friedrich Frei-Herose (jetzt Bundesrath), den Insurgenten entgegen, stießen bei dem verhängnisvollen Vilmergen auf sie und schlugen sie nach einem kurzen Gefechte zurück. Die Truppen zählten zwei Tote, die Insurgenten blos Verwundete. Das von gewissenlosen Verführern, die nun ihr Heil in feiger Flucht suchten, mißbrauchte und jetzt verlassene Volk zerstreute sich entmuthigt. Die Truppen besetzten das Kloster Muri und mit bereitwillig erhaltenem Zugriffe aus Bern, Baselland und Zürich, das ganze Freiamt. Ein veripäter Aufruhrversuch in den Bezirken Baden und Zurzach, unter Beteiligung des Kapuziner-Guardians Theodosius und des „Barons“ Schmid von Böttstein, mißlang schmählich, da der bessere Theil des Volkes nicht nur nicht mithalf, sondern sich selbst dem sträflichen Beginnen widersegte. Die freisinnigen Bewohner des Dorfes Wettlingen schlugen einen Haufen Aufrührer, der sich um das dortige Kloster schaaren wollte, schnell in die Flucht. Was aber das oft verleumdeten Verhalten der Truppen im Kloster Muri betrifft, so liegt eine Bescheinigung des Abtes vor, daß dort keine Kirchenschändung durch dieselben verübt worden sei³⁾.

Mit dem Aufruhr im Freiamte hatte die katholische Reaktion, in Nachahmung des Septemberputsches, ihren Höhepunkt erreicht. Ließ man sie weitergreifen, so war Alles vergeblich gewesen, was seit zehn Jahren für Volksfreiheit, Fortschritt und Bildung geschehen. Es mußte, das fühlte tief jeder Freisinnige, der die errungenen Güter nicht leichtfertig wegwerfen wollte, ein Schlag geschehen, der den durch Finsternlinge bedrohten Fortschritt des Schweizervolkes rettete, und diesen Schlag mußte Aargau führen. Freilich konnte derselbe kein geringer, kein milder sein,

3) Akten im Staatsarchiv Luzern (Margauer Klostersachen).

er mußte schwer in's Gewicht fallen; er mußte die Führer, Anhänger und Schleppträger der Reaktion empfindlich treffen, das Selbstbewußtsein der Freisinnigen aber wecken und ihre Siegeszuversicht stärken. Vernünftiger Weise konnte er nun gegen kein anderes Institut gerichtet sein, als gegen ein solches, das in unserer Zeit nicht nur keine Bedeutung mehr hat, sondern auch dem Fortschritt in jeder Hinsicht hemmend im Wege steht. Es sind dies die Klöster, Stätten beschaulichen Lebens, welche sich in der ersten Hälfte des Mittelalters um Verbreitung der Civilisation, Urbarmachung des Landes, Pflege der Kunst und Wissenschaft unlängst viele Verdienste erworben, wenn auch letztere vielfach übertrieben worden sind und in Wahrheit wol dem größern Theile der Klöster gar nicht gebühren; denn unter den vielen der Schweiz hat sich außer St. Gallen keines um geistige Kultur wesentlich verdient gemacht, im großen Deutschland wenige außer Fulda und Corvey, und im klosterreichsten Lande, Italien, hat sich ein einziges, Monte-Cassino, einen bedeutenden Namen errungen. Seit dem ersten Jahrhundert aber, mit welchem des Mittelalters zweite Hälfte beginnt, findet die Geschichte in den Klöstern nur noch den Uebermut verkommener Edelleute, die kolossalste Unwissenheit, die furchtbarste ökonomische Zerrüttung und die empörendste Unsitlichkeit. Die Gegenreformation des sechszehnten Jahrhunderts endlich hat diesen abgelebten Instituten wol einige Besserung in Disciplin und Dekonomie, aber niemals wieder eine geistige Thätigkeit bringen können, die im Entferitesten im Stande gewesen wäre, sich mit derjenigen der seit ihrer Entartung entstandenen und sie weit überragenden weltlichen Anstalten zu messen.

In diese Zeit der Entartung und des Abgelebtheins der Klöster fällt nun die Entstehung sämtlicher derartigen Institute des Kantons Aargau. Es gab deren im Beginne des Jahres 1841 acht, vier Männerklöster: Benediktiner in Muri, Cistercienser in Wettingen, Kapuziner in Baden und Bremgarten, und vier Frauenklöster in Fahr, Hermetswil, Gnadenthal und Baden. Von wesentlichen Verdiensten all dieser Anstalten um die Menschheit weiß die Geschichte nichts zu erzählen; selbst ihre eifrigsten Vertheidiger können davon nichts aufweisen, was die Grenzen des ganz Gewöhnlichen übersteige. Dagegen zeichneten sie sich, abgesehen hier von der Sittenlosigkeit, welche notorisch in Wettingen grassirte, in der neuesten Zeit unaufhörlich durch schlechten Haushalt, welcher seit 1836 ihre Stellung unter staatliche Vormundschaft zur Folge hatte, und durch Widersehlichkeit gegen die rechtmäßigen Staatsbehörden aus. Wir haben ein Beispiel dieser Art bereits sechs Jahre vor den jetzt erzählten Begebenheiten kennen gelernt (S. 331) und bezüglich letzterer das Kloster Muri Sturm läuten gehört, seine und anderer Klöster Knechte an den schauderhaften Scenen der Anarchie teilnehmend gesehen, ohne auf eine Unzahl anderer, durch amtliche Untersuchung erwiesener, aber allzu spezieller Umstände hier Rücksicht nehmen zu können.

All' diese Momente waren es, welche einen der bewährtesten und geistig wie sttlich hervorragendsten Kämpfer für Licht und Recht im neuern Volks- und Staatsleben der Schweiz, den damaligen aargauischen Seminardirektor Augustin Keller, Mitglied des Großen Rathes, in dieser sofort nach dem Aufruhre einberufenen Behörde zu dem folgenschweren Antrag bewogen: sämmtliche Klöster des Kantons aufzuheben. Der Antrag wurde mit der bedeutenden Mehrheit von 115 gegen neunzehn Stimmen (die Mehrzahl der katholischen Mitglieder war abwesend) zum Beschlusse erhoben und damit die Geschichte der Schweiz um einen gewaltigen Rück vorwärts gebracht. Es war damit der reaktionären Partei eine ihrer zuverlässigsten Stützen, es waren ihr die Stätten entzogen, von welchen aus hauptsächlich das katholische Volk gegen geistige Freiheit und Aufklärung zum Widerstande angefeuert wurde. Eine nothwendige Folge des Aufhebungsbeschlusses war der ihm folgende, welcher das sämmtliche Vermögen der aargauischen Klöster als Staatsgut erklärte, und seine Verwendung für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke, sowie die Entfernung der Konventualen aus den Klöstern und ihre Pensionirung anordnete. So konnte todtess Kapital, seinem ursprünglichen Stiftungszwecke gemäß, im Geiste fortgeschrittener Zeiten zu Gunsten der Bildung und Wohlthätigkeit, statt zur Beförderung des Müßigganges und der politischen Reaktion, nutzbar gemacht werden.

Nach inzwischen stattgefunder Einführung der angenommenen neuen Verfassung ließ die aargauische Regierung die Mönche und Nonnen aus den Klöstern wegweisen. Es ist viel über dabei vorgefallene Gewaltthaten gesabotet worden, jedoch in so kraffer Weise, daß das Bezugliche geringen Glauben verdient. Die Truppen wurden hierauf entlassen, und nach den verfassungsmäßigen, in Nähe vorgenommenen Grossrathswahlen wurde die bisherige Regierung bestätigt und Waller zum Landammann ernannt.

Die Aufhebung der Klöster im Aargau hat deshalb einen so großen Einfluß auf die neueste Schweizergeschichte gehabt, weil durch sie der zwölfe Artikel des Bundesvertrages von 1815, der, als durchaus unvassender Bestandtheil einer Verfassung, blos auf den Wunsch des Nuntius entstanden war, in tiefgreifender Weise berührt wurde. Dieser Artikel, welcher wörtlich lautet: „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, soweit es von den Kantonen regierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich andern Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.“ beweist, bei aller Unentstchiedenheit seiner Fassung, daß es jedenfalls nicht in der Absicht der Schöpfer des Bundesvertrages lag, den Kantonen das jederzeit anerkannte und vielfach ohne Widerspruch geübte Recht der Landesherren, Gesellschaften und Anstalten ihres Gebietes aufzulösen, entziehen zu wollen. Von einem „Bundesbruche“, wie der blinde Parteihafß der Reaktion die in vielen Hinsichten sehr gerechtsfertigte Maßregel Aargau's betitelt hat, kann daher

vernünftiger Weise keine Rede sein. Die Annahme, als wäre die Garantie der Klöster in jenem Artikel eine unbedingte und absolute, würde ja, wie später ein Tagsatzungsgesandter richtig sagte, „den schweizerischen Klöstern ein Privilegium bieten, das die Klöster auf der ganzen Welt sonst nirgends besitzen, ein Privilegium, das überhaupt schwerlich irgend welchen Personen oder menschlichen Instituten zu Theil werden kann⁴⁾.“ Dieser Ansicht waren denn auch damals und vorher die gebildetsten und rechlichsten Staatsmänner der Schweiz, und Landammann Baumgartner von St. Gallen, dem diese Eigenschaften gewiß nicht abgesprochen werden können, hatte nicht viel über fünf Jahre vorher in seinem Blatte ausgerufen: „So lange die Kantone die neuterischen Klöster (es waren die aargauischen gemeint!) und den römischen Nuntius dulden, wird Ruhe und wirklicher Friede (den faulen Frieden verschmähen wir) nimmer bestehen können. Thue man daher seine Pflicht, hebe man die Klöster auf, und verweise man den Nuntius des Landes⁵⁾!“ Was aber 1835 vom bundesrechtlichen Standpunkte erlaubt gewesen, das war es gewiß auch 1841, und die Meuterei der aargauischen Klöster von 1835 war jedenfalls unbedeutend gegen diejenige von 1841, und sollte im letzten Jahre keine solche angenommen werden, so konnte sie es noch weit weniger im ersten. Die Sache ist aber eben die, daß es sich gar nicht um die Klöster handelte, daß diese nur einen Vorwand zu dem Bestreben abgeben mußten, die Schweiz der Reaktion zu überliefern. Die Reaktion war auf der einen, der Radikalismus auf der andern Seite so mächtig geworden, daß der gemäßigte Liberalismus der Staatsmänner von 1830 im Verschwinden begriffen war, und Letztere hatten, wollten sie ferner eine Rolle spielen und nicht der Vergessenheit anheimfallen, nur mehr die bei ihrer Vorliebe für langsamem Fortschritt und gedeihliche Entwicklung höchst fatale Wahl, entweder radikal oder reaktionär zu werden. Weil nun die Liberalen und Radikalen früher einig gegangen, war jener Ausweg leichter und weniger auffallend als dieser; weil aber zugleich, namentlich seit dem Zürcherputsche, die Reaktion mehrere Siege erfochten hatte und manchen Leuten Aussicht zu haben schien, noch mehrere zu ersehnen, so kam manchen jener gemäßigten Staatsmänner der Übergang zur Reaktion lohnender vor, als der Anschluß an den Radikalismus. Sie haben zwar seither eingesehen, daß sie sich schmählich verrechnet, und ihren Schritt im Geheimen bereut; aber damals glaubten sie eben, richtig gerechnet zu haben. Zu ihnen gehörte nun auch Baumgartner. Mit den weiter gehenden liberalen (oder jetzt vielmehr radikalen) Staatsmännern Weder, Curti und Hungerbühler, wie wir bereits (S. 352) angedeutet, seit geraumer Zeit zerfallen,

4) Absch. d. ord. Tagf. von 1843 S. 152.

5) „Erzähler“ vom 27. Nov. 1835 (Nr. 93).

vorzüglich in Folge seines von ihnen bekämpften und endlich von ihm selbst aus Verzweiflung fallen gelassenen Preßgesetzentwurfes, welcher die Preßfreiheit zu beschränken versuchte, — hatte er seit dem Jahre 1840 völlig aufgehört, die ultramontane Partei zu bekämpfen, beobachtete die reaktionären Bewegungen in Zürich, Wallis, Luzern, Solothurn und Aargau, glaubte in Folge dessen die Hoffnung auf einen Sieg des Liberalismus in der Schweiz aufzugeben zu müssen, ergriff, als in St. Gallen die Radikalen den sogenannten kaufmännischen Bond⁶⁾ als theilweises Staatsgut in Anspruch nehmen wollten, gegen diese Bestrebung Partei, verursachte hiervon eine Spaltung der Freisinnigen, an welcher Diese noch Jahre lang litten, und begann endlich, nachdem er sich bis zur Aufhebung der aargauer Klöster neutral verhalten, dieselbe anzugreifen, doch vorerst blos aus streng rechtlichen Gründen, indem er daneben die Aufhebung eines Klosters als einen Gewinn für den Staat, als einen Segen für das Land anerkannte. Durch diese Wandelung, die bald noch schärfer und extremer hervortreten sollte, hat Baumgartner, gleich Siegwart, wesentlich dazu beigetragen, daß die (früher von ihm selbst eifrig empfohlene) Klosteraufhebung im Aargau von den Feinden des Fortschrittes zum Vortheil ihrer Parteibestrebungen ausgenutzt werden konnte.

Die Reaktion hatte mithin einen willkommenen Anlaß, nicht mehr blos im beschränkten Kreise einzelner Kantone, sondern endlich einmal auch auf dem Boden des Bundes gegen die Umwälzung veralteter Zustände angreifend vorgehen zu können. Charakteristischer Weise war es der römische Runtius (Gizzi), das kirchliche Haupt der katholischen Schweiz, welcher den Neigen eröffnete (er, dessen schimpfliche Austreibung nicht viel über fünf Jahre vorher von Baumgartner verlangt worden war), indem er in einer Note an den Vorort gegen die Aufhebung der aargauischen Klöster ^{21. Jan.} protestierte. Es folgte ihm unmittelbar ein Kreisschreiben der Regierung ^{22. Jan.} von Uri an sämtliche Stände, welches die Maßregel Aargau's als eine „klare und unzweideutige Verlezung des Bundes“ erklärte und die Zurücknahme derselben verlangte. Derselbe Kanton, und mit ihm Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und — das in Klostersachen gar nicht interessierte Neuenburg forderten darauf die Zusammenberufung einer außer- ^{8. Febr.} ordentlichen Tagsatzung, und am nämlichen Tage mischte sich das stets mit der Reaktion einig gehende Österreich wieder einmal in die schweizerischen Angelegenheiten, indem der Kaiser, dessen Haus Habsburg das Kloster Mur i gegründet und andere aargauische Klöster dotirt, gegen jeden Akt protestierte, wodurch die aus dem Eigenthum des österreichischen Hauses stammenden Klostergüter der durch die Stifter festgesetzten Bestimmung ent-

6) M. Gesch. d. Kant. St. Gallen S. 301 ff. Hungerbühler, das St. Galler Post- und Handelsblatt.

zogen würden, und die aargauischen Behörden für jede Entheiligung und Zerstörung habburgischer Ahnengräber und Urkunden verantwortlich machte. Aargau verwahrte sich kräftig gegen diese komische Geltendmachung verjährtter Ansprüche von Seite eines Staates, der selbst (unter Joseph II.) mit seinen Klöstern kurzen Prozeß gemacht hatte.

Durch das Hereinziehen der aargauer Klosterfrage in die Verhandlungen der Tagsatzung war ein Erisapfel unter das Schweizervolk geworfen, der den Angriff der Reaktion von 1839 gegen die Errungenchaften von 1830 nothwendig einmal in diesem oder jenem Sinne zu Ende führen und den schwülen Zustand des Grimmes zwischen Fortschritts- und Rückschrittspartei durch ein wohlthätiges Gewitter abklären mußte. Der Zürcherputz hatte den Streit begonnen, die katholischen Reaktionen ihn fortgeführt, die Klosteraufhebung war eine Nothwehr des Fortschrittes, und ihre Folgen sollten zur Entscheidung des Kampfes führen, eines Kampfes zwischen zwei feindlichen Lagern der menschlichen Kultur, dem Lager der Autorität und dem Lager der Freiheit.

15. März. Die Tagsatzung, die erste, welche sich mit der durch politisch-religiösen Parteienkampf heraufbeschworenen Frage, ob der Bundesvertrag verletzt sei, beschäftigen sollte, trat zusammen⁷⁾. Ihre Stimmung bewies bald, daß es hohe Zeit gewesen, als Aargau seinen jugendlich kecken Schachzug gegen die Reaktion gethan; denn die letztere war seit zwei Jahren so stark geworden, daß sie bereits die Tagsatzung beherrschte und Aargau's zur Rechtfertigung seines Schrittes eingegebene, von begeisterter Liebe zum Fortschritte getragene, gründliche und einläßliche, wenn auch für ein offizielles Werk vielleicht zu leidenschaftlich gehaltene Denkschrift bei der Mehrheit der Gesandtschaften nur vornehmes Achselzucken fand. Die bereits stattgefundenen Reaktionen, der Eindruck derselben auf unentschiedene Kantone und die in St. Gallen durch Baumgartners Abfall verursachte Schwankung hatten dieses Resultat herbeigeführt. Nach langwierigen Verhandlungen 1. Apr. erklärte unter diesen Umständen die Tagsatzung, mit zwölf und zwei halben Stimmen (Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glaris, Zug, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Wallis, Neuenburg, Basel-Stadt und Appenzell-Innerrhoden), den Klosteraufhebungsbeschluß als „unvereinbarlich“ mit dem Artikel XII des Bundesvertrages. Die Reaktion triumphierte und der unter der Protektion fremder Mächte von Gejagten solcher Kantonsregierungen, die sich wider den Willen des Volkes mit List oder Gewalt emporgeschwungen hatten, mit Noth und Mühe geschaffene und beschworene Herrenbund trug neue Früchte der Schnäck, indem er benutzt wurde, um mittels eines seiner unbedeutendsten und unwesentlichsten, in die Organisation eines Staates gar nicht gehörenden Artikel die von

7) Absch. d. außerord. Tags. v. März u. April 1841 S. 2 ff.

einem Kanton zur Verhinderung weiterer Reaktionen gewagte kühne That (die kühnste und erfrischendste seit 1831) rückgängig machen zu wollen.

Dieselbe Stimmenzahl bewirkte ferner eine Einladung an Aargau, 2. Apr. in die Aufhebung der Klöster noch einmal einzutreten und Verfügungen zu treffen, welche dem Bundesvertrage Genüge leisten und weiteres Eintreten zu dessen Aufrechterhaltung entbehrlich machen würden, stellte dem angefochtenen Kanton einen Termin bis Mitte Mai und behielt, im Falle Nichtentsprechens, der Tagsatzung weitere Verfügungen vor. Luzern, dessen neue Regierung noch nicht bestand, ließ sich endlich noch zu einem fünften Beschluss herbei, welcher rücksichtlich der Vermögensgegenstände der aufgehobenen Klöster alle weiteren Verfügungen untersagte. Aargau, nur von Bern, Tessin und Waat unterstützt, protestierte gegen die gefassten Beschlüsse, deren Unbestimmtheit und Ungerechtigkeit nachweisend.

Die der Tagsatzung eingereichten Petitionschriften, sowol der aufgehobenen Klöster selbst, als zahlreicher Privaten und Gemeinden aus dem katholischen Aargau, um Wiederherstellung der Klöster und konfessionelle Trennung des Kantons, beschloß dagegen eine große Mehrheit der Behörde, auf sich beruhen zu lassen.

Nachdem die Tagsatzung auseinandergegangen, erhoben sich die Gemüther von beiden Seiten in leidenschaftlicher Weise über das Vorgefallene. Im Namen der aufgehobenen Klöster erschien, der aargauischen Denkschrift gegenüber, eine Erwiderung, die sich durch gemeinen und unwürdigen Ton auszeichnete. Ihr angeblicher Verfasser war der mit der evangelischen Kirche und dem Freistaat zerfallene und seinen Übertritt zum Katholizismus vorbereitende Antistes Friedrich Hurtler von Schaffhausen. Aargau ersuchte die Eidgenossen in einem Kreisschreiben, den Beschlüssen der Tagsatzung keine weitere Folge zu geben. In Luzern nahm die inzwischen an das Ruder gelangte ultramontane Regierung, deren extreme Handlungen wir bereits geschildert, eifrig Partei für die Klöster, strebte nach dem Wiedergewinne der Würde eines „katholischen Vorortes“, ließ Absichten eines tiefschreitenden Zurückschreitens in alte, gestürzte Zustände hervorblitzen, hielt, Aargau gegenüber, daß die „Fahne der Auflärung“ schwang, daß „Panner des katholischen Kirchenregiments“ hoch, und während die aargauische Politik, wie Baumgartner sagt, bereit war, Jeden als Päpster zu verdammen, der nicht durch Dick und Dünn mit ihr vorschreiten wollte, „bedrohte die neuuzernische Lösung Jeden mit dem Vannfluche, der da glaubte, das geistige, zumal das religiöse, Gebiet stehe allzu hoch, um mit Würde und Erfolg sich auf zeitweilige politische Parteisiege zu stützen, mit diesen sich unbedingt zu einen und zu verkörpern.“ Im Widerspruch mit dem Grundgedanken, fährt derselbe Geschichtsschreiber fort, daß es die (von der liberalen Regierung allerdings vernachlässigte) Bestimmung Luzerns war, „die freundliche Brücke zu bilden zwischen den Kantonen des Gebirges und jenen des Flachlandes“, strebte Luzern unter seinem neuen

Regimenter vielmehr, sich von den ebenen Kantonen zu entfernen, suchte
 21. Juni. „Separatverbindungen“ mit den Ufkantonen, begann, mit ihnen
 Konferenzen der „vier Waldstätten“ in Beckenriet und Brunnen zu
 halten, dort die Verhandlungen der Tagsatzung über die Klosterfrage vor-
 zuberathen und in extrem ultramontanem Geiste vorauszubestimmen, und
 als die Mehrheit der Regierung denn doch vor diesen Ansängen eines
 „Sonderbundes“ zurückschrak, brachte sie Siegwart im Vereine mit
 seinen Freunden der drei Länder bald wieder in das von ihm gewünschte
 Geleise. Jene Konferenzen nahmen bezeichnender Weise ihren Ursprung
 gerade, als „höchst überflüssig Anderen der Ausritt aus dem Siebener-
 9. Okt. konföderat verkündet wurde,“ und in Brunnen, wo auch Zug sich beige-
 sellte und die Zahl der altkatholischen „fünf Orte“ voll mache, wurde be-
 schlossen, — sich aller Theilnahme an der Tagsatzung zu enthalten, wenn
 eine Mehrheit einen Beschluss fasse, der nicht auf Wiederherstellung aller
 Klöster laute — also schon die nackte Preisgebung des Bundes — um der
 Klöster, oder vielmehr um der Reaktion willen!⁸⁾ Luzern ließ sich (statt,
 wie Baumgartner dafür hält, für ein System kirchlicher Dulbung zu Gun-
 sten der katholischen Kirche und ihrer Institute sich zu betätigen) „von
 seinem Eifer von erster Stunde seiner neuen Wirksamkeit an zu einer po-
 litischen Opposition hinüberziehen, welche den Kanton mit der überwiegen-
 den Mehrheit der ganzen übrigen Schweiz in Verwürfnis bringen mußte.
 Während er bei sich selbst die Lehren und Regeln der Demokratie fast bis
 in's Uebermaß durchgeführt und dadurch der Bewegung und der Veränder-
 lichkeit ein weites Feld geöffnet hatte, sollte von nun an, nach Ansicht des
 umgewandelten Luzern, die ganze Eidgenossenschaft stille stehn.“ Eine
 Bundesrevision erklärte Luzern an der Tagsatzung nicht ohne die Zustim-
 mung aller Stände zugeben zu können⁹⁾). Es schien, als wollte dieser
 Kanton „jede Brücke abbrechen, welche die Unterhaltung freundlichen Ver-
 ständnisses mit den übrigen Eidgenossen ermöglichte.“ „Luzern überging
 durch diesen Schritt in das Lager der gefährlichsten Staatenbündlerei,
 welche auf den Grund eigenen Interesses und eigener Anschauung, Wort
 und That für das Gemeinbeste der Schweiz schon in ihren ersten Regungen
 erstickt. Daß so weit rückwärts geschritten wurde, wird weder auf Seite
 Leu's noch auf jener der Priesterschaft Luzerns auffallend gefunden werden;
 wol aber wäre es bei einer Fülle höherer geistiger Begabung Aufgabe
 Siegwart's gewesen, den rollenden Staatswagen im Geleise zu halten¹⁰⁾).“
 Aber Siegwart konnte nicht anders, wenn er sein Ziel, mit Hülfe der nach
 seiner Ansicht obliegenden Reaktion zu herrschen, erreichen wollte, und seine

8) Akten im Staatsarch. Luzern (Aarg. Klöster).

9) Absch. d. ord. Tags. v. 1841 S. 84.

10) Die angeführten Stellen sind alle von Baumgartner II. S. 461 ff.

rücksichtslosere Natur riss andere, mehr zur Humanität und Versöhnung angelegte, wie jene Baumgartner's, mit sich. Es gab endlich wirklich nur fast noch Radikale und Reaktionäre in der Schweiz; der gemäßigte Liberalismus war spurlos verschwunden oder wenigstens zu einem charakterlosen Juste-Milieu abgeschwächt. So mußte es aber kommen, um den Kampf für einheitliche Gestaltung der Schweiz zu einem erfreulichen Ziele zu führen. Die Extreme mußten sich aufreihen, um einer charaktervollen Entwicklung im Sinne des Fortschrittes Platz zu machen. So schienen denn damals beide äußersten Parteien sich an Leidenschaftlichkeit überbieten zu wollen. Keine von beiden war frei von rohen und ungebildeten Elementen; denn das ganze Volk mit all' seinen bunten Bestandtheilen theilte sich zwischen sie, und so konnte es nicht anders sein, als daß von Seiten jeder Partei verleugnende, inhumane Angriffe gegen die andere, doch vorerst mehr in Wort, Schrift und Bild, als in Thätlichkeiten, erfolgten. Na-
mentlich spielten die Karikaturen eine große Rolle, mittels welcher die radikale Partei, sowol in Disteli's derbem Bilderkalender, als in beson-
deren Flugblättern, die Koryphäen der Reaktion, ihr Wüthen gegen Fort-
schritt und Bildung und die Ueberläufer zu ihr versiflirte.

Als sich nun die ordentliche Tagsatzung unter dem Vorstehe des Schult. 3. Juli.
beim Neuhauß in Bern versammelte, ohne daß vom Kanton Aargau etwas geschehen wäre, was dem Beschlusse vom 2. April Genüge leistete, lud die eidgenössische Behörde mit dreizehn und zwei halben Stimmen (den früheren zwölf und zwei halben nebst Luzern) Aargau ein, im Laufe des 9. Juli.
Monats Juli jenem Beschlusse nachzukommen¹¹⁾.

Der Große Rath von Aargau, soweit es seine Ehre erlaubte, zur Nachgiebigkeit um des Friedens willen bereit, gestattete die Wiederher-
stellung der Frauenklöster Fahr, Baden und Gnadenthal, doch unter Staats-
verwaltung und Reformvorbehalt, und bestimmte die Verwendung des Ver-
mögens der übrigen Klöster, nach Bezahlung der Kosten des stattgehabten
Aufstandes aus demselben, zu Kirchen-, Schul- und Wohlthätigkeitszwecken
näher. Nur wenige Kantone, Bern, Thurgau, Tessin und Basel-Land,
erklärten sich mit diesem Entgegenkommen befriedigt; die dominirende
Reaktion aber bewirkte durch ihre Aussfälle gegen Aargau die Niedersetzung
eines Ausschusses, der sich jedoch in beinahe so viele Meinungen spaltete, als
er Mitglieder zählte, und jenes widerliche Markten um ein Kloster mehr
oder weniger begann, durch welches die abgelebte Tagsatzung mehr als
zwei Jahre hindurch die Geduld des Schweizervolkes auf die Probe ge-
stellt hat.

Um dieser Unentschiedenheit und Schwankung Nachdruck zu verleihen,
wurden die moralischen Streitkräfte beider Parteien massenhaft in's Feld

11) Absch. d. ord. Tagf. v. 1841 Beil. T. S. 7 ff.

geführt. Tausende neuer Unterschriften aus dem katholischen Aargau und dann auch aus den Kantonen Solothurn, Luzern, Thurgau, Wallis und Freiburg verlangten die Wiederherstellung aller Klöster, während 17,689 freiständige Aargauer, in einer Adresse an die Gesandtschaft ihres Kantons, dieselbe zum Ausharren ermunterten, — und eine
 29. Aug. Volksversammlung in Schwamendingen bei Zürich, ein erhebender Oppositionsakt gegen das Septemberregiment und der erste Nagel in dessen Sarg, ersuchte die Tagsatzung, sich mit dem nachgebenden Beschlusse Aargau's befriedigt zu erklären. Die Tagsatzung aber, in völlige Konfusion gerathen, wußte nichts anderes zu thun, als die Verathung über die Klostersache zu verschieben und sich eilig zu vertagen. Die durch die Kämpfe der Herren entfesselte Leidenschaft des Volkes aber gab sich durch überschwengliche Feier gleichgestimmt und durch rohe Beschimpfung gegnerischer Gesandtschaften kund. Das Häufchen von Männern, welche noch immer wähnten, den Sturm beschwören und für Versöhnung und alt-eidgenössischen Sinn wirken zu können, in einer Zeit, die eben ganz neue Gestaltungen vorbereitete, wurde täglich kleiner, und Baumgartner, der noch in der letzten Tagsatzung für vermittelnde (doch mehr konventionelle als grundsätzliche) Auswege gearbeitet hatte, bewirkte im Großen Rath St.
 4. Sept. Gallens, durch seinen überraschenden Austritt aus der Regierung, die Annahme seines Antrages, die Gesandtschaft auf Wiederherstellung aller Klöster im Grundsache, aber auch auf Zustimmung zu einem andern Auswege, nur mit Ausschließung des Anerbietens von Aargau, zu instruieren. Sein Uebertritt zur Reaktion war vollendet. Die Tagsatzung aber, nach ihrer Vertagung neuerdings versammelt, gelangte, bei grauenhafter Zerstörung, abermals zu keinem Beschlusse. Doch hatte sich die Zahl der Kantone, welche sich mit Aargau's Antrag befriedigt erklärten, bereits auf acht und zwei halbe vermehrt, und für Wiederherstellung aller Klöster stimmten blos zehn und ein halber, während Zürich, durch Schwamendingen erschreckt, einen Mittelantrag brachte¹²⁾. Seinem Wirken, in Gemeinschaft mit den Urkantonen, für konfessionelle Trennung des Aargaues stellten sich die Liberalen, welchen sich diesmal auch wieder St. Gallen beigezollte, entgegen, doch ohne daß sich für irgend etwas eine Mehrheit ergab.

Die zunehmende Entwicklung der beiden Extreme, des reaktionären und des radikalen, verrieth sich in stets deutlicheren Thatfachen. Auf der einen Seite rückten die Jesuiten als bedeutendste Hülfschaar immer näher. In Schwiß bauten sie eine neue Kirche, in Hochdorf hielten sie Missionen und in Luzern beantragten neun Entlebucher Grossräthe die Einführung jenes Ordens, gegen welches Vorhaben sich die gebildeteren Elemente der reaktionären Partei, wie Professor Kopp, Staatschreiber

12) Absch. d. ordentl. Tags. v. 1841. II. Thl. S. 6 ff.

Meyer, Domherr Widmer, Schultheiß Elmiger und selbst Siegwart, lange umsonst stemmten. Leu und Hautt, die Vertreter des stupiden Bauern- und des bornirten Spießbürgerthums, mußten ihren Willen haben. — Gegenüber Aargau aber verwahrte sich Luzern anmaßend gegen Fortsetzung der Liquidation des Klostervermögens, und wurde sekundirt von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg (der Sonderbund wuchs!), worauf Aargau ruhig antwortete, es finde gar keine Liquidation, sondern nur eine schon vor Jahren beschlossene Vereinigung des Klostervermögens statt. Und mit jenen katholischen Ständen einig, erließ das Haupt der Kirche, für deren Glanz diese Partei kämpfte, Gregor XVI., ein ^{1812.} Breve gegen die Aufhebung der aargauischen Klöster und den Einzug ihrer ^{1.} Art. Güter.

Auf der andern Seite ging die Opposition gegen die Putschregierung in Zürich ihren zuversichtlichen, fast übermuthigen Weg, begünstigt durch die Spaltungen im Regemente, dessen Haupt, Bürgermeister Hef, die Folgen seines Abfalls fühlend, bereits zurückgetreten war, und durch die arge Unvolksthümlichkeit der doktrinären Richtung des mit seinem Geiste die Regierung beherrschenden Bluntschli, und seine Protektion der Brüder Friedrich und Theodor Rohmer, philosophischer Schwindler aus Franken, mit denen er den verunglückten Versuch mache, in der Schweiz eine farblose, liberal-konservative Partei zu gründen¹³⁾. Ludwig Snell war mit seinem „Republikaner“ ein unermüdeter Hauptkämpfe des sich er-mannenden Freisinn's; Volksversammlungen und Comités unterstützten seine Bemühungen. Hürlimann's Popularität schwand mehr und mehr, und bei der nächsten Neuwahl des Grossen Räthes errang die freisinnige Partei die Mehrheit, und setzte sofort die Instruktion an die Tagsatzung durch, dem Anerbieten Aargau's beizustimmen. In Bern erhielten die Recht und der Einfluß des Schultheissen Neuhaus eine bisher in der Schweiz selten erlebte Höhe. Es war in energischen Kreisen sogar davon die Rede, ihm, nach Ablauf seiner Amts dauer als Bundespräsident, die Diktatur zu übertragen und hierdurch den Übergang des Vorortes an das ultramontane Luzern zu verhindern. Sein manhaftes Auftreten für Aargau in seiner Eigenschaft als Bundespräsident verschaffte ihm das Bürgerrecht jenes Kantons. Natürlich mußte es seinen Glanz nur vergrößern, als nun Zürich und Bern, wie zur Zeit des Lochenburgerkrieges (Bd. II, S. 429 ff.), wieder einig da standen, um wie damals die katholische Hierarchie und ihren Einfluß in der Schweiz zu bekämpfen, und zwar diesmal, da sie keine Unterthanen mehr besaßen, mit besserm Gewissen.

1842.
Mai.

Beinahe gleichzeitig wie die neue Reaktion in Zürich, dem geistigen Haupte der deutschen Schweiz, wurde eine ältere in Genf, demjenigen der

13) Bluntschli, Staatswörterbuch, Art. Rohmer.

französischen Schweiz, besiegt. Hier regierten, da die verfassungsmäßige Rechtsgleichheit der Bürger durch einen Vermögenscensus illusorisch gemacht und die Stellen der Staatsräthe lebenslänglich waren, die vornehmen Familien unbedingt, und der Nepotismus beherrschte den Repräsentantenrath (Großen Rath). Die Unmöglichkeit, diesem Uebelstande Meister zu werden, vermehrte jährlich die Gleichgültigkeit der Bürger gegen politische Akte. Die Zerwürfnisse der Regierung mit den Katholiken auf der einen, mit den Pietisten auf der andern Seite, und überdies ihre unkluge Weigerung, der Stadt Genf einen selbstgewählten Gemeinderath zu gestatten, kamen indessen bald einer Opposition zu Statten, welche der rührige Journalist James Fazy, in französisch-revolutionärer Schule herangezogen, unter der arbeitenden Klasse, namentlich des Quartiers St. Gervais, organisierte. Die „grundlosen“¹⁴⁾ Instruktionen Genfs in der Aargauer Klostersache, so wenig sie die genferischen Katholiken und Alt-Calvinisten befriedigten, wurden dem radikalen „Vereine vom 3. März,“ dem auch die geachteten Obersten Du Four und Rolliet angehörten, der gewünschte Anlaß zu einer Volksversammlung in der Coulouvrière, welche zugleich für Aargau und für eine Reform in Genf austrat. Der Märzverein arbeitete nun rasch, gab Flugschriften heraus und verlangte Ersetzung der aufgedrungenen Verfassung von 1814 durch eine bessere, deren Grundzüge aufgestellt wurden. Die ungenügenden Versprechungen des Staatsrathes veranlaßten den Märzverein zu dem Begehrn der Wahl eines Verfassungsrathes, und große Aufregung bemächtigte sich des Volkes, das die Marseillaise sang und die „Aristokraten“ verwünschte. Als sich der Repräsentantenrath versammelte, strömte das Volk unbewaffnet vor dem Rathause zusammen; der Staatsrath aber bot Truppen auf, die nur ungerne einzückten, und dem sie verhöhnenen Volke gegenüber machtlos waren. Als es mit den Verhandlungen des Rathes nicht vorwärts wollte, drohte das Volk das Rathaus zu stürmen, und nun beschloß die Behörde nachgebend einen Verfassungsrath, worauf sich das Volk verließ. Das alte Genf war vor neuen Gestaltungen dahin geschwunden.

Diese traten indessen nicht ein ohne einen Übergangszustand. Im Verfassungsrathe erhielt Fazy's Partei nur eine Minderheit. Syndik Rigaud, das Haupt der gestürzten Regierung, wurde Präsident. Drei Parteien: Radikale, konservative Protestanten und Katholiken hielten sich die Wage. Der Aufregung des Volkes mußten wieder Truppen entgegen gestellt werden, welche Du Four kommandirte. Die endlich berathene Verfassung gab jeder Konfession ihre besondere Kirchenverwaltung, stellte einen Großen Rath nach der Volkszahl, auch einen Staatsrath von 13 Mitgliedern auf, führte allgemeines Stimmrecht, Gemeindesfreiheit und das

Geschworenengericht ein. Sie wurde von der großen Mehrheit des Volkes, das aber nur zur Hälfte stimmte, angenommen. Die neuen Wahlen fielen zwar zum Vortheile der konservativen Partei aus; aber in der Klostersache beschloß der Große Rath eine Instruktion zu Gunsten Aargau's. Und das Beispiel des letztern Kantons wurde gleichzeitig in Tessin nachzuahmen versucht, wo man die zwölf Männer- und neun Frauenklöster mit 338 Mitgliedern und fünf Millionen Vermögen unter Staatsaufsicht stellte.

Im Aargau selbst ahmten die Gerichte leider die Vorgänge in Tessin und Solothurn nach und verurteilten, nach jahrelangem Prozeß, von der herrschenden politischen Leidenschaft fortgerissen, drei wegen Theilnahme am Aufruhr Angeklagte, Ruepp, Suter und Weissenbach, — zum Tode (!!) drei Andere, Pfarrer Knecht, Hauptmann Schmid von Böttstein und den Kapuziner-Pater Theodosius, zur Zuchthausstrafe. Alle waren flüchtig, außer Schmid, der mit harter Kerkerhaft büßte. Auch hier hatte also der Freisinn nicht Großmuth im Gefolge!

Ebenso lange wie jener Prozeß wurde auch die Klosterfrage verschoben¹⁵⁾. Indessen zeigte sich ein fortschreitendes Wachsen des freisinnigen Elementes, — so sehr hatte der kühne Schritt Aargau's bereits zur Schwächung der Reaktion beigetragen! Für Befriedigung mit Aargau's Anerbieten und daher Erledigung der Klosterfrage stimmten nun bereits elf und zwei halbe Kantone (Bern, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waat und Gens, sowie Appenzell-Auferroden und in noch entschiedenerm Sinne Basel-Land) — während dem Antrage auf Wiederherstellung aller Klöster nur noch sieben und ein halber Kanton (Luzern, die Urkantone, Zug, Freiburg, Neuenburg und Appenzell-Innerroden) beipflichteten, — St. Gallen und Wallis nur bedingungsweise. Basel-Stadt enthielt sich der Abstimmung. Eine Mehrheit war somit noch nicht errungen, aber nahe daran sich zu bilden.

Unter dem Volke aber feierte der sich stärkende Radikalismus sein Fest am eidgenössischen Freischaffen zu Chur, das, nebst den ihm folgenden, ein förmlicher Sammelplatz der Kämpfer gegen die Reaktion und für eine neue Gestaltung der Schweiz wurde, und man überließ es gerne, zwei Monate später, den Reaktionären und Hößlingen, ihre Rücken vor dem sein Neuenburg besuchenden Könige Friedrich Wilhelm IV. von Preußen zu krümmen und für die unnatürliche Zwitterstellung jenes Kantons zu schwärmen.

Für das folgende Jahr war, zum großen Verdrusse der Freisinnigen,¹⁸⁴³

15) Absch. d. ord. Tagf. v. 1842 S. 127 ff.

das reaktionäre Luzern Vorort. Rudolf Rüttimann war Bundespräsident, — Siegwart sein Stellvertreter, und die unter des Letztern Einfluß stehende Luzernerzeitung, mit seiner „Bundeszeitung“ verschmolzen, trug seit einem halben Jahre den bezeichnenden Titel: Staatszeitung der katholischen Schweiz und nannte als ihr Programm: Katholizismus und Demokratie. Es brauchte Selbstüberwindung für die Feinde der Reaktion, sich einer so stark konfessionell gefärbten Bundesregierung zu unterwerfen, in deren Sitz soeben auch der Nuntius wieder einzog, von Siegwart mit einer lateinischen Anrede begrüßt. Die erste und größte Sorge des neuen Vorortes war nicht etwa diejenige für das Vaterland überhaupt, sondern beinahe ausschließlich jene für die Klöster, diese Schoßkinder der Reaktion. Er begann seine Wirksamkeit damit, Aargau über den Verkauf einzelner Klostergüter und über die Errichtung einer Bezirksschule im Kloster Muri zur Rede zu stellen. Wiederholte erklärte Aargau das Geschehene als bloße Verwaltungsmafregeln, durch welche das Klosteramt nicht im Geringsten geschmälert werde, und die freisinnigen Kantone standen ihm so kräftig an die Seite, daß der mißbeliebige Vorort den Rückzug antreten mußte. Ebenso vergeblich waren die Bemühungen Österreich, Frankreich, obwohl dessen Minister Guizot Aargau im Unrechte fand, zu Schritten gegen diesen Kanton und im Interesse der Klöster zu bewegen. Die Mitglieder der aufgehobenen Klöster selbst aber wurden nicht müde, für ihre Wiederherstellung bei der Tagsatzung einzukommen, und pflichtschuldig unterstützten wieder zahlreiche aargauische Katholiken mit ihren Unterschriften jenen Wunsch der Wiedereinführung romantisch-mittelalterlichen Müßigganges.

Unter solchen Umständen versammelte sich die ordentliche Tagsatzung in Luzern. Wenige Tage vorher proklamierte die „Staatszeitung“, gewiß nicht ohne Absicht großen Effektes, die Errichtung eines katholischen Konkordates, vorerst aus jenen sieben Kantonen, welche nachher den Sonderbund bildeten, denen sich dann aber auch andere anschließen könnten, mit einem „katholischen Vororte“ und einem „katholischen Rathskollegium,“ — eine verständliche Drohung, falls die Klosterfrage nicht so erledigt würde, wie es die Reaktion wünschte. Die Ultramontanen erschienen mit dem festen Vorhaben (dem Bluntschi im Großen Rathe Zürichs umsonst Geltung zu verschaffen suchte), den Art. XII des Bundesvertrages nach ihrer Auslegung zur Geltung zu bringen, d. h. die Herstellung aller Klöster zu erzwingen, die Radikalen mit dem nicht weniger festen Entschluß, Aargau endlich aus den Klauen seiner Bedränger zu befreien und der Reaktion einen empfindlichen Streich zu versetzen. Bezeichnenderweise hatte der Vorort Luzern die bisher noch stets auf der Tagesordnung der Tagsatzung gebliebene Bundesrevision gänzlich zu streichen beantragt, um desto mehr Zeit und Kräfte den geliebten Klöstern widmen zu können.

Als diese letztern nun an die Reihe der Behandlung kamen¹⁶⁾, stimmten am 18. Aug. ten für die Wiederherstellung aller Klöster acht und ein halber Kanton (Uugern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis, Neuenburg und Appenzell-Innerroden), für Befriedigung mit Aargau's Anerbieten neun und ein halber Kanton (Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waat und Appenzell-Auferroden). Mit dreien der letztern Stände erklärten sich Graubünden und später Genf dafür, die Klosterfrage als erledigt zu erklären, wenn Aargau von sich aus noch das Kloster Hermetswil, also alle vier Frauenklöster, wiederherstelle. Da ließ St. Gallen, diesmal der „Schicksalskanton“, dessen Gesandter nicht Baumgartner, sondern Fels war, durchblicken, in solchem Falle zur Erledigung der Klosterfrage mitwirken zu können, und nun bemühten sich alle Freunde grundsätzloser Mäßigung, dem Frieden zu lieb, um dem widrlichen Markten um ein Kloster mehr oder weniger die Krone aufzusetzen, — Aargau zu jener Koncession zu bewegen. Es half. Der Große Rath von Aargau versammelte sich und beschloß mit 110 gegen 70 Stimmen, unter 29. Aug. welch' letztern sich sowol die extremen Feinde als die Freunde der Klöster befanden, — den bereits angebotenen drei Frauenklöstern auch noch Hermetswil (das am Aufruhre beteiligte!) beizufügen, falls die Tagsatzung damit den Zankapfel beseitige, jedenfalls aber unter Vorbehalt der Liquidation des Vermögens sämtlicher Klöster. Die Tagsatzung trat hierüber 31. Aug. ein, und nun gesellten sich den neun Ständen, welche dafür gestimmt hatten, sich mit Aargau's Anerbieten befriedigt zu erklären, mit Rücksicht auf die neueste Modifikation des letztern, — Graubünden, Genf und St. Gallen bei, letzteres mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die Wiederherstellung der vier Frauenklöster nach Wort und Sinn des Artikels XII zu geschehen habe. So hatten sich denn endlich, nach zweieinhalbjähriger fruchtloser Zänkerei und Nerglelei, — zwölf Stimmen, dies Palladium des Fünfzehner-Bundesvertrages, — für eine ganz grundsätz- und charakterlose, über alle Begriffe beschämende und elende Erledigung eines Handels ausgesprochen, dessen einzige grundsätzliche Lösung nur die unverweilste, nöthigstens gewaltsame Ersezung des verhassten Herren- und Pfaffenbundes durch einen hellstinnigen Volksbund, und die Aufhebung aller Klöster der Schweiz zu Gunsten wohlthätiger und bildender Anstalten gewesen wäre. Aber zu einer solchen, zwar für den Augenblick revolutionären, aber Land und Volk auf die Dauer beglückenden That konnten sich die Radikalen, deren Staatsmänner immer noch mit einem Fuße im alten Juste-Milieu standen, nicht erheben. Es mußte noch ärger kommen, bis, zwar nicht jene That, aber doch ein schwacher Schatten derselben, den alten Bundes-Schlendrian endlich einmal zusammenschlug.

16) Absch. v. ord. Tagf. v. 1843 S. 140 ff.

Henne, Schweizergeschichte. III.

§. 8. Der Sonderbund und die Berufung der Jesuiten nach Luzern.

Das hauptsächlichste Bestreben der schweizerischen Reaktion war, das Ueberhandnehmen religiöser Aufklärung im Lande zu verhindern. Als der sicherste Wall gegen diesen Feind galt ihr der bestehende Bund von 1815 mit seinem Klosterartikel. Gelang es dem Radikalismus, dieses Wollwerk zu zertrümmern und den aufgeklärten großen Kantonen, durch Stellvertretung im Bunde nach der Volkszahl, ein Uebergewicht gegenüber den der Aufklärung abgeneigten kleinen Ständen zu erringen, so waren voraus die Klöster und mit ihnen das ganze Gebäude alten Überglaubens, beschränkter Engherzigkeit, geistlosen Formendienstes und unbedingter Autorität der Geistlichkeit gefährdet. Daher die Opposition schon gegen den Bundesentwurf des Juste-Milieu von 1832 und 1833, daher eine noch weit schärfere gegen die eine freiere Entwicklung des geistigen Lebens der Schweiz vorbereitenden Schritte von Zürich (Berufung Straußens) und Aargau (Aufhebung der Klöster). Die Reaktion fühlte, daß sich der Radikalismus, nach dem Fehlschlagen seiner Hoffnungen auf einen neuen kräftigern und hellern Bund, mit aller Macht auf das Gebiet geistiger Kämpfe wärft, um durch diese das Volk zu freierer politischer Gestaltung reifer zu machen. Es war daher hohe Zeit für die Reaktion, dem gefürchteten „Gift“ der Aufklärung ein Gegengift entgegenzustellen, und dieses Gegengift hatte, gewiß nicht ohne Einflüsterungen von höherer Seite, der fanatische Bauernführer Joseph Leu in den Jesuiten gefunden. Da aber auf radikaler Seite hinter der emporsteigenden Aufklärung deutlich genug der Entschluß hervorblieb, einen neuen Bund zu schaffen, so mußte auch diesem Vorhaben von vornherein begegnet werden, und dazu bot der durch die Aufhebung der aargauischen Klöster angeblich herbeigeführte Bruch des Fünfzehnerbundes eine Handhabe dar. Ein Zusammenstehen der reaktionären Kantone für den gefährdeten Bund mußte nach deren kurzsichtiger Politik die Erzeugung desselben durch einen freisinnigeren auf immer verhindern. Das Streben nach einem neuen Bunde gab somit zu einem „Sonderbunde“, der angebliche Bruch eines unwesentlichen und widerständiger Weise einschmugelten Bundesartikels zum wirklichen Bruche des Bundes selbst Anlaß.

^{1813,}
31. Aug.

Schon am Tage des verhängnißvollen Beschlusses, welcher der Klosterfrage, wenn auch auf grundsätzlose Weise, ein Ende mache, protestirten die Gesandten der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis gegen denselben, während Neuenburg und Basel-Stadt sich gegen die Folgen, die daraus entstehen könnten, verwahrten. Dieser Schritt war bereits seit geraumer Zeit durch Konferenzen der protestirenden Kantone vorbereitet, in welchen sogar von Verlassen der Tagsatzung die Rede gewesen, Schultheiß Müttimann aber, auf den Rath der Gesandten von Basel-Stadt

und Neuenburg, mit Roth den zum Neuersten entschlossenen Siegwart, zum großen Verdrüsse von Schwyz und Uri, von extremen Schritten zurückhalten konnte. Alle übrigen Kantone, mit Ausnahme Appenzell-Innerrhoden, erließen mehr oder weniger entschiedene Gegenverwahrungen zu Gunsten des gefassten Beschlusses^{1).}

Der Keim zum Sonderbunde war gelegt und die Trennung von der „bundesbrüchigen Mehrheit,” bereits vor der Tagsatzung von der ultramontanen Presse in Aussicht gestellt, wurde nun von derselben immer offener besprochen. Schon zwei Tage nach der Erledigung der Klosterfrage^{2. Sept.} lud die mit der Leitung der Angelegenheit von den gleichgesinnten Kantonen beauftragte Regierung von Luzern diejenigen von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Basel-Stadt, Appenzell-Innerrhoden, Wallis und Neuenburg zu einer Konferenz nach Luzern ein, um weitere Schritte gegen den Tagsatzungsbeschluß zu berathen^{2).} Die vier letztgenannten Stände lehnten das Ansinnen ab; Basel-Stadt und Neuenburg, ersteres durch eine persönliche Abordnung, letzteres schriftlich, warnten sogar ernstlich, „den Bund nicht noch mehr zu zerrüttten.“ Es war aber zu spät. Schon hatte, von Siegwart berufen, eine Versammlung Ultramontaner aus verschiedenen Kantonen (aus Aargau Reallehrer Schleuniger und aus St. Gallen Präsident Leonhard Grüninger) im Bade Rothen bei Luzern und in letzterer^{12. Sept.} Stadt selbst jene Konferenz, welcher offizielle Abgeordnete der sechs nicht ablehnenden Kantone beiwohnten, stattgefunden, in welcher, dem mildern Auftreten von Zug und Unterwalden gegenüber, Siegwart den Beschuß durchsetzte, in einem gemeinsamen Manifeste die Wiederherstellung sämmtlicher Klöster und die Wahrung der Rechte der Katholiken in den paritätischen Kantonen zu fordern, und nicht entsprechenden Falles mit einer Trennung vom Bunde zu drohen. Die erwähnte Abordnung von Basel-Stadt hatte indessen wenigstens den Erfolg, daß der Große Rath von Luzern in seiner Bestätigung des Konferenzbeschlusses die Drohung mit Trennung wegließ; dagegen beschloß er, die Streitkräfte des Kantons gegen 20. Okt. allfällige Angriffe zu organisiren^{3).} Es ist mithin auch nicht zweifelhaft, wer zuerst an Bürgerkrieg dachte. Diesem Verfahren traten Bern, und in etwas milderer Form Zürich, diese beiden mit Verdrüß die Leitung des Bundes in den Händen des sonderbündelnden Luzern erblickenden liberalen Vororte außer Dienst, gehärtlicht entgegen und protestirten eifrigst gegen den der Tagsatzungsmehrheit gemachten Vorwurf eines Bundesbruches. Das rührige Appenzell-Außenroden trat überdies in einem Kreisschreiben gegen die Angriffsbefürchtungen Luzerns auf und hoffte auf eine versöhn-

1) Absch. d. ord. Tagi. v. 1843 S. 241 ff. Baumgartner III. S. 99 ff.

2) Akten im Staatsarch. Luzern (Sonderbund).

3) Prot. des Gr. R. v. Luzern.

liche Ausgleichung. Mit den (wie sich später deutlich genug zeigte) heuchlerischen Versicherungen Luzerns, daß seine Doppelrolle als Vorort und Kanton trefflich spielte: es beabsichtigte keine bundeswidrigen Handlungen, endete für einmal der Streit. Das Organ des werdenden Sonderbundes aber, die „katholische Staatszeitung“, bewies in endloser Reihenfolge energischer Artikel die Vortheile einer Trennung der „V katholischen Orte“ vom Bunde, in Bezug auf Religion, Politik, Handel und Finanzen. Und

1844.

nachdem der Ueberläufer Siegwart mit dem neuen Jahre Schultheiß geworden war und als solcher den politisch-religiösen Fanatismus auf den Präsidentenstuhl des Vorortes und der Tagsatzung erhoben hatte, gelang es ihm endlich, die unter manchen der sechs Konferenz-Kantone, namentlich in Zug, vorhandene Abneigung gegen sonderbündisches Vorgehen zu besiegen, und jene Stände erließen nun ihr Manifest an die Eidgenossen, in welchem sie sich einstweilen darauf beschränkten, die Wiederherstellung sämmtlicher aargauischer Klöster zu verlangen. Im Namen der Mitglieder der

1. Mai.
7/17. Febr.

selben sekundirten die Gräbte von Muri und Wettingen diese Forderung. Sämtliche Bischöfe der Schweiz sammt dem apostolischen Vikar von St. Gallen schlossen sich in einer eigenen Petitschrift an, und die in ihre Klöster zurückgerufenen aargauischen Nonnen stellten an die Tagsatzung das Gesuch, Aargau einzuladen, daß ihnen die Novizenaufnahme und die Selbstverwaltung wieder zurückgegeben werde. Alle diese Versuche fanden jedoch keine Beachtung. Unbeirrt liquidirte Aargau das Klostergut, großenteils zu Bildungszwecken der Katholiken, und vertheilte eine halbe Million an die katholischen Gemeinden des Kantons, während auf der andern Seite die Waldungen, Grundstücke und Wirtschaftsgebäude dem Staate zugetheilt wurden. Gegen diese Verfügungen erhob sich, unter Anführung des Reallehrers Schleuniger in Baden, eine Agitation mit dem Begehrn, daß Klostergut ausschließlich den Katholiken zuzuscheiden. Man projektierte somit einen katholischen Staat im Staate, wie er leider in St. Gallen, zum großen Unheil des Kantons, bestand (und noch besteht), welche abnorme Zustände indessen die Regierung Aargau's nicht nachzuhahmen Lust hatte und deshalb Schleuniger'n den Prozeß machte. Nach nicht ganz humarer Behandlung wurde er von den Gerichten freigesprochen; die Opposition gegen die Aargauer Regierung aber erstarb nach und nach.

Wäre indessen auch letzteres nicht der Fall gewesen, so hätte dennoch der aargauische Lärm vor einem andern, weit stärkeren, verschwinden müssen. Dem werdenden Sonderbunde nämlich fehlte noch ein Glied, auf das er fest zählte, ohne welches er sich zu schwach fühlte. Es war das anfänglich mit ihm stimmende, dann aber wieder schwankende Wallis, wo sich zwei erbitterte Parteien bekämpften. Der glücklich überstandene Kampf um Rechtsgleichheit war einem solchen um politische und religiöse Grundsätze gewichen. Es galt nun, auch diesen im Geiste der Reaktion zu beenden, und — Wallis machte die verhängnisreiche Zahl sieben voll. Das

erste Zeichen zu dem in Wallis seit der Veruhigung von 1840 (S. 370) wieder entbrennenden Kampfe gaben zwei von der freisinnigen Regierung vorgeschlagene, höchst zeitgemäße Gesetze, ein Schulgesetz, das den Zweck hatte, dem unter dem vorherrschenden Einfluß der Geistlichkeit gänzlich versumpfenden Erziehungswesen wieder aufzuhelfen, und ein Gesetz über die Vertheilung der Militärlasten auf alle Stände (auch die vorher von denselben ausgenommenen Geistlichen). Der sonach in moralischer wie in ökonomischer Beziehung sich gefährdet sehende Klerus⁴⁾ verleumdeten beide Gesetzesvorschläge so arg, daß sie vom Volke verworfen wurden, und bewirkte, hiedurch ermuthigt, bald darauf, daß der Bischof die freisinnige Gesellschaft der „jungen Schweiz,“ welche, ein Rest jenes revolutionären Bundes der Dreißiger-Jahre, zu den Ereignissen von 1840 kräftig beigetragen hatte, jetzt aber sich sehr ruhig verhielt, ex kom muni zirte. Diese Gewaltthat brachte das Gegentheil von dem hervor, was sie beabsichtigte. Die „junge Schweiz“ nahm nun rasch zu und wurde wieder thätiger; ja, nicht nur dies, — die gegen sie geübte Verfolgung und Aufbekbung des Volkes, wie nicht minder die von den Behörden in der Aargauer Klosterfrage eingehaltene klosterfreundliche Stellung, machten sie noch extremer, reizten sie, als ihren Kindern die Taufe, ihren Frauen und Greisen die Absolution, ihnen selbst die Ehe und all ihren Angehörigen die Beerdigung verweigert wurde⁵⁾, zu Gegenmaßregeln und trieben sie so zu einer Menge gewaltthätiger Handlungen, welche, obwohl vom Vereinsorgane, dem „Echo der Alpen“, entschuldigt, von Niemanden strenger mißbilligt wurden, als von den vernünftigen Freisinnigen, während die clerikale Partei ihre heimliche Freude an den verübteten Excessen hatte, die ihrer Herrschaft den Weg bahnten, namentlich als eine Anzahl Jungschweizer sich hinreissen ließ, die Presse des sie maßlos verlästernden Pfaffenblattes, der „Simplonzeitung,“ in Martigny zu zerstören und in die Rhone zu werfen. Aufregende Missionen der Jesuiten trugen das Ihrige zur Schürung gegenseitigen Hasses bei, und so kam es, daß in Unterwallis der von den Priestern abhängige Theil des Volkes, der mit seinen Landsleuten für die Gleichberechtigung eingestanden war, so lange es sich nicht um religiöse Interessen handelte — sich nun dem in Oberwallis herrschenden ultramontanen Geiste anschloß und daß der gegenüber der „jungen Schweiz“ in Oberwallis entstandene Verein der „alten Schweiz“ auch in jenen Bezirken von Unterwallis, wo einflußreiche Klöster (das auf dem St. Bernhard und das in St. Moritz) bestanden, Verbreitung fand. Beide Vereine standen sich, bewaffnet organisiert, gegenüber, als die Wahlen in den Großen Rath herannahen,

4) Barman, Moritz, d. Ereignisse im Kanton Wallis. Uebers. u. kommentirt v. L. Snell. Zürich 1844. S. 31 ff.

5) Baumgartner III. S. 60.

und letztere fielen in jenen Klosterbezirken „altschweizerisch“ aus, so daß die Partei der „jungen Schweiz“ in der Behörde blos auf ein Drittel der Mitglieder zählen konnte. Als in den Staatsrath indessen drei bisherige freisinnige Mitglieder neben zwei Ultramontanen gewählt wurden, lehnten Erstere in bedauerlicher Weise ab und wurden durch Gegner und Schwankende ersehnt. Die neue Regierung war aber so schwach, daß sie nicht im Stande war, die von beiden Parteien in Scene gesetzten Ereesse zu verhindern. Endlich sah sie sich genötigt, Truppen aufzubieten und den 28. Aug. Grossen Rath einzuberufen. Dieser bemühte sich, durch eine Amnestie für alle politischen Vergehen, durch die Wahl des freisinnigen und kräftigen Torrent in den Staatsrath und durch Entlassung der Truppen eine Versöhnung des zerrissenen Kantons zu bewirken. Doch umsonst! In Folge drohender Bewegungen der Oberwalliser gegen Sitten und des stattgefundenen Einmarsches dortiger Freiwilliger mit den Truppen in die Hauptstadt, zogen die Jungschweizer unter Moritz nach Ardon, und ein Theil von ihnen bis nach Sitten, wurden aber vom Staatsrathe und von Moritz 30. Aug. Warman zur Heimkehr bewogen. Einige Zeit hindurch schien nun Ruhe einzutreten; aber fanatische Aufreizungen von Seite der Geistlichkeit und rohe Selbsthülfe von Seite jungschweizerischer Haufen, die freilich erklärlicher sind, wenn man weiß, daß der redliche Saillen und drei andere Freisinnige damals durch Meuchelmord fielen und ein Fünfter spurlos verschwand, während gleichzeitig Priester, bei ihrer gesetzlichen Befreiung von weltlicher Gerichtsbarkeit, für die furchtbarsten Verbrechen vom Bischofe zwar verhaftet wurden, aber ohne Verurtheilung wegkamen, — nährten den Haß wieder von Neuem. Der Vorort Luzern wollte einschreiten und sandte den Staatschreiber Bernhard Meyer nach Wallis; aber die Oberwalliser protestirten gegen jede Intervention. Ihre Partei stärkte sich zudem, während die freisinnige, in Folge der Maßlosigkeiten der Jungschweizer, ihren Zusammenhang verlor. Es war daher bereits zu 1814. April. spät, als sich endlich, unter Leitung der Brüder Warman, in Martigny ein Comité bildete, dessen Wirksamkeit schon im Beginne durch den Rücktritt der Mehrheit seiner Mitglieder gelähmt wurde, und die Freisinnigen vergaßen sich so weit, einander gegenseitig zu schmähen.

May. Indessen gab der auf den schwachen Greis Nicolas Morrisod in Verossaz bei St. Moritz, den Vater dreier Jungschweizer, unternommene Mordversuch letzterer Partei Aulaß, den jener That verdächtigen Grossrath Boeffray mit Stockprügeln zu mißhandeln; als dann derselbe verhaftet, aber vom Untersuchungsrichter eigenmächtig entlassen wurde, — drangen Jungschweizer in das Haus dieses Beamten und mißhandelten sowol ihn, als den Präsidenten Delapiere. Diese Unruhen bewogen den Staatsrath zu dem Gesuche an den Vorort, Truppen bereit zu halten und darauf den Grossen Rath, dem er jedoch diesen Schritt verheimlichte, einzuberufen, während zugleich kantonale Truppen aufgeboten wurden, obchon bereits

überall die Ruhe wieder hergestellt war und nicht der mindeste Nachweis vorliegt, daß die Regierung von Wallis nicht im Stande gewesen wäre, die vorgefallenen Unruhen auf gesetzlichem Wege zu untersuchen und zu bestrafen. Der Vorort aber that mehr, als Wallis wollte; er rief Truppen aus allen benachbarten Kantonen zu den Waffen⁶⁾), gab ihnen den späteren Sonderbundsgeneral Oberst Johann Ulrich v. Salis-Soglio zum Oberbefehlshaber und ernannte eidgenössische Repräsentanten; aber nicht nur lehnten mehrere Gewählte ab, sondern die Kantone Bern und Waat fanden es endlich an der Zeit, einem einseitig reaktionären Vororte, der gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des Bundesvertrags, nach welchem er zu keinem eigenmächtigen Aufgebot berechtigt war, und gegen die Ge- sinnung der ungeheuren Mehrheit des Schweizervolkes handelte und sich nicht entblödete, einer Partei eines Kantons gegen die andere Hülfe zu senden, — den Gehorsam aufzukündigen und ihre Truppen zu verweigern. Bern ging sogar noch weiter und sperrte sein Gebiet den nach Wallis bestimmten Truppen⁷⁾). Der Staatsrat von Wallis verdankte indessen dem Vororte die übertriebene Erfüllung seiner Wünsche angelegentlich⁸⁾), wünschte aber dennoch bloße Bereithaltung der Truppen und ließ in Sitten unter Trommelschlag ausrufen, daß er weder eidgenössische Truppen noch Kommissarien verlangt habe. Angesichts dieses zweideutigen Beneh- mens erließ das Comité von Martigny eine Adresse an das Volk, in 12. Mai. welcher es dasselbe ermahnte, sich jeder strafbaren Handlung zu enthalten, aber sich im Stillen vorzubereiten, um „Verrat und Meineid“ zur Rechen- schaft zu ziehen. Durch die angeführten Worte glaubte der Staatsrat sich selbst getroffen und erließ eine Proklamation gegen jene Adresse. Der versammelte Große Rath, dem er die Korrespondenz mit dem Vororte ver- stümmelt vorlegte, zollte ihm eine Anerkennung, die den Präsidenten er- töthen machte, erließ ein Dekret, wodurch das Comité von Martigny auf- gelöst wurde und bereitete ein anderes vor, welches alle bewaffneten oder militärisch organisierten Vereine untersagte.

Mit diesen unheimlichen Erscheinungen auf dem Felde der Rede gingen solche auf jenem der That Hand in Hand.

Der Vorort wählte an die Stelle der ablehnenden Kommissarien den Staatschreiber Bernhard Meyer von Luzern, mit der Instruktion, über die in Wallis wal tenden Verhältnisse Erkundigungen einzuziehen und nur dann als Kommissär aufzutreten, wenn die Umstände dies nothwendig erscheinen ließen⁹⁾). Landeshauptmann Schmid von Uri, welcher das Kommissariat angenommen hatte, erhielt die Weisung, in Freiburg zu

6) Baumgartner III. S. 139. Absch. d. außerord. Tagl. v. 1844 S. 4.

7) Absch. a. a. D. S. 13 ff.

8) Schreiben dess. bei Barman a. a. D. S. 78.

9) Absch. a. a. D. S. 22.

warten, bis Meyer die Anwesenheit eidgenössischer Kommissarien in Wallis erforderlich finden würde. In Meyer's Hand lag daher das Schicksal des
 15. Mai. Kantons, den er als gewissermaßen geheimer Agent noch früh genug betrat, um einer ernstern Gestaltung der dortigen Ereignisse vorbeugen zu können.

In Oberwallis hatte man sich zwar bereits seit zehn Tagen mit Munition und Lebensmitteln zu einem bewaffneten Zuge nach Sitten versehen; aber es ist jetzt wurden von den bei einem Domherrn in Sitten besonders versammelten Grossratsmitgliedern der ultramontanen Partei in alle Zenten Befehle zur Bewaffnung und zum Marsche nach Siders abgesandt, und der Oberst Wilhelm von Kalbermatten, ehemaliger Gardeoffizier unter Karl X. und ein Haupt der liberalen Bewegung von 1840, nun aber von Oberwallis gewonnen, zum Oberkommandanten gewählt, worauf Adrian von Courten, der Präsident des Zenten Siders, die „organisierten Freiwilligen des Kantons“, mit Lebensmitteln auf drei Tage versehen, nach Siders zusammenries¹⁰⁾. Als Moritz Barman hie von Kunde erhielt,
 17. Mai. forderte er in offener Grossratsitzung den Staatsrath zur Erklärung auf, ob die „organisierten Freiwilligen“ Befehl erhalten, sich in Bewegung zu setzen. Der Staatsratspräsident und der Militärdirektor erklärten, daß ein solcher Befehl nicht erlassen worden, worauf die in Sitten anwesenden Mitglieder des Comité von Martigny, gestützt auf den Erlaß des Staatsrathes vom 6. Mai, welcher es allen Gemeinden zur Pflicht machte, Truppen, die sich ohne Aufforderung der Regierung in Bewegung setzen würden, zu bekämpfen, — die Freiwilligen von Unterwallis zu den Waffen riefen, diesen Landesteil und die Stadt Sitten gegen den drohenden Überschlag zu schützen. Die reaktionäre Mehrheit des Grossen Raths aber setzte in stürmischer Sitzung, um, wie sie selbst sagte, ein „eisernes Regiment“ einzuführen, die Aufstellung einer außerordentlichen Regierungskommission, die Wahl eines Oberbefehlshabers der Landwehr und die Ertheilung außerordentlicher Vollmachten an die „Regierungsgewalt“ durch, worauf sich die Freistinnigen entfernten, ihre Gegner aber in besonderer geheimer Sitzung Kalbermatten mit dictatorischer Gewalt bekleideten.

18. Mai. Nun näherten sich Freischaren von beiden Theilen des Landes, die trefflich organisierten und bewaffneten reaktionären Oberwalliser unter Kalbermatten und die freistinnigen, aber nicht gut bewehrten Unterwalliser unter Moritz Barman, der Hauptstadt Sitten, und der bestürzte Große Rath löste sich auf. Und was that nun der eidgenössische Agent (und je nach Umständen Kommissär) Bernhard Meyer, dem die Bewaffnung beider Parteien rechtzeitig bekannt war? Er schreibt seine Unthätigkeit

10) Es ist also auch nicht mehr zweifelhaft, welche Partei in der Schweiz mit der Errichtung von Freischaren voranging. Diejenigen von Oberwallis waren nach zuverlässigen Berichten von de: Jesuitenpropaganda in Lyon besoldet. Barman a. a. D. S. 53. Snell, schweiz. Staatsrecht II. S. 848.

keit dem Umstände zu, daß der Staatsrath von Wallis sein Auftreten als Kommissär nicht verlangt habe. Wir wollen nicht untersuchen, ob es nicht seine moralische (wenn auch nicht diplomatische) Pflicht gewesen wäre, sich unter so ernsten Verumständungen über den Mangel eines solchen Verlangens hinwegzusezen und energische Maßregeln zur Verhinderung des Bürgerkrieges zu treffen. Sein eigener Bericht ist Zeuge für die Thatsache, daß er für die oberwalliser Freischaaren Partei ergriff, sie für Truppen der Regierung ausgab, was sie gar nicht waren, und die sich gegen sie zur Wehr setzenden Jungschweizer „Rebellen“ nannte¹¹). Der Staatsrath sandte indessen an beide Parteien Kommissarien, welchen gegenüber sich beide verpflichteten, ohne Befehl der Regierung nicht vorzurücken, wußte dann aber die Unterwalliser, deren Chef erklärte, lediglich die Invasion dieses Landestheiles verhindern zu wollen, durch Unterhandlungen und Sen dung von Lebensmitteln aufzuhalten, und währenddessen rückten die Oberwalliser in Sitten ein! Die Vertheidiger des Glaubens hatten somit schmählich ihr Wort gebrochen, und die freisinnige Partei war auf unverantwortliche Weise verrathen! Die Unterwalliser waren auf's Neuerste empört; ihr Verlangen, die Verräther „zu durchbohren“, zügelte Barman und kommandirte zum Rückzuge nach Ardon. Unterdessen aber hatten, als die Jungschweizer noch ganz sorglos waren, die klerikalen Unterwalliser, im Einverständnisse mit den Oberwallisern, sich bewaffnet organisiert und sich gerüstet, ihren Landsleuten den Rückzug abzuschneiden und sie so zwischen zwei Feuer zu nehmen, zu welchem Zwecke sie die Brücke bei Martigny und den Engpaß am Trient besetzten¹²).

Nachdem sich die Jungschweizer, ob schon aus Unterwallis durch Taxis verstärkt, mittels eines fehlgeschlagenen Angriffes auf ihre Gegner bei Ardon überzeugt hatten, daß diese mit 6000 Mann ihren fünfzehn-19.Mai. hundert Streitern allzusehr überlegen seien, als daß ein Widerstand etwas nützen könnte, setzten sie ihren Rückzug fort und gelangten, von den Altschweizern stets verfolgt, nach Martigny. Als nun von hier aus die 21.Mai. Leute von St. Moritz und Monthey, nur noch 900 Mann stark, den Kampf aufgebend, nach Hause zurückkehren wollten, wurden sie bei Lagesanbruch am unseligen Trientbache von den hinter Felsen und der geckten Brücke feig versteckten unterwalliser Altschweizern mit einem Kugelregen empfangen. Trotz heldenmäßiger Tapferkeit mußten sich die verrathenen Jungschweizer, von denen nur ein kleiner Theil zum Kampfe gekommen war, zurückziehen und zerstreuten sich durch die Flucht. Dieser blos eine Stunde dauernde, aber entsetzliche Bruderkampf kostete den Altschweizern sieben oder acht, den Jungschweizern aber mehr als dreißig Tode, die von

11) Absch. a. a. D. Beil. E, auch besonders erschienen (Luzern 1844).

12) Barman a. a. D. S. 53. 78. 80.

den siegreichen Glaubensstreitern nackt ausgezogen und geplündert, und viele Verwundete, die mißhandelt, grausam erschlagen oder ins Wasser geworfen wurden. Ein Gefangener, Namens Planchaamp, wurde erschossen! Drei- bis vierhundert waatländer Freischärler hatten den Jungschweizern zuziehen wollen, waren aber zu spät gekommen. Jesuiten, zu Wagen umherfahrend, hatten die „Altschweizer“ zum Kampfe angefeuert^{13).} Aus unbekannten Ursachen ging während des Streites ein Theil des Dorfes Vernaaz in Flammen auf.

Nachdem so der Bruder vom Bruder hinterlistig gemordet, nachdem nicht, wie die Reaktion behauptet, die Mehrheit des Volkes sich gegen eine faktiose Minderheit erhoben, sondern nachdem der Jesuitismus den Freisinn in Wallis erdrückt, um durch dieses unglückliche Land den Sonderbund zu vervollständigen, besiegten die nachrückenden oberwalliser Freischäaren den ganzen Kanton, ohne jedoch, Dank der guten Zucht Kalbermattens, ihren leichten Sieg zu mißbrauchen. Die schweizerische Reaktion lob sang dem „ruhmvollen Siege“; die Freisinnigen knirschten über die seige Hinmordung ihrer Gesinnungsgenossen und feierten das Andenken der gefallenen Märtyrer. Derber Volkswitz aber gab von da an dem verschleierten eidgenössischen Kommissär Bernhard Meyer (jetzt österreichischem Ministerialrath) den bekannten furchtbaren Spitznamen, der ihm das am Trent vergossene Blut zur Last legte.

Jetzt war freilich für die Kommissarien nichts mehr zu thun. Merkwürdiger Weise hatte sie der Vorort erst; als es zu spät war, von der Gebundenheit an ein Verlangen der walliser Regierung freigesprochen und ihnen Truppen von Genf, Waat und Freiburg zur Verfügung gestellt^{14).}

Der Staatsrath von Wallis schämte sich nicht, die oberwalliser Erhebung, die er wenige Tage zuvor verläugnet, als „durch die öffentlichen Gewalten angeordnet“ darzustellen¹⁵⁾, und auf seinen Vorschlag errichtete 24. Mai. dann der Große Rath eine „mobile Kolonne“ von hundert bis zweihundert Mann, angeblich zur Vertheidigung der Wohnorte und Bürger, löste die „junge Schweiz“ auf, unterdrückte ihr Organ, das „Echo der Alpen“, Beides ohne Begründung, und zertrümmerte so die Vereins- und Pressefreiheit der Freisinnigen, nicht aber diejenige der Reaktionären. Während die Behörde so in die Befugnisse der Gerichte eingriff, verlegte sie offen die Verfassung durch die Wahl Kalbermattens in den Staatsrath, obwohl sein Landestheil darin bereits so stark repräsentirt war, als die Verfassung vorschrieb. Den freisinnigen Gemeinden von Unterwallis legte der

13) Mittheilung eines Augenzeugen.

14) Absch. a. a. D. S. 32—34.

15) Vergl. d. Aktenstücke bei Barman S. 80 u. 81

Große Rath eine Steuer von 14,000 Franken auf, errichtete zuerst ein Kriegsgericht, um gegen die mit Waffen betroffenen Gegner der Regierung einzuschreiten, und dann ein besonderes Gericht zur Beurtheilung der politischen und Preßvergehen¹⁶⁾). Da die Freisinnigen, welche sämmtlich entwaffnet wurden (ihre Gegner aber nicht), sich nicht mehr regen und äußern durften, wurden all diese drakonischen Beschlüsse des Großen Raths vom Volke mit ungeheurer Mehrheit bestätigt.

Nachdem hierauf die Tagsatzung, auf Verlangen Aargau's, außerordentlich zusammenberufen, und später in ihrer ordentlichen Sitzung, über Juli. die Angelegenheiten von Wallis viel geredet, aber nichts beschlossen hatte¹⁷⁾, nahm man in Wallis die Revision der Verfassung an die Hand, um das System, welches soeben gesiegt hatte, zu festigen. Es wurden lauter solche Veränderungen vorgenommen, welche zu Gunsten clerikalen Regimenteres aussfallen mußten. Die Befugnisse des Staatsrathes wurden bis zu despotischer Willkür erweitert, das Ausnahmegericht verewigt, das Civil- und Strafgesetzbuch verstummt, das Alter der Stimmfähigkeit erhöht, eine Revision vor Ablauf von zehn Jahren unmöglich gemacht, die Repräsentation der Geistlichkeit im Großen Rath vernehrt, die Vorrechte derselben bestätigt, der öffentliche Unterricht ganz der Kirche übergeben, die Weltlichen von allen höhern Lehrstellen ausgeschlossen, aller protestantische Gottesdienst, selbst der häusliche verpönt (während gerade damals den Katholiken in Zürich eine eigene Kirche von der Stadt eingeräumt wurde!) und in Folge dessen die Beerdigung der Protestant in Kirchhöfen untersagt u. s. w. Charakteristisch ist, daß der Bischof selbst an den Berathungen über die Revision teilnahm, sich den Repräsentanten des ganzen Landes nannte (eine Erinnerung an seine frühere Fürstenwürde!) und förmlich die Toleranz als den Grundgesegen der katholischen Kirche zuwiderlaufend proklamirte¹⁸⁾.

Die Häupter der walliser Freisinnigen waren flüchtig und wurden in ihrer Abwesenheit zu schweren Gefängnis- und Geldstrafen (Moritz Barman zu zwanzig, Ioris zu fünfzehn Jahren, Hyazinth Barman zu 35,000 Franken), der Redaktor des Alpenecho, Morand, sogar zur „Infamie“ verurtheilt. Die bedeutsamste Folge des Mordtages am Trient aber war der Beitritt des Kantons Wallis zum Sonderbund, an dessen Konferenz in Luzern seine Abgeordneten drei Monate später zum ersten 10. Aug. Male teilnahmen¹⁹⁾. Sollte es gewagt sein, anzunehmen, daß Bern-

16) Meyers Bericht an d. Vorort im Absch. S. 10. Besond. Ausgabe (Luzern) S. 26.

17) Absch. a. a. D. S. 83 ff. Absch. d. ord. Tags. v. 1844 S. 213 ff.

18) Vergl. die Verf. des Kant. Wallis v. 1839 u. 1844. Snell, schweiz. Staatsrecht II. S. 856 u. 866. Baumgartner III. S. 170. 172.

19) Prot. der Konferenz der Gesandtsch. v. Luzern ic. d. 10. u. 17. Aug. 1844.

hard Meyer's Sendung gerade diesen Zweck gehabt habe? Der allgemeine Unwillen aber, der die freisinnige Schweiz ob jener Blutthat erfüllte, verrieth sich besonders am eidgenössischen Schützenfeste in Basel, mit welchem zugleich die Jahrhundertfeier der Schlacht bei St. Jakob verbunden wurde; indem dort Oberwalliser-Schützen, die mit einer Fahne erschienen waren, dieselbe als eine „blutbesleckte“ wegzunehmen gezwungen wurden, worauf sie sofort abreisten.

Nachdem sich im unglücklichen Wallis der Jesuitismus als Gegen-
gifs der Aufklärung so trefflich bewährt hatte, sollte nicht mehr länger ge-
zögert werden, jene vom ultramontanen Volksmann Leu so heiß ersehnte „Wohlthat“ auch dem Hauptorte des Sonderbundes, dem seinen Namen jetzt verläugnenden Luzern zuzuwenden. Es war hier dieser Maßregel bereits vorgearbeitet, einerseits dadurch, daß man in der Hauptstadt den Orden der Ursulinerinnen für die weibliche Erziehung einführte, anderseits aber durch die Übertragung der philosophischen Lehrstellen an Geistliche und durch die Ersiegung des Fächerystems mittels des sinnlosen Klassensystems, — Schritte, gegen deren andere als blos provisorische Natur Leu im Erziehungsrath energisch protestierte, da er die „Wiederberufung“ der Jesuiten an die Lehranstalt in Luzern als seine Lebensaufgabe betrachtete²⁰⁾. Der neue Professor der Philosophie, Widmer, so gut ultramontan er war, wehrte sich aus Leibeskräften gegen die Einführung der Jesuiten; aber die Partei der Letzteren, gestärkt durch die von Joseph Leu mit fanatischem Eifer überall im Kanton zu Stande gebrachten Missionspredigten der Jesuiten, die sich mit Eifer dazu hergaben und in allen Pfarreien des Kantons das Volk rasilos bearbeiteten²¹⁾, war entschlossen, diesem Orden im Zentrum der Schweiz eine bleibende Stätte zu bereiten, möge daraus erfolgen was da wolle. Sie hat damit schlagend bewiesen, daß ihr die Verhinderung der Aufklärung mehr am Herzen liege, als das gesamte Vaterland, das durch dieses Treiben mit Blut befleckt worden! Ja sie schrak sogar nicht davor zurück, innerhalb der ultramontanen Partei selbst eine Spaltung hervorzurufen, sie in Freunde und Gegner der Jesuiten auseinanderzureißen und so den Keim ihres späteren Sturzes in sie hineinzuwerfen.

So kam es denn, daß der ganz ultramontane Erziehungsrath in drei
1812. Meinungen zerfiel, indem vier Mitglieder sich gegen, vier aber für die

20) Imhof, die Jesuiten in Luzern S. 30. Baumgartner III. S. 52 ff. Siegwart, der Kampf sc. II. (oder „Rathsherr“ Jos. Leu v. Ebersol) S. 339. Bezeichnend ist, daß Siegwart den Demokraten Leu fast nie nennt, ohne ihm den aristokratischen Titel „Rathsherr“ beizulegen.

21) In einer solchen Missionspredigt bediente sich Pater Noth des die Jesuitenmanier charakteristrenden Bildes: man fürchte sich vor einem Hunde, weil er beiße; um so mehr müsse man also Gott fürchten, der auch beißen könne!! Die schweizer Jesuitenfrage S. 42.

Uebergabe der höhern Lehranstalt an die Jesuiten aussprachen (Letztere, worunter Leu, nicht ohne rohe Bekleidung der bisherigen weltlichen und weltgeistlichen Lehrer), das neunte Mitglied aber, Siegwart, es noch nicht gerathen fand, in der Spaltung seiner Partei eine feste Stellung einzunehmen und daher den Antrag stellte, die Anstalt einem „Konvikte“ von weltgeistlichen Professoren zu übertragen. Die ebenfalls ganz ultramontane Regierung ihrerseits begleitete diese drei erziehungsräthlichen Gutachten mit der ganz richtigen Behauptung, daß die Berufung der Jesuiten mit der Verfassung unvereinbar sei, sie also weder gegenwärtig noch „in der fernen Zukunft“ zu einem solchen Gewaltakte ihren Rath ertheilen könne. Der Große Rath, in welchem Bernhard Meyer sich energisch gegen die 9. Sept. Jesuiten äußerte, denen beinahe nur Leu und Haatt (s. S. 397) das Wort sprachen, der als Repräsentant der Aristokratie geltende Joseph Mohr den Orden als einen absolutistischen verurtheilte, Kasimir Pfyffer die Beschränkung der Professorenstellen auf Geistliche oder gar Jesuiten als das gehässigste Monopol brandmarkte, Alt-Schultheiß Kopp nachwies, daß die Fonds der Jesuiten in Luzern eine ausländische Stiftung seien, der Kanton also nicht, wie behauptet worden, zu ihrer Wiederherstellung verpflichtet sei, — Siegwart aber die schlaue Ansicht von sich gab: er wolle die Jesuiten nicht, weil er sie nicht kenne, — half sich in seiner Klemme durch den Ausweg, daß er die Regierung beauftragte, nähere Erkundigungen über die Jesuiten einzuziehen.

Bei diesem Anlaß nun hielt es Siegwart für gerathen, sich den Jesuitenfreunden zu nähern, und half ihnen durchzugehn, daß man jene Erkundigungen nur an solchen Orten einzog, wo der jesuitische Einfluß vor= 1813. herrschend war, die Auskunft daher zu Gunsten dieses Ordens ausfallen mußte, nämlich bei den Kantonen Schwyz, Freiburg und Wallis, wo Jesuitenkollegien bereits bestanden, bei der österreichischen Regierung und bei Bischöfen, in deren Diözesen die Jesuiten dominirten²²⁾. Der eigene geistliche Oberhirt des Kantons Luzern, der Bischof von Basel, obwohl hinlänglich römisch geistigt, wurde übergangen, und zwar in um so auf= fallenderer Weise, als man an seinem Siege selbst anderweitige Personen in Anspruch nahm²³⁾, und als sich dann die (jesuitengegnerische) Studienkommission des Erziehungsrathes von sich aus an den Bischof Salzman wandte, erfolgte von diesem Prälaten ein so günstiges Zeugniß für die Leistungen der damaligen höhern Lehranstalt des Kantons²⁴⁾, daß dasselbe leicht als ein solches für die Ueberflüchtigkeit der Jesuiten betrachtet

22) Siegwart, Rathsh. Leu S. 452 ff. — Beschl. d. Reg. v. Luzern v. 14. Dec. 1842.

23) Schreiben d. Erz.-Math. v. Luzern an 6 Bisch. u. Prälaten v. 12. Jan., an 2 solche v. 9. Febr. u. an Domherr Weissenbach in Solothurn v. 12. Jan. 1843.

24) Schreiben des Bisch. v. Basel v. 28. Mai 1843.

werden konnte. Ebenso anerkennend sprachen sich zwei Drittel der (im Innern stets jesuitenfeindlichen) Kantonsgeistlichkeit (107 Mann) über jene Anstalt aus; aber die Minderheit des Klerus, geleitet von dem fanatischen Dekan Estermann, wußte den schwachen Bischof so einzuschüchtern, daß er die Eingabe der von der Mehrheit erlassenen Erklärung untersagte.

Die verlangten Auskünfte fielen natürlich nach dem Geiste der Autoritäten aus, an die man sich gewandt hatte. Die interessanteste war jedenfalls jene des Provinzials der jesuitischen Provinz Ober-Deutschland in Freiburg, welcher mit dünnen Worten heraus sagte, die Jesuiten hätten ihr unabänderliches Erziehungssystem und könnten daher von Seite der Regierung keine Aufsicht und kein Eingreifen in die Leitung der ihnen übergebenen Anstalten dulden²⁵⁾, worin die flagranteste Verleugnung der Kantonsverfassung lag, falls man die Jesuiten berief.

Außer den schriftlichen Erfundigungen fand man auch persönliche am Platze. Ein Abgeordneter der Regierung und ein solcher des Erziehungsrathes begaben sich nach Freiburg, wo ihnen aber der Provinzial den Besuch der Jesuitenschulen zu Freiburg und Schwyz rund abschlug und sie nur einer s. g. „Disputation“ (einer wahren Komödie) beiwohnen ließ.

Nach diesen höchst unvollkommenen Erfahrungen benutzten die Jesuitenfreunde im Erziehungsrathe die Abwesenheit zweier andersgesinnter Mitglieder dieser Behörde, des Geschichtsforschers Kopp und des Domherren Widmer, um in derselben den wichtigen Gegenstand zu behandeln, und die Folge davon war ein Gutachten, welches mit der Zustimmung Siegwarts, dessen Kenntniß der Jesuiten erstaunlich schnell zugenommen haben mußte, den Antrag stellte, „vor der Hand“ noch nicht die ganze, sondern blos die theologische Lehranstalt mit dem geistlichen Seminar den Jesuiten und das Gymnasium einem Kollegium von geistlichen Professoren zu übergeben, die philosophische Anstalt aber in ihrem bisherigen Zustande bestehen zu lassen, bis sich gezeigt hätte, welches von diesen Systemen sich am besten bewähren würde²⁶⁾. So wollte man mit der Jugend experimentiren! Die Minderheit, blos aus Joseph Mohr und Stadtpräfarrer Siegrist bestehend, verlangte gänzliche Fernhaltung der Jesuiten.

Die Sache schlepppte sich mühselig hin, bis die Bahn den Jesuiten gehörig geebnet und die Mehrheit der Behörden für sie gewonnen war. Dies war nun aber in der Regierung noch nicht der Fall; denn als fünf Mitglieder für und fünf gegen die Jesuiten waren, gab Schultheiß Rütti-

25) Schreiben des Provinzials Nothenflue v. 19. Apr. 1843. Siegwart, Rathsh. Leu S. 493. 496.

26) Gutachten u. Gesetzesvorschlag des Erz.-Rathes v. Luzern v. 21. Sept. 1843. Siegwart, Rathsh. Leu S. 306 ff.

man den Ausschlag für die Festhaltung der Ansicht, daß durch die Berufung des Ordens die Kantonsverfassung verletzt werde. Daher fand Siegwart, als sich der Große Rath mit der Sache beschäftigen sollte, die 1844. selbe noch nicht spruchreif, besonders, da er seine nunmehrige Bundespräsidentschaft zum Sturze des Radikalismus in Tessin und Wallis benützen wollte und sich nicht stark genug glaubte, zu gleicher Zeit noch die Jesuitenfrage zu bewältigen²⁷⁾. Er bemühte sich, Leu, den er, wie er sich selbst vorheuchelte, für ein Werkzeug der Vorsehung ansah, für eine Verschiebung zu gewinnen und schickte zugleich den Zürcher Bluntschli heim, der ihn gegen die Jesuiten umstimmen wollte, da ja die Zukunft doch „den Konservativen gehöre“, in welcher trügerischen Hoffnung Siegwart ganz und gar nicht besangen war. Endlich fügte sich Leu, und der Große Rath brachte beschloß eine Reorganisation des Gymnasiums und der philosophischen Anstalt in der Weise, daß die Lehrer an erstem und derjenige der Philosophie Geistliche sein müßten (während die Verfassung keine Vorrechte duldet!), — während dagegen die Behörde hinsichtlich der Reorganisation des Seminars und der theologischen Anstalt und der Berufung der Jesuiten den Regierungs- und Erziehungsrath mit „Unterhandlungen“ beauftragte. In Folge der Bemühungen Bernhard Meyers, der, wie Siegwart sagt, „festig und mahllos“ gegen die Jesuiten auftrat, wurde daran die Bedingung geknüpft, daß sich die Gesellschaft Jesu allen Bestimmungen der Staatsverfassung und der Aufsicht und Leitung der Behörden zu unterwerfen habe.

Die Berufung eines freisinnigen Theologen (um seiner persönlichen Talente willen) nach Zürich hatte eine Erhebung des orthodoxen Volkes und den Sturz der dortigen Regierung, und mittelbar Erhebungen in mehreren katholischen Gegenden zur Folge gehabt. Um wie viel mehr sollte nicht die Berufung eines Ordens als solchen (und zwar blos um seine reaktionären Ansichten, nicht um der Talente seiner Mitglieder willen, von denen man ja nicht wissen konnte, welche man als Lehrer erhielt!) eine Empörung des gesamten freisinnigen Volkes der Schweiz veranlassen? Es mußte so kommen; denn es lag ja klar auf der Hand, daß die Berufung der Jesuiten nach Luzern lediglich den Zweck hatte, die Reaktion zu stärken und die Aufklärung zu unterdrücken; blos deshalb hatten Leu und Hatt, den besonnenen Ultramontanen und den Freisinnigen gegenüber, ihre Lieblingsidee durchzusehen beschlossen, deshalb Siegwart, nach längerem Besinnen, sich ihnen angeschlossen.

Was die Klösterfrage für Aargau und überhaupt speziell für die damals von der Reaktion bedrohte nördliche Schweiz, das war die Jesuitenfrage für die gesamte Eidgenossenschaft; denn ihre Lösung im Sinne der

27) Siegwart, Rathsh. Leu S. 529.

Berufung war gleichbedeutend mit der Befestigung des Sonderbundes. Die Aufhebung der Klöster im Aargau hatte den dortigen Brand gelöscht; brach er nun anderswo aus, so konnte ihm nur durch die Vertreibung der Jesuiten Einhalt gethan werden. Es war daher ganz natürlich, und kein Gegenstand müßiger Vermuthungen²⁸⁾, daß derselbe Mann, welcher die faulen Mönchsnester im Aargau ausgenommen, nun mit der Fackel drein fuhr, um die Eulen und fledermäuse aus dem alten Gemäuer der Schweiz zu verscheuchen. Augustin Keller bewirkte daher im aargauischen Grossen Rathe, als eben noch das Blut der Gemordeten am Trient gen Himmel rauchte, — mit 123 gegen 42 Stimmen die Instruktion der dortigen Gesandtschaft an die Tagsatzung, „den Jesuitenorden in der Schweiz von Bundeswegen aufzuheben und auszuweisen.“

Der Antrag kam in jener ordentlichen Tagsatzung zur Sprache, in welcher über Wallis ohne Resultat gerednet wurde²⁹⁾, die Behörde in das Manifest der sechs Sonderbundskantone zu Gunsten der aargauischen Klöster nicht einzutreten beschloß und die dahereige Protestation der nunmehrigen sieben Sonderbundskantone (mit Wallis) eine Erwidierung von Seite elf und zwei halber Kantone fand, die den wiederholten Vorwurf eines „Bundesbruches“ zurückwies. Es brauchte Muth, am Sitz des Sonderbundes, wo die Jesuitenpartei im Begriffe war zu siegen, mit einem solchen Antrage aufzutreten und denselben zu begründen³⁰⁾. Ohne sich mit Phrasen aufzuhalten, — an der Hand der jesuitischen Schriftsteller selbst, bewies Keller die Gefährlichkeit eines Ordens, den ein Papst selbst auf den Betrieb gufkatholischer (bourbonischer!) Regierungen aufgehoben hatte, für die Freiheit der Völker, für den Frieden unter den Kirchen, für die Reinheit der Sitten, für den Fortschritt der Wissenschaft. Die über den Antrag geplagte Debatte brachte nichts Hervorragendes zu Tage, als den Vortrag Siegwart's, in welchem er mit dem ganzen Hass eines Apostaten gegen frühere Gesinnungsgenossen den neuen Angriff des Radikalismus zurückwies und mit dem ganzen Feuer eines Neubefahrten die Jesuiten in den Himmel erhob, — und die Replik Keller's, welche sämtliche von ultramontaner Seite gemachte Einwürfe zu Staub zermalmt und Siegwarten durch Citationen aus einer von demselben (1839) gegen die Jesuiten erschienenen Schrift niederkarf. Das Resultat der Berathung aber war, daß einzige und allein Basel-Land den Muth hatte, den Antrag Aargau's zu unterstützen, Bern, Schaffhausen und Appenzell-Auferroden sich der Stimmabgabe enthielten und die übrigen liberalen Kantone,

28) Baumgartner III. S. 158. 159.

29) Absch. d. ord. Tags. v. 1844 S. 113 ff. 204 ff.

30) A. Keller, üb. Aufheb. u. Ausweis. d. Jesuitenordens in der Schweiz. Aarau 1844.

in röhrender Vereinigung mit den ultramontanen, zusammen siebenzehn und zwei halbe Stimmen, auf den Antrag auf Ausweisung der Jesuiten nicht einzutreten beschlossen³¹⁾). Die Diplomatie und die Sklaverei des Buchstabens hatten wieder einmal über frische Thatkraft gesiegt.

Dieser Sturm war also glücklich abgeschlagen; aber er bestimmt die Jesuitentreunde in Luzern, mit der Verwirklichung ihres Lieblingsplanes nun keine Zeit mehr zu verlieren. Zuerst sah man sich nach Fonds und Gebäuden für ein mit der theologischen Anstalt zu verbindendes Priesterseminar, d. h. also für Unterbringung der ersehnten Gäste um, erbettelte zu diesem Zwecke vom Papste die Bestätigung der unter der liberalen Regierung stattgefundenen Aufhebung der Franziskanerklöster in Luzern und Werthenstein, und sandte, nachdem so das Quartier bestellt war, einen weltlichen und einen geistlichen Führer der Jesuitenpartei, nämlich Leu selbst und den Chorherrn Kaufmann, zum Provinzial der Jesuiten nach Freiburg, mit welchem die Abgeordneten einen Vertrag abschlossen und ihn auf der Rückreise in Solothurn durch den geschmeidigen Bischof genehmigen ließen³²⁾. Nach diesem Vertrage übernahm die Gesellschaft Jesu mit Anfang des Schuljahres 1845 auf 1846 die Besorgung der theologischen Lehranstalt in Luzern, der Pfarrfiliale in der Kleinstadt daselbst und des Priesterseminars, sandte zu diesem Zwecke wenigstens sieben Ordensmitglieder nebst Laienbrüdern dorthin, wo sich dieselben der Staatsverfassung und den von den Behörden abgesetzten Grundzügen eines Lehrplanes unterwarfen, zugleich aber (man vereinbare dies, wenn man kann!) die Erlaubniß erhielten, in Luzern nach ihren Ordensregeln zu leben und zu wirken!

Ohne Verzug wurde die Bescheerung dem Großen Rath vorgelegt, und dieselbe Regierung, welche kurz zuvor die Verufung der Jesuiten als eine Verfassungsverlezung erklärt hatte, empfahl jetzt den Vertrag, der dieselbe zur Wahrheit mache, in einer Botschaft, die der Staatschreiber Bernhard Meyer nur mit Widerstreben absaß. Vergebens verwahrte sich die Stadtgemeinde Luzern mit großer Mehrheit gegen die hinter ihrem Rücken entworfene Übergabe der Pfarrfiliale in der Kleinstadt an die Jesuiten, statt an einen Weltpriester; — der Große Rath genehmigte mit 24.Okt. 70 gegen 24 Stimmen den mit den Jesuiten geschlossenen Vertrag. Die jesuitenfeindlichen Ultramontanen unterwarfen sich schweigend der Mehrheit und eine Protokollsverwahrung der fünf freistunigen Großerathsmitglieder wurde nicht angenommen. Auf Leu's Antrag, dem es nach Vollendung seines unheilvollen Werkes nicht ganz behaglich zu Mühle sein mußte, beauftragte man den Großen Rath mit Vorsichtsmaßregeln gegen aufröhrende

31) Absch. a. a. O. S. 161.

32) Siegwart, Rathsh. Leu S. 583.

rische Bewegungen. Der Vollbringer einer guten That fürchtet keine solchen! Die Regierung zögerte nicht, sofort militärische Maßregeln zu treffen, sowie einen Ober- und für jedes Amt einen Unterkommandanten der aufzubietenden Truppen zu ernennen³³⁾.

Da die Verfassung gegen die Einführung neuer Korporationen das Veto des Volkes gestattete, so wurde das Dekret, welches den Jesuitenvertrag genehmigte, dieser Maßregel unterworfen. Leu begann bei Zeiten, wütend gegen das Veto zu arbeiten, und seine Partei schleuderte eine Schrift unter das Volk, welche die Jesuitengegner mit der Ungnade Gottes und der — Apostel Petrus und Paulus bedrohte. Der größere Theil der früher jesuitenfeindlichen Geistlichkeit wurde eingeschüchtert und mußte von der Kanzel gegen das Veto donnern. Der Stadtpfarrer Siegrist in Luzern, ein allgemein geachteter Mann, wahrt seine Unabhängigkeit und predigte gegen die Jesuiten. Siegwart verklagte ihn dafür in seinem Proselytentraum beim Bischof, was zwar keinen Erfolg hatte, aber dem würdigen Seelsorger „das Herz brach“ und ihn zur Niederlegung seines Amtes veranlaßte³⁴⁾.

Auch jetzt thaten die ultramontanen Jesuitengegner, von Bluntschli aus Zürich zur Eintracht mit ihren Parteigenossen ermahnt, Buße in Sack und Asche und überließen das Veto den Freisinnigen. Diese siegten nun zwar freilich nicht, erzielten aber ein Resultat, das für sie bei dem lärmenden Drucke, der auf der freien Meinungsäußerung durch Rede und Schrift lastete und bei dem furchtbaren Gewissenszwange, den die Jesuitenpartei ausübte, ein numerisch unerwartet günstiges genannt werden konnte, namentlich gegenüber den Abstimmungen über die reaktionäre Verfassung von 1841. Es verwarfen nämlich den Jesuitenkram 7984 Bürger gegenüber 18,247 Annehmenden, zu welchen auch die Abwesenden gerechnet wurden, deren Gesinnung man nicht kannte. In der Stadt Luzern erhielten die Verwerfenden sogar die Mehrheit mit 936 Stimmen, während sich nur 696 für die Annahme erklärten³⁵⁾.

Der verhängnisvolle Schritt war geschehen; seine Urheber hatten nun die Folgen sich selbst zuzuschreiben.

S. 9. Die Freischaarenzüge nach Luzern und die dortige Schreckensherrschaft.

Seitdem der gemäßigte Liberalismus, der auf gesetzlichem Wege an das Ruder des Staates gelangt war, durch die beiden extremen Parteien

33) Siegwart, Rathsh. Leu S. 692.

34) Imhof S. 46, 47.

35) Abstimmungstabelle im Staatsarch. Luzern.

des Radikalismus und der Reaktion verdrängt worden, lagen die letztern in einem Kampfe miteinander, in dessen Verlaufe man sich auf Alles gefaßt machen durfte. Wie in allen unglücklichen Ereignissen der Schweizergeschichte, so hatte die reaktionäre Partei auch darin den Weg gewiesen, wie man sich, ohne Rücksicht auf bestehende Gesetze, helfen könne. In den Sarnen-Einfällen nach Küsnach und Basel-Land hatte sie gezeigt, wie man vom Bunde anerkannte freie Kantone, ohne andern Zweck als zu herrschen, überfallen, und im Zürcher Septemberputsche, wie eine Partei sich des Regiments bemächtigen könne, und diese Beispiele wurden dann von der entgegengesetzten Partei, zuerst in Tessin und Wallis, und jetzt im Kanton Luzern, getreu nachgeahmt, nur mit dem Unterschiede, daß es sich hier nicht um das Herrschen, sondern um die Geltendmachung erhabener Ideen und um die Verhinderung mittelalterlicher Verfinsternung handelte. Schon längst war das seit 1841 in Luzern herrschende System den Radikalen ein Greuel; dieser Abfall des Kantons, der die Mitte der Schweiz einnahm, vom freistämmigen Prinzip war ihnen unerträglich. Der Untergang einer Regierung, welche sich auf den ungebildeten Theil des Bauern- und Spießbürgertums stützte und mit Hülfe des Pfaffenstums herrschte, die Preschfreiheit und den Fortschritt im Erziehungswesen unterdrückte, war längst eine gewünschte, und nun, seit der Jesuitenberufung, auch eine beschlossene Sache. Die den Söhnen Loyola's geöffnete Bahn war zwar nicht die Ursache, wol aber die nächste Veranlassung zu den Erhebungen, welche nun gegen die Luzerner Regierung erfolgten, und, als rächende Nemesis, gegen eine Regierung erfolgen müssen, welche die Berufung der Jesuiten erst als eine Verfassungsverlegung erklärte und kurze Zeit darauf selbst empfahl!

Schon hatten Versprechungen der Radikalen stattgefunden, ob zum Schutze der durch die Jesuitenberufung gebrochenen Verfassung die Waffen zu ergreifen seien, als der für das Amt Willisau zum Truppenkommandanten bezeichnete Oberstlieutenant Jost Hellmann an der Spize 4. Dec. von Bewaffneten in jenem Städtchen einzog und auf das Volk schießen zu lassen drohte, weil die liberalen Bewohner sich weigerten, einige seit 1831 dort aufbewahrte, dem Staate gehörige Kanonen wegzuführen zu lassen. Dieser unbedeutende Vorfall machte großen Lärm, und das benachbarte Bern stellte sogar Truppen an der Grenze auf, vielleicht nicht ohne die Absicht, einen allfälligen radikalen Aufstand im Kanton Luzern zu unterstützen. Nun fanden es die Radikalen der Stadt Luzern an der Zeit, zu handeln. Die durch Gerüchte beunruhigte Regierung zog vierhundert Mann Truppen in die Stadt, erklärte sich permanent und durchwachte die Nacht, in welcher man einen Ausbruch fürchtete. Früh Morgens zeigten 8. Dec. sich bewaffnete Insurgenten auf den Straßen, die aber, da der zu ihrem Oberbefehl bestimmte Guggenbühler eines leichten Unwohlseins wegen zu Hause blieb, aller Ordnung und Leitung entbehrten; als daher eine

Schaar der kopslos Umherziehenden auf dem Mühlenplatz auf eine kleine Soldatenpatrouille stieß, wichen beide Parteien nach einigen gewechselten Schüssen, jede von panischem Schrecken vor der andern ergriffen, feige zurück, und die Aufständischen zerstoben jämmerlich. Zahlreiche Verhaftungen fanden nach einer von Siegwart eilig entworfenen Proskriptionsliste statt, darunter auch jene Dr. Steiger's. Zu gleicher Zeit waren auch von außen her Bewaffnete gegen die Stadt vorgerückt, und die Brücken in deren Umgebung waren von Aufständischen besetzt. Als aber die Nachricht vom Mißlingen des Unternehmens in der Stadt anlangte, zerstreuten sie sich, mit Ausnahme der Schaar, welche die Emmenbrücke besetzte hielt, und mit der sich Freischärler aus dem Aargau, unter ihnen Waller, vereinigten. Es ging gegen Mittag, als eine Schaar von der Regierung aufgebotener Truppen auf dem Wege nach der Stadt sich der Brücke nahte, aber von den Freischäaren nach kurzem Gefechte in die Flucht geschlagen wurde und vier Todte nebst mehreren Verwundeten zurückließ. Weil aber die Insurgenten weder Unterstützung fanden, noch ihnen Aussicht auf Erfolg vorhanden schien, traten sie den Rückzug an und zerstreuten sich; auch den nachrückenden Gleichgesinnten aus Solothurn und Basel-Land blieb jetzt nichts anderes übrig. Dem Aufstande hatten so bedeutende Kräfte zu Gebote gestanden, daß er bei einiger Ordnung und einsichtiger Leitung ohne Zweifel gestellt hätte. Nachträgliche pomphafte militärische Anordnungen der Regierung hatten weder einen Zweck noch Nutzen; nur höchst spärlich folgte das Volk ihrem Rufe. Ihrer Nache aber zu genügen, füllten sich die Gefängnisse auf schauerliche Weise, so daß selbst die Schulen zu diesem Zwecke geräumt werden mußten. Zahlreiche Radikale flohen in die Nachbarkantone, und ihr Vermögen wurde mit Beschlag belegt. Guggenbühler, der ebenfalls geflohen, starb neun Tage nach dem Aufstandsversuche, vor Aufregung in Lenzburg. Die liberalen Blätter Luzerns unterdrückte man willkürlich, und die herrschenden Heuchler schrieben den leichten „Sieg“ der Jungfrau Maria zu, an deren Empfängnisfest derselbe gewonnen worden, und ordneten eine „ewige Feier“ dieses Tages an¹⁾. Eine Militärkonferenz der „fünf Orte“ trat zusammen, um Vertheidigungsmäßigregeln für die Zukunft zu berathen, und der luzerner Landsturm wurde aufgeboten. Alle Vereine von Handwerksgesellen verbot die Regierung und schwerte stets in Furcht vor neuen Freischäareneinfällen. Aber erst nach Anbruch des neuen Jahres wurde der Große Rath zusammenberufen, in welchem Kasimir Pfyffer, obwohl er den unglücklichen Versuch sehr mißbilligte, die Ehre der Aufständischen gegenüber ihrer Brandmarkung als „Mörder“

^{1845.}
^{2. Jan.}

1) Kas. Pfyffer, Gesch. v. Luz. II. S. 617 ff. Siegwart, Rathsh. Leu S. 693 ff. Bericht des Reg.-R. des Kant. Luz. an d. Gr. R. üb. d. Auftr. v. 8. Christin. 1844. — Bericht üb. d. Stand u. s. w. der Untersuch., den Auftr. v. 8. Dez. 1844 betr. u. s. w. Luz. 1846.

und „Banditen“ verfocht, die Behörde aber ein drakonisches Gesetz gegen die Freischaaren, welches alle Theilnehmer an solchen vogelfrei erklärte, und alle Beamten zur Denunciation verpflichtete, — und ein solches über eine allgemeine Landesbewaffnung erließ, das strenge Strafen gegen die sich dem Landsturm Entziehenden einführte. — Unterdessen rissen viele Soldaten der Regierungstruppen aus; Dr. Steiger aber, auf den man mit dem besten Willen kein Vergehen erheben konnte, mußte entlassen werden und entfernte sich aus dem Kanton.

Eine Deputation der Zürcher Regierung, welche Luzern ersuchen wollte, den Jesuitenbeschluß zurückzunehmen, den sie als die Quelle des Aufstandes betrachtete, wurde abgewiesen, und Luzern verlangte eifrig Instruktionen an die Tagsatzung, um Maßregeln gegen künftige Freischaaren zu berathen.

Unter den Freisinnigen der Schweiz aber gähnte es gewaltig. Der allgemeine Ruf nach einer Veränderung der Bundesverfassung in einheitlichem und volksthümlichem Sinne war nie verstummt; das Mislingen der dahierigen Bestrebungen in den Rathssälen hatte nur zu desto eifrigerm Streben nach solchem Ziele gereizt, dessen größtes Hinderniß man natürlich in dem zu Luzern herrschenden Systeme, und jetzt namentlich in der Bevölkerung der Jesuiten erblickte. Es wurden zahlreiche Volksversammlungen gehalten, so in Fraubrunnen von dreitausend Männern, in Ins, 15. Dec. Lausanne, Montreux u. a. D., wo derbe Rufe aus dem Volke und bestige Reden seiner Führer dem zur Sprache gebrachten Gesuche an die Tagsatzung um Ausweisung der Jesuiten den Plan eines „bewaffneten Volksbundes“ 1844, entgegenstellten. In Langenthal bildete sich aus Abgeordneten mehrerer Kantone ein „Antijesuitenverein,“ und weitere Volksversammlungen folgten in Sumiswald (viertausend Mann), Wimmis, Liestal, Herzogenbuchsee, Gais, Lugano, bezeichnender Weise meist Orte, an die sich volksthümliche Erinnerungen der Schweizergechichte knüpfen. Die Regierung von Bern schloß sich der Bewegung an und sandte ihre Mitglieder Weber und Tavel nach den östlichen und westlichen Kantonen, um auf einen Jesuitenausweisungsbeschluß in der Tagsatzung hinzuarbeiten. Als der nunmehrige Vorort Zürich, wo sich, geleitet von Jonas Furrer, Alfred Escher u. A., eine starke Partei in demselben Sinne zu bilden begann, durch die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung für die Verathung der Freischaaren- und der Jesuitenfrage und durch eine Proklamation an das Volk den Sturm beschwichtigen wollte, trat vielmehr erst die größte aller Versammlungen, gegen zwanzigtausend Mann, unter den wehenden Fahnen der Schützenvereine, in Unterstrass bei Zürich zusammen und verlangte von der Regierung geradezu einen Beschluß der Tagsatzung zur Ausweisung aller Jesuiten. 34,000 Unterschriften bekräftigten dieses Verlangen; 18,000 das Verlangen Bestreitende konnten nicht aufkommen; der Große Rath stimmte für das Begehr und das Septemberregiment war gerichtet. Von da aus, wo die

Reaktion begonnen, ging nun auch die radikale Revolution der Schweiz ihre Bahn.

Das entzündete Feuer brannte zuerst im lebhaften Waatlande. Während in mehreren andern Kantonen noch immer kein wesentlicher Unterschied zwischen Liberalen und Radikalen anerkannt wurde, hatten sich diese beiden Fraktionen der freisinnigen Partei im Waatlande bereits gegnerisch auseinander geschieden. Erstere wurden von den Letzteren mit den „Aristokraten“ zusammen geworfen, und weil unter einem Theile der politisch gemäßigten Leute eine pietistische Richtung herrschte, zugleich als Domiers (Mucker) dem Spotte des Volkes preisgegeben. Zwei Staatsräthe, Druey und Blanchenay, schlossen sich den Radikalen an, welche, nicht ohne Beimischung socialistischer Elemente, zur Zeit des Beginnes der erwähnten Antijesuitenbewegung ungemein rührig wurden und deren Comité im Casino zu Lausanne die Unzufriedenheit nährte. Als nun die Regierung von Waat, gleich jener von Genf, dem bernischen Emissär Lavel ungünstig antwortete, war ihr Sturz beschlossen. Man bezeichnete ihre Fraktion als jesuitisch, und 32,000 Unterschriften bedeckten die Antijesuitenpetition von Zürich. Dieser Manifestation des Volkswillens gegenüber sprach sich der Staatsrat gegen die Ausweisung der Jesuiten, freilich auch gegen ein Einschreiten zur Verhinderung von Freisaarenzügen, als in die kantonalen Kompetenzen gehörend, aus. Radikale Volksversammlungen, die an allen bedeutenderen Orten des Kantons folgten, antworteten darauf. Der Große Rath wählte, mit einem Mittelwege der Verwirrung entgehen zu können, indem er Luzern zur Verzichtleistung auf die Jesuiten einzuladen beschloß; doch wählte er die radikalen Druey und Briatte zu Gesandten. Dies genügte aber den Gesinnungsgenossen der Letzteren nicht. Ein Feuer
 13. Febr. auf der Anhöhe Signal gab Abends spät dem Volke das Zeichen zum Aufstande. Der Staatsrat rief Truppen unter die Waffen, die aber
 14. Febr. wenig zahlreich erschienen. Desto größer wurde die Masse der Aufständischen. Als der Staatsrat wol den Großen Rath einberufen, die Truppen aber nicht entlassen wollte, rückten die Aufständischen, von Gytel und Delarageaz geführt, bewaffnet vom Casino her vor das Schloß, bearbeiteten die Truppen mit Erfolg, befreiten einen wegen Preszvergehen Verhafteten und zogen dann auf den Montbenon, wo ihre Führer und Druey von einer Leiter herab das Volk anredeten, und die Anwesenden beschlossen eine Instruktion auf Vertreibung der Jesuiten und die Einsetzung einer provisorischen Regierung. Der erschrockene Staatsrat wich der legtern, deren bedeutendste Gegner aus dem Lande flohen. Es rückten immer größere Massen Volkes in Lausanne ein und wurden auf Staatskosten bewirthet. Freiheitsbäume verkündeten das Anbrechen einer neuen Ära und ein neu gewählter großer Rath gab dem Kanton eine neue Verfassung und erhob die provisorische Regierung zur gesetzlichen. Dass sowol bei den erzählten Volksversammlungen in verschiedenen Kantonen, als bei

der waatländischen Revolution oft ein etwas brutaler Ton herrschte, kann bei der Stärke der Massen und der Verschiedenheit der sich herbeidrängenden Elemente nicht in Verwunderung setzen.

Die vier größten Kantone der Schweiz, Bern, Zürich, Aargau und Waat, waren nun unbedingt für den Anlauf gegen das Jesuitenthum gewonnen, und über hunderttausend Unterschriften bedeckten die gegen die Jesuiten gerichteten Adressen. Die Sonderbundsstände fühlten die Tragweite dieser Umstände; Wallis, Freiburg und Luzern rüsteten sich; letzteres theilte seine Truppen in Brigaden, wies denselben bestimmte Vertheidigungslinien an, gab ihnen den neapolitanischen Söldner Ludwig von Sonnenberg zum Oberbefehlshaber und organisierte den Landsturm, an dessen Spitze Joseph Leu von Ebersol gestellt wurde. Auch die Urkantone riefen jeden wehrfähigen Mann zum Landsturme: ein Theil dessenigen von Schwyz bewaffnete sich mit Morgensternen (Knütteln, mit Spießen und Stacheln versehen) und Sensen. Ein Kriegsrath, bald blos der „fünf Orte“, bald sämmtlicher Sonderbundskantone, versammelte sich sehr häufig in Luzern; Zug bewies den geringsten Eifer unter ihnen. Mit „inquisitorischer Strenge“ wurden die wegen Theilnahme am Aufstande vom 8. December Ueberwiesenen oder Verdächtigen verfolgt, und ein außerordentlicher Verhörrichter füllte die Gefängnisse raschlos an²⁾. Ebenso wuchs die Anzahl der Flüchtlinge, welche nicht erlangten, in den benachbarten freisinnigen Kantonen das Volk zur Rache anzuseuern. Und an der Spitze des Systems, das auf diese Weise die größere und aufgeklärtere Hälfte der Schweiz durch freches Zurschautragen überspannter katholischer Kirchlichkeit und mittelalterlicher Staatsbegriffe zum Kampfe herausforderte, stand ein Mann, der entschlossen war, die katholische Schweiz mit seinem Siege empor- oder mit seinem Sturze hinabzureißen, ein Mann, dessen Charakter bis auf unsere Tage als ein psychologisches Rätsel betrachtet werden muß. Sein Tagebuch, in dem er sein Innerstes ausschloß, zeugt von dem Zwiespalte in seiner Seele. Es äußert sich darin, neben Zügen, die den liebevollen Gatten und sorgfältigen Familienvater verraten, der verbissenste Ingriß gegen seine politischen und religiösen Gegner, der glühendste Haß gegen seinen (nur in der Jesuitenfrage von ihm abweichenden) Geistungsgegnissen Bernhard Meyer, dem er die Falschheit „auf der Stirne geschrieben“ fand, das größte Misstrauen gegen die Parteimitglieder Rüttimann, Elmiger, Rost u. A., die übertriebenste Verehrung vor Joseph Leu, die tiefste Verachtung der luczerner Aristokraten, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Jesuiten als eines Gegengewichtes gegen die radikalen Bestrebungen und Befestigungsmittels der katholischen Prinzipien, neben der Furcht, daß ihr wissenschaftlicher Unterricht die Bedürfnisse der Gegenwart

2) Baumgartner III. S. 207. Siegwart, Rathsb. Leu S. 752 ff.

und die sozialen Verhältnisse nicht befriedige und daß ihr Einfluß der Aristokratie, statt dem Volke, zum Vortheile gereiche, und endlich ein so exaltirter und die wahnstinnigsten Bilder herausbeschwörender Religionsfanatismus, daß man auf die Vermuthung gerath, der Apostat habe damit sein Gewissen übertäuben wollen^{3).}

Die Lage der Schweiz war, trotz der kühlen Jahreszeit, so gewitterischwül, daß ein neuer Freischaarenzug nur eine Frage der Zeit sein konnte. Der Vorort Zürich bot daher, als die Tage der zusammenberufenen außerordentlichen Tagsatzung herannahen, Truppen auf und mahnte Aargau und Bern von Begünstigung ungefährlicher Handlungen ab, was aber nicht günstig aufgenommen wurde. Als die Abgeordneten „nichts Beunruhigendes“ bemerken wollten, wurden die Truppen wieder entlassen.

Während die Gesandten von Großbritannien, Frankreich und Österreich warnende Noten der Minister Aberdeen, Guizot und Metternich über die in der Schweiz waltende Ausregung an die Bundesregierung erließen, ging die außerordentliche Tagsatzung, nachdem mit Mühe eine Anerkennung der Gesandtschaft des revolutionären Waalandes errungen worden, an ihre Geschäfte. Die liberalen Kantone wollten zuerst die Frage der Ausweisung des Jesuitenordens, für welche Maßregel Eingaben mit über 67,000 Unterschriften der Tagsatzung vorlagen, die ultramontanen diejenige des Einschreitens gegen Freischaaren behandelt wissen; erstere siegten mit zwölf gegen acht Stimmen, — Basel und Appenzell trennten sich natürlich wie immer und zählten daher nicht^{4).}

Die Stimmung gegen die Jesuiten war seit kurzer Zeit in der Schweiz eine so drohende geworden, daß, nach mehrtägiger hitziger Verhandlung über diesen Orden, zehn Kantone für ein Einschreiten gegen denselben überhaupt, sieben für Wegweisung desselben aus der ganzen Schweiz, neun für das Verbot fernerer Aufnahme desselben in irgend einem Kanton stimmten, so daß zwar keine Mehrheit für irgend einen Antrag zu Stande kam, aber doch Aussichten vorhanden waren, daß sich später eine solche bilden dürfte. Noch ehe die Berathung über die Jesuiten zu Ende war, trat man auch über die Freischaaren ein, gegen welche dann, nach mühsamer Abstimmung, mit dreizehn und zwei halben Stimmen ein nicht sehr strenges Verbot erlassen wurde^{5).} In beiden Fragen standen sich vorzüglich die Gesandten von Luzern (Siegwart und Meyer) und von Aargau (Wieland und Keller) scharf gegenüber, während Neuhäus die fremden

20.
März.

3) Siegwarts Tagebuch, Bruchstück im Luz. Staatsarch., Sondersbund-Procedur.

4) Absch. d. außerord. Tags. v. 1843 I. S. v. 109 ff.

5) Absch. a. a. D. S. 159.

Roten unbarmherzig zerfegte und ihnen zum Troze auf eigene Faust nicht zum Freischaarenbeschuße stimmte.

Während sich so in der abgelebten Tagsatzung ein allzugroßer Mangel an Thatkraft zeigte, verrieth sich dafür unter dem Volke ein Überfluß an solcher.

In der freisinnigen Schweiz war nämlich die Erbitterung über den Jesuitenbeschuß und das ganze übrige System der lugerner Regierung einerseits und das Mitleid mit den zahllosen verbannten und eingekerkerten freisinnigen Luzernern anderseits so groß, daß das von der Tagsatzung erlassene Freischaarenverbot wirkungslos bleiben mußte. Ein neuer Zug war bereits beschlossen, und amtliche Vorsichtsmaßregeln wurden dagegen vom Vororte keine getroffen. Es war demselben übrigens auch nicht zumuthen, daß er eine Regierung stützen hoffe, welche der eigenen Verfassung und der Aufklärung überhaupt so offen in's Gesicht schlug; bei der damaligen gegenseitigen politischen Abneigung mußte er sogar hoffen, im Kanton Luzern eine Regierungs- und Systemsänderung eintreten zu sehen, und in noch energischerer Weise theilten diese Gestaltung die benachbarten Regierungen von Aargau, Bern, Solothurn und Baselland. Das ultramontane Luzern war daher auf drei Seiten von Feinden umgeben, die ihm den Untergang geschworen hatten. Wir sind weit entfernt, derartige Vorhaben und ihre Begünstigung „rechtlich“ nennen zu wollen; allein es gibt auch ein ungeschriebenes Recht zum Schutze geistigen Fortschrittes und zur Bestrafung hirnloser rückschreitender Unternehmungen, wie sie die Siegwart'sche Regierung im Schilde führte.

Der zweite Freischaarenzug wurde von dem Comité des Antijesuitenvereins beschlossen und entworfen. Unter den lugernischen Flüchtlingen war es besonders Dr. Steiger, welcher die Vorbereitung leitete. In Olten und Zofingen fanden die nöthigen Verabredungen statt und wurde ein besonderes militärisches Comité aus Aargauern bestellt, welchem, als die Regierungen von Aargau, Bern und Solothurn, zu spät, — abmahnten, ein solches aus lugerner Flüchtlingen folgte. Die Theilnehmer rüsteten und sammelten sich offenkundig; es waren zwölfs- bis fünfzehnhundert lugerner Flüchtlinge, zwölshundert Aargauer, sechshundert Berner, drei- bis vierhundert Basellandschäftler, dreihundert Solothurner und etwa hundert aus andern Kantonen, zusammen etwas über viertausend Mann, mit zehn Stücken schweren Geschüzen, die, mit Ausnahme einer, den solothurner Schützen gehörenden Kanone, aus dem Besitz der ein Auge zudrückenden Regierungen von Aargau, Bern und Baselland entwendet waren. Erwarteter Zuzug aus Zürich und zugesagte Operationen von Glaris aus gegen Schwyz unterblieben. Den Oberbefehl führte der eidgenössische Stabshauptmann Ulrich Ochseneck aus Nidau, der sich bereits in der Antijesuitenbewegung hervorgethan hatte; unter ihm standen zwei Kolonnen, deren eine, die größere, in Zofingen von Oberst Roth-

pleß, die andere, die kleinere, in Huttwil von Major Billo, Beide Margauer, gebildet wurde. An Munition, Lebensmitteln und Feldapotheken fehlte es nicht⁶⁾.

Das bereits unterrichtete Luzern rief alle seine Mannschaft zu den Waffen und verlangte von den Urikantonen und Zug eilige Hülfe.

30. März.

Die luzerner Flüchtlinge zogen als Vorhut voraus, mit ihnen ihr Comité, und verbreiteten, den Kanton ihrer Heimat betretend, eine Proklamation, in welcher sie erklärten, die Verfassung desselben gegen die

31. März.

an ihr verübte Gewaltthat schützen zu wollen. Nach Mitternacht folgten die beiden Kolonnen und vereinigten sich bei Ettiswil. Ohne von den zum Vorschein kommenden Landsturmhaufen angegriffen zu werden, marschierten sie über Ruswil, wo sie 150 Mann als Besatzung zurückließen, nach Hellbühl. Als General Sonnenberg in Neuenkirch, wohin sich seine Truppen zurückgezogen hatten, diese Marschrute erfuhr, sandte er seinen Stabschef Elgger mit zwei Kompanieen ebenfalls nach Hellbühl, wo aber diese Abtheilung, nach kurzem Feuern, vor den Freischäaren Reihaus nahm; jede Partei hatte einen Todten und einen Verwundeten. Sonnenberg eilte nun nach Luzern, wo um Mittag die Hülfstruppen von Ob- und Nidwalden einrückten. Die Freischäaren aber, in Hellbühl zweihundert Mann und zwei Kanonen zurücklassend, theilten sich wieder. Die Kolonne Billo zog der Emmenbrücke, die Hauptmacht unter Ochsenbein der Thorenbergerbrücke zu. Letztere, bereits abgedeckt, wurde von den Freischäaren unter dem Feuer der lucerner Truppen wieder hergestellt, diese mit Sturm aus dem Dorfe Littau vertrieben, und die zu spät kommenden Unterwaldner unter Elgger ebenfalls zum Rückzuge gezwungen.

Schlimmer ging es der Kolonne Billo. Vor der Emmenbrücke mit Kartätschen empfangen, zog sie sich nach Hellbühl zurück. Ochsenbein aber besetzte die Umgebung von Littau und die Anhöhe Gutsch und rückte gegen Luzern vor. Der Augenblick war günstig, die Regierung überrascht und ratlos, die Stadt von Truppen entblößt, der geschlagene Elgger voll Verzweiflung, Sonnenberg entmuthigt, die liberalen Bürger und selbst ihre Frauen zum Neuersten entschlossen⁷⁾.

Die Freischäaren befanden sich bereits in der Nähe der Stadt Luzern, ihre Vorhut sogar im „Ländeli,“ einer Vorstadt derselben; es war aber Nacht geworden, und verschiedene Umstände und Vorfälle, über die man nie recht klar geworden ist, und wobei ein Luzerner Offizier auf un würdige Weise mishandelt und getötet wurde, riesen plötzlich Misstrauen, Unge-

6) Ochsenbein, Bericht üb. d. Kampf u. s. w. Elgger, Kampf des Kantons Luzern u. s. w. Rudolf, der Freischäarenzug gegen Luzern.

7) Siegwart, Rathsb. Leu S. 826, 834 ff., 830.

horsam, Unordnung, dann eine allgemeine Entmuthigung und endlich den Rückzug hervor, der gegen Malters hin angetreten wurde, ohne daß die Vorhut im „Lädeli“ und die Abtheilungen auf der Anhöhe des Gutsch und Sonnenberg etwas davon wußten; ein Theil der Freischärler zerstreute sich sogar. Und unterdessen zogen die Hülfsstruppen von Uri und Zug in der Hauptstadt ein; auf dem Lande heulten die Sturmlocken, der Landsturm sammelte sich unter Leu und die Regierung gewann ihre Zuversicht wieder. In Malters aber, diesem St. Jakob der Freischaaren, war ihnen der Weg durch einen umgeworfenen Heuwagen versperrt und sie wurden in der stockfinstern Nacht von den in den Häusern versteckten Luzerner Soldaten meuchlerisch mit Schüssen empfangen, wozu ein Landstürmer mit einer Lampe so leuchtete, daß die Soldaten auf die im Dunkeln stehenden Freischärler bequem zielen konnten. Es war eine Scene der entsetzlichsten ^{1. April.} Verwirrung, des grenzenlossten Jammers. 25 Freischärler wurden getötet, 30 verwundet, 370 gefangen, und ihre Artillerie gerieth in die Hände der Feinde, die nur einen Todten hatten. Ochsenbein hatte sich vor dieser Schauerstunde retten können.

Die bei der Emmenbrücke geschlagene Kolonne Billo hatte den vollständigen Rückzug gegen Ettiswil angetreten, konnte auf dem Wege eine Schaar Luzerner Truppen, die sich ihr entgegenstellten, schlagen und kam glücklich auf aargauischem Gebiete an. Rothpley, der sich auf dem Gutsch befand, wurde von General Sonnenberg mit Uebermacht angegriffen und nach mutigem Kampfe in die Flucht geschlagen. Elgger verfolgte die fliehenden Freischaaren und der Landsturm hielt gräßliche Jagd auf dieselben. Abgesehen von vielen Erdichtungen und Uebertreibungen ist es Thatsache, daß viele Flüchtige von entmenschten Banden schauschlich mißhandelt und wehrlos gemordet wurden, so daß selbst der Amtstatthalter von Sursee der Regierung über „Rohheit und Wuth“ des Landsturms klagte, dessen groben Beleidigungen sogar die auf der Straße befindlichen harmlosen Leute ausgesetzt seien^{8).} Selbst Weiber und Mädchen betheiligten sich an solchen Schauschlichkeiten. Im Ganzen wurden sechzig Freischärler im Kampfe getötet, sechs ertranken auf der Flucht, 38 fielen auf andere Weise als Opfer; 1785 Mann wurden gefangen genommen, darunter viele Verwundete. Die Truppen hatten blos acht Todte und 21 Verwundete. Die erbeuteten Geschüze schenkten die Sieger ihren Helfern aus den Urkantonen. Österreich und andere Mächte beglückwünschten die Regierung Luzerns und Leu unternahm mit drei- bis viertausend frommen Gestnnungsgenossen eine Wallfahrt nach Einsiedeln. Die Gefangenen wurden aller Gelder und Werthsachen beraubt, gebunden nach Luzern geführt,

8) Pfyffer, Gesch. v. Luz. II. S. 643. Akten im Staatsarch. Luzern (Freischaarenzüge).

ihnen auf dem Wege von Fanatikern Haare und Bartie ausgerauft und anderer Schimpf angethan, und am Orte ihrer Bestimmung sperrte man sie in die Jesuiten- und in die Franziskanerkirche und in andere Lokale ein. Dr. Steiger und Rothpley befanden sich unter ihnen; ersterer wurde, vom Hohne des Böbels verfolgt, in den „Kesselthurm“ abgeführt. Die Gefangenen in den beiden Kirchen wurden nicht viel besser als eine Viehherde behandelt. Mildthätige Stadtbewohner, die, bei der schlechten Kost derselben, ihnen Speisen zukommen ließen, wurden beschimpft, ihre Geschirre u. s. w. zerschlagen. Ein großes hölzernes Gefäß, hart vor dem Altare (!) aufgestellt, diente zur gemeinschaftlichen Verrichtung natürlicher Bedürfnisse, unreinliches Stroh zum Lager, Nötheiten und Drohungen der Wachen zur Erholung u. s. w. Als die Truppen aus den Urfantonen, welche die Gefangenen menschlicher behandelten als die Luzerner milizen, in ihre Heimat abfuhrten und ihnen zur Anerkennung für ihr Verhalten Damen aus geachteten Familien zum Abschiede zwinkten, wurden diese vom Böbel mißhandelt und ihnen die Kleider zerrissen⁹⁾. Noch Schlimmeres erfuhr der jenen Truppen angehörende Scharfschützenlieutenant Birchler aus Einstedeln. Wegen seiner Theilnahme am Schicksale der Gefangenen wurde er in Luzern verhaftet und dann in Schwiz seiner Offiziersstelle entsezt und unwürdig erklärt, je wieder eine solche zu bekleiden, erhielt aber für diese Unbill durch ehrenvollen Empfang in seiner Heimat volle Genugthuung¹⁰⁾.

Die Leiden derjenigen gefangenen Freischärler, welche nicht dem Kanton Luzern angehörten, dauerten indessen nicht lange. — Während der Vorort Truppen aufbot, eidgenössische Kommissarien ernannte und die vertragte Tagsatzung wieder einberief, welche (zu spät!) den Freischaarenbeschluß energisch zu vollziehen und dem Kanton Luzern eine Amnestie mit Vermeidung aller Vollziehung von Todesurtheilen zu empfehlen beschloß (was dagegen in Bezug auf Aargau, Tessin und Wallis abgelehnt wurde¹¹⁾) — erschienen Abgeordnete der Kantone, welchen die meisten gefangenen Freischärler angehörten, in Luzern und schlossen mit der dortigen Regierung nach langen Unterhandlungen einen Vertrag, laut welchem die Kantone

9) Mittheilungen von Augenzeugen.

10) Die Jesuitenberufung und der Freischaarenzug, im illustr. Schweizerkalender für 1846 S. 30.

11) Absh. d. auferord. Tagsatzung v. 1843 II. S. 63, 73. Das Präsidium führte, nachdem in Zürich bei der Neuwahl alle Septembermänner bis auf Moüsson eines Theiles der Regierung entfernt worden. Letzterer auch noch abgedankt hatte, und Bluntschi seinem Beispiel gefolgt war, — der Bürgermeister Jonas Furrer. Den wütenden Vorwürfen Luzerns gegen Aargau, als habe dieses „meineidig“ gehandelt, und der gehässigen Schilderung der vom Landsturme mißhandelten und geplünderten Freischärler als eines Feindsels antwortete, in Betracht der ernsten Ereignisse, nur stillschweigende Verachtung. A. a. D. S. 46, 52.

Bern, Solothurn, Baselland und Aargau für die Entlassung der nicht-luzernischen Gefangenen eine Summe von 350,000 (alten) Schweizer-franken bezahlten (Luzern hatte zuerst eine Million gefordert!). Die Ausgelösten durften nach der Haft eines Monats in ihre Heimat zurückkehren. Zulegt war dies Glück dem Professor Herzog, einem geborenen Luzerner, aber eingebürgerten Berner, vergönnt; Bern mußte ein besonderes Lösegeld für ihn entrichten. Aargau beschloß daraufhin allgemeine Amnestie für die Ereignisse von 1841. Zum Dank für dieselbe hatte der Reallehrer Schleuniger die Unverschämtheit, im Grossen Rathe die Regierung und den Seminardirektor Keller zur Niederlegung ihrer Stellen aufzufordern, und als dies ohne Erfolg blieb, die Neuwahl sämtlicher Behörden zu beantragen; doch umsonst, — man ließ den unberufenen Lärmmacher absfahren und hielt am verfassungsmäßigen Gange der Staatsmaschine fest¹²⁾. Schleuniger aber gerieth wegen Wahlbestechung in eine neue Untersuchung, schwur in derselben einen Reinigungseid, floh, als man wieder gerichtlich gegen ihn einschritt, nach Luzern und wurde einige Jahre später vom aargauischen Obergerichte wegen Meineids zu einerjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt¹³⁾.

Anders als die liberalen Kantone, denen gesangene Freischärler angehörten, versuhren die Gegenspieler derselben. Der einzige Unterwaldner, der den Zug mitgemacht, Franz Hermann von Stansstad, wurde nach Stans gebracht und dort zur Ausstellung auf der „Vasterbank“, zu öffentlicher Auspeitschung „Dorf auf und ab“ und zu sechs Monaten Zuchthaus verurtheilt¹⁴⁾.

Während der Vorort den Rest der aufgebotenen Truppen (den die Tagsatzung noch nötig gefunden hatte) und die eidgenössischen Kommissionen wieder entließ, machte sich der Unmuth der Freisinnigen und ihr Hass gegen Jesuiten und Sonderbündelei auf der einen, der Siegesstolz der Ultramontanen auf der andern Seite in einem fortwährenden kleinen Kriege zwischen den Anhängern beider Parteien Lust, welche, wenn sie das Gebiet der Gegner betraten, beinahe sicher sein konnten, beschimpft oder gar mißhandelt zu werden, wofür dann die Polizeibehörden beiderseits wieder Repressalien ergriffen. Ramentlich war in Glaris, Appenzell-Auferroden und Thurgau die Erbitterung gegen die Jesuitenberufer und Freischaarenvertilger sehr groß, während in dem dazwischen gelegenen St. Gallen der Kampf zwischen beiden Parteien mehr entbrannte als je¹⁵⁾), die Freisinnigen mit zäher Beharrlichkeit das Zustandekommen des beschlos-

12) Baumgartner III. S. 261 ff.

13) Krim. Urth. d. aarg. Oberger. v. 24. März 1854.

14) Die Jesuitenberufung u. im illustr. Schw. Kal. 1846 S. 31 ff.

15) M. Gesch. d. Kant. St. G. S. 313 ff.

senen eigenen Bisphums durch Verweigerung der Sanktion des Staates zu hintertreiben suchten und bei den Grossrathswahlen im Mai die beiden Parteien angehörenden Bezirke so ausschließlich verfuhrten, daß der sonderbare Fall eines zu zwei ganz gleichen Hälften (75 Freisinnigen und 75 Ultramontanen) zusammengesetzten Grossen Rätes eintrat (zur reaktionären Hälfte gehörte ein einziger Protestant, dem die ultramontanen Führer später aus Anerkennung eine prachtvolle — Luther'sche Bibel schenkten), worauf dann endlich die Sanktion des Bisphums erfolgte, in politischen Fragen aber der Kanton für zwei Jahre lahm gelegt war und die wichtigsten Wahlen durch das Los vorgenommen werden mußten. Nur dieser Umstand war die Ursache, daß an der ordentlichen Tagssitzung jenes Jahres noch kein Beschuß über die Ausweisung der Jesuiten zu Stande kam, obwohl dafür bereits zehn Kantone stimmten, denen sich Genf wesentlich näherte. Dagegen wurden Ochsenbein und ein anderer Freischärler wegen Theilnahme an dem Zuge gegen Luzern aus dem eidgenössischen Stabe gestoßen¹⁶⁾.

Bei den zu gleicher Zeit (wie in St. Gallen) vorgenommenen Neuwahlen im Kanton Luzern überraschte die Hauptstadt desselben durch freisinnige Wahlen, welche freilich dem herrschenden Systeme nichts anhaben konnten. Dasselbe antwortete durch Entfernung aller gemäßigteren Elemente (z. B. Kopp und Elmiger) aus der Regierung, an deren Stelle der General Sonnenberg, der Jesuitenwöhler Hautt u. A. traten, und ging seinen Weg fort. Die Kantone des Sonderbündnisses hielten fortwährend Konferenzen, berieten alle wichtigeren Verhandlungsgegenstände der Tagssitzung (und zwar in Zürich während der Sitzungen dieser Behörde) vor, entwarfen, trotz der Abwehr Vossard's, des Gesandten von Zug, und Muheims von Uri, ein Schutzbündnis, sowie die Errichtung einer gemeinsamen politischen Polizei, führten zu diesem Zwecke eine Geheimschrift ein, die den betreffenden Kantonen, wie auch Neuenburg, mitgetheilt wurde, verabredeten Signale, erließen neue (vergebliche) Manifester für Wiederherstellung der aargauischen Klöster, suchten Solothurn und Tessin, als katholische Kantone, zu gemeinsamen Schritten in dieser Absicht, d. h. zur Theilnahme am Sonderbunde, zu gewinnen, welche Zumuthung aber in würdiger und brüderlicher Sprache abgelehnt wurde, fertigten Übersichten ihrer Streitkräfte und sandten den Professor und Alt-Regierungsrat Kopp „zu vertraulichen Besprechungen über die Lage der katholischen Schweiz“ nach Wien¹⁷⁾.

16) Absch. d. ord. Tags. v. 1845 S. 109, 123.

17) Akten im Staatsarch. Luzern (Sonderbund). Schreiben v. Luzern an Solothurn und Tessin (in besonderem Abdruck erschienen). Schreiben der Neg. v. Luzern und anderer Sonderbundskantone an Wallis 1845—46. Baumgartner III. S. 376 ff.

Die das meiste Aufsehen erregende That des Luzerner Regiments war aber das Vorgehen gegen die jenem Kanton angehörenden Theilnehmer am zweiten Freischaarenzuge. Der meiste Fanatismus walzte gegen Dr. Steiger, der als das anerkannte Haupt der Luzerner Freisinnigen galt. Ihn „unschädlich zu machen“, war das Lösungswort der Machthaber¹⁸⁾. Sein Prozeß wurde daher beschleunigt, und die Regierung maßte sich an, in denselben einzutreten, und den Richtern ihr Verhalten vorzuschreiben¹⁹⁾. Kasimir Pfyffer, als Vertheidiger des Unglücklichen, bemühte sich, das Verfahren auf den gesetzlichen Weg zu lenken. Aber seine glänzende Vertheidigungsrede vor dem Kriminalgerichte konnte nicht verhindern, daß dasselbe Steigern zum Tode mittels Erschießens verurtheilte. Als der Fall^{20) 17. Mai.} in zweiter Instanz vor das Obergericht gelangte, waren pomposé Vorsichtsmaßregeln getroffen, und der Angeklagte wurde, mit eisernen Handschellen gefesselt, zur Verhandlung gebracht, was den ehrenhaften Theil des Publikums nicht abhielt, ihn achtungsvoll zu grüßen. Der Rede des Vertheidigers folgte eine solche Steigers selbst, die sogar sein Todfeind Siegwart ein Meisterstück nennt. Viele Zuhörer zerstlossen in Thränen. Sieben Richter stimmten für den Tod, drei dagegen. Letztere wurden bei der bald darauf erfolgten Neuwahl des Obergerichtes — beseitigt. Steiger vernahm das Urtheil mit Fassung. Nicht nur die ganze freisinnige Schweiz — auch das Ausland, soweit es dieser Richtung huldigte, vernahm die Kunde mit Schmerz und Empörung, und der Enthusiasmus für Steiger bemächtigte sich aller Stände und Schichten des Volkes. 3500 Männer des Kantons, viele hundert Frauen (theilweise Dienstboten), die Aerzte als Kollegen, sogar die Bischöfe von Basel und Lausanne und die fremden Gesandten mit Ausnahme des österreichischen (der russische im Auftrage des Kaisers) verwendeten sich in Luzern für die Begnadigung des Verurtheilten. Es war schwierig, bei dem im Luzerner Großen Rath herrschenden Geiste an einen günstigen Erfolg jener Bemühungen zu glauben. Siegwart war indessen gescheit genug, einzusehen, daß eine Hinrichtung Steigers der Untergang seines Regiments wäre; er war daher für Gnade gestimmt und suchte seine Helfershelfer ebenfalls dafür zu gewinnen; es gelang ihm mit Mühe bei Kost, Hautt, Meyer, am schwersten bei Leu, der zuerst sogar noch weitere Opfer verlangt hatte, sich aber endlich mit Steiger begnügen wollte, den er allzu „unbüßfertig“ fand, um Gnade zu verdienen²⁰⁾. Auf Siegwarts Antrag beauftragte daher der Große Rath die Regierung mit einem

18) Siegwart, Rathsh. Leu S. 991. Baumgartner III. S. 276.

19) Samml. einiger kl. Schriften Dr. Kas. Pfyffers u. (Zürich 1866) S. 356.

20) Siegwart, Rathsh. Leu S. 989, 991. Einen traurigen Blick in Siegwarts Charakter gibt die Schilderung, die er in seinem Werke S. 989 von einem bei ihm für Steiger bittenden, verzweifelnden Jugendfreunde Velder entwirft.

Gutachten, wie Steiger, ohne Vollziehung des Todesurtheils, für den Kanton unschädlich gemacht werden könne.

Die Regierung unterhandelte nun mit verschiedenen fremden Mächten und war endlich nahe daran, mit dem Könige von Sardinien (Karl Albert) zum Abschluß eines Vertrages zu gelangen, nach welchem Steiger in dessen Staaten unter polizeilicher Aufsicht in einer bestimmten Stadt oder Festung eingegrenzt werden sollte. Schon vorher aber hatten politische Freunde des Verurtheilten andere Unterhandlungen angeknüpft, nämlich solche um Steigers gewaltsame Befreiung aus seinem Kerker. Es wurden für dieses Vorhaben, das namentlich seine Frau betrieb, drei Landjäger gewonnen (wir sagen deshalb nicht „bestochen“, weil es sich darum handelte, einen ausgezeichneten Mann aus der Gewalt einer schlechten Regierung zu retten und dem Vaterlande zu erhalten, und nennen die Regierung deshalb schlecht, weil sie während ihrer ganzen Laufbahn mehr für das Wohl des Glaubens, der sie, als Staatsorgan, nicht berührte, als für das Wohl des Volkes, wie ihre Pflicht war, gesorgt hat). In einer Nacht wurde denn auch die Befreiung, der sich Steiger anfänglich widersezt hatte, auf sinnreiche Weise vollbracht und der Gerettete von seinen Befreieren glücklich über die Grenze und nach Zürich entführt, wo ihn die Bevölkerung mit einem Jubel empfing, der sich wie ein Lauffeuer der ganzen Partei des Fortschrittes mittheilte und sie ungemein ermutigte. Die freisinnige Schweiz befand sich in einem Freudenrausche und die Bildnisse Steigers und der drei Landjäger waren überall anzutreffen. Der Befreite ließ sich in Winterthur als Arzt nieder, erhielt das Bürgerrecht in den Kantonen Zürich und Bern, und wurde Präsident der helvetischen Gesellschaft. Seine Ausschreibung als Verbrecher blieb natürlich ohne Erfolg und die Anheftung seines Namens an der „Lasterbank“ in Luzern gereichte nur den namenlos erschrockenen Machthabern zur Schande.

Genau einen Monat nach der Rettung eines Mannes, der die seinem Berufe vergönnte politische Ruhe dem Wirken für Freiheit und Licht geopfert hatte, erfolgte das Ende eines seiner bittersten Gegner, — eines jener Männer, die mit dem reinsten Charakter und den edelsten Absichten, aus Mangel an Bildung und Kenntnissen, nur Nebles bewirken. Joseph Leu, bei dem dies zutrifft, der Urheber der Jesuitenberufung und damit auch der Freischärzenzüge und des Schreckensregimentes in Luzern, von Hause aus ein braver Mann, aber ein unwissender und ziemlich aufgeblasener Bauernmagnat, wurde an einem Morgen in seinem Hause zu Ebersol erschossen im Bett gefunden. Seine Anhänger feierten ihn durch glanzvolle Bestattung, der mehrere Tausende beiwohnten, entstellten aber ihren Schmerz durch wütende Ausfälle auf die Gegner, denen sie nicht undeutlich die Schuld am Mord beimaßen²¹⁾.

21) Die Schändlichkeit, eine ganze Partei ohne Untersuchung eines Mordes zu

Diese Unthat erregte ungeheures Aufsehen. Die Regierung von Luzern machte sich durch unnütze Vorsichtsmaßregeln lächerlich, indem sie die Stadtthore Nachts und unter Umständen auch Tags schließen und alle Ein- und Ausgehenden nach Namen und Eigenschaft ausfragen ließ. Die vollständige Abwesenheit von Inzichten, die auf einen bestimmten Thäter deuteten, bewog die weniger humanen Gegner des Todten (und unter welcher Partei gibt es nicht Solche?) zu der Annahme, derselbe habe sich selbst entlebt, was sich aber weder mit seinem Charakter, noch mit dem Leichenbefunde vereinbaren ließ. Andere Ungereimtheiten, theilweise sogar Abscheulichkeiten, welche die Erbitterung gegen den Urheber der Jesuitenbestrafung und damit auch der Freischaarenzüge und des lucerner Schreckensregimentes, dem Abschaume der Radikalen eingab, übergehen wir.

Endlich meldete sich bei Bernhard Meyer, der sich eben als Tagessatzungsgesandter in Zürich befand, durch die dem Anzeiger des Mörders verheiße starke Belohnung gelockt, ein Luzerner Flüchtling, Michael Ackermann von Oberkirch, und gab einen gewissen Jakob Müller aus dem Stechenrain in der Gemeinde Neuenkirch als Leu's Mörder an. Der Angegebene war ein durch und durch verdorbenes und ökonomisch heruntergekommenes Subjekt ohne moralische oder politische Grundsätze, hatte aber dessenungeachtet am Aufstande vom 8. Dec. 1844 theilgenommen und deshalb im Gefängnisse gesessen. Siegwart ließ als Polizeidirektor, hinter dem Rücken des gesetzlich allein hiezu befugten Staatsanwaltes, den Müller sowol, als einige andere der Mitschuld Verdächtige verhaften, und als die vom Staatsanwalte geführte Untersuchung ihm zu langsam von Statthen ging, den durch ein gewaltsames Verfahren bekannten Verhörichter Wilhelm Ammann aus dem Kanton Thurgau kommen und ihm durch den Großen Rath die Führung der Untersuchung über Leu's Tod übertragen. Unter seiner Leitung wurde die Justizpflege vollends ganz vom Parteigegne durchhäuft und es war in den Verhören so viel von roth (ultramontan) und schwarz (liberal) die Rede, daß selbst Männer von der Farbe der herrschenden Partei beim Lesen von Ekel ergriffen wurden²².

Müller verlegte sich Anfangs auf das Läugnen. Nach langer, harter Gefangenschaft aber, und nach einer Konfrontation mit dem Angeber Ackermann, den man gegen Zusicherung von Straflosigkeit für seine

beschuldiaen, findet sich in Siegwarts Rede vor dem Ruswiler Vereine, s. Rathsh. Leu S. 1009 ff. Der nämliche Redner entblödet sich nicht, die Stelle in einem Schreiben Dr. Steigers an Luzerns Frauen und Töchter: „Trifft ja auch der Blitz jeweilen nur die stolzesten Gebäude!“ als eine Vorhersagung des beschlossenen Mordes zu deuten (a. a. O. S. 1002), während sie offenbar das herrschende System im Auge hatte. Auch dies zeichnet den Mann, der leider viele Jahre hindurch die innere Schweiz behörte und beherrschte!

22) Baumgartner III. S. 301.

Henne, Schweizergeschichte. III.

Theilnahme an den Freischaarenzügen bewogen hatte, nach Luzern zu 31. Oct. kommen, gestand er in einer schauerlichen Mitternachtstunde die schwarze That, als deren Motiv er Rache angab. Es ist jedoch bis auf den heutigen Tag weder aufgeklärt worden, inwiefern der Nachlose Grund zur „Rache“ an Leu hatte, noch, was ihn dazu veranlaßte, daß er zugleich anerkannte Ehrenmänner der freisinnigen Partei in Schande und Unglück zu stossen wagte; er behauptete nämlich: daß ihm Alt-Oberrichter Joseph Bühlér (als politischer Flüchtling abwesend), Hauptmann Rudolf Corragioni, Oberstleutnant Ineichen und Andreas Hüsler für die Aussführung seines Vorhabens Geld versprochen und daß er über dieses Vorhaben auch mit Dr. Kasimir Pfyffer geredet habe²³⁾. Sofort (noch in derselben Nacht) wurde eine Schaar Landjäger und Soldaten ausgesandt, um den Letztern aus dem tiefsten Schlaf zu reißen und in das Zuchthaus abzuführen, wo er in der Zelle neben jener eines Raubmörders verwahrt wurde. Nach dreiwöchentlicher Haft mußte er, ohne daß sich etwas über ihn ergab, als daß Müller in seiner Gegenwart Drohungen gegen Leu ausgestossen, die Pfyffer ihm verwies, wieder entlassen werden. Alles, mit Ausnahme von Siegwarts Partei, war über diese schmachvolle Behandlung eines verdienstvollen Mannes erbittert. Inzwischen machte sich Ammann das Vergnügen, besuchenden Freunden zu Ehren, den Müller zu theatralischen Wiederholungen seines Geständnisses, mit der verhängnisvollen Mordwaffe in der Hand, zu veranlassen und war auch sonst freigebig mit Zulassung überflüssiger Personen zu den Verhören²⁴⁾). Müller wurde von beiden Instanzen zum Tode verurtheilt, wobei er sich mit einem grauenhaften Humor 24/28. Jan. benahm, und vor einer ungeheuerl. Menschenmenge durch das Schwert 31. Jan. hingerichtet.

Die angeblichen intellektuellen Urheber des Mordes, soweit sie erreichbar waren, also Corragioni, Ineichen und Hüsler, waren ebenfalls zeitig verhaftet worden und Ammann erprobte an ihnen beinahe alle Mittel seiner eigenthümlichen Procedur-Methode, welche in Ausspioniren des Angeklagten, Beugung seines Lebensmuthes, Erweckung von Seelenleiden, Zumessung von Prügeln zur Strafe für Nichtgestehen, ja sogar in Einsperrung der Zeugen bestand, bis diese aussagten was er wollte. Bei den

23) Ammann, die Krim.-Proz. gegen Jakob Müller v. Stechenrain. Zür. 1846. — Lebensgesch., Proz. u. Urth. in Sachen des Jakob Müller ic. Luz. 1846. — Die Schlußberichte des Untersuchungsrichters betr. die Mitschuldigen des Jak. Müller ic. 2 Hefte, Altendorf 1847. — Schlußber. zu den Unters.-Akten gegen Rosa Felix, Michael Ackermann ic. — Schlußber. zu d. Unters.-Akten gegen R. M. Corragioni ic. Zug 1847. — Verhandl. vor d. Krim.-Ger. des Kant. Luz. betr. Hauptm. R. M. Corragioni. Luzern 1847. Pfyffer, Erinnerungen S. 368 ff. Derl., Meine Beteiligung an d. Leu'schen Mordgeschichte. Zür. 1846. Mit Nachtrag, ebd. 1848.

24) Baumgartner III. S. 298 Note 1.

wegen Leu's Ermordung Verhafteten mußten überdies Entbehrung gesunder Kost, Entzichung der frischen Lust und Wäsche, Krummschließen, Frost, Ankettungen und Drohung mit Prügeln das ihrige thun²⁵⁾. Dennoch be standen die Unglücklichen auf Betheuerung ihrer Unschuld. Rudolf Corragioni, der am härtesten Behandelte, und Hüsler mußten freigesprochen werden, der 74jährige Niethen erlebte seine Ehrenrettung nicht, von der harten Haft erlöste ihn im Kerker der Tod. Bei Anlaß der Beurtheilung Corragioni's versuchte Ammann wiederholt, den Vertheidiger, Fürsprech Placidus Meyer, zu unterbrechen und erzwang vom Präsidenten, aller Ordnung zuwider, daß ihm selbst nachher noch das Wort gestattet wurde, um sein Verfahren zu beschönigen. Der abwesende Bühlér, obwohl von der ersten Instanz freigesprochen, wurde von der zweiten zum Erschießen verurtheilt. Merkwürdiger Weise enthüllte sich aber der Angeber selbst, Michael Ackermann, als der wahre Unstifter. Man verurtheilte ihn ebenfalls zum Tode, bezog den Blutsold an die Prozeßkosten, begnadigte ihn jedoch zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe. Dieselbe Strafe erhielt (für 18 Jahre) auch Müller's Mutter als Mitwisserin, und sein Bruder Anton, als Unstifter, lebenslängliche Kettenstrafe, der er jedoch, als Flüchtling, entging²⁶⁾.

Lucern hat das tragische Geschick gehabt, durch gewaltthätige und un aufgeklärte Kriminalprocesse berühmt zu werden. Den furchtbaren Familien dramen der Schuhmacher und Meyer im achtzehnten Jahrhundert (Bd. II. S. 527 ff.) mußten in den zwanziger Jahren des neunzehnten der Prozeß wegen Schultheiß Kellers Tod und in den vierziger Jahren derjenige wegen Leu's Ermordung folgen, nicht zu gedenken einer Menge dazwischenfallender, für eine Geschichte der Schweiz nicht hinlänglich wichtiger, aber doch höchst auffallender und für den juristischen Standpunkt merkwürdiger Kriminalfälle. —

Doch, — über dem Mordprozeß durfte der, hinsichtlich der betheiligten Personen, vielfach damit verwickelte Auftrahiprozeß gegen die Theilnehmer der Freischaarenzüge nicht vernachlässigt werden. Und er wurde es auch nicht. Die Zahl der Personen, denen wegen der beiden Freischaarenzüge der Prozeß gemacht wurde, betrug 866; unter diesen wurden von den Kriminalinstanzen verurtheilt: elf²⁷⁾ zum Tode, fünf zur Ket-

25) Kas. Pfüsser, Betracht. über d. Ammann'sche Untersuchungsmethode. Jür. 1847.

26) Siegwart, Rathsh. Leu S. 1126.

27) Nämlich: Dr. Steiger, Hauptmann Feller von Schüpfheim, Alt-Agierungsraath Baumann, Major Wechsler, Fürsprech Anton Schwyder, Alt-Schultheiß Ludwig Schwyder, Bernhard Suppiger von Sursee, Johann Georg Müegger v. Büren, Alt-Oberrichter Bühlér, Ludwig Brunner von Rethenburg und Jost Barth v. Willisau. Keines dieser Urtheile wurde vollzogen — nicht daß etwa irgend eine Begnadigung erfolgt wäre, sondern aus dem bekann-

tenstrafe, 687 zum Zuchthause, vier (Ausländer) zu lebenslänglicher Verbannung, 33 zu anderen, meist Geldstrafen. Diese Zahlen wären noch viel bedeutender gewesen, wenn nicht der Große Rath, aus Verlegenheit, so viele Sträflinge im Zuchthause unterzubringen, — in einer Art von Amnestieerlaß die Theilnehmer der Freischaarenzüge, mit Ausnahme Steigers, Bühlers und sieben anderer Schwergravirter, gegen die bis zum 1. Febr. 1846 zu bezahlende Summe von 450,000 Franken straflos erklärt hätte (doch mit dem Vorbehalte des Ausschlusses vom Stimmb- und Wahlrechte). Bei demselben Anlaß wurde jenen von den neun Ausgenommenen, welche zum Tode verurtheilt würden, nur Steigern nicht, auf eingereichtes Gesuch hin Begnadigung verheißen. Da sich aber die Betreffenden über die Vertheilung obiger Summe nicht verständigen konnten, knüpfte die Regierung, nach dem Vorbilde des Ablasses, mit jedem Beheldigen einen Schacher an und gewährte auf diese Weise 554 Personen gegen verschiedene Summen (die höchste betrug zwölftausend, die geringste 25 Franken, zusammen 209,680) den Loskauf von Schuld und Strafe oder um mit dem Protokolle zu sprechen, fand sich mit ihnen ab. Dieser Eingriff in die Befugnisse der Gerichte charakterisiert überhaupt die Luzerner Sonderbunds-Regierung. Später wurden auch noch mit Vieren der Ausgeschlossenen Unterhandlungen angeknüpft, die jedoch nur bei zweien noch vor der Auflösung des Regimentes zum Abschluß gelangten. Ein Anderer der Ausgeschlossenen, Eduard Schwyzer, wurde zu halbstündiger Ausstellung und sechsjähriger Kettenstrafe verurtheilt, dann zu Gefängniß mit Ehrlosigkeit und endlich gegen viertausend Franken zu Gemeinde- und später zu Kantonseingrenzung begnadigt. Zwei der verbannten Ausländer, Dr. Fein aus Braunschweig, Neubürger von Baselland, und Max Daffner aus München, Lehrer in Solothurn, wurden in einer Nacht aus dem Kerker zu Schiff über den See, durch Uri über die Furka, wo eine Schaar Berner-überländer sie zu befreien suchten, aber zu spät kamen, dann über den Simplon nach Italien und von da nach Deutschland transportirt, wo ihre Regierungen sie freiliessen.

Den berufenen Jesuiten war endlich durch Bürgerblut der Weg gebahnt. Noch vor dem Tode ihres ersten Begünstigers Leu schlichen zwei 1845, der frommen Vater im Bürgerspitale zu Luzern ein²⁸⁾), und nachdem ihr Lokal 26. Juni. 11 Oct. im Franziskanerkloster bereit war, folgten auch die fünf Anderen; sie wurden nun feierlich installirt, und Siegwart hielt seinen ehemaligen Feinden eine „ungemessene Lobrede“. Unter ihnen befanden sich der berühmte Kanzelredner P. Roh und der Historiker Damberger. Es konnte nicht

ten Nürnberger-Gründe. Bloß Jost Barth war in der Gewalt der Bluträcher; aber sein Urtheil mußte als unbegründet kassirt werden. Mittheilung von Dr. Kas. Pfyffer.

28) Imhof S. 57 ff. Siegwart, Rathsh. Leu S. 658 ff.

fehlen, daß die ganz nach dem Systeme ihres Ordens lehrenden Jesuiten mit der Verfassung und den Gesetzen Luzerns in mannigfachen Widerspruch gerieten. Sie lehrten z. B., daß dem Staate das (sogar von der dortigen Verfassung anerkannte) Recht der Beschränkung des Eigenthums geistlicher Korporationen nicht zustehe, daß die (in Luzern verbotene) geheime Schadloshaltung erlaubt sei, daß ein Fahneneid nicht verbindlich sei, wenn der Krieg (nach jesuitischen Begriffen) ein „ungerechter“, u. s. w. Auf der Schul- und Kirchenkanzel wurden schmückige Details aus dem täglichen Leben aufgetischt, es wurde behauptet, ein Priester müsse entweder ein Heiliger oder ein Teufel sein, ob welcher (oder einer ähnlichen) Ansicht ein Schüler gemüthskrank würde und entlassen werden müste. Pater Roh, welcher noch der Aufgeklärteste und politischem Hass Abgeneigteste von Allen war, ließ sich dennoch viele pädagogische Taktlosigkeiten zu Schulden kommen. Unter dem Lehrpersonal wurden mehrere Verseuchungen vorgenommen, ohne daß der Erziehungsrath etwas davon erfuhr. Dabei veranlaßte das unberufene Eindringen mehrerer Jesuiten in die Häuser manche Familienerwürfnisse. Sie hielten viel auf Effekt und veranstalteten daher häufige nächtliche Andachtübungen im magischen Halbdunkel der Kirchen. Durch sorgfältige Vermeidung der Verabfolgung von Stipendien an Theologen zum Besuch von Universitäten wurde dafür gesorgt, daß die künftigen Luzerner Geistlichen bei den Jesuiten studiren müßten. Und die strommen Väter wußten zu bewirken, daß während ihrer zweijährigen Anwesenheit in Luzern kein Gegner ihres Ordens, und war er noch so gut ultramontan, eine Freunde erhielt.

Mit der Ankunft der Jesuiten entwickelte sich auch der Sonderbund aus der Blüthe zur Frucht. Die nächste Veranlassung dazu war ein von Baumgartner, wie er meint, zum Zwecke der Herstellung konfessionellen Friedens gegründeter „Katholikenverein“, der sich in Zug konstituierte und von Ultramontanen der meisten katholischen und gemischten Kantone besucht wurde. Er beschloß Schritte für die Wiederherstellung der aargauischen Klöster, für die Beschützung der übrigen, für die Beibehaltung der Jesuiten, sowie gegen Presse und Feste der Radikalen²⁹⁾. Die Versuche seines in St. Gallen aufgestellten Comité, sich mit den konservativen Protestanten zu gemeinsamem Handeln zu verbinden, schlugen jedoch fehl, und Letztere versammelten sich unter Bluntschi's Leitung gesondert in Zürich. Bald darauf erließen die Abgeordneten der sieben sonderbündischen Kantone, in Luzern versammelt, nochmals ein Kreisschreiben an alle Stände, um die Wiederherstellung der aargauischen Klöster zu erzielen, beauftragten Luzern zu einem nochmaligen Versuche bei Solothurn und Tessin, und schlossen den in Zürich vorberathet-

1845.
Sept.9. 11.
Dec.

29) Baumgartner III. S. 323 ff.

nen Bundesvertrag (eine würdige Stiefschwester des allgemeinen schweizerischen von 1815) förmlich ab, durch welchen sie sich verpflichteten, Angriffe gegen einen oder mehrere aus ihnen „gemeinschaftlich, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren,“ — und einen Kriegsrath, bestehend aus einem Abgeordneten jedes Standes, „mit allgemeinen und so viel möglich ausgedehnten Vollmachten von den Regierungen versehen,“ für die „oberste Leitung des Krieges“ (!) aufzustellen³⁰). Seltsamer Weise beriefen sich die sieben Kantone bei der Gründung dieses Sonderbundes auf den Bundesvertrag von 1815. Entweder genügte dieser, — wozu dann ein Sonderbündniß? — oder er genügte nicht, wozu dann ihn anrufen? Die Konferenz beschloß ferner, das Bundeskontingent und die Landwehr „stetsfort“ gehörig bewaffnet und ausgerüstet bereit zu halten, den Landsturm ebenfalls bestmöglich zu organisiren und zu bewaffnen und bestimmte bereits das Nöthige über die Wahl eines Oberbefehlshabers, seines Stabes und der Brigadekommandanten. Die fünf Orte der inneren Schweiz ordneten zugleich die jährliche Abhaltung eines Dankfestes am Ostermontag für die Siege über die Freischäaren an, welche damals und später auch durch Offiziersfeste und Wallfahrten gefeiert wurden. So war der „Sonderbund“ förmlich als ein Bund im Bunde organisiert. In sonderbarer Auffassung demokratischer Grundsätze legte man jedoch den „Schutzvertrag“ weder dem Grossen Rathe Luzerns noch den Landsgemeinden der Urkantone zur Genehmigung vor. Dieselbe stieß aber auch, wo sie eingeholt wurde, auf großen Widerspruch. Man kounte sie in Zug nur mit großer Mühe, — mit noch grösserer in Freiburg erzwingen, wo die feurige Rede Dr. Bussard's die Freisinnigen und selbst einen Theil der Ultramontanen hinrich, der Sonderbund nur drei Stimmen Mehrheit erhielt und die Abgeordneten des reformirten Bezirks Murten gegen die bundeswidrige Verbindung feierlich protestirten; Wallis verwahrte sich gegen gemeinsame militärische Leitung, und so hatte der Sonderbund, wie selbst Baumgartner sagt, schon von Anfang an keine rechte Lebensfähigkeit. Welche Schritte er indessen hat, als die übrige Schweiz auf seine Errichtung aufmerksam wurde, wird später zu erzählen sein.

Die Vollendung eines materiellen Sonderbundes genügte jedoch keineswegs; es mußte ihm ein geistiger zur Seite stehen. Der in neuerer Zeit von Reaktionären erfundene Popanz einer „katholischen Wissenschaft“ diente zum Vereinigungspunkte. Es war der solothurner Wühler Theodor Scherer, welcher den Anstoß zu einer Art schweizerisch-katholischer „Akademie“ gab, die den bezeichnenden Namen der Borromäischen erhalten sollte. Sie wurde wirklich gegründet, erhielt den Segen des neuen Pap-

30) Protokoll der Konferenz in Luzern 9—11. Dec. 1843. Baumgartner III. S. 379 ff.

des *Pius IX.*, bestand aus fünfzig ordentlichen Mitgliedern, welche katholische Schweizer sein mußten, sowie aus außerordentlichen und Ehrenmitgliedern, was auch katholische Ausländer werden konnten, erhielt einen Vorstand von sieben Personen³¹⁾ und setzte an die Spitze ihrer Statuten die merkwürdigen Worte: „die Akademie des heiligen Karl Borromeo ist eine Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft und Kunst in der Schweiz nach den Grundsätzen (!) der römisch-katholischen Kirche.“ (Die F o r s c h u n g e n einer solchen Wissenschaft müssen wahrlich sehr frei sein!)

Argau stellte damals (freilich unbewußt) der Gründung des Sonderbundes und dem Einzuge der Jesuiten die Verwerfung der von seinen Katholiken neuerdings verlangten konfessionellen Trennung des Kantons und den Ausschluß der Jesuitenzöglinge von allen öffentlichen Staatsämtern entgegen. Eben so antwortete Tessin durch vollständige Bevormundung seiner Klöster und Stellung ihrer Schulen unter Staatsaufsicht, ohne daß es den ausländischen Bischöfen von Como und Mailand und der Geistlichkeit gelang, das ganz katholische Volk gegen diese Maßnahmen aufzuwiegeln. Dagegen mißlang ein Versuch des deutschkatholischen Reformators Ronge, von Konstanz aus seinem Systeme im Thurgau Eingang zu verschaffen, vollständig; denn die schweizerischen Katholiken waren entweder ultramontan, oder indifferent, oder fürchteten durch Anschluß an ein solch neues Werk ihren Einfluß unter dem Volke zu verlieren, und die Regierungen, den in der Schweiz leider herrschenden Begriffen von Religionsfreiheit huldigend, machten Wiene, die neue „Sekte“ nicht dulden zu wollen.

Während dieser Vorfälle: der Beurtheilung und Bestrafung der Freischärler und der wirklichen, wie angeblichen Theilnehmer am Morde *Leu's*, der Ginnistung und Wirksamkeit der Jesuiten und der definitiven Ausbildung des Sonderbundes, wurde im Kanton, besonders aber in der Stadt *Luzern* eine eigentliche Schreckensherrschaft gehabt. Der allem Freischäarenwesen gründlich abgeneigte und stets streng rechtliche Kasimir Pfyffer erzählte darüber: „Eine Art besonderer Schutzwache für die Regierung wurde im Geheimen aus Anhängern derselben aus der untersten Volksklasse der Stadt aufgestellt, welche aber nur zur Nachtzeit und nicht regelmäßig funktionirte³²⁾. Die Polizediener (Landjäger) erhielten weitgehende geheime Instruktionen in Beziehung auf verdächtige

31) Es waren folgende: Siegwart, Propst Kaufmann, Scherer, Christian Fuchs, Regierungsrath Emanuel Müller (aus Uri nach Luzern berufen), Pfarrer Greith in St. Gallen (jetzt Bischof daselbst) und der Jesuitenvater Roh. — Scherer's kathol. Annalen, Luz. 1847, S. 1 ff.

32) „Weil diese geheime nächtliche Wache zuerst nur mit Stöcken bewaffnet war, erhielt sie den Spottnamen „Knebelgarde“, welcher dann später in die Benennung „Nobelgarde“ sich verwandelte.“

Personen. Laut denselben wurden als verdächtig bezeichnet nicht nur Diejenigen, welche an den Freischaarenzügen Theil genommen, sondern auch Diejenigen, welche mit ihnen im Verkehr standen und sogar solche Personen, welche zu ihren Reisen abgelegene Wege oder die Nachtzeit wählten, oder ohne Geschäftsbüroleute zu sein, öfter in den Kanton kamen. Solche Personen sollten die Landjäger aussuchen und ihnen allfällige Schriften und Briefe abnehmen dürfen. Die Hauptführer der Freischaarenpartei sollten auf allen ihren Gängen verfolgt werden und die Landjäger Tag für Tag aufzeichnen, wo sich dieselben befinden, und mit wem sie verkehrt haben. Wo die Landjäger dieses Alles nicht selbst in Erfahrung bringen könnten, sollten sie andere vertraute Leute um Hilfe ansprechen." Jene Garde erlaubte sich denn auch die rohesten Zugelassigkeiten. Als im Jahre 1846 der neu gewählte Papst Pius IX. Anwandlungen von Liberalismus verriet, zerstörten solche Gardisten mit ihren Waffen sein in einer Buchhandlung ausgestelltes Bild, und der Besitzer verwendete sich umsonst um Schadenersatz. Aufpasser befanden sich auf allen Straßen, und wo zwei Personen zusammensprachen, drängten sie sich auf die unverschämteste Weise herbei, um zu horchen, was gesprochen wurde. Chorherr Leu (Verfasser der „Jesuiten in Luzern“) wurde wegen einer Predigt, in welcher er den Galgentod Ammann (im Buche Esther) ansführte, amtlich verhört, weil Verhörrichter Ammann sich getroffen glaubte. Freisinnige durften auf offener Straße von Gardisten, Landjägern, Soldaten u. s. w. ungestrafft in der empörendsten Weise beleidigt werden³³⁾. Und dieses Verfahren wirkte trotz der streng religiösen Färbung, welche die damalige Regierung charakterisierte, so nachtheilig auf die Moral, daß während der Herrschaft der ultramontanen Partei im Kanton Luzern (1841—1847) 937 Processe wegen gemeiner Verbrechen geführt werden mußten, von denen vier mit der Todes-, 18 mit der Ketten- und 773 mit der Zuchthausstrafe endeten³⁴⁾. Doch, es sei genug, und es erhellt daraus, wie sich in Luzern, dem Mittelpunkte des Sonderbundes und des Jesuitismus, einige Jahre hindurch ein System auszubilden drohte, das gänzlich unhaltbar und mit den Erfordernissen eines freien Volksstaates unvereinbar war. Es konnte daher nicht fehlen, daß die Opposition gegen dieses Treiben in der übrigen Schweiz immer stärker wurde, bis sie stark genug war, seinen Sturz herbeizuführen.

33) Mittheilungen von glaubwürdigen Augenzeugen.

34) Nach Auszügen, die Dr. Kas. Pfyffer dem Verf. auf verdankenswerthe Weise besorgte.

§. 10. Die Vorboten des Sonderbundskrieges.

Da den Bestrebungen nach einer durchgreifenden Geltendmachung des Fortschrittes in der Schweiz vorzüglich das Siegwart'sche Regiment in Luzern mit seinen Konsequenzen (den Jesuiten, dem Sonderbunde und der Verhinderung einer Bundesrevision) im Wege stand, mußte dafür gesorgt werden, daß sich in der Tagsatzung eine Mehrheit bildete, um geeignete Beschlüsse zur Beseitigung jener Hindernisse fassen zu können. Zu diesem Zwecke war es nothwendig, einerseits in jenen Kantonen, in welchen von der Reaktion noch etwas zu fürchten war, oder wo ein Justiz-Milieu stets noch dem entschiedenen Radikalismus das Spiel zu verderben drohte, den letztern zu bestimmen und die Reaktion völlig niederzuwerfen, — anderseits aber die zu einer Mehrheit in der Tagsatzung für Vertreibung der Jesuiten immer noch fehlenden zwei Stimmen herbeizuschaffen. Jene Rettungsmaßregeln des Radikalismus waren nothwendig in Waat und Vern, — woher man die zwei fehlenden Stimmen gegen die Jesuiten nahm, werden wir später sehen.

Im Waatlande wurde, wie bereits angedeutet, nach der auf dem Montbenon glücklich vollendeten Revolution, eine neue Verfassung bearbeitet, welche vorzüglich dadurch charakteristisch war, daß in derselben jeder Staatsangehörige zur „Arbeit“ verpflichtet, das Alter der Stimmfähigkeit herabgesetzt, die Amts dauer der Behörden verkürzt, eine Art Veto des Volkes eingeführt, die Geschwornengerichte ins Leben gerufen wurden u. s. w. Die neue Verfassung hatte daher einen wesentlich demokratischen, in den Augen der Reaktionäre sogar einen kommunistischen Anstrich. Die große Zahl der für Verwerfung eingelegten Stimmen, wenn auch in der Minderheit geblieben, bewies doch, wie stark noch die antiradikale Partei war, und es bedurfte eines Mannes wie Druy^{1843, 10. Aug.}, der zugleich Energie und die Geschicklichkeit besaß, seine Ansichten der Volksstimmung anzupassen.

Die Opposition gegen die neue waatländische Regierung wucherte hauptsächlich in den reicherem und sich für gebildeter haltenden Ständen, auf deren Bildung es übrigens ein seltsames Licht wirft, daß diese Klasse durchgehends dem Pietismus huldigte. Die Regierung ging daher an eine radikale Säuberung der öffentlichen Anstalten von jenen Elementen. Es wurde mit dem Staate der Anfang gemacht und die mißbeliebigen Beamten entfernt; es folgte die Schule, indem die Lehrkräfte der Akademie, unter dem Vorwande einer Neorganisation, dem nunmehrigen System gemäß gewechselt wurden. Zuletzt kam die Kirche; es war dies das schwierigste Stück Arbeit, weil diese Anstalt am meisten im Volke wurzelt.

Bei dem gänzlichen Mangel kirchlicher Freiheit im Waatlande, wo so-

gar der Große Rath sich mit Glaubensfragen befasste, trieb das Sektenwesen, wie dies gewöhnlich der Fall ist, desto üppigere Blüthen. Sogar Glieder der Landeskirche fühlten das Bedürfnis besonderer Versammlungen zum Zwecke religiöser Erbauung, und Geistliche der nämlichen Kirche waren ihnen darin behülflich. Seit der Revolution vom Februar begann aber, von Seite des rohern Theiles der radikalen Partei, ein wahrer Sturm gegen jene Versammlungen (Oratoires genannt), die von zügellosen Roten gestört, auseinandergezagt, ja deren Theilnehmer sogar mishandelt und an ihrem Eigenthume geschädigt wurden.

Die Regierung schritt nicht gegen diese Unfugen, wol aber gegen die separatischen Pfarrer ein, indem sie jene außerkirchlichen Erbauungsstunden einzustellen mahnte. Eine große Zahl Geistlicher petitionirte gegen diesen Zwang; aber da ihrer Gingabe solche von entgegengesetzter Seite gegenüberstanden, wurden sie abgewiesen. Umsonst gaben 221 Pfarrer eine Denkschrift gegen die Unfreiheit der Kirche ein¹⁾. Als dann die Proklamation der Regierung über die Annahme der neuen Verfassung in den Kirchen verlesen werden sollte, weigerten sich vierzig Geistliche, dies zu thun. Obschon sich ihre Amtsbrüder einstimmig für ihre Unschuld aussprachen, verurtheilte sie der Staatsrath zu Suspensionen auf verschiedene Zeitdauer (der Geschichtsforscher Monnard, damals Pfarrer in Montreux, befand sich unter ihnen). Da versammelten sich im Rathause zu Lausanne 225 Geistliche unter dem Vorsitze der Pfarrer Mieville und Monnard, und 184 von ihnen legten, in anerkennenswerthem Ueberzeugungsmuth, doch wol auch nicht ohne politische Reaktionshoffnungen, ihre Stellen nieder. Aber wider alles Erwarten der Frommen ließ sich die Regierung nicht aus der Fassung bringen, verbot die Sonderversammlungen in Lausanne und sorgte für Wiederbesetzung der erledigten Pfänden, indem sie etwa dreißig der Demissionäre zur Zurücknahme ihres Entschlusses bewog, je zwei bis drei Gemeinden einem Pfarrer zutheilte und die Zulassung fremder Geistlichen zum Kirchendienste erleichterte. Die beharrlichen Demissionäre aber gründeten eine (der Form, aber nicht dem Geiste nach) „freie Kirche“ (Eglise libre). Da verfuhr der Staatsrath noch radikaler, suchte überall die Versammlungen dieser neuen Körperschaft zu unterdrücken, und es geschah die pöbelhafte Rohheit, daß der verdiente Monnard mit seinen Anhängern beim Eintritte in die „freie Kirche“ zu Montreux von einer Feuerspitze begossen wurde. Die Verfolgten entschädigte der in Adressen ausgesprochene Beifall und das Mitgefühl ihrer Gleichgestaltten in der Schweiz, Frankreich, Deutschland, England und Schottland. Der englische Gesandte Morier verwendete sich bei den Verfolgern für die zu Martyrern Gestempelten, worauf die waatländische Re-

^{11.12.}
Nov.

1) Documents officiels relatifs aux affaires ecclésiastiques du canton de Vaud en 1845. Lausanne 1846.

gierung sich bei allen Kantonen und fremden Gesandten durch Zusendung von Aktenstücken zu rechtfertigen suchte, und ein unerquicklicher Depeschenwechsel zwischen Morier und Waat entspann sich. Der preußische Gesandte Willlich trat in ähnlichem Sinne, und noch dazu mit einer materiellen Unterstützung der Freikirchler auf, der sich solche aus anderen Staaten und der Schweiz anschlossen. Unterdessen wiederholten sich die rohen Angriffe auf die Sonderversammlungen, die Misshandlungen ihrer Theilnehmer, die Verstörungen ihrer Lokale; selbst ein von einem Demissionär geleitetes Krankenhaus wurde nicht geschont, und die Feuersprize spielte auch wieder ihre scheußliche Rolle. Die Regierung half immer nur durch — das Verbot der Versammlungen, — kein Ruhesößer wurde bestraft. Leider war dies Treiben durch nichts zu entschuldigen, als durch die fixe Idee, mit solchen Kopflosigkeiten der Reaktion entgegenwirken zu können, während es dieselbe eher zu stärken geeignet war. Freilich muß auch die leidenschaftliche Aufregung der Zeit in Betracht gezogen werden, in Folge deren die Radikalen in den Freikirchlern nichts als Verbündete der Jesuiten sahen. Monnard, der nie Pietist, aber stets ein Kämpfer für Religionsfreiheit gewesen, ging von Schmerz erfüllt ins Ausland, der verdiene, von der Akademie entfernte Professor Viret starb aus Kummer. Die Verfolgungen hörten zwar, wie jede geistige oder körperliche Epidemie, auf; aber die Trennung in „nationale“ und „freie Kirche“ besteht im Waatlande noch heutzutage. Die Herrschaft des Radikalismus in diesem Kanton blieb dagegen unangefochten.

Auch in Bern fühlte sich die radikale Partei durch die Vertauschung des Schnell'schen Systemes mit dem Neuhaus'schen noch keineswegs befriedigt. Die Männer des äußersten Fortschrittes sahen, trotz des mächtigen Schultheißen energischem Auftreten gegen Klöster und Jesuiten, stets nur mit Misstrauen auf ihn, dessen Regiment sich zudem auch bei den Reaktionären dadurch sehr verhaft machte, daß es den „Burgerrath“ von Bern 1843. kurzweg auflöste, weil er sich zu einer Entschädigung an die zu den Gerichtskosten in ihrer Untersuchung verurteilten Verschwörer von 1832 hatte bestimmen lassen. Diese Partei hatte jedoch nicht mehr viel zu bedeuten; desto mehr Aufmerksamkeit zogen dafür die entschiedeneren Radikalen auf sich, von denen die Antijesuitenbewegung und der zweite Freischaaaren- 1845. zug namentlich befördert wurden. Nach dem Mihlingen des letztern gab die Neuhaus'sche Regierung selbst das erste Zeichen zu ihrem Sturze. Sie, die gegen die Vorbereitungen zu jener Unternehmung blind gewesen, entsegte jetzt, durch die ihr gemachten Vorwürfe erbittert oder eingeschüchtert, alle dabei betheiligt gewesenen Beamten, ergriff Maßregeln gegen eine Wiederholung des Zuges, schritt mit maßloser Strenge gegen die freischärlerische Presse ein und verwies den ebenfalls entsezten Professor Wilhelm Snell, als ihn seine Gefinnungsgegnossen auffallend feierten, des Landes, worauf er in Baselland, wo er Bürger war, in den Landrat gewählt

wurde. Die von ihm gebildete „junge Rechtsschule“, meist aus ungelehrten, aber talentvollen Bauernsöhnen bestehend, die jetzt als Juristen und Volksmänner eine Rolle spielten, an ihrer Spitze seine Schwiegerjöhne Niggeler und Stämpfli (beide gewesene Freischärler), mit denen auch der gewesene Führer dieser Truppen, Ochsenbein, einig ging, wurde indessen bald der Kern einer Opposition gegen das immer stabiler,

ja man kann sagen reaktionärer werdende Neuhaus'sche Regiment, ihr neu-
1846.
11. Jan. gegründetes Organ, die „Verner-Zeitung“ bekämpfte die Regierung heftig, und in ihrem „Volksvereine“ drängte man nach radikalen, vorzugsweise entschieden demokratischen Reformen im Kanton. Es half der Regierung natürlich nichts, daß sie ihren bisherigen Gegner Hans Schnell (dessen Bruder Karl seinem Leben freiwillig ein Ende gemacht hatte) als Bundesgenossen annahm, noch weniger, daß sie selbst ein Organ, den „Landboten“ gründete, um ihr System zu vertheidigen, ja es machte sie völlig verhaft, als sie sich vom Großen Rath ein „Zutrauensvotum“ ausspielen ließ. Es erscholl der Ruf nach Verfassungsrevision und einem Verfassungsrath, und die Männer der Bewegung suchten die verschiedenen Landestheile durch Versprechungen zu gewinnen. Es wurden Volksversammlungen gehalten, in jedem Landestheile eine am gleichen Tage, und eine größere in Bern selbst sollte den sich am folgenden Tage versammelnden Großen Rath zur Vernunft bringen, falls er dem Revisionsbegehr nicht entspräche. Der große Rath, durch den starrsinnigen Neuhaus, dem geschmeidigen Tavel gegenüber, bewogen, hielt mit schwacher Mehrheit am Buchstaben der Verfassung von 1831 fest, die ihm selbst die Revision übertrug, und wollte nur im Falle die Verfassung verworfen würde, einen Verfassungsrath zugeben, ließ aber das Volk über seinen Besluß abstimmen. Mit
1. Febr. großer Mehrheit wurde letzterer verworfen. Im Siegesjubel drang Ochsenbein auf die Entsezung von neun Regierungsräthen, welche dem Volke die Annahme des großräthlichen Beschlusses empfohlen hatten, scheiterte aber an der Festigkeit des fallenden Gewaltigen.

Der Verfassungsrath wurde nun gewählt, und zwar in großer Mehrheit aus Radikalen, unter ihnen Ochsenbein, Stämpfli, Niggeler und der im Drange der Bewegung aus der Verbannung zurückgerufene Jurassier Stockmar. Es tauchten jedoch bald verschiedene Schattirungen auf, und Ochsenbein half den gemäßigtern Mitgliedern, das von Stämpfli und andern entschiedenen Demokraten verschaffte Volksveto verwerfen. Die bisherigen indirekten und theilweisen Wahlen des Großen Rathes wurden in direkte mit Integralerneuerung verwandelt, die schleppenden „Departements“ mit dem „Direktorialsystem“ vertauscht, die Mitgliederzahl der Regierung von siebzehn auf neun herabgesetzt, dem Volke das Recht der Abberufung des Großen Rathes eingeräumt, die Geschwornengerichte eingeführt. Als man jedoch auch Miene mache, gegen das veraltete System der „Bürgergemeinden“ Schritte im Geiste der Neuzeit zu versuchen, traten

Abgeordnete jener Institute in Bern zusammen und stellten ein Aufsichtscomité auf, das sich jedoch der Verfassungsrath nicht gefallen ließ und dessen Auflösung er daher durchsetzte. Seine schwierigste Arbeit waren in dessen die materiellen Koncessionen an die einzelnen Landestheile, unter welchen die allmäßige Aufhebung der Zehnten und die Gründung einer Hypothekarkasse Erwähnung verdienen. Die neue Verfassung²⁾ wurde vom Volke, am nämlichen Tage wie jene von 1831, beinahe einstimmig angenommen, und Freudenfeuer auf den Höhen verkündeten das Ereignis. Ochsenbein, Stämpfli und Stockmar gelangten in die neue Regierung, aus welcher Neuhaus und Tavel schieden, und Wilhelm Snell wurde zurückberufen. Neben den Verbesserungen, die das neue System im eigenen Kanton anstrebe, wurde „Bundesrevision, Austreibung der Jesuiten und Auflösung des Sonderbundes“ in Bezug auf allgemein schweizerische Angelegenheiten seine Parole. Ein Krawall, den die Theuerung der Lebensmittel im Herbst darauf in der Hauptstadt veranlaßte und dem die 17. Okt. neue Regierung politische Pläne ihrer Gegner unterlegte, blieb ohne Bedeutung. Von desto größerer Tragweite ist der Umstand geworden, daß im nächsten Jahre der gelehrte Verfechter freier Theologie, Dr. Zeller aus 1817. Tübingen, als Professor dieser Wissenschaft an die Berner Hochschule berufen werden konnte, ohne daß den Konservativen und Frommen mehr gelang, als Broschüren gegen diese Wahl zu verbreiten, dreitausend Unterschriften zu sammeln und im Großen Rathe eine heftige Verhandlung²¹ März. herbeizuführen, in welcher jedoch, trotz den Bemühungen des konservativen Advokaten Blösch, die Lehrfreiheit siegte. Nicht volle acht Jahre nach dem Zürcherputsche hatte also die Partei des Glaubenszwanges und der Denkschultheit nicht mehr die Kraft, einen entschiedenen Gesinnungsgenossen des Dr. Strauß von einem schweizerischen Lehrstuhle fern zu halten.

So war in zwei Kantonen, welche bereits zu den gegen die Jesuiten Stimmenden zählten, die radikale Richtung befestigt und, wenn auch im Waatlande nicht ohne sehr zu mißbilligende Gewaltsachen, jede Besorgniß vor einer Reaktion beseitigt. — Nun handelte es sich noch darum, jene Anzahl von Kantonen zur Mehrheit zu erheben, und hiezu trug nichts so sehr bei, als das Bekanntwerden des Sonderbundes. Die Agitation gegen die Jesuiten allein wäre nämlich ohne Zweifel mit der Zeit, weil durch keine Bestimmung des Bundesvertrages unterstützt, abgestorben; es kam daher den Gegnern jenes Ordens trefflich zu Statten, daß gerade jene sieben Kantone, welche sich am bittersten über die angebliche Verlegung des unwesentlichen Artikels XII (des Klosterartikels) beschwerten, nun selbst einen andern, höchst wichtigen und inhaltsschweren Artikel des Fünfzehnbundes in offenbarster Weise niedertraten, nämlich den VI., der da lautet:

2) Verf. des Kant. Bern v. 1846.

„Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden.“

Als man daher durch die hizigen Verhandlungen im Großen Rath^e von Freiburg, über die Annahme des Sonderbundes, auf den letztern 20. Juni. aufmerksam wurde, fragte der Vorort Zürich in Luzern an, ob ein Sonderbündniß wirklich existire, und lud zugleich die Kantone zu Instruktionen an die Tagsatzung in fraglicher Angelegenheit ein. Luzern antwortete mit Einsendung des Sonderbündnisses, verwarnte sich jedoch ausdrücklich gegen eine Pflicht hiezu, so wenig wie zu einer Rechtfertigung, die allerdings eine schwierige Aufgabe war.

An der ordentlichen Tagsatzung kam nun, neben der Jesuitenfrage, in welcher das Stimmenverhältniß wesentlich das nämliche blieb wie im vorigen Jahre³⁾, auch die Sonderbundfrage an die Tagesordnung⁴⁾. Es lag eine Eingabe sämtlicher Gemeinden des freiburgischen Bezirkes Murten gegen den Beschluss des dortigen Großen Rathes vor, durch welchen der Sonderbund genehmigt worden war. Die Sonderbundstände, durch die Bekanntmachung ihres dunkeln Werkes sichtlich überrascht, suchten dasselbe, vorzüglich durch Bernhard Meyer's Mund, mit Aufwand von viel Sophistik zu rechtfertigen, als eine bloße Maßregel der Abwehr gegen Angriffe darzustellen und seine Uebereinstimmung mit dem Bundesvertrage zu beweisen. Die Freisinnigen, vorzüglich durch Münzinger, Kern, Frei-Heroë und Druey vertreten, wiesen dagegen das Gefährliche und Bundeswidrige des so genannten Schutzvertrages klar und scharf nach. Als während der Verhandlungen der neu gewählte bernische Gesandte Ochsenbein (der gewesene Freischaarenführer!) in die Tagsatzung eintrat, wurdite dieser Wandel menschlicher Geschickte den Sonderbündlern so sehr, daß der Schwizer Abyberg, der einst ebenfalls mit einer Art von Freischaaren Küssnach überfallen hatte, sich nicht enthalten konnte, den Gegner zu höhnen; es folgte eine Herausforderung zum Zweikampfe, die jedoch ohne Folgen blieb. Das Resultat der Verhandlungen über den Sonderbund war kein anderes als in der Jesuitenfrage. Dieselben zehn und zwei halben Stimmen sprachen sich für die Auflösung aus; — es fehlten mithin noch zwei. Noch weniger Glück hatte Waat mit seinem Antrage auf das Verbot der Annahme fremder Orden, Pensionen und Geschenke seitens der eidgenössischen Beamten und Gesandten, und Lessin mit demjenigen auf Unterdrückung der fremden Militärdienste; beide Anträge waren indeß bezeichnend für den frischen patriotischen Geist, der zu wehen begann. Auf der andern Seite

3) Absch. d. ord. Tagj. v. 1846 S. 268 ff.

4) Ebda. S. 108 ff.

aber versammelte sich gleich nach Auflösung der „Ratholikenverein“ in Schwyz und beschloß einstimmig, „die Sache der sieben katholischen Stände als jene der ganzen katholischen Schweiz anzusehen, somit die angegriffenen Rechte derselben bestens in Schutz zu nehmen.“ Die Versammlung wurde übrigens von den Abgeordneten der Sonderbundsstände benutzt, den Kriegsrath förmlich zu konstituiren, eine Übersicht seiner Streitkräfte aufzustellen, die sich (ohne Wallis) auf 73,000 Mann beliefen und in vier Divisionen (Freiburg, Wallis, Luzern und Urikantone) zerstreuen, — über die Persönlichkeiten der Kommandirenden zu berathen und einen durchgehenden Botendienst zwischen den beteiligten Kantonen zu organisieren. Siegwart wurde Präsident des Kriegsrathes, Bernhard Meyer sein Sekretär^{5).}

Da die Radikalen hofften, die zwei noch fehlenden Stimmen gegen Sonderbund und Jesuiten bald zusammenzubringen, hatte Ochseneck auf bloße Vertagung (statt Auflösung) der Tagssitzung angetragt, jedoch ohne Erfolg. Weil nun bei den Abstimmungen über jene zwei wichtigen Angelegenheiten Genf das „Protokoll offen behalten“ hatte und St. Gallen blos wegen Gleichstehens der Stimmen in seinem Grossen Rath keine Instruktionen besaß, so schienen diese beiden Kantone dazu aussersehen, die verhängnisvolle Zahl zwölf herzustellen.

Wir haben gesehen (S. 398), wie in Genf, trotz einer von radikaler Seite angestrebten Umwälzung, das konservative Princip die Oberhand behalten hatte. Jene in ihren Hoffnungen getäuschte Partei setzte daher den gegen die alte Regierung geführten Kampf auch gegen die neue fort. Die Verathung im Grossen Rath über eine selbständige Gemeindeverwaltung der Stadt Genf veranlaßte einen Aufstand des Arbeiterquartiers^{1841, 1842.} St. Gervais und Kämpfe mit dem Militär, in welchen zwar letzteres^{1843.} siegte, die Aufständischen aber nur gegen Zusicherung voller Amnestie die Waffen niederlegten. Der faule Friede hatte keinen Bestand. Ein neuer Auflauf, welchen zur Zeit des zweiten Freischarenzuges Anhänger der Freischärler erregten, blieb ohne Erfolg. Die zurückhaltende Stellung aber, welche das offizielle Genf in der Jesuiten- und darauf auch in der Sonderbundfrage einnahm, und in welcher es auch nach der letzten ordentlichen Tagssitzung^{1845.} beharrte, indem der Große Rath Verschiebung der Auflösung des Sonderbundes beschloß, bis der Landfriede vollständig gesichert sei, führte endlich zu einem Ausbruche der schon längst glimmenden Unzufriedenheit. Die radikalen Mitglieder des Grossen Rathes verließen die Versammlung protestirend, ihr Organ, die Revue de Genève, erschien 3. Okt. in schwarzem Rande, Volksversammlungen wurden gehalten, die unter

5) Baumgartner III. S. 422, 435. Prot. des Kriegsrathes in Schwyz v. 28. u. 30. Sept. 1846.

James Fazy's gewandter Leitung gegen den Großenratsbeschluß protestirten und in einem zahlreichen Ausschusse eine Art Gegenregierung aufstellten. Die Regierung umgab sich mit einer Garde von Freiwilligen und
 5. Ott. bot Truppen auf. James Fazy sollte verhaftet werden; er widersegte sich, das Quartier St. Gervais bewaffnete sich und errichtete Barrikaden.
 6. Ott. Die erschrockene Regierung wollte unterhandeln, und als Fazy nachzugeben
 Miene machte, beharrte das Volk darauf, den Kampf zu unternehmen.
 7. Ott. Dreitausend Mann Truppen zogen aus und man beschloß St. Gervais mit
 Kartätschen, welche von den vortheilhaft postirten Insurgenten mit Flinten-
 schüssen erwiedert wurden. Ein Angriff des Militärs auf die von den
 Gegnern besetzte Rousseau-Insel wurde zurückgeschlagen, und die Truppen
 verloren die Zuversicht. Sie hatten sechs Todte, die Aufständischen drei.
 Auch der Stadttheil am linken Rhoneufer protestirte gegen Fortsetzung des
 8. Ott. Kampfes und bedrohte die Regierung, falls sie dieses wagte. Da trat die
 letztere ab, der Stadtrath übernahm die Gewalt, ernannte den Insurgenten-
 führer Bordier zum Kommandanten einer neuen Bürgerwache und über-
 ließ Denen von St. Gervais Waffen aus dem Zeughause. Eine Volks-
 versammlung auf dem Molar nahm die Besigkeiten des alt-genferischen
 Conseil général in Anspruch, wählte eine provisorische Regierung, an deren
 Spitze Fazy gelangte, ordnete die Wahl eines neuen Großen Rathes an und verhinderte die fernere Wirksamkeit des alten. Das alte Genf
 war endlich gefallen, die Aristokratie für immer begraben. Doch war
 die Ruhe bald wieder hergestellt und Gewaltthätigkeit geschah keine,
 nur mußten die Mitglieder der alten Regierung dem Quartier St. Ger-
 vais für den durch die Beschleußung verursachten Schaden eine Vergütung
 bezahlen.

Die vom neuen Großen Rath revidirte Verfassung übergab die Wahl
 des auf sieben Mitglieder herabgesetzten Staatsrathes dem Volke; sonder-
 barerweise verlegte man sie jedoch in andere Jahre, als jene des Großen
 Rathes, welche, statt wie früher in zehn, künftig in blos drei Wahlkreisen
 (Stadt, rechtes und linkes Ufer) vorgenommen werden sollte. Auch
 wurde das Geschwornengericht eingeführt, der Primarunterricht unentgelt-
 lich gemacht, volle Religionsfreiheit zugestichert, die Erwerbung des Bür-
 gerrechtes erleichtert. Die Verfassung wurde mit Mehrheit angenommen,
 Fazy regierte von nun an Genf, und die erste Stimme gegen Sonderbund und
 Jesuiten war errungen, wogegen die zahlreichen Katholiken des Kan-
 tons, von Fazy klug für seine Partei gewonnen, nichts einzuwenden
 hatten.

Da der Zustand der Parteien in St. Gallen noch bis in das fol-
 gende Jahr anzudauern bestimmt war, hoffte die Ungeduld nach der zwölfs-
 ten Stimme eine Zeitslang auf Basellstadt, daß durch sein Einigehen
 mit Baselland eine solche abgegeben hätte, — ein um so überraschenderer Fall,
 als die getrennten Brüder des früher vereinigten basel'schen Staatswesens

bisher in politischen Dingen konsequent auseinander gegangen waren. Man kann ohne Uebertreibung sagen, daß Basel-Stadt durch die Losreihung des Landes bis dahin nichts gelernt hatte, daß dort der Zopf unumschränkt regierte, — der frömmelnde Zopf in der Kirche, der „gelahrte“ Zopf in der Schule (namentlich der stets schwach besuchten Universität), der Zopf des Kunstwesens im Staate und der Gesellschaft. Basel-Stadt war wie Neuenburg, seiner Konfession zum Troze, stets ein Bundesgenosse der ultramontanen Reaktion⁶⁾. Das eidgenössische Schützenfest von 1844 hatte diesem mehrfachen Zopfthum den ersten Stoß verzeigt, und als die das herrschende System vertheidigende „Basler Zeitung“ des Rathsherrn Heusler die eidgenössische Fahne einen Fehlen nannte, — gab sich allgemeine Entrüstung kund. Eine liberale Partei erhob sich und nahm zu. Als ihr Führer, der Jurist Dr. Karl Brenner, sich einst in seiner kräftigen „Nationalzeitung“ darüber beschwerte, daß unter allen baslerischen Truppen allein die Artillerie noch nicht mit der damals in der Schweiz zur 1845. Einführung gelangenden leichtern Kopfbedeckung des „Käppi“ bekleidet war, und deshalb von den Polizei-Spürnasen als Aufführer in's Gefängnis gesteckt wurde, zog das zu einer Musterung versammelte Artilleriecorps, 4. Aug. von einem mächtigen Volkshausen begleitet, mit klingendem Spiele nach dem „Lohnhose“, sprengte das Thor, befreite den Gefangenen wider seinen Willen und trug ihn im Triumph durch die Stadt. Die Regierung wagte es nicht, mit Strafen einzuschreiten. Das offizielle Basel lernte auch von dieser Ruhestörung nichts. Erst als in Genf das alte 1846. Regiment fiel, kamen die Behörden dem Verlangen der Freisinnigen nach einer Verfassungsrevision entgegen. Ein Verfassungsrathe wurde nach ausgedehntem Stimmrechte gewählt; aber die Hoffnungen, die man auf ihn setzte, wurden getäuscht. Man gelangte bloß zum Ausschluß der Bürgermeister vom Grossrathsprästium, zur Aufhebung des Vermögenscenus und zur Herabsetzung des Alters der Stimmfähigkeit; der ganze alte Zunftzwang aber blieb, und die verwickelte Wahlart der Behörden wurde noch verwickelter, — das einzige noch übrige Beispiel dieser Art in der Schweiz. 1847. Eine große Mehrheit nahm den unwesentlichen Fortschritt an, und das 5. Apr. System des Halbkantons — blieb wesentlich das gleiche. Damit war die gehoffte baldige Zerstörung des sonderbündisch-jesuitischen Wesens wieder in weitere Ferne hinausgerückt.

Bereitschter Weise konnte dies am wenigsten nach dem Geschmacke der Freisinnigen jenes Kantons sein, in welchem die Annahme des Sonderbundes auf den kräftigsten Widerstand gestoßen war, nämlich in Freiburg. Zugleich war hier die Macht der Jesuiten, in Folge ihrer nun beinahe dreißig Jahre dauernden Einnistung, größer als in irgend einem andern Kanton. Vom Bischofe begünstigt, suchten sie, nicht zufrieden mit

6) Feddersen, Geich. d. schweiz. Regeneration S. 450 ff.
Henne, Schweizergeschichte. III.

ihren eigenen zwei Anstalten in Freiburg und Estavayer und derjenigen der Ordensschwestern vom Herzen Jesu zu Montet, auch alle öffentlichen Schulen ihrem Einfluß zu unterwerfen. Die Gefahr lag nahe, daß keine helle und fortschreitende Erziehung im Kanton mehr möglich war. Auch hier erhitzte die Genfer Revolution die Gemüther. Als die Regierung die Gährung wahrnahm, zog sie Truppen zusammen, errichtete eine Garde zu ihrem Schutz, untersagte aber der Stadt die Bildung einer Bürgerwache. Als Opposition im Großen Rathe gegen diese Maßregel nichts fruchtete,
1846,
20. Okt. verlangte eine Volksversammlung in Montet den Rücktritt vom Sonderbunde, und der anwesende Oberamtmann wurde in seiner abmahnenden Rede durch das Singen der Marseillaise unterbrochen⁷⁾. Es wurde eine Untersuchung (so achtete man das Vereinsrecht) gegen die Urheber der Versammlung eingeleitet, alle weiteren solchen verboten und Verhaftungen vorgenommen. Der auf diese Weise förmlich gereizte Aufstand brach nun aus. Drei Kolonnen von Aufständischen marschierten von Murten,
1847,
6. Jan. Estavayer und Bulle her auf Freiburg los, mit Kanonen versehen, aber schlecht bewaffnet und geleitet. Nur eine derselben stieß auf einen Landsturmhaufen, wobei ein Landstürmer das Leben verlor; alle drei aber zogen sich vor den Truppen der wachsamen Regierung zurück.

Sogleich wurde der Sonderbund-Kriegsrath zusammenberufen, der nach dem „Falle Genfs“, wie er es nannte, die militärische Organisation der sieben Kantone vollendet hatte⁸⁾. Bern stellte Truppen an der Freiburger Grenze auf, um eine Einmischung seiner Angehörigen in die dortigen Angelegenheiten zu verhindern, was die Sonderbunds-Regierungen als Begünstigung des Aufstandes auslegten. Die Stadt Freiburg wimmelte von Truppen, Landwehr, Landsturm und Wachen aller Art. Die aufständischen Bezirke wurden militärisch besetzt, die Städte Murten und Bulle zusammen um 100,000 Franken gebrandschatzt. Viele Freisinnige wurden eingekerkert, darunter Professor Berchtold und Julian Schaller. Viele flohen, wie Castella, Polizeidirektor der Stadt, und Dr. Bussard. Über zweihundert Personen gerieten in Untersuchung und keine Amnestie wurde ertheilt. Die Regierung führte ein Schreckensregiment, entzog den Gemeinderath der Hauptstadt und ordnete ein Dankfest auf Lichtmeß an.

Nach diesem leichten Siege stieg die Reckheit des Sonderbundes und seiner Partei auf die höchste Stufe. Schon vorher hatte Baumgartner die (noch nicht vorhandene!) Mehrheit von zwölf Stimmen gegen Sonderbund und Jesuiten eine — b u n d e s b r ü c h i g e⁹⁾ genannte, Luzern

7) Luz. Staatsarchiv, Sonderbunds-Akten.

8) Prot. des Kriegsrathes in Luzern v. 17.—20. Okt. 1846.

9) III. S. 435.

die neue Regierung Genfs anzuerkennen sich geweigert, der Kriegsrath den 1847. Walliser Kalbermatten, den Besieger der Jungschweiz, zum Oberbefehlshaber gewählt, nachdem sich zum nämlichen Zwecke angeknüpfte Unterhandlungen mit dem Österreicher (!) Fürst Friedrich von Schwarzenberg zerschlagen hatten. Verschiedene der sieben Kantone rüsteten eifrig. Jetzt erhiel der Sonderbund vom Kaiser von Österreich ein unverzinslich es Anleihen von hundertausend Gulden und der Kriegsrath wählte an die Stelle des ablehnenden Kalbermatten den protestantischen (!) Oberst Johann Ulrich von Salis-Soglio aus Graubünden zum Oberbefehlshaber, den von den Freischäaren geschlagenen Elgger zum Chef des Generalstabes, und besiegte zugleich die übrigen Stellen des Stabes und diejenigen der Divisions- und Brigadekommandanten¹⁰⁾. Und all dies, während sich die freistimige Schweiz im tiefsten Frieden befand und an Rüstungen oder militärische Organisation nicht einmal dachte!! Luzern machte zugleich kostbare Anschaffungen an Pferden und errichtete eine pomsvöse Reitschule, an deren Spize ein ungarischer Rittmeister berufen wurde. Österreich schenkte dem Sonderbunde dreitausend Flinten und Sardinien überließ ihm zweitausend solche zu mäßigem Preise und auf Kredit¹¹⁾.

Was für ein Geist in den Sonderbundständen waltete, zeigt die damalige Errichtung eines neuen Klosters auf dem Gubel zur Erinnerung an einen Sieg über andersgläubige Eidgenossen (Bd. II. S. 145).

Der Vorort (es war nun das radikal umgestaltete Bern) stellte Luzern zur Rede über die vorgenommenen Rüstungen; die Antwort war trozig, stützte sich auf den „umwälzerischen Geist“, der sich in Genf und Freiburg kundgegeben, und bald darauf erließen die sieben Kantone ihr obligatorisches jährliches Kreisschreiben, diesmal schärfer gehalten, um Herstellung der aargauer Klöster.

Das längst ersehnte Einschreiten gegen Jesuiten und Sonderbund und damit endlich auch für eine Bundesrevison, hing nun wirklich von St. Gallen ab. Um die bisherige Wage der 75 und 75 Grossrathssmitglieder zu ihren Gunsten zu schnellen, setzten die Ultramontanen bei den Maiwahlen durch, daß der Bezirk Oberrheinthal diejenigen Stellen, welche nach der Verfassung auf Protestanten fallen müssten, deren es im Bezirke selbst keine gab, die nicht liberal waren, mit konservativen Protestanten anderer Bezirke besetzte, die den Wählern unmöglich bekannt sein konnten. Auf diese Weise wäre eine ultramontane Mehrheit entstanden, wenn nicht der ganz katholische Bezirk Gaster, wo die Freistimmen sehr thätig waren, zu Gunsten der Letzteren entschieden und so eine liberale Mehrheit von vier Stimmen im Grossen Rath erzielt hätte. Versuche von

10) Prot. des Kriegsrathes in Luzern im Jan. und Febr. 1847.

11) Böhffer, Gesch. v. Luz. II. S. 667 ff.

1847. Seite jeder der beiden Parteien, die Wahlen in jenem der genannten beiden Bezirke, wo sie zu ihren Ungunsten ausgefallen, wegen angeblicher Betrügereien durch die Regierung kassiren zu lassen, schlugen fehl. Bei der Neuwahl der letztern wurde Baumgartner entfernt und durch seinen Antipoden Dr. Weder erzeigt, und der Große Rat beschloß nun eine (seit zwei Jahren in politischen Dingen die erste) Instruktion, durch welche die zwölfe Stimme endlich gesichert war.

Diese für den Sonderbund höchst bedenkliche Aussicht trieb ihn nur zu erneuerten und vermehrten Rüstungen. Luzern bot den Landsturm auf, Obwalden verschanzte sich am Brünig und hielt im Verner Oberlande, in Meiringen, Zusammenkünfte mit Wallis. Letzteres brachte am Grimselpasse Palissaden an und Uri befestigte sich am Susten. Es wurden Vorkehrungen getroffen, daß sich Freiburg und Wallis über den Sanetsch und Rawil verbinden könnten; im Kanton Freiburg verschanzte man sich gegen das bernische Schwarzenburg, im Entlebuch gegen das Emmenthal. Die österreichischen Waffen wurden von Mailand aus über tessinisches Gebiet geführt, um nach Luzern zu gelangen; aber in Lugano hielt man eine Ladung derselben auf. Luzern mahnte den österreichischen, französischen und sardinischen Gesandten, Einfälle von Freischaren aus ihren Gebieten zur Unterstützung der „anarchischen Partei“ in der Schweiz (so nannte man die Tagssitzung!) nicht zu dulden, worauf Österreich entsprechend antwortete und auch Baiern, Württemberg und Baden in gleichem Sinne ermahnte.

Während das monarchische Ausland in dieser Weise mit dem Sonderbunde liebäugelte, benahm es sich um so trogiger und anmaßender gegen die freiinnige Schweiz. Rämentlich zeichnete sich das Frankreich Ludwig Philipp's hierin aus. Der Minister Guizot, Gesinnungsgenosse des in Genf von Fazy gestürzten Calvinismus, stellte zehntausend Mann an die Grenze gegen diesen Kanton, was denselben, nebst Waat, wie 1838 mit vaterländischem Feuer erfüllte, — und der neue französische Gesandte in Bern, Graf Bois-Le-Comte (im Volksmunde: der Holzgraf) ging so weit, dem nunmehr zum Regierungspräsidenten und damit für das Jahr 1847 zum Bundespräsidenten emporgestiegenen Ochsenbein über Freischaren und Bundesrevision eine Vorlesung zu halten, mit der Drohung, daß die Mächte eine Veränderung der zweiundzwanzigköpfigen Bundesverfassung nicht dulden werden. Der Mann der neuen Schweiz antwortete würdig und wies jede fremde Einmischung ernstlich zurück. Ein Schreiben von Guizot selbst, der sich durch die Versicherung der französischen Kammer-Opposition, es werde für sein System kein Franzose gegen die Schweiz marschiren, nicht abschrecken ließ und durch den Gesandten in Bern gegen ein „Bergreifen an den Grundlagen des Bundes“ förmlich protestierte, erwiederte der Bundespräsident eben so fest mit den bekannten Worten: wenn die Mächte va banque spielen wollen, so werde die Schweiz mitspielen.

Weniger offen als Frankreich trat Österreich auf, indem es sich 1847. nicht an den Bund, sondern blos an die ihm benachbarten Kantone Graubünden und Tessin wandte, und ihnen, falls sie zu einem Bundesbeschlusse gegen die sieben Kantone mitwirkten, mit Aufhebung der bisherigen ausnahmsweisen Verkehrsbegünstigungen drohte¹²⁾.

Aber ein wirkliches Einschreiten der Mächte scheiterte einerseits an ihrer Uneinigkeit, indem sich nicht einmal alle Gesandten zu dem demonstrativen Schritte der Verlegung ihrer Residenz aus dem revolutionären Bern nach Zürich vereinigen konnten, der neu eintretende, originelle und volksthümliche Minister Englands, Robert Peel junior, für die Schweiz begeistert war, die Einverleibung Krakau's durch Österreich die Westmächte Frankreich und England erbitterte und letztere beide sich wieder in Folge der „spanischen Heirath“ eines orleanischen Prinzen entzweiten, — anderseits an dem erwachenden Geiste unter den Völkern, der in Deutschland durch die freisinnige Literatur und die deutschkatholische Bewegung, in Frankreich durch die social-demokratischen Bestrebungen, in Italien durch die von Pius IX. erregten Hoffnungen genährt, eine U mwälzung zu verkünden schien.

So wurden denn die Hoffnungen, welche der Sonderbund auf das Ausland und dessen gemeinsame Intervention von Osten und Westen setzte, — zu Wasser, und der Wille der großen Mehrheit des Schweizervolkes, jetzt auch durch eine (bei den herrschenden Zuständen so schwer zu erringende) Tagsatzungsmehrheit sichergestellt, konnte sich ungefährt geltend machen.

Die Größnung der ordentlichen Tagsatzung bot das merkwürdige s. Juli. Bild dar, daß ein vor blos zwei Jahren schaud aus dem eidgenössischen Stabe Gestoßener als erster Mann der Schweiz die Gesandten aller Kantone, der sonderbündischen wie ihrer Gegner, in Anwesenheit der fremden Minister (jene der drei Ostmächte ausgenommen) mit einer Rede empfing, die als ein Programm der ein halbes Jahr später in halb Europa, wenn auch auf unvollkommene Weise, erwachten Völkererhebung betrachtet werden konnte¹³⁾. Namentlich wies Ochsenbein in kräftigen Zügen, den Annahmen des Auslandes gegenüber, auf die Nothwendigkeit hin, den morschen Bau des schweizerischen Bundes durch einen neuen, festen, zeitgemäßen zu ersezgen und fremder Einmischung mutig zu trogen.

Die Tagsatzung hatte drei Fragen von Bedeutung zu behandeln: die Sonderbunds-, die Bundesrevisions- und die Jesuitenfrage. Von ihrer Entscheidung hing es ab, ob der seit dem Jahre 1830 entbrannte Kampf zwischen den veralteten und den fortschreitenden Ideen endlich einmal ent-

12) Baumgartner III. S. 430. 493.

13) Abh. d. ordentl. Tags. v. 1847, Beil. B.

1847. schieden werden sollte. Beide Parteien führten gewandte und gestählte Recken in diesen Kampf, der Sonderbund den geistreichen Bernhard Meyer von Luzern, der sich in der Höhe des Medekampfes einst bis zu der Brahlerei verstieß, der Sonderbund werde bald völkerrechtliche Anerkennung erhalten¹⁴⁾), — den trockigen Schwizer Schorno, den feurigen Walliser Adrian von Courten, — der Freifinn den gründlichen und klugen Furrer von Zürich, den entschlossenen Munzinger von Solothurn, den gewandten und beredten Kern aus Thurgau, den hizigen Lüvini aus Tessin, den derben Druey aus Waat. Unter den Gesandten der Stände, die zwar mit dem Sonderbunde sympathisirten, aber nicht mit der That für ihn einzutreten wagten, nahm der seine und zurückhaltende Neuenburger Galame die erste Stelle ein.

Da man bereits im vorigen Jahre für und wider den Sonderbund hinlänglich gesprochen hatte und das Resultat der Verhandlung bereits voraus wußte, so konnte man sich kurz fassen. Die Anträge von Basel-Stadt, den Sonderbund, unter Garantien gegen künftige Angriffe, zur Auflösung einzuladen, die nämliche Einladung aber auch an die Glieder des (längst abgelebten) Garantie-Konfordes zu richten, — sowie von Neuenburg: das „Schulgündniß“ ungestört bestehen zu lassen, — verdingen nicht. Es wurde auf den Antrag Bern's, mit zwölf und zwei halben Stimmen, das Sonderbündniß der sieben Stände als mit der

20. Juli. Bundesverfassung unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt und die betreffenden Kantone für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich gemacht, und die Tagsatzung behielt sich vor, die weiteren Maßregeln zu treffen, um denselben Nachdruck zu verschaffen¹⁵⁾). Neuenburg ent-

22. Juli. hielt sich der Abstimmung. Die Gesandten der sieben Kantone aber verwahrten sich gegen den gefassten Beschuß und bestritten der Mehrheit der Tagsatzung ausdrücklich alles Recht zu einer solchen Schlussabme. Die

23. Juli. Konsequenz derselben war indessen die sofort auf den Antrag Genf's von der Tagsatzung beschlossene Erklärung, daß jedes Dienstverhältniß zum Sonderbunde mit den Pflichten eines eidgenössischen Stabsoffiziers oder Beamten unvereinbar sei¹⁶⁾). In Folge dessen wurden später dreizehn Offiziere und Beamte aus dem eidgenössischen Staabe gestrichen.

Auf die Nachricht von den Rüstungen und Verschanzungen, die der Sonderbund damals vornahm und von jenen österreichischen Waffen- und Munitionstransporten über tessinisches Gebiet beschloß die Tagsatzung ferner 30. Juli. mit zwölf und zwei halben Stimmen die Niederlegung eines Ausschusses von sieben Mitgliedern, welcher über jene Angelegenheit Untersuchungen an-

14) Baumgartner III. S. 513.

15) Absch. a. a. D. S. 89 ff.

16) Ebd. S. 160 ff. 183 ff.

stellen und Berichte bringen sollte. Derselbe, bestehend aus Ochseneck, 1847. Furrer, Münzinger, Räff (aus St. Gallen), Kern, Luvini und Druet, erhielt in der Folge große Bedeutung, indem er die Seele aller von der Tagsatzung gegen den Sonderbund ansgehenden Schritte wurde. Auf den Bericht dieses Ausschusses ermahnte die Tagsatzung die sieben Stände erstmals 11. Aug. 1847: Alles zu unterlassen, was den Landfrieden fören könne, und namentlich außerordentliche militärische Rüstungen einzustellen, wies Tessin an, die aufgegriffene Waffenförderung einstweilen zu verwahren und die übrigen Kantone, solche Sendungen anzuhalten. Auch gegen diesen Beschluss protestirten die Sonderbundskantone nebst Neuenburg.

Nach diesen drei Beschlüssen, welche den Sonderbund niederschmetterten, indem sie seinen rechtlichen Bestand läugneten, seine Heerführer ächteten und seine Wehrkraft schwächten, war die Zeit günstig, endlich einmal wieder die lange vertagte oder fruchtlos behandelte Frage der Bundesrevision vorzunehmen¹⁷⁾. Auf den niemals aufgehobenen Revisionbeschluß vom 17. Juli 1832 (oben S. 306) gestützt, hatte die Tagsatzung nicht nöthig, erst eine Revision zu beschließen, sondern übertrug blos diese 16. Aug. Angelegenheit einer Kommission zur Begutachtung, und bestimmt, daß jeder zur Revision mitwirkende Kanton in derselben vertreten sein sollte. Es stimmten hiefür nicht, wie für die Beschlüsse gegen den Sonderbund, zwölf und zwei halbe, sondern dreizehn Kantone, indem statt Appenzell-Anserroden, welches hierin seinem kleinkantonalen Partikularismus huldigte, Basel-Stadt eintrat und in seltener Eintracht mit dem von ihm losgerissenen Lande jene Stimmenzahl herbeiführte. Die Sonderbundsstände erklärten, gleich ihren Vorgängern, den Carnern, in ihrem extremen Federalismus und in ihrer panischen Furcht vor einer Einheitsrepublik, durch das Organ Luzerns, daß der Bundesvertrag, ohne die Übereinstimmung sämtlicher Stände, weder ganz noch theilweise revidirt werden könne.

Nun waren noch die Jesuiten übrig. Es wurden die bereits in den drei letzten ordentlichen Tagsitzungen für und gegen die Schädlichkeit dieses Ordens vorgebrachten Momente weit und breit wiederholt, und endlich vereinigten sich dieselben zwölf und zwei halben Stimmen, welche die Beschlüsse gegen den Sonderbund bewirkten, zu der in gemäßigte Form gebrachten Schlussschlußnahme: die Jesuitenangelegenheit von Bundeswegen zu behandeln, die Stände Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis zur Entfernung der Jesuiten einzuladen und jede künftige Aufnahme des Ordens von Bundeswegen zu untersagen¹⁸⁾.

Nachdem so das Programm der freisinnigen Schweiz erfüllt war und das offizielle Organ des Landes den Wünschen der Mehrheit des Volkes

17) Absch. a. a. D. S. 77 ff.

18) Absch. a. a. D. S. 216 ff.

1847. beigepflichtet hatte, fand der Ausschuss, welcher die Schritte gegen eine dem reaktionären Auslande und dem römischen Interesse blind ergebene Minderheit zu leiten hatte, es sei noch nichts geschehen, um den Beschlüssen der 9. Sept. Tagsatzung Nachachtung zu verschaffen und trug daher auf eine Vertagung der Behörde an, damit das Weitere berathen werden könne. Umsonst verlangten die Sonderbündler, welche fühlten, daß ihre Sache wanke, Auflösung der Tagsatzung; die verhängnißvollen zwölf und zwei halben Stimmen beschlossen Vertagung auf den 18. Oktober.

Die Agitation in beiden Lagern, in welche die Schweiz zerfiel, war auf den höchsten Grad gestiegen. Der Volksverein in Bern entwickelte namentlich eine ungemeine Thätigkeit und erließ ein kräftiges Manifest zu Gunsten einer durchgreifenden Bundesrevision. Um eidgenössischen Schützenfeste in Glarus machte sich der radikale Unmuth gegen die Feinde dieser Richtung, theils in edlerer, theils auch in derberer Weise, noch mehr Lust als je bisher; in Voraussicht dessen hatten mehrere Sonderbundskantone den Schützen ihres Gebietes den offiziellen Besuch des Festes untersagt¹⁹⁾. Die Tribüne der Tagsatzung war, während jene historischen Beschlüsse gefaßt wurden, zum Ersticken von Zuhörern angefüllt, und die Massen, welche keinen Raum mehr fanden, drängten sich auf Straßen und Plätzen vor dem Gebäude, jede Nachricht von einer neuen Presche in den Wall der Reaktion mit wildem Jubel begrüßend. Auf allen Hauptstraßen der Schweiz fahndete man auf Waffen- und MunitionsSendungen für den vom Auslande fast überall durch Gebiet der Mehrheit abgeschnittenen Sonderbund, — und als die Regierung von Neuenburg solche, aus Frankreich kommende Sendungen begünstigte, griffen Republikaner jenes Kantons eine derselben auf und lieferthen sie in das gleichgestimmte Waatland. Die Erbitterung gegen Sonderbund und Jesuiten war in der radikalen Schweiz so groß, daß es bald für eine ausgemachte Sache galt, die Beschlüsse der Tagsatzung seien mit Wassergewalt zu vollziehen. Einzelne Stimmen, die sich gegen den Gedanken eines Krieges erhoben, so z. B. die des entschieden radikalen Dr. Weder in St. Gallen, des konservativ-protestantischen Theologen Daniel Schenkel in Schaffhausen und des ihm gleichgesinnten Professors Cherbuz in Genf. verhallten und mußten im leidenschaftlichen Sturm und Drang der Zeit auf Beachtung verzichten. Die Führer der Tagsatzungsmehrheit wurden nach der Vertagung in ihrer Heimat schwärmerisch gefeiert und sprachen sich ziemlich deutlich für den Krieg aus. In Bern konnten einige Patrizier und katholische Jurässer, in Zürich Bluntschli mit seinem zusammengetrommelten Anhange von Septembermännern die Erheilung namhafter Kredite von Seite des Großen

19) Fest- und Schützenzeitung oder Bulletin des eidg. Freischützens in Glarus. 1847.

Rathes an die Regierung, zum Zwecke außerordentlicher militärischer Anschaffungen, und eine Instruktion nicht verhindern, welche, im Falle gütliche Mittel nicht fruchten, bewaffnete Erexution gegen den Sonderbund verlangte. Diesen beiden mächtigsten Kantonen folgten auch die übrigen der Zwölfermehrheit, — zulegt Graubünden und St. Gallen. Im letztgenannten Kanton setzte es, in Folge nahezu gleicher Stärke der beiden Parteien, den härtesten Kampf ab. Baumgartner suchte in einer Flugschrift zu Gunsten der Jesuiten zu wirken und seine jüngeren Geistnungsgegnissen verkehrten fleißig mit solchen in den Sonderbundskantonen. Sie brachten unter dem katholischen Volke St. Gallens eine s. g. Friedenspetition mit 16,000 Unterschriften zusammen, um die „sieben angefeindeten Kantone“ bei ihren „Freiheiten“ zu schützen, worunter jedoch später viele als erheblichen nachgewiesen wurden. Die liberalen Nachbarkantone rüsteten sich, allfälligen sonderbundsfreundlichem Aufruhr durch ihre Truppen zu begegnen. Nach heftigem Kampfe im Großen Rathe wurde 11. 13. Okt. jedoch auch hier, zu gleicher Zeit wie in Graubünden, die von der Regierung vorgeschlagene Instruktion, welche jenen von Bern und Zürich entsprach, mit drei Stimmen Mehrheit angenommen.

Während es sich so in den freisinnigen Kantonen entschied, daß der Krieg zur Beilegung des schweizerischen Bruderkampfes unvermeidlich geworden, ließen sich die verbündeten Sonderbundstände, der unlängst imposanten Mehrheit gegenüber, in ihrem Starrsinne nicht irre machen.

Umsonst stellte Martin Arnold im Großen Rathe Lenzern den Antrag: vom Sonderbunde, den das Volk niemals angenommen, zurückzutreten, er erhielt blos sieben Stimmen. Siegwart fanatisierte den Aarwilerverein, die Geistlichen arbeiteten auf den Kanzeln, man unternahm Wallfahrten zum Grabe des Nikolaus von der Flue, man leerte die Kassen, um Kriegsmaterial herbeizuschaffen. Eine Menge fremder Abenteurer aus Deutschland, Frankreich und Italien, schweizerischer Offiziere aus Rom und Neapel, bernischer Patrizier, bündnerischer Ultramontanen u. s. w. strömte herbei, dem Sonderbunde ihre Degen anzubieten. Der katholische Glarner Pascal Schudi, in Spaniens Kämpfen geschult, wurde erster Anführer des neu organisierten Landsturms. Verhörrichter Umann errichtete eine besondere freiwillige Schützenkompanie, welche, wegen der bei der Gründung von Umann geäußerten Drohworte gegen die „Feinde“, den Spitznamen „Rache-corps“ erhielt. Sie führte auf ihrer Fahne die Bilder der „Mutter Gottes“ und — Leu's. Umsonst wies auch Kasimir Pfyffer in dem bald wieder versammelten Großen Rathe warnend auf den Ausgang 5. Okt. der unter ähnlichen Verhältnissen unternommenen Erhebung der Lenzerner im Zofenburgerkriege (Bd. II. S. 448) hin; — die Regierung erhielt für alle militärischen Maßregeln den von ihr gewünschten Kredit. Das

1847. Volk fragte man nicht an, sondern begnügte sich, Unterschriften zu sammeln, welche seine Zustimmung ausdrücken sollten^{20).}

In den Urkantone n dagegen konnte man das Volk nicht auf diese Weise umgehen. Die Landsgemeinde von Schwyz bot ein besserer Ziele würdiges, erhebendes Schauspiel dar, das nur durch die Leitung des Schwindlers Abyberg entstellt wurde, indem derselbe „die Sonne von Morgarten und St. Jost begrüßte“, auf das alte Landesschwert gestützt, mit seinen Landleuten zu leben und zu sterben schwur und dabei doch, wie wir später sehen werden, mit den Gefühlen des Volkes eine wahre Komödie spielte; selbst mäßige Männer, wie Lazar Reding, wagten es, im Angesichte des herrschenden Fanatismus, nicht mehr, sich gegen den Sonderbund zu erklären; und das Häufchen der Freisinnigen war verschwindend klein. Wie Schwyz, so sprach sich auch Uri jubelnd für den Widerstand aus, während dagegen in Zug die zahlreichen Freisinnigen, fast die Hälfte, zuverächtlicher aufstreten durften und, als die lärmenden Gegner sie nicht hören wollten, die Landsgemeinde ruhig verließen.

6. Ott. Sofort versammelte sich nun, nachdem alle Sonderbundstände sich für den Krieg ausgesprochen, auch die Konferenz des Sonderbundes wieder in Luzern: beschloß ein Manifest, das im Falle eines von der Tagsatzung erlassenen Vollziehungsbeschlusses an das Volk gerichtet und „auch den fremden Gesandten“ mitgetheilt werden sollte, und schrieb den Gesandten der sieben Kantone vor, an der Tagsatzung das Recht zur Absendung von Kommissarien nicht anzuerkennen. So stieß man im Vorauß alle gütlichen Mittel von sich, ehe sie ergriffen waren²¹⁾!

Ja, man wollte noch weiter gehen. Siegwart entwarf bei diesem Anlaß einen von dem Kriegsrathe zu fassenden Beschuß, nach welchem bestimmt wurde, wie im Falle eines Sieges der Sonderbundstände über das Gebiet ihrer Gegner zu verfügen sei. Nach diesem Machwerke sollte die Eidgenossenschaft wie bisher 22 Kantone zählen, aber an die Stelle von Glaris, welches zwischen Uri und Schwyz zu theilen wäre, der von Bern abgelöste katholische Jura als „Kanton Bruntrut“ treten. Das katholische Aargau, sammt Zofingen und Marburg, sollte an Luzern, große Theile des Waatlandes an Freiburg und Wallis, das Verner-Oberland an dieselben zwei Kantone und an Obwalden, ein Theil Zürichs an Zug fallen. Das reformirte Aargau sollte entwaffnet, die Klöster wieder hergestellt, St. Gallen und Graubünden konfessionell getrennt, in Solothurn und Tessin die Schürgengesellschaften aufgelöst und die Jesuiten eingeführt werden. Für alle bisher freisinnigen Kantone waren zugleich

20) Pfyffer, Gesch. v. Luz. II. S. 673 ff.

21) Urtheil des Obergerichts von Luzern gegen d. Mitgl. des ehem. VII. Hörtes des Kriegsrathes S. 38 ff. — Akten im Luz. Staatsarch., Sonderb.-Proc.

bereits konservative provisorische Regierungen auf dem Papiere fertig. Eine besondere katholische Tagsatzung, neben der allgemeinen, sollte das Werk krönen! Der Gedanke ist charakteristisch. Die Freisinnigen haben auch im Siege nie daran gedacht, das Gebiet der unterlegenen Gegner anzutasten, geschweige denn vor demselben. Eingetreten ist übrigens der Kriegsrath auf das abenteuerliche Projekt nie; es möchte selbst den Freunden Siegwarts zu verrückt vorkommen. Letzterer ließ indessen seinen Groll aus, als das eidgenössische Kriegskommissariat nach Luzern sandte, um aus dem dortigen, der Eidgenossenschaft gehörenden Magazin einen Theil der Militär-Spitaleffekten abzuholen. Er ließ die Sachen mit Beschlag belegen, den beauftragten Beamten verhaften, und den Obersten Kurz aus Bern, der dagegen zu reklamiren erschien, aus dem Kanton weisen. Ebenso verweigerte man in Luzern eigenmächtig die Auslieferung des dort liegenden Theils der eidgenössischen Kriegskasse.

So war es denn von beiden Seiten, von jener der Eidgenossenschaft und von jener des Sonderbundes, beschlossen, den Kampf zwischen Re-generation und Reaktion, zwischen Beförderung und Verhinderung der Aufklärung im Allgemeinen und der Verbesserung der schweizerischen Bundeszustände im Besondern, durch die Gewalt der Waffen entscheiden zu lassen. Diese Entscheidung konnte nur noch eine Frage der Zeit und gütliche Versuche nur noch eine Formsfache sein; denn beide Theile waren entschlossen, von ihren Grundsätzen nichts abmarkten zu lassen.

§. 11. Die Auflösung des Sonderbundes und der veralteten Zustände¹⁾.

Die Mitte des Oktobers 1847 sah die Schweiz in zwei feindliche Lager getheilt, in deren jedem eifrig zum Kriege gerüstet wurde. Dort walzte Begeisterung für althergebrachte kantonale Unabhängigkeit und Eigenthümlichkeit, für Unantastbarkeit der religiösen Einrichtungen, — hier für Fortschritt und Aufklärung und Schöpfung eines neuen, festen und nationalen Bundes. Und während man hier diese Begeisterung bezeichnender Weise in Volkerversammlungen und Volksvereinen nährte, befestigte man sie dort mit dem ganzen pomphaften Apparate der katholischen Kirche. Die Schweizer wallfahrteten nach Einsiedeln, an ihrer Spize Ab-

1) Dr. Henne, der Sonderbund und dessen Auflösung z. Schaffh. 1848. — Dr. Weber (pseud. für F. Tschudi), der Sonderbund u. i. Auflös. 2. Aufl. St. Gallen 1848. Copie de 14 lettres de Mr. Zenklusen au Cons. d'état du C. de Valais. Beitr. z. Gesch. d. inn. Krieges in d. Schweiz (v. Ph. A. Seeger), Basel 1848.

1817. berg und der eingeschüchterte Nazar Reding, die einst feindlichen Führer der „Hornen“ und „Klauen“, in brüderlicher Eintracht; der Dichtermönch Gallus Morell predigte dort vor Tausenden, — ebenso der Bischof Marillez in Bulle, wo die Sonderbündler französischer Zunge zusammenströmten. In Wallis glaubten die Offiziere ihre Degen durch Berührung mit Reliquien zu stählen, in Luzern segnete der Nuntius die Landsturmfahnen, und in allen Sonderbundskantonen theilte man — Amulette an die gläubigen Wehrmänner aus.. Solche Anzeichen krassesten Überglaubens in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts konnten dem Sonderbunde jedenfalls in keinem Theile der gebildeten Welt Sympathieen schaffen.

Es war ein höchst zerrissenes Bild, das die Schweiz darbot, und die Gebietsverhältnisse der beiden feindlichen Parteien einem Kriege von beiden Seiten höchst ungünstig. In der Mitte des Landes bildeten wol die „fünf Orte“, welche schon in den Religionskriegen der drei vorigen Jahrhunderte (Bd. II.) stets zusammengehalten, eine kompakte Masse, waren aber auf allen Seiten, mit einziger Ausnahme des Turkapasses, von Kantonen der Mehrheit umgeben. Von ihnen nach Südwesten hin erstreckte sich in weiter Ausdehnung das Wallis, nur durch die unsfahrbare Furka mit ihnen in Verbindung, sonst ganz isolirt; völlig abgeschnitten aber, und selbst in vier größere und kleinere Stücke getheilt, befand sich Freiburg in der trostlosfesten Lage. Gerade diese territoriale Zersplitterung des Sonderbundes aber war auch der schweizerischen Mehrheit unbequem. Sie mußte ihre Kräfte theilen, um die beiden Sonderbundsfragmente gleichzeitig zu beschäftigen und keinem von beiden einen Angriff zu gestatten, während sie selbst das andere angriff. Das war aber noch nicht Alles. Auf Seite des Sonderbundes kamen zu seiner Zerrissenheit noch die freisinnigen Minderheiten in seinem Gebiete. Dazu gehörte die Stadt Luzern, welche einem eidgenössischen Heere nimmer den Eintritt verweigert hätte, die starke gleichgesinnte Partei der Landschaft, — die Stadt Zug, mit einem Theile des Landes, die March des Kantons Schwyz, sammt dem größtentheils freisinnigen Einsiedeln, das Thal Urseren, das, von Graubünden und Tessin unterstützt, die Verbindung zwischen Wallis und den Urkantonen sperren konnte, das untere Wallis, mit Waat stamm-, sprach- und größtentheils gesinnungsverwandt, und so im Stande, Oberwallis in seine Berge einzuschließen, die zahlreichen Sonderbunds- und Jesuitengegner im Greisererlande, dem Süden Freiburgs, vor Allem aber der protestantische Bezirk Murten, dessen Maunschaft sich geradezu weigerte, für den Sonderbund zu kämpfen und die Verbindung zwischen Waat und Bern offen halten konnte.

So große Verlegenheiten aber diese Minderheiten dem Sonderbunde bereiten konnten, so sehr waren dies die mit dem letztern sympathisirenden Gebietstheile der zwölf (und zwei halben) Kantone im Stande, und zwar

in höchst bedenklichem Maße. Dazu gehörte ein großer Theil von 1847. Tessin, und zwar gerade der an Uri stoßende, das demselben Landesteile und demselben Kanton benachbarte eifrig katholische Bündner Oberland, die Mehrheit der katholischen Bevölkerung St. Gallens, welche an Schwyz stieß und mit diesem das freisinnige Glaris einschloß, — dann das katholische Aargau (Freiamt und Baden), welches dem Sonderbunde eine Strafe nach Norden darbot, um Zürich und Bern, die beiden Brennpunkte der Eidgenossen, zu trennen, das solothurner Schwarzbubenland und der bernische Jura, der den Aufstand von 1836 wiederholen konnte. Dazu kamen dann noch die zwar neutralen, aber mit dem Sonderbunde mehr oder weniger sympathisirenden Stände: das vom ultramontanen Theile St. Gallens nicht weit entfernte Appenzell-Innerroden, das Freiburg benachbarte Neuenburg und die, freilich abgeschnittene, Stadt Basel, wo übrigens die Reaktion stark nachgelassen hatte. Setzte sich der Sonderbund, unter geschickter Leitung, mit all diesen finstern Elementen in Verbindung, so konnte er vielleicht einen vorübergehenden Erfolg erringen. Allein jene Leitung fehlte ihm eben glücklicher Weise und die eidgenössisch gesinnten Kantone waren so wachsam, daß ein damals von Schleuniger in Luzern angezettelter Aufruhr im Freiamte in der Geburt erstickt wurde.

Dieser Versuch und Befürchtungen anderer in Kantonen mit ultramontaner Minderheit, veranlaßten mehrere Kantone, so Zürich, Bern, Aargau und St. Gallen, zu Truppenaufgeboten, — während zugleich der Kriegsrath des Sonderbundes das Bundeskontingent aller sieben Kantone^{16. Ott.} einberief und die Landwehr auf das Piken stellte.

Unter dem Geckirre der Waffen trat die Tagsatzung wieder zusammen^{2). 18. Ott.} Ungeachtet die Sonderbündler erklärten, die von Zürich beantragte Sendung von Repräsentanten in die sieben Kantone und die Erlassung einer Proklamation an dieselben werde nichts mehr nügen, da die Überzeugung dortiger Völkerschaften feststehe, und ohne Berücksichtigung des eine Verständigung beabsichtigenden Antrages von Basel-Stadt, für dessen Gelingen keine Hoffnung mehr war, — erhoben die zwölf und zwei halben Kantone den Antrag Zürichs zum Beschlusse und ordneten in jeden der sieben Kantone zwei Repräsentanten, je einen Katholiken und einen Protestant, ab. Die beantragte Proklamation wurde erlassen^(sie begründete 20. Ott. den Beschuß der Auflösung des Sonderbundes), und die Repräsentanten erhielten die Instruktion, dieselbe zu verbreiten, zu unterstützen und bei den Behörden im Sinne derselben zu wirken.

Während die Repräsentanten abgingen, erhielt die Tagsatzung von allen Seiten höchst beunruhigende Nachrichten von militärischen Bewegungen in den Sonderbundskantonen und zwischen denselben,namenlich über

2) Absch. d. ord. Tags. v. 1847 II. Th. S. 37 ff.

1847. walliser Züge nach Uri und beabsichtigte solche über berner Gebiet nach Freiburg. Sie beschloß daher sofortige Einleitungen zu einer eidgenössischen Bewaffnung und Einberufung eines Theiles des Generalstabes. Es war jetzt zu spät, daß Zug, gegen den Verzicht auf die Jesuitenfrage und auf Abänderung des Repräsentationsverhältnisses der Kantone an der Tagsatzung, die Auflösung des Sonderbundes in Aussicht stellte.

Da sich die beunruhigenden Nachrichten aus dem Sonderbunde nicht nur häuften, sondern auch mit solchen aus gleichgesinnten Theilen des 21. Ott. Kantons St. Gallen paarten, beschloß die Tagsatzung, die Wahl der beiden obersten Würdenträger der eidgenössischen Armee vorzunehmen, und wählte, ohne Theilnahme der Sonderbundstände und der neutralen Kantone (Neuenburg, Basel-Stadt und Appenzell-Innerroden), den Oberstquartiermeister Wilhelm Heinrich Dufour aus Genf, einen unter Napoleon I. ausgebildeten Taktiker, zum Oberbefehlshaber, und den Obersten Friedrich Frei-Heroë aus Aarau zum Chef des Stabes. Der neue General, ein allgemein geachteter Mann von gemäßiger Gestinnung und erprobter Vaterlandsliebe, und der älteste Offizier des eidgenössischen Stabes, nahm die schwere Bürde mit Bereitwilligkeit an.

Es war hohe Zeit, daß die bundesgetreue Eidgenossenschaft sich kriegerisch organisierte; denn wirklich war der im Freianthe mißlungene Versuch, den Sonderbund über seine Grenzen hinaus zu tragen, im Kanton St. Gallen, und zwar mit etwas mehr Erfolg, wiederholt worden. Als nämlich hier die Anhäufung sonderbündischer Truppen in der schweizerischen March und die Aufregung in den benachbarten St. Gallischen Bezirken ein ausgedehntes Truppenaufgebot notwendig machten, fanden in Bütschwil (Tockenburg), in Melis (bei Sargans) und in Schmerikon (am Zürchersee) sonderbündisch gefärbte Demonstrationen katholischer Bürger statt und viele Soldaten verweigerten ihren Oberen den Gehorsam und beschimpften sie. In jenen Orten dauerte die Unarchie einige Tage, bis es der Regierung, durch Absendung von Kommissären, durch die Verlegung treuer Truppen in die aufrührerischen Bezirke und durch die Aufsicht auf rasche Hülfe, welche Appenzell-Auferroden, Thurgau und Zürich anboten, gelang, die Ruhe wieder herzustellen und die Becidigung der aufgebotenen Truppen vor sich gehen zu lassen. Gegen die Rädelsführer wurde eine weitschichtige Kriminaluntersuchung angehoben.

Mit diesem Versuche, den Geist des Sonderbundes in das Gebiet der bundesmäßigen Eidgenossenschaft einzuschmugeln, stimmte der Empfang und die Behandlung der eidgenössischen Repräsentanten in den Sonderbundständen überein. Ihre friedliche Mission wurde so wenig gewürdigt, daß man ihnen nicht nur nirgends Zutritt zu den Behörden gestattete, sondern sie selbst, ausgenommen in Zug, schroff und höhnisch behandelte, so daß die ihnen beigegebenen Ehrenwachen eine leere Formalsache waren. In

Lu zern kam sogar die Schmach vor, daß die Regierung beschloß, Einwohner des Kantons, welche zur Verbreitung der Proklamation Hand bieten würden, gefänglich einzuziehen und dem Strafrichter zu überweisen. Auch in den anderen Kantonen, Zug ausgenommen, wurde die Verbreitung der Proklamation untersagt. Freiburg erwiederte sie mit einer eigenen, die den zu den höchsten Bundesämtern gelangten Freischaarenführer und die Gegner der Klöster und Jesuiten wildem Hass preisgab³⁾. Der Fanatismus der herrschenden Kreise war zugleich so arg, daß der Amtius, welcher zur Erhaltung des Friedens die Entfernung der Jesuiten aus Luzern wünschte, dies nicht auszusprechen wagte, aus Furcht, als Radikaler verschrien zu werden. Sogar die Provinziale zu Paris und Freiburg waren für ein solches Auskunftsmitte gestimmt⁴⁾.

Indessen beschloß die Tagsatzung, welcher diesmal die Sonderbundes-^{24. Okt.} gesandten nicht beiwohnten, mit Rücksicht auf den Aufruhr im St. Gallischen, die durch die Kantone aufgebotenen Truppen sofort unter eidgenössischen Oberbefehl zu stellen und ordnete hierauf in geheimer Sitzung eine eidgenössische Truppenaufstellung von fünfzigtausend Mann unter dem Oberbefehle des Generals Dufour an. Letzterer wurde am Tage darauf von ^{25. Okt.} der Tagsatzung (in Anwesenheit der sonderbündischen Gesandten!) feierlich beeidigt, worauf Bernhard Meyer sich nicht enthalten konnte, die naive Frage zu stellen, wer denn die Auhestörer seien, gegen welche die Truppenaufstellung stattfinde? Man schenkte ihm darüber klaren Wein ein, obwohl der am nämlichen Tage erlassene Befehl des Sonderbunds-Generals Salis-Soglio, der in pochendem Stile, auf Morgarten und Sempach weisend, zum Kampfe rief, ihm nicht unbekannt sein konnte. — Viel schlichter und mäzzvoller war Dufours Tagesbefehl, der, was im Salis'schen fehlte, „jede Beleidigung und üble Behandlung“ in Feindesland streng ^{26. Okt.} verpönnte.

Nachdem der Große Rath von Zug, dem einzigen Kanton, wo eine Minderheit an Rücktritt vom Sonderbunde zu denken wagte, eine in diesem Sinne abgefaßte Petitschrift abgewiesen, versuchte die Gesandtschaft der zwischen den Extremen hin und her schwankenden Stadt Basel, den Krieg durch eine Vermittelungskonferenz zu hintertreiben. Es nahmen daran, ^{28. Okt.} unter dem Vorsige des Gesandten jenes Halbkantons, Bürgermeister Sarsin, die Abgeordneten der sieben Sonderbundstände, vier Solche der zwölfstimmigen Mehrheit (Furrer, Munzinger, Näff und Kern) und die Gesandtschaft von Neuenburg Theil⁵⁾. Aber dieser wahrhaft vaterländische Versuch,

3) Berichte der nach den Kantonen Luzern sc. abgeordn. Repr. an d. Tagi., Absch. d. ord. Tagi. v. 1847 II. Beil. D.

4) Vuquet, üb. d. kirchl. Zustände d. Schweiz. Luzern 1861. S. 17.

5) Bericht üb. d. Vermittl.-Konf., Absch. d. ord. Tagi. v. 1847 II. Beil. B.

1847. den die durch die Aufnahme ihrer Repräsentanten gehöhten eidgenössischen Abgeordneten sogar durch den Ausweg unterstützen wollten, die das Vaterland trennende Jesuitenfrage dem Entscheide des Papstes anheimzustellen, scheiterte an der bestimmten Weigerung der Sonderbündler, darauf einzutreten, wenn nicht auch die (von der Tagsatzung endgültig entschiedene) aargauer Klosterfrage demselben Tribunale vorgelegt werde. Mit dieser Neuersetzung, die denn sogar den guten Baselern zu arg war, kennzeichnete sich die Partei des Sonderbundes ausdrücklich als eine solche, der die bloßen Formen und zufälligen Erscheinungen ihrer Religion (und das sind doch gewiß Klöster und Jesuiten!) über die Einigkeit ihres Vaterlandes gingen. —

So waren denn alle Friedensversuche gescheitert. Die letzte Sitzung 29. Okt. der Tagsatzung, in welcher die Abgeordneten beider feindlichen Brüder noch beisammen saßen, konnte daher nichts mehr ändern. Die Sonderbundsgesandten erschienen mit dem Antrage: ihren Ständen den Verzicht auf die Jesuitenfrage, die Wiederherstellung der Klöster und die Beibehaltung der Grundlagen des Fünfzehnerbundes zuzuschern, worauf dann der Sonderbund aufgelöst werden sollte. Luzern fügte dem Antrage das Verlangen bei, die angeordnete Bewaffnung aufzuheben, worauf dann die sieben Stände ebenfalls entwaffnen würden. Dafür stimmte aber, nach einiger Grörterung, außer den sieben Sonderbundskantonen, einzig und allein — Neuenburg, während Basel-Stadt und Inner-Appenzell sich enthielten, die zwölf und zwei halben Kantone aber den gestellten Antrag und das Verlangen der Entwaffnung verwarfen. — So waren die Würfel gefallen. Bernhard Meyer legte nun im Namen der Sonderbundsstände eine „Erklärung“ vor, daß sie vor dem beschlossenen „Bürgerkriege“ weichen, und ein „Manifest“, welches den Sonderbund zu verteidigen suchte, „das Schwert zum gerechten Widerstande zu ergreifen“ erklärte und an die Völkerchaften der Mehrheitskantone appellierte⁶⁾). Sofort verließen dann die Gesandten der sieben Kantone den Saal der Tagsatzung, unter dem Schluchzen der Gesandten von Basel-Stadt und Neuenburg, und dem würdevollen Schweigen der Mehrheit, — Meyer mit zornglühendem Gesichte voran, und fuhren, vor den Augen einer zusammenströmenden, aber sich ruhig verhaltenden Volksmenge, in ihren bereitstehenden Wagen aus den Thoren der Bundesstadt Bern nach ihrer Heimat, welche nun die Furie des Krieges von den ältesten Bundesgenossen trennen sollte! —

Das Manifest des Sonderbundes wurde von dessen Kriegsrathen den Gesandten der fünf Grossnächte und Spaniens mit einem Schreiben Siegwarts zugesandt, welches den Mächten zumuthete, „die dermalige rechtliche Stellung der sieben souveränen Stände förmlich anzuerkennen,“ dieselben

6) Absch. a. a. O. Beil. C.

somit als eigentlichen, neben der Schweiz bestehenden Bundesstaat betrachtete^{7).} Zu solch' zuversichtlichem Auftreten ermutigte den Sonderbund ohne Zweifel die Stellung, welche die Gesandten Frankreichs und Österreichs ihm gegenüber einnahmen, — eine Stellung, von welcher Englands Minister Lord Palmerston jene Mächte umsonst abwendig zu machen suchte. Der österreichische Botschafter ging so weit, sich für die Dauer des Krieges außer Landes (nach Bregenz) zu begeben, und der französische, dem Vororte zuzumuthen, daß er seinem Sekretär freies Geleite nach — Luzern ertheile, was natürlich abgelehnt wurde, worauf sich Bois-le-Comte nach Basel zurückzog. Russland und Preußen hielten sich mehr neutral; letzteres hatte natürlich besonders sein Neuenburg im Auge, und der Gesandte Sydow äußerte gegen Ochsenbein den Wunsch, daß das Kontingent jenesfürstlichen Kantons nicht gegen den Sonderbund verwendet werden möchte. Die neuenburgische Regierung selbst, königlicher als der König, ging noch weiter, und protestierte sogar gegen die Verwendung ihrer Truppen^{8).} Die Tagsatzung aber hielt, auf den Antrag jenes einflußreichen Ausschusses von sieben Mitgliedern, das zweideutige Bundesglied mit unerbittlicher Strenge zu seiner Pflicht an 30. Okt. und erklärte es für alle Folgen der Zögerung oder Weigerung verantwortlich. Klüger als Neuenburg, das in seiner Renitenz verharrete, handelte Basel-Stadt, indem es erklärte, im Hinblick auf die Lage des Landes, 11. Nov. sein „gerechtes Gefühl unterdrücken und der Gewalt der Umstände weichen“ zu wollen^{9).}

Die Entscheidung des Haussstreites drängte nun ihrem Ende zu. Der Sonderbund, diese traurige Karikatur eines um der Konfession willen erkunsteten Bundes im Bunde, mithin von Anfang an eine Missgeburt, erklärte durch das Organ seines nun beständig sitzenden Kriegsrathes das 2. Nov. Gebiet der sieben Kantone in Kriegszustand, während er zu gleicher Zeit am Mangel aller Willenskraft und an innerer Entzweigung litt, die durch die lange Weigerung von Wallis, seine Truppen über die Furka marschiren zu lassen, und durch den Selbstmord des Schweizer Obersten Auf dermauer (Sohnes des Stecklirieg-Generals) in Lachen merkwürdige Illustrationen erhielt^{10).} Dem gegenüber herrschte unter den zur Vernichtung des Sonderbundes entschlossenen Eidgenossen die hingebendste Einheit, und keine abweichende Stimme, die Parteigänger des Sonderbundes natürlich ausgenommen, ließ sich mehr vernehmen, als die Tagsatzung, die recht-

7) Urth. d. Oberger. v. Luzern gegen d. Mitgl. d. ehem. VIIörtigen Kriegsrathes S. 31. Protok. d. Kriegsrathes sc. (Schwyz 1839) S. 32.

8) Absch. a. a. O. S. 129, 133, 164.

9) Ebd. S. 141.

10) Schreiben des Kriegsrathes an d. Reg. v. Wallis, v. 22., 23., 27. u. 30. Okt. u. 9. Nov. 1847. Baumgartner IV. S. 11.

1847. mäfige Vertreterin des Willens der Mehrheit des Schweizervolkes, die berufene Hüterin besonnenen Fortschrittes und Verbannerin beschränkten, engherzigen Konfessionenthums, ihre Pflicht that, indem sie auf den 4. Nov. trag ihres energischen Ausschusses, mit den bombenfesten zwölf und zwei halben Stimmen beschloß, die am 20. Juli nothwendig gefundene Auflösung des Sonderbundes, nach dem Fehlthalgen aller gütlichen Mittel und bei der beharrlichen Widerseyzlichkeit der sieben Stände, — in Vollziehung zu sehen und den Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragte. Eine feurige Proklamation an die Armee und eine gründliche und ruhige Erklärung an das Volk der Eidgenossenschaft begleiteten den inhalts schweren Schritt¹¹⁾. Die nächste Folge desselben war die Einstellung alles Post- und andern Verkehrs und aller Lebensmittelansfuhr vom Gebiete der Tagfazung nach jenem des Sonderbundes.

So standen sich denn, wie im Kappeler- und den beiden Birminger-Kriegen, zwei feindliche Heere in der Schweiz gegenüber, nur daß sie nicht, wie in jenen Kriegen, nach den Konfessionen geschieden waren. Vielmehr standen, der untergeordneten Stellung gemäß, welche das Konfessionenthum in der Kultur unserer Tage einnimmt, die Aufgeklärten beider christlichen Kirchen in überwiegender Anzahl einer Minderheit solcher gegenüber, welche nach der beschränkten Ansicht früherer Zeiten das ganze öffentliche Leben dem Glauben und seinen vorübergehenden Formen unterordnen wollten.

Die eidgenössische Armee war von ihrem General Dufour in sechs Divisionen getheilt worden. Die erste derselben, unter dem Genfer Nelli et, Hauptquartier in Challen, besetzte das Waatland, die zweite, unter dem Baseler Burkhardt, mit dem Hauptquartier Bern, das Land zwischen Aaren und Emme (die Mitte des Kantons Bern), die dritte, unter dem Bündner Donats, mit dem Hauptquartier Solothurn, die Gegend zwischen Emme und Wigger (Bern und Aargau), die vierte, unter dem Zürcher Ziegler, Hauptquartier in Aarau, das Land zwischen Wigger und Reuz, die fünfte, unter dem St. Galler Grünér, mit dem Hauptquartier in Zürich, die Strecke von der Reuz bis jenseits des Zürchersees, die sechste, unter dem Tessiner Luvini, dessen Hauptquartier Bellinzona war, die Kantone Graubünden und Tessin. Dazu kamen drei

11) Absch. a. a. O. S. 66 ff. u. Beil. E. Es macht einen bemübenden Eindruck, wenn ein Staatsmann, der im Jahre 1833 gegen die Freischärlerrei der Sarner in Küsnach und Baselland manhaft auftrat, noch im Jahre 1863 in unbegreiflicher Verbohrtheit der freisinnigen Schweiz die Bekleidigung in's Gesicht zu werfen wagt: „diese Tagfazung habe das seiner Zeit in Fallimentszustand gerathene Freischäaarengeschäft übernommen, welches unter gewichtigerer Firma und unter gefälligerer Form die Niederlage am Trient und an der Emme zu rächen hatte.“ Baumgartner IV. S. 3.

Artillerie- und drei Kavallerie-Brigaden¹²⁾. Kriegs-Kommissariat und Sanitätskorps waren trefflich organisiert. Nach dem Erektionsbeschluß stellte die Tagsatzung dem Oberbefehlshaber auch die Reserven und Landwehren der Kantone zur Verfügung, von denen diejenigen des Kantons Bern zu einer besondern siebenen Division formirt wurden und den Tagsatzungspräsidenten Ochseneck zum Befehlshaber erhielten. Jede Division zerfiel in Brigaden, deren jede einige Bataillone Infanterie nebst den entsprechenden Spezialwaffen zählte. Die Stärke der gesammten eidgenössischen Armee betrug 98,861 Mann.

Das Heer des Sonderbundes erreichte, mit dem Landsturm, der allein 47,531 Mann zählte (auf Seite der Eidgenossenschaft wurde kein solcher verwendet), eine Anzahl von 84,949 Mann¹³⁾.

Die ganze Schweiz glich einem Kriegslager. Überall erdröhnte die Lust vom Klange der Trommeln, der Feldmusiken und der Gesänge der Wehrmänner, die sie in der Schule und in den Gesangvereinen gelernt, — der Boden vom Rollen der Wagen- und Kanonenträder, vom Hufschlag der Rossen, vom Takt schritte der Infanterie. Rämentlich schienen Bern und Luzern, die Mittelpunkte der beiden Heere, in große Kasernen und Zeughäuser verwandelt. Pferde wurden geprüft, Munition ausgetheilt, Brückenkähne verladen. Es war ein buntes Leben und Treiben, zum großen Ergözen der Jugend, zur Begeisterung der Verteidiger, zum Kummer der Familien, besonders derer, die Väter, Brüder und Söhne ausmarschierten sahen, und derer, die mit Einquartirung heimgesucht wurden. Doch waren jene Tage reich an erhebenden Zügen von Frauen, die ihre Angehörigen zur Tapferkeit ermunterten, von Unbemittelten, die gerne das Ihrige mit den Wehrmännern theilten.

Und doch war die Zeit des Krieges zugleich eine Zeit des Hungers! Langandauernder Regen und der Ausbruch einer Kartoffelkrankheit hatten in jenem Jahre eine Thauerung hervorgerufen, welche durch eine Getreidesperre der süddeutschen Staaten noch vermehrt wurde. Umsonst verwendete sich der Vorort bei den letzteren, umsonst Neuenburgs Regierung bei Preußen um Aufhebung jener Maßregel, und man hatte zugleich genug zu thun, um Wiederholungen derselben zwischen den Kantonen selbst zu verhüten.

Die Feindseligkeiten wurden, schon vor dem als Kriegserklärung aufzusättenden Erektionsbeschluß der Tagsatzung, von Seite des Sonderbundes begonnen. Nachdem eine in italienischer Sprache abgesetzte Proklamation in den Kanton Tessin geworfen und darin die dortigen Ge-

12) Allg. Bericht des eidg. Oberbefehlshabers üb. d. Bewaffn. u. d. Feldzug v. 1847. Bern u. Zürich 1848.

13) Bestand u. Eintheil. der eidg. Armee während der Truppenauft. von 1847—1848. Bern 1848.

1847. sinnungsgegenossen zum Aufruhr gegen ihre Regierung aufgesordert worden,
 3. Nov. besiegten Urner und Luzerner die Höhe des Gotthardpasses und damit tessinische Gebiet; ja die Vorhut rückte bis Airolo vor, wurde aber von den Tessiner Scharfschützen zurückgedrängt, die darauf, bis zur Höhe emporsteigend, die jungen Offiziere Valthasar aus Luzern und Arnold aus Uri erschossen.

Nach dem Erektionsbeschluß war es nun auch an Dufour, zu handeln. Es konnte als ein merkwürdiger Umstand erscheinen, daß, wie die katholischen Sonderbundskantone einen Protestant an ihre Spitze stellten, die als Vertreter des Radikalismus geltenden Mehrheitsstände einen Mann zum Vorrzieher ihrer Beschlüsse gewählt hatten, den man allgemein als „konservativ“ betrachtete, und daß auch die Hälfte seiner Divisionäre (Burckhardt, Donats und Ziegler) wesentlich derselben Richtung angehörte. Seinem Gegner war Dufour ebenso sehr an wissenschaftlicher Bildung und theoretischen Kenntnissen überlegen, als das kleine, ältere und glattrasierte Männchen, dem die Auflösung des Sonderbundes anvertraut war, hinwieder an praktischem Kriegerthum und martialischem Aussehen hinter Jenem zurückstehen mußte. Dagegen war dem eidgenössischen General, seinen Fähigkeiten gemäß, von seinen Oberen eine Freiheit des Handelns gestattet, die ihm um so mehr zu Statthen kommen mußte, als auf der andern Seite Salis-Soglio gänzlich unter hemmender Vormundschaft des sonderbündischen, noch dazu unter sich uneinigen, Kriegsrathes stand.

Dufours Methode war eine langsame und bedächtige, aber unter den waltenden Umständen sichere. Wie sie ausgefallen wäre, wenn der Sonderbund einen geistreichen, gebildeten Feldherrn und ein einiges, entschlossenes Volk gehabt hätte, kann natürlich nicht errathen werden. Sie bestand darin, mit getheilten Kräften von mehreren Seiten her auf einen gemeinsamen Mittelpunkt loszu ziehen. Statt eines Mittelpunktes waren aber, bei der Zerrissenheit des Sonderbundesgebietes, deren zwei vorhanden, — Freiburg und Luzern. Von diesen mußte zuerst, um gegen den bedeutendern alle Kräfte auf einmal verwenden zu können, der weniger bedeutende angegriffen werden, während jener indessen durch Aufstellung imposanter Massen rings um ihn her beschäftigt wurde.

7. Nov. Es ging also, nach einer in Bern abgehaltenen glänzenden Revue der dazu erforderlichen Streitkräfte, gegen Freiburg. Dieser Kanton hatte über etwa zwölf- bis fünfzehntausend Mann, unter dem Obersten Mailardoz, zu verfügen, und sein Gebiet war durch Verschanzungen und Verhaue, wie man glaubte, auf alle Seiten hin ziemlich geschützt. Die erste und zweite, und ein Theil der dritten Division der eidgenössischen Armee waren zur thätigen Theilnahme am Angriffe gegen Freiburg, die bernere Reserve-Division Ochsenbein's dazu bestimmt, Bern zu decken und den zum Ziele aussersehenden Kanton im Süden zu allarmiren. Die erste
 10. Nov. Division (Waaaländer und Genfer) rückte zuerst in den Kanton

Freiburg ein und drang ohne Widerstand bis nahe vor die Hauptstadt, 1847. ebenso die zweite (vorzüglich Berner) von Osten her. Bald war Freiburg von allen Seiten durch die Bivouacs der Eidgenossen eingeschlossen. Kaum war Dufour, der Mannschaft folgend, mit dem Generalstabe in Belfaux angekommen, als die Freiburger Regierung bereits um Waffen-^{12. Nov.} stillstand bitten ließ. Er wurde bis zum folgenden Morgen gewährt. Aber aus Unkenntniß dieser Maßregel entspann sich bei Bertigny ein Gefecht, in welchem die Freiburger Truppen die Flucht ergriffen, die Waaländer aber die dortige Verschanzung in der Dunkelheit nicht stürmen konnten und bedeutenden Verlust erlitten. Nun wurde eine weitere Verlängerung des Waffenstillstandes abgeschlagen, und da beunruhigende Berichte über Einfälle der 14. Nov. Sonderbündler nach Aargau anlangten, war Dufour entschlossen, „mit Freiburg fertig zu machen.“ Die geängstigte und von ihren Bundesgenossen abgeschnittene Regierung sandte nun Abgeordnete nach Belfaux, welche mit dem General eine Kapitulation abschlossen. Nach derselben trat Freiburg vom Sonderbunde zurück, öffnete seine Hauptstadt den eidgenössischen Truppen und entließ die feinigen^{14).} Das erste, aus der siebenfachen Kette gelöste Glied wurde nun der ersten Division zur Bewachung übergeben. Nun legte der theilweise über Verrath knirschende Landsturm die Waffen nieder, unter dem Jubel der Freisinnigen befreite man die politischen Gefangenen, und die Eidgenossen zogen unter klingendem Spiele in die Stadt ein. Dufour nicht, — er hatte Eile, gegen Luzern zu marschieren, und verlor wirklich keine Zeit, seine Kolonnen dem Herzen des Sonderbundes zu nähern.

Hier hatten sich indessen die bereits erwähnten Befestigungen vermehrt und verstärkt; ja man hatte an der Schweizer Grenze gegen St. Gallen den Linthkanal durchstochen und hiervon einen Theil des Grenzgebietes überschwemmt. Auf Anhöhen und Thürmen, unter andern auf jenen der Musegg-Mauer in Luzern, wurden Telegraphen errichtet, die jedoch, theils aus Un geschicklichkeit, theils wegen trüber Witterung, keinen wesentlichen Nutzen gewährten. Mit vorgeblichen Erscheinungen der „Mutter Gottes“ und eines Kreuzes am Himmel und der Versicherung von Geistlichen, daß die katholischen Streiter schußfest seien und sicher treffen, suchte man die unter dem Volke des Sonderbundes für diesen fehlende Begeisterung gewaltsam aufzurütteln^{15).} Der Landsturm war bis auf den letzten Mann, mit einziger Ausnahme der Gebrechlichen und Alten, in den Dienst berufen, die nachgesuchte Verwendung desselben zum Schutze einzelner Gemeinden und abgelegener Ortschaften wurde jedoch abgelehnt. In Luzern wurden alle Bürger entwaffnet, das Feuerkorps wegen liberaler Gesinnung mehrerer Mitglieder aufgelöst und die Jagd eingestellt. Die dortige Regierung aber 7. Nov.

14) Absch. d. ordentl. Tagi. v. 1847 II. S. 70 ff.

15) Luquet a. a. D. S. 148.

1847. beschloß einstimmig, „im Kampfe für die Rechte des Kantons auszuhalten, unter keinen Umständen zu weichen und in keinem Falle die Regierungsgewalt niederzulegen, sondern treu und fest zusammenzuhalten, unter sich und mit dem Volke, möge kommen, was da wolle¹⁶⁾.“ Der Kanton Zug, den man für den bedrohtesten hielt, wurde von 1700 Männern der Ufkantone besetzt, und die Brücke, welche aus demselben über die Sihl nach dem bereits von eidgenössischen Truppen angefüllten Zürchergebiete führte, zerstört.

Das Nämliche wurde der in das Aargau führenden Neufbrücke bei Sins zugesetzt, konnte aber bei der Wachsamkeit der dort aufgestellten St. Gallischen Scharfschützen nicht ganz ausgeführt werden. Auf jener Brücke ereignete sich übrigens ein hübsches Gegenstück zu der bekannten Milchsuppe im Kappelerkriege (Bd. II. S. 132), indem einige jener Scharfschützen über die noch vorhandenen Balken hinüberbalanceirten und den drüben stehenden Luzerner Soldaten Branntwein und Cigarren mittheilten.

Während die Eidgenossen sich gegen das hilflose Freiburg wandten, wollten endlich die bisher inoffensiven Sonderbündler ihr Glück ebenfalls 10. Nov. im Angriffe versuchen. Dreihundert Luzerner überfielen eines Morgens früh das aargauische Dorf Klein-Dietwil, plünderten und nahmen einige und vierzig überraschte Zürcher gefangen, die nach Luzern geschleppt wurden. Rasch ließ nun der General Salis diesem kleinen Versuche einen größeren folgen und fiel mit vier Kolonnen von verschiedenen Seiten in 12. Nov. das Freiamt ein. In jedem Dorfe, das man erreichte, ließ der Sonderbundsgeneral Sturm läuten; aber die dadurch beabsichtigte Wirkung blieb aus. Niemand von der sonst sehr ultramontanen Bevölkerung des Freiamtes schloß sich den zu ihrer „Befreiung von radikaler Herrschaft“ anrückenden Schäaren an; vielmehr benachrichtigten mehrere Bewohner die in Lunnern an der Neuf stehenden Zürcher von dem Herannahen der Sonderbündler. Im Abbrechen der dort errichteten Schweizerbrücke von den Letzteren unterbrochen, eröffneten Jene das Gefecht, vollendeten im Kugelregen ihre Arbeit und zwangen die Feinde zum Rückzuge. Da zugleich eine andere Abtheilung derselben bei Muri-Egg ebenfalls von eidgenössischen Truppen geschlagen wurde, hielt es Salis gerathen, sich nach Luzern zurückzuziehen. Sein Stabschef, der einst von den Freischäaren geschlagene Elgger, wurde trotz seiner Übermacht, unter welcher sich der aargauische Hauptmann Wiederkahr mit ultramontanen Freiwilligen befand, durch zwei aargauer Kompanieen bei Geltwil verhindert, Muri zu erreichen und sich mit seinen Genossen zu vereinigen und mußte, sammt den übrigen, nicht wesentlich beschäftigten Kolonnen, ebenfalls den Rückzug antreten. Die in Luzern hungernd und frierend auslangenden Geschlagenen murten laut über ihre Führung. Die Divisionäre Ziegler und Gmür

16) Akten im Luz. Staatsarch. u. Prot. der Neg.

aber verstärkten ihre Stellungen in dem angegriffenen Landestheile, um 1847. Wiederholungen dieses Versuches zu verhindern. Als nun Dufour, von Freiburg her, in Aarau ankam, um seinen Hauptschachzug auszuführen, befand sich von seinem Heere die erste Division in Freiburg und an der Grenze von Wallis, die zweite an der Luzernergrenze von Huttwil bis Zofingen, die dritte um Kullm, die vierte um Muri, die fünfte um Affoltern, die siebente im bernischen Emmenthale. Der Kanton Luzern war demnach von allen Seiten eingeschlossen, und allen Divisionen war ihr Weg vor-gezeichnet, um am 24. vor der Hauptstadt zusammenzutreffen.

Diejenige Division, welche, außer der Freiburg besetzt haltenden, gegen Luzern nicht verwendet werden konnte, nämlich die sechste, unter Uvini, hatte indessen großes Unglück. Um die in Tessin aufgesangene Munition zu holen, diesen Kanton von der Tagatzungsmehrheit zu trennen und freie Verbindung mit dem österreichischen Mailand zu erhalten, ordnete der sonderbündische Kriegsrath einen Überfall über den Gotthard an. Er wurde, unter dem Befehle des Luzernischen Regierungsrathes Oberst Emanuel Müller aus Uri, ausgeführt, und die Tessiner, unversehens angegriffen, ließen sich trotz der Tapferkeit ihrer Artillerie und Scharfschützen, durch die den größten Theil der Infanterie bildenden ungeübten jungen Leute in panischem Schrecken zur Flucht fortreißen, auf welcher Uvini Hut, Degen und Späuletten verlor, und die bis Bellinzona fortgesetzt wurde. Die Sonderbündler verfolgten jedoch ihren Sieg nicht. Als die Tessiner sich an der Moesa wieder sammelten und Hilfe aus Graubünden erhielten, kehrte Müllers Schaar mit Beute über den Gotthard zurück. Auch in Tessin hatte der Sonderbund, wie im Freiamte, wider alles Erwarten, unter dem eifrig katholischen Volke — keinerlei Sympathie mit seiner Sache gefunden und zum zweiten Male seine Unfähigkeit, Propaganda zu machen, an den Tag gelegt.

Zugleich fiel bereits ein zweiter Ring aus der Kette der Sieben. Das von den eidgenössischen Truppen eingeschlossene Zug, von jeher das unzuverlässigste Glied des Sonderbundes, sandte Abgeordnete an Dufour nach Aarau, wo eine Kapitulation, nach dem Muster jener von Freiburg, abgeschlossen wurde.

Am folgenden Tage besetzten die eidgenössischen Truppen den Kanton Zug und rückten, von Dufour in einer Proklamation zur Räßigkeit, Duldsamkeit und Großmuth ermahnt, unter Schneegestöber in den Kanton Luzern ein. Ochsenbein's Division betrat das Entlebuch, brachte bei Escholzmatt durch ein bloßes Vorposten-gefecht die Luzernertruppen zum Weichen, bivouakierte vor Schüpfheim und nahm nach heftigem Widerstande dieses Dorf ein. Den westlichen Zug bis vor Luzern konnte sie ungehindert vollführen. Burckhardt nahm den Weg von Huttwil und Zofingen nach Willisau und Ettiswil und verfolgte den Weg der Freischäaren (oben S. 426) bis Littau und Mal-

21. Nov.

22. Nov.

23. Nov.

1847. ters, ohne irgend einen Feind auch nur zu sehen! Ebenso gelangte Donats mit seinen drei Brigaden beinahe unbehelligt, theils über Sursee, das die weiße Fahne aufpflanzte, theils über Münster und Hizkirch, bis vor Luzern.

Mehr als diese Heerestheile erhielt die Division Ziegler's zu thun. Aus dem Freiamte drang sie über neu errichtete Schiffbrücken in das Luzerner Gebiet und griff die von dortiger Artillerie besetzten Verschanzungen von Honau an. Die Brigade Egloff drängte den Feind zurück und 23. Nov. schloß das Dorf Gislikon ein, wo sich nun eine Schlacht entspann, in welcher der anwesende General Salis selbst verwundet wurde und deren Kanonendonner von den übrigen auf Luzern vorrückenden Truppentheilen deutlich gehört wurde. Oberst Egloff selbst war es, der die vor dem heftigen Widerstande der Sonderbündler bereits Weichenden zurückhielt und mit ihnen vorrückte, bis die Gegner aus Gislikon vertrieben und dieses besetzt war. In Folge undeutlicher Befehle waren bedeutende weitere Streitkräfte anderer Divisionen zu spät in der Nähe von Gislikon angekommen, um noch am Kampfe teilnehmen zu können. Die Eidgenossen zählten 19 Tote und 76 Verwundete; es war der bedeutendste Zusammenstoß dieses Krieges. Zu gleicher Zeit verdrängte die Brigade König, mit welcher Ziegler selbst marschierte, die Feinde vom Rotherberge. Inzwischen war in derselben Gegend auch ein Theil der Division Gmür's, welche durch die Kantone Schwyz und Zug vorgerückt war, angekommen, siegte, vorzüglich durch das Verdienst des Obersten Ritter (von Altstätten) und der Batterie Heylandt von St. Gallen, bei Meyerkappel über die Schwizer und trieb diese auch von der Anhöhe Kiemen zurück. Unterdessen ruhte und schmauste der an jener Landsgemeinde so todesmuthige Abberg ganz gemächlich in Arth, lobte das „tapsere Schießen“ seiner Landsleute und ließ sie schmählich stecken. Nachdem hierauf in Udligenwil die dort postirten Luzerner nebst Ammann's Rächerkorps geschlagen worden, war mit den Erfolgen dieses Tages das Schicksal Luzerns entschieden.

Der Sonderbund hatte es dahin gebracht, daß jetzt die nächste Umgegend seiner Hauptstadt Leichen von Bundesbrüdern und brennende Häuser von Angehörigen trug. Als aber die Wagen mit den Toten und Verwundeten von Honau, Gislikon und Meyerkappel in Luzern anlangten, vertrauten die Machthaber nicht mehr auf die zwanzigtausend Mann, die ihnen noch zur Verfügung standen. Der Kriegsrath des Sonderbundes sowol, als der Regierungsrath von Luzern lösten sich, ohne einen protokollierten Beschluß zu fassen, auf und befahlen dem General Salis, mit dem Oberbefehlshaber der „feindlichen Armee“ wegen Übergabe der Stadt Luzern in Unterhandlung zu treten, sich mit der Armee in die Urkantone zurückzuziehen und dort die Vertheidigung fortzusetzen. Die Herren, welche sechzehn Tage vorher beschlossen hatten, „unter keinen Umständen zu weichen und zusammenzuhalten unter sich und mit dem

Volke, möge kommen, was da wolle," schlichen mit der eidgenössischen 1847. Kriegskasse, der luzernischen Staatskasse, Siegeln, Dokumenten, Lebensmitteln, den Jesuiten und mehreren Nonnen der lucernischen Klöster nach Einbruch der Nacht, von zwanzig Landjägern vor allfälligen Angriffen geschützt, auf ein Dampfschiff und fuhren über den See nach Flüelen und Altdorf, wohin der Runtius sich schon am Tage vorher begeben hatte, Kriegsrath und Regierung aber sich auflösten und die Kassen zurückließen, die dann nach Luzern gebracht wurden, während Siegwart, Meyer und einige Getreue über die Jurka und den Simplon nach Italien flohen. Andere aber nach Luzern zurückkehrten, wo ihrer das Gefängniß harrte, in welches sie so oft ihre Gegner geworfen hatten. Der tapfere Sonnenberg hatte es verschmäht, an jener schimpflichen Flucht theilzunehmen. Egger, welcher von der Emme her, wo er mit Truppen stand, in die Stadt kam, fand das Nest bereits leer, und nun erschien auch Salis mit seinen geschlagenen Schaarern in Luzern. Eine heillose Verwirrung herrschte unter diesen Hächtern, die sich zu keinem Entschluß mehr vereinigen konnten. Salis und Egger verschwanden, mit ihnen auch die fremden Schwindler, und der furchtbare Umann floh in einem Rahne nach Beckenriet. Die Truppen der Urkantone zogen nach ihrer Heimat ab. Am Morgen legten 24. Nov. auch die lucerner Soldaten und der Landsturm ihre Waffen nieder und lösten sich regellos auf. Das Volk riß die errichteten hölzernen Verschanzungen nieder, die eidgenössische Fahne wurde auf den Thürmen aufgestanzt, drei Stadträthe mit weißen Fahnen den Eidgenossen entgegengestellt, die Gefängnisse der politischen Martyrer geöffnet (achtzig gemeine Verbrecher hatte bereits am vorigen Tage Siegwart auf eigene Faust aus dem Zuchthause entlassen), und die eifrigsten Sonderbündler wurden von der über die lange, nun beendete Schreckenherrschaft empörten Menge mißhandelt, bis der Stadtrath das aufgelöste Brandcorps, und mit dessen Hülfe die Ruhe, wieder herstellte. Von Mittag bis Nachts rückten dann ununterbrochen 24,000 Mann eidgenössische Truppen, an ihrer Spitze Dufour und sein Stab, unter dem Jubel der Bevölkerung, in Luzern ein. Ochsenebein's Berner-Reservisten wurden, nachdem sie in Malters den gefallenen Freischäaren eine erhebende Todtenseier gehalten, in der Umgegend untergebracht, kehrten am zweiten Tage darauf wieder in die Heimat zurück und zogen triumphirend in Bern ein.

Mit der Einnahme Luzerns war das Verhängniß des Sonderbundes herangenaht. Das Ereigniß wurde von Dufour den Urkantonen angezeigt. Diese waren so vernünftig, einen weiteren Widerstand für unnütz anzusehen. Obwalden kapitulierte zuerst; noch am nämlichen Tage 25. Nov. folgte Nidwalden, am folgenden Schwyz und am nächsten Uri. 26. Nov. Alle diese Kantone wurden mäßig von Truppen besetzt und empfingen dieselben herzlich. Nur im Flecken Schwyz benahmen sich die Magnaten stolz und abstoßend gegen die eidgenössischen Truppen, welche dort die eigen-

1847. thümliche Aufgabe hatten, das Kollegium der vier Tage vorher entflohenen Jesuiten gegen die Zerstörungslust des Pöbels zu schützen, welcher bereits das Werthvollste, ja sogar die Leiche eines gestorbenen Vaters, zum Opfer gefallen war.

Nun war allein noch Wallis übrig. Die freisinnigen Flüchtlinge dieses Kantons, dessen außerordentliches Strafgericht seit dem Blutbade am Trient 145 Urtheile über 192 Angeklagte gefällt hatte¹⁷⁾, und die Waatländer drängten Dufour mit Ungestüm zum Einmarsch in das Rhonetal. Milliet's Division, mit Zuzug der von Luzern herberufenen Brigade Egloff, wurde endlich dazu bestimmt, den dort noch wuchernden Sonderbund vollends zu ersticken. Aber ohne daß ein Kampf nötig wurde, 29. Nov. kapitulierte Wallis durch Abgeordnete in Ver mit Milliet und wurde von eidgenössischen Truppen besetzt.

So war in fünfundzwanzig Tagen ein Krieg vollendet, dem man nur mit Grauen und mit den weitgehendsten Besürchtungen entgegengesehen hatte, und Gegenden waren ohne Schwertstreich unterworfen, deren natürliche Lage einer Vertheidigung höchst günstig war, — Gegenden, vor denen einst Habsburgs Macht erlegen und deren die sieggewohnten Legionen der fränkischen Republik nur mit den blutigsten Opfern Meister geworden. Freilich waren die Angreifer diesmal Eidgenossen, denen sich die Nachkommen der Stifter des Bundes lieber fügten, als Fremden. Zudem war dieser Krieg mit merkwürdig geringem Verluste verbunden. Das eidgenössische Heer zählte im Ganzen 74 Tote und 377 Verwundete, das sonderbündische 24 Tote und 116 Verwundete, nach anderen Berichten 50 Tote und 175 Verwundete¹⁸⁾. Auch die Zahl der militärischen Vergebungen war nicht groß. Die eidgenössischen Kriegsgerichte beurteilten 199 Fälle, von welchen nur vier Tötung, neun Körperverletzung, zehn Diebstahl, zwei Betrug, und weitaus die meisten Insubordination und Desertion (die letztere fast blos bei Gesinnungsgegnern des Sonderbundes) betrafen. Die schwerste Strafe, welche erkannt wurde, lautete auf achtjährige Ketten-, die leichteste auf zehntägige Gefängnisstrafe. Die Gesetze, welche sich eidgenössische Truppen erlaubten, erreichten in Freiburg die höchste Stufe, wo im Jesuitenpensionat alles Zerstörbare vernichtet und das Gebäude sehr hart hergenommen wurde. Ähnliches geschah auch zu Brieg in Wallis. Im Entlebuch ließen die Berner Reservisten ihren Unmuth gegen sonderbündisch gesinnte Einwohner an deren Wohnungen und Eigenthum oft in ziemlich roher Weise aus. In Luzern waren mehr dortige Einwohner aus Haß gegen Parteidegner,

17) Baumgartner III. S. 481.

18) Flügel (eidg. Oberfeldarzt), Verzeichn. der Gefall. u. Verwund. ic., Abth. d. ord. Tagl. von 1848 II. Beil. B. Baumgartner IV. S. 34.

als Soldaten, die Urheber der von letzteren begangenen oft recht häflichen Unfugen. Im Kampfe bei Schüpfheim gerieten mehrere Scheunen, in dem bei Gislikon mehrere Häuser in Brand, keines durch absichtliche Entzündung. Weniger zu beklagen ist, daß die Schweiz durch den Krieg um 274 Jesuiten ärmer wurde, d. h. um solche in langen Mäcken. Diejenigen in kurzen blieben leider großenteils im Lande.

Die Kosten des Krieges legte die Tagsatzung den sieben überwundenen 2. Dec. Kantonen zur Last und überließ ihnen dafür die aufgefundenen Kassen des sonderbündischen Kriegsrathes und seiner Beamten. Den Kanton Neuenburg verpflichtete sie, „zur Sühne der Richterfüllung seiner Bundespflicht 11. Dec. ten“, zur Erlegung von dreihunderttausend Franken, und den Kanton Apenzell-Innerroden aus demselben Grunde zur Entrichtung von fünfschontausend Franken, welche beide Beträge zur Gründung eines Pensionsfondes zu Gunsten der im Dienste der Eidgenossenschaften Verwundeten und der Wittwen und Waisen der in demselben Dienste Gefallenen verwendet werden sollten. Dem General Dufour defreirte die Tagsatzung 1848, 10. Jan. den Dank des Vaterlandes, einen Ehrenjäbel und ein Ehrengeschenk von 40,000 Franken. Als dann die Zeit herannahnte, welche die Entlassung der letzten noch im Dienste befindlichen Truppen (viele Abtheilungen hatte man bereits entlassen) zu erlauben schien, erließ die Tagsatzung eine Proklamation an die schweizerische Armee, worin der letztern der Dank der Nation für ihr Verhalten und ihre Dienste ausgesprochen wurde¹⁹⁾. Die letzten Truppenabtheilungen und der Stab wurden im Februar 1848 entlassen, — um dieselbe Zeit auch die eidgenössischen Depräsentanten, welche man in jeden der sieben Kantone sofort nach seiner Kapitulation abgeordnet hatte, um dort den Übergang zu bundesgemäßen Zuständen zu leiten.

Für die Familien der ärmeren im Dienste befindlichen Soldaten, der Verwundeten und der Gefallenen, sowol der eidgenössischen, als der genferischen Armee, wurden sowol von Staatsbehörden, als von Privaten, Sammlungen veranstaltet, welche sehr schöne Ergebnisse lieferten und dazu beitrugen, daß der Krieg erstaunlich wenig Unglück auf die Dauer herbeigeführt hat. —

Nach der Unterwerfung des Sonderbunds und dem Sturze der an demselben beteiligten Regierungen handelte es sich vor Allem darum, den sieben Kantonen eine neue, mit dem Schweizerbunde und dessen fernerer Entwicklung verträgliche Organisation zu geben. — Es gelang dieses Experiment nicht überall in der gewünschten und wünschbaren Weise, und wir wollen nicht untersuchen, ob nicht nach dem Sonderbundskriege der

19) Absch. a. a. O. S. 90, 98, 107, 141, 144, 223.

passendste Anlaß gewesen wäre, statt der bestehenden Kantonseintheilung eine vernünftigere einzuführen.

In Freiburg schritt sofort nach dem Einzuge der Eidgenossen eine wenig zahlreiche Versammlung im Theater zur Aufstellung einer provisorischen Regierung, deren beinahe erstes Geschäft war, die jesuitischen Anstalten aufzuheben und alle Schöpfungen, oder vielmehr Rückschritte der sonderbündischen Behörden nichtig zu erklären. Natürlich kehrten alle Flüchtlinge heim. Die sonderbündische Mehrheit der früheren Behörden, welche ein Defizit von einer halben Million, mehrere Millionen Schulden und ein durch Befestigungen verwüstetes Land hinterlassen hatten, wurde in Anklagezustand versetzt. Dann erblickte eine neue Verfassung das Licht der Welt, wobei die Brüder Snell als Rathgeber mitwirkten²⁰⁾. Ihre Ansicht, daß möglichst wenig demokratische Einrichtungen, sowie eine Regierung mit langer Amts dauer und weiten Besugnissen der beste Weg zur Befestigung freisinniger Zustände seien, hat sich in der Folge als durchaus irrig erwiesen. Der neue Große Rath, unter dem Eindruck des Krieges, trotz gegenheiliger Gesinnung der Volksmehrheit, in freisinnigem Geiste bestellt, legte oben erwähnten Mitgliedern der früheren Behörden eine Kontribution von 1,600,000, der Geistlichkeit und den Klöstern eine solche von 810,000 Franken auf. Julian Schaller, der Sohn des Schultheißen, wurde das Haupt der neuen Regierung, deren Erlebnisse das nächste Buch zu erzählen haben wird.

In den Urkantonen und Zug tauchten ebenfalls freisinnige provisorische Regierungen auf und es wurden neue Verfassungen geschaffen und vom Volke angenommen, welche in Schwyz und Zug der Landsgemeinde ein Ende machten und das Repräsentativsystem (in Schwyz mit dem sog. Referendum, d. h. der Volksabstimmung über die Gesetze) einführten, während in Uri und beiden Unterwalden jenes heute wohl als veraltet zu betrachtende Institut stehen blieb, dagegen, wie in jenen Kantonen, so auch in diesen, die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung mehr oder weniger durchgeführt und manches Andere den Verhältnissen der größeren Kantone näher gebracht wurde als bisher. Bei der definitiven Besetzung der Behörden überwog indessen in jenen vier Kantonen wieder die konservative Richtung, doch mit voller Resignation auf sonderbündische Gelüste. Die von den Freischaaren erbeuteten Kanonen wurden den Kantonen, denen sie gehörten, zurückgegeben.

In Wallis waren nach Abschluß der Kapitulation die Regierung und der Bischof aus Sitten geflohen, worauf eine Volksversammlung, in welcher die ehemaligen Jungschweizer die Oberhand hatten, eine provisorische Regierung ernannte, deren Vorsitz an Moriz Barmann überging.

20) L. Snells Leben u. Wirken S. 188.

Die Vorrechte der Geistlichkeit wurden aufgehoben, die Jesuiten verbannt, alle öffentlichen Akte seit dem Mai 1844 nichtig erklärt, den Klöstern und den Häuptern des früheren Regiments die Kosten der seitherigen politischen Ereignisse auferlegt. Eine neue Verfassung führte wahrhaft freisinnige Grundsätze in Wallis ein, stürzte die clerikale Herrschaft völlig und wurde vom Volke mit großer Mehrheit angenommen. Warm an blieb auch an der Spitze der definitiven Regierung, der nun die Aufgabe oblag, die enormen Schulden, welche die Sonderbundesregierung aufgehäuft hatte, wieder zu tilgen²¹⁾). Der Bischof kehrte zurück, doch mit gerechtem Verluste seiner früheren politischen Rechte.

Von größerer Bedeutung als in allen anderen Sonderbundskantonen war die Wiederherstellung freisinniger Zustände in dem nur künstlich eine Zeit lang in reaktionäres Fahrwasser geleiteten Kanton Luzern. Seitdem dort die Flucht der Sonderbundshäupter bekannt geworden, hatte der Stadtrath von Luzern das Ruder ergriffen und vergrößerte sich, auf den Rath des in Zürich weilenden Dr. Kasimir Pfyffer, durch Bezug von je zwei Männern aus jedem der vier Aemter des Landes, zu einer provisorischen Regierung, welcher Maßregel Dufour seinen Schutz verhieß, worauf einer Volksversammlung, welche im Begriffe stand, eine unabhängige provvisorische Regierung zu wählen, nichts übrig blieb, als auseinander zu gehen²²⁾). Die Behörde, welche nun in provvisorische Funktion trat, versetzte alle Mitglieder des früheren Grossen Rathes und der gestürzten Regierung, welche zu den verfassungswidrigen Beschlüssen des Beitrittes zum Sonderbund und der Berufung der Jesuiten mitgewirkt, in Anklagezustand, und belegte ihr Vermögen mit Beschlag, stellte die bürgerliche Ehrenhaftigkeit aller seit dem ersten Freisaarenzuge wegen politischer oder militärischer Vergehen verurteilten Bürger wieder her, genehmigte die in manchen Gemeinden von der Mehrheit verfügte Erzeugung der sonderbündischen Gemeinderäthe durch freisinnige, sperrte mehrere fanatische Geistliche bei den Kapuzinern ein und löste den unheilvollen Ruswilerverein auf. In der auf Anordnung der provisorischen Regierung in Altdorf abgeholten, von den Flüchtlingen zurückgelassenen eidgenössischen Kriegskasse fehlten bei amtlicher Untersuchung über zweihunderttausend Franken, welche der Sonderbund-Kriegsrath daraus entwendet und zu Gunsten des Sonderbundes verbraucht hatte. In der eigenen Kasse des Kriegsrathes, welche im Regierungsgebäude liegen geblieben, fanden sich als Ersatz nicht ganz zehntausend und in der Handkasse einiger Sonderbund-Beamten einige weitere tausend Franken vor²³⁾).

21) Absch. d. ord. Tagf. v. 1847 II. Beil. F. G. J.—M.

22) Bericht der provis. Reg. an d. Gr. R. d. Kant. Luzern S. 8. Absch.
a. a. O. Beil. H. Pfyffer, Samml. kleiner Schriften S. 392.

23) Verbalproces im Absch. a. a. O. Beil. H.

Es wurde nun ein neuer Grosser Rath gewählt, der zur Mehrheit freisinnig aussiel. An die Spitze der neuen Regierung, welche er ernannte, gelangte der frühere Schultheiß Jakob Kopp als Schultheiß (welchen Titel Luzern unter allen Kantonen allein beibehielt) und der zum Tode verurtheilte Dr. Steiger als Statthalter. Kasimir Pfyffer gelangte verdienter Weise wieder zum Vorsitz des Obergerichtes. Die neue Regierung verpflichtete die Mitglieder der gestürzten zum Ersatz jenes Kassendefizits und die Klöster des Kantons zur Erlegung einer Million, von welcher die Hälfte auf das reiche Stift St. Urban allein kam, um daraus für den durch das gefallene Regiment ausgesogenen Kanton wieder Kräfte zu schöpfen. Diese Summen konnten zwar nicht vollständig erhoben werden; doch verfuhr man nicht allzustreng gegen die Betreffenden und entließ sie wieder ihrer Haft, als sie wenigstens für einen Theil jenes Defizits Sicherheit leisteten. Von einer allgemeinen Amnestie nahm man die von der provisorischen Regierung in Anklagezustand Versetzten aus, verschonte sie aber mit anderen Strafen, als einem Beitrage an die Kosten des Sonderbundes, bis zu dessen Errichtung sie im Aktivbürgerrechte eingestellt und besonderer polizeilicher Aufsicht unterworfen wurden. Einem historischen Charakter früherer Zeit wurde die neue Regierung gerecht, indem sie Zwingli's seit der Schlacht bei Kappel in Luzern aufbewahrte Waffen der Regierung von Zürich zum Geschenke machte.

1818. Es wurde nun auch die Verfassung von Luzern insoweit abgeändert, als man alle tendenziös klerikalen Vorschriften darans entfernte, die Jesuiten verbannte und die Organisation der Behörden vereinfachte, während dagegen deren Wahlen, um allzu starke politische Auseinandersetzungen zu verhindern, künftig nicht mehr auf einmal ganz, sondern nur von Zeit zu Zeit theilweise vorgenommen werden sollten. Das Volk nahm die Abänderung 13. Februar mit großer Mehrheit an.

Als es sich erwies, daß die Sonderbunds-Kriegskosten nicht ausgebracht werden kounten, hoben die Behörden die Klöster St. Urban und Rathaus 11. Nov. haujen auf und stellten die übrigen unter Staatsverwaltung. Nun erhoben sich die Klosterfreunde noch einmal und brachten es bei Ergreifung des Veto zwar auf eine große Stimmenzahl, nicht aber auf die Mehrheit. Propst Kaufmann, welcher dem Volke vorgab, alle Klosterfeinde seien dem päpstlichen Banne versallen, was jedoch nicht mehr verfüng, wurde verhaftet und vom nachgiebigen Bischofe seiner Stelle als bischöflicher Kommissär entsezt. Die legislativen Missgriffe der Sonderbundesregierung wurden endlich möglichst gutgemacht, das abscheuliche Preßgesetz aufgehoben, das Erziehungsgesetz durch ein freisinniges ersetzt, die ganz vernachlässigtten Straßen- und Wasserbauten wieder in Angriff genommen, das in Unordnung gerathene Gemeinde- und Steuerwesen wieder geregelt²⁴⁾.

24) Pfyffer, Gesch. v. Luzern II. S. 718 ff.

So war einer der wichtigsten Kantone (hoffentlich auf die Dauer!) dem Fortschritte wiedergegeben. Jeder der nun, entweder neuerdings oder endlich regenerirten Kantone ordnete natürlich sofort seine Gesandten an die Tagssitzung ab, die dadurch einen merkwürdig veränderten Anblick gewann, und ein Bild der rächenden Nemesis darbot. An der Stelle eines Bernhard Meyer saß jetzt der im Kesselthurm gefesselt gewesene Dr. Steiger, an jener des jesuitischen Schultheißen Fournier der ehemalige Flüchtling Dr. Bussard, an jener des klerikal-ritterlichen Adrian von Courten der Anführer vom Trient, Moriz Warman!

Und so war denn endlich im Wesentlichen das errungen, was seit dem Jahre 1830 in der Schweiz angestrebt worden. Die Verfassungen aller Kantone, mit Ausnahme einer einzigen, jener des monarchistischen Neuenburg, waren einer fortschreitenden Entwicklung des Schweizervolkes gemäß umgestaltet. Der Ultramontanismus war in seinen Gründfesten erschüttert und damit jede Opposition gegen die Regeneration der Schweiz in Ohnmacht versetzt. Die lang ersehnte Bundesrevision war beschlossen, und es handelte sich nur noch um die Form ihrer Ausführung; das Wesen derselben, die Vertretung auch des Volkes im Bunde nach der Seelenzahl, war bereits als gesichert zu betrachten. Und was sagte nun das reaktionäre Ausland zu einer solchen gegen seinen Willen, gegen den Geist des Wiener Kongresses und des heiligen Bundes vorgenommenen und bald vollendeten Umbildung der alten Allianz souveräner Miniaturrepubliken in einen starken Bundesstaat?

Die Seele dieser Richtung, welcher jede Aenderung des die Schweiz schwächenden Partikularismus ein Grauel sein mußte, war der mächtige Minister Metternich, welcher wohl einsah, daß eine fortschreitende Entwicklung unseres Landes auch in den umliegenden Staaten Bewegungen hervorrufen konnte. Der Sonderbund war ihm daher willkommen, um seiner reaktionären und antizentralistischen Richtung willen; aber er schwankte lange in seiner Sympathie, weil er die Jesuiten, als Verfechter kirchlicher Selbständigkeit gegen die vom österreichischen Staatskanzler beförderte bürokratische Staatsallmacht, von Herzen hasste²⁵⁾. Dieser Widerspruch war es, was seine Bestrebungen bei den übrigen Mächten verdächtig werden ließ und die von uns oben (S. 454 und S. 465) geschilderten Schwankungen in seinem Verhältnisse zu denselben herbeiführte. Er wagte indessen wiederholte Versuche, wenigstens die kontinentalen Mächte (auf England mußte er verzichten) zu gemeinsamer Intervention in den Händeln der Schweiz zu gewinnen, scheiterte aber damit an der Unentschlossenheit Ludwig Philipp's, — und den für die Schweiz höchst vortheilhaften Intrigen Lord Palmerston's gelang es, die Kontinentalmächte gehörig in Uneinigkeit zu erhalten und unterdessen die Tagssitzung

25) Schmidt-Weissenfels, Fürst Metternich II. S. 174 ff.

zum Kriege zu treiben, zu dessen schneller Beendigung der Gesandte Peel durch seinen Kaplan den General Dufour anspornte. Es nützte daher nichts, daß Guizot durch allerlei Aussendlinge die Sonderbundshäupter, selbst als sie sich bereits auf der Flucht befanden, zum Aufstehen ermahnen ließ, bis eine Intervention der fremden Mächte zu Stande komme^{26).} Und so ging es, bis die Unterwerfung des Sonderbundes den Fürsten Metternich höchst unangenehm überraschte. Er war entschlossen, diesem Siege des „revolutionären Prinzips“ keinen Fortschritt zu gestatten, sondern das „brennende Quartier“ abzusperren, ehe es seine Funken nach Deutschland, Frankreich und Italien fliegen ließe. Er versuchte daher neuerdings, Frankreich, Preußen und Russland zur Verwirklichung eines bereits mit diesen Mächten entworfenen, aber, wie bemerk't, durch Ludwig Philipp vereitelten Vertrages zu gewinnen. Wirklich reichten unmittelbar

^{1847.} ^{7. Dec.} nach der Übergabe Luzerns der österreichische und der französische Gesandte von Bregenz und Basel aus gleichlautende Noten an die Tagsatzung ein, in welchen sie Vorlage der (bereits entschiedenen!) Jesuitenfrage vor den Papst, Einstellung der (bereits beendeten!) Feindseligkeiten und Verhinderung jeder Bundesrevision ohne Zustimmung aller Kantone verlangten. Die Tagsatzung antwortete würdig und deutlich mit der Thatache des im Lande hergestellten Friedens. Trotzdem gab sich auch Preußen dazu her, mit einer ebenfalls gleichlautenden Note hintenherzukommen; England, das damit die anderen Mächte zum Besten hatte, erklärte, auf seine Note nur in Folge der eingetretenen Ereignisse verzichtet zu haben^{27).} In eine ^{1848.} ^{14. Jan.} Note des päpstlichen Nuntius, welche gegen die in einigen Kantonen wider die kirchlichen Korporationen unternommenen Schritte protestierte, trat die Tagsatzung nicht einmal ein^{28).}

Nachdem die erwähnte Kollektivnote von der Tagsatzung heimgeschickt worden, reisten der österreichische Graf Colloredo und der preußische General von Radovitz „in geheimem Auftrage“ nach Paris, um zwischen den drei Mächten einen Bund gegen die Schweiz zum Abschlüsse zu bringen. Die Frucht war eine von den Gesandten Frankreichs, Österreichs und Preußens, von Neuenburg aus, an die Tagsatzung gerichtete ^{22. Jan.} Note, welche, da nun einmal für Sonderbund und Jesuiten nichts mehr zu thun war, verlangte, daß die Truppen aus den noch besetzten Kantonen zurückgezogen und keine Veränderung der Bundesverfassung ohne die Zustimmung aller Kantone vorgenommen werde^{29).}

26) Baumgartner IV. S. 146, 163. Urth. d. Oberger. v. Luzern gegen die Mitgli. d. Kriegsr. S. 68 ff. Bericht d. eidg. Repr. in Wallis v. 12. Jan. 1848.

27) Absch. d. ord. Tagf. 1847 II. S. 169 ff. 177.

28) Ebd. S. 184.

29) Ebd. S. 186.

Die schweizerische Antwort, welche kurz und bündig die Unabhängigkeit des Landes verfocht, war noch nicht abgefaßt, als zwischen den drei Mächten in Paris der von Metternich ersehnte Vertrag abgeschlossen wurde, und zwar mit der Bestimmung, am 15. März 1848 ratifizirt zu werden.

Aber es sollte nicht dazu kommen! Bereits war in allen die Schweiz umgebenden Ländern die Unzufriedenheit mit dem bisher herrschenden Systeme bedeutend gestiegen und die Gährung unter den Völkern nahm einen immer größeren Maßstab an. Handgreifliche Beweise dafür waren die Adressen, welche aus den bedeutendsten Städten Deutschlands und einer Menge anderer Orte von Lörrach bis Königsberg, aus Paris, von den Arbeitern, den „verbündeten Demokraten“ und dem „Völkerbunde“ in London, während des Krieges und nach demselben an die Tagfakung eingingen, mit Hunderten von Unterschriften bedeckt und oft von Gaben für die Verwundeten und die Familien der Gefallenen begleitet waren und ihre Sympathieen mit dem Einschreiten gegen den Sonderbund ausdrückten. Es bereitete sich ein Ausbruch vor, und er erfolgte wirklich. —

Auf die Erhebung Siciliens im Januar folgte die erquickende Februarrevolution, welche den faulen Thron des „Bürgerkönigs“ umstürzte, es folgte der verdiente Fall Metternichs und des in Preußen herrschenden Regiments, und damit war der Vertrag der drei Mächte erledigt! Ebenso brach der alte Schländrian in den kleineren deutschen Staaten zusammen; Oberitalien erhob sich gegen Österreich und letzterem machten zugleich die Magyaren heftig. Aber während dieser Erhebungen erfolgte auch noch eine, welche erst die volle republikanische Rechtsgleichheit in der Schweiz herstellte. Es geschah dies durch die Unwälzung in Neuenburg. Ein Actionscomité in Lachauxdefonds war ungemein thätig, der Pariser Revolution in Neuenburg eine Nachfolgerin zu verschaffen. In Coire brach der Aufstand aus, die eidgenössische Fahne wurde aufgepflanzt, die Republik proklamirt, die Royalisten im Traversthal entwaffnet. Der Staatsrat sandte um Hülfe nach Berlin und — Bern (wo man der Erhebung zujubelte!); aber eine Volksversammlung 1. März. in Lachauxdefonds wählte eine provisorische Regierung, an ihre Spitze Alexis Piaget, und Friedrich Courvoisier (s. oben S. 295) marschierte an der Spitze der Republikaner und bernischer Freischäaren nach Neuenburg, nahm ohne Widerstand Besitz vom Schlosse, entsetzte die preußische Vasallenregierung, ließ ihre Mitglieder verhaften und proklamirte die Wahl eines Verfassungsrathes. Eidgenössische Kommissarien erschienen, die neue Ordnung der Dinge wurde vom Vororte anerkannt und dem preußischen Gesandten Shdow, der gegen das Borgefallene protestierte, geantwortet, man verbitte sich jede Einmischung in das freie Konstituierungsrecht eines schweizerischen Kantons. Das Andenken der Freiheitsmärtyrer wurde hergestellt. Die bornirt royalistischen Bezirke erhiel-

ten militärische Besatzung und die Presse gleicher Gestaltung wurde unterdrückt. Eine republikanische Verfassung kam zu Stande; sie wurde zwar, was von Freiheit der Abstimmung zeugt, mit nur kleiner Mehrheit (5800 gegen 4400 Stimmen) vom Volke angenommen und darauf auch die Preszfreiheit wieder hergestellt (die Verhafteten waren schon vorher entlassen worden). Der König von Preußen erklärte aus Potsdam, daß ihm der Zustand Europas nicht erlaube, für seine „getreuen Untertanen“ etwas zu thun. Die sehr freisinnige Verfassung und die in eben solchem Geiste wirkende neue Regierung brachten es indessen bald dahin, daß die Royalisten auf ein verschwindendes Häufchen zusammenschmolzen. Erst jetzt war die Schweiz frei und gleich geworden, der im Jahre 1830 begonnene Kampf ausgefochten!

S. 12. Die Kulturzustände der Regenerationsperiode.

Die Regenerationsperiode unterschied sich namentlich dadurch von der Mediations- und Restaurationszeit, daß sie nicht nur, wie diese beiden, an ihren Endpunkten bedeutende politische Ereignisse aufzuweisen hatte, sondern während ihrer ganzen Dauer von solchen erschöpft war. Es ist daher begreiflich, daß das Kulturleben dieser Periode von achtzehn Jahren beinahe ganz von dem politischen Leben und Treiben aufgesogen wurde und daher an eigentlichen Blüthen des idealen Lebens verhältnismäßig ärmer war, als die beiden vorangehenden Perioden der neuern schweizerischen Geschichte.

Wir haben bereits gesehen, wie die Regenerationsperiode hauptsächlich an den Widersprüchen zwischen mehreren vorgesetzten Kantonsverfassungen und einem zurückgebliebenen Bundesvertrage litt, bis sie durch die Lösung desselben ihr Ende erreichte. Dieser Widerspruch bestand darin, daß die im Jahre 1831 zu Stande gekommenen Kantonsverfassungen die Souveränität des Volkes anerkannten, deren Ausübung sie freilich nicht ihm selbst, sondern seinen Stellvertretern übertrugen, während der Bundesvertrag von einem Volke überhaupt gar nichts wußte. Es kann indessen nicht verkannt werden, daß der letztere in seinem ganzen Wesen den alten eidgenössischen Bünden, die von der Zeit nun einmal überholt waren, entsprach, während die neuen Verfassungen den Geist der französischen Revolution atmeten. Dies war auch der Grund, warum die ältesten Bundesglieder, die Urkantone und die Nachkommen der ehemaligen regimentsfähigen Geschlechter in den Städten, so fest am Bundesvertrag von 1815 hielten, indem sie nicht begriffen, daß der Standpunkt der alten Eidgenossen nicht auch derjenige der neuen sein konnte. Die neuere Zeit verlangte gegenüber den Usurpationen des Patriziates, welche die ältesten Bünde noch nicht gekannt hatten, gebieterisch Sicherheitsmaßregeln,

und solche waren in der That der wesentliche Inhalt der neuen Verfassungen. Die Erklärung der Souveränität des Volkes, die Aufhebung der Vorrechte, das Petitionsrecht, die Pressefreiheit, das Vereins- und Versammlungsrecht, die Feststellung bestimmter Amts dauern für die Behörden, die genaue Trennung der Gewalten, — alles dies zielte dahin, das Wiederentstehen jener absoluten Familienmacht zu verhindern, welche bei zwei Jahrhunderten jede Selbstthätigkeit des Volkes zu Stadt und Land erstickt hatte. Die Einführung der französischen Revolutionsideen (oder der Grundsätze Rousseau's) in die schweizerischen Verfassungen war daher unter den Anhängern des Fortschrittes allgemein als eine nothwendige Maßregel anerkannt, um jede Reaktion im Sinne früherer Jahrhunderte unmöglich zu machen. Damit dies aber auf die Dauer gelinge, war eine Uebereinstimmung der Bundesverfassung mit jenen Ideen erforderlich, — und daher der achtzehnjährige Kampf! Was die Folgen langjährigen Bestehens der Revolutionsgrundsätze in mehreren Kantonen, ohne Erfrischung und Stützung derselben durch eine entsprechende Bundesverfassung, sein müssten, das haben wir in den Erlebnissen jener Kantone zur Genüge gesehen. Diese Folgen bestanden in einer Erschlaffung der Grundsätze, in einer Gewohnheit der emporgekommenen Volksmänner, zu herrschen, in ihrem Vergessen Dessen, was sie gehoben hatte, in ihrem Widerwillen gegen jede Erweiterung der Volksrechte, die ihre Erziehung durch volksthümlichere Persönlichkeiten herbeiführen mußte. Dieser wachsende Dunkel der liberalen Volks-, jetzt Staatsmänner erreichte seinen Gipelpunkt in dem Regimenter eines Neuhauß, das nahe daran war, sich in nichts mehr von der ehemaligen Aristokratie zu unterscheiden, als in der Veränderung der herrschenden Familiennamen, und dessen Träger den verhängnißvollen Ausspruch thun durfte: „Was Prinzipien? Man regiert nicht nach Prinzipien, sondern nach Konvenienzen¹⁾!“

Diese Konvenienzpolitik war es denn auch, die wie wir bereits ausgeführt, dem gemäßigt liberalen Systeme den Hals brach und an seiner Stelle hier das radikale, dort das reaktionäre emporhob, welche beide in ihrem Bestreben, die Herrschaft einzelner Bevorzugter noch unmöglich zu machen, als sie schon vorher war, merkwürdiger Weise, wenn auch aus entgegengesetzten Gründen, einig gingen. Ueberall, wo diese Umwandlung eintrat, wurden die im Jahre 1831 noch beibehaltenen Vorrechte vollends ausgemerzt, an die Stelle indirekter Wahlen direkte, an jene der theilweisen Erneuerungen der Behörden vollständige, der langen Amts dauern kurze gesetzt, der Organismus des Staates vereinfacht, die Volksrechte erweitert, theils durch das Veto, theils durch das Abberufungsrecht, das Stimmrecht ausgedehnt, der Vermögenscensus abgeschafft, die Geschwornengerichte eingeführt u. s. w.

1) L. Snell's Leben u. Wirken S. 113.

Neben diesen umgestalteten und sich noch stets umgestaltenden Verfassungen der grösseren Kantone bestanden in den älteren und kleineren in Uebereinstimmung mit dem veralteten Bundesvertrage auch immer noch veraltete kantonale Institutionen fort. Die „Demokratie“ der Urkantone hatte als einziges Kennzeichen die Landsgemeinde; im Uebrigen blieben diese Stände an demokratischem Wesen seit 1830 weit hinter den regenerirten Kantonen zurück; denn ihnen fehlten noch stets zwei Hauptforderungen der wahren Demokratie, — die Offentlichkeit des Staatshaushaltes, und die Unabhängigkeit der Rechtspflege vom Staate als solchem. Die Urkantone waren daher auch weit entfernt, sich im Kampfe zwischen Basel und dessen Landschaft auf die Seite der Demokratie zu stellen, sondern wählten die Aristokratie zu ihrer Bundesgenossin, wie sie sich auch bis zum letzten Augenblicke gegen die Gleichberechtigung der äusseren Bezirke von Schwyz mit dem inneren Lande stemmten, was beides zum unheilvollen Sargnrbunde führte. Im Landrathe von Uri wurden die Kreisschreiben von Baselland nie verlesen, wenn nicht der diesen Halbkanton begünstigende Landammann Epp es ausdrücklich verlangte. Ueberhaupt brachte man dort die von Außen herkommenden Schreiben nur den s. g. „vorstehenden Herren“, nicht aber den übrigen Rathsmitgliedern zur Kenntniß. Als, in Folge der Dreißiger-Kämpfe in den grösseren Kantonen, auch in Uri Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen aufzukommen begann und 1834. drei Männer ein s. g. „Siebengeschlecht“ zu Stande brachten, d. h. einen Antrag an die Landsgemeinde, welchen nach alter Uebung sieben Landleute aus verschiedenen Geschlechtern stellen mussten, und in diesem Antrage Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Rathsstellen, Offentlichkeit der Verwaltung, Wahl des Landrathes nach der Bevölkerung, Aufstellung eines Kantongerichtes und Abschaffung der „geheimen Processe“ sc. verlangten, — brachten es die regierenden Herren und ihr „rechter Arm“, die Geistlichkeit, nicht nur durch Aufhebung des Volkes dahin, daß die Anträge von der Landsgemeinde verworfen wurden, sondern huben sogar einen — Strafprozeß (!) gegen die Antragsteller an, und zwar vorzüglich zu dem Zwecke, dieselben um Einfluss und Amt zu bringen. Der Plan gelang nicht ganz. Nur der Anführer der Bewegungsmänner, der Zolleinnehmer Gamma, wurde zu einer Geldstrafe verurtheilt, — die übrigen kamen mit den Kosten und Verweisen davon²⁾.

Im Kanton Schwyz waren die Zustände, wie wir übrigens bereits bei dem Trennungsz., wie bei dem Hornen- und Klauenhandel gesehen, — nicht besser. Die Wahlbestechungen, die wir in den Kämpfen des achtzehnten Jahrhunderts (Bd. II. S. 471) kennen gelernt, wurden, nachdem sie während der Mediationszeit geruht, durch das Verdienst des Landammanns Xaver von Wäber wieder ins Leben gerufen; auf seinen Antrag

2) Siegwart, der Kampf zwisch. Recht u. Gewalt I. S. 36, 37 ff.

erhielten die Wahlkandidaten die Erlaubniß, jedem Wähler fünf Bayen zu versprechen und zu bezahlen, und diese Schmach dauerte noch während jener blutigen Kämpfe in den Dreißiger-Jahren fort³⁾.

Solche Zustände in den konservativen und die gleichzeitigen Parteikämpfe in den regenerirten Kantonen konnten einer vernünftigen Rechtspflege unmöglich günstig sein. Dennoch hat die Regenerationsperiode während der kürzeren oder längeren friedlichen Episoden, welche zwischen die einzelnen Umwälzungen fielen, in den größeren Kantonen verdienstliche gesetzgeberische Arbeiten hervorgerufen. Mehrere Kantone schufen neue Gesetze über das bürgerliche Recht, doch mehr einzelne Materien betreffende, als vollständige Gesetzbücher, welche meist in die Restaurationsperiode und in die Zeit nach 1848 fallen. Die Gerechtigkeit litt indessen oft schwer unter dem Kampfe der Parteien. Während des verhängnißvollen Hornen- und Klauenstreites in Schwiz mußte „ein neuer Landmann, ein Bürger der äußeren Bezirke, ein Klauenmann“ — „gute Gründe“ haben, wenn er vor Kantonsgericht gegen einen „alten Landmann“ gewinnen wollte. Die Berathungen wurden mit Bitterkeit und Hestigkeit geführt, weder Drohungen, noch Bestechungen gespart, um die Stimmen der Richter zu gewinnen.

Auch das Strafrecht wurde, dem in den neuen Verfassungen eingebürgerten Geiste der Humanität gemäß, wesentlich verbessert, die mittelalterlichen Strafarten, wie Pranger, Brandmarkung, öffentliche Auspeitschung abgeschafft und die Todesstrafe auf den Mord beschränkt, so z. B. in St. Gallen, wo zugleich an die Stelle der früheren Ketten- und Zuchthausstrafe eine neue Strafanstalt, mit gemeinsamer stillschweigender Arbeit bei Tage und Isolirung bei Nacht, errichtet wurde⁴⁾. Ahnliche Anstalten bestanden bereits schon früher in Lauzanne und Genf. Dagegen bestand merkwürdiger Weise in dem fortgeschrittenen Bern das blutige helvetische Strafgesetz fort, so auch in Solothurn, und in Aargau konnte sogar noch wiederholter Diebstahl mit dem Tode bestraft werden. Noch primitiver blieb die Strafgesetzgebung in den rein demokratischen Kantonen. In Zug und Schwiz hatte noch die Carolina Kraft, und die übrigen Stände dieser Klasse besaßen sehr unvollständige gesetzliche Vorschriften. In Schwiz konnte ein Dieb, welcher fünf Pfunde und fünf Schillinge entwendet, noch an den Galgen gebracht, und der Bestohlene, welcher dem Diebe zu viel absorderte, gleich dem Letztern bestraft werden.

3) Absch. d. ord. Tagi. v. 1838 Beil. S. (Bericht der eidg. Kommissarien) S. 9. 4.

4) Mooser, die Pénitentiar-Anstalt St. Jakob bei St. Gallen. St. G. 1851. Rühne, Rückblick auf die Wirksamk. der Strafanst. St. Jakob ic. St. G. 1866.

Ein öffentlicher Ankläger war bei dem Verfahren vor Gericht, das durchaus geheim war, in der Regel so wenig vorhanden, wie ein Bertheider; die Richter urtheilten daher so ziemlich nach Willkür und den Zeugen war ein gewaltiger Spielraum gegeben, sodaß dort der Angeklagte, namentlich da die Folter stets noch zu Recht bestand, von vornherein als ein Opfer veralteter Gesetze betrachtet werden konnte. Freiheitsstrafen kannten jene Kantone beinahe gar nicht, oder dann in ungeheuerlicher Weise; so kam es oft vor, daß der Verurtheilte im eigenen Hause oder in jenem von Verwandten angefesselt wurde! Am meisten wurde die öffentliche Auspeitschung und die Todesstrafe angewandt⁵⁾.

Eine verwerfliche Justiz kam übrigens auch in Basel Land vor, das sich seit seiner Trennung von der Stadt in manchen Formen (nur im Schul- und Kirchenwesen nicht) den Ufkantonen näherte. Dort wurde, 1832. bald nach der Trennung, der Pfarrer Fehr in Muttenz (ein St. Galler), welcher gegen eine willkürliche Verordnung der neuen Regenten das Volksveto angeregt hatte, auf den unbegründeten Verdacht eines Vergehens gegen die Sittlichkeit von der Regierung im Amte eingestellt, dann, als er, von der Gemeinde geschützt, dasselbe zu bekleiden fortfuhr, eingekerkert und nach sieben Monaten ohne Erwägungsgründe mit Verdacht entlassen, von der Regierung aber abberufen. Da die Gemeinde sich dieser Willkür abermals nicht fügte, wurde sie als aufrührerisch behandelt, Hausdurchsuchungen vorgenommen, Fehrs Anwalt und seine Anhänger verhaftet und verbannt. Militär besetzte Muttenz, der Gemeinderath wurde entsezt, vierzig Männer bürgerlich tott erklärt und die Gemeinde mußte 1100 Franken bezahlen. So kurze Zeit brauchte es, um aus den einst von der Stadt Basel verfolgten Flüchtlingen Despoten werden zu lassen!

Trotz der heftigen Eregtheit der Dreißiger- und Vierziger-Jahre wurde im Gebiete des Verkehrs, der denn doch nicht leiden durfte, viel geleistet. Ein Straßennetz verbreitete sich in den regenerirten Kantonen bis in die entlegensten Genieinden, während Wallis, Uri, Tessin und Graubünden es bei ihren schon bestehenden Alpenstraßen bewendet sein ließen. Das wachsende Bedürfnis größerer Schnelligkeit konnte indessen dabei nicht stehen bleiben. Schon gegen Ende der Dreißiger-Jahre erhob sich der Ruf nach Eisenbahnen. Zürich suchte einen Weg nach Basel, der indessen durch die Bahn bis Baden einen vorläufigen Abschluß erhielt. Basel, bereits vorher mit Paris durch Schienen verbunden, strebte daran, sich über oder durch den Jura mit der innern Schweiz in Verbindung

5) Siegwart-Müller, das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. St. G. 1833. S. 7, 12, 117, 123, 139. Wer sollte meinen, daß der damalige feurige Verfechter humaneren Strafrechtes zwölf Jahre später der Beschützer eines Ammann wurde?

zu segen. St. Gallen vereinigte sich mit Graubünden und Tessin zu 1845/46. noch schwierigeren Entwürfen, zu einer Bahn durch die Alpen nach Italien, mit besonderm Augenmerk auf den Lukmanier, und knüpfte zu diesem Ende Verhandlungen mit Sardinien an, die zu einem förmlichen Vertrage 1847. führten, der jedoch bis auf unsere Tage noch keinen Vollzug finden konnte. Versuche zu Vereinigungen mehrerer Kantone im Post- und Zollwesen fanden ihre natürliche Erledigung durch die neue Bundesverfassung. Den 1848. schon früher mit Dampfsbooten befahrenen Seen schlossen sich im Laufe der Zeit auch der Bierwaldstätter-, Wallen-, Zürcher-, Thuner-, Brienzer-, Bieler- und Neuenburgersee an, und der Bodensee vergrößerte seine Flottille namhaft und dehnte seine Fahrten auf dem Rheine bis Schaffhausen aus.

In der bewegten Zeit der Dreißiger- und Vierziger Jahre nahm das Vereinswesen eine bedeutende Entwicklung, aber in sehr verschiedener, bald erfreulicher, bald trostloser Weise. Was die politischen Vereine betrifft, so dauerten dieselben meist nur so lange, als ihr Zweck das allgemeine Interesse in Anspruch nahm; die „Schutzvereine“ zerfielen mit dem Ausbau der neuen Kantonverfassungen und dem Fehlschlagen der Bundesrevision, die „katholischen Vereine“ mit der Beschränkung der ultramontanen Bestrebungen auf wenige (die späteren sonderbündischen) Kantone, der „Nationalverein“ mit dem Aufhören ausländischer Unruhigkeiten der Schweiz, der Antijesuiten-, gleichwie der Gegenpol desselben, der allgemeine katholische Verein, mit der Auflösung des Sonderbundes, und selbst die helvetische Gesellschaft hatte, seitdem sie wesentlich politischer Verein geworden, ihre ursprüngliche Bedeutung, als Träger einer neuen Kulturperiode, eingebüßt. Und so ging fast spurlos zu Grunde, was oft von unermesslicher Tragweite gewesen; denn in jenen Vereinen war gewöhnlich Alles vorberathen oder beschlossen worden, was nachher ausgeführt wurde oder — fehlschlug. Was die Vereine (auf liberaler Seite) in kleineren Kreisen und im Geheimen, das thaten nach ihnen im Großen die Volksversammlungen und die Schützenfeste, deren Wirkungen wir oben wiederholt kennen gelernt.

Doch nicht nur einheimische — auch ausländische Vereine trieben in der Schweiz während der Regenerationsperiode ihr Wesen. Wir sprechen nicht vom „jungen Europa“, das oben (S. 340) bereits erwähnt wurde. Nach dem Fehlschlagen der rein politischen Bestrebungen ausländischer Flüchtlinge in der Schweiz waren dieselben von sozialen abgelöst worden, welche Wandlung im Leben der europäischen Völker dann auch in der Revolution von 1848 deutlich genug an den Tag getreten ist. Einige Jahre vor diesem welterschütternden Ereignisse machte der Schneider Wilhelm Weitling aus Magdeburg unser Land zum Tummelplatz des Treibens seiner unter dem Aushangschild der Freiheit letztere völlig zerstörenden Kommunisten-Vartei. In Zürich wurden seine revolutionären

Schriften von der Septemberregierung mit Beschlag belegt, und Bluntschi gab seinen bekannten Bericht über die in der Schweiz bestehenden socialistischen und kommunistischen Arbeitervereine heraus. Weitling wurde zu zehnmonatlichem Gefängnis und fünfjähriger Verweisung aus der Schweiz verurtheilt. Einige Jahre später erregte das Kommunismenthum in der westlichen Schweiz, wo es sich zuerst eingestellt hatte, Aufsehen, indem dort die neue Verfassung von Waat nicht ganz ohne socialistische Einwirkung zu Stande kam. Weniger Begünstigung fand die Partei im royalistischen Neuenburg, wo die Polizei, wie in Zürich, Verhaftungen vornahm und mit Beschlagnahmen einschritt. Die Kommunisten hatten sich damals des entarteten „Jungen Deutschland“ bemächtigt, und der wilde und verschrobene Marx war ihr Haupt. Endlich drang das Bestreben nach Veränderung der bestehenden, allerdings sehr unbeschiedigenden sozialen Zustände auch in schweizerische Kreise und der Lehrer Treichler (jetzt Regierungsrath) in Zürich schien mit seinem „Noth- und Hülfsblatte“ und seinen Arbeiterversammlungen ein neuer socialistischer Apostel werden zu wollen, bis er von der „freisinnigen“ Regierung in seinem Wirken gewaltsam unterbrochen wurde. Der von dem genialen und edeln Volksfreunde Galer in Genf gegründete „Grütliverein“, der anfangs auch mit socialistischen Tendenzen in Verbindung gestanden, wurde in der Folge, von unpraktischen Träumereien befreit, eine rein patriotische, das wahre Wohl der arbeitenden Klassen befördernde Gesellschaft, die noch heute blüht und wächst. Die schweizerischen Freimaurer setzten nach langen Unterhandlungen an die Stelle ihrer früheren zerstückelten Verbände, in einer Versammlung zu Zürich eine alle Logen der Schweiz umfassende „Großloge Alpina“ mit einem alle sechs Jahre wechselnden Großmeister an der Spitze (der verdienstvolle Geschichtsforscher Höttinger war der erste).

„Wie die Alten sungen, so zwitschern auch die Jungen,“ das erwähnte sich im schweizerischen Vereinswesen ebenfalls. Der Zofingerverein der schweizerischen Studirenden, der sich sonst aller Politik enthalten, begann zur Zeit des Sonderbundes dem frischeren und lebenskräftigeren Theile der studirenden Jugend zu stabil vorzukommen, und es bildete sich 1847. aus der freisinnigen Opposition in demselben ein „Neuzofingerverein“, der in der Folge seine Versammlungen nach Langenthal verlegte, sich „Helvetia“ nannte und mit allen radikalen Bestrebungen der Schweiz und des Auslandes sympathisierte.

Die Vereine der Studirenden führen uns zunächst auf die Schule. Auf diesem Felde entwickelte sich während der Regenerationsperiode zwischen den regenerirten und den an ihren alten Verfassungen festhaltenden Kantonen ein Unterschied wie zwischen Tag und Nacht. In den Urkantonen, besonders in Uri, waren die Schulen durchgehends in den Händen der Geistlichen und solcher Lehrer, welche sich vorzugsweise mit dem Vieh

und dem Dünger abgaben. „Bis auf den heutigen Tag vermag sich eine Realschule einfachster Natur in Altdorf kaum zu halten⁶⁾.“ Die Anregung, welche Siegwart in seiner freistunigen Periode wagte, ein viel mißbrauchtes Fideicommix zur Unterstützung armer Kinder in eine Erziehungsanstalt für solche zu verwandeln, mußte, in Folge scharfer Opposition eines Geistlichen, aufgegeben werden. In jenen katholischen Kantonen dagegen, wo ein liberales System herrschte, wie z. B. in Luzern vor der Reaktion von 1841, in Solothurn u. s. w. blühte das Schulwesen, die Gehalte der Lehrer wurden namhaft verbessert, und die Zahl der Schulen stieg, so z. B. in Luzern von 165 auf 205 Primarschulen, denen sich 23 Sekundarschulen beigesellten.⁷⁾

In einigen konfessionell gemischten Kantonen war das Schulwesen nach den beiden Glaubensparteien geschieden, so in Graubünden und St. Gallen. Im ersten war der Zustand der Schulen auf katholischer Seite unbesiedigend, namentlich jener der katholischen Kantonschule, deren Leitung der Bischof von Chur ausschließlich in Anspruch nahm und darob mit den katholischen Behörden in Streit geriet, während dessen Dauer letztere die Anstalt in das Kloster Disentis verlegten. Die fort- 1833/42. dauernden Unzufriedenheiten des Bischofs aber führten endlich dahin, daß der Staat die Kantonschulen beider Glaubensrichtungen seiner Aufsicht unter- 1843. stellte. Als die Curie dieser Anordnung sich gewaltsam widersetzt und der Staat ebenso energische Gegenmaßregeln traf, und ein später eingetretener Friede sich als faul erwies, wurde endlich der Handel von Seite des Staates durch die Gründung einer gemeinsamen Kantonschule erledigt⁸⁾. — In St. Gallen verbesserte sich das katholische Schulwesen in hohem Maße, als es unter liberale Leitung geriet (s. oben S. 326), daß mönch- 1833. chisch eingerichtete katholische Gymnasium als Kantonschule reorganisiert wurde und durch starken Besuch protestantischer Schüler beinahe einer gemeinsamen Anstalt gleichkam. Die im katholischen Kantontheile seit 1839 (oben S. 352) wieder aufkommende Reaktion machte jedoch diesem Zustande durch die Entfernung der tüchtigsten Lehrer ein gründliches Ende⁹⁾. In jenen gemischten Kantonen, wo das Erziehungswesen gänzlich dem Staat übergeben, und in den protestantischen, wo dies natürlich auch der Fall war, gedieh die Wissenschaft besser. In Bern wucherte zwar noch lange ein etwas beschränktes Klässensystem mit völliger Vernachlässigung der Naturwissenschaften und drückendem Übergewichte der Philo-

6) Siegwart, *der Kampf* II. I. S. 28, 29. Brief Siegwart's bei Pfyffer, Gesch. v. Luzern II. S. 494 Note.

7) Pfyffer a. a. O. S. 553.

8) Baumgartner III. S. 168 ff.

9) M. Gesch. d. Kant. St. Gallen S. 312 ff.

logie; ein freierer Geist wehte dagegen in Zürich seit dem Sturze des Septemberthums, und den besten Ruf genoß stets die Kantonschule zu Aarau.

Was die Universitäten (s. oben S. 337) betrifft, so wurde das dortige wissenschaftliche Leben wesentlich dadurch beeinträchtigt, daß sowol die deutschen Hochschulen in Basel, Zürich und Bern, als die französischen Akademien in Lausanne und Genf, wie nicht minder auch die höhere Lehranstalt in Luzern, wie wir theilweise bereits gesehen, von den politischen und politisch-konfessionellen Ereignissen in Mitteidschaft gezogen wurden und wissenschaftliche Kräfte oft ihrer Überzeugung zum Opfer fallen mußten, wenn diese derjenigen der Machthaber widersprach, mochten solche angehören, welcher Partei sie wollten. Die Schnelle und Neuhaus in Bern, die Druey in Lausanne und Fazy in Genf verfuhrten in dieser Beziehung gerade so ausschließlich und unwissenschaftlich wie die Jöpfe von Basel, die Septembermänner in Zürich und die Jesuitenanhänger in Luzern¹⁰⁾.

Die Wissenschaft hatte in der Schweiz, wie immer, ihre hauptsächliche Stärke im Fache der Geschichte. Müller's Werk fand seinen weitern Fortseher (nach Hottinger, oben S. 256) in Bulliemin, welcher die Reformation in der französischen Schweiz, die Gegenreformation und die Kämpfe des siebzehnten Jahrhunderts, und seinen Volland in Monnard, der die Ereignisse des achtzehnten Jahrhunderts, die helvetische Revolution und die Mediationszeit bis zum Fünfzehnerbunde schilderte. Die beiden Waaländer ließen in Gründlichkeit und Klarheit wenig zu wünschen übrig. Diese Beendigung der großen Arbeit konnte aber nicht verhindern, daß ihr Anfang mit den Forschungen der Neuzeit mehr und mehr in Widerspruch geriet. Den ersten Anstoß zur Befestigung dieser Überzeugung, und damit zu einer gründlicheren und kritischeren Untersuchung der volksthümlichen Traditionen über die Urgeschichte des Schweizerbundes gab Professor Eutych Kopff in Luzern, dessen „Urkunden zur Geschichts der eidgenössischen Bünde“ die erste Bresche in das bisher unantastbare, von Tschudi endgültig formulirte Tell-Dogma schossen, — dessen Werk sich aber in das Extrem einer einseitigen, monarchisch-klerikalen Auffassung der Geschichte verlor. Einen mehr vermittelnden Standpunkt, der von der Überlieferung so viel als möglich zu retten suchte, nahm Professor Hirsch in Lausanne ein. In allgemeinerer Weise trat für eine durch historische Kritik geläuterte Aufrechthaltung der Tradition Professor A. Henne's „Schweizer-Chronik“ auf, welche, dem stürmischen Charakter der Zeit gemäß, nicht zu ruhig geordneter, pragmatischer Darstellung gelangte, aber, in Folge ausschließlicher Berücksichtigung der Quellen, in

10) Vergl. L. Snell's Leben S. 101, 112.

manchen Punkten eine neue Auffassung begründete¹¹⁾). Diese und andere ähnliche Bestrebungen riefen ein immer regeres Interesse für die vaterländische Geschichte hervor, und zahlreiche historische Vereine entstanden. Die allgemeine schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft trat, besonders durch Hottinger's Bemühungen, am Ende der Dreißiger-Jahre wieder ins Leben und lieferte von 1841 an durch ihr „Archiv für schweizerische Geschichte“ viele schätzbare Beiträge zu gründlicher Bearbeitung dieses Faches. Der „Geschichtsfreund der fünf Orte“ erfüllte dieselbe Aufgabe im Besondern für die innere Schweiz, und die „Denkwürdigkeiten der romanischen Schweiz“ für den nichtdeutschen Theil unseres Landes. Auch die Bundesbehörden unterstützten die historische Forschung durch den Beginn einer neuen Herausgabe der alten eidgenössischen Abschiede, deren ersten Theil (1291 — 1420) Kopp bearbeitete. Die 1839 Geschichte der Bewegungen in den Dreißiger-Jahren bearbeitete in einseitiger Weise und in hohem Alter, der durch dieselben gestürzte Landammann Müller-Friedberg von St. Gallen, unter dem Titel „Annalen“, und diejenige der katholisch-kirchlichen Ereignisse in geistreicher und den Ultramontanismus zermalmender Weise Ludwig Snell¹²⁾. Von Bearbeitungen der Geschichte einzelner Kantone sind hervorzuheben: die gründlich gelehrte zürcherische Staats- und Rechtsgeschichte von Bluntschli und dessen von Hottinger bis zur französischen Revolution fortgeföhrte, populärere Geschichte Zürichs; die Geschichte Berns (bis 1798) von Tiller und dessen, dieselbe fortsetzende Geschichte der helvetischen Republik, der Mediations- und der Restaurationsperiode, Zellweger's appenzellische Geschichte, mit Urkunden, bis zur Landestheilung, Weidmann's Geschichte des Stiftes und der Landschaft St. Gallen unter den zwei letzten Fürstäbten und seine Geschichte der dortigen Bibliothek, Wegelin's (unvollendete) Toggenburger Geschichte u. s. w.

Auf dem beschreibenden Gebiete verdienen als hervorragende Erscheinungen Erwähnung: das alle Kantone zu umfassen bestimmte historisch-geographisch-statistische „Gemälde der Schweiz“, welches jedoch heute noch unvollendet ist, während seine zuerst erschienenen Theile bereits als veraltet betrachtet werden müssen, die Sammlung von Beschreibungen und Geschichten der schweizerischen Mitterburgen, Meyer's von Knonau anziehende „Grdfunde der Schweiz“, Franscini's schweizerische Statistik u. s. w. Die rechtlichen Grundlagen des Bundes und der Kan-

11) Erste Aufl. 1828—34, 2. 1841—43. Der Verfasser war einer jener Lehrer, welche, wie erwähnt, von der katholischen Kantonschule in St. Gallen entfernt wurden (1841) und zwar wegen angeblichen Widerwurcks seiner Forschungen über alte Geschichte mit den Lehren der Bibel! Im Jahre darauf entschädigte ihn die Regierung von Bern durch einen Ruf an die dortige Hochschule.

12) Erste Aufl. 1833. Zweite, mit einer Einleit. v. Glück und einer Fortsetzung von Dr. Henne (bis auf damalige Zeit) vermehrte, 1851.

tone, verknüpft mit historischen Nachweisungen, erfuhrn ihre erste wissenschaftliche Darstellung durch Ludwig Snell's schweizerisches Staatsrecht, und der eidgenössische Staatschreiber Gonzenbach (1847 wegen reaktionärer Sympathien von seiner Stelle entfernt) lieferte einige schägbare Monographien über die schweizerischen Handelsverhältnisse. Im spekulativen Gebiete erwähnen wir, als eigenthümliche Erscheinung, blos des genialen St. Galler Professors Peter Scheitlin originellen Versuch einer „Thierseelenkunde“.

Das Kirchenwesen beschäftigte die politische Geschichte der Regenerationsperiode so reichlich, daß uns für die Kulturgeschichte nur noch einige Episoden übrig bleiben, vorzüglich um zu zeigen, wie wenig das römische Kirchenthum, das sich auch heute wieder so breit macht, weil es unter englischen und norddeutschen Querköpfen einige Proselyten errungen hat, geeignet ist, das leibliche und geistige Wohl der Menschheit zu heben und ihrer Vervollkommenung zu dienen, wenn es etwa an den Proben von der politischen Einwirkung des Ultramontanismus auf das Volk und von den wissenschaftlichen Leistungen der Jesuiten und der übrigen Träger jenes Systems, die wir bereits kennen gelernt, nicht genug wäre. Die Urkantone waren jedenfalls das Feld, auf welchem die römische Hierarchie es am ungescheutesten trieb, und es ist ein Glück, daß der durch Zou und dessen Genossen beförderte Plan, auch den Kanton Luzern in dieses Feld hineinzuziehen, fehlgeschlagen hat.

Der Formenkultus, in welchem, der Stiftung des Christenthums wenig gemäß, die extrem römische Richtung der katholischen Kirche von jeher die Hauptsache des Gottesdienstes sah und noch sieht, verirrte sich bis auf unsre Zeit, mit Zustimmung der Geistlichkeit, in die ekelerregendsten Abenteuerlichkeiten. So bestand noch zur Zeit des Hornen- und Klauenstreites in 1838. Schwyz, in der Gemeinde Arth der Brauch, daß am Palmsonntage ein hölzerner Esel (Palmesel) während des Gottesdienstes in der Pfarrkirche herumgezogen wurde, was viel Gespött verursachte¹³⁾. Als der Kirchmeier Zay es wagte, diese Eselkunst abzuschaffen, der Ortspfarrer (!) aber heftig auf ihrer Beibehaltung bestand, der Gemeinderath darauf die Partei des Pfaffen ergriff und unterdessen der Esel auf räthselige Weise verschwand, klagte der Pfarrer bei den Behörden, Zay wurde vorgeladen, seine Verhaftung beschlossen, — er entfloh, sein Vermögen wurde mit Beschlag belegt und nur gegen eine Bürgschaft von fünftausend Gulden (für einen hölzernen Esel!!) und gegen freiwilligen Arrest des Verfolgten freigegeben!

Ein anderer Krebschaden des Katholizismus ist die die Natur des Menschen verleugnende Heuchelei der Enthaltsamkeit, deren Früchte das

13) Absch. d. ord. Tagi. v. 1838 Beil. S. 7.

Mönchs- und Nonnenwesen, der Gölbat, das Fasten, mit all' ihren Unge-
reimtheiten sind. Nach der Niederwerfung des Sonderbundes entdeckten 1847.
die eidgenössischen Truppen auf dem Steinerberge im Kanton Schwyz
in einem Privathause eine Art klösterlicher Korporation, welche, gegründet
vom dortigen Pfarrer, durch die Bemühungen des badischen Vikars Noll-
fuß, einst heldenmuthigen Verbrenners von Rottecks Weltgeschichte, aus
jungen Schwaben- und Schweizermädchen rekrutirt wurde und die „ewige
Anbetung des heiligen Sakramentes“, sowie eine „Andacht zum kostbaren
Blute Christi“ betrieb, deren unglückliche, gehörte Mitglieder aber, in blü-
hender Gesundheit eingetreten, zu einem großen Theile schon nach zwölf
bis zwanzig Monaten starben. Sie hatten z. B. täglich 54 Vaterunser
beten müssen. Nollfuß wurde, als die Sache zu hunt zu werden begann,
von seinem über die Folgen des herrschenden Systems erschrockenen Erz-
bischof (zu Freiburg im Breisgau) suspendirt^{14).}

Unter solchen Mätzonen schied, von Niemanden betrauert, die an die
Stelle der Regeneration getretene jesuitische Reaktion aus der Schweizer-
geschichte.

14) Dr. Henne, geschichtl. Darst. d. kirchl. Vorgänge in der kathol. Schweiz
S. 489.

Fünfzehntes Buch.

Der Bundesstaat.

Von der Einigung der Schweiz durch die neue Bundesverfassung bis auf unsere Tage. 1848—1866.

§. 1. Die Schöpfung eines Volksbundes.

Es bedurfte gerade eines halben Jahrhunderts, um aus dem losen Staatsverbande, den die alte Eidgenossenschaft mit ihren Vorrechten und Unterthanenverhältnissen gebildet hatte, einen in Wahrheit volksthümlichen, die Freiheit und Einheit zugleich begünstigenden und dem Fortschritte der Zeit gerecht werdenden Bund zu formen. Es zeigte sich auch in diesem langen Zeitraume, daß weder allzurasse und sich überstürzende Fortschritte, noch irgend welche Rückschritte sich auf die Dauer halten können. Der Sprung, den die Schweiz im Jahre 1798, — freilich wider ihren Willen, aus dem Extreme der Zersplitterung in das Extrem straffer Einheit gemacht hatte, war so unnatürlich, daß die helvetische Republik, dies glänzende, aber unverdauliche Geschenk des revolutionären Auslandes, in aller Eile über Bord geworfen werden mußte, wenn das Schiff nicht untergehen sollte. Der das innere Glück der Schweiz herstellende, ihre Freiheit nach Außen aber vernichtende Mediationsbund von 1803, dies Geschenk des imperialistischen Auslandes, konnte nur bestehen, so lange sein Urheber herrschte; die Besieger desselben wurden auch die Väter eines neuen Bundes, der indessen, in Folge des Einflusses der Patrizier und Magnaten, noch reaktionärer wurde, als das sich einmischende Ausland wünschte. Dieser über alle Begriffe recke Rückschritt rächte sich denn auch empfindlich. Nach fünfzehn Jahren restaurirten Siechthums der Vorrechte zertrümmerte das Volk letztere; aber der Bund war so zähe, daß es nicht gelingen wollte, ihn den zeitgemäß umgestalteten Kantonverfassungen anzupassen. Daher

nun der achtzehnjährige Kampf, den wir zuletzt verfolgt. Glücklicherweise hat es in demselben der Reaktion, gegen welche sich das Volk 1830 erhoben, nichts genützt, daß sie später einen Theil desselben, den extrem katholischen nämlich, für sich gewinnen und den unglücklichen Versuch wagen konnte, den Fünfzehnerbund durch einen von denselben selbst verpönten Sonderbund aufrecht erhalten zu wollen; sie mußte, den Gesegen des Fortschrittes gemäß, endlich die Waffen strecken.

Und so war denn die Schweiz wieder zur Einigkeit, und zwar zu einer seit Jahrhunderten nicht mehr in so erfreulicher Weise dagewesenen, zurückgekehrt, und hatte, durch die Besetzung Neuenburgs von Preußen, auch endlich ihre volle Unabhängigkeit von ausländischen Mächten errungen. Die Verfassungen aller Kantone waren, so weit möglich, in ziemliche Uebereinstimmung gebracht, und es war daher an der Zeit, den Bau zu beginnen, der im Beginne der Dreißiger-Jahre vergeblich versucht worden; der günstigste Augenblick war gekommen, den im bangen Sommer 1847 von der Tagsatzung gefaßten Beschuß der Wiederaufnahme des Bundesrevisionswerkes in Vollziehung zu segnen.

Es war im Drange des Kreukutionskrieges gegen den Sonderbund nicht möglich gewesen, den Lieblingsgedanken der Dreißiger-Radikalen, denjenigen eines schweizerischen Verfassungsgrathes, zu verwirklichen. Die Abfaßung des Entwurfes einer neuen Bundesverfassung blieb daher einer Kommission übertragen, welche aus je einem Tagsatzungsgesandten jedes an dem Revisionswerke teilnehmenden Kantons und Halbkantons bestand. Nicht vertreten in dieser Kommission waren das der Revision überhaupt abgeneigte Appenzell-Innerroden (wo der Sonderbundskrieg eben keine Regierungsänderung hatte herbeiführen können) und das in seiner republikanischen Umgestaltung begriffene Neuenburg¹⁾.

Schon in der ersten Sitzung der Kommission ließen sich Stimmen hören, welche in konservativer Weise den Fünfzehnerbund als Grundlage des neuen Baues anerkannt und nur in geringem Maße abgeändert wissen wollten²⁾. Die radikalere Richtung siegte, indem man einer ganz neuen

^{1848.}
^{19. Febr.}
1) Die Mitglieder waren: Ochseneck (Bern), Präsident, Zürcher (Zürich), Steiger (Luzern), Jauch (Uri), Diethelm (Schwyz), Wyrtsch (Nidwalden), Michel (Obwalden), Jenni (Glarus), Müller (Zug), Bussard (Freiburg), Munzinger (Solothurn), Fürstenberger und nachher Carrasch (Baselstadt), Spitteler (Basel-land), Bötschenstein (Schaffhausen), Dertli (Appenzell A.-R.), Näff (St. Gallen), Abys (Graubünden), Frei-Heroë (Aargau), Kern (Thurgau), Luvini (Tessin), Druen (Watt), Moriz Barman und nachher Jen-Russinen (Wallis) und Billiet (Genf). Munzinger war der Einzige, welcher auch in der Kommission von 1832 gesessen. Kern und Druen redigirten den Entwurf.

2) Protokoll der Verhandl. der am 16. Aug. 1847 durch die Tags. mit d. Rev. des Bundesvertr. vom 7. Aug. 1813 beauftragten Kommission. V. Kanzler Schieß.

Arbeit den Vorzug gab, man ging jedoch nicht so weit, wie eine entgegengesetzte Opposition gewünscht hatte, — die Kommission erklärte nämlich als Quelle der Souveränität des Bundes nicht das schweizerische Volk, sondern die Gesamtheit der Kantone. Auch jetzt hatte daher wieder, wie 1832, eine Art Justemilieu die Oberhand, — nur ein fortgeschritteneres als damals. Folgendes waren die bedeutendsten Neuerungen, welche die Kommission vorschlug: Den allgemein verhaßten Klosterartikel sollte eine Gewährleistung freier Religionsübung beider Konfessionen in allen Kantonen ersezgen. Eine Ausdehnung der Glaubensfreiheit auf andere (in der Schweiz übrigens beinahe gar nicht vorhandene) Religionsformen hielt man weder für dringend, noch für ratsam, und ebensowenig konnte man sich dazu erheben, das Recht der freien Niederlassung auf die (wegen ihres Wuchers unbeliebten) Israeliten auszudehnen. Die gleiche Behandlung der Niedergelassenen aus andern Kantonen mit den eigenen Bürgern in jedem Kanton, die Aufhebung der Heimatlosigkeit, die Gewährung des Asylrechtes mit gewissen, dem Bunde zu überlassenden Beschränkungen, fanden keinen Widerspruch. Ebenso war man darüber einig, daß gewisse Zweige der Staatsverwaltung centralisiert werden sollten. Das größte Misstrauen in eine solche Centralisation herrschte indessen im Militärwesen. Nur die allgemeine Organisation und Beaufsichtigung desselben und die Instruktion der Specialwaffen, nicht aber der Infanterie, sollten dem Bunde zufallen, und das Halten stehender Truppen dem letzteren ganz untersagt, den Kantonen aber in beschränktem Maße gestattet sein. Dagegen verfuhr man im Zollwesen konsequent und verpönte für die Zukunft alle inneren Zölle, die vom Bunde ausgelöst werden sollten. Ebenso fand man es dringend und zweckmäßig, die Posten dem Bunde zu übertragen, doch mit voller Entschädigung der Kantone für die Abtretung dieses Regals. Auch das Münzwesen, ohne Nennung eines Jußes, Maß und Gewicht, Fabrikation und Verbrauch des Schießpulvers wurden zu eidgenössischen Monopolen erhoben.

Der schwierigste Punkt, und die bisherige Achillesferse schweizerischer Bundesbestrebungen war die Organisation der Bundesbehörden. Hier handelte es sich um die große Frage, ob sich die Kantone als absolut gleichberechtigte Glieder eines Bundes, oder als größere und kleinere Abtheilungen einer Nation gegenüberstehen. Die Abgeordneten der kleinen Kantone wehrten sich begreiflicher Weise für die erstere Ansicht, während ihre radikalen Antipoden, deren Sympathie größtmöglicher (selbst helvetischer) Centralisation gehörte, darnach strebten, jedes kantonale oder föderale Element von der Bundesvertretung sogar auszuschließen. Verschiedene Projekte der Verschmelzung oder Verquickung beider im Kampfe liegenden Prinzipien, des centralen und des föderalen, tauchten auf, — keines wollte befriedigen. Endlich errang vorläufig der Grundsatz einer Veränderung des bisherigen Systems gleicher Stimmabgabe der Kantone in

der Centralbehörde, nicht ohne Einwirkung der gleichzeitigen revolutionären Ereignisse im Auslande, mit elf Stimmen den Sieg, während neun solche für Beibehaltung jenes alten Hemmstuhles jedes Fortschrittes sich aussprachen. Als es sich dann um die nähere Ausführung dieser folgenreichen Neuerung handelte, gelangte die Kommission, nach mannigfachen Versuchen und Abänderungen solcher, zu dem Auswege eines die verschiedenen Standpunkte zu versöhnen bestimmten Zweikammerystems nach nordamerikanischem Muster; dasselbe, in der Folge wirklich in's Leben getreten, besteht in einer gesetzgebenden Behörde, der *Bundesversammlung*, welche in zwei Kammern zerfällt: den das centrale Princip vertretenden, aus Abgeordneten des Volkes (je einem auf zwanzigtausend Seelen) gebildeten *Nationalrath* und den aus zwei Abgeordneten jedes Kantons (und einem jedes Halbkantons) zusammengesetzten, dem föderalen Grundsatz Genüge leistenden, *Ständerath*. Beide berathen, ohne irgend welche Instruktion, die Gesetze und Geschäfte gesondert, vereinigen sich jedoch zur Wahl der vollziehenden Behörde, des *Bundesrates* von (nach dem Entwurfe) fünf, und der obersten richterlichen, des *Bundesgerichts* von elf Mitgliedern, sowie zu Begnadigungen und zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten. Die dem Bunde eingeräumte Befugniß der Errichtung einer eidgenössischen Hochschule und einer polytechnischen Schule gab dem fertigen Entwurfe endlich noch einen idealen Hauch, und derselbe wanderte in die Kantone zur Prüfung.

8 April.

Mit aller Eile mußten nun die Gesandten an eine außerordentliche Tagssitzung über den Entwurf instruiert werden und die Berathung in der selben begann ohne Verschub³⁾. Den entschiedenen Voten von Bern und ^{15. Mai} Genf gegenüber, welche die Aufstellung eines Verfassungsrathes verlangten, beschloß die große Mehrheit, in den Entwurf einzutreten.

Die Kardinalfrage der *Bundesvertretung* wurde gleich zuerst vorgenommen; fühl warf man sich in den Strom hinein, wo er am tiefsten war. Da ergaben sich denn nicht weniger als sieben Systeme, in welche die Gesandten der Kantone nach ihren Meinungen sich zersplitterten. Nur Uri, Unterwalden, Schaffhausen, Appenzell und Basel-Stadt stimmten für Beibehaltung des alten Systems, — Glaris, Zug, Graubünden, Thurgau und Wallis für ein Einkammerystem nach neuer Anordnung, sei es mit abgestufter Abgeordnetenzahl (in fünf Klassen, zu zwei bis sechs Abgeordneten) oder mit Vereinigung nationaler und föderaler Vertretung in einer Behörde, — Zürich für einen Nationalrath, dessen Beschlüsse dem Veto der Kantone unterliegen würden, — Bern und Aargau für eine einzige, nach der Seelenzahl gewählte und von den Kantonen unabhängige Kammer, — Schaffhausen origineller Weise für die Einheitsrepublik, falls

3) Absch. d. ord. Tags. v. 1847 IV. S. 33 ff.

Henne, Schweizergeschichte. III.

das alte System nicht beibehalten würde, die übrigen anwesenden Kantone aber für das Zweikamersystem nach dem Entwurfe, wozu sich dann auch andere herbeiließen, bis sich endlich eine Mehrheit von sechzehn Ständen dafür erklärte.

Nachdem so die Hauptfrage entschieden, wurde der Entwurf artikelweise durchberathen. Umnsonst verwendeten sich Aargau, Waadt, Neuenburg und Genf für die Gleichstellung der Juden mit den Christen, Bern für die Forderung eines weltlichen Nuntius und Aufhebung des Immediatverhältnisses der schweizerischen Bisthümer, Freiburg für Aufhebung der Nuntiatur überhaupt, Solothurn für Centralisation der Strafrechtspflege, Bern, Aargau und Basel-Baand für volle Religionsfreiheit, auch der Nichtchristen (während Appenzell-Auerroden, gestützt auf den dortigen Landtheilungsbrief, nicht einmal den beiden christlichen Konfessionen unbedingt solche gewähren wollte, als ob es überall appenzellische Zustände gäbe!), Zürich für Unabhängigkeit der Bürgerrechtsvertheilung von der Konfession, Waadt für Bildung eines besondern Wahlkreises für jedes Mitglied des Nationalrathes, St. Gallen für Einführung einer eidgenössischen Gebäudeversicherungsanstalt, Freiburg für Gründung einer Nationalbank u. s. w. Dagegen setzte es Zürich durch, unmittelbar vor dem Artikel über Maßregeln gegen allgemeine Seuchen ein Verbot des Jesuitenordens einzuschieben, und gewisse, oben geschilderte Vorgänge in früheren Parteikämpfen der Schweiz gaben Anlaß, die Anwendung der Todesstrafe auf politische Vergehen in einem besondern Artikel zu verbieten. Bezeichnender Weise enthielten sich Uri, Schwyz und Unterwalden der Theilnahme an der Berathung über den Nationalrat, und stimmte für Wählbarkeit der Geistlichen in denselben kein rein katholischer Kanton außer Zug. Die Zahl der Mitglieder des Bundesrates wurde auf sieben erhöht und die Bestimmung beigelegt, daß jedes derselben einem andern Kanton angehören müsse. Zuletzt wurden die ihrer Natur nach heikeln „materiellen“ Fragen behandelt: Militär-, Post-, Zoll-, Münzwesen u. s. w. Hier blieb es im Wesentlichen bei den Vorschlägen der Kommission, und Berns Antrag auf vollständige Centralisation des Militärs fand so wenig Anklang, als die Errichtung von eidgenössischen Lehrerseminarien, wie denn auch selbst diejenigen einer Hoch- und polytechnischen Schule nur geringe Mehrheiten erhielten. Zürich, Aargau und Baselland hatten erfolglos dem Bunde die Aufsicht über das gesamme Erziehungswesen übertragen wollen.

Endlich wurde dem durch die Berathungen der Tagsatzung modifizierten Bundesentwurfe die Zustimmung von dreizehn und einer halben Stimme und damit der Mehrheit der Behörde zu Theil. Ihre Nichtzustimmung erklärten Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell-Innerroden und — aus ganz andern Gründen Bern, — dort der extreme Föderalismus, hier der Unitarismus, — ist ja der Kanton Bern, vermöge seiner Man-

nigfaltigkeit in Boden gestalt, Sitten, Sprache und Religion bereit; eine centralisierte Schweiz im Kleinen! Sind ja selbst Uri und Genf nicht verschiedener als das Oberland und der Jura!

So war denn das wichtige Werk der ersten schweizerischen Bundesverfassung (die Mediationsakte war kein schweizerisches Werk und der Fünfzehnerbund keine Verfassung!) vollendet, in der Form, wie es heute noch besteht und wie es im Anhange wörtlich aufgenommen ist. Es wurde nun in großer Anzahl gedruckt und zum Zwecke der bis zum 1. September vorzunehmenden Abstimmung über Annahme oder Verwerfung in die Kantone gesandt. Damit schloß die Tagsatzung von 1847 ihre thaten- und folgenreiche Laufbahn!

Das in diese Zeit fallende Erscheinen eines außerordentlichen Gesandten des damals liberalistrenden Papstes Pius IX., — es war der französische Bischof (in partibus) Johann Luquet, — welcher mit den Regierungen der Schweiz über neue kirchliche Organisation des katholischen Theiles derselben unterhandeln sollte und seine Instruktionen in manchen Punkten überschritten zu haben scheint, — war zu meteorartig, um von Bedeutung zu sein. Das Reformatorische in seinen Vorschlägen machte indessen die Ultramontanen zum Ergötzu der Freisinnigen höchst betroffen und Luquet wurde, wol nicht ohne Umtriebe Jener — bald abberufen⁴⁾.

Während die nächste und letzte Tagsatzung der Eidgenossenschaft (vom 3. Juli an) ihre Berathungen pflegte, beschäftigten sich die Kantone mit ihren Entscheidungen über den neuen Bundesentwurf. Die Presse war thätig. Wie im Jahre 1833 arbeiteten die Ultramontanen und die äußersten Radikalen, freilich aus verschiedenen Gründen, für Verwerfung, die Liberalen und gemäßigteren Radikalen für Annahme des Entwurfs. Es nahmen im Laufe des Juli denselben mit weist bedeutender Mehrheit an: die Grossen Räthe von Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Genf, Appenzell A.-R., Baselland, St. Gallen, Aargau, Graubünden, Schaffhausen, Neuenburg, Glaris, Baselstadt, Thurgau, Zug, Waat, Tessin und Wallis. Die Urkantone und Appenzell I.-R. legten ihn „ohne Empfehlung“ dem Volke vor. Freiburg zeichnete sich unvorteilhaft dadurch aus, daß sein Grosser Rath es unnötig fand, den Entwurf dem Volke vorzulegen, seine neue Aera daher in widerlicher Weise durch eine Volksbevormundung begann, die ihm später theuer genug zu stehen kommen sollte! Es nahm sich dieser Maßregel gegenüber wirklich wie ein Hohn aus, daß die gleiche Behörde dem Andenken Chenuar' und seiner Mitverschworenen (Vd. II. S. 535) eine nachträgliche Huldigung darbrachte.

4) Luquet, üb. d. kirchl. Zustände d. Schweiz, übers. v. J. B. Leu. Luzern 1861. — Baumgartner IV. S. 199 ff. — Absch. d. ord. Tagl. v. 1847 III. S. 26.

In allen übrigen Kantonen fand dagegen nach dem Entscheide der Großen Räthe, auch eine Volksabstimmung statt. An mehreren Orten, namentlich in den Kantonen Bern, Zürich und Solothurn, war der Besuch der Stimmgemeinden sehr schwach; stark meistens nur dort, wo die Abwesenheit mit Bußen belegt war. Mit großer Mehrheit (über drei Viertel der Stimmen) erklärte sich das Volk für Annahme in den Kantonen Zürich, Bern, Solothurn, beiden Basel, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Waat, Neuenburg (wo sich die Royalisten größtentheils der Stimmgabe enthielten) und Genf, — mit kleinerer Mehrheit in St. Gallen (16,800 gegen 8000). Die Landsgemeinden von Glaris und Appenzell A.-R. nahmen ebenfalls an, erstere, wie es hieß, einmütig und in festlicher Stimmung, letztere mit großer Mehrheit. In Graubünden erklärten sich 54 Hochgerichte für Annahme, zwölf für Verwerfung.

Dagegen wurde die Bundesverfassung verworfen von dem nach Gemeinden abstimmbenden Volke in Schwyz, Zug und Wallis (für Annahme stimmte etwa ein Drittel oder Viertel), sowie in Luzern, wo jedoch die Zählung der Abwesenden zu den Annahmenden eine erkünstelte Annahme bewirkte, — und von den Landsgemeinden in Uri, beiden Unterwalden und Appenzell-Innerroden. Wahrscheinlich hätte auch das Volk von Freiburg verworfen, wenn man ihm seine Freiheit gelassen hätte, und es ergiebt sich aus diesen Umständen die peinliche Thattheile, daß der Sonderbund noch nicht tott war! In Tessin, wo der Große Rath (mit Rücksicht auf die ihm widerwärtige Centralisation der Zölle) nur bedingt angenommen hatte, nahmen elf Kreise ebenfalls nur bedingt an und fünfundzwanzig verwarfen; aus dreieu wurde das Resultat nicht bekannt.

Einige besondere Versammlungen in verschiedenen Städten der Schweiz, von solchen Schweizern abgehalten, welche nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften, obgleich bürgerlich ehrenfähig, vom Stimmrechte ausgeschlossen waren, weil keine bezüglichen Verträge zwischen ihrem Heimat- und ihrem Wohnungskanton bestanden, — wurden nicht berücksichtigt.

Es war ein großer Fehler, daß nicht vorgeschrieben war, in allen Kantonen Mann für Mann der Annahmenden und Verwerfenden abzuzählen, was, so sicher die Mehrheit der Erstere ist, doch ein höchst ungenaues Abstimmungsresultat zur Folge hatte. Wo die Stimmen des Volkes gezählt wurden, ergaben sich (die abwesenden Luzerner wie billig abgerechnet) fast 140,000 Annahmende und etwas über 54,000 Verwerfende. Darunter sind nicht inbegriffen: die Landsgemeindekantone, das bevorumundierte Freiburg, das blos nach Hochgerichtenzählende Graubünden und Tessin, dessen „bedingte Annahmen“ in keine Berechnung fallen konnten. Die Tagsatzung nahm jedoch ein eigenthümliches Verhältniß zur Richtschnur, indem sie die Gesamtbevölkerung aller jener Kantone (und deren waren fünfzehn und ein halber, darunter auch Luzern und Freiburg!), in

welchen die offizielle Abstimmung eine Mehrheit für Annahme ergab, mit ihrer Summe von beinahe einer Million und neunhunderttausend 12. Sept. Seelen als annehmend zählte, und auf dieses Resultat gestützt, mit sechzehn Stimmen die feierliche Erklärung abgab, daß die neue Bundesverfassung angenommen sei⁵⁾). — Kanonenschüsse verkündeten das Ereigniß der beruhigt aufatmenden Schweiz, und überall wehten eidgenössische Flaggen.

Ohne Verzug that nun die dem Untergange geweihte Tagssitzung die erforderlichen Schritte, um die Einführung der angenommenen Bundesverfassung vorzubereiten. Sie ordnete sofort die Wahlen des National- und des Ständerathes an; ersterer sollte, nach der damals neuesten Volkszählung, 111 Mitglieder erhalten; die meisten, zwanzig, kamen auf Bern, die wenigsten, je einer, auf Uri, Glarus und Zug. Die Bildung der Wahlkreise wurde den Kantonen überlassen.

Leider machten manche Kantone von dieser Befugniß keinen republikanischen Gebrauch. Es waren dies solche mit radikaler Regierung, aber einer starken ultramontanen Partei unter dem Volke, nämlich Luzern, Freiburg, Aargau und St. Gallen, welche, als ob ein gesundes Staatswesen keine Opposition zu ertragen im Stande wäre, ihre Wahlkreise so eintheilten, daß die gefürchtete Gegenpartei beinahe oder gar nicht zur Geltung gelangen konnte. In Freiburg und Luzern beteiligten sich daher die Ultramontanen sehr wenig an den Wahlen; anders in St. Gallen, wo die radikalen Kandidaten meist mit nur geringer Mehrheit durchdringen konnten. Im Ganzen fielen die Wahlen allzu kantonal aus; den General Dufour ausgenommen, der im Kanton Bern (dreifach) gewählt wurde, gelangte Niemand außerhalb seines Heimatkantons zu dieser Ehre; auch überwogen die kantonalen Beamten allzusehr im neuen Nationalrathe. Die Uirkantone hatten sich in die Wahl der ihnen verhafteten Behörde endlich ohne Widerstand gesetzt. —

Die Tagssitzung hatte am 22. September 1848 ihre fünfundvierzigjährige Wirksamkeit geschlossen und sich ohne Sang und Klang aufgelöst. Von 1803 bis 1813 ein Werkzeug Napoleons, von 1814 bis 1830 ein solches der verbündeten Besieger jenes Heros, in den ersten dreißiger Jahren sich ein wenig zur Theilnahme am politischen Fortschritte des Schweizervolkes ermännend, dann aber zu völliger Erschlaffung herabsinkend, deren Früchte der elende Bundesentwurf von 1833, die Kriegerei vor den fremden Mächten 1836, die Aargauer Klostermisere von 1841 bis 1843 waren, dann dem Sonderbunde und den Jesuiten gegenüber ihre vollständige Impotenz beweisend und erst 1847, im hohen Alter, durch den Willen der Volksmehrheit zu endlicher Thatkraft aufgerüttelt, wurde sie von Niemandem betrancert, als von den Uirkantonen, denen sie zuletzt

5) Absch. d. ord. T. g. v. 1848 II. S. 61 ff.

als Feind gegenübergestanden, und Alles setzte seine Hoffnung auf die neu gewählten Behörden, den Nationalrath und den Ständerath.

6. Nov. Den Mitgliedern derselben öffnete sich am festgesetzten Tage die festlich geschmückte Bundesstadt Bern. Ohne Degen und Staatshut, ohne Weibel in den Kantonsfarben, bewegten sie sich in feierlichem Zuge, von Musik und Militär begleitet, nach ihren Sitzungssälen. Der greise Sidler begrüßte als Alterspräsident den Nationalrath, — Ochsenbein wurde wirklicher Vorsitzender desselben, Furrer des Ständerates. Das erste Geschäft von Bedeutung, zu welchem sich die gesammte Bundesversammlung vereinigte, war die Wahl des Bundesrates, der ersten wahrhaft gemeinsamen schweizerischen Regierung. Sie fiel beinahe ganz auf die Mitglieder jener Kommission von Sieben, welche die Schritte gegen den Sonderbund geleitet hatte. Furrer, Ochsenbein, Druey, Munzinger, Franscini, Frei-Heroë und Räff waren die Auserkorenen⁶⁾), unter denen sich alle drei Sprachstämme der Schweiz vertreten fanden, von den einzelnen Kantonen jedoch, Solothurn ausgenommen, blos die volkreichsten, — eine Praxis, die noch heute als beinahe unausweichlich zu gelten scheint, doch immerhin dem vorhergehenden Systeme, das die Regierung eines von drei Kantonen, ohne Auswahl oder Prüfung, geradezu zur eidgenössischen mache, weit vorzuziehen ist. Nachdem sich die neue Behörde konstituiert und den Vorort abgelöst hatte, folgte die Wahl des Bundesgerichtes, dessen Vorsitz Kern erhielt und in dessen Mitgliedern und Ersatzmännern allen Kantonen Berücksichtigung zutheil wurde. Dr. Steiger von Luzern ersetzte Ochsenbein als Präsident des Nationalrathes.

Den neu gewählten Behörden der Eidgenossenschaft mußte nun auch eine Heimat gegeben werden. Um diese Ehre stritten sich eigentlich blos Zürich und Bern. Luzern, durch den verschollenen Entwurf von 1832 damit bedacht, hatte keine Aussicht zur Erneuerung dieser Ehre; die bestiegene Schwester mußte den Siegerinnen weichen. Ein heißer Federkampf füllte die Zeitungen. Bei der Abstimmung in beiden Nächten überwog aber die Rücksicht auf den wichtigsten Kanton und diejenige Stadt, welche an der Grenzscheide des deutschen und des romanischen Stammes steht, und Zürich erhielt nur die Stimmen der Ost-, Nord- und einiger Mittelschweizer. Mit 58 Stimmen erhob der Nationalrath, mit 21 der

6) In späterer Zeit wurden zu Bundesräthen gewählt: 1834 Stämpfli von Bern für den nicht wieder gewählten Ochsenbein, 1838 Fornerod aus Waat für den gestorbenen Druey und Knüsel von Luzern für den gestorbenen Munzinger, 1837 Pioda aus Tessin für den gestorbenen Franscini, 1861 Dubois von Zürich für den gestorbenen Furrer, 1863 Schenk von Bern für den freiwillig ausgetretenen Stämpfli, und 1864 Challet-Benel von Gessi für den zum Geschäftsträger in Italien ernannten Pioda.

Ständerath Bern zur beständigen schweizerischen Bundesstadt. Die glücklich Gewählte illuminierte ihre Gebäude jubelnd. Damit war die neue, einheitliche Organisation der Schweiz glücklich unter Dach gebracht.

§. 2. Die Früchte der neuen Bundesversassung.

Das neue Haus musste indessen auch wohnliche Gemächer erhalten, die dem Bunde durch die Verfassung übertragenen und unter die sieben Bundesräthe, als Minister der Schweiz, vertheilten Geschäftskreise mußten organisiert werden; es war dies die Aufgabe der Bundesgesetzgebung während der nächsten Jahre.

Den Anfang machte das Postwesen. Es erschien als eine wahre Wohlthat, dem bisherigen kantonalen Wirrwarr in diesem Fache endlich einmal durch eine kräftige Einheit ein Ende gemacht zu sehen. Die Taxen und Tarife wurden gleichmäßig festgesetzt und erfuhren in den späteren Jahren noch wesentliche Vereinfachungen. Unne Marken begannen die Briefe zu verzieren. Die schönen und bequemen eidgenössischen Postwagen rollten auf allen Straßen und über die kalten Höhen der Alpenpässe, bis sie später auf den besuchtesten Strecken den Eisenbahnen weichen mußten. Das Gebiet der Schweiz wurde in wohlarrondirte Postkreise getheilt, die füglich als das Vorbild einer verbesserten Kantonseintheilung dienen könnten, und ein Heer von Postbeamten (sogar Beamtinnen!) verzweigte sich bis in die entferntesten Stationsörtchen der Alpenstraßen. Verträge mit fremden Staaten regelten und ebneten den internationalen Verkehr. Die Kantone erhielten ihre Entschädigungen für das verlorene einträgliche Regal, das der Bund nun ohne Vortheil verwaltet; die Gesammtsumme, welche an die 25 Kantonskassen vertheilt wird, beträgt jährlich beinahe anderthalbe Million Franken. Für den Kanton Schaffhausen mußte auch das Haus Thurn und Taxis entschädigt werden, das ihn früher postalisch verwaltet hatte.

Große Aufregung unter den Handel und Fabrikation treibenden rießen die Vorbereitungen zur Centralisation der Zölle hervor. Die verschiedenen volkswirtschaftlichen Systeme gerieten sich in die Haare. Den Kaufleuten waren die Einfuhr-, den Industriellen die Ausfuertarife zu hoch. Man konnte sich nicht zum Prinzip des Freihandels erheben; aber die Schweiz gelangte wenigstens zu der Freude, alle inneren Zollschranken (mit Ausnahme der in einigen Kantonen stehen gebliebenen Ohngelder, d. h. Gebühren für die Einfuhr geistiger Getränke) in der Nacht vom 31. Januar auf den 1. Februar 1850 fallen zu sehen, — immerhin ein Triumph der Humanität! Die Entschädigung der Kantone für ihre mannigfaltigen Zölle und Weggelder auszumitteln, erforderte

viele Mühen und Verhandlungen; sie betrug nicht viel weniger als zwei Millionen.

Ein nicht minder heftiger Krieg als unter den Gewerbetreibenden erhob sich unter den Leuten aller Klassen über die im Münzwesen einzuführende neue Ordnung; denn das Geld ist eben eine Sache, an der Jeder sein Interesse hat. Es entstanden zwei sich heftig befehdende Parteien. Die westliche Schweiz wünschte die Einführung des (bisher nur in Genf einheimischen) französischen, die östliche aber diejenige des dort herrschenden süddeutschen Münzfußes oder vielmehr dessen Verquickung mit dem bisherigen, in keinem andern Lande üblichen Schweizerfrankensystem. Die große Mehrheit konnte sich jedoch mit einem solchen, der Allgemeinheit des Weltverkehrs zum Gespött dienenden Winkelmünzfuße, ungeachtet der hunderttausend für denselben aus der Ostschweiz einlaufenden Unterschriften, nicht befreunden, und beide Räthe erhoben mit großer Mehrheit den „Welt-Münzfuß“ des französischen Franken zum schweizerischen Zahlungsmittel. Das neue System wurde mit Strenge durchgeführt; während zweier Jahre wanderten die verschiedenen schweizerischen Gelbsorten, buntscheckig wie sie waren, die Doublonen, Dukaten, Neuthaler, Böcke, Bayen, Schillinge, Angster, Blüzger u. s. w., bei der von Westen nach Osten vorschreitenden Münzeinlösung in den Schmelztiegel, und statt ihrer fielen die neuen blinkenden Franken mit der auf die Alpen hinweisenden Helvetia, sowie die in neuem Zustande wie Gold glänzenden Kupfer-Mappen, und die das Mittelglied beider bildenden Villonmünzen mit dem alpenrosenumlaubten Schweizerkreuze, in die Taschen der Reichen wie der Armen. Die altberühmte Berner-Münze, aus der jene ehrenfesten Gold- und Silberstücke mit dem alten Schweizer als Schildhalter des Bären und dem Spruche Dominus providebit hervorgegangen, wurde jetzt schweizerische Anstalt und prägte die Millionen der neuen Münzen. Die Befürchtungen der Ostschweizer haben sich nicht erwährt; mit Leichtigkeit lebte man sich überall in das neue System hinein.

Auch das schweizerische Heerwesen erhielt seine neue Organisation. Die früher unabhängigen Kantonalheere waren, abgesehen von den helvetischen Vasallentruppen der Franzosen, allmälig zu einem schweizerischen Nationalheere umgewandelt worden. Während der Mediationsperiode zählten die Kontingente, welche die Kantone aus ihren Truppen zur Bundesarmee liefern mußten, blos 15,200 Mann. Der Fünfzehnerbund verdoppelte diese Zahl und schuf ein Heer von 33,000 Kriegern. Die Umgestaltungen von 1830 und der wachsende patriotische Geist führten (1841) eine Verwischung des Unterschiedes zwischen kantonalen und eidgenössischen Truppen und die Aufstellung eines einheitlich organisierten schweizerischen Heeres von 64,000 Mann herbei. Die nähere Ausführung der neuen Bundesverfassung fügte endlich diesem, inzwischen auf 69,569 Mann angewachsenen „Bundesauszuge“ noch eine Reserve von 34,785 Mann

hinzu, und das nun 104,354 Mann starke eidgenössische Heer, neben dem es keine weiteren Kantonaltruppen mehr gibt, wurde in neuester Zeit durch eine stehende Eintheilung in Divisionen und Brigaden zu einer achtungswürdenden Macht erhoben.

Aber während sich so ein zur Vertheidigung der Freiheit bestimmtes Heer bildete und befestigte, dauerte die Ungehörigkeit noch fort, daß Söhne des Landes, welches weder Eroberungen mache, noch Revolutionen zu bekämpfen hatte, zu eben diesem Zwecke, d. h. zur Unterdrückung der Völkerfreiheit, fremden Despoten ihre Arme liehen, und ihr Leben wagten, um die Grundsätze nicht aufkommen zu lassen, auf denen die Existenz ihres Vaterlandes beruhte! — Seit der Aufhebung der Schweizerregimenter in Frankreich durch die Julirevolution bestanden noch schweizerische sogenannte Militärkapitulationen mit den zwei südlichsten Staaten Italiens, mit dem Königreiche beider Sicilien und mit dem Kirchenstaate. Es waren dies bekanntlich, nach Russland und der Türkei, diejenigen Staaten Europa's, in welchen die drückendste Despotie und die geringste Freiheit herrschte. An diesen Schmachverträgen waren die Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Graubünden und Wallis beteiligt, also gerade jene, welche schon vor 1798 stets die Reisläuferei am meisten begünstigt hatten. Die neue Bundesverfassung hatte den Grundsatz aufgestellt: „es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.“ Hierdurch waren nun freilich die bereits bestehenden nicht berührt; aber seitdem im Mai 1848 die Schweizertruppen zur Bekämpfung der konstitutionellen Erhebung in Neapel und darauf auch zur Wiederherstellung der von der Insel Sicilien aufgelösten Personalunion mit Neapel mißbraucht worden, und als es hieß, daß sie sogar sich dazu hergeben sollten, außerhalb der Staaten ihres Kriegsherrn, die römische Republik zerstören zu müssen, als in Folge dessen in Italien ein stets wachsender Haß gegen die schweizerischen Söldlinge und gegen die Schweiz selbst ausbrach, erklärten sich auch die schweizerischen Freiähnlichen immer energischer gegen die Fortdauer der Kapitulationen, und noch in der Tagessitzung hatte Genf bereits ihre Auflösung beantragt, worüber eine Berathung nur durch die darauf folgende Umgestaltung des Bundes verhindert wurde.

Man überfiel indessen in Oberitalien Rekrutentransporte, in Genf verlangte eine Volksversammlung unter James Faÿ die Aufhebung der Kapitulationen oder Krieg mit Neapel und sympathisierte mit der italienischen Erhebung; gleicher Geist gab sich in Volksvereinen und an Volksfesten kund, Petitionen aus vielen, namentlich den westlichen Kantonen und von Schweizern in Frankreich und Italien gingen an die Bundesversammlung, die demnach nicht mehr umhin kounte, sich mit dem heikeln Gegenstande zu beschäftigen.

Die im Sonderbundskriege Siegreiche Partei hatte sich, wie jede andere an das Muter des Staates gelangende, nach der Einführung der Bundesverfassung in zwei Fraktionen gespalten, eine gemäßigtere, zu welcher die Bundesräthe und alle Anderen gehörten, welchen das geschriebene Recht als das einzige galt, und eine radikalere, welche immer zuerst nach ihren Gefühlen fragte und dann diese zum maßgebenden Rechte stempelte. Die auf ein kleines Häufchen zusammengeschmolzenen Konservativen hielten es natürlich mit der ersten. Als das Haupt der letztern galt der bernische Regierungsrath Stämpfli, seit Ochsenbeins Wahl in den Bundesrat der einflussreichste Mann des mächtigsten Kantons. Als nun die Militärkapitulationen vor die Räthe gelangten, bekämpften sich natürlich die beiden Fraktionen auf das höchste. Der Ständerath, seine Mission als Vertreter des Restes von Kantonalsouveränität aufrecht haltend, schritt zur Tagesordnung. Im Nationalrath kämpfte man drei Tage lang; es gab eine peinliche Scene, als Stämpfli die Tapferkeit der Söldner, welche in fremden Diensten fechten, ohne sich zu bekümmern wosfür, zwar etwas derb, aber nicht unrichtig, mit derjenigen eines Fleischherhundes verglich und der sich hierdurch beleidigt glaubende Oberst Ziegler von Zürich die Versammlung verließ. Diese beschloß Unterhandlungen zur Aufhebung der Kapitulationsen, — im Falle der Verwendung jener Truppen gegen Freiheitsbestrebungen aber Aufhebung ohne Unterhandlungen. Nun gab der Ständerath dem herrschenden Strom so weit nach, daß er ebenfalls Unterhandlungen beschloß, bei diesen aber stehen blieb und alle künftigen Verbündungen für fremde Dienste untersagte, und der Nationalrath kam jetzt auch wieder entgegen, indem er diesem Beschlusse beitrat¹⁾. Der neapolitanische Gesandte drohte, und die schweizerischen Kaufleute in Neapel zitterten für die Folgen.

Das Werbverbot wurde zwar mit Strenge aufrecht erhalten und zahlreiche gerichtliche Urtheile über „Falschwerber“ wanderten aus den Kantonen nach der Bundesstadt, um für die Beobachtung des Verbotes zu zeugen. Die Unterhandlungen aber führten zu nichts. Konferenzen der Kapitulationskantone zerschlugen sich, weil mehrere der letzteren von einer Verstopfung der Abzugssquelle für ihre arbeitschenen Mitbürger nichts wissen wollten. Schwyz ging soweit, den Vertrag, durch welchen ein Staat einem andern seine Söhne zum Abschlachten hingab, einen solchen zwischen civilisierten (!) Staaten zu nennen. Die schwindende Kantonalsouveränität schlug noch recht störrisch um sich. Auch Neapel wies jedes Handbieten zur Entlassung der einzigen Truppen, auf die es zählen konnte, barsch von der Hand, und das zu einer einseitigen Aufhebung erforderliche Entschädigungskapital stand der schweizerischen Bundeskasse nicht zu Gebote. Nach dem Aufhören der revolutionären Bewegungen schwand indessen das

1) Bundesbl. 1849 II. S. 17, 37, 83, 101, 146.

Interesse an der Sache. Das Werbverbot aber wurde aufrecht erhalten, 1830. bei Anlaß der Bildung französischer und englischer Verbündungen im Krim- 1855 kriege bestätigt und endlich der Eintritt in fremde Soldtruppen überhaupt 1839. untersagt²⁾. Der Jammer *Siegessäule* um den Verlust der Freiheit, sich im Auslande für Fürsten tödtshlagen zu lassen, rührte Niemanden, und als der Bundesrat, kurz vor dem Erlöschen der letzten Kapitulation, die Wegschaffung schweizerischer Fahnen bei den nur noch zu einem geringen Theile aus Schweizern bestehenden Regimentern in Neapel forderte und errang, brach das widernatürliche Verhältniß durch eine Meuterei eines Theiles jener Regimenter zusammen; sie wurden in Folge dessen aufgelöst und pensionirt und dies erleichterte wesentlich im Jahre darauf den Sturz 1860. des achthundert Jahre vorher vom Normannen Wilhelm Eisenarm gegründeten Reiches durch den edlen Rizzaner Garibaldi und seine todesmutigen Freischäaren. Von der Schweiz aber war glücklich eine Last abgewälzt, die sie vor dem freistümigen Auslande kompromittirt und einen Theil ihrer Angehörigen demoralisierte. —

Neben der Regelung jener Gegenstände, welche der Verwaltung des neu organisierten Bundes überantwortet waren, mußte auch die Rechts- 1819. pflege, soweit sie jenem nach der Bundesverfassung zukommt, geordnet werden. Das Gesetz über die Bundesrechtspflege schied aus dem Bundes- gericht eine Anklagekammer von drei und einen Kassationshof von fünf Mitgliedern aus, theilte das Gebiet der Schweiz in fünf Assisenbezirke, in deren jedem eine Kriminalkammer des Bundesgerichtes von drei Mitgliedern die Assisen leitete, regelte die Wahl der Geschworenen, welche jedoch höchst selten zur Ausübung ihres Amtes gerufen werden, und bestimmte die Kompetenzen dieser Behörden.

Seit dem Jahre 1837, wo in der Schweiz, auf Anordnung der Tag- sagung, 2,190,258 Seelen gezählt worden, hatte keine eidgenössische Volkszählung mehr stattgefunden. — Es verrieth sich daher das Bedürfniß einer solchen bald nach der Einführung der neuen Bundesverfassung. In der Mitte des Jahrhunderts wurden die Einwohner der Schweiz neu 1850. gezählt; es waren ihrer 2,392,740, darunter 971,809 Katholiken, 1,417,786 Protestanten und 3,145 Israeliten, ferner 1,680,896 deutsch, 540,072 französisch, 129,333 italienisch und 42,439 romanisch Sprechende. Ausländer befanden sich darunter 71,570³⁾ und Heimatlose 2198. Nach Abzug der Durchreisenden und der politischen Flüchtlinge ergab sich eine Anzahl von 2,390,116 Seelen. Die nächste Volkszählung, bei deren Anordnung zugleich bestimmt wurde, daß alle zehn Jahre eine neue solche stattfinden solle, erwies eine Gesamtbevölkerung von 1860.

2) Amtsber. d. Bundesr. üb. d. Jahr 1839. Bundesbl. 1860 II. S. 167 ff.

3) Materialien zur Statistik der Schweiz. 4 Bd. 1831—1837.

2,510,494 Seelen. Darunter befanden sich 114,961 Ausländer und 1824 Heimatlose; männliche Personen 1,236,363, weibliche 1,274,131, ferner 1,023,430 Katholiken, 1,476,982 Protestant, 5866 christliche Separatisten, 4216 Nichtchristen. Die Angehörigen der verschiedenen Sprachen wurden diesmal blos nach Haushaltungen berechnet, von welchen sich 367,065 der deutschen, 123,438 der französischen, 28,697 der italienischen, 8905 der romanischen u. a. Sprachen be-dienten⁴⁾.

Die immer noch vorhandene starke Anzahl von Heimatlosen ver-anlaßte die neuen Bundesbehörden sich auch mit dieser unglücklichen Menschenklasse zu beschäftigen, deren Einbürgerung ihnen durch die Bundesverfassung zur Pflicht gemacht war. Manche Kantone hatten zwar in dieser Hinsicht schon früher Vieles gethan; aber es genügte nicht. Die neuen Bundesbehörden gingen mit Eifer und Kraft an die Arbeit, sowol um die bisherigen Heimatlosen zu versorgen, als um die Entstehung neuer Fälle von Heimatlosigkeit zu verhindern. Die Zahl derselben ist daher nur noch unbedeutend und begreift blos Alte und Schwache, die man, wenn auch nicht einbürgert, doch versorgt, und bald wird diese Klasse, deren Noth vielfach übertrieben worden ist, ausgestorben sein.

Die Umstände veranlaßten die Bundesbehörden indessen hin und wieder auch zu Schritten, die über den Buchstaben der Bundesverfassung hinausgehen. Es konnte in Wahrheit nicht von einem freien Volksstaate die Rede sein, so lange einem Bürger gesetzlich verwehrt werden durfte, die Ausernähle seines Herzens heimzuführen, wenn sie nicht auf die nämliche Formel getauft war, wie er selbst. Schon bei Berathung der Bundesverfassung hatten die Abgeordneten von Bern und Glaris vergeblich versucht, Bestimmungen zum Schutze der gemischten Ehen hervorzurufen, welche in einigen katholischen Kantonen geradezu verboten, in einigen protestantischen wenigstens erschwert waren. Die Petition eines Arztes aus dem Kanton Schwyz, wo jenes Verbot bestand, — der sich mit einer Zürcherin zu verehelichen wünschte, sollte hier Bahn brechen. Der Bundesrat wagte es nicht, auf dieselbe, die von dem für jede humane Sache glühenden Ludwig Snell verfaßt war, einzutreten, worauf Letzterer an die Bundesversammlung recurrierte. Hier war es Dr. Alfred Fischer von Zürich, der die Partei der Vernunft ergriff und bewies, daß der Artikel 44 der Bundesverfassung, welcher dem Bunde Maßregeln zur Handhabung des Friedens unter den Konfessionen vorbehalte, die eidgenössischen Behörden berechtige, in Sachen einzuschreiten. Trotz des Unwillens der Ultramontanen und des Zitterns und Zagens der unentschiedenen Liberalen beauf-

1850. 4) Schweiz. Statistik. Bevölkerung, Eidg. Welszähl. v. 10. Dec. 1860 Herausg. v. stat. Bureau. Bern 1862.

tragte der Nationalrat den Bundesrat zur Vorlage eines Gesetzes zum Schutz der gemischten Ehen, und der Ständerath schloß sich an. Als der Entwurf in der folgenden Sitzungsperiode berathen wurde, lagen Protestationen der schweizerischen Bischöfe vor, welche von ihren Vasallen im Rathe pflichtschuldig unterstützt wurden und die „Rechte der katholischen Kirche“ vertheidigten, die nach ihrer Ansicht in der Unterdrückung der Rechte des Menschen zu bestehen schienen. Alle diese Anläufe der Anschauung früherer finsterer Jahrhunderte waren jedoch umsonst. Das Gesetz wurde angenommen und der anfangs vom Nationalrathe darin aufgenommene engherzige Artikel, daß die Kinder gemischter Ehen in der Konfession des Vaters erzogen werden sollen, vom Ständerathe durch den freisinnigeren ersezt, daß der Wille des Vaters entscheide, welchem nun auch die Vertretung des Volkes beipflichtete. Das Gesetz war ein Triumph ^{3. Dec.} der Humanität und hat sich bisher als eine Wohlthat bewährt und die Befürchtungen der Finsterlinge Lügen gestraft ^{3).}

Der Artikel 21 der Bundesverfassung ertheilte dem Bunde das Recht, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben, auf deren Kosten öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen. Es war nicht zu verwundern, sondern ein Zeichen der für Erleichterung des Verkehrs eifernden Zeit, daß man bei diesem Artikel zuerst an die Eisenbahnen dachte, von denen die Schweiz zur Zeit der Einführung des neuen Bundes eine geringere Strecke besaß, als irgend ein Staat des civilisirten Europa, nämlich nur die Linien von Basel an die französische Grenze und von Zürich nach Baden. Alfred Escher war es ^{1849.} auch hier, der zuerst im Nationalrathe mit anderen Mitgliedern den Antrag brachte, mit Beförderung die zum Baue eines schweizerischen Eisenbahnsystems erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Der Bundesrat erhielt von beiden gesetzgebenden Räthen den Auftrag, den Plan zu einem Eisenbahnsystem, den Entwurf zu einem Eisenbahngesetze und Anträge über die Beteiligung des Bundes und über die Bedingungen von Koncessionen für den Eisenbahnbau vorzulegen. Es entstand das Gesetz, welches die Expropriationen für Eisenbahn- und andere Bauten regelte. Der berühmte englische Techniker Robert Stephenson wurde berufen und entwarf ein Eisenbahnsystem, welches die Schweiz von Südwesten nach Nordosten, von da nach Südosten und von Basel nach der Mitte durchzog, hoffte jedoch nicht viel von dessen Zweckmäßigkeit. Die darauf berufenen schweizerischen Experten Geigy und Ziegler versprachen sich mehr und empfahlen den Bau des Stephenson'schen Netzes, der Erstere auf Bundes- und Kantons-, der Letztere auf Privatkosten. Die beiden Ansichten wurden bald zu Parteien des Staats- und des Privatbaues, die sich heftig be-

3) Henne, Gesch. der kirchl. Vorgänge sc. in der kath. Schweiz f. 1830 S. 315 ff. Baumgartner IV. S. 499 ff.

1852. kämpften. Endlich siegte in beiden Räthen mit großer Mehrheit die freie Konkurrenz gegenüber der Staatsallmacht. Schnell entstanden nun Eisenbahngesellschaften in allen Theilen des Landes, die dann von Kantonen und grösseren Gemeinden theilweise bedeutende Unterstützung durch Aktienübernahme erhielten. Die „Schweizerische Centralbahn“ verband in dem Knotenpunkte Olten die Plätze Basel (durch den Hauenstein-Tunnel, in welchem ein Einsturz 1857 eine grosse Anzahl Arbeiter begrub), Biel, Bern, Thun, Luzern und Aarau. Die „Nordostbahn“, eine Erweiterung der Zürich-Badener-Linie, streckte ihre Arme von Aarau über Zürich nach Romanshorn am Bodensee, sowie nach Waldshut und Schaffhausen. Der thurgauischen Bahn gegenüber erkämpfte St. Gallischer Eifer die Konkurrenzlinie von Winterthur über St. Gallen nach Rorschach. Die „Südbahn“, welche von da nach Chur strebte, um den Lukmanier zu erreichen und die Glatt-Thal-Bahn, welche ihr von Zürich her über Uster in Rapperswil die Hand bot, verschmolzen mit der St. Gallischen Bahn zu einer Gesellschaft, die sich etwas zu pompos „Vereinigte Schweizerbahnen“ nannte. In der Westschweiz verband die „Westbahn“ den Genfer- und Neuenburgersee, und als ihr Plan, über Murten in der deutschen Schweiz Fuß zu fassen, von den vereinten Gegnern einer ausschliesslichen West-Ost-Verbindung durch Begünstigung der über Freiburg führenden „Oronbahn“ vereitelt wurde, und Stämpfli's Projekt der „schwimmenden Eisenbahnen“ auf dem Neuenburger- und Bielersee keinen Anklang fand, baute die „Westbahn“ ihre Schienen an den Ufern derselben hin, von denen aus dann im Kanton Neuenburg zwei sich gegenseitig störende Bahnen den Jura durchkreuzten. Wie die eine der letzteren, so war auch die „Ost-West-Bahn“ ein verfehltes Geschäft; ihr Gedanke einer Bahn Zürich-Luzern-Bern musste in der ersten Hälfte von der Nordostbahn übernommen werden, die zweite ist vom Kanton Bern bis Langnau erstellt, von da bis Luzern noch problematisch. Im Rhonetale versuchte die „italienische Linie“ bisher unsонst, den Simplon zu erreichen, während dagegen Genf durch Eisenstränge mit Lyon verbunden ist und die badiische Bahn, schweizerisches Gebiet bei Basel und Schaffhausen paßtrend, bis Konstanz heranreicht. So ist denn endlich in der kleinen Schweiz ein ganz achtungswertes Netz von Schienenwegen durch rastlose Privatthätigkeit entstanden, wenn auch dabei mancher widerliche Schwindel mit unterlaufen und mancher herbe Verlust durch verkehrte Manipulationen herbeigeführt worden ist. Die Gesamtheit der auf Schweizerboden gebauten Eisenbahnstrecken betrug im Jahr 1864 weit über zwölftausend Kilometer. Nur fünf Kantone (Utri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell und Tessin) sind noch ohne Eisenbahnen, nur drei (Glaris, Graubünden und Wallis) besitzen bis jetzt blos eine Verbindung des Hauptortes mit der Grenze, die vierzehn übrigen dagegen sind von Schienenwegen ganz durchzogen.

Während die freie Konkurrenz dem Bunde das allzu großen Einfluss verschaffende Monopol der Fortschaffung von Personen und Waren durch die Dampfkräft nicht gönnen wollte, überließ sie ihm dagegen gerne das weniger gefährliche jener wunderbaren Erfindung, durch welche künstlicher Blitz die menschlichen Gedanken auf die weiteste Entfernung (und jetzt sogar durch den Ocean) mittheilt, — die Errichtung der elektrischen Telegraphen. Man betrachtete das Recht hierzu, mit dem Bundesrathe, als eine Konsequenz des Postregales, und das Telegraphengesetz befestigte diese 1851. Ansicht. Alle bedeutenden Straßen- und später Eisenbahnstrecken wurden mit den verhängnißvollen Drähten bespannt, bis heute eine Strecke von mehr als einem halben Tausend Schweizerstunden (oder etwa 2500 Kilometer), und der Depeschenverkehr vergrößerte sich von Jahr zu Jahr.

Das im Jahre 1835 zu Stande gekommene Konkordat von zwölf Kantonen (den deutschen der Ebene und des Hügellandes) über Maß und Gewicht war von der Bundesverfassung zur Grundlage eines allgemein schweizerischen Systems jener beiden Werthmesser bestimmt. Die zehn übrigen Kantone (der französischen und der Alpenschweiz) besaßen über dreißig anderweitige Systeme. Umsonst verwendete sich die französische Schweiz für die Einführung des Metersystems, das dem Lande ihrer Sprache entstammt. Der Sieg desselben im Münzwesen wurde im Maß- und Gewichtswesen zu einer Niederlage und das „Konkordat“ mit großer Mehrheit 1851. für die ganze Schweiz verbindlich erklärt.

Der Kampf, welcher in der schweizerischen Regenerationsperiode geführt worden, war wesentlich ein solcher der Aufklärung und Bildung gegen Finsternis und Verdummung gewesen. Es war daher billig, daß die Bundesverfassung, welche den Abschluß jener Periode und zugleich den Grundstein einer neuen vorstellt, auch jenem Kampfe gerecht wurde und der Schöpfung einer Anstalt rief, welche wie keine andere dazu bestimmt sein mußte, denselben bis zum Siege der freien Forschung fortzuführen. Leider sollte diese Erwartung bisher getäuscht werden. Man gedachte anfangs allgemein, das wissenschaftlich strebsame Zürich für den Verlust des Bundesstiftes durch die eidgenössische Hochschule zu entschädigen und die neben derselben projektierte polytechnische Schule der französischen Schweiz zuzuwenden. Bundesrathe Franscini, ein Förderer alles Edeln und Guten, war auch ein Hauptträger jener Idee und saß einer von seiner Be- 1851. hörde berufenen Kommission von Fachmännern aller Wissenszweige vor, welche den Entwurf einer schweizerischen Hochschule und eines Polytechnikums berathen sollte. Ihre Mehrheit empfahl das Projekt, eine Minderheit bekämpfte es vom föderalistischen Standpunkte. Unter der Bevölkerung fand dasselbe dreierlei Gegner: die romanischen Schweizer, welche ein Überwuchern des deutschen Wesens an der neuen Anstalt, — die Utral-montanen, welche einen überwiegenden protestantischen Geist an derselben, und die Dekonomen, welche die — Kosten fürchteten. Als es zur Be-

handlung des auch vom Bundesrath befürworteten Hochschulgesetz-Entwurfes kam, nahm der Nationalrath, seinem fort schreitenden Berufe getreu, denselben mit 59 gegen 39 Stimmen an, — der Ständerath aber, — ebenfalls seinen konservativen Charakter bewährend, verwarf es mit 27 gegen 15 Stimmen, in Bezug auf die Hochschule, während er dagegen dem Polytechnikum mit ähnlicher Stimmenzahl seinen Beifall schenkte. Die materielle Richtung hatte über die idealere den Sieg davon getragen, und der Nationalrath mußte sich denselben fügen. Man fand es indessen billig, die französische Schweiz für ihren Kampf gegen die Hochschule dadurch zu bestrafen, daß man die nun beschlossene Anstalt, an welcher indessen auch philosophische und staatswirtschaftliche Fächer gelehrt werden sollten, nicht ihr, sondern dem um die Hochschule gekommenen Zürich anvertraute.

1855. Das Polytechnikum wurde eröffnet, hat seither geblüht und sich großartigen Besuchs aus aller Herren Ländern erfreut, und Zürich baute ihm jüngst einen Palast (zugleich für seine Universität), der an Pracht seines Gleichen sucht.

Ein noch älterer Palast darf aber hier nicht unerwähnt bleiben, nämlich jener, welchen die nunnehrige Bundesstadt Bern den Bundesbehörden für ihre Sitzungen und Kanzleien baute und fürstlich ausschmückte.

Die verjüngte Schweiz hat mit all diesem und noch manch' anderm, weniger wesentlichem, bewiesen, welch tüchtiger Geist des Schaffens aus ihrem Regenerationskampfe hervorgegangen, — und sie hat bewiesen, daß ihre freiunigen Männer nicht Wühler und Schreier, wie ihre Feinde sie so gerne betiteln, sondern ausdauernde Arbeiter, Beförderer alles Guten, Wahren und Schönen sind. Der einzige trübe Punkt dieser Periode ist das Fehlschlagen der schweizerischen Universität; allein aufgeschoben ist nicht aufgehoben, und es wird ja einstweilen auch auf den bestehenden kantonalen Lehramtsalten Großes und Wackeres geleistet!

Ein weit schlimmerer Misston als diese getäuschte Hoffnung, war das Verhältniß eines Theiles des neuen Bundes, der ehemaligen Sonderbundeskantone, zum Ganzen. Noch standen sie als Besiegte den Siegern gegenüber; denn auf ihren Schultern lastete die Verpflichtung der Kriegskostenzahllung. Alle sieben Stände gelangten noch an die sterbende Tagsatzung mit Nachlaßgesuchen, — doch umsonst; die mehrfache Wiederholung derselben von Seite einzelner betheiligter Kantone 1849. 51. hatte bei den neuen Räthen das nämliche Schicksal; mit allzu großer Härte verschmähte die Mehrheit jedes Entgegenkommen. Den Anstoß zu einer Aenderung dieser weder klugen noch heilsamen Politik gab der Genfer Oberst Williet, einer der Besieger des Sonderbundes, durch den von ihm angeregten schönen Gedanken einer Nationalsubskription zur Deckung jener Schuld, von deren ursprünglichem Betrage von sechs Millionen der noch unbezahlte Rest ungefähr so viel Franken betrug, als das Gesamtvaterland Seelen zählte. Ein patriotisches Comité nahm sich der edelge-

dachten Sache an und sammelte etwa eine Viertelmillion Franken. Dies rührte endlich die eidgenössischen Kammern. Der Ständerath, durch Äpeli von St. Gallen und Fazy von Genf bewogen, ging mit dem Nachlaß jenes Restes voran, und der Nationalrath folgte nach, beide Versammlungen mit großer Mehrheit. Es war auch dies ein schöner Akt der Humanität. Daß man nicht weiter ging, nicht zur Amnestierung der gewesenen Anstifter und Häupter des Sonderbundes vorschritt, gegen welche in Luzern eine langwierige und ziemlich strenge Untersuchung geführt wurde, und auch jetzt, nachdem der Große Rath von Luzern die Uebrigen begnadigt hat, wenigstens Siegwart immer noch weder definitiv verurtheilt ist, noch Gnade gesunden hat⁶⁾ (übrigens unangefochten in Uri lebt), — zeigt, daß die öffentliche Meinung zwischen dem Volke und dessen Verführern zu unterscheiden weiß, und die Thaten gewisser Persönlichkeiten oft der Art sind, daß eine Abrechnung in diesem Leben zu den Unmöglichkeiten gehört.

S. 3. Das Verhältniß der Schweiz zur ausländischen Revolution und Reaktion.

Die Revolution des Jahres 1848, zu welcher die Bestiegung des Sonderbundes nicht den unbedeutendsten Anstoß gegeben, hat die Schweiz ohne Zweifel vor einer Intervention der reaktionären Mächte zur Verhinderung einer neuen Bundesverfassung gerettet. Die schweizerischen Freisinnigen sympathisierten daher, wenn sie es auch nicht sonst grundsätzlich gethan hätten, offen mit den Völkererhebungen jenes Jahres, und die Reaktionäre im Lande waren verdüst und niedergedonnert. Aber auch unter Jenen gab es einen wesentlichen Unterschied. Die äußersten Radikalen, deren Loslösung von der Partei wir bei Anlaß der Militärkapitulationen gesehen, wünschten ihre Sympathie mit der That zu beweisen und die schweizerische Neutralität zu Gunsten der aufstehenden Völker aufzuheben, und ärgerten damit gewaltig ihre sonstigen Gleichgesinnten, denen jede Vermischung der schweizerischen Interessen mit auswärtigen ein Gräuel war.

Da nun diese letztere Richtung in den Behörden stets überwog, konnte ein noch zur Zeit der Tagsatzung von Genf gestellter Antrag, bei Anlaß ^{1848.} April. des zwischen Sardinien und Österreich ausgebrochenen Krieges, den Verträgen der Zeit des Wiener-Kongresses gemäß (oben S. 216), von

6) Urth. des Oberger. v. Luzern gegen d. Mitgl. d. ehem. VIIjörtigen Kriegsrathes, v. 26. Mai 1855, — auf Vertagung des Proesses gegen Siegwart lautend.

schweizerischer Seite die neutralisierten Provinzen von Savoien zu besetzen und damit sowol deren gefürchtete Einverleibung in Frankreich zu verhüten, als sie vielleicht für die Schweiz zu gewinnen, — keinen Anklang finden¹⁾.

Ein gleiches Schicksal musste unter diesen Verhältnissen auch der Antrag eines Schuh- und Truhbündnisses erfahren, welchen Sardinien, als es das Schwert für die Befreiung der Lombardei von Österreichs Herrschaft zog, der Schweiz machte, indem es sie an das Schicksal der durch ihre Neutralität zu Grunde gegangenen Republik Venetien erinnerte und von ihr die sofortige Bewaffnung von dreißigtausend Mann sowie die Bereithaltung einer Reserve von gleicher Stärke wünschte. Die Tagsatzung bestellte einen Ausschuß zur Prüfung dieser Frage, über die ihre Mitglieder sehr ungleicher Ansicht waren. Die Mehrheit derselben war der Meinung, in den sardinischen Antrag nicht einzutreten, die Minderheit aber, mit bewaffneter Hand, wenn auch ohne förmliches Bündniß, zur Befreiung Italiens mitzuwirken²⁾. Während letztere in einer gegen die Erhebung der Völker möglicherweise wieder aufkommenden Reaktion die größte Gefahr auch für die Schweiz erblickte und glaubte, daß durch eine Entwicklung der Kräfte unseres Landes nach Außen diese Eventualität verhindert und damit unsere Neutralität geschützt werden könnte, hielt die Mehrheit an der Ansicht fest, daß fremde Bündnisse für die Schweiz stets verderblich gewesen und daß namentlich dem Hause Savoien nicht zu trauen sei; die Neutralität der Schweiz aber beruhe jedenfalls nicht auf der Anerkennung derselben durch die Mächte, sondern auf der eigenen Kraft. Uebrigens wollte weder die Mehrheit jedes Bündniß mit dem Auslande, falls dieses republikanisch organisiert wäre, verwerfen, noch die Minderheit sofort und unter allen Umständen zu Gunsten der Revolution einschreiten. So verquikten sich beide Ansichten und war weder die eine noch die andere recht klar und konsequent. Die Sache wurde indessen dadurch schnell erledigt, daß eine Mehrheit von fünfzehn (ganz oder größtentheils deutschen) Ständen den sardinischen Antrag verwarf, während sechs ganz oder größtentheils romanische Kantone (der siebente, Neuenburg, war noch nicht vertreten), nämlich Freiburg, Graubünden, Tessin, Waat, Wallis und Genf, die Antwort verschieben wollten.

Die durch diese Stimmung vorgezeichnete Politik wurde denn auch von den eidgenössischen Behörden während der revolutionären und reaktionären Ereignisse in jenen sturmbevölkerten Jahren streng eingehalten. Es ist jetzt wahrscheinlich, daß dieser Haltung die Fortdauer der schweizerischen Selbständigkeit zu verdanken ist, daß es der Schweiz kaum möglich gewesen

1) Absch. d. ord. Tags. v. 1847 III. S. 9 ff.

2) Ebend. S. 17 ff.

wäre, eine Reaktion auf die Dauer zu verhindern und der von letzterer ihr zugedachten Rache zu widerstehen.

Die Unterhandlungen, welche auf das Gesuch der von tessinischem Gebiete eingeschlossenen lombardischen Gemeinde Campione (oben S. 47), mit Tessin und der Schweiz vereinigt zu werden, durch einen Beschluß der Tagsatzung angeknüpft wurden, fanden ihre damals unerwartete Erledigung in der schnellen Niederwerfung des lombardischen Aufstandes durch Madezzky. Die gemäßigte Partei der Schweiz bereute daher auch nicht die Zurückhaltung der Behörden in der Anerkennung der so schnell wieder gestürzten provisorischen Regierung von Mailand und der noch etwa ein Jahr auf ihre Hauptstadt beschränkten von Venedig, während dagegen die Tagsatzung keinen Aufstand nahm, beinahe einstimmig die französische Republik anzuerkennen, deren Zerstörung durch die eben gestürzte Monarchie nicht zu fürchten war³⁾. So gerne die Mehrheit der Schweizer rings um ihr Land her einen sich erhebenden Kranz von Republiken gesehen hätte, so vorsichtig war sie, nur solchen Zuständen ihren förmlichen Beifall zu schenken, deren Haltbarkeit mit einiger Sicherheit vorauszusehen war.

Die Gegner dieser offiziellen Neutralität ließen sich indessen durch das Benehmen der Behörden nicht abhalten, zu thun, wozu ihr Herz sie trieb. Die Stämpfli'sche Fraktion, von welcher ihr früherer Gesinnungsgenosse, der gewesene Freischaarenführer Ochsenbein, sich nicht nur fern hielt, sondern sie als „Auslandspartei“ angriff und befeindete, begünstigte thätige Theilnahme an den Revolutionen außerhalb der schweizerischen Grenze. Zahlreiche Freiwillige ließen sich von italienischen Agenten für den Kampf gegen Österreich anwerben oder machten ihn auf eigene Faust mit, so namentlich einige hundert Tessiner unter Jakob Ciani und Natal Vicari, — und auf den Schlachtfeldern der Lombardie donnerten berner und waatländer Kanonen, welche von diesen Ständen der mailänder Regierung künftig überlassen worden waren.

So sehr übrigens die Bundesbehörden eine Beteiligung der Schweiz als solcher an den ausländischen Bewegungen zu verhindern gesonnen waren, so wenig bemühten sie sich, den erwähnten thätlichen Sympathiebeweisen Einzelner Hindernisse zu bereiten, und so konnten auch die in der Schweiz weilenden Deutschen, deren Haupt Becker in Biel war, die Volksberhebung in ihrem Vaterlande bewaffnet unterstützen, obschon einzelne Kantone, voran das liberale St. Gallen, thätiges Einschreiten gegen jene Deutschen verlangten, welche Schulmeisterei sich der Vorort gereizt verbat⁴⁾. Ungestört brachen revolutionäre Scharen aus Schweizergebiet in Baden ein, und nach dem Mislingen des Hecker-Struve'schen Aufstandes

3) Ebend. S. 28, 33, 36.

4) Baumgartner IV. S. 206.

ließen sich diese Häupter ebenso unbehelligt in der Schweiz nieder und schrieben Zeitungen zur Unterstützung ihrer Sache. Diese Nachsicht verursachte der Schweiz große Kosten für Truppenaufgebote an der Nordgrenze, wie nicht minder im Süden wegen der italienischen Ereignisse. Auch wurden die romanischen Kantone, wo die Gegner der Neutralität ihren Sitz vorzüglich hatten, durch die zweideutige Haltung des Vorortes in ihrem Feuerfeuer noch mehr bestärkt, und ihre Gesandten boten der Tagsatzung, als diese Maßregeln gegen die Anwerbung von Freiwilligen für nicht kapitulierte Truppen und gegen die Bildung bewaffneter Korps zu auswärtiger Hülfseistung beschloß, offen Troz⁵⁾, was indessen um so verzeihlicher war, als dieselbe Behörde gegen den Fortbestand der im Dienste der Despotie stehenden Schweizerregimenter in Neapel nicht einschreiten wollte. Die kraftlos gewordene Tagsatzung wagte es daher auch nicht, ihren Beschluß zu vollziehen, und ungehindert zog der Thurgauer Hauptmann Debrunner mit seiner für die Republik Benedictig geworbenen Schweizerkompanie über den Gotthard nach Italien.

Geagen die Duldung der badischen Flüchtlinge auf Schweizerboden führte die Regierung des Großherzogthums heftige Beschwerden und verlangte die Internirung derselben, der sterbende deutsche Bundestag schloß sich in gleichem Sinne an⁶⁾ und fügte die Forderung bei, die graziesten Flüchtlinge auszuweisen. Die Tagsatzung lehnte beide Anstalten ab und berief sich dabei auf den Umstand, daß die Flüchtlinge ihr Asyl nicht mißbraucht hätten, mit Ausnahme eines in Biel erlassenen Aufrufes zur Bewaffnung der deutschen Republikaner, gegen dessen Urheber (sehr gelindes) strafrechtliches Einschreiten stattgefunden.

Kaum war diese Behelligung von Norden abgewiesen, so folgte eine neue solche von Süden her. Der siegreiche Radetzky, der nach Niederwerfung des oberitalischen Aufstandes seinen Muth an der denselben theilweise begünstigenden Schweiz fühlen wollte, verlangte von Tessin Maßregeln gegen die Reste des lombardischen Freiheitsheres, die sich unter Garibaldi noch in Dampfsbooten auf dem Langensee hielten⁷⁾. Tessin bestritt die Richtigkeit der österreichischen Beschuldigungen, daß Garibaldi aus Tessin Verstärkungen erhalten und gefangene Österreicher dorthin habe führen lassen. Umsonst, — es folgten von derselben Seite neue, theils 15. Sept. unwahre, theils übertriebene Anklagen und die Drohung Radetzky's, alle Tessiner aus der Lombardei auszuweisen und den Verkehr mit jenem Kanton zu sperren, was der rohe Krieger, unter dessen Befehl in Italien von seinen Kroaten die empörendsten Unthaten verübt worden, auch wirklich so-

5) Absch. d. ord. Tags. v. 1847 IV. S. 28 ff.

6) Absch. d. ord. Tags. v. 1848 I. S. 118 ff.

7) Absch. d. ord. Tags. v. 1848 II. S. 38 ff.

fort vollzog. Die Tagsatzung beschloß Beschwerden bei Oesterreich, Sendung von Repräsentanten nach Tessin und Aufstellung von Truppen daselbst. Nachdem die neue Bundesversammlung in Funktion getreten, verordnete sie Internirung der italienischen Flüchtlinge in Tessin, dessen Bewohner sich mit den eidgenössischen Truppen gar nicht gut vertrugen. Der freie Verkehr mit der Lombardei wurde bald wieder hergestellt^{8).}

Seitdem der Bundesrat die eidgenössische Verwaltung übernommen, wurde der auswärtigen Revolution gegenüber ein konsequenteres, wenn auch härteres Verfahren eingehalten, als zur Zeit des Vorortes. Die neue Centralbehörde traf ungesäumt Maßregeln zu polizeilicher Überwachung und Internirung der Flüchtlinge und sandte zu diesem Zwecke den nunmehrigen Schultheißen von Luzern, Dr. Steiger, in die nördlichen Grenzkantone, doch ohne viel zu bewirken. Nachdem ein Theil der Truppen in Tessin entlassen worden, reklamierte Oesterreich schon wieder gegen den Aufenthalt Mazzini's in diesem Kanton, wo diesem Typus eines Revolutionärs die eidgenössischen Repräsentanten jedoch nicht beizukommen im Stande waren. Mit der sardinischen Regierung verfeindete sich der Bundesrat durch diese Vorgänge; ihre definitive Niederlage bei Novara erledigte jedoch diesen Streit. Die Revolution trat jetzt nur noch vereinzelt auf; die Abgesandten ihrer Eintagsstaaten, wie z. B. den römischen, den sicilischen, den ungarischen, empfing zwar der Bundesrat, untersagte aber die Werbungen für ihre Heere. Um meisten gab unserm Lande der dritte und bedeutendste Aufstand Badens zu thun, in welchem es sich formell um die Aufrechthaltung der in Frankfurt geschaffenen „Reichsverfassung," in Wahrheit aber um die „sociale Republik" handelte, von der übrigens die Theilnehmer, aus dem einfachen Grunde, weil sie noch nirgends existirt hat, keine klare Idee hatten.

Trotz aller Wachsamkeit konnte es der Bundesrat nicht verhindern, daß das Hauptquartier der deutschen Revolutionäre in Biel wieder seine Tätigkeit entfaltete, die dortigen Neubürger Becker und Schüler dieselbe leiteten, und der Oberst Buser aus Baselland dem Revolutionäre schweizerische Scharfschützen zuführte. Es ist hinlänglich bekannt, wie in Folge des neuen Aufstandes der Großherzog von Baden floh, sein Heer sich größtentheils dem Volke anschloß und provisorische Regierungen in Baden und der Pfalz aufgestellt wurden.

Dieser Revolution ging es indessen, wie es die klassende Entzweiung unter ihren Führern und die Klosflosigkeit der von ihnen verfochtenen Grundsätze, — nicht aber wie es die edle Begeisterung für Freiheit und Volkswohl verdiente, die im Herzen vieler anderer Theilnehmer brannte. Wo die angeblichen Kämpfer für Freiheit, Wohlstand und Bildung die

8) Bericht d. Bundesr. an d. Bundesversamml. Bundesbl. 1849 I. S. 409.

Unterdrückung alles persönlichen freien Willens, eine Aristokratie des Proletariates und eine Inquisition des Atheismus predigten, da konnte kein Glück und kein Gedeihen walten. In krasser Verleugnung des deutschen Volkscharakters wollte man die Schreckenszeit der französischen Revolution nachhaffen und brach dadurch der guten deutschen Sache auf lange Jahre hinaus den Hals. Die Niederlage des Revolutionsheeres durch die aus Preußen und Hessen bestehende sogenannte Reichsarmee, welche als „Ordnungsmacher“ die insurgirten Länder überzogen hatte, war eine schnelle und vollständige, und schon Anfang Juli rückten die geschlagenen Freiheitsmänner, nahe an zehntausend Mann, als Flüchtlinge über den Rhein in die Schweiz und wurden hier entwaffnet, nachdem man ihr Anerbieten, der Schweiz zu dienen, als überflüssig abgelehnt hatte.

Die Schweiz nahm die Verfolgten freundlich und zuvorkommend auf; sie wurden in Gedichten, Zeitungsaussägen, Reden u. s. w., oft zu überschwänglich, gefeiert, ihren unglücklichen zurückgebliebenen Genossen, die in den Kasematten von Rastatt und im Zuchthause zu Bruchsal schmachten, oder den Heldentod durch standrechtliche Kugeln starben, das innigste Mitleid und das höchste Lob geweiht, — eine Gutmuthigkeit unseres Volkes, die oft mit Undank belohnt wurde, während auf der andern Seite die Unglücklichen durch ihre Beobachtung tatsächlich republikanischer Zustände vielfach von ihren bodenlosen Phantasmen geheilt und zu gesunderen Ansichten geführt wurden.

Der Bundesrath glaubte indessen, mit den weniger bemitleidenswerthen Führern anders verfahren zu müssen. Seine von Anfang an befolgte 16. Juli. harte Politik in Bezug auf Flüchtlinge beibehaltend, verfügte er die Ausweisung der gewesenen Mitglieder von provisorischen Regierungen und der gewesenen militärischen Anführer, sowie nochmals der Theilnehmer am letzten Einfall nach Baden, im September 1848⁹⁾). Die Behörde verwendete sich übrigens selbst bei Frankreich um Bewilligung des Durchpasses der Ausgewiesenen nach England oder Amerika. Die ganze kosmopolitisch-radikale Partei schlug Alarm über das drakonische Verfahren des neuen Justiz-Milieu, und die Freisinnigen der Schweiz waren nahe daran, sich dauernd in Flüchtlingsfreunde und Flüchtlingsfeinde zu spalten, als ein unerwartetes Ereignis neuerdings zur Einigkeit mahnte.

Im Verlaufe der von den Besiegern der badischen Revolution vorgenommenen Schritte gegen die Theilnehmer an letzterer und zur Herstellung der früheren Staatsordnung, verlegte eine Abtheilung Hessen das schweizerische Gebiet, indem sie von Konstanz aus auf dem Rheine nach dem ganz vom Kanton Schaffhausen umgebenen badischen Dorfe Büsingen fuhr. Der Bundesrath bot sofort 24,000 Mann auf, gab ihnen den Obersten Gmür zum Befehlshaber und stellte den Bundesauszug und einen Theil der Land-

9) Bundesblatt 1849 II. S. 254, 286, 322 ff.

wehr auf das Pikenet¹⁰⁾. Man erwartete in der Schweiz nichts Geringeres, als einen Krieg mit Preußen, und die Feurigsten träumten bereits von schweizerischen Siegen zu Gunsten der europäischen Revolution. Die Bundesversammlung wurde berufen, wählte Dufour zum Oberbefehlshaber 1. Aug. und Ziegler zum Stabschef, konnte aber bald, da inzwischen von deutscher Seite Genugthuung für die Gebietsverlegung geleistet worden, dem Bundesrathe Vollmacht zu Entlassung der Truppen ertheilen, die denn auch binnen kurzer Zeit stattfand. Zugleich wies die Bundesversammlung einen Antrag, den Ausweisungsbeschluß des Bundesrathes zu sistiren, bis die Betreffenden ein anderes Asyl erlangt hätten, mit großer Mehrheit zurück. Der große Kriegslärm war beseitigt, und neben dem Frieden war auch die Neutralitätspolitik bestätigt.

Die Versiegung der Flüchtlinge wurde ebenfalls durch die Bundesversammlung geregelt, indem sie dieselbe, mit einem Beitrage aus der Bundeskasse, den Kantonen übertrug, worauf sie sich trennte, von Escher mit einer Rede entlassen, die sowol dem Bundesrathe als der Opposition Lehren ertheilte und die spätere Macht dieses Mannes bereits ahnen ließ. Der Bundesrat vertheilte dann die Abholgenossen auf die Kantone und trat Schritte gegen ihre Vermehrung durch neue Ankömmlinge. Ihre Zahl nahm indessen nach und nach ab, in nicht unbeträchtlicher, wenn auch ziemlich sonderbarer Weise, durch Anwerbung nach Neapel unter die dortigen Schweizertruppen! Die Ausweisung jener Häupter gelang jedoch nicht nach dem Wunsche ihrer Urheber und der ausländischen Reaktion, und daß der Bundesrat ihre Anzahl durch nachträgliche unverdiente Ausweisungen vergrößerte und ihnen auch den in Lausanne journalirenden Mazzini beigestellte, — konnte nicht zur Wirksamkeit der Maßregel beitragen, — im Gegenthile, die Opposition der kosmopolitischen Radikalen wurde heftiger und heftiger. Der feurige Waatländer Ey tel übernahm es endlich, den bereits als reaktionär verschrieenen Bundesrat über sein Verhalten gegen die Flüchtlinge, im Nationalrathе zur Rechtfertigung und zur Einstellung seiner Beschlüsse gegen dieselben aufzufordern. Sein ehemaliger Mitrevolutionär Drey, der als Vorstand der eidgenössischen Polizei der ärgste Verfolger der Flüchtlinge war, mußte nun seine und seiner Kollegen harte Maßregeln vertheidigen und seinen vielen Umwandlungen eine neue anreihen. Von deutsch-schweizerischer Seite trat Weder kräftig auf Eytel's Seite; aber des Letztern Auftrag wurde wieder mit großer Mehrheit verworfen. So zeigte sich aufs Neue, daß die schweizerische Volksvertretung, 27. Nov. und, um die Wahrheit zu gestehen, auch das Volk selbst, jede Politik, die über die Grenzen der Schweiz hinaus ging, unbedingt verpönte.

Die Revolution war jetzt in allen Ländern, in denen sie in den Jahren

10) Kreischreib. d. Bundesr. v. 24. Juli 1849, Bundesbl. 1849 II. S. 300 ff. 313 ff. 329.

1848 und 1849 sich erhoben, durch die brutale Gewalt der Reaktion gebändigt, und letztere hatte durch ihre Henkerthaten bewiesen, daß ihr Predigen gegen die „rothe Republik“ Heuchelei und ihr eigenes Verfahren weit mehr geeignet war, die stützlichen Grundlagen der Gesellschaft zu untergraben, als das Treiben der oft kopslosen, aber doch aufrichtigen und vielfach edel auftretenden Revolution.

1850. Der Bundesrat erntete für seine der europäischen Reaktion geleisteten Dienste, wie übrigens von dieser Seite nicht anders zu erwarten war, den schwärzesten Undank. Das herbe Österreich ließ neue Beschwerden über Flüchtlinge in Tessin ergehen, und ihm folgte — Sardinien (!), das seinem Groll über die vorletztjährige Zurückweisung seiner revolutionären Allianz durch reaktionäre Reklamationen gegen Mazzini u. A. Lust machte. Dann kam daß kaum nothdürftig von den Preußen geflickte Baden und verlangte neue Flüchtlingsausweisungen, hierauf das den falschen Namen „Republik“ tragende, neuerdings napoleonisierte Frankreich mit Zumuthungen von Schritten gegen angebliche Verschwörungen französischer Flüchtlinge, namentlich in Genf, — und die gesamte Reaktion, mit Triumphatormiene auf dem Nacken der niedergeworfenen Völkerfreiheit stehend, ließ durch ihre Presse der kleinen Schweiz mit Intervention drohen. An der Spitze dieser Plane stand Preußen, das den Verlust Neuenburgs nicht verschmerzen konnte; es gewann Österreich und mit ihm Frankreich; in Paris wurden geheime Konferenzen gehalten, und es war allgemein die Rede davon, es sollte die Schweiz zur Entfernung aller Flüchtlinge aufgefordert und nicht entsprechenden Falles militärisch besetzt werden¹¹⁾. Der Bundesrat that sein Möglichstes, um die Mächte zu beruhigen, so weit es geschehen konnte, ohne der Ehre der Schweiz zu nahe zu treten. Frankreich erklärte sich, nicht ohne hochmuthige Lehren an das kleine Land, wo sein Diktator einst selbst Flüchtling gewesen, befriedigt, und — auf den Wink des Emporkömmlings schwiegen auch die gesalbten Häupter von Gottes Gnaden.

Die Flüchtlinge hatten sich, ein Jahr nach ihrem massenhaften Einrücken aus Baden, bis auf weniger als ein Zehntel ihrer ursprünglichen Anzahl vermindert, und Mazzini war nach England gezogen. Reklamationen Frankreichs gegen Genf im Winter von 1850 auf 1851 waren die letzten von Bedeutung, welche in Sachen der Flüchtlinge die Schweiz beunruhigten.

Während ihres Aufenthaltes in der Schweiz hatten die Häupter der Flüchtlinge sich darauf verlegt, die größtentheils aus Ausländern bestehenden Arbeitervereine in socialistischem Geiste zu bearbeiten, um bei nächster Gelegenheit sich ihrer zur Ausführung einer neuen Revolution

11) Baumgartner IV. S. 453 ff. Amtsbericht d. Bundesr. üb. d. Jahr 1850, Bundesbl. 1851 II. S. 377 ff.

durch einen „Freischaarenzug aus der Schweiz“ zu bedienen. Der Bundesrat kam der Sache auf die Spur, löste diese Vereine auf Grund der bei ihnen gefundenen revolutionären Schriften auf und wies ihre ausländischen Mitglieder, etwa 560 an der Zahl, aus dem Lande¹²⁾. Daher Karl Heinzen's wütender Ausfall gegen die Schweiz und deren Behörden und sein Wunsch, dieselbe unterjocht zu sehen, damit sie durch Unterdrückung „republikanisch“ werde. Escher's bald darauf gehaltene Eröffnungsrede im Nationalrathe zu Gunsten der Völker solidarität Apr. konnte als ein neuer Versuch zur Versöhnung der bundebräthlichen und der kosmopolitischen Richtung betrachtet werden¹³⁾, welche übrigens, seitdem der Bundesrat die Flüchtlingsangelegenheit als so zu sagen erledigt er- 1851, klären konnte, bald keinen Grund mehr zur Entzweigung hatten¹⁴⁾.

Der Staatsstreich, durch den sich der ehemalige Thurgauerbürger Louis Napoleon Bonaparte zum unumstrankten Herrn Frankreichs 2. Dec. aufwarf, war das Siegel, durch das sich die Reaktion in Europa festigte und die Möglichkeit jeder demokratischen und sozialen Revolution in unabsehbare Zeiten hinausschob. Das imperialistische Prinzip, dieses Kunststück einer Despotie, die auf angeblichem Volkswillen, statt auf Gottes Gnade beruht, war (seit dem 18. Brumaire) zum zweiten Male gelungen, und die Franzosen wieder einmal um die Früchte ihrer Revolution gebracht.

Auch in der Schweiz fühlte man, daß dem Fortschritte durch den Staatsstreich wieder für lange der Riegel geschoben sei; die damaligen Vorgänge in mehreren Kantonen beweisen dies deutlich, und es bedurfte neuer Anstrengungen der Freiärmigen, um ihren Sieg von 1847 nicht verloren geben zu müssen.

S. 4. Die Reaktion und ihre Gegenwirkung in den Kantonen.

Wie der Sonderbundskrieg die Revolutionirung des Auslandes befördert hatte, so wirkte umgekehrt die im Auslande der Völkererhebung folgende Reaktion auf die Schweiz zurück.

Der Kanton, in welchem sich zu reaktionären Unternehmungen der meiste Zündstoff aufgehäuft fand, war ohne Zweifel Freiburg, wo eine der großen Mehrheit des Volkes verhaftete Regierung das Ruder des Staates führte, und unter der Leitung des energischen und rücksichtlosen Julian

12) Bericht und Beschl. des Bundesr. Bundesbl. 1850 I. S. 189 ff. Amtsber. d. Bundesr. üb. d. J. 1852, Bundesbl. 1853 II. S. 49 ff.

13) Bundesbl. a. a. D. S. 245 ff.

14) Ebd. 1851 I. S. 232, 239 ff.

Schaller ihren Grundsägen um jeden Preis Bahn brechen wollte. Da die Politik des freiburgischen Volkes, wie die eines jeden streng katholischen, eine vorwiegend konfessionelle ist, so gab den ersten Anlaß zu einer Opposition gegen das wider seinen Willen eingesetzte Regiment eine Konferenz der fünf zum Bisthume Lausanne gehörenden Kantone (Freiburg,

1848.
16./17.
Aug.

Bern, Neuenburg, Waat und Genf) in Bern, auf welcher Freiburg, der den größten Theil dieses Bisthums einnehmende Kanton, eine neue Organisation desselben beantragte, nach welcher der Bischof künftig in Bezug auf Wahl, Classe, Bestand des Domkapitels u. s. w. den Diözesanständen und insbesondere der Regierung von Freiburg, seiner Residenz, unterworfen sein, das Recht der Admission und des freien Verkehrs mit Rom verlieren sollte u. s. w. Als dieser Plan bekannt wurde, erhob die Geistlichkeit Demonstrationen gegen denselben und bewies dem Bischofe Stephan Marilly ihre Ergebenheit. Als nun Letzterer, bei Anlaß des von der Regierung den neugewählten Mitgliedern der Gemeindebehörden auferlegten Eides auf die Verfassung, seinen Gläubigen eine Belehrung über die Natur dieser Ceremonie ertheilte, was offenbar einer Auflorderung zur Eidverweigerung nahezu gleichkam, untersagte ihm die Regierung jede Veröffentlichung ohne ihre Bewilligung und den Pfarrern die Verlesung des bischöflichen Kreisschreibens, und drohte für den Fall des Ungehorsams mit militärischer Exekution. Dann wandte sie sich an die Diöcesankantone und den noch bestehenden Vorort um Hülfe gegen einen bevorstehenden Aufruhr und zog einige Kompanieen in die Hauptstadt. Die Nachbarkantone hielten ebenfalls Truppen bereit. Ein Theil der Geistlichkeit versuchte nun eine Verständigung zwischen Bischof und Regierung; diese aber bestand auf Unterwerfung, war zum Neuersten entschlossen und nannte den Bischof einen Aufrührer, wogegen er ihr ein langes Sündenregister vorhielt. Es war kein Wunder, daß unter dem fanatisirten Volke die Aufregung wuchs. Die Häupter der ultramontanen Partei, der junge Rudolf Weck an der Spitze, hatten bereits in allen Landestheilen den Aufruhr organisiert und boten jetzt das Volk auf.

21. Okt. machte jedoch "am festgesetzten Tage, oder vielmehr in der Nacht, „Alles scheitern“¹⁾." Ein Theil der Insurgenten war bereits bewaffnet aufgebrochen und hatte Beamte gefangen genommen, als von den Führern der Gegenbefehl eintraf, den Aufstand einzustellen, worauf sich Alles verließ. Truppen von Waat und Bern besetzten den Kanton. Sofort beschloß die Regierung energische Maßregeln. In der nächsten Nacht schon wurde der Bischof, als beschuldigter Urheber des Aufruhrs, verhaftet und in einer Kutsche nach Lausanne geführt, wo einst seine Vorgänger gehront, jetzt aber der Pöbel ihn beschimpfte und bedrohte, und Druey ihn beschützen mußte. Am andern Tage wurde er in das Schloß Chillon

1) Baumgartner IV. S. 332.

abgeführt, wo einst Bonnivard geschmachtet, und blieb dort sieben Wochen gefangen.

Unverweilt trat die Konferenz der Diözesanstände in Freiburg zusammen, entsegte den Bischof und verbannte ihn aus dem Gebiete der fünf Kantone. Er wurde nun nach Divonne in Frankreich gebracht, wo er mehrere Jahre als Verbannter lebte. Papst und Nuntius protestirten erfolglos und der verbannte Bischof besuchte den bald darauf selbst flüchtigen Papst in Gaeta.

Im Kanton Freiburg aber wurde das Volk entwaffnet, die Truppen enthielten sich leider nicht aller Erexse; aber die Anstrengungen der Regierung, die Schuldigen herauszufinden, blieben ohne wesentlichen Erfolg; namentlich ist auffallend, daß der Hauptanführer Weck niemals angefochten wurde.

Die den ehemaligen Sonderbundshäuptern auferlegte Kontribution von 1,600,000 Franken wandelte der Große Rath von Freiburg in ein unverzinsliches Zwangsanleihen um, gegen welche Verfügung die Betroffenen, sowie eine Anzahl freiburgischer Frauen gegen die Taxation von Wittwen und Waisen, an die Bundesversammlung rekurrierten, bei welcher Behörde zugleich zehntausend Unterschriften die Wiedereinsetzung des Bischofs verlangten. Nach Verschwendung viel kirchenrechtlicher Gelehrsamkeit schritten beide Räthe über letzteres Verlangen zur Tagesordnung, und verschoben das erstere. Unterdessen aber gründete der Große Rath von Freiburg aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster eine Irrenanstalt, ein Greisenasyl, eine Rettungsanstalt, ein Arbeitshaus, ein Kantonsspital und Lehrerbildungskurse.

Als endlich die Bundesversammlung über die freiburger Kontribution eintrat, konnte die auch vom Bundesrath bevorwortete und von Trog und Du Four verfochtene Meinung der Gemäßigten, den Betroffenen den Weg des Rechtes zu öffnen, vor Druey's wildradikalem Redesturm nicht aufkommen, und es blieb ihnen, wie den Konservativen, nur übrig, sich Kern's Mittelantrag anzuschließen, welcher Rückweisung an den Bundesrat bezweckte und mit des Präsidenten (Kern's selbst) Stichentscheid angenommen wurde. Der Bundesrat ordnete dann einen Vergleich an, der zwischen der freiburger Regierung und den „Besteuerten“ zu Stande kam, welch Letztere sich zur Bezahlung des Zwangsanleihens „verstanden“, was dann der Große Rath genehmigte. Die Aufständischen vom Oktober 1848 kamen mit den Kosten weg.

Das Beharren einer Volksmehrheit in dem seiner Zeit von den Jesuiten gepflanzten und von einem fanatischen Bischof und seinem Klerus fortwährend genährten Sonderbundgeiste einerseits und das Bestehen einer Verfassung, die nie vom Volke angenommen, und einer Regierung, die ohne Beteiligung des Volkes gewählt, war eine doppelt widerwärtige und

1849.
Dec.

1850.
Mai.

bemühende Erscheinung, welche nicht nur im Kanton Freiburg, sondern in der ganzen Schweiz beiden Parteien in gleichem Maße schwere Sorgen verursachte. Es konnte unter solchen Umständen vor einer Verhügung des Kantons keine Rede sein. Angefeuert durch ein anmaßendes Kreis schreiben des verbannten Bischofs, veranstalteten die freiburger Ultramontanen, worin sie vom demokratischen Standpunkte vollständig recht hatten, eine Massenpetition an die Bundesversammlung, welche über vierzehntausend Unterschriften erhielt und entweder die Vorlage der Verfassung zur Volksabstimmung oder Anordnung neuer Wahlen oder sonstige „Rekonstituierung des Kantons“ verlangte. Der ultramontane Geist konnte jedoch das Ergebnis dieses Schrittes nicht abwarten und verdarb es in kindischer Weise durch den Versuch eines zweiten Aufstandes, den zweihundert Bauern in der Umgegend von Romont unternahmen, sich aber, aus Mangel an Unterstützung, gleich wieder zerstreuten. Es folgten natürlich Verhaftungen, darunter jene des Fürsprechs Wülleret und ein langer Kriminalprozeß. Dieser Putsch konnte begreiflicher Weise nicht zu Gunsten des an die Bundesversammlung gerichteten Begehrens wirken, und beide Räthe wiesen dasselbe, als durch die Bundesverfassung nicht begründet, mit großer Mehrheit ab. Die Antwort der freiburger Opposition war ein dritter Putsch, dessen Theilnehmer unter Anführung des 14. 16. Dec. 1851, 21. 22. März. Nikolaus Garrard, eines gewesenen Schullehrers, der bereits wegen Theilnahme an den früheren beiden Putschversuchen bestraft worden war und als der Chenaux des neunzehnten Jahrhunderts betrachtet werden kann, — an einem Markttage in die Hauptstadt eindrangen, sich einiger Kanonen zu bemächtigen wußten und Kartätschen abzuschießen begannen. Die Bürgerwehr schlug jedoch die Aufrührer zurück. Ihrer sechs fielen, Garrard u. A. wurden gefangen und Schriften bei ihnen gefunden, welche die Absicht der Einführung einer völligen Schreckensherrschaft mit Unterdrückung aller Volksbildung und Vollziehung bundeswidriger Todesstrafen verriethen²⁾. Garrard, der die Anstifter des tollen Streiches nicht nennen wollte, wurde zu dreißig Jahren Zuchthaus verurtheilt, auf Andringen seiner Aerzte aber zu dreißigjähriger Verbannung aus der Schweiz begnadigt. Sein Bruder und mehrere Andere erhielten ebenfalls Verbannungs- und Zuchthausstrafen.

Was man mit ungesezlichen Mitteln nicht erreichte, versuchte man jetzt mit erlaubten. Die ultramontanen Führer, der früher liberale Alt-Staatsrath Hubert Charles und der Advokat Alfred Bonderweid veranstalteten, nachdem ein aufmunternder Hirtenbrief des Bischofs vorausgegangen, eine Volksversammlung. Die Regierung, von solcher Demokratie, die nichts ohne geistlichen Rath unternahm, wenig erbaut,

2) Baumgartner übergeht in seinem „Geschichtswerke“ diesen Aufstand mit vollkommenem Stillschweigen. IV. S. 578. Ist das „Geschichte“?

wollte das Vorhaben verhindern; als der Bundesrat sie davon abmahnnte, hatte sie wenigstens die Schwachheit, Charles verhaften zu lassen. Trotzdem wurde die Versammlung in *Vosieur* gehalten, von mehreren tausend Menschen besucht, lauschte den Rednern der Partei, beschloß eine neue *Witschrift* an die Bundesversammlung um Wiederherstellung der Volksrechte, und stellte ein Comité unter dem Vorsitz von Charles auf, das, wie einst das Glaubenscomité in Zürich, das Russwiler in Luzern, das Bünzen im Aargau u. s. w., eine Art Gegenregierung vorstellte. Der über diesen allerdings imposanten Akt erschrockene Staatsrat zog die Bürgergarden zusammen, und eidgenössische Repräsentanten erschienen mit Vollmachten in Freiburg, wo sie indessen mehreren ohne hinlänglichen Grund verhafteten politischen Gefangenen die Freiheit auswirken. Der Große Rath machte dem Volke nun einige, aber sehr schwache Zugeständnisse, und die Bundesversammlung wies auch die Petition von *Vosieur*, gleich den früheren, ab. Charles, inzwischen zum Nationalrath gewählt, appellierte in einer Denkschrift an das Schweizervolk, die er jedoch durch hässige Drohung mit Wiedervergeltung unwirksam mache³⁾. Der Grundsatz des Schweizervolkes in seiner Mehrheit war seit geraumer Zeit geworden: keine Demokratie ohne Aufklärung, und ein von der Geistlichkeit am Gängelbande geleitetes Volk konnte man sich nicht denken als ein von seinen politischen Rechten den richtigen Gebrauch machendes. Die Bevormundung des freiburger Volkes durch die Regierung war unrecht, es ist nicht zu läugnen; aber war die gleichzeitige Bevormundung desselben Volkes durch die Geistlichkeit besser?

Während der Staatsrat, um seine wankende Stellung zu befestigen, mit dem verbannten Bischof und mit dem Papste Unterhandlungen anknüpfte, die eine neue Organisation des Bistums bezeichnen, dieselben aber, weil sie nirgends eine Spur von Entgegenkommen zu auch nur eingeräumten freistinnigen Einrichtungen fanden, abbrach, — wurde die Schweiz von einem vierten Putsch überrascht, den der früher radikale Oberst Ferdinand Perrier, der einst in Mehemed Ali's Diensten gestanden, unternahm. Mit demselben Nikolaus Garrard, den er, als Befehlshaber der Bürgergarde, zwei Jahr vorher bekämpft hatte, und der aus seiner Verbannung (man sagt aus Rom) heimlich zurückgekehrt war, und mit etwa vierhundert Insurgenten besetzte er die zwei oberen Thore der Stadt und das Kantonschulgebäude. Im Kampfe mit der Bürgergarde fiel Garrard, heldenmütig kämpfend, und Perrier wurde verwundet und gefangen. Gegen Abend war der Aufstand, der beiden Parteien mehrere Tote und Verwundete kostete, besiegt; er war ein hässliches Nachspiel zur

3) Appel du peuple sibourgeois à la Nation Suisse. Neuchâtel 1852.
P. 54.

Posteur-Versammlung und eine Enthüllung der wahren Zwecke ihrer frommen Urheber, die sich nichts daraus machten, Menschenleben leichtfertig auf das Spiel zu setzen, und zwar gerade zu einer Zeit, wo die Schweiz, wie nachher bei Anlaß der Ereignisse in Tessin erzählt werden soll, von Österreich bedroht war⁴⁾! Perrier wurde zu zweiunddreißig Jahren Zuchthaus verurtheilt und vom Bundesrathe aus dem eidgenössischen Stabe gestrichen. Da diese Behörde zugleich seine Strafe fassste, wurde er auf dreißig Jahre aus der Schweiz verbannt und begab sich nach Paris.

Berechtigter als zu diesen wiederholten Donquirotiaden war die ehemalige Sonderbundspartei des Kantons Freiburg zu den Erfolgen, welche

1854. sie nach und nach in den Wahlen errang. Im nächsten Jahre gehörte ihr bereits die ganze Vertretung des Kantons im Nationalrathe an, und
 1855. im folgenden, als das Interesse des Kantons ein Zusammenstehen der Bürger zu Gunsten der Eisenbahlinie über Freiburg und Oron, statt jener über Murten nach Iverdon, erheischt, wurden zwei Führer der Opposition, Bonderweid und Bondallaz in den Staatsrath gewählt, worauf die gutmütigen Freistimmen dem Erstern und seinem nunmehrigen Kollegen Schaller eine Serenade brachten und die zwei politischen Gegner einander gerührt die Hände reichten. Zu gleicher Zeit wurde eine Petition an den Großen Rath, um Rückberufung des Bischofs, von etwa vierzehntausend Unterschriften bedeckt und darin namentlich auf das entsetzliche Unglück hingewiesen, daß die Kinder ohne Firmung aufwachsen. Katholiken der übrigen Kantone des Bisthums schlossen sich an. Der Große Rath entsprach, indem er Unterhandlungen anzuknüpfen beschloß, und endlich kam zwischen Abgeordneten des Staatsrathes und des Bischofs der Entwurf eines Vertrages zu Stande, der dann die Zustimmung beider Theile erhielt. Trotz der Gegenwehr Schallers und anderer eifriger Radikalen, und des Zurücktretens der Kantone Bern, Waat und Neuenburg von den Konferenzen der Diöcesankantone, an denen nur noch Freiburg und Genf theilnahmen, — erhielt der Bischof im neuen Vertrage mehr Rechte als im Entwurf von 1848. Marilleh kehrte nun wieder in seine Diöcese zurück. Zugleich war die Amtsdauer des im Jahre 1847 aufgestellten Großen Rathes abgelaufen. Die Erneuerungswahl fiel natürlich in überwiegend ultramontanem Sinne aus; eine neue Verfassung, die man ohne
 1856. Mai. Vergug schmiedete, suchte die bisherige an Demokratie und Kirchlichkeit zugleich zu übertreffen, und wurde (die erste im Kanton Freiburg dem Volke vorgelegte) von den gewohnten Vierzehntausend angenommen, während sich die Freistimmen an der Abstimmung fast gar nicht beteiligten. Aus der Regierung wurden alle Glieder der bisher herrschenden Richtung ent-

4) Auch diesen Putsch erwähnt Baumgartner in seinem „Geschichtswerk“ mit keinem Worte! IV. S. 582, 583.

fernt, und für alle politische Vergehen Amnestie ertheilt. Verrier kehrte demzufolge aus der Verbannung zurück und erhielt ein einträgliches Amt. Die Einführung des jesuitischen Klassensystems am Gymnasium, mit fast lauter Geistlichen als Lehrern, und die Ueberlassung der Wahl beinahe der Hälfte der Studienkommission an den Bischof, sowie die eifige Wiederherstellung aufgehobener Klöster, während der Staat durch Eisenbahnbauten in das tiefste ökonomische Elend gerathen war, werfen indessen trübe Schlagschatten auf das neue Regiment.

Noch früher als in Freiburg fiel die gegen den Willen der Volksmehrheit nach dem Sonderbundskriege eingeführte freisinnige Regierung in Wallis. Die von Rom nicht genehmigten Veränderungen, welche die Behörden aus ökonomischen Gründen im Bestande der Klöster vorgenommen oder wenigstens vorzunehmen versucht hatten, machten unter dem streng katholischen Volke übeln Eindruck. Ohne daß die Freisinnigen irgend welchen Widerstand leisteten, wurde die Wahl eines Verfassungsrathes verlangt und vorgenommen, dessen Werk einerseits jede Steuererhöhung der Genehmigung des Volkes unterwarf, anderseits friedlichere Verhältnisse zur Kirche begründete und mit großer Mehrheit angenommen wurde. Bei den nächsten Erneuerungswahlen erhielten die Konservativen die Mehrheit, welche sie jedoch bisher in sehr gemäßigter Weise benutzt haben. Die der Kirche entfremdeten Güter wurden ihr so weit möglich wieder zurückgegeben; aber auch im Gebiete materieller Fragen wurde viel Rügliches geleistet.

So verwandt die Reaktion im Kanton Bern in der Gleichzeitigkeit ihrer Bestrebungen und in der gegenseitigen Sympathie ihrer Führer jener im Kanton Freiburg, so verschieden waren doch beide in ihrem Inhalte und in ihrem Verlaufe. In Freiburg überwogen konfessionelle, in Bern politische Motive. Die Opposition gegen die im letzten Kanton im Folge der Freischaarenzüge an das Ruder gelangte Regierung setzte sich nach und nach aus verschiedenen Elementen zusammen. Die Ultramontanen des katholischen Jura, des Jahres 1836 (oben S. 332) stets noch eingedenk, waren durch die damals von den Kantonsbehörden vorgenommene Entfernung katholischer Ordensschwestern von den Schulen und Erziehung derselben durch gebildete weltliche Lehrerinnen verlegt; die orthodoxen Protestanten konnten die Berufung Zellers nicht vergessen und die Beschützung der freien Forschung überhaupt nicht ertragen; die engherzigen Patrioten, welche glaubten, daß die Schweiz allein die Freiheit gepachtet habe, ärgerten sich über die Sympathieen, welche die Regierenden der Revolution im Auslande zollten und nannten ihren Anhang daher die „Auslandspartei“; die Oekonomen, denen der Geldsack über das allgemeine Wohl ging, jammerten über die Ausgaben, welche für gemeinnützige und andere zweckmäßige, aber vielleicht nicht immer dringende Unternehmungen gemacht wurden; die Reste der ehemaligen Schnell'schen Partei und die Pa-

1852

1849.

trizier endlich wünschten wieder Anteil an der Regierung und Einfluß im Lande zu erlangen. So verschiedenartig diese Elemente waren, so hatten sie doch bald ein gemeinsames Streben herausgefunden und schlossen sich zu einer mächtigen „konservativen Partei“ zusammen, die sich vornahm, die auf das Jahr 1850 verfassungsgemäß fallende Neuwahl aller Behörden zur Entfernung der damaligen Regierung in gesetzlicher Form zu benützen. Im Volke hießen diese Leute, wie die Verfechter des Alten im Jahre 1831, die Schwarzen, die Anhänger der Regierung die Weißen; von ihren Gegnern aber erhielten letztere den Spitznamen Nassauer, nach dem Heimatlande des Professors Wilhelm Snell, Gründer des „jungen Rechtsschule“ und Schwiegervaters der beiden einflußreichsten Männer im Kanton, des Regierungspräsidenten Stämpfli und des Grossrathspräsidenten Niggeler. Stämpfli gegenüber, der jedenfalls das geistige Haupt der Regierung und ihrer Anhänger war, stellte sich an die Spitze der „konservativen“ Opposition der langjährige Freund und Verwandte der Brüder Schnell von Burgdorf, der Adrokat Eduard Blösch, ein gründlich gebildeter Jurist, aber jedem eiligen Fortschritte und jeder Verlegung der „Volksgefühle“ entschieden abgeneigt. Mit ihm verbanden sich, als Repräsentant des Patriziates, der Gutsbesitzer Fischer von Reichenbach, als Solche des Bürgerthums der Eisenhändler Füeter und der Metzger Stoos in Bern, und als Solcher des Bauernstandes der Landwirt Straub in Welp. Es wurden Versammlungen gehalten und ein Programm aufgestellt, in welchem jede der Richtungen, aus denen die Partei gebildet war, ihren Artikel erhielt. Es versprach Aufrechthaltung der Kantons- und Bundesverfassung, der Abschaffung der Zehnten, der Gemeinderefreiheit, Vereinfachung des Staatshaushaltes, Christlichkeit des Schulwesens, Beachtung der Besonderheiten des Jura. Als die Zeit der Wahlen herannahnte, beabsichtigte die Opposition eine Versammlung von Ausschüssen auf dem klassischen Boden von Münstingen (oben S. 281); die Freisinnigen suchten diesen Plan durch Ausbeschreibung einer Volksversammlung an denselben Ort zu paralyseren, worauf die Konservativen, um ihren Gegnern an Volksbünnlichkeit nicht nachzustehen, ebenfalls eine Volksversammlung in Münstingen abzuhalten beschlossen. Sie mietheten zu diesem Zwecke die „Leuenmatte“, die Freisinnigen aber die „Bärenmatte“, beides Wiesen, nach den Wirthshäusern, zu denen sie ge-
1850.
23. März hören, so genannt. Beide Parteien wählten denselben Tag zur Versammlung. Aus Bern zogen früh Morgens die Konservativen unter dem Befehle des Obersten Kurz, etwas später ihre Gegner, in etwas freierer Form, Stämpfli voran, nach dem Versammlungsorte. Jeder der beiden Züge wurde, theils auf dem Wege, theils in Münstingen, durch bedeutenden Zuwachs aus den Gemeinden des Kantons, mit Musik und wehenden Fahnen, verstärkt, und auf beiden „Matten“, die nur durch ein Sträßchen mit zwei Hecken getrennt waren, tagten viele Tausende; welche Partei stärker

war, darüber liegen keine sichern Angaben vor. Beide Versammlungen benahmen sich ruhig und würdevoll, ein Handgemenge einzelner Weniger abgerechnet⁵⁾. Mit Gesang wurden die Verhandlungen eröffnet; daß die Freisinnigen die Marseillaise wählten, war vielleicht unklug, aber auch unschädlich. Auf der Leuenmatte sprach Hans Schnell anders als an demselben Orte 1831, und verglich die frühere und damalige Zeit mit oberflächlicher Sophistik und teckter Beschimpfung der Gegner, während Blösch mit unvergleichlicher Klugheit das Volk für alten Glauben, alte Sitte und altes Recht zu elektrisieren wußte. Auf der Bärenmatte wiesen Stämpfli, Riggeler u. A. die Heuchelei der Gegner, den Widerspruch zwischen ihren Thaten und Versprechungen nach, und wurden von Dr. Henne aus St. Gallen (seit acht Jahren Professor an der bernier Universität) mit historischen Nachweisungen unterstützt. Der Abmarsch beider Parteien von Münsingen geschah ungestört; auf der Heimkehr aber fanden hie und da Schlägereien statt.

Alles war in banger Erwartung, wie die Wahlen ausfallen würden. Selbst die schweizerische Bundesversammlung wurde behelligt, indem ihre freisinnigen Mitglieder an das Berner Volk eine Adresse erließen, die eine Erwiederung der Konservativen hervorrief. Noch manche Anlässe boten sich dar, um das Volk beider Richtungen für den bevorstehenden Kampf zu stählen, und es war ein harter Kampf, in dem sich die Parteien mit beinahe gleichen Kräften maßen. Über siebenzigtausend Bürger beteiligten sich am Volksakte; aber trotz aller Agitation betrug die Mehrheit, welche die Opposition errang, blos sechszehn Stimmen unter 226 Grossrathsmitgliedern. Eine ungewohnte Anzahl von Patriziern war gewählt, und es machte einen eigenen Eindruck, als die Jüngern derselben am Tage der ersten Versammlung des neuen Grossen Rethes mit Sporen und Reitpeitschen übermuthig die alte Rathausstreppe hinaufstiegen, welche ihre Ahnen in Perücken und Schnallenšchuhen beschritten hatten. Ungeachtet ihrer geringen Mehrheit wählte die siegreiche Partei die neue Regierung Mann für Mann aus ihrem Schoße, Blösch voran, dann Straub, Fischer (der Bauer kam vor dem Junker, man wollte also doch kein Regiment Solcher), Fuester u. A. Stämpfli und seine Kollegen mußten sich in das Privatleben zurückziehen. Die gewesene Regierungspartei war jetzt Opposition, und zwar eine kräftige und entschlossene, die jede Blöße der Gegner geschickt zu benützen wußte. Es erregte schon Heiterkeit, als ein Fackelzug, den die Anhänger der neuen Regierung dieser brachten, von

5) Die Verdächtigung des jener Bewegung ganz fremden Baumgartner (IV. S. 466), die Freisinnigen hätten zuerst die „Erfürmung“ der Leuenmatte bestätigt, und seine Behauptung (ebd. S. 471), auf der Bärenmatte sei das „ehrsame“ Bauern- und Bürgerthum nicht vertreten gewesen, kann der Verfasser, der selbst anwesend war, als völlig aus der Lust gegriffen erklären.

einem Blasphemie überschüttet wurde, und erschien als ein bedenklicher Nothbehelf, daß die neuen Machthaber, im Gegensage zu den gestürzten, mit fleißigem Kirchenbesuche demonstrierten.

Das nunmehrige reaktionäre Regiment in Bern schien die neun Jahre vorher in Luzern eingetretene ultramontane Reaktion nachahmen zu wollen. In die radikalsten Bezirke sandte man absichtlich Statthalter, die dem dortigen Volke verhaftet sein mußten, und reizte so den Bezirk Interlaken, wo ein leidenschaftlicher Zeitungsschreiber der emporgekommenen Partei jene Stelle erhielt, zum Eumulte, in welchem der neue Statthalter 1851. einen Schuß in das Bein erhielt. Im Bezirke Courtelary wurde der beliebte Arzt Bassewig, der bereits seit vierzehn Jahren im Kanton wohnte und selbst als Bataillonsarzt angestellt war, wegen seiner radikalen Gesinnung, unter dem Vorwande mangelhafter Ausweisschriften, ausgewiesen und das darob empörte Volk durch den Einmarsch von Truppen und das Verbot — rother Halsbinden und des revolutionären Liedes Zin zin rantamplan zu Paaren getrieben. Der Volksdichter Widmer (seines Berufes Schlosser) in Signau und ein Jurassier wurden wegen Äußerung ihrer Gesinnung in der Presse eingekerkert, Tannäste, das seit der Bärenmatte angenommene Zeichen der Radikalen, verfolgt und verpönt. Im Lehrerseminar zu Münchenbuchsee wurden der als tüchtiger Schulmann bekannte Direktor Grunholzer und alle Lehrer provisorisch erklärt (wie nach 1839 in Zürich!) und Vorbereitungen zu einem rücksichtlichen Schulgesetz getroffen, nach welchem die Lehrergehalte gering gelassen und die Schulzeit vermindert werden sollte. Stämpfli wurde von einer wahren Verschwörung mehrerer Patrizier, denen er die nicht hinlänglich erwiesene und überdachte Beschuldigung hingeworfen, daß ihre Vorfahren 1798 den Staatschaz erleichtert hätten (s. oben S. 164), mit Preszproessen überhäuft, vom Nationalrath aber durch seine Erhebung zu dessen Präsidenten entschädigt. Während Volksversammlungen, von Tausenden besucht, in Langnau und Herzogenbuchsee drohend gegen die beabsichtigten Reaktionen aufrateten, mußte Stämpfli vier Wochen im Verhaftet sitzen, wofür ihn seine Gesinnungsgenossen durch einen Fackelzug ehrten.

Die Gefahren, welche der freisinnigen Sache drohten, veranlaßten endlich die Anhänger derselben zu gesetzlich erlaubter Nothwehr. Dazu bot ihnen die Verfassungsbestimmung, nach welcher das Volk den Großen Rath abberufen konnte, den geeigneten Weg. Ehe sie jedoch dazu schritten, versuchten sie noch einmal, ob von den Gegnern Willigkeit zu erwarten sei, indem sie Niederschlagung der politischen Verfolgungen und des reaktionären Schulgesetzes verlangten. Sie wurden abgewiesen, bezeichnender Weise zu derselben Zeit, als Louis Bonaparte durch seinen Staatsstreich vom 2. Dec. der Republik, die ihn erhoben, den Todesstreich versetzte.

1852. Nun schritten die Radikalen zur Abberufung; es war zu einer Abstimmung über dieselbe das Begehren von achtausend Bürgern erforderlich.

Die nunmehrige Regierungspartei war im höchsten Grade gereizt; Hans Schnell wütete förmlich gegen die Partei der „Fremden“ und des „Gejündels“, wie er die konsequenten Fortseher des von ihm 1831 begründeten Systems nannte, und Ochsenbein, der sich von seinen einstigen Mitfreischärlern nach und nach getrennt hatte, mit der „Leuenmatte“ hielt, durch einen publizistischen Schwindler in einem eigenen Blatte die „weiße“ Demokratie im Gegensatz zur „rothen“ anpreisen ließ und dafür bei der Neuwahl des Bundesrates mit knapper Noth als letztes Mitglied nachschlüpfte, riet öffentlich von der Abberufung ab. Freilich schien ihn das Resultat zu rechtfertigen. Über 38,000 Stimmen zwar sprachen sich für 18. Apr. die angestrebte Maßregel aus, 45,000 aber dagegen.

Die reaktionäre Mehrheit ließ sich durch diese starke Minderheit nicht belehren und schritt in ihrem Siegestaumel blindlings weiter rückwärts. Man verlangte Aufhebung der Hochschule, der Lehrerseminarien, der Schulsynode, der Pressefreiheit u. s. w. Der Große Rath wollte sich zwar nicht gleich von den Stimmführern der Partei mit fortreihen lassen und erließ eine Amnestie für alle politischen Vergehen seit 1846; aber seine weiteren Thaten stellten jene (beiden Parteien geltende) in Schatten. Das Lehrerseminar in Münchenbuchsee wurde, ungeachtet der Abmahnungen gemäßigter Geistlicher, aufgehoben und seine sechs Lehrer unschuldig von Amt und Brod gesagt; das weibliche Seminar des französischen Kantonstheils in Delsberg erlitt dasselbe Schicksal. Die Sektionen des „Grüttivereins“ im Kanton Bern wurden aufgelöst. Ein durchaus reaktionäres, jede freie Meinungsäußerung aufhebendes und unvernünftig strenges Pressegesetz wurde erlassen.

Die Bundesversammlung beschäftigte sich nun mit den beiden ^{1853.} letzten Beschränkungen der von der Bundesverfassung geschützten Vereins- und Pressefreiheit. — Doch, das Einschreiten sollte nicht nötig werden und der allzustraff angespannte Bogen brechen. —

Als die nächste verfassungsgemäße Neuwahl des Großen Raths vor ^{1854.} genommen wurde, standen sich die Gewählten beider Parteien an Zahl so nahe, daß beide glaubten gesiegzt zu haben. Als man noch in Un gewisheit war, wie die Regierungswahl ausfallen dürfte und Unruhen befürchtet wurden, stellte der versöhnliche Gfeller von Signau den Antrag, die acht ersten Mitglieder der Regierung zu gleichen Theilen aus beiden Parteien zu wählen und das neunte der Mehrheit zu überlassen. Mit Zustimmung aller Freisinnigen und des größern Theiles der Konservativen wurde diese sogenannte Fusion beschlossen. Blösch kam als erstes, Stämpfli als zweites Mitglied in den neuen Regierungsrath u. s. w., das neunte aber wurde konservativ. Das zeitgeistwidrige Regiment der Leuenmatte war indessen damit gerichtet, die reaktionären Schritte desselben wurden nach und nach wieder beseitigt, und wenn auch Stämpfli noch in denselben Jahre an Ochsenbein's Stelle in den Bundesrat vorrückte,

so trug das für sein kräftiger Nachfolger Schenk, vorher Pfarrer, dazu bei, daß dem Fortschritte wieder sein volles Recht wurde, und die Freisinnigen wieder überall die Mehrheit errangen.

Eine ganz andere Gestalt und einen ganz andern Verlauf als in der westlichen, nahm die Reaktion in der östlichen Schweiz. In dem hier stets die meiste politische Abwechselung darbietenden Kanton St. Gallen⁶⁾ hatte der Ausgang des Sonderbundskrieges, und vielleicht noch mehr die 1818. Amnestie, welche der Große Rath darauf für die vor dem Kriege eingetretenen Unruhen erließ, der freisinnigen Partei ein solches Uebergewicht 1819. verliehen, daß sie bei den nächsten Wahlen eine größere Mehrheit erhielt, als lange Jahre vorher. Diesen günstigen Umstand wollten nun die Entschiedensten benützen, um die Uebelstände, welche nach ihrer Ansicht die bestehende, in vielen Punkten veraltete Verfassung von 1831 enthielt, zu beseitigen, was um so leichter geschehen konnte, als in jenem Jahre nach den bestehenden Vorschriften wieder eine Abstimmung über Revision der Verfassung stattfinden mußte. Die Männer der Bewegung wünschten namentlich den Übergang des Erziehungswesens aus der ausschließlichen Gewalt der Konfessionen in diejenige des Staates. In dieser Bestrebung stießen sie aber auf einen unerwarteten Widerstand. Ein Theil der Protestantenten, welche Konfession bisher immer, einige Sonderlinge abgerechnet, wie ein Mann für die liberale Sache eingestanden war, erhob, unter der Anführung des orthodoxen Stadt-Pfarrers Wirth in St. Gallen und des religiös indifferenten, politisch aber bisher ultraradikalen Regierungsrathes (ehemals Pfarrers) Peter Steiger, heftige Einsprache gegen die Gemeinsamkeit des Schulwesens, bei welcher sie, weil die Mehrheit des Kantons katholisch ist, Gefahr für ihre kirchlichen Eigenthümlichkeiten fürchteten. Es geschah das Unerhörte, daß, als bei der erwähnten Abstimmung die entschiedenen Freisinnigen, an ihrer Spitze Dr. Weder, Curti und Hungerbühler, 8. Juli. für eine Revision der Verfassung eintraten, jene misstrauischen Protestantenten mit den Ultramontanen dagegen stimmten, und aus dieser unnatürlichen Allianz eine Mehrheit gegen Verfassungsrevision hervorging. Und nicht nur hierin befand sich Steiger in der Bundesgenossenschaft der Römlinge, die ihn zur Zeit des Sonderbundes bis aufs Blut angefeindet hatten, — auch in der Antipathie gegen die Flüchtlinge und in der Sympathie mit der bernier Reaktion nahm er dieselbe Stellung wie sie gegen die Radikalen ein.

Die Freunde einer Revision gaben jedoch ihren Lieblingsplan noch nicht verloren. Der Kampf wurde durch das von ihnen gestellte Verlangen einer außerordentlichen Revisionsabstimmung wieder aufgenommen und mit größerer Hitzé geführt als das vorige Mal; Volksversammlungen wurden gehalten und Flugschriften von beiden Richtungen verbreitet. Das Re-

6) M. Gesch. d. Kant. St. Gallen S. 345 ff.

sultat war jedoch kein besseres; am Abstimmungstage wurde, bei zwar ^{1851,} grösserer Beteiligung der Bürger, aber mit demselben Parteiverhältnisse, die Annahme einer Revision abermals abgelehnt. ^{19. Jan.} Weder nahm im Unmuthe seinen Austritt aus der Regierung.

Von da an war einige Jahre hindurch tiefe politische Windstille im kampfesmüden St. Gallen. Während derselben traten indessen die Mängel der bestehenden Verfassung aufs Neue hervor, und unter den verschiedenen Parteischattirungen stellte sich Unzufriedenheit mit einzelnen Bestimmungen derselben ein. Als daher ein Jahr erschien, das zugleich neue Wahlen und ^{1855.} eine neue Revisionsabstimmung brachte, rührten sich beide Parteien neuerdings, jedoch die Protestanten diesmal beinahe ohne Ausnahme wieder in den Reihen der Freisinnigen. Steiger's Einfluss war ganz gesunken. Die Ultramontanen, jetzt wieder allein stehend, wirkten für ihre Sache durch Veranstaltung von Kapuziner-Missionen in der Domkirche zu St. Gallen. Das Wahlresultat war aber für sie um so niederschmetternder, als die Frei- ^{6. Mai.} sinnigen nicht nur im allgemeinen Grossen Rathe, sondern auch im katholischen Kollegium desselben eine Mehrheit erhielten. Bei der Neuwahl der Regierung mißlang der Versuch, Steiger'n und zwei andere damals nicht sehr beliebte Mitglieder zu beseitigen, durch die Ablehnung der an ihre Stelle Gewählten, unter denen sich auch Dr. Weder befand. Letzterer zog einen andern Wirkungskreis vor. Er segte die Annahme eines sogenannten konfessionellen Gesetzes durch, welches Schul- und Kirchenwesen der Konfessionen in sehr ausgedehnter Weise der Aufsicht und Leitung des Staates unterwarf, und dem das von den Ultramontanen mit allen Kräften geschürte Veto nichts anhaben konnte, — wurde dann vom katholischen Kollegium zum Präsidenten des neuen Administrationsrathes gewählt, und begann diese Stellung zu vollständiger Brechung des bisherigen schädlichen Einflusses der katholischen Administration und ihres Fonds zu benützen. Da er durch die Erfahrungen der beiden letzten Revisionsabstimmungen dazu gebracht war, an dem Erfolge einer Revision zu verzweifeln, für die denn auch in jenem Jahre beinahe Niemand stimmte, so wollte er versuchen, auch ohne eine solche seinen Lieblingsplan der Vereinigung des Erziehungswesens, wenn auch vorläufig blos des höhern, durchzuführen. Das Ergebnis seiner Bemühungen war, daß das katholische Kollegium, trotz enger Gegenanstrengungen der ultramontanen Partei, an deren Spitze der leidenschaftliche Baumgartner und der mildere, aber doch unbeugsame Müller kämpften, — mit dem evangelischen Kollegium und der bereits eine höhere Lehranstalt besitzenden Stadtgemeinde St. Gallen einen Vertrag auf zehn Jahre abschloß, durch welchen diese drei Kontrahenten, durch Herbeischaffung von Beiträgen aus ihrem Vermögen, eine gemeinsame Kantonsschule, bestehend aus Gymnasium, Industrie- ^{1856.} schule und Lehrerseminar, gründeten. Die bisherige katholische Kantonsschule und die erwähnte Lehranstalt der Stadt hört damit auf, die neue

1857. Anstalt trat in's Leben und begann bereits schöne Früchte zu tragen, als die folgenden Wahlen im katholischen Kollegium wieder eine große ultramontane Mehrheit und selbst im allgemeinen Grossen Rath nur eine sehr schwache liberale zur Folge hatten. Aus dem Administrationsrath wurden sofort Weder und alle übrigen liberalen Mitglieder entfernt. Es begannen nun beharrliche Intrigen gegen den Bestand der neuen Kantonschule, in welcher sogar eine Meuterei von Lehrerseminaristen angezettelt wurde, und das katholische Kollegium beschloß den Rücktritt von dem noch neun Jahre dauernden Kantonschulvertrage, sowie andere Schritte, welche geeignet waren, das Bestehen der Anstalt zu erschweren. Die Regierung hielt jedoch die Vertragstreue aufrecht und widerstand der drohenden Reaktion, und der allgemeine Große Rath unterstützte sie, so daß die Kantonschule zwar bestehen blieb, aber doch die Folgen der unaufhörlichen Sturmäuse gegen sie empfindlich fühlte. Zur Abwehr der ultramontanen Angriffe überhaupt und zur Einigung der Freisinnigen, ihnen gegenüber, trat überdies manhaft der im Jahre vorher gegründete „liberale Verein“ auf, der seine imposanten und begeisterten Versammlungen im Schützen-garten zu St. Gallen hielt.

1859,
Mai. Da die Ultramontanen sonach den Kantonschulvertrag nicht eigen-mächtig zerreißen konnten, auch ihre gleichzeitigen Anstrengungen zur Auf-hebung des „konfessionellen Gesetzes“ erfolglos blieben, suchten sie sich dadurch zu helfen, daß sie Alles anwandten, um auch im allgemeinen Großen Rath die Mehrheit zu erhalten. Sie ließen zu diesem Zwecke wieder, wie 1847, im Bezirke Oberheinthal die protestantischen Grossräthesstellen durch dem dortigen Volke fremde konservative Stadt-St. Galler besetzen, und da der Bezirk Gaster seit den letzten Wahlen von der liberalen Seite abge-fallen war, so verfügte die Rückschrittspartei über 77 Stimmen (darunter drei Protestanten) gegenüber 73 Freisinnigen. Sie verfolgte nun ihren Weg weiter. Bei der Neuwahl der Regierung wurden alle vier katholischen (aber freisinnigen) Mitglieder derselben entfernt, und durch Baumgartner, zwei Gesinnungsgenossen desselben und einen gemäßigten Liberalen erlegt, die drei protestantischen Mitglieder aber beibehalten, da man sie nicht zu ersezten wußte. Dann wurde das „konfessionelle Gesetz“ in dem Sinne revidirt, daß die Konfessionen in Schule und Kirche wieder freie Hand erhielten und gemischte Schulen verpönt wurden.

23. Ott. Die jetzt in Minderheit befindlichen Freisinnigen, entschlossen, dieses durch unwürdige Manöver erfunkelte Verhältniß nicht fortbestehen zu lassen, verlangten nun wieder eine Verfassungsrevision, und da die Ultramontanen fürchten mußten, daß durch eine allgemeine Abstimmung im Kanton ihre wirkliche Minderheit an den Tag kommen würde, so schlossen sie sich jenem Begehr an. So kam es, daß eine Revision beinahe einstimmig beschlossen wurde, und zwar durch einen Verfassungsrath.

Da diese Behörde indessen auf dieselbe Weise gewählt werden mußte, wie der Große Rath, so fiel sie auch in demselben Sinne aus. Ihr Werk entsprach ihrem Geiste. Außer einer Eintheilung der Repräsentation, welche eine liberale Mehrheit beinahe unmöglich machte, brachte sie nichts wesentlich Neues zu Stande; namentlich blieb die unglückliche konfessionelle Trennung ganz in bisheriger Form. Die Freisinnigen erklärten sich daher 1860. gegen den Entwurf, und hielten Volksversammlungen, was ihre Gegner dann ebenfalls thaten (auch eine gewünschte wurde gehalten). Der Entwurf des illiberalen Verfassungsrathes aber, Müllér's wahrscheinlich innerlich gutgemeintes und eine Versöhnung der Parteien bezweckendes, aber durchaus verfehltes Lieblingswerk, wurde mit 20,000 gegen 18,000 Stimmen 28. Mai. verworfen. Nun großer Jubel im freisinnigen Lager, der sich noch mehrte, als im Herbst die ganze Repräsentation des Kantons im Nationalrath aus Freisinnigen gebildet wurde.

Weil aber das bisherige Wahlsystem für den Großen Rath fortbestand, so fielen, bei der anhaltenden politischen Aufregung, die nächsten 1861. Wahlen in gleicher Weise aus wie die letzten. Die Freisinnigen, ohnehin über Baumgartner erbittert, der in einem Zeitungsartikel seine „Verehrung“ für die Jesuiten (in deren Orden sein Sohn eingetreten) offen bekannt hatte, vernahmen das Wahlergebnis mit tiefer Entrüstung. Der Mehrheit unter dem Volke sicher, wollten sie sich nicht länger durch eine mißbrauchte Wahlart unterdrücken lassen. Sie rüsteten sich insgeheim, um am Tage der ersten Versammlung des neuen Großen Rathes die geeigneten 3. Juni. Maßregeln treffen zu können, falls die ultramontane Partei sich weigern sollte, dem an sie zu stellenden Begehren eines gerechteren Wahlsystems zu entsprechen. Der Tag war ein bewegter, wie St. Gallen lange keinen gesehen, die freisinnigen Feldschützen standen unter den Waffen, und wer sich in einem entgegengesetzten Sinne äußerte, war unter der in der Stadt zusammengeströmten erregten Menge vor Beleidigungen nicht sicher. Da traten Abgeordnete der beiden Parteien des Großen Rathes zusammen, und nach langer Verhandlung ließ sich die Mehrheit der ultramontanen Partei, welcher, gegenüber der Entschlossenheit ihrer Gegner und den Gerüchten gewaltsamem Widerstandes, der Muth entfiel, dazu herbei, sowol zu einem von den Freisinnigen ihnen vorgelegten Programme, als zu einem, demselben entsprechenden und bereits von der Regierung entworfenen Statute zu stimmen, nach welchem die Wahl eines Verfassungsrathes, statt wie bisher von den Bezirksgemeinden, von den politischen Gemeinden getroffen werden sollte. So wurde diese neue Wahlart angenommen, sowol vom Großen Rath, als vom Volke, welches sich auch mit großer Mehrheit für eine Revision durch einen Verfassungsrath aussprach. Ohne Verzug ordnete man nun die Wahl dieser Behörde an. Sie fiel, da die großen liberalen Minderheiten in den katholischen Bezirken nicht mehr totgeschlagen wurden, in überwiegender Anzahl liberal aus.

Die hauptsächlichsten Neuerungen, welche der nun bearbeitete Verfassungsentwurf brachte, waren: Wahl des Großen Räthes nach den Gemeinden, Übergabe des Erziehungswesens an den Staat, volle Unabhängigkeit der Konfessionen in kirchlichen Angelegenheiten und ein verbessertes Veto. Die beiden ersten Punkte waren Koncessionen an die Freisinnigen, die beiden letzten solche an die Konservativen. Umsonst kämpften unter Jenen die sogenannten Josephiner, Curti, Hungerbühler und Hoffmann an der Spize, gegenüber dem zur Kirchenfreiheit entschlossenen Weder, für die Wiederaufnahme der bisher stets gescheiterten „Rechte des Staates in kirchlichen Dingen.“ Der neue Entwurf wurde sowol vom Verfassungs-
 17. Nov. rath, wie vom Volke beinahe einstimmig angenommen, und begründete in schönster Weise einen dauernden Frieden im Kantone, der seitdem keine politischen Stürme mehr durchgemacht hat. Bei der Neuwahl der Regierung wurde zwar Baumgartner, in Folge der Gutmuthigkeit mehrerer Freisinniger, trotz großer Entrüstung der Entschiedensten, wieder gewählt, aber auch sein Antipode Hungerbühler wieder zu Ehren gezogen.
 1864. Bei nächster Gelegenheit entfernte man jedoch nicht nur Erstern, der die Unklugheit begangen hatte, in einem neuen Zeitungsartikel nicht undeutlich den Protestantismus mit dem Antichristenthum in eine Linie zu stellen, — sondern auch Letztern wieder, von dessen „staatskirchenrechtlichen“ Ansichten die Mehrheit nun einmal nichts mehr wissen wollte, und der bisherige Kantonsgerichtspräsident Sailer konnte von da an als das Haupt der Regierung betrachtet werden. Ungestört bestieg während dieser neuen Ruhezeit den durch den Tod des greisen Bischofs Mitter erledigten Stuhl der Domdekan Greith, dessen Emporkommen die Radikalen früher so eifrig bekämpft hatten.

Während in all diesen, theilweise konfessionell gemischten und größtentheils gebildeten Kantonen Reaktion und Gegenreaktion beständig wechselten, bot dagegen ein ganz katholischer Kanton mit einem in der Bildung sehr zurückstehenden Volke die Merkwürdigkeit dar, daß alle Versuche der Reaktion, in demselben obenauf zu gelangen, bis auf den heutigen Tag vergeblich waren. Es ist dies Tessin, die italienische Schweiz. Der Grund jener rätselhaften Erscheinung mag darin liegen, daß dieser Kanton bisher unter keiner einheimischen bischöflichen Leitung, sondern unter der ausländischen des Erzbischofs von Mailand (im Norden) und des Bischofs von Como (im Süden) stand und die Eigenschaft dieser Oberhirten als Fremder dazu beitragen mochte, daß sie geringspolitischen Einfluß ausübten, als dies bei einheimischen der Fall gewesen wäre.

Dieser geringe Einfluß ermöglichte es den radikalen tessinischen Behörden, nach der Autorität der ausländischen Kirchengewalt wenig zu fragen und ohne Rücksicht auf sie mit Klöstern und andern kirchlichen Instituten zu verfahren, wie ihnen gut dünkte. Schon unter dem Fünfzehnerbunde stellte

Tessin, wie wir gesehen, die Klöster unter Vormundschaft und wartete nur auf die neue Bundesverfassung, um unter ihrem Schutze (ja noch bevor sie wirklich angenommen war) schnell vier Klöster aufzuheben und die zwölf ^{1848.} noch bestehenden sowol hoch zu besteuern, als in der Novigenenaufnahme zu beschränken. Die Leichtigkeit, mit der dies gelang, reizte zu Weiterm. Die von den fremden Bischöfen befahlene Feier der Rückkehr des Papstes ^{1850.} nach Rom wurde untersagt, und später nicht nur mehrere weitere Klöster ^{1852.} aufgehoben, sondern auch die erzbischöflichen und bischöflichen Seminarien in *Velletri* und *Ascona* ihrer bisherigen finstern Leitung entzogen und als Schulanstalten, gleich denjenigen der aufgehobenen Klöster, unter die einheimische Staatsverwaltung gestellt. Die hierüber entstandene Aufregung der Ultramontanen und die Protestationen der fremden Bischöfe wurden nicht beachtet; vielmehr wies jetzt die Regierung zweiundzwanzig Kapuziner, welche bürgerlich der Lombardei angehörten, wegen unmoralischen und streitsüchtigen Verhaltens, polizeilich aus dem Kanton und damit aus der Schweiz. Sofort reklamirte Österreich gegen diese Maßregel, und es entstand ein Notenwechsel, welcher in ein noch heftigeres ^{1853.} Stadium trat, als ein in Mailand ausgebrochener Aufstandsversuch jene 6. Febr. Macht veranlaßte, vom Bundesrathe die Ausweisung aller Flüchtlinge aus dem Kanton Tessin und die Bestrafung aller bei dem Mailänder Attentat beteiligten Tessiner zu verlangen. Obwohl der Bundesrath nachwies, daß weder Flüchtlinge von Tessin aus, noch Tessiner selbst sich an jenem Vorfall beteiligt, beharrte Österreich auf der bereits verhängten Grenzsperrung gegen die Schweiz und wies, als Repressalie wegen der Kapuziner, alle in der Lombardei befindlichen Tessiner, mehrere Tausend an Zahl, aus dem Lande^{7).} Sowol der Bund, als Schweizer im In- und Auslande wetteleiterten in großmuthiger Unterstützung der auf diese Weise unschuldig und grausam um ihren Verdienst Gebrachten. Der österreichische Gesandte in der Schweiz aber verließ auf Geheiß seiner Regierung die Bundesstadt, 21. Mai, worauf sofort der Bundesrath auch den schweizerischen Geschäftsträger in Wien abberief. Man begann bereits einen Krieg mit Österreich zu fürchten, namentlich da jetzt dieser Staat seinen Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter das Reisen nach der Schweiz verbot, den noch dort befindlichen inner zwei Monaten ihre Rückkehr befahl, und Ausländern, welche innerhalb dieser Frist in der Schweiz blieben, den Eintritt nach Österreich sperrte. Die Bundesversammlung räumte in dieser Sache dem Bundes- ^{17. Juli.} rathe unumschränkte Vollmachten ein, der dann nach beinahe zwei Jahren mit Österreich eine den Konflikt beilegende Uebereinkunft schloß, nach welcher die ausgewiesenen Tessiner, gegen Pensionirung der Kapuziner, zurückkehren konnten.

7) Bundesblatt 1853 I. S. 509 ff. II. S. 413 ff. III. S. 89 ff. 197 ff.
338. 531.

Inzwischen hatte aber der Druck der Grenzsperrre und das Verlangen der durch das Vorgehen Österreichs ermuthigten ultramontanen Partei nach Wiedergewinn des verlorenen Einflusses eine heftige politische Gährung im Kanton Tessin herbeigeführt⁸⁾. Aus Ehrgeiz schlossen sich mehrere ultraradikale junge Leute, welche neben den herrschenden Notabilitäten nicht emporkommen konnten, den Ultramontanen an und bildeten mit ihnen eine Opposition gegen die bestehende Regierung. Die Gerichte wurden eingeschüchtert und wagten nicht mehr, die in Folge der Aufregung vorkommenden Gewaltthätigkeiten zu bestrafen. Die unnatürlich zusammengesetzte Opposition verweigerte endlich sowol die Steuern als die ihr angebotene Hälfte der Regierungsstellen, und die Nationalrathswahlen dieses Jahres fielen zu 1853, 20. Febr. ihren Gunsten aus. Es kam so weit, daß in einem Kaffeehouse zu Locarno zwischen Anhängern der beiden Parteien ein wildes Handgemenge vorfiel und in demselben ein einflußreicher Landmann und Anhänger der Regierung, Francesco Degiorgi ermordet wurde⁹⁾. Die Erbitterung des Volkes war ungeheuer, einer Volksversammlung in Locarno folgte eine bewaffnete solche in Bellinzona, welche ein „liberales Comité“ aufstellte, eine Verfassungsreform und neue Wahlen, sowie Ausschluß der Geistlichen vom Großen Rath und Maßregeln zur Unterdrückung der reaktionären Presse verlangte. Die Regierung schloß sich dieser Bewegung ihrer Partei, welche man mit dem spanischen Ausdrucke *Pronunciamiento* bezeichnete, an, berief den Großen Rath ein und erhob von den drei Hauptorten des Kantons ein Zwangsanleihen, um das Heer ihrer sechtausend bewaffneten Anhänger zu unterhalten. Diese blieben aber nicht auf dem Pfade der Ordnung. In Taido zerstörten sie die Druckerei des ultramontanen Blattes „Patriota“ und in Lugano das aufgeregte Volk dieseljenige der ultraradikalen „Unione del Popolo“, deren Redaktor Stoppani verhaftet wurde.

Der versammelte Große Rath nahm im Sinne des *Pronunciamiento* eine Partialrevision der Verfassung vor, in welcher unter Anderm die Zahl der Mitglieder der obersten Behörden und das Alter der Stimm- und Wahlfähigkeit herabgesetzt und die Geschworenen eingeführt wurden. Die Neuwahl des Großen Rathes hatte ein bedeutendes Uebergewicht der liberalen Regierungspartei, eine herabgeschmolzene Minderheit der ultramontanen und ein gänzliches Scheitern der ultraradikalen Opposition, welche letztere von da an verschwand, zur Folge. Die Nationalrathswahlen, welche, da der Bundesrat die vorigen fassstet hatte, ebenfalls neu vorgenommen wurden, fielen auf lauter Liberale und wurden vom Nationalrath anerkannt, der

8) Bericht und Antrag der nationalräthl. Kommission üb. d. Nationalr.-Wahlen in Tessin, v. 7. Juli 1853. Bundesbl. 1853 II. S. 193 ff.

9) Conclusioni fiscali al processo Degiorgi p. 4 ff.

die Klagen der Opposition über Fälschungen und Zwang nicht begründet fand.

Die wegen des Mordes an Degiorgi Angeklagten, lauter Regierungsgegner, wurden vom Gerichte erster Instanz zu Ketten-, Zuchthaus- und Gefängnisstrafen von verschiedener Dauer (Einer auf Lebenszeit) verurtheilt, vom Appellationsgerichte aber, in Ermangelung direkter Schuldeweise und in Annahme des Vorhandenseins einer Notwehr, sämmtlich freigesprochen¹⁰⁾.

Durch dieses Urtheil zog sich die Behörde den heftigsten Haß und die unvernünftigsten Angriffe von Seite der tessinischen Regierungspartei zu, wurde aber dafür durch die in der übrigen Schweiz, und zwar von Leuten der verschiedensten Parteien, ihr gezollten Sympathien reichlich entschädigt.

Die Wiederholung künftiger, den Frieden störender Streitigkeiten mit Oesterreich in kirchlichen Angelegenheiten zu vermeiden, wandte jetzt die Regierung von Tessin ihre ganze Aufmerksamkeit dem Plane zu, den Kanton von jenen fremden Diözesen zu trennen und an eine schweizerische anzuschließen. Sie knüpfte durch den Bundesrat Unterhandlungen mit dem Nuntius an, der aber, gleich Oesterreich und den beteiligten Kirchenfürsten, keine Lust hatte darauf einzugehen, ehe Tessin seine Angriffe gegen die Kirche gut gemacht hätte. Als man so kein Entgegenkommen fand, löste die Regierung von Tessin, bei Anlaß des gleichzeitigen Todes beider Bischöfe, jeden Verband ihres Gebietes mit den Diözesen derselben auf. Die Bundesversammlung, diese staatliche Selbständigkeit schützend, erklärte jede auswärtige „Episkopaljurisdiktion“ auf Schweizergebiet für aufgehoben und beauftragte den Bundesrat mit den Verhandlungen bezüglich künftigen Bistumsverbandes der italienischen Schweiz. Als der Nuntius und mit ihm die schweizerischen Bischöfe gegen dieses Verfahren protestirten, belegte Tessin die dortigen Einkünfte des Bischofs von Como, oder vielmehr dieses Bistums, mit Beschlag. Diese Maßregel verzögerte die Lösung der Frage, welche unter der neuen italienischen Regierung so wenig weiter schreitet, wie unter der früheren österreichischen und bis heute noch keinen Abschluß gefunden hat¹¹⁾.

Unter den neuern politischen Ereignissen des vielbewegten Tessin hat im jetztgenannten Jahre der betrübende Vorfall großes Aufsehen erregt, daß bei den Grossratswahlen in zwölf Wahlkreisen grobe Rühestörungen 13. Febr. mit Verwundungen und sogar Tötungen vorfielen und die beiden Par-

10) *Sentenza di assoluzione degli imputati nel processo Degiorgi.*

11) Hungerbühler, die Trennung von Tessin u. s. w. von den lombard. Bisth. Mailand und Como u. s. w. St. Gallen 1860. — *Mémorial du cons. d'état du Cant. du Tessin, touchant la séparat. du Cant. des diocèses etc.* —

teien besondere Versammlungen bildeten, von denen jede die ganze Vertretung des Kreises zu ernennen sich anmaßte. Der Bundesrat wahrte die Gerechtigkeit, indem er die Doppelwahlen beider Parteien, soweit sie nicht auf dieselbe Person fielen, kassirte¹²⁾. Gegenwärtig erfreut sich der Kanton tiefster Ruhe.

§. 5. Die Rettung Neuenburgs^{1).}

Das im Jahre 1848 durch einen kühnen Handstreich der Republikaner dem unnatürlichen Doppelverhältnisse zwischen der Schweiz und Preußen entrissene Neuenburg steuerte in seiner neuen Gestalt in vielen Beziehungen einer bessern Zukunft zu. Die Zehnten wurden abgeschafft, Volksbanken gegründet, direkte Steuern eingeführt, die Presse befreit, die Schulen verbessert, ein bürgerliches und ein Strafgesetzbuch geschaffen, Straßen gebaut u. s. w. Aber stets noch drohte dem Kanton das unheimliche Gespenst des Royalismus aus der Ferne, und der unausrottbare Wahnsinn der Legitimität sollte auch hier noch schlimme Tage herbeiführen. Als ob Neuenburg, das den König von Preußen freiwillig zum Fürsten gewählt (Bd. II. S. 455), nicht ebenso gut das Recht hätte, ihm diese Eigenschaft wieder zu nehmen!

Friedrich Wilhelm IV. hatte, bald nach der Revolution von 1848, an einem Wiedergewinn des für ihn gewinnlosen Fürstenthums halb verzweifelnd, seinen Anhängern gestattet, sich, ohne an ihn gebunden zu sein, an den politischen Geschäften des Landes zu beteiligen. Ein Theil der Royalisten benutzte diese Erlaubniß, ein anderer, königlicher als der König, zog sich stolz zurück, intrigierte aber, im Vereine mit dem preußischen Gesandten Sydow, fortwährend gegen die neuen Zustände und brachte den 1849. König, den die Unterwerfung der Revolutionen in Deutschland wieder zuversichtlicher gemacht hatte, dahin, die Vorschläge des schweizerischen Bundesrates zu einem gütlichen Vergleiche über die Abtretung seiner Rechte verächtlich zurückzuweisen.

Von da an war seine Haltung immer drohender für die Schweiz, und 1851. als in Sigmaringen, wo er die ihm abgetretenen Hohenzollern'schen Lande in Besitz nahm, eine Abordnung von 65 Neuenburger Royalisten vor ihm erschien, um ihn ihrer Treue zu versichern, versprach er ihnen, sie niemals zu verlassen, — und er ging rasch weiter, indem er sich durch

12) Osservazioni del consiglio di stato de Cantone Ticino risguard. le doppie nomine etc. Locarno 1859. Bundesbl. 1859 II. S. 593.

1) Roth, A., Neuenburgische Studien. Bern 1850. — Schulze, Herm., d. staatsrechtl. Stell. d. Fürstenth. Neuenburgs. Jena 1854. — Ders., Neuenburg,

einen Kongreß der Großmächte, der wegen der dänischen Thronfolgefrage ^{1852.}
in London versammelt war, die Anerkennung seiner Rechte auf Neuenburg
versichern ließ. Dies ermutigte die Royalisten im Lande, und sie benützten
die Versammlung der sogenannten Bourgeoisie von Ballangin, eines
kommunalen Alterthums, zu einer auffallenden politischen Demonstration,
an der ihrer zweis- bis dreitausend theilnahmen. Die Republikaner aber, ^{21. Mai.}
von diesem Vorhaben unterrichtet, hielten in der Nähe des Versammlungs-
platzes eine Volksversammlung ab, der gegen neuntausend Bürger beiwohn-
ten und eine Erklärung erließen, nichts als Schweizer sein zu wollen, deren
Unterschriften weit über zehntausend stiegen. So überboten sie den beab-
sichtigten Effekt.

Leider kam es nun aber dazu, daß die Republikaner unter sich, in
Folge des erwähnten Baues zweier Konkurrenz-Eisenbahnen durch den
Jura, der einen von Neuenburg über die Höhe nach Chaudesfonds und
Locle, der andern aber durch das Traversthal nach Verrières, in zwei
Fraktionen zerfielen, in die „Gouvernementalen“, die ihren Anhang vor-
züglich im Gebiete der ersten, und in die „Independenten“, die ihn im Ge-
biete der zweiten Linie hatten. Dies kam den Royalisten höchst gelegen.
Sie hielten eine geheime Versammlung in ihrer „Vendée“, dem stets ^{1856.} ^{14. Aug.}
listisch gesinnten Dorfe La Sagne in einem öden Jurathale und sandten
den „Grafen“ von Pourtalès-Steiger, welcher sonst seinen Wohnsitz
bei Bern hatte, einen mehrfachen Millionär, nach Berlin, um Verhaltungs-
maßregeln einzuholen. Das Resultat derselben war, daß Pourtalès als
„königlicher Oberbefehlshaber“ die „Treuen“ zum Aufstande rief. Die ^{29. Aug.}
finstern, bornirten Männer von La Sagne bildeten den Kern der Insur-
genten, um sie sammelte sich Alles, was von der Wiederherstellung der ^{2. Sept.}
„Legitimität“ sein Heil erwartete. Pourtalès marschierte mit einer Ab-
theilung gegen Locle, Oberstlieutenant von Neuron mit einer andern
nach Neuenburg, wo er mitten in der Nacht das Schloß, den Sitz der Re-
gierung, überrumpelte, die Mitglieder der legtern auf brutale Weise ^{3. Sept.} ge-
z.

eine geschichtl.-staatsrechtl. Skizze. Berlin 1857. — Rélat. offic. des événements de Sept. 1856 dans le cant. de Neuch. en Suisse. Neuch. 1856. — Geschichte des Neuenb. Royalisten-Aufst. und der hervorgeruf. Volksteweg. Zür. 1857. — Denkschr. des Bundesr. üb. d. Neuenb. Frage. — Beleucht. der schweiz. Denkschr. üb. d. neuenb. Frage. Berlin 1857. — Bulletin der Verhandl. der eidg. Räthe üb. d. Neuenb. Frage. — Bundesbeschl. betr. d. Neuenb. Angeleg. — Zur Neuenb. Frage. Bern 1856. — Neuchâtel devant les traités de 1813. Genève. — Gillany, das Verhältn. Neuenb. j. Krone Preußen. Münch. 1856. — Le prince et le peuple de Neuchâtel. Paris 1857. — Gasparin, Agénor de, La question de Neuchâtel, — Id., un mot de plus sur la qu. etc. — Id., dernières remarques sur la qu. etc. Genève. Paris 1857. — Jaccard, le conflit prusso-suisse. Laus. 1857. — Barman, des négociat. diplom. rel. à Neuchâtel. Genève 1858. — Vertrag betr. d. Erled. der Neuenb. Angel. 26. Mai 1857. — L'Enthousiasme de la Suisse pour la cause de Neuchâtel. Fribourg 1858.

fangen nahm, das Schloß verschanzte und die „Getreuen“ zu sich rief. Ebenso überfiel Bourtales Loele und erklärte das Gebiet des „Fürstenthums“ in Belagerungszustand.

Die neue preußische Herrlichkeit war aber nicht von langer Dauer. Kaum war die Nachricht von dem frevelhaften nächtlichen Putsch bekannt geworden, so erhob sich das republikanische Volk massenhaft. Man rief zu den Waffen, besonders in Chauxdefonds und im Traversthal; alle Faktionen waren vergessen, man fertigte Patronen und goß Kugeln, und bald waren die schweizerisch Gesinnten militärisch organisiert. Die von Loele gegen Chauxdefonds ziehenden Preußischen flohen vor den heranrückenden Republikanern und ermordeten auf dem Wege die harmlos auf den Markt gehende Frau Bessert. Ungestört zogen die Republikaner in Loele ein, verhafteten das überraschte Royalisten-Comité mitten in seinen Verhandlungen und stellten die verfassungsmäßige Ordnung wieder her. Überall wichen die Royalisten feig zurück, ihre aufgepflanzten schwarzweißen Fahnen wurden zerrissen und durch die rothweißen ersetzt, und die lächerlichsten Scenen boten sich in allen Gemeinden unter den so bald außer Funktion gesetzten Comités dar. In Ponts verjagte ein einziger Mann, Tell Sandoz, die Insurgenten. Auch La Sagne wurde republikanisch besetzt, Bourtales floh weiter, während unter dem in der Eile als Oberkommandant berufenen Ami Girard die Republikaner nachrückten, wurde in Peixur durch neue schweizerische Scharfschützen lange aufgehalten, worauf seine Leute den wehrlosen Familienvater Paul Bouvier mordeten und sein Haus plünderten, und erreichte endlich das Neuenburger Schloß.

Inzwischen waren auch die Traversthaler, unter dem in Fleurier wohnenden Obersten Denzler aus Zürich, aufgebrochen, vereinigten sich Abends mit Girard's Truppe und drangen nun vereint gegen Neuenburg vor. Hier waren bereits zwei Mitglieder des Bundesrates als Kommissäre angekommen, und diese Behörde hatte Truppen aus Waat und Bern aufgeboten. Sofort forderten die Kommissäre die im Schlosse verschanzten Königlichen zur Freilassung der Staatsräthe und Entfernung ihrer bewaffneten Haufen auf. Die Royalisten waren bereits entmuthigt und ihre

4. Sept. Führer gaben den Kommissären nach Mitternacht den Entschluß kund, dem gestellten Verlangen zu entsprechen, wenn ihnen sicheres Geleite und eine Amnestie zugesagt werde. Die Kommissäre verlangten bedingungsloses Entgegenkommen; aber kaum graute der Tag, als das Schloß von Denzler und Girard mit ihren Truppen angegriffen und erstürmt wurde, wobei Denzler dem Grafen Bourtales, den ein wütender Traversthaler niederhauen wollte, das Leben rettete. Die Royalisten hatten bei diesem Kampfe acht Todte, und ihrer 530 wurden zu Gefangenen gemacht, die man in der nahen Schloßkirche unterbrachte. Die befreiten Staatsräthe traten ihr Amt wieder an. Graf Bourtales-Sandoz und Oberstlieutenant v. Meuron,

während der vorigen Nacht die Unterhändler mit den Kommissären, hatten sich in einem Kahn über den See geflüchtet, wurden aber von einem waat-ländischen Landjäger verhaftet und nach Neuenburg gebracht. Graf Bourtalès-Steiger lag verwundet im Gefängniß. Alle Spuren der Insurrektion wurden nun vertilgt, und die eidgenössischen Truppen besetzten Neuenburg. Es ist zu bedauern, daß ein Volkshaus sich vom Hause gegen die Royalisten hinreißen ließ, die Buchdruckerei Wolfrath, welche denselben vor dem Aufstande und während desselben zu ihren Proklamationen u. dgl. gedient hatte, von Grund aus zu zerstören, — ohne diesen Excess wäre von keinem Mißbrauche des Sieges der Freiheit über die Knechtschaft zu erzählen.

Der Bundesrat beschloß gegen die Urheber des Reaktionsversuches in Neuenburg gerichtliche Verfolgung und sandte den eidgenössischen Untersuchungsrichter Duplan-Beillon dahin. Der preußische Gesandte Sadow aber verwahrte aus Sigmaringen feierlich die Rechte seines Königs, verfügte sich, nachdem der Bundesrat diese Reklamation nicht anzunehmen erklärt, selbst nach Bern und verlangte Sistirung des angehobenen Hochvorrath-processes. Stämpfli wies als Bundespräsident jede Einmischung in die schweizerischen Angelegenheiten kurz zurück, und die zusammenberufene Bundesversammlung erklärte einstimmig, daß die neuen-^{13. Sept.} burgischen Republikaner sich um das Vaterland verdient gemacht, und billigte das Verfahren des Bundesrates.

Indessen wurden die gefangenen Royalisten sehr human behandelt und nach und nach die minder Gravirten theils auf Ehrenwort, theils gegen Bürgschaft freigelassen. Die 28 noch im Verhafte bleibenden, in das Staatsgefängniß versetzt, sprachen wiederholt ihre Anerkennung über ihre gute Behandlung aus.

Außer Preußen, das noch wenigstens nach seinem Standpunkte ein Recht hatte, sich der Sache anzunehmen, mischte sich jetzt auch der Kaiser Napoleon III. in dieselbe und mutete der Schweiz zu, die Gefangenen sämmtlich zu entlassen, wenn sie sich nicht in ernsthafte Konflikte verwickeln wolle. Russland und Österreich folgten; allen antwortete man, es werde eine Amnestie der Verhafteten befürwortet, falls Neuenburgs Unabhängigkeit von jedem fremden Staatsverbande zugesichert würde. Vermittelungsanträge England's, welche eine Verzichtleistung des Königs von Preußen auf seine Souveränitätsrechte in Neuenburg gegen Beibehaltung des Fürstentitels und seines dortigen Privateigenthums zum Inhalte hatten, erklärte sich der Bundesrat bereit anzunehmen. England trat jedoch von seiner Rolle bald wieder zurück, und Frankreich's Kaiser, von seinem ehemaligen Lehrer, General Dufour dazu bestimmt, nahm sie auf, indem er, gegen Freilassung der Gefangenen sein Möglichstes zu thun versprach, daß Preußen auf Neuenburg verzichte. Der Bundesrat verwei-

gerte aber dieses demütigende Verfahren und bestand auf seiner früheren Antwort.

Es war zu erwarten, daß nun Preußen mit Drohungen einschreiten werde. Unterstützt von den übrigen größern Staaten des deutschen Bundes,
19. Nov. ließ es dieselben vernehmen, falls nicht sofortige und unbedingte Freilassung stattfände. Der Bundesrat wahrte durch seine Ablehnung die schweizerische Ehre, und bewies zugleich durch das Anerbieten von Unterhandlungen seine Friedensliebe. Er versuchte wirklich, solche durch den schweizerischen mit dem preußischen Gesandten in Paris anzuknüpfen; aber der Letztere lehnte jeden Verkehr ab und Sydow löste nun ebenfalls seine Beziehungen
16. Dec. zur Schweiz auf.

Bald vernahm man von preußischen Rüstungen, das eidgenössische Militärdepartement hielt Umschau über die einheimischen Wehrkräfte, und als bereits die Rede von Pfändern war, welche Preußen in Besitz nehmen würde (Basel und Schaffhausen), stellte der Bundesrat zwei Divisionen unter den Obersten Bourgeois und Ziegler auf und verfügte die Wirkstellung des ganzen Bundesauszuges und der Reserve. Ein Versuch der fremden Gesandten in Bern, gemeinschaftlich gegen Niederschlagung des Processe die volle Unabhängigkeit Neuenburgs zuzusichern, scheiterte, und man machte sich schon mit dem Gedanken an kriegerische Lösung des Knotens vertraut, vor dem das Volk nicht zurückstreckte, vielmehr die entschlossenste Stimmung an den Tag legte. Die Parteinaufnahme des französischen Moniteur für Preußen befestigte nur den patriotischen Geist, der in der Schweiz wehte und in dem sich alle Parteien vereinigten, nur das Wohl des gesamten Vaterlandes im Auge behaltend. Weder die sich häufenden Nachrichten, daß Preußen nicht nur von den süddeutschen Staaten den Durchpaß seiner Truppen verlangt und erhalten, sondern daß es sie bereits marschiren lasse, und daß Frankreich und Österreich die ihnen benachbarten Schweizerkantone besetzen würden, — noch Schmähungen in ausländischen Reaktionsorganen, welche die Schweiz als den Herd aller Revolutionen bezeichneten, und nicht nur ihre Verfassung, sondern selbst ihre Existenz mit Auflösung bedrohten, vermochten den Muth der Schweizer zu erschüttern. Selbst entschiedene Konservative und Aristokraten sprachen sich fest für die Freiheit Neuenburgs von Preußen aus, und die Kantone des ehemaligen Sonderbundes waren jetzt nicht die letzten in der Neuherzung vaterländischer Begeisterung. Es war eine Freudigkeit, eine Einigkeit, wie man sie seit Jahrhunderten im Lande nie mehr getroffen, und die Kantone wett-eiferten in der Ertheilung unbeschränkten Kredites für militärische Rüstungen. Alte Schweizer-soldaten, selbst alte Söldner aus fremden Diensten, stellten ihren Arm dem Vaterlande zur Verfügung; man erfuhr aus den Kreisen des Volkes die rührendsten Züge von Vaterlandsliebe und Hingebung, Studenten, Turner und Schützen riefen zur Bildung freiwilliger Corps auf und übten sich in den Waffen. Schweizer im Auslande machten groß-

artige Geldanerbieten und die schweizerischen Studirenden auf deutschen Hochschulen schickten sich zur Heimkehr an. Auch die weiblichen Hände aller Schichten setzten sich in Bewegung, um für die Wehrmänner Kleidungsstücke und nöthigenfalls Verbandmittel zu fertigen.

Neuerdings trat die Bundesversammlung, vom Bundesrathe mit ergriffenden Worten einberufen, zusammen, und beauftragte die vollziehende Behörde einstimmig: zu einer friedlichen Ausgleichung der Neuenburgerfrage mit allen Mitteln die Hand zu bieten, welche mit der Ehre und Würde der Schweiz verträglich und die Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburg's herbeizuführen geeignet seien, im Falle dies aber nicht möglich wäre, alle Anordnungen zu treffen, um zur Vertheidigung des Vaterlandes auf das Neuerste gerüstet zu sein, — zu welchem Zwecke unbeschränkter Kredit eröffnet wurde. Noch am nämlichen Tage, in feierlicher Abendstunde, während draußen heftiges Schneegestöber tobte, wählte die Bundesversammlung den bewährten Du Four zum dritten Male zum Oberbefehlshaber und beeidigte ihn unmittelbar darauf. Eine begeisterte Serenade unter mächtigem Volkszulauf ehrte in der Nacht den Bundesrath und den General.

Es wurden nun unverzüglich weitere Truppen aufgeboten, mit den 1837. bisherigen gegen dreihundert Mann, und bereits kündete Preußen in einer Depesche an die übrigen Großmächte Mobilmachung seiner Armee auf den 15. Januar an, — als gleichzeitig von verschiedener Seite einflußreiche Verwendungen für einen friedlichen Ausgang eintraten. In Süddeutschland, das im schlimmsten Halle als Kriegsschauplatz in einer ihm fremden Sache hätte dienen müssen, sprach sich das Volk deutlich genug gegen den Krieg aus. Der schweizerische Gesandte in Paris, Hyacinth Barman (den wir von den Ereignissen in Wallis her kennen), brachte neue Anerbietungen Napoleons III. nach Bern, und der Bundesrath ordnete den gezeigten Beschützer des einstigen hülfs- und heimatlosen Flüchtlings in der Schweiz (oben S. 347), den Thurgauer Dr. Kern, als außerordentlichen Gesandten nach Paris ab. Derselbe wurde am Orte seiner Bestimmung zuvor kommend empfangen. Es folgten Unterhandlungen und Notenwechsel der Großmächte, und endlich ein kalter Wassersturz auf die warme Begeisterung des Schweizervolkes. Mit Protektormiene übernahm die französische Regierung „die Verbindlichkeit, alle ihre Anstrengungen zu machen, um nach (!) der Freilassung der Neuenburger Gefangenen eine den Wünschen der Schweiz entsprechende Ausgleichung herbeizuführen, welche ihr die gänzliche Unabhängigkeit Neuenburg's durch die Verzichtleistung des Königs von Preußen auf seine dortigen Rechte zusichern würde²⁾.“

Der Bundesrath schlug der wieder einberufenen Bundesversammlung

2) Bundesbl. 1837 I. S. 31.

Henne, Schweizergeschichte. III.

in Folge obiger Anerbietungen, mit welchen er die Ehre und Würde der Schweiz hinlänglich gewahrt glaubte, — Niederschlagung des Prozesses und Entfernung der in Anklagezustand versetzten Personen aus der Eidgenossenschaft bis zur Erledigung der Angelegenheit vor. Unter dem Volke war man vielfach entgegen gesetzter Ansicht und erblickte in diesem Ausgänge eine Demütigung der Schweiz, ja eine Mißachtung ihres Opfermuthe;

11. Jan. in Genf protestierte sogar eine Volksversammlung von über sechstausend Mann dagegen. Es waren denn auch gerade die Genfer Abgeordneten, Camperio im National-, Fazy und Karl Vogt im Ständerathe,
 13. 16. Jan. welche mit wenigen Anderen eine kleine Minderheit bildeten, als die beiden Kammern beinahe einstimmig die Vorschläge des Bundesrathes annahmen. — —

Es ist nicht zu läugnen, daß mit dieser Thatsache der Höhepunkt schweizerischer Eintracht und Begeisterung, wie sie sich seit 1848 in aufsteigendem Maße entwickelt hatte, vorbei war, und daß nun eine absteigende Bewegung jener Tugenden in deutlicher Weise ihren Anfang nahm. Es griff damit eine Partei des „Friedens um jeden Preis“ Wurzel, eine Partei, deren Einfluß, unterstützt durch Reichtum und Aemter, durch das Interesse des zahlreichen Handels- und Gewerbestandes und durch die Gleichgültigkeit der ungebildeten Volksklassen, allmälig immer größer wurde, so daß fast zu fürchten ist, die herrlichen Tage des Winters von 1856 auf 1857 seien einmal dagewesen, um nie wiederzukehren.

Die noch in Neuenburg befindlichen Gefangenen wurden nun auf französisches Gebiet gebracht, und die früher Entlassenen ebenfalls dahin gewiesen. Kern begab sich wieder nach Paris, wo nun Konferenzen der Großmächte stattfanden, denen aber die übertriebenen Forderungen Preußens viele Hindernisse bereiteten und die verbannten Royalisten im französischen Grenzstädtchen Mortea u zu einem neuen Putschplane ermunterten; die Republikaner bewachten jedoch die Grenze treu.

- Nachdem der König von Preußen mit Mühe dahin gebracht worden, seine anfängliche ritterliche Forderung einer Entschädigung von zwei Millionen (für einen Besitz, der ihm nie etwas eingebracht!) und der Beibehaltung des Titels eines Fürsten von Neuenburg (der übrigens den Republikanern so gleichgültig war, wie derjenige des Sardenkönigs von Jerusalem) — aufzugeben, kam endlich der Vertrag von Paris zu Stande, in welchem jener König auf ewige Zeiten für sich, seine Erben und Nachfolger auf die Souveränitätsrechte in Neuenburg und Vallangin verzichtete, der Staat Neuenburg, fortan sich selbst angehörend, fortfuhr, ein Glied der Eidgenossenschaft zu bilden, letztere die Kosten des letzten Aufstandes übernahm, für denselben volle Amnestie bewilligt wurde, die Einkünfte der Kirchengüter ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht entfremdet und die Kapitalien und Einkünfte der frommen Stiftungen u. s. w. aufrecht erhalten werden

sollten³⁾. Beide Räthe genehmigten einstimmig diesen Vertrag, durch welchen diplomatisch nachgeslickt wurde, was nach dem Willen des Schweizervolkes bereits längst eine ausgemachte Thatsache war.

Es war für die Stimmung, die in geraden und diplomatisch nicht zugedrechselten Gemüthern herrschte, jedenfalls bezeichnend, daß unmittelbar nach jenem Ausgange der schlichte Baron man seine Stelle als Geschäftsträger in Paris niederlegte und sein außerordentlicher Erstzmann Kern nun ordentlicher Weise bei dessen früherem thurgauischen Mitbürger akkreditirt wurde, womit die neue Ära der Alpenrosenfräcke ihren Anfang nahm.

§. 6. Die Konflikte mit dem kaiserlichen Frankreich.

Die Entscheidung über das Schicksal Neuenburgs war ein Wendepunkt in der Geschichte des neuen schweizerischen Bundesstaates. Vor jenem Ereignisse war es nach und nach mit Mühe gelungen, die frühere Parteiung, nämlich diejenige in Ultramontane oder Konservative und in Liberale oder Radikale, wenn auch nicht in einzelnen Kantonen, doch im großen Ganzen, abzuschwächen, und das Gelingen dieses Bestrebens feierte seinen Triumph in der schönen Einigkeit zur Zeit der Bedrohung der Schweiz durch Preußen. Leider sollte es dabei nicht bleiben, und das Ende der alten Parteiung der Anfang einer neuen sein, deren Grundcharakter wir bereits skizziert haben und welche seit jener Zeit, weit entfernt, sich wieder zu verlieren, nur schroffer geworden ist. Es ist dies eine Parteiung, welche trotz alledem bisher weder zu einer bestimmt ausgeprägten Klassifikation von gewissen Ansichten und Überzeugungen, noch zu einer definitiven Ausscheidung der Personen in zwei getrennte Lager geführt hat. Sie besitzt vielmehr noch etwas Nebelhaftes, ist aber gerade desto unheimlicher. Früher wußte man, mit wenigen Ausnahmen, bei der Nennung jedes irgendwie bekannten Mannes: er ist ein Ultramontaner, ein Radikaler u. s. w. Heute misstraut Jeder dem Andern, und kennt man, wenige hervorragende Häupter ausgenommen, die Parteistellung der Einzelnen nicht, — haben ja die neuen Parteien noch nicht einmal Namen!

Der Ursprung dieser Parteien ist leider ein weniger ehrenvoller, als derjenige der früheren. Diese hatten ihre Wurzel in einer Verschiedenheit der Ideen, in dem Zwiespalte zwischen Fortschritt und Stillstand oder gar Rückschritt. Die neuen Parteien entkeimen dem materiellen Interesse, das sich zuerst in umfassender Weise bei Anlaß der Eisenbahnbauten geltend machte. Es gab eine Reihe von Bahngesellschaften, welche, bei gegenseitig innig mit einander verknüpften Interessen, den Verkehr zwischen

3) Bericht im Bundesbl. 1857 I. S. 641 ff.

den beiden Hauptporten der Schweiz, dem Boden- und dem Genfersee, mittelst einer einzigen durchgehenden Linie — von Romanshorn bis Genf — gepachtet zu haben glaubten. Ihnen gegenüber machte sich das Princip der freien Konkurrenz, dem an der Förderung des Verkehrs mehr lag als an der Gewinnung von Procenten, als „Zweiliniensystem“ geltend und versuchte die Ansicht, daß neben jener dem Thalweg folgenden Linie auch eine oder mehrere solche bestehen sollten, welche dafür sorgten, daß jene handels- und gewerbetreibenden Orte, welche dem Gebirge näher liegen, der Wohlthaten des neuen Verkehrsmittels theilhaftig würden.

So entstanden denn jene bitteren Eisenbahnkämpfe, welche, unmittelbar vor den Neuenburger Ereignissen, die beiden Mäthe der Eidgenossenschaft durchtobten. Mit Mühe wurde, gegenüber der Thurgauischen, die St. Gallische, mit noch größerer, gegenüber der Murtener, die Freiburger Eisenbahnlinie erkämpft und die Thalbahn an das linke Ufer der Juraseen hinausgeschoben. Ein anderer Versuch, das Einliniensystem zu brechen, die „Ostwestbahn“ von Zürich über Luzern nach Bern ist theils gescheitert, theils von der Thallinie an sich gerissen worden. Nährten aber schon diese Strecken im Innern der Schweiz den Parteikampf, so thaten dies in noch höherm Maße die Linien, welche dazu bestimmt waren, die Verbindung des Inlandes mit dem Auslande, und damit, bei der centralen Lage der Schweiz im Herzen Europa's, zugleich den Weltverkehr zu vermitteln. Es waren dies die Alpenbahnen. Wie bei den rein schweizerischen Bahnen in der Richtung von Südwesten nach Nordosten, so trai bei den Alpenbahnen in der Richtung von Norden nach Süden dem Einliniens das Zweiliniensystem gegenüber, und zwar in um so erbitterterer Weise, als es sich hier nicht darum handelte, der Linie, welche für sich ein Monopol in Anspruch nahm, noch eine, sondern ihr, mit Ausschluß ihrer selbst, zwei andere Linien entgegenzustellen, nämlich der die Mitte der Schweiz begünstigenden und ihren äußern Gegenden verderblichen Gotthardbahn eine solche durch Graubünden (Eufmanier oder Splügen) und eine solche durch Wallis (Simplon). Waren auch zu der Zeit, von der wir zunächst sprechen, nämlich derjenigen der Erledigung des Neuenburger Geschäftes, die Interessen der schweizerischen Thallinie mit denjenigen der Central-Alpenlinie (durch den Gotthard) noch nicht durchweg identisch, so waren sie doch auf dem Wege es zu werden, und wurden es auch in später Jahren.

Im Neuenburgerhandel nun waren es vorzugsweise die Männer der Thallinie, an ihrer Spize Escher und Kern, welche einen friedlichen Ausweg, leider ohne genügende Rücksicht auf die vorangegangene Volksbegeisterung, befürworteten; sie waren es, welche auch die Männer der Berglinie oder des Zweiliniensystems, mit einziger Ausnahme der Genfer und weniger Anderer, mit sich forttrissen. Sie behaupteten damit das Feld, — sie waren die Herrscher der Schweiz geworden.

Es dauerte jedoch nicht lange, so erwachten Diejenigen, welche kein Monopol wollten, weder in Eisenbahnen noch in andern Dingen, aus dem Schlummer, in den die Friedensflöte sie eingelullt hatte. Es erhob sich bald nach dem Pariser Vertrage eine Opposition gegen das herrschende System, welche sich, ob mit oder ohne Vorwissen Stämpfli's ist gleichgültig, um diesen energischen Charakter gruppirt, da er es vorzugsweise war, der die Herrschaft des Eisenbahn-Monopols bekämpfte. Wurde auch diese Opposition bisweilen zu scharf, nannte sie in zu einseitiger Weise Diejenigen „Eisenbahn-Barone“ und „Baunvollen-Herren“, welche die neue Bundesverfassung vorzugsweise geschaffen, die Gewährleistung der gemischten Ehen erkämpft, für die eidgenössische Hochschule sich geschlagen und das Polytechnikum gegründet, — so hatte sie doch ihre Berechtigung, indem es republikanischen Grundsätzen und Einrichtungen widerspricht, irgend welche Klasse von Leuten, sie sei welche sie wolle, im ausschließlichen oder auch nur vorherrschenden Besitz von Macht und Einfluß zu lassen. Diese Gesichtspunkte waren es, welche zu einer ernsten Agitation gegen den fernern Einfluß der Eisenbahndirektoren in der Bundesversammlung und deren Stimmgabe in eignen Angelegenheiten führten und die Veranlassung boten, daß eine Versammlung von ehemaligen Mitgliedern des Studentenvereins Helvetia in Langenthal zu einem gleichnamigen Verein von Männern anwuchs, der zu seinem Programme mache: Kampf für den Fortschritt, gegen Ultramontanismus und Pietismus, Hebung vaterländischer Kunst und Wissenschaft, des Vereins- und Festlebens, Wiederaufnahme des Gedankens der eidgenössischen Hochschule, Unabhängigkeit der Schreiz von ausländischen Anmaßungen und vom Einfluß der Eisenbahngesellschaften. Der Verein wurde hierdurch für die Fünfziger- und Sechziger-Jahre, was der Schutz- und der Nationalverein für die Dreißiger-, der Antijesuitenverein für die Vierziger-Jahre gewesen war. Bezeichnender Weise hielt wenige Tage später die längst von der Zeit überholte und seit der neuen Bundesverfassung nur noch dem Namen nach existirende helvetische Gesellschaft in Bruck ihre letzte Versammlung; sie erlebte nicht einmal mehr das Jahrhundertfest ihres Bestehens (1860).

Die Helvetia besaß zwar einen störenden Hemmschuh in dem Mangel gleichartiger Zusammensetzung; an dem einen Orte war sie wesentlich Club, an andern wieder ein förmlicher Volksverein. Sie theilte aber damit nur das Schicksal aller politischen Vereine, die blos so lange leben und blühen, als sie Bedürfnis sind, und die Bedürfnisse der Völker wechseln gar schnell! Sie begann indessen unverweilt eine eifrige Thätigkeit zu entwickeln, und errang sich bald einen nicht unbedeutenden Einfluß. An Stoff zur Arbeit sollte es ihr nicht fehlen. Diesen lieferte derselbe Machthaber, welcher in der Neuenburgischen Angelegenheit mit anscheinender Großmuth den Vermittler gespielt hatte, um nachher desto ungestörter und mit scheinbarer Berechtigung unser ihm zu „Danke“

verpflichtetes Land in das Schlepptau seiner egoistischen Politik nehmen zu können.

Niemals hat sich ein angeblich uneigennütziger Wohlthäter in so häßlicher Weise entlarvt, wie Napoleon III. nach der Neuenburger Krise. Er hatte, noch kein Jahr nach deren Beendigung, eines der vielen gegen sein mit Recht verhafteten Leben versuchten Attentate zum Vorwande genommen, um neuerdings gegen den Kanton Genf wegen dort befindlicher französischer Flüchtlinge und Auhestörer einzuschreiten, ordnete überhaupt der Schweiz gegenüber ekelhafte Passplackereien an, und stellte in Basel und Genf neue Konsuln auf, denen in Bezug auf Neisende nach Frankreich ausgedehnte polizeiliche Befugnisse eingeräumt wurden, in denen man daher eine Art offizieller Spione zu wittern versucht war. Dazu kam noch, daß in dem vom Wienerkongresse der Schweiz zurückgegebenen, von Frankreich aber nie abgetretenen Dappenthalte eine Gebietsverlegung durch französisches Militär vorkam, welche nicht geeignet war, die seit einigen Jahren schwebenden Unterhandlungen zwischen der Schweiz und Frankreich, um Abtretung der Hälfte jenes Thales an letztere Macht gegen eine Entschädigung von 350,000 Franken, zu einem befriedigenden Ende zu führen¹⁾. Der Bundesrat verbliet sich indessen in diesen schwebenden Fragen fest und klug zugleich und setzte es, ohne den mächtigen Nachbar zu reizen, durch, daß die lästigen Passvorschriften gemildert wurden, während er auf der andern Seite die Annahme der französischen Vorschläge bezüglich des Dappenthales der Bundesversammlung nicht empfahl.

Diese Verwicklungen waren jedoch unbedeutend gegen jene, welche nachfolgten. Eine mächtige Bewegung durchbebte Italien, wo die Reaktion von 1849 weniger verdaut wurde, als in irgend einem andern, damals beteiligten Lande. Der Volkswille verlangte so deutlich, daß er unmöglich mißverstanden werden konnte, ein einiges Italien, welches Land wirklich, wie kein anderes, von der Natur mit unverrückbaren natürlichen Grenzen ausgestattet ist. Kategorisch und begeistert zugleich wurde die Vertreibung aller jener Dynastien aus Italien verlangt, welche im Jahre 1815 dem Lande wider Willen aufgedrängt worden (also der habsburgischen in Lombardo-Venetien, Modena und Toscana, sowie der bourbonischen in Parma und beiden Sicilien), während kein vernünftiger Italiener daran dachte, die übrigen, dem natürlichen Italien angehörenden, aber unter Regierungen nach ihrem Geschmacke lebenden Gegenden (die italienische Schweiz, das französische Corsica und das britische Malta) anzusprechen. Von vorne herein war das einzige in Italien regierende Haus, welches

¹⁾ Bericht d. schweiz. Bundesr. an die Bdsvers. betr. die Dappenthalfrage. Bern 1859. — Die Bedeutung der Dappenthalfrage, herausg. auf Veranst. der Helvetia. Basel 1859.

sowol nach einer freien Verfassung regierte, als seiner Zeit für die Freiheit Italiens das Schwert gezogen hatte, nämlich das von Savoien, dazu außersehen, die Krone des vereinigten Italien auf sein Haupt zu setzen, und es fragte sich nur noch, welche Stellung neben solcher Umnutzung der ein „Reich von dieser Welt“ besitzende sogenannte Statthalter Christi in Rom einnehmen oder — nicht einnehmen sollte.

Durch eine eigenthümliche Verfettung von Umständen, die noch nicht recht klar geworden ist (war es die Furcht vor weiteren Attentaten nach jenem Orsini's oder war es zum Voraus zugesicherte Gebietsabtretung?), ließ Napoleon III. dem Könige Victor Emmanuel II. von Savoien seine Hilfe zur Eroberung der Lombardie und Venezias. Als der Krieg unvermeidlich war, richteten sich in der Schweiz alle Blicke unwillkürlich auf jene Gegenden in Savoien, vom Genfersee südwärts bis vor die Thore von Chambéry, welche durch den Wienerkongress und die Pariser Verträge von 1815 in die schweizerische Neutralität eingeschlossen waren und zum Schutze derselben von der Schweiz militärisch besetzt werden konnten, — namentlich da die Eisenbahn aus Frankreich nach Italien über den Mont-Genis durch eine Ecke jenes Gebietes führte²⁾). Im Hinblicke auf die Weltlage im Allgemeinen und auf jenes Besitzungsrecht der Schweiz im Besondern gab nun der Bundesrat den Mächten die Erklärung ab, die 14. März. Schweiz werde für den Fall, daß der europäische Friede gestört werden sollte, die Integrität und Neutralität ihres Gebietes mit allen ihr zu Gebote stehenden Kräften vertheidigen und aufrecht erhalten und, soweit es zur Sicherung derselben erforderlich sei, von ihrem Besitzungsrecht der neutralisierten Gebiettheile von Savoien Gebrauch machen. Das Letztere, obwohl von Stämpfli warm verfochten, geschah jedoch nicht, da der Bundesrat, bei der Macht des östlichen Nachbars und wahrscheinlich auch bei seiner Ungeneigtheit, dem Kampfe für Italiens Freiheit Hindernisse zu bereiten, wieder davon abging, — während er anderseits nicht versäumte, die Stäbe aufzubieten und die Truppen in Dienstbereitschaft zu stellen. Ungestört durchzogen indessen die französischen Truppen jene Ecke des neutralisierten Gebietes, um auf den Schlachtfeldern der Lombardie der österreichischen Herrschaft in Italien den Todesstoß zu versetzen. Die auf die Nachricht hievon sogleich einberufene Bundesversammlung bestätigte alle 5. Mai. Maßregeln des Bundesrates, bevollmächtigte ihn zu weiteren mit un-

2) Gonzenbach, A., d. Einverleib. e. Theiles v. Savoyen in d. schweiz. Neutral. Bern u. Zür. 1859. — Denkschrift (d. schweiz. Bundesr.) üb. d. Beziehungen zwischen d. Schweiz u. d. neutr. Savoyen. — Die Bedeut. d. Savoyerfrage, herausgegeben v. d. Helvetia. Basel 1860. — Die Savoyerfrage rechtl. u. polit. beleuchtet v. J. D. (Dubs). Zür. 1860. — Quel parti prendre? Opinion d'un liberal. Neuch. 1860. — De la Rive, le droit de la Suisse. Genève et Paris 1860. — Les arguments de M. Thouvenel dans la quest. de Savoie. Lausanne 1860.

bedingtem Kredite³⁾), und wählte Dufour (zum vierten Male) zum General. Die dem Kriegsschauplatze zugewendeten Schweizergrenzen in Tessin und Bünden wurden stark besetzt. Ein österreichisches Corps, das, von den Alpenjägern Garibaldi's überrascht, das Fort Laveno am Langensee verlassen mußte und zu Schiff in Magadino ankam, wurde interniert, bis gegen Ende des Krieges in der nordöstlichen Schweiz verpflegt und dann nach Österreich entlassen.

Die Aufmerksamkeit auf das neutralisierte Savoien, wenn auch bis dahin nicht thatfächlich bewiesen, wurde doch keineswegs fallen gelassen, und dies um so weniger, als das Gerücht, Frankreich werde Savoien für seine Dienste in Italien abgetreten erhalten, wenn auch öfter widersprochen, doch immer wieder auftauchte und die Schweiz im höchsten Grade besorgt machte, da durch die Abtretung Savoiens an Frankreich die Kantone Genf, Waat und Wallis in bedenklicher Weise blosgestellt würden. Der Bundesrat war vor und nach dem zwischen den Kriegführenden in Villafranca geschlossenen und später in Zürich formulirten Frieden eifrig darauf bedacht, die Rechte der Schweiz zu wahren und wandte sich zu diesem Zwecke an die beteiligten Mächte⁴⁾. Sowol Kern in Paris als 1860. Tourte (aus Genf), der zum außerordentlichen schweizerischen Gesandten in Turin ernannt wurde, erhielten vom Bundesrath die bestimmtesten Weisungen, auf Berücksichtigung der schweizerischen Rechte bei den bezüglichen Verhandlungen hinzuwirken. Aber bei der bekannten Zweizüngigkeit und Unzuverlässigkeit der Diplomatie, welche sich nicht scheute, das Gerücht von der bevorstehenden Abtretung Savoiens an Frankreich zu widerlegen, während bereits vor dem Kriege in Oberitalien sowol Savoien als Nizza vertragsmäßig von Sardinien an Frankreich verschrieben waren, — befand man sich in der peinlichsten Ungewißheit.

In dem Friedensvertrage, durch welchen Bern Chablais wieder an Savoien abgetreten, dagegen die Anerkennung seines Besitzes der Waat erhalten hatte (Bd. II. S. 266), war ausdrücklich festgesetzt worden, daß kein Theil dieser Gebiete je an Dritte abtreten dürfe, und der Turinervertrag von 1816 hatte dies bestätigt. Da man sich nicht denken konnte, daß so deutliche Verträge von den Mächten verlegt werden dürften, wiegte man sich in die schönsten Hoffnungen, als Thouvenel, der französische Minister des Auswärtigen, in einer Audienz, im Auftrage des Kaisers dem schweizerischen Gesandten Kern die Erklärung abgab: wenn die Annexion (Savoiens an Frankreich) stattfände, so würde es ihm (dem Kaiser) ein Vergnügen machen, der Schweiz, für welche er stets ein besonderes Interesse habe, die Provinzen Chablais und Fauconay als eigenes Gebiet, als Bestandtheil der Eidgenossenschaft, zu über-

3) Bundesbl. 1859 I. S. 242. 529.

4) Amtsber. d. Bundesr. üb. d. Jahr 1859. Bundesbl. 1860 II. S. 171 ff.

lassen, — und am nämlichen Tage der französische Gesandte in Bern dem Bundespräsidenten eine wesentlich gleichlautende Erklärung abgab, ebenso auch der französische Konsul in Genf dem dortigen Staatsrathspräsidenten, und die französische Regierung den Kabinetten von Vondom und Turin. Sowol der Kaiser, als der Minister bestätigten diese Zusage wiederholt⁵⁾. Schlauer Weise wurde jedoch keine dieser Neuflungen schriftlich gegeben, obwohl es der Bundesrat ausdrücklich verlangte, und so glaubte man sie nach Belieben brechen zu können. Schon nach wenigen Tagen wagte es daher der Kaiser, in seiner Thronrede von der Annexion Savoiens zu sprechen, ohne dabei der Schweiz mit einem Worte zu erwähnen, und Thouvenel durfte darauf seine frühere Aussage wiederholen und dazu bemerken: was Frankreich noch nicht (!) besitze, könne es auch nicht schriftlich versprechen (aber mündlich wol!). Ebenso ertheilte Garour, der Minister Sardiniens, mündliche Versprechungen, aber keine schriftlichen.

Machte schon diese Doppelzüngigkeit stützen, so thaten dies noch mehr die Proklamationen der Gouverneure von Annecy und Chambéry, welche der Bevölkerung von ganz Savoien ankündigten, daß sie demnächst über das Schicksal ihres Landes, nämlich ob sie bei Sardinien bleiben oder an Frankreich übergehen wolle, sich auszusprechen haben werde. Die Schweiz war mit keinem Worte erwähnt, und dieses Verfahren daher vollends geeignet, den Schweizern über die kaiserliche Worttreue die Augen zu öffnen. Der Bundesrat protestierte sofort in Paris und Turin gegen eine solche Form der Abstimmung, und zugleich hatten zwölftausend Bürger Nordsavoiens (ohne Zweifel die Mehrzahl der stimmberechtigten Bevölkerung des neutralisierten Gebietes) den Mut, in warmen Schreiben an den Bundesrat, an die Herrscher von Frankreich und Sardinien und an die Garanten der Wienerverträge, die Vereinigung ihres Landesteiles mit der Schweiz zu verlangen⁶⁾. Die beiden Mächte aber, von denen die eine das Stammland ihrer Dynastie und die Heimat ihres größten Bürgers dem mächtigen Bundesgenossen verschacherte, bestritten das Protestationsrecht der Schweiz, und als eine savoische Partei Abgeordnete nach Paris sandte, welche den angeblichen Widerwillen des dortigen Volkes gegen eine Zerstückelung des Landes darlegten, antwortete der Kaiser, Frankreich verzichte nun auf die früher beabsichtigte Abtretung eines Theiles Savoiens an die Schweiz, und Thouvenel bemerkte gegen Kern: die Theilung Savoiens „gefährde“ die Abstimmung über die Annexion. Die

5) Botsch. d. Bundesr. an d. Bundesvers., betr. d. Savoyerfrage, 28. März 1860. Bundesbl. 1860 I. S. 473, 478. Note des Bundesr. an versch. Mächte v. 19. März 1860, a. a. O. S. 434. Amtsber. d. Bundesr. üb. d. Jahr 1860. Bundesbl. 1861 I. S. 877 ff.

6) Bundesbl. 1860 I. S. 513 ff.

Absendung des Generals Dufour in außerordentlicher Weise nach Paris erzielte kein günstigeres Resultat, und es wurde nur noch die bei der Machtstellung Frankreichs nichtssagende Hoffnung offen gelassen, daß auch nach der Annexion die Neutralität der betreffenden Gegendcn fortduauern und eine zollfreie Grenzzone geschaffen werden könne. Kurz, Savoien und Itizza wurden förmlich an Frankreich abgetreten. Die Protestation der Schweiz hingegen und ihr Verlangen, als mithandelnde Macht anerkannt zu werden, fanden keine Beachtung.

24.
März.

Während der Bundesrat die Bundesversammlung einberief, um in der wichtigen Angelegenheit das Weitere zu verfügen, waren die Gemüther im ganzen Lande in äußerster Bewegung. Zum ersten Male traten jene „tieferen Differenzen“, die wir bereits angedeutet, die in den Eisenbahnenfragen entstanden und im Neuenburgerhandel die erste Nahrung erhalten, an das Licht der Öffentlichkeit. Man parteierte und gruppirtete sich eifrigst. Es war nicht mehr die Rede von Konservativen und Radikalen, von Liberalen und Ultramontanen, diese alten Unterschiede waren entschwunden; es gab jetzt nur eine Partei der That und eine Partei des Friedens. Die Helvetia trat ins Geschirr und regte, in Gemeinschaft mit dem Grütliverein, den patriotischen Geist mächtig an; sie zielte auf nichts Geringeres, als auf ein Einschreiten, und wäre es mit den Waffen, zu Gunsten der schweizerischen Rechte in Savoien, zum Schutze der Nordsavoier, die Schweizer sein wollten, zur Wahrung unserer bedrohten Grenzen im Südwesten. Auf den Antrag mehrerer vereinigter Patrizier und Ultraradikaler

22.
März.

beißloß der Große Rat von Bern, die Wahrung der schweizerischen Rechte in Savoien als die Bedingung der Selbständigkeit des Landes zu betrachten und zu jedem Opfer für diesen Zweck bereit zu sein. An mehreren Orten der Schweiz sprachen sich größere Volksversammlungen und kleinere Zusammenkünfte in ähnlichem Sinne aus. Impofant war eine von der Helvetia zusammenberufene Volksversammlung in Bern, wo französische Schweizer dringend um Hülfe mahnten und eine Deputation an den Bundesrat abgesandt wurde. Eine noch zahlreichere Versammlung sah Gent unter Leitung des feurigen aber etwas verschrobenen Uhrmachers John Perrier. Diese originelle Persönlichkeit blieb jedoch nicht bei Reden stehen, sie wollte Thaten. Einige Tage später bemächtigte sich Perrier mit etwa achtzig Bewaffneten eines Dampfers und fuhr nach Thonon und Evian in Nordsavoien, wo jedoch die Helden — ohne Waffen austiegen und sich darauf beschränkten, in den Wirtschaften patriotische Lieder zu singen. Diesen tollen Streich desavouirte eine neue Volksversammlung von mehreren Tausenden in Genf, und die Urheber des neuen „Savoierzuges“ wurden nach Genf zurückgebracht und verhaftet.

30.
März.

Aeyli von St. Gallen wurde als eidgenössischer Kommissär, Oberst Ziegler als Kommandant der aufgebotenen Truppen nach Genf und Waat gesandt.

Zu gleicher Zeit ging die Bundesversammlung an die Behandlung der Savoyerfrage. Es war interessant, den Stand der Parteien zu betrachten, die sich bildeten und die man füglich, wie vor hundert und zweihundert Jahren, die Harten und die Linden nennen könnte. Im Bundesrath war die Mehrheit mit Stämpfli für die That, die Minderheit mit Frei-Heroe für den Frieden, für letzteren sodann die meisten Abgeordneten jener Kantone, in denen die Eisenbahndirektoren großen Einfluß ausübten, so Zürich, Thurgau, Basel-Stadt, Waat, während sich unter den Männern aller früheren Parteien, welche von den Eisenbahnen nicht beeinflußt wurden, entschiedene „Harte“ befanden. Zu diesen gehörten namentlich die einflußreichsten Männer von Genf, Bern, Solothurn u. s. w. Die Ultramontanen verhielten sich meist passiv, obwohl ihre Gegner unter den „Eisenbahnherrn“ unter den Gründen ihres Verhaltens auch den aufführten, daß Savoien, mit der Schweiz vereint, — dem Katholizismus ein zu großes Gewicht verleihen könnte! Es war eben nicht mehr die erhebende Einigkeit wie in der Neuenburgerfrage. Die Parteien Escher und Stämpfli, wie man sie ungefehrt nannte, und in denen man mit Bangen die alte Eifersucht zwischen Zürich und Bern wieder aufleben sah, drohten aufeinander zu platzten, die eine den Bundesrath an weiteren energischen Maßregeln zu verhindern, die andere ihn zu noch energischeren zu treiben, — und die Schweiz bot ein Bild der Uneinigkeit dar, wie es ihre Feinde im Auslande für ihre Zwecke nicht besser wünschen konnten. Dies fühlten denn auch die Vertreter der Kantone und des Volkes, und in Folge von Bemühungen Solcher, welche sich noch nicht zum endgültigen Anschluß an eine der beiden neuen Parteien hatten verstehen können, wurden vom Nationalrathe beinahe und vom Ständerathe ganz einstimmig die bis^a-4. April herigen Maßregeln des Bundesrathes genehmigt, der dafür erforderliche Kredit ertheilt, und die Behörde beauftragt, die Rechte und Interessen der Schweiz auch ferner kräftig zu wahren und den Status quo einstweilen zu erhalten, im Falle weiterer militärischer Aufgebote oder anderer ernster Umstände aber die Bundesversammlung einzuberufen. So war weder zu Gunsten der einen noch der andern Partei entschieden und für alles Mögliche ein Thor offen behalten.

Der Bundesrath erließ sofort eine Circularnote an die Mächte, in welcher er den Zusammentritt einer Konferenz verlangte, um die Savoyerfrage unter Mitwirkung der Schweiz zu erledigen, unterdessen aber den politischen Zustand des Landes unverändert zu lassen. Dies war um so nöthiger zu verlangen, als bereits die piemontesischen Beamten in Savoien entfernt und durch französisch gesinnte Einheimische ersetzt wurden. Um jener Note bessern Nachdruck zu geben, sandte der Bundesrath den Genfer Declarive an den englischen, den Waatländer Dappleß in außerordentlicher Mission an den preußischen und russischen Hof. Erhebend war es für die energische Partei der Schweiz zu hören, wie in dem Lande, wo der

Erste dieser Gesandten aufzutreten sollte, eine mächtige Fraktion des Parlamens, an ihrer Spitze der frühere populäre Gesandte in der Schweiz, Robert Peel, Kinglake, Horseman u. A. im Vereine mit den Ministern Palmerston und Russell entschieden für die Rechte der Schweiz in die Schranken traten und wie das wachsende Misstrauen in die bisher zur Schau getragene angebliche Uneigennützigkeit Frankreichs die Engländer und Belgier zu äußerster Wachsamkeit und zur Vervollkommnung oder Neubildung freiwilliger Schützenkorps anfeuerte.

Die wenigste Rücksicht auf die Begehren der Schweiz nahm natürlich Frankreich. Nach dem Muster jener ewig berüchtigt bleibenden Abstimmungen, welche den Prätendenten zum Präsidenten, diesen zum Diktator, diesen zum Kaiser gemacht, wurde nun auch in Savoien eine solche Ko-
22. Art. mödie aufgeführt. Der Anschluß an das neue byzantinische Kaiserthum wurde beinahe einstimmig angenommen und die zwölftausend Schweizerfreunde verschwanden spurlos. Die englische Regierung fägte das in Scene gesetzte Spiel mit dem Volke ganz in die em Sinne auf⁷⁾. Der Hohn, mit welchem Frankreich die Rechte der Schweiz durch das Anerbieten eines kleinen Felsenwinkels bei Meillerie abspeisen zu können glaubte, wurde natürlich vom Bundesrathe abgelehnt. Und so wurde denn die Annexion Savoiens, mit Inbegriff der vom Kaiser den schweizerischen Behörden feierlich versprochenen Gebiettheile, eine vollendete Thatsache, welche Parlament und König Sardinien ohne Anstand anerkannten, worauf dann Frankreichs Civilbeamte und Militär in das annexirte Land einrückten. Die nachher von Frankreich gemachten Vorschläge einer Konferenz über die savoischen Neutralitätsverhältnisse, an welcher auch Sardinien und die Schweiz vertreten sein sollten, zerschlug sich, und so konnte der Schweiz die überall im unbesangenen Auslande, namentlich auch in Deutschland, sich bildende günstige Stimmung für sie nichts mehr nützen.

Kaiser Napoleon III. besuchte selbst das annexirte Savoien, auch die der Schweiz versprochenen Gebiettheile, bei welcher Gelegenheit sich die damals nur noch auf schwachen Füßen stehende waatländische Regierungspartei nichts weniger als patriotisch zeigte. Ein Theil der Neufranzosen am Lemansee aber verlegte sich darauf, die patriotischen Genfer und Waatländer an mehreren Häfenorten mit demonstrativer Entfaltung französischer Flaggen und Fahnen zu reizen, das Resultat dieser Reizungen dann zu übertreiben und Kollisionen herbeizuführen, welche selbst die Diplomatie beschäftigten. Auch auf den Berner Jura wurde gleichzeitig in französisch-annexionistischem Sinne einzuwirken versucht.

Weit mehr Aufsehen als alle diese bald vergessenen Vorfälle verur-

7) Bericht d. Bundesr., Bundesbl. 1861 I. S. 887. Daguet, hist. de la conf. Suisse (1861) p. 616.

sachte nach der Annexion Savoiens ein anderer. In der nunmehr französisch-schweizerischen Grenzgemeinde Ville-la-grand mußte am Kirchweihfest ein Savoiarde, Namens Vonget, der, wegen berechtigter Amtsausübung gesetzlicher Polizeibehörden auf Genfergebiet, diesen Kanton und die Schweiz auf pöbelhafte Weise beschimpfte, verhaftet werden, worauf ein savoisischer Volkshaus das Haus, in welchem sich der Verhaftete und die Polizeidiener befanden, mit Steinen bombardirte⁸⁾. Da die französische Polizei sich ferne hielt und die schweizerische von den Tumultuanten ferne gehalten wurde, schossen die Genfer Gendarmen und verwundeten einige der Angreifer leicht, die erst durch spätes Eintreten des Ortsvorstehers entfernt werden konnten. Die französische Regierung, die schon aus der Fahrt Verrières nach Thonon einen kriegerischen Zug und aus den ange deuteten Fahngeschichten großartige Staatskonflikte gemacht hatte, reklamirte auch wegen dieses Vorfalls in ihrer bramarbastrenden Weise, ging dann aber auf das Anerbieten des Bundesrathes ein, über das Geschehene durch beiderseitige Kommissäre eine Untersuchung anstellen zu lassen, durch welche dann die Richtigkeit der (oben enthaltenen) schweizerischen Darstellung erhoben wurde. Die Kommissäre konnten sich jedoch zu keinem Antrage vereinigen. Endlich aber verglichen sich die beiderseitigen Regierungen dahin, daß die Eidgenossenschaft die Entschädigung der Verwundeten, Frankreich diejenige des benachteiligten Haussitzers übernahm. So mußte der kleine Staat den Fürgern ziehen, und die Segnungen der Annexion begannen hervorzutreten.

Auch das Dappenthal machte bald wieder von sich sprechen, und die beharrliche Gehässigkeit des einst von der Schweiz geschützten Flüchtlings auf dem Throne gegen unser Land verrieth sich auch hier. Als waatländische Gendarmen, der seit 35 Jahren geübten Praxis zufolge, in jenem Thale einen Verbrecher verhafteten, protestierte Frankreich und behauptete die Neutralität des Dappenthales, bis die dortige Grenzfrage regulirt sei, — eine Auffassung, nach welcher das Thal ein kaiserlich französisch privilegirter Schlupfwinkel für Verbrecher geworden wäre. Die kaiserliche Regierung befahl wirklich bald darauf allen ihren Gendarmen in Les Rousses, „sich künftig jeder Amtshandlung der schweizerischen Polizei im Dappenthal, nötigenfalls selbst mit Gewalt, zu widersezten.“ Die Differenz blieb nicht nur unausgetragen, sondern es kam dazu, daß eine ^{27. Okt.} Truppe französischer Gendarmen und Soldaten in das Dappenthal einbrach, um sich der Verhaftung eines in Ryon verurtheilten und nun flüchtigen Waatläuders zu widersezten, welche Verhaftung indessen noch gar nicht

8) Amtsober. d. Bundesr. üb. d. J. 1861. Bundesbl. 1862 II. S. 290 ff. — Protokoll der gemischten Kommission, Bundesbl. 1862 I. S. 399 ff. — Aktenstücke im „Staatsarchiv“, herausg. v. Aegidi u. Klauhold (Hamburg 1861 ff.) Bd. I. Nr. 81—84 u. 139.

angeordnet war⁹⁾). Die schweizerische Forderung einer Genugthuung wurde rund abgewiesen und das interessante Verfahren der Regierung des 2. December aufrecht erhalten. Endlich wurde der Streit durch einen Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich erledigt, welcher das Dappenthal zwischen beiden Staaten theilte.

1862.
8. Dec.

§. 7. Die neuesten Umgestaltungen im Bunde und in den Kantonen.

Die „tieferen Differenzen“, welche in der Savoierfrage hervorgetreten waren, ohne indessen bedeutende Folgen zu haben, sollten sich bald in anderen Angelegenheiten empfindlicher fühlen lassen, nämlich in den Eisenbahnkämpfen und der mit letztern mannigfach verknüpften Bundesrevisionsfrage.

Auf diese Verkettung von verschiedenen Interessen, so wenig sie noch, bei ihrer Neuheit und Unentwickeltheit, klar vorliegt, hat jedenfalls das in neuerer Zeit in der Schweiz ausgebrochene Revisionsfieber großen Einfluß ausgeübt.

Die Vereinigten Staaten Nordamerika's haben ihre aus dem Unabhängigkeitskampfe hervorgegangene Verfassung noch nie abgeändert, sie besteht nun bald hundert Jahre. Frankreich, das ohne Zweifel politisch bewegteste Land Europa's, hat ohne Revolution niemals eine Verfassungsveränderung vorgenommen. In der Schweiz aber hat man, seit den Veränderungen von 1831 angefangen, bei den geringfügigsten Anlässen und unter den nichtigsten Vorwänden die Verfassungen der Kantone alle Augenblicke zu verändern, oder, wie der officielle Ausdruck lautet, zu „revidiren“¹⁾. Der Grund dieses Krebsübels liegt wahrscheinlich darin, daß man in die Verfassungen allerlei Specialitäten aufnimmt, welche nur für eine kurze Zeittdauer Bedeutung haben können und bald veralten

9) Aktenstücke im „Staatsarchiv“ Bd. I. Nr. 140 u. 141.

1) Seit 1831 (s. S. 268) haben folgende Kantone neue Verfassungen erlassen: 1832 Basel-Land u. Schwyz äusseres Land, 1833 Schwyz (vereinigter Kanton) u. Basel-Stadt, 1834 Schaffhausen u. Appenzell A.-R., 1836 Glaris, 1837 Thurgau u. Zürich (partiell), 1838 Basel-Land, 1839 Wallis, 1840 Zürich (partiell), 1841 Aargau, Solothurn u. Luzern, 1842 Genf, 1844 Wallis, 1845 Waat, 1846 Bern, 1847 Genf u. Basel-Stadt, 1848 Luzern, Freiburg, Schwyz, Zug, Wallis u. Neuenburg, 1849 Thurgau u. Zürich (partiell), 1850 Uri, beide Unterwalden u. Basel-Land, 1851 Solothurn u. Glaris, 1852 Schaffhausen, Aargau u. Wallis, 1854 Graubünden, 1855 Tessin (partiell) u. Schwyz (partiell), 1856 Solothurn, 1857 Freiburg, 1858 Basel-Stadt, Appenzell A.-R. u. Neuenburg, 1861 St. Gallen u. Waat, 1863 Luzern, Basel-Land u. Aargau (partiell).

müssen²⁾. Es wäre weit vernünftiger, alle diese Kleinigkeiten der Gesetzgebung zu überlassen und, bei der vollständigen Bedeutungslosigkeit der rein kantonalen Angelegenheiten seit der neuen Bundesverfassung, die Kantonsverfassungen auf die nothwendigsten Grundlagen der kantonalen Existenz zu beschränken. Doch, — wir können wohl noch alt werden, ehe das langweilige, zeit- und geldraubende, zur völligen Manie gewordene Revidieren einmal nachläßt.

Außer den Kantonen, deren reaktionäre und die Reaktion besiegende Bewegung seit 1848 wir bereits kennen gelernt, haben noch viele andere ihre Verfassungen abgeändert. Im Thurgau, das sich schon vor Einführung der Bundesverfassung beeilt hatte, seine Klöster sämtlich aufzuhaben, wurde durch eine Revision, bei welcher der alte Bornhäuser immer noch thätig mitwirkte, das Veto eingeführt, das Erziehungswesen centralisiert, die Bezirksbehörden vereinfacht, die „Justizkommission (S. 345) aufgehoben, das Schwurgericht ins Leben gerufen. Uri und Unterwalden gaben sich die ersten Verfassungen nach neuerer Art, und zwar für so kleine Gemeinwesen hinlänglich dickelebige, doch ohne der Landsgemeinde und anderen veralteten Instituten zu nahe zu treten. Auch Glarus nahm keine wesentliche Veränderung vor. Nachdem in Solothurn ebenfalls eine ziemlich unwesentliche Revision stattgefunden, rächte sich endlich das dem Zeiteiste zuwider so lange aufrecht erhaltenen System der indirekten Wahlen und der Regierungsmacht durch eine starke Koalition, welche die jüngeren Radikalen mit Hülfe der Ultramontanen, unter dem Parteinamen der „Roten“ gegen die „grau“ gewordenen Regierungsmänner aus Munzingers Schule zu Stande brachten, und was dieser Staatsmann versäumt, das vollbrachte der energische Wigier, indem er mit der Demokratie den Ultramontanismus tödlichug und seinen Kanton einer erfreulichen Neugestaltung entgegenführte. Unerfreulicher waren die diesfälligen Vorgänge im Aargau, wo eine Revision durch einen Verfassungsrath dreimal nach einander vorgenommen und das vollbrachte Werk dreimal vom Volke verworfen wurde, bis endlich ein vierter Entwurf zur Annahme gelangte; das von Bern entlehnte Recht der Abberufung des Großen Rethes durch das Volk und Ausschluß der Beamten von dieser Behörde waren die hauptsächlichsten Veränderungen, welche die neue Verfassung brachte. Eine von dem fanatischen Schleuniger angezettelte Bewegung gegen die im Werke liegende Emancipation der Juden, zu welcher die Ultramontanen auch einen großen Theil der reformirten Bevölkerung mit fortriessen, und in deren Folge der Große Rath von der Mehrheit des Volkes abberufen wurde, gab Anlaß zu weiteren Veränderungen, die jedoch

2) Gibt es z. B. etwas Lächerlicheres und Abgeschmackteres, als die Festsetzung des Salzpreises (!) und des Maximums der Beamtenbefolbungen (!) durch die Verfassung?

nichts wesentlich Neues brachten. Das freistinnige Princip blieb ebenan im Kanton; selbst der Klosterstürmer Keller konnte nicht aus der Regierung entfernt werden. Schaffhausen besiegte endlich das letzte Stadtvoirecht. Graubünden hob in aller Stille die alten drei 1852. Bünde und die Hochgerichte auf und gab sich eine moderne Eintheilung in Bezirke und Kreise. Basel-Stadt behielt sein verwickeltes 1854. Wahlhystem mit Zunft-, Quartier-, Gemeinde- und Bezirkswahlen bei. Appenzell-Auferroden emanzipierte endlich die Justiz von der Regierung durch Aufstellung eines Obergerichtes. Neuenburg revidirte seine 1858. erste republikanische Verfassung schon nach zehn Jahren, doch ohne wesentliche Neuerung. In Waat diente die Revision blos zum Sturze der bestehenden Regierung und zu ihrer Ersatzung durch eine neue, in welcher sich Konservative (Dapples) und Ultraradikale (Eytel) die Hand boten, um dem früheren Drey'schen Religionszwange gegen die sogenannte freie Kirche ein Ende zu machen. Luzern, wo die gemäßigt Liberalen umsonst 1861. eine bloße Partialrevision anstrebten, führte durch eine Totalrevision die Integralerneuerung der Behörden wieder ein und bewies durch die Wahl des Rechtshistorikers Segeffer in die neue, an Mitgliedern reducirtre Regierung diesem Vertreter der ultramontanen Partei ein Vertrauen, das durch seine reaktionären Bestrebungen im Schul- und Armenwesen keineswegs als gerechtfertigt erscheint. In Basel-Land stürzte eine bürgerlich-reindemokratische Partei durch eine Revision die bisherige etwas bureaukratisch gewordene Regierung, die letztere Behörde wurde fortan vom Volke gewählt und ein ungeschickter und dabei fanatischer Landmann, Ramens Rolle, trat an die Spize des kleinen Staates, führte aber durch seine 1863. Extravaganzen und unerquicklichen Händel den baldigen Sturz seines Systems herbei. In Zürich, wo die Verfassung von 1831 stetsfort als die Grundlage des Staatswesens festgehalten wurde, betrafen mehrere Partialrevisionen lediglich die Organisation der Behörden; erst die neueste hat 1866. dem Volke die Wahl der Bezirks- und Gemeindebehörden vollständig überlassen. Ein nicht genug zu beklagender Nebelstand ist in Zürich die fortwährend höchst schwache Beteiligung der Bürger an den Wahlverhandlungen, so daß der bedeutende Kanton, dessen Wohlstand und Bildung sonst in erfreulicher Weise blühen, faktisch unter einer Oligarchie reicher und gewandter Männer steht, gegen deren Macht verschiedene Wahlagitationen nicht aufkommen konnten.

Noch keine wirkliche Revision, aber Versuche zu einer solchen hat die neueste Geschichte von Genf aufzuweisen. Seit der Revolution von 1848 herrschte James Fazy beinahe unumschränkt. Jenes Ereignis hatte indessen der ganzen nachfolgenden Periode einen tumultuarischen Charakter 1848. verliehen. Schon bei den ersten Nationalratswahlen erhob sich, als selbe auf Konservative (darunter Dufour) fielen, der Ruf zu den Waffen, und nur der Umstand, daß man entdeckte, es seien mehr Stimmzettel abgegeben

als ausgetheilt worden, und darauf neue Wahlen vornahm, die nun auf Radikale fielen, konnte den Frieden wahren. Fazy's Streben ging dahin, Genf zu einer glänzenden modernen Stadt, zu einem zweiten Paris zu gestalten und seine eigene Macht zu festigen. Seine Stütze suchte er in zwei verschiedenen Elementen, in den Arbeitern und in den Ultramontanen. Um erstere zu gewinnen, ließ er prachtvolle Bauten unternehmen. Es entstanden nach und nach das Kantonsspital, das Altersasyl, das Wahlgebäude, die imposante Montblanc-Brücke, die Niederlagshäuser, neue Straßen, Quais u. s. w. Um dafür Raum zu gewinnen, wurden die Festungswerke abgetragen, nicht ohne Widerspruch von Seite der Bundesbehörden, um den man sich jedoch in Klein-Paris nicht bekümmerte, so daß er aufgegeben werden mußte. Fazy erntete für seine Bemühung in dieser Angelegenheit, als „Nationalgeschenk“, einen Theil des Schanzenterrains im Werthe von 210,000 Franken, worauf er das riesenhafte Palais Fazy bauen ließ. Auch die Ultramontanen, die Schoofskinder des Diktators, gingen nicht leer aus. Vom nämlichen Terrain wurde ihnen ein Platz zu ihrer neuen Domkirche geschenkt, die jetzt sogar in der Person des Fazy ergebenen Pfarrers Metmillod einen Bischof in partibus, faktisch aber einen wirklichen Bischof von Genf (der Stadt Calvins!) erhalten hat. Freilich erhielten auch die Freimaurer solch kostbares Erdreich (der Quadratmeter wurde zu hundert Franken verkauft!) für ihren Temple unique.

Indessen drohte eine Zeit lang das lebenskräftige Element der Arbeiter für den Diktator verloren zu gehen. Ein Mann von Herz und Geist, allen Intrigen todfeind und daher auch nicht reich und mächtig geworden, Galeer aus Biel, Ueberseizer der genfer Staatskanzlei und Privatgelehrter, durchschaut bei Zeiten das unlautere Walten Fazy's, geißelte dessen Handlungsweise gegen die deutschen Flüchtlinge und entzog ihm den Anhang des in uneigennütziger Weise nach sozialem Fortschritte strebenden Theiles der Bevölkerung, auf den er großen Einfluß ausübte. Seine Zeitschrift *le Citoyen* trat gegen jede Bevormundung des Volkes, selbst durch dessen Vertreter, energisch auf und verfocht eine reine Demokratie, in welcher das Volk selbst verhandeln sollte. Solch' Untersangen mißfiel dem Machthaber gründlich; seine blinden Anhänger mußten den edlen Galeer verleumden, als bezwecke er eine Verbindung mit den alten genfer Aristokraten zum Sturze des Radikalismus; die unbedeutende Anstellung wurde dem Verfolgten ohne Anlaß genommen und ihm das Leben so sauer gemacht, daß er vor Gram starb³⁾. Galeers „demokratische“ Partei nahm nun 1851. allerdings nicht mehr stark zu, aber sie stand fest, und was Galeer selbst verschmäht hatte, so lang er lebte, das thaten jetzt seine Anhänger, um ihn zu rächen, — sie verbanden sich mit den sogenannten Konservativen zu einer Fazy und seinem Anhange entgegengesetzten Partei, welche später den

3) Nach eigenen Beobachtungen 1850 u. 1851 in Genf.

Henne, Schweizergeschichte. III.

Namen der Independenten annahm; sie operirte so gut, daß sie nach
 1853. zwei Jahren bei den Staatsratswahlen den Sieg davontrug. Weil jedoch
 die neue Regierung keinen Kopf besaß, der es an Energie mit Fazy auf-
 nehmen konnte, und Letzterer durch seine Anhänger, namentlich die tolle
 Gesellschaft der „Fruitiers (?) d'Appenzell“, gewaltthätigen Einfluß auf die
 Wahlen ausgeübt, auch durch Verbindungen in Frankreich finanzielle Hülfs-
 mittel zu erlangen und zu benutzen gewußt haben soll, — so wurde er nach
 1855. Ablauf der Amtszeit wieder neuerdings Beherrischer Genfs. So bestan-
 den denn zwei beinahe gleich starke Parteien in diesem Kanton, die als
 gouvernementale und oppositionelle mit einander abwechselten: auf der einen
 Seite die fazy'schen Radikalen und die Ultramontanen, auf der andern die
 galeer'schen Radikalen und die konservativen Protestanten, — eine Gruppi-
 rung, der alle Grundsätzlichkeit fehlte, die einen rein persönlichen Charakter
 hatte, weshalb man sie auch vernünftiger Weise nur als Fazyaner und In-
 dependenten unterscheiden kann.

Die wieder errungene Herrschaft Fazy's gewährt ein, was äußern
 Glanz betrifft, blendendes, in Bezug auf ihren moralischen Inhalt aber
 schauerliches Bild. Sie hat zwar in Genf das Übergewicht des geistigen
 und materiellen Fortschrittes dauernd befestigt und reaktionäre Bestrebungen
 geradezu unmöglich gemacht; sie hat der religiösen Freiheit (der Ausdruck
 „Toleranz“ wäre hier zu schwach) wahre Triumphe bereitet und nationale
 Engherzigkeit erstödtet; sie hat Handel und Industrie befördert und dadurch
 den Wohlstand der Einzelnen gehoben. Aber sie hat auf der andern Seite
 auch sehr Schlimmes und Beklagenswerthes bewirkt. Allbekannt ist die
 Spielhölle, welche Fazy in seinem Palaste gegen enormen Mietzins
 duldet, und sie entscheidet so ziemlich über den moralischen Werth seines
 Regiments, so daß sie uns auch berechtigt, die Vorwürfe zu registrieren,
 die man, außer dem bereits, bei Anlaß der Wahlen von 1855 angedeutet
 hat, ihm und seinen Clienten gemacht hat. Man hat ihnen nämlich vor
 Allem vorgeworfen, Agenten des napoleonischen Imperialismus zu sein,
 die französische Besetzung Savoiens durch Veranstaltung von Verriers
 tollem Zuge nach Thonon herbeigeführt zu haben und die Herabwürdigung
 der Schweiz zu einem napoleonischen Vasallenstaate, mittelst Aufhebung
 ihrer Neutralität, zu bezwecken. Es sind zur Begründung dieser Anklage
 ganz frappante Thatsachen angeführt worden und Fazy erinnert uns daher
 unwillkürlich an Calvin, der, wie er, den alten Genfergeist, der unter
 der Independentenpartei noch stark vertreten ist, auszurotten suchte, die
 zahlreiche Einwanderung Fremder begünstigte, diktatorisch herrschte, und
 die sich ihm nicht Fügenden grausam verfolgte, — nur daß bei Fazy an
 die Stelle der Prädestinationslehre der im heutigen Genf allein selig ma-
 chende Materialismus tritt. Genf ist nach und nach aus dem „protestan-
 tischen Rom“ zu einer modern kosmopolitischen Stadt geworden, in der
 sich alle Religionen und alle Nationalitäten vertreten finden. Neben dieser

Liberalität ist aber auch die damit verbundene Schattenseite nicht ausgeblichen. Das sittliche Leben ist dort, mit Ausnahme der alten Genferfamilien, dieser Zufluchtslätten von Sitte, Kunst und Wissenschaft, zu einer Tiefe gesunken, die den Zuständen europäischer Großstädte ziemlich nahe kommt. Die dortige Prostitution übersteigt alle Begriffe, die Verbrecher, deren Raffinerie in der übrigen Schweiz glücklicherweise unbekannt ist, entgehen oft der Polizei, ja schüchtern sie geradezu ein, die von Fazy gegründeten Bankinstitute haben finanzielle Skandale aufzuweisen, die überall und in den verschiedensten Kreisen einen höchst abstoßenden Eindruck zurückgelassen haben. Mit diesen Skandalen hängt eng zusammen der ökonomische Zustand des Staates, der während Fazy's Herrscherthum dem Ruine nahe gebracht worden ist. Genf hat beinahe ebenso viel Ausgaben als das fast dreimal so stark bevölkerte Waatland und nach dem Verhältnisse der Volkszahl die stärksten Ausgaben unter allen Kantonen. Und damit war es nicht genug! Es geschah das Unerhörte, daß auf Betrieb Fazy's ein Gesetz erlassen wurde, nach welchem der Staatsrath eine Gemeindebehörde, die nicht nach seinem Systeme waltete, einfach auflösen konnte, und daß man dann den Gemeinderath der Stadt Genf, auf den es dabei abgesehen war, wegen seiner weisen Sparhaftigkeit diktatorisch auflöste. Die neuen Wahlen fielen jedoch in noch höhern Grade antifazyanisch aus, und als eine zweite ebenso empörende Auflösung dieses Resultat noch verstärkte, verzichtete endlich die Regierung beschämmt auf ihre Gewaltstreiche.

1856.

Der Savoierhandel und die Finanzen waren es endlich, neben der Spielhölle, welche den Sturz Fazy's herbeiführten. Seine Abweisung des unbedeutenden Gesuches eines zudringlichen Arbeiters, Namens Marchand, hatte zur Folge, daß dieser ihn auf offener Straße überfiel und ihm Schläge versetzte. Die Geschworenen, vor welche der Thäter gestellt wurde, verneinten die Frage, ob der Diktator in amtlicher Stellung beleidigt worden, worauf — der ganze Staatsrath seine Demission eingab. Es wurden nun außerordentliche Wahlen angeordnet, bei welchen zwar alle bisherigen Mitglieder, Fazy aber mit der geringsten Stimmenzahl, wieder gewählt wurden. Noch unglücklicher ging es dem Gewaltigen bei der noch im nämlichen Jahre stattfindenden ordentlichen Neuwahl der Behörde. Obwohl der Sieg den „Radikalen“ zufiel, wurde diesmal Fazy gar nicht gewählt und trat so vom politischen Schauplatze ab.

Nach der Entfernung Fazy's vom Besitze der Gewalt war es für die Independenten nicht mehr so schwierig wie früher, eine Regierung nach ihrem Geschmacke zu Stande zu bringen. Der Kampf beider Heere, dessenjenigen der Regierung und dessjenigen der Opposition, wurde ein leidenschaftlich erbitterter. Beinahe täglich fanden Schlägereien statt, was um so erklärlicher ist, als beide Parteien über eine große Masse Pöbels der rohesten Gattung verfügten; der Abschaum, der es mit den Independenten hielt, nicht feiner und gebildeter als die Bousingots (Blousenmänner) der

Fazyaner, sammelte sich in der Gesellschaft der „Gicelle“ und überfiel einmal von da aus in meuchlerischer Weise den mit der Gegenpartei haltenden, wenn auch nicht besonders für Fazy eingenommenen Grütliverein, wurde jedoch mit blutigen Köpfen heimgeschickt. Die Presse trug nicht dazu bei, diesen Mordheiten zu steuern, — im Gegentheile, sie suchte sich auf beiden Seiten an Gemeinheiten, Lügen und Verleumdungen zu überbieten.

1862. Endlich erlangten es die Independenten, daß eine Verfassungsrevision beschlossen, und ein Verfassungsrath gewählt wurde, in welchem sie die Mehrheit erhielten. Das Werk dieser Behörde wurde von den Fazyanern namentlich deshalb angegriffen, weil es die bisherigen drei Wahlkreise in sechs auflöste, damit sich die Minderheiten besser geltend machen könnten, und obwohl das von ihnen gepriesene bisherige Wahlsystem sich bei den nächsten Grossrathswahlen nicht zu ihren Gunsten bewährte, dieselben vielmehr den Independenten die Mehrheit verschafften, brachten sie es durch eiftrige Agitation dahin, daß die neue Verfassung vom Volke verworfen wurde. Man erlebte nun während zweier Jahre einen beständigen Kampf zwischen einer fazianischen Regierung und einem independenten Grossen Rathe, von welchen beiden Behörden, weil beide vom Volke gewählt worden, natürlich keine der andern sich unterordnen wollte. Da sich der Staatsrath in diesem Kampfe in den Augen Fazy's und seiner Trabanten nicht energisch genug zeigte, wandten sich diese von ihm ab; John Perrier, der Held von Thonon und ergebenste Diener des Gestürzten, bearbeitete die Proletarier, wozu ihm die wegen Mangels an Geld vom Staatsrath unterbrochenen Staatsbauten die beste Handhabe boten, und hatte dann die Reckheit, vom Staate zwei Millionen zur Unterstützung der brodelnden Arbeiter zu verlangen. Statt dies Begehren dem Grossen Rathe vorzulegen, verschaffte der Staatsrath den genferischen Arbeitern unter der Hand Beschäftigung und sandte die freuden mit Klesegeld fort. Diese Schwäche der Regierung und ein Konflikt zwischen ihr und dem Grossen Rathe wegen streitiger Kompetenz bei Vollziehung eines neuen Steuergesetzes wurden von Fazy und Perrier zu Intrigen benutzt, und bald stieg unter dem Volke, namentlich unter den Arbeitern und den katholischen Bauern, der Einfluß des Gestürzten wieder aufs Neue. Bald sollte es einen Anlaß geben, den Grad dieses Einflusses auf die Probe zu stellen.

Bundesrath Pioda war zum Geschäftsträger in Italien ernannt worden; an seine Stelle wählte die Bundesversammlung den genferischen Staatsrath Challet-Venel in den Bundesrath; es war also in Genf eine Stelle im Staatsrathe zu besetzen. Ohne Bedenken wurde Fazy von seiner Partei zum Kandidaten ausgerufen. Die entrüsteten Independenten stellten ihm, da keiner ihrer Führer mit dem Verhafteten in einer Wahl konkurriren möchte, einen noch unbekannten jungen Mann, Arthur 22. Aus. Chenevière, entgegen. Am Wahltag erhielt letzterer etwa dreihundert Stimmen mehr als sein Gegner. Da erlaubte sich das in Mehrheit

fazyanische Wahlbureau, auf John Perriers Antrag, angeblich wegen Unregelmäßigkeiten bei Anfertigung der Wählerlisten, — die Wahl zu kassiren! Diese unerhörte Gewalthat⁴⁾ empörte die Independenten, ermutigte die Fazyaner. Erstere versammelten sich auf dem Molard, protestirten gegen die Verfügung des Wahlbureau, zogen zum Rathause, belagerten das Lokal des versammelten Staatsrathes und verlangten, daß er die Wahl proklamire, wozu er nach den Gesetzen nicht befugt war. Endlich verstand er sich dazu, das Wahlresultat mit dem Zusage bekannt zu machen, daß das Wahlbureau, in Folge einer Protestation gegen seinen Beschluss, neuerdings in Verathung getreten sei. Mit dieser Proklamation begaben sich sofort, wie gebräuchlich, amtliche Personen durch die Stadt, zum Zwecke öffentlicher Verleitung; ihnen folgten in langem Zuge die Independenten triumphirend. Im Quartier St. Gervais angekommen, wurde aber der Zug von einer Schaar bewaffneter Fazyaner, welche das Zeughaus in Saconex geplündert hatten, um, wie es hieß, dem bedrängten Staatsrath beizuspringen, — mit Flintenschüssen empfangen, von denen Mehrere getroffen wurden, vier sogar starben. Nun zerstob der Zug der Independenten, die Fliehenden rissen zu den Waffen und erstürmten das Zeughaus gegenüber dem Rathause; beide Parteien errichteten Barrikaden: es geschahen aber keine weiteren Feindseligkeiten. Die Fazyaner pochten auf ihre saubere Heldenhat, die Independenten spionirten, wen sie als „Assassin“ angeben könnten, der alte Fuchs Fazy selbst aber verschwand plötzlich nach Frankreich.

Dieses zugleich schmähliche und betrübende Ereigniß hat indessen einen heilsamen Einfluß auf Genf ausgeübt. Der Bundesrath hielt die Wahl Chenevière's aufrecht und sandte eidgenössische Kommissarien und Truppen nach Genf. Mehrere Männer, darunter zwei Independenten, wurden wegen Beteiligung an den Unruhen vom 22. August vor die in Genf versammelten eidgenössischen Assisen gestellt, jedoch sämtlich freigesprochen; die Gemüther besänftigten sich wieder. Die nächsten, in vollständiger Ruhe vorgenommenen Staatsrathswahlen fielen, da die ehemalige Partei Fazy's eine Fusion verschmähte, auf freisinnige Männer der Independenten; die Verhältnisse Genfs scheinen sich wieder, zugleich im Geiste des Fortschrittes und in dem der Solidität, zu regeln, und am jüngsten Kantonalschießen in Carouge wurde die Schweiz durch eine förmliche Versöhnungsscene der Hauer beider ehemaligen feindlichen Parteien (der wieder heimgekehrte Fazy selbst nicht ausgenommen) überrascht.

In solch' verschiedenartiger Weise tobten die Stürme in den Kantonen aus, während sich im Schoße der Eidgenossenschaft neue Gestaltungen

4) Rapport du cons. d'état de Genève sur les événements du 22. Août 1864. Genève 1864. — Rapport du comité indépendant au peuple Suisse sur l'attentat du 22. Août 1864. —

vorbereiteten und klar bewiesen, wie weit wir uns im großen Ganzen bereits von den früheren Parteiverhältnissen losgemacht haben. Die „tieferen Differenzen“ spielten sich vom Gebiete der Savoierfrage, wie schon ange-deutet, wieder auf dasjenige der Eisenbahnen herüber. Es ist dies ein noch unausgefochter Kampf, der unaufhaltksam von einem Stadium zum andern, von einer Gestalt zur andern fortschreitet. Das kühne Projekt

1862. Stämpfli's, alle Eisenbahnen der Schweiz an dieselbe zurückzukaufen, durch dessen Verwirklichung unser Land unfehlbar zur helvetischen Einheit übergesprungen wäre, fand einen heftigen Widersacher in einem Kollegen seines Urhebers, dem Zürcher Jakob Dubb, der ihm schon in der Savoierfrage drohend gegenübergestanden, verscholl dann aber vorläufig⁵⁾. Bald

1863. nachher, als die Nordostbahn, d. h. das sie leitende Zürich, die Bahnlinie über Zug nach Luzern an sich brachte, boten sich neue Überraschungen dar. Zürich, das vorher sich mit St. Gallen und Graubünden für den Lukmanier als zweckmäßigsten Alpenübergang interessirt, wandte sich jetzt, in Folge seiner neuen Verbindungsstrecke, dem Gotthard zu; die „tiefern Differenzen“ schienen zu verschwinden, als auch Bern seine Blicke dem Centrum zuführte, und es trat in Luzern eine Gotthardkonferenz zusammen, welche die vier östlichen Lukmanier- und die drei westlichen Simplonkantone so in Alarm setzte, daß sie in St. Gallen eine Gegenkonferenz hielten und Schritte berieten, um jede Umgebung des Bundesgeiges über die Eisenbahnen durch eine Bundesunterstützung, wie sie der Gotthard anzustreben schien, nach Kräften zu verhindern. Später jedoch fielen diejenigen Kantone der Gotthard-Konferenz, welche nicht geradezu die Mitte der Schweiz einnehmen, wieder von derselben ab, und die Alpenbahnfrage ist noch um keinen Schritt weiter gelangt, trotz so vieler von ihr unter Schweizern hervorgerufener Erbitterungen.

Eben so große Schwankungen in der neuen Gruppierung der Parteien, wie die Eisenbahnen, hat die Frage der Bundesverfassungsrevision hervorgerufen.

1864. Die Schweiz schloß mit Frankreich einen Handels- und Niederlassungsvertrag ab, durch welchen allen französischen Bürgern, ohne Unterschied der Konfession, das Recht der freien Niederlassung und Gewerbeausübung in der Schweiz eingeräumt wurde. Die schweizerischen Kammern nahmen den Vertrag an, obwohl zwei hinter den Forderungen der Zeit zurückgebliebene Artikel (41 u. 48) der Bundesverfassung das Recht der freien Niederlassung und die Rechtsgleichheit überhaupt an die christliche Konfession knüpften. Zugleich wurde indessen der Bundesrat eingeladen, zu berichten, wie diesem Widerspruch zwischen der Verfassung und einem

⁵⁾ Stämpfli, Rückkauf der schweiz. Eisenbahnen. 2. Aufl., mit Nachweisen gegen die Einwendungen. Bern 1862. — Beleucht. der Brosch. des hñ St. üb. d. Rück. der schweiz. Eisenb. Zürich 1863.

Bertrage abgeholfen und demnach verhütet werden könne, daß die schweizerischen Israeliten schlechter Rechtes dastünden als die französischen. Der Bundesrat, nachdem er umsonst versucht, die Kantone zur Abschaffung jener christlichen (?) Ausschließlichkeit von sich aus zu veranlassen, beantragte eine Revision der betreffenden Bundesverfassungsartikel, als das 1865. Zweckmäigste, und schlug zugleich auch eine Verbesserung der übrigen, die Niederlassungs-, Gewerbe- und Religionsfreiheit beschränkenden Bestimmungen des schweizerischen Grundgesetzes vor. Die Frage veranlaßte eine große Bewegung, weniger unter dem Volke, als in der Presse. Die gezegebenden Räthe behandelten die Anträge des Bundesrates, und es regnete eine Unmenge von Revisionsvorschlägen, oft von der abenteuerlichsten Art. Unter allen aber warf keiner so viel Staub auf, als das von der Partei der Bewegung befürwortete Veto oder Referendum des Volkes über Gesetze und Beschlüsse der eidgenössischen Räthe. Es entpann sich in beiden Kammern ein eifriger Kampf; aber theils kam die Frage zu unerwartet, theils zeigte sich zu wenig Theilnahme für dieselbe unter dem Volke, theils fehlte es an Thatkraft und theils an Geneigtheit, die demokratischen Grundsätze der Bundesverfassung weiter auszudehnen und dadurch bestehende Sessel wankend zu machen, — so daß die Verhandlungen ein zwar manch' Schönes enthaltendes, aber im Ganzen gegenüber den Anforderungen der Zeit geringfügiges Resultat lieferten. Es wurden nämlich dem Schweizervolke neun abgeänderte Artikel der Bundesverfassung zur Annahme vor 19. Nov. Verwerfung vorgelegt, welche, außer den nothwendigen Neuerungen im Niederlassungswesen, das Recht des Bundes, Maß und Gewicht frei zu bestimmen (ohne an das bestehende Konföderat gebunden zu sein), gewisse Strafarten abzuschaffen⁶⁾, Maßregeln zum Schutze des literarischen, künstlerischen und industriellen Eigentums zu treffen, Lotterien und Hazardsspiele zu verbieten, — sowie die Erklärung vollständiger Religionsfreiheit enthielten.

Es erhob sich nun gewaltige Agitation für und gegen diese Vorschläge. Für sie standen ein alle Gegner weiterer Reformen, als in denselben enthalten waren, sowie alle Jene, welche das Gute willkommen hießen, wo sie es fanden, ohne deshalb auf Weiteres verzichten zu wollen, wenn es einmal zu Stande käme. Gegen die neun Artikel dagegen arbeiteten sowol Jene, denen sie zu weit gingen, d. h. die Kantonalsoberänertät und den alten Schlendrian zu sehr bedrohten, als Jene, denen sie nicht genügten und die daher glaubten, den Urhebern derselben ein Misstrauensvotum ertheilen zu müssen. Ueberdies wirkten auch Eisenbahnmotive mit, und viele Lukanierfreunde sprachen sich für Verwerfung aus, weil sie die Vorschläge

6) Dazu gab der Umstand Veranlassung, daß kurz vorher im Kanton Uri ein Buchdrucker, Namens Nyeniker, aus Aargau, wegen der Herausgabe und Verbreitung einer Schrift von unkirchlicher Tendenz — der Prügelstrafe unterworfen wurde!

als ein Werk der Gotthardfreunde betrachteten, und in denselben das Veto des Volkes vermißten, durch welches sie allfällige Bundesabventionen für den Gotthard zu verhindern geglaubt hätten. Dieses dem geistigen Fortschritte jedenfalls gefährliche Veto, dessen Werth man überschätzte und dem man den gewinnenden Titel „erweiterter Volksrechte“ verlieh, spielte überhaupt eine große Rolle und wurde mit dem größten Aufwande von redlichem demokratischen Streben der einen, von demagogischem Wühlen anderer Gegner der Artikel verfochten, — doch wesentlich auch jetzt wieder nur in der Presse, — das Volk verhielt sich ziemlich gleichgültig. Es wurden zwar an verschiedenen Orten Volksversammlungen gehalten und Reden für und wider angehört, — eine eigentliche Begeisterung aber ergriff die Massen nirgends.

^{1866,}
14. Jan. Am Tage der Abstimmung des Volkes, neben welcher noch eine Abstimmung der Kantone als solcher stattfinden mußte, erfochten die vereinigten Anhänger der alten Zustände und des schnellen Fortschrittes einen Sieg über die Freunde gemäßigter Reformen, indem von allen neun Artikeln blos jener, der durch den Vertrag mit Frankreich nothwendig geworden, mit 170,000 gegen 149,000 Stimmen angenommen, alle andern aber mit 160,000 bis 208,000 gegen 157,000 bis 108,000 Stimmen verworfen wurden, sogar der schöne Artikel über Religionsfreiheit, dieser freilich mit der geringsten Mehrheit. Der Artikel über Maß und Gewicht erhielt zwar die Mehrheit des Volkes, nicht aber jene der Kantone.

Die Männer der Bewegung begannen nun sofort eine neue Agitation, um jene fünfzigtausend Stimmen zu sammeln, welche nach der Bundesverfassung erforderlich sind, um eine Abstimmung über Revision derselben herbeizuführen. Sie hofften durch dieses Mittel eine weitgehende Revision in ihrem Sinne zu bewirken, und bedachten nicht, daß sie, in diesem Unternehmen von den Reaktionären wieder verlassen, nur noch eine Minderheit ausmachten.

Die Sammlung der fünfzigtausend Unterschriften war eben in (ziemlich langsamem) Gange, als der Krieg ausbrach, den im Norden Preußen zur Entfernung seines Nebenbüchers Österreich aus dem deutschen Bunde, zur Vergrößerung seiner Macht und zur Erlangung der Hegemonie in Deutschland, und im Süden Italien zur Gewinnung Venetiens und wo möglich noch anderer Gebiete seiner Sprache, unternahmen. Unter dem Waffengeklirre verstummt jede einheimische Agitation, und die Schweiz war plötzlich wieder einig und entschlossen, ihre Neutralität um jeden Preis mit den Waffen in der Hand aufrecht zu erhalten.

^{Juni.} Es wurden an die bedrohtesten Stellen der Landesgrenze (gegen Tirol und Aug. Berlin) Truppen gesandt, die aber bald wieder zurückkehren konnten, als der Friede, unerwartet schnell, zu Stande kam⁷⁾.

7) Die Periode, welche das fünfzehnte und letzte Buch dieser Geschichte des

Die Schweiz ist in einem Stadium ihrer Geschichte angekommen, wo sie, von lauter vergrößerungssüchtigen Mächten umgeben und durch das von denselben proklamierte „Nationalitätsprincip“ im höchsten Grade gefährdet, auf nichts so sehr ihr Augenmerk zu richten hat, als auf eine tüchtige fortwährende Kriegsbereitschaft ihrer Männer (ohne die bisher allzu enge Altersbeschränkung) und eine zeitgemäße Verbesserung ihrer Waffen nach den Anforderungen der Zeit, verbunden mit Vereinfachung der Ausrüstung und Entfernung alles Flitterkrams von der kriegerischen Kleidung. Unser Land hat einen so hohen Grad vernünftiger Freiheit erstiegen, daß es sich glücklich schägen kann, denselben zu besitzen. Vollkommen ist nichts unter der Sonne, und so auch unsere Zustände nicht. Sie bedürfen beständiger und durchgreifender Verbesserungen, die aber niemals einen Kampf der Parteien herausbeschwören dürfen, so lange auswärtige Gefahren unsere Grenzen bedrohen. Möge aber einst die Zeit kommen, wo die umliegenden Länder Europa's, die uns in socialer Beziehung schon um so vieles voraus sind, in politischer Hinsicht aber unserer Freiheit nachstehen, in jener uns moralisch zur Nachreicherung zwingen, in dieser uns selbst nachrefern, und der civilisirteste Erdtheil sich dann Glück dazu wünschen kann, eine Schweiz im Großen zu sein! Um dies zu erreichen, muß aber die alte, kleine Schweiz um jeden Preis erhalten bleiben, und auf daß sie dies bleibe, kann Nichts mit so großem Ernst den Schweizern an das Herz gelegt werden, als das Wort des Dichters:

Seid einig, einig, einig!

Schweizervolkes behandelt, ist noch keine abgeschlossene; wir mußten daher auch vorläufig darauf verzichten, ein Bild der Kulturzustände derselben zu skizziren. Hinrichlich der politischen, militärischen und finanziellen Verhältnisse verweisen wir insdessen auf (Vollb.) Die Schweiz in ihren ic. Zuständen (Zürich 1858), Blumer, Handb. d. schweiz. Bundesstaatsrechtes (Schaffhausen 1863 u. 64), Kaiser, schweiz. Staatsrecht (St. Gall. 1858—60) u. s. w., der Landes-, besonders Gebirgskunde auf Iwan Tschudi's Schweizerführer u. das Jahrbuch des schweiz. Alpenclubs, der agrikolen, industriellen und kommerziellen Thätigkeit auf Gmimgenhauß, die schweiz. Volkswirthschaft (2 Bde. Leipzig. 1860 u. 61), Schatzmann, schweiz. Alpenwirthschaft (Aarau 1859 ff.), u. Ziegler, d. Gewerbsthätigkeit d. Schweiz (Winterth. 1858), der Rechtszustände auf die „Zeitschrift für schweizerisches Recht“, der Gesetzgebung und Verwaltung auf das „Bundesblatt“, der historischen Leistungen auf die Jahresberichte in den neuesten Bänden des „Archivs für schweiz. Geschichte“, der naturwissenschaftlichen auf die Verhandlungen der naturw. Gesellschaft, der poetischen Gaben auf Weber, die poet. Nationalliteratur der deutschen Schweiz (Glarus 1866), der katholischen Kirchenzustände auf die „Schweizerblätter für Kunst und Wissenschaft“, der protestantischen auf die „Zeitsimmen“ von Pfarrer Lang, — und glauben damit, wenigstens eine Andeutung der Materialien für eine künftige Darstellung der neuesten schweizerischen Kulturzustände gegeben zu haben. Die einzelnen bedeutendern neuern Werke sind ohnehin in den verschiedenen Citationen dieses Buches genannt.

Anhang.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. September 1848, nebst den Abänderungen in Artikel 41 und 48, vom 14. Januar 1866.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nördl dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf bilden in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Artikel 2.

Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Förderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Artikel 3.

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Artikel 4.

Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Artikel 5.

Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität inner den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Besugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Artikel 6.

Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung insofern:

- a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zu widerlaufendes enthalten;
- b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichern;
- c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Artikel 7.

Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommisste über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommisste etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zu widerlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Artikel 8.

Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Artikel 9.

Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zu widerlaufendes enthalten.

Artikel 10.

Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrates statt.

Über die im Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Artikel 11.

Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Artikel 12.

Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitz von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuss der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrat der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Artikel 13.

Der Bunde ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten

Kantonen kein Landesteil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Artikel 14.

Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorkommen, sich jeder Selbsthilfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Artikel 15.

Wenn einem Kanton vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorsichtig den späteren Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Befüge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Artikel 16.

Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem andern Kanton Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrathe zugleich Kenntnis zu geben, damit dieser inner den Schranken seiner Kompetenz (Art. 90, Nr. 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrathe, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hilfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 8.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschließt.

Artikel 17.

In den durch Art. 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Artikel 18.

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Artikel 19.

Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht:

a. aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;

b. aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.

Die Mannschaftskala, welche nach dem bezeichneten Maßstabe das Kontingent für jeden Kanton feststellt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Artikel 20.

Um in dem Bundesheere die erforderliche Gleichmäßigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt:

1) Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres.

2) Der Bund übernimmt:

- a. den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, wobei jedoch den Kantonen, welche diese Waffengattungen zu stellen haben, die Lieferung der Pferde obliegt;
- b. die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffengattungen;
- c. für alle Waffengattungen den höhern Militärunterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammensätze von Truppen anordnet;
- d. die Lieferung eines Theiles des Kriegsmaterials.

Die Zentralisation des Militärunterrichts kann nöthigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter entwickelt werden.

3) Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung, den Bau und Unterhalt des Kriegszeugs, welches die Kantone zum Bundesheere zu liefern haben.

4) Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bündesmässigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu diesfälliger Prüfung dem Bundesratthe vorgelegt werden.

5) Alle Truppenabtheilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschliesslich die eidgenössische Fahne.

Artikel 21.

Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Theiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verlegen.

Artikel 22.

Der Bunde ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.

Artikel 23.

Das Zollwesen ist Sache des Bundes.

Artikel 24.

Dem Bunde steht das Recht zu, die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen dieselben von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entschädigung ganz oder theilweise aufzuheben. Diejenigen Zölle und Weggelder, welche auf dem Transit lasten, sollen jedenfalls im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft und zwar gleichzeitig eingelöst werden.

Die Eidgenossenschaft hat das Recht, an der schweizerischen Grenze Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben.

Sie ist berechtigt, gegenwärtig für das Zollwesen bestimmte Gebäulichkeiten an der schweizerischen Grenze gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder mietweise zur Benutzung zu übernehmen.

Artikel 25.

Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

- 1) Eingangsgebühren:
 - a. Die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxiren.

b. Ebenso die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.

c. Die Gegenstände des Luxus unterliegen der höchsten Taxe.

2) Durchgangsgebühren, und in der Regel auch die Ausgangsgebühren, sind möglichst mäßig festzusetzen.

3) Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Artikel 26.

Der Ertrag der Gingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle wird folgendermaßen verwendet:

a. Jeder Kanton erhält 4 Bahnen auf den Kopf nach dem Maßstab der Gesamtbevölkerung, welche nach der Volkszählung von 1838 berechnet wird.

b. Wenn ein Kanton hierdurch für die nach Art. 24 aufgehobenen Gebühren nicht hinlänglich gedeckt wird, so hat er noch so viel zu beziehen, als erforderlich ist, um ihn für dieselben Gebühren nach dem Durchschnitt des Steinertrages der fünf Jahre, 1842 bis und mit 1846, zu entschädigen.

c. Die Mehreinnahme fällt in die Bundeskasse.

Artikel 27.

Wenn Zölle, Weg- und Brückengelder für Tilgung eines Baukapitals oder eines Theiles desselben bewilligt worden sind, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das Kapital oder der betreffende Theil nebst Zinsen gedeckt ist.

Artikel 28.

Den in bereits abgeschlossenen Eisenbahnverträgen über Transitgebühren enthaltenen Verfüungen soll durch gegenwärtige Bestimmungen kein Abbruch geschehen. Dagegen tritt der Bund in die durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltenen Rechte.

Artikel 29.

Für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaren, Landes- und Gewerbeerzeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet.

Borrehalten sind:

a. In Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal.

b. Polizeiliche Verfüungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen.

c. Verfüungen gegen schädlichen Verkauf.

d. Vorübergehende sanitätspolizeiliche Maßregeln bei Seuchen.

Die in Litt. b. und c. bezeichneten Verfüungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln. Sie sind dem Bundesrathé zur Prüfung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, ehe sie die Genehmigung derselben erhalten haben.

e. Die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat (Art. 24 und 31).

f. Die Konsumgebühren auf Wein und andern geistigen Getränken, nach Vorschrift von Art. 32.

Artikel 30.

Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Abschaffung bestehender Vorrechte in Bezug auf Transport von Personen und Waren jeder Art zwischen den Kantonen und im Innern derselben auf dem Wasser und auf dem Lande, die nöthigen Verfüungen zu treffen, so weit die Eidgenossenschaft hiebei ein Interesse hat.

Artikel 31.

Der Bezug der im Art. 29 Litt. e. bezeichneten Gebühren steht unter der Aufsicht des Bundesrates. Sie dürfen nicht erhöht und der Bezug derselben darf ohne Genehmigung der Bundesversammlung, wenn er auf eine bestimmte Zeit beschränkt war, nicht verlängert werden.

Die Kantone dürfen weder Zölle, Weg- noch Brückengelder unter irgend welchem Namen neu einführen. Von der Bundesversammlung können jedoch auf bestimmte Zeit solche Gebühren bewilligt werden, um die Errichtung öffentlicher Werke zu unterstützen, welche im Sinne des Art. 21 von allgemeinem Interesse für den Verkehr sind und ohne solche Bewilligung nicht zu Stande kommen könnten.

Artikel 32.

Die Kantone sind befugt, außer den nach Art. 29 Litt. e. vorbehaltenden Berechtigungen, von Wein und andern geistigen Getränken Konsumgebühren zu erheben, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belastet werden.

b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Konsumgebühren ohne weitere Belästigung zurückzuverzetteln.

c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigeren Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.

d. Konsumgebühren auf Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Konsumgebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheilung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Artikel 33.

Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft wird vom Bunde übernommen unter folgenden Vorschriften:

1) Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im Ganzen ohne Zustimmung der beteiligten Kantone nicht vermindert werden.

2) Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

3) Die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses ist gewährleistet.

4) Für Abtretung des Postregals leistet der BUND Entschädigung, und zwar nach folgenden näheren Bestimmungen:

a. Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den drei Jahren, 1844, 1845 und 1846, vom Postwesen auf ihrem Kantonalgemeinde bezogen haben.

Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der BUND vom Postwesen bezieht, für Besteitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Kantonen das Mangelnde nach Verhältniß der festgesetzten Durchschnittssummen in Abzug gebracht.

b. Wenn ein Kanton vom Postwesen unmittelbar noch gar nichts, oder in Folge eines mit einem andern Kanton abgeschlossenen Pachtvertrags bedeutend weniger bezogen hat, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete demjenigen Kanton, der dasselbe gepachtet hatte, erweislichermassen rein ertragen hat, so sollen solche Verhältnisse bei Ausmittlung der Entschädigungssumme billige Berücksichtigung finden.

- e. Wo die Ausübung des Postrechts an Privaten abgetreten worden ist, übernimmt der Bund die diesfällige Entschädigung.
- d. Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, das zum Postwesen gehörige Material, soweit dasselbe zum Gebrauche tauglich und erforderlich ist, gegen eine den Eigentümern abzureichende billige Entschädigung zu übernehmen.
- e. Die eidgenössische Verwaltung ist berechtigt, die gegenwärtig für das Postwesen bestimmten Gebäulichkeiten gegen Entschädigung entweder als Eigentum oder aber nur mietweise zur Benutzung zu übernehmen.

Artikel 34.

Bei der Verwaltung des Zoll- und Postwesens sind die Angestellten größtentheils aus den Einwohnern derjenigen Kantone zu wählen, für welche sie bestimmt sind.

Artikel 35.

Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die nach Artikel 26 und 33 den Kantonen für Zölle und Posten zukommenden Summen werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen und Brücken von den betreffenden Kantonen, Körporationen oder Privaten nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Artikel 36.

Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus.

Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, den Münzfuß festzulegen, die vorhandenen Münzsorten zu tarifiren und die näheren Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einschmelzen oder umprägen zu lassen.

Artikel 37.

Der Bunde wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konfordes für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen.

Artikel 38.

Fabrikation und Verkauf des Schiebypulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Artikel 39.

Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

- a. aus den Zinsen der eidgenössischen Kriegsfonds;
- b. aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;
- c. aus dem Ertrag der Postverwaltung;
- d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;

e. aus Beiträgen der Kantone, welche jedoch nur in Folge von Beschlüssen der Bundesversammlung erhoben werden können.

Solche Beiträge sind von den Kantonen nach Verhältniß der Geldskala zu leisten, welche alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen ist. Bei einer solchen Revision sollen theils die Bevölkerung, theils die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Kantone zur Grundlage dienen.

Artikel 40.

Es soll jederzeit wenigstens der Betrag des doppelten Geldontingentes für Bestreitung von Militärkosten bei eidgenössischen Aufgeboten baar in der Bundeskasse liegen.

Artikel 41.

Der Bunde gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden näheren Bestimmungen:

1) Keinem Schweizer kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

- einen Heimathchein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
- ein Zeugnis fiktlicher Aufführung;
- eine Becheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren steht.

2) Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden.

3) Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, so wie das Maximum der zu Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühren bestimmen.

4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mittheiles an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbeausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, welche in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

5) Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größeren Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.

6) Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden:

- durch gerichtliches Strafurtheil;
- durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Übertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte.

Artikel 42.

Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längeren Aufenthale, dessen Dauer durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Artikel 43.

Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem früheren Staatsverband entlassen werden.

Artikel 44.

Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Artikel 45.

Die Pressefreiheit ist gewährleistet.

Über den Missbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrates bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Artikel 46.

Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Artikel 47.

Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Artikel 48.

Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Artikel 49.

Die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Artikel 50.

Der aufrechtsstehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprüchen vor dem Richter seines Wohnortes gerichtet, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Artikel 51.

Alle Abzugsgrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Artikel 52.

Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Ge- genrechtes.

Artikel 53.

Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmegerichte eingeführt werden.

Artikel 54.

Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.

Artikel 55.

Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern bestimmen; die Auslieferung kann jedoch für politische Ver- gehen und für Presvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Artikel 56.

Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Maßregeln zur Ver- hinderung der Entstehung neuer Heimathlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Artikel 57.

Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuschieben.

Artikel 58.

Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.

Artikel 59.

Die Bundesbehörden sind befugt, bei gemeingesährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Artikel 60.

Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

- A. aus dem Nationalrath,
- B. aus dem Ständerath.

A. Nationalrath.

Artikel 61.

Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesamtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Artikel 62.

Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Artikel 63.

Stimmberchtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Artikel 64.

Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberchtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Naturalisierte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein.

Artikel 65.

Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweiligen Gesamterneuerung statt.

Artikel 66.

Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein.

Artikel 67.

Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vicepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident, noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen Vicepräsident sein.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus, wie jedes Mitglied.

Artikel 68.

Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerath.

Artikel 69.

Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete; in den getheilten Kantonen jeder Landesteil einen Abgeordneten.

Artikel 70.

Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrates können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.

Artikel 71.

Der Ständerath wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Aus den Gesandten desjenigen Kantons, aus welchen für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident, noch der Vizepräsident gewählt werden.

Gesandte des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar aufeinander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Artikel 72.

Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt.

C. Beschlüsse der Bundesversammlung.

Artikel 73.

Der Nationalrat und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören, und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.

Artikel 74.

Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende:

1) Gesetze und Beschlüsse zur Ausführung der Bundesverfassung, wie namentlich Gesetze über Bildung der Wahlkreise, über Wahlart, über Organisation und Geschäftsgang der Bundesbehörden und Bildung der Schwurgerichte.

2) Befolzung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtingen und Bestimmung ihrer Gehalte.

3) Wahl des Bundesrates, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, des Generals, des Chefs des Stabes und eidgenössischer Repräsentanten.

4) Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen.

5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheizung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrat oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7) Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmägigen Verpflichtungen und den Schutz der durch den Bund gewährleisteten Rechte zum Zwecke haben.

9) Gesetzliche Bestimmungen über Organisation des eidgenössischen Militärs, über Unterricht der Truppen und über Leistungen der Kantone; Verfügungen über das Bundesheer.

10) Festlegung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldskala; gesetzliche Bestimmungen über Verwaltung und Verwendung der eidgenössischen Kriegsfonds; Erhebung direkter Beiträge der Kantone; Anleihen; Voranschlag und Rechnungen.

11) Gesetze und Beschlüsse über Zölle, Postweisen, Münzen, Maß und Gewicht, Fabrikation und Verkauf von Schießpulver, Waffen und Munition.

12) Errichtung öffentlicher Anstalten und Werke und hierauf bezügliche Expropriationen.

13) Gesetzliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse; über Heimathlose, Fremdenpolizei und Sanitätsweisen.

14) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtsopflege.

15) Beschwerden von Kantonen oder Bürgern über Verfügungen des Bundesrathes.

16) Streitigkeiten unter den Kantonen, welche staatsrechtlicher Natur sind.

17) Kompetenzstreitigkeiten insbesondere darüber:

a. ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonalsouveränität gehöre;

b. ob eine Frage in die Kompetenz des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes falle.

18) Revision der Bundesverfassung.

Artikel 75.

Die beiden Räthe versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusezenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Artikel 76.

Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Räthes erforderlich.

Artikel 77.

Im Nationalrat und im Ständerat entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Artikel 78.

Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich.

Artikel 79.

Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instruktionen.

Artikel 80.

Jeder Rat verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 74, Nr. 3), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten vereinigen sich jedoch beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Artikel 81.

Jedem der beiden Räthe und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Artikel 82.

Die Sitzungen der beiden Räthe sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrat.

Artikel 83.

Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Artikel 84.

Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesamtterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesamtterneuerung des Bundesrates statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Artikel 85.

Die Mitglieder des Bundesrates dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kanton, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Artikel 86.

Den Vorsitz im Bundesrat führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vizepräsident, von den vereinigten Räthen aus den Mitgliedern derselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Artikel 87.

Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrates beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Artikel 88.

Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrates anwesend sein.

Artikel 89.

Die Mitglieder des Bundesrates haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Artikel 90.

Der Bundesrat hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

- 2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konföderate zu wachen; er trifft zu Handhabung derselben von sich aus oder auf eingangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen.
- 3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.
- 4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.
- 5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.
- 6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht durch die Verfassung der Bundesversammlung und dem Bundesgericht oder durch die Gesetzgebung einer andern untergeordneten Behörde übertragen werden.
- Er ernennt Kommissarien für Sendungen im Innern oder nach Außen.
- 7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind. (Art. 74, Nr. 3.)
- 8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.
- 9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.
- 10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.
- 11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrat befugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.
- 12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.
- 13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche durch den Bund seiner Aufsicht unterstellt sind, wie das Militärwesen, Zölle, Straßen und Brücken.
- 14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlags und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.
- 15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.
- 16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Berichtigungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Förderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.
- Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Artikel 91.

Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzlig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrath als Behörde aus.

Artikel 92.

Der Bundesrat und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

Artikel 93.

Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und bei'm Bundesrat.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrat gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrates.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Bundesgericht.

Artikel 94.

Zur Ausübung der Rechtspflege, so weit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurtheilung von Straffällen werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Artikel 95.

Das Bundesgericht besteht aus elf Mitgliedern nebst Ersatzmännern, deren Anzahl durch die Bundesgesetzgebung bestimmt wird.

Artikel 96.

Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Ihre Amts dauer ist drei Jahre. Nach der Gesammitterierung des Nationalrathes findet auch eine Gesammitterierung des Bundesgerichtes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amts dauer wieder besetzt.

Artikel 97.

In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrat wählbar ist.

Die Mitglieder des Bundesrates und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Artikel 98.

Der Präsident und der Vizepräsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben jeweilen auf ein Jahr gewählt.

Artikel 99.

Die Mitglieder des Bundesgerichtes werden aus der Bundeskasse durch Taggelder entschädigt.

Artikel 100.

Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Artikel 101.

Das Bundesgericht urtheilt als Civilgericht:

1) über Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind:

- a. zwischen Kantonen unter sich;
- b. zwischen dem Bund und einem Kanton;

2) über Streitigkeiten zwischen dem Bund einerseits und Körporationen oder Privaten andererseits, wenn diese Körporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen, durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Werthe ist;

3) über Streitigkeiten in Bezug auf Heimatlosigkeit.

In den unter Nr. 1, Litt. a. und b. bezeichneten Fällen geschieht die Überweisung an das Bundesgericht durch den Bundesrat. Wenn dieser die Frage, ob ein Gegenstand vor das Bundesgericht gehöre, verneinend beantwortet, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung.

Artikel 102.

Das Bundesgericht ist verpflichtet, auch die Beurtheilung anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen, durch die Bundesgesetzgebung festzugegenden Werthe ist. Dabei fallen jedoch die Kosten ausschließlich auf Rechnung der Parteien.

Artikel 103.

Die Mitwirkung des Bundesgerichtes bei Beurtheilung von Straffällen wird durch die Bundesgesetzgebung bestimmt, welche über Veriegung in Anklagezustand, über Bildung des Assisen- und Kassationsgerichtes das Nähere festlegen wird.

Artikel 104.

Das Assisengericht, mit Inziehung von Geschworenen, welche über die Thatfrage abstimmen, urtheilt:

- a. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden;
- b. über Fälle von Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;
- c. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
- d. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt werden ist.

Der Bundesversammlung steht das Recht zu, hinsichtlich solcher Verbrechen und Vergehen Amnestie oder Begnadigung auszusprechen.

Artikel 105.

Das Bundesgericht urtheilt im Fernern über Verlehung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden.

Artikel 106.

Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Art. 101, 104 und 105 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen.

Artikel 107.

Die Bundesgesetzgebung wird das Nähere bestimmen:

- a. über Aufstellung eines Staatsanwaltes;
- b. über die Verbrechen und Vergehen, welche in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen und über die Strafgesetze, welche anzuwenden sind;
- c. über das Verfahren, welches mündlich und öffentlich sein soll;
- d. über die Gerichtskosten.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 108.

Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Artikel 109.

Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Artikel 110.

Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

Artikel 111.

Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Artikel 112.

Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Artikel 113.

Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bezahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Artikel 114.

Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Register

zur

Geschichte des Schweizervolkes.

Die römischen Ziffern bedeuten den Band, die arabischen die Seite.

A.

- Aachen, Friede zu II, 391.
Aarau, Friede zu II, 451.
Aarberg, Peter von I, 251, 254, 255.
— an Bern I, 294.
Aarburg, Festung III, 108, 154, 159.
Aargau, Freie im I, 92, 143, 333, 430.
— Eroberung von I, 338.
— Kanton III, 157, 206, 273.
— konfessionelle Wirren im Kanton III, 331, 383, 399.
Aberglaube I, 323, 564. II, 47, 290, 409, 562. III, 248.
Abläfshandel II, 51, 63.
Abenberg, Landammann v. Schwyz III, 317, 319, 320, 352, 446, 458.
Ackermann, Michael III, 438.
Adam v. Campyvasto*) I, 381.
Adel I, 138, 319. II, 283 Note 6.
Adolf, Kaiser I, 156, 179, 190, 216.
Affry, Gardeoberst III, 7.
— Landammann III, 158, 161.
Agnes, Königin I, 223, 249, 256, 270, 273.
Aigle, Eroberung von I, 471.
Alamanni I, 30.
Alamannen unter den Franken I, 44.
— Erneuerung des Herzogth. I, 78.
Alba, Herzog v. II, 227.

*) So lautet der wahre Name des in einem „weiten Felde“ liegenden und später in „Kamogaßl“ fortgeführten Dörtes.

- Albrecht L, Kaiser I, 154, 156, 168, 179, 216.
— Ermordung desselben L, 220.
— Bluttrage für dies. L, 223.
Albrecht II., Herz. v. Österreich I, 272.
Aletheus L, 43.
Alliierte, Einbruch ders. in die Schweiz III, 192.
Allobrogen L, 21.
Allod L, 42.
Alpenrosen III, 235.
Alpinus, Julius L, 26.
Altendorf, Brand von III, 101.
Altstätten, Belager. v. I, 340, 347.
Amadeus V., VI. u. VII., Grafen v. Savoien I, 204, 363. II, 151, 152.
— VIII., Herzog v. Savoien I, 392.
II, 152.
Ambigatus L, 9.
Ambronien I, 19.
Ameaur, Pierre II, 192.
Amelot, frz. Ges. II, 398.
Amlehn, Schulh. v. Luz. II, 239.
Ammann, Verhörrichter III, 433, 440, 457, 473.
Am Rhyn, Verhörrichter III, 201, 231, 262, 275, 303, 317, 324.
Amstalden, Peter I, 494.
Andermatt, General III, 132.
Anderwert, Landammann III, 271.
Andreas v. Krain I, 307.
Anhorn, Barthol. II, 414.
Anno, Abt v. St. Gallen I, 81.

- Anshelm, Valerius II, 49, 120*), 291.
 Antijesuitenverein III, 421.
 Appenzell, Gründung I, 101.
 — Land I, 330, 335, 383, 439, 519.
 — Kriegszüge der Appenzeller I, 339, 341.
 — Krieg mit Friedr. v. Tockenburg I, 390.
 — unabhängig I, 391.
 — im Eidgenössenbunde II, 12.
 — Reformation in II, 109.
 — Landesheilung II, 260.
 — A. R., Landeshandel II, 491.
 — S. R., Suters Handel II, 493.
 — in der Revolutionszeit III, 69, 81, 104, 142.
 — A. R., Gesch. seit der Restaur. III, 228, 343.
 — S. R., Gesch. seit der Restaur. III, 262, 473.
 Arbedo, Schlacht bei I, 378.
 Armagnaken I, 417.
 Arnold v. Brescia I, 121.
 Arsent, Franz v. II, 18.
 Arth, Protestanten in II, 382.
 Arr, Idefons v. III, 187.
 Audra, Staatsrath III, 260.
 Aufermaur, General III, 149, 210, 253.
 — Oberst III, 463.
 Aur, Isbrand d' II, 271.
 Aventicum I, 23, 30.
 Ayward, General III, 348.
 Aymo, Bisch. v. Laujanne II, 8.
- B.**
- Babenberg, Daniel I, 843.
 Baccà, Schlacht bei I, 45.
 Bachmann, General III, 109, 149, 217.
 Baden, Belag. v. I, 359, II, 446.
 — Disputation in II, 93.
 — Durlach, Bund mit II, 298.
 — Friede von II, 462.
 — Kanton III, 74.
 Badener Konferenz III, 328.
 Bäder I, 566, II, 289.
 Bagnes, Gletscherkürze III, 257.
 Baldiron, österr. General II, 322.
 Balsthal, Schiedsgericht in I, 287.
 — Volksversammlung in III, 276.
- Balthasar, Felir II, 530, 571, III, 327.
 Bann I, 146, 322.
 Barmann, Jos. Hyacinth III, 354, 406.
 — Moriz III, 354, 370, 406, 476.
 Bartholemy, Franz III, 13, 31, 47.
 Bartholomäusnacht II, 236.
 Basel, Bischöfe, weltl. Herrschaft ders. I, 62, 92, 98, 104, 142, 153, 155, 165, 286, 307, II, 96, 258, 302, 346, III, 11.
 — Münster in I, 98.
 — Stadt I, 148, 153, 155, 222, 314, 307.
 — Fastnacht in I, 150, 313.
 — Concilium in I, 392.
 — Universität I, 431, II, 41, 567, III, 258.
 — Friede zu I, 532.
 — im eidgen. Bunde II, 11.
 — Reformation in II, 96.
 — Aufstände im Kanton II, 97, 259, 336, 358, III, 41, 283 ff.
 — Parteilampf in II, 402.
 — Streit mit Frankreich II, 307.
 — Bistum, Grob. durch Frankr. III, 12, 35.
 — Verein. mit Bern III, 216.
 — neues Bistum III, 244, 328.
 — Trennung der Stadt und Landschaft III, 283, 314, 315, 317, 320.
 — Stadt, Kanton III, 448, 465.
 — Landschaft, Kanton III, 486.
 Baselga, Raivar II, 310.
 Baselwind, Dietbald I, 230.
 Bassompierre II, 326.
 Bauer, Arzt in Muri III, 384.
 Bauernkrieg, deutscher II, 30, 89.
 — schweizer II, 343.
 Baume, Pierre de la, letzter Bischof v. Genf II, 160, 174, 176.
 Baumgartner, Jakob III, 230, 263, 271, 300, 307, 320, 323, 327, 352, 361, 367, 390, 393, 396, 437, 452, 457.
 Beatrix, Gräfin von Savoien I, 202, 204, 207.
 Beatus, Glaubensbote I, 46.
 Beccaria, Prediger II, 223, 243.
 Beda, Abt von St. Gallen II, 544, III, 23.
 Beli, Georg II, 310.
 Bellarmin, Kardinal II, 45.
 Bellinzona I, 83, 136, 365, 374.
 — Erhebung von II, 4.

¹⁾ Dort, S. 7 v. o. I Stadtarzt st. Stadtregt.

Berchthold, Kammerbote L, 73.
 — L von Bäringen L, 106.
 — II. = = L, 109, 114.
 — III. = = L, 115.
 — IV. = = L, 118.
 — V. = = L, 124, 129.
 Bergell, Thal L, 102, 208.
 Bern, Gründung L, 125.
 — Reichstadt L, 129, 184, 192.
 — im 13. Jahrhundert L, 184, 192.
 — Belagerung von L, 189.
 — im Aufblühen L, 233, 243, 281, 314.
 — Bünd mit den Waldstätten L, 238, 276.
 — Kriege mit Habsburg-Riburg L, 248.
 — Bünde mit Freiburg L, 185, 188, 257, 434.
 — Kriege mit Freiburg L, 191, 250, 256, 307, 432.
 — Unterwerfung des Oberlandes, siehe Oberland.
 — Krieg mit d. Bischof v. Basel L, 286.
 — Landeshaupt in Hochburgund L, 296.
 — politische Bewegung in L, 259, 283, 299.
 — erobert Aargau L, 357.
 — Krieg mit Wallis L, 371.
 — Zwingherrenstreit L, 454.
 — Verfassung L, 560.
 — Aufstände im Kanton II, 31, 341, 353, 358.
 — Reformation in II, 116.
 — Entwickl. des Patriz. II, 340.
 — im 18. Jahrhundert II, 508, 513.
 — Landesvertretung 1798 III, 50.
 — Invasion der Franzosen III, 54.
 — Plünderung des Staatshauses III, 63, 164.
 — Hauptst. der helv. Republ. III, 106.
 — unter d. Mediat.-Verf. III, 163.
 — Restaurationszeit III, 193, 199, 203, 227.
 — Regeneration III, 278.
 — Patrizierverschwör. III, 308.
 — Aufstand im Jura III, 332, 351.
 — Universität III, 337.
 — neueste Geschichte III, 443 (Revision 1846).
 Bernhard, Kloster auf dem Gr. St. I, 98.
 — Uebergang üb. d. Gr. St. III, 121.
 Bernhardinstraße III, 237.
 Bernouilli II, 567.

Beroldingen II, 297.
 Beromünster L, 53, 141, 431.
 Bertha, Königin v. Burgund L, 80, 98.
 Berthelier, Philibert, Vater II, 155, 160.
 — Philibert, Sohn II, 200, 204.
 — Franz Daniel II, 200, 204.
 Berthier, Marshall III, 171.
 Berthold v. Falkenstein, Abt von St. Gallen L, 161.
 — Prediger L, 173.
 — s. auch Berchthold.
 Bertigny, Gefecht bei III, 469.
 Besançon, Zug nach II, 238.
 Bettlerfilze in Gersau III, 179.
 Beuggen, Anstalt zu III, 249.
 Vega, Theodor II, 254, 268, 293.
 Vibrafle, Schlacht bei L, 21.
 Bicocca, Schlacht bei II, 73.
 Biel, Tauschhandel um II, 302.
 — französisch III, 51.
 Bildstürmer II, 81.
 Billo, Major III, 426.
 Binenzeltenkrieg II, 38.
 Birchler aus Emstalden III, 428.
 Birn II, 293.
 Bistümter der Schweiz L, 37, III, 243, 330.
 Blamont, Einnahme von L, 470.
 Blarer, Jakob u. Anton III, 283, 318.
 Blagno, Thal L, 374.
 Blöich, Eduard III, 445.
 Bluntschli, Prof. III, 358, 366, 397, 400, 413, 418, 437.
 Blutrache L, 326.
 Böde L, 420, 429.
 Beckenkrieg III, 163.
 Bedensee, Zufrieren dess. III, 237.
 Bedner, Obmann II, 441, 500.
 Bodmer, Dichter II, 569.
 Bodmer v. Stäfa III, 21, 43, 66.
 Bois-le-Comte, franz. Ges. III, 452.
 Bojer L, 20.
 Bollinger, Thom. u. Joh. II, 439, 444.
 Bolfec, Jerome II, 197.
 Bommelès, österr. Gesandter III, 312, 338.
 Bonaparte, Napoleon, s. Napoleon L.
 — Louis Napoleon, s. Napoleon III.
 Bondt, Konrad III, 69.
 Bonifacius L, 52.
 Bonnet, Jul. II, 567.
 Bonnard, Franz II, 156, 179, 189, 201, 292.

Bonkett, Alb. v. I, 867.
 — Karl v. II, 871. III, 256, 263.
 Borgia, Cäsar II, 3.
 Bornhauser, Thom. III, 260, 271, 322.
 Borromäische Akademie III, 438.
 Borromäischer Bund II, 251.
 Borromeo, Karl II, 243.
 Bossi, Bischof v. Chur III, 330.
 Bouillé, Marschall III, 5, 13.
 Bourquin III, 295.
 Brandenburg, Großer Kurfürst von II, 399.
 Brandis, Freih. v. I, 287.
 Bregenz, Belag. v. I, 343.
 Breitfeld, Treffen I, 128.
 Breitinger II, 569.
 Bremgarten, Gefecht bei II, 444.
 Brenner, Karl III, 449.
 Brennwald, Heinrich II, 291.
 Brettagau, Einsfall in II, 322, 324.
 Brienz, Auflauf bei III, 344.
 Brion, österr. General II, 322.
 Brönnier, Jos. Konr. II, 358, 374.
 Bruck, Mordnacht v. I, 421.
 Bruderholz, Gefecht im I, 545.
 Bruggiser, Leonz u. Peter III, 273.
 Brun, Bruno I, 289.
 — Rudolf I, 266, 274, 279.
 Brune, General III, 40, 52, 63, 122.
 Brunnen, ewiger Bund in I, 234.
 — Landung der Franzosen bei III, 108.
 Bubenberg, Adrian v. I, 480, 461, 481, 492.
 — Joh. v., d. Ältere und der Jüngere I, 230.
 — Otto v. I, 299.
 Buchdruckerei, erste in der Schweiz I, 431.
 Bühler, Jos. v. Büren III, 274.
 Bullinger, Heinr. II, 199, 211, 214, 220, 291.
 Bundesrat III, 502.
 Bundes schwur, letzter vor der Revolution II, 69.
 Bundesstadt III, 502, 512.
 Bundesverfassung von 1848 III, 455, 493.
 Bundesversammlung III, 801.
 Bundesvertrag v. 1814 III, 204, 220.
 — mißlungene Revision III, 299, 303, 314, 322, 400. ·
 Bünzener Verein III, 384.
 Buol, Karl Rud. v. III, 327.

Burgdorf I, 123, 141, 147, 236, 297.
 Bürgereid 1798 III, 80.
 Burgstein, Jordan v. I, 253.
 Burgrecht der V. Städte I, 491, 499.
 Burgunden, alte I, 33.
 Burgund fränkisch I, 38.
 — Kampf um die Erbsfolge I, 95, 103, 117, 118.
 — s. auch Freigrafschaft.
 — Herzoge v. I, 435, 449.
 Burgunderkrieg, Veranlassung I, 448, 456.
 — Beendigung I, 494.
 — Beute aus dems. I, 506.
 Burgund, Friede mit I, 483, 490.
 — Kriege Frankreichs um I, 497, 510, 533.
 Burkhart I., Herz. v. Alamannien I, 78.
 — II., Herz. v. Alamannien I, 81, 90.
 — Abt v. St. Gallen I, 90.
 Burckhardt v. Basel, Reisender III, 186.
 Buser, „General“ III, 287.
 Bussard, Professor III, 438, 450.
 Buttisholz, Schlacht bei I, 292.

C.

Cacina I, 26.
 Calame, neuenb. Staatsm. III, 454.
 Galven, Schlacht in der I, 547 *).
 Calvin, Johann II, 181.
 — in Genf II, 183, 188.
 — in der Verbannung II, 186.
 — Wirksamkeit desselben II, 189, 194, 206.
 — Tod desselben II, 209.
 Cambrai, Bund von II, 10.
 Campbell, Ulrich II, 292.
 Campione I, 73. III, 47.
 Campobasso I, 487.
 Campoformio, Friede v. III, 29.
 Canifius II, 247.
 Caraccioli, Muntius II, 447.
 Cart, 3. 3. III, 17.
 Cäsar I, 21.
 Casati II, 311.
 Castellaz, Nic. II, 536. III, 4.

*) An der betr. Stelle sind (Zeile 17) die Worte „über die Malsertheide“ zu streichen und dafür beizufügen „das war die Schlacht in der Galven, irrtümlich genannt: auf der Malsertheide.“

- Gastille, franz. Ges. II, 298.
 Catulus I, 19.
 Caumartin, franz. Gesandter II, 296, 339.
 Cellario, Francisco II, 243.
 Centen I, 41.
 Cervola, Arnold v. I, 284.
 Chablaïs, Eroberung von II, 179.
 — Rückgabe von II, 266.
 Chalons, Zug nach I, 498.
 Chambrier, Staatsrath III, 295, 307.
 Charles, Hubert III, 333.
 Chateau-Cambresis, Friede v. II, 227.
 Chateaubier, Regiment III, 5.
 Chenaur, Peter II, 535. III, 499.
 Cherbuliez, Professor III, 456.
 Chialderar I, 381.
 Chiasso, Zug nach II, 17.
 Chierasco, Friede von II, 328.
 Chillon, Schlacht bei I, 198.
 — Einnahme von II, 179. III, 38.
 Chlodowig I, 36.
 Chlotilde I, 36.
 Christenthum I, 28, 46.
 Christliches Burgrecht II, 126.
 Chur, Bischöfe von I, 62, 102, 135, 209, 380, 383. II, 114.
 Chur-St. Gallen, Doppelbisthum III, 243, 327.
 Chur, Strafgericht in II, 313.
 — Stellung der Stadt II, 334 Note.
 — Schlacht bei III, 103.
 Churwallen, Grafen v. I, 63, 102.
 Ciani, Brüder in Tessin III, 371.
 Gisalpinische Republik III, 29.
 Clavière III, 14.
 Coevres, franz. Gesandter II, 326.
 Côlestin, Abt von St. Gallen II, 543.
 Cölbat, Aufhebung des. II, 78.
 Coligny, Admiral II, 232, 236.
 Colloredo, Graf III, 480.
 Columba oder Columbanus I, 47.
 Como, Bisthum I, 38, 53, 73, 103.
 — Stadt I, 136, 208, 366.
 Condé, Prinzen v. II, 232, 236, 238.
 Conseil, Gerichtshalter in Genf II, 155.
 Conseil, Spion III, 343.
 Consulta in Paris III, 154.
 Contarini, Kardinal II, 214.
 Cornuaud II, 857. III, 14.
 Corragioni (wegen Kellers Mord verhaftet) III, 251.
 Corragioni (wegen Leu's Mord verhaftet) III, 434.
 Coucy, Engelram v. I, 291.
 Courten, Adrian v. III, 357.
 — Ludwig v. III, 370.
 — Peter v. III, 370.
 Courtisanen II, 50.
 Courvoisier, Friedr. III, 295, 481.
 Core, engl. Gesandter II, 398.
 Cromwell, Gesandtschaft an II, 379.
 Crousa, Isbrand de II, 271.
 — Major II, 511.
 Curti, Ferdinand III, 247, 271.
 Cuttat, Dekan III, 309, 332.
 Cysat, Leopold II, 414.
 — Renward II, 246, 291.

D.

- Dachselhofer, Venner v. Bern II, 393, 397.
 Dalberg, Karl Theod. v. III, 234, 239.
 Dampfsboote III, 237, 487.
 Dappenthal III, 217, 220, 264.
 Davel, Abraham II, 510.
 Davos, Strafgericht zu II, 313.
 — politische Stellung II, 333.
 Defensionale II, 391, 394.
 Demokratische Orte, Verfassung derselben I, 553. II, 278.
 Dereyer, Professor III, 238.
 Deutsches Reich, Verhältniß der Schweiz zu demselben I, 318, 553. II, 278, 344.
 — Ende desselben III, 171.
 Dialetti, schweizerdeutsche, Entstehung derselben I, 112.
 Diday, Maler III, 255.
 Dießbach, Nikolaus v. I, 449, 452, 461.
 — Wilhelm v. I, 452, 453.
 — Schulth. v. Freiburg III, 277.
 Diethelm, Melchior III, 293, 320, 353.
 Dijon, Zug nach II, 33.
 — Amtmann von I, 540. II, 3, 5.
 Diœcesansynoden III, 324.
 Diog, Agitator III, 272.
 Disentis, Kloster I, 47, 102, 135, 209, 214, 379, 382.
 — Gefechte bei III, 98, 103.
 Disteli, Maler III, 255, 374.
 Divico I, 19, 21.
 Dole, Belagerung von I, 497.
 Dolder, Rud. III, 78, 106, 116, 131, 144.
 Domo d'Offola, Eroberung von I, 366.
 — III, 28, 39.

Donatus I, 49.
 Donnerbühl, Schlacht von I, 191.
 Dornegg, Schlacht bei I, 551.
 Döttingen, Gefecht bei III, 109.
 Dreifüglerbrief II, 245.
 Dreißigjähriger Krieg II, 301, 334, 344.
 Drues, Heinr. III, 278, 351, 368, 422, 441, 454, 502.
 Dubois v. Genf II, 182.
 Dufour, Wilh. Heinr. III, 282, 321, 398, 462, 468, 473, 501.
 Du Luc, franz. Gesandter II, 436, 457, 460.
 Duvoisin II, 296.

G.

Ebel, Schriftsteller III, 34, 186.
 Eberhart v. Habsburg-Riburg I, 236, 243, 256, 283.
 Ebrown, Hausmaier I, 30.
 Edlibach, Gerold I, 366.
 — Ludwig II, 291.
 Egliau I, 443, 445.
 Egloff, Louise III, 236.
 Eichmüller, Joseph III, 272.
 Einsiedeln, Kloster I, 73, 88, 100.
 — Streit mit Schwiz I, 116, 119, 128, 226, 229, 231, 238, 272, 437.
 — Aufstand der Waldstatt II, 478.
 Eisenbahnen III, 486, 509.
 Efkehart I—IV, Mönche von St. Gallen I, 84, 85.
 Egger, Luz. Öffz. III, 426, 451, 473.
 Ellerbach, Vogt I, 236, 274.
 Emanuel Philibert, Herzog v. Savoien II, 227, 265.
 Emmenthal, Aufstand II, 355.
 Enderlin, Thüring. II, 323.
 Engadin I, 133, 383, 548, 551. II, 322, 324.
 Engelberg, Kloster I, 114. III, 73.
 England, Gesandtschaft nach II, 380.
 — Sperrre gegen III, 172.
 Englische Flüchtlinge in der Schweiz II, 391, 533.
 — Militärdienste II, 398.
 Entlebuch I, 303, 491.
 — Aufstände im II, 349, 374, 523.
 Entwaffnung der Schweiz III, 153.
 EPAONA, Concil in I, 38.
 Erb, Fridolin II, 541.
 Erbämter I, 138.
 Erchanger, Kammerbote I, 75.

Erlach, Stadt, Einnahme ders. I, 465.
 Erlach, Ulrich v. I, 191.
 — Rudolf v. I, 230, 252, 256, 257, 281.
 — Hans Ludw. v. II, 339.
 — Sigmund v. II, 365, 371.
 — Karl Ludw. v. III, 34, 53, 60.
 — Ludw. Rud. v. III, 114.
 Ernst I u. II., Herz. v. Alam. I, 93.
 — Regiment III, 6.
 Escalade in Genf II, 275.
 Eschenthal, Eroberung dess. I, 366, 369, 374, 376. II, 25, 39.
 Escher, Joh. Konr. v. d. Linth III, 12, 36, 76, 183, 211.
 — Alfred III, 421, 508.
 Etterlin, Petermann I, 366.
 Ezel, Gefecht am I, 404.
 Euguenoten II, 158.
 Euler II, 567.
 Evian, Friede zu I, 373.
 Cyria, Familie in Genf II, 154.

J.

Faber, Felix I, 366. II, 58, 76.
 Fabri, Adhemar, Bisch. v. Genf II, 152.
 Falk, Peter II, 18.
 Falkenstein, Thomas v. I, 421.
 Farel, Guill. II, 166, 171, 188, 199, 209.
 Farnsburg, Belagerung v. I, 421, 423.
 Fäsi, Geograph II, 370.
 Favio, Joh. von Basel II, 402.
 — Pierre, von Genf II, 530.
 Fauché-Borel III, 231.
 Faustrecht I, 439, 521.
 Favre, Franz II, 193.
 Fazy, James III, 398, 448, 505.
 Feldkirch, Belagerung von I, 361.
 — Vertrag von II, 332.
 Fellenberg, Eman. v. III, 183, 236.
 Hellmann, Oberstleut. III, 419.
 Fels, Landammann von St. Gallen III, 401.
 Feuer, Landammann v. Aargau III, 274.
 Feudalwesen I, 60.
 Finsler, helv. Fin.-Min. III, 76, 93, 113.
 Fischer, Familie, Postregal ders. II, 341, III, 310.
 — Schultheiss v. Bern III, 264, 265, 279, 281, 309, 352.
 — Heinr. v. Merischwand. III, 273.

Fischingen, Kloster I, 33, 134.
 Flawil, Volksversammlung in III, 312.
 Flüchtlinge, Konflikte wegen solcher III,
229, 334, 347.
 Flue, Nikolaus von der I, 300. II,
366.
 Foltart, Mönch I, 73.
 Folter II, 409.
 Fontana, Benedict I, 548.
 Forrer, Oberst III, 290.
 Forstweien III, 185.
 Frankreich, Bündnisse mit I, 443, 449,
463, 510, 537. II, 71, 234, 388,
464, 469. III, 79, 169.
 — ewiger Friede mit II, 38.
 — Religionskriege im II, 231, 232.
 — Schweizerregimenter in III, 3, 217,
228, 259, 267.
 — Handelsverträge mit III, 79.
 Frascini, Stephan III, 261, 371, 502,
511.
 Franz I., König v. Frankr. II, 34, 66,
177.
 Französische Umtriebe gegen die Schweiz
 III, 333, 341, 347, 432, 463, 479.
 Frauentz, Schlacht bei I, 315.
 Fraubrunnen, Schlacht bei I, 292.
 Frauenfeld, Schlacht bei III, 104.
 Frei-Heröse III, 387, 462, 502.
 Freiburg, Gründung I, 124.
 — Stadt, Geschichte ders. I, 183, 191,
192, 203, 226.
 — Kriege u. Bündnisse mit Bern, s.
 Bern.
 — savoisch I, 334.
 — schweiz. Besetzung I, 479.
 — unabhängig I, 493.
 — schweizerisch I, 300.
 — Parteidampf in II, 18.
 — Patriziat in II, 401.
 — im 18. Jahrhundert II, 534.
 — Landesvertretung III, 32.
 — Kapitulation (1798) III, 37. (1802)
 III, 132.
 — Restauration III, 200, 203.
 — Jesuiten in III, 243.
 — Geschichte seit 1830 III, 277, 331,
449, 468, 476.
 Freiburg im Breisgau I, 124, 283.
 Freie Aemter I, 92, 339. II, 407.
 Freienbach, Gesetz bei I, 413.
 Freier Geist, Bruderschaft des. I, 321.
 Freigrafschaft Burgund, Eroberung ders.
 II, 391, 394.
 Henne, Schweizergeschichte. III.

Freimaurer I, 69, 132. II, 313. III,
183, 488.
 Freischärentzug, erster, nach Luzern III,
419.
 — zweiter III, 425.
 Freischützen, eidgenössische III, 263, 306,
323, 340, 347, 399, 412, 436.
 Freudenberg, Zerstörung d. Burg I, 401.
 Frey, Emil, von Basel III, 289.
 Fricker, Thüring I, 366.
 Frickthal, Vereinigung mit der Schweiz
 III, 136, 134.
 Fridolin I, 46.
 Friedrich I., Kaiser I, 118.
 — II., Kaiser I, 128, 142.
 — v. Österreich, Gegenkaiser I, 230.
 — v. Österreich (mit der leeren Tasche)
 I, 340, 353, 355, 397.
 — v. Tockenburg I, 342, 347, 383, 388,
393, 396.
 — III., Kaiser I, 407, 437, 479.
 Frischherz, Joh. III, 311.
 Frisching v. Rümlingen III, 133.
 Fritschitzug in Luzern II, 289. III, 234.
 Fröhlich, Abraham III, 236, 260.
 Fromment, Anton II, 169, 172, 292.
 Fründ, Johann I, 366.
 Fuchs von Vern III, 247.
 — Alois III, 323.
 — Christoph III, 323, 377.
 Fuentes, Herzog v. II, 293, 309.
 Furno, Joh. v., aus Savoien II, 14.
 Furrer, Jonas III, 364, 421, 428 Note,
434, 502.
 Füffli, Geograph II, 370.

G.

Gachnanger Handel II, 297.
 Galeazzo Visconti I, 363.
 Galeer III, 488.
 Galeeren II, 287.
 Galera, Friede von II, 36.
 Gallatin, Kaspar II, 235.
 — Joh. Bapt. III, 209.
 Gallen, St., Gründung I, 47.
 — Kloster, Geschichte ders. I, 52, 58,
69, 71, 74, 84, 90, 101, 110, 127,
137, 144, 137 ff., 330, 383, 430,
518, 524. II, 103, 133, 147, 444,
539.
 — Kloster, Aufhebung ders. III, 93, 169.
 — Stadt, I, 17', 333, 347, 392, 440,
519, 524, 530. II, 102, 543.

- Gassen, St., Landschaft, Aufstände in ders. I, 334, 327. II, 104, 339. III, 22, 44.
— Kantone, Geschichte des. III, 137, 168, 208, 225, 262, 271, 343, 352, 429, 431, 462.
- Gallus I, 47.
- Garantie-Rouxfordat III, 304, 361, 367, 378, 382.
- Gästen I, 18.
- Gaster, Landschaft I, 99, 396, 402. II, 111, 148. III, 48, 70, 104, 147.
- Gäte der Schweiz I, 40, 133.
- Gefängnisse II, 287.
- Geiger, Prof. in Luzern III, 239, 247.
- Geistlichkeit, Zustand der I, 86. II, 46, 241.
- Geissbühler, Oswald II, 124, 291.
- Geißler I, 239.
- Gelt den Hals I, 287.
- Gelterfinden, Gefecht bei III, 290.
- Geltwil, Gefecht bei III, 470.
- Gemeine Herrschaften, s. Unterthanenländer.
- Gemeinnützige Gesellschaft III, 183.
- Gemischte Ehen III, 308.
- Genava I, 21.
- Genua, Bistum I, 97, 131.
— Stadt, Geschichte I, 204, 206, 473, 490. II, 150, 267.
— Bünde mit schweiz. Kantonen II, 162, 263.
— Reformation in II, 164, 169.
— Kriege mit Savoien II, 176, 272.
— Akademie zu II, 206, 367.
— Aufstände in II, 349.
— Revolution (1789) III, 13.
— französisch III, 16.
— von Frankreich befreit III, 197.
— als Kanton III, 212, 227, 397, 447 (Umwaltung 1846).
- Gentilis, Valentin II, 213.
- Georg, David, in Basel II, 213.
- Gerichtsverfassung s. Rechtspflege.
- Germanen I, 8, 29.
- Germann, Joseph II, 426.
- Germanus I, 49.
- Gersan I, 242, 301. III, 179.
- Gelehrten, schweiz. I, 366. II, 290, 413, 569. III, 187, 236, 490.
- Geßner, Conrad II, 292.
— Salomon II, 369. III, 182.
- Gibbon II, 368.
- Giomio, Schlacht bei I, 493.
- Girard, Pater III, 246.
- Gisel, Hans II, 306.
- Güssikon, Schlachten bei II, 370. III, 472.
- Gizzi, Nuntius III, 391.
- Ghieler, Michele II, 242.
- Glaris, Thal I, 46, 100, 134, 215, 438.
— Einnahme durch die Eidgen. I, 273.
— Bund mit den Eidgen. I, 273.
— Emancipation von I, 308, 312.
— Reformation in II, 113.
— Religions- u. andere Wirren II, 260, 404, 490.
— Verfassungsänderung III, 343.
- Glayre, Moritz III, 39, 76, 106, 126.
- Glug, Alois III, 236.
- Glug-Bloßheim, Robert III, 236.
- Glug-Buchtli, Schultheiß III, 237, 263, 276.
- Geldau, Bergsturz von III, 172.
- Göldlin, Familie I, 304. II, 68.
— Propst III, 210, 243.
- Gotteshausbund I, 381, 339. II, 334.
- Gottesurteil I, 193, 324, 438.
- Gotthardstrasse III, 237.
- Gräber, alte I, 16.
- Gradner, Brüder I, 443.
- Graf, Stadtschreiber v. Zürich I, 403, 417.
- Gräfschaften der Schweiz II, 222.
- Grammont, Einnahme von I, 470.
- Grandson, Freiberren v. I, 104, 117.
— Otto v. I, 324.
— Einnahme von I, 469.
— More und Schlacht bei I, 476.
- Grandval, Kloster I, 49, 70.
- Grasburg, Herrschaft I, 431.
- Graubünden, vor den Bünden, s. Alati.
- Reformation in II, 112.
- Wirren in II, 233, 244, 307, 437, 543.
- Eintheilung von II, 303.
- während der helvet. Revolution III, 23, 91, 98, 122.
— als Kanton III, 187, 202.
- Grauer Bund I, 382, 539.
- Grauholz, Gefecht im III, 36, 59.
- Gravina, Nuntius III, 77.
- Gravisieth, Jakob II, 367, 414.
- Gregor I, Papst I, 31.
- Gregor VII., Papst I, 103.
- Gregor X., Papst I, 133.
- Gregor XIII., Papst II, 230.
- Gregorianischer Kalender II, 230.

- Greiers, Grafen v. I, 117, 238, 260, 364.
 — Ende der Grafschaft II, 222.
- Greifensee, Belagerung und Mord von I, 419.
- Greith, Joseph III, 233.
 — Karl III, 326.
- Greimus, Jakob III, 16, 230.
- Griechen in der Schweiz II, 42, III, 231.
- Grinau, Gefecht bei I, 267.
- Grob, Joh. II, 413, 419.
- Gruet, Jacques II, 197.
- Grüttiverein III, 488.
- Gnbel, Schlacht auf dem II, 145.
- Gneffler II, 313, 319.
- Guggenbühler III, 419.
- Gugger, Leonz III, 373.
- Gugler, erster Zug I, 284.
 — zweiter Zug I, 291.
- Gugler, Professor III, 238.
- Gujuer v. Brangins III, 282.
- Guisse, Hans II, 232, 232.
- Gujot, Minister III, 400, 432.
- Gujer, Jakob II, 371.
- Guler, Johann II, 310.
- Gundebald, König v. Burgund I, 36.
- Gundolsingen, Peter v. I, 289, 303, 306.
- Guntram, Stammvater der Habsburger I, 91.
- Gustav IV., König v. Schweden*) III, 229.
- Gugwiller, Steph. III, 284, 314.
- Guyot, franz. Resident in Graubünden III, 92.
- H.**
- Habsburg, Stamm I, 91.
 — Bau der Festen I, 94.
 — Länderteilungen des Hauses I, 144, II, 221.
 — Kiburg, Brudermord im Hause I, 236, 237.
 — Kiburg, Ende des Hauses I, 283, 296.
- Hedwig, Herzogin I, 81, 83.
- Halonib, Dichter I, 143.
- Häfliger, Pfarrer u. Dichter III, 187, 343.
- Hafner, Franz, Chronist II, 414.
- Hagenbach, Peter v. I, 432, 462.
- Habn, Oberstl. v. Bern III, 279, 281, 310.
- Habsüter, Hans I, 367.
- Haldenstein, Anhalt II, 368.
- Haller, Joh. u. Berchtold, Reformatoren II, 116, 117, 291.
 — Albrecht II, 369.
 — Emanuel II, 370.
 — Karl Ludwig III, 12, 97, 186, 230, 246.
- Hallwil, Thüring v. I, 411, 450.
 — Hans v. I, 477, 482.
- Halmayer, Marx II, 414.
- Hammer, Hauptmann III, 373.
- Hämmerlin, Feliz I, 429.
- Hans, Graf v. Rapperswil I, 267, 269, 276.
- Hard, Gefecht bei I, 343.
- Häringkrieg II, 139.
- Harte und Linde II, 333, 431, 476, 481, 492, 497. III, 21.
- Hartmannis II, 308.
- Haslethal I, 186, 189, 217, 249.
- Hatto, Abt u. Bischof I, 73.
- Hautt, Alois III, 379.
- Hegau, Züge in das I, 344, 346, 347.
- Hegeschweiler III, 237, 269, 360.
- Hegner, Ulrich III, 236.
- Heiliger Bund III, 220.
- Heilfunde II, 287.
- Heimatlose III, 178, 308.
- Heinrich I, Kaiser I, 79.
 — II., Kaiser I, 93.
 — III., : I, 104.
 — IV., : I, 106.
 — V., : I, 116.
 — VI., : I, 126.
 — VII., : I, 223, 227.
 — III., König v. Frankr. II, 237, 232.
 — IV., : : : II, 236, 233, 294.
- Helbling, Feliz III, 272, 323.
- Helg, Joseph II, 344.
- Helibühl, Gefecht bei III, 426.
- Helvetier I, 13.
- Helvetische Konföderation II, 210.
 — Gesellschaft II, 370. III, 183, 233, 260, 340, 487.
 — Republik, erste Verfassung III, 60.
 — — erste Versammlung der gesetzgebenden Räthe III, 60.
 — — Staatsstreich vom 2. Jan. 1800 III, 117.

*) Starb 1837 in St. Gallen.

- Helvetische Republik, Staatsstreich vom
7. Aug. 1800 III, 123.
— — Staatsstreich vom 27. Okt. 1801
III, 131.
— — Staatsstreich vom 17. Apr. 1802
III, 138.
— — verunglückter Verfassungsent-
wurf III, 123.
— — Verfassungsentwurf von Mal-
maisen III, 126.
— — erster Verfassungsentwurf von
1802 III, 137.
— — zweiter Verfassungsentwurf von
1802 (der Notablen) III, 139.
— — Auflösung derselben III, 139.
— — Farben III, 66, 73.
— — Legion III, 93.
Hennau, Religionsstreit in II, 434.
Henne, Anton III, 236, 257, 263, 271,
303, 308, 323, 327, 340, 339, 490.
Hennenkrieg I, 539.
Henzi, Samuel II, 316.
Heribert, Erzbisch. v. Mailand I, 103.
Hericourt, Schlacht bei I, 463.
Hermann, He:z. v. Alam. I, 93.
Hermann, Franz, v. Stansstad III, 429.
Herrenschwand, Oberst III, 192.
Hertenstein, Kasp. v. I, 482.
Herter, Wilhelm I, 466, 482.
Herzog, Marianus, Pfarrer III, 69.
— von Esslingen III, 264, 274.
— Professor III, 338, 429.
Herzogenbuchsee, Schlacht bei II, 371.
Hes, Joh. Jak. v. Zürich III, 270, 300,
304, 361, 364, 397.
Heudorf, Peregrin v. I, 442, 450, 459.
Hentelia II, 414.
Herenproceß I, 364 II, 189, 409, 490.
Himmelin, Ulrich I, 439.
Hirsebreifahrt II, 238.
Hirtenhendlkrieg III, 101.
Hirzel, Gefecht am I, 413.
— Melchier III, 231 270, 300, 303,
338.
— Bernhard, Pfarrer III, 362.
Hochschule, eidgen. III, 311.
Hohenburg, Richard v. I, 503.
Holdener, Landamm. v. Schwiz III, 334.
Holland, schweiz. Militärdienste in II,
399 III, 239.
Homberg, Werner v. I, 213, 224.
Hornen u. Klauen in Schwiz III, 333.
Hortense, Königin v. Holland III, 229.
Hospital, Familie II, 382.
- Hötterer, Hans I, 321.
Hötinger, Klaus II, 83.
— Hans Heinr., Theolog II, 390, 414.
— Joh. Jak., Geschichtsschreiber III,
236.
Hohe, General III, 43, 97, 110.
Huber, Markus II, 363, 378.
— Ferdinand III, 233.
Hugi, Naturforscher III, 237.
Hugues, Gefangen II, 156, 162.
Huguenoten II, 138, 231, 232, 396.
Hulstenschanze, Gefecht an der III, 318.
Humbert v. Chaurdefont III, 296.
Hummelwald-Straße II, 423, 425.
Hungerbühler, Matth. III, 308, 332.
Hungersnoth von 1817 III, 237.
Hünigen, Belagerung von III, 219.
Hürlimann-Landis III, 358.
Hurter, Annius III, 393.
Huß, Johann I, 353.
Hutten, Ulrich v. II, 68, 80.
Huttwil, Landsgemeinde in II, 361, 362.

I.

- Iberg, Schloß I, 162, 167.
Illens, Einnahme von I, 467.
Imarund, Pfarrer in Stans I, 500.
Immenthal I, 49.
Industrie II, 364 III, 183.
Innocenz VIII., Papst I, 312.
Inquisition II, 217.
Inselkloster I, 194.
Interdikt I, 322, 387.
Interlaken, Kloster I, 133, 258, 432
II, 48.
Interregnum I, 146.
Ielin, Isaaf II, 369, 371.
Ittingen, Sturm auf II, 83.
Iverden, Mordnacht von I, 473.

Jod.

- Jakob, St., an der Sihl, Schlacht bei
I, 416.
— — an der Wirs, Schlacht bei I,
422.
Jenatsh, Georg II, 312, 320, 329.
Jenner, schweiz. Gesandte in Paris III,
79, 144, 164.
Jenw, Tobias, Bischof III, 246, 277.
Jesuiten II, 213, 246, 332, 333 III,
245, 353, 378, 396, 412, 421, 436,
433, 498.

Zeugergeschichte in Bern II, **48**.
 Joachim, Abt von St. Gallen II, **261**,
416.
 Johann, St., Kloster **L 134**.
 Johann, Herzog **L 221**,
— XXIII., **Pavst I 352**,
— Bischof von Genf II, 156.
 Johannes v. Winterthur **I, 146, 268**.
 Joris, Aleris III, **356, 406**.
 Inden, Verhältnisse der. **I, 171, 190**,
268, 362.
 Julirevolution III, **266**.
 Julius II., **Pavst II, 16**.
 Junge Schweiz III, **340, 403**.
 Junges Europa III, **340**.
 Jus primae noctis **I, 264**.
 Justinger, Ehrenist **I, 366**.
 Juvatla, Fortunat II, **308, 414**.

R.

Kadettencorps, erstes **I, 352**.
 Kaiser, Jakob II, **129**.
 Kalbermatten, Wilhelm III, **408**.
 Kalender, Gregorianischer II, **230**.
 Kammergericht **I, 337**.
 Kanton, erster Gebrauch dieses Ausdruckes **I, 337** Note **18**.
 Kapodistrias III, **189, 210**.
 Kappel, Kloster **L 134**.
 Kappel, erster Zug nach II, **128**,
— zweiter Zug nach II, 143,
— Schlacht bei II, 144.
 Kappeler Brief II, **149**.
 Kapuziner II, **246**.
 Karl Martell **L 52**,
— der Große I, 58, 64,
— — Theilung i. Meiches I, 63,
— der Dicke I, 68,
— IV., Kaiser I, 238, 363,
— V., Kaiser II, 212, 219,
— der Kühne, Herz. v. Burgund I, 449,
457, 471, 486,
— VIII., König v. Frankreich I, 310,
332, 340,
— IX., König v. Franfr. II, 232,
— X., König v. Franfr. III, 233, 264,
266,
— Erzherzog v. Oesterreich III, 97, 109,
— III., Herz. v. Savoien II, 435,
— Albert, König v. Sardinien III, 336,
432,
— Emanuel, Herzog v. Savoien II, 269,
 Rathofser, Forstmann III, **309, 337**.

Katharina v. Medici II, **236, 251**.
 Katholische Vereine III, **329**.
 Kaufmann, Propst III, **A17, 478**.
 Keller, tockenburg. Volkemann II, **429**,
540,
— Schulth. v. Luzern III, 251,
— Bildhauer und Dichter III, 256,
— Staatsmann von Zürich III, 270,
300, 303, 345, 360,
— Augustin III, 389, 416.
 Kelten **I, 8**.
 Kern, Konrad, aus Thurgau III, **343**,
347, 454, 502.
 Kesselbrief II, **244**.
 Kesselflicker **I, 363**.
 Kesseling, Kilian II, **337**.
 Keßler, Joh., Reformator v. St. Gallen
II, 103, 292.
 Keger **I, 121, 194, 321, 307** II, **83**,
84, 92, 129, 197, 213, 223, 243,
382.
 Riburg, Grafen v. **L, 100, 128, 143**,
147, 151.
 Riburg-Habsburg, s. Habsburg-Riburg.
 Riburgerkrieg **I, 297**.
 Kilian, Abt v. St. Gallen II, **108, 133**,
138.
 Kimbrer **I, 19**.
 Kirchenwesen **I, 88, 171, 320, 350**,
II, 45, 241, 285, 412, 566, III, **233**,
244, 323, 358, 373, 492.
 Küller, Peter, Schulth. v. Bern **L 454**.
 Klauen **L** Hornen in Schwiz III, **333**.
 Klausnerinnen **I, 79, 87, 164**.
 Klettgan, Großerung von **I, 431**.
 Klingenberg Chronik **I, 567**.
 Kloster **L, 56, 68, 83, 87, 172, 194**,
324 II, **47** III, **331, 388, 399**.
 Kloster, Versammlung in III, **361**.
 Knaus, Pfarrer III, **126**.
 Kolin, Karl Käp. II, **483**.
 König, Maler III, **187, 206**.
 Königsfelden, Kloster **L, 223**.
 Köniz bei Bern **I, 194** II, **31**.
 Konrad **L**, Kaiser **I, 77**,
— II., Kaiser I, 93, 103,
— III., — I, 118,
— König v. Burgund I, 80, 82,
— Herzog v. Zähringen I, 117,
— v. Büchnang, Abt v. St. Gallen L,
144, 158, 160,
— Nikolaus, Schultheiss v. Solothurn
L, 551, II, **29**,
 Konradin **I, 147, 176**.

- Kenfanz, Bischofum I, 48, 74, 99, 101, 109, 162, 343. III, 234.
 — Concil in I, 352, 334.
 — erhält das Landgericht in Thurgau L, 361.
 — Schießen in L, 443.
 — für die Schweiz verscherzt II, 12. III, 216.
 — Bund mit II, 126.
 — österreichisch II, 218.
 — Belagerung durch Horn II, 337.
 — Trennung der Schweiz vom Bischofum III, 236.
 Kontinentalvertrag III, 172.
 Kopsli, Arzt III, 274.
 Kopp, Gutsh., Geschichtsschreiber III, 382, 414, 490.
 — Jakob, Schultheiß von Luzern III, 261, 334, 377.
 Koppenhan, Walter L, 439.
 Koriatoff, General III, 109.
 Kost, Wendel III, 276, 382.
 Kralech, Abt von St. Gallen L, 81.
 Kreuzkrieg II, 421.
 Kreuzzüge L, 120.
 Kriegsdienste, fremde I, 290, II, 16, 68, 70, 232, 232, 297, 387, 436, 464, 473, 494, 503.
 Kriegswesen I, 172, 326, 563, II, 408, 504.
 Krüdener, Frau v. III, 248.
 — russ. Gefrath III, 203.
 Kuhn, Staatsmann der helv. Republik III, 66, 75, 117, 138.
 — Pfarrer und Dichter III, 187.
 Kulturstände L, 132, 327, 306, 512, 563, II, 40, 287, 410, 561. III, 178, 232.
 Kuno v. Steffeln, Abt von St. Gallen L, 333, 347.
 Künzle, Joh., v. Gößau III, 23, 45, 68.
 Kurz, Oberst, von Bern III, 439.
 Küsnach, Ueberfall von III, 317.
- Q.
- Labarde, franz. Gesandter II, 347.
 Lafayette III, 4.
 Laharpe, Annaëe III, 17.
 — Cäsar III, 18, 33, 40, 64, 79, 99, 112, 116, 118, 122, 206, 260, 278.
 Landé, franz. Gesandter II, 328.
 Landeron, Belagerung von L, 243.
 Landfriede, erster II, 132.
 Landfriede, zweiter II, 146.
 — dritter II, 386.
 — vierter II, 431.
 Landsgemeinde L, 336. II, 278, 470.
 Landvogteien, s. Unterthauenländer.
 Lanzelin von Altenburg L, 92.
 Latobriger L, 20.
 Lawen fällt an Bern L, 243.
 — Schlacht bei L, 231.
 Lausanne, weltl. Herrschaft der Bischöfe: von L, 93, 97, 117, 124, 131, 193. II, 166, 180.
 — Stadt L, 197.
 — Akademie von II, 293, 367.
 — Flucht der helv. Regierung nach III, 143.
 Lawater II, 369.
 Lebzeltern III, 189.
 Lecarlier, franz. Kommiss. III, 63, 69.
 Lecourbe, General III, 98, 103, 108.
 Lecques, franz. Auführer II, 330.
 Ledigerw., Hans II, 417.
 Legio rapax L, 25.
 Leibeigenschaft L, 42, 61, 137, 193, 318, 362. II, 91, 281, 363.
 Leinlakeukrieg II, 71.
 Leipzig, Schlacht bei III, 176.
 Lemanische Republik III, 39.
 Lemnius, Simon II, 293.
 Lentulus, Rob. Scipio II, 468.
 — III, 310, 317.
 Lenz, Johann II, 292.
 Lenzburg, Grafen v. L, 64, 99, 123.
 Leodazar, Abt von St. Gallen II, 421, 462.
 Leopold L, Herz. v. Österreich L, 224, 231, 237.
 — II., Herz. v. Österr. L, 291, 302.
 Lessing, Spon III, 340.
 Len, Joseph, von Ebersel III, 243, 273, 316, 377, 412, 423, 431, 432 (sein Tod).
 — Burkard III, 377, 440.
 Leuenberger, Nikolaus II, 333, 361, 368, 371, 374.
 Leventina, Thal L, 363, 374, 437.
 — Aufstand in II, 472.
 Levier, Pierre II, 134, 136.
 — Aimé II, 136, 160.
 Lichtensteig, Stadt L, 333.
 Lindau, Friede zu II, 324.
 Linde, s. Harte.
 Linth, Kantone III, 74.
 — Korrektion des Flusses III, 182.

- Liptines, Concil in L. 53.
 Lisle, Einnahme von L. 470.
 Littau, Gefecht bei III, 426.
 Locarno L. 136, 366.
 — Vertreibung der Protestanten aus II, 223.
 Löffelbund II, 162.
 Loïsen, General III, 103, 108.
 Longinus L. 19.
 Löwendental in Luzern III, 231.
 Loyola, Janatins II, 215.
 Locius, Glaubensbôte L. 46.
 Ludwig der Fromme u. s. Söhne L. 63.
 — von Baiern, Kaiser L. 230, 258.
 — XI., König v. Frankr. L. 422, 424, 443, 449, 489, 510.
 — XII., König v. Frankreich L. 340.
 II, 3.
 — XIII., König v. Frankr. II, 297.
 — XIV., = = = II, 387, 462.
 — XV., = = = II, 462, 469.
 — XVI., = = = II, 469.
 III, 3, 31.
 — XVIII., = = = III, 31, 294.
 — Markgraf v. Brandenburg L. 273.
 — Herzog v. Savoien II, 183.
 — Sforza, Herzog v. Mailand II, 3.
 Luquano L. 53, 136.
 Lukmanier-Pass L. 31, II, 247.
 Luneville, Friede von III, 123.
 Lungernsee III, 184.
 Luquet, Johann III, 499.
 Luisi, Melchior II, 227, 228, 242.
 Lustorfer Handel II, 347.
 Lüthi von Solethurn III, 237.
 Latiger, Joh. Kasp. II, 483.
 Luvini, Oberst III, 261, 371, 454, 466.
 Luzern, älteste Nennung L. 30.
 — Kloster in L. 72, 99, 179, 239, 431.
 — Stadt L. 180, 183, 226, 227, 239, 357.
 — Bünde mit den Waldstätten L. 212, 242.
 — im Kriege mit den Waldstätten L. 231.
 — Erhebung gegen Österreich L. 241.
 — angebl. Mordnacht in L. 244 Note 27.
 — Gebietserwerbungen von L. 301, 303, 431.
 — Aufstände im Kanton II, 31, 349, 356, 363, 401, 447, 431, 523.

- Luzern, Bewegungen in der Stadt II, 348, 364, 373, 527.
 — im 18. Jahrhundert II, 523.
 — Revolution 1798 III, 43.
 — Einnahme durch die Waldstätter III, 71.
 — Hauptstadt der helv. Republik III, 90.
 — Geschichte seit der Restauration III, 200, 237, 244, 261.
 — Geschichte seit 1830 III, 274, 373, 393, 412, 430, 439, 457, 469, 471.
 S. auch: Freischarenzüge, Jesuiten und Sonderbund.
 Luziensteig, Gefechte an der III, 98, 102, 103.

M.

- Madrid, Vertrag von II, 321.
 Maggi, Landammann v. Tessin III, 233, 261.
 Magyaren L. 76.
 Maienfeld L. 343, II, 13.
 Mailand, Verhältnis zur Schweiz L. 363, 436, 495, 533, 549, II, 2, 19, 23.
 Malmaison, Verf.-Entwurf v. III, 126.
 Malerheide (irriger Schlachtplatz), f. Galven.
 Walters, Gefecht bei III, 427.
 Maneß, Rudiger L. 274, 280 *), 300.
 Manuel, Nikolaus II, 117.
 Marat III, 15.
 Marburg, Disputation in II, 133.
 Mariastein, Kloster L. 99, III, 374.
 Marignano, Schlacht bei II, 36.
 Marin L. 19.
 Marschalls, Anstalt in II, 368.
 Martin, Pfarrer III, 17.
 Massena, General III, 98.
 Maßner, Thomas II, 437.
 Maß und Gewicht III, 343, 311.
 Mathias Gervinus, König von Ungarn I, 498.
 Mage in Wallis L. 367.
 Maxima Sequanorum L. 28.
 Maximilian L. Kaiser L. 492, 494, 510, 531, 546, II, 63.
 — Sforza, Herzog v. Mailand II, 23.
 May, Klara II, 120.

*) Nach teffen Namen, d. 16 v. u. ist zu lesen: welcher die fernere Hingabe an Österreich verhinderte und sich wieder mehr dem Kaiser zuwandte.

- Mazzini, Jos. III, 333, 340.
 Mediationsverfassung III, 153, 160,
177.
 — Auflösung derselben III, 196.
 Medici, Jak. v. II, 113, 178, 221.
 Meersburg, Priesterseminar in III, 236.
 Meiß, Rudolf 1. 403.
 — Hans 1. 418.
 Mengaud III, 34, 37, 77.
 Meran, Mord in 1. 348.
 Merian, Landammann III, 172.
 Metternich III, 348, 479.
 Meyenburg, Bürgermeister III, 283.
 Meyer, Familie in Luzern II, 327.
 — Valentin II, 328.
 — helvet. Minister III, 76, 132, 200,
240, 247.
 — Bernhard III, 377, 406, 423, 433,
463, 473.
 Neversappel, Gesetz bei III, 472.
 Michelini du Crest II, 318, 332.
 Mind, Maler III, 187.
 Minnesänger 1. 142.
 Mirer, Joh. Peter III, 202, 330.
 Molé, Minister III, 313, 317.
 Molo, Corrado III, 370.
 Monliers, f. Pietisten.
 Mennard, Geschwitschter III, 260,
278, 347, 351, 442, 490.
 Monod, waatl. Staatsmann III, 148,
278.
 Montbenon, Versammlung auf dem III,
422.
 Monthoux, General III, 123, 131.
 Montebello, Herzog v. III, 332, 333,
341, 343, 347, 349.
 Montet, Volksversammlung in III, 430.
 Montfort, Grafen v. 1. 127, 164, 165,
331, 343, 378, 468.
 Montfar, Freiherren v. 1. 363, 374, 382.
 Monzoni, Vertrag von II, 327.
 Morel, Landammann von Thurgau III,
271.
 Morgarten, Schlachten am 1. 233,
III. 73.
 Morier, engl. Gesandter III, 442.
 Mötteli, Lütfried 1. 521.
 Mousson, Kanzler III, 116, 263.
 Mühldorf, Schlacht bei 1. 237.
 Mühlhausen, Bünde mit den Eidgenossen
1. 450. II, 13, 333.
 — Parteikampf in II, 256.
 — französisch III, 31.
 Mülinen, Nikel. v. II, 318.
 Mülinen, Nikol. Friedr. v. III, 12,
176, 279.
 Müller, Joh. v. II, 369. III, 12, 34,
187.
 — Karl, von Friedberg III, 129, 168,
173, 223, 212, 262, 271, 491.
 — Thadd., von Luzern III, 239.
 — Jakob (Leu's Mörder) III, 433.
 Mümliswil, Versammlung in III, 374.
 Münsingen, Volksversammlung in III,
281, 342.
 Münster (im Jura), Propstwahl in 1.
307.
 — im Kanton Luzern, f. Beromünster.
 Münzinger, Jos. III, 276, 300, 374,
431.
 Münzweien 1. 43, 171, 261, 306. III,
183, 304.
 Muottathal, Gesetz im III, 111.
 Muralt, Seckelmeister v. Bern III, 280.
 — Bürgermeister von Zürich III, 270,
303, 359.
 Murbach, Kloster 1. 72, 99, 179, 183,
239, 431.
 Murer, Heinr. II, 414.
 Murri, Kloster 1. 93, 99. III, 385, 391.
 Murifeld, Vertrag auf dem II, 366.
 Murner, Thomas II, 125.
 Murnen, Einnahme von 1. 472.
 — Besiegung von 1. 479.
 — Schlachten bei 1. 482. III, 149.
 Musikgesellschaft III, 255.
 Müzerkrieg II, 113.
 Mycenius, f. Geißhübler.

R.

- Rabholz, Hans Ulr. II, 434, 460, 489.
 Räff, Wilhelm III, 453, 502.
 Rägeli, Hans Franz II, 177.
 — Münter III, 255.
 Nanch, Eroberung von 1. 474, 486.
 — Schlacht bei 1. 487.
 Nantes, Edikt von II, 286, 396.
 Napoleon 1. III, 34, 47, 121, 133,
150, 169, 188, 216.
 — III. III, 311, 347.
 Nationalsubskription III, 312.
 Nationalverein III, 340.
 Nervals, Schlachten bei 1. 274, 308,
III. 411.
 Neapel, Zug nach 1. 534.
 — Militär-Kapit. mit III, 231, 239,
303.

- Nesti, Jos. III, 372.
 Neuenburg, Stadt I, 98, 99, 132.
 — Grafen v. I, 201, 433, 474.
 — schweizerisch II, 13.
 — Reform. in II, 167.
 — preußisch II, 454, 347.
 — französisch III, 171.
 — wieder preußisch III, 204.
 — Kanton III, 212, 294, 321, 399,
464, 473.
 — Aufstände in III, 293, 481.
 Neueneck, Gefecht bei III, 37, 39.
 Neu-Habsburg, Schloß bei Luzern I,
144, 273.
 Neuhaus, Schultheiß III, 338, 348,
351, 361, 397, 424, 444, 483.
 Neutralität der Schweiz III, 188, 218,
282.
 Ney, General III, 153, 139.
 Nibelungen I, 142.
 Ridau, Graf Rudolf v. I, 230.
 — Ende des Stammes von I, 292.
 — Kampf um die Erblichkeit von I, 293.
 — Belagerung von I, 311.
 Ridberg, Zerstörung der Burg I, 401.
 Ridwalden, Kampf gegen die Franzosen
 III, 82.
 — Unruhen in III, 219, 227.
 Riggeler III, 441.
 Rimweggen, Friede von II, 393.
 Rotter, der Stammvater I, 74.
 — der Arzt I, 83.
 — Labeo I, 83.
 Novara, Schlacht bei II, 28.
 Nuntius in der Schweiz II, 246, 324.
 III, 77, 237, 331, 391, 400.
 Nürnberg, Zug nach I, 442.

D.

- Oberland, Berner, Unterwerfung dess.
 I, 247, 249, 258, 282, 294.
 — — Widerstand gegen die Reformation II, 122.
 — — Aufstand in III, 206.
 Ochino II, 223.
 Ochs, Peter III, 31, 33, 41, 63, 78,
107, 187.
 Ochsenbein, Ulrich III, 423, 444, 452,
453, 467, 471, 502.
 Oechtland, Bund der fünf Städte dess.
 I, 236.
 Odal I, 42.
 Odo, von Champagne I, 93, 103.

- Oekolampadins II, 93, 97.
 Olten, Belagerung von I, 298.
 Oyer, Joachim, s. Joachim, Abt von
 St. Gallen.
 Orbe, Einnahme von I, 469.
 Orgetorix I, 20.
 Österreich, Friedensschlüsse mit I, 279,
313, 348, 428.
 — Rechte in den Waldstätten I, 437.
 — Bündnisse mit I, 461, 308, II, 127.
 Österreichischer Erbfolgekrieg II, 467.
 — Einmarsch in die Schweiz III, 92,
100, 104.
 — Rückzug aus der Schweiz III, 108.
 — Umtreibe gegen die Schweiz III, 453,
463, 479.
 Othmar, Abt von St. Gallen I, 32, 38.
 Otto I., Kaiser I, 80.
 — II., " I, 91.
 — IV., " I, 127.
 Ottocar, König von Böhmen I, 153.
 Ower, Hans I, 427.

P.

- Pajer, Ulrich und Konrad I, 388, 319.
 Palliano, Schlacht bei II, 227.
 Palmerston, Minister III, 479.
 Panraz, Abt v. St. Gallen III, 24,
68, 97, 104, 110, 128, 168, 209,
242.
 Papstthum, Aufkommen desselben I, 51.
 Papst, Bündnisse mit dem I, 312, II, 16.
 Päpste im Reform.-Zeitalter II, 57.
 Päpstliche Legaten II, 46 S. Nuntius.
 París, Schweizerclub in III, 4.
 — schweiz. Consulta in III, 154.
 Parma, Zug nach II, 72.
 Parteiverhältnisse II, 355, 431, 476,
 III, 73, 115, 126, 238 ff., 339,
349, 372.
 Pascal, franz. Gesandter II, 310.
 Patriziat II, 282, 340, 401, 513, 534.
 Paul III., Papst II, 214.
 — IV., " II, 226.
 Pavia, Zug nach II, 23.
 — Schlacht bei II, 73.
 Payerne, Abtei I, 98.
 Peccat, Jean II, 157.
 Peel, Robert, junior III, 433.
 Pensionen I, 467, II, 239, 473, 480.
 Perregaux, Katharina II, 393.
 Perrin, Ami II, 193, 201, 203.

- Pestalozzi, Heinr. II, 369. III, 89, 118.
 — 183, 236.
- Peter, Graf v. Savoien I, 186.
- Pettipierre, Alphonse III, 297.
- Petri, Heinrich II, 402.
- Pässenbrief I, 289.
- Pfahlbauten I, 11.
- Pfavers, Kloster I, 53, 63, 78, 135,
164, 169, 332. II, 111, 148. III,
332.
 — Bad I, 332.
- Pfeil, Deminif II, 476.
- Pfirt, Grafen von I, 142, 153.
- Pfiel, Gouverneur III, 293, 312.
- Pfinster, Jost II, 210.
 — Ludwig II, 235, 240, 246, 253.
 — Christoph II, 381.
 — Eduard III, 247, 303, 307, 324,
328, 383.
 — Kasimir III, 261, 273, 299, 307,
363, 382, 420, 431, 434, 437, 477.
- Philibert, Herz. v. Savoien II, 134.
- Philippe, Kaiser I, 126.
 — Graf v. Savoien I, 202.
- Philippe, Jean II, 187.
- Piaget, Aleris III, 481.
- Pietisten II, 413. III, 249, 260.
- Pilatns L, 323. II, 290.
- Pipin der Kleine I, 54.
- Pirkheimer, Ulrich I, 516, 530.
- Pirminius I, 52.
- Plater, Thomas II, 42.
- Planta, Rudolf, der ältere u. jüngere
 II, 311, 328, 331.
 — Pompejus II, 312, 320.
- Platzkrieg I, 443.
- Plins, Verhüttung von II, 313.
- Polen Theilung II, 468.
- Polnischer Thronfolgekrieg II, 466.
- Polytechnische Schule III, 312.
- Pontalier, Einnahme von I, 468.
- Pontwesen III, 303.
- Preßburg, Friede zu III, 171.
- Pruntrut, Kampf um I, 135.
- D.**
- Quadri, Landammann von Tessin III,
253, 261.
- R.**
- Ratbed von Habsburg I, 93.
- Radowitz, General III, 480.
- Ragaz, Schlacht bei I, 426.
- Rahn-Göher III, 359.
- Ramorino III, 333.
- Ramsee, Besieg. durch Oester. III, 170.
- Ramswäg, Ulrich v. I, 166.
- Ravina III, 63, 77, 93.
- Ravv, General III, 131.
- Rappenkrieg in Basel II, 239.
- Rapperswil Grafen v. I, 100, 163.
 — Stadt, Gründung I, 116.
 — — Belagerungen und Anschläge
 gegen diesel. L, 267, 269, 270, 303,
310, 417, 423.
 — — österreichisch I, 278.
 — — eidgenössisch I, 441.
- Raron, Freiherren von L, 364, 366.
- Räter I, 10.
- Rätien, römisch I, 23.
- Präses in L, 30.
- Gesetzgebung L, 63.
- deutsche Einwanderung in L, 112.
- Geschichte L, 102*, 133, 208, 378,
339. Späteres f. Graubünden.
- Ratwert, Chronist L, 74.
- Raubritterthum L, 288, 439.
- Rauriker L, 14, 20.
- Rauschensplatt III, 340.
- Ravaillac II, 297.
- Räzüns, Freih. von L, 380, 382, 384.
- Reaktionsschläge von 1799 III, 103.
- Reckberg, Joh. v. L, 384, 420, 426.
- Rechtsfürsorge I, 41, 59, 86, 88, 137,
169, 193, 323. II, 286, 409, 561,
184, 251, 483.
- Reddit, Ital d. Ältere L, 393, 419.
 — der Jüngere I, 427.
 — Lazar, der Ältere II, 473.
 — d. Jüngere III, 320, 333, 438.
 — Alois III, 71, 101, 130, 133, 141,
159, 234.
- Reformation, Unterdrückung ders. in der
 östl. Schweiz II, 147.
- Regensberg, Freiherren von L, 176, 179.
- Regensburg, Friede in L, 279.
- Reginald von Hochburgund I, 104.
- Reichenau, Kloster L, 32, 163.
- Reiden, Volksversamml. in III, 342.
- Reinhard, Anna II, 78.
 — franz. Gef. III, 120, 121.
 — Bürgermeister von Zürich III, 153,
163, 168, 174, 176, 183, 188, 196,
214, 270.

*) Hier streiche die Stelle von Zeile 17—23.
 die auf einer seither als unzutreffend erweisenen Ur-
 kunde beruht.

- Neislaufen L 290, 449, 511, 532.
 Renatus, Herzog von Lothringen L
482, 486.
 Rengg, Gefecht an der III, 142.
 Renger, Albrecht III, 12, 76, 112,
123, 132, 206.
 Renzel, franz. Direktor III, 33.
 Revolutionen, französische III, 3, 266,
 481.
 Remond, Louis III, 139, 149.
 Rhätien, f. Rätien.
 Rheinau, Kloster L 63, 71, 134, 163.
 Rheineck, Belag. v. L 346, 330.
 Rheinfelden, Stadt L 93, 141, 130,
263, 428. II, 339.
 Rheinthal, Landschaft L 332, 342, 388,
319, 329. II, 111, 148, 421. III,
 43, 70, 104, 147, 209, 272.
 Rheinwald, Freie im L 209.
 Rhedanische Republik III, 63.
 Niedernholz, Treffen im L 168.
 Rigaud, Syndik III, 348, 398.
 Milliet, Oberst III, 398, 466, 312.
 Rinkenberg, Freiherren v. L 282, 294.
 Rüss, Petermann L 376.
 Ritter, Lukas II, 229.
 Riviera, Thal L 374.
 Robert, Leevold III, 253.
 Robustelle II, 313.
 Roh, Pater III, 436.
 Rohan, Herzog v. II, 328, 337.
 Rohmer, Brüder III, 397.
 Rom, Schweizer in II, 26.
 Romain, Saint: II, 394.
 Romainmetier, Kloster L 49, 53, 93,
132.
 Römerstrassen L 23, 24.
 Römische Alterthümer L 27.
 Romont, Jakob Graf v. L 471. II,
153.
 Ronge III, 439.
 Rersbach, Klosterbau in L 524.
 — Friedensverhandlungen in II, 460.
 Rünenberg, Versammlung auf dem III,
303.
 Rojet, Michel II, 209, 269, 292.
 Röninger, Arzt III, 297.
 Ross, Professor III, 291, 307, 335.
 Rothley, Oberst III, 425.
 Rothweil, Stadt L 447. II, 13, 333.
 III, 32.
 Rotten, General III, 233.
 Rouffean, L. S. II, 354, 368. III,
 L 13.
 Roverea, Ferdinand v. III, 40, 57, 97,
148, 193.
 Rudenz, Jost v. L 281.
 Rüdlinger, teckenburg. Volksführer II,
429, 340.
 Rudolf L, König v. Hochburgund L
68, 73.
 — II., König v. Hochburgund L 79.
 — III., König v. Hochburgund L 92.
 — v. Rheinfelden, Gegenkaiser L 106,
109.
 — v. Habsburg (Kaiser Rudolf I.) L
141, 148, 151, 156, 176, 203, 212.
 — Graf v. Werdenberg L 340.
 Ruff, Jakob II, 293.
 Ruprecht, Kaiser L 343, 363.
 Rusconi, Familie L 208, 366, 374.
 Russ, Melchior L 366.
 Russen in der Schweiz III, 109.
 Rüssinger, Abt v. Pfäfers II, 80, 111,
148.
 Russland, Napoleons Zug nach III, 173.
 Russwiler Verein III, 380, 477.
 Rütli L 218. II, 472. III, 90, 306.
 Rütimann, Vincenz III, 108, 200,
240, 247, 262, 276, 381.
 — Rudolf III, 381, 400, 414.
 Rydwik, Friede zu II, 399.

S.

- Saanen, gewaltsame Reformation in II,
223.
 Sacconay, General II, 449.
 Säckingen, Kloster L 46, 134, 213.
 Sadelet, Kardinal II, 188.
 Salis, Hercules v. II, 311.
 — Rudolf v. II, 324.
 — Gaudenz v. III, 93, 187.
 — Soglio, Ulrich v. III, 407, 431,
470, 473.
 Salomo, Bischof v. Konstanz und Abt
 v. St. Gallen L 74.
 Salzmann, Bischof von Basel III, 241,
243, 326, 413.
 Sancy II, 233.
 Saint (Saint). Die so beginnenden
 Namen s. unter dem Buchstaben des
 darauf folgenden Wortes.
 Säntis, Kanton III, 74.
 Sapir, St.: II, 436, 459.
 Sarasin, Bürgermeister v. Basel III,
463.
 Sarazenen L 81.

- Sargans, Grafen v. I, 380, 382, 384, 399, 402, 404, 426, 523.
 — Landschaft I, 332, 397, 401, 402, 404, 523. II, 111, 148, 283. III, 43, 70, 104, 147, 209.
 Sarnenbund III, 311, 317, 319.
 Saussure II, 367.
 Savoien, Verhältn. zur Schweiz I, 119, 126, 129, 132, 186, 193, 469, 493. II, 150, 263, 298, 299, 397.
 — Neutralität eines Theiles v. III, 216.
 Savoierzüge II, 392. III, 333.
 Sar, Freiherren von I, 127.
 — Ende der Freiherrenschaft II, 304.
 Schaffhausen, Kloster in I, 101.
 — an Österreich verpfändet I, 263.
 — Reichsstadt I, 338, 362.
 — zugewandter Ort I, 442.
 — Kanton II, 12.
 — Revolution 1798 III, 44.
 — neuere Geschichte III, 227, 283, 345.
 Schaller, Schultheiss III, 289, 333, 331.
 — Julian III, 476.
 Schams, Thal I, 383.
 Scharnachthal, Nikol. v. I, 454.
 — Elisabeth v. II, 48.
 Schanenburg, General III, 40, 32, 66.
 Schenkel, Professor III, 456.
 Schennis, Kloster I, 71.
 — Gefecht bei III, 110.
 Scherer, Theodor III, 373, 438.
 Scherr, Thomas III, 337, 357.
 Scheuber, Konrad II, 242.
 Scheuchzer, A. A. II, 500, 567.
 Schibi, Christian II, 337, 363, 367, 369, 373.
 Schilling, Diebold, v. Bein I, 566.
 — Diebold, v. Luzern I, 366.
 Schindellegi, Gefecht an der III, 72.
 Schinner, Nikolaus II, 15.
 — Matthäus II, 16, 72, 74.
 Schlachtliederdichter I, 367.
 Schleuniger, Reallehrer III, 403, 404, 429, 461.
 Schmidlin, Jakob II, 327.
 Schmied, Dekan III, 323.
 — Landammann v. Schwyz III, 293, 313, 320, 333.
 — v. Böttstein III, 387, 399.
 — Landeshauptmann v. Uri III, 407.
 Schnell, Samuel III, 186, 232.
 — Hans III, 278, 281, 334, 338, 341.
 — Karl III, 278, 314.
 Schnell, Ludwig III, 278.
 Schnorf v. Baden II, 446, 459.
 Schwyder, Eduard III, 436.
 Schödeler, Werner II, 292.
 Schöno, Rudolf I, 312.
 Schorno, Dietrich II, 392, 394.
 — Wolfgang II, 418, 432.
 Schöshalde, Treffen an der I, 189.
 Schramm, Advokat II, 303, 306.
 Schraut, Gesandter III, 193, 210.
 Schubmacher, Jos. Ant. v. Zug II, 481, 484.
 Schuler, Melchior III, 187.
 Schüler, Ernst III, 310.-
 Schultheß, Joh. Prediger III, 239, 250.
 Schulweinen, geistliches, s. Kloster.
 — weltliches I, 172. II, 40, 293, 367. III, 186, 237, 489.
 Schumacher, Familie in Luzern II, 327.
 — Placidus v. Luzern II, 329.
 Schünheim, Gefecht bei III, 471.
 Schützenfeste I, 564. S. auch Freischützen.
 Schützverein III, 303, 307.
 Schwabenkrieg, Ausbruch I, 341.
 — Ende I, 352.
 Schwäbischer Bund I, 333.
 Schwaderloo, Treffen im I, 346.
 Schwamendingen, Volksversammlung in III, 396.
 Schwarzenbach, Städtchen I, 167.
 Schwarzenberg, General III, 192.
 Schwarzenburg, Herrschaft I, 431.
 Schweiz, polit. Eintheilung derselben I, 316, 354. II, 276. III, 61, 74, 127, 137, 139, 157, 217.
 Schweizerclub in Paris III, 4.
 Schweizergarten III, 6.
 Schwyz, Land I, 113, 211, 213.
 — Streit mit Günsedeln, s. Günsedeln.
 — im Bunde mit Appenzell I, 338.
 — im 18. Jahrhundert II, 174.
 — Widerstand gegen die helv. Republik III, 67.
 — Tagatzung in III, 68, 146, 152.
 — neuere Geschichte III, 292, 313, 317, 320, 352. S. auch: Urfantene.
 Sechseläuten in Zürich III, 234.
 Seckenheim, Treffen bei I, 447.
 Seedorf, Gefecht bei III, 102.
 Sempach, Schlacht bei I, 303.
 Sempacherbrief I, 313.
 Sempacherkrieg I, 303.
 Sempacherverein III, 233, 260.
 Senft v. Pilsach III, 194, 247.

- Septimer, Paß 1, 31.
 Servede, Michael (Servetus) II, 198.
 Seña, Schlacht an der II, 74.
 Sidler, Landammann v. Zug III, 175,
 262, 263, 302.
 Siebener-Konföderat III, 304.
 Siebenjähriger Krieg II, 468.
 Siegrin, Pfarrer III, 414, 418.
 Siegwart, Konstantin III, 373, 394,
 400, 404, 413, 416, 423, 433,
 473.
 Siena, Graubündner in II, 221.
 Sigmund, Kaiser 1, 352, 374, 388.
 — Herz. v. Österreich 1, 437, 490.
 Silinen, Jost v. 1, 461, 492, 508.
 Simler, Josias II, 291.
 — Wilhelm II, 413.
 Simmenstraße III, 123.
 Sintram, Mönch 1, 74.
 Sitten, Bischöfe von, weltl. Herrschaft
 1, 62, 92, 98, 362, 433, II, 303.
 Sitten u. Gebräuche, s. Kulturzustände.
 Snell, Ludwig III, 266, 269, 344, 357,
 397, 491.
 — Wilhelm III, 266, 338, 413.
 Socinus II, 214.
 Solethurn, Stift 1, 98, 129, 191.
 — Stadt 1, 191, 431, 300.
 — Belagerung v. 1, 237.
 — Versuch e. Mordnacht in 1, 296.
 — Aufnahme in die Eidgenossenschaft
 1, 300.
 — Aufstände im Kanton II, 32, 336,
 338.
 — Reformation in II, 134, 148.
 — Patriziat in II, 401.
 — im 18. Jahrh. II, 333.
 — Landesvertretung 1798 III, 32.
 — Ravitulation 1798 III, 36.
 — neuere Geschichte III, 200, 203, 276,
 373.
 Sonderbund III, 394, 400, 402, 411,
 423, 430, 437, 443, 450, 454, 459,
 473 (Auflösung).
 Sonderbundskrieg III, 465, 474.
 Sonderbundskriegskosten III, 312.
 Sonnenberg, Ludw. v. III, 208, 423,
 473.
 Sout, General III, 101.
 Spanien, Bünd der fabel. Orte mit II,
 232.
 — Schweizer in III, 172, 230.
 Spanischer Erbfolgekrieg II, 432.
 Speckrieg II, 234.
 Spitäler 1, 323.
 Splügen, Paß III, 123, 237.
 Sprachproben I, 37, 66, 83, 143, 287,
 293.
 Sprecher, Fortunat II, 414.
 Stadion, Walther v. 1, 274.
 Stadler, Joz. Ant. II, 426, 432.
 Städtebünde I, 236, 243, 302, 334,
 491, 499.
 Städteverfassung I, 139, 320, 337.
 Stämpfli, Jakob III, 444, 506.
 Stans, Schiedsgericht in II, 369.
 Stanserverkommis 1, 500.
 Stauffer, belv. Minister III, 76, 96,
 133, 312.
 Stauffacher, Werner 1, 217, 229, 238.
 Stecklikrieg III, 143.
 Steiger, Nikol. Friedr., Schultheiss v.
 Bern III, 8, 12, 37, 60, 97, 103,
 110, 113.
 — Robert v. Luzern III, 274, 376,
 421, 423, 428, 431, 478.
 Stein am Rhein 1, 412, II, 503.
 — Albrecht vom II, 33, 73.
 Steinerberg, Anstalt in III, 493.
 Steinholzli bei Bern III, 337.
 Stettler, Michael II, 413.
 Steckar, Joh. Jak. II, 380.
 Stockmar, Xaver III, 281, 333, 331,
 414.
 Stoß, Schlacht am 1, 341.
 Straßberg, Otto von 1, 192, 233.
 Straßburg, Stadt 1, 149.
 — Bunt mit II, 238.
 Strauss, David III, 358.
 Stuart, Eduard II, 333.
 Stumpf, Joh. II, 291.
 Stunden der Stadt III, 231.
 Stupp, Peter II, 393.
 Stüzi, Rudolf 1, 393, 399, 416.
 Styger, Paul, Rapuziner III, 72, 83,
 92.
 Sulzberger, Oberst III, 359.
 Sulzer, Ästhetiker II, 369.
 Sunnwalde, Ritterhaus 1, 288.
 — Landsgemeinde in II, 358.
 Superiato, Walther, Bischof v. Sitten
 1, 436, 508.
 — wallis. Volksführer II, 13, 18.
 Sursee an Luzern 1, 339.
 — Volksversammlung in III, 274.
 Suter, Landammann II, 493, III, 262.
 Suwareff, General III, 97, 110.
 Sydow, preuß. Gesandter III, 463, 481.

T.

- Tacitus I, 6.
Tagsatzung I, 333, II, 400, 339, III, 36, 128, 137, 180, 196, 203, 222, 280, 306, 368, 392, 400, 416, 421, 446, 453, 461, 479, 301.
Talleyrand III, 33, 119, 173, 189, 196, 204.
Tätwil, Schlacht bei I, 274.
Tavel, Schultheiß III, 338, 444.
Telegraphen III, 511.
Tell I, 218.
Tellgau III, 63.
Tello, Bischof v. Chur I, 31.
Tessinserata, Munitus III, 237.
Tessin, Kämpfe in I, 135, 208.
— Eroberung von II, 23.
— am Ende des 18. Jahrh. III, 46.
— Befreiung von 1798 III, 48.
— Reaktion in, 1799 III, 102.
— Kanton III, 157, 172, 174, 188, 202, 207, 233, 261, 370, 399, 439, 467, 471.
Teufelsbrücke, Kampf an der III, 108.
Teutonen I, 19.
Thebäische Legion I, 28.
Theiling, Frischhans I, 496, 313.
Theodosius, Vater III, 331, 387, 399.
Thiers, Minister III, 341.
Thierstein, Oswald v. I, 470, 483.
— Grafschaft II, 14.
Thomas, Graf v. Savoien I, 126, 196.
Thorberg, Peter v. I, 279.
Thorbergischer Friede I, 279.
Thorectes Leben I, 489.
Thun, Stadt I, 233, 238.
Thurgau I, 101, 133, 355, 358, 361.
— Eroberung des I, 415.
— Landgericht im I, 553.
— Reformation im II, 100.
— polit. Zustände II, 284, 406.
— Kanton III, 137, 270, 343.
Thurn, Freiherren von I, 363.
— Fidel von II, 393, 420, 423, 462.
Tiguriner I, 18, 21.
Tilsit, Friede zu III, 172.
Tirol, Aufstand in III, 173.
Titulaturen II, 360, III, 78, 161.
Tockenburg, Grafen von I, 102, 138, 161, 332, 379, 383, 393, 396.
— Entscheidung über die Grafschaft I, 400.
— Brudermord im Hause I, 158.

- Tockenburg, vom Abte zu St. Gallen er-kaufte I, 322.
— Reformation in II, 108.
— Aufstände in II, 138, 415, 540.
— Krieg um II, 436.
— neuere Bewegungen in III, 43, 147, 272.

- Tod, der schwarze I, 259.
Totentänze II, 45, 117.
Toxener I, 18.
Trautmanedorf II, 446, 433.
Travers, Johann II, 293.
Trechler III, 488.
Trient, Concilium in II, 216, 228.
Trientbach, Kampf am III, 409.
Trivulzio, franz. Feldherr II, 24, 28, 37.
Trexler, Professor III, 214, 247, 233, 236, 274, 283, 307, 322, 337, 339.
Trücklburg II, 460, 476, 482, 529.
Tscharner aus Graubünden II, 346, III, 91.
— Schultheiß von Bern III, 281, 338.
Tschudi, Familie I, 100, 213.
— Jost I, 427.
— Valentin II, 34, 116, 291.
— Aegidius II, 33, 144, 224, 226, 290.
Tulinger I, 20.
Turin, Gefangenshaft nach II, 381.
Turmann aus Uri II, 3.
Tureau, General III, 133, 139.
Tuis, Strafgericht in II, 312.
Tutilo, Künstler I, 74.
Twingherren I, 434.

II.

- Udalrif, Graf vom Linzgau I, 79.
Ueligenwiler Handel II, 524.
Ulrich, Abt von St. Gallen (im 11. Jahrhundert) I, 110.
— (Gösch) Abt von St. Gallen I, 441, 518.
— Herzog von Württemberg II, 66.
— Staatsanwalt von Zürich III, 266, 269.
Ulrichen, Schlacht bei I, 372.
Universitäten III, 337, 490, 511.
Unterstrass, Volksversammlung in III, 421.
Unterthanenländer I, 361, II, 280, 284, 406.

Unterthanenländer, Reformation in den-
selben II, 111, 148.

— Befreiung derselben III, 43.

Unterwalden, Land L 113, 211. II,
479. S. auch: Urfantone.

Unterwallis, Eroberung von L 474.

Urban, St., Kloster L 133, III, 478.

Uri, Land L 100, 113, 210. II, 472.
S. auch: Urfantone.

Urfantone, Widerstand gegen die helve-
tische Republik III, 67, 144.

— neuere Verhältnisse derselben III,
201, 280, 301, 458, 473, 476, 484.

Urkunden, älteste L 43, 138.

Urseren, Thal L 214, 437.

Uspunnen, Hirtenfest in III, 181.

Uster, Volksversammlung in III, 269.

— Brand in III, 313.

Usteri, Paul III, 12, 133, 263, 270.

— Martin III, 187.

Utrecht, Friede zu II, 439.

Utreiler Handel II, 347.

Uznach, Stadt und Landshäft L 396,
322, III, 43, 70, 104, 147, 209,

— Kapitel III, 323.

B.

Badian, f. Watt.

Baleadas, Schlacht bei II, 320.

Balfenaer, helländ. Gefanener II, 399.

Ballangin, Grafen v. L 433.

Barnbühler, Ulrich L 323.

Bautrey, Regierungsrath III, 333.

Baz, Walther v. L 209.

— Donat v. L 332, 378.

Beltlin, Landshäft L 209, 383.

— Eroberung von II, 23.

— Religionskämpfe in II, 233, 244,
249, 314.

— Züge dahin II, 317, 321, 326.

— Losreihung von Graubünden III, 26,
206, 218.

Beltlinermord II, 314.

Benedix L 383, II, 22, 27.

— Bund mit Zürich und Bern II, 299.

— Bund mit Graubünden II, 309.

Berbiger L 18, 21.

Beraffungen (der Kantone) III, 157,
223, 268 ff., 483.

Berninae, franz. Ges. III, 130, 131,
138, 144.

Bille-la-Grande III, 337.

Bilmergen, erste Schlacht bei II, 384.

— zweite Schlacht bei II, 448.

— Treffen bei III, 387.

Bindenau L 23.

Binet, Professor III, 260, 443.

Biret, Reformator II, 168, 173, 188,
209, 293.

Bischof, Oberst, von Basel III, 318,
320.

Bitan, Familie L 208, 366.

Bogel, Maler III, 233.

Bögelin, Konrad III, 236.

Bögelineck, Schlacht bei L 338.

Bögte, Bedeutung derselben L 89, 169.

Boltszählungen III, 307.

Boltaire II, 336, 368.

Boutin, Hans II, 229.

Brigedant L 443.

Bulliemin, Geschichtsforst der III, 490.

W.

Waat L 196, 207.

— savoisch L 196, 198, 200, 204.

— Baronie L 471.

— Eroberung der L 472, 484, 494,
II, 178.

— Reformation der II, 163.

— Verschwörung in der II, 271.

— im 18. Jahrhundert II, 509.

— Revolution 1798 III, 16, 38.

— Urkundenzerstörung III, 139.

— Kanton III, 157, 206, 260, 278,
331, 422 (Umwälzung 1845), 411
(Kirchenstreit).

Wäber, Landammann von Schwyz III,
294, 313, 317, 484.

Wagenmann, Jacob II, 414.

Wäggis L 217, 242, 301.

Wahl'scher Handel III, 339.

Wal, Hans L 343.

Waldenser L 321, II, 381, 397.

Waldmann, Hans L 473, 480, 482,
492, 502, 507, 509, 513.

Waldshuter Krieg L 450.

— Berrath III, 190.

Waldstädte am Rhein L 452, 462, 508.

Waldstätten, Bünde der L 113, 130,
214, 234.

— Bögte in denselben L 217.

— Kanton III, 74.

Wallenrat, Gesetz bei III, 104.

Wallenstein II, 314.

- Waller, Landammann von Aargau III, 386, 420.
 Wallis, römisches I. 22.
 — Bischöfe in, i. Sitten.
 — Mechte Savoiens in I. 119, 126, 129, 362.
 — Kriege mit Zähringen I. 123, 129.
 — Kriege mit Savoien I. 197, 198, 200, 201, 363.
 — im 14. und 15. Jahrhundert I. 362.
 — Bünde mit den Eidgenossen I. 369.
 — Krieg mit Bern I. 370.
 — Beteiligung am Burgunderkrieg I. 474, 480.
 — Krieg mit Mailand I. 308.
 — Parteikampf in II, 15, 19.
 — Reformation in II, 248, 296.
 — im 18. Jahrhundert II, 346.
 — Revolution III, 10, 41.
 — Widerstand gegen die Franzosen III, 73.
 — von der Schweiz getrennt III, 135.
 — französisch III, 173.
 — wieder schweizerisch III, 196.
 — Kanton III, 212, 223, 294, 354 (Trennung in Ober- und Unterwallis), 368, 404 (Wirkung und Fall der Zungen Schweiz), 474.
 Walser, freie I. 112, II, 423.
 Waltram, Mönch I. 74.
 Wangen, Schlacht bei I. 43.
 Warren, schweizerisches III, 73, 180, 222.
 Wart, Rudolf v. I. 221, 223.
 Waser, Bürgermeister von Zürich II, 369, 378.
 — Pfarrer II, 504.
 Waterloo, Schlacht bei III, 219.
 Watt, Joachim v. II, 33, 102, 107, 292.
 Wattwil, Jakob v., Schultheiß II, 116.
 — Rudolf v., Propst II, 120.
 — Emanuel v. III, 143, 149.
 — Rudolf v., Landammann III, 163, 167, 171, 174, 183, 189, 193, 279.
 Weck, Rud., Schultheiß III, 351.
 Weder, Dr., von St. Gallen III, 308, 352, 432, 456.
 Weibel, Peter I. 399.
 Weinfelden, Volksversammlung in III, 271.
 Weiß, General III, 39.
 Weissenbach, Anton III, 384.
 Weissenburg, Freibettern v. L, 247, 249, 258, 287.
 Weitling, Schneider III, 487.
 Welsen, Geschlecht I. 63.
 — Partei I. 118.
 Wendelgarde von Linzau I. 79.
 Wendtiaz, Peter, von Bern L 258.
 Wengi, Nikolaus II, 149.
 Wenzel, Kaiser L 302, 316, 333.
 Werdenberg, Grafen v. I, 331, 340, 379, 382, 402.
 — Grafschaft L 323, II, 111, 148, 487, III, 43, 104, 147.
 — Aufstand in II, 487.
 Werdmüller, Familie II, 363, 366, 383, 384.
 Werner, Bischof von Straßburg I. 93.
 Wernli, Peter II, 171.
 Wesen, Eroberung von L 307.
 — Mordnacht in L 308.
 — Zerstörung von I. 310, 311, 313.
 Weissenberg, Heint. v. III, 235.
 Westfälischer Friede II, 314.
 Wettstein, Job. Rud. II, 345, 380, 383, 386, 388.
 Wiberata, Klausnerin I. 79.
 Wibelinger I. 118.
 Widmer, Professor III, 238, 412.
 Wiedertäufte II, 86, 92, 102, 103, 112, 288.
 Wiediken, Volksversammlung in III, 342.
 Wielant, Oberst von Basel III, 281.
 Wiener Kongress III, 213.
 Wissi, Schütze I. 233.
 Wigoldinger Handel II, 388.
 Wil, Stadt L 161, 167, 334, 336.
 — Belagerung von II, 443.
 Wilchingen, Aufstand in II, 306.
 Wilibisbuch, Greuel in III, 249.
 Wilhelm, Abt von St. Gallen I. 166.
 Willading, Familie II, 363, 379, 429, 462.
 Willi, Jakob III, 166.
 Willibald, Patricius L 49.
 Willisau, Fehde der Werner bei L 304.
 Winkelried, Arnold I. 306.
 — der Jüngere II, 29, 73.
 Winterfeldzug, Falter II, 21.
 Winterthur, Schlachten bei I. 79, 179.
 — Stadt I. 147.
 — Belagerung und Eroberung durch Zürich I. 446.

Winterthur, Streit mit Zürich II, 302.
 Wipvo, Chronist L 96.
 Wirth, Familie II, 83.
 Wohlenswil, Schlacht bei II, 368.
 — Volksversammlung in III, 273.
 Wolfshalden, angebliches Gesetz bei L, 341. Note 30.
 — wirkliches Gesetz bei L 426.
 Wolleb, Heinrich L 545.
 Wyß, Dav. v., Bürgermeister von Zürich III, 270, 303.
 — Joh. Rud., Dichter III, 285.

X.

Xaintrailles, franz. General III, 93, 103.

3.

Zähringer, Stamm L, 91, 106, 129.
 Zähringer, Rechte derselben als Rektoren L 130.
 Zehngerichtenbund L 383.
 Zehntun, Abschaffung der III, 76.
 Zeller, Professor III, 443.
 Zellweger, Landammann III, 175, 211.
 Ziegler, Oberst III, 364, 466, 506.
 Zigeuner L 562.
 Zimmermann, Georg II, 369.
 Zimmerwald, Gemeinde III, 163.
 Zofinger Verein III, 253, 488.
 Zollwesen III, 503.
 Zoppo, mailänd. Kammerherz L 377.
 Zörnlin, Georg II, 348.
 Zschokke, Heinrich III, 91, 112, 121, 187, 232, 251, 257, 264, 274, 299.
 Zug, Stadt und Land L 184, 438.
 — Bund mit der Eidgenossenschaft L 275.
 — Bannerhandel in L 348.
 — Parteikampf in II, 480.
 Zumbrunnen von Uri II, 228, 229.

Zunftverfassung L 139, 261. II, 281.
 Zürcher, Pfarrer III, 327.
 Zürich, älteste Nennung L 89.
 — Klöster in L 72, 99, 114, 129, 173.
 — Stadt und Verfassung derselben L, 173, 260, 266, 300, 312, 304, 317.
 — Bünde mit den Waldstätten L 178, 271.
 — Mordnacht in L 269.
 — Krieg mit Rapperswil L 267.
 — Krieg mit Österreich L 272.
 — Belagerungen von L, 179, 273, 275, 277, 420, 424.
 — Versuch von Bünden mit Österreich L 279, 312.
 — Gebietserwerbungen L 395.
 — Krieg mit Schwyz und Glarus L 401.
 — Bund mit Österreich L 408, 428.
 — Krieg mit den übrigen Eidgenossen L 414.
 — Friede mit den Eidgenossen L 428.
 — Fasnacht in L 430, 313.
 — Reformation in II, 75.
 — Aufstände im Kanton II, 38, 90, 342. III, 18, 163, 337 (Putsch 1839).
 — Bund mit Frankreich II, 298.
 — im 18. Jahrhundert II, 499.
 — Revolution 1798 III, 42.
 — erste Schlacht bei III, 104.
 — Reaktion in III, 105.
 — zweite Schlacht bei III, 110.
 — Beschießung von III, 143.
 — neuere Geschichte III, 269, 303, 345, 357, 397.
 — Universität III, 337.
 Zurlauben, Familie II, 480, 485.
 Zweier, Landammann von Uri II, 354, 359, 370, 383.
 Zwinglikrieg II, 32.
 Zwingli, Huldreich II, 32.
 — in Einsiedeln II, 60.
 — in Zürich II, 64, 75.
 —'s Tod II, 144. III, 478.

Berichtigungen.

- Seite 13 Zeile 17 v. o. I. Entsezung st. Entzagung.
" " Note I. 1796 st. 179 b.
" 39 Zeile 14 v. u. I. Glayre st. Glayr.
" 45 " 1 v. o. I. Landmann st. Landammann.
" 60 " 15 v. o. I. Goumoens st. Grumones.
" 61 " 5 v. u. I. Locarno st. Biarno.
" 64 Note 3 I. Waltherd st. Welthard.
" 76 Note 14 I. Finsler st. Fiesler.
" 83 Zeile 20 v. o. I. Rösslin st. Kösslin.
" 88 " 14 v. u. streiche den Gedankenstrich.
" 110 " 21 v. o. streiche das Wort „Lämpsend“.
" 158 " 3 u. 2 v. u. I. Sohn des ehemaligen Kommandanten st. ehemalige Kommandant.
" 167 " 8 v. o. I. Mutach st. Mutach.
" 233 " 21 v. o. I. Rotten st. Rotten.
" 313 " 18 v. u. I. vor st. von.
" 342 " 15 v. u. I. verlangten st. verlangte.
" 363 " 22 v. o. streiche das Wort „aus“.
" 428 Note 11 Zeile 2 lies: nachdem in Zürich bei der Neuwahl eines Theiles der Regierung alle Septembermänner bis auf Mousson entfernt worden, letzterer auch noch u. s. w.
" 491 Zeile 14 v. o. I. schrieb st. bearbeitete.
" 496 " 15 v. u. I. Verkauf st. Verbrauch.
-

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

DEC 9 1942

DUE APR - 9 42

MAY - 5 42

